4° J. Can. p. 879.

Sir: cap: 35. v. 11
Was dū giebeſt daß gib gerne, und Heilige deinen Zehend Frölich
Hæc est Juſtiſſima DEI conſuetudo ut ſi tu illi decimam non dederis, tu ad decimam revoceris. Cap. Decimæ 16. quæst. 1
Niſi Eccleſiæ decimas reddiderint, ſciant ſe ſacrilegÿ crimen committere et æternæ damnationis poenam incurrere Cap. Decimas 16 quæst. 1

Nützliche

Vorſtell- und Außübung deß Zehend-Rechts.

Wodurch nicht nur in einem annehmlichen Methodo die ſehr wichtige Materia Decimarum nach allen ihren in gantz Teutſchland/ auch anderer Orten üblichen Speciebus und Arten/ wie auch deren Form und Weſen/ modus adquirendi & amittendi vorgeleget/ ſondern auch viele dahin einlauffende Quæſtiones erörtert.

Nicht weniger auch wegen Conformität die faſt alltäglich vorlauffende Materien vom Handlohn und Nachſteuer mit beygefüget; Auch durch 43. beſondere zu dieſen Materien gehörige judicialiter ventilirte Caſus, mit der Partheyen beygebrachten Gründen/ und darauf an Seiten deß Richters rechtlich geſchöpfften Rationibus decidendi, und denen gemäß erfolgten Urtheile mehrers illuſtriret.

Nicht minders/ was bey der Zehend-Bereut-Begeh-Augenſchein-Einnehm-Anſchlag-Fail-Bott/ Verlaß- und Einſamlung/ zu obſerviren; Und wie denen boßhafften an Seiten der Zehend-Leute mit unterlauffenden argliſtigen Betrügereyen/ Mißbräuchen/ und verbottenen Griffen geſteuert werden könne/ und was für Straffen wider ein und anders dergleichen Verbrechen verordnet seynd/ mit angehänget worden.

Worbey auch 157. ſehr nutzliche und außerleſene zu dieſem Werck dienliche practicable Obſervationes zu finden. Nicht weniger pro Supplemento noch eine Addition von 200. in Materia Decimarum aus der Rota Romana und andern hohen Gerichten gefloſſenen Deciſionibus beygerucket; Und letztlich das gantze Werck mit verſchiedenen Lands-Gebräuchen/ Zehend-Ordnungen und Diſpoſitionen beſchloſſen wird.

Ein vor allen in Zehend-Sachen und denen annectirten Materien bißhero noch in Druck heraus gekommenen Tractaten den Preiß und Vorzug verdienendes/ auch ſonſt allen hoch- und niedern/ geiſt- und weltlichen Zehend-Herren und Beamten/ welche Zehenden einzunehmen/ außzugeben/ zu überlaſſen/ zu verwalten/ zu verrechnen/ und ſonſt damit umzugehen haben/ höchſt-nutzbares Werck.

Mit ſonderbarem Fleiß außgefertiget/ und mit denen hierzu dienlichen Regiſtern verſehen von

Chriſtierno Hilderico Syringio.

Mit Röm. Kayſerl. und Königl. Cathol. Majeſtät Privilegio.

AUGSPURG/ In Verlegung Daniel Walder/ Buchhändlers/ 1719.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Hochgeneigter Leſer.

ETwas neues von Zehenden zu ſchreiben/
möchte manchem ſowol für überflüſſig/ als
beſchwehrlich vorkommen. Und zwar nicht
ohne Urſach/ maſſen bekand/ daß ſchon ver-
ſchiedene berühmte Authores, auſſer denen
Commentatoribus ad Decretales, über die-
ſe Materie genug weitläuffig und außführliche Tractatus
ans Liecht gegeben/ als da ſeynd Tyndarus, Rebuffus, Ale-
xander Moneta, welchen der Jurisconſultus und Reichs-
Städtiſch-Ulmiſcher Conſulent, Herr Jacob Otto/ mit
Notis illuſtriret/ der berühmte Cantzler/ Johañ von Wernd-
le/ deſſen Tractat von Zehend-Recht/ beſonders nach denen
Additionibus Loelianis, bißhero den andern den Vorzug
nicht unbillich ſtrittig gemachet/ Jacob Blum/ und ande-
re/ daß dahero derjenige das actum agere zu practiciren
ſcheinen dörffte/ welcher/ von der Zehend-Gerechtigkeit et-
was mehrers in Druck zu geben/ ſich unterſtehen wolte.
So iſt auch ferner ſchwehr/ von dieſer Materie zu ſchrei-
ben/ anerwogen ſelbige heut zu Tag faſt einig und allein
von der Gewohnheit und Obſervantz ihre Exiſtentz bekom-
met. Dann ob ſchon das Jus Canonicum in denen Decre-
talibus ex profeſſo, und auch ſonſt hin und wieder von de-
nen

nen Zehenden handelt/ und deſſen Contentis die Commentatores ſtrictè anhangen / und in gewiſſen Punctis gar keinen Abſatz admittiren wollen; So iſt doch bekand / daß nicht nur an Catholiſchen Orten dem Præſcripto deß Canoniſchen Rechts in den meiſten Puncten nicht mehr nachgegangen wird/ ſondern auch nach dem aufgerichteten Paſſauiſchen Vertrag und Religions-Frieden/ auch darauf erfolgten Münſter- und Oßnabrückiſchen Friedens-Schluß/ denen *Proteſtirenden* Ständen mit dem *Jure Epiſcopali*, über die Zehenden zu diſponiren/ überlaſſen/ und dahero von denſelben ſowol gewiſſe dem *Juri Canonico* gantz zuwider lauffende Zehend-Ordnungen inſtar Statutorum Localium heraus gegeben / ſondern auch deßwegen nach und nach eingeführte Gewohnheiten und *Obſervantien* admittiret worden/ welches eben das jenige iſt/ wodurch etwas durchgehends Zuverläſſiges in Materia Decimarum zu ſchreiben difficil gemachet wird.

Deſſen aber allem ungeacht / hab Ich dahin geſtrebet/ einen außführlichen Tractat von der Materia Decimarum in meinen Verlag zu bekommen/ und verhoffe/ ſolchen auch durch gegenwärtigen dergeſtalt erlanget zu haben / womit du/ Hochgeneigter Leſer! vor andern etwa noch im Druck befindlichen vergnüget ſeyn kanſt. Du findeſt erſtlich in demſelben einen annehmlichen Methodum, welcher dir die Contenta deß Buchs ordentlich nach denen Generibus Cauſarum vorſtellet / und was du zu wiſſen verlangeſt/ deſto leichter / beſonders auch durch die beygefügte Summaria anweiſet; Du triffſt auch ferner alles hierinnen an/

an/ was ichtens aus einer wohl-inſtruirten Bibliothec gezogen werden können / und von denen berühmteſten Authoribus in Materia Decimarum hinterlaſſen und colligiret worden / ſo daß wenig Caſus oder Fragen vorfallen werden/die du nicht in dieſem Buch decidiret finden/ und wo du wilſt/zu deinem ſonderbaren Nutzen anwenden kanſt/ weßwegen auch dieſes Werck eine *Praxin auream* intituliren wollen/weil die nutzliche Adhibirung der hierinn begriffenen Lehr-Sätze anderſt nicht/als Nutz- und Geld-bringlich ablauffen kan. Es wird auch deßwegen eine *Praxis* genant/weil du darinn verſchiedene- und auf etliche viertzig anlauffende-ſecundum Praxin Judicialem ventilirt-und decidirte Caſus zu ſehen / auch zweyhundert aus denen vornehmſten Decidenten extrahirte-und in ſimili ſicher zu allegirende Entſcheidungen anzutreffen haſt / der hundert ſiben und fünffzig in Praxi gleichfals dienlichen Obſervationen nicht zu gedencken. Es zeiget ſich auch ferner hierinn/daß der Author ſowol dasjenige/was die gemeine/beſonders Canoniſche Rechte/über einen und andern Punct verordnen/als auch/was ſucceſſu temporum occaſione der Religions-Reformation im Römiſchen Reich von denen Proteſtirenden nicht nur/ ſondern auch Catholiſchen Ständen/ durch beſondere Zehend-Ordnungen und Gewohnheiten in derer Landen und Fürſtenthümern eingeführet worden/vorſtellet/zu welchem Ende nicht nur durch die gantze Tractation bey denen vorfallenden Fragen die beſondere Zehend-Ordnungen mit allegiret/und die paſſus concernentes Extract-weiſe angehangen/ ſondern auch zu

Ende

Ende deß Werckes verſchiedene Zehend-Ordnungen mit beygerucket zu finden ſeynd/ ſo daß nichts / was zu Completirung eines völligen Tractats vom Zehend-Recht requiriret werden kan/außgelaſſen worden. Alldieweilen auch unter denen vielerley Arten der Zehenden die Bergwercks-Nachſteuer oder Abzug-und Handlohns-Zehenden können referirt werden / ſo wirſt du/Hochgeneigter Leſer! auch von dieſen Materien eine vergnügende Nachricht finden/ und dieſelbe dir bey ereignenden Vorfallenheiten zu Nutzen machen können.

Iſt noch übrig/ daß ob ſchon das Werck ſich von ſelbſt recommendiret/Ich dannoch mir von dem Hochgeneigten Leſer mit allem Reſpect geziemend außbitte/mir bey dieſer Arbeit gleiche Gunſt und Approbation, wie Ich von meinen vormals in den Druck gegebenen Tractaten zu rühmen habe/mitzutheilen / und davon nach Billichkeit nicht nur zu raiſonniren / ſondern auch den Abgang der Exemplarien mit hochgeneigten Recommendationen befördern zu helffen / und davor die Verſicherung von mir zu nehmen/ daß Ich hievor Lebens-lang mit aller erſinnlichen Application verharren werde.

Der
Author.

Das erſte Regiſter.

Uber die in dieſem nutzlichen Werck befindliche Capitel/ und deren ſummariſchen Eintheilung.

Das erſte Capitel.

Von der Nahm- und Werckes-Beſchreibung deß Zehends oder Zehend-Rechts. pag. 1

Summaria.

§. 1. Was das Wort Zehend nach ſeiner Etymologia bedeute / und ob allezeit der zehende Theil zu verſtehen ſey? pag. 1

§. 2. Die Canones machen einen Unterſchied bey dem Wort Decimæ, und wollen es nur von dem geiſtlichen Zehenden verſtanden haben. 2

§. 3. Das Wort Zehend hat eigentlich dreyerley Bedeutung / wird auch pro Diſtrictu und Territorio zuweilen genommen. ibid.

§. 4. Die Primitiæ haben eine Verwandſchafft mit dem Zehend / differiren aber doch propriè loquendo von einander. 3

§. 5. Von der Real-Beſchreibung und Definition deß Zehends und Zehend-Rechts. 4

Das andere Capitel.

Von verſchiedenen Abtheilungen deß Zehends / und deſſen mancherley Arten. pag. 5

§. 1. Erſte Abtheilung der Zehenden in Perſonales und Reales, oder Prædiales, und was dieſe letztere ſeyen? und darzu gehöre? 7

§. 2. Was Decimæ perſonales ſeyn und darzu gehöre? auch ob ſie noch in Uſu. 9

§. 3. Ob eine dritte Species Decimarum mixtarum zu admittiren? 11

§. 4. Decimæ prædiales werden wieder getheilet in majores vel minores, was zu jedem gehöret? 11

§. 5. Seynd vel Seculares, vel Eccleſiaſticæ, und was in dubio davon zu halten? 12

§. 6. Seynd vel Ordinariæ, vel Extraordinariæ? 13

§. 7. Im alten Teſtament waren die Zehend dreyerley Gattung / wohin / beſonders zur andern Art / die heutige Decimæ Papales zu ziehen. 14

§. 8. Von dem Sacramental-Zehenden. ibid.

§. 9. Von denen Decimis Metallorum. 15

§. 10. Zehend von verkaufften Waaren. 19

§. 11. Von der Decima Emigrationis oder Nach-Steuer. pag. 19

§. 12. Wovon die Nach-Steuer genommen wird? 20

§. 13. Ob auch von Schulden? 21
§. 14. Ob/ und wo ſolche die Forenſes zu zahlen? vom Quanto der Nach-Steuer? 22
§. 15. Wer davon außgenommen? ibid.
§. 16. Von der Decima Laudemialia, davon kan der Verkäuffer dem Lehen-Herrn nichts vergeben. Wie/ wann ein kleiners *Pretium* im Kauff-Brieff exprimiret worden/ als man contrahiret? Was vor ein Wehrt hiebey zu conſideriren? 23
§. 17. Von dem Quanto Laudemii. 24
§. 18. Von dem Objecto, oder wovon es zu nehmen? 25
§. 19. Uber welche Caſus ein Laudemium zu præſtiren? 26
§. 20. Ob man bey Theilung eines gemeinſchafftlichen Lehen-Guts ein Laudemium zahlen müſſe? 28
§. 21. Ob es ſo dann zu entrichten/ wann einem Erben das Gut überlaſſen/ dem andern aber der Wehrt darvor adjudiciret wird? 29
§. 22. Ob ein Laudemium zu zahlen/ wann ein Lehen-Gut weggeſchencket wird? Oder der Vatter gibt es der Tochter pro dote? 30
§. 23. Vom Kauffen iſt ein unſtreitiges Laudemium zu geben/ wie auch/ wann man ein Lehen an Zahlungs-ſtatt bekommet. Wie/ wann aber ein Vatter ſeinen Kindern dergleichen Gut verkaufft? Ob derjenige ein Laudemium zahlen müſſe/ der verkaufft? und wann es wieder eingelöſet wird/ muß der Wider-Käuffer eines geben? ibid.
§. 24. Ob der/ welcher das Einſtand-Recht exerciret/ ein Hand-Lohn geben müſſe? 32
§. 25. Wie/ wann die Verkauffung eines Handlohnbaren Gutes mit Condition geſchehen/ iſt auch der Käuffer vor deren Erfüllung das Laudemium zu geben ſchuldig? 33
§. 26. Ob der Pachtmann ein Hand-Lohn bey deß Verpachters Tod zu zahlen hat? Item/ ob der Nutz-Nieſſer? Oder eine Wittib wegen ihres Leibgedings? Oder ein Creditor wegen eines verhypotecirten Guts? 34
§. 27. Ob wegen eingetauſchten Gütern ein Handlohn zu zahlen? 35
§. 28. Wann ſich die Perſon deß Zins-Lehen-Herrns ändert/ quid juris. ibid.
§. 29. Wann das Handlohn zu zahlen? Ob es durch Præſcription eingeführet werden könne? Ob die Erb-Regiſter eine Gewohnheit oder Præſcription probiren können? 36
§. 30. Das Handlohn ſupponiret eine völlige Alienation. Wie/ wann die Contrahenten vor der Ubergab deß erkaufften Gutes recediren? Ob ſo dann ein doppeltes Handlohn zu reichen ſey? pag. 38
§. 31. Von einem unrechtmäſſigen und ungültigen Contract iſt man kein Laudemium ſchuldig. Ob der Herr/ wann der Contract reſcindiret wird/ das Laudemium reſtituiren müſſe? 40
§. 32. Wann der Lehen-Herr kein Handlohn fordert/ muß es der Lehenmann Mo-

tu.

tu proprio zahlen? Wie/ wann das Lehen durch verſchiedene Hände paſſiret/ kan der Lehen-Herr von allen Beſitzern/ oder nur von dem Letztern/ das Lehen-Geld fordern? 41
§. 33. Wer das Handlohn zahlen müſſe? 42
§. 34. Wie/ wann der Verkauffer den Kauffer zuvor nicht angezeiget/ daß er ein Handlohn zahlen müſſe? 43
§. 35. Von wem das ſchuldig-gebliebene Handlohn zu exigiren? Ob nach der Pupillen Majorennität ein neues Handlohn zu zahlen? Item, wann der Lehenträger geſtorben? ibid.
§. 36. Ob derjenige/ welcher in Poſſeſſorio obtiniret/ in Petitorio aber annoch im Streit iſt/ ein Lehen-Geld zahlen müſſe? 44
§. 37. Wem das Laudemium müſſe entrichtet werden? Und wie/ wann der Lehen-Herr ſtirbt/ ehe der Lehemann inveſtiret/ und das Lehen-Geld empfangen hat/ kan ſolches der ſuccedirende Lehen-Herr oder die Allodial-Erben fordern? ibid.
§. 38. Von denen Decimis Litium, welche bey den Römern/ und heut zu Tag noch in Portugal gebräuchlich. 46

Das dritte Capitel.

Von der würcklichen Urſach deß Zehends oder Zehend-Rechts/ und deſſen Urſprung. pag. 47

Summaria.

§. 1. Daß die Cauſa efficiens Decimarum das Jus Nat. ſey/ und die Zehenden davon herflieſſen. ibid.
§. 2. Ob ſie dann von dem gemeinen göttlichen Recht ſich her deriviren. 48
§. 3. Der Urſprung deß Zehend-Rechts iſt dem Juri poſitivo zuzuſchreiben. 49
§. 4. Was vor Diſtinctiones bey dieſen Fragen von denen DD. adhibirt werden? 50
§. 5. Das Jus decimandi wird von etlichen DD. inter Regalia gezehlet/ welches aber nicht wohl zu defendiren. 52
§. 6. Wie die Zehenden und das Zehend-Recht an die weltliche Fürſten und andere Seculares gekommen. 53
§. 7. Ob der Papſt den Zehenden auflegen könne? 55
§. 8. Ob noch heut zu Tag die im Alten Teſtament vorgeſchriebene Zehend-Art bey unſern Kirchen müſſe obſerviret werden? ibid.
§. 9. Ob man im neuen Teſtament Zehenden zu geben ſchuldig ſey? 56
§. 10. Ob weltliche Fürſten Zehend-Ordnungen heraus geben können. 57

Das vierdte Capitel.

Wer Zehenden zu geben ſchuldig/ und davon exempt ſey? pag. 59

Summaria.

§. 1. Nach dem Canoniſchen Recht ſollen alle Eingepfarete den Zehend reichen. ibid.
§. 2. Ob auch Ketzer/ Heyden und Juden? wie auch Apoſtatæ? wird in einem gewiſſen Caſu erkläret. 60

§. 3. Ob die Clerici Zehend geben müſſen/ und wer davon exempt? 64
§. 4. Ob der Pabſt/ Biſchöffe/ Prælaten/ Zehend zu zahlen haben? 66
§. 5. Was bey denen Decimis ſecularibus der Zehend-Reichung wegen zu obſerviren? ibid.
§. 6. Ob von dem Zehendbaren Fundo der Herr deſſelben/ oder deſſen Beſtändner/ den Zehend reichen müſſe? 67
§. 7. Ob der Uſufructuarius oder Proprietarius den Zehenden reichen müſſe? 68
§. 8. Ob der Emphyteuta darzu verbunden? ibid.
§. 9. Ob ein malæ Fidei *Poſſeſſor*? 69
§. 10. Ob ein Lehenmann von ſeinen Lehen-Gütern? ibid.
§. 11. Ob der neue Beſitzer deß Fundi decimalis den vom vorigen *Poſſeſſore* aufgeſchwollenen Reſt zu zahlen ſchuldig ſey? Wird mit einem Caſu erläutert. ibid.
§. 12. Wie/ wann der Zehend-Beſitzer davon laufft/ wer entrichtet den Ruckſtand? 73
§. 13. Ob auch von den Armen der Zehend könne exigiret werden? ibid.
§. 14. Ob die Catholiſchen Geiſtlichen aus der Evangeliſchen Stände Landen den Zehend fordern? und ob die Evangeliſche ſalvâ Conſcientia denen Catholiſchen die Zehenden zur Beförderung ihres Gottesdienſt abrichten können. 74

Das fünffte Capitel.

Wer Zehenden einfordern und das Zehend-Recht exerciren könne? 76

Summaria.

§. 1. Von denen *Speciebus* und Arten der Kirchen/ und wer im alten Teſtament Zehend eingefangen? 76
§. 2. Bey dem Außzehend-Recht iſt zuförderiſt zu ſehen/ ob keine Gewohnheit/ Præſcription oder Transaction vorhanden? 77
§. 3. Wem der Zehend in Eccleſia Epiſcopali gehöre/ und in welchen Fällen mehr der Zehend dem Epiſcopo zuſtehe? ibid.
§. 4. Wann die Tauff-Kirche mit der Parochial-Kirche zwiſtig/ wem gehört ſo dann der Zehend? 78
§. 5. Wie/ wann die Kirche dismembriret/ und etliche Eingepfarrte zu einer andern Kirche geſchlagen worden? 79
§. 6. Was von der Eccleſia prædiali Reſpectu Decimarum zu ſtatuiren ſey? 80
§. 7. Was von denen Decimis perſonalibus zu ſagen/ und wohin werden ſelbige abgetragen? 81
§. 8. Wann einer zuweiten in verſchiedenen Parochiis mehr als ein Domicilium hat/ wem muß er ſo dann den Zehend zahlen? 82
§. 9. Wann einer das Domicilium gar geändert/ wem gehören ſo dann die Perſonal-Zehenden? ibid.
§. 10. Was hiebey wegen deß Vieh-Zehends zu obſerviren/ und wem ſolcher gehöre? ibid.

§. 11.

§ 11. Es ſeynd nicht alle / die den Namen und Prædicat eines Geiſtlichen führen / eben auch den Zehend zu fordern berechtiget. 83
§. 12 Was einem Pfarrer von der weltlichen Obrigkeit Jure Territorii zu erlangen nöthig ſey / ehe er den Zehend bekommen könne? ibid.
§. 13. Ob einem gottloſen und ärgerlichen Pfarrer der Zehend zu entrichten ſey? 84
§ 14. Ob er einem ohnehin reichen Geiſtlichen gereichet werden ſoll? ibid.
§. 15. Wie / wann der Pfarrer dem Zehend-Mann die Sacramenta verſaget / kan dieſer hingegen den Zehend denegiren? 85
§. 16. Wann der Biſchoff oder ein anderer Geiſtlicher den Zehend in etlichen Corporibus adquiriret / und niemand anders in der Poſſeſſion iſt / hat er eo ipſo den Univerſal-Zehend in Diœceſi erworben? Gleiches iſt auch Reſpectu Fructuum zu ſagen. ibid.
§. 17. Heut zu Tag können auch die Laici Zehenden einforderen. 87
§. 18. Wann einer in einem Ort zu Pflantzen außſäet / ſelbige aber in einen andern Ort ſtecket / wem gehöret der Zehend? wird mit einem Caſu erläutert. pag. 88

Das ſechſte Capitel.

Von dem Objecto deß Zehend-Rechts / oder von welchen Sachen der Zehend könne gefordert werden? pag. 93

Summariæ.

§. 1. Was von den Zehendbaren Sachen die Canones in Genere ſtatuiren. pag. 94
§. 2. In ſpecie von allem Getrayd / was der Boden trägt / und was zum kleinen Zehend gehöret? pag. 95
§. 3. Specialiſſimè wird von den Wieſen der Zehend genommen / und wie? auch / ob allezeit? nicht minders / ob der Heu-Zehend durch lang-jährigen Geld-Abtrag verlohren werde? 96
§. 4. Wann aus einem Feld Wieſen gemacht wird / quid Juris? 106
§. 5. Der Zehend wird auch aus den Gärten gegeben. ibid.
§. 6. Wie / wann aus dem Garten ein Acker oder Weinberg gemacht wird? 108
§. 7. Wann von einem Hauß ein Rauch-Huhn ſtatt Zehends gegeben wird / und der Ort würde in einen Garten verwandelt / kan auch von deſſen Früchten ein Zehend gefordert werden? 117
§. 8. Ob aus einem Garten / der erſtlich nur den kleinen Zehend gelieffert / nachgehends aber davon liberirt worden / wann hernach Getrayd darinn gebauet wird / der Zehend könne gefordert werden? 118
§. 9. Wie / wann aus einem Zehendbaren Garten ein Acker oder Gras-Weide gemacht wird? 121
§. 10. Ob der Zehend auch von Obſt-Bäumen zu reichen? 122
§. 11. Der Zehend gehöret nur von den Fructibus perceptis, nicht von denen / die hätten können eingeſammlet werden? 123
§. 12. Wann ein Theil deß Fundi bebauet / der andere aber unbebauet geweſen / kan

kan der Zechend auch von dem Letzteren / wann er bebauet wird / exigiret werden? ibid.
§. 13. Ob der Zehend von der Aber-Saat zu geben? ibid.
§. 14. Ob vor Hanff und Flachs? 124
§. 15. Was vom Wein zu ſagen? ibid.
§. 16. Ob vom Taback Zehend zu fordern? Item vom Saffran/ Oel/ Honig? 129
§. 17. Von Vieh-Weid/ Item vom Vieh ſelbſt kan der Zehend genommen werden/ und wie vielerley Zehenden von dem Vieh zu nehmen ſey? Von Milch-Butter-Wollen-Zehend. 130
§. 18. Wie der Vieh-Zehend zu zehlen? Specialia vom Lämmer-Zehend. 131
§. 19. Wann der lebendige Zehend zu entrichten? ibid.
§. 20. Wem der Vieh-Zehend gezahlt werden müſſe? 132
§. 21. Von Hüner-Zehend? 133
§. 22. Vom wilden Thier-Zehend/ ob er heut zu Tag practicirlich? ibid.
§. 23. Vom Vogelfangs-Zehend / ob er heut zu Tag gebräuchlich? Item, vom Tauben-Zehend? 134
§. 24. Vom Fiſch-Zehenden? 135
§. 25. Wie / wann der Teich weder Fiſche noch Waſſer hält / oder ruhend gelaſſen / oder beſäet wird? 136
§. 26. Von dem Bienen-Zehend. 137
§. 27. Vom Holtz-Zehend/ wobey ein Caſus. ibid.
§. 28. Ob vom Hauß-Zins der Zehend zu geben: Von Handwercken / Künſten / Kauffmannſchafften/ ꝛc. Ob die DD. Advocati, Procuratores, Notarii, von ihrem Verdienſt? 142
§. 29. Ob von Stein-Brüchen / Berg-Wercken / ꝛc. der Zehend zu entrichten? 143
§. 30. Ob von den Mühlen? 144
§. 31. Ob von den Geiſtlichen und Wied-Gütern? ibid.
§. 32. Von den unbeweglichen Gütern/ ꝛc. Vermächtnüſſen/ Erbſchafften / ꝛc. wird kein Zehend entrichtet. 145
§. 33. Ob von den unzuläſſigen ſündigen Gewinn der Zehend zu præſtiren ſey? ibid.
§. 34. Wie/ wann auf einem Acker/ wo vorhin Getrayd gebauet worden/ eine Frucht gebauet würde/ welche vorhin nie bekand oder Zehendbar geweſen/ kan ſolche neue Frucht dennoch außgezehendet werden? 147
§. 35. Ob derjenige/ welcher vorhin aus einen Garten die Helffte der Baum-Früchte zu erheben gehabt/ wann der Poſſeſſor die Bäume nieder hauet / und einen Acker daraus machet/ auch die Helffte der Feld-Früchte fordern könne? 149
§. 36. Ob auch von den ſo genannten Miſchling Zehend zu geben? 154
§. 37. Wann einer dem Zehend vom Getrayd / der andere aber vom Wein hätte / und es würde der Weinberg in Feld / oder das Feld in einen Weinberg verändert/ wer hebt ſo dann den Zehend? ibid.

Das

Das ſiebende Capitel.

Von dem Special-Objecto deß Zehend-Rechts/ nemlich von den Neubrüchen und Noval-Zehenden. pag. 156

Summaria.

§. 1. Was ein Novale oder Neugereuth ſey/ und was dazu requiriret werde? 157
§. 2. Was derjenige probiren müſſe/ der von einem Neugereuth den Zehend fordert/ in L. 30. §. 2. de V. S. wird das Novale nicht propriè beſchrieben. Was vor 100. und mehr Jahren umgeackert worden/ und nachgehends wieder liegend geblieben/ iſt deßwegen kein Novale geworden? 158
§. 3. Es iſt kein Neubruch/ wo man Wieſen umbricht oder Weyher beſäet/ oder auf eine Wieſen oder Wayde Bäume ſetzet? 159
§. 4. Es kan nicht ein jeder nach Belieben außreuten? 161
§. 5. Wer die Noval-Zehenden prætendiren und empfangen könne? 162
§. 6. Was hierinn de Jure hodierno hergebracht? 163
§. 7. Was diejenige vor Fundamenta haben/ welche noch heut zu Tag denen Geiſtlichen den Noval-Zehend zueignen/ und wie ſolchen zu begegnen? 165
§. 8. Unterſchiedener Land- und Zehend-Ordnungen Diſpoſition in dieſer Sache? 170
§. 9. Ein Fürſt/ ob er ſchon den Neubruch-Zehend einziehet/ ſoll doch den Poſſeſſorem nicht de facto davon ſtoſſen/ oder die Früchte ſequeſtriren: Wie er dann auch einſeitig keine Zeugen abhören laſſen kan? 172
§. 10. Das Jus Decimarum novalium kan adquiriret werden/ (1.) durch ſpeciale Conceſſion? ibid.
§. 11. Die bloſſe Conceſſion deß Juris decimandi begreifft die Novalia nicht/ und wie/ wann einer den Univerſal-Zehend in einer Refier hat/ kan er auch die Novalia prætendiren? ibid.
§. 12. Ob die Wort in den Lehen-Brieffen/ beſucht und unbeſucht/ auch das Recht Noval-Zehenden einzuziehen begreiffe? Oder wann das Wort Zehend indefinite gebraucht wird? 173
§. 13. Wann einer in eines andern Pfarrſpiel gewiſſe Portiones von Zehenden hergebracht/ und er erhielte das Privilegium den Noval-Zehenden einzuſammlen/ iſt ſolche auf die Species, die man beym gemeinen Zehend einzunehmen hat/ zu reſtringiren? ibid.
§. 14. Ein Frey-Brieff von Præſtirung gemeinen Zehends/ begreifft nicht auch die Befreyung vom Noval-Zehend? 177
§. 15. (2.) Kan durch Gewohnheit das Noval-Zehend-Recht adquiriret werden? 178
§. 16. (3.) Durch die Præſcription? ibid.
§. 17. Wer von der Noval-Zehends-Reichung befreyet ſey? 181
§. 18. Vor welchem Gericht die Controverſien vom Noval-Zehenden außzumachen ſeynd? ibid.
§. 19. Die Umreiſſung der Neubrüche/ pflegen an etlichen Orten privilegirt zu ſeyn/ daß man binnen denen erſtern Jahren keinen Zehend gibt? 182
§. 20. Eben von obiger Materie. ibid.

Das

Das achte Capitel.

Von der Form deß Zehend-Rechts oder Außzehendung/ wie ſich ſolche ſowol deß Quantio deß Orts/ Zeit/ und der Zahlungs-Art halben ſpüren läſſet. pag. 188

Summaria.

§ 1. Von der Form deß Zehends Ratione quanti, und warum eben die zehende Zahl von GOtt erwählet worden? pag. 189

§. 2. Wie/ wann man auf einen Acker keine zehen Garben einſammlet/ kan man auf einem andern Acker fortzehlen? Oder wie/ wann nur fünff Garben an Zehend fallen/ kan die fünffte zur Helfft gefordert werden? 190

§. 3. Wann der Zehend in Körnern gelieffert wird/ ob er in dubio in gehaufften oder geſtrichenen Maas zu lieffern? 191

§. 4. Wann ein Zweiffel über einer gewiſſen Frucht/ wie viel Zehend davon zu nehmen/ entſtehet/ iſt auf die nachbarliche Gewohnheit zu ſehen? ibid.

§. 5. Von der Form deß Zehends Rationi Loci, und wo er zu lieffern ſey? 192

§. 6. Wer dem Zehend-Herrn den Zehend zuführen ſoll? 194

§. 7. Was in Bayern/ in der Pfaltz und andern Orten hierinn gebräuchlich? 196

§. 8. Von der Forma der Zehend-Sammlung/ Ratione Temporis? 197. 199.

§. 9. Wann der Perſonal- und lebendige Zehend zu zahlen? 200

§. 10. Wann der Zehend-Mann ſeine Früchte vom Feld führen kan/ und der Zehend-Herr darinn zu diſponiren habe? 201

§. 11. Wann der Zehend-Mann dem Zehend-Herrn wiſſend gemacht/ daß er aufſammle/ und derſelbe holt den Zehend nicht/ quid Juris? ibid.

§. 12. Wann der Decimator nicht zu rechter Zeit den Zehend entrichtet/ iſt der Schade ſeyn? 202

§. 13. Wie/ wann aber der Decimatur Schuld im Namen hat? 203

§. 14. Was verſchiedene Zehend-Ordnungen hierin conſtituiren? ibid.

§. 15. Wer die Zehend-Knechte zu verpflichten habe/ wird per Caſum erkläret? 205

§. 16. Formul eines Zehend-Sammlers Eyd? 209

§. 17. Der Zehend iſt noch vor Abtrag der Gült und Steuer zu entrichten? 210

§ 18. Von der Forma decimandi Ratione Modi? ibid.

§. 19. Die Zehend ſollen cum integritate und in dem Stand gelieffert werden/ worin ſie ſich in communi Uſu befinden? 211

§. 20. Die Prædial-Zehenden ſollen ohne Abzug der Unkoſten gelieffert werden/ wird mit einem Caſu erläutert? 212

§. 21. Eine andere Bewandnuß hat es mit den Perſonal-Zehenden? 216

§. 22. Der Zehend muß in Natura præſtirt werden/ und wie/ wann lange Jahr ein Stuck Geld ſtatt der Körner gegeben worden? 217
Wird mit zwey Caſibus adjudiciret? 220

§ 23. Ob die Zehend-Leute/ welche lange Jahr den Zehenden in Körnern gelieffert/ ſelbigen jetzo in Garben zu præſtiren/ ſchuldig ſeynd? wird mit einem Caſu erläutert. ibid.

§. 24.

§. 24. Wie / wann die Bauern vor jeden Morgen Weinberg ein gewiſſes an Trauben lange Jahre geliefferi/ ſeynd ſie dabey zu laſſen? 218
§. 25. Ob der attendiret / welcher lite pendente ſeinen Zehend in Natura fordert / den er lange Zeit an Geld oder Körnern empfangen? worbey ein Caſus. 219

Das Neundte Capitel.

Von der End-Urſache und Würckung deß Zehends und Zehend-Rechts. pag. 248

Summaria.

§. 1. Was der Finis Primarius der Zehend-Verordnung ſey/ ſowol als andere End-Urſachen? 249
§. 2. Die Zehend ſollen in vier Theile getheilet werden/ und was die Quarta Epiſcopalis ſey/ und ob ſie gebräuchlich? 250
§. 3. Von der Quarta decimali, welche auf Kirch-Bauungen anzuwenden. 252
§. 4. Ob die Laici den Zehend zu geben aufhalten können / wann die Clerici die Kirche nicht wolten repariren laſſen? Item/ ob die Zehend-Früchte nicht deßwegen können arreſtiret werden? Und wie / wann die gantze Kirche devaſtirt und eingeäſchert iſt? 253
§. 5. Was das Concilium Trident. deßwegen ordne? Welches mit unterſchiedener DD. Meynungen erläutert wird. Ob / und wann die Eingepfarrten zu contribuiren? Ob auch die Forenſes beyſchieſſen müſſen? 254
§. 6. Wie die Taxation der Zehend-Einkünfften anzuſtellen / und ob die *Prælaten* ihrer eigenen Güter/ oder außwärtiger Beneficien halben beytragen müſſen? 255
§. 7. Von den Effecten deß Zehend-Rechtes tribuiret ein *Jus reale*, und was daraus folget? 256
§. 8. Unter die Effectus gehöret / daß der Zehend-Herr den Zehendbaren Grund viſitiren / den Zehend æſtimiren / aufzeichnen/ verleihen und dergleichen mehr thun kan/ wobey noch Uſus practicus beygefüget wird. 257
§. 9. Vom Trunck beym Zehend-Verlaß/ und wer ſolchen bezahlen müſſe? 259
§. 10. Zu denen Effectibus gehöret auch die Macht eine Zehend-Ordnung zu beſchreiben/ und wie ſolche beſchaffen ſeyn müſſe? ibid.
§. 11. In Zehend-Sachen iſt quoad Quæſtionem *Juris* das geiſtliche Gericht Judex competens? 260
§. 12. In poſſeſſorio *Juris* decimandi kan auch ein weltlicher Richter judiciren/ und was hierwider eingewandt wird? pag. 261
§. 13 Was diejenige vor Rationes haben / welche dem weltlichen Gericht / beſonders in Cauſa Appellationis, die Cognition ſo wohl in Petitorio als Poſſeſſorio zuſchreiben? 262
§. 14. Unterſchiedene Concluſiones, wie es mit der Zehend-Cognition zu halten? 265
§. 15. Wann ein Kloſter einen Arreſt oder Sequeſtration über prætendirten Zehend außgebracht/ vor wem die Außmachung der Sache gehörig ſey? 267

§. 16. Ob Ratione Juris decimandi in Judicem ſecularem compromittirt werden könne? 268.
§. 17. Was vor Actiones deß Zehend-Rechts halben können angeſtellet werden? ibid.
§. 18. Ob in Cauſa Decimarum der Spoliatus vor allen Dingen zu reſtituiren ſey? 269.
§. 19. Ob die Cauſæ Decimarum ſummariſch können tractiret werden? 270.
§. 20. Ob die Cauſa Decimarum pro executiva zu halten? 271.
§. 21. Die Früchte können deß Zehenden wegen arreſtirt werden? ibid.
§. 22. Ob in Materia Decimarum könne appelliret werden? 272.
§. 23. Ob der Parochus demjenigen die Sacrament abſchlagen könne / der ihm den Zehend verſagt? 273.
§. 24. Der Geiſtliche iſt in ſeinem Zehend-Recht zu manuteniren: Doch iſt in Manutentione ein Unterſchied unter denen bereits verfallenen zu machen / auch die Manutentio nicht ſo leicht Ratione Exemptionis zu concediren? 274.
§. 25. Die Cauſæ Decimarum werden in Materia Hypothecæ denen Collectis verglichen? 275.
§. 26. Beym Zehend-Verkauff und Verlaß werden die Zehend-Leute denen Fremden vorgezogen. 280.
§. 27. Ein Zehend-Herr kan die öde liegende Zehend-Aecker / wo ſie die Bauern nicht bauen wollen / andern verlaſſen. 281.
§. 28. In Judicio decimali hat keine Compenſatio ſtatt; Man kan auch wegen verſchobener Zehend-Entrichtung Zinſen fordern. 286.
§. 29. Die Zehend-Berechtigung kan durch Teſtes ſingulares erwieſen werden. ibid.
§. 30. Ob der Geiſtlichen Zehend zur Steuer könne gezogen werden. ibid.

Das zehende Capitel.

Von denen Modis und Arten wordurch die Zehenden oder das Zehend-Recht kan adquiriret werden. pag. 288.

Summaria.

§. 1. Die Modi den Zehenden zu adquiriren seynd entweder mittelbar oder ohnmittelbar. 290.
§. 2. Wie der Zehend mediate adquirirt werde. ibid.
§. 3. Wann das Concilium Lateranenſe gehalten worden. 291.
§. 4. Woher kan man wiſſen / daß ein Zehend vor oder nach dem Conſilio Lateranenſe, adquiriret worden? 292.
§. 5. Heut zu Tag hat die Diſtinctio, ob der Zehend vor oder nach dem Conſilio Lateranenſi adquiriret worden? Wenig Nutzen mehr. 294.
§. 6. Wer beweiſſen müſſe / daß der Zehend vor dem Conſilio Lateranenſi, Lehenbar geweſen? 295.
§. 7. Von Promittir- und Conſtituirung der Zehenden. ibid.
§. 8. Die Conſtitutio geſchicht durch Belehnung: und ob ein Zehend könne zu Lehen den Laicis gegeben werden? 296.

§. 9.

§. 9. Was von den Zehenden zu ſagen / welche vorhin ſchon zu Lehen gegeben geweſen? 298
§. 10. Wie / wann der von Alters ſchon verliehene Zehend der Kirche wieder heimfällt / kan ein Prælat ſolchen wieder zu Lehen reichen? 299
§. 11. Ob ein Laicus einen Laico den von der Kirche zu Lehen habenden ſubinfeudiren könne? 300
§. 12. Wie / wann die Noth / warum die Alienatio deß Zehends geſchehen / nachgelaſſen? 301
§. 13. Wann im Nothfall ein Zehend mit deß Biſchoffs und Capituls Willen / gegen ein billiches *Pretium* zu Lehen verliehen worden / ob es nicht auch nach dem Concilio Lateranenſe gültig ſey? *Rationes negativæ.* ibid.
§. 14. Rationes affirmativæ. 302
§. 15. Ob / wie andere Lehen / alſo auch die Zehenden den freyen Reichs-Adel zufallen / wann ſie ſchon nicht à primo adquirente herſtammen / ſondern nur eines Namens / Schilds und Helms ſeyn? wird per Caſum erläutert? 304
§. 16. Der Zehend kan auch dem Schutz-Herrn zu Lehen gegeben / und ein Fideicommiſs darauff gelegt werden? 319
§. 17. Die Zehend können heut zu Tag verkaufft werden / und wie die Æſtimation anzuſtellen? 320
§. 18. Ob man probiren müſſe / daß der Kauff-Schilling der Kirche zum beſten angewandt ſeye? pag. 325
§. 19. Ob das Jus retractus beym Zehend-Verkauff ſtatt habe? 326
§. 20. Ob die Zehenden / wann ſie durch Kauff- oder Verehrungen an die Kirche kommen / gleich das *Privilegium* Fori bekommen? ibid.
§. 21. Ob der Zehend durch eine Gewohnheit könne adquiriret werden? 337
§. 22. Wie die Adquiſitio Decimarum per Conſuetudinem zu probiren ſey? Und wie ſie von der Præſcription differire? 340
§. 23. Ob die Zehenden auch per *Præſcript.* adquiriret werden können? 341
§. 24. Wie viel Zeit zur Zehend-Præſcription requiriret werde? 343
§. 25. Ob die Zehend-Einnehmung eine Cauſam continuam oder diſcontinuam habe? 345
§. 26. Ob derjenige / welcher den groſſen Zehend / durch Præſcription adquiriret hat / eô ipſô auch den kleinen Zehend prætendiren könne? 346
§. 27. Ob der Zehend-Herr / der tempore Præſcriptionis gewiſſe Früchte genoſſen / nachgehends auch der andern auf dem Feld gewachſenen ſich anmaſſen könne / dergleichen vor dem nicht außgeſäet worden? ibid.
§. 28 Ob die Quota decimarum könne præſcribiret werden? 347
§. 29. Ob der Lands-Herr von denen Zehend-Herren den Titulum ſeiner *Poſſeſ*ſion zu ediren auflegen könne? Wird durch einen Caſum erläutert. 348
§. 30 Ob das Zehend-Recht auch könne permutiret werden? 355. 359
§. 31. Durch Seculariſation der Bißthümer / werden auch die Zehenden mit ſeculariſirt / und erworben. ibid.

§. 32. Ob die Zehenden in Beſtand können andern verlaſſen werden? 360

§. 33. Ob das/ was per Alluvionem einen zehendbaren Acker zugeleget wird/ künfftig auch Zehendbar ſey? Wird durch einen Caſum erläutert. 361

Das eilffte Capitel.

Von denen Arten/ wordurch das Zehend-Recht gantz/ oder zum Theil verlohren und gemindert werden kan. pag. 365

Summaria.

§. 1. Daß die Erfahrung wiſſe/ wie die Zehend-Gerechtigkeit auch könne verlohren werden. 367

§. 2. Der Zehend wird durch ein Exemptions-Privilegium verlohren. ibid.

§. 3. Dieſe Befreyung kan demjenigen nicht zu ſchaden geſchehen/ der bereits in der Poſſeſſion de Jure communi iſt. 369

§. 4. Dergleichen Exemptions-Privilegium iſt ad novalia nicht zu extendiren. pag. 370

§. 5. Solche Privilegia nutzen denen Beſtändnern nicht? 380

§. 6. Ob der Pabſt/ welcher einem ein Privilegium de percipiendis decimis gegeben/ ſolches durch ein anders wieder aufheben könne? ibid.

§. 7. Wann ein Lehen-Mann ſeinen Hinterſaſſen den Zehend lange Zeit erlaſſen/ ob ſein Succeſſor dergleichen thun müſſe? 381

§. 8. Dergleichen Exemption kan durch Actus contrarios wieder verlohren werden? 384

§. 9. Wann ihrer zwey die Exemption haben/ ob durch deß einen Contravention auch der andere ſeine Immunität verliehre? 385

§. 10. Ob die Zechends-Befreyung von einem Poſſeſſore auf den andern kan transferiret werden? ibid.

§. 11. Von welchen Stücken die Perſonal-Zehends-Befreyung zu verſtehen ſey? Und wie/ wann dergleichen Perſonal-Befreyter mehr Güter an ſich kaufft/ und eximiren will/ ob er dardurch das Privilegium admittire? 386

§. 12. Wann ein Kirchen-Vorſteher ſich mit einem Cloſter deß Zehends halben vergleichet/ kan ein erlangtes Privilegium ihn deſſen verluſtigt machen? 387

§. 13. Die zweyte Art/ wordurch die Zehend-Reichung kan aufgehoben werden? und was eigentlich eine Gewohnheit mache? 388

§. 14. Ob durch Gewohnheit könne eingeführt werden/ daß man gar keinen Zehenden gebe? 389

§. 15. Die Gewohnheit/ daß der Zehend in minori Quanto gereichet werde/ iſt gültig? 390

§. 16. Die Perſonal-Zehenden können völlig aufgehoben werden? ibid.

§. 17. Daß von denen Kirch- und Wieden-Gütern kein Zehend gereicht werde/ iſt gültig? ibid.

§. 18. Wie auch/ daß ein Pfarrer in eines andern Kirchſpiel den Zehend einziehe? 391

§. 19. Die dritte Art/ wordurch das Zehend-Recht admittirt wird/ iſt die *Præſcriptio*, und wie ſie von der Gewohnheit differire? ibid.
§. 20. Ob ein Laicus per Præſcriptionem die Zehend-Befreyung adquiriren könne? 394
§. 21. Von der *Præſcription* der Kirche wider eine andere Kirche / oder einen Layen? 396
§. 22. Binnen welcher Zeit die Zehend-Befreyung könne præſcribirt werden? 397
§. 23. Ob 40. Jahr hier als in Actu diſcontinuo genug ſeyn? 398
§. 24. Zuweilen ſeyn 10. oder 20. Jahr genug. 399
§. 25. Wann nur eine Art der Früchte præſcribiret worden/ iſt es auf andere nicht zu extendiren? ibid.
§. 26. Ob bona Fides hiebey nöthig ſey? ibid.
§. 27. Und wie/ wann die Præſcriptio immemorialis iſt? 401
§. 28. Ob auch der Titulus bey dieſer Freyheits-Verjährung nöthig? 402
§. 29. Bey dieſer Adquiſition iſt die Denegatio an Seiten deß Zehendmannes/ und die Adquieſcentz deß Zehend-Herrns nöthig. 403
§. 30. Wie/ wann der Herr nur 8. Simra Zehend ſtatt 10. Simra genommen/ kan er auch das zuruck-gelaſſene nachfordern? wird durch einen Caſum erläutert? 404
§. 31. Der vierdte Modus iſt die Compoſitio; wie ſie von der Transaction differire? 407
§. 32. Die Compoſitio, welche Geiſtliche unter ſich eingehen / iſt gültig cæteris paribus. 408
§. 33. Die Compoſitio, daß einem weniger gegeben werde/ iſt zwiſchen Geiſtlichen zuläſſig/ nicht aber/ daß der gantze Zehend erlaſſen werde? 409
§. 34. Wegen deß verfallenen Zehends kan ſich verglichen werden. ibid.
§. 35. Der fünffte Modus iſt die Transactio, wie weit ſolche hier zuläſſig / wird per Caſum deducirt? 410
§. 36. In was für Fällen die Transactio bey dem Zehend ſtatt habe? 413
§. 37. Ob der Zehend-Mann zu Abwendung deß Zehend-Reichens dem Zehend-Herrn ein Stuck Feld abtretten könne? 415
§. 38. Kan dann aus gewiſſen Urſachen der Zehend erlaſſen werden? ibid.
§. 39. Ob durch Gewohnheit könne eingeführt werden/ keine Zehenden zu entrichten? 416
§. 40. Doch kan durch Gewohnheit der Zehend verringert werden. 417
§. 41. Minderung deß Zehends/ welche ex Caſu fortuito herrühret? 418
§. 42. Wann der Zehend vom Acker diebiſch entwendet wird / wer muß davor ſtehen? 421
§. 43. Wann die Kirche eingefallen / und kein Geiſtlicher vorhanden / ceſſire der Zehend / wie auch / wann einer deß Zehends zu ſeiner Suſtentation bedarff. ibid.
§. 44. Wann die Bauern die Felder nicht bebauen / und alſo den Zehend mindern/

dern/

dern / ob nicht die Geiſtlichen den Zehenden Theil der Felder beſtellen dürffen? 422

Das zwölffte Capitel.

Von dem Betrug und Mißbräuchen / welche bey denen Zehenden vorzugehen pflegen / wie denenſelben zu begegnen / und was für Straffe wider ein- und anders Verbrechen verordnet ſeye. pag. 423

Summaria.

§. 1. Werden einige Modi vorgeſtellet / wobey unzuläſſige Streiche der Zehend-Leute vorgehen können. 424
§. 2. Und zwar erſtlich beym Säen. 425
§. 3. Auch über Beſtellung der Zehenden / Item, bey dem kleinen Zehend. 429
§. 4. Die Betrügereyen / ſo bey der Beſichtig- und Einſchatzung deß Zehendes vorgehen. 430
§. 5. Was beym Verlaß deß Zehends zu deſideriren / und was vor Nachtheiligkeiten dabey vorgehen können / beſonders / wo die Beamte mitſtreichen. 432
§. 6. Geſchicht auch Betrug / wann man Rotten- und Vierthel-weis / auch ungewiſſe Perſonen den Zehend beſtehen wollen. 433
§. 7. Vom Mißbrauch der Zehend-Mahl-Zeiten und anderen unnöthigen Koſten. 435
§. 8. Was wider diejenige / welche weniger oder geringeres Getraid in die zehende Garb gebunden / vorzunehmen 441
§. 9. Die Bauern wollen von einem auf den andern Acker nicht fortzehlen laſſen. 444
§. 10. Der Zehend ſoll nicht vom Bauern unangezeigt ligend gelaſſen werden. 445
§. 11. Wie man ſich bey Annehmung der Zehend-Knecht vorzuſehen. 447
§. 12. Was beym Dreſchen vor Betrügereyen vorgehen. 449
§. 13. Vom Betrug bey Liefferung deß Zehend-Getraides, 453
§. 14. Was bey dem kleinen und Vieh-Zehenden vor Betrug vorgehet. 454
§. 15. Der Betrug der Zehend-Leute / welche Aecker zu Weide liegen laſſen / oder die freyen nur beſäen / und die Zehendbaren liegen laſſen. 456
§. 16. Was vor Straffen wider die Defraudatores Decimarum, oder welche den Zehend gar nicht reichen / zu exerciren ſeynd. 458

Das dreyzehende und letzte Capitel.

NB. Von 157. ſehr nutzbaren und außerleſenen Obſervationen / welche nicht nur wegen der Zehend-Materie, beſonders auch der Nachſtener / Abzug / Frey-Geld / Abſchöß / Weglaſſung / Abfahrt / Handlohn / Lehen / ꝛc. wohl zu beobachten ſeynd / von pag. 460. biß pag. 507.

Ende deß erſten Regiſters.

Das zweyte Regiſter.

Uber die 200. in dieſem Tractat ſich befindende in Zehend-Sachen/ wie auch vom Handlohn/ (Nachſteuer/ Abzug/ Frey-Geld/ Abſchoß/ Weglaſſung/ Abfahrt/) Lehen/ ꝛc. bey der Rota Romana und andern hohen Gerichten vorgefallenen Caſibus, und wie ſolche decidiret worden.

Deciſio 1.

Daß derjenige nicht alle Zehenden haben könne/ welcher nur von einem Theil die Probation gemacht? pag. 508

Deciſio 2.

An welchem Ort die Zehenden zu zahlen ſeyn? 509

Deciſio 3.

Ob man in einem andern Kirchſpiel das *Poſſeſſorium decimarum* zugeſtehen könne? ibid.

Deciſio 4.

Von der Præſcription der Zehenden/ wann ſie von einem Layen geſchicht. ibid.

Deciſio 5.

Was ein Laicus probiren müſſe/ welcher ſelbige undenckliche Zeit beſeſſen? 510

Deciſio 6.

Was derjenige probiren müſſe/ der ſich deß Zehends wegen ſpoliiret hält. ibid

Deciſio 7.

Ob einen Kirchen-Vorſteher deß Zehenden wegen eine Verjährung könne opponirt werden? 511

Deciſio 8.

Ob die Zehend-Verleyhung auch die Zehenden von Neubrüchen begreiffe? ibid.

Deciſio 9.

Von Verjährung der Zehenden. ibid

Deciſio 10.

Daß man den Zehend Unkoſten-frey lieffern ſoll. 512

Deciſio 11.

Ob ein ſonſt der Zehend-Rechnung unterworffen geweſener Acker/ wann er in eine andere Form gebracht worden/ annoch Zehendbar ſey? pag. 512

Deciſio 12.

Von Noval-Zehenden. 513

Deci-

Deciſio 13.
Wem die Erkänntnuß über die Zehenden zukomme? 514
Deciſio 14.
Wer cognoſciren könne / wann der Poſſeſſor die Belehnung mit dem Zehend von einer weltlichen Perſon probiret? ibid.
Deciſio 15.
Ob das Einſtand-Recht / bey der Verkauffung der Zehenden / ſtatt habe? ibid.
Deciſio 16.
Von Aberettung deß Zehends. 515
Deciſio 17.
Von Erhebung der Neubruch-Zehenden. ibid.
Deciſio 18.
Von Richter in Zehend-Sachen. ibid.
Deciſio 19.
Vom Zehend-Beſtand, 516
Deciſio 20.
Daß einem ordentlichen Geiſtlichen / ſo lang man mit Ihm deß Zehends halben in Stritt iſt / inzwiſchen die Alimenta gereicht werden ſollen? ibid.
Deciſio 21.
Was der gebührende Zehend-Antheil / dem man einen Geiſtlichen ſchuldig / außtrage? ibid.
Deciſio 22.
Ob ein Pfarrer auf ein gewiſſes Zehend-Quantum ſich mit ſeinem Patron oder Eingepfarrten vergleichen könne? 517
Deciſio 23.
Binnen welcher Zeit die Lämmer außzuzehenden ſeynd? ibid.
Deciſio 24.
Ob ein Lay / dem der Zehend abgenommen worden / ein Spolium vorſchützen / und deßwegen die Verſetzung in vorigen Stand begehren könne? 518
Deciſio 25.
Ob durch viel jährige Gewohnheit die Zehends-Abſtattung könne aufgehoben werden? pag. 519
Deciſio 26.
Ob der Zehend-Herr verbieten kan / daß die Garben nicht vom Feld geführet werden / biß ihm ſein Zehend hinterlaſſen worden? ibid.
Deciſio 27.
Ob man den verfallenen und nicht geforderten Zehend annoch abzuſtatten ſchuldig ſey? 520
Deciſio 28.
Von der Zehend-Befreyung. ibid.

Deci-

Deciſio 29.

Von voriger Materie. ibid.

Deciſio 30.

Wie bey den Zehend-Sachen ſummariſch ſoll procediret werden. ibid.

Deciſio 31.

Daß ein Vergleich über den Zehend könne revocirt werden. 521

Deciſio 32.

Wann ein Stritt iſt / wie viel deß Zehenden wegen zu entrichten / ob und was vor ein Quantum inzwiſchen währenden Streits dem Zehend-Herrn zuzueignen? ibid.

Deciſio 33.

Wie viel Zeit zur Præſcription deß Zehend-Quanti requiriret werde / ſo wohl wann in petitorio, als in poſſeſſorio davon die Frage iſt. 522

Deciſio 34.

Daß die Bettel-Mönche keinen Zehend entrichten dörffen? ibid.

Deciſio 35.

Was bey Ungewißheit deß Zehend-Quanti einem weltlichen Richter zu thun / oblieget? 523

Deciſio 36.

Daß eine unverdenckliche Poſſeſſion zur Percipirung deß Zehends auch in einer andern Parochiæ nutzlich ſeye. 524

Deciſio 37.

Von der Nothwendigkeit deß Zehends / und wann ſolche angefangen. ibid.

Deciſio 38.

Daß bey der Zehend-Entrichtung die Gewohnheit ſoll in acht genommen werden. 525

Deciſio 39.

Wann ein zehendbares Feld zu einem Holtz verwandelt worden / ob der Zehend-Herr auch den Zehend vom Holtz begehren könne? pag. 526

Deciſio 40.

Ob eine Stadt-Obrigkeit welche einen Burger aus der Stadt ziehen laſſen / und die Nachſteuer nicht begehret / nach fünff-jährlichem Verlauff dieſelbe annoch fordern könne? ibid.

Deciſio 41.

Ob in Zehend-Sachen könne appelliret werden? 527

Deciſio 42.

Ob zu Erlaugung deß Zehends die erbaueten Früchte können arreſtiret werden? 528

Deciſio 43.

Daß die Veränderung deß Fundi oder Ortes / welcher Zehendbar / das Zehend-Recht und die exercirte Poſſeſſion nicht aufhebe. ibid.

Deciſio 44.

Daß derjenige nichts Widriges thue/ oder ein Attentatum begehe / welcher / da er den Zehend lange Jahre in Geld genommen / nachgehends / und da darüber Stritt entſtanden/ ſelbigen in Natur einfordert? 529

Deciſio 45.

Daß derjenige/ welcher auch in langer Zeit den Zehend um einen gewiſſen Preiß in Beſtand gehabt / denſelben dannoch nachgehends wieder in Natura einfordern könne? 530

Deciſio 46.

Ob der Mühl-Zehend unter die Prædial-oder Güter-Zehend zu zehlen? ibid.

Deciſio 47.

Daß die Wieder-Zehendung nicht zugelaſſen ſey? ibid.

Deciſio 48.

Was ein Parochus in Poſſeſſorio probiren müſſe/ wann die Frage von einem auſſerordentlichen Zehend iſt? 531

Deciſio 49.

Wann die Gewohnheit nur gewiſſe Arten der Früchte dem Zehend unterwirfft/ andere aber generaliter außnimmt/ ob/ wann eine neue Art Früchte zu bauen angefangen wird / an dem Loco Quæſtionis der Zehend nicht könne darvon gefordert werden? ibid.

Deciſio 50.

Daß auch ein Beſitzer weltlicher Zehenden in ſeiner Poſſeſſion zu ſchützen ſey? 533

Deciſio 51.

In Bezahlung der Zehenden muß man nicht auf die Univerſal-Gewohnheit / welche alldort/ wohin der Zehend gelieffert werden ſoll / in Schwang geht / ſondern vielmehr auf die Particular-Gewohnheit Achtung haben? pag. 534

Deciſio 52.

Daß ein Geiſtlicher ein fundirtes Recht bey Einforderung der Zehenden habe. ibid.

Deciſio 53.

Daß einem Weltlichen die exercirte und unverdenckliche Zehend-Einnahm nicht zu ſtatten komme / es concurrire dann der Ruff von einem erhaltenen Privilegio. 535

Deciſio 54.

Wie die Befreyung von Zehend-Reichung von weltlichen Perſonen zu erweiſen. ibid.

Deciſio 55.

Daß die Zehend ſollen vor voll præſtirt werden/ wo nicht eine rechtmäſſige Gewohnheit in Contrarium vorhanden. 536

Deciſio 56.

Daß durch Zergliederung der Pfarr-Kinder der vorigen Kirche nicht eben das Zehend-Recht über dieſelbe entzogen werde? ibid.

Deci-

Deciſio 57.
Wer die Noval-Zehend einzunehmen habe/ wann eine Collegiat-Kirche oder Stifft mit dem Pfarrer oder Kirchen-Vorſteher concurriret? 537
Deciſio 58.
Daß binnen 10. Jahren eine Zehend-Gewohnheit könne eingeführet werden. ibid.
Deciſio 59.
Daß derjenige/ welcher in der Poſſeſſion iſt/ Zehenden einzuſammlen/ deßwegen von den Neubrüchen in einen andern Pfarrſpiel den Zehend nicht einfordern könne. 538
Deciſio 60.
Daß man auch vom Zucker-Zehend entrichten müſſe. ibid.
Deciſio 61.
Daß man den Zehend/ ſo lang der Zehend-Herr lebet/ verpachten könne/ nicht aber auf ewig. ibid.
Deciſio 62.
Daß der Zehend von den Sachen/ wie ſie zum gemeinen Brauch dienen/ ſolle gereichet werden. ibid.
Deciſio 63.
Daß ein geiſtlicher Erb-Zinß-Mann den Zehend entrichten müſſe. 539
Deciſio 64.
Daß eine Zehend-Befreyung von dem auſſerordentlichen Zehenden zu verſtehen ſey. ibid.
Deciſio 65.
Wie alt derjenige ſeyn müſſe/ welcher der Zehend halben agiren kan. 540
Deciſio 66.
Ob die Verba, gebauet und ungebauet/ auch den Noval-Zehend begriffen? ibid.
Deciſio 67.
Daß die Weltlichen ohne Titul den Zehend nicht adquiriren können. ibid.
Deciſio 68.
Daß durch Concedirung der Zehend die Novalia nicht begriffen werden. 541
Deciſio 69.
Daß der Güter-Zehend ungefordert entrichtet werden müſſe. ibid.
Deciſio 70.
Ob die Güter-Zehenden vor Abtrag der Steuer/ Zinß und Gült/ müſſen bezahlt werden/ und ob man nicht die Unkoſten zuvor abziehen könne? ibid.
Deciſio 71.
Daß der Tauff-Kirche kein Zehend gehöre/ es wäre dann ein anders durch Gewohnheit hergebracht. 542
Deciſio 72.
Wann der Zehend in Garben zu lieffern iſt/ ſo kan den Zehend-Bauern verbotten werden/ daß ſie nicht eher einführen/ es habe dann der Zehend-Herr einen Auf-

Auffſeher oder Zehend-Sammler darzu geſtellt/ es hätten dann die Zehend-Leute angezeiget/ daß das Getraid zum Heimführen bereit liege. ibid.

Deciſio 73.

Daß der Zehend-Herr über die Felder/ wo er das Zehend-Recht hat/ einen Auffſeher/ auch wider deß Zehend-Manns Willen beſtellen könne. 543

Deciſio 74.

Daß der Zehend am Getraid von dem Zehendmann in eben der Güte/ als es ihm gewachſen/ zu præſtiren ſey. ibid.

Deciſio 75.

Ob die Pfarr-Kinder dem Geiſtlichen ihren Zehend in gehäufft- oder abgeſtrichenen Maas lieffern ſollen? 544

Deciſio 76.

Daß ein auf dem Gut ſtehender Zehend-Reſt von deſſen neuen Poſſeſſore, Krafft darauf hafftenden ſtillſchweigenden Unterpfands/ bezahlt werden müſſe. ibid.

Deciſio 77.

Daß von den Zehend-Schuldnern dem Pfarrer die geſchehene Auffſammlung deß Getraids wiſſend gemacht/ und nicht nur nach Belieben die Zehend-Garben zuruck gelaſſen werden ſoll. 545

Deciſio 78.

Daß in Sachſen von Pirnen/ Aepffeln und andern Baum-Früchten kein Zehend gereichet werde/ es ſey dann ein anders durch Gewohnheit hergebracht. 546

Deciſio 79.

Ob/ wann man auf die Erhaltung der Zehend-Poſſeſſion agirt/ auch ein weltlicher Richter darüber cognoſciren könne? ibid.

Deciſio 80.

Ob in Zehend-Sachen ein weltlicher Richter cognoſciren könne/ wann auf die Wieder-Erlangung der Zehend-Poſſeſſion gehandelt wird? 547

Deciſio 81.

Daß der weltliche Richter mit Recht cognoſcire/ wann nur von denen Zehend-Früchten/ oder einer begangenen That/ oder einem Zehend-Beſtand die Frage iſt. 548

Deciſio 82.

Daß in Zehend-Sachen/ wann ſelbige zu Lehen an weltliche Perſonen verliehen worden/ die Cognition dem geiſtlichen Gericht gehöre. ibid.

Deciſio 83.

Ob durch eine Gewohnheit könne eingeführet werden/ daß ein weltlicher Richter über Zehend-Sachen judicire. 549

Deciſio 84.

Ob wegen beganganer Negligentz deß geiſtlichen Richters in Zehend-Sachen/ die Partheyen ihren Recurs zu dem weltlichen Gericht nehmen können? ibid.

Deci-

Deciſio 85.
Was eine neu-aufgerichtete Pfarr vor Zehend prætendiren könne? ibid.

Deciſio 86.
Daß die *Prædial*-Zehenden derjenigen Pfarr-Kirchen gehören/ binnen deſſen Gränzen die Land-Güter liegen/ wann ſie auch ſchon von einen auswärtigen Eingepfarrten gebauet werden. 551

Deciſio 87.
Wann das Univerſal-Zehend-Recht in die Klag gebracht ſey/ ob ſchon die Contenta deß Begehrens nur auf einzelne Zehenden eingerichtet worden. ibid.

Deciſio 88.
Daß die Zehends-Exemptions-Privilegia, welche den Orden der Ritter zu Jeruſalem/ conſequenter auch andern concediret worden/ ſich nicht auf den Lehen-Zins und Beſtand-Leute extendiren laſſen. 552

Deciſio 89.
Wann die Zehenden als ein Principal-Stück *Jure Dominii* anſprüchig gemacht werden/ ſo muß der Beklagte auch die vor angeſtellter Klage verfallene Zehenden reſtituiren; ein anders aber iſt zu ſagen/ wo ſelbige als ein bloſſes Acceſſorium, oder wegen Verzugs und übeln Beſitzes gefordert/ weil ſie ſo dann nur von Zeit deß Verzugs könne geheiſchet werden. 553

Deciſio 90.
Daß die Præſumption vor dem Geiſtlichen deß Orts ceſſire/ wann es klar iſt/ daß ein anderer die Zehenden aus Päbſtlicher Verehrung beſitzet. 554

Deciſio 91.
Daß niemand ſich der Quaſi-Poſſeſſion einer Zehend-Befreyung rühmen kan/ es ſey dann an Seiten deß Adquirenten eine Denegir- und Abſchlagung/ und an Seiten deß Zehend-Herrns eine Wiſſenſchafft und Gedult copulativè vorher gegangen. ibid.

Deciſio 92.
Daß die Beſchützung beym Zehend-Recht/ durch die Exception erhaltener *Privilegien* nicht könne verhindert werden/ wann ſelbige nicht klar/ und durch drey erhaltene gleichförmige Urtheil undiſputirlich gemacht ſeyn. 555

Deciſio 93.
Daß die Armuth zuweilen das Zehend-Quantum mindere/ oder die Verzehendung gar aufhebe. 556

Deciſio 94.
Der Abſchoß oder das Abzug-Geld wird gleichſam zur Wider-Vergeltung deß genoſſenen Schutzes/ der abgehenden Steuer/ und wegen der von dem Verſtorbenen in der Stadt genoſſenen Gemächlichkeiten gefordert. 557

Deciſio 95.
Daß der Zehend-Abzug oder Nachſteuer auch von den Erben genommen werde/ wann

wann ſie ſchon in dem Dorff / Flecken oder Stadt bleiben / iedoch die Obrigkeit ändern? 558

Deciſio 96.

Ob der allgemeine Herr deß Dorffs / oder der die General-Jurisdiction darinnen zu Dorff und Feld hat / oder die Particular-Obrigkeit die das Zaun-Gericht oder binnen Ettern hat / den Abzug oder Nach-Steuer einnehmen könne? 559

Deciſio 97.

Ob auch von Fürſtl. Hof-oder Cantzley-Bedienten hinterlaſſenen Verlaſſenſchafft eine Nach-Steuer von der Stadt-Obrigkeit könne gefordert werden? ibid.

Deciſio 98.

Daß die *Profeſſores*, *Doctores* welche advociren / und die *Studioſi* von Præſtirung deß Abſchoſſes befreyet ſeyn. 561

Deciſio 99.

Ob die Frey-Häuſſer auch von der Nach-Steuer befreyet ſeyn? 562

Deciſio 100.

Ob die Geiſtlichen und Kirchen-Diener von der Nach-Steuer befreyet ſeyn? 563

Deciſio 101.

Ob auch Adeliche Perſonen und deren Erben dem Abſchoß unterworffen ſeynd? 565

Deciſio 102.

Daß der Abſchoß vor würcklicher Theil-und Transferirung der Erbſchafft nicht zu entrichten ſey? 566

Deciſio 103.

Ob Kinder und Eltern ihrer zugefallenen Erbſchafften wegen / die Nach-Steuer geben müſſen? 568

Deciſio 104.

Wann der Erb an dem Ort / wo er geerbet / ſich niederläſſet / und als ein Burger lebet / ſo beſitzet er die Erbſchafft / als ſein Gut / und iſt ſie / wann er wegziehet / als eine Erbſchafft zu vernachſteuern nicht ſchuldig. pag. 568

Deciſio 105.

Daß die Obrigkeit kein ſtillſchweigendes Unter-Pfand Ratione der Nach-Steuer über die Erbſchaffts-Güter habe / wohl aber ſelbige / wo man die Nach-Steuer nicht entrichten will / arreſtiren könne. 569

Deciſio 106.

Daß man der Nach-Steuer wegen keine Zinſen zahlen dürffe. 570

Deciſio 107.

Daß ein Pupill oder Unmündiger keine Nach-Steuer geben dürffe / ſo lang er in dem Ort der Erbſchafft ſich aufhält / und kein Domicilium anderweit anſtellet. ibid.

Deci-

Decisio 108.

Daß diejenige/ welche eines mit der Stadt getroffenen Contractus wegen ſich daſelbſt aufhalten/ der Nach-Steuer nicht unterworffen ſeynd. 571

Decisio 109.

Daß man von unbeweglichen Gütern die Nach-Steuer nicht eher fordern könne/ als biß ſelbige verkaufft ſeynd. 572

Decisio 110.

Daß diejenige Obrigkeit/ unter deren Jurisdiction die unbewegliche Erb-Güter eines an einem andern Ort wohnhafften verſtorbenen Menſchen gelegen/ den Abſchoß fordern könne. ibid.

Decisio 111.

Daß die Lehen-Güter/ wo es nicht pure Erb- oder Bauren-Lehen ſeynd/ keinem Abſchoß unterworffen werden. 574

Decisio 112.

Daß die Nach-Steuer der Obrigkeit deß Orts/ wo der Verſtorbene gewohnet/ von allen Mobilien gehöre/ wann ſolche ſchon an andern Orten liegen. ibid.

Decisio 113.

Daß der Abſchoß von eines Vagantens/ oder der keine Behauſung oder Wohnſtätte hat/ hinterlaſſenen Mobilien derjenigen Obrigkeit gehöre/ wo er geſtorben. 575

Decisio 114.

Das alte abgetragene Kleider und Weiß-Zeug/ oder andere geringe Sachen/ Eß- und Trinck-Waaren/ nicht zu vernachſteuern ſeynd. pag. 576

Decisio 115.

Wann durch deß Erben-Schuld und Nachläſſigkeit etwas von den Erbſchafftlichen Gütern verdorben/ ſo iſt der Erb ſchuldig/ der Obrigkeit/ welche die Nach-Steuer zu fordern hat/ davor Rechenſchafft zu geben. ibid.

Decisio 116.

Daß der Abzug auch von ſolchen Erbſchaffts-Stücken könne gefordert werden/ welche ein Erb dem andern geſchencket hat. 177

Decisio 117.

Daß eine Frau wegen ihres erforderenden Heyrath-Guts und Eingebrachten keine Nach-Steuer zu geben ſchuldig ſey. ibid.

Decisio 118.

Daß auch diejenige Güter/ welche der Vatter bey ſeinem Leben zu ein- oder andern Kindes Anhülffe voraus gegeben/ der Nach-Steuer unterworffen ſeynd? ibid.

Decisio 119.

Daß wegen der Hochzeit-Koſten keine Nach-Steuer zu zahlen ſey? 579

Decisio 120.

Daß derjenige/ der wider ſeinen Willen gezwungen/ aus der Stadt oder Land zu ziehen/ keine Nach-Steuer zu geben ſchuldig iſt. ibid.

Deci-

Aufſeher oder Zehend-Sammler darzu geſtellt/ es hätten dann die Zehend-Leute angezeiget/ daß das Getraid zum Heimführen bereit liege. ibid.

Deciſio 73.

Daß der Zehend-Herr über die Felder/ wo er das Zehend-Recht hat/ einen Aufſeher/ auch wider deß Zehend-Manns Willen beſtellen könne. 543

Deciſio 74.

Daß der Zehend am Getraid von dem Zehendmann in eben der Güte/ als es ihm gewachſen/ zu præſtiren ſey. ibid.

Deciſio 75.

Ob die Pfarr-Kinder dem Geiſtlichen ihren Zehend in gehäufft- oder abgeſtrichenen Maas lieffern ſollen? 544

Deciſio 76.

Daß ein auf dem Gut ſtehender Zehend-Reſt von deſſen neuen Poſſeſſore, Krafft darauf hafftenden ſtillſchweigenden Unterpfands/ bezahlt werden müſſe. ibid.

Deciſio 77.

Daß von den Zehend-Schuldnern dem Pfarrer die geſchehene Aufſammlung deß Getraids wiſſend gemacht/ und nicht nur nach Belieben die Zehend-Garben zuruck gelaſſen werden ſoll. 545

Deciſio 78.

Daß in Sachſen von Pirnen/ Aepffeln und andern Baum-Früchten kein Zehend gereichet werde/ es ſey dann ein anders durch Gewohnheit hergebracht. 546

Deciſio 79.

Ob/ wann man auf die Erhaltung der Zehend-Poſſeſſion agirt/ auch ein weltlicher Richter darüber cognoſciren könne? ibid.

Deciſio 80.

Ob in Zehend-Sachen ein weltlicher Richter cognoſciren könne/ wann auf die Wieder-Erlangung der Zehend-Poſſeſſion gehandelt wird? 547

Deciſio 81.

Daß der weltliche Richter mit Recht cognoſcire/ wann nur von denen Zehend-Früchten/ oder einer begangenen That/ oder einem Zehend-Beſtand die Frage iſt. 548

Deciſio 82.

Daß in Zehend-Sachen/ wann ſelbige zu Lehen an weltliche Perſonen verliehen worden/ die Cognition dem geiſtlichen Gericht gehöre. ibid.

Deciſio 83.

Ob durch eine Gewohnheit könne eingeführet werden/ daß ein weltlicher Richter über Zehend-Sachen judicire. 549

Deciſio 84.

Ob wegen begangner Negligentz deß geiſtlichen Richters in Zehend-Sachen/ die Partheyen ihren Recurs zu dem weltlichen Gericht nehmen können? ibid.

Deciſio 85.

Was eine neu-aufgerichtete Pfarr vor Zehend prætendiren könne? ibid.

Deciſio 86.

Daß die Prædial-Zehenden derjenigen Pfarr-Kirchen gehören / binnen deſſen Gränzen die Land-Güter liegen / wann ſie auch ſchon von einen außwärtigen Eingepfarrten gebauet werden. 551

Deciſio 87.

Wann das Univerſal-Zehend-Recht in die Klag gebracht ſey / ob ſchon die Contenta deß Begehrens nur auf einzelne Zehenden eingerichtet worden. ibid.

Deciſio 88.

Daß die Zehends-Exemptions-Privilegia, welche den Orden der Ritter zu Jeruſalem / conſequenter auch andern concedirt worden / ſich nicht auf den Lehen-Zins und Beſtand-Leute extendiren laſſen. 552

Deciſio 89.

Wann die Zehenden als ein Principal-Stück *Jure Dominii* anſprüchig gemacht werden / ſo muß der Beklagte auch die vor angeſtellter Klage verfallene Zehenden reſtituiren; ein anders aber iſt zu ſagen / wo ſelbige als ein bloſſes Acceſſorium, oder wegen Verzugs und übeln Beſitzes gefordert / weil ſie ſo dann nur von Zeit deß Verzugs könne geheiſchet werden. 553

Deciſio 90.

Daß die Præſumption vor dem Geiſtlichen deß Orts ceſſire / wann es klar iſt / daß ein anderer die Zehenden aus Päbſtlicher Verehrung beſitzet. 554

Deciſio 91.

Daß niemand ſich der Quaſi-Poſſeſſion einer Zehend-Befreyung rühmen kan / es ſey dann an Seiten deß Adquirenten eine Denegir- und Abſchlagung / und an Seiten deß Zehend-Herrns eine Wiſſenſchafft und Gedult copulativè vorhergegangen. ibid.

Deciſio 92.

Daß die Beſchützung beym Zehend-Recht / durch die Exception erhaltener Privilegien nicht könne verhindert werden / wann ſelbige nicht klar / und durch drey erhaltene gleichförmige Urtheil undiſputirlich gemacht ſeyn. 555

Deciſio 93.

Daß die Armuth zuweilen das Zehend-Quantum mindere / oder die Verzehendung gar aufhebe. 556

Deciſio 94.

Der Abſchoß oder das Abzug-Geld wird gleichſam zur Wider-Vergeltung deß genoſſenen Schutzes / der abgehenden Steuer / und wegen der von dem Verſtorbenen in der Stadt genoſſenen Gemächlichkeiten gefordert. 557

Deciſio 95.

Daß der Zehend-Abzug oder Nachſteuer auch von den Erben genommen werde / wann

wann ſie ſchon in dem Dorff / Flecken oder Stadt bleiben / iedoch die Obrigkeit ändern? 558

Deciſio 96.

Ob der allgemeine Herr deß Dorffs / oder der die General-Jurisdiction darinnen zu Dorff und Feld hat / oder die Particular-Obrigkeit die das Zaun-Gericht oder binnen Ettern hat / den Abzug oder Nach-Steuer einnehmen könne? 559

Deciſio 97.

Ob auch von Fürſtl. Hof- oder Cantzley-Bedienten hinterlaſſenen Verlaſſenſchafft eine Nach-Steuer von der Stadt-Obrigkeit könne gefordert werden? ibid.

Deciſio 98.

Daß die *Profeſſores, Doctores* welche advociren / und die *Studioſi* von Præſtirung deß Abſchoſſes befreyet ſeyn. 561

Deciſio 99.

Ob die Frey-Häuſſer auch von der Nach-Steuer befreyet ſeyn? 562

Deciſio 100.

Ob die Geiſtlichen und Kirchen-Diener von der Nach-Steuer befreyet ſeyn? 563

Deciſio 101.

Ob auch Adeliche Perſonen und deren Erben dem Abſchoß unterworffen ſeynd? 565

Deciſio 102.

Daß der Abſchoß vor würcklicher Theil- und Transferirung der Erbſchafft nicht zu entrichten ſey? 566

Deciſio 103.

Ob Kinder und Eltern ihrer zugefallenen Erbſchafften wegen / die Nach-Steuer geben müſſen? 568

Deciſio 104.

Wann der Erb an dem Ort / wo er geerbet / ſich niederläſſet / und als ein Burger lebet / ſo beſitzet er die Erbſchafft / als ſein Gut / und iſt ſie / wann er wegziehet / als eine Erbſchafft zu vernachſteuern nicht ſchuldig. pag. 568

Deciſio 105.

Daß die Obrigkeit kein ſtillſchweigendes Unter-Pfand Ratione der Nach-Steuer über die Erbſchaffts-Güter habe / wohl aber ſelbige / wo man die Nach-Steuer nicht entrichten will / arreſtiren könne. 569

Deciſio 106.

Daß man der Nach-Steuer wegen keine Zinſen zahlen dürffe. 570

Deciſio 107.

Daß ein Pupill oder Unmündiger keine Nach-Steuer geben dürffe / ſo lang er in dem Ort der Erbſchafft ſich aufhält / und kein Domicilium anderweit anſtellet. ibid.

Deciſio 108.

Daß diejenige/ welche eines mit der Stadt getroffenen Contractus wegen ſich daſelbſt aufhalten/ der Nach-Steuer nicht unterworffen ſeynd. 571

Deciſio 109.

Daß man von unbeweglichen Gütern die Nach-Steuer nicht eher fordern könne/ als biß ſelbige verkaufft ſeynd. 572

Deciſio 110.

Daß diejenige Obrigkeit/ unter deren Jurisdiction die unbewegliche Erb-Güter eines an einem andern Ort wohnhafften verſtorbenen Menſchen gelegen/ den Abſchoß fordern könne. ibid.

Deciſio 111.

Daß die Lehen-Güter/ wo es nicht pure Erb-oder Bauren-Lehen ſeynd/ keinem Abſchoß unterworffen werden. 574

Deciſio 112.

Daß die Nach-Steuer der Obrigkeit deß Orts/ wo der Verſtorbene gewohnet/ von allen Mobilien gehöre/ wann ſolche ſchon an andern Orten liegen. ibid.

Deciſio 113.

Daß der Abſchoß von eines Vagantens/ oder der keine Behauſung oder Wohnſtätte hat/ hinterlaſſenen Mobilien derjenigen Obrigkeit gehöre/ wo er geſtorben. 575

Deciſio 114.

Das alte abgetragene Kleider und Weiß-Zeug/ oder andere geringe Sachen/ Eß- und Trinck-Waaren/ nicht zu vernachſteuern ſeynd. pag. 576

Deciſio 115.

Wann durch deß Erben-Schuld und Nachläſſigkeit etwas von den Erbſchafftlichen Gütern verdorben/ ſo iſt der Erb ſchuldig/ der Obrigkeit/ welche die Nach-Steuer zu fordern] hat/ davor Rechenſchafft zu geben. ibid.

Deciſio 116.

Daß der Abzug auch von ſolchen Erbſchaffts-Stücken könne gefordert werden/ welche ein Erb dem andern geſchencket hat. 177

Deciſio 117.

Daß eine Frau wegen ihres erforderenden Heyrath-Guts und Eingebrachten keine Nach-Steuer zu geben ſchuldig ſey. ibid.

Deciſio 118.

Daß auch diejenige Güter/ welche der Vatter bey ſeinem Leben zu ein- oder andern Kindes Anhülffe voraus gegeben/ der Nach-Steuer unterworffen ſeynd? ibid.

Deciſio 119.

Daß wegen der Hochzeit-Koſten keine Nach-Steuer zu zahlen ſey? 579

Deciſio 120.

Daß derjenige/ der wider ſeinen Willen gezwungen/ aus der Stadt oder Land zu ziehen/ keine Nach-Steuer zu geben ſchuldig iſt. ibid.

Deci-

Deciſio 121.
Daß ein wegziehender Burger / welcher der Stadt vor dieſem Geld vorgeſchoſſen, ſolches gegen das ſchuldige Abzug-Geld compenſiren könne. 580
Deciſio 122.
Daß man die Nach- Steuer nur von denjenigen Gütern geben müſſe / welche zuvorn in der Steuer gelegen. 581
Deciſio 123.
Daß derjenige / welcher der Jurisdiction einer Obrigkeit nicht unterworffen / auch keine Nach- Steuer geben dürffe. 582
Deciſio 124.
Daß derjenige / welcher ein Gut beſteuren kan / auch ſolches vernachſteuren könne. ibid.
Deciſio 125.
Daß der Abzug-Zehend keine Priorität vor andern Glaubigern habe / es wäre dann deren Schuld erſt nach verfloſſener Nach-Steuer contrahirt. 583
Deciſio 126.
Von der Befreyung Fürſtlicher Bedienten wegen der Stadt Nach- Steuer. 584
Deciſio 127.
Daß bey Exercirung deß Abzugs gegen andere das Vergeltungs-Recht ſtatt habe? 585
Deciſio 128.
Wann das Lehen oder Emphyteuſis unterſchiedene Herren hat / ſo wird doch mehr nicht als ein Handlohn gegeben 586
Deciſio 129.
Ob der Lehen-Herr / welcher das Lehen einem andern Nutz- Nieſſungs-weiß verlaſſen / ſolches aber hernach wieder abkaufft / ein Handlohn zahlen müſſe? ibid.
Deciſio 130.
Daß bey der erſten Belehnung eines Gutes kein Lehen-Geld zu geben ſey. 587
Deciſio 131.
Daß diejenige kein Handlohn zu geben haben / welche in der erſten Belehnung bereits begriffen ſeynd? 588
Deciſio 132.
Daß die Kinder kein Lehen- Geld oder Handlohn zu geben ſchuldig ſeynd / auch in dem Fall / da einem Erben das Lehen- Gut / dem andern aber deſſen Werth / adjudiciret worden? ibid.
Deciſio 133.
Daß die Kinder kein Handlohn geben dürffen / wann ſie länger nicht in der Communion bleiben wollen. 589
Deciſio 134.
Wann nach deß Vatters Tod deſſen Kinder die Emphyteuſin zu Lehen nehmen / und hernach theilen / ſeynd ſie nicht ſchuldig / wann ſie bey der Renovation, ſupposi-

poſito, daß die Gewohnheit dergleichen erfordere/ ein Handlohn gegeben / noch eines wegen der Theilung zu entrichten. ibid.

Deciſio 135.

Wann das Handlöhn von denen Lehen oder Erb-Zinß-Leuten nicht allezeit in eodem Quanto entrichtet worden/ was ſolchen Falls in Rechten zu ſprechen ſey? 590

Deciſio 136.

Wann wegen deß Handlohns-Quanti die Gewohnheit variiret/ und eine andere ſtatt hat/ wo der Herr wohnet/ eine andere aber/ wo die Handlohnbare Sache ſituiret iſt/ auf welchen Ort zu ſehen ſey? pag. 591

Deciſio 137.

Wann ein Statutum oder Gewohnheit vorhanden / Krafft deſſen der Emphyteuta ein Handlohn geben muß/ auch wann der Herr ſtirbt/ ob ſolches zu extendiren/ wann ſich die Perſona Domini auf andere Art ändert? ibid.

Deciſio 138.

Daß das Handlohn den unmittelbaren Lehen oder Erb-Zinß-Herrn müſſe gezahlet werden. 592

Deciſio 139.

Daß wegen eines nothwendig geſchehenen Kauffs kein Handlöhn zu zahlen ſey? 593

Deciſio 140.

Daß von einem wieder ablöſig verkaufftem Gut kein Handlohn zu zahlen ſey. 594

Deciſio 141.

Daß der Vatter wegen eines obſchon zu Geld geſchätzten-der Tochter zum Heyrath-Gut gegebenen Fundi kein Laudemium zu geben ſchuldig ſey? ibid.

Deciſio 142.

Ob gleich nach aufgerichtetem Kauff-Brieff/ worinn die Clauſula Conſtituti enthalten/ das Handlohn könne gefordert werden? 595

Deciſio 143.

Daß man kein Laudemium ſchuldig ſey/ wann man durch Zufall ein der Schweſter mit Bedingung der Einlöſung pro Dote eingeraumtes Gut nicht wieder einlöſen kan/ ſondern ſelbiges abtretten muß? ibid.

Deciſio 144.

Von dem Handlohn wegen eines Wiederkauffs. 596

Deciſio 145.

Ob der neueſte Käuffer ſeiner Anteceſſorum unbezahltes Handlöhn abtragen müſſe? ibid.

Deciſio 146.

Daß von einem nichtigen Contract kein Laudemium abzuſtatten ſey. ibid.

Deciſio 147.

Daß das Laudemium vor voll müſſe entrichtet werden / wann ſchon der Kauff-Schilling nicht gar bezahlt worden. pag. 597

Deciſio 148.

Daß der Käuffer kein Handlohn ſchuldig ſey/ wann die eine Helffte deß Fundi evincirt worden/ wo er die andere Helffte nicht behalten will. ibid.

Deciſio 149.

Ob das Handlohn zu zahlen iſt/ wann auch das Lehen oder Emphyteuſis durch Verehrung an den Sohn gekommen iſt. ibid.

Deciſio 150.

Daß der Sohn ein Handlohn geben müſſe/ wann der Vatter ihm das Erb-Zinß-Gut zu Kauff gegeben? 598.

Deciſio 151.

Ob/ wann das Lehen durch einen Lehenträger recognoſciret worden/ nach deſſen Tod ein neues Handlohn müſſe entrichtet werden? 599.

Deciſio 152.

Wann ein Hauß mit allem/ was darinnen Nied- Wied- und Nagel-veſt iſt/ oder ein Fundus mit allen Früchten verkaufft worden/ ſo müſſen auch die Mobilia verhandlohnet werden. ibid.

Deciſio 153.

Wann einer ein Erb-Zinß-Gut wieder käufflich an ſich gehandelt/ hernach aber mit dem Verkäuffer gegen einem Nachſchuß an Geld ſich verglichen/ daß er ſich deß Wiederkauffes begebe/ iſt er auch wegen dieſes Uberſchuſſes am Kauff-Pretio das Handlohn zu geben ſchuldig? 601.

Deciſio 154.

Wann eine Commun oder ein Abt eines Convents einen Lehenträger ſtellet/ ob nach deſſen oder deß Abts Tod das Handlohn zu geben? ibid.

Deciſio 155.

Ob ein Enckel/ der ſeinem Groß-Vatter ſuccedirt/ ein doppeltes Laudemium zu geben ſchuldig ſey? 602.

Deciſio 156.

Ob nur allein die Kinder deß verſtorbenen Vaſallen/ oder auch die Mitbelehnte das Handlohn entrichten müſſen? ibid.

Deciſio 157.

Daß derjenige/ der ein Erb-Zinß-Gut dem andern ſub *Pacto* antichretico, ſtatt der Zinſen/ auch über zehen Jahre zu genieſſen überläſſet/ kein Lehen-Geld zahlen dürffe. 603.

Deciſio 158.

Daß man kein Laudemium zu zahlen ſchuldig ſey/ wann der Creditor ſein auf das Pfand habendes Recht verkaufft. 604.

Deciſio 159.

Daß man vor Ubergab der erkaufften Sache kein Handlohn zu geben ſchuldig ſey. 605.

Deci-

Deciſio 160.
Daß bey Tauſch-Contracten ein Laudemium zu zahlen ſey. ibid.
Deciſio 161.
Daß der Käuffer das Handlohn ſchuldig ſey/ wann er ſchon mit dem Verkäuffer paciſciret hätte/ daß er dieſes Onus über ſich nehme. 607
Deciſio 162.
Daß der Kauffer eines Erb-Zinß-Gutes das von ſeinen Vorfahrern noch ſchuldige Handlohn zu zahlen ſchuldig ſey. ibid.
Deciſio 163.
Daß das Handlohn dem Nutz-Nieſſer/ die Inveſtitur aber dem Eigens-Herrn/ zukomme? 608
Deciſio 164.
Daß obſchon vom Heyrath-Gut kein Handlohn zu geben ſey/ es ſich dennoch anderſt verhalte/ wann ſtatt deß Heyrath-Guts an Geld ein Erb-Zinß-Lehen zur Zahlung offeriret worden. ibid.
Deciſio 165.
Ob von einem Contract, der Anfangs gültig geweſen/ nachgehends aber reſolvirt worden/ ein Laudemium zu zahlen ſey? 609
Deciſio 166.
Daß von Verehrungen zwiſchen Eltern und Kindern kein Handlohn gegeben werde. 610
Deciſio 167.
Daß die Koſten und Verbeſſerung/ die der Kauffer auf eine dem Wieder-Kauff unterworffenen Sache gewendet/ das Handlohn nicht vermehren. ibid.
Deciſio 168.
Daß man wegen deß Einſtands im Kauff kein Handlohn geben dürffe. 611
Deciſio 169.
Daß derjenige/ welcher von dem erſten Kauff/ weßwegen er auch bereits ein Handlohn gegeben/ abtritt/ hernach aber doch das Gut wieder kauffet/ aufs neue ein Handlohn zu zahlen ſchuldig ſey. ibid.
Deciſio 170.
Wann wegen exceſſiver Læſion der Kauff ex L. 2. C. de reſc. vend. aufgehoben worden/ der Kauffer aber/ welcher die Sache gerne hätte/ den Abgang deß Pretii ſuppliret/ ob er ſo dann auch dieſes Zuſchuſſes wegen ein Handlohn geben müſſe? 612
Deciſio 171.
Daß man auch ein Handlohn geben müſſe/ wann eine Emphyteuſis offentlich verkaufft wird. ibid.
Deciſio 172.
Daß man wegen nicht bezahlten Handlohns die Emphyteuſin nicht verliehre? 613

Deciſio 173.

Ob wegen eines verehrten Lehen-Guts ein Handlohn zu entrichten ſey? 614

Deciſio 174.

Wann man wegen eines Lehen-Guts in Stritt/ und es würde ſich unter denen Partheyen darüber verglichen/ ob ein Handlohn zu zahlen ſey? ibid.

Deciſio 175.

Wann der Verkauffer bey der Ubergab ſeines verkaufften Erb-Zinß-Gutes/ ſich einige Aecker/ Wieſen/ Bäume bey der Ubergab vorbehalten/ ob dannoch auch derentwegen vom Kauffer ein Handlohn gegeben werden müſſe? 615

Deciſio 176.

Daß das Handlohn dem Lehen-Herrn müſſe nachgetragen/ und in ſeinem Hauß entrichtet werden. 616

Deciſio 177.

Wann ein Lehen-Gut vor 1000. Rthlr. verkaufft/ würcklich aber nur 800. bezahlt worden/ wie viel kan der Lehen-Herr Handlohn fordern? ibid.

Deciſio 178.

Daß man kein Handlohn zu zahlen ſchuldig ſey/ wann der Kauff durch das Einſtand-Recht reſcindiret worden. 617

Deciſio 179.

Wann der Herr eines Erb-Zinß-Guts dem Kauffer das Handlohn erlaſſen hätte/ der Verkauffer aber hätte ſich die Wieder-Einlöſung vorbehalten/ ob derſelbe das Handlohn dem Kauffer reſtituiren müſſe/ ob er ſchon keines bezahlt hat? ibid.

Deciſio 180.

Daß der Wieder-Kauffer bey der Einlöſung ein Laudemium zahlen müſſe. pag. 618

Deciſio 181.

Daß ein Lehen- oder Erb-Zinß-Herr/ wann er mehr pro Laudemio als die LL. verſchrieben/ fordert/ die Berechtigung probiren müſſe. ibid.

Deciſio 182.

Wann ein Erb-Zinß-Gut frey von allen Beſchwehrden verkauffet/ oder auch alſo verliehen worden/ iſt das Handlohn dardurch nicht außgenommen? 619

Deciſio 183.

Daß der Kauffer das Handlohn geben müſſe/ wann der Contract beym Lehen-Herrn angezeiget/ und um deſſen Conſens angehalten/ obſchon das Gut noch nicht übergeben worden. ibid.

Deciſio 184.

Daß beym Einſtand nur ein Laudemium zu zahlen ſey. 620

Deciſio 185.

Daß wann ein Erb-Zinß-Gut ſtatt Zahlung dem Glaubiger zugeſchlagen wird/ ein Handlohn müſſe gegeben werden. ibid.

Deciſio 186.

Daß die Kinder/ wann ſie nach deß Vatters Tod einmal der Succeſſion wegen ein Handlohn bezahlet/ dergleichen nicht mehr entrichten dürffen/ wann ſie nachgehends die Erbſchafft unter ſich theilen. 621

Deciſio 187.

Daß wann verſchiedene Erben vorhanden/ ſie nicht können gezwungen werden/ einen Lehenträger aus ihren Mittel zu conſtituiren. 622

Deciſio 188.

Daß wann nach deß Poſſeſſoris Tod ein Laudemium zu zahlen verordnet iſt/ ſolches auch von einem gewaltſamen Tod zu verſtehen ſey. 623

Deciſio 189.

Ob eine Stadt-Obrigkeit/ welche einen ihres Mittel zum Lehenträger conſtituiret/ ein Handlohn geben müſſe/ wann dieſer ſein Amt reſigniret? ibid.

Deciſio 190.

Daß derjenige/ der in *Poſſeſſorio* obtiniret hat/ noch kein Handlohn geben dürffte. 624

Deciſio 191.

Daß man wegen differirter Zahlung deß Handlohns/ Zinſen fordern könne. ibid.

Deciſio 192.

Wann der Herr ein und andermal das Handlohn nicht eingefordert/ ob er bey erreigneter Schuld-Außtheilung deß Emphiteutæ, ſich keines Prælations-Rechts bedienen könne? ibid.

Deciſio 193.

Wann wegen deß Handlohns-Quanti eine Differentz iſt/ zwiſchen dem allgemeinen Gebrauch/ und eines Emphyteutæ vorgeſchütztes beſonders Recht/ wem der Beweiß obliege? 625

Deciſio 194.

Ob ein Geiſtlicher wegen ſeines denegirten Handlohns bey dem weltlichen Gericht belanget werden könne? 626

Deciſio 195.

Daß auch einer Wittib gegen ihres Leib-Gedings das Handlohn gehöre. 627

Deciſio 196.

Daß das Handlohn zu eines Fürſten Cammer-Güter gehöre. ibid.

Deciſio 197.

Daß wann eine Stadt ein *Prædium* gekaufft habe/ deßwegen kein Laudemium zu geben ſeye? 628

Deciſio 198.

Wann der Emphyteuta deß Lehen-Herrns Verwalter das Handlohn bezahlt/ ob derſelbe als Lehen-Herr annoch in Kauff tretten könne? ibid.

Deciſio 199.

Wann der Lehen-Herr mit dem Erb-Zinß-Mann paciſciret/ daß er das Handlohn geben

geben ſolle / ſo hat er eô ipſô auch die Alienation an einem Fremden concediret. 629

Deciſio 200.

Daß dem Kayſer kein Laudemium gezahlt werde. ibid.

Deciſio 201.

Ob der Vaſall, welcher ſich deß Lehens verluſtigt gemacht / dannoch daß denen Lehenherrlichen Bedienten pro Inveſtitura ſchuldige Honorarium zahlen muſſe. 630

Ende deß zweyten Regiſters.

Das dritte Regiſter.

Uber die hierinnen befindliche 43. beſondere judicialiter ventilirte Caſus in Zehend-Sachen/ wie auch vom Handlohn/ (Nachſteuer/ Abzug/ Frey-Geld/ Abſchoß/ Wegläſſung/ Abfahrt/) Lehen/ ꝛc. mit der Partheyen beygebrachten Gründen/ und darauf an Seiten deß Richters rechtlich geſchöpfften Rationibus decidendi, und denen gemäß erfolgte Urtheile/ ſelbſt entſcheiden.

Caſus I.

Uber die von einem Juden denegirte Zehend-Reichung. pag. 61

Caſus II.

Ob die ruckſtändig-gebliebene oder nicht bezahlte Zehenden von dem neuen Beſitzer deß Guts gefordert werden können? 70

Caſus III.

Wann einer in der S. Andreæ Pfarr geſäet/ und in S. Joannis Pfarr gepflantzet hat/ fragt ſich/ welcher Kirche der Zehenden gereicht und entrichtet werden müſſe? 88

Caſus IV.

Ob die Güter-Zehenden üblichem Gebrauch nach/ oder mit ihrem zehenden Theil/ ohne Verringerung bezahlt werden müſſen? 97

Caſus V.

Ob und wie ferne ein Garten/ welcher in einem Acker verwandelt worden/ zu einem Zehendbaren Grund gemacht werde? 208

Caſus VI.

Ob von einem Grund-Stuck/ ſo von gewiſſen Zehenden einmal befreyet worden/ nach der Hand aber etwas anders darauf gebauet wird/ nichts deſtoweniger der Zehend von Neuem wiederum gefordert werden kan? 118

Caſus VII.

Betreffend die Zehenden/ welche viel Jahr nach einander einem in einem gewiſſen Quanto abgeſtattet worden. 125

Caſus VIII.

Es hat das Hoſpital zu S. Wilibald den Zehend über einige Unterthanen deß Hoſpitals zu S. Veit, welchen man ihm an Körnern und Früchten/ wie auch an Heu und Obſt geſtehet/ den Holtz-Zehend aber denegiret/ worüber es zum Proceſs gelanget/ und bringet das Hoſpital zu St. Wilibald an: pag. 138

Caſus

Deciſio 173.
Ob wegen eines verehrten Lehen-Guts ein Handlohn zu entrichten ſey? 614

Deciſio 174.
Wann man wegen eines Lehen-Guts in Stritt/ und es würde ſich unter denen Partheyen darüber verglichen/ ob ein Handlohn zu zahlen ſey? ibid.

Deciſio 175.
Wann der Verkauffer bey der Ubergab ſeines verkaufften Erb-Zinß-Gutes/ ſich einige Aecker/ Wieſen/ Bäume bey der Ubergab vorbehalten/ ob dannoch auch derentwegen vom Kauffer ein Handlohn gegeben werden müſſe? 615

Deciſio 176.
Daß das Handlohn dem Lehen-Herrn müſſe nachgetragen/ und in ſeinem Hauß entrichtet werden. 616

Deciſio 177.
Wann ein Lehen-Gut vor 1000. Rthlr. verkaufft/ würcklich aber nur 800. bezahlt worden/ wie viel kan der Lehen-Herr Handlohn fordern? ibid.

Deciſio 178.
Daß man kein Handlohn zu zahlen ſchuldig ſey/ wann der Kauff durch das Einſtand-Recht reſcindiret worden. 617

Deciſio 179.
Wann der Herr eines Erb-Zinß-Guts dem Kauffer das Handlohn erlaſſen hätte/ der Verkauffer aber hätte ſich die Wieder-Einlöſung vorbehalten/ ob derſelbe das Handlohn dem Kauffer reſtituiren müſſe/ ob er ſchon keines bezahlt hat? ibid.

Deciſio 180.
Daß der Wieder-Kauffer bey der Einlöſung ein Laudemium zahlen müſſe. pag. 618

Deciſio 181.
Daß ein Lehen- oder Erb-Zinß-Herr/ wann er mehr pro Laudemio als die LL. verſchrieben/ fordert/ die Berechtigung probiren müſſe. ibid.

Deciſio 182.
Wann ein Erb-Zinß-Gut frey von allen Beſchwehrden verkauffet/ oder auch alſo verliehen worden/ iſt das Handlohn dardurch nicht außgenommen? 619

Deciſio 183.
Daß der Kauffer das Handlohn geben müſſe/ wann der Contract beym Lehen-Herrn angezeiget/ und um deſſen Conſens angehalten/ obſchon das Gut noch nicht übergeben worden. ibid.

Deciſio 184.
Daß beym Einſtand nur ein Laudemium zu zahlen ſey. 620

Deciſio 185.
Daß wann ein Erb-Zinß-Gut ſtatt Zahlung dem Glaubiger zugeſchlagen wird/ ein Handlohn müſſe gegeben werden. ibid.

Deci-

Deciſio 186.
Daß die Kinder/ wann ſie nach deß Vatters Tod einmal der Succeſſion wegen ein Handlohn bezahlet/ dergleichen nicht mehr entrichten dürffen/ wann ſie nachgehends die Erbſchafft unter ſich theilen. 621
Deciſio 187.
Daß wann verſchiedene Erben vorhanden/ ſie nicht können gezwungen werden/ einen Lehenträger aus ihren Mittel zu conſtituiren. 622
Deciſio 188.
Daß wann nach deß Poſſeſſoris Tod ein Laudemium zu zahlen verordnet iſt/ ſolches auch von einem gewaltſamen Tod zu verſtehen ſey. 623
Deciſio 189.
Ob eine Stadt-Obrigkeit/ welche einen ihres Mittel zum Lehenträger conſtituiret/ ein Handlohn geben müſſe/ wann dieſer ſein Amt reſigniret? ibid.
Deciſio 190.
Daß derjenige/ der in Poſſeſſorio obtiniret hat/ noch kein Handlohn geben dürffte. 624
Deciſio 191.
Daß man wegen differirter Zahlung deß Handlohns/ Zinſen fordern könne. ibid.
Deciſio 192.
Wann der Herr ein und andermal das Handlohn nicht eingefordert/ ob er bey ereigneter Schuld-Außtheilung deß Emphiteutæ, ſich keines Prælations-Rechts bedienen könne? ibid.
Deciſio 193.
Wann wegen deß Handlohns-Quanti eine Differentz iſt/ zwiſchen dem allgemeinen Gebrauch/ und eines Emphyteutæ vorgeſchütztes beſonders Recht/ wem der Beweiß obliege? 625
Deciſio 194.
Ob ein Geiſtlicher wegen ſeines denegirten Handlohns bey dem weltlichen Gericht belanget werden könne? 626
Deciſio 195.
Daß auch einer Wittib gegen ihres Leib-Gedings das Handlohn gehöre. 627
Deciſio 196.
Daß das Handlohn zu eines Fürſten Cammer-Güter gehöre. ibid.
Deciſio 197.
Daß wann eine Stadt ein Prædium gekaufft habe/ deßwegen kein Laudemium zu geben ſeye? 628
Deciſio 198.
Wann der Emphyteuta deß Lehen-Herrns Verwalter das Handlohn bezahlt/ ob derſelbe als Lehen-Herr annoch in Kauff tretten könne? ibid.
Deciſio 199.
Wann der Lehen-Herr mit dem Erb-Zinß-Mann paciſciret/ daß er das Handlohn geben

geben ſolle / ſo hat er eô ipſô auch die Alienation an einem Fremden concedirt. 629

Deciſio 200.

Daß dem Kayſer kein Laudemium gezahlt werde. ibid.

Deciſio 201.

Ob der Vaſall, welcher ſich deß Lehens verluſtigt gemacht / dannoch daß denen Lehenherrlichen Bedienten pro Inveſtitura ſchuldige Honorarium zahlen müſſe. 630

Ende deß zweyten Regiſters.

Das dritte Regiſter.

Uber die hierinnen befindliche 43. beſondere judicialiter ventilirte Caſus in Zehend-Sachen/ wie auch vom Handlohn/ (Nachſteuer/ Abzug/ Frey-Geld/ Abſchoß/ Weglaſſung/ Abfahrt/) Lehen/ ꝛc. mit der Partheyen beygebrachten Gründen/ und darauf an Seiten deß Richters rechtlich geſchöpfften Rationibus decidendi, und denen gemäß erfolgte Urtheile/ ſelbſt entſcheiden.

Caſus I.

Uber die von einem Juden denegirte Zehend-Reichung. pag. 61

Caſus II.

Ob die ruckſtändig-gebliebene oder nicht bezahlte Zehenden von dem neuen Beſitzer deß Guts gefordert werden können? 70

Caſus III.

Wann einer in der S. Andreæ Pfarr geſäet/ und in S. Joannis Pfarr gepflantzet hat/ fragt ſich/ welcher Kirche der Zehenden gereicht und entrichtet werden müſſe? 88

Caſus IV.

Ob die Güter-Zehenden üblichem Gebrauch nach/ oder mit ihrem zehenden Theil/ ohne Verringerung bezahlt werden müſſen? 97

Caſus V.

Ob und wie ferne ein Garten/ welcher in einem Acker verwandelt worden/ zu einem Zehendbaren Grund gemacht werde? 208

Caſus VI.

Ob von einem Grund-Stuck/ ſo von gewiſſen Zehenden einmal befreyet worden/ nach der Hand aber etwas anders darauf gebauet wird/ nichts deſtoweniger der Zehend von Neuem wiederum gefordert werden kan? 118

Caſus VII.

Betreffend die Zehenden/ welche viel Jahr nach einander einem in einem gewiſſen Quanto abgeſtattet worden. 125

Caſus VIII.

Es hat das Hoſpital zu S. Wilibald den Zehend über einige Unterthanen deß Hoſpitals zu S. Veit, welchen man ihm an Körnern und Früchten/ wie auch an Heu und Obſt geſtehet/ den Holtz-Zehend aber denegiret/ worüber es zum Proceſs gelanget/ und bringet das Hoſpital zu St. Wilibald an: pag. 138

Caſus IX.

Die Bauern im Bayeriſchen Dorff N. ſeynd vermög ihrer Frey-Stiffts-Brieffe und Erb-Zinß-Regiſter/ auſſer einem gewiſſen Erb-Zinß an Geld und Getrayd/ ſchuldig/ ihrem Herrn die Helffte aller Garten-Früchte zu lieffern/ beſonders das Obſt von denen Bäumen. Da ſie nun aus Negligentz ihres Herrn dieſer Helffte deß Obſts wegen nicht gemahnet worden/ haben ſie/ um ſich dieſes Oneris gar zu entheben/ die alten fruchtbare Bäume niedergehauen/ und vom Grund außgerottet/ und den Garten zum Feld-Bau adaptiret. Der Erb-Zinß-Herr Adaraſtus erweiſet zwar darüber ſeine Diſplicentz/ muß aber/ was nicht mehr zu ändern geweſen/ geſchehen laſſen/ verlanget aber doch/ daß weil ihm die Helffte deß Obſts und der Garten-Früchte abgehe/ die Bauern ihm hingegen die Helffte vom Getrayd præſtiren ſolten/ und da ſie ſich auch hiezu nicht bequemen wollen/ ſo belanget er ſie folgender Geſtalt. 149

Caſus X.

Ob allda/ wo der Zehend erlaubt und eingeraumt wird/ auch der Noval-Zehend oder ſogenannte Neubrüche mit darunter gerechnet werden? 183

Caſus XI.

Uber die Beeidigung deß Zehend-Knechts oder Zehend-Sammlers. 205

Caſus XII.

Ob der Zehend-Mann bey Reichung deß Zehends nicht die aufgewandte Unkoſten abziehen könne? 213

Caſus XIII.

Der Zehend/ den man ſonſten mit einer gewiſſen Summa Geld hat abgerichtet/ ſoll jetzt in Natura abgetragen werden. 220

Caſus XIV.

Wann der Zehend eine ſehr lange Zeit mit einer ihme gleich-kommenden Summa Gelds abgetragen worden/ fragt ſichs/ ob man hernach wiederum fordern könne/ daß er ſoll in Natura abgeführt werden? 235

Caſus XV.

Ob die Zehend-Leute/ welche den Zehend lang in Körnern gelieffert/ nach der Zeit können angehalten werden/ den Zehend in Garben auf dem Feld liegen zu laſſen? 243

Caſus XVI.

Ob die ruckſtändige Zehend-Schulden in Concurſu Creditorum denen Steuren gleich zu halten ſeynd? 276

Caſus XVII.

Ob die Zehend-Leute können gezwungen werden/ öde ligende Zehendbare Felder anzubauen? pag. 282

Caſus XVIII.

Ob ein Nobilis immediatus, bloß weil er mit dem Defuncto einen Namen und

Schild

Schild führet / auf einen Lehenbaren heim gefallenen Zehend die Succeſſion und Inveſtitur prætendiren könne? 304

Caſus XIX.

Ob und wie fern die Verkauffung deß Zehendens an einem Layen nach dem Lateranenſiſchen Concilio gültig ſeye? 321

Caſus XX.

Ob ein Zehend-Beſitzer den Titul ſeiner Poſſeſſion dem Lands-Herrn entdecken muß? 348

Caſus XXI.

Ob ein ſimpler Religioſus in eines würcklichen Prieſters oder Pfarrers Parochie den Zehenden durch Præſcription adquiriren könne? 355

Caſus XXII.

Wann nun der Zehend erlaubt iſt / fragt ſichs / ob man man ihn ſchuldig zu geben ſey wegen der durch den Zufluß geſchehenen Vermehrung / wie er von den vorigen Feldern entrichtet worden? 361

Caſus XXIII.

Ob / wann ein Dorff-Pfarrer ein General-Zehend-Privilegium hat / einige Nonnen aber hätten eine jüngere Zehend-Befreyung / ob das erſtere Privilegium nur auf die Weltlichen / oder auch auf die Nonnen / zu verſtehen ſey? 372

Caſus XXIV.

Von der Zehenden-Befreyung / welche von einem Vorfahrer zugelaſſen / aber von dem Nachfolger wieder angegriffen wird? 381

Caſus XXV.

Wer den Zehenden bey zwantzig Jahren her in geringerer Anzahl genommen / als ſonſt gewöhnlich / der kan nach verfloſſener Zeit den Uberreſt nicht mehr fordern. 404

Caſus XXVI.

Wie weit die Transaction in Zehend-Sachen erlaubet ſeye? 410

Caſus XXVII.

Einen kleinen oder Lämmer-Zehend auf einem adelichen Hof betreffend. 631

Caſus XXVIII.

Wann einem Fremd- und Außländiſchen ein Legat vermacht worden / und es wird deßwegen von ihm der Zehend-Abſcheß gefordert / ob er / der Legatarius oder Erb / ſolchen præſtiren / und ihm das Legat vor voll außhändigen müſſe? 639

Caſus XXIX.

Ob die Obrigkeit deß Orts / wo der Verſtorbene gewohnet / das Abzug-Geld von

beweglichen Gütern und Schulden / die derſelbe an andern Orten ſtehend hat / einfordern könne? 646

Caſus XXX.

Daß man vor der Belehnung kein Handlohn zu geben ſchuldig ſeye. 652

Caſus XXXI.

Ob derjenige Erb / dem die andern freywillig ein zur gemeinſchafftlichen Erbſchafft gehöriges Erb-Zinß-Gut überlaſſen / und ſich ihres Rechts darauf begeben haben / ein Handlohn geben müſſe? 658

Caſus XXXII.

Ob man wegen Verkauff- oder ſonſtigen Alienirung deß Lehens ein Handlohn geben müſſe? 663

Caſus XXXIII.

Ob der Herr eines Zehendbaren Gutes / welches er verpacht / der Pacht-Mann auch den Zehend davon entrichtet / den eingehobenen Beſtand-Zinß annoch verzehenden müſſe? 666

Caſus XXXIIII.

Wann eine Gewohnheit iſt / daß die Prædial-Zehenden derjenigen Kirche gehören / wo die Zuhörer das Wort GOttes hören / und die Sacramenta genieſſen / und der Pfarrer deß Orts / wo die zehendbare Güter gelegen / arm und bedürfftig iſt / ob nicht der andere ſchuldig ſeye / einen Theil deß Zehends ihme zu ſeinem Unterhalt abfolgen zu laſſen? 670

Caſus XXXV.

Wann der Emphyteuta das Kauff-Pretium geringer anzeiget / als ſtipuliret worden / wie er deßwegen von dem Lehen-Herrn anzuſehen ſey. 674

Caſus XXXVI.

Ob der Käuffer / welcher einen Fundum Emphyteuticum eingehandlet / und einen Reu-Kauff ſtipuliret hat / wann ihm nachgehends der Contract gereuet / und davon abtritt / dannoch dem Herrn das Handlohn zahlen müſſe? 678

Caſus XXXVII.

Wann das Erb-Zinß-Gut von etlichen Deſcendenten oder Succeſſions-Nachfolgern nicht recognoſciret / und das Handlohn gelieffert worden / ob deßwegen das Gut verlohren gehe? pag. 681

Caſus XXXVIII.

Ob das Handlohn dem nächſten oder weitern Lehen-Herrn zu erſtatten ſeye? 685

Caſus XXXIX.

Ob ein Handlohn wegen eines Wiederkauffs zu entrichten ſeye? 690

Caſus

Caſus XL.

Ob der Kauffer eines Erb-Zinß-Gutes den von ſeinem Vorfaheer annoch ſchuldigen Handlohns-Reſt zu zahlen gehalten ſeye? 695

Caſus XLI.

Ob bey einem mit dem Pacto deß Wiederkauffs geſchloſſenen Contract der Wiederkauffer das vom erſten Kauffer gezahlte Handlohn reſtituiren müſſe? 700

Caſus XLII.

Von Befreyung der Handlohns-Reichung durch die Præſcription. 703

Caſus XLIII.

Wann jemand ein unbebautes Gut mit der Befreyung von allen Beſchwerden concediret hätte/ und der Erb-Zinß-Mann hätte ſolches außgebeſſert und verkaufft/ ob der Kauffer ein Laudemium geben müſſe? 707

Ende deß dritten Regiſters.

Das

Das vierdte Regiſter.

Uber die verſchiedene Lands-Gebräuchen/ Zehend-Ordnungen und Diſpoſitionen / ſo in dieſem Tractat zu finden.

1.

Ihro Röm. Kayſerl. Majeſtät Zehend-Ordnung/ in dem Ertz-Hertzogthum Oeſterreich. pag. 713

2.

Deß Ertz-Hertzogthums zu Kärndten neu aufgerichte Zehend-Ordnung. 717

3.

Extract, aus dem Chur-Bayeriſchen Land-Recht/ dem Zehend betreffend. 729

4.

Hoch-Fürſtl. Brandenburg-Bayreuthiſche Zehend-Ordnung. 735

5.

Hoch-Fürſtl. Stifft-Bambergiſche Zehend-Ordnung. 739

6.

Hoch-Fürſtl. Würtzburgiſche Inſtruction den Zehend betreffend. de Anno 1706. pag. 455. item 742.

7.

Hoch-Fürſtl. Brandenburg-Onoltzbachiſche Zehend-Ordnung. 747

Item.

Hoch-Fürſtl. Onoltzbachiſches Außſchreiben / wie es mit dem kleinen Zehend ſoll gehalten werden. de dato den 29. Auguſti Anno 1705. 767

8.

Deß Durchläuchtigſten Fürſten und Herrn/ Herrn Hertzog Heinrichs deß Jüngern Conſtitutio die Zehend betreffend. 758

9.

Deß Durchläuchtigſten Fürſten und Herrn/ Herrn Hertzogen Auguſti zu Braunſchweig/ ꝛc. Conſtitutio den Zehend betreffend. 761

10.

Deß Durchläuchtigſten Fürſten und Herrn / Herrn Hertzog Georg Wilhelms / zu Braunſchweig-Zell/ ꝛc. Zehend-Edict, von welchen Stücken der Zehend-Herr den Zehenden zu ziehen/ nicht befugt. 765

11.

Extract aus der Hoch-Fürſtl. Würtenbergiſ. Zehend-Ordnung. 258. 419. 427. 429. 432. 434. 435. 436. 437. 439. 442. 444. 447. 449. 451. 453. 455.

12.

Extract aus der Chur-Sächſiſchen Zehend-Ordnung. 16, 26, 35. 195. 196. 204. 306. 441. 454. 456.

J. N. J.

J. N. J.

Das erſte Capitel.

Von der Nahm- und Werckes-Beſchreibung deß Zehends oder Zehend-Rechts.

Summaria.

1. Was das Wort Zehend nach ſeiner Etymologia bedeute / und ob allezeit der zehende Theil zu verſtehen ſey.
2. Die Canones machen einen Unterſchid bey dem Wort Decimæ, und wollen es nur von denen Geiſtlichen Zehenden verſtanden haben.
3. Das Wort Zehend hat eygentlich dreyerley Bedeutung. Wird auch pro diſtrictu und Territorio zuweilen genommen.
4. Die primitiæ haben eine Verwandſchafft mit dem Zehend / differiren aber doch propriè loquendo von einander.
5. Von der Real-Beſchreibung und Definition deß Zehends/ und Zehend-Rechts.

§ I.

DAs Lateiniſche Wort Decima iſt ſeinem wörtlichen Verſtand nach nichts anders / als der zehende Theil eines Dinges / und findet ſich auch in unſerm Corpore Juris, das Wort Decima in der Bedeutung deß zehenden Theils.

L. 2. §. 2. de pollicit.

Die Canoniſten brauchen das Wort lieber in plurali (Decimæ) theils weil gemeiniglich viler Sachen zehender Theil zugleich entrichtet/ oder doch auch von einer Sache öffters / nemblich alle Jahr der Zehend gereichet / oder der Decem hinwiderumb in vil andere Theile vertheilet wird. Doch findet ſich auch das Wort Decima in ſingulari an unterſchidenen Orthen.

c. 7. 15. 17. & 19. X. de decim.
Zoel. *ad Decret. tit. de decim. n. 1.*
Gonzal. *ad c. 7. X. de decim.*

In unſerer Mutter-Sprach wird zwar propriè der Zehend auch nur von dem zehenden Theil der Früchte genommen. Jedoch behalten auch die jenige Præſtationes, welche von den Früchten der Eingepfardten dem Geiſtlichen gegeben werden / wann ſie ſchon nicht den 10ten / ſondern den 12. 15. oder 20ſten Theil der Früchte abſolvieren, ex vulgari loquendi modo den Namen deß Zehends: Dann obſchon diſe Quanta den zehenden Theil der Früchte nicht außwerffen / ſo behalten ſie doch inſpecta origine den Namen deß Zehendens / was auch

Ungep. *ad decretal. tit. de decim. n. 2.*

Darwider einſtreuet / daß die Namen mit der Sache ſollen übereinkommen / und ex diverſitate vocabulorum eine diverſitas rerum induziret werde.

§. 3. J. de donat.

L. 7. C. de Codicill. videatur.

Gonzalez *ad c. 7. X. de decim. n. 3.*

Wovon in einem andern Ort diſes Werckes mit mehrern.

§. 2.

Es iſt aber auch diſes zu obſervieren, daß die Canones, wann ſie das Wort Decimas brauchen / propriè den Zehenden / oder ſonſt gewöhnlichen Theil / welcher nach dem Jure Eccleſiaſtico denen Kirchen-Dienern gereichet wird / verſtanden wiſſen wollen / welchen ſie ſeinem Urſprung nach pro re ſpirituali halten; und diſes zum Unterſchid der jenigen Zehenden / welche die Laici einziehen / welche ſie nicht Decimas, ſondern decimationes propriè genannt wiſſen wollen.

Bald. *lib. 1. Conſ. 419. n. 1.*

Bertazzol. *Conſul. 17. n. 16.*

Otto *ad* Monet. *c. 2. Lit. G.*

Heut zu Tag aber / da hin und wider nicht nur in der Proteſtirenden ſondern auch der Catholiſchen Stände Landen denen weltlichen Perſonen Zehenden ohne einige Enderung deß Worts verlihen werden / wird auff die alte Canones nicht ſonders mehr zuſehen ſeyn.

§. 3.

Was die vilerley Bedeutungen deß Worts Zehend anlanget / belauffen ſich ſolche vornemblich auff dreyerley Arten / und bedeutet ſolches 1. die Sache ſelbſt / welche als ein Zehend / es ſey minder oder weniger als der zehende Theil / eingeſamblet oder genoſſen wird. 2. Das Zehend-Recht ſelbſt / welches zwar an ſich von dem Zehend unterſchiden iſt / weil jenes das Jus percipiendi, diſes die quotam fructuum percipiendorum anzeiget.

Carp.

Carpz. *Jurisprud. Conſiſt. l. 2. d. 138.*

3. Ein Territorium und Diſtrict, beſonders wann das Wort Zehend cum additamento ſitus v. g. im Zehend gelegen / genommen wird:

Cap. *cum in tu 30. X. de decim.*

Dann weil zuweilen der Zehend von allen Orthen / die unter einem gewiſſen Diſtrict oder Jurisdiction gelegen ſeyn / eingeſamblet wird / ſo vereinigen ſich die fines Jurisdictionis mit denen finibus decimarum, ſo das / weil die Zehend-Gerechtigkeit ſich eben ſo weit erſtrecket / als die Zwang und Bänne begreiffen / man die Marckung die Zehend nennet / und wann man ſaget: Diß Gut ſey in der Statt oder Dorff-Zehend gelegen / es von der Marckung zu verſtehen ſey / ob ſchon ſonſt Marckung und Zehend nit ein Ding ſeyn.

vid. Beſold: *voce* Zehend *pag. 1021.*

Fauſt. *Conſil. præarar. ordin. 451.*

Beſold. *Conſil. 75. n. 37. ſeqq.*

Oetting. *de Jur. limit. lib. 1. c. 5. n. 5. ſeq.*

§ 4

Eine Verwandſchafft mit denen Zehenden haben die primitiæ oder Erſtlinge / welche GOtt im Alten Teſtament ſeinem Volck aufferleget hatte / und wurden primitiæ nicht ratione bonitatis, daß ſie das beſte wären / ſondern ratione temporis genannt / und begriffen diſe primitiæ alle erſte Früchte der Aecker / Gärten / Weinberge / ꝛc. bey dem Vihe wurden ſie Primogenita, oder die erſte Geburt genandt: Jedoch differiren diſe Erſtlinge von den Zehenden hierinnen / daß die Primitiæ bloß die erſten Früchte ſelbigen Jahrs bedeuteten / auch nicht öffters als einmahl entrichtet wurden; die Zehenden aber begreiffen den zehenden Theil der Früchte und Einkommens / und ſeyn jährlich abzuſtatten. Jene wurden immediatè dem allmächtigen GOtt zum Danck-Zeichen vor die Erden-Früchte gegeben; Diſe aber werden immediatè denen Geiſtlichen und Seelſorgern zu ihrer Suſtentation und vor die geiſtliche Seelſorge abgetragen.

vid Lev. *2. 14. & 13. 15. 23. 11.* Devt. *16. 16.*

Und diſe Primitiæ wurden gemeiniglich nach eingeerndeten Früchten an Getrayd und Weinbeeren im September gelifert / und obſchon deren Quantum in dem Moſaiſchen Geſätz-Buch nicht exprimiret wird / ſo war doch auß Gewonheit und uſu majorum recipirt / daß ſolche Primitiæ, welche auch bey der alten Kirche auff dem Altar gebenedeyet wurden / von dem viertzigſt- biß ſechtzigſten Theil beſtanden / ſo das die Reichen jenen / die Armen aber diſen præſtiret / wie ex Hieronymo & aliis erhellet.

Gonzalez *ad Decretal. tit. de decim. c. 1. n. 4. vid. c. præter 6. diſt. 32. c. revertimini 65. cauſ. 16. quæſt. 1. & c. 1. cauſ. Ead. quæſt. 1.*

Heut zu Tag werden ſolche Primitiæ ſchwerlich als ein Præſcriptum mehr præſtiret / ſondern in eines jeden Chriſtlichen Willen beruhen / ob und was man von denen Primitijs der Geiſtlichkeit zuwenden wolle. Einen Schein davon mögten die an einigen Orthen annoch übliche Weſel-Steuren ſubminiſtriren / da die Geiſtlichen in ihrem Kirchſpihl herumb gehen / die Eingepfarrten beſuchen / und wie ein und anderer in ſeinem Chriſtenthum vor ſich / ſeine Kinder und Geſind ſich auffführe / erkundigen / und davor eine Verehrung von denen Früchten / wie auch Flachs / Hanff / Hüner / Eyer / und dergleichen einſamblen / welches im Herbſt zu geſchehen pfleget: Man wollte dann ſolche Verehrungen nicht ſo wol Primitias als bloſe Oblationes nennen / als unter welchem Wort alles das jenige / was GOtt oder der Kirchen und dero Dienern freywillig verehrt wird / begriffen iſt.

Rebuff. *de decim. quæſt. 1. n. 17.* Monet. *de decim. c. 2. in fin.*

§. 5.

Was nun die Real-Definition und Beſchreibung deß Zehends anlanget / werden deren verſchidene von denen Dd. auffgezeichnet / wie zu ſehen beym

Werndle. *l. 1. c.* 1. Monet. *c. 2. n. 1. ſeqq. ibique* Otto *in not. Lit. H.* Ungep. *ad decretal. tit. de decim. n. 2.* Gonzalez. *ad c. 7. de decim. n. 4.*

Nach dem aber ſelbige theils ſolche doctrinas ſupponieren / daß man die Zehenden de Jure naturæ ſchuldig ſey / und die ſanctiones divinas deß Alten Teſtaments auch auff die Chriſtliche Kirche obligatoriè transferieren wollen / alle aber nur dahin ſehen / wie ſolche Zehenden denen geiſtlichen Perſonen eingelifert werden mögen / mithin die weltlichen Perſonen contra praxim hodiernam gleichſam davon außſchlieſſen / ſo wird wol folgende Beſchreibung / welche dem heutigen Zuſtand mehrers convenirет / die beſte ſeyn: quod decima ſit quota pars omnium licitè quæſitorum Eccleſiæ vel alij Lege aut conſuetudine debita:

Oder:

Der Zehend ſey ein gewiſſe Anzahl deſſen / was man zuläſſiger Weiſe adquiriret hat / und der Kirchen / oder einem andern / entweder durch geſetzliche Verordnung / oder auß Gewonheit davon ſchuldig iſt.

Arg.

Arg. c. decimæ. *16. quæſt. 1. c. pervenit. 5. c. nuncios. 6. c. non eſt. 22. &c. ex transmiſſo 23. X. de decim.* Crolow. *diſſ. de Iure decim* §. 7. *apud* Fritſch. *in Iur. Eccleſ.*

In ſo weit aber das Wort Zehend pro jure decimandi genommen wird / wäre es alſo zu definiren: quod ſit jus percipiendi quotam partem ex rebus alienis licite adquiſitis, Eccleſiæ, vel aliis Lege aut moribus conſtitutum.

d. c. 5. c. 23. c. 30. X. de. decim. CroloW. *d. l.* §. 5. *adde* Brunnem. *in Jure Eccleſ. l. 2. c. 6. n. 1.* Monet. *de decim. c. 2. n. 3. ſeqq.*

Das andere Capitel:

Von verſchidenen Abtheilungen deß Zehends/ und deſſen mancherley Arthen.

1. Erſte Abtheilung der Zehende in perſonales und reales, oder prædiales, und was diſe letztere jenen? und darzu gehöre?
2. Was Decimæ perſonales ſeyn und darzu gehöre? auch ob ſie noch in uſu?
3. Ob eine dritte Species Decimarum mixtarum zu admittiren?
4. Decimæ prædiales werden wider getheilet in majores & minores, was zu jedem gehöret?
5. Seynd vel Seculares, vel Eccleſiaſticæ, und was in dubio davon zu halten?
6. Seynd vel ordinariæ, vel extraordinariæ.
7. Von dem Sacramental-Zehenden.
8. Im alten Teſtament waren die Zehend dreyerley Gattung / wohin / beſonders zur anderen Art / die heutige Decimæ Papales zu ziehen.
9. Von denen Decimis Metallorum.
10. Zehend von verkaufften Waaren.
11. Von der Decima Emigrationis oder Nach-Steuer.
12. Wovon die Nach-Steuer genommen wird?
13. Ob auch von Schulden?
14. Ob und wo ſolche die forenſes zu zahlen? vom Quanto der Nach-Steuer.
15. Wer davon außgenommen?
16. Von der Decima Laudemiali. Davon kan der Verkäuffer dem Lehen-Herrn nichts vergeben. Wie wann ein kleineres Pretium im Kauff-Brieff exprimiret worden / als man contrahiret? was vor ein Werth hiebey zu conſideriren?
17. Von dem Quanto Laudemij.

18. Von dem Objecto, oder wovon es zu nehmen?

19. Uber welche Caſus ein Laudemium zu præſtiren?

20. Ob man bey Theilung eines gemeinſchafftlichen Lehen-Guts ein Laudemium zahlen müſſe?

21. Ob es ſo dann zu entrichten/ wann einem Erben das Gut überlaſſen/ dem andern aber der Wehrt davor adjudiciret wird?

22. Ob ein Laudemium zu zahlen/ wann ein Lehen-Gut weggeſchencket wird? oder der Vatter gibt es der Tochter pro dote?

23. Vom Kauffen iſt ein unſtreutiges Laudemium zu geben; wie auch/ wann man ein Lehen an Zahlungs-ſtatt bekommet. Wie/ wann aber ein Vatter ſeinen Kindern dergleichen Gut verkaufft? Ob der jenige ein Laudemium zahlen müſſe/ der verkaufft? und wann es wider eingelöſet wird/ muß der Wider-Kauffer eines geben?

24. Ob der/ welcher das Einſtand-Recht exercirt/ ein Handlohn geben müſſe?

25. Wie/ wann die Verkauffung eines Hand-lohnbaren Guts mit Condition geſchehen/ iſt auch der Käuffer vor deren Erfüllung daß Laudemium zu geben/ ſchuldig?

26. Ob der Pachtmann ein Hand-Lohn bey deß Verpachters Todt zu zahlen hat? Item/ ob der Nutz-Nieſſer? oder eine Wittib wegen ihres-LeibGedings? oder ein Creditor wegen eines verhypothecirten Guts?

27. Ob wegen eingetaüſchten Gütern ein Hand-Lohn zu zahlen?

28. Wann ſich die Perſohn deß Zins-Lehen-Herrns ändert/ quid Juris?

29. Wann das Hand-Lohn zu zahlen? Ob es durch Præſcription eingeführet werden könne? Ob die Erb-Regiſter eine Gewohnheit oder Præſcription probiren könne?

30. Das Hand-Lohn ſupponiret eine völlige Alienation. Wie/ wann die Contrahenten vor der Ubergab deß erkaufften Guts recediren? Ob ſo dann ein doppeltes Hand-Lohn zu reichen ſeye?

31. Von einem unrechtmäßigen und ungültigen Contract iſt man kein Laudemium ſchuldig. Ob der Herr/ wann der Contract reſcindiret wird/ das Laudemium reſtituiren müſſe?

32. Wann der Lehen-Herr kein Hand-Lohn fordert/ muß es der Lehen-Mann Motu proprio zahlen? wie/ wann das Leben durch verſchidene Hände paſſiret/ kan der Lehen-Herr von allen Beſitzern/ oder nur von dem Letztern das Lehen-Gelt fordern?

33. Wer das Handlohn zahlen müſſe?

34. Wie/ wann der Verkäuffer dem Kauffer zuvor nicht angezeiget/ daß er ein Hand-Lohn zahlen müſſe?

35. Von

35 Von wem das ſchuldig-geblibene Hand-Lohn zu exig'ren? Ob nach der Pupillen Majorennität ein neues Hand-Lohn zu zahlen? Item/ wann der Lehenträger geſtorben?

36 Ob der jenige/ welcher in poſſeſſorio obtiniret/ in petitorio aber annoch im Streit iſt/ ein Lehen-Gelt zahlen müſſe?

37. Wem das Laudemium müſſe entrichtet werden? und wie/ wann der Lehen-Herr ſtirbt/ ehe er den Lehen-Mann inveſtiret/ und das Lehen-Gelt empfangen hat/ kan ſolches der ſuccedirende Lehen-Herr oder die Allodial Erben fordern?

38. Von denen Decimis Litium, welche bey den Römern und heut zu Tag noch in Portugall gebräuchlich.

§. I.

DIe vornehmſte und gemeineſte Abtheilung deß Zehends/ conſequenter auch deß Zehend-Rechts/ iſt diſe/ daß ſelbiger in realem oder prædialem (Güter-Zehend) und perſonalem, (Müh-und Arbeit/ oder Perſöhnlicher-Zehend) vertheilet wird.

c. multiplici 3. c. paſtoralis 28. de decim.

Rebuff. *de decim. n. 4.*

Moneta *de decim. c. 3. n. 282.*

Werndl. von Zehend-Recht. l. *1. c. 2.*

Ungep. *ad Decret. h. t. n. 3.*

Was den decimam prædialem betrifft/ begreifft derſelbe alles/ was ex prædio, oder auß den Gütern an Früchten/ welche die Erde hervor treibet/ eingeſamlet wird. Zum Exempel alles Getrayd/ Wein/ Holtz/ Obſt/ Kräuter und dergleichen. Und hieher werden auch gezogen die Jagden und Fiſchereyen/ ſo weit ſie als fructus prædij conſiderirt werden/ wie auch Berg-Wercke/ Stein-Brüche und dergleichen/ welche in uſufructu prædij beyſtehen.

L. idem ſi fundi ff. de uſ. fr.

Bernh. von Eſpen. *Jur. Eccleſ. part. 2. tit. 33. n. 4. ſeqq.*

Ingleichen der Vih-Nutzen/ obſchon einige Dd. eine ſpeciem intermediam unter den Güter-und Perſöhnlichen Zehenden machen/ welchen ſie den Vih-Zehend nennen/ der nemblich auß der Nutzung deß Vichs gezogen wird.

P. Frider. Mindan. *de mandat. lib. 2. c. 67. n. 37.*

als da ſeyn Käß/ Milch/ Butter/ Wolle

Crolvv *d. diſſ. de decim.* §. *12.*

Moneta, *d. c. 3. n. 283.*

Allwo er das Fiſchen / Jagen und Vogelſtellen auch unter den Perſöhnlichen Zehend zehlen will.

Ungep. *d. l.* Marta. *de Jurisdict. part. 2. c. 43. n. 36.*

Linck. *ad Decret, h. t. n. 3.*

Die zum Ende diſes Tractats befindliche Oeſterreichiſche Zehend-Ordnung machet folgende Diviſion: Der Zehend ins gemein ſeyn zweyerley / als der Groſſe und Kleine / zu Feld und zu Dorff. Der groſſe zu Feld iſt der Trayd- und Wein-Zehend; unter dem Trayd aber / Weitz / Gerſten / Korn / Habern / Erbes / Linſen / Bohnen / Heiden-Brein und dergleichen zu verſtehen. Der kleine zu Feld beſtehet in Saffran / Kraut / Ruben / Haar und dergleichen; zu Dorff aber in groſſen und kleinen Vich / Eyer / Käſen und allerley Sorten.

vid. Weingarten.

Falcic. *diverſ. Jur. p. 3. Tract. de* Juribus incorpor. *Tit. 6.* §. 1. Bernh. von Eſpen *d. l. n. 8.*

Es ſeyn aber die prædia wovon die decimæ prædiales den Nahmen haben / zweyerley urbana oder ruſtica. Jene / oder die Statt-Güter / ſeyn / welche Wohnungs halben auffgerichtet / ſie ſeyn nun inner- oder auſſer der Statt.

L. 198. de v. ſ.

Von deren Beſtand-Zins die Zehenden ſo wohl als auch auß den Mühl-Nutzung der Zehend de Jure Canon. kan gefordert werden.

c. pen. X. de pact. cap. 23. X. de decim.

Die Land- oder Bauer-Güter aber ſeyn Gebäute / welche nicht zur Wohnung / ſondern zu andern Gebrauch und Nutzen auffgerichtet ſeyn / als da ſeyn Ställe / Städel / ꝛc.

L. 4. §. 1. in quib. cauſ. pign.

Und unter diſem Nahmen werden auch begriffen die ligende Gründe an Aeckern / Weinbergen / Wäldern und dergleichen. Und zwar wann man viler Länder und Provincien Gewonheit anſehen will / ſo ſeyn in materia decimarum diſe letztere eigentlich das Subjectum, wovon die Zehenden zu entrichten ſeyn / und von welchen die decimæ prædiales ihren Nahmen bekommen / maſſen heut zu Tag auß den natürlichen Erd-Früchten / oder fructibus naturalibus, nicht aber auß denen civilibus, wohin der Beſtand-Zins und andere jährliche Præſtationes gehören / der Zehend entrichtet wird.

Bernh von Eſpen *in Jur Eccleſ. p. 2 tit. 33. n. 5. ſeqq.*

Der

Der Perſonal-Zehend iſt / welcher vom Gewihn/den jemand durch ſeinen Fleiß / Mühe und Arbeit rechtmäßiger Weiſe an ſich gebracht / gereichet wird / als von ſeinem Ampt und Dienſt/ Wiſſenſchafft/Krieg/ Kauffmannſchafft / Handwerck / und wordurch man mit Ehren etwas erwerben / und einen Gewihn machen kan.

c. 20. c. 22. c. 28. X. de decim

Von diſer Arth Zehends-weiß die H. Schrifft Alten Teſtaments nichts / man findet auch deßwegen nichts geordnet / ſondern es hat ſie erſt das Canoniſche Recht eingeführet / und zwar auß der Urſachen / weil in Volckreichen Stätten man nicht von den Feld-Früchten lebet / ſondern andern Handthierungen / Künſten und Handwercken nachgehet / wodurch man ſich hinbringen kan / und weil man hierdurch öffters mehr / als der Landmann auß ſeinen Feldern / Wiſen und andern Gütern proviriret / ſo ſcheinet nicht unbillich zu ſeyn / daß auch auß ſolchem Gewinſt der Zehend GOtt vermittelſt der Kirche und deren Dienern gereichet werde.

Werndle vom Zehend-Recht lib. 2. c. 1. allwo er die Urſachen anzeiget/ warumb GOtt nicht im alten Teſtament den Perſonal-Zehend gebotten.

Wiewol andere davor halten / daß auch diſe Perſönliche Zehenden/ihren Urſprung von Gottes Befehl und auß der H. Schrifft haben.

Rebuff. *de decim. quæſt. 3. n. 30.*

Stryck. *ad* Brunn. *Jus Eccleſ. l. 2. c. 6. §. 3.*

Welche Deut. c. 12. anziehen / worinn die decimas & primitias manum GOtt zu bringen befohlen wird. Allein es ſey wie ihm wolle / ſo wird diſe Diſputation heut zu Tag nicht mehr nöthig ſeyn / nach dem diſe *decimæ perſonales* nicht nur im Teutſchland nicht mehr in Uſu, ſondern auch faſt durchgehends und an allen Orthen durch deren Nichtgebrauch abgekommen ſeyn.

Crolovv. *d. diſſ. de decim. th. 10. ſeq.*

Bel. *Theſ. Pract.* vom Zehend

Ungep. *ad Decretal. h. t. n. 3.*

Carp. *Jurisprud. Eccleſ. l. 1. def. 131.*

Brunn. *d. l.* Linck. *ad Decretal. h. t.* §. 3.

Bernh. *ab* Eſpen *in jure Eccleſ. part. 2. tit. 33. n. 2.*

Cævall. *quæſt. praſt. Comm. 364.*

Wo aber dannoch der Perſonal-Zehend annoch üblich / iſt diſer Unterſchid zwiſchen ſelbigen und den prædial-Zehend in acht zu nemmen / daß

daß diſer zu der Kirche / und zwar gleich nach eingeerndeten Früchten ab-zuſtatten / in deſſen Parochia die Güter gelegen: Der Perſonal-Zehend aber / wird erſt zum Ende deß Jahrs / und zwar der jenigen Kirchen geli-fert / wo die Perſohn wohnet Gottes Wort höret / und die Sacramen-ta gebrauchet. Dann werden auch von den Prædial-Zehenden keine Un-köſten / Zins / Steuer / rc. wol aber von denen Perſonalibus abgezogen.

Linck *ad Decret h. t. n. 4.* Urceolus *de* Transact. *quæſt. 26. n. 3.* Gonzalez *ad c. 7. X. de decim n. 4. in fin.*

§. 3.

Diſen erwehnten zweyen Zehend-Arten wollen einige DD. die dritte Speciem beyfügen / welche ſie Decimum mixtam nennen / weil ſie auß beeden andern gleichſam zuſammen geflicket iſt / und von einer jeden etwas participiret

Ungep. *d. l. n. 3.* Linck. *d. l.* §. *3.*

und dahin wollen einige referieren die Vih-Früchte / und das Feder-Vich / v. g. Hüner / Gänſe / Kälber / Schweine / Schaafe / Käs / Butter / rc. weil zu den jenigen Früchten / welche auß denen Gütern gezogen / und worauff das Vich ernähret worden / auch die perſöhnliche Wart und Fleiß darzu kommet / daß man dahero nicht ſagen kan / daß ſolche Zehenden merè reales oder perſonales ſeyn / ſondern eine Mixtur von beederley Speciebus machen: alſo gehöret das Vich ratione prædij, wo es auff der Weyde gehet / zu denen Decimis prædialibus, weil das Vich gleichſam ein Pars Fundi iſt /

L. 3. de S. R. P. c. 2. X. de v. s.

Ratione Cuſtodiæ und der Wartung aber ad perſonales.

Gonzalez *ad c. 7. x. de decim. n. 4. pag. 597. in fin.*

Und zwar ſcheinet diſe Species deß vermiſchten Zehends in praxi nit allerdings zu verwerffen zu ſeyn / beſonders / wann die Frag vorfallt / welcher Kirche oder welchem Geiſtlichen der Zehend ſolle gereichet werden: Allein deſſen ungeacht ſcheinet die Noth ſo groß nicht zu ſeyn / daß man diſe beſondere Zehend-Speciem annemmen müſſe / nach deme ſie nirgend in denen Canoniſchen Rechten anzutreffen / und alles / was von Zehendbaren Stücken hieher will gezogen werden / ſich gar wol ad decimas prædiales applicieren laſſet / und iſt bekandt / daß auch bey dem Getrayd die induſtria perſonalis ein Groſſes thun muß / und dannoch werden deſſen Früchte ad Decimas prædiales gerechnet; Da hingegen der jenige Nutz / welcher bloß ex humana vel perſonali Induſtria gezogen wird / auch allein denen Perſonal-Zehenden einverleibt bleibet.

vid.

vid. Schmid *in Comm. ad Iur.* Prov. *Bavar.* Tom. 1. *Semic 2. Controv.* 33.

§. 4.

Es werden aber auch die Decimæ prædiales widerumb getheilet in maiores & minores in den groſſen und kleinen zehend: zu jenem gehöret alles Getrayd / Wein / ꝛc. Zu diſem das Garten-Gewächs / Kraut / Ruben / Obſt / Flachs / Hanff /

c. 22. x. de Decim.

wo aber der Feld-Bau gering / die Obſt-Bäume aber in groſſer Menge ſo will Schmid. ad Jur. Bavar. Tom. 3. Tit. 28. art. 12. n. 2. das Obſt zu dem groſſen Zehend rechnen.

Der kleine Zehend wird ferner entweder von unempfindlichen Sachen genommen / wie bereits die Species davon erzehlet worden; oder von empfindlichen (Rebus animatis) welcher in Specie der Blut oder lebendige Zehend genennet / und von dem jungen Vich / Hünern und Eyern genommen wird; ob aber ſchon diſe Distinctio unter den groſſen und kleinen Zehend in Teutſchland recipirt iſt / ſo gibt es doch vil Streitens über das / was zu ein- oder anderer Specie gehöret / nach dem faſt in allen Orthen die Gewonheiten variiren. Alſo ſchreibet Blumius vom Zehend-Recht c. 3. in fin. daß den Fleiſch-Zehenden etliche unter den groſſen / etliche unter den kleinen Zehend rechnen / nach deme es jedes Orths wegen der Liferung hergebracht. Dann an etlichen Orthen wird vor den Fleiſch-Zehenden / ſonderlich vor Fohlen / Ferckeln / Kälbern / gar ein geringes Gelt von etlichen Pfenningen entrichtet / an andern Orthen wird das Vich in Natura gelifert / und zwar das zehende Stuck / ſo das / was in einem Jahr zu vil oder zu wenig fället / im andern Jahr nachgerechnet wird. Alſo ſtreitet es ſich auch wegen der Bonen / Erbſen und Linſen / ꝛc. welche doch / weil ſie meiſtentheils auff den Feldern und Aeckern unter anderm Winter- und Sommer- Getrayd wachſen / mit Recht zu dem groſſen Zehend / wo nicht ein anders hergebracht / gerechnet werden.

Blum. *d. l.* Orto *ad* Monet. *c. 3. Lit. K.*

Beſold. *in Theſ. voce* Zehend Linck *de l. n. 3.*

Ja es iſt in Theils Orthen der kleine Zehend gar nicht in Uſu, wie dann in Bayern von Hülſen-Gewächs / Kräutern / Ruben / Hanff / Flachs / auch von Lämmern / Milch und Wollen / kein Zehend genommen wird / es beweiſe dann der Geiſtliche / daß er in der quaſi Poſſeſſio deß Zehend-Genuſſes / Ratione diſer Stücke / von langer zeit her ſey /

Schmid. *in Comment. ad jus Bavar v. 1. Semicent. 2. Contr. 29. n. 3. & Tom. 3. Tit. 28. Art. 12.*

§. 5.

Nach heutiger Gewonheit werden die zehenden auch in Seculares & Eccleſiaſticas (Geiſtliche oder Weltliche) getheilet / von welcher Diviſion aber die Canones nichts wiſſen / als welche die weltliche Perſonen von dem Iure decimandi außſchlieſſen wollen. Es ſeynd aber Decimæ Eccleſiaſticæ, welche denen Geiſtlichen / Seculares aber / welche denen weltlichen Perſonen gereichet werden /

Mev. *8. dec. 66.* Brunn. *jur. Eccl. l. 2. c. 6. §. 3. ibique* Stryck Linck. *in decretal. h. t.* §. *3.* Harppr. *Conſ. Tubing. 14 n. 8.*

Allwo er ſchreibet / daß einige vornemme Päpſtliche Rechts-Lehrer ſelbſt ſothane Diſtinction nunmehr pro Legitima agnoſcieren / und das die Decimæ Seculares andern Patrimonial Gütern gleichförmig und in Commercio ſeyen / bekennen / wie ſolches mercken laſſen.

Gudelin. *de jure noviſſ. lib. 6. cap. 13. verſ. 1. nonnullas*
Manz. *in append. decis. palatin. quaſt. 5. n. 15.*
Wurmbs. *tit. de praſcr. obs. 17. in fin.*
Reink. *de regim. sec. & Eccles. l. 3. clas. 1. cap. 8. num. 1*
C. Ant. Theſaurus *lib. 3. quaſt. For. 86. n. 2.*
Werendl. *h. 1. c. 2. in not.*

Wie dann die Praxis bey allen Stifftern geben wird / daß man tota die denen weltlichen Perſohnen Zehend verleihet / und ſie alſo ipſo facto vor rechtmäßige Poſſeſſores erkennet. Auſſer dem hat ſich ein unbenannter Author eines Tractätleins von dem Urſprung derer ſo genannten Geiſtlichen-Zehenden angelegen ſeyn laſſen / zu weiſen / daß die Diſtinction unter dem Geiſt- und weltlichen Zehend gerade dem Wort-Gottes entgegen ſey: Dann / ſo wenig man die in Chriſtlicher Kirche ſtehende Perſohnen in Geiſt- und Weltliche eintheilen könne / ſo wenig laſſe ſich auch ſolches auff den Zehend / als einem ohnehin lebloſen Ding / appliciren. Jenes beweiſet er auß dem Iohan. XVII. 14 ſeqq. Und ad Epheſ. IV. 5 ſeqq. Worauß er ſchlieſſet / daß weil alle eines Geiſtes theilhafftig worden / und alle glaubige Glider eines Leibs ſeyn / deren Haupt Chriſtus / ſo könten unmöglich die in der Kirche Chriſti ſtehende Perſohnen in Geiſt- und Weltliche / mithin auch die Zehenden nicht auff gleiche Art abgetheilet werden; wie dann auch die Lehrer und Vorſteher der Kirche ſich in denen erſten dreyen Seculis den Nahmen Geiſtliche

che nicht beygelegt hätten / nach der Zeit aber / da die Biſchöffe / beſonders die Römiſche / von ihrer Beſcheidenheit abgewichen / haben ſie ſich zur Stabilirung ihrer præmeditirten / und hernach an ſich gezogenen Macht / Geiſtliche genannt: Jedoch will er nur von ſolchen Zehenden verſtanden ſeyn / welche die ſo genannte Geiſtlichen bloß vor ſich / & quaſi Iure proprio, zur Adminiſtration und Inſpection prætendiren / und zehlet dahero nicht hieher / ſondern vilmehr zu dem weltlichen Zehend / was die Landes-Herrſchafften ihren Predigern und Kirch-Bedienten ad Tempus Functionis, Loco Salarij, eingeräumet haben. Meines Orths will mich in diſen Wort-Streit nicht einlaſſen / ſondern / weil doch ein Wort zu erdencken ſeyn will / welches die Geiſt- und Weltlichen ihres Stands nach diſcernire / das Wort Kirchen-Bediente aber den gantzen Complexum der Geiſtlichen Aemptern und Verrichtungen nicht abſolviren möchte / inzwiſchen aber ſchon von ſo vilen Jahr-Hunderten her die Diſtinctio Perſonatum & officiorum in Geiſt- und Weltliche recipiret / und in Uſum gekommen iſt / ſo laſſe ich es auch ohne weitern Auffenthalt dabey. Wann aber und von wem der Anfang gemachet worden / die Zehenden denen Laicis zu conferiren / davon ſoll künfftig etwas gemeldet werden: In Dubio aber iſt ein Zehend mehr pro Re Eccleſiaſtica, als Seculari, zu halten / ſintemahlen diſer Meynung die gemeine Iura Canonica und alte Kirchen-Gewohnheiten adſiſtiren / Krafft deren die Chriſten von ihren Gütern bloß deren Kirchen und ihren Dienern die Zehenden gewidmet hatten / dahero / weil die Auffhebung dergleichen uralten Geſetzes nicht zu præſumiren / ſondern zu probiren iſt / ſo bleibet der Zehend ſo lang eines Geiſtliches Guts / biß das Widrige beygebracht worden.

§. 6.

Ferner werden die Zehenden auch getheilet in Ordinarias & Extraordinarios, (in ordentliche und auſſer ordentliche) jene werden auch legitimæ, und diſe indictæ genannt.

Clem. *ult. de decim & in* Extrav. *Eod.*

Jene haben ihren ordentlichen jährlichen Lauff; diſe aber werden auſſer ordentlich im Fall der Noth / beſonders in Kriegs-Zeiten auffgeleget.

d. Clem. *2. h. t.* P. Frider. Mind. *de* Mand. *l. 2. c. 67. n. 37.*

Alſo liſet man das die Päpſte öffters / beſonders vor alten Zeiten / dergleichen extraordinar-Zehend-Forderung denen Königen in Spanien wider die Saracener concediret haben.

Gonzal. *in Comm. ad Decret. Tit. de decim. c. 7. n. 4. in fin.*

Duar. *de miniſt. Eccleſ. l. 7. cap. 1. pag. 350.*

§. 7.

Im Alten Teſtament waren die Zehend von dreyerley Art / entweder (1.) gemeine Zehenden / welche denen Leviten zur Außgleichung deß zwölfften theils von gelobten Land gegeben worden.

Levit. *27. verſ. 30.*

Oder (2.) Zehend von zehenden (decimæ decimarum) welchen die Leviten denen Prieſtern vor ihre Ambts Bemühung geben müſten.

Num. *18. verſ. 16.*

Oder (3) den Armen Zehend / welchen GOtt anbefihlet / daß über drey Jahr die Iſraeliten außſondern ſollen allen zehenden ihres Einkommens ſelbigen Jahrs / und den Leviten / der kein Theil noch Erbe hat / den Frembden / wie auch denen Wittiben und Waiſen zum Genuß überlaſſen.

Deuter. *14. verſ. 28.*

Reink. *de regim. ſec. & Eccl. l. 3. claſ. 1. c. 8. n. 11.*

Werndl vom Zehend-Recht. *l. 1. cap. 5.*

Diſer zweyten Art deß zehends alten Teſtaments / wollen die DD. denjenigen vierten Theil ſurrogiren /welcher von denen Presbyteris Parochialibus dem Biſchoff gegeben wird / oder auch diſen Zehend / welcher von dem Papſt wegen conferirter geiſtl. Aempter / imponiret wird.

Clem. *fin de. decim.*

Extrav. *un. Eod.*

Rebuff. *de decim. quæſt. 3. n.* 3.

C. Ant. Theſ. *l. 3. quæſt. for. 86. n. 2. ſeqq.*

Davon weitläuffig / weil es zu unſern Vorhaben nichts nutzet / kan gelesen werden.

Moneta *de decim c. 3. n. 6. & multis ſeqq.*

§. 8.

Es iſt auch noch eine Art geiſtlichen Zehends in Jure Canonico anzutreffen / welcher Decima Sacramentalis genant wird / und dahin zu liffern iſt / wo man die Sacramenta empfahet.

c. Eccleſias *13. quæſt. 1. c. fin. X. de paroch*

Coel Bich *dec. 48. 1. 19.*

Weil aber diſer Zehend eine Reflexion auff die Perſohn deß jenigen machet / welcher die Sacramenta empfahet/ſo iſt darauß unſchwer zu ſchlieſſen / daß es allenfalls eine ſpecis decimarum perſonalium , nicht aber prædialium, und dahero von diſem auff die decimas prædiales nicht zu inferiren ſey / wie dann mit allen diſe Zehend-Art nicht nur bey denen proteſtantiſchen Religions-Verwandten unbekandt / ſondern auch an

alle

allen Orthen / wo die Perſonal-Zehenden abgekommen ſeyn / nicht mehr attendiret wird.

Coel Bich. *dec. 97. n. 23.*

§ 9.

Auſſer jetzt erzehlten Zehend-Arten lauffen noch ein und andere Zehenden / ob ſchon von diverſer Art / vor ; alſo finden wir in Iure 1. die decimas metallicas.

L. 3. C. de metallar.

Welche Decima dem Fiſco auß denen Berg-Wercken den Privat-Perſohnen zu zahlen iſt / und wird diſer Metall-Zehend inter Regalia gezehlet.

F. 56. Roſent. *de feud. c. 2. concl. 88.*
Klock. *2. conſ. 20. n. 8.* Sixt. de Regal. *l. 2. c. 16. n. 45. ſeq.*
Afflict. *dec. 321. n. 5. 11. & 14.*
Goeden. *Conſ. 2. n. 10. & Conſ. 3. n. 8. & 9.*
Schneidevv. *de feud. p. 2. n. 104. ſeqq.*
Schurpf. *1. Conſ. 26.*
Schultes ad Coler. *dec. 98. n. 16.*
Peregr. *de* J. Fiſc. *l. 4. tit. 2. n. 12.*
Puxtorf. *ad A. B. c. 9. th. 89.*
Stryck *ad* Brunn. *Jus Eccl. l. 2. c. 6. §. 17.*
Fauſt. *Conſ. pro ærar. 562. pag. 239. b. & Conſ. 801.*

Denn obſchon das Recht Berg-Wercke zu graben / und die darauß erhobene Metalls ſich zu attribuiren / heut zu Tag ſchwerlich einem privato propria authoritate zukommet / ſondern ſich ſolches die Territorial-Herrn / theils weil dergleichen Berg-Wercke groſſe Koſten erfordern / welche privati zu beſtreiten inſufficient ſeyn / gleichwohlen dergleichen Erden-Schatz billich zu manifeſtiren und offenbar zu machen iſt ; theils wann ſolche Berg-Wercke denen Privatis überlaſſen wurden / ſelbige zum Hochmuth und Auffſtand verleitet werden könten ; theils weil in dergleichen zukünfftigen Nutzen ein ſouverainer Fürſt ſeinem Unterthanen billich vorkommen / und ſich die Aquiſition anmaſſen kan /

Klock. *de ærar. l. 2. c. 27. n. 2.*
Seckend Teutſch-Fürſten-Staat *p. 2. c. 1. §. 6. & 12.*

nicht unbillich vindiciren.

A. B. tit. 9. Peller *in addit. ad* Klock *de ærar. n. 12.*

So iſt doch vor diſem es alſo geweſen / daß ſolche in fundi privatis entſtan-

ſtandene Berg-Wercke / deren Herrn gehöret haben / und dahero Iuri Gentium und der Æquität gemäß gefunden worden / daß ſolche unter irrdiſche Früchte dem jenigen gehören / der über die Erden Herr iſt.

L. 45. de uſur. L. 68. §. 1. de uſuf. L. 9. §. 1. ſed ſi Eod. ibique Brunnem.

nach dem gemeinen Lehr-Satz der Doctorum: Quidquid ſub fundo meo eſt, in imis terræ cavernis ad ultimum usque centrum, meum eſt, perinde ut aer ſupra fundum ad cœlum uſq.

Cujac. *15. obſ. 21.* Tuſch *Lit.* M. *concl. 237.*

Und diſes wird auch noch an einigen Orthen bey denen geringen Eiſen / Kupffer und andern Berg-Wercken alſo obſerviret; doch weil alle bona privatorum, woraus ein Nutzen zu ziehen / ſuo modo der Obrigkeit mit einer Erkandtlichkeit obligat ſeyn / und davon etwas zu zahlen iſt.

L. 2. §. 10. C. de annon & trib.

L. 4. § 2. L. 27. §. 3. de uſuf.

So hat dieſelbe ſich den Zehend von dem Bergwercks-Genuß attribuiret / und auff die Einkunfften geſchlagen / wie in Sachſen dergleichen Exempla hin und wider zu finden / ſo das auch diſer Metall-Zehend gleich andern Iuribus denen von Adel auff ihren Ritter-Gütern pfleget verlihen zu werden. Alſo bekommet der Chur-Fürſt auß den Freyberg Schneeberg- und andern Berg-Wercken / welche die privati auff ihre Koſten zu bauen pflegen / den zehenden. Und ſchreibet von denen Meißniſchen Berg-Wercken Petrus Albinus in der Meißniſchen Wercks-Chronick tit. 4. man finde hin und wider nicht allein in alten Annalibus; ſondern auch in deren von Adel und viler Burger Hand-Büchern die Summa deß zehends auff den Schneeberg verzeichnet / daß von Anbegin deß Schneebergs / biß auff das Jahr 1501. und alſo in 30. Jahren / dem Chur-Fürſten zu Sachſen zu zehend gefallen 5199. Tonnen Goldes / eine Tonne vor hundert tauſend Thaler oder Gulden gerechnet / wie dann auch zur ſelbigen zeit / ein Thaler nicht höher gemüntzet und außgeben worden / als vor einen Gulden. Fabricius aber will diſen Nutzen binnen 30. Jahren auff 50. Millionen extendiren.

Fabr. *Saxon lib. 7. pag. 781.* Coth. Calviſius in Chronol. *pag. 921*

Fauſt. *cons. ord. 1586.*

Auſſer diſen zehend maſſet ſich auch die Obrigkeit den Vorkauff über die Metalle / die ex privatorum fundis emiret ſeyn / damit ſie die Nothdurfft im Land behalten möge / zum Müntzen / Geſchütz und dergleichen nicht aber das ſie damit handiere / und den Kauff höhern und ſteigern ſoll.

L. 1.

L. 1. c. de Metall. Conſil illuſtr. Francof. *65. n. 21. ſeq.*

An theils Orthen werden von denen geringen Berg-Wercken / als von den Eyſen-Wercken gar keine Zehenden gegeben / wie von Chur-Fürſtenthum Sachſen ſolches behaupten will.

Rauchb. *quaeſt. 22. n. 9. vers. verum his nonobſtantibus.*

Weil diſer Zehend von geringen Metall nicht unter die Regalia zu zehlen ſey.

Maxim à Fauſt. *conſil. pro arar. ord. 562. vers. accedit his conſuetudo.*

Welche Ratio aber andern nicht vor ſufficient vorkommet / als welche unter dem Namen Argentariarum, dem der Kayſer Frideric. in dem c. un. Feudor. quæ ſint Regalia, auch andere Berg-Wercke begriffen ſeyn wollen von geringerer Materie als Gold und Silber. Welches auch nicht nur den gemeinen Rechten

ad l. 1. l. cuncti & 1. t. c. de metallar.

Allwo dem Fiſco ſein Recht ſowol in dem Gold und Silber / als andern Bergwercken tribuiret wird / ſondern auch denen Reichs-Conſtitutionibus gemäß kommet / ſintemahln da Kayſer Carl der Vierdte in c. 9. der guldenen Bull / von denen Bergwercken / als ad Regalia gehörigen Stücken handelt / und darüber denen Chur- und Fürſten Privilegia concediret / gedencket er nicht nur der Silber / ſondern auch Gold / Zinn / Bley / Kupffer / Eyſen und anderer Arten von Berg-Wercken. Welches auch der Gewonheit in Teutſchland conform iſt.

Afflict. *decis 321.* Gœden. *cons 2. n. 1. & 6.* Fauſt. *cons. ord. 804.*

Wobey doch diſe Diſtinction in acht zu nehmen iſt: Das in Locis publicis die Bergwercke cujuscunque Metalli ad Regalia gehören / in privatis Fundis aber deren Eigens-Erben zuſtehen / und ſie den Genuß davon ziehen können /

L. item ſi fundi, L. ſed ſi Lapidicinas, L. ſi cujus §. inde eſt quaeſitum ff. de uſufr. L. venditor §. ſi conſtat ff. comm. prædior. L. fructus §. ſi vir ff. Sol. matr. L. ſi ex lapidicinis ff. de J. dot. l. format §. ſalinæ 7. ff. de cenſib.

l. 3. §. ult. & l. ſeq. de reb. eorum, qui ſub Tut. vel cur.

Jedoch nicht Jure Regalium, es wäre dann in Specie alſo verlyhen / ſintemahlen dem Fürſten dannoch auch in Fundis privatis das Regale Fodinarum übrig bleibet / zu deſſen Recognition auch ſchon vor Alters eine gewiſſe Portion von denen Poſſeſſoren hat abgeſtattet werden müſſen /

l. 2. l. cuncti c. de metall. lib. XI. l. Inter publica §. fin. de v. s.

Welche Portio, weil ſie in d. L. cunct. eine Decima genannt wird / ſo wird dahero diſe Decima ex Fodinis ſelbſt ein Regale genannt /

Garſius *de Erpenſ. c. 22. n. 47.*

Peregr. *de J. F. l. 4. tit. 2. n. 11.*

Affl. *dec. 321. n. 5. 11. & 14.*

Gœden. *c. 2. n. 2. & 10. & conſ. 3. n. 8. ſeq.*

Schneid. *de Feud p. 2. n. 104. ſeqq.*

Schurpt. *Cent. 1. conſ. 26.* Roſenth. *c. 5. concl. 88. n. 7.*

H Hartm. *l. 2. tit. 24. obſ. 1. n. 8.*

Rauchb. *quæſt. 22. n. 51. pact. 1.*

Schultes *in addit ad* Coler. *dec. 98. n. 16.*

Fauſt. *conſ. pro arar. ord. 804.*

Weilen auch die perſcrutatio Venarum Metalli in Iure ſo favorabel angeſehen wird / daß man auch in vito Domino in ſeine Fundam gehen / und darinn graben darff /

d. l. cuncti l. quosdam ibique DD. c. de Metall. l. 11.

Gœden. *d. c. 2. n. 9.* Roſent. *de concl. 88. n. 1*

Schneid. *d. l. n. 106.* Pereg. *d. l. n. 2.*

So muß dergleichen Bergwercks-Eröffner nicht nur dem Fürſten / ſondern auch dem privato, welchem der Grund und Boden / worinn gegraben worden / gehöret / den Zehend entrichten /

per d. l. cuncti Gœd. *c. 2. n. 9.*

Schneyd. *d. n. 116.* Mynſ. *Reſp. 39. n. 15. ſeq.*

Welcher letztere zehend eben nicht ſo wol ein zehend / als ein Intereſſe vor erlittenen Schaden zu nennen iſt. Im übrigen hat auch ein Fürſt / Krafft diſes zehends die Macht / gewiſe Auffſeher zu beſtellen / welche nicht nur das Bergwerck-Weſen dirigieren / ſondern auch darauff ſehen / daß an der Zehend-Reichung kein Unterſchleiff vorgehe.

Arg. l. 51 ita §. . de uſu & habit.

Schurt. *cent. 1. cons. 26. in fin.*

Heig. *p. 1. quæſt. 13. n. 51.*

Von diſem Bergwerck zehend werden Geiſt- und Weltliche Chur-Fürſten in der guldenen Bull / Tit. 9. außgenommen / maſſen ſie die in ihren Landen befindliche Bergwercke / gleich die Kayſere vor diſem gethan / genieſſen ſollen.

Gœden *cons. 3. n. 9.* Sim. Piſtor. *cons. 4. n. 7* Schneidevv. *in §. conſtituit. n. 7. 1. euſufr.*

Auſſer denen Chur-Fürſten können auch andere Fürſten und Grafen

auß

auß beſonderm Privilegio von der Zehend-Reichung der Bergwercks-Gefälle eximiret werden / welches aber nicht in der Inveſtitur, da jemand mit dem mero & mixto Imperio belehnet iſt / ſtecket /

Gœden Conſ. 2. n. 9. Roſent. c. 5. Conclus. 91. n. 3. Weſ. c. 45. n. 27. Mynſ. Reſp. 39. n. 16.

Doch kan auch die Exemption von der Zehend-Reichung auß den Bergwercken per tempus immemoriale præſcribirt werden.

Heig. p. 1. quæſt. 30. n. 30.
Fauſt. Conſil. pro ærar. ordin. 562. in fin.

§. 10.

Es gibt auch eine Art Zehenden / obſchon nicht in Teutſchland / doch in andern Orten / beſonders in Spanien / welcher von allen feylbaren und verkaufften Waaren gegeben wird / und Alcavalla, was aber von frembden ankommenden feylen Waaren eingezogen wird / Almoxariff, welches Wort noch von den Mohren hinterlaſſen worden / genannt wird. Und diſer Zehend wird von allen Gütern / Waaren / Häuſern / Feldſtücken / und ohne Außnahm von allen Dingen / welche verkaufft werden / entrichtet / und von dem Königlichen Fisco eingezogen.

Fauſt. conſ. pro ærar. ord. 1352.

§. 11.

Es ereygnet ſich ferner ein anderer Zehend / Decima Emigrationis, der Abzug / Nach-Steuer / Auffahrt / Abefahrt / genennt / da die Bürger und Unterthanen / welche auß der Statt oder Land ziehen / oder als Außwärtige eine Erbſchafft abführen / den zehenden Pfenning der Obrigkeit deß Orths / wo ſie oder ihre Erblaſſer das Gut adquiriret und beſeſſen / zuruck laſſen müſſen. Und ſolches nicht unbillich: Dann / wann ein Erbzinsmann / Vaſall. &c. vor das Beneficium, welches er von ſeinem Zins- und Lehen-Herrn genieſſet / billich eine Vergeltung thut / ſo kan dergleichen nicht unbillich auch von dem jenigen gefordert werden / der zuweilen ſeine gantze Lebens-Zeit die Privilegia, Schutz und Hülffe deß Lands-Fürſten genoſſen hat / und den adquiriten Gewihn oder conſervirten Güter-Vorrath auß dem Land führet / und dadurch den Lands-Fürſten ärmer machet.

Arum. ad A. B. diſcurs. 6. Th. 13.
Mev. ad Jus. Lub. p. 1. tit. 1. art. 4. n. 12.
Koppen dec. 5. n. 3.

Und obſchon dergleichen Detractiones an Erbſchafften von den Civil-ſätzen caſſirt zu ſeyn ſcheinen.

vid. l. fin. verſ. quia & viceſima C. de Edict. D. Adr. toll.

So iſt doch diſes Abzugs-Recht per Conſuetudinem wider überall eingführet / und durch die Statuta Locorum bekräfftiget.

Rauchb. p. 1. quæſt. 15. n. 6.
Mev. d. l. R. J. de Anno 1549. und ſo vil

Allwo nicht vor unbillich erkandt wird / die Erbſchafften / welche diſem Abzug unterworffen / mit Arreſt zu belegen /

Otto Meland. ad proces Noë Meurer Rubr. von Mandaten / ſo von Arreſts wegen erkannt werden. Schepliz. ad conſv. March. p. 3. tit. 8. n. 3.

Wer aber dergleichen Recht exercieren könne / und ob es einer jeden Obrigkeit competiere, welche eine Jurisdiction hat? darüber will ich mich nicht weitläuffig vernemmen laſſen / weil es ex profeſſo hieher nicht gehörig / ſondern nur kürtzlich ſo vil darzu thun / daß die weſentliche Krafft und Macht dergleichen Nachſteur oder Abſchuß zu exercieren / beſſer denen Regalibus als der Jurisdiction zu geſprochen werde. Dann welchem Recht das Jus collectandi (die Beſteuerung) zu geſchriben wird / demſelben appertiniret auch die Nach-Steuer / als eine ſpecies collectationis: Nun wird jenes denen Regalibus Principium zugeſchriben /

Vult. de feud. lib. 1. c. 5. pag. 76.
Kœppen dec. 32. n. 4. & 8.
Roſent. c. 5. concl. 74. n. 1.
Meichsn. Tom. 2. lib. 1. dec. 9. n. 2.
Reink de R. S. & E. lib. 1. claſ. v. c. 4. n. 124.
Sixt. de Regal. l. 2. c. 14. n. 16. ſeqq.

Nun werden aber bey der omnimoda conceſſione Jurisdictionis die Regalia nicht begriffen.

Steph. de Jurisdict. l. 1. c. 38 n. 17.

Doch hat die Jurisdiction auch hiebey etwas zu thun / daß gleich wie ſie die Steuern / alſo auch die Nach-Steuern exequiere / welches an Seyten deß Executoris eine Jurisdiction ſupponieret.

Alb. Brunn. Conſ. 29. n. 9.

Und in ſolchem Verſtand kan paſſiret werden / was die Dd. ſchreiben / daß nemblich das Fundamentum Collectarum die Jurisdictio ſey.

Decian. 1. Conſ. 41.

§. 12.

Es wird aber diſer Abzug oder Abſchoß vornemmlich von Erbſchafften / welche auſſer dem Land geführet werden / genommen / und zwar ſo wol von einer gantzen / als einem Theil der Erbſchafften / ja auch von einem bloſen Vermächtnuß

Berl. p. 3. concl. 53. n. 38.
Schepl. ad conſv. March. p. 3. tit. 8. ſ. 2.

Kœpp.

Kœpp. dec. 6. n. 16.
Mev. ad jus Lub. p. 3. Tit. 2. art. 4. n. 16.

Ob aber der frembde Legatarius, oder der das Legat hinauß führet oder der hinterbleibende Erb die Nach-Steuern abtragen müſſe? wird gefraget / und wider den Legatarium, oder der das Vermächtnuß bekommen / geſprochen / weil dergleichen Statuta in odium der Außländer eingeführt ſeyn / womit der Einheimiſche nicht zu belegen / als welcher auch von dem Legat keinen Nutzen hat.

l. 33. §. 1. C. de in off. Teſt. l. 74. de R. I. arg. L. 10. Eod.
Rauchb. p. 1. quæſt. 16. n. 11.

§. 13.

Von denen außſtehenden Schulden fragt ſichs: Ob ſie dem Abzug unterworffen ſeyn? wobey zweyerley Caſus zu unterſcheiden / dann wann das Statutum haben will / daß der Obrigkeit von allen Gütern beweg- und unbeweglichen eine gewiſe Portion gehöre / ſo ſeyn darunter die Activ-Schulden nicht begriffen / wann ſie auch ſchon in loco domicilii waren contrahirt worden. Weilen dergleichen Schulden und Actiones ihrem Weſen nach propriè & ſtrictè zu melden / weder unter die Mobilia, noch Immobilia zu rechnen ſeyn / ſondern eine beſondere dritte ſpeciem bonorum außmachen / dergleichen Statuta auch an ſich ſelbſt odioſa ſeyn /

arg. l. 15. §. 2. de R. J. L. 7. §. 4. de pecul l. 78. §. 1. de leg. 3.
Struv. *Ex 20. th. 15.* Gail. *1. obſ. 50. n. ult.* Schulz. *in addit.*
ad Mod. Piſtor. *p. 3. quæſt. 124. n. 5. & 7.*

Oder es meldet das Statutum, daß von allen Gütern / oder nur ſimpliciter von den Gütern der Abſchoß gegeben werden ſoll / welchen Falls auch der Activ-Schulden wegen der Abſchoß zu geben / weil unter den gemeinen Nahmen der Güter ohne Zuſatz / ob ſie beweglich oder unbeweglich / auch die Schulden und Actiones verſtanden werden.

l. 5. C. quæ res pign. obl.
l. 21. l. 49. de v. ſ.

Wie wann E. g. ein Kauffman zu Leibzig eine Schuld zu Hamburg zu fordern hätte / und zöge von Leipzig weg / welcher Obrigkeit muß er diſe Schuld vernachſteuren? Reſp. Die ſicherſte Meynung ſcheinet vor die Obrigkeit deß Domicilii, oder wo der Abziehende gewohnet / zu reden / weil die bona mobila allzeit deß Herrn Perſohn folgen / ſo das ſie auch derjenigen Obrigkeit unterworffen / welche der Herr deß Gutes agnoſciret /

l. 3. pro Sac. Gail. *2. th. 12. n. ult.* Coler. *de proc. Exec. p. 1. c. 3. n. 230.*

Welches auch ſtatt hat / wann ſchon jemand auſſer dem Orth ſeiner Wohnung verſtürbe. Stürbe aber ein Vagant, der kein Domicilium hat / und hält ſich mit ſeinem Vermögen an einen gewiſen Orth auff / allwo er auch verſtürbt / ſo ziehet der Herꝛ deß Orths den Abſchoß ein: Hat er aber ſein Vermögen an einem andern Orth / ſo gehöret die Detractio der Obrigkeit / wo die bona mobilia angetroffen werden.

Schepl. *in conſv.* March. *p. 3. Tit. 8.* §. *23. n. 7.* Berl. *p. 3. concl. 52. n. 71. ſeq.*

§. 14.

Weil auch bey vorfallenden Käuffen dergleichen Detraction in Uſu iſt / ſo ſeyn ſolche die forenſes in loco contractus, nicht aber ſolutionis außzuſtehen ſchuldig / weil diſer Abſchoß ein Acceſſorium deß Contractus iſt: Ratione Contractus aber ein jeder ein Forum adquiriren kan /

l. 8. l. 19. de judic. l. 6. de Evict.

Steph. de jurisdict. l. 2. c. 29. n. 1. ſeq.

Das Quantum diſes Abzug-Gelts iſt zwar nicht überall einerley / maſſen der 3te 10te 15te 20ſte Pfennig pfleget exigiret zu werden. Ins gemein aber wird der Zehende-Pfennig genommen.

Wehn. voce Nach-Steuer. Kœpp. dec. 5. n. 8.

Schepl. ad Conſv.

March. p. 3. T. 8. §. 4.

§. 15.

Mit diſem Abzug aber ſeyn zu verſchonen und davon außgenommen 1. Fürſten und abſolutè Herꝛn / nicht nur wann in ihren Stätten dergleichen wolte prætendiret werden / maſſen einem geringern dergleichen Recht wider einen Obern zu exerciren nicht zukommet / ſondern auch wann auſſer denſelben v. g. ein Fürſt zum Erben eingeſetzt / und die Erbſchafft abholen wolte / kan er damit nicht gravirt werden /

arg. l. 5. C. de vect. g. Berl. p. 3. concl. 52. n. 27.

2. Kirchen und deren Güter / als welche von aller Exaction befreyet ſeyn /

l. 5. c. de S. S. Eccl. c. 7. de immun. Eccl. auth. item nulla c. de Epiſc. & Cler.

Dahero wann etwas zur Kirchen vermacht worden / hat die Detractio nicht ſtatt /

arg. l. 49. §. 2. c. de Epiſ. & Cler. Nov. 131. c. 12.

Welche Immunität auch auff die Hoſpitäler / Waiſen-Häuſer / rc. zu extendiren /

l. 32 l. 49 § 3 c. de Epiſ. & Cler. N. 69 c. 4 §. 1. arg. c. 4 X. de relig. dom.

3. Die Geiſtlichen nebens ihren Wittiben und Kindern.

l. 25. fin. auth. item nulla c. de Ep. & Cler. l 8 de Senat. l. fin. c. de bon. mat l. 6 l. fin. in fin. c. de prof. & med.

Welches aber heut zu Tag an vilen Orthen nicht obſerviret wird.

4. Will man auch hieher referiren die Profeſſores und andere Membra Accademiarum.

Cothm. Reſp. 1 n. 142 & 415 Tholoſ. l. 18. de Rep. c. 7 n. 13 arg. l. 6 l. n. c. de prof. & med. l. 10 l. 3 c. de ſilentiar. Steph. de Iurisdict. l. 3 p. 2 c 10 n. 36 auth. habita c. ne fil. pro pat l. 5 c. de vectig.

5. Die Kinder will man auch reſpectu Vätterl. Erbſchäfft vom jure tetractus eximiren.

l. un. c. de impon. Lucrat. deſcr. l. 10 l. 11 de lib. & poſth. her. Cothm. Reſp. acad. 19 n 57

Rauchbart p. 1 quæſt. 15 wie alſo auch zu Jena geſprochen worden beym Richt ad l. ult. c. de Edict. D. Adr. toll.

Allein iſt die Gewohnheit faſt überall darwider. Gleiches iſt 6. auch von den Eltern zu ſagen / daß / ob ſie ſchon die Dd von Abzug wegen ihrer Kinder Erbſchafft eximiren wollen / dannoch die conſuetudo darwider ſey /

Kœpp dec. 11 n. 13.

Nichts minders werden auch die Ehe-Gatten an einigen Orthen wie in der Marck / von der Nach-Steur enthoben /

Conſv March. p. 3. T. 8. §. 20. ibique Scheplitz n 2

Hievon aber wird zu anderer Zeit und Gelegenheit ein mehrers ans Liecht kommen.

§. 16

Es iſt auch noch eine Species Decimarum, der Hand-Lohn-Zehend (Decima Laudemiorum) genannt / dann obſchon nicht allezeit der zehende Pfenning an Hand-Lohn / gleichwie auch nicht das zehende Maaß Getraid zum Zehend gereichet wird / ſo wird man doch bey den Lehen-Geltern und Hand-Löhnern faſt insgemein den zehenden Pfenning bey denen Lehens-Empfängnuſſen der Handlohnbaren Güter entrichten müſſen Damit ich nun auch hievon / als einer nützlichen Materie etwas begreiffe / ſo iſt das Wort Laudemium oder Lehen-Gelt / Handlohn / auch in denen LL. civilibus nicht unbekannt / und wird darinn der fünfftzigſte Theil eines Erb-zinsbaren Gutes pro Laudemio determiniret / ſo / daß man von 50. Gulden einen geben muß /

l. fin.

l. fin. c. de J. Emph.
Coler. p. 1. d. 23 n. 1
Carpzov. p. 2 l. 39 d. 11. n. 4.

Welches alsdann zu præſtiren / wann die Sache umb einen gewiſſen Werth veralienirt wird / oder durch Erb-Fall an andere verfället. Und zwar muß ſolches von dem gantzen Kauff-Schilling gereichet werden / obſchon der Verkäuffer dem Käuffer etwas davon erlaſſen wolte / weil deß Verkäuffers Freygebigkeit dem Lehen-Herꝛn an ſeinem durch den Kauff wegen deß Hand-Lohns adquirirten Recht nichts entziehen kan.

Molin. ad conſv. par. 1. p. 25. 78 gloſſ. 5 n. 2

Wie / wann aber ein geringes Pretium im Kauff-Brieff exprimiret / ein Grösseres aber in der That beliebet worden / und dadurch der Lehen-Herꝛ zu Schaden kommet? Reſp. Die Herꝛn Leipziger Scabinen haben in ſolchem Fall nicht zwar den Verlurſt deß Lehens vor billich geachtet / wohl aber / daß der Lehen-Herꝛ das Gut um den erdichten Preiß annehmen könne /

vid. Berl. *p. 1. dec 12 n. 8.*

Wie dann auch weiter diß zu obſerviren iſt / daß das Laudemium nicht nach dem Werth eines Gutes / wie ſolches vor Alters gegolten / ſondern / was es jetzo beträgt / zu æſtimiren iſt /

per l. fin. c. J. Emph.

Sintemalen ja der Käuffer / nicht aber der Verkäuffer / daß Hand-Lohn zahlet / welcher nicht nach dem alten / ſondern neuen Werth das Gut adquiriret hat.

Sich. *ad. l. fin. c. de* j. *Emph. n. 33.*
Carpz *l. 1. Reſp. 90.* n. *12.*
Richt. *dec. 72. n. 16*

§. 17.

Was die Quantität deß Laudemii betrifft / iſt ſolche nicht einerley ſondern man hat hiebey auff die Gewonheit zu ſehen. Der fünfftzigſte Pfenning / welchen das Jus Civ. requiriret / wird an wenigſten Orthen in acht genommen / auſſer das im Hochſtifft Bamberg einige Erbzins-Lehen noch alſo tractirt werden / und ſolches auch vor diſem in Sachſen obſerviret worden.

Coler *p. 1. dec. 33. n. 2.*
Carpz p. *2. c. 39. d. 12.*

In Savoyen wird der dritte Theil /

Caſſan *in conſuetud. Burg. Tit. deſcenſes* §. 2.

In

In Bayern von jedem Hundert fünffe/
Balthaſ. *lib. 3. var. res. pag. 163.*
In Schleſien zehen.
Rheyger *in Thes voce laudemium n. 17.*
In andern Orthen variiret es auch / ſo das auch offt in einer Provintz mancherley Handlöhner deß Quanti nach erhoben werden / mithin der Uſus und Gewonheit den gantzen Außſchlag hierin geben muß/
H. Piſtor *lib. 1. quæſt. 50. n. 62*
Inzwiſchen wie hoch auch ſolches im Gebrauch ſeyn mag / ſo wird es doch / wann etwa ihrer zwey und mehr ein Stuck kauffen / nicht von einem jeden Käuffer in ſolidum, ſondern von ihnen allen nur einmahl bezahlet / weil die Obligatio realis iſt / und über das Quantum, welches einem durch den Kauff zufället / ſich nicht extendiret.
l. 2. l. 73. de. V. O. l. 26. c. de pact.

§ *18*

Was das Obiectum deß Handlohns oder Laudemij anlanget / ſo wird ſolches von unbeweglichen Gütern / vornemblich aber von denen Bonis Emphyteuticis oder Erbzins Lehen genommen/
L. fin. *c. de jur. Emph.*
Franch. *de laudem. c. 3. n. 4.*
Denn was andere Lehen-Güter betrifft / iſt in denen gemeinen Lehen-Rechten außgemacht / daß deren Inveſtituar gratis und ohne Lehen-Gelt geſchehen ſolle / weil es ein Beneficium iſt / und ex Benevolentia verlihen wird.
2. F. 23. c. 1. in fin. 1. F. 1. c. 1. §. & quia vidimus & §. cum vero 1. F. 15. c. 1. in fin. Guid. Pap. dec. 415. n. 3. Boer. dec. 263. n. 2. Schrad. p. 6 c. 3. n. 24. Roſent. in Syn. j. Feud. c. 6. concl. 66. n. 4. wehn voce Handlohn
Ob aber ſchon der Kayſer Juſtinianus nur denen Bonis Emphyteuticis ein Handlohn auffgeleget hat / ſo wird man doch per Statuta & Conſuetudines locorum obſerviren / daß auch andere Lehen heut zu Tag der Handlohns-Reichung unterworffen ſeynd / ſo das villeicht nur bloß die adeliche und Ritter-Lehen excipirt ſeynd.
Struv. *Synt. n. F. c. 10. §. 12. n. 3.*
Franzk *d. l. n. 8. ſeqq.*
Schneidevv. *de feud. p. 5. n. 61.*
Doch iſt auch diß in meiſten Orthen hergebracht / daß man auff der Cantzley die Lehen-Brieffe ablöſen muß / und nicht dem Herrn / ſondern der Cantzley etliche Gulden gibt / welche man auch Lehen-Waar / obſchon nicht proprie zu nennen pfleget /

Wehn. voce Handlohn Krauß de laudem c. 5. n. 39.

Nach der Chur-Sächſiſchen Lands-Conſtitution von der Lehen-Waar circa fin. wird ein Unterſchid gemacht / ob das Erbzins-Gut ein Mann-oder Weiber Lehen ſey/ſo das erſtern falls kein Lehen-Geld gegeben wird.

Kraus *d. l. n. 40.*

Allwo er beyrucket / was bey der Reichs-Lehen-Empfängnuß hergebracht. In dem ich aber zuvor geſagt / daß das Laudemium nur von denen unbeweglichen Gütern könne gefordert werden / ſo werden die Bona mobilia eo ipſo außgeſchloſſen. Dahero / wann jemand ein Hauß mit allem Hauß-geräthlich Schiff und Geſchirr verkaufft / ſo seynd diſe Mobilia vom Pretio, und einfolglich auch von dem Handlohn abzuziehen. Welches auch von denen bereits auß dem Gut geſambleten Früchten zu ſagen iſt; anderſt hält es ſich aber / wo die Fructus noch pendentes, und alſo gleichſam noch ein Pars Fundi seynd.

L. Fructus *pendentes ff. de R. v.*

L. Iulianus *13.* §. *ſi* Fructibus *ff. de act. E. v.* Tiraq. *de retract.* §. *1. gloſſ. 7. n. 43. ſq.* Boer. *dec. 279.*

§. 19.

Was aber die Caſus betrifft / worüber ein Laudemium zu præſtieren iſt / mag diſe Regel pro Norma dienen / daß ſolches bloß in denen Alienationibus voluntarijs, nicht aber neceſſarijs ſtatt finde.

Bart. Bald. Caſtrens *& alii. in l. & ideo 12. de cond. furt.*

Es iſt aber hier eine neceſſaria Alienatio wann der jenige / welcher die lehenbare Sache bekommet / ſchon zuvorn einiges Recht ex Diſpoſitione Juris vel Æquitate ohne deß Transferenten Beytrag / auff dieſelbe gehabt hat / und ſelbige ihm bereits pro parte indiviſa, oder weil in der Belehnung deß vorigen Beſitzers er bereits begriffen / und von dem Herrn recipirt worden / ſo das nichts mehr übrig iſt / als das er nun zum Lehen-oder Zins-Mann eingeſchriben / und ihme das Gut Actu zu geeignet werde. Hierauß folget: daß die Kinder / welche ex Teſtamento ihren Eltern ſuccedieren / von einem Erb-Zins-Lehen-Gut kein Laudemium zahlen dörffen / weil diſe Alienatio ex ipſa Juris Diſpoſitione nöthig iſt / theils weil die Kinder bereits in der Vätterlichen Inveſtitur begriffen / theils auch ſchon bey der Eltern Leben gleichſam Herrn über das Vätterliche Vermögen seynd.

Franch. de. laud. c. 8. n. 28.

Carpz. p. 2. c. 30 d 21. n. 10

Richt

Richt. dec. 38. n. 130.

Gleiches iſt auch von ihnen zu ſagen / wann ſie ab Inteſtato ſuccediren.

Zobel diff. 21. p. 3. n. 14.

Coler dec. 33. n. 19.

Richt dec. 83. n. 145.

Struv. S. I. F. c. 10. §. 13. n. 3.

Doch iſt ein anders hin und wider per Conſuetudinem hergebracht / und auff diſen Lehr-Satz gar nicht mehr zu gehen.

Carpz 1. Reſp. 88. n. 7.

Weſenb conſ. 16. n. 2. Franc. d. l. n. 114.

Wie / wann aber der Vatter in ſeiner letzten Diſpoſition einem von den Kindern ein Erbzins-Gut aſſigniret / muß daſſelbe ſo dann das Lehen-Gelt erſtatten ? Reſp. Nein / wo keine contraire Gewonheit vorhanden / weil der Vatter den Kindern / als Kindern / in ſolchem Fall proſpicirt hat / und nicht ſo wol ſolches Gut verkaufft / als eine ungleiche Vertheilung ſeines Vermögens angeſtellt zu haben / geachtet werden muß / beſonders / wo erhellet / daß er hierin auff die Succeſſion geſehen habe /

Carpz. p. 2. C. 39. d. 27.

Was von denen ex Teſtamento ſuccedirenden Kindern geſagt worden / hat regulariter bey denen Collateral-Erben / welchen die Succeſſion ab Inteſtato zukommet / in ſo weit auch ſtatt / daß ſie ſchuldig ſeynd zwar / die Erneuerung der Inveſtitur zu begehen / nicht aber ein Lehengelt zu entrichten /

Zobel. p. 3. diff. 21. n. 14.

Richt. dec. 83. n. 145.

Struv. S. j. F. c. 10. §. 13. n. 3.

Franz. de. Laudem. c. 5. n. 197. ſeq.

Wäre aber ein Extraneus durch ein Teſtament zum Erben eingeſetzet ſo muß er das Handlohn entrichten / weil es eine Alienatio voluntaria und diſer Auswärtige unter der vorigen Inveſtitur nicht begriffen wäre.

H. Piſtor. p. 1. quæſt. 50. n. 31.

Richt dec. 5. 3. n. 30.

Coler. dec. 33. n. 29. ſeq.

§. 20.

Es fragt ſich aber auch : Ob die jenigen / welche ein Zins-Lehen-

Gut pro indiviſo beſeſſen haben / wann ſie von der Communion abſtehen / und daſſelbe unter ſich theilen / ein laudemium zu geben ſchuldig ſeyn? Und wird mit Unterſchid geantwortet / daß ſolche Diviſio entweder voluntaria und freywillig / wie unter denen Socijs und Geſellſchafften geſchicht / oder neceſſaria und nothwendig ſey / wie ſich dergleichen bey denen Erben / die zur Succeſſion per Teſtamentum oder ab inteſtato kommet / ereignet. Erſtern Falls wollen die Dd. daß ein laudemium eutrichtet werde / nicht aber letztern; Sintemahlen nicht nur die Jura hæredum mehr begünſtiget / als die Onera der Lehn- und Erbs-zins-Herrn odios ſeyn; auch bey Erbtheilungen die Perſouen der Beſitzere im Werck nicht geändert werden / ſondern nur offenbar gemacht wird / was und wie vil einem jeden Erben zukomme / da ſonſt bey unvertheilten Erbſchafft ein jeder Mit-Erb das Dominium auch in dem geringſten Erbſchaffts-Theil gehabt hat.

L. illud 46. de rit. nupt. l. ſi ex teſtam. 2 ff de cond inſtr

Wie dañ auch ferner dergleichen Diviſio keine warhaffte Alienatio iſt / weßwegen ein laudemium exigirt wird in *l. f.* C. de J. Emph.

Novel. 112. 1

ſondern nur eine Diſtributio partium

Carpz. p 2. C. 39. d. 14.

Dahero wird auch nur ein Uberſchreib-Gelt an etlichen Orthen gegeben

H. Piſtor. *p.* 1. *quæſt.* 50 *n.* 53 *ſeq.*

Coler. *p. 1 dec.* 33 *n.* 33

Rauchb. *p. 1 quæſt.* 15 *n.* 27.

Guid. *papæ. dec.* 46 *in fin.*

M. Piſtor. *p. 1 quæſt.* 37.

Und obſchon durch Gewonheit hergebracht wäre / daß die Kinder von ihres Erb-Verlaſſers Zins-Lehen-Gut ein Laudemium geben müſſen / ſo wollen die Dd. daß ſolches nicht auff die von ihnen vorgenommene Zertheilung zu extendiren ſey / weil jenes ſchon contra Jus commune lauffe / und zweyerley dergleichen exorbitante Gebräuche nicht einzuführen wären / nachdem die præſtatio laudemij pro odioſa zu halten / und die conſuetudines ſtricti juris ſeyn / auch die Kinder / nach der Theilung auß der neuen Inveſtitur nichts mehrers bekommen / als ſie zuvor gehabt haben / und ſich weder der Eigenthums-Herr / noch der Erb-Zins-Mann ändert.

Coler. *d. l. n.* 41.

Carpz. *1.* Reſp. *88. n. 13. ſq. & p. 3. c. 39. de. 30.*

Richt

Richt. *dec 83 n. 149*

M. Piſtor. *p. 1. quæſt 37 & ibi* Schult.

Franzk. *de laudem. c. 8. n. 118.*

§. 21.

Diſe Frage aber fällt noch etwas bedencklicher / ob auch ſo dann ein Laudemium zu zahlen ſey / wann einem von den Erben / das Erbzins-Gut überlaſſen / dem andern aber der Werth adjudicirt wird? daß die Negativam wollen behaupten /

Papon. de arreſt. l. 13 Tit. 2 arr. 22

Paul. de Caſtro Conſ. 144

Franz. de Laudem. c. 8 n. 49 ſeqq.

weil ſtante communione die Mit-Erben vor der Abtheilung in der erſtern Inveſtitur begriffen würden / und deren Dominium ſich inſolidum auff alle partes hereditatis pro indiviſo erſtreckte / dahero könne dergleichen bey der Diviſion geſchehene Adjudication keine warhaffte Alienatio seyn / noch eine Adquiſitio eines Dinges / welches zuvor nullo modo deß cohæredis geweſen wäre. Hingegen iſt die widrige Sentenz gemeiner / weil bey ſolchem Fall / da einem allein das Lehen-Gut adjudicirt wird / die andere aber durch Æſtimation ihres daran habenden Antheils an Gelt ſich vergüten laſſen / nicht ſo wohl eine Diviſio, als ein anderes Negotium, nemblich eine emptio venditio tractirt wird / welchen Falls der neue Beſitzer in alle Weege zur zahlung deß Laudemii verbunden iſt /

L. fin. C. de *Jl. Emph.* Carpz. *p. 2. c. 39. d. 25* M. Piſt. *p. 1. quæſt. 37. in fin.* H. *Piſt. p. 1. quæſt. 50. n. 56.* Coler. *q. 1. d. 33. n. 35.*

Richt. *2. cons. 257. n. 3. & dec. 83. n. 139. ſeq.*

Noch weniger iſt ein Erbe von dem Laudemio zu eximiren / wann er erſt nach der Theilung eines andern Mit-Erbens Portion erkaufft / weil er ſolchen Falls pro extraneo zu achten iſt /

Franz. *d. c. 8. n. 56.*

H. Piſt. *p. 2. quæſt. 19. n. 89. & quæſt. 20. n. 33.*

Rauchb. *p. 2. quæſt. 41. n. 19.*

Schurpf. *cent 1. Conſ. 66. n. 12.*

Carpz. *p. 2. C. 39. def. 26.*

Richt. *dec. 83. n. 170.*

An theils Orthen / wo ein Erbe die andern wegen eines allein zugetheilten Stückes / mit Gelt oder Gütern befridiget / wird es alſo gehalten / daß die jenige Portion / die ihme erblich zugefallen / Handlohn frey blei-

bleibet / die übrigen Theile aber von ihme müſſen verhandlohnet werden / wie dergleichen Gewonheiten in Francken hin und wider / auch bey denen von Adel anzutreffen.

§. 22.

Von der Donation wird ferner gefraget / ob auch ein Lehen-Gelt zu geben iſt / wenn jemand ein Erbzins-Gut wegſchencket ? wobey ein Underſchid unter den Perſohnen / denen die Verehrung geſchicht / zu machen iſt. Dann wann einer bereits ein Jus Legitimum auff die verehrte Sache hat / ſo iſt er kein Laudemium ſchuldig / mithin kan dergleichen von den Kindern nicht gefordert werden / wann ihnen der Vatter eine Emphyteuſin verehret / weil nur die zukommende künfftige Succeſſion præoccupiret wird / ſo lang kein anders auß der Intention beeder Theile erhellet / oder durch Gewonheit eingeführet iſt.

arg. l. in ſuis 11. de lib. & Poſch. l. 1. §. longius ff. de ſucceſ Edict. junct. l. 7. §. 1 unde lib. Fab. in c. lib. 4. tit. 42. def. 71. n 1. Carpz. p. 2. c. 39. d. 27. n. 4. ſq.

Gleiches will auch ſtatuirt werden / wann ein Vatter ſeiner Tochter ein Erb-Zins-Lehen zum Heyrath-Gut gibt / theils weil ſelbiges in Locum legitimæ , welche der Vatter ſeinen Kindern ex Lege ſchuldig iſt / ſuccediret / theils weil es eine alienatio neceſſaria zu nennen / weil es das Intereſſe publicum erfordert / daß die Weibs-Bilder heyrathen / mithin auch dotirt werden /

l. 2. de J. dot. H. Piſtor. p. 1. q. 50. n. 54
Carpz p. 2. c. 39. d. 18. n. 9.
Berl. p. 3. c. 52. n. 63. Gv. Pap. dec. 48. n. 2.

Was aber andere Schenckung anbetrifft / welche den jenigen geſchehen / welche kein Jus legitimum in re haben / iſt die gemeine Sententz / daß der Donatarius das Handlohn / nach dem Werth als das verehrte Gut æſtimirt wird / entrichtet werde / weil dergleichen Alienationes freywillig und nicht auß Noth geſchehen.

Gvid. Pap. quæſt. 46. Franz. de Laud. c. 20.
Carpz. p. 2. c. 39. de 19.

§. 23.

Was den contractum emptionis venditionis betrifft / iſt kein Zweiffel das deßwegen ein Lehen-Gelt zu geben iſt /

per. text l. fin. c. de J. Emph.

Auch wann das Gut offentlich feil gebotten / und ſub haſta verkaufft worden /

Fab.

Fabin Cod. lib. 4. tit. 42. def. 13. &. 38.
Moller. 4. Sem. 5.
Maynard. l. 4. dec. 42.
Franch. dec. 488. n. 6.
Matr. de auct. l. 1. c. 17. n. 7.

Gleiches iſt auch zu ſagen / wann einer an zahlungs ſtatt ein Erb-Zins-Gut annimmet / weil die datio in ſolutum vicem emptionis hat /

L. fin. ex quib. cauſ. in poſſ.
L. 44. de ſolut. L. 4. in fin. c. de Evict.
Franz. d. Tr. c. 16. n. 347.
Richt. dec. 83. n. 118.

Wie auch wann Schulden halber ein dergleichen Gut den Creditoribus abgetragen werden muß /

Tiraqv. de retract. § 1 gloſ. 14.

Wie wann aber ein Vatter ſeinen Kindern / die ab inteſtato ihnen ſuccediren / ein dergleichen Gut verkaufft ? weil in ſolchem Fall der Vatter in bloſer Abſicht auff das Kauff-Pretium das Gut auff das Kind transferiret / und ſich dabey nichts anders / als ein Kauff ereignet / ſo wird ein Kind ſolchen Fall vom Lehen-Gelt nicht exempt ſeyn /

Carpz. p. 2. C. 39. d. 27. n. 2.
Surd. dec. 343. § 7.
Tiraqv. de retract. §. 32. § unic. n. 46.

Diſe Frage iſt aber etwas carioſer / ob auch ein Handlohn von dem jenigen zu præſtiren ſey / welcher das Gut ſub pacto de retrovendendo verkaufft hat ? und wird mit ja geantwortet / weil dergleichen Verkauffung pura und perfecta, nicht aber bedinglich oder conditionalis iſt. Und liget nicht im Weeg / daß bey ſolchem Widerkauff das Dominum nicht irrevocabiliter transferirt ſey / ſondern der Erb-Zins-Mann nur die Commodität / nicht aber das Erbzins-Lehen-Recht ſelbſt verkaufft habe /

Bald. Conſ. 215. n. 2. vol. 2.
Grav. Conſ. 201. Boer. dec. 182. n. 39.

Sintemahln dergleichen Venditio Anfangs pura und perfecta iſt / und von keinem künfftigen Fall hanget / und ob ſie ſchon mit der Zeit wider reſolvirt werden kan / ſo iſt doch das Dominum an dem Käuffer transferirt worden / in deſſen Abſicht eben von dem Käuffer das Laudemium zu zahlen iſt /

Teſ-

Theſaur dec. 75. n. 2.
H. Piſtor. l. 1. quæſt 37. n. 3.
Franz de Laudem. c 16. n. 26.

Wie / wann aber das Lehen-Gut wider eingelöſet wird / muß der Wider-Käuffer auch ein Handlohn geben? R. So ſcheinet es: Dann weil durch den erſten kauff gemeldter maſſen das Dominium purè und perfectè an den käuffer transferiret worden / ſo muß es durch die Wider-Einlöſung auch in Reemptorem von neuem transferiret werden: wo aber eine neue Translatio dominii und Poſſeſſionis geſchicht / dazu gehört auch eine neue Inveſtitur und Recognition, per Conſequens auch ein neues Laudemium.

Franz d. Tr c 16. n. 58
Ziegl. ad prax. Calvol. §. nobiles n. 280 conſult. Sax. p. 1. quæſt 25.

Deſſen aber ungeachtet iſt die Negativa der Billichkeit gemäſſer / weil dergleichen Handlohnszahlung regulariter dem Käuffer obliget / und ein Onus Inveſtituræ iſt / dahero kan ein Verkäuffer nit damit gravirt werden / *L. 74. & 155. pr. de R. J.*

Es ziehet auch der Käuffer den Nutzen auß dem Gut / und wäre dahero unbillich / wann der Verkäuffer / der nichts genoſſen / mit dem laudemio ſollte onerirt werden.

Contra l. 10. de R. I. Latius Moller. p. 2. c. 32. n. 57.
Coler. Conſ 22. n. 27. Berl. p. 2. c. 1. n. 60.
Pruckm. 1. conſ. 40. n. 22. M. Piſt. p. *1.* conſ. *13.* n. *12.*

§ 24.

Nachdem auch / bekannter maſſen / ſich Caſus zutragen / da man entweder ex Conventione, oder wegen naher Anverwandtſchafft / in Kauff tretten / und das Verkauffte retrahiren kan / ſo fragt ſichs / ob derjenige / welcher den Einſtand exerciret / auch ein Handlohn geben müſſe? und wird mit nein geantwortet / weil der Retrahent keinen neuen Kauff machet / ſondern nur in die Stelle deß vorigen Käuffers tritt /

H. Piſt. *p. 1. quæſt. 50. n. 22*
Moller. *lib. 4. Sem. c. 3*
Carpz. *p. 2. c. 33. def. 8 n. 1*
Richt. *dec. 83. n. 54. ſeqq.*

Welcher aber einen Unterſchid machet / daß zwar kein Laudemium zu zah-

zahlen ſey / wann der erſte Käuffer ſolches bereits abgetragen / wol aber wo es noch nit geſchehen. Er ſetzet auch / welches ſich wol hören läſſet / diſes hinzu / daß / wo gleich im Anfang das Jus protimiſeos vorbehalten worden / der Retrahent kein laudemium ſchuldig ſey; anderſt hab es ſich aber / wann man ſich nur den Näherkauff vorbehalten habe auff den Fall / da der Käuffer das verkauffte Stuck wider verkauffen wurde / dann / weil diſer Vorkauff den kauffer zu kauffer zu keiner Wider-Verkauffung obligiret / ſondern / wo die Sache wider ins künfftig verkaufft wird / ſolches nicht auß Noth / ſondern auß freyem Willen geſchicht / mithin der Retrahent von neuem kauffet / ſo entſtehet auch eine neue Obligation und iſt der Retrahent, ein laudemium zu zahlen / ſchuldig.

Franck. de Laudem c. 15. n 106.

Ein andere Frag aber iſt es: Ob der Retrahent, das Handlohn demjenigen wider geben müſſe / welcher gekaufft hat / und den Einſtand leyden muß? Welche mit Ja zu beantworten: Dann weil er in locum Emptoris ſuccediret / ſo muß er auch ſeine Onera tragen /

L. 27. de ædil. Ed l. in tantum 19. §. fin. de lib. cauſ.
Kœpp. d 52 n. 24.
Tiraqu. de retr §. 6. gloſſ. 1. n. 3. & 29 & gloſſ. 4. n. 1.
Moller. 4 Sem. 4. n. 5.
Gail. 2. obs. 19. n. 8. & 9.
Carp. p. 2 c. 33. d. §. in fin.

Welches Tiraqu. d. l. §. 4 n. 5. & 29. auch dahin extendiret / wann der Herr dem Käuffer das laudemium erlaſſen hätte.

Berl. p. 2. concl. 41. n. 33. & 37.

§ 25.

Wie / wann aber die Verkauffung eines Handlohnbaren Gutes mit Condition geſchehen / iſt auch der käuffer / vor deren Erfüllung das laudemium zu geben / ſchuldig? Reſp. Nein / weil die Natur ſolcher bedingter käuffe mit ſich bringet / daß ſie vor Erfüllung der Condition vor unvollkommen zu halten / weil das Proprium Conditionis darin beſtehet / das ſie dergleichen bedingten Actum ſuſpendire / und keine wahre Obligation mache / es ſey dann die Condition erfüllet /

l. cedere 213. ff. de V. S. & tit. de cond. & dem.
Gail. 2. O. 132. Richt. dec. 83. n. 88. ſeqq.
Fab. in Cod. Sab. lib. 4. tit. 42. def. 48. n. 2.
H. Piſtor lib. 1 quæſt. 50. n, 50.
Carpz p. 2. C. 39. def. 14.

Ein anders iſt zu ſagen / wann die Venditio ſub Pacto l. commiſſoriæ geſchehen nemblich dergeſtallt / daß / wo das kauff-Pretium nicht bey gewiſer Zeit gezahlet werde / der kauff von Unkräfften ſeyn ſolle / weil dergleichen kauff nicht pro conditionali, ſondern pro puro zu halten.

Arg. l. Si res ff. de contr. empt. l. 1. ff. de l. Commiſſ.

Eckolt. ad Dig. d. t. n.

§. 26.

Was die Vermiet- oder Verpachtung eines Gutes betrifft / iſt der Pachter de Iure nicht gehalten ein Handlohn zu geben / ſo wol wann er den Pacht antritt / als wann währenden Pachts der Dominus directus ſterben ſollte / wo nicht ein anders per Pactum verſehen / weil hier keine wahre Alienatio vorgehet / obſchon der Nutz und Gebrauch des Gutes dem Conductori zu ſtatten kommet.

Kraus in medulla, laudem. c. 6. n. 141. ſeq.

Welches auch von der location, welche ad longum tempus, oder auff 10. Jahre geſchicht / zu ſagen / weil die vera Poſſeſſio, noch mehr aber das Dominium, bey dem locatore bleibet / und der Conductor nur in dem verpachten Gut an ſtatt des locatoris ſitzet.

L. certe §. 15. qui rogavit ff. de precar.

Men. 3. præſ. 105. n. 8. kraus d. l. n. 150.

Gleiches iſt auch von dem Nutz-Nieſſer eines Handlohnbaren Gutes zu ſagen / als welcher weder ein Herr des Gutes iſt / noch eine vera Rei Poſſeſſio durch den Uſum fructum transferirt wird / ſondern der Nutz-Nieſſer nur eine natürliche Poſſeſſion hat /

L. fin. c. de J. Emph *L. pen. de adq. poſſ. l. uti frui 5. ff. ſi uſus fr. pet. l. naturaliter 12. ff. de adq. poſſ. l. adquirit 10. in fin. de adq. rer. dom.*

Fachm *8. cont. 18. Fab. in c. lib. 4. tit. 42. def. 46. n. 5.*

Carpz *p. 2. c. 39. d. 31. n. 2. ſeq.*

Woraus zugleich flieſſet / das auch eine Wittib / ihres Leibgedings wegen kein Laudemium zu zahlen ſchuldig / weil ſie eine Uſufructuaria iſt.

Carpz. *d. l.*

Wie auch das ein Creditor dem ein Handlohnbares Gut hypotheciret und verſchriben iſt / gleichfahls von dem laudemio eximiret ſey / es würde dann die Poſſeſſio an dem Creditorem transferiret / und er die Fructus von dem Gut ziehet / wie bey der Antichreſi gebräuchlich iſt.

l. ſi 15. 11. §. 1. de pign.

Affl. ct. *in c. un. de prohib. feud. alien.*

Wie-

Wiewol andere davon diſſentiren / weil hier keine Approbatio eines neuen Poſſeſſoris nöthig ſey / in dem der Schuldner ſelbſt ein verus poſſeſſor pignoris bleibet.

L. ſciendum 15. §. Creditor ff de his qui ſatisd. cog. l. 36 de adq. poſſ l. 37 de adq. rer dom. l. 16 de uſu cap. Krauß d. l. n. 159.

§. 27.

Ob von eingetauſchten Gütern ein Lehen-Gelt oder Handlohn zu zahlen? wird gleichfahls gefraget / und mehrern theils mit Ja beantwortet / weil nicht nur der contractus Emptionis venditionis der Permutation gantz nahe kommet /

l 1 & 2 ff de rer perm.

l fin ex quib cauſ in poſſ

Ja gar eine Species venditionis genennet.

L. ſciendum 19 §. deinde 3 de ædil. Ed.

ſondern auch die perſona poſſeſſoris geändert wird / welchen der Lehen- oder Erbzins-Herr nicht minder als einen Käuffer zum Lehen oder Erb-Zins-Mann annemmen / hingegen diſer nicht unbillich auch ein Laudemium entrichten muß /

L. fin C. de J Emph. Coler. *p. 1. dec. 33. n. 8. & 16.* M. Piſtor *p. 2. quæſt. 67. n. 1.*

Und diſes wollen ſie auch extendiren auff dem Fall / da der vertauſchten Sache Gelt zugeleget wird: dann obſchon einige diſtinguiren unter denen Fällen / ob bey der Permutation mehr an Gelt / als an zu permutirenden Immobilien zugeleget wird / und erſtern Falls zwar das Handlohn geſtatten / nicht aber letztern

Guid. Pap. dec. 92 n. 2.

So thut doch die gemeine und denen Rechten nach warhafftere Sentenz die angezogene ampliation indiſtinctè approbiren / wie zu ſehen bey

H. Piſtor lib 1 quæſt 50 n 28 Coler p 1 dec 33 n 20. M. Piſtor p 2 quæſt 62 Moller lib 4 ſemeit 3 n 4

Gleichwol iſt in Chur-Sachſen durch eine Special-Conſtitution von der Lehen-Wahr §. wo auch verordnet / daß wo die Güter durch Permutation und Umbwechſel verändert / dem Herrn keine Lehen-Wahr von dem Beſitzer gebühre / wie alſo auch in dem Scabinat zu Leipzig geſprochen worden /

Carpz. p. 2 c. 39. def. 15.

§. 28.

Biß hieher iſt geredet worden / von den Fällen / da ſich die Perſonen deß Lehen- oder Erb-Zins-Manns ändern; Jetzo fragt es ſich

ſich: Wie es zu halten / wann dergleichen Aenderung an der Perſohn deß Lehen-oder Erb-Zins-Herrns / entweder durch Succeſſion od er contract, oder auff andere Arth ſich ereignet? und wird insgemein / beſonders auch denen Rechten nach / davor gehalten / daß bey ſolchem Fall kein Handlohn zu geben ſey / weil das Laudemium von dem neuen poſſeſſore, und zwar vor deſſen Introduction in dem neuen Beſitz deß Gutes und zur Recompenſ tion der vom Lehen-und Erb-Zins-Herrn bey exercirter actualer Immiſſion übernommener Mühe gereichet wird /

Surd. *dec. 31. n. 8.*

Franzk *de laudem. c. 7: n. 160.*

Coler *d c. 33. n. 6.*

H. Piſtor. *p. 1. quæſt. 50. n. 60.*

Gv. Pap. *dec. 1.1. n. 3.*

Franchis *dec. 201. n. 2.*

Weil nun dergleichen hier nicht geſchicht / ſo ceſſiere auch billich das Handlohn.

Richt. *p. 3. conſ. 1. n. 5. ſeqq. & dec. 83. n. 122.*

Carp. *p. 2. con l. 39. def. 28.*

Doch leydet ſolches ſeine Außnahm / wo ein anderes durch Gewonheit / welche der Dominus zu probieren hat / oder Præſcription hergebracht:

Coler. *d. l. n. 38.*

Schultes. *ad* M. Piſtor. *quæſt. 37 n. 1 n. 10, ſeq.*

Franz. *d. Tract. c. 4. n. 28*

Carpz. *d. l. def. 29*

Wie dann in vilen Orthen hergebracht / daß bey Veränderung deß Domini Emphyteuſeos das Laudemium gereichet / an theils Orthen auch / wie im Hoch-Stifft Bamberg / bloß auff deſſen Aenderung geſehen wird

§. 29.

Es iſt aber das Handlohn alsdann erſt zu zahlen / wann durch Vorſchrifft deß Geſetzes / oder durch eine Particulare Lands Verordnung / oder durch Gewonheit / oder Præſcription dergleichen eingeführet worden /

H. Piſtor. *1 quæſt. 50. n. 62*

Fab. *in cod. lib. 4 tit. 42 def. 29 n. 3*

Sintemahlen die Solutio Laudemi etwas odioſes / dahero in dubio wider daſſelbe zu ſprechen iſt /

Grav. *conſ. 462 n. 7*

Berl. *1 dec. 47 n. 8.*

Franz. *de Laudem. c. 4. n. 21.*

Carpz. *p. 2. c. 39. d. 11. n. 3. & 1. Reſp. 88. n. 3.*

Wie vil Jahr aber zu dergleichen Gewonheit gehören / iſt nicht durchgehends klar ; indem zehen oder meiſtens zwantzig Jahre / wann andere zur Einführung einer Gewonheit nöthige Requiſita vorhanden / vor genug halten.

Gail. 2 Obſ. 31 Coler. de proc. Exec. p. 1 c. 3 n. 28. & p. 1 dec 21 n. 1 per l. ſed & 35 de ll.

l. 1 in fin. de uſuc. transform.

l. pen & t. t. c. de long. temp. præſcr.

Andere aber wollen gar tempus longiſſimum requiriren /

Bald. 5. conſ. 349. n. 2

Zobel. p. 2 differ. 4.

In Sachſen iſt es außgemacht / daß hiezu 30. Jahr / Jahr und Tag requiriret werden /

Zobel. d. l. Coler. d. l. n. 29 & dec. 21 n. 6

Schneid. ad §. ex non ſcripto. n. 5. J. de J. N. G. &

C. Carqz. p. 2. c. 3 d. 21.

Am ſicherſten wird man wohl extra Jus Saxonicum dahin ſtatuiren / daß man die Determinirung diſer in Jure indeterminirten Zeit dem arbitrio Iudicis überläſſet /

cum Menoch. 2 A. I. q. 83. n 6.

Was aber die Præſcription anlanget / will man ein Tepus longiſſimum von 30 oder 40 Jahren erfordern /

l. cum notiſſimi § in his c. de præſ. 30 vel 40 ann.

Dann weiln die jähr- und monatliche Præſtationes unter benahmter Zeit nicht können verjähret werden / warumb ſolten dann die Laudemia, welche öffters in vilen Jahren nicht gefallen / von ſchlimmerer Condition ſeyn /

Gu. Pap. *dec. 303. n. 6.*

Richt. *6. Conſ. 6. n. 9. ſeq.*

Ob auch ſchon einige wollen / daß weder die Gewonheit / noch die Præſcripto ſtatt habe / wo wegen deß Handslohns gewiſſe Lands-Ordnungen vorhanden ſeyn /

v. d. Richt. *p. 2 dec. 83. n. 144 in fin.*

So iſt doch das Contrarium vortringlicher / nachdem die Conſuetudo und Præſcriptio ſo wohl neben / als wider das Geſetz eingeführet werden können /

l. 32 §. 1. de ll. Gail. *2. O. 31. n. 1*

Rauchb. *p. 1. quæst. 34. n. 74.*

Wobey doch zu erinnern / daß der Herr / welcher ſich auff die Gewonheit oder Præſcription gründet, / ſolche ſpecifice probiren müſſe / weil beedes ſtricti juris iſt /

Oldrad. *Conſ. 337 n. 3*

Rol. à Vall. *v. 2 conſ. 53. n. 39 & v 3 conſ. 69 n. 4*

Richt. *dec. 83 n. 128*

Franz. *de Laudem. c. 4 n. 18.*

Crav. *conſ. 392 n. 20*

Ob aber die Erb Zins-Regiſter oder Erb-Bücher ſufficient ſeyn / eine Gewonheit oder Præſcription wegen Entrichtung deß Laudemii zu probiren / wird gezweiffelt / weil es ein Scriptura domeſtica iſt / welcher regulariter kein Glauben / wo ſie nicht mit anderen Adminiculis verſehen iſt / zugeſtellet wird / welche darinn beſtehen / wann ſelbige mit Conſens und Vorwiſſen der Unterthanen beſchriben / oder von Alters her ordentlich continuiret / oder von einem Notario formaliter auffgerichtet / oder in einem offentlichen Archiv verwahrlich auffgehoben/oder durch Zeugen beſtättiget / oder auch von andern pro authenticis gehalten worden.

l. rationes 6 ff. l. exemplo 6 c. de prob.

Struv. S. I. F. c 10 §. 16

Moller. 4. Sem. 37.

Richt. dec. 36. n. 126.

Carpz. p. 2 c. 4. d. 6.

Franz. de Laudem. c. 4. n. 29

§ 30.

Die Zeit belangend / und wann das Laudemium zu entrichten ſey / iſt zu wiſſen / daß ſolches alsdann entrichtet werden müſſe / wann die Alienation vollkommen worden ; das iſt / wann das Erb-Zins-Gut bereits mit dem Domino zum Beſitz übergeben worden / und nicht nur keine Hinderung mehr im Weeg ſtehet / daß der neue Poſſeſſor von dem Lehen- und Erb-Zins-Herrn werde recipirt und angenommen werden / ſondern das er auch ſchon würcklich recipirt / und ihm die Inveſtitur mitgetheilet ſey /

Coler. dec 33 n. 35 & 37

Struv. S. I. F. c 10 §. 12 n. 5 & §. 13 n 1

Franz. de Laudem c. 4 n 25 & c. 6 n 6

Dann das Laudemium wird in Compenſationem der Arbeit / welche

der

der Lehen-Herr wegen der actualen Reception und neuen Investitur deß neuen poſſeſſoris über ſich nehmen muß / gegeben / wie dann auch das Wort Laudemium deßwegen den Nahmen hat / daß der Herr den neuen poſſeſſorem loben und approbiren ſolle ; und das Wort Handlohn wird deßwegen ſo genennet / weil es eine Belohnung der Hand iſt / welche der Herr erſtlich adhibiren / und den Contract ſeines Theils adimpliren / und den neuen Poſſeſſorem inveſtiren muß / ehe er die Erfüllung von dem Lehen-Mann / daß iſt / das Handlohn fordert /

Franz. d. Tr. c. 6. n. 6.

Richt. d. dec. 83. n. 12.

Surd. dec. 31. n. 8.

Fab. in Cod. lib. 4. Tit. 42. def. 1. n. 18.

Guid. Pap. dec. 101. n. 3.

Borcholt. de feud. c. 3. n. 39.

Worauß dann flieſſet / daß das Handlohn mehr wegen realer Reception deß neuen poſſeſſoris, als wegen conſentirter Alienation deß Lehen-Herrn entrichtet wird / und das man ſolches nicht ſchuldig ſey / wann man eine Sache mit Condition verkaufft / oder nur ein Jus ad Rem adquiriret hat / ſondern / wann das Gut actualiter adquiriret und übergeben worden. Dahero der jenige kein Laudemium zahlen darff / welcher eine Actionem ad Rem erkauffet / ſo lang er die Sache nicht würcklich überkommen / es wäre dann die Clauſa conſtituti, welche loco Traditionis iſt / der Obligation beygerücket /

Ioh. Papon. lib. 13. Tit. 22. art. 30.

Boer. dec. 122. Gu. Pap. quæſt. 107.

Wie dann auch ſo dann kein Laudemium zu zahlen iſt / wo die Partheyen vor der Ubergab der verkaufften Sache vom Contract recediret ſeynd ; welches aber andern mißfället / weil der Herr gleich ex ipſo Contractu ſich ein Recht adquiriret hat / zu deſſen Præjudiz die Contrahenten nicht nach Belieben abweichen können /

l. in inſulam 42. in fin. ſol. matrim.

l. fin. ff. de pact. Amad. de Ponte. quæſt. Laudem. 38.

Welche Sententz auch per Conſuetudinem hin und wider recipiret iſt. Quo caſu dann weiter gefragt wird : Ob ſo dann ein doppeltes Handlohn zu reichen ſey ? Die meiſten machen einen Unterſchid / ob man durch eine bloſſe Diſplicentz von dem contract reſilire / welchen falls nur ein Handlohn zu zahlen ſey / nemblich ex contractu, nicht aber ex Diſtractu, oder / ob der erſtere contract auß einer neuen Urſach diſſolvirt wird / E. G. auß einer neuen Verkauffung / durch Zuſatz oder Veränderung der Kauff-Conditionen / ſintemahlen in diſen und dergleichen Fällen ein doppeltes Hantlohn zu zahlen wäre / Paul.

Paul. de caſtro. conſ. 74. vol. 2. Tiraq. de retr. conv. §. 6. gl. 2. n. 7
Richt. dec. 83. n. 46. ſeqq.
Andere machen eine andere Diſtinction, ob nemblich eine Renovatio unter eben den vorigen Contrahenten geſchehen / und ſey ſolchen Falls ein Laudemium genug / oder / ob die Perſonen mutiret ſeyen / ſo könne ſo dann ein doppeltes Handlohn gefordert werden. Die beſte Meynung ſcheinet diſe zu ſeyn / daß wann die Contrahenten von einem vollkommenen und conſummirten Kauff abtretten / E. G. wann nicht nur ratione pretij ſich vereiniget / ſondern auch das Verkauffte bereits übergeben / und das Dominium und poſſeſſio in den Käuffer transferiret worden / ſo dann ein doppeltes Lehen-Gelt zu zahlen ſey / weil ſolchenfahls von dem vorigen Kauff nicht recedirt werden kan / daß nicht ein neuer contract darauß erwachſen ſollte /

L. 2. & 3. de reſc. vend. l. in bello 12. §. facta ff. de capt. ad poſtlim. rev.

Nun ſollen aber ſo vil laudemia entrichtet / als Alienationes begangen werden.

Carpz. *p. 2. c. 39. d. 13.*

Es wäre dann die Reſolutio contractus nicht ſo wol ex nova, als einer neceſſaria & antiqua cauſa in hærenti primo contractui, wie bey dem Wider-Kauff ſich ereygnet / geſchehen.

§. 31.

Sonſt seynd aber die meiſten darin einig / daß von einem unrechtmäſſigen ungiltig- und nichtigem contract kein laudemium zu entrichten ſey /

Amad. à Ponte *quæſt. Laudem. 39*

Tiraqu. *de Retract. § 5. gloſſ. 2. n. 7.*

Dann / weil ſich das Laudemium auff einen Contract fundiret / und alle deſſen Conditiones annimmet / diſer aber nullus iſt / ſo kan auch kein Laudemium gefordert werden / welches ohne Grund nicht beſtehen kan /

Covarr. *reſ. 3. n. 9.*

Und wird bey ſolcher Nullität davor gehalten / als wann niemahlen eine Alienatio vorgegangen wäre /

L. videcimus 38. § 3. ff. de uſur. L. 1. §. Siquis ff. ſiquis in fraud. Cred. L. 15. & 65. §. 5. de cond. ind. Carpz. *1. Reſp. 89. n. 14. ſeq.* Richt. *dec. 83. n. 84.*

Gleiches iſt auch zu ſagen / wann der Contract wegen entſtandner Unmöglichkeit nicht kan vollzogen werden /

per l. impoſſibilem 143. de R. J. Richt. *d. l. n. 85.*

Wel-

Welches auch einige auff einen ſolchen Contract extendieren / da derſelbe anfangs zwar giltig geweſen / nachgehends aber irritirt worden /

A. Fab. *in Cod. lib. 4. tit. 42. def. 55.* Carp. *p. 2. c. 39. def. 16. & 1. Reſp. 89. n. 13.*

Wovon doch andere ſub Diſtinctione recedieren / und ſolches nur ſtatt haben wollen / wann der Contract auß einer cauſa primæva, welche keinen Beſtand haben kan / reſcindiret wird ex capite Reſtitutionis in integrum, oder Minoris Ætatis, oder Beneficij l. 2. c. de reſc. vend. verſtehe / wann das verkauffte Gut wider reſtituiret / nicht aber / wann das ermanglende Pretium ſuppliret wird /

Amad. à Pond. *quæſt. laud. 39.* Richt *d. l. n. 86.* Carp. *d. l. n. 4. & p. 2. C. 39. d. 16. n. 11.* Pinell. *ad l. 2. c. de reſc. vend p. 2 c. 3. n. 35.* H. Piſtor. *lib. 1. quæſt 50 n. 46.* Franzk *de laudem c. 46. n. 405. ſeq.*

Ein anders iſt / ſolchem nachzuſagen / wann die Reſcindierung deß Contractus auß einem principio extrinſeco und erfolgten unvermutheten Zufall ſich zuträgt / maſſen ſolchen falls / da der Contract anfangs giltig geweſen / das Laudemium billich abzuſtatten /

Amad. de Pont. d. l. Richt d. l. n. 51.

Als wann e. g. wegen deß Käuffers Betrug / welcher in termino præfixo das pretium nicht außzahlet / der Verkauff reſolviret werden muß / maſſen der Käuffer dannoch / das Laudemium zu tragen ſchuldig iſt.

H. Piſtor. d. l. n. 15.

Ob aber der Herr das ſchon bezahlte Laudemium, wann der Contract irritiret und reſolviret wird / zu reſtituieren ſchuldig ſey ? wird gefragt / und mit Ja beantwörtet / daß nemblich ſolches condiciret / und wider gefordert werden könne / weil die cauſa, warumb es gezahlet worden / ceſſiret /

l. 1. & 2. c. de cond. ob cauſ. Carpz. 1. Reſp. 89. n. 13. & 16. & p. 1. c. 39. d. 16. Franzk de laudem. c. 14. n. 22.

In ſo lang aber die Nullität deß Contractus nicht klar gemacht iſt / iſt deß Lehen- und Erb-Zins-Herrens Intention fundirt.

Philip. Tr. de ſub haſt. c. 14. commat. 8. Franzk d. l. n. 141

§. 32

Wann ſich aber zuträgt / daß der Lehen- oder Erb-Zins-Herr nichts von dem Handlohn meldet / oder ſolches fordert / ſo iſt auch der Vaſall und Emphyteuta nicht ſchuldig proprio motu daſſelbe zu offeriren.

Donel. 9. Com. 14. Surd. dec. 201. n. 1. Richt. dec. 83. n. 17. & 26. Franzk. d. Tract. c. 7. n. 36. & 42.

Wo er auch nach der Zeit ſolches nicht erfordert / und ſo vil Zeit / als zur Præſcription nöthig / verfloſſen iſt / ſo wird er völlig davon abgewiſen.

Wie wann aber ein Prædium Emphyteuticum durch etliche Alienationes in die 2te / 3te oder 4te Hand verfallen / ohne das darüber die Inveſtitur wäre requiriret worden / kan der Herr ſo dann nur von dem letztern / nicht aber auch von den vorherigen Poſſeſſoren das Lehen-Gelt fordern ? Reſp. nur von dem letztern /

per L. fin. verſ. & ne avaritia C. de J. Emph.

Allwo diſponirt wird / daß vor der Inveſtitur kein laudemium zu zahlen ſey.

W [illegible] *co ſ 16 n 8.*

Sintemahlen ſelbiges dem Herrn pro labore inveſtituræ zu entrichten iſt / wo nun diſes mangelt / ſo ceſſiret auch das laudemium.

Carp. *6. Reſp. 108.*

§. 33.

Was ferner die Perſon antrifft / welche das Handlohn zahlen muß / iſt ſolche der jenige / der das Handlohnbare Gut empfangen / mithin der Käuffer / weil ſolches wegen der Inveſtitur deß neuen Beſitzers zu zahlen iſt. Dahero ſchlieſſen die Dd. daß wann auch ſchon die Contrahenten ſich dahin verglichen hätten / daß der Alienant das Lehen-Gelt gantz oder zum theil entrichten ſoll / deſſen ungeacht daſſelbe von dem jenigen gefordert werden könne / welcher das veralienirte Stuck bekommen / und ſelbiges beſitzet /

l. inter 24. de pact. l. 25. C. Eod. Berl. *p. 2. concl. [illegible] n. 34.*

Hierauß folget auch das ein jeder neuer Beſitzer das von ſeinem Vorfahrer annoch ſchuldige Lehen-Geld zu entrichten gehalten ſey.

l. actionem 2[illegible] pr. de O. & [illegible] ſi debitor. 12. [illegible] de diſtr. pign.

Sintemahlen die Güter mit ihren darauff hafftenden Oneribus Realibus einem jeden Poſſeſſori heimfallen.

l. 2. & fin. [illegible] ſin. [illegible] relig. fund. comp. non poſſ.

Und ſeyn ſolche denen Herrn deßwegen tacitè hypotheciret.

Fab. *in c. lib. 4. tit. 42. def. 4. [illegible] 3.* Manz. *deciſ. P 1. quaſt. 22.*

Struv. *Synt. J. F. c. 10. §. 17. n.* 3.

Doch muß der alte Schuldner zuvorn executiret werden / eh der neue Poſſeſſor angegangen wird /

Carpz. *[illegible] 28. d. 53.*

Und der Herr an ſeinem Fleiß nicht manquirt haben / den alten Poſſeſſorem ſeiner Schuldigkeit zu erinnern.

Franz. *1. reſol. 3. n. 14.*

§. 34.

§. 34.

Wie / wann aber der Verkauffer vor dem Kauff dem Emptori nit angezeiget / daß er ein Handlohn zahlen müſſe / kan er nicht deſſen Reſtitution von ihm fordern? Reſp. Entweder hat der Kauffer es ohnehin gewuſt / daß das Gut Handlohnbar / ſo muß er nicht nur zahlen / ſondern kan auch von dem Verkauffer nicht repetiren; oder er hat es nit gewuſt / ſo hat er billich ſeinen Regreſs an den Verkauffer zu nemmen.

Per l. quato 18. ff. de adil. Ed.

Franzk *d. Tr. c. 16. n. 150.* Carpz *p. 2. c. 39. d. 33.*

Ein anderes iſt zu ſagen / wann ein Gut frey von allen Beſchwerden verkaufft wäre / maſſen ſolchen Falls der Emptor billich das Laudemium zahlen muß / in dem die Clauſul von allen Beſchwerden / nicht von den Oneribus ordinariis zu verſtehen / deren ſpeciale Expreſſion auch nicht nöthig iſt.

Carp. *d. l. c. 34. d. ſ. 20.* Menoch. *3. Conſ. 211.*

Franz. *d. l. n. 138.*

Ein anders iſt wann der Lehen- und Erb-Zns-Herr verſprochen hätte / die Inveſtitur ſine onere zu verrichten.

Richt. *dec. 83. n. 41.*

§. 35.

Ferner iſt auch diſes anzumercken / daß das ſchuldig geblibene Lehen-Gelt nicht von denen Allodial- ſondern denen Lehens-Erben müſſe entrichtet werden /

Moller *p. 3. Sen. 46.*

Dann auch das derjenige kein Laudemium ſchuldig ſey / welcher das Erb-Zins-Gut vor ſich / ſeinen Kindern und Kinds-Kindern bekommen /

Zobel *p. 3. diff. 21. n. 7.*

Coler *dec. 33. n. 30. ſeq.*

H. Piſtor *d. l. n. 56.*

Franz. *d. Tr. c. 8. n. 28.*

Berl. *p. 1. dec. 19. n. 2.*

Wie dann auch eine Frau wegen ihres Manns Todt / wann derſelbe ſchon von den bonis uxoris ſolches entrichtet / nicht ſchuldig iſt / ein Handlohn zu entrichten / weil es keine neue Adquiſitio, ſondern eine continuatio Dominij zu nennen iſt /

Crav. *conſ. 215. n. 8.* Gv. Pap. *dec. 48.*

Es fragt ſich auch: Wann Vermündere ihrer Pfleg-Kinder wegen die Lehen recognoſciret / und das Handlohn præſtirt haben / ob nach deren

Todt oder nach der Unmündigen Majorennität / ein neues Lehen-Gelt zu entrichten sey? Reſp. Neg. weil ſie / die ſie / die Minorennes, die principal Perſonen ſeyn / in deren Namen die Recognition und Lehens-Empfängnuß geſchehen /

Rheyg. *in theſ. voce Laudemium.*

Ein anders iſt von einem Lehen-Träger / den Maiorenne Perſonen conſtituiret / zu ſagen / daß nemblich nach deſſen Todt die Conſtituenten den Todts-Fall entrichten müſſen / weil der Herr ſein utile Dominium gleichſam an den Lehen-Träger per inveſtituram transferiret hat / dahero nach deſſen Todt ſeine Principalen entweder die Lehen ſelbſt recognoſcieren / oder einen neuen Lehen-Träger ſetzen müſſen.

Richt *dec. 83. n. 195.*

M. Piſtor *quaſt. 132. p. 4. n. 3.*

Franz *d. Tr. c. 8. n. 26.*

Berl. *1. dec. 22. n. 3. & 4.*

§. 36

Wie / wann einer in poſſeſſorio über ein Handlohnbares Gut obteniret / das Petitorium annoch ſtrittig iſt / iſt er ein Lehen-Gelt zu zahlen ſchuldig? Reſp. Neg. Weil die in Poſſeſſorio außgeſprochene Sententz der proprietati nicht præjudiciret /

c. querelam 24. X. de Elect. c. cum olim. 7. X. de cauſ. poſſ. & propr.

Und kan der jenige in Petitorio verlieren / welcher in Poſſeſſorio gewonnen hat /

Richt. *de dec 83 n 179*

Schließlich iſt noch zu notieren / daß wann der Lehen-Herr von dem Lehen-Mann eine Emphyteuſin kauffet / er zu keinem Laudemio obligirt ſey / weil die conſolidatio Dominij utilis cum directo ſo dann geſchicht /

l. 71. ff. de fidei Richt. *d. 83. n. 27.*

Franchis *dec. 201. n. 2.*

Es wären dann Condomini diſes Lehen-Gutes vorhanden / maſſen er ſo dann ihre Portion deß Lehen Geldes abtragen muß.

Carp. *p. 2. c. 39 d. 28. n. 9 ſeq.* Richt. *d. l. n. 29* Franck. *d. Tr. c 7 n. 145*

§. 37.

Welches die Perſohn / deren das Laudemium zu entrichten iſt / anbetrifft / ſo iſt es der Lehen- oder Erb-Zins-Herr / deme das Handlohnbare Gut obſtringiret iſt / ob er ſchon ſonſt keine Jurisdiction über den Erb-Zins oder Lehen-Mann hat /

Richt

Richt. *dec 83. n. 19.*

Ob aber ſolches dem Domino mediato oder immediato zu entrichten ſey? wird gefraget/ und ſeynd hierinn die Dd. nicht einig. Vile wollen vor dem Domino immediato ſprechen/ als welchem ſeine Jura durch die ſub Emphyteuſin nicht können entzogen werden/

Zobel. p. 3 diff. Jur. Civ. & Sax. 21 n. 12. Papon. lib. 13 tit. 2 arr. 9. Ioh. Fab. ad §. adeo L. de Loc. cond. col. 3. Par. de Pareo de redintegr. feud. c. 91.

Andere hingegen tribuiren es dem Domino mediato, weil derſelbe doch auch ein dem Domino directo gleichendes Recht durch die Sub-Infeudation behält/ und der Lehen- oder Erb-Zins-Mann bey der Alienation, deß unmittelbaren Herrns conſens und Inveſtitur zu requiriren/ nöthig hat/ dahero er auch/ demſelben das Laudemium zu præſtiren/ ſchuldig iſt/

Alvar. *de valaſc. de J. Emph. quæſt. 13 n. 12* Franz. *de Laud. c. 7. n. 123 ſeq.* Richt. *d dec 83 n 25* Schrad. *de feud p 6 c 3 n 28 & p. 10 Sect. 2 n. 49*

Wie/ wann aber der Uſufructuarius mit dem Domino proprietatis concurriret/ wem gehöret ſo dann das Laudemium?

Reſp. Dem Eigen-Herrn wollen es einige zulegen/ weil der Nutz-Nieſſer nur einen Schatten eines Dominij hat/ als welches eigentlich beym proprietario verbleibet. Allein gehen die jenigen auff beſſerem Weeg/ welche ſolches dem Uſufructuario attribuiren/ weil das Laudemium unter die ex ipſa re oder propter rem herflieſſende Fructus zu zehlen iſt/ mithin auch dem jenigen billich gehöret/ welchem die Fructus und Einkünfften gehören/ wie dann auch ein Uſufructuarius alles deſſen fähig iſt/ was der Dominus proprietatis, wann er den Fundum ſelbſt beſeſſen hätte/ davon ziehen mögen:

Schrad. de feud. p. 9. Sect 3. n. 69. Iul. Clar lib. 4 Sent. §. Emphiteuſis quæſt. 23. n. 5. Fab. in C. lib. 4. tit. 42. def. 46. n. 1. H. Piſtor. p. 1. quæſt. 50. n. 5. Moller 4. Semeſt. 5. n. 5. Gu. Pap. quæſt. 477. Carpz. p. 2. c. 39. d. 31. n. 1. Franz. de Laudem c. 7. n. 63. & 36.

Daher ziehet auch ein Weib/ welches den Uſumfructum in ihrem conſtituirten Wittib Sitz hat/ das Lehen-Gelt davon/

Moller. lib. 4. Sem. 5. n. 5.

Wären aber vil Herrn in communi zu einem Handlohnbaren Gut/ ſo gehöret ihnen insgeſamt mehr nicht/ als nur ein Laudemium,

Franz. de Laudem. c. 7. n. 135. Richt. dec. 83. n. 23. Coler proc. Exec. p. 1. c. 10. n. 195.

Wie / wann aber bey Veräuſſerung eines Handlohnbaren Guts der Dominus Emphyteuſeos ſtirbt / ehe er noch den Käuffer inveſtiret / und das Lehen-Gelt empfangen hatte / kan ſolches der ſuccedirende Lehen-Herr oder die Allodial Erben fordern ? Reſp. Der Lehen-Succeſſor, weil der neue Käuffer noch nicht würcklich inveſtirt / und er in die actuale Poſſeſſion geſetzt war / weßwegen doch eygentlich das Handlohn zu zahlen iſt.

per l. fin. c. de I. Emph. Franz. d. Tr. c. 7. n. 96. & 107. Carpz. p. 3. c. 32. d. 22. fin.

Wäre aber ein Gut ſub Conditione verkaufft / und es purificirte ſich nach der Zeit erſt die condition, ſo iſt dem jenigen das Laudemium zu zahlen / deme es Tempore contractus zu exigiren zugekommen /

Ludov. Deciſ. Peruſ. 114. p. 2. Boer. dec. 5. Papin. lib. 13. Tit. 2. art. 27.

Und hiemit ſey genug von diſer Materie / welche / und daß man dabey etwas weitläuffig geweſen / hoffentlich dem geneigten Leſer umb ſo weniger unangenehm fallen wird / als nützlich diſe Materie bey täglich ſich ereignenden Vorfallenheiten zu appliciren iſt.

§. 38.

Bey den Römern / wann der Kläger eine Klage temere und ohne genugſame Urſach / oder auch gar ex Calumnia angeſtellet hatte / ſo muſte er biß zum zehenden Theil deß Streits dem Beklagten verhafft ſeyn / und zwar ex promiſſione, weil zu Anfang deß Proceſſus der Kläger caviren muſte / daß / wo er nicht obſige / er dem Beklagten den zehenden Theil ſeiner Forderung præſtiren wolle / wie zu ſehen.

ex conſtitut. Diocletiani, quæ ex ſtat. in cod. Hermogen. ſub tit. de Calumniat. Gonzal. ad Decret. tit. de vita & honeſt. cleric. c. 10. n. 3.

Es iſt auch eine etwas anderſt beſchaffene Species Decimarum im Königreich Portugall gebräuchlich / da der König die Decimas Litium von dem ſuccumbirenden Beklagten einfordert / welches daſelbſt unter die Regalia gerechnet wird / und ein Fundament in ipſo Jure civili hat / welches die verwegene Litiganten gleichfalls nicht ungeſtrafft gelaſſen.

vid. l. generaliter 1. c. de Ep. & cler. 6. hæc autem J. de pæn. tem. liti. 9. cabedo. p. 1. dec. 16. 17. & 18. per. tot.

Das

Das dritte Capitel.

Von der würcklichen Urſach deß Zehends oder Zehend-Rechts / und deſſen Urſprung.

Summaria.

1. Ob die Cauſa efficiens Decimarum das Jus Nat. ſey / und die Zehenden davon herflieſſen ?
2. Ob ſie dann von dem gemeinen göttlichen Recht ſich her deriviren ?
3. Der Urſprung deß Zehend-Rechts iſt dem Juri poſitivo zuzuſchreiben.
4. Was vor Diſtinctiones bey diſen Fragen von denen Dd. adhibirt werden?
5. Das Jus decimandi wird von etlichen Dd. inter Regalia gezehlet / welches aber nicht wohl zu defendiren.
6. Wie die Zehenden und das Zehend-Recht an die weltlichen Fürſten und andere Seculares gekommen ?
7. Ob der Papſt den Zehenden auflegen könne ?
8. Ob noch heut zu Tag die im alten Teſtament vorgeſchribene Zehend-Art bey unſern Kirchen müſſe obſervirt werden ?
9. Ob man im neuen Teſtament Zehenden zu geben ſchuldig ſey ?
10. Ob weltliche Fürſten Zehend-Ordnungen herauſſ geben können ?

§. 1.

DEn Urſprung und würckende Urſach deß Zehend- und Zehend-Rechts wollen einige dem natürlichen Recht zuſchreiben. Allein wann ſie glauben / daß die natürlich Vernunfft den Menſchen præciſe, den zehenden Theil den Geiſtlichen zu geben / andictiren / ſo irren ſie / wiewohl diſes gern zugeſtanden wird / daß das Dictamen rectæ Rationis erfordere / daß man die jenige / welche uns den Weeg der Seeligkeit weiſen / und vor unſere Seele Sorgen / widerumb mit benöthigtem Unterhalt verſehe /

Werndl. vom Zehend-Recht l. 1. c. 4. pag. 15. Rebuff. de decim. quæſt. 1. n. 2 ſeq. Latiſſimè Gonzalez Com. ad decret. c. 32. de decim. §. 2 Fontanella de pact. nupr. clauſ. 4. gloſ. 19. §. 1.

Und hindern nicht die von denen Dd. allegirte Rationes von denen Exempeln der H. Ertz-Vätter / Abrahams und Jacobs /

Gen. 14. & 24. Ebr. 7.

Ja auch der Heiden ſelbſt welche den Zehenden ihren Göttern gelobet / oder würcklich præſtiret: Sintemahl auß ſo wenigen / ſowohl Heiliger / als Heidniſcher Leuthe Exempeln und gelobten Verehrungen / etwa

etwa von Gewürtz / oder eroberten Beute / ſich nicht einmahl probabiliter, geſchweige dann glaubwürdig ſchlieſſen läſſet / daß GOtt / als Autor und Urheber der Natur / den Zehend gebotten habe / und man / Krafft deſſen ſelbigen abzutragen / ſchuldig ſey. Maſſen die Heiligen auß göttlicher Veroffenbahrung gehabt / und von GOtt gelehrt gewuſt / daß ſie ein gewiſſes Quantum vom erhaltenen Seegen Gottes / Jhm / als dem Geber alles Guten / widergeben ſollen / und hat dahero die Natur ein ſolches Contingent nicht ſo bloß hin erfunden. Wie dann auch ſo ſchlechter Dinge / von dem / was die Heiden vorgenommen / kein Schluß zu machen / daß ſie ſolches auß dem Liecht der Natur erkannt haben müſten / angeſehen vil Dinge per Traditiones an ſie gelanget / indem ſie ihren Urſprung und Abkunfft unſtrittig von den wahren Glaubigen gehabt / als das Opffer-Waſchen / Beſprengen.

vid. Crot. *de J. B. & P. l. 1. c. 1. n. 10.* Rebuff. *de decim. quaſt. 1. n. 11.* Blum. vom Zehend-Recht *c. 1. § 8.* Crolovv. *de decim. poſit. 15. O. pone cap.*

§. 2.

Es irren auch die jenige / welche vorgeben / daß das Göttliche Recht / oder Lex poſitiva moralis, allen Menſchen gebiete / den Zehend zu reichen / wie einige Patres, und die meiſten von denen Theologis Pontificiis und Canoniſtis, ſtatuiren und vertheidigen / deren Rationes weitläuffig zuſehen.

apud Gonzal. ad cap. 32. §. 1. de decim. Martam de Jurisdict. p. 2. c. 43 n. 2. ſeqq. Klock. vol. 4. Conſ. adopt. 1. n. 317. ſeqq. Blum. d. c. 1. §. 7.

Sintemahlen nirgend zu leſen ſeyn wird / daß GOtt allen Menſchen ein Gebott der Zehend-Reichung halben vorgeſchriben habe / ſondern bloß dem Volck Jſrael /

Levit. 27. 30. ſeqq. Numer. 18. 21. Deut. 24. 22.

Deme er den Leviten / weil ſie kein beſonders Loß bey Außtheilung deß gelobten Landes von GOtt bekommen / den Zehend zu geben befohlen / weil ſie doch bedürfftiger Lebens-Unterhaltung wegen / zulängliche Lebens-Mittel nöthig gehabt haben. Allein diſes denen Jſraeliten vorgeſchribene / und auff dem genium populi applicirte Ceremonial Geſetz / obligirt niemand änders / als dem es gegeben worden. Dann die Verbindlichkeit rühret auß dem Willen deß Geſetz-Gebers ; Nun iſt aber keine Anzeige vorhanden / daß GOtt jemand mehrers als die Juden durch diſes Geſetz verbinden wollen. Wollen aber die Chriſten auß diſer vor die Leviten im Alten Teſtament geſchehenen Verordnung diſes

Mo-

Morale ziehen / daß weil GOtt zur ſelbigen Zeit vor die Geiſtlichen und deren Unterhalt geſorget / alſo auch ein jeder Chriſt trachten ſoll / wie die Diener Gottes und der Chriſtlichen Kirche mit nothdürfftigen Lebens-Mitteln vor ſich und die ihrigen verſehen werden / ſo thun ſie allerdings wol und rühmlich / als die da wiſſen / daß ſie hierin dem Willen Gottes nicht entgegen handlen / oder wo ſie den zehenden Theil ihrer Früchte denen Geiſtlichen zahlen / daran unrecht thun / doch ſeyn ſie nit eben zu dem zehenden Theil ihrer Habſeeligkeit verbunden.

vid. Werndle *l. 1. c. 5. & 6.* Cardz. *Jurisprud. Eccleſ. l. 1. def. 125.* Rebuff. *de decim. quaeſt. 1. n. 11.* Crolovv. *diſſ. de decim. poſ. 16.* Schottel. *de ſingular. in German. Jurib. c. 8. n. 13.* Bernh. von Eſpen *in Jur. Eccleſ. p. 2. tit. 33. n. 1. ſeqq.*

§. 3.

Es gehen dahero die jenigen am ſicherſten / welche davor halten / daß der Urſprung der Zehenden in der Chriſtlichen Kirche den Menſchlichen Poſitiv-Geſätzen zu zuſchreiben ſey /

Schilter *inſt. Jur. Can. lib. 2. tit. 8. n. 13.* Chrolovv. *d. diſſ. poſ. 17.* Oſiand. *ad* Grot. *de J. B. & P. c. 1. §. 17. obſ. 5.* Eſpen *d. l.*

Der Anfang zwar / und wann die Zehenden im neuen Teſtament der Chriſtlichen Kirchen zugeeignet worden / iſt ſo klar nicht / ſintemahlen Chriſtus ſelbſt und ſeine Apoſtel / theils von vermögenden Weibern / welche unſerm Hayland nachgefolget / theils von frommen Leuthen / die ihr Gut unter ſich gemein gemacht / unterhalten worden. Conſtantinus Magnus ſoll zwar nach einiger Scribenten Meynung der erſte geweſen ſeyn / welcher den Kirchen von allen Gütern den zehenden Theil aſſignirt haben ſoll: Andere wollen es dem Carolo Magno zuſchreiben /

vid. Speidel. *in Specul. voce* Zehend *cum ibi alleg.*

Allein wann es zum Beweiß kommet / ermangelt es an der Behauptung diſer Lehr. Glaubbar iſt es / daß wo dergleichen von dem groſſen Conſtantino geſchehē wäre / es wurde der Kayſer Juſtinianus in ſeinem Codice ſub Tit. de S. S. Eccleſ. oder de Epiſcop. & Cleric. etwas von den Zehenden gedacht haben / da hingegen nicht das geringſte Merckmahl dißfalls anzutreffen / vilmehr findet man / daß die Geiſtlichen vor diſem ihr Außkommen und Unterhalt von den milden Gaaben deren / die zur Kirchen und Gottes Dienſt gekommen / erhoben haben. Bey den Chriſten hat mans Opffer genannt / zu Latein Oblationes fidelium, welche man in den Kirchen gemeiniglich Sonntags zum Altar geliſert / und ſeynd ſolche Opffer an Brod und Wein beſchehen. Dahero der oben c. 2. §. 5. angezogene Author von Urſprung deß geiſtlichen Zehends / davor hält / daß

der ſo genannte geiſtliche Zehend ſeinen Anfang von etlichen begüterten alten Chriſten gethanen Opffer/ zu Nutz der Armen und Dürfftigen/ und zu Erlöſung der armen gefangenen Mit-Chriſten/ nemme/ dahero er der Cleriſey in Papſtthum verübelt/ daß ſie ſich der Zehenden zu ihrer Subſiſtence bedienen/

vid. dict. Tract. poſ. 5. allwo er von diſen Oblationen eine ſchöne Nachricht gibt.

Man iſt aber nachgehends weiter gegangen/ und hat auch ligend und fahrende Güter der Kirchen vermachet und zu gewendet/ ſo das auch ſchon zu ſeiner Zeit der Frantzöſiſche König Hilperich Anno 565. darüber geklagt/ daß ſeine Cammer-Gefälle geſchwächet/ und hingegen der Kirchen-Güter vermehrt wurden. Uber diſe Oblationes aber ſeyn nachgehends mehr denen Armen und Betrangten als denen Geiſtlichen zum beſten/ in denen Synodis und Conciliis nach und nach von denen Päpſten/ die das Moſaiſche Geſätz zu Hilffe genommen/ auch bey denen Chriſten die Arth den Zehenden abzufordern/ eingeführet/ und von denen Kayſern ſelbſt durch nachdrückliche Sanctiones bekräfftiget/ und ſucceſſu temporis die Geiſtlichkeit damit überflüſſig verſehen/ und hernach ſolche wider von ihnen an die Weltlichen verlihen worden/ wovon hernach mit mehrerm.

Lehmann *in Chron. ſpirenſ. lib. 2. c. 35.* Uranius *Tom. 3. conſ. 1. in addit.* Rhez *in Comm. Jur. Feud. lib. 1. c. 6. n. 1. ſeqq.* Gonzal. *ad cap. 32. X. de decim.* § *1.* Fontanella *de pact. nupt. clauſ. 4. gloſ. 19. part. 1. n. 23. ſeqq.*

§. 4.

Damit aber diſen unter ſich differentirenden Meynungen der Canonicorum und Theologorum möge abgeholffen werden/ haben andere geſucht durch Diſtinctiones ſelbige zu conciliren/ und conſideriren die Zehenden entweder in ſo weit ſie eine gewiſe Anzahl Früchte/ ſo vil deren zur Suſtentation und Unterhalt der Geiſtlichen nöthig iſt/ begreiffen/ und eine Belohnung ihres müheſeeligen Ampts ſeyn; oder in ſo weit der Zehend eben in certa quota, und in dem zehenden Theil der weltlichen Früchte beſtehet/ und zum Unterhalt der Geiſtlichen præciſè wollen gewidmet werden. In dem erſten Verſtand ſchreiben ſie den Zehend ſo wol dem natürlich- als Göttlichen Recht zu/ weil den Unterhalt und Ernehrung der Kirchen Diener/ ſo wol das natürlich- als göttliche Recht dictiret/ und hactenus das præceptum de ſolvendis decimis pro morali zu halten ſey. In dem andern aber/ da præciſè der zehende Theil denen Geiſtlichen im alten Teſtament geordnet worden/ ſtecke aliquid legis Judicia-

dicialis und poſitivæ, dahero auch noch bey uns Chriſten dem bloſen Menſchlichen oder Päpſtlichen Poſitiv-Geſätz zu zuſchreiben ſey. Oder wie es andere klärer außdrucken wollen: Præceptum decimarum in genere & in communi, ſeu ut alij loquuntur, quoad ſubſtantiam de Jure naturali, & divino eſſe cenſetur, quatenus ſcil. cum naturali ratione & jure convenit dictante, quod miniſtri ſpiritualium ſuſtententur: quoadmodum verò, quod nimirum hæc ſuſtentatio fiat per viam decimarum, eſt id de jure humano, & poſitivo, ſive Pontificio, quia ſcil. Pontifex eſt, vel Eccleſia, quæ in Lege gratiæ decimæ quotam quoad præceptum determinavit & taxavit.

Fontanella dict. gloſſ. 19. part. 1. n. 8. Moneta cap. 1. n. 11. de decim. Deſſel. in Erotem. Jur. can. tit. de decim. Carpz. Juriſpr. conſ. l 1. d. 125. n. 13. ſeq. Teſmar. ad Gro. l. 1. c. 1. §. 17. lit. H. Vasqu. III. controv. lib 3. c. 89. Cævall. quæſt. comm. 437. Andr. Vallenſ. in J. can. tit. de decim. §. 4. n. 2.

Wiewol Brunn. in Jur. Eccleſ. lib. 2. c. 6. §. 2. diſe Diſtinctiones verwirfft und ſtatuieren will / daß / weil auch vor deß Moſis Zeiten der Frucht-Zehend denen Geiſtlichen bezahlet worden / an dem Numero nichts zu ändern ſey / maſſen / wo in Foro conſcientiæ die Determination vom Unterhalt der Geiſtlichen eines jeden Arbitrio überlaſſen wurde / die Geiſtlichen nicht wol den zwantzigſten / ja gar den viertzigſten Theil bekommen wurden. Bleibe aber etwas mehrers übrig / als die Suſtentatio Clericorum erfordere / ſo könne man es ad aliam piam cauſam anwenden. Dahero ſchlieſſet er: Simplicius eſſe, decimas ex quantitate, quam indigentia Clericorum deſcribere. Und diſer Meynung iſt auch der Author curioſer Gedancken vom Zehend / weil in H. Schrifft deutlichen Worten die zehende Zahl da ſtehe / (decima Pars fructuum) was nun klar benahmet / müſſe eine gewiſe Zahl haben / und ſollen wir die Schrifft nicht nach unſerm Verſtand und Caprice anſehen; und was wurde endlich entſtehen / wann wir alles verblümbt halten wollten / zumahlen / wann es keine Noth erfordert / und alles klar und helle iſt. Es behalte ja in allen Orthen der heiligen Schrifft der Zehend ſeinen Namen / dahero müſſe er ja eine gewiſe Quantität determinieren / und was wurde vor eine Confuſion unter den Leuthen entſtanden ſeyn / wann man ihnen das Quantum zu determinieren / überlaſſen hätte. Allein gleichwie / was im alten Teſtament von dem Zehend per legem Ceremonialem Judaico-Leviticam verordnet worden / ſeinen Abſchid bekommen / und ſchwär zu beweiſen fallen wird / daß vor Moyſis Zeiten denen Geiſtlichen die Decimæ wären zugeeignet worden / alſo iſt die Frage nicht / ob man eines jeden Gewiſſen überlaſſen ſoll / ſo vil den Geiſtlichen zu geben / als

er nach ſeinem Gutduncken zu ſeinem Leben nöthig hält / ſondern / ob nicht die Obrigkeit oder ſupremum caput in Eccleſiaſticis das Quantum mindern / und hiemit erweiſen könne / daß die zehende Zahl nicht eben ex Præſcripto Juris naturæ vel divini immutabilis herrühre. Dann das per conſuetudinem das Quantum decimarum könne vermindert / und an ſtatt deß zehenden der fünffzehende oder zwaintzigſte Theil eingeführet werden / laugnen auch die jenige nicht / die ſonſt dem Juri naturali & divino bey der Zehend Reichung vil zuſchreiben /

Moneta c. 2. n. 6. crolow. de decim. poſ. 9. Linck. ad Decretal. h. t. §. 5.

Dahero ſtatuiret auch der mehr angezogene Author vom Urſprung deß Geiſtlichen Zehends / poſit. 7. das Fürſten und andere hohe Landes-Obrigkeiten / wann ſie genugſamen Bericht eingezogen / daß die Zehenden zu anderm Gebrauch / als dazu ſie geſtifftet / verwendet wurden / nicht verbunden wären / ſelbige zu reichen / oder abfolgen zu laſſen / biß ſie ſattſame Verſicherung bekommen / daß alles in dem Schrancken erſter Fundation verbleiben werde. Dann obſchon das Geben der Fundatorum, wann es nicht auß Heucheley geſchicht / zwar heilig iſt / ſo iſt deßwegen die gegebene Sache nicht heilig; und wann man alle die jenige Dinge vor geiſtlich halten wollte / deren ſich die ſo genannte Geiſtlichen anmaſſen und bedienen / wurden ihre Rinder und Schaafe / Kühe und Ochſen / lauter geiſtlich heilige Dinge ſeyn. Worauff er in der letzten Poſition ſchlieſſet / daß die ſo genannte Geiſtliche Zehenden ſchuldig ſeynd / Tempore Neceſſitatis alle gemeine Onera und Satzungen mit zu tragen.

§ 5.

Heut zu Tag wollen die Zehenden vor Früchte der Juriſdiction und Regalia von einigen Od. gehalten / und ſtatuirt werden / daß ein Fürſt oder Souverain in ſeinem Land das Recht habe / Zehenden zu imponiren / und das auch antiquiſſimo Tempore, nach der hergebrachten Völcker Gewonheit / das Jus decimandi ad Regalia gehört habe / wollen ſie auß dem vom Propheten Samuel dem Iſraelitiſchen Volck auffgezeichneten Königs-Recht / 1. Samuel 8. 15. beweiſen / allwo unter andern gedacht wird / daß der König werde von deß Volckes Saat und Weinbergen den Zehenden nemmen / und ſeinen Kämmerern und Knechten geben. Und diſer Meynung ſeyn

cothm. Reſp. 19. n. 11. ſeqq. Reinck. de regim. Sec. & Eccl. lib. 3. claſſ. 1. cap. 8. n. 12.

Allein / auſſer dem / das Cothman von dem Jure Detractionis, der Nach-Steuer und Abſchos redet / welches auch von einigen Jus decimandi oder ad decimandi genannt wird / Coth-

Cothman. 3. *Reſp.* 47. *n.* 70. Beſold. *Conſ.* 172. *n.* 39

Wird in Jure feudali unter dem Titul / quæ ſunt Regalia ? 2. F. 56. deß Zehend-Rechts mit keinem Wort gedacht / und nach deme Jure communi bloß der Metall-Zehend / oder der Canon metallicus, den Regalibus zugeſellet /

per. l. 1. 2. & 3. C. *de metallar.* Weſenb. *Conſ.* 45. *n.* 24. & *C.* 60. *n.* 30. Sixt. de Regal. *l.* 2. *c.* 16. *n.* 43. *ſeq.* Heig. 1. *quæſt.* 13. *n.* 13. Stryck. *ad* Brunn. *Jus Eccl. l.* 2. *c.* 6. §. 17.

Und obſchon Uſu & Conſuetudine andere Jura mehr inter Regalia können gezogen werden / die es vor diſem nicht geweſen / auch Fürſten ſelbſt ſich Regalia nach belieben zu machen pflegen /

Ziegl. *de Jur. Maj. lib.* 2. *cap.* 15. §. 21.

Maurit. *poſit. feud. de Regal. poſ.* 5.

So will doch Harpp. in Conſil. Tubing. Conſ. 14. *n.* 77. noch bey keinem Autore geleſen haben / daß das Zehend-Recht heut zu Tag in Numerum Regalium zu zehlen ſey. Es wäre auch unnöthig / wegen der Neubrüche eine beſondere Meynung zu führen / daß ſolche ad Principes Jure Territoriali vel Regalium gehören / wann alles Zehend-Recht unter die Regalia zu zehlen wäre /

vid. latius Harpp. *d. conſ.* 14. *n.* 70. *ſeqq*

§. 6.

Weil aber dannoch weltliche Fürſten heut zu Tag überall das Zehend-Recht exerciren / und ſelbiges wider andern verleihen / ſo fragt ſichs: Wie diſes Recht von den geiſtlichen Perſohnen ab/und auff die weltlichen Fürſten und andere ſeculare Perſohnen gekommen ſey? die ſicherſte und gemeineſte Meynung iſt / daß / als die Kirchen mit vilen Einkünfften vermehrt worden / und die Biſchöffe und Kirchen-Vorſtehere denen Marchionibus ihrer Feinde weder baſtand waren/noch ſich ihnen / ihres geiſtlichen Ampts halben / widerſetzen wolten / ſie / auff Befehl oder Einrathen der Kayſer / einen Theil ihrer Güter / und unter denen auch die Zehenden / denen Soldaten / ja denen Fürſten und Grafen ſelbſt / zu Lehen gegeben / damit ſie ſich ihres Schutzes ſo dann umb ſo mehr verſehen könten /

Cranz. *in Saxon. lib.* 6. *c.* 52. Lehm. *in Chron. ſpir. lib.* 5. *c.* 67. §. die 7. Gerechtigkeit / 2c.

Wiewohl auch einige Reges Franciæ im Noth-Fall die Zehenden ſelbſt den Geiſtlichen genommen / und beſonders bey der Saracenen Einfall denen Soldaten außgetheilet / wie zu leſen.

apud Itterum *de Feud. Imp c.* 8. *L.* 18.

Nachdem aber die Päpſte geſehen / daß die Biſchöffe und andere Kirchen-Vorſtehere ſich gar zu freygebig hierinn erwiſen / und dadurch die Kirchen-Gefälle allzuſehr geſchwächet / haben ſie dergleichen Belehnungen von geiſtlichen Gütern an die Laicos verbotten / und iſt endlich gar hierwider von dem Papſt Alexandro III. Anno 1179. ein Concilium Lateranenſe gehalten / und decretiret worden / daß die Biſchöffe und Prælaten künfftig denen Weltlichen keine Zehenden mehr concediren ſollen / mithin iſt von derſelben Zeit an denen weltlichen Perſohnen die Capacität genommen worden / dergleichen geiſtliche Zehenden zu adquiriren / davon aber unten mit mehrerm /

c. quamvis 17. c. prohibemus 19. x. de decim. Covar. *var reſol. I. 2. lib. 1. c. 17 n. 1* Werndl. *lib. 3. c. 1.* Gonzal. *ad c. 19 x. h. t. n. 5.* Rhez. *in Comm. Jur. Feud. lib. 1 Tit. 6. n. 3. ſeqq.*

Allwo er n. 8. meldet / daß diß Päpſtliche Decret nicht überall / beſonders in Sachſen / ſey reſpectirt worden / dahero würde man der Orten mehr / als anderſtwo / weltliche Zehenden antreffen. Heut zu Tag / da die Geiſtliche Juriſdictio durch den Paſſauiſchen Vertrag und Münſteriſchen Friden-Schluß / Reſpectu der Proteſtirenden Stände deß Reichs / ſuſpendiret iſt / und die Jura Epiſcopalia auff die weltliche Fürſten gebracht / mithin auch die Diſpoſitio über die geiſtliche Güter / und alſo auch die Zehenden / devolviret worden / ſo laſſen ſich auff ſelbige die Päpſtliche Inhibitiones nicht extendiren / ſondern es können ſelbige die Zehenden nach belieben zu weltlichem Gebrauch adhibiren / und entweder ſelbſt genieſſen / oder andern verleyhen / und zum weltlichen Gebrauch appliciren / zumahln bey ihnen die Lehre / daß die Zehenden Bona ſpiritualia ſeyn ſollen / nicht admittirt wird / davon zur andern Zeit mit mehrerm /

Crolovv. *diſſ. de decim. poſ. 18.*

Wiewohl man auch liſet / daß die Kayſer vor diſen Religions-Friden / Fürſten und Ständen Zehenden verlihen haben / wie von Friderico II. gegen dem Ottonem, Herzogen von Braunſchweig und Lüneburg / mit dem Zehend zu Goßlar geſchehen /

Meibom. in opuſc. hiſt. pag. 605.

Welches nachgehends die Kayſere Maximilianus II. und Ferdinand III. widerhollet. Sonſten aber wird man bey andern Fürſtl. Lehen-Brieſen nicht leicht die Zehend-Verleyhung ſpecialiter antreffen / wodurch man aber nicht verleitet werden muß / das Jus decimandi Fürſten und Ständen deß Reichs abzuſprechen / maſſen ſie ſolches unter denen General-Belehnungs-Worten / oder permittelſt eines beſondern Tituls /

kön-

können erlanget haben / wie dann probabel, daß moribus hodiernis eben umb deßwillen das Jus decimandi ad ſuperioritatem Territorialem von denen Dd. Juris publici referirt wird /

Wurmſ. Exer. I. p. 6. quæſt. 21. Myler. de Princ. & Stat. Imp. c. 70. n. 5. Itterus de feud. Imp. c. 8. n. 15.

§. 7.

Es fragt ſich aber / nachdem der Canoniſtarum Meynung nach / kein Laicus, ob er ſchon König oder Kayſer wäre / einen Zehenden imponiren / oder Krafft eines competirenden Juris decimandi abfordern kan / (dann die utilitates decimarum absque jure decimandi wollen ſie endlich noch den Laicis einräumen) ob dann der Papſt dergleichen Macht habe? und wird von ihnen mit ja beantwortet / wann es nur auß einer wichtigen Urſach / v. g. wann Krieg wider die Unglaubige zu führen iſt / herrühret / und ſolche Zehend-Auflegung nur auff eine Zeit / nicht aber beſtändig währet /

Clem. 2. de decim. Linck. ad Decret. S. t. §. 9. Blum. von Zehend-Recht c. 3. §. 3.

Allwo er unterſchidliche Requiſita erfordert / wann diſer Päpſtliche Zehend gültig ſeyn ſoll / nemblich / daß er 1. vom Papſt ſelbſt und niemand anders imponirt ; 2. Poſt impoſitionem kund gemacht 3. Den clericis, welche den Zehend überkommen / aufferleget / und 4. ſuper decimis beneficij exigirt werde / welcher Zehend ſonſt genannt wird / Decimæ decimarum, mithin könte er keinem aufferlegt werden / der keine Zehend-Einkunfft hat. 5. Das die clerici ſelbſt den Zehend bekommen / dann was ſie nicht bekommen / können ſie nicht wider verzehenden.

vide latina Blum. d. l.

§ 8.

Schließlich fragt ſichs : Ob die Zehenden / wovon das Göttliche Geſetz abſonderlich und außdrücklich vor die Prieſter Alten Teſtaments diſponiret / noch heut zu Tag unſern Kirchen und Kirchen-Dienern zu reichen ſeyn ? wann man den Danæum darumb befraget / wird er mit nein antworten / und auß deß Euſebij Kirchen-Hiſtorie von dem Leben Conſtantini M. vorgeben / daß damahls ſchon die Chriſtlichen Geiſtlichen publicis ſumptibus wären unterhalten worden / ohne das man ihnen die Zehenden gereichet habe /

Euſeb. lib. 10. hiſtor. c. 6.

Es habe ſich die conditio perſonarum geändert / und alſo auch das Recht. Es machten die Geiſtlichen nicht den zehenden Theil deß Volcks auß / oder hätten keine Patrimonial-Güter wie die Leviten / dahero ceſſante cauſa billich auch der Effect ceſſiren ſolte /

Deut. 1c. 9. Num. 15. 20. Danæ. 2. Ethic. Chriſt. 10. pag. m. 161.
Hierwider wollen aber andere die Affirmativam behaupten / und vorgeben / daß wann auch ſchon vor diſem die Zehend zum Ceremonial-Geſetz gehört / und typicè abgebildet hätten / daß Chriſtus ins Fleiſch kommen würde / zu deſſen Verehrung und ſeine Erkennung vor dem HErrn über alles ihr Haab und Gut / die Iſraeliten den Zehend denen Prieſtern bringen müſſen ; Dannoch / gleichwie beym dritten Gebott deß Decalogi das jenige / was Ceremonial war / ceſſiret / das Morale aber behalten worden / alſo könne der Typus, welchen die Zehenden vorgeſtellet / ceſſiren / jedannoch in ſo weit ſelbige diſe Moralität mit ſich führen / daß denen Geiſtlichen und Kirchen-Dienern ihre Nahrung und Unterhalt müſſe geſchäfft werden / ſey nicht unbillich / und den natürlich- und göttlichen Rechten gemäß / daß dergleichen Zehend-Lieferung an die Chriſtl. Geiſtlichen continuiret werde. Und zwar was die Catholiſche clericos betrifft / werden wenig Oerther ſeyn / da der Zehend denen Geiſtlichen abgehet : Sonſt aber bin ich der Meynung / daß der jenige / welcher die curam Sacrorum hat / nicht eben gezwungen iſt / beſonders bey neuer Unterhalts-Verſchaffung / vor die Geiſtlichen einen Zehenden zu widmen / ſondern es kan durch andere Beſoldungs-Verordnung ihnen proſpicirt / doch auch / wo denen Geiſtlichen einmahl die Zehenden pro ſuſtentatione attribuiret worden / ihnen ſelbige nicht leicht entzogen werden.

Clamer. *in prompt. Jur. Tit. 3. §. 1. n. 13. ſeq.*

§. 9.

Ex prædictis läſſet ſich nun die Frage : Ob wir noch im neuen Teſtament den Decem zu geben ſchuldig ſeyn ? gar leicht determiniren. Dann weil das Geſetz von dem Zehend kein göttliches Moral oder Tugend-Geſetz iſt / welches die Menſchen ſtets verbindet / dergleichen die Zehen-Gebott ſeyn / die in ihrem Weſen und Würden einmahl wie das andere bleiben ; ſondern ein Levitiſches Ceremonial-Geſetz / welches Gott ſeinem Volck gegeben / damit ſie gewuſt / wie ſie ſich zur ſelbigen Zeit gegen GOtt und ſeine Diener verhalten ſolten / welche Verordnung ſein Volck allein / ohne Abſehen auff andere Völcker und Zeiten / angegangen. Alſo und dieweil wir im neuen Teſtament / nicht mehr die alte Levitiſche Kirche denen Gebräuchen und Ceremonien nach haben / ſo hat diſem nach auch das Geſetz wegen deß Decems ſeinen Abſchid bekommen / und iſt durch Chriſtum alles Schatten-Werck deß alten Teſtaments abgeſchaffet worden / einfolglich hat auch der Zehend ſein altes Recht / Herrſchafft / Macht und Gewalt verlohren / und ſeynd

wir

wir an daſſelbe nicht mehr gebunden. Wir ſehen dahero / daß im neuen Teſtament weder der HErr Chriſtus / noch die Apoſtel / nicht das geringſte davon gedencken / und deſſen Obſervanz annoch befohlen / ſondern der HErr Chriſtus zeiget es vilmehr Matth. 23. / 23. nur als ein altes Jüdiſches Weſen an / daß nicht mehr gelte / und der Phariſæer kombt auch mit ſeinem Decem abführen Luc. 18. gar übel an. Wann auch das Geſätz vom Zehend ſo taurhafft wäre / als das Moral-Geſätz / ſo wurde es gewiß im neuen Teſtament ſeyn urgiret und getriben worden / wie wir ſehen / daß von Chriſto und ſeinen heiligen Apoſteln bey jenem geſchehen / dahero ſeynd wir auch den Zehend ſtricte zu obſervieren nicht gehalten / ſondern mögen ihn mit gutem Gewiſſen ändern und abſchaffen. Inzwiſchen bleibet doch diß Morale noch / daß wir Lehrer und Prediger im neuen Teſtament beſolden / und genugſame Suſtentation verſchaffen ſollen / damit ſie ſich und die Ihrige ernähren / auch was zu Führung ihres Ambts nöthig / ſchaffen können / und ligt nichts daran / ob ſolches in dem Zehend an Feld-Früchten / oder an Geld und anderer Beſoldungs-Anweiſung beſtehe / wie ſichs deß Orths Gelegenheit nach thun läſſet / wozu auch Paulus vermahnet.

1. Cor. IX. 7. bis *14.*

Es arbeiteten zwar auch die erſten Apoſtel / und ernehreten ſich zuweilen nur von ihrer Hand-Arbeit / und ſolches thaten ſie auß Noth / und allen Aergernuſſen abzuhelffen / auch allen Müßiggängern und Faullentzern eine gute Nachfolge zur Arbeit zu machen / aber damit wiſſen ſie nicht / als wann ihnen und ihren Nachfolgern für ihren geiſtlichen Dienſt niemand nichts reichen durffte / ſondern ſie behielten ſich gleichwol das Recht und Macht für ſich und ihren Nachfolgern vorauß / und bezeugten / daß ſie ihnen dadurch nichts vergeben haben wollten / wie zu ſehen

2. Theſſal. *III. 7. ſeqq.* Carpz. *Iurisprud. Eccleſ. 1. tit. 8. def. 125.*

Dahero behalten wir zwar annoch in unſern Kirchen den Decem , und daß er denen Kirchen-Dienern zu reichen ſey / aber nicht eben in dem zehenden Theil unſerer Einkunfften / ſondern in einer gewiſen Portion und Eintheilung / wie eines jeden Orths gottſeelige Gewonheit und gemachte Verordnung mit ſich bringet /

vid. Aut. *curioſer* Gedancken von *Decem. c. 4.*

Diſſentiunt communiter Canoniſtæ , quorum rationes vide. ap. Andr. Vallenſ. in Jure Can. Tit. de decim. §. 4. n. 3. eas refutantem.

§. 10.

Schließlich fragt ſichs noch: ob die weltliche Fürſten-Zehend-Ordnung

nungen herauß geben können? Die rationem dubitandi ſuppeditiren die Canoniſten/ wann ſie wollen/ daß die Zehenden GOtt allein in recognitionem univerſalis Dominij gehören.

Cap. *tua nobis X. de decim.*

Und nachgehends zum Unterhalt der Cleriſey deputirt ſeynd/ mithin als ein Res ſpiritualis der weltlichen Obrigkeit nicht unterworffen wären. Wann man aber die Proteſtierende Stände Meynung hierüber vernemmen/ und den Paſſauiſchen Fridens-Schluß und Inſtrumentum Pacis zu Hilffe ziehen will/ werden ſie ohne einiges Bedencken mit Ja antworten/ und ſich auff die Praxin beziehen/ in dem faſt in allen Provincien und Landen der Proteſtirenden Stände beſondere Zehend-Ordnungen anzutreffen ſeynd/ dergleichen ſie auch als Territorial-Herrn/ die in geiſt- und weltlichen Sachen ihre dißfalls unbeſchrenckte Macht haben/ zu thun wol berechtigt ſeynd.

Es fragt ſich dahero nur von denen Fürſten und Ständen Catholiſcher Religion/ wie weit ihnen in materia Decimarum, als ihrer Meynung nach/ Re ſpirituali, zu diſponieren zukomme? hierüber gibt

Schmid. *Comment. ad jus. munic. Bavar. Tom. 3. Tit. 28. art. 1. n. 1.*

Diſe Erklärung/ daß/ was die Geiſtliche Zehenden anbetrifft/ ein weltlicher Fürſt blos eine Diſpoſitionem declarativam in materia decimarum Eccleſiaſticarum, oder der jenigen Zehenden/ welche denen Geiſtlichen und Kirchen gereichet wurden/ publicieren könne. Weil aber hin und wider durch Päpſtliche Conceſſion, oder auff andere Arten/ dergleichen Zehenden auch an weltliche Perſonen gelanget ſeynd/ ſo ſey kein Zweiffel/ daß weltliche Fürſten hierin auch diſpoſitivè verfahren/ und wie ſie es der Zehenden halben in einem und andern wollen gehalten haben/ abſolute Verordnung thun können. Allermaſſen dergleichen Zehend-Ordnungen von dem Ertz-Hertzogl. Hauß Oeſterreich und Chur-Fürſtenthum Bayern diſem Tractat mit angehängt zu finden ſeynd.

Das vierdte Capitel.

Wer Zehenden zu geben ſchuldig / und davon exempt ſey.

Summaria.

1. Nach dem Canoniſchen Recht ſollen alle Eingepfarrte den Zehend reichen.
2. Ob auch Ketzer / Heyden und Juden? wie auch Apoſtatæ? wird in einem gewiſen caſu erkläret.
3. Ob die Clerici Zehenden geben müſſen? und wer davon exempt?
4. Ob der Papſt / Biſchöffe / Prælaten / Zehend zu zahlen haben?
5. Was bey denen Decimis Secularibus der Zehend-Reichung wegen zu obſervieren.
6. Ob von dem zehendbaren Fundo der Herr deſſelben / oder deſſen Beſtändner den zehend reichen müſſe?
7. Ob der Uſufructuarius oder Proprietarius den Zehenden reichen müſſe?
8. Ob der Emphiteuta hiezu verbunden.
9. Ob ein malæ Fidei Poſſeſſor?
10. Ob ein Edelmann von ſeinen Lehen-Gütern?
11. Ob der neue Beſitzer deß Fundi decimalis den vom vorigen Poſſeſſore auffgeſchwollenen Reſt zu zahlen ſchuldig ſey? wird mit einem caſu erläutert.
12. Wie / wann der Zehend-Beſitzer davon laufft / wer entrichtet den Ruckſtand?
13. Ob auch von den Armen der zehend könne exigiret werden?
14. Ob die Catholiſche Geiſtlichen auß der Evangeliſchen Stände Landen den zehend fordern? und ob die Evangeliſche ſalva conſcientia denen Catholiſchen die zehenden zur Beförderung ihres Gottesdienſts abrichten können?

§. 1.

SUppoſito, daß die Zehend-Reichung ein an- und vor ſich zugelaſſenes Werck ſey / ſo muß es auch Perſonen geben / die ſelbiges præſtieren.

Fragt man nun / wer den Zehend zu reichen ſchuldig ſey? So ſoll nach dem Wort Gottes den Decem ein jeder geben / der die Früchte deß Feldes genieſſet /

Lev. *XXVI. 30.* Deut. *XIV. 22. ſeqq.*

Will man die canones darüber conſulieren: So werden ſie antworten/ daß hierzu alle Eingepfarrte/ die ſich nicht durch ein recht giltiges Privilegium, Præſcription, oder Gewonheit exempt gemacht haben/ obligiret ſeynd/

c. à nobis 24. x. de decim. c. Si quis Laicus 16. quæſt. 1.

Es ſeynd Edle oder Unedle/ wann ſie nur glaubig und getaufft ſeynd/ weil durch die Tauff ein jeder der Kirche eingepfropffet/ und deren Gebott und Jurisdiction unterworffen wird.

Blum. vom Zehend-Recht c. 5. § 1. Rebuff. de decim. quæſt. 15. n. 25. & quæſt. 8. n. 27. Werendl. l. 3. c. 2. concl. 1. Crolovv. de decim poſ. 23. Brunnem. jur. Eccl. l. 2. c. 6. §. 12. ibique Stryck. Bernh. ab Eſpen in jur. Eccleſ. p. 2. tit. 33. c. 7. n. 1. Gonzalez. ad c. 4. x. de decim. n. 7.

Ja es werden auch Könige und Fürſten von denen Canonibus nicht außgenommen/ ſondern ſeynd ſchuldig Decimas prædiales der jenigen Kirche/ wo die Güter gelegen ſeynd/ die perſonales aber/ wo ſie das Göttliche Ambt hören/ zu zahlen/

Rebuff. quæſt. 5. n. 25.

Sintemahl das Kirchen-Geſätz univerſal, und mit General-Worten abgefaſſet iſt/ ſo mangelt es auch bey Fürſten an der capacität nicht/ zur Zehend-Reichung verbunden zu ſeyn/ noch an dem Fundament/ woher die Zehend-Reichung rühret/ in dem weltlichen Fürſten in Geiſtlichen Sachen denen Kirchen-Dienern/ deren Dienſt und Arbeit ſie genieſſen/ nicht mehrers/ als Privat-Perſonen/ abgehet; hat auch der Zehend ein Abſehen nicht auff die Perſon/ ſondern auff die Aecker und Früchte/ die eingeſammlet werden/ es beſitze ſie/ wer da wolle/

Blum. vom zehend-Recht c. 5. §. 1.

Hätte aber ein König oder Fürſt ſeine Hof-Capelle und beſondern Hof-Prediger/ ſo wollen die Canonici ſelbſt/ daß er nur ſeinem Hof-Prediger von welchem ihm die Sacramenta adminiſtriret werden/ den zehenden geben durffte.

Gonzalez ad c. 4. x. h. t. n. 7. Bernh. ab Eſpen in Jur. Eccleſiaſt. p. 2. tit. 33. c. 7. n. 7.

§. 2.

Es fragt ſich aber/ ob nicht Saracenen/ Hayden/ Mamelucken/ Ketzer/ Juden/ rc. die in einem Orth ſich häußlich nidergelaſſen/ den zehend zu geben/ ſchuldig ſeynd? und wird diſe Frage von dem jenigen negiret/ welche zur Obligation deß Zehend-Reichens die Tauff und Gottsdienſt/ wie auch den wahren ſeeligmachenden Glauben requirire

ren. Und zwar / was die Ketzer und Mamelucken oder Apoſtatas anbetrifft / welche einmahl die Tauffe genoſſen / und dadurch in die Kirchen eingegangen / ſcheinen ſolche nicht / vom Zehend-Reichen exempt zu ſeyn / weil ſie einmahl durch das in der Tauff der Chriſtlichen Kirchen geſchehenes Verſprechen / derſelben obligat worden / und ſich einſeitig davon nicht befreyen können.

Gonzalez ad c. 16. h. t. n. 2. Rebuff. quæſt. 5. n. 11. Werndl. l. 3. c. 2. concl. 2.

Was aber Juden und Hayden betrifft / wird folgender Caſus, was von denſelben zu halten / pro & contra vorſtellen.

Caſus. I.

Uber die von einem Juden denegirte Zehend-Reichung.

Seligmann / ein Jud / hat verſchidene ligende Gründe in der Marckung der Pfarr Ruprechts-Hauſſen / von welchen der Pfarrer Cirinthus den Zehend fordert / der Jud aber nichts geben will / daher der Pfarrer mit einem Klag-Libell einkommet / und anbringet.

Klage:

1. Sey bekannten Canoniſchen Rechtens / quod omnes Parochiarij, de prædiis propris decimas ſolvere, teneantur.

cap. 24. x. de decim. c. alia cauſa 5. c. cuncti 41. cum aliis 16. quæſt. 1. c. plerique 7. de. pact.

Werndl. vom Zehend-Recht *lib. 3. c. 2. poſ. 1.*

Würde daher kein Jud oder Heid außgenommen / ſondern ſtecken unter den General Worten alle / die in der Pfarr-Marckung ligen.

2. Es ſey auch nicht zu begreiffen / da die Fürſten / Könige und andere Potentaten / nicht davon eximirt wären / warumb man einen liederlichen Juden davon befreyen wollen.

3. Ob ſie ſchon die Chriſtl. Kirchen nicht beſuchten / und die Sacramenta genöſſen / ſo könne doch weder die Kirche / noch der Geiſtliche etwas darzu / daß der obſtinate Jud nicht zum Chriſtlichen Glauben ſich wenden wolle / nachdem die Kirche niemand die Thür zuſchlieſſet / ſondern alle bußfertige und umbkehrende verirrete Schaafe in ihre Schooß auffnimmet.

Marta *de Juriſdict. p. 2. c. 43. n. 35.* Brunnem. *Jus Eccl. lib. 2. c. 6. §. 12. ibique* Srryck. Blum. von Zehend-Recht. *c. 5. §. 2*

4. Stehe auch beym Juden und ſeiner Religion nicht / einen Acker oder Stück-Feld / durch ſeine Beſitzung Zehend-frey zu machen / nachdem Jus decimandi ein Real-Recht ſey / auff dem Grund und Boden haffte / und einem jeden Poſſeſſorem verbinde. Es laſſe auch 5. Die

5. Die Expreſſa diſpoſitio cap. 16 X. de decim. gar kein Zweiffel übrig / nachdem Päpſtliche Heiligkeit darinn reſcribiret. Judæos ad decimas perſolvendas vel poſſeſſiones penitus renunciandas cum omni diſtrictione compelli debere , ne forte occaſione illa Eccleſias valeant ſuo jure fraudari.

Ja wann auch 6. diß alles nicht wäre / ſo wäre ja beklagten Juden auß dem göttlichen Wort deß alten Teſtaments bekant / daß den Geiſtlichen der Zehend vor ihre geiſtliche Mühe / nach dem Exempel der Leviten beym Jüdiſchen Volck / gehöre. Dahero bittet er auch den Juden nichts nachzuſehen/ſondern wo die Güte nicht verfangen wolle / ihn via executiva zur Zehends-Reichung / allenfalls mit Wegnehm-oder Feilbietung deß Fundi decimalis zu adigiren.

Exceptiones.

Hierwider excipiret aber der Jud 1. Es ſey auß Gegneriſchen Anbringen offenbar / daß die Zehend-Reichung bloß ein Inventum Juris Canonici ſey / und alſo deß Geiſtlich-oder Päpſtlichen Rechts. Nun erkenne er aber in geiſtlichen Sachen den Papſt / oder einigen Geiſtlichen / vor keinen Superiorem, ſondern bloß ſeinen Lands-Fürſten / der ihm in Schutz genommen. Leges autem tantum ferri ſubditis.

2. Die Canonici ſelbſt wären der Meynung / daß die Zehend nur von denen Baptizatis und Fidelibus, womit ſie die Chriſten allein verſtanden wiſſen wolten / können erfordert werden / mithin ſchlieſſeten ſie die Juden ſelbſt auß / und zwar auß der Ration, quod per baptiſmum unusquisque Eccleſiæ inſeratur & ſubjiciatur Jurisdictioni & præceptis illius, quæ non obligant infideles.

1. Cor. *5. & 2.* Cor. *6.* Monet *c. 4. de decim. n. 1. ibique* Otto *in notis.*

3. Die Decimæ ſolten ja zu Unterhaltung der Kirchen und Geiſtlichen geſtifftet ſeyn / und würde nicht unbillich ein jeder / der deren Dienſt gebrauchet / zur Zahlung angehalten : Die Juden aber brauchten bekandter maſſen weder ein noch anderes / warum ſie dann von den Ihrigen zu beeder Unterhalt beytragen ſolten.

4. Was im alten Teſtament deß Zehends halten von GOtt verordnet ſey / gehe nicht das menſchliche Geſchlecht / auch nicht alle Juden / beſonders heut zu Tag an / ſondern diſes Geſetz ſey nur denen habitantibus terram Cananæorum gegeben worden.

Gonzal. *ad c. 16. X. de decim. n. 2.*

5. Man habe ihme und andern Juden in dem Fürſtenthum den Schutz mit

mit der Condition verſprochen/daß ſie bey ihrer Religion ungekränckt gelaſſen/ und zu keiner andern gezwungen werden ſolten : Es hätte aber diſes ein Anſehen dazu/ wann ſie denen Chriſtlichen Geiſtlichen den Zehend reichen ſolten.

6. Es laſſe ſich nicht a majori ad minus von Königen und Fürſten hoc in paſſu auff die Juden argumentiren/ ſondern die Religion und ob einer der Kirchen eingepfarret / mache das einige Abſehen / und zahlt dahero der König und Fürſt den Zehend nicht quà Rex, aut Princeps ſondern quatenus membrum, quamvis etiam præcipuum, Eccleſiæ & Parocho in ſpiritualibus ſubjectum.

7. Sey noch nicht außgemacht / daß der Zehend vor diſem von ſeinem anſprüchig gemachten Acker erhoben worden. Dahero er ihn noch ferner damit zu verſchonen / und den Kläger abzuweiſen / bittet.

Rationes decidendi.

Es iſt an dem / daß pro & contra diſputiret wird / ob die Juden und andere Infideles einen Zehenden den Chriſtlichen Geiſtlichen von ihren ligenden Gründen zu zahlen ſchuldig seyn.

Insgemein wird diſtinguiret / inter decimas prædiales & perſonales, und die Juden und andere Unglaubige von diſen letztern / nicht aber von den erſten abſolviret /

Gonzal. *ad c. 16. X. de decim. n. 2.*

Rhez. *Comm. ad Jur. Feud. lib. 1. tit. 6. n. 29.*

Prædiales enim decimæ ſunt onera ipſius prædij, & ab ipſo prædio debentur, & ita prædia illa, quæ decimas pendebant antea, nunc tranſierunt cum ſuo onere.

arg. L. Imperatores ff. de publ. Jud.

Woraus dann flieſſet / daß die Juden per ſe und directò nicht zum Zehenden verbunden / weil quoad illos die Unterwürffigkeit / und die Urſach / warum die Glaubigen den Zehend zahlen müſſen / ceſſiret ; per indirectum aber / aliunde, und per accidens, ut pote quod talis infidelis fundum alias decimationi obnoxium poſſidet, iſt ein Jud in alle Wege zur Zehend-Reichung verbunden / und bleibet es dahero bey diſem Concluſo: Quod Judæi & alij infideles propriè loquendo nunquam teneantur ad decimas formaliter, tales ſed tantum materialiter & aliunde, prout decimæ ſunt onus connexum ipſi rei,

Gonzalez *ad d. c. 16. n. 2.* Zoeſ. *ad Decretal. h. t. n. 18.*

Moneta *de decim. c. 4. n. 38. ib que* Otto *in notit.*

Dahero will auch Gonzalez d. l. das die doctrina de ſolvendis à Judæis decimi

cimis, tantùm procedeat reſpectu prædiorum quæ poſſident infideles in terris Chriſtianorum, aut quæ eorum aliquando fuerunt: nam ex prædiis in propriis infidelium provinciis poſſeſſis, decimæ non debentur, ideò, quod ceſſet in eis ratio juris quæſiti Eccleſiæ ad decimas ex illis prædis percipiendas,

cap. fin. X. de decim.

Das ſolchem nach / und da der angeſprochene Acker auff unſtrittigen Chriſtlichen Grund und Boden ſtehet / nicht anderſt als wider den Juden / juxta practicam cap. 16. X. de decim. zu ſprechen ſeyn wird.

Urthel.

In prætendirten Zehend-Sammlung und deſſen vorgeſchützten Exemption, Cirinthi, Pfarrers zu Ruprechtshauſſen / Klägern eines / contra Seligmann Juden / Beklagten / andern Theils / wird vor Recht erkandt / das Kläger mit ſeinem Anbringen billich zu hören / und beklagter Jud zum Abtrag deſs Zehends vom Acker quæſtionis anzuweiſen / bey fernern Weigerungs-Fall aber ſelbiger zu diſtrahiren / und davon klagender Pfarrer zu contentiren ſey / v. R. w.

§. 3.

Von denen Geiſtlichen wird auch gefraget / ob ſelbige Zehenden geben müſſen? Reſp. Affirm. von denen bonis Parochialibus, welche in ihren eigenen oder einem andern Kirchſpihl gelegen /

c. novum genus c. ſi. quis laicus 16. quæſt. 1. Covarr, *1. var. reſol. 17. n. 8.* Gonzal. *ad c. 4. h. t. n. 8.*

Von denen Perſonalibus decimis aber will ſie außnehmen.

Rebuff *de decim. quæſt. 5. n. 9.*

Es ſeynd aber die Geiſtlichen / welche Kirchen-Güter in eines anderen Paſtoris Kirchſpihl ligend haben / ſchuldig / demſelben den Zehenden zu geben / welche Sentenz pro magis communi, beſonders denen Canoniſchen Rechten nach / gehalten wird /

Moneta. *de decim. c. 4. n. 33. ſeqq.* Blum. von Zehend-Recht *c. 5. §. 2.* Ungep. *ad Decretal. h. t. n. 5 & 6.* Stryck. ad Brunn. *Jus Eccl. l. 2. c. 6. §. 12.*

Wiewohl heut zu Tag die Geiſtlichen mehr von der Zehend-Reichung / entweder durch Privilegia, oder Præſcriptiones, oder conſuetudine exempt, als dazu verbunden ſeynd / und iſt dahero der Canon: Clericus clericum non decimat, dermahlen in beſſere Obſervantz gekommen. Doch iſt auch ſchon ex Canonibus bekandt / daß die gemeinſchafftlich le-

ben-

tende Mönche und Geiſtlichen das Privilegium haben / daß ſie der Parochial-Kirche auß denen eygenen Aeckern und Gärten / die ſie mit eygener Arbeit bauen / und davon ſich unterhalten / keinen Zehenden geben / welches Privilegium die Mönche in Concilio Moguntino unter dem Papſt Paſchali bekommen haben ſollen / welches hernach unterſchidene Päpſte confirmiret.

Can. *47.* cauſ. *16. quaſt. 1. c. 3. X, de decim.* Gonzalez. *ad c. 4. X. de decim. n. 8.*

Allwo er weiſet / wie nach der Zeit die Päpſte variiret / und bald die Mönche eximiret / bald wider zur Zehend-Reichung obligiret / und wie ein- und ander Orden der Mönche zur Execution gekommen / wozu auch die Fratres Prædicatores und Minores, reſpectu der Garten-Früchte / und der excolirten Neubrüche / auff Geiſtlichen Grund und Boden gehören.

c. 21. x. de V. S, c. nimis 17. inf. x. de Eccleſ. ædif.

Trauen / da man in H. Schrifft nicht liſet / daß die Leviten von denen Leviten-Zehenden eingenommen hätten / iſt es nichts unbilliches / die heutigen Clericos auch damit zu verſchonen / und kein neues Geſätz dißfalls zu introducieren /

Otto. *in notis* ad Monet. *c. 4. P.*

Wie dann auch die Kirchen-Vorſtehere oder Rectores Eccleſiæ andern Clericis den Zehend billich auß obigen Urſachen nicht reichen /

Rebuff. *de decim. quaſt. 5. n. 16.* Monet. *d. l. n. 5.*

Die Ciſtercienſer / Templarij und Hoſpitalarij, ſeynd gleichfahls vom Zehend der jenigen Güter / welche ſie mit eygner Hand bauen / außgenommen /

c. licet. x. de decim. c. 10. c. ad audientiam. Eod, Werndl. *l. 3. c. 2. Concl. 8.* Bernh. ab Eſpen *in Jure Eccleſ. p. 2. tit. 33. c. 7. n. 16. ſeqq.*

Welches doch nicht von denen Prædiis, welche ſie andern in Beſtand verlaſſen / zu verſtehen iſt / maſſen auch in Genere ein Privilegiatus ſuper Decimis de Prædiis conductis, ſelbige zu zahlen ſchuldig iſt / weil dergleichen Privilegia, die zu Schmälerung eines andern Recht abzwecken / ſtrictè zu interpretieren ſeynd:

c. porro. c. ſane x. de privil. c. dilecti x. h. t. Rebuff. quæſt. 14. n. 52 Monet. c. 4. n. 11. ibique Otto Lit. 5. & cap. 6. Lit. V V. pag. 446. Werndle l. 3. c. 2. concl. 5. 7. & 8. allwo er diſen Lehrſatz weiter extendiret. Eſpen d. l. n. 42.

Was iſt aber von denen Prædijs Emphyteuticis zu ſagen/ſeynd die Mönche/ wo ſie ſelbige mit eygenen Koſten bauen / von dem Zehend befreyet Reſp. Aff. Dann das cap. 3. x. h. t. ſupponieret ſolche Prœdia, darüber die Mönche das Dominium haben: Nun ſtehen aber dergleichen Erbzins-Güter wenigſtens quoad Dominium utile verè & realiter denē Mönchen zu.

L. 1. C. de Jur. Emph. *l. 2. c. ſi ager vectigal*, Gonzal. *ad c. 8. x. h. t. n. 3.*

§. 4.

Was den H. Vatter Papſt anbetrifft/fragt ſichs: ob derſelbe von der zehend-Reichung exempt ſey? Und wird mit Ja in ſo weit beantwortet/daß er per ſe & ratione Perſonæ ſuæ, weil er der oberſte Prieſter und Haupt der Kirche/ und die Macht hat/ andern Zehenden auffzulegen/ er davon exempt ſey/

Clem. *ult. de decim. &* Extrav. *un. Eod.*

Per Accidens aber/ & ratione oneris realis, kan er dannoch zur Zehend-Reichung obligiret ſeyn. Dahero/ wo ein Cardinal eygene unter einer gewiſen Kirchen ligende/ derſelben zehendbare Güter beſäſſe/ und wurde hernach zum Papſt erwöhlet/ wird er ſich ins künfftig der Zehend-Reichung nicht können entſchlagen/

Otto ad Monet. *c. 4. Lit. u.*

Die Biſchöffe betreffend/ ſeynd ſelbige keinem andern/ als dem Papſt/ Zehenden zu reichen/ ſchuldig/ weil ſie nirgend dazu verbunden/ noch in Spiritualibus & quoad Sacramenta jemand ſubiect ſeynd/ auſſer dem Papſt/ welches aber auch nur von den Biſchöfflichen Tiſch-Gütern und Einkunfften zu verſtehen iſt. Dann/ wann ſie Bona patrimonialia haben/ oder andere Geiſtliche Beneficia genieſſen/ hat es damit eine andere Bewandtnus. Gleiches iſt auch zu ſagen/ wann die Biſchöfflichen Tiſch-Güter an einen andern verkaufft/ oder ſonſt veralieniert wurden.

Bald. *4. Conſ. 322.* Monet. *c. 4. n. 24. & ibi* Otto *in not. Lit.* X. Werndl. *d. 3. c. 2. concl. 6.*

Die Prælaten und Aebte aber ſeynd ſo wol die Decimas prædiales an Orth und Enden/ wo die Prædia gelegen/ als die perſonales, wo ſie die Predigt hören/ oder die Sacramenta genieſſen/ zu reichen ſchuldig.

Rebuff. *quæſt. 5. n. 3. & 4.* Monet. *d. c. 4. n. 9.* Gonzal. *ad c. 4. x. h. t. n. 8.*

§. 5.

Was nun die Decimas Seculares anlanget/ ſo ſeynd zu deren præ-

ſtation alle obligiret / welche ſich vör Herrn deß jenigen Fundi angeben / auff welchem diſe Beſchwärung hafftet / ohne einige Conſideration, ob ſelbiger von Geiſt- oder weltlichen Perſonen beſeſſen werde / weil die Zehend-Reichung ein Onus reale iſt.

c. 13. 16. 36. in fin. c. 28. x. de decim. c. 5. x. de paroch. Richt *v. 1. p. 6. l. 2. n. 4.* Mev. *9. dec. 08. n. 1.* Carpz. *jur. Eccl. lib 1. def. 128. n. 8.* Brun. *p. 3. dec. 69. n. 3.*

Welches ſich auch daher mehrers an Tag leget / weil die Decimæ prædiales, nicht wie die Perſonales, nach der Vorſchrifft und Diſpoſition der Canoniſchen Geſätze / der jenigen Pfarr-Kirche zu præſtieren / wo man die Sacramenta gebrauchet / ſondern der jenigen / in deren Diſtrict die prædia gelegen ſeynd.

cap. *5 x. de paroch. c. 13. x. de decim.* Vallens *ad h. t* §. *5. n. 3.* Blum. vom Zehend-Recht *c. 5.* § *3.* Carpz. *d. def. 128. n. 3.*

§. 6.

Es fragt ſich aber bey einem zehendbaren / umb Beſtand verlaſſenen Fundo; ob der Dominus prædij oder der Colonus und Beſtändner den zehenden reichen müſſe? Reſp. Es werden hiebey gewiſe Caſus zu unterſchaiden ſeyn. Dann wann (1.) der Herr nur einen Mietling mit der Condition dinget / daß er vor eine gewiſe penſion das Gut bauen / hingegen der völlige Nutzen / oder alle Früchte der zehendbaren Felder dem Herrn zu gut gehen ſollen / ſo erfordert die Billichkeit / daß auch der Dominus prædij den Zehend allein / ohne Abzug der dem Colono ſchuldigen Penſion entrichte.

c. 22. & 23. x. h. t.

Wann auch ſchon einem ſolchen Mietling zu ſeinem Lohn ein gewiſer Antheil der Früchte wäre conſtituiret worden / welches aber doch anderen mißfallet / und hoc Caſu den Colonum zur zehend-Reichung verbunden halten / quia Onus Decimæ eſt Onus Fructuum,

c. paſtoralis h. t.

[2.] Wann aber ein Colonus propriè ſic dictus, oder ein Pachtmann / den Fundum in Pacht oder Beſtand genommen / und deſſen Eintrag einziehet / ſo muß er auch allein den Zehend zahlen. [3.] Wäre nur ein Colonus partiarius vorhanden / (ein Halb-Bauer) dem der Herr deß Prædij ſelbiges umb den halben Genuß zu bauen / überlaſſet / ſo müſſen ſie beederſeyts den Zehend zur Helffte tragen /

c. 14. x. h. t. Blum. vom Zehendrecht c. 5. §. 4. & 6. Brunn. 3. dec. 69. Struv. Synt. jur. Civ. Ex. 24. th. 15.

[4] Hätte aber der Herr mit einem andern eine Societät / mit dem Bauer deß Feldes / gegen ein anderes gewiſes Quantum der erbauten Früchte eingegangen / ſo iſt ein jeder pro Rata Fructuum zur Zehend-Liferung verbunden.

cap. tua nobis de decim. Moneta c. 7. n. 40.

Sollte aber [5.] die Sache zwiſchen dem Herrn deß Prædij, und dem Colono, dubios, und ſtrittig ſeyn ſo iſt dem Zehend-Herrn nit zu verübelen wann er ſich an den Beſtändner oder Colonum hält / und von ihm den Zehend exigiret / welcher nachgehends ſeinen Regreſſ gleichwol an dem Locatore ſuchen kan /

Werndl. l. 3. c. 2. in not. noviſ. m. f. m.

Wobey noch diſes zu notieren / daß wo ein gewiſe Gegend von der Zehend-Reichung befreyet wäre / ſo hätte deſſen auch ein Colonus partiarius oder Halb-Bauer zu genieſſen / weil es ein privilegium reale iſt; ein anderes iſt zu ſagen / wo das Privilegium perſonal wäre.

Riccius Collect. deciſ. 2392. verſ. Si eſſet.

§. 7.

Ob ein Uſufructuarius oder Nutz-Nieſſer von der Sache die er genieſſet / den zehenden entrichten müſſe? wird ferner gefragt / und mit Ja geantwortet / weil er ein Jus in Re, oder ein dingliches Recht auff dem Fundo hat / worauß er den Uſumfructum ziehet; wie er dann auch in andern Begebenheiten alle Onera realia, dergleichen eines auch die Præſtatio Decimarum iſt / vertretten / und über ſich ergehen laſſen muß.

arg. l. 27. §. 3. l. 7. §. 2. verſ. hactenus de uſufruct. Schneidew. ad §. 2. J. de uſufr. n. 13. Blum. vom Zehendrecht c. 5. §. 5. Werndl. lib. 3. c. 2. Struv. ex 12. th. 24. ibique Muller. B.

§. 8.

Was iſt dann von dem Emphyteuta oder Erbzins-Mann zu ſagen / muß derſelbe den Zehend bezahlen? Affirm. weil ihm in Jure alle Onera Realia adjudicieret werden / wohin ſonder Zweiffel auch die Zehend-Reichung gehöret /

L. 2. c. de Jur. Emph.

Und hindert nicht / daß derſelbe ſchon zu einem gewiſen Canonem verbunden / und alſo mit doppelter Beſchwärde nicht zu belegen iſt: Sintemahl diſe Præſtatio Canonis keine Proportion hat mit denen auß dem Erbzinsbaren Fundo zu hoffenden Frucht-Nieſſungen.

Blum. vom Zehendrecht d. c. 5. §. 5. Mart. dig. noviſſ. Tit. de decim. cap. 36.

§. 9. Fer-

§. 9.

Ferner iſt auch ein malæ fidei Poſſeſſor (ein Bößglaubiger) verbunden / den Zehend zu zahlen / damit er nicht beſſerer Condition iſt / als ein bonæ fidei Poſſeſſor,

arg. c. tua nobis c. nuncio. c. dilecti. c. nuper X. de decim. Rebuff. *quæſt. 8. n. 29.*

Dann bey denen Zehenden iſt nicht auff die Qualität deß Poſſeſſoris, und was er vor Mühe und Arbeit beym Säen / Pflantzen / Peltzen / ꝛc. anwendet / ſondern auff die Früchte und deren Schöpffer / nemblich auff GOTT / durch und auß deſſen Erſchaffung alle Gewächſe herkommen / zu ſehen /

cap. cum non ſit in homine X. de decim. Monet. *de decim c. 4. n. 39.* Werdle *l. 3. c. 2. concl. 4.*

§. 10.

Muß dann nicht auch ein Edelmann von ſeinen Lehenbaren Gütern Zehend reichen ? es ſcheinet ſchwer zu ſeyn / von einem Lehen-Mann dergleichen Onus zu fordern / erwogen / ſelbiger ohnehin ſchwere Lehens-Schuldigkeiten auff ſich ſitzend hat ; und dahero billich mit mehrern Oneribus zu entheben iſt. Allein weil er nirgend von den Zehenden eximiret zu finden / ſo will es ſich nicht wohl ein beſonderes Privilegium eigenmächtig erdencken laſſen / und iſt genug / daß die Vaſallen gegen ihre Servitia Equeſtria von denen Steuern und Contributionen / und was ſonſt die Unterthanen vor Beſchwerungen mehr tragen müſſen / exempt ſeyn / mithin können ſie ſich dem Oneri Decimarum nicht entziehen.

Mev. *p. 4. dec. 38.* Carpz. *p. 3. C. 28. d. 19.* Stypm. *de Salar.* Cleric. *c. 5. n. 246.* Stryck. ad Brunnem *Jus Eccleſ. l. 2. c. 6. §. 12.*

§. 11.

Es wird auch pro & contra ventiliret / ob der neue Poſſeſſor eines Zehendbaren Grundes / deſſen Anteceſſor einen Reſt an Zehenden auffſchwellen laſſen / ſelbigen zu zahlen angehalten werden könne ? wobey ſich dreyerley Meynungen hervor thun / indem einige ſtatuiren / daß von dem Succeſſore deß Anteceſſoris Reſt gar wohl könne gefordert werden / weil der Zehend ein Onus reale ſey / deſſen Natur mit ſich bringe / ut Rem penes quemcunque poſſeſſorem ſequatur,

c. 33. fin. x. de decim. L. ult. C. rem. alien. gerent. non interea rer. ſuarum L. 2. c. ſine cenſ. vel rel. Carpz. *jurispr. Conſ. lib. 1. tit.*

1. tit. 8. def. 128. n. 10. Blum. vom Zehend-Recht *c. 5.* §. *6.* Nicol. Noal. *de Transmiſſion. caſ. 20. n. 78.* Gonzalez *ad c. 14 h. t. n. 2.* Werndle. *l. 3. c. 2. in addit. nov. pag. 249.*

Andere ſeynd gantz anderer Meynung / und wollen den neuen Poſſeſſorem vom Abtrag deß durch ſeines Anteceſſoris Nachläßigkeit auffgeſchwollenen Reſtes abſolviren / weil nicht die Bona, ſondern nur deren Früchte mit der Zehend-Reichung beſchweret / und von diſem zu reichen wären; Dahero derſelbe / der die Fructus genoſſen / deß hinterſtelligen Reſts wegen reſpondiren müſſe.

c. ex parte c. cum in tua. c. tua nobis c. nuncios x. de decim.

Werndle. *l. 3. c. 6. pag. 294.*

Author. der curioſen Gedancken von dem *Decem pag. 87.*

Und hiemit ſtimmet auch die in fine Tractatus zu findende Ertzhertzogliche Oeſterreichiſche Zehend-Ordnung überein / §. 15. wann gemeldet wird: Wann von einem Grund der ſchuldige Zehend mehr / als ein Jahr / außſtändig verbleibet / und ſolcher Grund vor der Bezahlung an jemand anderes verwendet wird / ſo kan der Zehend-Herr den Außſtand nicht bey der künfftigen Fechſnung / oder gegenwärtigem Innhaber / ſondern bey dem vorigen ſuchen. Letztlich findet ſich auch die dritte Parthey / welche dem Zehend-Herrn die Wahl läſſet / ob er den vorigen Poſſeſſorem, der den Reſt auffſchwellen laſſen / oder den jetzigen conveniren wolle.

Rebuff. *de decim. quæſt. 9. n. 9.*

Was aber von diſen Meinungen zu halten / und welche vor andern zu erwählen ſeyn möchte / wird ſich auß folgendem Caſu mit mehrerem erwegen:

An Decimæ non ſolutæ à novo prædij Poſſeſſore peti poſſint?

Luitbrandus hat einen Zehend über einen gantzen Fluhr / worunter auch Arbuſtus ſeine Zehendbare Felder ligend hat. Diſer aber / nachdem er deß letzten Jahrs ſchuldige Zehend-Liferung inne behalten / verkaufft ſeyn Gut mit allen zugehörungen an Adelbertum, und ziehet hiemit auß dem Land. Luitbrandus fordert von dem neuen Beſitzer den Ruckſtand / deß letzten Jahrs Zehend / wozu ſich diſer nicht verſtehen will / dahero ſtellet er Klage wider ihn an auß folgenden Rationibus.

Klage:

1. Seye klar / das Arbuſtus ihme den Zehend / welchen er ihme auff 10. Malter Getraid verlaſſen hätte / nicht gelifert habe / und dahero ſeine Schuldigkeit extra Dubium geſetzet ſey.

2. Diſe Schuld nur rühre auß ſeinen Zehendbaren Fundis her / und haffte auff denſelben / ſey dahero ein Onus reale, cujus ea eſt conditio & natura, ut rem apud quemcunque poſſeſſorem ſequatur,

c. 33. in fin. x. de decim. L. omnes 3. C. ſine cenſ. vel reliq. Mon, *c. 6. n. 18. ſeqq.* Carpz. *Juriſpr. Conſ. lib. 1. def. 128. n. 8.*

3. Ja es ſey ſo gar auch der Zehendbare Fundus Jure tacitæ hypothecæ afficiret / und könne ſich dahero der novus Poſſeſſor um ſo weniger von Entrichtung deß Ruckſtands befreyen.

arg. L. 7. de publ. & vectig. Carpz. *d. l. n. 9.*

Dahero bittet er / den Adelbertum zum Abtrag deß Zehend-Reſtes zu condemniren.

Exceptiones.

Herwider excipiret Adelbertus 1. das er vor ſeine Perſohn dem Luitbrando nichts ſchuldig ſey.

2. Es habe ihm auch ſein Verkäuffer von diſer Zehend-Schuld nichts eröffnet.

3. Der Kauff ſey nicht heimblich geſchehen / und hätte Luitbrandus in Zeiten diſen Zehend-Reſt fordern ſollen / davon er jetzo billich abgewiſen werde / weil es ein damnum ſua culpa accerſitum ſey.

4. Es ſey auch höchſt unbillich / factum venditoris ſive prioris poſſeſſoris Emptori nocere, cum alias factum cuique ſuum non alii nocere debeat.

L. Factum. *de R. J. L. 1. pr. ff. de alien. jud. mut.*

nec æquitati conveniat, ut alter alterius odio prægravetur.

c. non debet de R. J. in 6.

Was auch 5. das meiſte / ſo haffte der Zehend denen Canonibus nach / nicht auff die Güter / wie Gegentheil / welches auch ſein Haupt-Fundament ſey / vorgibt / ſondern auff den Früchten und Gewächſen der Erden / dahero billich der jenige vor den ruckſtehenden Zehend hafftet / der die Früchte eingeheimſet und genoſſen / nicht aber der bloſe Beſitzer deß Felds.

c. ex parte. *c. cum. in tua.*

c. tua nobis c. nuncios X. de decim.

So ſey auch 6. nullo juris textu erwiſen / daß der Zehend-Herr wegen

deß

deß Zehend-Ruckſtands tacitam hypothecam auff dem zehendbaren Grund und Boden habe. Erubeſcimus autem ſine Lege loqui,

Dahero bittet er / ihn von deß Klägers Anſuchen zu abſolvieren / und ihm hingegen an den Venditorem zu weiſen.

Rationes decidendi.

Es wird diſer Caſus von denen Dd. hin und her ventiliret / und mit unterſchidenen Meynungen belegt / indem einige deß Actoris Parte vertretten / andere deß Rei, der dritte Theil aber es dem Arbitrio deß Zehend-Herrn überläſſet / ob er deß Reſidui halben den alten oder neuen Poſſeſſorem deß Zehendbaren Guts conveniren wolle. Bey ſolcher Varietät der JCtorum ſcheinet doch die mittlere Meynung / wann man die Textus Juris Can. anſehen will / vor andern zu prævaliren / mithin auch hier vor dem Beklagten zu ſprechen zu ſeyn. Dann über die jenigen Textus Juris, welche der Beklagte anziehet / und damit erweiſet / daß der Zehend von den Früchten gereichet werden ſoll / ſeynd die Verba cap. paſtoralis, Extr. de decim. verbis : Quod fructus alienari non poſſint, niſi cum onere decimarum, gantz klar / und beweiſen / daß der Zehend eigentlich auff den Früchten lige / und von dem / der die Früchte genoſſen / abgeſtattet werden müſſe. Es erhellet auch diſer Meynung Grund auß dem / daß wann ein Acker oder ein anders Zehendbares Gut nicht angebauet wird / der Jnhaber deſſelben / davon er keine Frucht und Nutzen gehabt / keinen Zehend reichet / worauß abermahl folget / daß der Zehend eigentlich nicht von dem Grund und Boden / ſonderen von den Früchten bezahlet werden müſſe.

arg. d. c. paſtoralis c. cum non. X. de decim.

Bleibet alſo dabey / quod jus decimandi ſit jus incorporale, non efficiens ſubſtantiam fundi, ſed in ejus accidentibus, id eſt, fructibus comparatum inſtar ſervitutis,

L. tit. juri §. 1. ſi uſusf. pet.

Ideoque pro ſeparatis & præteritis decimis datur quidem rei vindicatio, non autem contra Emtorem fundi & novum poſſeſſorem,

Caniſ. *jus Can. c. 4. n. 3.* Crolovv. *diſſ. de decim poſ. 33.*

Das dahero bey ſolcher Bewandnuß pro Reo zu ſprechen ſeyn wird.

Urthel.

Jn Sachen Luitbrandi Klägern eines / entgegen und wider Adelbertum, Beklagten andern Theils / einen außſtehenden Zehend-Reſt betreffend / wird vor Recht erkandt / daß Beklagter von der erhobenen Klage zu abſolviren / und Kläger mit ſeinen Suchen ab- und hingegen an

an den Venditorem Arbuſtum, als eigentlichen Schuldner deß Zehend-Reſts / zu weiſen ſey. v. R. w.

§. 12.

Weiter fragt ſichs: Wann der Beſitzer deß Gutes / darauff der Decem etliche Jahre geſtanden / davon lieffe / wer den Zehend geben ſolle? Reſp. Deſſen Erben / und wann die nicht ſolvendo, muß der neue Beſitzer ſich deßwegen abfinden / und ein ſolches Temperament getroffen werden / daß der ruckſtändige Zehend dem Pfarrer gelifert werde / weil ratione prædialium decimarum die Kirche eine Hypothec hat / welche allezeit dem Beſitzer deß zehendbaren Fundi folget.

Carpz. *Juriſpr. Eccleſ. lib. 1. def. 128.* Monet. *c. 6. n. 19.*

Und obſchon Brunn, in Jus. Eccleſ. Tit. de decim. §. 7. vor billicher hält / daß der den Abtrag thue / wer alle Zehend-Früchte eingezogen und verthun hat / nicht aber der neue Beſitzer / ſo ſchlieſſet er doch / wann der alte Beſitzer keine Erben / die ſolvendo ſeyn / hinderlaſſen habe / der neue Beſitzer den Ruckſtand zahlen müſſe. Es kan auch diſes pro expedienti dienen / daß dem Pfarrer erlaubet werde / auff das ſchuldige Gut / ſo vil zu ſäen / als ihme der Beſitzer ſchuldig geweſen / wie ſolches durch einen Chur-fürſtl. Brandenburgiſ. Provincial-Schluß de Anno 1653. §. 8. decidiret worden / wie zu ſehen beym

Dn. Stryck. *in not. ad* Brunn. *Jus Eccleſ. Tit. de decim.* §. *9. vid. Tract. incerti Autor. cuius Tit. curioſe* Gedancken vom Zehend *c. 6. p. 99. ubi notat:*

Wann Obrigkeiten der entlauffenen oder verjagten Unterthanen ihre Güter zu freyem Gebrauch nemmen / und darauff ſäen und pflantzen / ſo ſollen ſie den Decem, ſo vil voriger Beſitzer ſonſt jährlich dem Pfarrer abgeführet / gleichfahls überſich nemmen / und ihn getreulich abführen.

vid. Carpz. Juriſpr. Eccleſ. l. 1. def. 128.

Ob auch wol / wann der Edelmann / deſſen Unterthan entlaufft / das Gut in Poſſeſſion nimmet / und bauet / den Zehenden entrichtet / biß es ſeine Richtigkeit / und der Pfarrer nichts weiters zu fordern hat / ſo ſollte doch weil der Pfarrer dadurch vil andere Accidentien / als Beicht-Tauff- und Begräbnuß-Gelter einbüßet / darauff geſehen werden / wie er eine andere Ergäntzung bekommen möge weil die Reditus Eccleſiaſtici nicht ſollen geſchmählert und verringert / ſondern vilmehr verbeſſert werden.

Carpz. *Juriſpr. Eccleſ. l. b. 1. d. 98.*

§. 13.

Von denen armen Leuthen fraget ſichs auch / ob ſelbige den Zehend zu geben ſchuldig ſeynd? Und wird mit Ja geantwortet / es wä-

re dann die Armuth ſo groß / daß ſie ſich ſelbſt nicht hinbringen können / oder durch Zahlung deß etwa von vilen Jahren her auffgeſchwollenen Zehends ihr Haab und Gut verkauffen und bettlen müſten ; auſſer dem / da die Zehenden als eine Schuldigkeit ex Juſtitia denen Eingepfarꝛten obligen / und bey Bezahlung der Schulden nicht darauff geſehen wird / ob ſolche dem Debitori ſchwär ankomme /

arg. l. 137. § 4. de V. O.

ſo kan auch die Armuth hier nicht im Weegligen / es hätte dann der Zehend-Schuldner bonis cediret.

arg. c. Odoardus X. de ſolut. & T. T. de ceſſ. bon. Rebuff. quæſt. 5. n. 14 Moneta c. 4. n. 30. ſeqq. ibique Otto Riccius Collect. deciſ. 2391. Gonzal. ad c. 4. X. h. t. n. 7.

§. 14.

Schließlich ſeynd noch zwey Fragen übrig: [1.] Ob die Catholiſche Geiſtlichen auß der Evangeliſch- und Proteſtierenden Stände Landen den Zehend fordern können? [2.] Ob die Evangeliſchen ſalva Conſcientia denen Catholiſchen die Zehenden / zur Beförderung ihres Gottes-Dienſtes abrichten können? Was die erſte Frage betrifft / iſt es durch den Paſſauiſchen Vertrag nicht nur verſehen / daß die Catholiſchen ihre Zinſe / Zehenden und andere Gefälle auß deren Evangeliſchen Stände Landen / und die Evangeliſchen / widerumb vice verſa auß denen Catholiſchen einzufordern / allerdings befugt ſeyn / ſondern es iſt auch noch klärer in dem I. P. Oſnabrugenſis art. 5. §. 15. außgemacht / ſo / daß die Evangeliſche die jenige Zehenden / die ſie den 1. Jenner 1624. in Beſitz und Genuß gehabt / unbedrängt genieſſen ſollen : Dergleichen Jure Talionis auch denen Catholiſchen auff der Evangeliſchen Stände Territoriis zu concediren /

Werndle l. 3. c. 2. in addit. pag. 243. ſeq.

Was aber die andere Frage anbetrifft / will ich mich bloß derentwegen ad

Dn. Stryck. in not. ad Brunn. Jur. Eccleſ. l. 2. c. 6. §. 5.

referiren / allwo er Affirmativam defendiret / nicht zwar / als wann man ſich denen Päpſtlichen und Canoniſchen Conſtitutionibus hiedurch ſubject machen wolle / ſondern / weil es auff Befelch deß Landes-Herꝛn / es ſeynd nun Könige oder Fürſten / geſchicht / als deren Poteſtät ſich auch auff die Bona Subditorum erſtrecket. Wozu die publicæ Imperij Leges kommen / worin verſehen / daß auch die Evangeliſchen ex Terris Catholicorum ohne einige Außnahm ihre Zehenden / die ſie Anno 1624. genoſſen / zu erheben haben / warumb ſollten nicht auch gleiches die Catholiſchen Stände thun können / die doch eben ſolche Rationes in Contrarium einbringen wurden / worauff ſich die Evangeliſchen beziehen möchten.

Das

Das fünffte Capitel.

Wer Zehenden einfordern / und das Zehend-Recht exercieren könne?

Summaria.

1. Von denen Speciebus und Arthen der Kirchen / und wer im alten Teſtament Zehend eingefangen.
2. Bey dem Außzehend-Recht iſt zu forderiſt zu ſehen / ob keine Gewonheit / Præſcription oder Tranſaction vorhanden?
3. Wem der zehend in Eccleſia Epiſcopali gehöre / und in welchen Fällen mehr der Zehend dem Epiſcopo zuſtehe?
4. Wann die Tauff-Kirche mit der Parochial-Kirche zwiſtig / wem gehöret ſodann der Zehend?
5. Wie / wann die Kirche diſmembriret / und etliche Eingepfarrte zu einer andern Kirche geſchlagen worden?
6. Was von der Eccleſia prædiali reſpectu Decimarum zu ſtatuieren ſey?
7. Was von denen Decimis perſonalibus zu ſagen / und wohin werden ſebige abgetragen /
8. Wann einer zuweilen in verſchidenen Parochijs mehr als ein Domicilium hat / wem muß er ſo dann den zehend zahlen?
9. Wann einer das Domicilium gar geändert / wem gehören ſo dann die Perſonal-Zehenden?
10. Was hiebey wegen deß Vich-Zehends zu obſervieren / und wem ſolcher gehöre?
11. Es ſeynd nicht alle / die den Namen und Prædicat eines Geiſtlichen führen / eben auch / den zehend zu fordern / berechtiget.
12. Was einem Pfarrer von der weltlichen Obrigkeit Jure Teritorij zu erlangen nöthig ſey / eh er den zehend bekommen könne?
13. Ob einem gottloſen und ärgerlichen Pfarrer der Zehend zu reichen ſey
14. Ob er einem ohnehin reichen Geiſtlichen gereichet werden ſoll?
15. Wie / wann der Pfarrer dem Zehend-Mann die Sacramenta verſaget / kan diſer hingegen den Zehend denegieren?
16. Wann der Biſchoff oder ein anderer Geiſtlicher den zehend in etlichen Corporibus adquiriret / und niemand anders in der Poſſeſſion iſt / hat er eo ipſo den Univerſal-Zehend in Diœceſi erworben? Gleiches iſt auch Reſpectu Fructuum zu ſagen?
17. Heut zu Tag können auch die Laici Zehend einfordern?
18. Wann einer in einem Orth zu pflantzen außſäet / ſelbige aber in einem andern Orth ſtecket / wem gehöret der Zehend? R 2 §. 1. In

JM alten Teſtament haben bekandter maſſen die Leviten den Zehend zu fordern gehabt/ gleich wie die Prieſter die Erſtlinge oder Primitias,

Lev. c. fin. 2. Esdræ c. 10. circa fin.

Dahero vor unſere Geiſtliche gleichſam ein Jus ab antiquiſſimo Tempore quæſitum hervor leuchtet/ und in Anſehung deſſen die canones ihnen auch ſolches unbedencklich zuſprechen/

in c. 1. & ſeq. c. non eſt. c. tua x. de decim. c. decimas 16. quæſt. 1.

Gleich wie ſich aber die Determinatio in eine Univerſal-Regel nicht wird einſchlieſſen laſſen / alſo will vermittelſt einiger Concluſionum diſem Werck eine Erläuterung geben / wann ich zuvor den Unterſchid der Kirchen / weil deren öfters gedacht werden muß / werde notieret haben. Solchem nach ſeynd in materia Decimarum die Kirchen von dreyerley Gattung. [1.] Iſt anzutreffen die Eccleſia cathedralis, die Biſchöffliche oder Stiffts-Kirche / welche vor ein Thum- oder ander gröſſer Capitul erbauet iſt. [2.] Die Eccleſia baptiſmalis, oder die Tauff-Kirche wo nemblich die Eingepfarrte die H. Tauffe überkommen / und kan in einem Kirchſpihl mehr nicht / als eine Tauff-Kirche ſeyn/ das andere wären Capellen oder Bett-Häuſer. Sie wird auch in denen Canonibus die Mutter-Kirche genandt (wiewol auch diſer Namen der Eccleſiæ cathedrali beygeleget wird/)

c. venerabili de V. S. c. ex tranſmiſſa x. de præſcript. Rebuff. quæſt. 6. n. 6

Weil die natürlich Gebohrne in derſelben geiſtlich wid ergebohren werdẽ

c. plures 10. quæſt. 1. Abbas in cap. cum contingat x. de decim.

Und zwar ſoll regulariter eine jede Tauff-Kirche auch einen Pfarrer oder Curatum haben/ wiewol es eben nicht allzeit nötig / noch alſo angetroffen wird / ſintemahln vil Filial-Kirchen ſeyn / welche Tauff-Steine haben/ und die Kinder auch darin getaufft werden/ und doch keine Eccleſiæ Matrices ſeynd/

Moneta c. 5. n. 4.

Hier aber wird præciſè durch die Tauff-Kirche eine ſolche verſtanden / welche mit einem beſondern Geiſtlichen verſehen / der die Sacramenta adminiſtriret / und wo die Eingepfarrten Gottes Wort hören /

c. ut dominicis de paroch. & al. pur.

[3.] Eccleſia parochialis, welche/ ob ſie ſchon ſonſt von der Baptiſmali in diſem nicht differiret / daß nicht auch das Wort Gottes darin gelehret / und die Sacramenta adminiſtriret werden könten / und dahero auch unter dem Namen der Eccleſiæ parochialis auch die baptiſmali verſtanden wird/ dannoch hier vor eine Capel oder Oratorium genommen wird/

Moneta d. l. n. 5. Rebuff. quæſt. 6. n. 6. ſeq. Blum. vom Zehend-Recht c. 6. §. 2. Crol. de decim. poſt 22.

[4.] Fällt auch in materia Decimarum die Eccleſia prædialis vor / wodurch die jenige verſtanden wird / worin oder in deſſen Gräntzen das zehendbare prædium gelegen iſt / ꝛc.

§. 2.

His præmiſſis, wann gefraget wird / wem der Zehend müſſe gegeben werden ? iſt zwar in Theſi Canonica richtig / daß die zehenden de jure communi Canonum denen Eccleſis und Miniſtris gehören : weilen aber öffters unter denen Kirchen ſelbſt Streit deßwegen entſtehet / ſo ſeynd gewiſe Concluſiones hiebey in acht zu nemmen / und iſt demnach die

1. Wann eine Gewonheit / Verjahrung oder Vertrag der Zehend-Reichung wegen vorhanden ſeyn / ſelbige vor allen Dingen in acht zu nehmen / und ſich in der Addecimation darnach zu richten / wie dann künfftig erwiſen werden ſoll / wie weit durch erwehnte Modos das Jus decimandi adquirirt werden könne /

Tynd. *Tract. de decim. n. 68.*

§ 3.

2. Iſt aber dergleichen Gewonheit / Præſcription oder Compoſition nit vorhanden / ſo gehöret der Zehend von den Früchten / die in dem Biſchöfflichen Kirchſpihl oder Eccleſia Cathedrali erbauet werden / dem Biſchoff /

Rebuff. *de decim. quæſt. 7. n. 7. cap. dudum. X. de decim. c. pervenit. c. parochianos & ſeq. Eod.*

3. Wann der Zehendbare Grund in keines andern Parochie gelegen iſt / ſo gehöret er dem Biſchöff /

cap. *quoniam. X. de decim. can. decimas 16. quæſt. 7.*

4. Gleiches iſt auch zu ſagen wo die Kirchſpihle nicht unterſchiden ſeynd / weil ſo dann die gantze Diœces oder Biſtthumb deß Biſchoffs Kirchſpihl iſt.

c. omnes Eccleſiæ 16. quæſt. 7.

Rheyg. *in Theſ. Jur. voce decima n. 22.*

Doch liget ihm ob die Zehenden unter der Cleriſey / ſo / wie es ein jeder verdienet / außzutheilen.

c. 1. cauſ. *16. quæſt. 1.*

Gleiches iſt auch zu ſagen / wann ein Orth zwiſchen zweyen Kirchſpihlen gelegen iſt / er wüſte aber nicht / welchem der Orth zuſtünde / ſintemahlen ſo dann derſelbe nicht eben dem Biſchoff gehöret / er ſoll aber den Zehend unter beede Kirchſpihle vertheilen.

per cap. *2. de ſepult. in 6.* Blum. vom Zehend-Recht *c. 7 §. 5.* Gonzal. *ad c. 18. h. t. n. 7.*

5. Wann eine Conſuetudo vorhanden / daß der Zehend dem Biſchoff gehöre / iſt ſolcher billich nachzukommen.

c. dudum. c. cum contingat. de decim.

Rebuff. *quaſt. 7. n. 10.* Monet. *d. l. n. 12.*

6. Wann der Zehend der Stiffts-oder Haupt-Kirche verehret / vermacht / oder auff eine andere Art an dieſelbe gebracht worden / ſo gehöret derſelbe / wie billich / dem Biſchoff / und iſt derſelbe de Jure communi dißfalls fundiret / doch dergeſtalt / daß er den Zehend ſo dann unter die Stiffts-Brüder und Canonicos Eccleſiæ Cathedralis außtheilen ſoll.

c. dudum. de decim. Rebuff. d. quæſt. 17. n. 13

Monet. d. l. n. 13. ibique Otto.

§. 4.

Wie / wann ein Zwiſt iſt zwiſchen der Tauff- und Parochial Kirche / wem ſeynd ſo dann die Zehenden zu aſſigniren ? bey diſer Controvers machen die Canoniſten unterſchidene Diſtinctiones ; dann ſagen ſie / entweder ligen die Prædia, von deren Außzehendung die Frage iſt / binnen denen Gräntzen der Tauff-Kirche / ſo gehöre ihr auch der Zehend : Oder / ſie ligen binnen den Gräntzen der Parochial Kirche / ſo gehöre der Zehend diſer / wann ſelbige nur ſelbſt nicht binnen dem Diſtrict der Tauff-Kirche ſituiret iſt : Iſt aber die Eccleſia Parochialis der Baptiſmali unterworffen / und der Zehendbare Grund und Boden iſt gleichwohl binnen Parochial-Kirchen Diſtrict gelegen / ſo unterſcheiden ſie ferner / ob die Baptiſmalis Eccleſia nach der Parochiali auffgerichtet worden / ſo das ſie gleichwohl diſe unter ſich / als eine Capell oder Filial begreiffe / ſo behält die Parochial-Kirche dannoch ihre alte Zehenden / weil nicht zu glauben / daß die neue Kirche mit der alten Schaden und Præjuditz auffgerichtet ſey.

c. ſi quis laicus c. de decimis 16. quæſt. 1. Rebuff quæſt. 6. n. 17.

Jedoch iſt diſes auch nur von denen Prædiis realibus zu verſtehen / dann den Perſonal-Zehend wollen ſie getheilt wiſſen unter der Tauff-Kirche / wegen genoſſenen Sacrament der Tauffe / und der Parochial-Kirche / wegen anderer geiſtlichen Verrichtungen : Oder / ob die Parochial-Kirche binnen den Diſtrict der Tauff-Kirche gelegen / und gewiß iſt / daß diſe vor jener auffgericht geweſen / ſo gehören die Zehend der Parochial-Kirche / wann derſelben einmahl bey der Fundation ſelbiger zugeeignet worden / wann es nur mit Conſens deß Papſts oder Biſchoffs geſchehen. Oder / es iſt noch in zweiffel / ob ſelbige / oder die Tauff-Kirche eher erigiret worden / ſo hat die letztere de jure communi fundatam intentionem.

nem. Hätte aber gleichwohl die Tauff-Kirche geſchehen laſſen / oder gar conſentiret / daß der Parochial-Kirche ein gewiſer Zehend-Revier aſſigniret / und zugeleget worden / ſo hat ſie eo ipſo ihr Zehend-Recht und andere Parochial-Jura, ſo weit diſe eingeraumte Gräntzen betrifft / fahren laſſen.

Rebuff quæſt, 6. n. 22. Moner. c. 5. n. 30. ſeq.

Wiewohl

Marta indigeſt. noviſſ Tom. 6. tit. de decim. c. 15.

vor entſcheiden angibt / daß / wo die Tauff-Kirche nicht zugleich eine Parochial-oder Pfarr-Kirche iſt / derſelben weder die Decimæ Prædiales noch die Perſonales gebühren / ja nicht einmahl die Baptiſmales, weil weder vor die Tauffe / noch andern Sacramenten etwas de Jure vel Conſuetudine erfordert werden könne.

vid. Tuſch. Concl. pract. Lit. D. concl. 64.

Heut zu Tag bekommen / beſonders in denen Proteſtirenden Kirchen / die Geiſtlichen ihre Tauff-Gebühren / dahero iſt man bey denenſelben der Tauff wegen einigen Zehend zu erſtatten keines Wegs ſchuldig.

§. 5.

Wie / wann die Kirche diſmembriret / und etliche Eingepfarrte zu einer andern Kirche geſchlagen werden? Reſp. Die Zehend ſeynd der ältern Kirche zu zahlen / weil durch dergleichen Diſmembration das Dominum Juris decimandi nicht verlohren wird / ſo wenig / als ſine facto noſtro, wie die Dd. reden / das Dominum genere einem kan entzogen werden / ſondern es bleibt dabey / quod olim poſſeſſor hodie poſſidere præſumatur. Wie ſolches außführet.

ex deciſ. Seraphini Olivarij Marta Dig. noviſſ. Tom. 6. Tit. decim. cap 63.

Gleiches iſt auch zu ſagen / wann ein Pfarrer etliche Kirchſpihle hat / die ihm alle Zehend geben / und eines von demſelben einen anderen Pfarrer annimmt / sintemahln ſolchenfalls dannoch der vorige Pfarrer ſeinen Decem bekommen muß. Dann was man zu einer Kirche / und deroſelben Diener Verſorgung deputiret / was auch per tempus immemoriale alſo gehalten worden / wann anderſt ein Pfarrer alle Kirchſpihle genugſam verſorgen kan / daß ſoll billich bleiben. So iſt auch der Decem ein pars Solarii deß Dieners der Kirchen; nun ſoll man aber das Solarium nicht ſchmälern / ſondern vilmehr verbeſſern / welches aber nicht geſchicht / wann ihm etwas davon genommen wird. Dahero ſoll billich ein Kirchſpihl dem vorigen Pfarrer ſeinen Decem geben / ob es gleich ſeines Gottes Dienſts und Ampts ſich nicht mehr bedienet / ſondern umb beſſerer Bequemlichkeit halben einen beſondern Pfarrer hat / den:

den ſie von neuen zu verpflegen bedacht ſeyn mögen. Wäre es aber / daß der alte Pfarrer ſeine gute Intraden hätte / und ohne den Zehenden / welchen er von der ſich abſonderenden Gemeinde gehoben / ſich und die Seinigen gar wohl hinbringen könte / ſo thut er wohl / wann er die beſſere Bequemlichkeit dem Kirchenſpihl gönnet / und ſein Recht an den Decem cediret. Inzwiſchen geben es die Exempla an verſchidenen Orthen / daß die Pfarrer an andern Orthen / wo ſie kein geiſtliches Ampt zu verrichten haben / den Zehend einſamlen / und hierinn dem Ordinario vorgehen / es ſey nun ex Fundatione, oder Gewonheit alſo hergebracht / oder per Præſcriptionem adquiriret /

vid. Autor der curioſen Gedancken von den Decem cap. 5. pag. 70.

§. 6.

Was nun ferner die Eccleſias prædiales, in deren Diſtrict neimblich die Zehendbare Grund-Stücke gelegen ſeynd / betrifft / bleibet es bey der gemeinen Regul. Quod prædiales decimæ Eccleſiæ prædiali debeantur,

c. fin. X. de paroch. c. quoniam X. de decim.

Wann nur / wie gemeldet / die Prædia intra limites der Kirche anzutreffen / ob ſie ſchon von einer andern Kirchen Eingepfarrten beſeſſen / oder gebauet werden / welche Sentenz pro communi gehalten wird von

Cœl. Bichius deciſ. 48. n. 1. ſeq. & dec. 97. num. ult. dec. 263. n. 1. dec. 38. n. 1. Gonzal. ad cap. 18. X. h. t. & ad tit. de pact. c. 7. num. 6.

Dahero hat ein Curatus oder Geiſtlicher in ſeiner Pfarr de Jure communi fundatam Intentionem über diſe Zehenden / ſo / daß er auch nicht einmahl zu probiren nöthig hat / daß ſolche ihme zuſtehen / nachdem ſie ihme das Recht einmahl tribuiret und zueignet /

c. Si quis Laicus c. Statuimus 16. quæſt. 1. Werndle l. 2. c. 5. p. 136. c. à nobis c. cum in tua x. de decim.

Muß dahero der jenige / welcher wider den Pfarrer eine præſcription allegiret / eine unerdenckliche præſcription, oder doch eine Zeit von 40 Jahren / nebens einem rechtmäßigen Titul probiren / weil die Jura, indem ſie dem Pfarrer adſiſtiren / eines anderen Poſſeſſion zuwider ſeynd.

c. 1. de præſcr. in 6. Coel. Bichius deciſ. 205. n. 2.

Und diſe Berechtigung und in Jure fundirte Intentio deß Pfarrers / ratione deß Prædial-Zehends / hat auch in Caſibus ſupra non exceptis wider den Biſchoff ſelbſt ſtatt /

Rebuff. quæſt. 7. n. 4. ſeqq. Monet. cap. 5. num. 17.

Cro-

Crolovv. *de decim. poſ. 22.*
Brunn. *Jur. Eccl. l. 2. c. 6.* §. *11.*

Es wäre dann eine widrige Gewonheit vorhanden /

Coel. Bich. *dec. 48. n. 2.* Ungep. *ad Decret. h. t. n. 8.*

Im übrigen iſt auch diſes zu mercken / daß die fundata Intentio pro paſtore Eccleſiæ unter diſem præſuppoſito zu verſtehen ſey / daß man denen Geiſtlichen ex præſcripto Legis generalis, den Zehenden zu reichen ſchuldig ſey: Weilen aber heut zu Tag an vilen Orthen / beſonders derer Proteſtirenden Ständen / denen Geiſtlichen und Kirchen-Dienern andere Einkunfften zu deren Unterhalt deſtiniret seynd / ſo können die Geiſtlichen auch die Zehenden nicht prætendieren / es wären ihnen dann ſolche zu einem Beſoldungs-Stuck zugeeygnet / oder in denen Lands- und Kirchen-Viſitations-Receſſen aſſigniret / oder Krafft einer Gewonheit ihnen gehörig.

Stryck. *ad* §. *11.* Brunnem *Jur. Eccl. lib. 2. c. 6.*

§. 7.

Was ferner den Perſonal-Zehend an denen Orthen / wo ſie annoch gebräuchlich / anlanget / iſt man ſolche der Tauff-Kirche ſchuldig / allwo man Gottes Wort höret / und die Sacramenta empfahet /

c. Queſt. *c.* ſtatuimus *16. quæſt. 1. c. fin. de paroch.* Men. *6. præſ. 88. n. 1.*

Wann nur ſolches das gantze Jahr hindurch / oder doch den mehreſten deſſen Theil geſchihet. Dann wann einer zweyerley Kirchen beſuchte / ſo wären die Decimæ perſonales pro rata temporis unter ihnen zu theilen /

Rebuff. *quæſt. 6. n. 2.* Blum vom Zehend-Recht *c. 5.* §. *1.* Ungep. *ad Decret. h. t. n. 8.*

Es wäre dann eine widrige Gewonheit vorhanden /

Stryck. *ad* Brunnem. *Jus. Eccleſ. lib. 2. c. 6.* §. *5.* Gonzal, *ad d. c. 18. h. t. & tit. de pact. c. 7. n. 6.*

Wie / wann aber einer im Cloſter das Wort Gottes anhörete / und die Sacramenta empfienge / wäre er nicht ſchuldig den Perſonal-Zehend dem Cloſter zu reichen? Nein / ſondern es verbleibet ſolcher billich der Parochial-Kirche / worin er ſein Domicilium hat / weil er darin nicht nur die Sacramenta gebrauchen / ſondern auch das Wort Gottes hören ſollen / beſonders da der Pfarrer hiezu bereit geweſen /

c. 2. Paroch. *c. cum quis* §. *1. de* Sepult. *in 6.* Rebuff. *quæſt. 6. n. 2.*

Quia patria ſunt recipere, & recipere poſſe, cum per eum ſtat, quo minus recipiat

L. quod te 5. ff. de reb. cred.

Ja es ſeynd auch die Canones hierwider ſo empfindlich / daß ſie dem jenigen den geiſtlichen Bann zuſprechen / welcher ohne deß Biſchoffs Willen den Zehend einer andern / als der Tauff-Kirchen entrichtet.

c. Statuimus *10. quæſt. 1.* Reb. *d. quæſt. 6. n. 3.*

§. 8.

Nachdem zuweilen geſchicht / daß einer in verſchidenen Parochijs mehr als ein Domicilium hat / wem muß er ſo dann den Zehend zahlen? Reſp. dem jenigen / wo er das Domicilium principale, oder ſein Haußhalten vornemblich angeſtellet hat /

Rebuff. *quæſt. 6. n. 2. arg. L. n. C. ubi* Senat. *vel Clariſſi.*

Wäre aber zweiffelhafft zur welchen Parochie das Hauß oder Wohnung gehöret / ſo wollen die Dd. hiebey ſingulariter von der Hauß-Thür die Entſcheydung nemmen / ſo das dem jenigen die Pfarr gehöre / gegen der die Thür ſich præſentieret : und wo das Hauß zwey Thüren hatte / wollen ſie das die Fordere / oder doch vornembſte Thür beobachtet werden ſoll.

§. 9.

Wann aber einer das Domicilium gar geändert / und ſich anderſtwohin begeben hat / wem gehören ſo dann die Perſonal-Zehenden? Reſp. Nicht dem vorigen Geiſtlichen / ſondern dem jenigen / unter dem er jetzo dem Gottes-Dienſt abwartet / und die Sacramenta empfahet / maſſen hactenus die Conſtitutio Domicilij nebens dem Gebrauch deß göttlichen Worts und der H. Sacramenten genug iſt /

C. ad Apoſtolicæ *X. de decim.*

Wäre aber noch zweiffelhafft / ob einer den Vorſatz habe / eine beſtändige Wohnung auffzurichten / ſo muß auff die Zeit / ob ſich einer lang an einem Orth auffgehalten habe oder nicht geſehen werden.

Bart. ad L. 2. c. de incol. lib. 10. Rebuff. quæſt. 6. n. 24. Monet. c. 5. n. 24. ſeq.

§. 10.

Was den Vich-Zehend betrifft / iſt darauff zu ſehen / ob das Vich auff denen Prædiis der jenigen Pfarr / wo deren Herr ſeine Andacht in Hörung Göttlichen Worts / und genieſſung der H. Sacramenten hat / geweidet worden / oder nicht : Erſtern Falls gehöret der Vich-Zehend der Pfarr- oder Tauff-Kirche. Wurde aber das Vich auff ein anderes Kirchſpihl getriben / und daſelbſt geweydet / ſo muß un-

unter beeden Kirchen / wo das Vich geweidet wird / und wo deren Her> ſeinen Gottes-Dienſt hat / der Zehend getheilet werden.

Ungep. d. l. n. 8. Otto ad Moner c. 5. Lit. Q.

Hievon aber wird unten mit mehrerm gehandlet werden.

§. 11.

Auß dem / was bißhero angeführet worden / erhellet / daß nicht eben alle clerici, oder die den Namen eines Geiſtlichen führen / den Zehend prætendieren können / ſondern ſolche / die in würcklichen Biſchöff-lich- oder Geiſtlichen Pfarr-Aemptern ſitzen / und wie die Canonici reden Spiritualia adminiſtriren. Dahero machet der bloſſe Character eines Clerici oder Geiſtlichen keinen zur Zehend-Prætendirung capabal, welches auch von andern Religioſis, daß ſie Krafft ihres geiſtlichen Standes / weil ſie dem Volck in Spiritualibus nicht dienen / keinen Zehend prætendiren können / zu ſagen.

Zoel. ad tit. decret. de decim n. 30.

Ja / wo die Religioſi ohne beſondern Päpſtlichen Privilegio ſich dem Zehend einzuforden unterſtehen / oder ſich ſolchen völlig zu eygnen / werden ſie mit der in Clem. 1. de decim. dictirten Straffe angeſehen.

Oldrad. conſ. 109.

§. 12.

Ob nun ſchon / wie gemeldet / die Pfarrer und würckliche Geiſtliche den Zehend in ihren Kirchſpihlen zu fordern haben / ſo können ſie doch ſolche und andere competierende Einkunfften nicht einfordern / wann ſie nicht nach der Admiſſion und Biſchöfflichen Confirmation von der weltlichen Territorial Obrigkeit die Inveſtitur, welche insgemein die weltliche poſſeſſion oder Einſetzung genannt wird / überkommen haben / wobey der Dominus Territorij den neuen Geiſtlichen die Wohnung im Pfarr-Hauß vergönnet / und denen Eingepfarrten anbefehlen laſſet / ihren angehenden Geiſtlichen alle Ehre und Liebe zu erweiſen / auch ihn mit dem Zehend und andern Pfarrlichen Einkunfften zu verſehen. Alſo wird der Chur-Bayeriſchen Lands- und Policey-Ordnung nach tit. 10. art. 12. & 3. folgendes gegen die Eingepfarrten erinnert: Daß ihr nach geendigter Predig dem Pfarrer der Gemeinde vorſtellen / und ſie anbey erinnern ſollet / daß ſie ihn auff die von dem Herrn Biſchoff erhaltene Admiſſion, vor ihren ordentlichen Pfarrer halten / und allen gebührenden Reſpect erweiſen / auch die Jährliche Pfarr-Gefälle / wie es ſeinen Anteceſſoribus geſchehen / unweigerlich reichen und geben ſollen.

§. 13.

Was nun die Nothwendigkeit der Zehend-Reichung an die Pfarrere anbetrifft / wird ſolche noch fehrners dahin ampliiret / daß man denſelben entrichten ſolle / wann auch ſchon der Pfarrer ein ärgerliches übles Leben führte / und diſe Einkunfften unnutzlich durchbrächte.

C. tua nobis x. de decim. c. Si Epiſcopus 16. quæſt. 6. Reb. quæſt. 1. n. 15.

Sintemahlen ſie die Zehenden nicht wegen ihres geführten ehrbaren Lebens / ſondern wegen ihrer Geiſtlichen Dienſt-Leiſtung einziehen / welche / wo ſie von ihnen obſerviret wird / ſo ſeynd die Parochiani von der ſchuldigen Zehend-Abſtattung nicht exempt, wann der Pfarrer nur kein offenbarer Hurer und Ehebrecher / oder mit andern offentlichen Laſtern beladen iſt.

Can. præter. 6. diſt. 32. Monet. & ibi Otto c. 5. n. 32. ſeq. Latius Werndle vom Zehendrecht l. 2. c. 7.

§. 14.

Wie / wann aber der Geiſtliche ohnehin reich / und deß Zehends nicht bedürffig iſt / muß dannoch der Eingepfarrte ſelbigen erſtatten? Aff. Sintemahln der Zehend nicht nur zu der Kirchen-Diener / ſondern auch der Armen Unterhalt gewidmet iſt.

c Decimæ 16. quæſt. 1. Rebuff. quæſt. 7. n. 14. c. tua nobis x. de decim.

Und wann man ſchon zulaſſet / daß der Kirchen-Diener Unterhalt die Haupt-Urſach geweſen ſey / warumb man die zehenden eingeführet / ſo iſt doch / nach dem es durch die Kirchen-Ordnung zu einer Schuldigkeit gediehen / denen reichen Geiſtlichen der Zehend-Genuß nicht abzuſchlagen / man wolle dann Fürſten und Herrn / Zins und Steuren von ihren Unterthanen zu nemmen / und reichen Preditoribus, ihre Schuld von armen Debitoribus zu exigiren / verbieten / da doch Reichthums-wegen keinem ſein Recht abzuſprechen / auch bey Exigirung der Schulden nicht die Perſon und Beſchaffenheit deß Glaubigers oder deß Schuldners / ſondern die Schuld und deren Gerechtigkeit anzuſehen und zu bedencken iſt.

Rebuff. d. l. Blum. vom Zehendrecht c. 7. §. 6.

Wie dann auch die Zehenden nicht ſimpliciter zu der Geiſtlichen Unterhalt gegeben werden / ſondern in ſo weit ſie ſolchen von dem Altar und Cantzel / worauff ſie Gott dienen / erheben ſollen / dahero / ob ſie ſchon von andern Gefällen einen genugſamen Unterhalt haben können / je-

jedoch / weil das Geſetz vom Zehend-Geben univerſal und durchgehend iſt / und der Caſus, da die Geiſtlichen allzuvil Unterhalt haben / ſich gar ſelten ereignet / gleichwohl die Krafft der Geſetze deßwegen nicht abnehmen muß / wann deren Ratio ein- und andermahl ceſſiret / dahero iſt es ſicherer zu ſtatuiren / daß auch einem reichen Prieſter der Zehend zu entrichten ſey.

Werndle lib. 2. c. 8. Otto ad Monet. c. 5. in fin.

Wann man aber dannoch das göttliche und natürliche Recht mit zu Rath ziehen wolte / dörffte ſich ereignen / daß man die Geiſtlichen / die deß Zehends nicht dürfftig ſeynd / von dem Genuß gar wohl außſchlieſſen könne /

1. Cor. 9. 13. ſeq. 1. Tim. 5. 18. Luc. 10. 7.

Allwo nur der Unterhalt und Nahrung vom Evangelio vor die Geiſtlichen erfordert wird / nicht aber ein Uberfluß: Dahero / wo er mit jenem verſehen / kein weiterer Zehend nöthig zu ſeyn ſcheinet. Ich will aber denen Herrn Geiſtlichen hiedurch nichts abgeſprochen haben / zumahln vil darunter ſeyn möchten / die den Vorwurff deß H. Pauli / deſſen er in einem andern Orth gedencket / verdienen: Non omnes capiunt Verbum hoc.

§. 15.

Von obiger Regul / daß denen Geiſtlichen der Zehend nicht könne verſaget werden / nehmen die Dd. den Caſum auß / wo der Pfarrer / die Sacramenta dem Zehend-Mann mitzutheilen / verſagte / welches aber doch nur von denen Perſonal Zehenden / die eben der Sacramenten halben entrichtet werden / und in diſem Fall zu verſtehen / wann die Eingepfarrten nicht propria Authoritate den Zehenden auffhalten / ſondern excipiendo vors Gericht / wann etwa der Pfarrer wegen zuruckbleibenden Zehends geklaget / die Eingepfarrte aber entgegen geſetzet / daß ſie auch bey Ermanglung an ſeinem Ampt an ihrer Schuldigkeit nicht wolten gebunden ſeyn. Wie dann auch im Gegentheil der Geiſtl. die Sacramenta nicht denegiren kan / weil ihm der Zehend nicht gereichet wird / es wäre dann ſolches gantz offenbahr / und daß von dem Unbußfertigen ex propoſito und deſtinato malo Animo der ſchuldige Zehend verſaget würde.

Carpz. *l. 2. tit. 18. d. 180. Juriſpr. Eccleſ.*

Werndle *l. 2. c. 6. pag. 173. edit. nov. cum notis* Caſp. Lœlij.

§. 16.

Es iſt aber auch diſes wohl zu mercken / daß wann ein Biſchoff oder anderer Geiſtlicher die quaſi poſſeſſion deß Zehend-Rechts in gewiſen

Aeckern oder Gründen adquiriret hat / er dadurch auch die Univerſal-Zehend-Poſſeſſion in der gantzen Diœces erworben habe. Dann weil das Jus commune, ratione der Zehend-Gerechtigkeit / in ſeiner eigenen Diœces ſeine Intention fundirt machet / auch keinem andern / als dem Poſſidenten / etwas einräumet / ſo iſt außgemacht / quod Poſſeſſio in uno fundet intentionem totius juris univerſalis.

Marta *de jurisdict. p. 2. c. 43. n. 46.*

Alſo auch / wann jemand den Zehend in gewiſſen Früchten einnimmet / und ſonſt reſpectu der übrigen Früchte niemand / der ſie genieſſet / vorhanden wäre / ſo kan jener ſich billich auch der Außzehendung in den übrigen Früchten anmaſſen / ſintemahln / nachdem eine gewiſe Gegend oder Territorium einmahl Zehendbar gemacht iſt / ſo kan es nicht diverſo Jure, nemblich Theils vor Zehendbar / Theils vor frey tractiret werden: Die Urſach iſt / weil das Jus decimandi ein Jus reale iſt / welches nicht nur diſe oder jene / ſondern alle Species Fructuum concerniret / dabey iſt es auch ein Jus univerſale, welches ſein Abſehen auff das gantze Territorium machet /

Marta *de Jurisdict. p. 2. c. 43. n. 48. ſeq.*

Welche Doctrina aber / wie ſie nach denen Canonibus riechet / und das Principium, daß jedermann / und von allen Dingen / der Geiſtlichkeit den Zehenden reichen ſoll / ſupponiret: Alſo iſt zu zweifflen / ob es heut zu Tag / da in Materia Decimarum mehr auff die Poſſeſſion und Conſuetudinem geſehen wird / durchgehends den Stich hält / und das nicht vilmehr das quantum poſſeſſum, tantum præſcriptum, ſtatt finde.

§. 18.

Schließlich will noch diſe Cautel vor den jenigen / welcher einen Acker / der / ihm den Zehend zu geben / ſchuldig iſt / kauffet / und ihn wider verkauffen will / beyſetzen / daß er ja beym Verkauff diſes dem Acker auffgelegte Onus in ſpecie mit anzeige / ſintemahl ſonſt der Acker ohne diſe Beſchwerung ſimpliciter dem Käuffer zukäme / weil nach der gemeinen Rechts-Regul quicquid in Contractibus eſt omiſſum, auch durchgehends pro omiſſo zu halten / und zu præſumiren iſt / daß in denen Contractibus eine Sache frey und unbeſchwert transferiret ſey.

L. quidquid 99. de V. O. L. in tradendis 7. §. *interpoſitis 1. in fin. ff. comm. præd.*

Sintemahlen dem Venditori zu imputiren / quod Legem Contractui apertius non dixerit.

L. veteribus 39. ff. de pact. Surd. *Conſ. 17. n. 9.*

§. 17.

§. 17.

Biß hieher haben wir gehandlet / was meiſtens de Jure Canonico der Zehend-Berechtigung wegen verordnet iſt / und wie ſolche regulariter denen Geiſtlichen competire. Anjetzo noch etwas von der heutigen Gewonheit hinzu zu thun / ſo iſt notoriſch / daß heut zu Tag nicht nur von denen Clericis, ſondern auch denen Laicis , die Zehenden können eingefordert werden / von deſſen Urſprung oben im dritten Capitel gehandlet worden /

vid. Crolovv. *de decim. poſ. 17.*

Zwar wollen die canoniſten und andere Dd. Pontificij die Zehend-Früchte und deren Genuß / als Rem ſecularem, denen Laicis zugeſtehen / das Jus decimandi ipſum aber / als ein Spirituale , wozu die Layen unfähig seynd / ihnen abſprechen.

arg. c. cum in tua 30. in fin. X. de decim. c. decimas 16. quæſt. 7. c. fin. 10. quæſt. 3 c. ad hæc. c. quamvis x. de decim. Latis Gonzal ad c. 19 x. de decim. n. 2. ſeq.

Allein / wann diſe Diſtinction einen wahren Grund hätte / ſo könte kein Laicus das Jus decimandi haben / deſſen contrarium doch nicht allein in Terris Proteſtantium , ſondern auch catholicorum, indem die Zehenden von denen Stifftern zu Lehen empfangen / und widerumb von denen Laicus pro Lubitu alieniret / und quocunque Titulo in alios transferiret werden / offenbar am Tag ligt. Alſo wird in der Kayſerl. Majeſt. Zehend-Ordnung in dem Ertz-Hertzogthum Oeſterreich unter der Ens §. 1. gemeldet : In diſem Ertz-Hertzogthum Oeſterreich ſeynd von Alters hero ſo wohl die weltliche als Geiſtliche Perſohnen der Zehenden fähig / wann ſie anderſt dieſelbe mit rechtmäſſigem Titul oder Verjährung an ſich gebracht haben / wobey wir es annoch ins künfftig verbleiben laſſen.

vid. Weingarten in faſcic. diverſ. Jur. p. 3. Tract. de Jurib. incorp. tit. 6. §. 1.

Es ſeynd auch die Decima keine Res ſpirituales , quæ Spiritui inſerviant , atque animæ cauſa ſint inſtitutæ , welches eigentlich ad Rem ſpiritualem requiriret wird / wie ſich bey dem Wort Gottes und Sacramenten ereignet / ſondern zwar eine Res Eccleſiaſtica , jedoch dabey temporalis , wie alle diejenigen ſeynd / welche corporis gratia pro Eccleſiaſticis Miniſteriis ſacrorumque Miniſteriorum uſu comparatæ ſunt , wie die Feld-Güter / Häuſer / Zehenden / ꝛc. welche inepté & impropriè Res ſpirituales genannt werden / ſolches auch weder eſſentialiter , noch effectivè ſeynd / wie dann auch nicht folget / diſe Güter ſeynd zu der Kirchen-Diener

Un-

Unterhalt deſtiniret / Ergò ſeynd die Spiritualia, ſondern diſes / Ergò ſeynd ſie Eccleſiaſtica, weil ſie nur mediatè dem Gotts-Dienſt zu ſtatten kommen.

Crolovv. diſſ. de decim. poſ. 24. Klock. vol. 4. Conſ. adopt. 1. n. 394. Harppr. Conſ. Tubing. 14. n. 173. ſeq. Fauſt. Conſ. pro ærar. ord 106.

§. 18.

Schließlich will noch diſe Quæſtion erörtern / wann an einem Orth etwas außgeſäet / an dem andern aber gepflantzet wird / wem der Zehent von den Früchten gehöre? welches am füglichſten durch folgenden caſum geſchehen kan:

Caſus. III.

Si quis ſeminavit in parochia S. Andreæ, & plantavit in parochia S. Ioannis, quæritur: cui Eccleſiæ de his decimæ debeantur?

AGrectis, ein Baurs-Mann / hat verſchidene Felder und Gärten theils in dem Kirchſpihl zu S. Andreas, theils in einem andern zu S. Ioannis gelegen. Einsmahls ſäet er Kraut-Saamen / in einem zum erſten Kirchſpihl gehörigen Garten auß / und nachdem ſolcher auffgangen / nimmet er die Pflantzen / und ſtecket ſie auff ein ins Kirchſpihl von St. Johannes gehörigen Acker. Da nun die Pflantzen zu völligen Kraut gedyen / will ein jeder von beeden Pfarren das Kraut außzuzehenden berechtigt ſeyn. Weil ſie ſich nun nicht können vergleichen / kommt es zur Klage / welche Sylveſter / der Geiſtliche zu S. Andreas anſtellet und vorbringet.

Klage:

1. Es ſey der H. Schrifft gemäß / daß der Zehend von dem jenigen / was auß der Erden wächſet / oder von derſelben gezeuget wird / ſoll geben werden /

Deuter. 14. 1. Paralip. 31.

Und das dahero die H. Schrifft ſelbſt auff dem Locum generationis & nativitatis ſehe. Solche ſey nun

2. Auff dem Boden / wo der Saame außgeſtreuet worden / geſchehen / und hätten die Pflantzen / ohne welche kein Kraut hätte wachſen können / ihr Leben und Weſen von dem erſten Feld überkommen.

3. Der Zehend ſey ja von allen Früchten / auch von denen ſo im Garten wachſen / zu geben /

cap.

c. revectimini *16. quæſt. 1. c. 1. c. cum homines X. de decim.*

Nun wären ja die Pflantzen im Garten gewachſen / und hade ſich derſelbe / als das Prædium originarium, der Acker aber / worauff die Pflantzen geſtecket / als nur ein Educativum, und ſey jenes diſem vorzuziehen; Educativa enim conſideratio eſt temporalis & mutabilis, generativa autem naturalis & perpetua,

L. pen. de Senat. L. quod ſi nolit. §. qui mancipia ff. de ædil. Ed. L. aſſumptio pr. ad munic. L. qui ex vico C. de decur. L. 1. de num. & honor. L. ſervis cubanis §. eum. qui de leg. 3. L. Urbana de V. S.

IV. Es wollten auch die Jura, quod cuiusque rei principium ſit ſpectandum.

L. ſi procuratorem pr. mandat. l. ſi tamen ad Tit. Maced. c. literis X. de reſcript.

V. So ſey auch diſes klar / quod is debeat in re eſſe potior, qui plus juris in ea habet,

L. fin. c. qui bon. ad. poſſ. L. ſancimus §. ne autem ff. de donat.

Plus autem eſſe aliquid de novo facere, quam creatum mutare.

VI. Es wäre auff den Pflantzen / als einer zehendbaren Frucht / bereits das Onus decimale geſtanden / ſo wären ſie alſo auch mit demſelben auff das andere Prædium gekommen /

c. ſi quis Laicus 19. quæſt. 1.

Ja es könnten auch dergleichen Fructus decimandi nicht einmahl anderſt / als cum onere decimarum alieniret werden.

c. paſtoralis X. de decim.

VII. Es ſeynd auch die Æquität vor Klägern vorhanden / weil widrigen Falls folget / daß ein Zehend-Mann die Kirche nach Belieben umb den zehend / beſonders in kräutern und grünen Eß-Waaren / hintergehen / und das Außgeſäete anderſthin verpflantzen könte.

Dahero bittet Kläger ſeinen Gegentheil mit dem / was er etwa darwider einbringen möchte / nicht zu hören / ſondern ihm nunmehro den Kraut-Zehend einziehen zu laſſen / und dabey zu ſchützen.

Exceptiones.

Hierwider excipiret aber der Pfarrer zur Kirche S. Ioannes, Adaraſtus, daß

1. Nicht minders die H. Schrifft auff die Plantation ihr Abſehen richte / und derſelben ihre Krafft zueygne / wie Paulus ſaget: Ich habe gepflantzet / Apollo hat begoſſen.

1. ad Cor. 3.

Und ſcheinte auch auff die Pflantzung deßwegen mehr zu ſehen zu ſeyn / als auff den primævam originem, quia nihil plantari poteſt, niſi prius ſit ortum.

2. Es habe ſich die parochia S. Ioannis, reſpectu diſer außgeſteckten Pflantzen / als eine ad domicilium habitationis, und Conſtituirung eines Haußhaltens überbrachte Sache / mithin habe es mit dem Loco originis keine Gemeinſchafft mehr.

L. fin. §. 3. C. de incol. lib. 10. L. ſi quis ad declinandum. C. de Ep. & Cler.

3. Es habe das Außgeſäete auff ſeiner Pfarr zehendbaren Feld erſt ſeine perfection erhalten / dahero ſey auch ad tempus perfectionis zu ſehen / wohin auch das Wort Früchte ſihet / und die perfection requiriret.

c. hæc autem de V. S. l. 1. §. in his ff. quod quisque jur. l. librorum. §. quod autem ff. de leg. 3. l. ad ficta §. perfeciſſe de V. S.

Wann auch ſchon der Pflantzen-Saamen

4. In Klägers zehendbaren Grund ware geſäet worden / ſo habe man doch die Pflantzen wider außgezogen / und auff Beklagtens Feld geſtecket / allwo ſie auch eingewurtzelt / mithin wäre jenes Dominium anhero verfallen.

§. ſi Titius J. de R. D. l. 5. §. de arbore de R. V.

5. Es ſtreite auch nicht minder die Æquität vor ihm / nach dem bekant / daß der letztere Fundus, mehr zu Formirung eines Kraut-Haupts / als der erſtere zu producirung einer Pflantzen beygetragen / alſo auch eine noch weite Diſtanz von jener auff diſer ſich zeige / die Billichkeit aber vor dem ſtreite / welcher das meiſte zur Perfection einer Sache beygetragen.

6. Es wurde auch diſes Abſurdum folgen / daß wann Fexer von einem zehendbaren Weinberg abgebrochen / und anderſthin / vil Meile von dem Orth gebracht / und eingeleget wurden / der Pfarrer deß Orths / wo ſie abgebrochen worden / den Wein-Zehend fordern könne / weil der Origo der Weinreben auß ſeinem zehendbaren Weinberg herkomme.

7. Es ſey ja auch in Jure Canonico verbotten / daß kein Pfarꝛer in eines andern Diœces die Außzehendung exerciren ſoll /

c. cum ſint homines x. de decim.

Welches aber geſchehen müſte / wann deß Klägers prætendirte Außzehendung eingeſtanden wurde. Dahero bittet er / ſelbigen mit ſeiner unbillichen Klage abzuweiſen / und Beklagten an dem Zehend-Genuß keine Hinderung thun zu laſſen.

Rationes decidendi.

Es ſcheinet diſer Caſus nicht ohne Difficultät zu ſeyn / in deme auſſer beederley vorgebrachten Fundamentis einige der Meynung ſeynd / als wann weder Klägern noch Beklagten etwas gehöre; Andere aber / daß jedem die Helfft zuſtehe. Jene bringen zwar nichts ſonderliches an / und gehet meiſtens dahin / daß weil keine Kirche könne fundiret werden / es wurde dann ſolche zugleich dotiret / und denen Geiſtlichen ein Unterhalt gemachet / ſo ſey eben nicht de neceſſitate, beſonders in dem neuen Teſtament / daß die Geiſtlichen Zehenden genieſſen müſten.

vid. Ioh. Andreæ Quæſtion. Mercuriales in Tit. de Reg. Jur. quæſt. 64. n. 25. & ſeqq.

Diſe aber laſſen ſich noch beſſer hören / in deme ſie erſtlich den Locum 1. Cor. 3. anführen / und darauß ſchlieſſen / daß ſo wol / der da pflantzet / als der da begieſſet / eines ſeye / und als Mithelffer einerley Lohn zu hoffen haben.

cap. cum non ſit pr. x. de decim. c. 1. cauſ. 12. quæſt. 4.

Und nach dem beede prædia etwas zu Perfectionirung der Frucht beygetragen / ſo ſcheinet nicht unbillich / wann beede deren Zehend-Herꝛn etwas davon genieſſen. Da auch ein Baum / der die Wurtzel in zweyen Gärten außbreitet / beeden deren Herꝛn gemein iſt /

§. Si Titius J. de R. D. L. adeo § fin. de A. R. D.

Alſo ſcheinet auch nicht unbillich zu ſeyn / nach dem in Præſenti das Kraut / als eine Pflantze / in dem Garten der Kirche St. Andreæ erſtlich eingewurtzelt geweſen / und in dem Feld der Kirche zu St. Johannis zur Perfection gekommen / daß beede Geiſtliche den Zehend davon heben können. Allein / obſchon nicht unrecht wäre / daß der jenige / der auff den erſten Boden Kraut-Saamen außgeſäet / von denen erwachſenen Pflantzen den zehenden gegeben hätte / wohin auch deß

Klägers maiſte Argumenta quadriren / allenfalls auch deren Herr ſich noch mit dem Geiſtlichen zu St. Andreæ abfinden müſte / ſo wäre doch ein anderes von dem nun völlig erwachſenen Kraut zu ſagen / als wovon ermeldter Parochus nichts zu fordern hätte. Es laſſen ſich auch die Rationes von der Præcellentz deß Urſprungs eines Dinges beſſer auff die Pflantzen / als Krautzehend / applicieren / weil beede anderer Qualität ſeynd / und auß der bloſſen Saat deß Kraut-Saamens kein Kraut / wie es mit ſeinem Häuptlein beſchaffen ſeyn muß / wachſen wird. Die übrigen Argumenta von dem Loco Originis der Knechte / oder auch freyer Leuthe / laſſen ſich hieher nicht appliciren / als welche weder geſäet noch gepflantzet worden / und die Beneficia Loci originis nur in favorabilibus genieſſen / auch heut zu Tag faſt gar wenig auff denſelben / ſondern vilmehr auff den Locum domicilij & habitationis geſehen wird. Solchem nach wird das Urtheil zu ertheilen ſeyn / wie folget:

Urthel.

In zehend-Streit-Sachen / ſich enthaltend zwiſchen dem Pfarrer der Kirche zu S. Andreæ, Sylveſter, Klägern eines / und dem Pfarrer zu S. Ioannis, Adaraſtum, Beklagten andern Theils / wird vor recht erkandt / das Beklagtem die Einſammlung deß Krautzehends unanſprüchig zu laſſen / Agreſtis aber dahin anzuhalten ſey / daß er von den erbaut- und nachgehends verſteckten Pflantzen den zehenden Theil nach deren Werth dem Pfarrer zu S. Andreæ vergütige / v. R. w.

Das ſechſte Capitel.

Von dem Objecto deß Zehend-Rechts / oder von welchen Sachen der Zehend könne gefordert werden.

Summaria.

1. Was von den Zehendbaren Sachen die Canones in genere ſtatuiren?
2. In Specie von allem Getrayd / was der Boden trägt / und was zum kleinen Zehend gehöret.
3. Specialiſſimè wird von den Wiſen der Zehend genommen / und wie? auch / ob allezeit? nichts minders / ob der Heu-Zehend durch lang-jährigen Gelt-Abtrag verlohren werde?
4. Wann auß einem Feld Wiſen gemacht wird / quid Juris?
5. Der Zehend wird auch auß dem Garten gegeben.
6. Wie / wann auß dem Garten ein Acker oder Weinberg gemacht wird?
7. Wann von einem Hauß ein Rauchſtatt-Huhn-Zehenden gegeben wird / und der Orth würde in einen Garten verwandelt / kan auch von deſſen Früchten ein Zehend gefordert werden?
8. Ob auß einem Garten / der erſtlich nur den kleinen Zehend gelifert / nachgehends aber davon liberirt worden / wann hernach Getraid darinn gebauet wird / der Zehend könne gefordert werden?
9. Wie / wann auß einem Zehendbaren Garten ein Acker oder Graß-Waide gemacht wird?
10. Ob der Zehend auch von Obſt-Bämen zu reichen.
11. Der Zehend gehört nur von den Fructibus perceptis, nicht von denen / die hätten können eingeſamlet werden.
12. Wann ein Theil deß Fundi bebauet / der andere aber unbebauet geweſen / kan der Zehend auch von dem letzteren / wann er bebauet wird / exigiret werden.
13. Ob der Zehend von der Ober-Saat zu geben?
14. Ob vor Hanff und Flachs?
15. Was vom Wein zu ſagen.
16. Ob vom Toback Zehend zu fordern? Item von Saffran / Oel / Hönig?
17. Von Vih-Waid / item vom Vih ſelbſt / kan der Zehend genom̃en werden / und wie vilerley Zehenden von dem Vih zu nehmen ſey. Von Milch-Butter-Wollen-Zehend.

18. Wie der Vih-Zehend zu zehlen. Specialia von Lämmer-Zehend.
19 Wann der lebendige Zehend zu entrichten.
20. Wem der Vih-Zehend gezahlt werden müſſe.
21. Vom Hüner-Zehend.
22. Vom wilden Thier-Zehend / ob er heut zu Tag practicirlich ?
23. Vogelfangs-Zehend / ob er heut zu Tag gebräuchlich ? Item von Tauben-Zehend.
24. Von Fiſch-Zehenden.
25. Wie / wann der Teich weder Fiſch / noch Waſſer hält / oder ruhend gelaſſen / oder beſäet wird ?
26. Von dem Binen-Zehend.
27. Vom Holtz-Zehend / wobey ein Caſus.
28. Ob vom Hauß-Zins der Zehend zu geben ? von Handwercken Künſten / Kauffmannſchafften / ꝛc. ob die Dd. Advocati, Procuratores, Notarii, von ihrem Verdienſt ?
29. Ob von Stein-Brüchen Bergwercken / ꝛc. der Zehend zu entrichten ?
30. Ob von den Mühlen ?
31. Ob von den Geiſtlichen und Mit-Gütern ?
32. Von den unbeweglichen Gütern / ꝛc. Vermächtnuſſen / Erbſchafften / ꝛc. wird kein Zehend entrichtet.
33. Ob von dem unzuläßigen ſündlichen Gewinn der Zehend zu præſtiren ſey ?
34. Wie / wann auff einem Acker / wo vorhin Getraid gebeuet worden / eine Frucht gebauet wurde / welche vorhin nie bekannt oder Zehendbar geweſen / kan ſolche neue Frucht dennoch außgezehendet werden ?
35. Ob der jenige / welcher vorhin auß einem Garten die Helffte der Baum-Früchte zu erheben gehabt / wann der Poſſeſſor die Bäume niderhauet / und einen Acker darauß machet / auch die Helffte der Feld-Früchte fordern könne ?
36. Ob auch von dem ſo genannten Miſchling Zehend zu geben ?
37. Wann einer den Zehend vom Getraid / der andere vom Wein hätte / und es wurde der Weinberg in Feld / oder das Feld in einen Weinberg verändert / wer hebt ſo dann den Zehend ?

§. I.

WAs das Objectum, oder wovon der Zehend zu reichen / betrifft / wird in Jure Canonico generaliter determiniret / daß die Decimæ Prædiales von allen Erd-Früchten und Einkunfften / die Perſonales von allem Nutzen und Gewinſt / entrichtet werden ſollen / cap.

c. non eſt c. nuncios c. X. parte de decim. Rebuff. *quæſt 8. de decim. n. 1. & 2.* Bilum. vom Zehend-Recht *c. 8. §. 1.*
Werndle. *l. 2. c. 1.*

Es will auch ſelbiges keinen Unterſchid unter denen Früchten machen / weil in Jure percipiendi decimas keine wichtigere Ratio vorhanden ſey / welche nur einen Theil der Früchte Zehendbar mache / als die / welche alle dazu verbinden / indem alle Früchte von GOtt und deſſen Gnad herrühreten / und zum Unterhalt der Kirchen-Diener / und was ſonſt dem geiſtlichen Weſen nöthig / müſten employret werden: So ſey auch das ratione eines gewiſen Kirchſpihls competirende Jus decimandi ein Universal- und reales Recht / welches die Prædia, und alſo Grund und Boden concernire / mithin durch Veränderung oder Pflantzung der Früchte und Fruchtbringender Bäume und Kräuter / keine Minderung leide / ſondern die neue Früchte wie die alte mit diſer Gerechtigkeit afficire /

c. commiſſum §. *ſicut c. cum intra §. fin de decim.*

Wie es dann in deß Feld-Beſtellers Mächten nicht beſtehe / daß auff ſeinen Felderen hafftende Jus decimandi zu minderen oder gar auffzuheben.

Cœl. Bichius *dec. 322. num. 6. ſeqq.*
Gonzalez *ad cap. 7. X. h. t. num. 5.*

§ 2.

Hierauß ſchlieſſet ſichs / daß von allen Getrayd und Körnern der Zehend zu entrichten ſey /

c. non eſt X. de decim. Rebuff. *quæſt. 8. n. 3.*

Welches andere mit diſen Worten exprimiren / daß man den Zehend geben müſſe / von allen Erd-Früchten / ſo wachſen von Natur / oder durch menſchlichen Fleiß /

Otte *ad* Monet *c. 6. lit. Bb.*

Als da ſeyn Waitzen / Rocken / Gerſten / Haber / Erbſen / Linſen / Hirß / Bonen / Reiß / und anderes Hülſen-Gericht / oder was auff dem Halm und Stengel wächſet /

c. Tertio *X. de decim.* Rebuff. *quæſt. 8. n. 4.*
Beſold. *in Theſ. pract. voce* Zehend.

Und werden ſpecificirte Früchte zu dem groſſen Zehend gerechnet. Der klein Zehend aber / der doch gleichwohlen auch unter diſer Regel begriffen / beſtehet in Obſt / und was auff den Bäumen wächſet; item Kraut / Rüben / Flachs / Hanff und dergleichen.

Otto

Otto *ad* Monet. *c. 6. lit. Cc.* Blum. vom Zehend-Recht *c. 8. §. 3. ſeq.* Klock. *vol. 4. Conſ. adopt. 1. n. 134.* Carpz. *Juriſpr. Eccleſ. l. 1. def. 131.*

Allwo er pro generali præſtatione decimarum in dem Chur-Fürſtlichen Sächiſchen Conſiſtorio geſprochen zu ſeyn per præjudicium darthut. Ja ſie nehmen auch die Spreu nicht auß / weil es ein Acceſſorium ſeines Principaln, und diſes Zehendbar iſt. Noch weniger ſchlieſſen ſie das Stroh auß / welches doch unter die Früchte gehöret. Doch iſt bey allen benannten Specibus auff die Gewonheit mit zu ſehen / als welche in materia decimarum gar wohl zu attendiren iſt.

Werndle vom Zehend-Recht *lib. 2. cap. 1. quæſt. 5. cap. dilecti. 8. cap. apoſtolica 20. c. cum. in. aliquibus 32. §. ult. X. de decim.*

§. 3.

Ad ſpecies aber zu gehen und zu weiſen / was Zehendbar ſey / ſo gehören über die Äcker und Felder / wovon weniger Zweiffel iſt / auch hieher die Wiſen / wovon Heu und Grummet an dem zehenden Schober zu præſtiren iſt.

c. pervenit. X. de decim. Rebuff. *quæſt. 8. num.* Monet. *cap. 6. num. 6.*

Es iſt aber eine Wiſen nicht eben alles / was grün außſihet / und worauff einig Graß wächſet / ſintemahln dergleichen auch in denen Laiten / Wüſtungen / Waſen / wo das Vih hingetriben wird / anzutreffen / ja die Wälder ſelbſt wären auff diſe Weiſe nicht außgenommen / und dem Wiſen-Zehend unterworffen ; ſondern es iſt ein Wiſe ein Stück-Land / worauff Heu und Grummet gebauet / ſelbiges eingeheimſet / und über Winter zu deß Vichs Unterhalt angewendet wird.

l. *30. ſeq. de V. S. ibique* Gœdeus. Ruding. *Cent. 5. obſ. 68.*

Es geſchicht aber regulariter die Außzehendung auff denen Wiſen durch Wegnehmung deß zehenden Schobers / und beruhet dahero nicht in deß Decimarij Belieben / etwa einem ſo vil als man mit Banden binden / oder mit einer Gabel von einem Schober nehmen kan / zu geben /

vid. Hrn. Biſchoff Johann Georgen zu Bamberg Zehend-Ordnung *de Anno 1628 in f. h. hujus Tract.*

Doch wird nicht allezeit der Zehend an Heu von den Wiſen gereichet / ſondern ſtatt deſſen nach Anzahl der Tagwercke eine oder mehr Hennen / wel-

welche Zehend-Hennen genannt werden / oder es wird auch ſtatt deß Heues ein Stuck von der Wiſen vom Zehend-Herrn einzuheimſen ligen gelaſſen.

Beſold. *voce* Zehend. Blum. vom Zehend-Recht *c. 20. §. 4. & c. 8. §. 6.*

Allwo er vom Graszehend ſchreibet / daß ſich das zehend-Recht / was das Gras betrifft / biß auff das jenige / was am Rand und in dem Graben / ſo umb die Aecker gemacht / wächſet / und weiter nicht / ſich erſtrecke / weil es ſich mit dem Zehenden / als einem Recht / gleich wie mit andern Servituten verhalte /

Brunnem. ad L. 3. ff. de Serv. urb. præd. n. 2.

Und was Rechtens iſt am gantzen Acker / daſſelbe hat auch ſtatt an einem jeden Theil deſſelben.

arg. l. 23. §. fin. de S. R. P. L. 9. ff. de ſervit. Carpz. p. 3. c. 31. d. 16.

Ich hab gemeldet / daß an einigen Orthen an ſtatt deß Heu-Zehends ein Huhn / an etlichen Orthen aber etwas an Geld gegeben wird / wobey es billich / wann beede Theile ſich darüber vergleichen / zu laſſen. Allein eine andere Beſchaffenheit ſcheinet es zuhaben / wann citra conventionem ein zehendbare Baurſchafft vor dem Heuzehend eine lange oder gar unvordenckliche Zeit kein Heu in natura, ſondern nur etwas weniges an Geld gegeben / und es wollte der Zehend-Herr nicht mehr daran gebunden ſeyn / ſondern den natürlichen Heuzehend haben / davon bey eines berühmten JCti Conſilijs zwey widerwärtige Opiniones anzutreffen / die ich in einen gewiſen Caſum bringen / und die rationes pro & contra cum deciſione vorſtellen will.

Caſus, IV.

An decimæ prædiales more ſolito aut cum ſua quota denaria absque diminutione ſolvi debeant.

Alphonſus, einer von Adel / hat das Jus patronatus mit aller hoher und nidrigen Obrigkeit zu Olmitz / allwo geraume und villeicht unvordenckliche Jahre nachgeſehen worden / daß die Poſſeſſores eines gewiſen Wiſen-zluhrs die Achen genannt / vor jeden Tagwerck mehr nicht als zwey Pfenning / ſtatt deß zehenden Schober Heues dem Pfarrer daſelbſt geliffert / welches aber der jetzige Poſſeſſor, Aribertus mit Nahmen / nicht mehr annemmen / ſondern den völligen Zehend erheben will / worüber ſich die Bauren ſetzen / und da der Pfarrer durch den

Edelmann unterſtützet / nicht abſtehen will / folgende Klage anſtellen.

Klage:

1. Sie wären nicht nur 40. ſondern unvordenckliche Jahre in unverruckter Poſſeſſion vel quaſi, von dem Wiſen-Zehend mehr nicht / als vor jedem Tagwerck zwey Pfenning ſtatt zehends zu geben / worauß ſie ſich nicht könten ſetzen laſſen. Nun ſey aber ſchon eine 40. Jährige Poſſeſſion und Gebrauch wider die gemeine Rechte genug / wie vilmehr eine Poſſeſſio immemorialis, welche einem Privilegio æquiparirt werde; Wodurch doch unſtrittig eine tota immunitas à decimis geſchweige nur eine Veränderung ratione præſtationis könne adquirirt werden.

c. auditis de præſcr. gl. ſ. in c. fin. de conjunct. d.

Und 2. diſe immemorialis poſſeſſio brauche auch nicht einmahl einen Titul / ſondern ſey loco tituli: Fruſtra enim de titulo quæritur, ubi poſſeſſio eſt ultra memorialis

Zaſius 2. conſ. 6. Rebuff. de decim. quæſt. 13. n. 46.

3. Sey diſer Gebrauch / daß der zehend mit Gelt erſetzet wurde / der Orthen nicht ſingulares bey den Klägern / ſondern wurde auch von den andern alſo gehalten.

4. Es wäre der zehend im neuen Teſtament nur Juris poſitivi, oder eine Menſchen Satzung / wider welche ein verjährter Brauch gar wol krafft haben könne / und da

5. Durch einen Gebrauch oder Verjährung könne introduciret werden / daß an ſtatt deß zehenden der fünffzehend- und zwaintzigſte Theil præſtiret wird / warumb ſollte nicht auch diſes einzuführen ſeyn / daß man ſtatt deß Heu-zehends Geld reiche. Dahero bitten ſie / daß man bey der alten Gewonheit es laſſen / und ſie darinn ſchützen wolle.

Exceptiones.

Hierwider excipiret Aribertus:

1. Es wäre bey denen Geiſtlichen Rechten und deren Lehrern außgemacht / daß der zehend cum integritate, das iſt / gantz und vor voll zu geben ſey / und hierwider kein Gebrauch krafft habe / daß nemblich ein Lay nur den 15. oder 20. Theil / beſonders bey denen Prædial-Zehenden reichen könne /

L. 10. cap. fin. verſ. 18. Deut. *14.* Matth. *23.* Luc. *11.*

c. quicunque 16. quæſt. 7. c. quadrageſima in fin. de commer.

diſ.

diſt. 5. c. decima 16. quæſt. 1. c. ex parte c. non eſt in poteſtate, c. ex transmiſſa X. de decim.

2. Diſes Wort Gottes nun laſſe ſich nicht biegen und lencken / wohin man wolle / oder nach einem hergebrachten Gebrauch außlegen / als welcher wider das Wort Gottes nimmermehr giltig ſey /

Rebuff. de decim. quæſt. 1. Auchor. conſ. 196. Decius VI. C. 113.

3. Es wurde die Sünde / die man begehe / wann der völlige Zehend nicht gereichet wird / ſo straffbar gehalten / daß auch die Excommunication darwider erkandt ſey / welche doch nur contra peccatum mortale ſtatt habe.

c. in aliquibus §. fin. de decim.

Nun könne aber kein Gebrauch / wie lang er gleich gewähret / der ohne eine groſſe Sünde nicht gehalten werden kan / nicht beſtehen oder krafft erlangen.

c. fin. de præſcript.

4. Es ſey falſch und ein von denen Theologis verworffene Sententz / daß die Zehenden Juris poſitivi wären / vilmehr wären ſolche hierin einig / daß die Zehend-Reichung auß Gottes Gebott flieſſe / und welcher ſolche nicht vollkommlich erſtattet / dadurch eine Sünde begehe / welcher Meynung auch gantze Concilia beypflichten.

c. prohibemus. c. aliquibus cum c. ſeq. x. de decim.

5. Es ſey ja denen Layen ſimpliciter verbotten / ein Zehenden zu beſitzen /

c. cauſam & ibi gloſſ. de præſcr. c. quamvis ſit X. de decim

A quo autem totum removetur, ab eodem meritò pars removenda,

L. Si unius §. item Si ff. de pact.

Cum quod una via alicui prohibetur, ad id alia non debet admitti.

c. cum quid 84. de R. J. in 6.

6. Es ſey auch die Regel / quod conſuetudo vim habeat Privilegij, nicht durchauß wahr / ſondern alsdann erſt / wann die Perſon deß Rechts / welches ſie per conſuetudinem adquiriren will / fähig iſt: Eſt enim ratio diverſitatis & conſuetudinis in eo, quia princeps per ſuum privilegium poteſt facere quem capacem, quod præſcripto vel conſuetudo facere non poteſt,

Rebuff. de decim. quæſt. 13. n. 671.

7. Es ſey auch hieher nicht zu applicieren / daß ultra memorialis poſſeſſio habeatur pro titulo; Dann über dem / daß auch zur Adquirirung eines

nes Zehends in poſſeſſione immemoriali ein Titulus von denen Dd. will requiriret werden:

Abbas in c. Apoſtolica X. de his, quæ fiunt a præl. ſine conſ. cap.

Könne kein Lay / den die Canones expreſſe von Adquirirung deß Zehends außſchlieſſen / bonam Fidem haben / mithin auch nichts per præſcriptionem adquiriren. Malæ Fidei poſſeſſorem enim eſſe nullus ambigit, qui aliquid contra LL. interdicta mercatur,

text. in L. quemadmodum in fin. C. de agric. & Cenſ. lib. 11. & c. qui contra 82. de R. J. in 6. Paul. de Caſtro Conſ. 74.

Dahero bittet er / denen Zehend-Leuthen aufzulegen / daß ſie künfftig den völligen Heu-Zehend entrichten.

Replicæ.

Hierwider laſſen ſich die Zehend-Bauren ferner hören: 1. Es bleibe eine unhindertreibliche Rechts-Meynung / quod conſuetudine decimæ pro parte minui poſſint.

Balb. de præſcr. in 1. part. 5. princ. quæſt. 7. n. 8. verſ. tertia concluſio.

2. Es könne zuweilen ſo ſchlimmes / beſonders Regen-Wetter einfallen / da man gar kein Futter von den Wiſen genieſſen kan / welchens fahls ja dem Zehend-Herrn mit dem Geld mehrers gedienet ſey.

3. Die uralte unvordenckliche Zeit komme und bleibe denen Bauren zum Beſten / und ſchreibe

Panorm. ad c. aliquibus X. de decim.

notanter, daß er nirgend das Contrarium gefunden habe / daß die Quota decimæ per conſuetudinem könne minuiret werden. Dahero auch,

Socin. Vol. 2. conſ. 297. n. 2.

recht concludiret: Quod quando in aliquo loco conſueta eſt ſolvi certa menſura loco decimæ, & non ipſa decima, per tantum tempus, cujus initij non eſt memoria, tunc præſumatur, quod ex conſenſu & conventione inita cum parochianis talis menſura diminuta fuerit ſoluta, ſive quod ſuper hoc facta fuerit legitima compoſitio & transactio ad forma cap. ſtatuimus X. de transact.

4. Es wären die Dd. darin eins / quod per 40. annos bona fide & cum titulo, ſine titulo autem tempore immemoriali, decimæ præſcribi poſſint,

c. 1. de praeſc. in 6. ſeq. Werndle *lib. 3. c. 6. concl. 1.* Rebuff. *quæſt. 13. n. 81. ſeq.* Moneta *c. 4. n. 11. 2. p. 2.* Nun

Nun wäre hieher das Tempus immemorialie vorhanden/ welches

V. Seine beſondere Prærogativen habe / quod nempe habeat vim tituli legitimè conſtituti, & ſit loco privilegij, vel peculiaris cujusdam conceſſionis,

l. hoc Jure §. ductus aquæ ff. de aqu. quot. & æſt. c. ſuper quibusdam §. præterea & ibi gloſſa X. de V. S. Alex. 1. Conſ. 6.

6. Es bleibe auch noch dabey / daß die Decimæ heut zu Tag nicht mehr Jurisdivini ſeyen / nachdem die Jüdiſche Republic auffgehoben worden / auch nie Juris divini moralis geweſen seynd / wie man dann nirgend leſen werde / quod Deus præceptum de decimis dandis omnibus hominibus dederit, ſed ſoli Populo Iſraelitico,

Lev. 27. 30 Num. 18. 21.

quæ Lex autem ad genium Populi Iſraelitici applicata, alios non obligat, quàm quibus data eſt.

Carpz. *Juriſpr. Eccleſ. lib. 1. d. 125.*

Crolovv. *diſſ. de decim. poſ. 16.*

7. Es ſey das bißhero von denen Bauren bezahlte Gelt ein Surrogatum Fœni: Nun ſeye aber bekannt / quòd Surrogatum ſit ejusdem naturæ, cujus eſt id, in cujus locum eſt ſurrogatum,

per L. Si cum §. qui injuriarum ff. Si quis caution.

Dahero habe der Zehend-Herr durch den Empfang deß bißhero bezahlten Gelts den Zehend ſelbſt erhoben / wie dann das Gelt anderſt nicht / als das Zehend-Gelt könne genannt werden.

8. Es ſtünden auch die Text. Juris nicht im Weeg / worinn befohlen würde / ut decimæ cum integritate ſolvantur, maſſen ſolche de integritate conſueta zu verſtehen wären /

juxta c. commiſſum. c. cum. in aliquibus §. fin cap. cum ſint hommines X. de decim.

Danebens ſey auch diſe Sanctio ſuper integritate decimarum ein Sanctio Juris pontificij, quæ poſitivum quid eſt, non v. Juris N. vel Divini, mithin könne es Præſcriptione immutiret werden.

Balb. *de præſcr. in 1. part. 5. part. princ. quæſt. 7. n. 9. verſ. & quod decima.* Vaſq. *contr. Ill. l. 2. cap. 89. n. 1. & n. 8.*

9. Das die Laici die Decimas gar nicht ſollen præſcribiren können / werde von denen wenigſten geglaubt / beſonders / quando tempus immemoriale acceſſerit, maſſen diſer Zeit-Verlauff eine Præſumptionem juris & de jure mache / quod eas legitimè poſſideant, vel ex privilegio

Sedis Apoſtolicæ, vel quia de eis facta fuerit Inveſtitura ante Concilium Lateranenſe,

Vaſq. *Contr. Ill. l. 2. c. 89. n. 10.* Ruin. *vol. V. antepen. poſt allegat. adde non. C. 142. n. 23.*

Duplicæ.

Hierüber läſſet ſich Aribertus duplicando vernehmen: I. Das die Decimæ prædiales tam de Jure N. quam Divino gegeben werden müſſen / ſey in denen text. Jur. Canon. ſo klar verſehen / daß ſich das Contrarium nimmermehr erweiſen laſſe.

vid c. tua nobis X. de decim. c. tua cl. c. inaliquibus §. fin. c. cum non ſit. C. paſtoralis. c. parochianos X. Eod c. revertimini 16. quæſt. 7.

Marta *de Jurisdict. p. 2. cap. 43. num. 2.*

2. Hoc Suppoſito könne keine Conſuetudo oder Præſcriptio ſtatt haben. Ea enim, quæ Juris N. & Divini ſunt, adimi & tolli non poſſunt.

§ *pen.* J. *de J. N. G. & C. §. fin J. de legit agn. Tut. c. cum. venerabilis. X. de conſuet.*

Welches die Dd. dahin extendiren / quod etiam tolerantia Papæ illum, qui conſuetudinem vel præſcriptionem contra ſolutionem decimarum allegat, juvare poſſit.

Petr: de Anchor. *C. 196. n. 2.*

Felin. *in c. cauſam. quæ in pr. X. de præſcript.*

3. Es wurde nicht etwa der Zehend nur verringert / ſondern gar auffgehoben / welches doch gegneriſcher eignen Agnition nach nicht zu geſtatten ſey. Dann indem die Poſſeſſores der Wiſen nur 2. Pfenning vor das Heu gereichet / nicht aber den zehenden Theil / oder das Heu ſelbſt / welches ſie auch nicht außzehenden laſſen wollen / ſo könne man ja nicht ſagen / daß ſie mit denen 2. Pfenningen den Zehenden bezahlt hätten / oder das ſie nicht wider die gantze Zehend-Reichung die Præſcription opponirten.

4. Sey hier kein Surrogatum vorhanden / weil das Gelt nimmermehr ein Heu-Zehend könne genannt werden / cum aliud ſit pecunia, aliud Fœnum,

L. mercis apellat. de V. S.

Et pecunia non ſuccedit loco rei, aut tanquam ſurrogatum naturam ejus ſapit,

Tiraqu. *de retract. §. 32. quæſt. 1. n. 20. ſeq.*

5. Die Intregitas præſtandi Decimas laſſe ſich hier nicht von denen 2. Pfenningen

ningen prædiciren; die Canones, wann ſie de integritate reden/ melden von keiner andern/ als der zehenden Zahl/ und zwar nicht nur von einer/ ſondern von allen Früchten. Nomen autem debet eſſe conſeqens rei.

c. cum. ſecundum. de prab. c. I. §. at vero de decims.

6. Die LL. Canonicæ litten einmahl keine Diminutionem, auch nur in parte Decimarum,

c. tu e nobis c. in aliquibus X. de decim.

Ja wann es auch nur bey der Concluſion blibe/ quod libertas contra decimas in totum non poſſit præſcribi, ſo folge doch eadem diſpoſitio in parte: Nam quod juris eſt de toto quoad totum, id juris eſt de parte quoad partem.

L. quæ de tota & ibi Barc. & Dd. de R. V.

7. Es wären Gegnere ex præſcriptione nicht ſicher/ wann ſie auch nur auff die bißherige 2. Pfenning-Reichung ſelbige reſtringiren wolten/ quia aliud pro alio dederunt, adeoque minus dediſſe cenſentur, quam de Jure ſolvere debuiſſent; cum minus ſolvere dicatur, qui aliud ſolvit, quam debuit.

Dd. ad rubr. C. de plus petit. L. Si cui §. minus de V. S.

8. Es bleibe auch dabey/ daß die Laici nicht capaces ſeynd/ Decimas zu poſſidiren/ per Conſequ. auch nicht zu præſcribiren/ auch nit per ſcript: immemorabilem: Cum enim Lex materiam facit in præſcriptibilem, tunc ſublata præſcriptione, eſt etiam ſublata illa, cujus initii non extat memoria.

Secundum Felin. in c. cum ex officii n. I. X. de præſcr. Pariſ. p. I. conſ. 101. n. 105. Covar. lib. I. var. reſ. 10. n. 14.

Et licet regulariter id tempus, cujus initij memoria non extat, vim tituli habeat,

L. 3. §. ductus aquæ ff. de aqu. quot. c. I. §. fin. de præſcr. lib. 6.

Tamen fallit in materia, in qua præſcriptio per legem vetita eſt, tunc enim, ut vis juris inductiva tempori denegata eſt, ita etiam vis juris jam inducti declarativa denegata videtur, ne quod una via prohibetur, alia via admitti videatur contra

c. cum quid 84 de R. J. in 6.

neve fraus fieret Legi, Lexque verbis non rebus impoſita videretur contra

L. I & 2. C. commun. de Leg.

9. Die jenigen/ welche die Minderung im Zehend vor zugelaſſen halten/ wären nicht de decimis prædialibus, ſondern von denen perſo-

nalibus zu verſtehen / quas pro parte conſuetudine aboleri poſſe tenet,
Archidiac. cap. quicunque 16. quæſt. 7.
Felin. in cap. cauſam X. de præſcript.
Beſchlieſſet dahero / daß man die Baurn zur völligen Hey-Zehend-Raichung condemniren ſoll.

Rationes decidendi.

Es iſt zwar bey denen Rechts-Gelehrten eine gemeine Opinion, daß kein Gebrauch oder Verjährung zu gäntzlicher Auffhebung deß Zehends admiſſibel ſey / wie ſolches der Beklagte per text. Jur. Can. zur Genüge erwiſen /
vid. etiam Bald. de præſcript. in 1. part. 5. princ. quæſt. 7. num. 5. verſ. Secunda Concluſio.
Danebens aber iſt diß auch bey ihnen die gemeine Concluſion, daß diſe Regul nicht ſtatt habe / wann gemeldter Brauch oder Præſcription allein zu Mäſſig- und Minderung deß Zehends angewendet wird; Præſcribi enim poſſe decimæ quotam, quamvis non totum, ut nempe loco decimæ pars 15. 20. vel 40 ſolvatur, ſatis probare volunt ex
commiſſum verb. cum ea integritate, qua prius &c. c. cum ſint. c. in aliquibus X. de decim.
Gu. Pap. quæſt. 284. num. 2.
Welches um ſo mehr in Præſcriptione immemoriali ſtatt hat / tunc enim præſumitur non ſolventem tanto tempore illud, ad quod de jure alias tenebatur, ex cauſa legitima ſolutionem intermiſiſſe,
Abb. Panorm. Conſ. 6,
Imò in uſu tanti temporis titulus præſumitur, ita ut ejus allegatio non ſit neceſſaria, nec eſt opus docere de aliqua bona fide utentium.
Alex. 1. Conſ. 1. num. 1. Salic. in L. 2. C. de ſervit. & aqu. Felin in c. Si diligenti X. de præſcript. n. 2. Paul. de Caſtro Conſ. 17. Raph. Fulgoſ. Conſ. 136.
Tale porro tempus privilegio comparatur à Summo Pontifice conceſſo,
Alex. v. 1. c. 6. n. 2.
Und ob ſchon mögte geſagt werden / es wäre hier eben nicht die Frage / an quota decimæ poſſit præſcribi, ſondern an per præſcriptionem poſſit, induci ut dominus decimarum non fœnum quod debetur, ſed loco ejus pecuniam cogatur recipere; ſo läſſet ſich doch die vorermelte Concluſio

auch hieher applicieren; Dann wann ich per præſcriptionem oder conſuetudinem das Recht adquiriren kan/ daß ich nicht den zehenden/ſondern den zwaintzigſten oder dreyſigſten Theil vom Zehend reichen darff/ ſo kan ich auch præſcribiren/daß ich an ſtatt deß Heues Geld zahle. Dann obſchon regulariter debitor aliud pro alio ſolvere non poſſit, nec creditor illud recipere cogatur,

per L. ſi ſe non obtulit §. ait prætor. ff. de re jud.

So kan doch ſolches conſentiente Creditore geſchehen / welches durch einen ſo langen Zeit⸗Verlauff billich zu præſumiren iſt. Und hindert nit was de decimis jure divino debitis gemeldet wird/ maſſen diſes/ wann man durch den Zehend præciſè den zehenden Theil der Früchte verſtehen will/ falſch iſt. Poſito aber/ es wären auch die Zehenden Jure divino debitæ, ſo kan doch Lex divina per poſitivam diſtinguirt /und modificirt werden/

c. à nobis X. de decim. Balb. de præſcr. 1. part. 5. part. pr. quæſt. 7. n. 11.

Satis enim eſt, quod pro decima aliquid ſolvatur, de decima dici poſſit,

Socin. Conſ. 297. n. 6. vol. 2.

Es thut auch nichts zur Sache/ was Beklagter à toto ad partem argumentiret/ maſſen ſolches Argument alsdann nicht giltig iſt/ quando diverſa ratio eſt in parte, quam quæ eſt in toto

Scilycet & Dd. in L. cum notiſſimi c. de præſc. 30. vel 40. an.

Wie hier/ weil durch die völlige Auffhebung das Jus divinum nach deren Meynung / welche die Decimas diſem Juri zuſchreiben/ violiret; durch die Minuirung aber nur modificiret wurde/

Felin. in c. quæ in Eccleſiarum X. de conſtitut. n. 9. L. reſcripta C. de precib. Imp. off.

Im übrigen aber iſt die Quæſtio hier eben nicht/ob ein Laicus decimas adquiriren könne/ welche zwar auch eben nicht ſimpliciter zu laugnen iſt/ ſondern ob er ſich per præſcriptionem von der Zehend⸗Reichung frey machen könne/ von welchem letztern Themate er nirgend außgeſchloſſen wird. Favorabilior enim eſt liberatio quàm præſcriptio

arg. L. Amanus de O. & A.

Und gehet das Argument nicht an: Laicus decimas adquirere non poteſt, Ergo etiam à præſtatione ſe liberare nequit. Dann ein Knecht/ qui nihil proprij habet, kan ſich de Jure Civili nichts adquiriren /und doch kan er die libertatem præſcribiren. Wie die Ungiltigkeit diſer Conſequenz mit mehrerm illuſtriret/

Vasqv. Contr. illuſtr. 89. n. 10.

Bey welcher Bewandtnus dann die Klägere bey der uhralten Poſſeſſion vel quaſi der Zehend-Reichung an Geld zu laſſen ſeyn.

Urthel.

In Sachen klagender Zehend-Leuthe zu Olmitz / eines / wider ihren Pfarrern Aribertum, Beklagten andern Theils / wird nach genugſamer von beeden Theilen angebrachter Nothdurfft / und genauer der Sachen Erwegung vor Recht erkandt / das Klägere noch ferner bey denen zwey Pfenningen vor jeden Tagwerck-Wiſen / ſtatt natürlichen Heuzehends zu laſſen / und darwider nicht zu turbiren ſeyn. v. R. w.

§. 4.

Es fragt ſich aber : Wann die Form und Geſtallt eines Ackers verändert / und etwa auß einem Feld eine Wiſen gemacht werden / ob dannoch der Zehend an Heu müſſe gereichet werden? und wird mit Ja beantwortet / weil ein Feld oder Prædium in eine andere neue Arth kan verwandlet werden /

per cap. quamvis de reſcr. in 6

Jedoch das es dem Zehend-Herrn / oder der Eccleſiæ decimali, nicht zum Schaden und Præjuditz gereiche / doch leydet diſe Sentenz eine Limitation, wann nemblich der Beſitzer deß Feldes die Zehend-Befreyung præſcribiret hat / maſſen er ſo dann auch durch Veränderung deß Prædij zu keiner Zehend-Reichung verbunden iſt. Decimæ enim reſpectu fundi debentur, qui non poteſt eſſe, ſimul liber & decimalis.

Wehner voce Noval-Zehend &c. Conſil. Francon. 77. n. 4. Fritſch. de Jure prætor. memb. 6. n. 3. Myler. de Statib. Imp. c. 70. Blum. vom zehend-Recht c. 8. §. 6. Moneta c. 6. ibique Otto Lit. L. I.

Nach dem Bayriſchen Land-Recht / wird hierin dergeſtallt geordnet : Wann jemand einen Grund nach der Schmelchen Nutzen und Ruhen / aber hernach in drey Jahren widerumb anbauen wollt / mag ers wol thun / und iſt inzwiſchen kein Zehend zu geben ſchuldig : Wollte man aber Gärten und Heu-Wiſen darauß machen / ſoll davon der Heuzehend (es wären dann ſolche Gründe vorher auch Zehend-frey / Heu-Wiſen oder Gärten geweſen) gereichet werden.

Bayriſches Landrecht Tit. 28. art. 15.

§. 5.

Von denen Gärten und deſſen Gewächſen ob gleichfahls zehend zu reichen ſey? iſt es nicht durchgehends außgemacht. Zwar will

c. non

c. non eſt c. quicunque c. omnes decime. de decim. Fritſch. *de Jur. hort.* §. 46.

Den Garten-Zehend exigieren: doch machen auch die Dd. eine Diſtinction, ob nur Kraut / Kohl / Ruben / Bohnen / und andere Legumina, &c. zur benöthigten Speiſe darin gebauet werden / welchen Falls der Pfarrer zwar keinen Zehend fordern / doch auch zu ſeinem Gebrauch etwas davon nemmen / und ordentlich nach ein ander von den eingepfarrten Gärten zur täglichen Nothdurfft exigieren könne : Oder ob dergleichen Gärten Früchte in groſſer Menge gebauet werden / welchen Falls ſie den völligen zehend dem Pfarrer zu ſprechen /

Rebuff. quæſt. 8. n. 2. & 8 welcher doch das man von Gärten Kräutern zehend bezahle / nie erfahren zu haben vorgibt Moneta c. 6. n. 11. adde Blum. vom zehendrecht c. 8. n. 5. welcher nit davor hält / daß de conſuetudine denen Geiſtlichen der zehend von Gärten gehöre / weil die Pfarrer jedes Orths meiſtentheils ſelbſt Gärten haben / auß welchen ſie ihre Nothdurfft ſchon nemmen können;

Und da ein und anderer nichts auß den Gärten nutzet / iſt die Schuld ihm als einem Unfleiſſigen zu zuſchreiben; weil es der Warheit allerdings gemäß kommet / daß in fundatione beneficij ſolche Gärten dem Curato oder Pfarrer zu ſeinem Nutzen angewiſen worden / damit die Pfarr-Kinder nicht mehr gehalten ſeyn ſollen / ihm dergleichen Kräuter zu geben / ſondern er ſie ihm ſelbſt mit ſeinen Händen zuwegen bringen ſoll. Zwar will

Wehn. in obſ. pr. voce Noval zehend

In genere behaupten / daß man den zehend von Garten-Früchten fordern könne / in verbis: Wiſen / Gärten und Kraut-Gärten werden unter rechte Bauren-Güter gerechnet / davon man zehend zu geben ſchuldig iſt. Nach dem Bayriſchen Land-Recht wird folgendes obſerviret: wer von denen im Garten angebauten geringen Früchten / als Ruben / Kraut und dergleichen keinen andern zehend / als den Garten-Pfenning / oder gar nichts gegeben / ſoll noch dabey gelaſſen werden: da aber jemand die geringe Früchte in die Felder / und entgegen Traid in die Gärten baut / der ſoll den zehend reichen. Deßgleichen wann jemand zu ſeinem Garten einen Grund eingefangen / ſoll davon auch der gebührende zehend gegeben werden /

Bayriſches Landrecht tit. 28. art. 14.

Die Oeſterreichiſche Zehend-Ordnung aber / läſſet ſich deßwegen §. 4. a ſo vernemmen: Von dem was deß dritten Jahrs in Prach und Getrayd Feldern / auch ſonſt jährlich in Pöunten oder Gärten zehendba-

bares erbauet wird/ davon ſoll man eben ſo wol als von andern Bau-Feldern / den zehenden zu reichen ſchuldig ſeyn. Wo aber ein Garten oder Wein-Satz bey einem Hauß oder Hof/ mehr zum Luſt als Nutzbarkeit gezigelt / und erbauet worden / die ſollen zehend-frey gelaſſen werden/ und ob es ſchon alte Gärten und Sätz wären/ die gleichwol ihre ſonderbare Nutzbarkeit hätten / jedoch über verjährte Zeit kein zehend davon gegeben worden / ſolle nachmahlen keiner davon gegeben werden. Im übrigen ſeyn unterſchidene Arten der Gärten / nemblich Kraut-Gärten / Kuchen-Gärten / Obſt- und Baum-Gärten / Blumen-Gärten / Specerey- und Kräuter-Gärten / und wurde die Quæſtio von der Garten-Zehendbarkeit nur von denen zwey erſtern Speciebus zu verſtehen ſeyn.

Friſch, de Jure hortorum §. 7.

§. 6.

Wann auß dem Garten ein Acker gemacht wird (welches in Jure zu gelaſſen /

per L. Trebatium 3. §. ſi vicinus 2. de aqv. & aqv. pluv. arc. Cœpolla de Serv. urb. præd. c. 76. n. 6

Wann nur der Steuer / Zehend / Wayd-Gerechtigkeit / ꝛc. halben der Obrigkeit oder einem Tertio kein Præjuditz darauß zuwächſet / oder die Statuta loci nicht repugnieren /) und derſelbe iſt nicht vom Zehend befreyet / muß er den zehend geben / welches ſich auß folgendem Caſu mit mehrerm gibt.

Caſus V.

An & quatenus mutatio horti in agrum decimalem Fundum faciat

ERgaſtus, Prælat der Stiffts Kirche zu N. hat ſo ſelbſt / als ſeine Vorfahrere/ ſich der Zehend-Sammlung in der gantzen Revier zu Korwitz angemaſſet / und ſelbige exerciret / biß einige / welche auß den Gärten Aecker gemacht/ ſelbige gleich andern Feld-Aeckern gebraucht / beſtellet / und mit Pflueg und Egen beſtrichen / ſich der Zehendreichung etliche Jahre widerſetzet / und alſo in poſſeſſione momentanea libertatis ſich ſtabiliret. Weil aber der Prälat länger nicht zuſehen/ ſondern ſein vorſchützendes Zehendrecht wider ſie mit Gewallt exercieren wollen / iſt es zur Klag gekommen / welche die Bauren folgender Geſtallt angeſtellet.

Klage:

1. Sie wären in 15. jähriger poſſeſſion vel quaſi von diſen Garten-Aeckern keinen Zehend zu geben/ wodurch der Herr Prælat auß der præſentanea poſſeſſion vel quaſi der Zehend-Exaction gekommen ſey/ welche præſentanea poſſeſſio libertatis poſſeſſorem relevat ab onere probandi titulum, illud-que in adverſarium in tantum transfert, ut eo non probante poſſeſſor obſolvendus ſit,

§. 4. verſ. commodum poſſidendi J. de Interd. L. 2. de prob. l. fin. C. de R. V. Maſc. de prob. concl. 1195.

Zumahln da 2. die Poſſeſſores der Garten-Acker auch zugleich ex primæva rei origine præſumptionem naturalis libertatis vor ſich haben/ weil die Decimæ nur ex Jure poſitivo ihren Urſprung nehmen/

Vaſq. *2. Ill. quæſt. quaſt. 89. n. 1.*

Klock. *1. Conſ. 41. n. 15. & vol. 4. Conſ. adopt. 1. n. 183.*

3. Diſe Præſumptio pro naturali libertate nun devolvire das Onus propandi in adverſarium Jus exigendi aſſerentem,

Men. *1. praſ. 33. n. 2. & 4. praſ. 116. n. 34. 6. praſ. 113. n. 6.*

Maſc. *concl. 10. n. 37. ſeqq.*

4. Qui poſſidet libertatem controverſam, eò ipſô in ordinario poſſeſſorio vel petitorio negotij principalis reus, non verò actor eſt dicendus,

per l. 8. §. 3. Si ſerv. vind.

Dahero ſey der Herr Prælat Jure Actoris gehalten/ ſein Jus exigendi & percidiendi decimas von den Garten-Aeckern zu erweiſen/

L. 4. de edend. l. 23. C. de prob.

Wie dann 5. die Natura peremtoriæ exceptionis negatoriæ, welche die Poſſeſſores der Garten-Aecker ad impediendum litis ingreſſum opponiren/ ſua natura das Onus probandi in agentem confeſſoriâ regulariter rejiciret/

Oldend. *claſſ. 3. art. 5.*

Dahero bitten ſie/ in ihrer poſſeſſione mementanea ſô lang geſchützet zu werden/ biß Herr Prælat ſein prætendirte Zehend-Berechtigung erwiſen habe.

Exceptiones.

Hierwider wendet Herr Prälat ein: 1. Es würden und könten die Kläger nicht verneinen/ daß er befugt ſey/ den Garten-Zehent in der gantzen Flur zu N. einzuheben.

2. Da ſie deſſen in Abred wären / berufft er ſich / nebens eines Zeugen Auſſage / und darüber geführten Rotulo, auff das Regiſtrum Capitulare de Anno 1595. worinn enthalten: Quod Decima in N. pertineat ad Prælatum pleno Jure. Welche Worte plenitudinem proprietatis, poſſeſſionis & uſusfructus, cum omni integritate, & ſine ulla diminutione, reſpectu qualitatis & quantitatis importirten /

Tuſch. *lit.* D. *concl. 331.*

Dergleichen Propoſitio indefinita univerſali æquipollire / donec contrarium probetur.

L. Si ita relictum de Leg. 2.

Klock. *v. 4. Conſ. ad 1. n. 114. ſeqq.*

Hierzu komme 3. das argumentum à toto ad partem, adeòque qui habet jus exigendi & percipiendi decimas prædiales in toto aliquo diſtrictu, ille idem illud jus habet in qualibet ejus parte. Zumahln

4. In præſenti caſu, da in parte diſtrictus der Marck quæſtionis quoad ejus partem, nemblich der Garten-Acker / gleiche Ratio, wie bey andern / Perceptio nempe Fructuum, verhanden.

5. Hiezu komme / quod exemptio ab oneribus generalibus totius diſtrictûs, nunquam præſumatur,

Alciat. *reg. 2. præſ. 20. n. 2.* Pacian. *de prob. l. 2. c. 29. n. 99.*

Mev. *p. 7. dec 187. n. 3.*

Sed onus probandi aſſertæ exemptionis titulum in eum rejicit,

Knich. *de* J. *Territ. c. 5. n. 15. & ſeq.*

Mev. *3. dec. 205. n. 6. ſeq. & 4. dec. 375. n. 7.*

6. Das aber einige Zehend-Leuthe ſich der Abgabe deß Zehends auff einige Jahre entbrochen / daß mache keine quaſi poſſeſſionem univerſalem non ſolvendi decimas, niſi acceſſerit prohibitio iſtorum adverſus volentes exigere decimam, cum horum patientia,

C[illegible]. *p. 1. Conſ. 4. n. 6.*

Imò quaſi poſſeſſio jurium incorporalium ab onere probandi non relevat, quando huic quaſi poſſeſſioni juris aliqua præſumptio par vel major reſiſtit, uti hic univerſale per totum diſtrictum decimandi jus.

Men. *1. præſ 8. n. 20. & quæſt. 30. n. 1. quæſt. 43. n. 3*

Vigel. *meth. Jur. contr. lib. 2. c. 10. reg. 7. exc. 8.*

7. Es ſey auch zu beweiſen / daß etliche von denen Zehend-Leuthen / wo nicht in natura, doch an einem gewiſſen Gelt / den Garten-Acker-Zehend abgetragen / und zwar noch vor der Zeit / da die Bauren die Exemption her deduciren.

8. Die

8. Die Præſumptio libertatis habe in materia decimarum nicht ſtatt/ utpote quæ ab ipſo DEO ſunt inſtitutæ in ſignum univerſalis Domini.

c. parochianos. c. Tua nobis 26. c. cum. non ſit. 33. c. in aliquibus. 32. X. de decim. Monet. *de decim. c. 1. r. 18.*
Klock. *4. c. 1. n. 317. ſeq.*

9. Es leide auch die Regula, quod actori incumbat probatio, ihre Abſätze/ beſonders auch diſen / ſi actoris intentio de Jure communi jam ſit fundata, & præſumptionibus juris validioribus munita, wie allhier

L. 1. ff. de Except. L. in exceptionibus ff. de prob. Pac. l. 1. de prob. c. 68. n. 1. ſeq.

Weil nun die Eccleſia Metropolitana bereits fundatam intentionem ex Jure communi & variis Juris præſumptionibus hat / ſo könne ſie mit keinem fernern onere probandi graviret werden / woturch auch

10. Die ex confeſſoriæ actionis natura hergenommene Ratio heimgewiſen wird / und da das Jus decimandi genugſamb bewiſen / die Kläger aber in Exemptione, quæ veluti à Jure communi exorbitans nunquam præſumitur, ſed ſtrictiſſimi Juris eſt,

Crav. *Conſ. 702. n. 43.* Natta *Conſ. 301. n. 2.*
Mev *3. dec. 155. n. 1.*

4. Die ſich excipiendo fundiren / quo caſu agens vel excipiens etiam negatoria, tamen probationem exemptionis, vel ſolutionem oneris generalis totius diſtrictus, ſubire cogitur; alſo bittet bey ſolcher Bewandnuß der Herr Prælat / ihn von der angeſtellten Klag zu abſolviren / hingegen Klägere zur Præſtation deß Garten- Acker- Zehends abzuhalten.

Replicæ

Klägere repetiren priora, und antworten 1. auff die Zeugen-Verhöre / daß ſolche in perpetuam rei memoriam, non citata adverſa parte, lite nondum conteſtata, gantz nulliter und unformlich geſchehen/und darauß nichts zu probiren ſey.

T. T. ut lit. non cont. teſt. non rec.
Roſbach. *de proceſs. Tit. 59. n. 10.*

2. Das Regiſtrum Capituli könne ad inſtar alterius Scripturæ privatæ proſcribente nichts probiren: Conſtat enim, privatam eſſe Scripturam, quæ non à publicis, ſed privatis perſonis eſt confecta,

Nicol. de Paſſer. *de Script. priv. l. 1. quaſt. 1. n. 3.*

Et

Et principalis ſpecies privatæ Scripturæ eſt liber Regiſtri vel rationum, quem quilibet ſibi ſua ſponte conficit,

Nic. de Paſſ. *d. l. 1. quaſt. 2. n. 5.*

Welche regulariter, præprimis contra Tertium, keinen plenam fidem machen.

L. rationes L. Exemplo c. de fide Inſtr.

De Paſſer. *d. c. 1. quaſt. 4 per tot.*

3. His remotis fundamentis, geſtünden ſie auch nicht/ daß Herr Prælat den Univerſal-Zehend aller Orthen ihres Fluhrs habe/ mithin ceſſire das Argumentum à toto ad partem, umb ſo mehr/ ubi non eſt eadem ratio in parte quoad partem, wie hier/ da die natura hortorum a natura agrorum gantz different iſt.

Tuſch. Lit. A. Concl 499. n. 3.

4. Die Zehend-Auflage rühre nur ex jure poſitivo her/ und hätten die heutige Zehenden mit denjenigen/ welche Gott dem Iſraelitiſchen Volck auffgelegt/ nichts zu thun/ wäre auch nach denſelben gar nit zu gehen/ noch univerſaliter zu arguiren/ daß was Frucht trägt/auch Zehend geben müſſe.

5. Es müſſe ja Herr Prælat geſtehen/ das ihre Gärten als Gärten keinen Zehend vor diſem gegeben/ ſo ſolten ſie ja jetzo/ da ſie etliche Aecker umreiſſen laſſen/ auch davon befreyet/ oder wie Herr Prælat zu Exigirung diſes Acker-Zehends komme probirt/ und ſie in ſo lang in ihrer alten Libertät geſchützet werden.

6. Man wolle dem Herrn Prælaten den Zehend an allen Feld-Aeckern nit ſtrittig machen/ allein diß/ was er begehre/ ſey was neues/ deme ſich noch keiner von ihnen unterworffen/ ſondern auff die Libertät ſich jederzeit beruffen/ pro qua ſemper major quam pro ſervitute eſt præſumptio, & magis in natura & jure divino fundata, cum Deus hominem non ad ſervitutem creaverit, quam præſtatio decimarum involvire. Inſiſtiren dahero ihrer angeſtellten Klage.

Duplicæ.

1. Es ſey auch ante litem conteſtatem zugelaſſen/ Zeugen ad perpetuam rei memoriam abzuhören/ beſonders/ da periculum in mora iſt/ und einiger Zeugen Abſterben zu befahren. Gleiches iſt auch hoc caſu zu ſagen/ wann ſchon pars adverſa ad videndum jurare & dandum Interrogatoria nicht citirt worden: Poteſt enim Judex Teſtibus in ſumma-

rio

tio poſſeſſorio parte non citata examinatis, fidem adhibere

Maſc. Concl. 1366. n. 9. cum ibi allegatis.

Et quod ad conſuetudinem notoriam probandam non requiratur citatio, probant Dd. ap.

Gabr. l. 2. de Citat. Concl. 1. n. 353. ſeq. Farin. de Teſtib. quæſt. 72. n. 56.

2. Das Regiſtrum betreffend / ſey ſolches nicht à perſona privata, ſondern publica ab officiali nempe, und nicht in ſeinen proprium favorem, ſondern alles in uſum Eccleſiæ connotiret worden / welchen Falls die Regula Juris bekandt / quodlibet alicuius officialis de publico ad ſcribendum deputati, quamvis non ſit perſona publica productus, à tertio contra tertium, in concernentibus eius officium, pleniſſimam fidem & probationem faciat.

Nicol. de Paſſer. de ſcr. priv. lib. 4. c. 13. per tot. n. 410. & lib. 5. c. 1. 3. 6. 12. & 13.

3. Quibus remotis, falle auch die 3. Ratio, und bleibe es dabey / was Beklagter excipiendo beygebracht / beſonders da keine diverſitatis ratio quoad fructus vorhanden / warumb Korn / Weitz / Gerſten und anders Getrayd auff denen Feld-Aeckern eingeſamblet werden dürffen.

4. Daß der Zehend ex mero jure poſitivo unicè & ſolitariè herflieſſe / würde niemand ſtatuiren / ratione determinandi quanti aber / wollten einige dem Juri poſitivo etwas zu eygnen / wovor doch andere / und das man auß der zehenden Zahl nicht ſchreitten dürffe / diſſentiren.

Monet. *de decim. c. 2. n. 6.* Werndle vom Zehendrecht *l. 1. c. 5. & c. 9.* Blum. vom Zehend-Recht *c. 2. §. 2.*

5. Die Gärten hätten vor diſem keinen Zehend gegeben / weil auch kein Getrayd darin gebauet wurden; Nach dem es aber jetzo geſchehe / ſo wurden ſie Decimales, und köndten ſich von Alters auff keine Exemtion beruffen / weil eben damahl kein Objectum an Getrayd da war / welches ſich einer Außnahme rühmen köndte.

6. Sey es was Neues / den Zehend von den Garten-Aeckern einzufordern / ſo ſey es auch was Neues / daß man auß Garten- und Gras-Boden ein Getrayd-tragendes Feld gemacht / welches vi univerſalis decimandi juris zehendbar iſt. Wobey Herr Beklagter / ihn zu ſchützen / nachmahls bittet.

Rationes decidendi.

Es iſt bekandten Rechtens / quod in genere de omnibus terræ fructibus & proventibus ſolvenda ſit decima

c. non eſt, c. nuncios c. ex parte X. de decim. Mon. *de decim. c. 4. n. 1.*

So gar / daß auch von diſer Generalität die Gärten und Garten-Früchte / ſo nicht ad uſum quotidianum an Kuchen-Speiſen erbauet / ſondern verkaufft werden / vil weniger die alſo genannte Garten-Aecker / welche nicht mit Garten-ſondern gleich denen Feld-Aeckern mit Feld-Früchten beſtellet / und genoſſen werden / keineswegs ipſo Jure eximiret ſeyn /

per text. expr. c. non eſt 22. & c. ex parte 21. de decim. Rebuff. de decimis quæſt. 8. n. 7. ſeq. Monet. de decim. d. c. 4. n. 11.

Zumahlen / da zwiſchen einem Feld- und Garten-Acker / welcher auch mit Feld Früchten beſtellet iſt / kein Unterſchid übrig iſt / als daß diſer kein Feld-Recht / wie jener / halten darff / und das dritte Jahr brach ligen muß / ſondern das er jährlich / und zwar mit allerhand Saamen beſäet und beſtellet werden kan. Inzwiſchen bleibet er jetzo vom Zehend nicht befreyet / quia cauſam exactionis & præſtationis decimarum ſola perceptio fructuum & proventuum lucrativa conſtituit.

d. c. non eſt 22. X. de decim.

Unerwogen nicht zu laugnen / quod generalitas juris exigendi decimas prædiales in aliquo diſtrictu, quam quis antiquâ conſuetudine in eo habet, competat in omnia, quæ in iſto exiſtunt, & contra omnes, qui in eo latifundia poſſident, fundata eſt, facitque fundatam intentionem contra omnem exemtionem, quæ odioſa eſt,

A. Gail. 1. O. 41. n. 4. & p. 3. c. 4. n. 2.
Mev. 8. deciſ. 233. n. 9.

So gar / daß der decimator univerſalis, & præſertim Eccleſia metropolitana alicuius diſtrictus, habeat fundatam intentionem non tantum quoad omnes decimas,

Caſp. Klock. v. 1. c. 40. n. 8. Gail. 3. conſ. 4. n. 3.

Sed etiam Jus decimandi in univerſali diſtrictu conſuetudine, adquiſitum; comprehendat quoque decimas ex agro reſtibili, qui quotannis ſeritur, & ſine intermiſſione fructus fundit, vulgo Garten-Aecker / die Garten-Recht haben / etiam quoad decimas novalium.

Klock. v. 4. C. 1. n. 149. & 142. c. ex parte 3. de decim.
Covar. lib. 1. var. reſ. c. 17. n. 13. Rebuff. de decimis quæſt. 14. n. 16.

Welches umb ſo mehr Platz findet / bey denen novalibus improprie dictis, als wann Gärten zu Feld-Aeckern gemacht / oder die Garten-Aecker mit

Feld-

Feld-Früchten beſtellet werden / cum præſcriptio & poſſeſſio partis diſtrictus alicuius ob limites & clauſuram indiviſibilis, ad totum illum diſtrictum extendatur,

c. cum in tua X. de decim. Rebuff. *queſt. 14. n. 20.* Monet. *queſt. 3. n. 84. & 54.* Klock. *v. 4. C. 1. n. 146.*

Et præſcriptio decimarum completa quoad totum, extenditur etiam ad ejus partem, der Garten-Aecker /

Abbas *v. 2. Conſ. 7. per tot.*

Et ex juris quoque diſpoſitione fundatam in ijs Reus habet intentionem; cum ex omnibus fructibus terræ, qualitercunque etiam forma mutetur, decima debeatur,

c. cum contingat 29. x. de decim. Klock. d. Conſ. 1. n. 139. in fin. & n. 146.

Hiezu kommet / daß die Exemtio ab oneribus generalibus totius diſtrictus niemahls præſumiret wird / ſondern die præſumptio Juris dem jenigen im Weeg ſtehe / welcher die Execution allegiret /

L. jubemus c. de S. S. Eccl. L. 1. c. ut nem. lic. ſeab empt. Alciat. *a.* præſ. 20. n. 1. Pacian. de prob. l. 2. c. 29. n. 99. Mevius p. 7. dec. 187. n. 3.

Et hinc exemtionem allegans, eam ſufficienter, non ſaltem præſumptivè probare debet,

c. cum perſonæ de privil. in 6. Pac. l. 2. c. 29 n. 9. Mev. 8 dec. 309. n. 6.

Zumahlen da die Ecleſia Metropolitana ex jure communi fundatam intentionem univerſalis juris exigendi & percipiendi decimas prædiales in tota diœceſi vor ſich hat /

A. Gail. 3. conſ. 4. n. 1. 4. Klock. d. Conſ. 1. n. 134. ſeq.

Quo caſu exemtiones veluti à jure communi exorbitantes ſtrictiſſimi juris ſunt.

Crav. conſ. 702. n. 48 Natta conſ 301 n 2.

Dahero Herr Prælat mit keinem Onere probandi zu belegen iſt / ſondern die Poſſeſſores der Garten-Aecker.

Und hindert nicht / daß einige ſich in etlichen Jahren der Zehend-Reichung entbrochen / ſintemahlen dieſes nicht genug iſt / das competirende Univerſal-Zehend-Recht / auch Reſpectu deren / die ſich der Præſtation entzogen / einzuſchräncken / maſſen [1.] die Zeit noch nicht genug iſt / eine Præſcription zu generiren / und [2.] die bloſſe Contradictio oder

Oppoſitio der Zehend-Reichung / wo der Zehend-Herr nicht dabey acquieſciret / und von der Exaction abgeſtanden / keine Zehend Exemtion machet.

Gail p. 3 c. 4. n. 6.

Imo quaſi poſſeſſio Jurium incorporalium ab onere probandi non relevat, quando huic quaſi poſſeſſioni juris aliqua præſumptio par vel minor reſiſtit.

Men. r. præſ. 8. n. 20. quæſt. 30. n. 1.

Wie ſich hier wegen der dem Herrn Prælaten zukommenden General-Zehend-Sambſung in der Marckung quæſtionis klar ergibet / und dahero ein wichtigere Præſumtion wider alle andere / die eine Exemtion pretendiren / erwecket / ſo lang ſie deren Titul nicht beweiſen /

L. 15. c. de prob. c. ad decimas X. de reſt. ſpol. c. 1. de præſcr. in 6. Pacian. de prob. l. 2. c. 20. n. 48.

Dahero kan dem Poſſeſſori die quaſi poſſeſſio Exemtionis momentanea nur hiezu nutzen / daß der Allegans, biß zu Beybringung deß Tituls eximiret ſey / nicht aber / daß er ſelbigen ohne deren Beyſchaffung in petitorio vel ordinario poſſeſſorio auff ewig eximire / daß dahero auch die Exemptionis poſſeſſio, als an ſich vitios, in ordinario nicht zu attendiren iſt /

Vultei. Conſ. Marp. 30. n. 77. vol. 3.

Noch der jenige in uſu exemptionis zu ſchützen iſt / der deren Titul hiezu nicht probiret /

Mev. 3. dec. 309. n. 5. 4. dec. 357. n. 7.

Zu geſchweigen / daß teſtantibus actis einige Poſſeſſores der Garten-Aecker auff der Marckung Queſtionis vorhero / wo nicht den zehend in natura, doch ein gewiſes Zehend-Geld abgetragen / und dahero Herr Prælat in antiquiore poſſeſſione ſui Juris iſt / als die Klägere in ihrer Exemtion ſeyn mögen. In dubio autem pro antiquiore poſſeſſione pronunciandum, & junior habetur pro claudeſtina, niſi titulus probetur,

per L. fin. c. de R. V. c. 9. X. de prob.

Und diſe Preſumptio Juris operiret / quod quoad ordinarium adhuc hodie preſumatur poſſidere, qui olim poſſedit Jus decimandi.

L. ſive poſſidere C. de prob. Gabr. l. 1. Comm. concl. 10. tit. 2. de prob.

Wann dann nun in der gantzen Specie facti vor den Beklagten eine dreyfache Præſumptio Juris concurriret / welche Theils ex Juris communis diſpoſitione, Theils ex Jure decimandi conſuetudinario in univerſa-

li

li diſtrictu der Marck quæſtionis, Theils auch ex antiquiore quaſi-poſſeſſione perceptionis decimarum von den Garten-Aeckern / colligiret worden / ſo wird die unica præſumptio Juris, welche ex quaſi poſſeſſione Juris prætentanea herrühret / denen Poſſeſſoribus der Garten-Aecker in ordinario weder exemptionem ab onere probandi, noch à præſtatione decimarum, zueignen können: Poſſeſſoria enim Judica ratione Jurium incorporalium per productionem tituli juſtificanda ſunt.

Men. *3. retin. n. 597. & in recup. n. 409.* Klock. *1. Conſ. 40. n. 20.* Brunn. *4. deciſ. 24.*

In tantum, ut ſolus neglectus ac ſimplex non ſolutio decimarum, ab annis 40. 60. 70. & 100. non proſit Laicis ad liberationem in futurum.

Rebuff. *de decim. quæſt. 13. num. 55.*

Gail. *p. 3. conſ. 4. num. 5. 7.*

Solchem allem nach wird folgendes Urtheil zu publiciren ſeyn:

Urthel.

In Zehend-Streit-Sachen der Gemeinde zu Korwitz / Klägeren eines / wider den Herrn Engarium Prælaten zu N. Beklagten anderen Theils / wird zu Recht erkannt / daß zwar ratione momentanei Klägere von Entſetzung deß Zehends auß den Garten-Aeckern / davon ſie in 15. und mehr Jahren nichts abgetragen / zu abſolviren / ratione poſſeſſorij ordinarij aber dahin anzuweiſen / und zu condemniren ſeynd / den Titulum exemptionis von der Zehend-Reichung auß denen Garten-Aeckern intra terminum ordinis beyzubringen / wie wir ſie dann auch hiemit reſpect. abſolviren und condemniren / expenſis compenſatis. v. R. w.

§. 7.

Wann von einem Hauß ein Rauch-Huhn ſtatt Zehendens gegeben worden / und es würde hernach diſer Orth in einen Garten verwandelt / kan auch von deſſen Früchten ein Zehend gefordert werden? Reſp. Es ſcheinet / daß mit neun zu antworten ſey / weil das Rauch-Huhn ſtatt deß Zehends iſt; quod verò ſemel decimatum eſt, amplius decimari nequit.

Rol. à Vall. *1. Conſ. 1. n. 21.* Mund. *de muner. c. 3. n. 49.*

Blum. vom Zehend-Recht *c. 17. ſ. 2.*

Deme aber zuwider will

Rebuff. *quæſt. 6. n. 34.*

davor halten / daß der Poſſeſſor von dergleichen Gärten den völligen Zehend reichen müſſe /

per c. commiſſum X. de decim.

Dann / indem das Rauch-Huhn restrictivè von dem Hauß gegeben worden / das Hauß aber ſeine Formam gantz geändert / und mithin das Rauch-Huhn ceſſiret / ſo iſt nicht unrecht / daß auß dem darauß formirten Garten der Zehend gereicht werde / kan auch nicht geſagt werden / daß der Herr deß Gartens doppelten Zehenden abrichte / weil / wie gemeldet / das Rauch-Huhn / welches ſonſt vicem decimarum gehabt hat / ceſſiret.

§. 8.

Ob auß einem Garten / der erſtlich nur den kleinen Zehend geliefert / nachgehends aber deſſen Poſſeſſor ſich davon loß gekauffet / und Getraid in dem Garten außgeſäet / deßwegen einen Getraid-Zehend zu zahlen ſchuldig iſt? Reſp. Neg. Sintemahl der Zehend-Herr / welcher ſimpliciter das Jus decimandi, ohne Reſtriction auff den groſſen oder kleinen Zehenden / und alſo kein diverſum Jus gehabt hat / einmahl den Grund-Herrn von der Zehend-Reichung liberirt / und in den Stand geſetzet hat / daß er exceptione liberationis ſicher iſt; wie auß folgenden Caſu mit mehrerm erhellet:

Caſus. VI.

Liberato Fundo à certis decimis, an, eo ad aliam culturam redacto, decimæ de novo repeti poſſint?

ONuphrius hat einen Garten / von welchem er wegen Graß / Obſt / Kraut und anderes / den kleinen Zehend an den Zehend-Herrn Theobaldum geben muß. Diſen nun macht er gegen Abtragung eines Stück Gelts von diſem kleinen Zehend-Onere frey / reiſſet hernach den Graß-Boden um / macht ſolchen zu Acker-Feld / und verſihet ſich keines Anſpruchs. Als aber das Getraid abgeſchnitten war / meldet ſich Theobaldus an / und fordert von ihm den Getraid Zehend / und da Onuphrius ſelbigen nit abtragen will / ſtellet er eine Klage wider ihn an.

Klage:

1. Geſtehet er / daß Onuphrius ſich mit ihm wegen deß kleinen Zehends ver-

verglichen / und denſelben von ſeinem Garten abgekaufft hab. Allein ſey

2. Bey der gantzen Handlung kein Wort von dem groſſen Zehend gemeldet / oder ſich deſſen vom Kläger begeben worden. Nun differire aber

3. Der kleine Zehend von dem groſſen tota Specie, und laſſe ſich dahero von der Erlaſſung der einen Art-Zehends auff die andere nicht argumentiren / Separatorum enim ſeparata eſt ratio, & à ſeparatis nihil infertur.

4. Es hab auch damahls der Garten anderſt nichts / als ſolche Früchte getragen / welche zum kleinen Zehend gehören / und habe man nicht daran gedacht / daß einmahl eine andere Superficies Soli gemachet / und auch ſelbige / von dem groſſen Zehend exempt zu ſeyn / verlanget werden wurde: Nun ſey aber Juris, quod illa ſemper verborum facienda ſit interpretatio, quæ præſenti tempori contractus adequata, & que partes veriſimiliter facere voluerunt,

Surd. Conſ. 3. n. 21. l. 1. per. L. cum pater ff. de pact. dot.

5. Verſire man jetzo in terminis novalium, mit denen es eine andere Beſchaffenheit habe / als mit denen andern Zehenden / ſintemahln wann auch einer ſchon an einem Orth alle andere Zehenden præſcribiret / ſo gehörten ihme doch die Decimæ novalium nicht / ſondern es könne ſolche der Parochus loci erheben /

Rebuff. tr. de decim. quæſt. 14. n. 12. Cap. quoniam ibique Panorm. X. h. t. Bichius dec. 322. n. 10. Moneta de decim. c. 6. num. 53.

Gonzalez ad c. 4. X. de decim. num. 9.

Dahero bittet er Beklagten anzuhalten / daß er den Zehend vom erbauten Getraid entrichte.

Exceptiones.

Hiewider excipiret Onuphrius

1. Opponendo exceptionem liberationis & ſolutionis, indem er ſeinen Garten habe von der Zehend-Reichung frey machen wollen / deßwegen auch ſo vil Gelt auffgezahlet / und darauff ſey er ſo wohl als ſein Garten ſolenniter frey und ledig gezehlet worden. Remittentibus autem jura ſua non datur ad ea regreſſus.

L. 1. § qui ſemel ff. de ſucceſſ. Ed.

L. Herennius pr. ff. de Evict.

2. Es

2. Es ſey auch wohl zu notiren / zu mehrerer Erkanntnuß was die Zehend-Herrſchafft von ihrem Recht nachgelaſſen habe / daß ſelbige / vor geſchehener Exemption, das Jus decimandi ſimpliciter & absque ulla reſtrictione ad decimas majores vel minores, gehabt habe / und wären dazumahl keine diverſa Jura, ſondern unum idemque individuum Jus geweſen / weil ſie von einem Urſprung in eadem re herrühreten /

Cravet. Conſ. 936. n. 27.

Iſt es nun nur ein einig Jus, ſo iſt es / weil man ohne einige Reſtriction ſich darüber verglichen / vor gantz remittirt zu halten.

3. Es ſtatuirten die Dd. quod præſcribens in certa terra decimam, videatur eam quoad omnes illius Terræ fructus præſcripſiſſe,

Everh. Jun. vol. 1. C. 46. n. 1. & v. 2. Conſ. 36. n. 3.

Gehe nun ſolches an in præſcriptione decimarum, quæ tamen odioſa eſt, und es ſonſt regulariter heiſſet / tantum præſcriptum quantum poſſeſſum, ſo ſolle es ja ſo vilmehr angehen in expreſſa remiſſione decimarum.

cap. 22. X. de privil.

4. Es erwachſe auch das gröſte Unrecht darauß / wann Beklagter noch einmahl den abgekaufften Zehend præſtiren ſollte / indem er ſchon den Zehend / dem Ertrag nach / von ſeinem gantzen Garten abgelöſet / und dem Zehend-Herrn durch genieſſung deß Intereſſe von Gelt noch jährlich den Zehend quaſi præſtire. Wann er aber nun auch von neuē den Zehend abtragen ſolte / ſo wurde der Decimator doppelten Zehend-Nutzen vom Garten ziehen.

5. Die Decimæ prædiales wären Onera fundorum, ſo absque omni diſcrimine fructuum darauff hafften /

Rebuff. de decim. quæſt. 14. n. 18.

Wie demnach ein ſolcher Fundus von Alters beſchwert geweſen / ſo ſey er noch beſchweret / und weiters nichts. Nun finde ſich aber auß den Zehend-Büchern / ſo wohl als denen Kauff-Briefen / daß der Garten vor dem Zehend jährlich 2. fl. geben habe / daß ſey nun redimiret / dahero könne ja Kläger nichts mehr fordern.

6. Es finde ſich auch nirgendwo decidiret / wann auff einem Gut / ſo ſimpliciter decimale, der Zehend abgelöſet wird / ſolcher nur von einer Specie frugum könne verſtanden werden ſo ſelbige Zeit darauff gebauet worden.

7. Die Quittungen deß Decimatoris wären auch ſo general, nachdrücklich und verbindlich / indem er und ſeine Nachfolger an den Decima-

ta-

tarium und deſſen Erben / nun und nimmermehr deß Zehends halben einen Anſpruch thun will / daß man ohne Gewiſſens-Verletzung nit contraveniren könne. Bey welcher Bewandtnuß Beklagter Klägern mit ſeinen ungerechten Sachen abzuweiſen bittet.

Rationes decidendi.

Es iſt zwar an dem / daß wann ein fundus diverſas ſpecies decimarum zu geben / und einer allen groſſen / der andere aber den kleinen Zehend zu erheben hätte / ſo dann die Meynung nicht unbillich wäre / daß / wo der / ſo den kleinen Zehend hat / ſelbigen verkauffete / der andere / dem der groſſe Zehend gebühret / auß dem Garten die rauhe Frucht / wann ſelbige darin wollte gebauet werden / zu fordern habe / weil hier nicht de decimatione prædiorum, ſondern frugum gehandlet wird / und hat der perceptor minutarum decimatum, durch ſeine Compoſition oder Remiſſion, dem perceptori decimarum maiorum nichts præjudiciren können. Wo aber das Jus decimandi quoad maiores & minores decimas auff eine Zehend-Herrſchafft / und ein abſonderliches gewiſes Gut fället / hat es eine andere Meynung / und heißt / qui in definite id quod ſibi competit, remittit, omne remittit. Da nun in præſenti tempore contractus die Zehend-Herrſchafft nicht nur das Jus decimarum minorum, ſondern auch maiorum gehabt / und ihr Jus ſimpliciter & absque reſtrictione remittirt / ſo iſt es gantz gefallen / und ſie hat ihr Jus remittirt / wie ſie es gehabt hat: und weil in eadem perſona nur ein einiges / nicht aber duo diverſa Jura geweſen / ſo finden ſich da keine ſeparata, vil weniger aber eine Interpretatio ampliativa: So werden auch von Actore dergleichen Veränderungen deß Gras-Bodens im Feld mit keinem Recht Neubrüche genandt / ſondern wo er zuvor zehendbar geweſen / ſo bleibet er auch alſo; hat er aber zuvor keinen Zehend gegeben / ſo gibt er auch hernach keinen / obſchon andere Früchte darauff wachſen /

Eberh. Jun. *vol. 2. Conſ. 36. per tot.*

Bey welcher Bewandnuß dann folgender Geſtallt zuſprechen:

Urthel.

Jn zehend-Streit-Sache Theobaldi / Klägern eines / entgegen und wider Onuphrium, Beklagten andern Theile / wird vor recht erkandt / das Kläger mit ſeinen unbillichen Sachen abzuweiſen ſey / und er künfftig Beklagten deß groſſen zehenden halben auſſer Anſpruch zu laſſen habe. v. R. w.

§. 9.

Ein anders iſt zu ſagen / wann man auß einem zehendbaren Acker /

cker / einen Garten oder Gras-Weyde machete / ſintemahlen der Poſſeſſor durch diſe Veränderung deſʒ Fundi, obſchon kein Getrayd mehr darauff wächſt / ſich deſʒ Zehends nicht entſchütten kan: Dann die Zehenden ſeynd ein Onus reale fundi, und da ſie ex fundo zu geben ſeynd / hindert es nicht / was vor eine Frucht darauff wächſt: Dann obſchon die Species der Frucht ſich ändert / ſo ändert ſich doch die Schuldigkeit nicht. Es bleibet auch einerley Poſſeſſion, und iſt nichts geändert / ſondern nur eines an deſʒ andern ſtatt ſurrogiret /

c. commiſſum *X. de decim. c. cum infra. 30. eod.* Mev. *9: dec. 68.*

Wie dann auch die mutatio culturæ dem Zehend-Herrn in ſeinem Jure decimandi nichts præjudiciren kan /

Myler. *de ſtat. Imp. c. 70. n. 5.* Stryck. *diſſ. de Jur. Princ. ſub-terrano c. 4. n. 42.* Marta *in dig. noviſſ. Tom. 6. Tit. de decimis c. 67.*

Dahero / wann auch in einer Biſchöfflichen Diœces gewiſe Früchte / v. g. Korn / Waitz / Gerſten geſammlet worden / und es wurde jetzo ſtatt deren Hirſch gebauet / ſo iſt man auch von diſem den Zehend zu geben ſchuldig / quia jus decimæ eſt reale, concernens terram, non ſpeciem fructuum hanc vel illam. Ideoque licet terra ſive fundus ſecundum qualitatem mutetur, adeoque accidentaliter, quia ex prædio urbano fit ruſticum, vel ex paſcuis ager, ipſa tamen obligatio ad decimam manet in ſubſtantia fundi invariata.

Marta *de Jdict. p. 2. c. 43. n. 55.* Schmid. *ad jur. Bavar. v. 1. Semic. 2. Contr. 29. n. 4.*

§. 10.

Weil in denen Gärten gemeiniglich fruchtbare Bäume ſtehen / ſo wird gefragt / ob man auch von dem Obſt / als Birn / Aepffel / Nüſſen / ꝛc. den Zehenden entrichten müſſe? Reſp. Daſʒ denen Canoniſchen Rechten nach von denen Baum-Früchten / als Aepffel / Birn / ꝛc. der Zehend müſſe gegeben werden / wollen unſchwer die expreſſi textus anzeigen /

c. non eſt 22. X. de decim. c. quicunque & c. omnes 16. quæſt. 7.

Es will ſich auch keine Ratio exceptionis vor die Baum-Früchte / ſondern vilmehr wider dieſelbe / diſes ſehen laſſen / daſʒ weil ſelbige mehr von der Natur als menſchlichen Fleiſʒ / wie das Getrayd / hervor wachſen / umb ſo eher von denenſelben der Zehend zu nemmen ſey / nach deme nicht ohne Abſurdität ſtatuirt werden müſte / die Fructus induſtriales könne

man

man zehendbar machen / von denen Naturalibus aber nichts fordern /

Dieth. in ſupplem. Speidel. tit. zehend pag. 514. Schmid. in Comm. ad Jur. Bavar. Tom. 1. Semicent. 2. Controv. 39. all wo er den zehend auch auff die Maulbeer-Bläter extendiret / weil ſolche zu der Seyden-Würme Nahrung diene / weil der zehend nicht nur auß den Erd-Früchten / ſondern auch nach der Qualität der Sache / welche Frucht bringet / zu entrichten ſey.

Dem ſey aber wie ihm wolle / ſo iſt doch gewiß / daß / wo man die Gewonheit conſuliret / ſich wenig Oerter angeben werden / wo der Obſt zehend genommen wird. Wie dann in Sachſen diſer zehend nicht gebräuchlich /

Carpz. *Juriſpr. Eccl. l. 1. def. 133. & 134.* Brunn. *Jur. Eccleſ. lib. 2. c. 6.* §. *13. ibique* Stryck.

Es wird aber / wo es Herkommens / der Obſtzehend nach den Mäſſen oder Metzen abgetheilet.

vide pluribus Beſold. in Theſ. voce Obſt / Obſtzehend.

§. 11.

Man iſt aber den zehend von denen Fructibus perceptis, nicht aber von denen / welche hätten können eingeſamblet werden / ſchuldig. Doch ſeynd die zehenden dergeſtallt privilegirt / daß / wo einer die Früchte angezündet hätte / wovon er den zehend zu geben ſchuldig geweſen / der Anzünder ad intereſſe belanget / und zur zins-Reichung wegen deß ruckſtands angehalten werden kan.

Amendola ad Franch. *deciſ. 103. n. 7. ſeq.*

§. 12.

Wann der zehend von einem Theil deß Fundi gereichet worden / der damahls gebauet geweſen / und es wurde hernach der bißherò unbebauet gelegene andere Theil gleichfahls angebauet / ſo iſt man auch davon den zehend ſchuldig /

Marta *de Juriſdict. p. 2. c. 43. n. 52.*

Abſonderlich / wo man den zehend dem Biſchoff zu zahlen ſchuldig iſt / maſſen derſelbe in ſeinem gantzen Geiſtlichen Gebieth Intentionem fundatam hat / und iſt deſſen Diœces gleichſam vor einen Fundo zu halten.

§. 13.

Es geſchicht offt / daß man ein bereits geleertes Feld mit Ruben / oder einer andern Frucht / in einem Sommer wider beſäet / und man alſo doppelten Nutzen davon ziehet / dahero wird gefragt: Ob man auch von der andern Frucht / oder aber Saat den zehend fordern könne? und wird mit Ja geantwortet:

n. cap. ex parte 2. de decim.

Weil man die Decimas omnium Proventuum ſchuldig iſt /

Carpz. Jurispr. conſiſt. lib. 1. tit. 8. def. 31. n. 7.

Werndle vom Zehend-Recht lib. 2. c. 1. quæſt. 1.

H. Hartm. lib. 2. tit. 2. obſ. 10. n. 3.

Doch iſt hiebey eines jeden Orths Gewonheit in acht zu nemmen / weil in vilen Orthen das Nach Rauben oder zweyte Außzehendung nicht gebräuchlich / wie von der Obern Pfaltz atteſtiret

Otto ad Monet. *c. 6. n. 12.*

§. 14.

Auf die Species der Zehend-Stücke wider zu kommen / ſo iſt man auch die Decimas von Hanf und Flachs zu reichen ſchuldig. Dann weil die zehend ihr Abſehen auff den Unterhalt und Alimentation der Geiſtlichen vornemblich gerichtet haben / auß Flachs und Hanff aber Leinwat / und von diſem Hembder / Strümpff und andere Kleydung gemacht werden / welche unter dem Namen der Alimenten begriffen werden / da nebens Feld-Früchte ſeynd / und auß dem Feldbau hervor gebracht werden / ſo ſeynd ſie von dem Onere Decimationis nicht zu eximiren.

Carpz. Jurispr. Eccl. lib. 1. def. 132.

Es wird aber diſer zehend gemeiniglich auff dem Feld durch eine Maas-Ruthe abgemeſſen / wiewol es vor den zehend Herrn beſſer iſt / wann diſe Früchte nach dem Loſen außgezehendet werden / zumahlen alle andere Früchte von dem zehend-Mann erſt abgemähet / abgeſchnitten oder abgenommen werden / eh der zehend gegeben wird / bloß der Hanff- und Flachszehend hätte hierin etwas beſonderes / wie diſe und andere Urſachen mehr / warumb denen Zehend-Herrn / beſonders denen Geiſtlichen der zehend im Boſen zu lifern ſey / weitläuffig anziehet

Otto ad Monet. c. 6. Lit. Ec.

§. 15.

Vom Wein iſt kein Zweiffel / beſtättiget es auch die durchgehende Praxis, daß davon der zehend gereichet werde /

c. non eſt de decim. Moneta cap. 6. n. 9.

Wann auch ſchon der Weinberg in eine andere Form wäre verwandt worden / ſo bleibet doch der zehend dem alten Zehend-Herrn deß Weinbergs / weil die mutatio qualitatis loci, die Verbindlichkeit zum zehend-Reichen nicht kan auffheben /

Hartm. 3. obſ. 10. n. 10.

Und hierüber diſponiret auch die Oeſterreichiſche Zehend-Ordnung / in verbis. Wann ein Zehend-Herr in einem Wein-Garten den Zehend

hat

hat / und derſelbe Wein-Garten hernach zu einem Acker gemacht wird / ſo folget dem zehend-Herrn der Getraid-zehend / allermaſſen / wie er zuvor den Wein-zehend gehabt ; alſo auch / wann ein Acker zu einem Wein-Garten gemacht wird / ſoll dem zehend-Herrn von ſolchem Wein-Garten der Wein-zehend auch zuſtehen.

vid. Oeſterreichiſche Zehend-Ordnung in deß Herrn von Weingarten *faſcic. diverſ. Jur. part. 3. Tract. de Jurib. incorpor. Tit. 6. §. 12.*

Gleiches iſt auch zu ſagen / wann in einem Diſtrict zweyerley Zehend-Herrn wären / deren der eine den Wein- der andere den Getraid-Zehend zu erheben hätte / und es wurde auf einem Weinberg ein Acker gemacht / ſintemahl der jenige Decimator bleibet / welcher zuvor den Weinzehenden genoſſen. Welches auch angezogene Oeſterreichiſche Zehend-Ordnung d. l. alſo haben will / in verbis : Und hat ſolches auch diſen Verſtand / wann in einem Gezirck zwey unterſchidene zehend-Herrn ſeynd / deren einem der Wein dem andern der Traid-zehend gebühret.

Otto ad Monet. *c. 6. Lit. F. f.*

Ob aber der Zehend-Mann / der in langer Zeit vor den Wein-zehend nur ein gewiſſes an Wein gelifert/dannoch zur würcklichen zehend-Reichung könne angehalten werden / wird folgender Caſus erörtern.

Caſus VII.

Super Decimis uni in certo ſaltem quanto per multos annos præſtitis.

DJe Gemeinde zu N. welche denen Stiffts-Herrn zu Achen den Wein-zehend ſchuldig iſt / hat vor 50. 60. 70. und mehr Jahren vor ein jedes Fuder Wein mehr nicht / als ein Fährt Trauben / zum zehend gegeben / womit man auch zufriden geweſen. Anjetzo aber wollen die Stiffts-Herrn damit nicht mehr vergnügt ſeyn / und um zu erforſchen / wievil ihnen eigentlich gehöret / ſeynd ſie durch ihre Beamten in der zehend-Leute Keller gegangen / die zehend-Regiſter durchſuchet / und mit dem gefundenen Vorrath an Wein conferiret / darauff einen ihrer Meynung nach proportionirten Anſchlag gemachet / daß / wer ein Fuder Wein gebauet / zum zehenden drey Fährt Trauben hätte geben ſollen / dahero die zehend-Herrn nicht nur in Zukunfft / die drey Fährt zu entrichten / ihnen auff-

aufferleget / ſondern auch wegen deß bißherigen Abgangs von jeder Fahrt 2. Thaler zur Straffe verlanget. Wie nun die Gemeinde ſich hiedurch höchſt gravirt gehalten / alſo iſt ſie hierwider klagend eingekommen.

Klage:

1. Es könne Gemeinde darthun / und mit 70. jährigen Leuthen / ja der gantzen Gemeinde / erweiſen / daß von undencklichen Jahren her der zehend anderſter nicht / als dergeſtalt / entrichtet worden / daß ein Mann ungefähr von einem Fuder Wein eine Fahrt Trauben zum zehend gegeben.
2. Es hätten die vorige Herrſchafftliche Beamte nie ein mehrers verlanget / ſondern ſich vilmehr / wann über den zehend geklaget worden / bey offener Gemeinde vernehmen laſſen / wann man eine Fahrt vom Fuder gebe / ſey keine Klage. Und diſes hätten
3. Die Acker-Herrn perſöhnlich angehöret / nicht contradiciret / ſondern vilmehr ſelbſt geſaget: Sie wären mit einer Fahrt zufriden.
4. Es ſey nicht nur niemahl ein Satz gemacht worden / daß man 3. Fährt vom Fuder geben ſoll / ſondern es ſey auch an ſich unbillich / indem / wann man ſchon exactiſſimè das zehende Theil geben ſolte / gleichwohl noch nicht 3. Fährt auff ein Fuder kämen / angeſehen 21. 22. oder 24. guter Fährt ein Fuder Wein geben könten.
5. Wären ſie in immemoriale Poſſeſſione deß einen Fahrts von einem Fuder Wein / davon ſie nicht abſtehen / ſondern gleichwie ſie hierdurch einen Titulum adquiriret / alſo könten ſie
6. Auch nicht ſehen / warumb ſie zur Straffe vor jeden außgeblibenen Fahrt 2. Thaler entrichten ſolten. Bitten dahero / ſie davon zu abſolviren und dem Gegentheil / mit dem bißherigen zehend-Empfang vergnügt zu ſeyn / anzubefehlen.

Exceptiones.

Hierwider excipiren die zehend-Herrn:

1. Es ſey ein jeder zehend-Mann / der ſich zum zehend verſtehet / dem zehend-Herrn den zehenden Theil der Früchte ohne einigen Abgang zu lifern ſchuldig: Siquidem decimas integras abſque ulla detractione vel imminutione præſtari debent, juxta textus Juris Canon. *cap. 4. 5. 8. 22. 23. 26. & 32. X. de decim.* Caniſ. *de decim. c. 7. n. 1.*
2. Und diſer Satz ſey auch in Gött- und geiſtlichen Rechten fundiret / und

und könne dahero von niemand auffgehoben werden: Decimæ enim ante Legem Moſis fuerunt ſub conſilio; at in Lege ſub præcepto

can decimas 15. quaſt. 1.

idque non tantùm in veteri Teſtamento

Malach. c. 3. Exod. 22. Levit. 22. Deut. 13. Numer. cap. 4.

in quibus locis omnibus mandatur generaliter Laicis, ut de cunctis rebus ſolvant decimas: Sed etiam in novo

Bozell. *Conſ. 20. n. 47. & 48.*

Luc. 11. & 18. Matth. 10. 1. Corinth. 9.

Adeo ut præceptum de ſolutione Decimarum ſit partim morale, inditum rationi naturali, quia ei conſonum eſt, ut operarius dignus ſit mercede ſua,

1. Cor *10. c.* Eccleſias §. *qua verò 4. quaſt. 1.*

3. Es litten auch die Decimæ keine Præſcription reſpectu Laicorum. Cum enim à Laicis poſſideri nequeant, nec detur præſcriptio ſine poſſeſſione, dicendum à Laicis decimas minimè præſcribi.

Schurpf. *1. Conſ. 26. n. 10. Camil.* Bozell *Conſ. 20.*

4. So könne man ſich auch nicht auff eine Gewonheit beziehen/ weil dergleichen Gewonheit dem Juri divino contraria, der Kirchen ſchädlich/ und mehr eine curruptela als conſuetudo, mithin gantz und gar auffzuheben ſey/ maxime cum allegatur conſuetudo arbitaria ſolvendi.

Latius Camill. Borell. *Conſ. 20. n. 27. & 28.*

Gu. *Pap. deciſ. 284. n. 2.*

5. Es komme hier auch zur Schuld/ daß die zehend-Herrn wegen ſchlechter Lieferung deß zehends öffters geklaget / und alſo die Bauren in mala fide conſtituiret: Mala autem fides non videtur ad ullam Præſcriptionem, imprimis rerum Eccleſ. proficere, nec præſcriptum dici poteſt, quod multis interpellationibus eſt interruptum,

c. illud 11. ibique Dd. de praſcr. c. eum quid prohibetur de R. J. in 6.

Dahero bitten ſie der zehend-Leuthe Anſuchen nicht zu attendiren / ſondern ſie zur völligen zehend-Reichung anzuhalten.

Rationes decidendi.

Obſchon der Stifft-Herrn zu Achen Rationes zimlich plauſibel ſcheinen

nen / und in Theoria Juris ihren Applauſum verdienen ; jedannoch weil die Gemeinde darthut / daß von undencklichen Jahren her / der zehend anderſt nicht / als von einem Fuder Wein ein Fahrt Trauben vom zehenden gegeben worden ſey / ſo iſt nicht abzuſehen / wie man ſie mit Recht von diſem Herkommen ſo gleich de facto entſetzen / weniger eine Straffe exigiren könne. Dann was jenes betrifft / iſt bey denen Dd. außgemacht / quoad ſi in aliqua provincia conſuetudo invaluerit, ut loco decima, 15. 20. vel plane 40. pars ſolvatur, talis conſuetudo omnino valeat.

c. commiſſum 4. verb. cum ea in tegritate. qua prius. c. cum. ſunt 18. verb. ad conſuetudinem duximus recurrendum. c. in aliquibus 32. X. de decim. Beſold. *conſ. 20. n. 55.*

Rebuff. *de decim quaeſt. 13. n. 57*

Und diſes umb ſo mehr / ſi diuturnitas temporis longiſſime acceſſerit, quæ eſt loco tituli, & præſumptionem juris & de jure inducit, adverſus, quam probatio in contrarium non recipitur. Was nun Beklagte einwenden / iſt alles nur de totali ſublatione decimarum, nicht aber de imminutione earum quotæ zu verſtehen / als welche allerdings eingeführt / und in Gewonheit gebracht werden kan /

Caniſ. de decim cap. 18. n. 16. ſeq.

Beſold. Conſ. 20. n. 98. ſeq

Welche Authores auch bekennen / daß nicht eben allezeit der Nahme der That gleich ſey / und der zehend nicht eben allezeit exacte den zehenden Theil der Früchte mit ſich bringe. Sæpius enim rebus mutatis nomina anaphoricos retinentur,

Barboſ. *in Theſ. lib. 12. c. 16. ax. 11.*

Bey welcher Bewandnuß auch diejenige / welche ihr Fährt Trauben von einem Fuder richtig gelifert / nicht / wohl aber diejenige / welche auch an diſer Liferung manquiret / zu beſtraffen seyn. Pœna enim præſupponit culpam, culpa legem aut prohibitionem determinatam,

L. aliud *131. pr. de V. S.* Surd. *dec. 272. n. 19.*

Quod autem hactenus ubique permiſſum & uſurpatum fuiſſe conſtat, pœnam non admittit,

L. Gracchus *4. C. ad L. Jul. de adult.*

L. ult. quod quisque jur.

Dahero folgendes Urthel zu fällen ſeyn wird :

Ur-

Urthel.

In Zehend-Stritt-Sache einer Gemeinde zu N. Klägerin eines / entgegen und wider die Stiffts-Herrn zu Achen / Beklagten andern Theils / wird geſtalten Sachen nach vor Recht erkandt / daß klagende Gemeinde bey der von unverdencklicher zeit hergebrachten Gewonheit / vor den Weinzehend mehr nicht / als von jedem Fuder ein Fährt Trauben zu entrichten / ferner zu laſſen / und darwider nicht zu graviren ſeyn: Hätte aber ein oder anderer weniger als erwehntes Fährt vor den Weinzehend præſtiret / wäre er ratione defectus gebührend anzuſehen / die andern aber billich auſſer Straffe zu laſſen. v. R. w.

§. 16.

Vom Toback wird gefragt / ob man den Zehenden davon fordern könne / und pfleget man diſen Unterſchid zu machen / ob der Zehend indefinitè von allen und jeden Früchten gegeben werde / quo caſu ſie die Frage mit Ja beantworten / oder ob der Zehend auff gewiſe Species reſtringiret iſt / nemblich / wo nur die vierdte Bande gebräuchlich / das iſt / viererley Getrayd / als Korn / Waitz / Gerſten und Haber dem Zehend unterworffen iſt / welchen Falls ſie mit Nein antworten. Allein nach dem heut zu Tag der Toback ſehr einreiſſet / und die beſten Felder damit beſtecket werden / wo ſonſt Getrayd gebauet wird / woran doch / wann der Taback frey wäre / ein groſſer Abgang dem Zehend-Herrn zuwachſen wurde / ſo pfleget indiſtinctè an den meiſten Orthen der Zehend vom Taback genommen / und der Taback implicitè mit unter die vierdte Bande gezehlet zu werden /

Otto ad Monet. *c. 6. Lit. qq.*

Blum. vom Zehendrecht *c. 15.* Lœlius *ad* Werndl. *l. 2. c. 1. addit. nov. pag. 61.*

Allwo er ein Hoch-Fürſtl. Onoltzbachiſches an das Ober-Ampt Guntzenhauſſen Anno 1697. deßwegen abgelaſſenes Reſcript beyfüget. Sonſt wird auch diſes bey dem Taback-Zehend obſerviret / daß / wo er in die Brach-Felder geſtecket wird / worauff ſonſt Hilſen-Gewächs / Kraut / Ruben / Hanff / ꝛc. gebauet werden / der Taback zum kleinen / wo er aber auff den Winter- und Sommer-Feldern anzutreffen iſt / zu dem groſſen Zehend gezogen wird / wie abermahls auß einem in fine angehängten Hoch-Fürſtl. Onoltzbachiſ. Außſchreiben mit mehrern zu ſehen. Von Saffran / Oel / Honig / ꝛc. wollen die Dd. auch / daß der Zehend müſſe gereicht werden: Allein indeme theils diſer Specierum in

unſern Landen nicht wachſen / alſo iſt auch gewiß / daß der Gebrauch diſer zehenden nicht univerſal ſey.

Otto ad Monet. *c. 6. Lit. Gg.* Bocell. *conſ. 20. n. 4. ſeq.*

§. 17.

Ferner kan der zehend auch von den Vich-Waiden / nicht nur in ſo weit / daß der zehende Theil deß Precij, wann die Waide verkaufft oder verpacht wird / bezahlt /

c. commiſſum de decim. Blum vom Zehendrecht c. 8 §. 10. Werl. lib. 2. c. 1. quæſt. 3 Borell. conſ. 20. n. 3

Sondern auch von dem Vich das darauff getribene zehende Stuck entrichtet werden / competiren.

c. non eſt X. de decim.

Und diſer zehend rühret her auß der General-Verordnung deß Canoniſchen Rechts / Krafft deſſen von allen Früchten / worunter billich auch der Fœtus Pecudum gehörig / müſſe gegeben werden. Es ereygnet ſich aber bey dem Vich oder zahmen Thieren eine dreyfache Frucht / die [1.] beſtehet in dem neugefallenen jungen Vich / als Fohlen / Kälbern / Lämmern / Zicklein / Ferckleín / ꝛc. der [2.] in Milch / Käs / ꝛc. der [3.] in Wollen / Haaren / Fehlen / ꝛc.

L. in pecudum ff. de uſufr. §. in pecudum de R. D.

Es wird aber diſer zehend der Blut- oder lebendige zehend genandt. Das Bayeriſche Land-Recht / tit. 28. art. 16. diſponirt hievon folgendes: Wo man biß dato den kleinen und Blutzehend gegeben / (hierauß iſt zu ſehen / daß ſelbiger in Bayern bloß von der Gewonheit herrühre) da ſoll er noch / und der Blutzehend / wann die Thier zeitig / gegeben / auch in ſolchem von einem Jahr zum andern gezahlet werden. An theils Orthen iſt der Kälberzehend gar nicht Herkommens / ſondern es werden davor nur etliche wenige Kreutzer oder Pfenning / oder ein Käs / oder auch ein Rühr Butter jährlich gegeben / nach deme man ſich deßwegen verglichen hat. Der Wollenzehend iſt an den meiſten Orthen ungewöhnlich und unbekandt / wie dann im gantzen Fränckiſchen Creyß von demſelben nichts zu hören ſeyn wird. Von der Pfaltz und Bayern / daß man auch davon nichts wiſſe / teſtiret

Otto ad Monet. c. 6. Lit. M. M.

Wo aber diſer zehend hergebracht / ſo wird der zehende Schoppen / ſo bald die Schaafe geſchoren werden / abgefordert.

Rebuff. de decim. quæſt. 6. n. 52.

Den Milchzehend betreffend / iſt ſolcher der jenigen Kirchen zu præſtiren / wo das Vich gemolcken wird / und der Käszehend / wo ſie gemacht werden.

den. Die Wolle aber dem jenigen Pfarrer / in deſſen Kirchſpihl die Schaafe ſelbige getragen haben.

Moneta c. 6. n. 17. Rebuff. quæſt. 16. n. 27. Werndl l. 2, c. 1. in fin.

Vom Milchzehend ſoll zwar die 10. Maas gegeben werden / doch pfleget meiſtens an deren ſtatt der zehende Käs gegeben zu werden / wann ſelbige auß der Milch / mit deß zehend-Herrns Genehmhaltung / es geſchehe nun öfftentlich oder still-ſchweigend / gemacht werden. Gleiches iſt auch von dem Butter zu ſagen.

Blum. vom Zehendrecht c. 6. n. 7.

§. 18.

Was den Vichzehend anbetrifft / iſt ſolcher nach der Zeit deß Falls zu rechnen / und das zehende Stuck / v. g. Kalb / Fohlen / Schwein / nach der zeit / da das 10. Stuck gefallen / einzuziehen: da aber das zehende Stuck nicht bekandt iſt / kan der zehend-Herr ein Mittelmäßiges fordern.

L. Si quod §. Venditor. & L. ſeq. §. illud ff. de ædil. Edict.

Wo man aber den Lämmerzehend in Natura nimbt / muß man den zehend im Durchlauff empfangen / es ſey das Lamm ſtarck oder ſchwach / doch werden der Knechte oder Jungens Schaafe vom zehend eximiret. An Theils Orthen / jedoch nit überall / wann ein zeitel-Schaaf das erſtemahl gelammet / wird ſolches nicht in die zehende Zahl gerechnet / und will man auch Beſtand-Kühe und Schaafe an Theils Orthen eximiren.

Blum. c. 17. §. 3.

Hätte auch ein Schaaf 2. oder 3. Lämmer auff einmahl / werden ſolche nur vor eines gerechnet / pflegen auch einen Schäfer 20. Stücke Schaaf zehend-frey paſſiret zu werden.

Blum. vom Zehendrecht cap. 17. §. 7.

§. 19.

Die Zeit / wann der lebendige zehend zu lifern / betreffend / müſſen die Kälber / Lämmer / Schwein / ꝛc. nicht gleich nach der Geburt dem Zehend-Herrn zu Hauß gebracht / ſondern es muß ſolch junges Vich ſo lang bey der Mutter-Milch gelaſſen werden / daß man es genieſſen / und ſelbiges der Mutter entbehren kan.

arg. l. ſervus 68. ff. de ſolut.

Dahero werden Schwein / Kälber und Lämmer gegeben / wann ſie abgeſogen haben / die Gänße aber / wann ſie gefiedert / wo nicht

ein anders zwiſchen dem zehend-Herrn und zehend-Mann abgeredet worden / und hiemit ſtimmet auch das Bayriſche Recht / tit. 28. art. 16. überein / mit diſen Worten: Daß / wo der Blutzehend gebräuchlich / man denſelben geben ſolle / wann die Thier allbereit zeitig ſeynd. An vilen Orthen wird dergleichen Vich / als Fohlen / biß Michaelis / Kälber und Lämmer aber / biß nach Oſtern / bey der Mutter gelaſſen.

Rebuff. quæſt. 6. n. 36. ſeq. Werndl. l. 2. c. 3. & ibi Loel. in not. Blum. c. 6. §. 5.

§. 12.

Es iſt aber diſer Vichzehend / welcher denen Decimis prædialibus minoribus zugeſellet wird / (weil / obſchon das Vich nicht wie das Korn / Wein / ꝛc. auß der Erden gezeuget / doch ſelbiges im Sommer auff dem Feld gewaydet / im Winter aber auß den Erd-Früchten genähret wird /

Schmid. Comm. ad Jur. Bav. Tom. 1. Semic. 2. Controv. 38. num. 4.)

Es ſeyen Geiſt- oder weltliche zehenden /

Otto ad Monet. c. 6. Lit. M. M. pag. 360.

Der jenigen Kirche zu præſtiren / in deren Kirchſpihl das Vich ſeine Weyde hat und außgetriben wird /

Blum. c. 6. §. 3.

Wann ſie aber an zweyen Orthen ihre Weyde haben / in einer ſich fiettern / auff der andern ruhen / oder im Sommer auff einem / im Winter aber auff einem andern Orth / außgetriben werden / oder es weydet ſtehts / bey Tag in einem Orth / zu Nachts aber wird es in eine andere Pfarr getriben / alsdann wird der zehend unter beeden Pfarrern nach Proportion getheilet /

Rebuff. quæſt. 8. n. 11. Marta de Jurisdict. p. 2. c. 43. n. 38. Blum. c. 6. §. 3. Schmid. d. l. n. 10.

Wiewohl letztenfahls Werndle vom Zehend-Recht l. 2. c. 1 §. im Fall ꝛc. diſſentiret / und dem jenigen Pfarrer den Zehend zuſpricht / in deſſen Pfarr das Vich die Weid und Blum-Beſuch genoſſen hat / auß der Urſach / weil das Vich an jenem Orth / wo es auff der Weide das Graß und den Blum-Beſuch geneuſt / der zehendbaren Frucht alldort / es ſey Heu / Grummet / oder dergleichen Abbruch und Schmälerung zufüget / und dahero zu deſſen Ergötzung dem Pfarrer der zehend vom Vich billich zu laſſen / wann ſchon daſſelbe an einem andern Orth über Nacht liget / weil die Zehend-Liferung dahin gehörig / wo die Früchte

der

der Erden genoſſen werden. Jedoch iſt die erſtere Meynung recipirter, wann nur dem jenigen Geiſtlichen / in deſſen parochie das Vich weidet, etwas mehr / als dem jenigen / wo ſie über Nacht bleiben / gegeben wird /

Schmid. d. l. n. 20.

Würde aber wegen Krieg oder Seuche und Kranckheit halben das Vich auß einer Pfarr in eine andere getriben / und daſelbſt eingeſtellet / ſo verbleibet auch dem letztern der Vich-zehend.

Werndle l. 2. c. 1. in fin. wiewohl Beer dec. 13. num. 54 dem erſten Pfarrer den zehend zueignet.

Wie dann auch der jenige nichts zu fordern hat / über deſſen Felder die Schaaf-Trifft und Weide gehet / allermaſſen bey groſſen Schöfereyen zu geſchehen pfleget / daß unterſchidene Dörffer und deren Fluhr betriben werden / ſondern es bleibet der Zehend billich dem Geiſtlichen deß Orths / wo die Schaafe und das Vich eingetriben wird / und ſeinen meiſten Aufenthalt und Verpflegung hat /

Schmid. *d. l. n. 20.*

Doch iſt hierin die meiſte Reflexion auff die Gewonheit und das Herkommen zu machen.

cap. Apoſtolicæ 20. c. cum, ſint 18. X. de decim.

§. 21.

Die Hüner werden gleichfalls vom Zehend nicht außgenommen / in den meiſten Orthen aber werden ſie nicht nach der Zahl ſondern nach den Häuſern gegeben / ſo das von jedem Hauß ein Huhn entrichtet wird / es möge nur einer mehr oder weniger als 10. junge Hüner gezogen haben. An theils Orthen / wie E. g. in Marggrafthum Bayreuth / in dem Dorff Feiln / nahe bey Culmbach ligend / bekommt die Zehend-Herrſchafft von jedem Bauren einen zehend-Hahnen / jedoch bereits von ſolchem Alter und Gröſſe / daß er zu koppen tüchtig iſt. Und diſe zehend-Hüner ſeynd nicht zu confundiren mit den Rauch-Hünern / da an theils Orthen ein jeder Innwohner / der einen Rauchfang / Schlot oder Feur-Maur in ſeinem Hauß hat / ein dergleichen Rauch-Huhn in ſignum ſubjectionis geben muß / dahero auch die Hennen Gallinæ jurisdictionales genannt werden.

Belold. *voce* Rauch-Hüner. Blum. *c. 17. §. 1. ſeq.*

§. 22.

Was die wilden Thiere anbelanget / fragt ſichs: Ob dann auch von denſelben der zehend zu reichen ſey ? Reſp. So will es haben

Rebuff. *quaſt. 8. n. 13. de decim.*

Daß nemblich das zehende Stück gefangenen Wildprets / dem jenigen Pfarrer gegeben werde / in deſſen Pfarrſpihl das Wild gehegt wird und ſeine Nahrung ſuchet / weil doch diſes Wildpret vornemlich beneficio terræ ernehret wird / und die induſtria hominis nichts oder wenig dazu thut /

Cabedo *p. 2. dec. 54. n. 6.*

Wären aber die wilden Thiere in Thier-Gärten eingeſchloſſen und alſo in alicujus Domino, ſo gehöret das zehende Stück / als ein Decima prædiales, derjenige Kirche / in deren Diſtrict der Thier-Garten gelegen / weilen dergleichen Thier in fructu prædiorum ſeyn.

arg. L. 3. §. item feras ff. de alqv. poſſ. L. uſufructuarium 62. §. 1. de uſufr. L. 9. §. aucupiorum Eod.

Gonzalez. *ad cap. 18. X. h. t. pag. 610. b.*

Würden ſie aber uneingefangen auff dem freyen Feld / und auſſer dem Geheg / und alſo in ihrer natürlichen Libertät gefangen / ſo iſt die Decima perſonalis, weil die induſtria hominis, deß jenigen nemlich / welcher das Wild fänget / hier prævaliret / und kan das Wildpret keiner gewiſſen parochie zugeſprochen werden / ſondern es hat damit die Beſchaffenheit / wie mit andern Decimis perſonalibus, wie bereits oben erwehnet.

Gonzalez & Cabedo dd. ll. Monet. c. 6. n. 19.

Wolte aber ein Frembder auß eines andern Geheg oder Wild-Garten etwas fangen / ſo wäre es ein Diebſtall / und wie das Dominium nicht kan an den Dieb transferiret werden / alſo hätte auch keine zehend-Reichung ſtatt.

§. gallinarum J. de R. D.

Heut zu Tag / da Könige und Fürſten die Jagd-Gerechtigkeit ſich allein zugeeignet / und ſelbige inter Regalia zehlen / auch wann ſie gewiſſe Wälder zum Jagen hegen / oder Thier-Gärten einrichten laſſen / deßwegen das andere in den Wäldern herumb vagirende Wildpret denen Privatis eben nicht Preiß gegeben haben wollen / ſondern vilmehr ſchwere Straffen wider die jenige geordnet haben / welche ſich ein Stück Wild ohne Erlaubnuß zu fällen unterſtehen / ſcheinet diſe Frage vergebens zu ſeyn / und wird ſich ſchwerlich in gantz Teutſchland ein Orth finden / da denen Geiſtlichen vom gefangenen Wildpret der zehend gegeben wird.

§. 23.

Vom Vogelfang fraget ſichs ferner: Ob auch von demſelben

der zehend zu geben ? Reſp. Die Jura ordnen zwar deßwegen nichts : Weilen aber gleichwohlen die Nutz-Nieſung deß Vogelfangs/ dem uſui fructui der Fiſchereyen und Jagden gleich gehalten wird/

in L. item ſi fundus §. ſed ſi ſimula de uſufr.

ſo ſcheinet/ daß/ was von andern wilden Thieren gemeldet worden/ auch hieher quadrire/ daß nemlich/ wo es zugelaſſen/ nach Vöglen zu ſtellen/ und ſelbige zu fangen/ der zehend/ als eine Decima perſonalis zu entrichten ſey/ weil die induſtria hier faſt alles thut. Hätte aber jemand zur Luſt Vögel eingeſtellet/ und ſelbige hecketen/ iſt er keinen zehend ſchuldig/

Rebuff. quæſt. 8. n. 17. Mon. c, 6. n. 21.
Blum c. 8 §. 11.

Wiewohl auch diſe Art zehends heut zu Tag keinen Nutzen mehr hat/ weil Vogel-Heerde aufzurichten/ Bogen und Schlingen zu ſtellen/ niemand als den Forſt- und Jagd-Herrn zukommet/ und wem es ſelbige erlauben wollen. Was aber in Schlagen/ Kloben und anderen Inſtrumenten in Gärten/ Häuſern oder andern Orthen auſſer dem Wald und Wildbahn gefangen/ und gleichſamb connivendo von dem Forſt- und Jagd-Herrn denen Vogelſtellern gelaſſen wird/ davon wird auch kaum erhöret ſeyn/ daß ein zehend wäre entrichtet worden. Gleiches iſt auch von Tauben zu ſagen/ maſſen die zahme zwar denen Herren/ die ſie in denen Schlägen und Körbern auffziehen/ gehören/ und ſie ſelbige als eine ihnen zuſtehende Sache verkauffen/ und ihren Gewinn darauß machen können/ dahero/ denen Canoniſten nach/ Decimam perſonalem davon zu entrichten hätten; allein es wird ſich ſchwerlich ein Exempel finden/ daß dergleichen Tauben-zehend hergebracht ſey. Was aber die wilden Tauben betrifft/ hat es damit wie bey anderm Wildpret vorige Bewandnuß/ und kan ſelbige zu ſchieſſen oder zu fangen ſich niemand anmaſſen/ er habe dann die kleine Waid-Gerechtigkeit.

§ 24.

Was die Fiſchereyen anlanget/ mögte ſichs noch eher vertheydigen laſſen/ daß man davon den zehenden geben müſſe/ ob es ſchon etwas rares iſt. Und zwar was die wilden Fiſchereyen im Meer/ Seen und Bächen betrifft/ dörffte ſich ſolcher gar nicht behaupten laſſen/ weil abermahl dergleichen Fiſchereyen entweder dem Haupt deß Landes allein/ als ein Regale, oder doch nur den jenigen Communitäten/ oder andern Perſohnen zukommet/ denen es ſpeciatiter erlaubet/ oder zu Lehen gegeben/ oder den Gütern anhängig iſt/ mithin/ wie man nit ge-

gerne dergleichen Onus auff die Lehen- und andere Güter kommen läſſet / alſo wird ſich ex nudo parochiæ Jure ſchwerlich ein Fiſch-Zehend von den Poſſeſſoribus der Seen und Bäche pretendiren laſſen / allenfals aber / und da es hergebracht / pro decima perſonali zu halten ſeyn / welche zehend-Species, weil ſie in gantz Teutſchland und andern Orthen abgekommen / alſo noch heut zu Tag auch umb deßwillen von Jagden und wilden Fiſchereyen die zehend-Reichung unpracticabel machet /

Cabedo p. 2. dec. 54. n. 6. & ult. c. pervenit. c. paſtoralis X. de decim. Blum. c. 8. §. 5 Bozell. conſ. 20. n. 3. Gonzal. d. l. & ad c. 7. X. Eod. n. 1.

Wann aber ein wichtige Urſach dazu kommet / da nemlich der Lands-Fürſt vil auff die Ufer wenden / oder das Meer von den See-Räubern ſicher halten muß / ſo kan auch / weil es denen Fiſch-Fangern mit zu Nutzen kommet / von denen auff dem Meer gefangenen Fiſchen ein zehend gefordert werden.

Zoeſ. ad. ff. tit. de R. d. n. 9.

Was aber beſetzte Teiche und Seen anlanget / mögte dergleichen Fiſch-zehend wohl zu dulten / auch an einigen Orthen hergebracht ſeyn / und hat ſeine Ration, weil der Boden / worauß der Weyher beſtehet / etwa vor diſem eine Wiſen / oder Acker geweſen / oder doch dergleichen ſeyn könten / wann nicht ein Weyher angerichtet worden wäre / wiewohl ſelten preciſé der zehende Fiſch bey Fiſchereyen der Teiche gegeben / ſondern entweder eine gewiſe Summa Gelts / oder Anzahl Fiſche gegeben werden. Sonſt aber haben auch zuweilen die Weyher diſes Onus, daß ſie denen Geiſtlichen deß Orths / Schul-Bedienten / Kirchnern / Wächtern / rc. einen Geſellen-Fiſch bey deren Fiſchung reichen müſſen / welches aber kein Zehend zu nennen / und entweder aus einer Stifftung / oder uralten Gewonheit herrühret.

Beſolb. Theſ. voce zehend. Otto ab Monet. D. l. Lit. Nn.

§. 25.

Wie / wann aber der Teich weder Fiſch noch Waſſer hält / ſondern es wächſen Kräuter Rüben / Heu darinnen / wäre auch von diſem der zehend zu reichen? Affirmatur; weil dieſe Stücke in Locum der Fiſche ſuccediren / und der zehend von den Sachen gefordert wird / die auf dem Fundo wachſen / oder ſelbigem anhangen. Doch wird hiebey ſupponiret / daß der Fundis oder der Weyher vorhin zehendbar geweſen / und zehend-Fiſche habe reichen müſſen: Dann wann er frey geweſen / kan nichts von der Frucht / die nachgehends darauff gewachſen / gefordert werden.

Werndle *l. 2. c. 3. ibique* Lœl. *in not.*

Gleiches iſt auch zu ſagen / wo ein Weyher nicht beſetzet / ſondern ruhend gelaſſen / inzwiſchen aber entweder mit Graß bewachſen / oder umgeackert und beſäet wird / ſintemahln ſolchenfalls gleichfalls der zehend von dem Heu und Getrayd gegeben werden muß / wann der Weyher vorhin Zehendbar geweſen. Ob nun ſchon diſes dergeſtalt angehet / daß / wo man in eodem genere oneris fundo incumbentis bleibet / alſo läſſet ſich hingegen bey Außtrocknung der Teiche kein anders Onus, als darauff gehafftet / ſchieben. Dahero als die Gemeinde zu V. die Tränck vor ihr Vich in einigen N. Hoſpitaliſchen Unterthanen eingetrockneten / und theils zu Feld / theils zu Wiſen veränderten Weyhern hatte / jetzo aber auch einen Vih-Trieb darinn exerciren wollen / wurde von der Gemein-Herrſchafft ſolches diſapprobiret / weil die Tränck keine Gemeinſchafft mit dem Jure paſcendi hat / ſondern als ſeparata Jura zu conſideriren ſeyn.

§. 26.

Von den Binen und deren Nutzung / welcher in Hönig und Wachs beſtehet / iſt gleichfalls der Zehend zu reichen / und weil diſe Nutzung ein wenig / oder gar keine Mühe dem Decimario koſtet / ſo wird er billich unter die Prædiales gezehlet / umb ſo mehr / wann die Bin-Stöck in der Pfarr Diſtrict ſtehen / conſequenter die Binen ihren Nutzen in derſelben Pfarr zuſammen tragen /

c. nuncios X. de decim.

Doch iſt ungebräuchlich / daß man eben den zehenden Binſtock oder Schwarm Zehenden gebe

Rebuff. *quæſt. 8. num. 25.*

Monet. *c. 6. n. 18. c. nuncius X. h. t.*

Worüber die Dd. notiren / daß / wann auch ſchon de conſuetudine von denen Fructibus der Binen nichts gegeben wurde / ſo ſolten doch die / welche Binen halten / der Pfarr-Kirchen / wenigſtens auff die / vornehmſte Feſte / ein Liecht von einem Pfund geben / oder von dem Gelt / welches ſie auß dem Honig und Wachs gezogen / den zehenden Theil.

Blum. vom Zehend-Recht *c. 8. §. 10. vid.* Srryck ad Brunn. *Jur. Eccl. lib. 2. c. 6. §. 13.* Bozell. *Conſ. 20. n. 4.* Werndl. *l. 2. c. 1.*

§. 27.

Vom Holtz fragt ſich auch / ob der Zehend davon zu geben ſey? und wollen ſolches einige Dd. mit ja beantworten / daß die zehende

Büer oder Claffter Holtz dem Pfarrer deß Orths / wo das Holtz gewachſen / gehöre.

Rebuff. *quaſt. 8. n. 26.*

Dahero ſchreibet Blumius vom Zehend-Recht c. 8. §. ult. Vom Holtz-Zehend iſt zu bemercken / daß / wann eine Holtzung unter die Einwohner einer Statt oder Dorffs zu theilen iſt / wie dann an vilen Orthen zu Winters-Zeit geſchicht / alsdann den Predigern an der Kirche ihr Theil / nemblich der zehende ſoll mit aſſigniret werden. Allein gleichwie mir noch kein Exempel von dergleichen Zehend vorgekommen / und die Dd. darinn eins ſeyn / daß diſer zehend rar ſey /

Beſold. *ſ. 2 Conſ. 75. num. 6.*

Otto *ad* Monet; *c. 6. Lit. Kk.*

Alſo dörffte es an Beweiß fehlen / ob eben das jenige Holtz / welches bey Außtheilung deß Gemeind-Holtzes dem Pfarrer aſſigniret wird / ein zehend-Holtz zu nennen ſey / nach dem ins gemein eine gewiſſe Quantität denen Geiſtlichen / als ein Beſoldungs-Stuck / ihnen verordnet iſt. Darum / wann die Geiſtlichen den Holtz-Zehend indiſtinctè zu fordern hätten / ſo wäre die Frage vergebens / ob bey außgereuteten Höltzern die Geiſtlichen den Noval-Zehend zu fordern hätten? maſſen wann ſie auff dem Fundo den Holtzzehend gehabt / ſo könte ihnen ſolcher durch deſſen Außreutung und Beſaamung deß Bodens mit Getrayd / nicht abgeſprochen werden.

Beſold. *d. Conſ. 25. n. 7.*

Ubrigens will von diſer Materie einen Caſum beyfügen / da die Bauren in 40 und mehr Jahren keinen Holtz-Zehend gereichet / und da klagender Pfarrer das Remedium reſtitutionis außgebeten / damit abgewiſen worden.

Caſus VIII.

Es hat das Hoſpital zu S. Wilibald den Zehend über einige Unterthanen deß Hoſpitals zu S. Veit / welchen man ihm an Körnern und Früchten / wie auch an Heu und Obſt geſtehet / den Holtz-zehend aber denegiret / worüber es zum Proceſs gelanget / und bringet das Hoſpital zu S. Wilibald an

Klage:

1. Könte das Hoſpital zu S. Veit nicht in Abrede ſeyn / daß klagendes Hoſpital den zehend todt und lebendig auff ſeiner Unterthanen Güter ha-

habe / und alſo unſtrittiger Dominus Decimarum ſey / hierauß folge

2. Das der jenige / der / in einem gewiſen Bezirck den zehend zu fordern berechtiget / eo ipſo fundatam intentionem quoad omnes ibi ſitos fundos habe / auch den zehenden von all- und jeden Gütern / wie ingleichen von allen der Erden wachſenden Früchten / einzuziehen befuget ſey. Decimæ enim jure divino deberi dicuntur, quod tolli non poteſt. Und wären

3. Die Dd. darinn einig / daß wann auch ein Laicus in 100. Jahren den Zehend nicht abgetragen habe / er dannoch das Jus ipſum decimas exigendi nicht præſcribiren / oder von der Zehend-Reichung befreyet ſeyn könne /

Balb. *p. 6. part. pr. n. 5.* Rebuff. *de decim. quæſt. 13. n. 55.*

4. Und obſchon in 40. und mehr Jahren Klägere keinen Holtz-zehend erhoben / ſo ſtünde ihnen doch das Remedium reſtitutionis in integrum bevor / nachdem pia loca & Eccleſiæ ſint inſtar minorum, & propter læſionem reſtitutione in integrum gaudeant. Dahero Kläger zuförderſt auch wider bißherige Læſion reſtituiret ſeyn / und ſo dann gebetten haben wolle / Beklagte zur Holtzzehend-Reichung anzuhalten.

Exceptiones.

Hierwider excipiret das Hoſpital zu S. Veit: 1. Laſſe es Klägern bey ſeinem hergebrachten Zehend-Recht in den jenigen Stücken und Nießungen / worinn es bißhero in ruhiger Poſſeſſion geweſen / noch ferner verbleiben. Was aber 2. den Holtzzehend betrifft / ſey deſſen Forderung etwas Neuerliches / und würde man in der gantzen Revier nit finden / daß jemahls von jenigem / auch ſonſt Univerſalzehend-Herren / ein Holtzzehend ſey abgefordert worden. Ja es ſey

3. Der Holtz-Zehend in Teutſchland ſo gar unbekannt / daß wo man einen Wald außſtocket / und daſelbſt Aecker machet / diſe zehend vor Noval. und Neubrüche gehalten / und von hoher Obrigkeit / obſchon zuweilen mit Diſſens der Geiſtlichen vindiciret werden / der aber nit zu befahren wäre / wann de conſuetudine Imperii German. auch der Holtz-Zehend müſte gereicht werden / ſintemahlen ſonſt der jenige / der den Holtz-Zehenden hat / auch den Frucht-Zehend unſtrittig zu fordern hätte. Daß aber.

4. Dergleichen Conſuetudo gültig ſey / ut de aliquibus decima non ſolvatur, wird ex totius Chriſtiani orbis obſervantia bewähret.

Paul. Caſtrenſ. *l. 2. conſ. 27.*

Hiezu komme.

5. Das ſo lang Beklagte das Holtz Beſitzen / ſie nie einigen Holtz-Zehend abgetragen / und alſo / wo an Seiten der Klägere ſchon ein Jus vorhanden geweſen wäre / ſolches per non Uſum ſey verlohren worden.

6. Es hätten deß beklagten Hoſpitals Unterthanen das Holtz von einem Nobile immediato, vor ein frey Edelmanns-Gut erkaufft / welche Worte ja auch ihre Krafft haben müſſen / da man nicht leicht finden wurde / daß ein unmittelbares Edelmanns-Gut ſolcher ungewöhnlichen Beſchwerung unterworffen ſey.

7. Die Reſtitutio in integrum könne nicht ſtatt haben / weil den Klägern es an dem fürnehmſten Requiſitio, nemlich der Læſion, und zwar dolo adverſarij, vel propria facilitate cauſata, ermangelt. Nam, qui dicit ſe læſum, id probare debet, cum ſit ſuæ intentionis fundamentum,

Natta *v. 4. c. 650. n. 9.*

Ac læſio regulariter non præſumitur, etiam in minore, niſi probetur.

L. *nam & poſtea* §. *Si minor de jurej.*

L. verum §. *item. L. quod ſi minor* §. *non ſemper de decim.*

Non enim ſequitur, minor eſt, ergo læſus.

Bald. *in L. pen. C. comm. divid.*

Dahero bittet das beklagte Hoſpital / den Kläger mit ſeiner Klage abzuweiſen / ſelbiges aber von dem verlangten Holtz Zehend zu abſolviren.

Rationes decidendi.

Es iſt nicht zu laugnen / daß in materia Decimarum vornehmlich auf die Gewonheit zu ſehen.

Coel. Bich. *dec. 322. n. 11.* Carpz. *Jurispr. Eccl. lib. 1. def. 134 n. 5.* Cabedo *p. 1. dec. 215. n. 2.*

Welche dann / nullo actu contrario exiſtente, dar thut / daß nirgend in dem Fluhr queſtionis, und den angräntzenden Orten der Holtz-Zehend gefordert werde. Conſuetudinem bewähret auch die 40. 50. und mehr-jährige Befreyung von dergleichen Zehend / und daß in ſo langer Zeit von denen Poſſeſſoribus des Holtzes nichts gefordert / und alſo auch die Befreyung vel Præſcriptione adquirret worden / cum decimæ tam prædiales, quam Perſonales, præſcriptione non tantùm minui, ſed etiam tolli poſſint.

poſt Vaſqu. Meichſner. *l. 1. pec. 22. n. 11. ſeqq.*

Addens à Laicis non exigi poſſe decimas, quæ hactenus non ſolutæ, cum tantum debeantur Jure poſitivo.

Covar. *1. var. reſol. 17. n. 8. ſeq.*

Et hæc conſuetudo ex 40. anorum uſu ſufficiens eſt, ut legitimè præſcripta cenſeatur.

c. ult. de conſuet. Rebuff. *de decim. quæſt. 13. n. 28. ſeqq.*

Es geſtehen auch Klägere ſelbſt / daß ſo lang Beklagte die Waldung beſitzen / ſie niemahls einigen Spahn Holtz vor den zehend erſtattet haben / wor aus zuſchlieſſen / daß auch die jenige / die ihm das Holtz verkaufft haben / in quaſi poſſeſſione hujus libertatis geweſen: Cum, qui hodie poſſidet, etiam retrò poſſediſſe præſumatur.

Men. *9. præſ. 65.*

Welche Præſumptio damit geſtärcket wird / daß die Verkäuffere des Holtzes Freye von Adel geweſen / und Beklagtem das Holtz / als ein allerdings freyes Gut / erkaufft. So iſt auch nicht zu ſehen / wie Klägere wider ſolche Præſcription in integrum reſtituiret / werden können / cum verſemur in tali genere Præſcriptionis, quæ loco immemorialis, conſuetudinis, ſive potius privlegii, diſertæque conceſſionis haberi debet, quam ſi quis movere niteretur, derinde eſſet, ac ſi quis mutationi ſubjiceret ibſum Jus N.

Knich. *de Saxon. non prav. jur. ad verb. Ducum. c. 1. n. 41. & ad verb. Jus. c. 2. ſub fin.*

So kan ſich auch Kläger in puncto reſtitutionis keines Vortheils wider den Beklagten rühmen / weil ſie beede in einer Condition, nemblich Hoſpitäler ſeynd. Conſtat autem, quod Privilegiatus non utatur ſuo privilegio contra æquè privilegiatum, & ſic nec minor regulariter reſtituitur contra minorem,

L. verum §. fin. de. min. Caſtrenſ. *1. Conſ. 125.*

Maximè, ſi uterque tractat de damno.

L. minor. ſi ul. ſ. ff. de. min.

Oddus *de reſtit. in int. p. 1. quæſt. 18. art. 51. verſ. Si verò. uterque.*

Wann aber auch ſchon Kläger reſtituirt werden könte / ſo iſt doch nicht abzuſehen / was er vor eine Action diſes prætendirten Holtzzehend halben anſtellen könne / nach dem in actione confeſſoria, welches Kläger intendiret, requiriret wird: 1. Prætenſum jus in re, ſive poſſeſſio vel quaſi 2. in ea per Reum illegitimè facta turbatio.

 Schneid

Schneid. *ad J. tit. de action §. æquè de confeſſ.-act. n. 17. ſeqq.*

Weil aber keines von demſelben probirt werden kan / und der Defectus poſſeſſionis ſelbſt geſtanden wird / ſo kan nichts anderes / als eine Abſolutio Poſſeſſoris ſive Rei folgen / der die faſt in gantz Teutſchland hergebrachte Gewonheit vor ſich hat / mithin gar keine Præſumptio pro actore militiret ; ja der Kauff-Brieff ſelbſt über die jenige Güter und Gerechtigkeiten / worauß der prætentirte Holtzzehend flieſſen ſoll / gedencket nur deß Korn-Heu-und Obſtzehendens / deß Holtzzehends aber gar nicht : Incluſio autem quarundam ſpecierum , excluſionem reliquarum decimarum arguit.

Tuſch. *Lit. J. concl. 71.*

Es ſeynd auch die Wort freye Edelmanns-Güter nicht otiosè pro Reis in ihrem Kauff-Brieff über das Holtz gebracht worden / ſondern in oppoſitione ad alia bona, quæ non nobiles poſſident, maximè cum vocabulum frey rem ab omni onere exceptam & immunem denotet.

L. pen. de Evict. L. qui uti L.

Si eum fund. L. non tantum de V. S.

Weilen dann nun Beklagter in poſſeſſione libertatis verſiret / hingegen Kläger nicht beygebracht / daß ihm in den ſtrittigen Gütern der Holtz-Zehend gebühre / oder das Hoſpital ſolchen jemahls empfangen / benebens dergleichen Zehend der Landen gantz ungewohnet / ſo kan nichts anderſt als pro Reo, geſprochen werden.

Urthel.

In Streit-Sachen deß Hoſpitals zu S. Wilibald , Klägeren eines / contra das Hoſpital zu St. Veit / Beklagten andern Theils / in puncto prætendirten Holtz-Zehends / wird vor Recht erkannt / daß klagender Theil mit dem geſuchten remedio reſtitutionis in integrum abzuweiſen / wie er auch cum refuſione expenſarum Krafft diß hiezu angewiſen wird. v. R. w.

§. 28.

Uber vorige recénſierrte perſonal-Zehenden / wird auch in denen Orten / wo ſolche nicht abgekommen / wie in gantz Teutſchland geſchehen auch vom Hauß-Zins der zehend gefordert /

c. commiſſum de decim. c. paſtorali Eod.

item : wo auf einen zehendbaren Acker ein Hauß gebauet würde / wäre der zehende Theil der Penſion zu reichen / oder doch ſo vil / als

als vor der Erbauung das Stuck Acker an Zehend ausgetragen hat. Sintemahl durch die Veränderung der Form deß Grunds und Bodens die Kirche nichts zu leiden hat/

Klock. *vol. 4. c. 1. n. 146.* Otto. *ad* Monet. *c. 6. lit. Oo.* Rebuff. *c. 8. n. 21.*

Alſo wird auch ferner der Perſonal-Zehend von allen Kunſt- und Handwercken/ wovon man einen Gewinn nehmen kan/ gefordert/

c. decimæ 16. quæſt. 1. Reb. *quæſt. 8. n. 19.* Mon. *c. 6 n. 24.*

Einfoglich muß von allen Handthierungen der zehend gegeben werden/ und ein Kauffmann den zehenden Theil ſeines Kauffmannſchaffts-Gewinn alle Jahr der Kirche geben.

c. non eſt. c. paſtoralis X. de decim. Reb. *d. l. n. 18.*

1. Vom Kriegs-Leben/ und was man in einem rechtmäßigen Krieg erworben/ wollen gleichfals die Dd. den Zehend exigiren/ ja von dem Sold ſelbſt/

d. c. non eſt. Reb. *d. l. n. 30.*

Weil auch die Doctores und Advocati in Jure denen Soldaten gleich gehalten werden/ weil ſie in Gericht-Stellen vor ihre Clienten militiren müſſen/ ſo will man auch deren Verdienſt dem Zehend unterworffen wiſſen/

d. c. decimæ 16. quæſt. 1.

Welches auch von denen Procuratoribus und Notarijs zu verſtehen.

Monet. *c. 6. n. 29.*

3. Werden dazu obligirt die Dienſtbotten/ Laden-Diener/ Inſtitores &c.

Monet. *d. l. n. 31.*

§. 29.

Es extendiren auch ferner die Dd. die Decimas perſonales auff die Steinbrüche und Bergwercke/ nicht zwar daß man der Kirche/ wo man ſeine Andachten hat/ und den Gottsdienſt verrichtet/ den zehenden Stein/ ſondern den zehenden Theil vom Geld/ welches man auß den Steinen gelöſet/ gebe. Und weil Gold/ Silber und andere Metalle unter die Fructus terræ gezehlet werden/ ſo ſeyn ſie auch zehendbar/ welche aber heut zu Tag ſchwärlich mehr an die Geiſtlichen kommen/ ſondern von denen Territorial-Herrn vindiciret/ und dahero unter die Regalia gezehlet werden/ ſo das ohne Special Conceſſion keinem Privato zukommet/ auch auff ſeinem eigenen Grund und Boden/ Bergwercke anzurichten/ und ſo dann auch nur mit diſer Bedingung überlaſſen wird/ daß

das

das Metall zur Müntzſtatt gebracht / und dem gemeinen Nutzen über-laſſen werde.

Heig. *p. 1. quaſt. 13. n. 21.* Sixt. de Regal. *lib. 2. c. 16. n. 80.* Berl. *p. 3. c. 35. n. 17.* Knich. *de Sax. no-prov. jur. ver ducum. c. 5. n. 108. ſeqq.* Bocer de Regal. *c. 3. n. 66.*

Und diſes confirmiret auch die guldene Bull / welche Chur- und Fürſten in ihren Landen Gold- Silber- und andere Bergwercke außzuſuchen / und ſich derſelben nach ihrem Belieben zu Nutz zu machen / erlaubet / da ſie vorhero dem Kayſer den zehenden davon entrichten müſſen /

A. B. *tit. 9.*

Wurde aber dergleichen Bergwerck in denen Fundis privatis eröffnet / ſeyn die meiſten Dd. der Meynung / daß nicht die völlige Proprietät denen Chur- und Fürſten zufalle / ſondern ſie nur den Zehend von denen Berg-Wercks-Gefällen / der ſonſt dem Kayſerl. Fiſco gehöret / ſich attribuiren können.

Bocer. de Reg. c. 3. n. 166. Sixt. l. 2. c. 16. n. 18. & lib. 1. cap 5. n. 8. Steph. de Jdict. l. 2. p. 1. c. 5. n. 52. Schœn. diſp. Feud. 4. th. 80. lib. c. Weſ 2. conſ. 68. n. 4. Buxtorff. ad Aur. Bull. th. 89.

§. 30.

Von denen Mühlen / was vor Art auch ſelbige ſeyn mögen / und deren Nutzung / wird gleichfals der Zehend gefordert / ſo / daß der ze-hende Mahl-Metzen / den der Miller einnimmet / dem Geiſtlichen zu zahlen iſt /

c. pervenit X. de decim.

Wurde aber von der Mihl eine gewiſe Penſion gegeben / ſo iſt der jenigen Kirche / wo die Mühl hingepfarrt iſt / der Zehend zu entrichten / und wird diſe Arth deß Zehend denen Prædialibus beygeleget.

Rebuff. de decim. quæſt. 8. n. 6. Monet. c. 6. n. 3. Werndl. l. 2. c. 1. quæſt. 3. Bozell. Conſ. 20. n. 2.

§. 31.

Weil dann die Geiſtlichkeit von ſo vilen Arthen der Güter den Ze-henden einzufordern hat / ſo fragt ſichs: ob dann nicht auch die Kirchen- oder Wieden-Güter der Zehend-Reichung unterworffen ſeynd? es ſeynd aber Kirchen- und Widen-Güter nichts anders / als gewiſe ligende Fel-der und Gründe / welche Kirchen / Clöſtern und andern geiſtlichen Cor-poribus zur Suſtentation der Geiſtlichkeit / oder zur Verbeſſerung geiſtli-cher Wohnungen / verehrt und vermacht ſeynd. Und wird auff die

Frage ſelbſt mit diſer Unterſcheidsmachung zu antworten ſeyn / daß / wo diſe Güter vorhin den Zehend reichen müſſen / ſie durch diſe Alienation in geiſtliche Hände nicht davon exemt werden können / ſondern der Zehend noch ferner zu reichen ſey / weil dergleichen Beſchwerde / womit der Grund und Boden eines Dinges afficiret / iſt auff alle Poſſeſſores transferiret wird.

arg. c. commiſſum. & cap. nuper X. de decim.
Werndl. l. 3. c. 3. Crav. Conſ. 217. n. 5.

Auſſer dem / und wo ſonſt kein Zehend-Recht auff den Gütern gehafftet / und es wären Patrimonial-Güter der Kirchen / worauff der Pfarrer vocirt und ordiniret worden / hätte es damit eine andere Bewandnuß / und weil ſolche Güter nichts anders als ein geiſtlicher Lohn und Verehrung wegen deß der Kirchen zu leiſtenden Dienſtes ſeyn / wären ſie billich vor Zehendfrey zu tractiren.

Riccius Collect. deciſ. 2628.

§. 32.

Nachdem wir bißhero tractiret von denen Sachen / welche der Zehend-Reichung unterworffen ſeynd ; ſo iſt noch übrig zu reden von denen / welche ſich davon exemt befinden / worunter alle unbewegliche Sachen gehören. Alſo / wann mir ein Hauß oder Stück Feld verehret wird / und ich alſo einen Gewinn unſtrittig davon habe / bin ich deßwegen nicht gehalten / den zehenden Theil davon der Kirche zu geben / ſondern nur den 10. Theil der Penſion oder Beſtand-Zinſſes / woich das Hauß verlaſſe. Man liſet auch nicht / daß GOTT denen Leviten den 10. Theil der unbeweglichen Güter zugeeignet habe / und wurden ſonſt mit der Zeit alle Bona immobilia an die Kirchen verfallen / wann der Zehend über dieſelbe colerirt wurde.

Rebuff. quæſt. 8. n. ult.

Gleiches iſt auch von Vermächtnuſſen und Erbſchafften zu ſagen / man überkomme ſolche ex teſtamento oder ab inteſtato,

Rebuff. quæſt. 8. n. 31. Moner. c. 6. n. 37.
Surd. Conſ. 426. n. 19.

Allwo er gleiches von der vätterlichen Erbſchafft ſtatuiret / auß der Urſache / weil der jenige kein Lucrum empfinde / welcher das jenige erlanget / was man ihm von Rechts-wegen ſchuldig iſt.

§ 33.

Schließlich fragt ſichs von denen illicitè adquiſitis, und übel erworbenen Gütern / ob man auch davon den zehend geben ſoll ? wobey die Dd. insgemein einen Unterſchid machen / unter denen Decimis præ-

dialibus und perſonalibus, und wollen / daß jene müſten entrichtet werden / Theils / weil der Zehend den Poſſeſſorem folget / er ſey juſtus oder injuſtus,

c. de terris X h. t. c. quando de uſur.

Theils / weil ſonſt ein Dieb / Rauber und Ubel-Beſitzer beſſerer Condition wäre / als ein Poſſeſſor bonæ fidei, und rechtmäßiger Innhaber eines Guts / wider den Innhalt deß

L. ſi. à. domino §. ult. de petit. hæred.

Theils / weil die Früchte nicht auß dem Diebſtall / ſondern auß Göttlicher Milde flieſſen.

Moner. c. 6. n. 39. ibique Otto in notis Lit. R. r.
Marr. de juriſdict. c. 43. n. 35.

Was die Perſonal-Zehenden belanget / machen ſie widerumb einen Unterſchid: Dann entweder kan ein ſolches ſchlimmes / mit Unrecht und Schande erworbenes Gut / proprietatè und quoad Dominum an den jenigen transferiret werden / welcher es einnimmet / und hat der Zahler deßwegen keine Repetition übrig / ſo wollen ſie / daß der Zehend hievon entrichtet werden müſſe. Alſo kan ein Taſchenſpiler / eine Hur / behalten / was ihnen iſt gegeben worden / mithin wären ſie auch ſchuldig / den Zehenden davon zu geben / abſonderlich / wann ſich die Hur bekehrt / und Buß gethan hat; gleiches wäre auch zu ſagen von dem jenigen / was die Officianten von ihren Untergebenen über Gebühr exigiren oder heraußpreſſen /

c. non ſanè 14. quæſt. 9.

Oder es wird das Dominum nicht transferiret / oder wann es auch ſchon transferiret wurde / ſo ſtünde doch dem jenigen / der die Zahlung thut / die Repetition zuvor / wie bey dem Crimine Simoniæ,

c. veniens de Simonia.

ſo hätte ſo dann die Zehend-Forderung nicht ſtatt. Hierauß folget / daß man von Zinßen / und was man in einem ungerechten Krieg adquiriret / keinen Zehend geben dürffe / wohl aber kan ſolcher / wo man von den Zinßen einen Acker erkaufft / und darauff Getrayd erbauet / von denen Fructibus exigirt werden.

Moner. c. 6. n. 39. ſeqq. Rebuff. quæſt. 5. n. 17. ſeqq.
Ungep. ad decretal. h. t. n. 9.

Hingegen wollen andere mit beſſerem Recht die negativam indiſtinctè behaupten / daß man nemlich von ſolchem übel erworbenen Gut gar keinen Zehend fordern könne / weil es doch ohne groſſe Aergernuß nicht geſchehen könte / wann man von einem ſolchen Huren- und andern gott-

lo-

loſen Gewinn einen Antheil fordern/ und die Kirche deß Huren-Lohns/ mithin gleichſamb der ſtillſchweigenden Approbation ſolcher Schand-Thaten theilhafft machen wolte.

Gonzalez *ad cap. 7. X. de decim. n. 8.*

§ 34.

Schließlich will ich noch zwey Caſus beyrucken / nachdem oben gemeldet worden / daß die Mutatio der Früchte auff dem Zehendbaren Grund die Zehend-Liferung nicht auffhebe / ſo fragt ſichs : Wann einer auff den Acker / wo er zuvor Getrayd gebauet / Hopffen-Fexer legte / und ſolchen bauete / oder auß einem Stück-Feld einen Weyher machte / und es wäre an ſelbigem Orth nicht Herkommens / daß man von Hopffen und Fiſchen den zehend einziehe / ſeynd dannoch die Herren diſer Felder zur Zehend-Reichung obligiret? Reſp. So ſcheinet es/ weil oben gemeldet worden / daß / wo einer einen Acker zu Wiſen / & vice verſa verändert / derſelbe / diſer Mutation ohngeacht / zur Zehend-Reichung obligat , und allzu hart ſey / daß durch deß Eigenthumbs-Herrn Factum deß Decimatoris conditio ſolte deterioriret werden /

per cap. commiſſum 4. X. de decim. ibique Canoniſtas.

Dann obſchon die qualitas terræ mutiret worden/ ſo iſt doch die Subſtantia in ſalvo gebliben / welche /wie ſie von langen Zeiten Zehendbar geweſen / alſo iſt ſie auch zu keiner gewiſen Art der Früchte / ſonderen zu allerley Sorten / obligiert geweſen.

cap. cum infra. 30. de decim.

Nach dem aber gleichwohl / da diſer Caſus in Judicio vorgefallen /, der Gegentheil allegirte / daß diſer Orten der Zehend weder von Hopffen / noch Fiſchen / gegeben wurde / ſo iſt nach genugſam probirter Gewohnheit / geſchloſſen worden / daß durch diſe Aenderung deß Feld-Baues das Zehend-Recht extinguiret ſey. Dann die Zehenden wären keine onera fundorum, ſondern der fructuum.

arg. c. cum. homines 7. cap. paſtoralis. 28. verſ. fructus. & cap. cum. non ſit 33. de decim.

Dahero würden auch bey Verpachtung Zehendbarer Feldern nicht deren Herren/ſondern die Beſtändner / *nomine deciarum* angegangen.

cap. dilecti 8. cap. à nobis 24. & c. tua nobis Eod. tit.

Wann nun ſolche Früchte aus dem Zehendbaren Grund und Boden hervor wüſchen / welche nach des Orts Gewohnheit von der zehend-Beſchwerung befreyet ſeynd / ſo iſt der Herr deß Bodens zu keiner Zehend-Reichung mehr obligiret / ob er ſchon ſonſt davon den zehend entrichtet hätte : Dann / ſo der jenige / welcher den Acker gar unbebauet

ligen läſſet / von der Zehend-Reichung frey iſt / warumb ſolte es nicht auch der jenige ſeyn / welcher das Feld zu einem ſolchen Gebrauch adaptiret / davon einen zehend zu geben nicht Herkommens iſt.

P. Pirhing. *de decim. ſect. 6. §. 1. n. 19. in f.*

Es gibt es auch die Erfahrung / daß zur Kriegs-Zeit vil Morgen Feldes mit Holtz angeflogen ſeyn / wovon die jenige / welche vor diſem den zehend davon gezogen / etwas zu fordern ſich nicht unterſtehen. Und hindert nichts / daß man ſagen wolte / daß / gleichwie der Fundus, welcher eine Servitut zu leyden ſchuldig iſt / nicht könne verändert werden / alſo habe ſolches in Fundo decimali zum Præjudiz deß Geiſtlichen auch nicht ſtatt; Sintemalen hier ein Unterſchid iſt zwiſchen dem Zehend-Recht und der Servitut; weil diſe dem Fundo, jenes aber denen Fructibus inhæriret.

Henric. Canis *de decim. c. 4. n. 2.*

Wann nun entweder gar keine Früchte / oder doch nur ſolche wachſen / welche nicht pflegen außgezehendet zu werden / ſo iſt an ſich ſelbſt klar / daß das zehend-Recht entweder gar extingwirt / oder doch ſo lang ſuſpendirt ſey / biß mit der Zeit zehendbare Früchte wider darauff wachſen. Und diſes hat umb ſo mehr ſtatt / wann der Prætendent deß zehends / ſolches Recht nur durch Præſcription adquiriret hätte: Dann weil hiebey die Regel ſtatt hat / tantum præſcriptum, quantum poſſeſſum; der zehend aber von Hopffen und Fiſchen durch keine Poſſeſſion adquiriret werden können / weil der Hopffen der Orthen niemahls erbauet / von den Fiſchen aber kein zehend prætendiret worden / mithin auch keine poſſeſſio vel quaſi einſchleichen / weniger der zehend præſcribirt werden können / weil die præſcriptio ſine poſſeſſione nicht geſchehen / und weil ſie ſtricti juris ad futura nicht extendirt werden kan /

Gloſſ. *in cap. auditis 15. verb. interruptionem. de præſcript.*

Abb. in cap. cum intra 30. de decim.

Es wäre dann eine Univerſal Gewonheit durch Præſcription eingeführet / maſſen ſo dann ſelbige auff alle Species, welche unter Univerſalität begriffen / extendirt wurde /

Innocent. *ad c. ult. n. 1. de off. archid.*

Dahero / und wann ein Cloſter oder Pfarr probieren kan / daß ſie von undencklicher Zeit an / von denen neu angelegten Weinbergen ein Zehend erhoben / als eine Schuldigkeit von neuen Weinbergen / die in der Pfarr ſich ereygnen mögten / ſo hat das Cloſter oder die Kirche hiemit durch diſe rechtmäſig præſcribirte Gewonheit ein Univerſal Recht adquiriret, in allen particulariter angerichten Weinbergen den Zehend zu erfordern /

cap. cum in tua 30. de decim. Gutierez. *Canon. quæſt. lib. 2. quæſt. 21. n. 93. ſeq.*

Auſſer dem aber / und da an einem Orth durch Gewonheit eingeführet / daß E. g. einer Pfarr der Zehend von Weinbergen / der andern aber von den Aeckern gehöre / es wurden aber Aecker in Weinberge verwandlet / ſo hätte der Pfarrer / welcher vorhin den Weinzehend præſcribiret hätte / demſelben von diſem neuen Weinberg nicht zu fordern / ſondern der jenige / der von den Aeckern zuvor den Getraydzehend eingezogen hat.

Schmid. Comm. ad Jur. Bavar. Tom. I. Semicent. 2. Controv. 29. n. 8.

§. 35.

Die andere Frage iſt: Ob der jenige / welcher vorhin auß einem Garten die Helffte der Baum-Früchte zu erheben gehabt / wann der Poſſeſſor die Bäume nider hauet / und einen Acker auß dem Garten machet / künfftig auch die Helffte der Feld-Früchte zu erheben habe? Diſe Frage wird ſich auß folgendem Caſu beantworten.

Caſus. IX.

DJe Bauern im Bayeriſchen Dorff N. ſeyn vermöge ihrer Frey-Stiffts-Brieffe und Erbzins-Regiſter / auſſer einem gewiſen Erbzins an Geld und Getrayd / ſchuldig / ihren Herrn die Helffte aller Garten-Früchte zu lifern / beſonders das Obſt von denen Bäumen. Da ſie nun auß Negligenz ihres Herrn diſer Helffte deß Obſts wegen nicht gemahnet worden / haben ſie / umb ſich diſes Oneris gar zu entheben / die alten fruchtbare Bäume nider gehauen und vom Grund außgerottet / und den Garten zum Feldbau adaptiret. Der Erbzins-Herr Adraſtus / erweiſet zwar darüber ſeine Diſplicenz / muß aber / was nicht mehr zu ändern geweſen / geſchehen laſſen / verlanget aber doch / daß weil ihm die Helffte deß Obſts und der Garten-Früchte abgehe / die Bauren hingegen die Helffte vom Getrayd præſtiren ſollten / und da ſie ſich auch hiezu nicht bequemen wollen / ſo belanget er ſie folgender Geſtallt:

Klage.

1. Könne kein Emphyteuta ſeinen Fundum Emphyteuticum oder deſſen

Faciem ohne deß Erbzins-Herrn Wiſſen und Willen ändern; noch weniger

2. Selbigen deterioriren/ Emphyteuta enim ob inſignem rei abuſum & deteriorationem Emphyteuſi eſt privandus: Pugnat enim deterioratio cum fine Emphyteuſeos

Clarus in §. Emphyteuſis quæſt. 26. Pinell. ad L. 1. C. de bon. mater. p. 2. n. 60.

3. Der Garten bleibe doch ein Garten / und auch die darin erbaute Früchte wären Garten-Früchte zu nennen/ ob ſie ſchon im Getrayd beſtunden/ dahero könne er auch mit Recht die Helffte deß Getraydes fordern / worzu er auch die Bauren zu condemniren bittet.

Exceptiones.

Hierwider wenden die Bauren ein

1. Daß ſie die Bäume zu ihren / und per conſequens auch deß Herrn beſten exſtirpiret hätten / weil ſie mehr Nutzen vom Getrayd / als denen Obſt-Bäumen ſich ſchaffen könten.

2. Sie hätten ſolches auch nicht heim- ſondern offentlich gethan / und zwar ſchon vor 20. und mehr Jahren / hatten aber dannoch den vorigen Herrn die Helffte deß erbauten Getraydes nicht gegeben / mithin hätten ſie auch durch ſo langen Zeit Verlauff die Immunität von diſem angeſonnenen Onere præſcribiret.

3. Es wären die Getrayd-Früchte bey dem Erbzins-Contract niemahls in Obligation gekommen/ zumahln auch es etwas ungewöhnliches ſey/ daß die Helffte der Früchte pro canone Emphyteutico conſtituiret wurde/ und obſchon

4. In den Inſtrumentis ſtunde / daß ſie ihrem Herrn die Helffte der Garten-Früchte geben ſollten / ſo wäre doch ſolches von denen Früchten zu verſtehen / welche freywillig wachſen / nicht aber durch ſauren Schweiß und Unkoſten deß Erbzins-Mann. Dahero ſie

5. Wenigſtens die halbe koſten/ welche die Beſtellung deß Feldbaus und Einerndtung erfordere / ſich vorbehalten haben wollen / umb ſo mehr de Jure. als bekandt es ſey / quod fructus non intelligantur niſi deductis prius ſumptibus & expenſis

l. ſi à parte 29. ff. de petit hered. l. fructus 7. ff. ſol. matr l. 1. C. de Sumpt. & lit. expens.

in tantum, ut quamvis à præ done vel quacunque malæ fidei poſſeſſore fru-

fructus percepti repetantur, expenſæ perinde, atque à bonæ fidei poſſeſſore deducantur.

d. l. ſi à parte ff. de petit. hered.

Solchem nach bitten ſie entweder von der Klage abſolvirt zu werden / oder widrigen unverhofften Falls / dem Klägern in die Helffte der Köſten zu condemniren.

Replicæ

Hierauff läſſet ſich Kläger replicando vernemmen / 1. Daß was ſein Vorfahrer durch Nachläſigkeit überſehen / könne ihm zu keinem Præjuditz gereichen. Zu dem waren

2. Diſe boßhaffte Bauren in peſſima fide geweſen / und dahero die Helffte der Früchte zu præſtiren ſich nimmermehr eximiren könten / enim dolus & fraus cum patrocinari, nec conditionem præſcribendi in æternum præbere poſſint.
3. Sey nichts neues / ſondern paſſim anzutreffen / daß die Coloni partiarij den vierdten / dritten ja halben Theil der Früchte auß gewiſen Gütern geben müſſen / und ſey dergleichen Pactum dem Domino Emphyteuſeos mit dem Emphyteuta auffzurichten / nirgends verbotten. Ubrigens aber auß den Erbzins Büchern genugſam erwiſen / daß dergleichen Pactum, über die Helffte der Garten-Früchte / mit den Bauren auffgerichtet ſey / mithin ſey es etwas klares / worwider mit bloſen Conjecturis nichts außzurichten / und obſchon
4. Deßwegen die Helffte der Früchte mag ſeyn bedungen worden / weil die Fructus hortenſes wenigere Mühe brauchen / ſo folge doch nicht / daß / nachdem die Bauren / durch umbreiſſung der Bäume / ſich ſelbſt mehr Mühe mit dem Feldbau gemachet / der Erbzins-Herr von ſeinem bedungenen Quanto abſtehen müſſe.
5. Was die Unkoſten betrifft / ſey der Emphyteuta ſchuldig / dem Herrn den Erbzins ohne einigen Abzug der Unkoſten zu reichen: Nun ſey die Helffte der Garten-Früchte als ein pars Canonis conſtituiret worden / mithin ſey der Emphyteuta ſelbige ſine deductione expenſarum zu entrichten ſchuldig. Allermaſſen auch
6. Ein Geiſtlicher oder anderer Zehend-Herr / wann er auch ſchon ein Laicus wäre / den zehenden Theil der Unkoſten zu reſtituiren nicht ſchuldig ſey. Dahero will er von diſem letztern Anſinnen der Bauren abſolviret ſeyn / in der Haupt-Sache aber voriges Petitum widerhollet haben.

Ra-

Rationes decidendi.

Es iſt nicht ohn / daß die Baurn durch Umbhau und Eradicirung der fruchtbaren Bäumen ein groſſes Verbrechen begangen / ſo das auch der Dominus das hiedurch deteriorirte Prædium vor caduc erkennen und einziehen köndte / weil ſie nicht nur den fundum Emphyteuticum deterioriret / ſondern auch die Bäume / wann man ſie nur als Holtz betrachtet / außgerottet. Dann da der Emphyteuta, nach dem Bayeriſchen Land-Recht art. 18. tit. 21. keinen Stamm ohne deß Herrn Willen nider hauen kan / wie vil verbrechlicher handelt dann der jenige / der nicht wilde / ſondern zahm und fruchtbare Bäume von Grund auß exſtirpiret / und zwar blos in dem Abſehen / ſich von Reichung der Helffte von erbauten Früchten frey zu machen / da doch die Fruchtbringende Garten-Bäum undiſputirlich vor beſſer und edler zu halten / als die Wald-Baume.

vid. L. 3. C. de mancip. & colon. patrimonial. lib. 11. ibique Brunn. n. 14. ſeqq:

Nachdem aber der vorige Herr / zu deſſen Zeiten die angebrachte Garten Verwüſtung vorgegangen / vil Jahr darzu geſchwigen / und poſt caducitatem commiſſam über 10. Jahr den canonem / ſo wir die remiſſio caducitatis daraus præſumiret / und das Recht / welches derſelbe fallen laſſen / keineswegs auff den ſingularem Succeſſorem gebracht.

Surd. deciſ. 317. vivius deciſ. Neap. 74.

Weil nun die Bauern durch des Herrn Negligentz ſich von der Einziehung deß Fundi befreyt befinden / ſo haben ſie deſtoweniger Urſach / ſich der halben Feld-Früchte zuentſchlagen / weil doch / ſo vil annoch zu ſchlieſſen geweſen / der Herr durch Reſervierung der halben Garten-Früchten mehr auff den Boden / als auff die Früchte / die er tempore conventionis eingenommen hat / geſehen habe /

arg. cap. in tua 30. de decim.

Wann er ſich aber bloß die Baum-Früchte zur Helfft reſerviret / die Frucht aber an Gras / Kräutern und andern Hülſen-Früchten / dem Emphyteutæ völlig überlaſſen hätte / ſo könte er / der Erb-Zins-Herr / die Helffte vom Getraid nicht fordern / wohl aber den Emphyteutam dahin anhalten / daß er neue Bäum pflantze / und biß ſie wachſen und tragbar werden / dem Herren das Intereſſe, wegen deß erlittenen Schadens und Abgangs an Baum Früchten / abſtatte / welches richterlicher Erkantnuß zu überlaſſen wäre.

Schmid, ad Ius Prov. Bavar. Tom. 1. Semicent. 2. quæſt. 30. num. 12.

Was

Was aber die Unkoſten / welche die Beklagte ſich zur helffte eventualiter reſerviren / anbelanget / kan ſich deren der Dominus Emphyteuſeos ſchwerlich entziehen ; quia non prius ulla ratio habetur fructuum, niſi deductis expenſis ; maſſen auch die gröſte Unbillichkeit darauß entſtünde / wann beſonders / wie mehrmalen geſchicht / der Früchte ſo wenig ſeynd / daß man kaum den Saamen wider bekommet / und die Feldbau-Köſten den Ertrag überſteigen / der Herꝛ dannoch ſeine Helffte wegnemmen / und gar nichts davor zahlen ſollte. Und hindert nichts / was Gegentheil darwider eingewendet / dann diſes bleibet doch gewiß / daß der Canon Emphyteuticus insgemein ein weniges außwirfft / läſſet ſich auch von einem Halb-Bauern oder Colono partiario auff einen Erb-Zins-Mann nicht argumentiren : Da auch der Herꝛ in contractu Emphiteuticario die fructus hortenſes ſich reſerviret / hat er ſolches nicht / als ein partem canonis tractiret / ſondern ſich die Helffte Jure proprietatis , als ein Eigenthums-Herꝛ / reſervieret , mithin iſt er ex Iure N. und der ſelbſt redenden Billichkeit nach verbunden / einen gemeinſchafftlichen Unkoſten-Ertrag überſich zu nemmen / beſonders / da die fructus hortenſes mehr von einem Göttlichen Seegen / als menſchlicher Mühe / Fleiß und Unkoſten hergerühret. Was die Zehend-Reichung betrifft / läſſet ſichs von derſelben auff diſen bedungenen Canonem nicht argumentiren / weil deß Zehends wegen eine außdrückliche canoniſche Diſpoſition vorhanden / daß ſolche / als ein dem höchſten GOtt in recognitionem ſupremi Dominii gewidmete Gabe / cum integritate, und alſo ohne einigen Abzug ſollen gezahlet werden.

c. ad homines 7. c. ex. parte 21. & c. Tua nos 26. X. de decim.

Das dahero das jenige / was auß einer Special-Urſach alſo verordnet iſt / nicht zur Conſequenz zu ziehen iſt. Und obſchon möchte geſagt werden / daß wenigſtens die Weltliche von diſem Beneficio Canonum ſolten excludirt werden / ſo will doch auch diſes den Stich nicht halten / dann weil die Decimæ Laicales in Locum der Spiritualium ſuccediret ſeyn / es ſey nun auß Päpſtlicher Conceſſion , oder andern rechtmäßigen Tituln / dahero iſt billich / daß ſie auch gleiches Beneficij fähig ſeynd / wie es auch die Praxis notoria bekräfftiget. Solchem nach wird zu ſprechen ſeyn / wie folget :

Vrthel.

In Sachen Adaraſti, Erbzins-Herꝛns einiger Güter zu N. Klä-

gern eines / entgegen und wider die Erbzins-Leuthe und Beſitzere berühreter Güter / Beklagte andern Theils / wird vor Recht erkannt / daß wo die Erbzins-Bücher und Beſtand-Briefe klar dahin gehen / daß Kläger und ſeine Vorfahrere ſich die Helffte deß Genuß von geſamten Garten-Früchten bedungen / Beklagte auch von dem Getrayd / welches ſie auff denen transmutirten Feldern bauen / die Helffte dem Adaralto jährlich zu entrichten / widrigens aber / und da nur die Helffte von denen Baum-Früchten reſerviret ſeyn ſolte / ſie auff Klägers Begehren neue und junge Bäume zu ſetzen / wegen deß bißherig und noch währenden Abgangs aber der Baum-Früchte / ihme / was der Abgang / nach Anſchlag der Bäum- und Obſt-verſtändiger Schids-Richter / außträget / gut zu thun / ſchuldig ſeyn ſollen ; dahingegen auch erſtenfals / wo das Abſehen auff geſambte Garten-Früchte genugſam erwiſen iſt / Kläger die Helffte von denen auffgewandten erweißlichen Feldbau-Koſten über ſich zu nehmē gehalten iſt. v. R. w.

§. 36.

Was iſt aber von Miſch-Getrayd oder Miſchling zu ſagen / iſt auch von diſem der zehend zu entrichten ? Reſp. Es pflegen die Bauren Theils in Brach-Feldern / Theils nach abgeleerten Korn-Aeckern / etwas von allerley Getraid in die neu-umgeriſſene Felder / oder auch Ruben-Saamen außzuſäen / welches und jenes zwar noch grün und unzeitig / mithin das bloſſe Graß vor ihre Pferd / ſowohl als die Ruben vor das Rind-Vich und Schwein / gebrauchet wird. Daß nun auch hievon der zehend müſſe gegeben werden / ſcheinet auſſer Zweiffel zu ſeyn / weil dergleichen Miſchling unter die Früchte zu zehlen / von allen Früchten aber generaliter der zehend zu entrichten iſt. Noch weniger iſt zu zweifflen an demjenigen vermiſchten Getrayd an Korn und Waitzen / weil ſolches nicht nur dem Vich / ſondern dem Menſchen zu Guten kommet / und pflegen die Baurn das darauß gebachene Brodt im Bayrland das käßliche Brodt zu nennen. Hierüber thut abermahls die Chur-Bayriſche Zehend-Verordnung art. 6. diſe Diſpoſition : Da auch jemand Miſchling ſäet / und den Roſſen zum Futter abmähet / ſoll er doch auch von ſolchem den zehend reichen / und ſich mit dem Zehend-Herrn / was ungefähr der zehende Theil ſeyn mag / vergleichen.

§. 37.

Es iſt auch diſes ein frequenter Caſus , daß v. g. ein Decimator den zehend vom Getrayd / der andere von Weinbergen habe : Wann ſich aber zutrüge / daß ſelbige die Art deß Feldbaus änderte / indem einer

ſein

ſein Feld zu Weinbergen/oder ein anderer die Weinberge zu Feld machte / wird dadurch deß einen Zehend Herrns Gerechtigkeit auff den anderen transferiret ? Reſp. Hiebey iſt ein Unterſchid zu machen : Ob ein oder des andern Zehend-Recht gewiſſen Fundis und prædiis anhange / welchenfalls die Aenderung der Feldbauens-Art nicht hindert / daß nicht der Zehend-Herr die Früchte / ſie ſeyen auch vor Gattung / was ſie wollen / wann ſie auf dem Fundo decimali erbauet / aus zehenden könne ; oder es beſtehet das zehend-Recht nicht auf gewiſſen Feldern / ſondern auff eine gewiſſe Art Früchte / die daſelbſt wachſen / welchenfalls die Aenderung der Früchte einem etwas nehmen / und dem andern zuſetzen kan.

Rebuff. de decim. quæſt. 6. in fin.

Schmid. ad Jus provinc. Bavar. Tom. 3. tit. 26. art. 11. num. 9.

Doch leidet diſes ſeine Exception, wie ſolche notiret Everhard. Jun. vol. 1. Conſ. 46. wann durch Mutirung deß Feldbaues dem Geiſtlichen des Orts als einem Mit-Zehend-Herrn ſeine gnugſame Suſtentation entzogen würde / ſintemahln ſolchenfals der jenige / welcher die Aenderung vornimbt/v. g. die Zehend-Aecker in Weinberge verwandelt/dem Geiſtlichen / nach Determinirung des Biſchoffs / ſeine behörige Satisfaction thun muß / weil ſolche Pfarr-Zehenden / in ſo weit ſie zu des Geiſtlichen Suſtentation angewandt werden / dem Göttlichen Recht zuzuſchreiben ſeyn. Ein anders iſt zu ſagen / wann beede Decimatores des Getraydes und Weins weltliche Perſohnen wären / ſintmahln ſo dann dem jenigen / welcher ex mutatione Culturæ einen Schaden leydet / keine Erſetzung gebühret / weil hier die Ratio ceſſiret / daß nemblich der zehend zu der Weltlichen Unterhalt von GOtt nicht eingeſetzet ſey / und der Mit zehend-Herr weder ex contractu vel quaſi, noch ex delicto vel quaſi, noch aus einer andern Urſach ſich verbunden findet / den Abgang zu vergüten / ſondern es iſt ſelbiger einem Caſui fortuito zuzuſchreiben / der dem Condecimatori auch hätt zuſtoſſen können / wann die Bauren auß den Weinbergen Felder gemacht hätten.

Schmid. *dict. tit. 26. art. 11. n. 10. ſeq.*

Das ſibende Capitel:

Von dem Special-Objecto deß Zehend-Rechts / nemblich von den Neu-Brüchen und Noval-Zehenden.

Summaria.

1. Was ein Novale oder Neugereuth ſey / und was dazu requirirt werde.
2. Was der jenige probiren müſſe / der von einem Neugereuth den Zehend fordert / In L. 30. §. 2. de V. S. wird das Novale nicht proprie beſchriben. Was vor 100. und mehr Jahren umgeackert worden / und nachgehends wider ligend gebliben / iſt deßwegen kein Novale geworden.
3. Es iſt kein Neubruch / wo man Wiſen umbbricht / oder Weyher beſäet / oder auff eine Wiſen oder Wayde Bäume ſetzet.
4. Es kan nicht ein jeder nach Belieben außreuten.
5. Wer die Noval-Zehenden prætendiren und einfangen könne.
6. Was hierinn de Jure hodierno hergebracht.
7. Was die jenige vor Fundamenta haben / welche noch heut zu Tag denen Geiſtlichen den Noval-Zehend zu eignen / und wie ſolchen zu begegnen.
8. Unterſchidener Land- und Zehend-Ordnungen Diſpoſition in diſer Sache.
9. Ein Fürſt / ob er ſchon den Neubruchzehend einziehet / ſoll doch den Poſſeſſorem nicht de facto davon ſtoſſen / oder die Früchte ſequeſtriren. Wie er dann auch einſeitig keine Zeugen abhören laſſen kan.
10. Das Jus decimarum novalium kan adquiriret werden 1. durch ſpeciale Conceſſion.
11. Die bloſe Conceſſion deß Juris decimandi begreifft die Novalia nicht / und wie / wann einer den Univerſal-Zehend in einer Revier hat / kan er auch die Novalia prætendiren ?
12. Ob die Wort in den Lehen-Brieffen beſucht und unbeſucht / auch das Recht Noval-Zehenden einzuziehen begreiffe ? Oder wann das Wort zehend indefinitè gebraucht wird ?
13. Wann einer in eines andern Pfarr-Spihl gewiſe Portiones von zehenden

den hergebracht / und er erhielte das Privilegium den Noval-Zehen-den einzuſammlen / iſt ſolche auff die Species, die man beym gemei-nen zehend einzunehmen hat / zu reſtringiren.
14. Ein Frey-Brieff von Præſtirung gemeinen zehends begreifft nit auch die Befreyung vom Noval-Zehend.
15. 2. kan durch Gewonheit das Noval-Zehend-Recht adquirirt werden.
16. 3. durch die Præſcription.
17. Wer von der Noval Zehend-Reichung befreyet ſey.
18. Vor welchem Gericht die Controverſien von Noval Zehenden auß-zumachen ſeyn.
19. Die Umbreiſſung der Neubrüche / pflegen an etlichen Orthen pri-vilegirt zu ſeyn / daß man binnen denen erſten Jahren keinen Zehend gibt.

§. 1.

Nachdem die Materia von denen Neubrüchen nicht nur nützlich / ſon-dern auch ſich öffters ereignet / ſo will in diſem Capitel von denen Neubrüchen und deren Zehenden / als einem Objecto ſpeciali Juris deci-mandi, handeln. Es iſt aber ein Neubruch / zu latein Novale, ein von neuem umbgeriſſener und zum Bau bequem gemachter Acker / davon man nicht ſagen kan / das er ſonſt jemahls wäre bebauet geweſen. cap. 21. X. de V. S. Ein ſolcher neu-umgeriſſener Acker nun / bleibet / ſovil den darauff zu hoffenden Zehend betrifft / ſtets ein Neubruch oder Novale, ſo lang man dencken oder wiſſen kan / daß diſer Erdboden noch nicht ge-bauet geweſen / und der erſte Bau noch wehret ; dahero irren die jeni-ge / welche glauben / daß dergleichen Acker nur im erſten Jahr / da er umbgeriſſen worden / ein Neugereuth haiſſen / und wo er ferner gebauet wird / diſen Namen verliehre.

Wehn. voce Noval Zehend. Crolow. diſſert. de decim poſ. 25. in fin. Rinim. conſ. 679. n. 117. Speidel. in ſpeculo voce Neubrüch Duaren. de miniſt. Eccl. l. 7. c. 1. pag. 358.

Die Oeſtereichiſche Zehend-Ordnung redet hievon alſo : Die Neubrü-che und Neugereuth werden genannt die jenige Gründe / allda zu-vor weder Furch / Strang noch Gräfften geſehen / auch nie was auffgebauet worden. Die Auſſbrüch aber jene Gründe / welche vor-hero zwar angebauet geweſen / aber kurtz oder lang hernach in einen andern verkehrt worden

vid. d. Zehend-Ordnung § 5.

Dahero ſchlieſſen die Dd. daß drey Stücke zu einem Neugereut concurri-ren müſſen. 1. Das der Acker neulich und das erſte mal bebauet worden

ſey. 2. Das man keine Nachricht habe / daß ſolcher zu vorigen Zeiten jemals ſey beſäet oder bebauet geweſen. 3. Das die Kirche hievon entweder gar keinen / oder doch geringen Nutzen gezogen habe.

Otto ad monet c. c. pag. 384. c. 1. & c. quid per novale X. de V. S.

Werndl. l. 4. c. 1.

§. 2.

Hierauß folget / 1. Das der jenige / welcher einen Acker vor ein Neugereut außgibt / und den zehend davon vorderet / beweiſen müſſe / daß der jetzo bebauete Acker über Menſchen Gedencken / und alſo niemahl ſey gebauet worden /

Werndl. l. 4. c. 1. Maſc. Concl. 1111. n. 1.

Welcher über diſen Beweiß erfordert / daß diſes Neugeräuth vorhin niemand Zehendbar geweſen.

Otto ad Monet. c. 6. Lit. Xx. pag. 395.

2. Das der JCtus Cajus in L. 30. §. 2 de V. S. terram novalem in einem gar weitläuffigen Verſtand genommen habe / wann er ſchreibet: Quod novale ſit terra præciſa, quæ anno ceſſavit, ſintemahlen er dadurch kein Neugereuth / ſondern ein bloſſes brach ligendes Feld anzeigen wollen.

Crolow. de decim. poſ. 25.

Blum. cap. 12. §. 1.

Beſold. voce Neubruch in addit.

3. Das wann vor ein und mehr hundert Jahren / einmahl ein wüſter und holtziger Boden außgereutet / umbgebrochen und bebauet / hernach aber wider ein lange Zeit unbeſäet ligen gelaſſen / und folgends wider angebauet worden / derſelbe vor kein Neugereuth oder Neubruch zu halten ſey / weil er jetzo nicht das erſtemahl mit dem Pflug berühret wird. Ob aber diß genug ſey / daß man einen Fundum nicht vor ein neugereuth halten könne / wann / wie man in Höltzern gar offt antrifft / die Acker-Beete noch ſehen und ſpühren kan? Iſt billich in zweiffel zu ziehen. Ins gemein wird zwar davor gehalten / daß dergleichen Aecker und Felder / welches etwa zu Kriegs-Zeiten unbebauet ligen gebliben / mit Holtz angeflogen / und dahero ein altes Feld ſey. Allein weil es nichts ungemeines / daß man zu weilen auch die abgelehrte Höltzer / wann beſonders der Boden dürr und ſper iſt / umb zu ackern und mit Holtz-Saamen zu beſäen pfleget / damit ſelbiges deſto eher wider hervor wachſe / und friſches Holtz hervorbringe. Dahero / weil diſes Principium betröglich iſt / wird am beſten ſeyn / daß man in denen Saal- und Lager-

Beſchreibung nachſchlage/ob einen oder andern Unterthanen etwas von Aeckern außſtehe / und der Lager Beſchreibung nach ſolches der Locus quæſtionis ſeyn möchte / welchen fals es ihme / es werde nun vor ein Holtz / Acker / oder Wiſen beſchriben / zu zulegen / widrigens als ein dem Domino Territorii zuſtehender Fundus zu tractiren / und ihm / wovor er es halten wolte / zu überlaſſen ſeyn. 4. Das wann ein Acker zum meiſten Theil bebauet iſt / obſchon über Menſchen Gedencken öde und unbebauet ligengebliben iſt doch diſer vor kein Novale zu achten / wann er jetzo umbgeackert würde /

Tuſch. pract. concl. Lit. N. Concl. 114. n. 1.
Speidel. in Specul. voce Neubruch.

Urſach / weil diſer neu bebauete Theil die Natur deß jenigen Fundi anzieht / dem er anhängig / und deſſen Theil er iſt / dahero auch diſer neu bebauete Theil nicht vor ein Novale zu halten / ſonder wird ad principium ſive antiquum cultum gezogen.

Arg. L. 1. pr. de adq. vel amitt poſſ.
Wehn. in obſ. voce Noval-Zehend.

§. 3.

5. Iſt auch diß kein Neubruch / wann man Wiſen oder Egarten und Weid-Plätze umbricht / oder Seen und Weyer zu Zeiten anſäet /

Beſold. in Theſ. voce Neubruch.

Allein gleichwie / was die Wiſen betriff / wann ſolche vorhin zehendbar geweſen / deren veränderung in einen Acker oder Feld kein Neubruch machet / ad effectum, daß der Dominus Territorii davon den Noval Zehend ziehen könne: Alſo und wo die Wieſen / (gleiches iſt auch von Egarten / Waaſen und Vihweiden zu ſagen) Zehen-frey geweſen / und nun neuerlichen umbgeriſſen / und in Feld verwandlet wird / ſehe ich gar nicht / warumb ſie nit ein Neu-Gereuth / wann kein memoria hominis vorhanden iſt / daß die Wiſen oder Egart vor diſem jemahls ein Feld geweſen / könne genennet werden / ob es ſchon kein Zehendbares Neu-Gereuth heiſſet / ſintemahlen nicht alle Neu-Gereuth Zehendbar ſeynd / beſonders / wann ſie auß ſolchen Fundis, wie Wiſen / Weiden / Werder ſeynd / die vorhin ihren Nutzen geben / gemacht werden / ſondern nur ſolche / wo man Geſteud und Reißwerck Bäume oder alte Stöcke / Steine / Wurtzel und dergleichen außgräbt / ausbrennet und ausreutet / oder überflüßige Waldung zu Feld machet / maſſen in ſolchem Fall die Herrſchafft deß Landes mit Recht einen Zehend fordert. Davon aber hernach mit mehrerm. Gleiches iſt auch von Weyhern zu ſagen; dann obſchon / wann ſie nur ein oder anderes

Jahr

Jahr trocken gelaſſen / beackert und beſäet werden/ kein Neubruch ſeynd/ und dahero von dem jenigen/ welcher den Fiſch-Zehende auß den Weyhern gezogen / den Getraid Zehend jetzo gar wol kan genommen werden ; alſo und wo aber der Weyher keinen Zehend gegeben / hernach vertrocknet / und zu einem Feld gemacht iſt / ſo kan es auch gar wol ein obſchon unzehendbares Neu-Gereuth genannt werden / weil wie gemeldet / ein Neubruch oder Neu-Gereuth nicht von der erſten Zehendnemmung / ſondern von der Umbreiſſung Adaptirung des Bodens zum Feldbau den Namen hat.

c. 1. & c. quid per novale X. de V. S. L. ult. ff. de term. mor.

Dann daß einem jeden Neu-Gereuth die Zehend-Raichung nicht præciſe anhange / weiſet auch das Oeſterreichiſche Zehend-Recht §. 5. in verb. fin. Da aber auff einem gantz freyen Grund ein Neu Gereuth gemacht wurde / iſt man davon keinen Zehend zu geben ſchuldig. Dahero ſchreibet auch Werndl. l. 4. c. 1. ſ. Derowegen/ ꝛc. daß zu Behauptung deß Zehends von dem Neu-Gereuth oder Neubrüchen nicht genug ſey / wann einer allein erweiſen thut / daß ein Grund und Boden / davon der Zehend begehrt wird / anjetzo zum erſtenmahl angebauet / und dadurch zu einem Neu-Gereuth oder Neubruch worden / ſondern es muß auch darneben offenbar und bekandt ſeyn / daß ſolcher Grund und Boden anvor niemand andern Zehendbar geweſen ſey.

Farin. 1. dec. 23. Tom. 1. n. & 3.

Inzwiſchen negire ich gleichwol nicht / daß von denen Dd. in Abſehung der Zehendraichung / die man von einer Wiſen / Weyher Garten/ ꝛc. vor diſem / ehe ein- oder anderes zu Feld gemacht worden / præſtiren müſſen / dergleichen umbgeriſſene Stücke nicht pro propriè dictis novalibus wollen gehalten werden/ weil der Underſchaid des Saamens und Früchte die Natur deß mit dem Onere Decimarum afficirten Fundi nicht immutiret / und dahero der jenige / der vorhin auff der Wiſen / Garten/ Weyer/ ꝛc. das Jus decimandi an Heu/ Obſt / Fiſch/ ꝛc. gehabt hat / ſolches jetzo auch an dem Getraid exerciren / und der Territorial-Herꝛ ſich deſſen nicht Jure novalium anmaſſen könne/ obſchon an und vor ſich dergleichen Aenderung deß Fundi ein Neugereuth iſt. Eſt enim novale ager de novo ad culturam redactus, de quo non extat memoria, quod aliquando cultus fuerit.

Wehn. in obſ. vocè Noval-Zehend.

Würde aber auß einem Acker ein Wiſen gemacht/ ſo kan es kein Neugereuth genennt werden/ weil der zum Feld gerichtete Boden ſchon vorhanden geweſen / dahero / wo der Acker zuvor frey von der Zehend-Reichung geweſen/ ſo bleibt die Wiſen auch frey / hat er aber Zehend gegeben/

Jen / ſo muß ſolchen auch der Wiſen Poſſeſſor reichen /

c. dudum X. de privil. Farin. d. dec. 23. ubi ait.

Si paſcua, prata, ſylvæ, nemora, redigatur ad culturam, non mutatur illarum terrarum natura quoad decimas, quæ ſemper illi perſolvendæ ſunt, cui ante culturam ſolvebantur.

Rebuff. quæſt. 14. Covar. var. reſ. l. 1. c. 17. n. 13.

Im übrigen bleibet auſſer Zweiffel / daß die jenige Aecker / welche zu Kriegszeiten verödet und unbebauet ligen gebliben / nach der Hand aber wider angebauet werden / nicht under die Novalia zu rechnen / weil man weiſt / daß ſie vormals Aecker geweſen.

Otto ad Mon. c. 6. Lit. XX. pag. 378.

Hart. Hartm. l. 2. tit 53. obſ. 10.

Ob aber diß ein Novale mache / wann man auff eine Wiſe oder Weide von neuem Bäume ſetze ? Fraget Beſ. in Theſ. voce Neubruch / und antwort recht mit Nein / weil hier gar kein umbreiſſung vorgehet / mithin kein Novale vorhanden.

Otto ad Monet. c. 8. Lit. XX. & iisdem verbis Lœl. ad Werndl. l. 4. c. 1. pag. 348.

§. 4.

Auß denen Prædictis läſſet ſich auch die Frage erertern : wann auß einem zehendbaren Stück ein anderes formiret wird / v. g. auß einem Acker / der vorhin zehend gegeben / eine Wiſen oder Weinberg / wem der zehend von denen neuen Früchten gehöre ? Reſp. Ob es ſchon ſcheinen möchte / daß diſe neue Art der Früchte dem Geiſtlichen deß Orths / beſonders nach dem Jure Canonico, welches die Noval-Zehend denen Parochis loci, zueignet / gehören / ſo iſt doch der Vernunfft und ſelbſt dem Juri Canonico gemäßer / daß der zehend dem jenigen competire / welcher ſolchen in dem veränderten Fundo vor diſem gehabt /

c. commiſſum X. de decim.

Sintemahln die Aenderung der Beſchaffenheit des Orts / die Obligation, womit man zur Zehnd-Reichung anhalten wird / nicht aufheben kan. Oder wie es die Dd. exprimiren : Mutatio qualitatis loci non poteſt mutare obligationem ſolutionis decimarum.

Covarr. *lib. 1. c. 17 n. 13.* Rebuff. *quæſt. 14. n. 22.* Myler. *de Stat. Imp. c. 70. n. 8.* Rhez. *Inſt. J. P. l. 2. tit. 18. § 8.*

Es wäre dann der Fundus in eine andere / und zwar ſolche Form verändert / davon man der Gewonheit nach keinen zehend geben darff /

Papon. *de arreſt. lib. 1. tit. 12. aſſert. 5. in fin.*

Werndl. vom Zehendrecht *lib. 4. c. 3. pag. 371.*

Allwo er defendiret / daß der Dominus deß zehendbaren Fundi, ein nit zehendbares machen könne / weil ein jeder Eigenthumbs-Herr mit ſeinem Haab und Gut umgehen darff wie er will: doch hält er es vor Gott eine ſchwere Sünd / wann einer auß Haß und Mißgunſt ein zehendbares Gut zu einem nicht zehendbaren machet. Meines Orths ſolte gar anſtehen zu ſtatuiren / daß ein Poſſeſſor eines zehendbaren Stuckes ſo vil Macht habe / ein unzehendbares / auß der von dem Werndle angezogenen Urſache / zu machen / nachdem [1.] ſolche Onera realia nicht pro lubitu von dem Poſſeſſore Rei abgeweltzet oder auffgehoben werden können. [2.] Hat der Zehend-Herr ſein Jus quæſitum auff dem zehendbaren Grund / welches ihm ex facto alterius nicht kan entzogen werden. [3.] Wann man auch alle Modos adquirendi Jus decimandi anſihet / ſo läſſen ſie dem Decimario nicht ſo vil Macht / ſich der obligenden Gebührnuß eigenen Willens zu entſchütten: dann entweder kommt das Zehend-Recht her ex libera primi concedentis voluntate & diſpoſitione, ſo kan der Succeſſor denſelben nicht contraveniren: oder es iſt per contractum diſes Recht erworben / ſo kan der eine Theil um ſo weniger ohne Conſens deß andern davon abſpringen: oder es iſt per præſcriptionem adquiriret / ſo kan auch hier der Dominus Fundi durch deſſen ſchädliche Veränderung dem Præſcribenten nichts præjudiciren / ſo wenig als der Dominus fundi ſervientis dem Domino prædij dominantis die auffligende Dienſtbarkeit auffſagen / oder cauſam ſervitutis deterioriren kan.

§ 5.

Es hat aber heut zu Tag nicht ein jeder / wie ſonſt / da man es als ein Fleiß gerühmet / die Macht / das Jus expoſcandi, oder das Außſtock- und Außreutungs-Recht / zu exerciren / und die Loca deſerta zu bebauen. Dann gleichwie die Loca deſerta, inculta, und die noch keinen Herrn haben / oder in andere Güter geſchlagen / dem Domino Territorij gehören / und denen Regalibus Statuum Imperij zugeſchriben werden /

Rhez. *Inſt. J. P. lib. 2. tit. 17.* §. *6.*
Gryph. *de Inſul. c. 21. n. 75. & c. 20. n. 88.*

Alſo / und wann auch ſchon E. g. einer ein Holtz eigenthümlich hätte / ein anderer aber hätte das Jus foreſtæ oder venandi darinnen / ſo kan er ſolches nicht eignen Gefallens niderhauen / und ein Feld darauß machen / es geſchehe dann mit deß Forſt und Jagds-Herrn Conſens und Satisfaction, oder es wäre ein mäſſige Außreutung. Ein anders wäre es / wo er nur einen mit Holtz angeflogenen eigenen Acker wider vom

Holtz

Holtz entblöſſen / und abräumen / auch ſelbigen umackern laſſen wolte / welches ihme / als eine Verbeſſerung ſeines Guts / zuzulaſſen; dahero iſt auch ein Lehens-Succeſſor dergleichen auff die Verbeſſerung ſolcher Lehen-Aecker auffgewandte Koſten denen Eigenthumbs-Erben zu reſtituiren ſchuldig /

L. utiles juncta gloſſ. verb. novale de petit. hæred. L. ſi ſervos de pign. act. L. vel ſi vites de imp. in res dot.

Bald. *1. C. 167,* Roll. *à Vall. 1. Conſ. 28.*

Es hätte dann der Vaſall auß dem außgereuteten Holtz mehr Nutzen genoſſen / als er Unkoſten auff deſſen Außreutung gemacht /

H. Piſtor. *lib. 2. quæſt. 42. n. 24.*

Und in Conformität deſſen / daß man nicht nach Belieben das Holtz außſtöcken / und in einen Acker verwandlen könne / mag ein Emphyteuta oder Erbzins-Mann ſeines Erbzins-Lehens verluſtigt gemacht / und ſolches eingezogen werden / wann er dergleichen Veränderung vornimmet: Emphyteuta enim non poteſt extirpare ſylvam cæduam, & ibi v. g. vineam plantare in vito Domino, quia deſtructa vinea non manet ſylva uti antea erat,

L. quæſitum §. *illud fortaſſis ff. de Leg.* 3.

Bald. *& Jaſ. n. 9. in L. 1. C. de* Jur. *Emph.*

Er könte dann dociren / daß er dadurch das Prædium Emphyteuticum ſichtbarlich verbeſſert habe.

Valaſc. *lib. 1. Conſ. 50. n. 5. ſeqq.*

Wobey noch diſes zu erinnern / daß / wo Mangel an der Waide iſt / ſollen alte Leyten und Trifft-Oerther / zu Abbruch der Vich-Nutzung nicht umgeriſſen / noch zu Aeckern gemacht werden /

Seckendorff in Teutſchen Fürſten-Staat. P. 2. pag. 220.

Auſſer dem thut eine Lands-Obrigkeit wohl / wann er alle öde und unerbaute Oerther auffſuchen läſſet / und wie ſolche nachgehends verbeſſert / und zum Nutz können gerichtet werden / bedacht iſt.

Dieth. *in Beſ. contin. voce* Reut.

§. 6.

Es fragt ſich aber / wer die Noval Zehenden prætendiren und einziehen könne? und wird darauff geantwortet / daß / wo man das gemeine Canoniſche Recht conſuliren will / ſo wird es diſen zehend dem jenigen Geiſtlichen zuſchreiben / in deſſen Pfarrſpihl das Neugereuth gelegen iſt /

c. quoniam ibique Panorm. *& in c. Tua* §. *ult. X. de decim. c. 2.*

§. *fin. Eod. in. 6.*

quodlate demonſtrat. Bernh. ab Eſpen. *in jur. Eccleſ. p. 2. tit. 33. c. 6. n. 15. ſeq.*

Wären aber die Gräntzen zweyer Pfarren ſtrittig oder zweiffelhafft / ſo können beede Geiſtliche prorata den zehend einziehen oder der Biſchoff ſelbigen unter ſie vertheilen.

Blum. c. 12 §. 4.

Welches er aber ſo dann erſt admittiret / wann gantz keine Gräntzen zu finden wären / dadurch die Noval-Stücke könten unterſchiden werden. Auſſer dem aber meinet er / daß der Noval Zehend einer jeden Pfarr pro modo limitum zu aſſigniren ſey / ſolcher Geſtalt / daß wann die Gräntzen von der einen Pfarr biß an drey Theile ſolcher Noval-Stücke ſich erſtreckten / ſolche Kirche auch drey Theil von den Noval-Zehend zukämen / daß übrige aber die andere Kirche hätte.

§. præterea *J. de R. D.*

Rebuff. *de decim. quæſt. 14. n. 6.*

Werndle *l. 4. c. 3.*

Wäre aber der Neubruch unter keinem limitirten Pfarr-Spihl gelegen / ſo hat die Biſchöffliche oder Cathedral-Kirche das Recht den Zehend zu exigiren

c. 13. c. 29. X. de decim. Wehn. *voce Noval-* Zehend.

Monet. *c. 6. n. 3. ſeq.* Crolovv. *de decim. poſ. 27.*

Beſold. *voce* Neubrüche *in addit.*

Duar. *de miniſt. Eccl. l. 7. c. 1. pag. 359.*

Speidel. *voce* Neugereuth.

Chriſtin. *vol. 1. dec.* Belg. *26. n. 7. ſeq.*

Cœl. Bichius. *dec. 322. n. 10.*

§. 7.

Heut zu Tag und nach geſchloſſenem Religions-Friden in Teutſchland / iſt durch eine General-Gewonheit / wenigſtens bey denen Proteſtirenden Fürſten und Ständen deß Reichs / hergebracht / daß ſie ſich ſolche Novalia Jure Territoriali vindiciren. Dann nachdem ihnen ſich die Loco deſerta & in culta jure ſuperioritatis zukommen /

Tot. tit. C. de omn. agro deſerto.

L. 1. C. de bon. vacant. 2. F. 56. cap. 1.

So fordert es auch die Billichkeit / daß ihnen loca vectigalis die Früchte davon gelaſſen werden / einfoglich kommen ihnen auch ſolche Noval-

Ze-

Zehend zu / um ſo mehr / da durch dergleichen Außreitung und Bebauung der öden Felder oder Höltzer ſie an Holtz und Vich-Weide Abgang leyden / daß ſie dahero billich wider eine Ergötzung davor zu prætendiren haben /

arg. L. 14. ff. de R. J.

Und iſt es nichts neues / ſondern vormals ſchon von den Ständen deß H. Römiſchen Reichs zur Beſchwerde mit angezogen / und auff dem Reichs-Tag zu Nürnberg Anno 1522. denen andern Gravaminibus mit einverleibet worden / daß ſie ſich den Neubruch Zehend attribuiren wollen / und ſolches haben ſie heut zu Tag umb ſo mehr zu exaggeriren / weil dergleichen Zehenden die Kirche noch nicht adquiriret / oder ein Jus præſitum darauff zu prætentiren hat / daß daher / Krafft des Religions-Friden de Anno 1555. §. damit auch obberührte ꝛc. & §. Dieweil auch etwelche Stände ꝛc. die Geiſtlichen deren Reſtitution von denen Weltlichen nicht begehren können.

Steph. de Jurisdict. *l. 2. p. 1. c. 7. n. 448.*
Bel. *voce* Neubruch.

Allwo er verſchidene Præjudicia anziehet / doch dabey / daß diſe Sentenß in denen Geiſtlichen Gerichten nicht attendiret werde / beyfüget.

vid. Leypold. *de concurs. Jurisdict. quaſt. 9. in fin.*
Rutger, Rul. *dec. Camer. quaſt. 19.*
H. Hartm. *pract. obſ. lib. 2. tit. 53. obſ. 10. n. 12.*
Gylm. Symph. *Tom. 1. p. 1. Tit. 2. vot. 1. n. 35.*
Beſold. *Cor/. 233. n. 25.*
Knipſch. *de civit. Imp. l. 2. c. 5. n. 121.*
Miller. *de Stat. Imp. c. 70.* Blum. vom Zehend-Recht *cap. 21. n. 8* Brunnem. *in J. Eccleſ. l. 2. c. 6. §. 9. ibique.*
Strick. Rhez Inſt. *J. P. l. 2. tit 18. n. 6.*

§. 8.

Wider diſe Meinung aber ſetzen ſich andere DD. dann / ſagen ſie / wann ein Fürſt oder Stand deß Reichs den Noval-Zehend prætendiret / ſo muß ers thun entweder 1. auß Lands-Fürſtl. Obrigkeit / oder 2. wegen ſeiner Regalien / oder 3. wegen deß Wildbanns. Das 1. könne nicht ſeyn / weil eines Fürſten oder auch grösseren Potentatens Macht und Gewalt ſich nicht auff dergleichen Geiſtliche Zehend / und andere Geiſtliche Recht und Gerechtigkeiten / ſondern allein auff die Gewalt und Hochheit in weltlichen Sachen erſtrecke /

cap. Tua 15. X. de decim. c. dudum. 21.

ibid. Reb. *quæſt. 13. n. 85. ſeqq.*

Das 2. auch nicht / weil das Zehend-Recht kein pertinens der Regalien iſt / ſondern vor ſich ſelbſt / ſeiner Natur und Eygenſchafft nach / eine Geiſtliche / und eigentlich nur den Geiſtlichen Perſonen verordnete Sache iſt. Dahero wird man nicht finden / das Fürſten in ihren Lehen Brieffen vom Kayſer neben andern Regalien auch der zehend verlihen werde.

Das 3. ebenfalls nicht / weil der zehend kein Pertinens deß Wildbanns oder der Forſt und Jagens Gerechtigkeit / ſondern ſeiner Eigenſchafft nach proprie nur den Seel-Sorgern zuſtändig ſey.

Sie ſetzen 4. hinzu / daß Anfangs alle Aecker von neuem wären umbgeriſſen worden / mithin müſten alle Neubrüche / und als ſolche / der Zehend Raichung wegen / zu tractiren ſeyn.

Wehn. *voce Noval.* Zehend. Speidel. *in ſpecul voce* Neubruch.

Werndl. *l. 4. c. 4. ſeq*

Klock. *de ærar. lib. 2 c. 2. n. 34. ſeq.*

Chriſtin. *decis.* Belg. *v. 1. dec. 106.*

Allein deſſen allen ungeacht bin ich der Meinung / daß Fürſten und Stände deß Reichs in Jure percipiendi decimas novalium wol fundirt ſeynd: Und zwar was die Novalia publica, ſolche neubrüche nemblich / davon der Fundus ohne hin keinen Privato, ſondern dem Fürſten oder Haupt deß Landes / zugeſtanden / hat es damit wenigeres Bedencken / daß die Geiſtlichkeit ſolche nicht prædendiren könne / weil weder der Papſt / noch geſambte Geiſtlichkeit / die Macht hat / einen ſouvereinen Fürſten in ſeinem Land / und auff ſeinem Grund und Boden / eine neue ſervitut auffzulegen / als die nicht Domini bonorum ſecularium ſeynd / ſondern von ihnen erwarten müſſen / was weltliche Potentaten zu ihrer Suſtentation verordnen wollen / oder vormals verordnet haben. Zwar / wann der Geiſtliche deß Orts / wo der Neubruch gelegen / nicht mit genugſamem Unterhalt verſehen / ſo thut der Fürſt Chriſtlich und löblich / das er ſolchen zehend zu beſſerer Verpflegung deß Geiſtlichen und Beſtellung deß Kirchen-Dienſts anwendet. Auſſer dem aber iſt der Fürſt zu Cedirung und Abtrettung diſes ihm de Jure zukommenden Noval-zehends keines wegs gehalten / in Betrachtung die Zehend-Raichung von GOTT ſelbſt im alten Teſtament allein in Subſidium der Geiſtlichen zu der Zeit verordnet worden / da ſie ſonſt keine Reditus gehabt / wie ex Num. 18. zu ſehen / allwo den Levitten gebotten wird / auſſer dem zehend kein Erb-Gut zu beſitzen. Und obſchon die Canoniſten / welche ſich / die Macht in diſer Sache zu ſprechen / anmaſſen / diſer Diſtinction zuwider ſeynd / und ohne Underſchaid den Prieſtern / ſie ſeyen

arm

arm oder reich / den Zehend attribuiren / und vor unbillich achten / daß jemand von wegen ſeines Reichthumbs das Seinige entzogen werden ſollte : So quadriret doch diſe Ratio nur auff die beraits erworbene / und bißhero in uſu gehabte Zehenten / die als etwa eine alte Stifftung / oder anderſt her erworbenes geiſtliches Gut / ob eine Pfarr gute Einkünfften hat oder nicht / dannoch zu præſtiren ſeynd ; Ein anders aber iſt zu ſagen / wo ein Fundus umbgeriſſen wird / da kein Feldbau bey Menſchen Gedencken geweſen / welcher falls der Geiſtliche erſt de Jure adquirendo beſorget iſt / worinn ihm aber der Fürſt deß Landes ex Iure Superioritatis Territorialis billich præveniren kan. Und laufft es auf das Obige hinaus / daß weder der Papſt / noch alle Geiſtliche / die Macht haben / einem Fürſten in ſeinem Land / aufzuladen / daß Er von denen Prædiis publicis incultis & deſertis, die Er jetzo umreiſſen laſſen / einen Noval. Zehenden geben müſſe. Wohin auch inclinire.

Autor actor. Lintav. *alleg. in not. ad*

Klock. *Tract. de ærario n. 34.*

Was aber die Fundos privatos anbelanget / bin ich ſalvis aliorum ſententiis der Meynung / das auch diſe etwas Neues / da kein Jus quæſitum vorhanden / die Canones pontificum aber keines in præiudicium ſtatuum tribuiren können / das gantze Jus Canoicum keine vim obligandi ex poteſtate Legislatoria ſondern ex ſpontanea receptione im Röm. Reich hat / mithin heut zu Tag / da beſonders die Proteſtirende Stände Juriſdictionem Eccleſiaſticam omni modam in provinciis ſuis haben / ein Fürſt oder anderer Stand / dem die poteſtas ſtatuta etiam contra Leges communes civiles auffzurichten competiret / gar wohl denen Canonibus zuwider einführen kan / daß die Noval-Zehend dem Fiſco zufallen ſollen. Die von Catholiſchen Fürſten ſelbſt geſchehene Verordnungen wegen deß Noval-Zehends / davon in folgendem §. geben ja an Tag / daß auch ſelbige denen Canonibus nicht einraumen / was ſie vorſchreiben / ſonſt hätten ſie es ledig dabey laſſen ſollen und müſſen / und keine beſondere Sanctiones machen können. Es thun auch wie von Werdle im Zehend-Recht l. 4. c. 5. oben angezogene Rationes nichts zur Sache ; dann 1. iſt ex Principiis Politicis in genere bekandt / daß ein Fürſt in ſeinem Land jure Majeſtatico vel quaſi, auch die cura ſacrorum & circa res Eccleſiaſticas oblige / dergleichen Sachen auch die zehenden ſeyn / als welche den Namen eines Res ſpirituales propriè dictæ, worüber ſich die weltliche Obrigkeitliche Macht nicht erſtrecket / wie oben gemeldet / nicht verdienen / dahero der weltlichen Diſpoſition pro ſalute Reip. & Eccleſiæ unterworffen ſeyn / und auff jene allezeit ceteris paribus mehr / als auff diſe allein zu reflectiren

ren iſt / cum Eccleſia ſit in Republ. non Reſpublica in Eccleſia : Allermaſſen auch GOtt ſelbſt / als Summus Princeps und Rector Populi Iſraëlitici, die Zehend-Verordnung blos zum leiblichen Unterhalt der Geiſtlichkeit vorgeſchriben und dictiret. Will man aber auß diſem generali Principio Politico ad ſpecialiora gehen / und zwar den Statum imperii Romano Germanici antiquiorem anſehen / ſo iſt bekandt / wie die erſte Teutſche Kayſer ſich alle Macht in geiſt- und weltlichen Sachen angemaſſet / ſo daß / nach der von Henrico V. geſchehenen Abdication der Geiſtlichen Macht / die Publiciſten expreſſè ſchreiben / es ſey die Helffte von der Kayſerlichen Mayeſtät und Herꝛlichkeit dadurch verlohren gangen.

Wann nun per Pacem Religioſam Paſſovienſem, und nachgefolgtes Inſtrumentum Pacis Oſnabrugenſe, Fürſten und Ständen des Reichs / beſonder denen Proteſtirenden / die Jura Eccleſiaſtica Plenariè ſeyn reſtituiret worden / ſo hätten ſie dahero ja auch Macht / über die Zehend / nicht nur von den Neubrüchen / ſondern auch denen biß her gangbaren zu diſponiren / ſelbige einzuziehen / und denen Geiſtlichen auf eine andere Art ihren Underhalt zu verſchaffen ; Wiewohl / was die Neugereuth-Zehenden betrifft / ad jura Eccleſ. nicht eben zu recurriren iſt / ſondern ſelbige bloß der Territorial-Juriſdiction unter worffen bleiben / und Krafft deren ein Fürſt oder Stand des Reichs darüber diſponiren kan. Das andere bedreffend / nachdem die Jura Territorialia accuratè loquendo von denen Regalibus differiren / will ich eben nicht ſagen / daß das Jus percipiendi decimas novales ein Regale ſtrictè ſic dictum ſey : Wan es aber auch ſchon darvor angeſehen würde / ſo folget doch widerum nicht / daß diß Zehend-Recht kein Pertinens Regalium ſey. Als dort Samuel dem Jüdiſchen Volck 1. Sam. 8. die Regalia ihres verlangten Königs recenſirte / brachte er in genere das Jus decimandi mithinein. Was denen Geiſtlichen deß Zehend-Empfangs wegen verordnet worden / iſt nur Legis poſitivæ, mithin der Veränderung unterworffen. Es ſaget zwar der Notator ad Werndl. d. l. Quod qualitas Regalium ſit intrinſeca, quod ex natura ſua primæva, ſoli ſummo Principi competant, vel iis tantum, quibus Regalia ad pro principe conceſſa : Allein auch diſes concedire ich / und ſage / daß das Ius decimas novales recipiendi intrinſecè der Fürſtlichen Hochheit angehanget habe / und ſich eben nun / und da es Fürſten und Herꝛn zu exerciren beliebet / exſeriret habe / wie dergleichen Iura mehr vor alters in Verborgen gelegen / und faſt von jeden getriben Worden: E. G. das Jagd-Recht / das Bergwercks Recht und dergleichen mehr / auff dem Land und in dem Waſſer / die aber gleichwol heut zu Tag als Regalia von denen Fürſten ſich allein zu geeignet werden. Wann man

Für-

Fürſten und Ständen deß Reichs nicht mehr zueignen wollte / als was wörtlich in denen Kayſerlichen Lehen-Brifen exprimiret iſt / würden manche ſehr zu kurtz zu kommen / es iſt aber genug / daß ſie mit ihren Hochheiten / Recht- und Gerechtigkeiten inveſtiret werden / und das die Conſtitutiones pragmaticæ pacis religioſæ & Inſtrumenti Oſnaprugenſis ihnen in Sacris, conſequenter auch in bonis Eccleſiaſticis, eine abſolute Poteſtät geben.

3. Concedire ich daß / das Zehend-Recht kein Pertinens deß Wildbahns ſey / negire aber / daß das Ius recipiendi decimas bloß denen Seel-Sorgern zuſtehe / nach dem die ipſa Iura Canonica ante Concilium Lateranenſe, davon oben gemeldet worden / denen Laicis Zehenden zueignen / wiewol hiervon einer beſondern Art deß Zehends die Frage iſt / dahero auch ein beſonders Recht erfordert. Werndle geſtehet ſelbſt / daß / weil bey Außreutung deß Gehöltzes / denen Waldungen / und conſequenter der Wildbahn Schade und Abbruch geſchiehet / der Forſt- und Jagd-Herr zur Ergötzung und Widerholung auff einen jeden Jauchert der Neugereuth einen Zins im Gelt oder Getrayd ſchlagen könne / warumb ſolte dann nicht auch dem Territorial Herrn / dem der Grund und Boden iſt / (maſſen einer Dominus Terræ ſeyn / und der andere die Forſt und Jagd-Gerechtigkeit davon haben kan) etwas gebühren?

[4] Iſt zu wiſſen / daß ſonder Zweiffel die Felder von denen Heyden / welche das Iſraelitiſche Volck im Lande Canaan außgerottet / bebauet geweſen ſeyen / ehe ſie noch von diſen occupirt worden / und ehe GOtt denen Leviten den Zehend zugeeignet / mithin iſt das Vorgeben falſch / als wann alle Felder Neubrüche ſeyn müſſen / beſonders nach der Zeit erſt geworden wären / da die ordentliche Zehend-Reichung bekant worden. Wann aber auch ſchon der höchſte GOtt die nachgehends außgereutete Felder der Zehend-Reichung vor die Geiſtlichkeit unterworffen hätte / ſo iſt doch oben ſchon erwähnet / daß diß ein bloſer Lex poſitiva forenſis geweſen ſey / deme man præciſè bey andern Rebus publicis nachzukommen nicht obligirt iſt. Das ſolchem allem nach ich nicht ſehen kan / mit was Recht man Fürſten und Ständen deß Reichs diſes Jus entziehen könne / es hätte dann in einem und andern Orth ihrer Länder die Geiſtlichkeit per conſuetudinem oder præſcriptionem ein anders hergebracht / wobey man es zwar billich zu laſſen / jedoch wann Wälder nider gehauet / und der Boden umgeriſſen worden / ſeyn einige der Meynung / daß der Dominus Territorij aufferlegen könne / den Fundum künfftig unbebauet ligen / und mit Holtz wider anfliegen / mithin priorem faciem wider anziehen zu laſſen.

Loel. *in not. ad* Werndl. *l. 4. c. 5. pag. 405. & 407.*

§. 7.

Und mit diſer unſerer Sententz / und das die Neu-Gereuhzehenden dem Lands-Fürſten gehören / kommen unterſchidene Zehend-Ordnungen und Lands-Conſtitutiones überein. Alſo iſt Anno 1570. in dem Land-Tags-Abſchid zu Lüneburg Folgendes diſponirt worden: Es hat auch hochermeldter Fürſt auß gnädigem Willen damit ſeine Fürſtliche Gnaden Räthen und Landſchafft zugethan / bewilliget und nachgegeben / weil vil Aecker und Wiſen zu den Katen geordnet / daß dieſelbe / ungeachtet / daß das Rotland dem Land-Fürſten zuerkant wird / bey den Höfen und Katen bleiben ſollen / damit die Leuthe Ihre Fürſtliche Gnaden und ihren Gut-Herrn ſo vil deſto beſſer das jenige / was ſie ſchuldig ſeynd / thun und leiſten mögen / jedoch hat Seine Fürſtliche Gnaden Ihro und den jenigen / denen es gebühren mag / den Rot-Zehenden vorbehalten.

In der Braunſchweig-Wolffenbüttliſchen Lands-Ordnung §. 52. finden ſich diſe Wort: Was in Rotland (ſo auffs neue zu Rotland gemacht wird / nicht aber allbereit vor Alters zehendbar geweſen / und hernach verwildert / bewachſen und wider außgerottet) beſtellet wird / was es nach der Beſammung mit der Egge beſtrichen wird / davon ſoll der Zehend dem gnädigen Lands-Fürſten / zu ſeiner Fürſtl. Gnaden unmittelbaren Verordnung / wohin ſie denſelben verordnen wollen / zuſtändig ſeyn. Alſo ſchreibet auch aus der Hennebergiſchen Lands-Ordnung: lib. 4. tit. 1. c. 2. fol. 56. b. & lib. 5. tit. 2. c. 1. fol. 60. Wehn. voce Noval-Zehend. Das daſſelbe dem Territorial Herrn die Decimas novalium zueigne. Hingegen iſt auch nicht zu laugnen / daß an andern / beſonders Catholiſchen Orthen / der Neu-Gereuth halben entweder gar kein / oder doch denen Privat-Perſohnen der zehend gegeben wird. Alſo verordnet das Oeſterreichiſche Zehend-Recht §. 5. Was die Neubrüche und Neu-Gereuth anbelanget / ſollen dieſelben denen Geiſt- oder weltlichen Zehend-Herrn / welche auff diſem Grund die Zehend-Gerechtigkeit haben / wann ſolche zu Aecker gebauet worden / die erſten 5. Jahr / da ſie aber zu Wein-Gärten außgeſetzet wurden / die erſten 8. Jahr / keinen zehend ſondern erſt / nach Verflieſſung derenſelbigen Jährlich zu reichen / ſchuldig ſeyn. Die andern / als nemlich die Auffbrüche / wann ſie über 10. Jahr öde gelegen / ſollen die Aecker 3. die Wein-Gärten aber 6. freye Jahre haben. Da aber auff einem gantz freyen Grund ein Neu-Gereuth gemachet wurde / iſt man davon keinen zehend zu geben ſchuldig.

Und

Und in dem Bayriſchen Land-Recht tit. 28. art. 13. wird geordnet: von den Neubrüchen / darunter die Eggarten nicht begriffen / ſoll die erſten 3. Jahr der zehend dem Pfarrer / hernach deme / welchem er ſonſten gehörig / in den Vorländern gleichfalls deme / ſo den zehend in denen daranſtoſſenden Aeckern hat / (es wären dann der Neubrüch und Vorländer halben Verträge vorhanden / oder es hat jemand im ruhigen Innhaben ein anderes Herkommen] gereichet werden.

Ja / daß ſchon vor mehr als ein Hundert Jahren die Geiſtlichkeit nicht indiſtinctè den Noval zehend einziehen können / ſondern hiezu der weltlichen Herꝛſchafft Conceſſion nöthig gehabt habe / bezeuget der von weyland Herꝛn Marckgraf Friderich zu Brandenburg dem Cloſter Eborach ertheilte Brief:

WIr Friderich / von GOTTES Gnaden Burggraf zu Nürnberg / bekennen und thun kund offendlich mit diſem Brief für Uns all Unſer Erben und Nachkommen / daß Wir haben angeſehen das ordendliche Geiſtliche Leben der Erſamen Herren / Herꝛn OTTEN / des Abbts / und der Samunge gemeinlichen des Cloſters zu Ebrach / im Würtzburgiſ. Biſtumb gelegen / und haben Ihnen / allen ihren Nachkommen / ewiglichen die Gnad und Freyungen geben und gethan / daß Sie und ihre Nachkommen ſollen allezeit ewiglichen auffheben und einnehmen alle Neu-Reute / zehenden zu Schwobach / die jetzunder da ſeind oder noch künfftigen werden / und ſollen die beyſeyne und entſetzen / und die hinlaſen / und genieſſen / ſo Sie meiſt mügen / als ander Eigen-Zehenden / zu Ihrer Kirchen Schwobach gehoͤren. Alſo / daß Wir / alle Unſer Erben und Nachkommen / noch iemand von Unſerm wegen fürbaß ewiglichen nimmer mehr dar nach ſprechen ſolle / noch kein Anſprach darnach haben in kein Weis / ewiglichen ohn Geferde. Deß zu Urkund und ewiger Sicherheit geben Wir Ihnen diſen Brief / verſiegelt mit Unſerm groſen anhangenden Inſigel / der geben iſt nach Chriſti Geburt dreyzehen hundert Jahr / und in dem ein und ſibentzigſten Jahr / an St. Sebaſtians Tag.

Iſt dahero ein unzeitiger Religions-Eyfer / wann Schmid. ad Iur. prov. Bavar. Tom. 3. Tit. 28 art. 13. n. 2. die jenige Meinung / daß die Noval-Zehenden denen Fürſten Jure Superioritatis Territ. zuſtehen / pro hæretica hält / maſſen auch unter ſeinen Religions-Verwandten ſeyn müſſen / die den Namen der Ketzer verdienten. Wann auch ſeine Ratio, daß die loca deſerta & incults nicht denen Principibus Terræ, ſondern altiori Domino, nemblich GOtt / dem Schöpffer Himmels und der Erden / gehörten / und diſer allein darüber / ſowohl als die zehend Früchte

diſponiren könne / wahr wäre / ſo hätte auch Supremus Legiſlator Bavaricus, dict. art 13. nicht diſponiren können / daß der Pfarrer nur die 3. erſtere Jahre den Zehenden einnehmen / nachgehends aber denſelben bleiben ſoll / der ſonſt der Enden den Zehenden hat. Und da er auch fürohin der Gewonheit ſovil Macht zuſchreibet / daß ſolche contra canonicas conſtitutiones in materia decimarum gültig ſey / warumb dann nicht auch hier / da Lex ſcripta, nemblich das Inſtrumentum Pacis, welches denen proteſtirenden Stände die geiſtliche Iurisdiction, und totum Ius Eccles. attribuiret / mit der Gewonheit vorhanden.

§. 10.

Ob ich ſchon die Neubruch-Zehend denen Dominis Territoriorum zugeſchriben / ſo kan ich doch nicht billichen / wann ein Fürſt / der ſich der Neugereuth-Zehend Jure Regalium zueignet / deren Poſſeſſorem gleich anfangs de facto, oder pendente lite depoſſiediren / und das Getraid ſich zueignen / oder auch nur ſub clauſula de non præjudicando ſequeſtriren wolte / weil die Sequeſtrationes ſo wol Anfangs / als pendente lite regulariter verbotten ſeynd / weil ſie eine Speciem executionis machen / wovon man ordinariè nicht anfangen / oder das commodum poſſeſſionis einem andern einziehen ſoll / es geſchehe von einem Richter / oder von dem Fürſten ſelbſt.

L. Extat C. quod *met cauſ.* Gail. *1. O 145. n. 1. ſeq.*

So iſt auch die clauſula de non præjudicando nicht zu attendiren / wo die Jura partium ungleich ſeynd / wie hier / da der andere in poſſeſſione iſt / der Fürſt aber ex petitorio agiret.

Wel. *Conſ. 45. n. 14.* Otto ad Mon. *cap. 6. Lit. Xx.*

Gleiche Bewantnuß hat es auch / wann ein Fürſt / der ſich die von einem andern beſitzenden Novalia anmaſſen will / alte Zeugen / ohne Vorwiſſen und Citation deß Gegentheils / abhören lieſſe / und hiemit den andern ſeiner Poſſeſſion priviren wolte. Dann obſchon ein general Inquiſition zu ſeiner Information anzuſtellen / ihme nicht benommen iſt /

Innoc. *ad c. bonæ. de Elect. c. cum tua de ſponſal.*

So hat doch dergleichen einſeitigen Zeugen-Verhör ad Effectum Iuris keine Krafft / ſonder laborirte an einer offenbaren Nullität / nachdem in keiner Sache Zeugen können efficaciter abgehöret werden / wann pars adverſa davon gar nichts wuſte / oder zur Examination nicht citirt wäre.

L. ſi quando C. *de teſtib. c. 2. X. Eod.*

Otto ad Mon. de I.

§. 11.

Es kan aber das Ius percipiendi novalia, auſſer obigen / da ſie den

den Dominis Territorii jure ſuperioritatis zukommen / auch von andern auff verſchidenen Arten adquiriret werden / nemblich 1. per conceſſionem à ſuperiore, da ein Fürſt einem andern / der das Zehendrecht ſonſten in einer gewiſſen Revier hat / auch die Novalia außzuzehenden legitimiret / wie dergleichen Conceſſions-Brief §. 8. in fine angezogen worden. Wobey aber diſes zu notiren / daß wo jemand von einem Fürſten das percipiendi novalia überkommen hat / ſolche auff die Art wie andere Zehenden einzuſamblen / und er hätte den Zehend auff denen alten zehendbaren Fundis nur in einer gewiſſen Specie deß Getrayds v. g. des Korns / ſo kan er bey Bebauung der Neubrüche gleichfals keine andere Art des Getrydes prætendiren / ſondern muß ſich auff dem Neugereuth mit dem bloſen Korn-Zehend begnügen laſſen.

c. Statuto *verſ. niſi in his tantùm de decim. in 6.*

Rebuff. *quaſt. 14. n. 34.*

Diſes iſt aber in Jure Canon. etwas ſingulares / daß wann ein Pfarrer in ſeinem Pfarzſpil den Zehend allein hätte / und ihm von dem Pabſt noch der Zehend von den Neugereuthen concediret wurde / ſo kan der Pfarrer nur den halben Theil ſolches Zehend anſprechen / bloß die Ciſtercienſer werden davon ausgenommen.

per. d. cap. Statuto *h. t. in 6. verſ. totaliter veteres.*

Rebuf. *queſt. 14. n. 31. & 37.*

VVerndl. *l.* 4. *c. 4. §. item* wann ꝛc.

§. 12.

Wann aber einer vom Pabſt / oder einem Fürſten / das Zehend-Recht oder Jus percipiendi decimas überkommen / kan er ſich deßwegen die Novalia nicht anmaſſen / wo deren nicht in dem Conceſſion-Brief ſpeciale Meldung geſchehen /

cap. Tua §. ult. c. cùm contingat X. de decim.

Cover. *var. reſ. Tom. 1. lib. 1. c. 17. n. 13. & 109.*

Sintemahlen dergleichen Privilegia odioſa billich ſtrictiſſimè interpretiret werden /

Otto ad Monet. *c. 6. Lit. Xx. pag. 405.*

Sie hätte dann / wie einige Dd. die Limitation machen / über einen gantzen Diſtrict eines Dorffs oder Flecken / oder Kirchſpihl / die Conceſſion, den zehend einzuſamlen / überkommen / weil dergleichen Jus univerſale decimandi nicht nur die gegenwärtige / ſondern auch zukünfftige zehenden begreiffet / mithin können auch die Novalia prætendiret werden / nach der Regul : Quod plus eſt & majus, etiam minus comprehendit,

 Re-

Rebuff. *quaſt. 14. n. 31.* Klock. *1. Conſ. 41. n. 10.*
H. Hartm. *lib. 2. tit. 53. obſ. 10. n. 12.*
Blum. vom Zehend-Recht *cap. 12. §. 2.*
Marta *in ff. noviſſ. Tom. 6. c. 19. h. t.*
VVerndl. *l. 4. c. 4. §.* Im Fall aber *diſſentit* VVehner. *in obſ. voce Noval-* Zehend *& Conſil. Francon. 77. n. 3.* allwo er ſchreibet / daß die Opine, daß dem *Univerſal-*Zehend-Herrn der *Noval-*Zehend nicht gebühre / communior und receptior ſey per Haſtienſ. *& Dd. in d. cap. cum contingat. & tex. in c. tuum 25. §. nec occaſione X. de decim. per verba* : nec occaſione decimationis antiquæ (licet in feudum decimæ ſint conceſſæ) decimæ novalium ſunt uſurpandæ, cum in talibus non ſit extendenda licentia, ſed potius reſtringenda L. cum quidam de lib. & poſth.

Und diſer Meynung bin ich auch / weil noch in Quæſtione, ob die Decimæ novalium, tanquam minus, unter dem Univerſal-Zehend begriffen seyn / ſintemahlen der Orthen / wo diſer Zehend inter jura Territorialia & Regalia gerechnet wird / diß principium ſchwerlich Gehör finden wird. Und will ſich das Argumentum à majore ad minus, von Univerſal-Zehend-Rechten auff ſolche Jura & Res nondum exiſtentes (auff die Noval-Zehend) nicht wohl extendiren laſſen / ſondern ſeine Außnahme leiden / wann abſonderlich diverſa ratio in minori quam majori vorhanden

Dinus *ad c. 1. & de R. J. in 6.*
Rebuff. *quaſt. 14. n. 6.*

Dahero auch der Sententz deß Herꝛ Werndl. l. 4. c. 4. §. vierdter Schluß-Rede / nicht beyſtimmen kan / wann er ſchreibet / daß wann der Zehend gantz und gar von einer Pfarꝛ kommen wäre / und ſolcher Zehend durch die Päpſtliche Heiligkeit der Pfarꝛ widerumb einverleibt wurde / ſo dann tacitè ſich ſolche Zehends-Außantwortung auch auff die Neugereuth-Zehenden extendire /

per cap. ex parte, X. de decim.

Sintemahln diſe Meynung nach denen alten Canonibus riechet / welche denen Pfarꝛern alle Zehenden originariè quaſi zuſchreiben / und die Noval-Zehend auch darein ziehen wollen / welche Verordnung aber heut zu Tag nach geſchloſſenen Religions-Friden in terris Proteſtantium kein Gehör mehr findet. Dahero / und wann auch ſchon der Papſt in terris

ris Pontificiis einem Pfarrer einen ſolchen Zehend-Brieff geben könte / ſo würde er doch nur bey denen Catholiſchen Pfarren / wo entweder der Papſt die abſolute Poteſtät hat / Pfarren zu vergeben / oder zu confirmiren / Platz finden ; wo aber / wie dergleichen Exempla in Teutſchen Reich ſattſam vorhanden / ein Proteſtirender Stand deß Reichs einen Catholiſchen Pfarrer vociren und inveſtiren könte / wurde derſelbe ſich an ſolche Päpſtliche Verordnung und Liberalität wenig kehren / ſondern das Jus novalium ex ſua competente Territoriali ſuperioritate behaupten. Sonſten aber ſeynd die Catholici ſelbſt darinn einig / daß / wann ein anderer ſchon in der Poſſeſſion iſt / den Noval-Zehend einzuſammlen / ein ſolcher Zehend-Brieff dem vorigen Poſſeſſori nichts benemmen könne.

c. ſtatuto *vers. alii poſſidebant de decim. in 6.*

VVerndl. *d. l.* §. fünffte Schluß-Rede.

Was aber die Impropriè ſo genannte Novalia betrifft / als wann Kraut-Aecker / Wiſen / Gärten / ꝛc. zum ordentlichen Feldbau umbgeriſſen werden / weil ſolche ohnehin unter die Bau-Güter gerechnet werden / iſt man den Zehend auſſer Zweiffel zu geben ſchuldig / es hätten dann die Unterthanen libertatem præſcribiret / ſintemahln ſo dann der Zehend dem jenigen bleibet / ſo ihn vor diſem von ſolchen Güttern genommen.

Schmid. *Comm. ad Iur. Bavar. Tom 3. tit 28. art 13. n. 1.*

Hätten aber die Unterthanen libertatem præſtandarum decimarum in ſolchen Wiſen und Kraut-Gärten præſcribiret / ſo können die Zehend-Herren ſolche Gütter mutata forma agri nicht zehendbar machen /

Wehn. voce Noval Zehend verb. welches umb ſo vil mehr

Allwo er das Vorgeben der jenigen / welche es vor eine Fränckiſche Gewonheit anziehen / das man in Zehendfreyen Wiſen und Kraut-Gärten dem Univerſal Zehent-Herren Zehend zu geben ſchuldig ſey / verwirfft / und daß ſolche prætentirte Gewonheit mit keinen Exemplis würde zu erweiſen ſeyn / deduciret / addita ratione : Alldieweilen ein Acker / er ſey eine Wiſen oder Kraut-Garten / licet forma mutetur, diverſi juris, hoc eſt , Zehendbar und Zehendfrey nicht ſeyn kan / weil man den Zehend ratione Fundi ſchuldig iſt : Es mag nun der Fundus decimalis, oder ex præſcriptione davon befreyt ſeyn / ſo kan doch kein anders Onus, als es vor diſem getragen / imponiret werden / ſondern es muß entweder zehendbar / oder frey ſeyn / wie er vor diſem geweſen. Worauff er auch unterſchidliche Præjudicia anziehet / da nicht allein die Stände der Augſpurgiſchen Confeſſion , ſondern auch etliche Catholiſche Fürſten / wider den Univerſal-Zehend-Herren ſich das Recht

percipiendi decimas novales als Vogt⸗Herrn / ſub prætextu parochiæ, und weil er den Pfarrer beſolden müſſen / angemaſſet hätten / welches ſich / wo der Dominus Territorii nicht zu gleich patronus Eccleſiæ iſt / noch hören läſſet / an vilen Orten aber ſchwerlich obſerviret / ſondern von denen Territorial-Herren ihr Jus behauptet wird.

§. 13.

Es fragt ſich aber: wann in den Lehen⸗oder Kauff⸗Brieffen diſe Wort zu finden: Beſucht und unbeſucht / nichts außgenommen; oder es wird das Wort Zehenden indefinitè geſetzt / ob dadurch die Noval-Zehenden auch mit verlihen oder verkaufft ſeyn? Reſp. So wollen es einige Dd. haben.

vid. Marta *dig. noviſſ. hoc tit. n. 20.*

Weil dergleichen verba indefinita und Univerſalia nicht ohne Würckung / und vor überflüſſig beygeruckt zu haltẽ ſeyn / ſonder ſo vil operiren ſollen / daß über die würcklich perceptible zehenden / auch die zukünfftigen / welche nemblich auß den neu umbgeriſſenen Feldern zu raichen / gegeben werden / und daß umb ſo mehr / weil durch diſe Wort das Ius decimandi unſtrittig concedirt iſt / welches nach ſeiner Univerſal-Natur auffs zukünfftige ein Augmentum ſowol als Diminutionem, wie alle andere Jura univerſalia, bekommen kan /

L. neceſſario §. ult. de peric. & comod. rei vend. L. 1. §. ult. de R. D.

Sonſt auch eine Locutio indefinita nicht nur in Teſtamenten / ſondern auch in denen Contracten / Lehens-Conceſſionen / mithin in allen Materiis und Diſpoſitionibus, es treffen ſolche Res, oder Perſonas an / eben ſo vil gilt / als eine Locutio univerſalis,

Tuſch. *pract. concl. lit. I. concl. 86.*

Welches umb ſo mehr in conceſſione feudali, mithin in beneficiis principis, welche latè zu interpretiren ſeyn / ſtatt hat. Beſonders wann bloß de præjudicio concedentis gehandlet wird.

Lœl. ad Werndl. l. 4. c. 3 pag. 364.

Allein Suppoſitò, daß das Jus percipiendi Decimas novales under die Regalia gehöre / welches von denen gemeinen Zehenden nicht kan geſagt werden / ſo will ſich in dem involucro deß general-Worts⸗Zehend / den auch von der gemeinen Art quilibet Privatus adquiriren kan / das Regale vom Neubruch Zehend nicht einhüllen und ſtatuiren laſſen / quod id, quod minus eſt, contineat etiam majus, maſſen hiedurch ein jeder Privatus der Regalium und Territorial-Gerechtſammen fähig gemachet werden könnte. Und folget nicht allzeit / daß conceſſo generale auch alle Species

con

concedirt ſeynd / gleich wie conceſſa Iurisdictione, die criminalis, weniger die Territorialis, nicht vor concedirt zu halten iſt. Und machet der allegatus Tuſchius ſelbſt über die Concluſion, quod indefinita locutio æquipolleat univerſali, diſe Limitation, quando non eſt eadem ratio & aptitudo particularium contentorum ſub indefinita: quia tunc diſtinguitur ex ratione, quamvis Lex indiſtincte loquatur. Es iſt auch hier nicht bloß auff daß Beneficium Principis, ſondern auch ad eius mentem zu ſehen / welcher / wo er klar und deutlich iſt / ſo hat alsdann die lata interpretatio ſtatt / nicht aber hier / da nicht offenbar iſt / was er mit dem bloſſen indefiniten Wort Zehend wolle verſtanden haben. Wie dann auch die Worte beſucht und unbeſuchtes nicht eben Futura begreiffen /

Richter. *p. 6. conſ. 35. n. 3.* Beſ. *in Theſ. voce* nichts *in addit.*

Um ſo weniger Regalia und Territorial Jura, welche mit ſolchen verbis ambigius & æquivocis, ja nicht einmahl verbis generalibus können concediret werden / ſondern eine beſondere Expreſſion erfordern.

Reink. *lib. 1. claſ. 4. cap. 16. n. 49.*

Philoparch. im klugen Beamten *p. 1. tit. 14.* §. 7.

Herr Werndle l. 4. c. 4. concl. 8. ſchreibet ja ſelbſt / daß wann einem Kloſter oder geiſtlichen Perſohn ein zehend oder das Zehend-Recht verehret wird / ſich dergleichen Schenckungen nicht auff die Zehende der Neu-Reuthe erſtrecken / wo ſelbiger nicht expreſſe gedacht wird.

c. ſtatuto §. *fin. de decim. in 6.*

Warumb ſoll dann eine indefinita conceſſio feudalis deß zehends nicht gleiche Operation haben?

§. 14.

Gleichwie nun die Conceſſiones Decimarum die Noval-Zehenden nicht begreiffen / und dahero in modis adquirendi ein Unterſcheid iſt: Alſo ereignet ſich ſolcher auch bey denen Befreyungen von der Zehend-Reichung. Dahero / wann ſchon jemand einen Frey-Briff erhielte / laut deſſen er des zehends befreyet wird / ſo erſtrecket ſich ſolcher doch nicht auf die Neubrüche / die in ſeinen Güteren gemacht würden /

Monet. *c. 4. queſt. 2. n. 67.* Reb. *quæſt. 14. n. 30.*

Sintemahl dergleichen durch Privilegia concedirte Immunität dem Juri communi zu wider / und dem Parochis zum Schaden lauffet / dahero als *odioſa* zu reſtringiren iſt /

Gonzal. *ad c. 4. X. h. t. n. 9.*

Ein anderes iſt es / wann darinn ausdrucklich begriffen / daß er von dem jenigen / ſo er mit eigener Hand umreiſſet und bauet / des zehend befreyet ſeyn ſolle

cap. ad audientiam X. de decim.
VVerndl. *l. 4. c. 4. concluſ. 7.*
Reb: *d. l. n. 28.* Mon. *c. 10. n 16.*
Choquier *de Juriſdict. in exemt. Tom. 3. c. 88. n. 3. ſq.*

Wie dann auch ferner / wann ein Biſchof oder Prœlat ſeinen Zehend jemand nachläſſet / ein ſolches auf den Neu-Gereuthzehend / wo ſolcher gleichfalls dem Prælaten zuſtehet / nicht zu extendiren iſt.

c. quia circa X. de privil. Reb. *quæſt. 14. n. 32.*

§. 15.

Es fragt ſich aber: Wann einer in eines andern Pfarrſpil hergebracht / daß er gewiſſe portiones vom Zehend erheben kan / und er erhilte von dem Pabſt das Privilegium, daß er auch Novala einſammlen dörffte was und wievil er durch diſe conceſſion aquiriret habe? Reſp. Zur Reſolvirung diſer Frage brauchen die Dd. verſchidene Concluſiones, und zwar [1.] daß der gleichen Conceſſion auf die jenige Noval-Zehenden / davon einanderer ſchon die Perception hat / nicht zu extendiren ſey. [2.] Das dergleichen Privilegium nur die Noval Zehend deß jenigen Orths begreiffe / wo der Impetraut, nicht aber der Pfarrer / oder ein anderer / bereits den Noval-Zehend eine Zeit lang eingezogen und genoſſen. [3.] Das Krafft diſer Conceſſion der Impetraut die Noval-Zehend nur in dem Quanto bekomme / in welchem er den alten zehend erhoben / ſo daß / wann er von diſem den dritten oder vierdten Theil erhoben / er auch von dem Noval-Zehend mehr nicht einnehmen könne. [4.] Das er nur an dem jenigen Orth / wo er den gemeinen Zehend erhoben / auch den Noval-Zehend einſammlen könne. [5.] Das / wann der Impetrant deß Privilegii den alten zehend in eines andern Kirchſpihl totaliter erhoben / er dannoch mehr nicht / als die Helffte deß Noval-Zehends einziehen können / und die Helffte dem Pfarrer laſſen müſſe / und zwar ex ſingulari diſpoſitione Juris Canonici, damit der Kirche nicht gar zuvil abgehe / davon ſchon kurtz zuvor etwas gemeldet.

Moner. c. 6. n. 70. & ſeqq. ibique
Otto Xx. pag. 405. ſeq. c. ſtatuto §. ſtatuimus de decim. in 6.

§. 16.

Den andern Modum, wodurch die Novalia können adquirirt werden / wollen einige Dd. der Gewonheit zuſchreiben / weil die Conſuetudo in materia decimarum allezeit zu attendiren /

cap. dilecti 48. c. ad apoſtolicæ 20.
c. cum aliquibus 32. §. ult. X. h. t.

Wann

Wann ſie nur mit ihren gehörigen Requiſitis verſehen iſt; Dann wann der Noval-Zehend per Præſcriptionem kan adquiriret worden / warum nicht auch per Conſuetudinem. Wann aber an einem Ort nicht der Pfarrer ſondern jemand anders den zehend aufzuheben hätte / dieweil es alſo von Alters herkommen/ſo kan ein ſolcher alter Gebrauch ſich nit auf die Neubrüche erſtrecken.

cap. tuum 25. §. nec occaſione X. de decim.
Rebuf *queſt. 14. n. 16.* Mon. *c. 4. n. 84.*
VVerendle *l. 4. c. 4. concl. 2.*

§. 17.

Der drite Modus, die Novalia zu adquiriren/ iſt die Præſcriptio. Zwar/ wann man die Dd. welche von diſer Materie ſchreiben / an ſihet / werden ſie mit Nein antworte/und diſe Ration geben/weil die Præſcription ohne die Poſſeſſion nicht ſeyn köñe: Nun wären aber die novalia tempore præſcriptionis noch nicht geweſen / alſo hätten ſie auch nicht können præſcribiret werden. Allein ſie confundiren diſe 2. Fragen: [1.] Ob die Noval-Zehenden können præſcribiret werden / und [2.] ob der jenige / der den gemeinen Zehend præſcribiret / eo ipſo auch den Noval-Zehend præſcribiret habe? das letztere iſt freylich mit nein zu beantworten / weil von ſolchen Neubrüche noch nichts mit dem Ordinari-Zehend erhoben worden / ſondern nur erſt anfangen / dahero die in præſcriptiones materia recipirte Regel ſtatt hat: Tantum præſcriptum, quantum poſſeſſum. Beſonders heut zu Tag / da diſer Zehend-Genuß unter die Regalia gerechnet wird. Dahero wollen die Canoniſten / daß wann auch ſchon der Papſt ſelbſt conſentirte / daß der jenige /welcher die gemeine zehenden durch verjährung hergebracht / auch die Noval Zehend adquiriret habe / ſolches doch nicht giltig ſey/ ſondern es würde hiedurch das Jus tertii, nemlich des Pfarrers/ in deſſen Kirchſpil die Novalia gelegen / lediret / der doch / den Canoniſchen Rechten nach/fundatam intentionem habe/und die præſcriptio unius loci ſich auff andere ſo wenig / als ad futura, nicht extendiren laſſe.

L. 1. §. meritò & §. Si quis à Principe ff. ne quid in loc. publ.
L. quod meo ff. de adqu. vel amit. poſſ.
Werndl. l. 4. c. 4. pag. 376. & in not. Lœlii pag. 391.
Rebuff. quæſt. 14. n. 9.
Monet. c. 6. n. 79. ſeq. & c. 10. n. 16.
Wehn. voce Neu-Reuth.
Marta digeſt. noviſſ. h. t. c. 51.

Was aber die erſte Frag betrifft / man betrachte den Noval-Zehend nach der Canoniſchen Beſchaffenheit / oder nach ſeiner heutigen Quali

tät / da er inter Regalia & Jura Fiſci gezehlet wird / ſehe ich nicht / warumb ſolche nicht könten durch Verjährung adquiriret werden / nachdem das gemeine Zehend-Recht ſecundum communem Dd. opinionem cum titulo binnen 40. Jahren / ohne demſelben aber tempore immemoriali kan præſcribiret werden / welches auch in præſcriptione Regalium alſo obtiniret.

vid. Philoparch. klug Beamt. p. 1. tit. 14. §. 11.

Werndle l. 4. c. 4. in fin. pag. 391.

Hätte aber einer über eines andern außgemarckt- und mit richtigẽ Gränzen verſehenen Meyrhof / oder ſonſt einem Gut / den zehend durch Verjährung adquiriret / und ſolches Gut wäre nicht völlig angebauet / ſo wollen die Dd. das er durch die præſcription auch den zehend über das Unbebaute / wo es künfftig umgeriſſen wurde / ſich attribuiren könne / auß der Ration, quia illa pars noviter culta ſequitur naturam prædii cui adhæret & cujus pars eſt, quæ licet ſit noviter culta, non appellatur novalis, quia trahitur ad principium prius ſive antiquum cultum.

arg. L. 1. de adqu. poſſ. Werndl. d. c. 4. pag. 378.

Wehn. Conſil. Francon. 77. n. 5.

Welches umb ſo wenigere Difficultäten machet / wann man die jenige Diſtinction, welche inter loca publica & privata einen Unterſchid machet / attendiren will / maſſen ſo dann bey einem ſolchen privat-Fundo dem jenigen / der darüber das Zehend-Recht hergebracht / billicher vor den Territorial-Herrn der Noval-Zehend gehöret / es hätte dann diſer noch ein particulares Recht über diſen fundum, weil ſolcher etwa in Holtz beſtehet / oder die Jagd-Gerechtigkeit darauff hafftet / hergebracht / quo caſu er / wie oben gemeldet / auch umb deßwillen den Noval- oder Außſtockungs-Zehend billich prætendiret. Auſſer dem bleibet es dabey / daß der jenige / welcher das Jus decimandi in alieno fundo hat / deßwegen das Jus novalia percipiendi nicht exerciren könne /

c. 20. X. de decim.

Stryck. ad Brunn. *Jur. Eccl. l. 2. c. 6. §. 9.*

Dahero Panormit. diſe Theoricam formiret, quod præſcriptiones certorum Jurium de præſenti non extendantur ad futura omninò conſimilia Juribus præſentibus præſcriptis.

Dieth. *in ſupplem.*

Speidel. *Tit. Noval-*Zehend.

Brunn. *d. c. 6. §. 9.*

Wiewohl diſes einige / beſonders Catholici Dd. nur von denen Laicis wollen verſtanden haben / ſonſt aber davorhalten / daß wann ein Geiſtlicher

licher durch Conceſſion oder Præſcription in einem andern Pfarꝛſpihl das Jus percipiendi decimas erlanget habe / darunter auch die Novalia begriffen werden.

per. c. ex parte h. t. c. 2. §. 1. Eod. in 6.

Monet. c. 6. n. 65. Schurpf. Cent. 1. Conſ. 26. n. 13.

Davon aber andere / wie oben gemeldet / diſſentiren / und dahero die Status Proteſtantes in ihren Landen glücklicher seynd / da ſie / als ſummi Epiſcopi in ſuis provinciis, nicht nur facultatem diſponendi de decimis haben / ſondern auch Iure Territoriali ſich die Novalia vindiciren können.

§. 18.

Von Entrichtung deß Noval-Zehends seynd durch ein Iure commune befindliches Privilegium außgenommen und befreyet alle Religioſi, wann ſie nur mit ihren eigenen Händen / oder doch auff ihre Köſten die New-Brüch umbgeriſſen.

c. ex. parte d. decime Reb. *quæſt. 14. n. 45.*

Doch werden ſie diſer Immunität verluſtigt / wann ſie ſolche Neubrüche durch andere bauen und zurichten lieſſen.

d. c. ex parte verb. propriis manibus & c. licet Eod.

Oder ſich durch eine außgedruckte Bedingnuß dazu Verbunden hätten /

cap. multiplicia Eod. Guid. Pap. *dec. 207.*

Oder durch willigen Zehend-Abtrag diſem Privilegio renuncirt hätten.

c. accidentibus & c. Si de Terra de privil. Reb. *qu. 14. n. 54.*

Oder es hätte die Kirche vor diſem einen Nutzen davon gehabt / und durch umbreiſſung deß Eggarten und deſſen Auffbauung enormiter lædirt würde.

c. dilecti c. Suggeſtum X. de decim. c. ult. de privil. Mon. *c. 6. n. 61. ſeqq.*

Im übrigen / wann auch ſchon dergleichen Privilegium de non ſolvendo decimas novalium vorhanden wäre / ſo iſt es doch nur von den jenigen zu verſtehn / wo ein anderer zur Zeit verlihener Immunität die quaſi poſſeſſionem percipiendi decimas noch nicht gehabt hat / damit demſelben wider deß Concedenten Intention kein Præjuditz geſchehe.

c. dudum de privil. c. ſtatuto pr. de decim. in 6. Reb. *quæſt. 14. n. 33.* Mon. *c. 6. n. 69.*

§. 19.

Es fragt ſich aber vor welchem Gericht dergleichen Controverſiæ novalium ſollen tractirt werden? Reſp. Uber diſe Frage iſt ein gantzes Conſilium vorhanden bey dem

Klokio vol. 1. Conſ. 41.

Welches dahin gehet / daß weltliche Gericht in den Noval-Sachen Fundiret ſey / weil 1. vermöge des Anno 1555. aufgerichteten Religion-Fridens 9. damit auch obberührte ꝛc. verordnet iſt / daß die geiſtliche Jurisdiction wider die Stände Augſpurgiſcher Confeſſion ruhen / eingeſtellt ſuſpendirt ſeyn und bleiben ſoll.

in terminis Henr. Roſent. de feud. c. 12. concl. 3. n. 33.

2. Weil der Noval-Zehend nur eine weltliche Gerechtigkeit ſey / daran ein Geiſtlicher ſich keines Juris anzumaſſen habe ; umb ſo mehr da 3. ohne das wüſte ungeſchlacht- und unfruchtbare Oerter / da dieſelbe ad culturam gebracht werden / den weltlichen Ständen in deren Territorio ſie gelegen / Krafft ihrer Lands-Fürſtl. Obrigkeit / zuſtändig ſeyn.

Valaſc. *de I. Emph. quaſt. 8. n. 28.*

Maſc. *concl. 1189. n. 34.*

4. Wann auch bey den weltlichen Richtern eine tota incapacitas ratione cognitionis ſuper decimis anzutreffen wäre / ſo könnte kein widriger Gebrauch eingeführt werden. Nun iſt aber von Franckreich bekannt / daß die weltliche Richter in Zehend-Sachen cognoſciren.

Gutierez *lib. 1. quaſt. civil. c. 14. n. 4.*

Roſenth. *c. 12. concl. 3. n. 33.*

Und obſchon 5. bey dem

Mynſingero *cent. 1. obs. 100.*

præjudicia in contrarium zu finden / ſo haben ſich doch ſolche beraits zu der Zeit zugetragen / ehe noch die Conſtitutio pacificatæ religionis an Tag gekommen. Welches dann umb ſo mehr ſtatt hat / wann die Kirchen dergleichen Zehenden noch nicht adquiriret haben / mithin nach dem Religions-Fridens-Schlus de Anno 1555. §. Dieweil aber etliche Stände ꝛc. 19. deren Reſtitution von denen Weltlichen nicht kan exigiret werden.

Steph. *de Iurisdict. l. 2. p. 1. c. 7. n. 448.*

Knipſ. *de Iur. ac privil. civit. Imp. l. 2. c. 50. 173.*

§. 20.

Schließlich iſt noch diſes zu bemörcken / daß ſo wol bey denen propriè ſic dictis decimis, als auch impropriè talibus, wann nemblich Wiſen / Gärten / Seen umbgeriſſen werden / in vilen Orten hergebracht ſeyn / und obſerviret werde / das der Dominus deß Neugereuths etliche Jahr das Neugereuth ohne Verzehendung genieſſe. Alſo ordnet

die

die Oeſterreichiſche Zehend-Ordnung §. 5. Die Neubrüche ſolten denen Geiſt- oder weltlichen Zehend-Herren / welche auff diſem Grund die Zehend-Gerechtigkeit haben / wann ſolche zu Aecker gebauet werden / die erſte fünff Jahr / da ſie aber zu Wein-Gärten außgeſätzt würden / die erſte acht Jahr keinen zehend / ſondern erſt nach verflieſſung deren denſelben jährlich zu raichen ſchuldig ſeyn. Die andern als nemblich die Auffbrüche / wann ſie über zehen Jahr öd gelegen / ſollen die Aecker drey / die Wein-Gärten aber ſechs freye Jahre haben : In der Zehend-Ordnung deß Herzogthums Kärndten Art. 9. wird gleichfalls folgendes diſponiret : Ein Neubruch / darauß die Stockwurtzelen geraumet müſſen werden / und anfangs der Saamen mit Hauen und Graben unterbracht wird / darein man mit der Arl nicht anfahren kan / ſoll drey Jahr zehendfrey ſeyn / und nach verſcheinung derſelben / ſoll dem / der auß den nächſt anſtoſſenden Aeckern den zehend zu fangen hat / die zehend-Garb / wie ſonſt gebräuchlich erfolgen.

Nach dem Bayriſchen Land-Recht tit. 28. art. 13. iſt zwar dem Beſitzer des Neugereuth keine Befreyung vergönnet / jedoch diſes verordnet : Daß von den Neubrüchen / darunter Eggarten nit begriffen die erſten drey Jahr der zehend dem Pfarrer / hernach dem / welchem er ſonſten gehörig / in den Vorländern gleichfals deme / ſo den zehend in denen daran ſtoſſenden Aeckern hat / (es wären dann der Neubruch und Vorländer halben Verträge vorhanden / oder es hätte Jemand im ruhigen Innhaben ein anders Herkommen) gereichet werden.

Und hiemit ſey genug vom Noval-Zehend / wann ich pro majori illuſtratione deſſen was oben §. 12. & ſeq. gemeldet worden / folgenden Caſum noch werde beygeruckt haben.

Caſus. X.

Ob allda / wo der zehend erlaubt und eingeraumt wird / auch der Noval-Zehend / oder ſo genannte Neubrüche mit darunter gerechnet werden ?

NIcaſius, Biſchoff zu N. hat vor vilen Jahren dem Phraorti, einem Edelmann / verſchidene Güter / und unter denen auch den zehenden umb den Flecken Dombs-Bühel verlihen / mit diſen Formalien : Ich verleyhe ihm den gantzen zehend und das Recht / die auf ſelbigem Fluhr erwachſende Früchte außzuzehenden. Nun

trägt

trägt ſich zu / daß in derſelben Gegend öde und bißhero unbebaute Plätze umgeriſſen und bebauet werden / worauff der jetzige Poſſeſſor deß Zehends / Hercules, den Noval-Zehend fordert / der dermahlige Biſchoff Alexander aber ſelbigen vor ſich und ſeine Kirche anſpricht / und da diſer nicht nachgeben will / erhebet jener folgende

Klage:

Und bringet an 1. Es ſey ihm der gantze Zehend und das Recht alles was um den Flecken Drombs-Bühel gelegen / außzuzehenden. Nun wären aber diſe neue Felder um bemeldten Flecken gelegen / und ex Jure bekannt / quod conceſſo aliquo loco univerſali ut caſtro, villa & ſimili, omnia, quæ ſunt intra confinia caſtri & villæ, conceſſa intelligantur, præſertim in conceſſione feudi, niſi contrarium probetur.

c. 1. de controv. inter maſc. & fœm.

2. Diene hieher / quod factà conceſſione per aliquem, intelligantur omnia conceſſa, quæ tunc concedenti eo in Loco debebantur, & quæ ipſe exigere poterat.

L. Traditio *ff. de adq. rer. dom.*

L. alienatio *de contr. empt.*

Nun wäre ja auſſer der geſchehenen Inveſtitur der Noval-Zehend dem Biſchoff unſtrittig zugeſtanden / nach dem er das Zehend-Recht univerſaliter vermacht / ſo müſſe auch der Noval-Zehend darunter ſtecken.

3. Man verſire hier in conceſſione gratioſa, und alſo in beneficio Principis, dahero ſey ſie latè zu interpretiren / beſonders wann de ſolo præjudicio Principis concedentis gehandelt wird.

L. ult. de Conſt. Princ.

4. Es ſey von dem Biſchoff / der deſſen noch genugſame Macht gehabt / titulo oneroſo, gegen gewiſe in dem Lehen-Brieff exprimirte Præſtationes, belehnet / und ſey per Inveſtituram alle das Recht / welches der Biſchoff gehabt / domino directo exempto, an ihn transferiret worden.

L. Juris gentium §. *pactorum & L. ſi cum emptore & L. ſeq. de pact.*

5. Es wären auch die Dd. hierinn einig: Quod quando conceſſum eſt Jus decimandi in univerſo aliquo Territorio, vel in aliqua villa, & ſic

ſub nomine univerſi, veniant etiam decimæ novalium; & quæ de novo fiunt

Abbas *ad c. cum in tua X. de decim.*

Pariſ. *conſ. 73.*

Plura enim transeunt cum univerſitate, quæ aliàs non tranſirent.

L. quædam ff. de A. R. D. L. *1. de fund. dot.*

Dahero bittet er / ihn beym Genuß deß Noval-Zehends zu ſchützen.

Exceptiones.

Hierwider excipiret der Biſchoff

1. Seiner Vorfahrere Intention ſey nicht geweſen / ein mehrers per Inveſtituram mitzutheilen / als den zehend / wie er damahln beſchaffen geweſen / weil ad nova & inſolita ſich præſumptivè niemand obligat machet.

2. Die Verba inveſtituræ wären bey denen Lehen vor allen zu attendiren /

c. 1. in fin. de duob. fratr. à. Cap. inveſt. c. 1. de ſucceſſ. feud.

In der Inveſtitur aber ſtehe nichts von denen Neubrüchen.

3. Es ſey auch juris, quod decimæ novalium regulariter, etiam aliis decimis veterum agrorum conceſſis, ſpectent ad Eccleſiam Parochialem vel ad Epiſcopum.

c. quoniam. c. ſuggeſtum. c. cum contingat. c. apoſtolica X. de decim.

4. So könne ſich Hercules keiner Poſſeſſion, wie bey dem alten zehend / rühmen / præſcriptio enim de agris non poſſeſſis non poteſt dici: und ob er ſchon den alten Zehenden an andern Orthen poſſediret habe / ſo könne doch ſelbiger ad novalia nicht extendirt werden / weil die præſcriptio res odioſa iſt / adeoque reſtringenda; & tantum præſcriptum cenſetur, quantum apparet poſſeſſum

L. 1. §. ſi quis. hoc. ff. de itin. act. priv.

L. denique cum L. ſeq. ex quib. cauſ. man.

Imo ne quidem ad caſum ſimilem extenditur præſcriptio.

L. quod meo §. ult. de adq. poſſ.

5. Es seyn auch / quod conceſſis decimis non veniant decimæ novalium expreſſi textus vorhanden.

in cap. contingat. & c. ſeq de decim.

c. ſtatuto de decim. in 6.

6. Noch klärer aber gebe

cap. tua de decim.

quod conceſſis decimis laico, non cenſeantur conceſſa novalia, cum in talibus non ſit extendenda ſed reſtringenda licentia.

Nun ſey aber hier ein Laicus, dem die Conceſſion geſchehen / vorhanden. Bey welcher Bewandtnuß er bittet / den Kläger mit ſeiner Bitte abzuweiſen / Beklagtem aber an Einſamblung deß Noval-Zehends nicht hinderlich zu seyn.

Rationes decidendi.

Es iſt auß der Lehen-Conceſſion klar / daß Klägern tota decima iſt verlihen worden; vox tota autem ſignificat ſine ulla diminutione alicujus partis, quæ comprehendi quomodocunque poſſit.

L. 2. §. ad filiorum C. quand. & quib. quart. pars deb. lib. 10.

L. Mævio §. à me. de Leg. 2.

Qui enim totum concedit, nihil prorſus excludit,

L. Julianus *pr. & ibi* Bart. *de* Leg. *3.*

L. hoc articulo. ff. de hered inſt.

Dahero müſſen auch hier ſub verbis tota decima auch die Novalia verſtanden werden / beſonders da man hier in beneficiis und privilegiis verſiret / welche auch ad futura können extendirt werden.

c. quia circa de privil.

Nam ubi quod plus eſt & majus conceditur, minus quoque conceſſum intelliguntur,

c. ex parte. X. de decim.

Und iſt hier wohl zu conſideriren / daß nit nur tota decima umb Drombsbühl / ſondern auch das Jus, die Früchte ſelbigen Orths außzuzehenden / verlihen ſey / welche Wort nicht pro otioſis anzuſehen; Dann wann der zehend umb einen Flecken concediret worden / iſt es nur de præſenti Decima, wie er damahls imponirt iſt / zu verſtehen: wann aber auch das Jus decimandi beygeruckt wird / ſo wird dadurch nit nur die Zehend-Gerechtigkeit / wie ſie dermahlen genoſſen worden / ſonderen auch auffs Zukünfftige / was mit der Zeit noch mehrers von Früchten ſich ereignen möchte / verſtanden / wie dann ein anderes iſt / die Fructus eines Fundi concediren / ein anderes das Recht / die Fructus zu genieſſen. Cum enim conceduntur fructus, intelligantur, qui de præſen-

ſenti percipi poſſunt, tanquam corporale quid: Sed dum conceditur jus fruendi, intelligitur non modo de fructibus, qui eo tempore percipi ſolent, ſed etiam de quibuscunque fructibus, qui in futurum quodammodo percipi poterunt, & ſic conceſſum cenſetur jus quoddam incorporale & univerſale, quod poteſt in futurum recipere augmentum & diminutionem, ſicut omnia alia jura univerſalia.

Juxta L. neceſſario §. ult. de peric. & comm. rei vend L. 1. §. ult. de R. D. §. ult. I. de reb. corp. & inic.

Ob nun ſchon / wie Beklagter anziehet / regulariter die Decimæ novalium der Pfarr-Kirche gehören / ſo leidet es doch ſeine Außnahm / wann ſie andern ex privilegio, oder auß einer Belehnung concedirt worden / oder vor concedirt zu halten ſeynd / wie hier. Ob auch ſchon wahr bleibet / quod præſcriptis decimis non veniant novalia, ſo iſt man doch hier nicht in ſimplici præſcriptione, ſondern es iſt das privilegium und Infeudatio Epiſcopi mit vorhanden. Und ob auch ferner ſchon die Novalia nicht longo tempore können poſſedirt / und mithin præſcribiret werden / ſo ceſſiret doch ſolches / quando decima conceſſa eſt ſub univerſitate, als warunter freylich die Novalia können begriffen werden / wie Kläger wohl außgeführet. Item gehet diß Argument nicht an / wann nicht nur der zehend allein / ſondern auch das Jus decimandi concediret worden / als welches auch futuras Decimas begreiffet. Das Wichtigſte / was noch opponirt iſt / beſtehet in dem cap. Tua de decim. worauff aber zu antworten / daß ſolches procedire in ſimplici inveſtitura ordinarii, oder in der odioſen materia præſcriptionis: Hier aber wird ſupponiret / daß der Papſt diſen Flecken Drombsbühl privilegirt habe / daß deren Beſitzere mit denen Decimis können inveſtirt werden / welches Privilegium billich latiſſimè zu interpretiren iſt. Solchem allem nach wird diſe Definitiva zu ertheilen ſeyn.

Vrthel.

In Zehend-Streit-Sache Herculis, Klägers eines / wider Alexandrum / Biſchoffen / Beklagten andern Theils / wird allem Anbringen nach vor Recht erkannt / daß Klägern der Genuß deß Noval-Zehends von denen neu-umgeriſſenen Feldern billich gehöre / und dabey zu ſchützen iſt. v. R. w.

Das achte Capitel:

Von der Form deß Zehend-Rechts oder Außzehendung / wie ſich ſolche ſo wohl deß Quanti / deß Orths / der Zeit / und der Zahlungs-Art halben ſpüren läſſet.

Summaria.

1. Von der Form deß zehends Ratione Quanti, und warumb eben die zehende Zahl von GOtt erwöhlet worden.
2. Wie / wann man auff einem Acker keine 10. Garben einſammlet / kan man auff einem andern Acker fort zehlen ? oder wie / wann nur 5. Garben an zehend fallen / kan die 5. zur Helfft gefordert werden ?
3. Wann der zehend in Körnern gelifert wird/ob er in Dubio in gehaufftem oder geſtrichenen Maaß zu lifern ?
4. Wann ein Zweiffel über einer gewiſen Frucht / wievil zehend davon zu nehmen entſtehet / iſt auff die nachbarliche Gewonheit zu ſehen.
5. Von der Form deß zehends Ratione Loci, und wo er zu lifern ſey.
6. Wer dem Zehend-Herrn den zehend zuführen ſoll ?
7. Was in Bayrn/ in der Pfaltz und andern Orthen hierinn gebräuchlich.
8. Von der Forma der Zehend-Sammlung Ratione Temporis.
9. Wann der Perſonal- und lebendige zehend zu zahlen.
10. Wann der Zehend-Mann ſeine Früchte vom Feld führen kan / und ob der Zehend-Herr darinn zu diſponiren habe ?
11. Wann der Zehend-Mann dem Zehend-Herrn wiſſend gemacht / daß er auffſaume / und derſelbe holt den zehend nicht / quid Juris ?
12. Wann der Decimator nicht zu rechter Zeit den zehend entrichtet iſt der Schade ſeyn.
13. Wie / wenn aber der Decimator Schuld im Nahmen hat ?
14. Was verſchidene Zehend Ordnungen hierinn contiren.
15. Wer die Zehend-Knechte zu verpflichten habe / wird per Caſum erkläret

16. For-

16. Formul eines Zehend-Sammlers Eyds.
17. Der zehend iſt noch vor Abtrag der Gült und Steur zu entrichten.
18. Von der Forma decimandi Ratione Modi.
19. Die zehend ſollen cum integritate und in dem Stand gelifert worden / worinn ſie ſich in communi Uſu befinden.
20. Die Prædial-Zehenden ſollen ohne Abzug der Unkoſten gelifert werden / wird mit einem Caſu erläutert.
21. Ein anders Bewandnuß hat es mit denen Perſonal-Zehenden.
22. Der zehend muß in Natura præſtirt werden / und wie / wann lange Jahr ein Stuck Gelt ſtatt der Körner gegeben worden ? wird mit zwey Caſibus dilucidiret.
23. Ob die Zehend-Leuthe / welche lange Jahr den zehend in Körnern gelifert / ſelbigen jetzo in Garben zu præſtiren ſchuldig ſeynd? wird mit einem Caſu erläutert.
24. Wie / wann die Baurn vor jeden Morgen Weinberg ein gewiſes an Trauben lange Jahre gelifert / ſeynd ſie dabey zu laſſen ?
25. Ob der attentiret / welcher Lite pendente ſeinen zehenden in natura fordert / den er lange Zeit an Gelt oder Körnern empfangen ?

§. 1.

Was die Form und Art der Zehend-Reichung betrifft / ſo läſſet ſich ſolche ſpühren ſo wohl Ratione Quanti, als Loci, Temporis & modi ſolvendi. Die erſtere betreffend / ſo wird insgemein durch den zehend der zehende Theil der Früchte angedeutet / welchen auch GOtt ſelbſt denen Leviten aſſigniret hat / deſſen Urſach / nebens dem Tyndaro und Rebuffo de Decimis, Moneta hiemit anzeiget / daß GOTT die zehende Zahl deßwegen erwählet habe / weil ſelbige der erſte Terminus der Zahlen iſt / wobey ſubſiſtirt und wider von vorn angefangen werden muß / und weiter nicht gerechnet werden kan / mithin eine Perfection und Vollkommenheit habe.

Monet. *c. 2. n. 6.*
Werndl. *l. 1. c. 5. pag. 25. edit. noviſſ.*
Blum. *c. 2. §. 2.*
Ungep. *ad decret. h. t. n. 2.*

Inzwiſchen iſt die jenige Gewonheit gültig / daß an ſtatt deß zehenden der fünffzehende oder zwantzigſte / oder ein anderer Theil / bezahlt werde / und wird derſelbe dannoch / nach der gemeinen Redens-Art / der zehend genennet.

Monet. d. l. n. 8. Crolow. de decim Obſ. 9.
Brunnem. in J. Eccl. l. 2. c. 6. §. 1.

Sintemahl die Determination einer gewiſſen Quantität / mithin auch deß zehenden Theils der Früchte / nicht ſo wol dem natürlich- als Moſaiſchen Recht / welches GOtt denen Juden allein durch Moyſen nicht aber auch andern Välckern geben laſſen / zu zuſchreiben iſt.

Linck. in decret. lib. 3. tit. 30. §. 5.

§. 2.

Wie / wann aber auff einem Acker die zehende Garb nit zu erlangen iſt / kan man auff einem andern zehendbaren Acker fort zehlen ? Aff. Wann ſelbiger Acker eben dem Herꝛen gehöret / welchem der andere unvollkommene zuſtehet / und dergleichen Art Getraides darauff wächſet / maſſen von einem Korn-Acker auff keinen Waitzen oder Gerſten-Acker / & vice verſa gezehlet werden muß / ſintemahln dadurch ſo wohl dem Zehend-Herꝛn / als dem Zehend-Mann / Schaden zuwachſen könnte. Die Urſach vorigen Aſſerti iſt / weil nach dem Canoniſchen Recht aller Frucht-tragender Erdboden zehendbar iſt /

c. tua nobis X. de decim. c. nuncios Eod.

Es wäre dann durch Gewonheit / welches abermahl dem Canoniſchen Recht gemäß iſt /

c. dilecti X. de decim.

Oder beſondere Statuta, ein anders hergebracht.

Werndle l. 2. c. 1. quæſt 2.

Schmid. ad Iur. munic. Bavar. Tom. 3. Tit. 28. art. 3. n. 4.

Jedoch ſcheinen die maiſten es mit dem Jure canonico zu halten. Alſo iſt in der Obern Pfaltz verordnet / daß ins künfftig Gemein- und Zehend-Männer verbunden ſeyn ſollen / von einem Acker auff den andern / es ſeye gleich Sommer oder Winter-Getrayd / außzehenden zu laſſen.

Lœl. *ad* Werndl. *d l. pag. 74.*

Die Chur-Bayeriſche Zehend-Ordnung diſponiret folgendes : Sovil Zehend-Garben / als man fertiges Jahr gehabt / können nicht begehret / noch auff die Garben von einem Jahr zum andern / aber wol von einem Acker zum andern / und von einer Sorten Getrayd zur andern in ſelbigen Jahr gezehlet werden.

Bayriſches Land-Recht. tit 28. §. 3.

Diſem conformiret ſich die Hoch Fürſtl. Onoltzbachiſche Zehend Ordnung t. t. 1. 9. die Außzehlung der Garben ꝛc. in verbis : Wann auff einem Acker etliche Garben / die den Zehenden nicht erraichen / übrig und zuruck bleiben / ſollen die Zehendſamler auff dem andern deſſen Innhabers nud Körnern und Frucht / biß auff die letzte / darauff zehlen / und davon nichts unverzehend und ungezehlt zu ruck laſſen.

Zehend-Ordnung Herr Marggraff Albrechtens de tit. 1. ſ. die Außzehendung.

Ob aber ſchon von einem Acker auff dem andern fort gezehlet werden kan / ſo laſſet ſich doch ſolches nicht von einem Jahr auff das ander practiciren. V. g. Titius hat vorigen Jahrs 307. Garben erbauet / und der Zehend-Herr hatte 30. von denen 300. erhoben / ſo kan er das Jahr nicht die übergeblibene 7. Garben mit einrechnen.

Schmid. *omm. ad Jus Bavar. vol 3. tit 28. art. 2. n. 2.*

Wann aber einer nur einen geringen Acker hätte / darauff er zum Exempel nur 50. Garben bauete / und alſo der zehend nur 5. Garben außtruge / kan der Zehend-Herr nit diſe 5te Garbe zur Helffte prædentiren? Nach dem Iure Canon. und vorigen Fundamentis, wurde mit ja zu antworten ſeyn / weil der zehente Theil der Früchten / nicht eben der Garben / den Geiſtlichen oder andern Zehends-Herren gehöret: Nun ſtecket ja in diſen 5. Garben auch eine Frucht / dahero kan man ſie nicht von der Zehend-Reichung eximiren. Doch iſt hiebey die Gewonheit vornemmlich zu attendiren.

Lœl. *d. l. pag. 7*). Otto ad Monet. *c. 6. Lit Hh.* welche zwar das *contrarium ſtatui*ren / aber ohne einige *Ration.*

§. 3.

Weilen der Zehend nicht allemahl in Garben geſamlet / ſondern zu weilen umb die Körner verlaſſen wird / und es wird dabey nicht bedungen / ob es in gehäufft oder geſtrichenen Maas geliffert werden woll / was iſt hiebey in acht zu nemmen? Reſp. Es iſt hiebey die Gewonheit in acht zu nemmen / und das vor Alters gebrauchte Maas zu adhibiren: Wäre aber hievon nichts wiſſend / ſo wäre bey dem geſtrichenen Maas / Metzen oder Scheffel zu adquieſciren / als welches ins gemein gebrauchet / und vor Juſt und billich gehalten wird.

Carpz. *Juriſpr. Conſiſt. tit. 1. def. 127.*

Blum. vom Zehend-Recht *c. 6. §. 8. pag. 42.*

Brunnem. *Jur Eccl. l. 2. c. 6. §. 13.*

§. 4.

Wann auch ein Zweiffel von einer gewiſen Frucht einfielle / wievil man ſtatt Zehends von derſelben reſtiren ſolle / ſo iſt auff die jenige Gewonheit zu ſehen / welche in der Nachbarſchafft am maiſten im Gebrauch iſt: Wäre aber die Zehend-Liferung nicht einmahl wie das andere geſchehen / ſo macht es die Deciſion deſto ſchwerer / indem einige wollen / das der weltliche Richter die jenige Portion erwöhlen ſoll / welche die Mittel-Straſſe zwiſchen beeden ſtrittigen Meynungen machet. Andere

re wollen zu dem Quanto greiffen / welches die maiſte Zeugen angeben /

arg. L. 3. §. 1. de Teſtib. L. item ſi unus 17 §. principaliter ff. de recept. qui arbitr. recep.

Andere aber wollen auff eine ſolche variable Poſſeſſion, da Actus difformes vorgehen / gar nicht reflectiren / ſondern auff das Ius commune lediglich ſehen / welches den Geiſtlichen indiſtincte den zehenden Theil zuſpricht / es wäre dann ein gerechte und wichtige Urſach vorhanden / warumb man davon abweichen müſſe; als wann das Land unfruchtbar / ſteinig / und ſchwer zubauen / daß die Unterthanen kaum / was zu ihrer Unterhalt nöthig / davon bauen können / der Geiſtliche hingegen auſſer dem Zehend gutte und reiche Einkufften hat. Hätte aber ja der Iudex auff die Poſſeſſion mit zu ſehen / ſo kan er keine andere Quotam præſcribiren / als die bißhero obſerviret / und mit ſattſammen unhindertreiblichen Beweiß erhertet worden: auſſer diſem hält

Ant. Fab. *in c. Sab. l. 1. tit. 2. def. 63.*

es mit der letzteren Meynung / das er nemblich formam Iuris folge / utpote cui ſemper ſtandum eſt, niſi conſuedudo aliqua vel privilegium repugnet

L. de quibus 32. de LL. L. 2. C. quæ ſit long. conſv.

Und das umb ſo mehr / weil ad formam juris, einen Zehenden zu genieſſen / die Kirche allezeit in der Poſſeſſion iſt / wo nicht das Contrarium zu erweiſen.

Wobey aber diſes noch zu erinnern / daß dem Zehend-Herrn nicht frey ſtehe / in diſem Jahr eben ſo vil Garben zehend zu fordern / als im vorigen geraichet worden / weilen der zehend von den Erd-Früchten / wie ſie jedes Jahr wachſen / zu zehlen iſt. Wann dahero in diſem Jahr weniger als im vorigen gewachſen / ſo ringert ſich auch der zehend / und wo mehr gewachſen / vermehret er ſich auch / maſſen die Obligatio zur Zehend-Raichung conditional iſt / wann nemblich von Früchten wenig oder vil oder gar nichts wachſet / in welchem letzteren Fall auch gar kein zehend zu geben iſt / wie bey Wetterſchlagen / ſpaten Froſt und andern Verunglückungen geſchehen kan / bey welcher Begebenheit doch der zehend vom Stroh zu geben iſt.

Schmid. ad Ius munic. Bavar. vol. 3. tit. 28. art. 3.

§. 5.

Was die Form der Zehendraichung oder Außzehendung ratione loci betrifft / welcher ſich insgemein ſo weit als die Marckung erſtrecket /

Oetting. *de Jur. lim. l. 1. c. 17. n. 37.*

Otto ad Monet. *c. 7. n. 16. pag. 480.*

So iſt der gemeiniſte diſer / daß der Zehend-Herr die zehende Garb vom

Feld wegnimmet / wo aber der Anfang / mit dem Außzehlen zu machen / iſt nicht dem Zehend-Schuldner ſondern dem Zehend-Herꝛn zu überlaſſen.

Carpz. *Juriſpr. l. 1. def. 130.*

Dahero / und wo zu mercken / das die Bauren die zehende Garben gering und leicht gebunden / iſt er nicht ſchuldig von der erſten anzufangen / ſondern kan auch von der mittleren Garben anheben / und ſo fortfahren zu zehlen / oder auch an ſtatt der zehenden Garben die eilffte nehmen. Hierüber diſponirt die Hoch-Fürſtliche Onolzbachiſche Zehend-Ordnung folgender geſtallt: weilen bey etlichen in Bindung der Garben diſer Vortheil und Eygen-Nutz gebraucht wird / daß die zehende Garbe / oder wie vil man ein und andern Orths ſchuldig iſt / mit Fleiß keiner / lockerer oder wol mit ſchlechteren Getrayd pflegen gebunden zuwerden / ſo ſollen die Knecht bey Gewahrwerd-oder Beſorgung deß Betrugs / Macht haben / bey der andern / dritten oder vierdten Garb anzufangen / und dannoch die ruck geblibene Garben nachzuholen.

vid d. Ct. orbin, c. 1. §. die Außzehlung der Garben.

Und diß wird auch hin und wider alſo practicirt / und dadurch denen liſtigen Griffen der Bauren vorgebieget. Wann auch zu weilen der Zehend nach hergebrachter Obſervanz auß deß Zehend-Manns Stadel erſt genommen wird / und es ſich befände / daß die Garben in der Scheuer ſchlimmer und geringer worden / daß etwa Hiener / Tauben / und anders Vich ſolche außgefreſſen / ſo kan der Zehend-Herꝛ ſolche gegen beſſeren vertauſchen / wie ſolches auch das Bayeriſche Zehend-Recht art. 4. alſo verordnet: Wann an den ausgezehlten Garben im Stadel aus der Zehend-Leute Unfleiß und hinläßiger Verwahrung durch die Hennen oder anders Viech / es gehöre dem Zehend-Mann / oder andern / Schaden zugefügt würde / oder ſonſt Mangel an den Garben ſich befände / ſoll der Zehend-Mann die mangelhaffte Garben mit andern ſo ungefährlich von dem Getrayd-Stock genommen werden ſoller / außwechſeln und erſtatten / doch dadurch / wo er kein Gefahr oder Betrug gebraucht / dem Richter einige Buß nicht ſchuldig ſeyn.

Wie / wann aber nach rechtmäſſig-und billicher Separation des Zehend-Getraydes / denen Garben im Stadel durch Zufall ein Schaden zuſtieſſe? Reſp. Solcher betrifft dann den zehend Herꝛn / als wecher durch die Separation deß Zehnd-Getreydes von dem andern deren Dominium erlanget hat / wie abermahls die Chur-Fürſtliche Bay-

riſche Zehend-Ordnung d. art. 4. alſo diſponiret: Lieſe aber der Zehend-Herr/ wann die Ernd jedes Orts vorüber/und nachdem es ihm der zehendmaß verkündiget/über einen Monat im Stadel ligen/und holte die nicht ab/ und es geſchahe daran Schaden/ daß die geärgert würden/ ſolchen ſoll der zehend-Mann zu büſſen noch andere Garben davor zu geben nicht ſchuldig ſeyn/ er hätte dann dem zehend-Herrn ſolche länger zuverwahren verſprochen.

Was muß dann für ein Schuld wider den Zehend-Mann an Seiten deß Zehend-Herrns probirt werden/ wann jener den Schaden erſetzen ſoll? Reſp. Culpa lata & levis, nicht aber leviſſima, denn wer ad Cuſtodiam einer Sache verbunden iſt/ der ſoll ſich dabey als eines ehrlichen Manns und fleißigen Hauß-Vatters Amt erfordere/ erweiſen/ mithin muß er nicht nur pro culpa lata, ſondern auch pro levi ſtehen. und hindert nichts/ beſonders nach der Bayriſchen Zehend-Ordnung/ daß diſe Sache einem Depoſito gleich komme/ wobey nur lata culpa vom Depoſitario zu præſtiren ſey; Sintemaln hier kein Contractus Depoſiti anzutreffen/ nachdem der Zehend-Mann die Verwahrung der zehend Früchten nicht auß einem mit dem zehend-Herren eingegangenen Contract über ſich genommen/ſondern ex leges diſpoſitione hiezu ſo lang verbunden iſt/als die Zehen-Früchte in ſeinen Händen ſeynd. Dann/ weil er obligiret iſt/ſelbige völlig und würcklich zu præſtiren/ ſo wird er nicht eher von ſeiner Schuldigkeit liberiret/ es habe dann der Zehend-Herr die Früchte empfangen/oder durch ſeine Negligenz gantz oder zum Theil verlohren.

Schmid. *in Comment. ad Ius Munic. Bavar. Tom. 3. Tit. 28. art. 4. n. 3.*

Allwo er diß noch mit Warheit erinnert/ daß der Modus, den zehend in deß zehend-Manns Scheuren führen zu laſſen/ und hernach erſt herauß zu holen/ an den wenigſten Orten in uſu ſey.

§. 6.

Ob aber der Zehend-Herr oder der Zehend-Mann den zehend dem Pfarrer zuführen ſoll? Iſt zwar nach denen alten Canonibus dahin außgemacht/ daß die Zehend-Leute auff dero Koſten die zehend der Kirchen vor die Thür führen ſollen.

c. quaſt. 1. ſunt & c. revertimini 16. quaſt. 1.

Wann dann auch die Canoniſten/ daß ſolche zehenden/ weil man ſie/ ihrer Meinung gemäß/ dem Göttlichen und natürlichen Recht nach ſchuldig iſt/ dem Pfarr oder zehendſtadel gelifert werden ſollen/ ſtatuiren.

Covarr. *1. var. reſol. n. 8. vers. 8.* Wo-

Wozu einige die Zehend-Leute absolute verbinden wollen.

Mart. dig. noviſſ. tit. decimæ Tom. 6. c. 17.

Vinc. Franch. dec. 124. n. 1.

Franc. Vivius. dec. 4. r. 23. Carpz. 1. Reſp. 92. n. 11.

Allermaſſen auch nach der Sächſiſchen Kirchen-Ordnung alles / was dem Pfarrer und Schreibern auff den Dörffern von Korn und Habern zinſet / in deß Pfarrers und Cuſtodis Hauß auff einen Tag gebracht werden ſoll.

Ord. Eccl. art. gener. 21.

Wornach auch Anno 1630 auß dem Chur-Fürſtl. Sächſiſchen Conſiſterio reſcribirt worden: Was maſſen der Superintendens bey uns neben ſeinen untergebenen Paſtoribus über ihre Eingepfarrte / wegen erſchittung deß Decem, ſich beſchweret / und gebetten / daß habt ihr hiebey zu befinden. Wann dann die Chur-Fürſtl. Sächſiſche Kirchen Ordnung und Generalien klar beſagen / daß den Pfarrern und Küſtern auff den Dörffern der Getraidigt-Decem in deß Pfarrers und Cuſtodis Hauß / auff einen gewiſſen Tag an tüchtiger Körnern / ſo gut es ihme gewachſen / und ſie ſelbſt ſäen wollen / unaußgeſondert und an rechter Maas gebracht werden ſolle: Als iſt hierauff an ſtatt Ihro Chur-Fürſtlicher Durchleucht unſer Begehren / ihr wollet eueren Amts-anbefohlenen Unterthanen mit Ernſt auferlegen / daß ſie ſich hinfüro gleichfalls nach diſer Ordnung richten / auch jetzo / obbeſagter maſſen / den Anfang alſo machen / und es nicht anderſt halten ſollen.

Carpz. Iuriſpr. Conſ. l. 1. def. 135. in fin.

Weil aber dannoch diſe Meinung nicht univeſſal iſt / und die Gewonheit / die Zehenden nicht in die Städel zu liffern / im Rechten beſtehet / ſo iſt auch diſe Meinung die beſte / das man hierinn auff eines Orts Gewonheit ſehen ſolle / maſſen ſo wol die Art / den Zehend in deß Pfarrers Scheur zu liffern / als auch daß man die zehend Garben ligen laſſe / per Conſuetudinem eingeführt werden kan.

Brunn. Iur. Eccl. l. 2. c. 6. n. 14.

Wie / wann aber von einem zehend mehr als ein Herr participirte / wie hat ſich hiebey der Zehend-Mann zuverhalten? Hievon diſponirt die Oeſterreichiſche Zehend-Ordnung art. 13. alſo: Wann zu einem Traid- oder Wein-Zehend 2. oder mehr unterſchidliche Zehend-Herren ſeynd / ſo ſollen hinfüran / ungeacht / wie es vor diſem gehalten worden / im gantzen Land kein Zehend-Mann ſchuldig ſeyn / je-

dem Zehend-Herrn ſeinen Theil ſelbſt abzuſondern / oder abſonderlich zu geben / ſondern / wann er nach ihrer ſamentlicher Außſteckung oder Abzahlung deß gebührlichen völligen zehends ſolchē ligen laſſet / iſt er alsdann nicht verbunden / und die Zehend Herren mögen gleichwol denſelben unter einander vertheilen ; Was aber den Wein-Zehend / wie auch den kleinen zehend belanget / laſſen wir es bey dem / wie es jeder Orten bißher im Brauch geweſt / auch noch künfftig verbleiben.

Rebuff *quæſt. 13. n. 49.* Cravet. *Conſ. 21.*

Monet. *de decim. c. 7. n. 6.* Werndl. *l. 2. c. 4. quæſt. 2.*

Wobey noch diſes zu erinnern / daß wann die Unterthanen ſchuldig ſeynd / nur in das Pfarr-Hauß den zehend zu liffern / ſie nicht können gezwungen werden / ſelbige an andere entlegene Orte zu überbringen / ſondern bey der alten Obſervanz und Herkommen billich zu ſchützen ſeynd.

c. Servitium. 18. *quæſt. 8. c. contra morem diſt. 100. L. 1. C. in quib. conſ. Eccl. conſ.*

Gail. *1.* O. 17. n. 3. Otto ad Monet. c. 7. n. 6.

§. 7.

In Bayern / in der obern Pfaltz / und andern maiſten Orten / wird in eines zehend-Herrens freye Wahl und Willen geſtellet / ſeinen zehend auff dem Feld / in dem Stadel / oder / da er ſich mit dem Bauren deßwegen vergleichen wolte / in dem Sack an Körnern zu empfangen ; Wobey doch diſer Unterſchaid in acht genommen wird / daß wann der zehend gleich auff dem Acker entrichtet / und in Garben außgezehendet wird / ſo werden die Zehend-Garben von den andern abgeſöndert / und in einen beſonderen Hauffen zuſamen geleget / und dergeſtallt der Kirchen oder dem Geiſtlichen / der das Zehend-Recht hat / zur Abholung überlaſſen : Wann aber der Pfarrer oder Kirchen Vorſtehere mit denen Zehend-Schuldnern ſich / auff eine gewiſſe Anzahl Getraides an ſtatt der Garben zu gewähren / verglichen / ſo ſeynd die Zehend-Leut ſchuldig / ſolches accordirtes Getraid dem Pfarrer ins Hauß zu lifern / und ihm ſolches eintweder in gehäufftem oder geſtrichenem Mäß / wie ſolches durch Gewonheit hergebracht / vorzumeſſen.

per c. revertimini, 16. quæſt. 1.

Und müſſen in Sachſen / umb alle betrügliche Vervortheilungen abzulainen / die Schuldheiſſen und Schöppen bey der Liferung und Abmeſſung deß Getraids zu gegen ſeyn.

Carpz.

Carpz. l. 1. Juriſpr. Conſiſt. def. 127. n. 3. & def. 135. n. 13.

Allwo er die Sächſiſche Kirchen-Ordnung art. gen. 21. anziehet / worinn diſponirt wird : daß das Zehend-Getrayd in Beyſeyn der Richter oder Heym-Burger gemeſſen werden ſoll / damit man ſehe / daß ein jeglicher zugleich Getraidig / und ſo gut es ihm gewachſen / und in rechtem Maas / erlege.

Otto ad Monet. c. 7. pag. 471

Nach dem Oeſterreichiſchen Zehend-Recht iſt kein zehendmann ſchuldig / Getrayd / Wein oder andern zehend / dem Zehend-Herrn ſelbſt heim- und zuzuführen / wäre aber ſolches irgend von Alters her alſo gebräuchlich geweſen / ſo ſollen ſich die Zehend-Leuthe daſelbſt auch künfftig deſſen nicht verweigern.

Oeſterreichiſche Zehend-Ordnung §. 9.

Und dergleichen hat auch in dem Marckgraffthum Onolzbach ſtatt.

vid. Onolzbachiſche Zehend-Ordnung tit. 1. §. nachdieſem habe / ꝛc. & §. die Fuhr-Leuthe.

Schmid in Comm. ad Jus Bavar. Tom. 1. Semic. 2. contr. 32. allwo er die Quæſtion agitiret :

Ob es beſſer ſey / den zehend in der Scheuer oder auff dem Feld einzufordern ? und beeder Arten Mängel anzeiget.

§. 8.

Kan aber ein Baur / nicht wider ſeinen Geiſtlichen præſcribiren / daß er muß ſeinen zehend entweder auff dem Feld ſamlen / oder in der Scheur annehmen ? Reſp. Wann ein Statutum hierinn etwas Gewiſſes diſponiret / wie in Bayrn / allwo in dem Lands-Recht art. 1. tit. 28 verordnet iſt / daß in eines Zehend-Herrns freyen Wahl und Willen ſtehen ſoll / ſeinen zehend auff dem Feld / in dem Stadel / oder da er ſich mit dem Baurn vergleichen wolle / in dem Sack an Körnern zu fangen / ſo ſcheinet die Negativa probabel zu ſeyn / beſonders wo diſe Worte / wie bey allegirten Bayriſchen Land-Recht / dabey ſtehen / daß die freye Wahl dem Decimatori competire / obſchon ein anders bey demſelben zu vor im Gebrauch geweſen / weil ein Statutum contrarium die vorherige Gewonheit und Obſervanz auffhebet / und da alles dem freyen Willen deß Decimatores übergeben wird / ſo kan keine Verjährung Platz haben / cum res liberæ voluntatis, & meræ facultatis nullo tempore præſcribantur. Zu dem muß dergleichen Præſcription entweder ſchon vor Emanirung deß Statuti oder hernacher vollzogen ſeyn. Erſtenfals wäre ſolche durch das Statutum, welches allen widrigen Gebrauch aufhebet / caſſiret und annulliret ; Letzternfalls aber / und da erſt nach dem

Statuto die Præſcriptio ihren Anfang genommen hätte / ſo wäre der Præſcribens in mala fide geweſen / als der gewuſt hat / oder wiſſen ſollen / daß dergleichen Præſcription verbotten ſey / zu geſchweigen / daß die Gewonheit den zehenden in denen Scheuren zu geben Anlaß zum Betrug gibt / und dahero nicht zu attendiren iſt.

vid. Rabot. *ad Guid Pap. dec. 204.*

Deſſen aber allen ungeachtet / ſcheinet dannoch die Præſcriptio Platz zu finden / daß nemlich der Pfarrer auff ſeine Koſten auff denen Aeckern colligiren / und nach Hauß führen / oder auß den Scheuren abhollen müſſe / wie dann

Cravetta *Conſil. 21.*

außführet / daß die Præſcriptio billich zu attendiren ſey / wann man dargethan / daß der zehend tempore longiſſimo auß den Scheuren gelifert worden.

Gutierez *Canon. quæſt. lib. 2. quæſt. 21. n. 50.*

Was aber den erſten Modum betrifft / ſeyn vile Dd. darinn einig / daß die Conſuetudo, den zehend auff dem Feld ligen zu laſſen / und nicht in die Scheuren zu führen / gültig ſey / wann man nur dem Zehend-Herren ſagen laſſen / daß das Getrayd auffgeſamlet und zum wegführen bereit ſey.

Rebuff. *de decim. quæſt. 13. n. 49. ſeq.*

Gutierez. *d. l.*

Und hindert nicht / was oben in Contrarium angezogen worden / maſſen die Verba der Bayriſ. Lands-Ordnung nicht de præſcriptione oder conſuetudine legitimè introducta, welche ein Jus machet / ſondern nur von dem Uſu und Obſervanz zu verſtehen iſt / maſſen vor dem Statutio ein und anderer Modus auß Connivenz deß Zehend-Herrns in Gebrauch geweſen ſeyn kan / welche aber zu keiner Conſequenz zu ziehen / oder ein Jus quæſitum darauß zu formiren iſt: Dann obſchon der Actus, den zehend auff dem Feld oder im Stadel anzunehmen / ein Res liberi arbitrii iſt / und dahero inpræſcriptibel zu ſeyn ſcheinet / jedannoch wann andere Hülffs-Mittel dazukommen / welche auch in denen Actibus liberæ voluntatis eine Gewonheit machen / oder eine rechtmäſſige Præſcription introduciren können / alsdann wird nicht mehr von dem bloſſen Gebrauch und Obſervanz, ſondern von einem durch Gewonheit und Præſcription obtinirten Recht gehandelt. Gleichwie nun das Land-Recht dem Zehend-Mann nicht verwehret / ſich mit dem Pfarrer dahin zu vergleichen / daß er das geſamte Getrayd auflade / heimführe / außdreſche / und den zehend an Körnern lifere / alſo kan es ihm auch nicht

das

das Recht / welcher durch rechtmäſſige Gewonheit oder Præſcription adquiriret hat / entziehen. Wievil Zeit aber diſe Præſcription erfordere / darinn ſeyn die DD. nicht eins / weil einige das Tempus immemoriale requiriren.

Cravet. *Conſil 21*. Rebuff. *d. l. n. 53. in fin.*

Allein es wird ſich ſolche auch bey einer geringen Zeit ausmachen laſſen / ſo das com titulo & bona fide 10. oder 20. ohne Titul aber 30. oder 40. Jahr / wie bey allen Iuribus incorporalibus, genug ſeyn. Doch wird ſupponiret / daß e. g. der Decimator die Außzehendung im Stadel thun wollen / die Zehend-Leute aber widerſprochen / und der Zehend-Herr 30. oder 40. Jahr dabey adquieſciret habe / maſſen ſo dann der Zehend Mann das Jus, den Zehend auff dem Feld / und nicht im Stadel zu liffern / præſcribiret hat / erwogen auch hier nicht de Iure ſpirituali, noch von der Befreyung und Immunität der Zehend-Raichung gehandlet wird / ſondern nur von dem Ort / und dem Modo den zehend zu entrichten / welches nichts Geiſtliches mit ſich führet.

Covarr. *var. reſol. lib. 1. c. 17. n. 10.*

Caniſ. *de decim. c. 17. n. 16.*

Es erſcheinet auch hierauß die diverſitatis ratio, was die Zeit der Præſcription anbetrifft / und daß hier / da nicht von einer völligen Exemption von der Zehend-Raichung / wobey freylich / weil die intentio & præſumtio Iuris wider ihn vorhanden / ein Tempus immemoriale vonnöthen iſt / ſondern nur von der Zehend-Raichungs Art / und alſo de parvo præjudicio gehandelt wird / die erwähnte von reſpect: 10. oder 20. biß 30. oder 40. Jahren genug ſeyn. Ja weil vil auff die Gewonheit ankommet / würde wo ſolche offenbar / nicht einmahl ſo vil Zeit zu Behauptung ein oder andern Rechts nöthig ſeyn.

Caniſ. *d. l. c. 7. n. 3*

Rebuff. *de decim. quaſt. 11.*

Wann aber hergebracht wäre / daß die Bauren dem Pfarrer daß Zehend-Beet Feld / noch unabgeſchnitten überlieſſen / ſo würde bey ſolcher etwas harter und dem Juri communi entgegen lauffender Gewonheit / als welches will / das der Zehend dem Geiſtlichen ohne ſeine Koſten geliffert werden ſoll / und zwar erſt wann die Früchte von dem Feld abgeſchnitten ſeyn wohl zuvor der Verlauff einer unerdencklichen Zeit nöthig ſeyn.

Schmid. *ad Ius prov. Bavar. Tom. 1. Semicent. 2. controv. 32.*

§. 9.

Was die Form der Zehend-Raichung / ratione temporis, betrifft / iſt

iſt zu obſerviren / daß die Prædial Zehenden gleich nach nidergeſchnittenen und auffgeſamleten Früchten ſollen bezahlt / und in Garben abgetragen werden.

c. cum homines de decim.

Rebuff *quæſt. 12. n. 1. ſeq.*

Auch wann der Geiſtliche Zehend-Herr deßwegen keine Erinnerüng thäte / weil der Schuldner gehalten iſt / ſeine Schuldigkeit ad domum Creditoris zu bringen / und da der Zehend eine Art der Oblation iſt / diſe aber freywillig gegeben werden ſoll / ehe ſie gefordert wird / alſo iſt dergleichen auch bey der Zehend-Raichung zu obſerviren.

Carpz. *iurispr. Conſiſt. l. 1.* allwo er auff den *text. c. omnes decimæ cauſ. 16. quæſt. 7.*

antwortet / daß wann daſelbſt de admonitione gedacht wird / nicht de neceſſitate, ſondern de humanitate zu verſtehen ſey; oder doch / daß man ohne Erinnerung nicht gleich zur Execution ſchreiten ſoll.

Blum *c. 10. §. 2.*

Gonzal. *ad c. 7. X. de decim. n. 6.*

Wäre aber an einem Ort ein Gebrauch / daß man den Zehend nicht eher / als biß man ihn fordert / geben ſoll / ſo iſt diſer vor der Canoniſchen Sanction in acht zu nemmen.

Monet. *c. 6. n. 23.* Werndl. *l. 2. c. 4. quæſt. 1.*

Und diß / was ratione temporis der prædial-Zehend-Reichung wegen gemeldet worden / hat ſtatt bey Lifferung des Zehends in Garben. Wann aber ſolcher in Körnern zu præſtiren / ſo pfleget die Liferung ins gemein erſt nach Michaelis zu geſchehen.

Monet. *c. 7. n. 8. ſeqq. ibique* Otto *in not.*

Kan auch durch Gewonheit eingeführt werden / daß die Prædiales decimæ nicht eben ſo gleich nach der Erndte / ſondern erſt nach gewiſſer zeit zu lifern ſeyn.

Monet. *d. l. n. 15. ibique* Otto *& n. 21. ſqq.*

Rebuff *quæſt. 14. n. 3. ſeq. & c. 13 n. 53.*

Klock. *vol 4. cons adopt. 1, n. 268. ſeq.*

§ 10

Was wegen hurtiger Liferung deß zehends gemeldet worden / hat nur in denen Decimis prædialibus ſtatt / dann die perſonales, wo ſie noch an ein oder anderm Ort gebräuchlich / iſt man erſt zum Ende deß Jahrs ſchuldig zu entrichten / obſchon einige davor halten / daß man ſicherer gehe / wann man ſelbige auch gleich nach gezogenem Gewinn von der

De-

Decimal-Sache abſtatte / weil bey Erwartung deß gantzen Jahr-Verlauffs entweder der Pfarrer deß Zehends bedürfftig werden / oder das Pfarr-Kind ſterben könnte: Dahero Panormit den Rath gibt / daß man den Perſonal-Zehend alle Sonntäge abtragen / und eine gewiſſe Art und Weiſe / wie ſie ſollen außgezahlt werden / vorſchreiben ſoll.

Monet c. 7. n. 10.

Blum. c. 10. §. 1.

Brunn. *in Jur. Eccl. lib. 1. c. 6. §. 8.*

Gonzal. *de l.*

Was aber den lebendigen zehend betrifft / ſollen die Kälber / Lämmer / Schweine / ꝛc. erſt ſo dann gelifert werden / wann ſie ſo weit gebracht worden / daß ſie der Mutter-Milch nicht mehr bedürffen / und abgeſogen haben.

Rebuff. quæſt. 6. n. 3. Oldrad. Conſ. 236.

L. ſervus. 68. de ſolut. Franchis dec. 114.

Und hiemit conformiret ſich auch das Bayriſche Zehend-Recht / und diſponiret / wo der Blutzehend gebräuchlich / man denſelben geben ſoll / wann die Thier allbereit zeitig ſeynd.

Bayriſch Land-Recht tit. 28. art. 16.

Es ſchreibet zwar Rebuff. de decim quæſt. 6. n. 31.

daß heut zu Tag gebräuchlich ſey / gleich nach dem Oſter-Feſt den lebendigen zehend einzuſammlen / und das diſer zehend insgemein mit Gelt abgetragen werde: Allein / gleichwie jenes ſich nicht allzeit / beſonders bey uns in Teutſchland will practiciren laſſen / alſo ſtehet es in deß Zehend-Herrn / nicht aber deß Zehend-Manns Willen / ob er den lebendigen zehend lieber in natura, als mit Gelt bezahlt nehmen wolle.

§. 11.

Es kan aber der Zehend-Mann ſeine Früchte nicht eher vom Feld führen / er habe dann zuvorn beym Zehend-Herrn / daß derſelbe außzehenden möge / angezeiget.

Spec. Tit. de decim. in fin.

Crav. Conſ. 21. Gu. Pap. dec. 283.

Werndl. l. 1, c. 4.

Weil der Decimator einen Antheil an den Früchten hat / und da per. L. 44. de R. V. die Früchte ein Pars fundi ſeynd / ſo muß er auch in fundo ipſo ein Recht haben / mithin kan man nichts inciſo eo hinauß tragen.

ita judicatum in Curia Delph. teſte Gu. Pap. dec. 283.

Otto ad Monet. c. 7. Lit. Yy. pag 470.

Ja es kan auch der Zehend-Herr den jenigen / die den zehend ſchuldig

 ſeynd /

ſynd / inhibiren / daß ſie das Getraid nicht wegführen / ehe der Herr / oder ein anderer in ſeinem Nahmen / gegenwärtig geweſen / cum in re momunipoſſidentis conditio melior ſit, diſer Modus auch die ſonſt beſ fährlichen Deceptiones, wann der Zehend-Mann ſelbſt außzehenden ſolte / auß dem Weeg räumet.

Franch, dec. 117. ibique Amendol. in notis. & idem. Amendol. ad dec. 103. n. 12. ſeq Ricc. Coll. deciſ. 1136 & 2392.

Marta dig. noviſſ. Tom. 6. Tit. decimæ c. 13.

Welcher ſo weit gehet / daß er auch keine widrige Gewonheit admitiren will / ſondern ſelbige Peccati matrem & corruptelam nennet.

§. 12.

Wie / wann der Zehend-Mann dem Zehend-Herrn wiſſend macht / daß er auffſammlen wolle / oder bereits auffgeſammlet habe / und er alſo ſeinen zehend wegnehmen ſoll ? Reſp. Wann der Zehend-Herr ſo dann nicht ſelbſt außzehenden will / ſo iſt der Zehend-Mann nit ſchulgig / die Früchte länger auff dem freyen Feld zu laſſen / ſondern er kan das Seinige einführen / und den zehenden ligen laſſen.

Werndle l. 2. c. 4. pag. 131. in fin.

Fontanell. de pact. nupt. clauſ. 4. gloſ. 19 p. 2 n. 27.

Wie lang aber der Zehend-Mann nach der Notification auff den Zehend-Herrn warten ſoll ? darinn ſeynd die Dd. nicht einerley Meynung / Marta d. c. 13. hält sechs Stunden hiezu vor genug: Andere concediren zwölff Stunden.

uti in Senatu Pedemontano judicatum. refert Caſp. Ant. Theſaur. l. 1. quæſt. for. 9. n. 2.

Wobey er / was den Wein betrifft / 2. Tage nachzuſehen vorſchlägt.

adge Fontanell. de pact. nupt. clauſ. IV. gloſſa 19. pact. 1. n. 27. ſeq.

Meines Orths halte davor / daß hie bey vil dem Arbitrio Judicis zu überlaſſen / und von ihm zu erwegen ſey / ob nicht ein- und andere mit einlauffende Umſtände den Terminum einzuziehen oder zu prolongiren / vorhanden wären / wobey doch in Dubio allezeit vor den Zehend-Mann der Favor ſtreidet / der nicht nur das Onus decimandi über ſich hat / und / dem ein Genügen zu thun / bereit iſt / von dem Zehend-Herrn aber eine Verzöglichkeit gemachet wird.

§. 13.

§. 13.

Wann nun die Schuld den Debitorem Decimarum betrifft / daß er nicht zur recht- und ſchuldiger Zeit den zehenden einrichtet / welches / wie oben gemeldet / gleich bey der Ernde geſchehen ſoll / und es geſchehe dem Zehend-Getrayd ein Schade / oder würde etwas davon geſtohlen / ſo hat den Schaden und Verluſt der Zehend-Mann / nicht aber der Zehend-Herr / zu tragen.

Reb. *quæſt. 12. n. 3.*

Es wäre dann an gewiſen Orthen auch eine gewiſe Zeit / binnen welcher der Zehend abgetragen werden ſoll / per Conſuetudinem hergebracht.

VVerndle *l. 2. c. 4.* Blum. *c. 10. §. 1.*

Hätte er auch ſein Getrayd ſchon eingeführet / und den zehend ligen laſſen / und man hätte eines Betrugs halben Muthmaſſung / ſo muß er geſchehen laſſen / daß in dem Stadel viſitiret / und das eingeführte Getrayt nach den Garben außgezehlet werde.

§. 14.

Wäre aber die Schuld an Seiten deß Zehend-Herrns / daß er auff geſchehene Admonition die Zehend-Garben nicht abholen / läſſet / ſo wächſet ihm der Schade zu / und er kan von dem Zehend-Mann die Erſetzung nicht begehren / es wäre dann eine Conſuetudo in contrarium vorhanden.

Franch, *dec. 117.*

Wäre auch der Zehend-Mann / den zehend in Körnern zu gewähren / ſchuldig / und es wolte ſolchen der Pfarrer oder Zehend-Herr nicht annehmen / ſo kan der Zehend-Mann ſelbigen deponiren / und der Schade bleibet dem Herrn / cum mora cuique ſua non alteri nocere debeat; wann nur die Depoſitio gerichtlich mit Citirung deß Zehend-Herrns / und die Liferung integraliter und vor voll / wie man ſich verglichen / geſchehen / wodurch der Debitor völlig liberiret wird.

Otto ad Monet. *c. 7. n. 25. ſeq.*

§. 15.

Uber diſes / was jetzo circa formam decimarum ratione temprois beygebracht worden / diſponiren auch andere Lands-Conſtitutiones und Zehend-Ordnungen. Dann ſo ordnet die Oeſterreichiſche Zehend-Ordnung unter der Ens §. 7. Damit aber der Baumann an Einführung ſeines Getrayds nicht geſaumet / und dadurch in Schaden geführet werde / noch der Fleißige deß Unfleißigen zu entgelten habe / ſo ſoll

ein jeder Zehend-Herr / wann er von dem Bau-Mann angelanget wird/auff ſeinem Grund den zehend unverweigerlich außſtecken und erheben/auch woferne er nicht durch Ungewitter daran verhindert wird / ſolches über drey Tage nicht anſtehen laſſen / wurde er aber darüber ſaumig erſcheinen / ſoll dem zehendholden ſein Getrayd durch Unpartheyiſche außzuſtecken / nach Gelegenheit einzuführen / und den Zehend-Manttel-Schober-Hauffel oder Madweiß im Feld ligen zu laſſen / erlaubt ſeyn / jedoch von ihm hierinn keine Gefährde gebraucht werden.

Ferner diſponiret eine andere Ober-Oeſterreichiſche Zehend-Ordnung art. 13. Denen Unterthanen und zehendleuthen ſoll gar nicht geſtattet werden / von ihrem Getrayd etwas auß dem Feld zu führen / er habe dann der Zehend-Herr zuvor ſeinen Zehend aus gezehlet und ausgeſtecket.

Damit aber die Aus-Zehender auch die zehend-Leute nicht unſchuldig in Verdacht ziehen mögen / ſo iſt ferner in d. ordin. art. 7. in fin. verordnet: Das wo der Unterthan in ſeiner Außzehlung und Anzeigung recht beſtehet / der Zehend-Herr demſelben Unterthanen / welchen er verdächtig gehalten / um die Verſäumnuß / die er mit diſer Außzehlung deß zehends gedulten muß / den halben Theil des zehens / den ihm der Unterthan billich zu geben / innen laſſen ſoll. Dahingegen iſt auch geordnet / wo der Gebrauch in Oeſterreich iſt / daß der zehend in dem Stadel gegeben wird / ſo ſoll dem Zehend-Herrn (wo er bey dem / der den zehend zu geben ſchuldig iſt / einige Gefährlichkeit vermercket /) auch zugelaſſen ſeyn / die Garben in dem Stadel umzuzehlen / und wo alſo einer in Umzehlung deß zehends ungerecht erfunden wird / der ſoll dem Zehend-Herrn noch ſo vil zehend / als er billich zu geben ſchuldig iſt / verfallen ſeyn.

In Sachſen iſt durch die Kirchen-Ordnung art. 22. pr. verſehen: Das keiner / der dem Pfarrer oder Kirchner zehend zu geben ſchuldig / etwas von dem Zehend-Acker einführe / er habe dann dem Pfarrer ſolches zuvor gemeldet / und ihm den zehenden nach gerechter Anzahl deß Gewächſes überliffert und zugeſtellet. Welches in Decreto Synodali de Anno 1624. §. wie auch keiner widerholet / und darauff auß dem Conſiſtorio geſprochen worden.

Carpz. *Jurisprud. Eccleſ. l. 1. def. 130.*

In dem Bayriſchen Land-Recht Tit. 28. art. 4. iſt folgendes zu finden: Der Zehend-Mann iſt dem Zehend-Herren den Zehend auff dem Feld länger nicht / als biß er ſein Getrayd eingebracht / zu verwahren

ren ſchuldig ; Ratio : Weil er ſelbſt nichts mehr auff dem Feld zu verwahren hat / dahero ihm als etwas allzuhärtes angemuthet wurde / deß Pfarrers zehend noch zu verwahren/

Schmid. *ad Ius munic. Bavar. Tom. 3. tit. 28. art. 5.*

Noch ſoll das Vich / biß der zehend eingebracht / auff die Aecker nicht getriben / oder ehender nit geähret werden.

In der Fürſtlichen Braunſchweig. Lands-Ordnung §. 48. ſtehet : Es ſoll niemand hinfüro ſein Korn an eintzeln oder mehren Garben auß dem Feld abführen oder abtragen / ehe und bevor der verordnete Zehend-Mahler den zehenden daraus gemahlet/bey Straff 10. Gulden/und dem Zehend-Herren ſeinen Schaden zu erſätzen : Wann aber der zehend ausgemahlet iſt / obſchon derſelben nicht abgeführet / ſo mag ein jeder ſein Korn nach ſeiner guten Gelegenheit hinweg bringen wie er will. Und im 49. §. Wann der Zehend-Mahler die zehend-Ausmahlung nicht beyzeiten verrichtet / und den Ackers-Mann dadurch Schaden entſtehen würde/ ſo ſoll er ſelbigen Schadē vergelten / und dazu einen Gulden Straff erlegen. Und dergleichen Verordnungen könten noch mehr angezogen werden ; Man berufft ſich aber auff das was in fine diſes Werckes von dergleichen zehend Ordnungen beygeleget iſt.

§. 16.

Weil die Einſamlung deß zehends / wann er in Garben geliffert wird / ins gemein durch gewiſſe hierzu verpflichte Zehend-Knechte zu geſchehen pfleget / ſo fragt ſich ob der Dominus Territorii oder der zehend Herr ſolchen verpflichten könne ? Die Beantwortung wird ſich aus folgendem Caſu begeben :

Caſus XI.

Uber die Beeydigung deß Zehend-Knechts oder Zehend-Sammlers.

Luitbrandus ein Abt / hat in deß Fürſten Theobaldi Territorio ratione eines gewiſſen Strich Landes und Gebiets den Zehenden zu genieſſen / welchen er und ſeine Anteceſſores vil Jahr an die Gemeinde in Beſtand verlaſſen / jetzo aber ſelbſt ſamblen will / und deßwegen gewiſſe Zehend-Knecht annimmet / und zur zehend Samblung verpflichten will ; Deme ſich aber Theobaldus widerſetzet / und ſich die Beeydigung jure Territorii anmaſſet / woruber Luitbrandus gezwungen wird zu klagen / welches er auch dahin anſtellet.

 Klag

Klage.

1. Es ſey nirgend verbotten / mit anderer Herren Unterthanen zu contrahiren / beſonders auch den contractum Locationis, conductionis, welche juris Gent. iſt / zu exerciren / mithin könne Kläger ja einen Zehend-Samler in deß Fürſten Territorio annehmen.
2. Die Verrichtungen / welche der Zehend-Knecht auff ſich habe / lauffen nicht wider ſeine Pflicht / womit er dem Lands-Fürſten verbunden iſt / und werde er durch das Zehend-Samblen ſo wenig meinaydig / als ein Schneyder oder Schuſter der einem Frembden in ſeines Herren Territorio arbeitet.
3. Das Iurament, welches er des Zehen-Samblers halben abſchwören ſoll / ſey ſeiner Unterthanen Pflicht gar nicht zuwider / und könne einer gar wol mit der Unterthanen Pflicht dem Lands-Fürſten / mit einer Amts-Pflicht aber einem anderen behafftet ſeyn.
4. Müſſe der Fürſt ſelbſt geſtehn / daß Kläger das Jus decimandi in einem gewiſſen Diſtrict ſeines Territorii habe / dahero müſſe man ihm auch die Media nicht benemmen ſolches zu exerciren / welches dann nicht anderſt als per miniſterium hominis, der hierüber verpflichtet iſt / geſchehen kan.
5. Es komme ja deß Fürſtens Unterthanen / welchen Kläger zum Zehend-Sambler erkiſet / ſelbſt zu ſtatten / indem er dadurch ſeine Nahrung verbeſſern / andern Theils aber / und da ja der Fürſt keinen von ſeinen Unterthanen dazu adhibiren laſſen wolte / ſo wurde er doch müſſe geſchehen laſſen / das Kläger einen von ſeinen hiezu verpflichten Leuten gebrauche / und weil ſelbiger
6. Allein dem Zehend-Herrn zur getreulichen Einſamblung / Verwahr- und Außdreſchung deß Zehends verpflichtet / und mit würcklichen Eyd von ſeiner Herrſchafft beleget / ſo habe der Dominus Territorii ihnen / ſo lang ſie in terminis officii bleiben nichts zu befehlen. Dahero wolle er gebeten haben / ihn wider das neuliche Anmuthen deß Fürſten Theobaldi zu ſchützen / und vor Recht zu ſprechen / das Kläger allein befugt ſey / ſeynen Zehend-Knecht zu beeydigen.

Exceptiones:

Hierwider excipirte aber der Fürſt.

1. Es müſſe Kläger ſelbſt geſtehen / daß er den zehend in ſein / deß Fürſten / Territorio ligend / und auß demſelben zu ziehen habe. Nun tribuire aber

2. Die zehend Gerechtigkeit keine Iurisdiction oder Botmäßigkeit über die Zehend-Leute / wie ſie dann auſſer der Zehend-Liferung dem Zehend Herren mit der gerinſten Subjection nicht verbunden wären. Einfolglich könne

3. Der Abt Luidbrandus keinen ſeiner Unterthanen wider deß Beklagten Willen zum Zehend Knecht annemmen / noch weniger deßwegen mit einem beſondern Eyd belegen. In Betrachtung daß ein Obrigkeit frembden Perſonen ingreſſum ſui Territorii interdicirn und verbieten könne.

arg. L. Divus de S. R. P.

Surd. *Cons. 174. n. 4. & C. 272.*

4. Am allerwenigſten aber könte er einen gebohrnen und würcklich angeſeſſenen Unterthanen wider ſeinen Willen / zum Zehend-Knecht beſtellen / und von einem andern verpflichten laſſen / in beſonder Erwegung / daß

5. Aller Unterthanen Pflicht dahin gehe / ſeinen Herrſchafft Beſtes zu ſuchen und zu fördern / Schaden aber und Verlurſt abzuwenden. Nun könne es aber nicht wol anderſt ſeyn / daß dergleichen Zehend-Sammler / die bloß auff deß Zehend-Herrn Nutzen ſchwören müſten / denen armen Unterthanen nicht ſollten beſchwerlich fallen / mithin mediatè wider ihre Pflicht / womit ſie ihrer Lands-Herrſachfft verbunden wären / handeln. Im übrigen aber wolle er

6. Geſchehen laſſen / das er von ſeinen Unterthanen Zehend-Knechte außleſen möge / wen er wolle / nur behalte er ſich deren Beaydigung zuvor / und könne ſich deren nicht entſätzen laſſen.

Rationes decidendi.

Es iſt zwar nicht allerdings zu verwerffen / das eine Herrſchafft einer frembden Perſon den Ingreſſum in dero Territorium verbieten könne / mithin ſcheinet des Fürſten Theobaldi Exception wider die Einführ- und Verpflichtung eines außherriſchen Unterthanens fudire zu ſeyn. Allein wollen gleichwolen die Dd. dergleichen Verbott nur dahin verſtehn / daß Magiſtratui Loci, wider ſeinen Willen / frembde Perſo-

ſonen perpetuæ habitationes cauſa anzunehmen / nicht auffgetrungen werden könne / wie obige Regul ex Menochio limitiret /

Klock. *v. 2. C. 48. n. 40.*

Ubi ex ſurdo tradit, quod Princeps ingreſſum ſui Territorii non poſſit prohibere, niſi ex magna cauſa, quæ publicam utilitatem reſpiciat.

Uber den Dominus Territorii die Zehend-Knecht von Betrettung ſeines Grund und Bodens abweiſen könne / wann der Zehend-Herr in dem Territorio ein Ius radicatum decimandi juſto titulo hergebracht hat. Soll nun der Zehend-Herr des ſeinigen fähig werden / ſo iſt nothwendig / daß per Miniſterium hominis, und deſſen Ingreſſum in das Territorium erhebt und außgefaſſet werde / auff welchen Fall dann die Rechts-Lehrer dem Decimatori vergünſtigen / daß zu einheimſung ſeines Zehenden derſelbe in dem Territorio, da er den Zehenden einzuſammlen hat / officiales Cuſtodes, ja eine gantze Familie einſtellen dürffe / cui

ex Alber, *& aliis in Terminis terminantibus docet* Capyc. *deciſ. Neapol. 27. n. 38. pr.*

Woran er / der Zehend Herr / auch nicht kan gehindert werden / cum injuriarum teneatur, qui alterum in ſua poſſeſſione vel quaſi dolo malo turbat.

Men. *3. retin poſ. quæſt. 36. n. 606.*

Wollte aber der Zehend-Herr einen von den Fürſtl. Unterthanen zum Zehend-Sammlen erkieſen / ſo hat zwar der Fürſt die Macht / ihm ſolches zu inhibiren / und den Unterthanen davon abzuhalten; Da er es aber einmahl concediret, wird er ſich nicht anmaſſen können / denſelbẽ den Zehend-Sammlungs-Eyd zu imponiren / ſondern ſolches dem Zehend herrn überlaſſen müſſen / als welche ſolche Zehend-Knechte allein zu getreulicher Einſammlung / Verwahr- und Außdreſchung deß Zehend-Getraides verbunden / und hiezu beſoldet ſeynd: Iſt auch ſonſten nichts ungemeines und der Praxi gemäß / dann wie eine Perſon duarum Civitatum Civis ſeyn / alſo auch zweyerley Pflichten auff ſich haben können / beſonders daſelbige nicht wider einander lauffen / allermaſſen der Fürſt ſelbſt / wo er gerecht iſt / nicht verlangen wird / das ein Zehend-Knecht / er ſey ſein Unterthan oder nicht / mit deß Zehend-Herrn Schaden und Einbuß / vor deß Fürſten Unterthanen / bey der Außzehendung verfahren / und alſo auff ungerechte Weege deren Nutzen befördern ſoll: Gleich wie im Gegentheil / wo der Zehend-Knecht die Terminos officii übertritt / eine veruntreuung an den Garben oder Getraid zu Schulden kommen laſſet / oder ſich ſonſt bey ſeinem Ambt verbrechbar machet / der Dominus Territorii dergleichen Meynung / An-

griffe

griffe und Diebſtal / beſage der Rechten und Caroliniſchen Criminal-Conſtitution, gar wol zu beſtraffen hätte/

vid. Sebaſt. Otto *in Conſil. Exot. conſ. 29. pag. 364.* Knipſch. *de nobilit. l. 3. c. 19. n. 121.*

Daß dahero bey ſolcher Bewantnus zu ſprechen ſeyn wird/ wie folget:

Urthel.

In Klag-Sache/ ſich enthaltend zwiſchen Luitbrando, Abbten zu N. Klägern eines / und Theobaldo, Fürſten zu N. Beklagten andern Theils / wird allem Anbringen nach vor recht erkant / das Kläger in ſeinem Anbringen billich zu hören/ und wie Fürſten Theobaldo nicht benommen wird /ſeinen Unterthanen zu verbieten / das ſie ſich zu des Klägers Zehend-Samblung nicht gebrauchen laſſen / alſo und da aber gleichwol er ſolches nachſehen / oder Kläger eine andere / dem Fürſten mit keiner Subjection afficirte Perſohn zum Zehend-Sammlen erwählen wolte / wäre Ihm / den gewöhnlichen Eyd von ihm / ohne deß Fürſten Hinderung/ zu nehmen/ allerdings zu verſtatten. v. R. w.

§. 17.

Damit aber der geneigte Leſer / weil ich / von dem Zehend-Knecht oder zehendſammler zu reden / Anlaß bekommen / in Connexione wiſſen möge / wozu ſelbiger eigentlich zu verpflichten / ſo will folgende Pflichts-Formul mit anhangen:

Demnach von Tit. (nominetur der Zehend-Herr) wir N. N. zu Zehend-Meiſtern der Feld-Marckung und Fluhr zu N. N. erwählet und erkiſet werden: Als gereden / geloben und geſchworen wir zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Ayd / daß wir gemeldtem Zehend-Herrn nicht allein getreu / hold und gewärtig ſeyn/ zu Tag und Nacht ſeinen Schaden wahrnehmen / warnen / und ſo vil möglich / verhüten helffen / ſondern auch im Felde / es ſey reich oder arm / uns befreundet oder nicht / oder was uns ſonſt bewegen könte / daß Korn / oder was es ſonſt vor Getrayd iſt / wie ſichs gebühret / recht abſetzen und zehenden / und keinem ſeinen Acker zehendfrey paſſiren laſſen wollen / welcher uns nicht bewuſt / oder genugſam erwiſen iſt / daß er zehendfrey ſey. Wir wollen auch weiters auff das jenige / was abgezehendet / gute Achtung haben / daß davon nichts entfrembdet / ſondern alles

auff den Zehend=Wagen geladen / und mehr gemeldtem N. N. (dem Zehend=Herrn) nacher N. zugeführet werden möge / oder aber davon einem oder dem andern etwas entwandt / oder untreulich mit dem zehend umgegangen wurde / ſolches der Obrigkeit jedes Orths/und dem Zehend=Herrn alſo fort anmelden / und in Summa / Zeit währender unſerer Dienſte all das jenige thun und verrichten / was getreuen und verpflichteten Zehend=Meiſtern eignet / zuſtehet und gebühret / ſo wahr uns GOtt helffe und ſein heiliges Wort / durch JESUM Chriſtum / Amen.

§. 18.

Schließlich iſt auch Ratione Temporis noch diſes zu obſerviren / daß der zehend noch vor Zinß / Gült und Steurn müſſe gelifert werden / und demſelben der Liferung halben vorgehe. Und wann ſie zuvor gezahlt worden / ſothane Gefälle ſelbſt außgezehendet werden können / welches aber heut zu Tag ſchwerlich practicirt wird.

c. cum. non ſit 33. verſ. ſtatuimus X. de decim.

Brunn. *Jur Eccl. l. 2. c. 6. §. 8.*

Carpz *Jurispr. Eccl. l. 1. d. 36. n. 1.*

Womit auch die Ober = Oeſterreichiſche Zehend = Ordnung übereinſtimmet §. 14. in verb. Der zehend ſoll dem Zehend = Herrn ohne Abzug deß Bau Koſtens/auch Berg=Rechts und andern Grund=Dienſtes/ wie auch der Land=Steur / oder einiger anderer Anlage / gereichet werden / und der Zehend=Mann / umb ichtens dergleichen ihme was vorzubehalten / nicht Fug und Macht haben. Die Urſach vorgemeldter Canoniſcher Diſpoſition iſt diſe / quia, cum duæ cauſæ concurrunt, potentior attenditur : Præponenda ergo erit decima, quæ DEO reſervatur, tributo, quod ſolvitur homini,

Monet. *c. 7. n. 37.*

Werndl. *l. 2. c. 4.*

Marta *Dig. noviſſ. Tom. 6. Tit. de decim. c. 16.*

§. 19.

Was die formam decimandi ratione modi betrifft / beſtehet ſolche darinn :

1. Das erſtlich der zehend getreulich gereichet werde. Dahero ſoll das Getrayd gelifert werden / wie es erbauet worden / oder wie es gewachſen / weil der zehend ein Theil der Frucht iſt / welche jährlich auff denen Aeckern wächſet / dahero der Zehend=Mann nicht eben ſchuldig iſt ein beſſeres / doch auch kein ſchlimmeres / als erbauet worden / zu lifern.

Carpz. Juriſpr. Conſ. lib. 1. def. 126. allwo er die Kirchen-Ordnung und unterſchidene Præjudicia von diſem Punct anführet.

Was aber den lebendigen zehend anlanget / iſt das zehende Stück / wo es bekannt iſt / zu entrichten / wo aber nicht / ſo ſoll weder das beſte / noch ſchlimiſte offeriret werden.

c. quicunque 16. quaſt. 7. c. 11. ult. in fin d. ſt. 46.

Rebuff. *quaſt. 6. n. 29. & quaſt. 9. n. 1.*

VVerndl. *l. 2. c. 3.*

Blum. *c. 9. §. 1.*

An theils Orthen wird / beſonders bey dem Lämmerzehend / bey einer gantzen Schäferey obſerviret / daß man ſie nach dem Durchlauff außgezehlet / und allezeit das zehende Stück nimmet.

Rebuff. *quaſt. 11. n. 2.*

Monet. *c. 10. n. 33.*

Dergleichen Art deß Außzehendens auch bey den Juden ſoll ſeyn gebräuchlich geweſen / und hat der Zehend-Herr im Durchlauff deß Vihes / einen mit rother Farb angeſtrichenen Stecken oder Ruthen gehabt / womit er das zehende Stück gezeichnet / wie ſolches ex R. Salamon anziehet

Autor *curioſer* Gedancken über den *Decem. cap. 7. pag. 114.*

Auß welchem dann erhellet / daß deß Zehend-Manns Wahl nicht überlaſſen wird / in was Güte er den zehend an Vich / ſo wohl als an Getrayd / Wein und andern lifern will.

Lev. *27. verſ. 10. c. quicunque c. omnes decimæ 16. qu. 7.*

So kan er es auch nicht verwechſeln / ſondern wo er diſes thut / iſt er beederley Stücke verluſtigt worden /

d. c. omnes decimæ 16. quaſt. 7.

Carpz. *Juriſpr. Eccl. lib. 1. def. 136. n. 3.*

H. Hart. *lib. 2. miſcell. c. 2. obſ. 10. n. 1.*

Mit beeder Theile Willen aber kan heut zu Tag (nach dem Levitiſchen Geſetz verhält es ſich anderſt) dergleichen Wechſel mit beeder Theile Willen gar wohl geſchehen.

Blum. vom Zehend-Recht *c. 9. §. 2.*

§. 20.

Ferner und zum andern 2. ſollen die zehenden vollkommen / und wie die Canones reden / cum integritate entrichtet werden : Dahero in Getrayd-Wein-Obſt-und andern zehenden denen Zehend-Herrn nichts abzuzwacken.

d. c. omnes 16. quæſt. 7. Moneta *c. 7. in fin.*

3. Sollen die zehenden in dem Stand gelifert werden / worinn ſie ſich in communi hominum uſu befinden / v. g. Korn / Wein / Oel / ꝛc. und dahero iſt das Korn nicht in Aehern (man habe dann die Garben außgezehendet /) der Wein nicht in den Trauben / noch das Oel in Oliven zu entrichten.

icunque 16. quæſt. 7. c. non eſt. X. de decim. ibique zal. *n. 6.* Mart. *dig. noviſſ. Tom. 6. tit. de decimis cap. 43.*

§. 21.

4. Sollen die Prædial-Zehenden ohne Abzug der auffgewandten Feldbau- und Erndt-Koſten gelifert werden.

c. ua nobis 26. c. paſtoralis 28.

c. non eſt in poteſtate 22. c. cum homines 7. de decim.

Rebuff. *quæſt. 11. n. 3.*

Womit auch das Bayriſche Land-Recht übereinkommet / in verbis : Man ſoll auch den zehend von allem Gewächs und ſo gar von allen Miſchling bey unnachläſſiger Straffe reichen / und weder Dienſt noch Saam Getrayd noch auch Löhn / Men / Deichel noch Außſetz-Garben davon außgeſchloſſen werden.

Jus Provinc. Bavar. *Tit. 28. art. 6.*

Und was von denen Decimis prædialibus diſſfalls gemeldet worden / hat auch in Decimis mixtis v. g. Fiſchereyen / Jägereyen / ꝛc. ſtatt.

Vivius *dec. 4. n. 1.*

Ja es wird auch nicht einmahl das Saam-Getrayd abgezogen ; Sintemahln hier nur de quota fructuum , nicht aber de totis fructibus reſtituendis gehandelt wird. Und da der Zehend-Mann ſeinem weltlichen Gült-Herrn an ſeinen Præſtationen keinen Saamen abziehen kan / ſo iſt er deſſen dem höchſten Zehend-HErrn / GOtt ſelbſt / zuthun weniger befugt

Monet. *c. 7. n. 28. ſeq. & c. 3. n. 176.* allwo er aber. *n. 178.* von der vorigen Meynung ratione ſumptuum neceſſariorum per Extrav. *an. X. de decim.* abzuſpringen ſcheinet /

Blum. *c. 9. §. 3.* Ungep. *ad Decret. h. t. n. 10.*

Struv. *Ex. 11. th. 30. ibique* Muller.

Schmid. *in Comm. ad. Jus Mun. Bavar. Tit. 28. art. 6. n. 2.*

E. Ta-

F. Tabor. *dec.* 37 *n.* 4.
Mart. *dig. noviſſ. Tom.* 6. *Tit. de decim. c.* 16. & 42. & *de Juriſdict. p.* 2. *c.* 43. *n.* 54.
Carpz. *Juriſpr. Eccl. l.* 1. *def.* 136. *n.* 2.
Cabedo *p.* 1. *dec.* 188. *n.* 2.

Ein mehrers hievon wird ſich auß folgendem Caſu ergeben.

Caſus XII.

Ob der Zehend-Mann bey Reichung deß Zehends nicht die auffgewandte Unkoſten abziehen könne?

Nicaſius, " ein Geiſtlicher / hat bey ſeinen Pfarr-Kindern den Feld "Zehend einzufordern / deſſen Vorfahrere geraume lange Jahr ſich " mit Geld / oder ein gewiſſes Getrayd abweiſen laſſen / diſer aber den "Zehend in natura abgetragen wiſſen will; Nun können ſich zwar die "Pfarr-Kinder deſſen nicht entbrechen / ſie wollen aber die Unkoſten des "Feldbaues und Saam-Getrayds pro decima parte abziehen / welches "hingegen ihr Pfarrer nicht eingehen will / dahero jene ſolches gericht"lich zu erlangen ſuchen.

Klage:

1. Sey bekannt und ein ausgemachtes / quod de fructibus ſolvendæ ſint decimæ.

c. ex part. 10. *c. tua nobis* C. *ex transmiſſa. c. paſtoralis X. de decim.*

Nun ſey aber auch 2. diſes juris notoriiſſimi, quod fructus non dicantur proprie, niſi deductis expenſis.

L. 1. *c. de fruct. & li. -- L. ſi à domino* 36. §. 1. *cum l. ſeq. de petit. hered. L. videamus* 38. §. *item* 14. *de uſur L. fructus* 7. *pr. ſolut. matr.*

Vor andern aber gebe 3. der JCtus einen klaren Außſchlag.

in l. fructus X. famil. erciſc.

Nullum caſum intervenire poſſe, qui hoc genus de ductionis, expenſarum nempe, impediat, dahero ſey nicht abzuſehen / warumb man bey den Zehenden ein beſonders haben wolle.

Es wird auch 4. durch dergleichen Zehend-Raichung / wie ſie Herr Pfarrer verlange / Effectu diß erfolgen / daß man eine Sache doppelt verzehenden müſſe / welches doch dem juri divino & naturali zu wider wäre / und dahero diſer Canon her gebracht ſey: quod decimatus ſemel amplius decimari non debeat.

Cœl. Biech. *dec. 48. n. 15. ſeq.*

Carpz. *Juriſprud. Eccl. l. 2. def 347. n. 9.*

Nun ſey aber ſolches zu befahren / wann man nicht das Saam-Getraid abziehen dörffte / da beſonders öffters in mißwachſenden Jahren kaum das Saam-Getraid wider erbauet würde.

5. Die Decimæ perſonales wäre ja darinn nicht befreyet / das man ante earum præſtationem die impenſas deduciren könnte / warumb man dann in den Decimis prædialibus ein beſonders machen wolle? dahero bitten ſie bey ſolcher Bewandnus ihnen an abziehung der Koſten unhinderlich seyn zu laſſen / und deßwegen dero Herrn Pfarrern der Billichkeit zu beſchaiden.

Exceptiones.

Hierwider excipiret der Pfarrer

1. Sein Begehren ſey weder unbillich / noch denen Rechten zuwider. Dann daß die Decimæ prædiales cum integritate, und ohne Abzug der Unkoſten / müſſen bezahlt werden / ſey klar und mit angezogenen Urſachen verſehen.

in c. Tua nobis 26, c. paſtoralis 18. c. non eſt 22, c. cum homines 7. X. de decim.

2. Hierzu kämen die authoritas Doctorum, welche hierinn einmüthig wären / quod decimæ prædiales debeantur ſine deductione expenſarum, quia decimæ ſint tributum.

can. decima 16. quæſt. 1.

Sicuti autem in tributis nihil deducitur, ita nec in decimis prædialibus.

Rebuff. *de decim quæſt. 11. n. 5.*

3. Wären die zehend Früchte nicht ſo zu conſideriren / wie die Fructus in jure civili, ſondern wie ſie natürlicher Weiſe wachſen / und nach diſen ſey das Præceptum de ſolvendis decimis zu verſtehn / mithin keine Unkoſtens-Abziehung paſſirlich / und wie gar fein davon ſchreibet

Gonzalez *ad c. X. de decim. n. 7. in fin.*

Fructus, prout ex DEI. beneficio proveniunt, ſunt, quidquid ex fundo

nå-

naſcitur: ſed fructus omnes naſcuntur in fundo, ſine expenſarum deductione, ergo ex illis, expenſis non deductis decimæ debentur.

4. So würde auch nicht mit Fug können geſagt werden/ daß der Saame zweymal außgeſäet werde/ nach dem der Saame ja erſterben müſſe/ eh er Frucht bringe/ dahero alles/ was davon wächſet/ eine neue Frucht/ und der zehend von derſelben zu fordern ſey.

5. Es laſe ſich auch von denen Decimis perſonalibus auff die Prædiales nicht argumentiren/ als welche in vilen Stücken/ und unter andern auch in diſem Punct von ein ander differirten/ weil jene deductis Fructibus, diſe aber illis non deductis zu entrichten wären. Dahero bittet er/ ihm in ſeinem rechtmäßigen Begehren zu adſiſtiren/ und ſeine Pfarr-Kinder mit ihrer unbillichen Poſtulation abzuweiſen.

Rationes decidendi.

Es iſt zwar in jure civili ein Außgemachtes/ quod Fructus non intelligantur, niſi deductis Expenſis: Allein es will ſich diſer Lehr-Satz nicht auff die res ſpirituales & Eccleſiaſticas appliciren laſſen/ nachdem nicht mindern Rechtens/ quod in ejusmodi rebus diſſentiente Iure civili ad jus Canon. ſit reſpiciendum, welches dann vor Beklagten angezogner maſſen gantz klar iſt/ cum ſtricto Juri non ſit inhærendum, ubi pietatis officia exercenda,

Gars. *de expens. c. 1. n. 17.*

Ut ita in materia decimarum fructus non capiantur civiliter, ſed naturaliter, ſcil. prout DEI beneficio in fundo proveniunt.

Stryck. *ad* Brunn. *Iur Eccleſ. l. 2. c. 6. §. 6.*

Und hindert nicht/ daß zu weilen in Mißwachs-Jahren der Saamen kaum wider gebauet wird/ und alſo eine Redecimatio geſchehe; Sintemahln ſolche raro contingentia nicht zu attendiren seynd/ und ſchlimme Jahre mit denen fruchtbaren reichlich erſetzet werden. Im übrigen geben die Dd. underſchidene Rationes, warumb in denen Decimis perſonalibus die Unköſten können deduciret werden/ nicht aber in denen prædialibus; nemblich/ weil die Prædiales nur auß dem erhobenen Gewinn præſtiret werden/ lucrum autem dici non poteſt, niſi deductis expenſis. 2. Quia perſonales debentur ex rebus adquiſitis, ſed quod erogatum eſt, uti expenſæ, adquiſitum dici nequit, ergo nec decima inde debetur.

Vide

vide latius Gonzalez *ad c. 7. X. de decim. propè finem.*

Rebuff. *queſt 11. n. 6.*

Daß dahero / geſtallten Sachen nach / vor den Geiſtlichen zu ſprechen ſeyn wird.

Vrthel.

In Sachen der PfarrGemeinde zu N. Klägerin eines / wider ihren Seel-Sorger Nicaſium, Beklagten andern Theils / wird allem anbringen nach vor Recht erkannt / das Klägere mit ihrem Suchen ab- und dahin anzuweiſen / ihrem beklagten Geiſtlichen den Frucht zehend völlig / ohne einigen Abzug der Unkoſten / abzutragen. v. R. w.

§. 21.

Ob nun ſchon von denen auff dem Feldbau verwandten Koſten keine Erſetzung von dem Zehend-Herren begehrt werden kan / ſo fragt ſichs doch / ob dann gleiches ſtatt habe / wann die Bauren zu Abtreibung deß Wildprets gewiſſe Leute beſtellet / und ob nicht hiebey der Zehend-Herr pro rata contribuiren müſſe ? Reſp. Es ſcheinet ja nicht unbillich / daß die Geiſtliche und andere Zehend-Herren nach Proportion ihres zehenden Theils hierzu verbunden ſeynd / nach der gemeinen Regul / quod qui ſentit commodum, ſentire quoque debeat incommodum, & nihil tam naturale ſit, quàm qui participat de lucro, etiam teneatur ad expenſas pro rata lucri.

L. ſecundum naturam ff. de R. J.

L. cum duobus §. quidam ff. pro Soc.

Allein deſſen ungeacht / bringet die Obſervanz und die Sanctiones Canonicæ mit ſich / daß die Zehend-Herren hiezu nichts contribuiren / auß der Urſach / weil die Zehend-Herrn bey noch uneingeheimſt- und im Feld ſtehenden Früchten noch kein jus in re auff dieſelbe haben / ſondern ſolches alsdann erſt adquiriren / wann nach nider geſchnittenen Früchten der Zehed davon ſeparirt iſt. Ein anders iſt aber zu ſagen / wann dem Zehend-Herrn ſein Antheil bereits ordentlich außgezehlet worden / und er wäre mit Einführung ſeiner Zehend Garben nachläßig geweſen / maſſen er ſo dann zu deren Bewahrung von ſeinem Geld Hütter beſtellen mag / wann das Wild keinen Schaden thun ſoll.

Wie / wann aber alles Wachens ungeachtet / dannoch von denen Hirſchen und anderem Wildpret Schaden zugefügt wird / und der Lands-Herr denſelben erſetzet / kan ſo dann der Zehend Herr pro rata auch etwas von diſem fordern ? Reſp. Affirm. Weil es die Billichkeit er-

erfordert / daß der Abgang deß Nutzens welchen ſonſt der Zehend Herꝛ erhöben können / compenſirt und erſetzet / und ihm dahero der zehende Theil an Geld / welches denen beſchadeten / gegeben worden / zugeſtellet werde. Ja / wann auch die Bauren / auß Reverentz gegen ihrem Lands-Fürſten / keine Schadens-Erſetzung forderen / ſo können ſie doch dem Decimatori damit nicht præjudiciren, ſondern es kan derſelbe actionem ex L. Aquilia directam oder utilem, oder actionem in factum, nach Beſchaffenheit ſeines zehenden Theils / anſtellen. Dann / ob er ſchon noch kein Jus in re hat / ehe das Getraid von dem Boden ſepariret iſt / ſo hat er doch ein Jus und Action ad rem, oder Condictionem ex Canone, wodurch der Schaden-leidende ſein Intereſſe ex L. Aquilia perſequiren kan.

L. item Mela *11. §. ult. & L. ſeqq. ad L. Aquil.*

Schmid. *in Comment. ad Jus provinc. Bavar. Tom. 1. Semicent. 2. Controv. 31. n. 6. ſeqq.*

§. 22.

Können dann die Herꝛn-Gült / Erbzinß und andere Præſtationes Dominicales der Zehend-Liferung vorgezogen / oder pro rata vom Zehend deduciret werden? Reſp. Neg. weil ſolche temporale præſtationes, die denen Gült- und Erb-Zins-Herꝛen geliffert werden / eine ſolche Beſchwerde ſeynd / welche denen neun Antheilen der Früchen / welche der Gült- und Zins-Mann einziehet / obliget / nicht aber den zehenden Theil / welcher / als GOtt zuſtehend / pro re aliena zu halten. Dahero / wann auch der Herꝛ deß Fundi decimalis mit ſeinem Beſtändner ſich auff etwas gewiſſes verglichen / das v. g. der dritte Theil der Früchte ihm ſollte geraichet werden / ſo wäre doch diſer Theil von der Zehend-Raichung nicht eximiret / weil der Herꝛ deß Pachters Conſocius iſt / und dahero / wie jener vor zway / alſo diſer vor einen Theil hafftet / es hätte dann der Pachtmann die Zehend-Lifferung über ſich genommen / quo caſu er / der Herꝛ / zwar nicht verhindern kan / das der Zehend-Herꝛ den dritten Theil von ihm condictione ex Canone, oder wann der Decimator ein Laicus iſt / condictione ex Lege, fordere / weil es eine Actio in rem ſcripta iſt / es hat aber derſelbe diſes Drittheils halben den Regreß an den Pachtmann zu nemmen.

Schmid. *in Comm. ad Ius Bavar. tom. 3. tit. 28. art. 6. n. 3.*

§. 23.

Es iſt auch an vilen Orten Herkommens / das man den Taglöhnern / denen Ehehalten / den Schmiden / Wagnern / Badern / Schulmaiſtern / eine gewiſſe Garbe gibt / welchenfalls ſelbige / in præjudiz

deß Zehends / nicht können vor der würcklichen Außzehendung entrichtet / oder der Zehend dadurch geſchmälert werden. Dann entweder werden ſolche Garben auß freyem Willen / oder auß einer Schuldigkeit / gegeben. Iſt jenes / ſo ſoll der Baur ſeine Freygebigkeit mit ſeinem eigenen / nicht aber auß einem frembden Gut erweiſen ? Iſt aber diſes / ſo ſollte es abermals der Baur nicht von dem Zehenden / als GOttes Antheil / ſondern ſeinen neun übrigen nehmen. Wann aber auch an einigen Orther mit denen Dreſchern auff gewiſe Garben pfleget contrahirt zu werden / und es wäre Herkommens / daß dem Pfarrer das Zehend Getraid in Körnern geliffert würde / ſo kan ſich derſelbe pro rata ſeines zehenden Theils nicht eximiren / es wäre dann ein anderes per pactum vel conſuetudinem, daß nemblich der Baur mit ſeinen Leuten / ohne deß Pfarrers Beytrag / den zehend außdreſchen ſollten / hergebracht. Und von dergleichen Fall diſponiret auch daß Bayriſche Land-Recht tit. 28. art. 6. his verbis : Die Zehend-Leut ſollen ihrem Herren den Zehend geben und reichen von dem ganzen Gewächs / und weder ihr Dienſt- und Saam Traid / noch auch Löhn- Men- Teichſel- Schmid- und Außſatz- Garben / oder wie ſie jes ſonſt allenthalben nennen / ſondern / was er vom Getraid / zu Abrichtung ſeiner Schnitter / Arbeiter / oder ſonſten / nehmen und vergeben will / das ſoll ſo wol / als ander Getraid / verzehendet werden / unerwogen / ob auch ein anders an einem Ort im Gebrauch herkommen wäre. Welche letzte Clauſul doch Schmid. in Comment. add. art. n. 7. von einer Obſervantia longi vel longiſſimi Temporis, nicht aber von einer rechtmäſſigen Gewonheit / oder Præſcriptione Temporis immemorialis, will verſtanden haben.

§. 24.

Was aber von denen unabzuziehenden Unkoſten gemeldet worden / leidet keine Limitation bey denen Decimis perſonalibus, welche man regulariter erſt deductis expenſis zu zahlen ſchuldig iſt. V. g. Was man in Erkauff- und Zuführung der Kram Waaren auffwenden müſſen.

c. particulis X. de decim. Rebuff. *quæſt. 11. n. 4.*

Und diß iſt nicht nur von denen nöthigen und nützlichen expenſis, ſondern auch von denen Voluntariis, wann ſie nur nicht betrüglicher Weiſe auffgewendet worden / zu verſtehen. Die Urſach diſer Differenz iſt diſe / weil in negotiationibus und andern Künſt und Handwercks-Treibungen / wovon der Perſonal Zehend zu zahlen iſt / die Menſchliche Hand und Mühe vornemblich operiren ; In denen Prædialibus aber die Hand Gottes. Hiezu kommet / daß der Perſonal-Zehend von dem Verdienſt

und

und Gewinn gezahlt wird / non dicitur autem lucrum niſi deductis expenſis

Rebuff, *quæſt. 11. n. 6.*
Blum. *d. l.* Marta *d. l.*
Stryck. *ad* Brunn. *Jus Eccl. lib. 2. c. 6. §. 6.*
Gonzal. *ad. c. 7. X. de decim. in fin.*
Schmid. *in Comment. ad jus Bavar. Tom. 1. Semicent. 2. Controv. 31. n. 4.*

Und diß / was von denen Decimis perſonalibus gemeldet worden/ leidet ſeine Amplication dahin / daß wann unbewegliche, adquirirte Sachen verkaufft werden / v. g. ein Hauß / Acker / Weinberg ꝛc. alsdann die Reparation und Beſſerungs Koſten abzuziehen ſeyn ; wie dann auch das jenige nicht noch einmahl zu verzehenden iſt / was bereits den zehenden gegeben hat. V. g. Wann ich vor 100. erworbene Ducaten / davon bereits der zehend gegeben worden / ein Hauß kauffe / und es hernach vor 200. Ducaten verkauffe / ſeyn die ſchon verzehendete 100. Ducaten/ und die Separations Koſten abzuziehen / und von dem übrigen muß erſt der zehend gegeben werden.

Rebuff. *quæſt 11. n. 7.*

Alſo kan ex eodem principio, daß von einer Sache nicht zweymahl könne zehend gegeben werden / der Dominus eines umb Beſtand verlaſſenen Land-Guts / von dem Beſtand-Zins keinen zehend geben / weil der zehend ſchon von deß Guts Früchten entrichtet worden/ und præſumiret wird / daß die Locatio dem zehend unbeſchadet geſchehen ſey ; Es wäre dann durch ein Privilegium oder Præſcription ein anders eingeführet.

Gonzalez *ad Cap. 7. X. de decim. in fin.*

§. 25.

Indem ich aber geſagt habe / daß der zehend cum integritate ſoll abgetragen werden / ſo folget ferner / daß der zehend in natura müſſe præſtiret werden / und das es nicht genug ſey / wann jemand ſtatt deß zehenden Gelt geben wolte / nachdem / bekannten Rechten nach / aliud pro alio in vito creditori ſolvi non poſſit,

Anth. hoc niſi C. de ſolut.

Wann auch einer ſchon 1000. Jahr ein gewiſſes Stuck Gelt vor den zehend in einerley Quantität hätte angenommen / ſo hindert ſolches doch nicht / den zehend noch in natura wider zu fordern ; dann / weil diſes ein Res liberæ Facultatis iſt / ob einer den zehend ſelbſt / oder das Gelt davor nehmen wolle / ſo kan keine Præſcription darwider ſtatt haben.

Dahero muß noch etwas anderes dazu kommen / welches diſe Libertät auffhebt / nemblich ein beſonderes Geſetz oder in einem Land hergebrachte Gewonheit / welche eingeführet hätte / daß der zehend mit Gelt könne bezahlt werden ; oder es wäre der zehend gegen ein jährliches gewiſes Gelt verkaufft / oder ein anderer verbindlicher und perpetuirlicher Contract geſchloſſen worden / v. g. wann der zehend in Emphyteuſin gegeben worden. Dergleichen Recht aber kan die ſimplex Locatio der Früchte / welche von der Außzehendung zu hoffen seynd / nicht adquiriren / weil der Locator allezeit freye Hand behält / den Beſtand wider auffzuſagen / und ſelbigen zu reſigniren / wann ſchon ſelbiger tempore longiſſimo, ja immemoriali, gewähret hätte. Mev. 8. dec. 66. Pingiz. Conſ. 3. Die Sache wird ſich auß folgenden zweyen Caſibus mit mehrerm erläutern laſſen :

Caſus XIII.

Der Zehend / den man ſonſten mit einer gewiſen Summa Gelt hat abgerichtet / ſoll jetzt in natura abgetragen werden.

ARnurus, einer von Adel / erkaufft von dem Stifft S. Gangolphi zu N. einen zehenden über alles Getrayd / Heu / Schmal-Saat / als Hanff / Flachs / Kraut / Ruben / wie das alles mag genennet werden / nebens dem kleinen Hauß- und Lämmer-Zehend / zu und umb dem Dorff N. ſo vil von Alters herkommen / und dem Stifft zehendbar geweſen : Als nun Arnurus von der Gemeinde den Zehend von ſpecificirten Stücken fordert / wollen ſolche an ſtatt deß Heu-Hanff- und Flachs- wie auch Vich-Zehends / ſich bloß zu einer jährlichen gewiſen / biß hero auff vile unverdenckliche Jahre alſo obſervirten / und durch Vertrag außgemachten Gelt-Præſtation verſtehen / welche / da ſie Arnurus nicht annehmen will / die Baurn aber auch nichts in natura geben wollen / kommt es zur Klage / welche Arnurus wider die Gemeinde angeſtellet / und bringet an.

Klage :

1. Das ſein Inſtrumentum Emptionis, Venditionis, darinn der Zehend von allem Getrayd / Heu / ꝛc. zu und umb N. verkaufft worden / klar und unverwerfflich ſey.

2. Pro-

2. Producirt er das Capitliſche Saal-Buch / worinn enthalten / daß alle Wiſen / ſo etwa Aecker geweſen / ſchuldig wären / den zehenden Schober Heu zu geben. Item Verba: geben alle voll zehenden und den zehenden Theil.

3. Producirt er verſchidene Beſtand-Zettel vom zehend / worinn expreſſè enthalten / daß die Conductores keinen Acker oder Wiſen vom Zehend frey machen ſollen. Actorem autem non minus jus habere poſſe in colligendis decimis, quam ejus conductores, cum per eos poſſidere intelligatur. Nun wären

4. Diſe Verba Inſtrumentorum generalia, und zeigeten klar an / daß kein Acker oder Wiſen zu und um N. von der Zehend-Reichung befreyt ſey. Verba ſiquidem generalia, generaliter ſunt intelligenda, nec excipere à diſpoſitione debemus, quod diſpoſitio ipſa non excipit.

Crav. Conſ. 3. n. 1. & C. 176. n. 4.

Maximè, cum negativa ſint, quæ nullam patiantur exemtionem, niſi quatenus ex adverſo probatur.

5. Es wäre der Kauff-Contract nicht heimlich geſchehen / ſondern der Kauff-Brieff in Beyſeyn der gantzen Gemeinde abgeben worden. Nun ſey aber Juris manifeſti, Inſtrumentis Contractus proprietatem & dominium probari,

L. proprietatis 4. C. de prob. Meichſn. 4. dec. 11. n. 10.

Maximè, ſi à parte adverſa approbata ſint.

Crav. Conſ. 201. n. 5. ſeq.

6. Hiezu komme / daß auch bloß / ex generali Juris communis Diſpoſitione, von allen Aeckern und Wiſen der Zehend der Pfarr-Kirche zu reichen ſey / ſo das dieſelbe hierinn eine wohl fundirte Intention habe.

c. 1. c. commiſſum 4. c. pervenit 5. c. nuncios 6. c. 7. c. 21. 22. 23. X. de decim.

Rebuff. de decim. quæſt. 8. n. 1.

Monet. de decim. c. 4.

Hat nun das Capitulum S. Gangolphi diſes Recht gehabt / ſo müſſe es auch Kläger / als Käuffer deß Zehends / haben.

7. Werde diſe Juris communis Diſpoſitio auch in andern Orthen obſerviret. Nun ſey aber firmi Juris, ex ſola etiam viciniæ obſervantia rectè duci argumentum, maximè, quando illa Juri communi conformis, & non Juris novi inductiva, ſed veteris declarativa ſit.

Crav. *conſ. 94. n. 5. & conſ. 30. n. 3. ſeq. & conſ. 118. n. 3.*

Wann dann nun 8. Actor genugſam bewiſen / daß er von Aeckern und Wiſen ſowohl / als auch vom Vich / den Zehend in natura zu erheben

habe / ſo könne er ja nicht gezwungen werden / davor Gelt anzunehmen / aliud enim res ipſa eſt, aliud æſtimatio, vel pecunia, ideoque ſtultum Judicem vocat Juſtinianus.

in L. ult. c. de fideic. libert.

Qui, cum res debeatur, & præſtari poſſit, in pecuniam vel æſtimationem reum condemnat, & juris indubitati, aliud pro alio invito Creditori ſolvi non debere.

L. 2. §. 1. in fin. de reb. cred. L. 16. L. 17 L. 20. de ſolut.

Dahero bittet er / diſer rechtlichen Außführung gemäß / die Baurn dahin anzuhalten / daß ſie von Wiſen / Hanff und Flachs / wie auch von den Lämmern / den Zehenden in den zehenden Garben / Schobern und Stücken / entrichten möchten.

Exceptiones.

Hierwider excipiren die Bauren / und opponiren:

1. Exceptionem plus petitionis, & non competentis Actionis. Dann weil das Capitel S. Gangolphi den zehenden ſelbſt nicht in natura, ſondern in Gelt / bezahlt genommen / ſo könne Kläger nicht ein mehrers begehren. Emptor enim non poteſt plus Juris ſibi vendicare, quam venditor habuit.

L. nemo 54, L. 120. L. 175. §. 1. de Reg. jur.

2. Der Kauff-Brieff gebe ihm auch kein mehrers / weil expreſsè darinn gedacht wurde: unſern zehenden / wie wir ſolchen eingehabt und genoſſen / ꝛc. Item / ſo vil von Alters herkommen / und dem Stifft zehendbar geweſen.
3. Sie bringen auch Zeugſchafft bey / daß von denen Gemeind-Gütern / qua talibus, ein anderes ſey von denen in die Güter vererbten Stucken zu ſagen / niemahlen ein zehend ſey gegeben oder gefordert worden. Dahero lige dem Actori ob / affirmativam probare, quod petitum & ſolutum ſit onus ſibi debitum.

Crav. *conſ. 57. n. 9. C. 111. n. 1.*

Nun würde er aber 4. auch auff undenckliche Zeit zuruck kein Exempel beybringen / daß die Gemeinde den zehend in natura gelifert habe. Per non uſum longiſſimi temporis autem exſpiraſſe Jus, ſi quod Capitulum habuit exigendi decimas, imò 40. annis jus petendi decimas perire, ſi Eccleſia eas non petierit.

Crav.

Crav. c. 37. n. 8. & 111. n. 3. conſ. 339. n. 13. conſ. 496. n. 5. auth. quas actiones c. de SS. Eccleſ.

5. Es ſtehe dahero Klägern auch die Præſcriptio temporis immemorialis im weg / in qua bona fides præſumitur, adeò ut eam non magis ac titulum allegare non ſit opus.

Minſ. 1. O. 30. & 5. Reſp. 41. n. 16. c. 1. in fin. de præſcr. in 6.
Gabr. de præſcript. concl. 1. n. 44. 72. & 76.
Gail. 1. O. 85. n. 6. Bozell. Con. 3. n. 4.

6. Produciren ſie einen Vergleich / mit dem Stifft auffgericht / worinn expreſsè enthalten / daß die grumet-Wiſen zehend frey ſeyn ſollen / ob ſie nun ſchon zum Theil umbgeriſſen und zu Aeckern gemacht worden / ſo behielten ſie doch ihre freye Natur / und könnten nun erſt von dem Kläger nicht außgezehendet werden / ne Succeſſor ſit melioris conditionis, quam ejus Author.

Crav. Conſ. 29. n. 1.

7. Ja es ſey Actor ein Laicus, und alſo nicht capabel ein geiſtlich Gut / wie der zehend iſt / zu adquiriren, ita ut neque directum, neque utile dominium poſt Concilium Lateranenſe in Laicum transferri poſſit, niſi Pontificis acceſſerit authoritas.

Rebuff. de decim quæſt. 5. n. 32. quæſt. 10. n. 13. ſq.
Crav. C. 429. n. 1.
Monet de decim. c. 5. n. 114. ſq.

8. Was die Winter Wiſen betrifft / hätten ſie / beklagte / niemals mehr als 24. Pf. vor ein Tegwerck gegeben / welches ſie mit Zeigen beweiſen.

9. Die vom Kläger vorgeſchüte generalitas verborum, wurde durch deß Kauff-Brieffs eigene Wort: So vil von Alters Herkommen und dem Stifft zehendbar geweſen / ꝛc. limitiret. Etſi ergo verba univerſalia univerſaliter ſint intelligenda, id tamen non obtinet, ſi verba ſubſequentia ſint limitativa, tunc enim reſtringenda Tr.

Crav. C. 192. n. 27.

10. So thue auch der allegirte Beſtand-Zettel nichts / weilen deſſen Wort conditionarè zu verſtehn ſeyn / nemblich / wann und ſo weit dem Stifft die außzehendung zuſtehet: Nun habe aber ſolches ſelbige nicht auff die Art gehabt / wie ſie von dem Kläger verlanget werde. Es müſſen auch die verba ſecundum ſubjectam materiam verſtanden / und ultra intentionem contrahentium nicht extendiret werden. Nun habe aber das Capitul nie ein mehrers verlanget / als was per longam conſue-

ſuetudinem hergebracht / nemblich das theils garnichts / theils an ſtatt deß Heues das Gelt entrichtet werde.
11. Die angezogene Gewonheit in vicinia, thue gleichfalls nichts zur Sach / weil villeicht die Gewonheit an ander Orten nicht ſo probirt ſey wie hier / und nicht nach den Exemplen zu judiciren / ſondern nach den Geſatzen. Dahero bittet die beklagte Gemeind / ſie bey der alten Obſervantz zu ſchützen / und Klägern mit ſeinem unbefugten Anſuchen abzuweiſen.

Replicæ.

Hierwider repliciret Kläger

1. Es folge gar nicht / das Capitul habe ein oder andersmal den Zehend mit Gelt abtragen laſſen / Ergò kan er ſolchen gar nicht mehr in naturæ fordern.
2. Die den Kauff-Brieff angehängte Clauſul von dem alten Genuß / ſey von denen Oertern / die man außzehenden können / nicht von dem extraordinario modo ſolutionis zu verſtehen / auſſer dem würden die Contrahenten ſolchen exprimiret haben.
3. Die producirte Zeigen wären ex univerſitate genommen / und alſo ſuſpect und teſtes in cauſa propria.
4. Sey bekannt / quod immunitas contra Eccleſiam præſcribi non poſſit.

   Rebuff. *de decim. quæſt. 13. n. 55.*

   Gv. Pap. *quæ 9. 284.*

5. Die Verba deß Vergleichs / das die Grummet-Wiſen frey ſeyn / wären nur enunciativa, quæ non inducunt diſpoſitionem, nec regulariter probant.

   Crav. *Conſ. 29. n. 7. Caſtrenſ. 1. Conſ. 406.*

6. Es ſey auch ein nudum prolatum der Procuratorum, welche zum Vergleich vom Stifft abgeſchickt waren / und könne dem Capitulo nichts præjudiciren.

   c. cum olim 32. X. de off. deleg. verſ quia. vero

   Damhoud. *prax. crim. c. 173. n. 17.*

7. Das Inſtrumentum tranſactionis ſey ungültig / weil die Sigilla corumpirt und verdorben ſeyn / und mehr nicht als eines noch zu erkennen. Cum autem Sigillum ſcripturæ faciat indubitatam probationem, quia ſignum eſt ratificationis & Confirmationis contractus

   per l. in fraudem 15. §. 1. de deſt. mil.

Eo

Eo igitur ſublato, fides quoque ſcripturæ & probatio deficit.

Crav. *C. 484. n. 22.*

8. Es mangle auch diſer Tranſaction an andern Requiſitis, welche ad alienationem rerum Eccleſiaſticarum erfordert werden / nemblich an der Unterſchrifft deß Biſchoff und Capituls, ſey auch keine causæ cognitio vorher gegangen / zu geſchweigen / quod in tranſactione decimæ jus minuente requiritur authoritas Papæ

Rebuff. *quæſt. 13. n. 29.*

Wozu 9. kommet / quod ſecundum jura decimæ cum integritate abſque diminutione plenariè ſint præſtandæ

c. commiſſum 4. X. de decim.

Daß auch nicht einmahl ein conſuedudo decimarum diminutiva gültig iſt / adeò ut nèc contra Eccleſiam præſcribi poſſit.

Tynderus *d: decim. n. 31. ſq.*

Ja wann auch ſchon 10. die Beklagte eine Gewonheit oder hergebrachte Obſervantz / daß ſie mehr nicht / als ſie anzeigen / præſtiret hätten / beweiſen könnte / ſo würden ſie doch nicht darthun / daß man den völligen zehend / wie Kläger jetzo thue / gefordert habe / non ſufficit autem ad præſcriptionem vel amiſſionem juris ſolus non uſus, niſi accedet petitio, & ulterior denegatio, & ceſſatio per legitimum tempus ſubſequatur; wie ſolches in factis negativis & præſcriptione libertatis notiren

Dd. *ad §. æque J. de act. & in c. ſignificante de appell.*

Ob nun ſchon das Capitul den zehend nicht / wie es ſollt und gekönnt / genoſſen habe / ſo habe es doch per ſolum non uſum ſein Recht nicht verlohren.

11. Wann auch endlich ſchon die verfallene zehen Poſten præſcribirt wären / ſo würden doch dadurch die Beklagte von ordentlicher Præſtation deß völligen zehends in zukunfft nicht liberiret / quia in annuis præſtationibus non currit præſcriptio, ex recepta Dd. & in Camera Jmp. comprobata opinione.

Gail. 2. O. 73. Mynſ. 3. O. 13. Fachin. Contr. 99.

Und was 12. das maiſte / habe das Capitul in unerdencklichen Zeiten nieder zweymal den zehnd nicht geſamblet / ſondern allezeit der Gemeinde umb ein Beſtandzins verlaſſen / mit dem pacto, daß ſie keinen Acker oder Wiſen ſollen frey laſſen oder machen. Cum itaque ex conducto & ſic alieno nomine poſſederint, non poſſeſſionis cauſam ſibi mutare, nec præſcribere ullo unquam tempore potuerunt, obſtante mala fide,

L. 3. §. 19. de adqv. poſſ. L. male 2. C. de præſcr. 30. an

Crav. *conſ. 146. n. 2. & c. 218. n. 4.*

Dahero widerhole Actor ſein dem Libello inſerirtes Bitten.

Duplicæ.

Hierwider beruffet ſich der beklagte Theil

1. Widerumb auff die eydliche Auſſag der Zeugen / auch deren / welche Kläger ſelbſt beygebracht / als welche nie geſehen oder gehöret / das von den Gemein-Gütern ein Zehend vom Capitul in natura zu præſtiren ſey geforder / oder wircklich eingeſamblet worden / ſchade

2. Nicht / daß die Zeugen in gemeinen Leuten beſtünden / quia cum agitur de bonis communibus non ſingulorum, teſtes de univerſitate rectè admittuntur, licet in conſequentiam commodum ſentiant.

Farinac. *de Teſtib. qu. 60. n. 495. & n. 509.*

Wiewohl auch 3. die Beklagte nicht nöthig gehabt hätten / negativam, und daß ſie eine Zehend Immunität hätten / weil keiner von ihnen gefordert worden / / zu probiren / ſondern es incombire vilmehr dem Actori darzuthun daß er den Zehend eingefordert / und würcklich erhoben habe.

Crav. *c. 57. n. 91 & conſ. 111. n. 1.*

Bertazol. *conſ. civ. 99. n. 26.*

4. Das die Immunitas contra Eccleſiam nicht könne præſcribirt werden / ſey nicht ſimpliciter zu verſtehn / nachdem die Dd. gerne zu geſtehen / quod conſuetudine induci poſſit, ut ex certis fructibus nulla decima ſolvatur.

Rebuff. *de decim. quæſt. 13. n. 51.*

Monet. *de decim. c. 5. n. 105.*

Maſſen auch / wann ſchon die Laici ſecundum Canones juris decimandi incapaces wären / dannoch ſie nullo jure quoad exemptionem pro incapacibus zu halten wären.

arg. c. 1. de præſcr. in 6.

Meichſner. *Tom. 1. dec. 22. n. 11.*

5. Die clara verba tranſactionis, darinn die Grummet-Wiſen von der Zehend-Raichung außgenommen werden / wären nicht nur verba enunciativa, ſondern diſpoſitiva, weil ſie expreſſè die Grummet-Wiſen frey erklären. Wie wol auch die verba enunciativa inter eaſdem partes probiren maximè quando geminata ſunt.

Grav. Conſ 20. n. 1. Mynſ. 2. Reſp. 18. n. 43.

6. Es hatten die procuratores Eccleſiæ die fines mandati nicht überſchritten / oder in einer andern Sache etwas geſtanden / wozu ſie nicht bevollmächtiget geweſen / dergleichen hier mit Beſtand auff ſie nicht könne gebracht werden / dahero / da das Capitulum expreſſè einige zur Tranſaction mit gemeſſenem Befelch abgeſchicket / ſelbige auch die fines mandati nicht überſchritten / ſo würden dero Principaln billich durch ihre Handlungen verbunden / hierumb ſo mehr / da das Capitulum den Vertrag nachgehends geleſen / ſelbigen nicht widerſprochen / ſondern denſelbe auch continuata obſervantia bekräfftiget worden.

7. Was contra Inſtrumentum tranſactionis wolle vorgewendet werden / ſey von keiner Importanz / wann ſonſt die Obſervantia ſubſecuta erwiſen iſt.

Crav. Conſ. 65. n. 11. Conſ. 101. n. 4. Conſ. 158. n. 1. ſeq. C. 274. n. 7.

8. Es hatten die Beklagten lange ſchon mit dem Convent diſes Zehends halben beſtritten / ehe die Tranſaction erfolget / und ſey alſo cauſæ cognitio genugſam vorhergangen / und wie hätte auch ſolches gewiſe Procuratores zum Vergleich abordnen können / wann die Cauſa tranſigendi zuvorn nicht genugſam wäre unterſuchet / und die Procuratores, wie weit ſie ſich einlaſſen ſollen / inſtruiret worden. Da auch das Inſtrumentum von denen Committenten geleſen / approbiret / und continua Serie ſelbigem nachgelebet worden / ſo habe es keiner weitern Unterſchrifft deß Biſchoffs und Capituls nöthig / als welche nur zu dem Ende requiriret werde / damit hierauß die Approbatio Tranſactionis erſcheine / welche aber aliis modis genugſam erwiſen ſey.

9. Von der Authoritate Pontificis, welche Actor hieher ziehen will / wüſten die Canones, auch in denen wichtigiſten Orthen / wo de alienatione rerum Eccleſ. gehandelt wird / nichts.

c. ſine exceptione 12. quæſt. 2. c. IX. de his, quæ fiunt à præl. ſine Conſenſ. cap. c. 1. de reb. Eccleſ. non alien.

Gylman. *Tom. 4. n. 1. vot. 3.*

10. So kan auch hier der Succeſſor ab obſervantia tranſactionis nicht abſolvirt werden / ſintemahln ſolches alsdann erſt ſtatt hat / ſi Prælatus non adhibuerit Capituli conſenſum, quia tunc non præſumitur facta in utilitatem Eccleſiæ. Hier ſey aber Capituli conſenſus vorhanden / dahero wurde die Utilitas Eccleſiæ præſumiret / und per conſequ. auch die Obligatio Succeſſorum klar gemachet.

 Caſt-

Caſtrenſ. *1. Conſ. 406. n. 5.*

Non enim cum perſona Prælati vel Capitularium; ſed Eccleſia, quæ non moritur, contractum cenſetur, ideoque à Succeſſoribus, licet contractus non eſſet impletus, tamen adimpleri deberet.

vid. late Gylman, *d. vot. 3. n. 69. ſeq*

adde Caſtrenſ. *1. conſ. 2. n. 3.*

11. Es ſey auch falſch / was ex Tyndaro angezogen wird / quod conſuetudo decimarum diminutiva non valeat; maſſen diſe Sentenz nirgends recipiret ſey / diſes aber wohl / quod quota decimarum conſuetudine minui poſſit, wie ſolches firmiſſimis rationibus darthut

Moneta *de decim. c. 15. n. 88. ſeq.*

Bozell. *conſ. 3. n. 36.*

12. Es lige ferners nicht im Weeg / was gegenſeits eingewandt wird / decimas cum integritate eſſe ſolvendas: Sintemahl diſer Lehr-Satz reſpectu expenſarum zu verſtehen iſt / ut ſcil. earum deductio non ſit prius facienda.

c. ... homines 7. c. non eſt 22. c. tua nobis 26. & 28. de decim.

Vel de Integritate præſtari ſolita, vel quando conſuetudo, vel præſcriptio non eſt in contrarium; Proſtante ergò conſuetudine, vel præſcriptione, quod minus, quam decima ſolvatur, illa quota, quæ pro decima ſolvitur, decima vocari poteſt, licet ſit minor,

c. in aliquibus 32. X. de decim.

Unde fatuum appellat Rebuffus, qui poſt conſuetudinem & præſcriptionem recognoſceret, ſe non dediſſe fideliter decimas, ſi dederit id, quod conſuetudo vel præſcriptio vult.

Rebuff. de decim. quæſt. 13. n. 46.

13. Thue nichts zur Sache / was Kläger in Replicis n. 10. angebracht / maſſen die Petitio Decimæ, und die Contradictio alterius, nicht de neceſſitate iſt / ſondern es iſt ad præſcriptionem immunitatis genug / wann ein ſolcher Caſus ſich ereignet / da der zehend hat eingefordert werden können / und doch nicht eingefordert worden iſt: In ſola enim negligentia exigentis, que exigere potuit, præſcriptio immunitatis fundatur.

Crav. Conſ. 111. n. 3.

Et ſi enim contradictio ſecutà patientiâ immunitatem tribuat in factis negativis, tamen non ſola, wie ſolches der vom Gegentheil angezogene Meichſnerus n. 21. durch ſeine alternativam locutionem anzeiget / und dahero die vulgata Platz hat. Pluribus conditionibus non copula-

lative, ſed disjunctive poſitis, unum ſufficit exiſtere: So procedire auch das jenige / was de non uſu in factis negativis erinnert worden / nur in actibus merè voluntariis, in quibus non uſum contradictio præcedere debet, v. g. in præſcribendo jure altius non tollendi &c. Allhier aber ſey man in actu non merè voluntario, ſed neceſſario, tam ex parte exigentis, (ſunt enim decimæ tributa exigentium animarum,)

c. 66. 16. quæſt. 1.

quàm ex parte ſolvere debentis.

Cravetr. d. l. n. 22. Mynſ. 13. Reſp. 2. n. 49. ſeq. & n. 103. ſeqq.

14. Es ſey auch die Diſtinctio inter decimas præteritas & futuras noch nicht ſo gewiß / daß ſie nicht von dapffern Juriſconſultis in Zweiffel gezogen / oder auch vom Gegentheil ſelbſt diſe Limitation adhibirt wurde / niſi ceſſatum eſſet in ſolutione per 100. annos, wie hier

Guid. Pap. dec. 406.

Wie dann 15. ferner diſes nicht zu conſideriren ſey / daß das Capitul ab immemoriali tempore den zehend verlaſſen habe: Sintemahlen diß Argument præſupponire / was noch in controverſia iſt / nemblich / als wann das Capitulum vor der Location in poſſeſſione percipiendi decimas omnium agrorum & pratorum fuerit. Es ſey auch dem Befehl / keinen Acker zu verſchonen / eo ipſo ein Genügen geſchehen / wann die Beſtändner der bißherigen Gewonheit nachgefolget / und alſo / ſecundum modum hactenus conſuetum, dem Capitul poſſedirt haben.

Rationes decidendi.

Nach fleißiger Erwegung beyderſeitigen Rationum, obſchon vor denen Beklagten wichtigere Gründe ſich zu ergeben ſcheinen / ſo wollen doch in puncto Juris deß Klägern Argumenta zulänglicher ſeyn / welches daher um ſo klärer werden wird / wann man der beklagten Gemeinde Rationes examiniret. Deren Haupt-Argument darinn beſtehet / daß das Capitul von derſelben niemahln einen zehend von den ſtrittigen Stücken begehret / noch die Gemeinde etwas bezahlt habe / weil es eigenthümliche Gemein-Güter wären. Nun folget aber gar nicht / poſſeſſiones hæ ſunt univerſitatis propriæ, ergò à decimis immunes. Proprietas enim non excludit Jus ſervitutis; & nullæ poſſeſſiones ne Regum quidem, vel Principum, imò nullius hominis de jure communi à decimis ſunt immunes, niſi doceantur privilegio vel alio

modo exemptæ. Nun wollen zwar die Beklagte Theils durch die Gewonheit / welches ſie ein altes Herkommen nennen / Theils die Præſcription, exemt ſeyn. Jene / die Gewonheit läſſet ſich hieher nicht appliciren / quia conſuetudo adquirit Jus omnibus & ſingulis de univerſitate, in quibus terminis non verſamur: auch nicht diſe die Præſcriptio: Dann da ſeynd 1. die Zehenden keine Res præſcriptibiles, dergeſtalt / daß die Gemeinde von aller Zehend-Reichung in genere frey ſeyn ſoll: Decimas enim prædiales Deus ſibi in ſignum univerſalis dominii reſervavit.

c. tua nobis 26. c. cum. non ſit 33. X. de decim.
Rebuff. quæſt. 13. n. 55. de decim.

Et ſi conſuetudo non ſolvendi decimas Eccleſiæ manifeſtò damnoſa, tanquam irrationabilis non eſt toleranda, ſed officio Judicis tollenda.

text. in c. 1. de conſuet.
Crav. Conſ. 21. n. 13. in terminis.

2. Mangelt auch das andere Requiſitum, die Poſſeſſio nemblich / welche ad Præſcriptionem nöthig iſt / ſintemahlen die Laici, wie hier die Gemeinde / allerdings unfähig ſeynd / die Decimas zu poſſediren / mithin auch zu præſcribiren.

c. cauſam X. de præſcr. c. 1. 16. quæſt. 7.
Rebuff. quæſt. 5. n. 32. quæſt. 10. n. 13. ſeq. & quæſt. 13. n. 28. & 73. Crav. C. 429. n. 1.

Worauß folget / daß / da die Gemeinde gewuſt hat / oder wiſſen ſollen / daß vor intendirter Præſcription ſie auß ihren Gütern die Zehenden GOtt dem Allmächtigen ſchuldig ſeynd / Leges quippe ſcire omnes præſumuntur.

L. Leges 9. C. de LL. L 12. C. de jur. & fact. ign.

Ex ſcientia veró rei alienæ vel alteri debitæ mala fides demonſtretur.

Crav. Conſ. 116. n. 6. c. Si virgo 5. 35. quæſt. 2. L. factum 37. §. junct. L. ſeq. ff. de uſur. L. Si quis 43. pr. de adq. poſſ.

Auch das dritte Requiſitum hier ermangelt / nemblich bona fides

Crav. C. 379. n. 19. Rebuff. quæſt. 12. n. 13. in fin.

Wozu kommet / daß außgeführter maſſen über zweymahl der Zehend von undencklichen Zeiten her vom Capitul nicht eingeſammlet / ſondern der Gemeinde verlaſſen worden / mit der Condition, keinen Acker oder Wiſen frey zu machen: weil nun die Conductores nicht ihnen ſelbſt / oder der Gemeinde / ſondern dem Capitul / poſſedirt haben / dahero können ſie nullo tempore vor ſich oder die Gemeinde etwas præſcribirt haben.

L. quod

L. quod. Mev. *18. de adq. poſſ. L. 9. de R. V. L. malè agitur 4. C. de q. aſcr. 30. vel 40. an*

Crav. *Con. 27. n. 5. c. 29. n. 9. C. 11. n. 3.*

Ob nun ſchon diſe Conductores ein und andern Acker oder Wiſen durch unterlaſſene Einforderung deß Zehends dem Capitul / wider den Innhalt ihres Beſtand-Briefes / zu entziehen intentiren / ſo iſt doch ſolches mala Fide geſchehen / und contra LL. conductionis.

Caſtrenſ. *2. cons. 116. ubi in terminis caſum contra conductorem tractat.*

Und hindert nicht / daß das Capitul von denen Gemein-Gütern keinen Zehend gefordert / maſſen / wie gemeldet / von undencklichen Zeiten der Zehend verlaſſen / und nicht ſelbſt eingeſamblet worden ; und wann auch ſchon ex bonis controverſis kein Zehend vom Capitul ſelbſt nicht wäre gefordert worden / ſo folget doch nicht / daß es ſelbigen nicht habe fordern können / fundata de jure ejus contra communitatem intentione quoad omnes decimas prædiales. Es ſeynd die Zehend-Leute ſchuldig / etiam non petitas zu offeriren.

Reb. quæſt. 12. n. 7. ſeq. Monet. de decim c. 6. n. 21. ſeq.

Wiewohl auch omiſſa petitione, remiſſio ac donatio præſumi non debet, ſed potius error proprii facti vel juris.

Cravet. c. *481. n. 56. & c. 880. n. 7.*

Et licet Capitulum ipſum ſemper decimas collegiſſet, quam vis non ex omnibus agris vel pratis, hæc tamen ob non uſum immunia fieri non potuerunt, vel ob prædictam malam fidem, vel quia capitulum potuit illis non indiguiſſe, quæ non indigentia præſcripionem immunitatis impedit juxta

Gylman. *Tom. 4. p. 1. vot. 20. n. 134. ſeq.*

Wann auch ſchon die præſcripio, ungeſtandenen Falls / ſtatt hätte / ſo wäre ſolche doch nur de decimis præteritis, keines wegs aber de futuris zu verſtehn / in annuis præſtationibus præſcriptio quoad tempus futurum non obtineat in Camera

Myns. *3. Reſp. 10.* Gail. *2. O. 73.*

Fach. *8. C. 97.*

Cum enim pro futuris decimis actori nulla adhuc competat actio, uti nec pro aliis annuis vel temporalibus præſtationibus

L. qui hoc anno 42. de vo. L. 12. §. 4. in fin. & ſeqq. quand. dies legat. Meichsn. *4. dec. 1. n. 18.*

Nec præſcribi actio ad futuras decimas poteſt quæ nondum cum effectu datur.

Was

Was die Privat-Güter der Gemeinde betrifft / und zwar / da man von denen Grummet-Wiſen keinen Zehenden zu raichen begehret / hilfft denen Beklagten die vorgeſchützte Transactio nichts / als welche de Iure nicht ſubſiſtiren kan / dann 1. mangelt die cauſa finalis & materialis, transactiones enim fiunt ut à lite recedantur, & ſuper re dubia

Weſenbeck. *ad ff. tit de transact. n. 5. & 7.*

Hier aber war keine Res dubia, noch einiger Streit / niſi per calumnia, welcher nicht zu attentiren

Gail. *2. Obſ. 70. n. 12* Crav. *c. 152. n. 10. ſq.*

Nachdem das Capitulum in omnes decimas fundatam intentionem, und dahero keines Beweiſes ſeines Zehend-Rechts nöthig gehabt hat. Und hindert nicht / daß gleichwol die Tranſaction durch bevollmächtigte Procuratores geſchehen / deren Facta nachgehends ratificirt worden: Dann 1. haben die Procuratores kein Mandatum ad donandum, ſed tranſigendum gehabt: Hier ware aber keine materia tranſigibilis. 2. Conſenſus Epiſcopi & Capituli ad tranſigendum ad remittendum jura certa non eſt extendendus

arg. l. ſi unus 27. §. ant. omnia de patr. L. age. 3. c. de transact.

Crav. *cons. 336. n. 15.*

2. Die vorgeſchützte Ratihabitio iſt facti, und muß probirt werden: und wann ſie auch erfolget wären / ſo hat ſie doch keinen Effect, indem die Ratihabentes ſich fälſchlich eingebildet / es beſtehe die Transaction mit Recht: Error autem non ſolum facti ſed & juris ratihabitionis effectum impedit, cum conſtet capitulum hoc modo remittendi jus ſuæ Eccleſiæ poteſtatem non habere

Crav. *conſ. 871. n. 12. & ſqq.*

Allermaſſen auch etwas generales iſt / quod omnes rerum alienárum adminiſtratores, alienandi, tranſigendi, remittendi poteſtatem in juribus liquidis non habeant.

Wes. *tit. de tranſact. n. 4.*

Gail. *2. O. 72.* Crav. *cons. 351. n. 13.*

Coler. *de proc.* Ex *p. 2. c. 3. n. 351.*

Es iſt auch die forma ad transactionem à jure requiſita nicht vorhanden / als welche in zweyen beſtehet: 1. Ut ſubſit alienandi ſeu tranſigendi utilitas vel neceſſitas, deren keine vorhanden / ſondern vilmehr der Schade offenbar iſt. 2. Ut deſuper certa ſolennitas, conſenſus puta epiſcopi & Capituli, & diligens tráctatus præcedat.

Rebuff. *quaſt. 13. n. 19.*

Gylm. *Tom. 4. p. 1. vot. 3. n. 29. ſeq.*

Die Emptionem ſelbſt betreffend / iſt ſolche ſo wohl denen Reichs Conſtitutionen / als dem Iuris communi gemäß. Dann was jene betrifft / iſt heut zu Tag klar / daß die Laici deß Zehends fähig ſeyn.

Gylm. Symph. T. 4. p. 1. vot. 14. n. 205. & 259. R. I. de Anno 1555. §. als auch

Was aber diſes anlanget / ſeyn gleichfalls die Canoniſtæ darinn einig / daß obſchon das jus ipſum decimandi, tanquam res ſpiritualis, ad Laicum transferri non poſſit, ſine Pontificis authoritate, ſo ſey doch extra controverſiam, quod commoditas decimarum & fructus in eum tranſire poſſint, tanquam res temporalis

Gylm. d. p. 1. vot. 3. n. 89.

Rebuff. quæſt. 5. n. 35. qu. 10. n. 32.

Monet c. 5. n. 62.

Es ligen auch die Verba, welche im Kauff-Brieff zu finden / nicht im Weg / ſo vil von Alters herkommen / und dem Stifft Zehendbar geweſen / welche Wort anzuzeigen ſcheinen / das dem Klager kein Univerſal-Zehend ſey verkaufft worden. Sintemahlen diſe Wort nur demonſtrationis cauſa beygeſetzt worden.

per not. Crav. conſ. 214. n. 7.

Sicut enim fundo vendito & per confines declaratò, licet poſtea adijciatur quod fundus ſit tantæ menſuræ, is non ad menſuram venditus intelligi debet, ſed verba menſuræ ad majorem rei venditæ demonſtrationem oppoſita ſint: Sic in caſu noſtro, cum conſtet decimam univerſalem zu und umb N. von allen Getraid actori venditam eſſe, licet poſtea adjecta ſint verba, ſo vil von Alters Herkommen / demonſtrativè accipi debent.

Caſtrenſ. conſ. 417. v. 1.

Und poſito, es wären die Worte limitativè, diſpoſitivè & conditionaliter zu verſtehen / ſo können ſie doch intentionem actoris nicht elidiren / weil auß dem Inhalt deß Kauff-Brieffs erhellet / daß das Capitul dem Kläger allen Zehend / nit nur wie es ſolchen realiter erhoben / ſondern auch in Zukunfft erhöben kan / verkaufft habe: Daß nun der Klage gemäß / dem Capitul die Zehend-Einſamlung zu gekommen ſey / iſt ſo wohl ex præſumptione juris, als der beklagten Zungen-Auſſag ſelbſt klar / und wird auß dem Inſtrumento locationis bekräfftiget / wie auch das Rei paſſim in actis ſich nur darauff fundiren / daß ſie von etlichen Gütern die Zehend Befreyung theils durch verjährung / theils durch Verträg erhalten hätten.

Es hindert ferner nicht / daß der Zehend vom Capitul nicht ſey be-

gehret worden / weil per nun uſum allein kein Jus negativum kan præſcribirt werden / ſondern man muß erſt beweiſen / daß dem Capitul der Zehend / auff deſſen Begehren / ſey geweigert / und von jenem dabey legitimo tempore acquieſciret worden.

Gail. 2. O. 60. n. 3. Crav. c. 880. n. 7.

Die Zeugen / abſonderlich welche von dem Flachs- und Hanff-Zehend deponiren / melden 1. de Jure, 2. wiſſen keine Cauſam Scientiæ zu geben / 3. haben theils das Alter nicht / nemblich 54. Jahr / welches doch ein Zeug / der von einer unerdencklichen Sach deponiren will / auff ſich haben muß.

Crav. C. 566. n. 4. C. 592. n. 14.

Mon. de decim. c. n. 77.

3. Deponiren ſie de auditu, welches / ob es ſchon in antiquis admiſſibel, ſo ſollte doch eine gewiſſe Zeit exprimiret / und die Perſon / von der man es gehöret / benahmet seyn.

Crav. c. 400. n. 4. c. 851. n. 5. ſq. & c. 839. n. 11.

Es hindert ferner die pretenſa conſuetudo & præſcriptio nichts. Dann 1. iſt noch nicht außgemacht / ob dergleichen conſuetudo diminutiva decimarum gültig ſey / cum decimæ cum integritate abſque ulla diminutione DEO & ſacerdotibus ſint præſtendæ. Und wann auch ſchon 2. die Conſuetudo immemorialis vorhanden wäre / ſo müſte doch erſt die Diſpenſatio Pontificis dabey ſeyn.

Crav. Conſ. 21. & c. 116. n. 1.

Rebuff. quæſt 5. n. 32. & quæſt. 13. n. 26. & 29.

3. Und wann man auch den Päpſtlichen Conſens vor unnöthig halten wolte / ſo iſt doch die Conſuetudo noch nicht genug bewiſen / maſſen zu deren Gültigkeit requiriret wird / ut ſit legitimè præſcripta.

Rebuff de dec. quæſt 13. n. 53.

Id enim in conſuetudine interpretativa ſpeciale eſt, ut præſcriptione non requirat.

Crav. conſ. 201. n. 12. & 19.

Prætenſa conſuetudo verò Juris novi in præjudicum Eccleſiæ cerentis inductiva eſt, & juri communi repugnans, ac proin requirit lapum temporis immemorialis, cum titulus nullus allegetur.

c. 1. de præſcr. in 6.

Welches hier umb ſo mehr ſtatt hat / da man nicht ſo wol interminis conſuetudinis, als præſcriptionis, verſiret, deren immemorialität von Beklagten noch nicht der Gebühr nach probriet worden / und wann ſol-

che

che auch erwiſen wäre / ſo nützte ſolches doch denen Reis nur reſpectu præſenti, nicht aber in futurum; Und iſt nicht zu glauben / daß die Herren Geiſtlichen / welche weniger Zehend / als ſie zu fordern berechtiget / eingenommen / ihr Recht zu völliger Einſammlung deß Zehends remittiret haben / ſondern nur ſo vil / daß ſie ex gratia und auß gutem Willen etwas nachgelaſſen / nicht aber auff daß Zukünfftige zur Continuation ſich verbunden haben.

Crav. conſ. 197. n. 13.

Wie dann auch allenfalls in ſolchẽ zureichenden Præſtationen die damaligen Geiſtlichen ſich nur allein / nicht aber deren Succeſſoribus, durch diſen Nachlaß præjudiciren können.

Crav. C. 96. n. 4.

Dahero wird bey ſolcher Bewandnus vor den Kläger auf folgende Art zu ſprechen ſeyn.

Vrthel.

In Sachen / ſich enthaltend zwiſchen Arnuro, Kläger / und das / der Evictions Leiſtung wegen / auf geſchehene Denunciation intervenirende Stifft S. Gangolphi, eines / dann die Gemeinde zu N. Beklagte andern Theils / wird nach genugſamen pro & contra von denen Partheyen geſchehenen Schifft-Wechſeln / und genauer der Sache Erwegung / vor Recht erkant / daß beklagte Gemeinde zwar ratione præteriti, wegen des zu gering bezahlten Zehend / auſſer Anſpruch zu laſſen / ſelbige aber ſchuldig ſey / ihres Einwendens ungeachtet / ins künfftig dem Kläger den Zehend in natura, wo er es verlanget / und vor voll / von allen Aeckern und Wiſen / auch von allen ſtrittig gemachten Früchten / nicht minders den Vich- und Schmal-Saat-Zehend / zu præſtiren und abzuſtatten / expenſis compenſatis. v. R. w.

Caſus XIV.

Wenn der Zehend eine ſehr lange Zeit mit einer ihme gleichkommenden Summa Gelts abgetragen worden / fragt ſichs / ob man hernach widerumb fordern könne / daß er ſolle in natura abgeführt werden?

Andragathus verläſſet um ſeiner Commodität willen den ihm zukommenden Zehenden zu Schöndorff an die Gemeinde daſelbſt /

gegen eine gewiſſe jährliche Penſion, womit er auch über 40. und mehr Jahre zufriden iſt / und von denen Zehend-Leuthen mehrers nicht begehret. Nach der Zeit aber will er entweder die Penſion vermehret / oder den zehenden in natura præſtiret haben. Hierwider ſetzen ſich die Zehend-Leuthe / und da Andragathus nicht von ſeiner Prætenſion abſtehen will / ſtellen ſie an folgende

Klage:

1. Es könne ein Laicus contra Laicum præſtationem decimarum 10 annis inter præſentes, & 20. inter abſentes, præſcribiren.

per. c. 1. præſcr. in 6.

B. um. vom Zehend-Recht *c. 11. § 14. cum ibi allegatis.*

Nun wären aber 2. hierüber 40. Jahr verfloſſen / würde auch nicht der gantze zehend oder ein theil dadurch angeſprochen / ſondern / es nur bey der bißherigen lang-jährlichen Poſſeſſion zu laſſen / gebetten.

3. Diſes Tempus longiſſimum ſey inſtat tituli, und gebe Klägern ein Jus quæſituum, deſſen ſo bloſſer Dinge hin / nicht zu entſetzen wären.

4. Es komme hie zu anderer benachbarten Orten Gewonheit / welche auch den Zehend mit Gelt abtrügen. Cum enim decimæ ſint onera realia, & debeantur pro prædiis & fundis, quos poſſidet aliquis, non attentà perſonà ſeu domino prædiorum, ſed habito reſpectu ad ipſa bona, niſi aliud ſuadeat conſuetudo,

c. quoniam. c. cum ſint. c. cum contingat X. de decim.

Utique debent ſolvi prædictæ decimæ eô modô, quo in illo loco vel in vicinia ſolvi conſueverunt.

Matth. *de Affl ct. dec. 248.*

Crav. *conſ. 2 6. arg. c. ſuper eo.* X. *de cenſib.*

Nun ſey aber faſt eine General Gewohnheit der Orten / daß der Zehend mit Gelt abgetragen werde / dahero Beklagter eine andere beſondere Gewonheit erweiſen müſſe.

So ſey auch 5. kein Zweiffel / quod valeat conſuetudo ſuper quota, ſi non ſuper tota decimarum, ſcil. ut longè minores decimæ ſolvantur, quàm re vera debentur, puta vigeſima, trigeſima &c.

c. in aliquibus ibique Panorm. *de decim. & in c. ſtatuimus de tr nsact.*

Balb. *de præſcr. part. 1. quint. part. pr. quæſt. 7. in 1. concl.*

Crav. *c. 250. n. pen.*

Re-

Rebuff. *quæſt. 13. n. 46. ubi hanc, ſententiam comunem vocat.*

6. So könne auch Beklagter eben nicht vor gewiß ſagen / daß ihm der Zehend in totum, oder auch nur pro parte, verringert / oder er auch empfindlich lædirt werde / nachdem er das Gelt / wie er vor Alters pro æquivalenti erkannt worden / über 40. Jahr / mithin durch das Gelt das Getrayd ſelbſt genoſſen / cum certum ſit, res omnes, puta frumentum, annonam, poſſeſſiones, prædia denique ipſa æſtimari pecunia, & pretium valoremque frumenti haberi loco ipſarum rerum, earumque vicem ſupplere.

L. Imperator. 70. §. *1. ff. de Leg. 2.*

Hiezu komme 7. die Eingangs berührte Præſcriptio 30. 40. & plurium annorum, quo temporis ſpatio jus decimandi minui poſſe, ut vigeſima trigeſima, &c. pars ſolvatur, communiter receptum eſt.

Balb. d. l. Rebuff. ibid. n. 57.

Dahero bitten ſie Zehend-Leuth / ſie bey dem alten Quanto deß Gelt-Zehends zu laſſen / und den Beklagten zu deſſen Acceptirung zu compelliren.

Exceptiones.

Hierwider excipiret Andragathus:

1. Er ſey niemahls Willens geweſen / ſich ſeines ordinairen Zehend-Rechts zu begeben / hätte auch ſich deſſen / weder mit Worten / noch Wercken / gegen denen Zehend-Leuthen jemahls vernehmen laſſen.

2. Die Locatio deß Zehends pro certa pecunia mutire ja naturam decimarum nicht / oder obligire den Locatorem zu einer ewigen Adquieſcentz bey dem Anfangs getroffnen Contract.

3. Es ſey bekannten Rechtens / quod quælibet res origine ſua metienda ſit,

L. 35. ff. de donat.

Et talis rei ſtatus ſemper adeſſe præſumatur, qui initio fuit,

Dd. in L. Si prius ff. de N. O. N.

Qui ergo certam & ſpecificam cauſam, ex qua mutatio facta ſit, prætendit, eam probare debet.

L. 2. ff. de probat. Molin. de uſur. quæſt. 20. n. 213.

4. Es ſey auch ſeine Intentio, indem er den Zehend in natura verlanget / in

in jure ſelbſt fundiret / welches wolle / quod aliud pro alio invito creditori ſolvi non debeat.

auth. hoc niſi c. de ſolut.

5. Es ſey die bißherige Annehmung deß Gelts ſtatt deß Getraydes ex beneficentia & humanitate geſchehen / welches zu ſeinem Schaden nicht zu expliciren ſey.

L. filius 7. ff. ut. leg. vel fideic.

6. Die prætendirte Præſcriptio habe nicht ſtatt / cum Laicus non poſſit præſcribere decimam, etiamſi per tempus immemoriale poſſediſſet, cum non poſſint poſſidere, quia incapaces ſunt.

c. cauſam quæ X. de preſcr.

Ex qualitate enim res fit inpræſcriptibilis, & contra decimam, ut non debeatur extinctivè, non currit præſcriptio.

Wurm. *Tom. 2. c. 1.* Beſold. *6. conſ. 287.*
Werndle, vom Zehend-Recht *l. 3. c. 7.*
Moneta *de decimis c. 4. n. 114.*
Berl. *p. 2. concl. 4. n. 24.*

7. Die Præſcriptio habe contra Jus divinum nicht ſtatt: Decimæ verò ſunt Jure divino debitæ.

arg. canon. fruſtra 7. diſt. 8. c. in aliquibus 32. X. de decim.

8. Die conſuetudines vicinorum locorum ſeynd noch nicht klar / allenfalls aber irrationabiles, und dem Juri divino & canon. zuwider / mithin nicht zu attendiren.

Crav. *conſ. 116. n. 5.*

Dahero bittet er Klägere mit ihrem unſtatthafften Anſuchen ab- und zu Reichung deß Zehends in natura anzuweiſen.

Replicæ.

Prædictis ſetzen Klägere ferner entgegen.

1. Es ſey vel tacita voluntas deß Beklagten dahin zu ſchlieſſen / daß er künfftig das Gelt ſtatt Getraydzehends wolle geliefert haben / weil er über 30. 40. Jahr daſſelbe davor ſine contradictione & reſervatione genommen.

2. Es wären die Dd. der Meynung / daß auch die Locatio ultra decennium non facta transeat in Emphyteuſin vel Emptionem, venditionem,

& quod

& quod is, qui in Locatione domus per 30. vel 40. annos fuerit, non poſſit expelli, dummodo penſionem ſolvat

Rheyger *in Theſ. Jur voce Locatio n. 3. & 21.*

Venediger *ad* Rheyg. *d. tit. n. 7.*

3. Es ſeyn zwar quælibet res ſecundum ſuam originem zu tractiren/allein es leide eine Limitation wann die Contrahenten / die deſſen bemächtigt geweſen / ſelbſt davon abgetretten / wie hier / ſintemahln dergleichen Actus nicht pro otioſis zu halten wären.

4. So könne er auch nicht ſagen / daß ihme wider ſeinen Willen etwas obtrudirt werde / nachdem er in 40. oder mehr Jahren dabey adquieſciret / und nicht die geringſte Contradiction gethan. Ja es bekomme per pretium der Beklagte rem ipſam, als ein æquipollens : Solutio enim æſtimationis, & præſtatio ipſius frumenti propter identitatem rationis omninò æquipollentes dici & cenſeri poſſunt, ut proin locum habeat regula : Non referre quid ex æquipollentibus fiat.

L. quamvis 40. §. fin. & l. Seqv. ff. ad. Sct. Trebell.

Pingiz. *conſ. 3. pag. 235.*

5. Die vorgeſchützte beneficentia & humanitas, laſſe ſich binnen ſo langer Zeit ſchwer præſumiren / ſondern es ſey durch ein ſo lange Zeit-Verlauff die Zehend-Reichung an Gelt in ein beſtändiges Recht verwandelt worden.

6. Das die Laici auch per præſcriptionem das Jus decimandi adquiriren können / ſtatuirten vil Dd.

vid. Vaſq. *lib. 1. rer. Illuſtr. c. 89. n. 10.*

Allein ſey hier nicht die quæſtio de Jure decimandi adquirendo, ſed de immunitate ſolvendi decimas adipiſcenda, hanc enim Laici non ſolùm pro parte, ſed & in totum præſcribere poſſunt, quia, licet ſint incapaces juris percipiendi decimas, nullibi tamen in Iure legitur, quod ſint incapaces huius exemptionis

c. 1. d. præſcr. in 6. Mon. *c. 4. r. 105.*

Blum. vom Zehend-Recht *c. 11. §. 11.*

Marta *de Idict. p. 2. c. 43. n. 21.*

Carpz. *p. 2. C. 8. def. 4.*

7. Werde auch gratis vorgeben / daß die Decimæ Iuris divini ſeyn / beſonders ratione quanti, welches dem Iuri poſitivo zu zuſchreiben / und da der Zehend nicht ſo wohl denen Clericis oder der Kirchen / als einem Laico geraichet wird / wie hier

Crolovv. *diſſ. de decim. poſ. 15.*

Rebuff. *de decim. quæſt. 1. r. 11. ſeq.*

Werndl. vom Zehend-Recht. *lib. 1. c. 5. & 6.*

8. conſuetudo vicinorum ſey durch Zeugen erwiſen: daß die Zehend-liferung juris divini ſey/ wäre bereits abgeleinet/ und nicht zu ſehen/ warumb eine conſuetudo denen canonibus contraria nicht könne introduciret werden/ und diſe vor denen Legibus etwas Singulares haben ſollten/ beſonders in præſenti caſu, da nullo neque divino nec naturali Iure verbotten iſt/ die Zehenden in minori quota zu raichen/ als welches ohnehin juris poſitivi ſey.

Rebuff. *quæſt. 1. n. 11* Pingiz. *conſ. 3. n. 2.*

Duplicæ.

Hierauff duplicirte Beklagter

1. Es bleibe nochmals dabey/ daß die Zehende de Jure divino & canonico ſint ſolvendæ, & quidem plenariè & integrê, ſine ulla diminutione *c. quicunque 16. qu. 7. dilecti X. de decim c. pervenit. c. non eſt. c. tua nobis Eod.*

Es will ſolches auch die definitio decimæ erfordern/ als welche bonorum mobilium licitè quæſitorum pars decima data DEO genannt wird.

Rebuff. *de decim. quæſt. 4.*

Dahero ſoll auch der zehende Theil/ nicht der eilffte/ oder geringers Præſtirt werden/ nomina enim debent convenire rebus

§. *ſed & aliud. 1. de donat.* Pingiz. *de conſ. 3. n. 8.*

2. Es hätte Beklagter ſich nur auff 12. Jahr mit denen Zehend-Leuten verglichen/ bey welchen er ſich mit Gelt deß Zehend wegen contentiren laſſen wollen/ dahero könnten ſie ſolche nicht weiters extendiren/ quidquid autem ad certam tempus eſt permiſſum, elapſo illô cenſetur prohibitum

L. præter. 7. de damn. inf.

Mithin wäre deß Beklagten Willen weiter nicht/ als auff die 12. Jahr zu extendiren.

3. Was de locatione diuturna gemeldet wird/ ſey ſchon längſt von denen ICtis accuratioribus heimgewiſen/ und ſolidè dargethan worden/ quod res ſemel locata præſumatur eodem titulo poſtea poſſideri

Beer. *decis. 58.*

Neque locationis natura eſt modus transferendi dominii

L. 39.

L. 39. Loc. cond.

Nec conductores ullo modò preſcribere poſſunt

L. 1. c. de præſ. 30. vel 40. an con. non. *6. comm. 12.*

Weſnb. tit. de loc. n. 8.

Finckelt. obſ. 3. n. 13.

Neque majus & minus tempus diverſas contractuum ſpecies conſtituit; ſed contrahentium voluntas, & propria conventionis forma.

L. contractus 23. de R. I.

Sicut nec tempus modus eſt dominii transferendi, absque juſto & idoneo titulo

pr. l. de uſuc. Beſ. 2. c. 17. n. 225. ſeq.

Rittersh. partit. feud. l. 2. c. 3. nu. 36.

Franz de Laudem. c. 15. n. 33. ſeqq. Sande lib. 3. tit. 6. def. 10. pag. m. 220.

4. Das bißherige gutwillige Nachſehen / den Zehend in natura einzuheimſen / ſey nicht ohne Effect, daß nemlich Beklagter ratione præteriti nichts weiters fordern könne / binde ihm aber in futurum die Hand nicht.

5. Gleiches iſt auch ad rat. 4. deß Klägers zu ſagen / daß er nemblich propter non factam contradictionem ratione præteriti nichts fordern könne; Gleichwie er aber auch durch unterlaſſene würckliche Zehends-Colligirung einen casum meræ facultatis exerciret / alſo könne er in futurum davon nicht abgewiſen werden. Et conſtat de Iure canon. non induci conſuetudinem ex eo, quod aliquid toleratur contra debitum, quia multa per patientiam tolerantur, quæ ſi deducta fuiſſent in Iudicium, exigente juſtitia tolerari non debent.

cap. cum. jam dudum. X. de præbend.

6. Die ex mera libera facultate herrierende Gütigkeit admittire keine Præſcription. Dann da müſſe ja Gegentheil ſelbſt geſtehen / daß er vor diſem das zehend Getraid in natura gelifert / und nur ſeid 30. oder 40. Jahren das accordirte Gelt bezahlt habe / ſo müſſe ja ſolches nur ex familiaritate & benevolentia deß Beklagten geſchehen ſeyn. Quidquid autem jure familiaritatis fit, non conſtituit alium in poſſeſſione ad præſcribendum.

per l. qui jure 41. de adq. poſſ. Menoch 2. A. I. C. 160. n. 13.

Klock. 1. Conſ. 21. n. 91 & C. 29. 561.

Brunn. ad L. 4. C. ne uxor pro mar. n. 5.

7. Wann man auch concedirte / daß die Laici immunitatem decimarum

præſcribiren könnten / ſo würde doch bone Fides & juſtus titulus requiriret / welche hier manglen / nach dem ſie gewuſt / daß das Initium ihrer prætendirten Poſſeſſion bloß ex locato herkomme / welche eine nudam detentionem nomine alieno, nicht aber eine poſſeſſionem nomine proprio arguire / mithin in mala Fide ſetze und nimmermehr einen Titulum pro conductore ſibi adquirendi ſubminiſtrire.

8. Conceſſis omnibus, was Gegentheil in fine Replicarum anführet bleibe doch dabey / daß keine conſuedudo Legum abrogativa erwiſen oder vorhanden ſey / welche den Beklagten ex vicinitate verbinde/ von der ordinaria Juis decimandi natura abzugehen. Dahero er ſeine ordentliche Zehend Raichung beharret.

Rationes decidendi.

Daß der bloſſe Zeit-Verlauff nicht genug ſey / einen Zehend Herrn zu obligiren / wann ſein Ius decimandi richtig iſt / ſich mit Gelt beſtändig abweiſen zu laſſen / wann ſolche ſchon 1000 Jahr wäre ſtatt deß Getraids geliffert worden / ſcheinet eine außgemachte Sach zu ſeyn / mithin beruhet es in arbitrio decimantium fructuum partem, an pro ea pecuniam accipere velint, an non, quod cum meræ facultatis arbitriiquè ſit, nullâ præſcriptione tollitur & excluditur. Soll nun diſe Facultas Dominorum &c. auffgehoben ſeyn / ſo muß etwas dazu kommen / welches diſe Freyheit einſchrencke / welches heut zu Tag in Terris Evangelicorum Principum umb ſo mehr geſchehen kan / da die Zehend nicht mehr alle naturam ſpiritualem behalten / ſondern auch von denen Laicis adquiriret werden können. Diſe Modi aber ſeynd entweder die Verkauffung deß Zehends vor ein jährliches Gelt / oder eine andere Convention die eine perpetuirliche Verbindung mit ſich führet / welches durch in dubio nicht præſumiret wirt, quia conventiones ſunt facti, adeoque non præſumuntur.

L. 7. §. ult. de curat. fur.

L. 12 § 2. de capt & poſtlim. rev.

Oder es wäre eine Land-Gewonheit vorhanden / welche den Zehend mit Gelt abtragen hieſſe.

Carpz. *Juriſpr. conſiſt. l. 1. def. 125. in fin. & def. 126.*

Oder es käme zu einer ſolchen Alternation, welche die einmahl beliebte Præſtatien an Gelt Perpetuirlich mache. v. g. wann der Zehend zum Erb-Zins verlihen würde.

Conſil. Marp. vol 4. conſ. 10

Ein dergleichen conventio aber iſt die Locatio, oder Verkauffung der Früch-

Früchte / nicht weil ſelbige allezeit daß Auffkündigungs-Recht mit ſich führet / wann ſchon von undencklichen Zeiten das Gelt wäre acceptirt worden / ſintemal ſie ſtets diſe condition mit ſich führet / ſo lang es denen Partheyen gefället. Wann nun hactenus nichts anders in præſenti caſu, als eine Locatio, conductio, ſich ereignet / ſo wird folgendes Urtheil zu publiciren ſeyn:

Urthel.

In Zehend-Streit Sache / ſich enthaltend zwiſchen der Gemeind zu Schöndorff / Klägerin eines / wider und entgegen Andragathum, Beklagten andern Theils / wird vor Recht erkannt / daß die klagende Gemeinde / ihres Vorbringens ungeachtet / zur ordentlichen Zehend-Reichung an Getraide anzuhalten ſey / wie ſie dann auch hiemit dazu / bey Straff 50. Gulden / angewiſſen / und Beklagter von der angeſtellten Klage abſolviret wird. v. R. w.

§. 26.

Eine gleiche Entſcheidung hat es auch mit einem ander weiten caſu, da gefraget wird: Ob die Zehend-Leute / die lange Jahre / welche eine Gewonheit generiret / den Zehend an Körnern gelifert / können angehalten werden / ſolchen in Garben abzuſtatten? Dann obſchon die Gewonheiten vor andern in materia decimarum zu conſideriren ſeynd.

Cravett. *conſil.* 21

So leidet doch ſolches hier ſeine Außnahm / und iſt beſſer / daß der Zehend in Garben gelifert werde / weil hiedurch denen Malitiis & fraudibus der Zehend-Schuldner beſſer geſteuret wird / dahero die widrige Conſuetudo, als inductiva peccati, occaſionemque præbens fraudandi decimas, nicht zu attendiren.

c. fin. de conſuet. c. fin. de præſcript. l. convenire de pact. dot.
Fontan. *de pact. dot. claus. 4. gloſſ. 19. p. 2.*
Pingiz. *Conſ. 3.*

Wie ſolches auß folgendem Caſu ſich mit mehrerm ergibt:

Caſus XV.

Ob die Zehend-Leuthe / welche den Zehend lang in Körnern gelifert / nach der Zeit können angehalten werden / den Zehend in Garben auff dem Feld ligen zu laſſen?

ENgarius, Pfarrer zu N. und ſeine Vorfahrere im Amt / haben vor 30. 40. und mehr Jahren den Zehend von denen eingepfarrten Innwohnern deß Dorffs Waldritz ohne Wider-Rede eingenoſñen ; es will aber anjetzo Engarius denen Zehend-Leuthen auffdringen / den Zehend nicht mehr in Körnern / ſondern künfftig in Garben zu lifern / worüber ſich die Zehend-Leuthe ſetzen / und kommet es hier auff zur Klage / welche die Debitores Decimarum wider den Pfarrer unter nachfolgenden Gründen anſtellen.

Klage :

1. Sie hätten nicht nur allein / ſondern auch andere benachtbarte Oerther / von 30. 40. 50. und mehr Jahren / allezeit den Zehend in Körnern gelifert / und ſey nunmehro zur Gewonheit gedihen daß / die Præſtatio Decimarum in Körnern geſchehe. Und diſes ſey

2. Allerdings zugelaſſen / quia conſuetudine introduci poteſt mutatio ſeu variatio in circumſtantiis circa ſolutionem decimarum, v. g. quod ſolvantur potius huic loco, quam illi, in grano potius, quam in manipulis & gerbis.

   Fontan. de pact. nupt. p. 1. clauſ. 4. gloſſ. 19. n. 38.

   Monet. c. 6. n. 3. de decim.

3. Es ſey nicht zu zweifflen / daß der Papſt per privilegium ordnen könne / daß der Zehend in Körnern / nicht aber in Garben / gereicht werde / dahero könne dergleichen auch per conſuetudinem eingeführet werden / quæ ſi immemorialis, vim habet Privilegii.

   Cravett. *cons. 21. n. 2.*

4. Wolle man zwar vorgeben / daß gar leicht ein Betrug durch bloſſes Korn-Reichen könne vorgeben / es ſey aber nicht probirt / cum tamen fraus tanquam delictum requirat probationes luce meridiana clariores.

   Anchor. *cons. 38. n. 2.*

   Bald. *1. cons. 250. n. 2.*

Und ſo ja auff ein- oder andern Zehend-Mann dergleichen könte gebracht werden / ſo würde man es doch der gantzen Gemeinde nicht entgelten laſſen. Dahero bitten ſie / den Pfarrer anzuweiſen / daß er es bey der alten Gewonheit laſſe / und ſie mit Liferung der Garben verſchone.

Exceptiones.

Hierwider excipiret Pfarrer Engarius :

1. Es ſtehe in arbitrio deß Zehend-Herrns / ob er ſich den Zehend wolle in Körnern oder Garben reichen laſſen. Und weil

2. Das Stroh auch der Zehend-Reichung unterworffen / und ein Objectum decimale ſey / könne er gar nicht ſehen / wie ſich Beklagte deß Garben-Zehends könten entſchlagen.

3. Es gebe dergleichen beſtändige Zehend-Liferung an Körnern Anlaß zum Betrug und Vervortheilung deß Zehend-Herrns / indem derſelbe doch unmöglich wiſſen könne / wievil er von dem Garben-Zehend außdreſchen können / und ob er nicht durch den Körner-Zehend hintergangen worden. Fraudibus autem de jure, quantum fieri poteſt, occurrendum, & malitiis hominum non indulgendum eſſe, fugiendaque eſt occaſio, per quam quis poteſt circum veniri,

Clem. *1. de uſur. l. magis puto §. pupillus de reb. eorum. qui ſub*

Crav. *Conſ. 811. n. 3.*

Magis autem fraudibus obViari non poſſe, quam ſi fraudandi facultas adimatur.

L. 1. C. de Fabricam. *lib. 11.*

4. Und hindere die allegirte conſuetudo nichts / quia eſſet inductiva peccati, occaſionem præberet fraudandi decimas, & ſic delinquendi.

juxta cap. fin. X. de conſuetud. c. fin de praescript. c. quod ſuper his in fin. X. de conſangu. & affinit.

c. Sicut pro certo X. de Simon.

Dahero bittet der Pfarrer / die Zehendbare Gemeinde mit ihrem Suchen abzuweiſen.

Rationes decidendi.

Daß ein Zehend-Mann nicht nach ſeinem Belieben und Convenientz den Zehend in Garben oder bloſen Körnern raichen könne / wo nicht ein anders durch gewiſſe bedingnuß oder beſtändige und im Rechten bewährte Gewonheit hergebracht iſt / paſſiret vor eine außgemachte Sache ; dahero und weilen auch die Palæ oder das Stroh in fructu per conſeques Zehendbar iſt / ſo iſt nicht zu ſehen / wie ſich der Zehend-Mann deß Garben-Zehends auff deß Decimatoris Begehren könne entbrechen.

Hier will man aber eine Gewonheit zu Hilffe nemmen / und iſt es nicht ohne / daß ſelbige billich zu alteriren / wann dadurch den Miniſtris Eccleſiæ die Suſtentatio nicht benommen wird. Dann daß dergleichen Gewonheit könne eingeführt werden / daß man den Zehend nicht in Garben oder Schobern / ſondern außgedroſchen und ohne Stroh in Säcken zu lifern ſchuldig ſey / iſt unter denen Dd. außgemacht.

Abbas *& alii* Dd. *in cap. pervenit. X. de decim.*
Crav. *Cons. 21. n. 1.*
Werndle vom Zehend-Recht. *l. 3. c. 3. concl. 8.*
Duar. *de. benef. Eccl. lib. 7. c. 1. pag. 338.*

Nun iſt aber an Probirung der Gewoheit kein Abgang. Gleichwohln weil der Pfarrer bloß den befahrenden Betrug vor ſich anziehet / und es nicht ohne iſt / daß nach deſſen Beweiß die Dd. der Meynung ſeynd / daß dergleichen Sack-Zehend-Gewonheit von Obrigkeit wegen wider könne auffgehoben werden.

arg. c. ſuggeſtum X. de decim.
Cravet. *de cons. 21. n. 3.*

Als iſt auch pronunciando darauff zu reflectiren / und zu ſprechen wie folgt.

Vrthel.

In Zehend-Streit-Sachen zwiſchen der Dorffs-Gemeind zu Waldritz Klägere eines / contra ihren Pfarr-Herren Engarium, Beklagten andern theils / wird zu recht erkannt / daß klagende Gemeinde bey ihrer uralten bewährten Gewonheit den Zehend in Körnern zu lifern / noch ferner zu laſſen / und darwider nicht zu beeinträchtigen ſey / es könnte dann Beklagter darthun und erweißlich machen / daß er von der Gemeinde durch den bißhero gelifferten Sack-Zehend fraudulenter wäre hindergangen und vervortheilet worden / worauff ferner ergehet was recht iſt. v. R. w.

Gleichwohl iſt in caſu parum diſſimili, da die Bauren ihren Edelmann unerdenckliche Zeit vor einen jeden Morgen Weinberg ein gewiſſe Quantität Trauben gegeben / derſelbe aber nachgehends den Wein-Zehend gefordert / inſuper habitis rationibus quod decimæ integræ ſint præſtandæ, und hierwider keine Præſciptio ſtatt habe

c. 4.

c. 4. 5. 8. 22. 23. 26. X. de decim.
Schurpf. 1. conſ. 26. n. 10.
Gv. Pap. dec. 284. n. 2.

wider den Edelmann geſprochen worden / weil eine Conſuetudo, daß an ſtatt deß zehenden / der 15. 20ſte und wenigere Theil præſtiret würde / de Iure gültig iſt/

c. commiſſum 4. c. cum ſint 18. c. in aliquibus 32. X. *de decim.*
Beſ. *1. Cons. 20. n. 55.*

Beſonders wann die diuturnitas temporis longiſſimi dazu gekommen / welche loco tituli iſt / und eine præſumptionem juris & de jure inducirt.

videatur Tabor. *decis. 37.*

§. 27.

Mit ſupponirung aber der erſtern Meinung / daß man durch keine Zeit oder Gewonheit den Zehenden in Gelt zu nemmen könne verbunden werden / folget / daß der jenige nichts innovire noch attentire / welcher den vorhero lange Jahr an Gelt eingenommenen Zehend auch lite adhuc pendente, in natura einfordert und exigiret / weil er thut / was ihm von Rechts wegen zukommet. Dann obſchon unter dem Vorwand der litis pendentz keinem ſeine Poſſeſſion kan entzogen oder verhindert werden / und pro attentato nicht zu halten iſt / was der Poſſeſſor ex poteſtate juris thut / alſo und da ihm an ſtatt bißhero genommenen Geldes frey ſtehet / den Zehenden auß den Früchten ſelbſt zu nemmen / und den modum accipiendi zu ändern / ſo iſt diſe Aenderung nur eine Continuation deß vorigen Rechts / nicht aber eine Innovatio, weil die veränderte Qualität der Zehend-Perception, den Zehend und das Recht ſelbſt nicht ändert / wo nicht ein anders durch Convention oder Gewonheit hergebracht.

Mevius 9. dec. 69.

Das

Das Neunte Capitel:

Von der End-Urſache und Würckung deß Zehends und Zehend-Rechts.

Summaria.

1. Was der finis Primarius der Zehend-Verordnung ſey / ſo wohl als andere End-Urſachen.
2. Die Zehend ſollen in vier Theile getheilet werden / und was die quarta Epiſcopalis ſey / und ob ſie gebräuchlich?
3. Von der quarta Decimali, welche auff Kirchbauungen anzuwenden.
4. Ob die Laici den Zehend zu geben auffhalten können / wann die Clerici die Kirche nicht wollen repariren laſſen. Item, ob die Zehend-Früchte nicht deßwegen können arreſtirt werden? und wie / wann die gantze Kirche devaſtirt und eingeäſchert iſt?
5. Was das Concilium Trident. deßwegen ordne? welches mit unterſchidener Dd. Meynungen erläutert wird. Ob und wann die Eingepfarrten zu contribuiren? Ob auch die Forenſes beyſchieſſen müſſen?
6. Wie die Taxation der Zehend-Einkünfften anzuſtellen / und ob die Prælaten ihrer eigenen Güter / oder außwärtiger Beneficien halben beytragen müſſen?
7. Von den Effecten deß Zehend-Rechts tribuiret ein Jus reale, und was darauß folget?
8. Unter die Effectus gehört / daß der Zehend-Herr den Zehendbaren Grund viſitiren / den Zehend æſtimiren / auffzeichnen / verleyhen und dergleichen mehr thun kan / wobey noch Uſus practicus beygefügt wird.
9. Vom Trunck beym Zehend-Verlaß / und wär ſolchen bezahlen müſſe.
10. Zu denen Effectibus gehöret auch die Macht eine Zehend-Ordnung zu beſchreiben / und wie ſolche beſchaffen seyn müſſe?
11. In Zehend-Sachen iſt quoad quæſtionem juris das geiſtliche Gericht Iudex competens.
12. In poſſeſſorio juris decimandi kan auch ein weltlicher Richter judiciren / und was hierwider eingewandt wird.

13. Was

13. Was die jenige vor Rationes haben / welche den weltlichen Gericht / beſonders in cauſa appellationis, die Cognition ſo wohl in petitorio als poſſeſſorio zuſchreiben.
14. Unterſchidene Concluſiones, wie es mit der Zehend-Cognition zu halten.
15. Wann ein Cloſter einen Arreſt oder Sequeſtration über prætendirten Zehend außgebracht / vor wem die Außmachung der Sache gehörig ſey?
16. Ob ratione Juris decimandi in judicem ſecularem compromittirt werden könne?
17. Was vor Actiones deß Zehend-Rechts halben können angeſtellet werden?
18. Ob in cauſa decimarum der ſpoliatus vor allen Dingen zu reſtituiren ſey?
19. Ob die cauſæ decimarum ſummariſch können tractirt werden?
20. Ob die cauſa decimarum pro executiva zu halten?
21. Die Früchte können deß Zehenden wegen arreſtirt werden.
22. Ob in materia decimarum könne appellirt werden?
23. Ob der Parochus dem jenigen die Sacramenta abſchlagen könne, der ihm den Zehend verſagt?
24. Der Geiſtliche iſt in ſeinem Zehend-Recht zu manuteniren: Doch iſt in manutentione ein Unterſchid unter denen bereits verfallenen zu machen / auch die manutentio nicht ſo leicht ratione exemptionis zu concediren.
25. Die Cauſa decimarum werden in materia hypothecæ denen Collectis verglichen?
26. Beym Zehend-Verkauff und Verlaß werden die Zehend-Leuthe denen Frembden vorgezogen.
27. Ein Zehend-Herr kan die öde ligende Zehend-Aecker / wo ſie die Baurn nicht bauen wollen andern verlaſſen.
28. In Judicio decimali hat keine Compenſatio ſtatt; man kan auch wegen verſchobener Zehend-Entrichtung Zinßen fordern.
29. Die Zehend-Berechtigung kan durch teſtes ſingulares erwiſen werden.
30. Ob der Geiſtlichen Zehend zur Steur könne gezogen werden?

§. 1.

Die Haupt-End-Urſache der Zehend-Einſetzung iſt diſe / daß die Kirchen-Diener deſto beſſer und bequemer können unterhalten / und / welches der Finis ultimus iſt / der Gottesdienſt deſto beſſer beſtellet wer-

den. Andere ſetzen noch mehrere Urſachen hinzu / nemblich / daß man durch die Zehend-Reichung GOtt pro Domino univerſali der gantzen Welt erkenne / der ſich umb deſſwillen auch den Zehend vorbehalten / Fürſten und Herrn aber in ſignum ſpecialis Dominii überlaſſen habe.

per cap. tua 2. X. de decim. c. cum non ſit Eod.

Num. *18. 24.* Malach *3. 10.*

Es hat ſich aber GOtt vil mehr den Zehenden / als einen andern Theil / vorbehalten / weil die zehende Zahl eine Vollkommenheit anzeiget / und weil Anfang und End in allen guten Wercken von GOTT kommet / ſo hat er vor ſich und ſeine Diener die erſte Geburt und Zehenden vorbehalten.

Blum. *c. 2. de decim.*

Deme nachgehends im Neuen Teſtament die Leges poſſidivæ nachgegangen / und bey der zehenden Zahl gebliben.

Werndl. vom Zehend-Recht *lib. 1. c. 9. & lib. 2. c. 6.*

§. 2.

Es wollen aber die alten Canones, das die Zehenden in 4. Theil ſollen getheilt werden / ſo / daß den erſten Theil die Geiſtlichen zu ihrem Unterhalt anwenden / den andern under die armen Leute und Pilgram / außtheilen / den dritten zum wider auffbau- und Beſſerung der Kirchen- und Schul-Gebäude employren / und den vierdten dem Biſchoff oder Ordinario raichen ſollen.

c. oulteranæ. c. quatuor. c. de reditibus. cognovimus c. mos eſt *12.* quæſt. *2.* Reduff. quæſt. *2.* Monet c. 1. n. 19. Blum. c. 4. §. 5. Klock. de contrib. c. 10. Part. 1. n 4. ſeq. Gerh. Maynard. deciſ. Tholoſ. lib. *1.* dec. *40.*

Was den erſt und andern Theil antrifft / hat es damit ſeine Richtigkeit. Was aber den vierdten anlanget / wollen die Canonici die Iuſtiz diſer Quartæ decimalis, deſſen der Biſchoff ſich anmaſſet / mit dem jenigen Zehend vergleichen / welche im alten Teſtament die Leviten denen Prieſtern gaben : allein die Leviten gaben nur den Zehenden von dem Zehenden (decimas decimarum) dem Hohen Prieſter / welcher ſolchen nachgehends unter den Prieſtern außtheilen müſte / wie zu leſen.

Numer 18. verſ. 25. ſeq.

Hier aber bekommt der Biſchoff nicht die decimas decimarum, ſondern den vierten Theil/ und zwar ſo/ daß er ſolchen nit under andere außtheile/ ſondern zu eigenem Nutzen anwende : Dahero

Bar.

Barboſ. & Gonzal. ad c. 16. X. de decim. n. 4.

diſe Quartam vilmehr deßwegen denen Biſchöfen aſſigniren / weil ſie vor diſem eine vollkommene Diſpoſition über die Zehenden gehabt haben / dahero diſe Quarta probabiliter mit dem durchgehenden vierten Theil / welcher auff allen Kirchen Einkufften dem Biſchoff gehöre / auffgekommen. Denn nachdem die Kirchen angefangen / unbewegliche Gütter zu adquiriren / ſo ſeyen die Biſchöffe mit der Geiſtlichkeit beſorgt geweſen / wie ſie ſich gewiſſe Antheile der Einkünfften zueignen möchten / worauff auch die Kirchen Gefälle / wie oben gemeldet / in vier Theil zerſchlagen worden / davon einen der Biſchoff / den andern die Geiſtlichen / den dritten die Armen / den vierdten aber der Kirchen-Bau / ſich angemaſſet. Haben dahero die Biſchöffe ex Lege diœceſana diſes vierten Theils halber fundatam Intentionem.

c. 13. X. de decim.

Doch daß die befreyte Clöſter davon exemt ſeynd / wie dann diſe Quarta durch Preſcription und Gewonheit verlohren werden kan.

c. 4. X. de præſcr.

Auch heut zu Tage / da die Biſchoffthümer reichlich dotiret, und mit Einkünfften überflüßig verſehen worden / diſe quarta epiſcopalis wenig mehr attentiret wird / wie in Specie von Franckreich atteſtiret.

Maynard. *lib 1. deciſ.* Thol. *40. & 41.*

Linck *ad decret. tit. de decim.* §. *9.*

Inzwiſchen kan der Biſchoff diſen vierten Theil / wo er noch gebräuchlich / nicht nach Gefallen verſchwenden und durchbringen / ſondern das Gaſt-Recht damit exerciren / fremde Armen auffnehmen / die Gefangene redimiren helffen / und andere Chriſtliche Liebs-Dienſte damit erweiſen.

c. mos *eſt 30. c. 12. quaſt. 2. c. praſulum 2. c. 16. quaſt. 4.*

Was die Evangeliſchen Kirchen anlanget / obſchon der Uſus Decimarum bey Ihnen nicht gäntzlich auffgehoben / und die Behertzeſten von ihren Theologis ſelbſt vor beſſer halten / daß man denen Geiſtlichen auß den Zehend-Früchten zu ihrem Unterhalt proſpicire ; ſo wird doch diſe Quarta Epiſcopalis ſchwerlich bey einigem Evangeliſchen Stand in deſſen Land recipiret ſeyn / umb ſo mehr / da in vilen Orthen zu ſehen iſt / daß man die Zehenden ſelbſt zu anderm Nutzen anwendet / denen Kirchen aber und dero Dienern zu deren Unterhalt andere Einkunfften aſſigniret hat / und zwar nicht unbillich / weil die Zehend nur in ſo weit Juri divino & morali zuzuſchreiben ſeynd / als ſie die Subſidia ad Suſtentationem Clericorum & Conſervationem Eccleſiarum ſuppeditiren : In

ſo weit ſie aber eben den zehenden Theil der Einkünfften begreiffen / werden ſie billich nur dem Juri poſitivo zugeſchriben / daß dahero die Obern / wann ſie andere Einkünfften zum Unterhalt der Geiſtlichen deſtiniret haben / die Verbindung zur Zehend-Reichung bey ceſſirender End-Urſache allerdings immutiren können.

Duar. *lib. 2. de S. Eccleſ. miniſt. c. 2.*

Reinck. *de R. S. & E. lib. 3. claſ. 5. c. 8. n. 8.*

Linck. *de Jur. Epiſc. c. 10. n. 101. & in diſcurſ. de Jure Templ. c. ult. n. 54. ſeq.*

§. 3.

Was die dritte Quartam anbetrifft / welche / denen Canonibus nach / auff die Kirchen-Bäue und deren Reparir- oder Meliorirung angewandt werden ſoll / iſt deßwegen / wo keine widrige Gewonheit / Statutum oder Special-Diſpoſition vorhanden / die Canoniſche Verordnung klar / und dahero derſelben billich nachzugehen / ſo gar / daß auch die Zehenden wegen Auffbau- und Reparirung der Kirchen tacitè obligiret ſeynd.

c. quatuor 11. quæſt. 2.

Klock. *de Contrib. c. 10. Sect. 1. n. 36.*

Ja / daß auch deß Prælaten oder Biſchoffs / welche zur Reparation der Kirchen obligirt waren / Erben auß ſeinem Vermögen noch davor / nach Beſchaffenheit der Verlaſſenſchafft / ſtehen müſſen / weil dergleichen Prælat einem Tutori verglichen wird /

c. præſertim §. porrò & ibi Dd. *de offic. ordin. in 6.*

Ein Adminiſtrator aber Bonorum pupillarium vor ſeine Nachläßigkeit ſtehen muß. Wäre auch kein Erb zu finden / und das Vermögen nicht ſufficient, oder vil Legatarii oder Creditores vorhanden / ſo wird die Kirche denen Legatariis præferiret / nachdem die Legata nicht eher / als deducto prius ære alieno, zu zahlen ſeynd.

L. Creditoribus de Separat. & L. 1. ff. ad Senatus Conſ. Trebell.

Und das diſe Meynung / daß nemblich alle / die von dem Zehenden participiren / auch zum Kirchen-Bau contribuiren müſſen / richtig ſeyn: Erweiſet auß einem General-Arreſt deß Parlaments zu Toluſa.

Maynard. *lib 1. dec. 31.*

Und das von denen andern Judiciis gar fleißig in acht genommen werde / das Biſchöffe / Prælaten und andere / die den Zehend empfangen / die Reparation der Kirchen auff ſich nehmen müſſen / doch das es nicht

auff einmahl zu ſchwer komme / und ſie nicht über die Gebühr gravirt werden / deducirer

ex Papon. *lib. 1. arreſt. 2.*

Chriſtin. *V. 1. deciſ.* Belg. *24. n. 3.*

§. 4.

Es wollen auch die Dd. das wann die Kirche eine Reparation nöthig hat / und der Zehend-Einnehmer will die Reparations-Köſten nit vorſchieſſen / die Laici den Zehend ſo lang zuruck behalten können / biß der Prælat die ſchuldige Portion dargereichet hat.

Surd. *Conſ. 62. n. 15.*

Das aber die Zehend-Früchte wegen ſolcher zum Kirchen-Bau nöthigen Koſten nicht können mit Arreſt beleget werden / behauptet

Klock. *relat. 130. n. 2.*

Und führet Præjudicia an in cauſa Worms contra Naſſau / den arreſtirten Zehend zu Rüßingen betreffend. Et ejusdem contra eundem, die arreſtirte Güter zu Eſterhauſſen betreffend. Doch iſt diſes noch vor die Decimatores zu notiren / daß man bey Abforderung der Bau-Köſten denſelben ſo vil von den Einkünfften laſſen muß / als ihr Standmäßiger Unterhalt erfordert. Dahero auch / und wann eine gantze Lands-Deſolation durch Krieg oder andern Unfall erfolget / und die Kirchen hin und wider abgebrannt und ruiniret worden / wollen die Dd. den Zehend-Herrn zur neuen Auffbauung der Kirchen gar nicht verbinden / maſſen dergleichen Caſus inſoliti, wodurch die gantze Zehend-Einnahm inſufficient gemacht wird / omittantur verba: Remedur zu thun / nicht zu attendiren ſeyn. Dann ein Geiſtlicher wird einem Uſufructuario verglichen.

Dd. *in cap. præſenti 9. de offic. ord. in 6. c. requiſiti 15. X. de Teſtam. c. duo ſunt 12. quæſt. 1.*

Nun iſt aber ein Uſufructuarius ſchuldig / auß denen Früchten die Güter zu conſerviren.

L. 7. §. hactenus 2. de uſufr. L. 7. C. Eod.

Nicht aber ſolche Gebäu zu führen / welche die Nutz-Nieſſung ſelbſt überſteigen. Und alſo in Dicaſterio Mechlinenſi geſprochen worden / wie zu ſehen beym

Chriſtin. *v. 2. deciſ.* Belg. *24. in fin.*

vid. Manz. *deciſ. Palat. 30.*

§. 5.

Was aber von der Kirchen-Reparirung / und daß ſolche von Zehen-

den geſchehen ſoll / gemeldet worden / iſt nicht universal, auch nicht ſo zu verſtehen / daß wo die Zehenden nicht zulangen / ſonſt niemand zum Kirchen-Bau contribuiren dirffe. Das Concilium Tridentinum ordnet diſes / daß ob ſchon dem Juri Patronatus anhange eingefallene Kirchen wider aufzubauen / ſo ſollen doch die Patroni procuriren / daß aus denen Früchten und Einkünfften / welche zu der Kirche quovis Modo gehörig / darzu angewendt werden / und wo ſolche nicht genug ſeynd / ſo ſollen die Patroni ſelbſt / und andere / welche einen Nutzen aus der Kirche ziehen / und in deren Abgang / die Eingepfarrte / mit zulänglichen Zwangs-Mitlen / und mit Removirung aller Appellation, Contradiction und Exemption, zum Beytrag angehalten / und wo auch diſe zu arm wären / die Mutter- oder benachbarte Kirchen zu Hülff genommen werden. Worauß zu ſchlieſſen / daß nicht von dem Zehend allein / ſondern auch von geſamten Kirchen-Gefällen die Kirchen-Reparationes geſchehen ſollen / und das zu förderſt dem Patrono oblige / davor zu ſorgen / nicht zwar / daß er auß ſeinem Beutel die Mittel hergebe / ſondern / wo nicht beſondere Einkünfften / wie dann die Heiligen und Gottshauß-Gefälle vor allen dazu anzuwenden ſeynd / oder die Gewonheit deß Orths ein anderes erfordert / dir Geiſtlichen ſelbſt auß ihrem übrigen Vermögen und Einkunfften contribuiren ſollen.

cap. 1. de Eccl. ædif. c. decernimus 10. quæſt. 1.
Layman. *lib. 4. Tract. 2. c. 1. de Eccl. benef. n. 10.*
Manz. *deciſ. Pal. 30. n. 16. ſeq.*
Klock. *de contrib. c. 10. Sect. 1. n. 42.*

Hätten aber die Geiſtlichen nichts übriges von Einkunfften / ſo iſt vor allen dahin zu ſehen / wem die Kirchen-Gefälle / und darunter die Zehenden / zuſtehen / welcher ſo dann / er ſey Patronus, oder ein anderer / zur Reparation der Kirchen verbunden iſt / maſſen die Billichkeit erfordert / daß / wer das Commodum hat / auch die Beſchwerde trage /

juxta cap. 4. X. *de Eccleſ. ædif.*

Kan aber auch auff diſe Art der Kirche nicht geholffen werden / ſo ligt dem Biſchoff ob zu ſorgen / wie auff eine andere Weiß diſem Werck geholffen / und die Beneficia eingezogen werden könten: wie dann das die Biſchöffe ſelbſt zur Reparirung oder letztens die Eingepfarrten zum Beytrag angeſtrenget werden können

arg. c. ſi. Epiſcopus 6. de offic. ord. in 6.
Andr. Valens *in paratit. Jur. Can. lib. 3. Tit. 48. §. 2.*
Klock. *d. l. n. 51. ſeq.*

So lang aber die Kirchen-Gefälle / beſonders die Zehenden / zulangen / ſeyn die Eingepfarrten billich zu verſchonen / ſintemahlen ihnen eben ob ſpiritualem curam das Onus decimarum auffgeleget iſt / dahero können ſie nicht weiters / ſo lang diſe zulänglich / gravirt werden /

Manz. d. quæſt. 30. n. 27.

Sondern hafften nur in Subſidium, es würden dann durch eine Gewonheit oder Statutum dieſelbe zum Beytrag requirirt / quo caſu ſie principaliter mithafften. An theils Orthen werden die Unkoſten unter dem Zehend-Herrn und denen Eingepfarrten getheilet.

vid. Chriſtin. *v. 2. dec Belg. 24. n. 7.*
Fauſt. *Conſ. pro. arar. 901.*
Mart. *de Idict. p. 2. c. 48. n. 10.*
Chriſtin. *102. d. 28.*

Ob aber auch die Forenſes, welche in dem Pfarrſpiel Güter ligend haben / zu dem Kirchen-Bau zu contribuiren / können angehalten werden ? wird gefraget / und mit Nein geantwortet weil diſe Beſchwerung kein Onus meré reale, ſondern ein Onus mixtum iſt: die Forenſes auch weder ratione domicilii, noch reſpectu originis der Obrigkeit deß Orts / wo die Güter ligen / unterworffen ſeyn / dahero ſie mit diſer Anlage billich zu verſchonen / umb ſo mehr / da diſes Onus keine oder determinirten Præſtation hat / ſondern per accidens, und nicht auff einerlay Art / zuweilen wenig / zuweilen aber vil imponirt wird / und dahero unter die extraordinaria Onera zu zehlen iſt / wovon aber die Forenſes billich zu befreyen / es wäre dann per conſuetudinem ein Widriges eingeführet / und alſo von langen Jahren obſerviert worden / wie von Italien meldet.

Rol. *à Vall. 1. Cons. 32. pr.* Crav. *Cons. 111.*
Klock. *de Contrib. c. 10. Sect. 1. n. 69. ſq.*
Fauſt. *Conſ. pro arar. ordin. 902.*

§. 6.

Letzlich iſt auch diſes zu notiren / daß wann die Prälaten und Geiſtlichen von ihren Zehenden zum Kirchen-Bau contribuiren müſſen / der Epiſcopus oder Superior die Außtheilung und Taxation deß Beytrags nach den Beneficii und Fructibus, welche die Geiſtlichen genieſſen / thun müſſe / und zwar aus ſolchen / welche ſie in eben der Kirche / davon die Frage iſt poſſidiren / nicht aber reſpectu ihrer eigenen und Patrimonial-Güter noch reſpectu der geiſtlichen Beneficien / die ſie andern Orthen haben / damit ſie nicht in verſchiedenen Orten mit verſchiedenen Beſchwerungen beläſtigt werden.

Ever-

Everhard. *Jun. lib. 2. Conſ. 32. n. 7.*

Wobey ihnen doch ſovil übrig zu laſſen / damit ſie ehrlich dabey leben können

c. de his c. monachus quaſt. 1.

Fauſt. *Conſ. dro ærar. ord. 900.*

Was von der Kirchen geſagt worden / läßt ſich auch ſuo modo auff die Pfarr- und Schul-Häuſer extendiren: doch dergeſtalt / daß die Parochiani ſelbige auffbauen / der Pfarrer aber das ſeinige erhalten ſoll / ſo vil die mittelmäſſige Koſten betrifft

Chriſtin. *vol. 2. deciſ. Belg. 28.*

An vilen Orten ſeyn die Geiſtliche obligiret / jedes Jahrs etwas gewiſſes v. g. fünff Gulden in das Pfarr-Hauß zu verwenden.

§. 7

Was die Effectus und Würckungen deß Zehend-Rechts betrifft / iſt das vornehmſte / daß die Kirche / oder der Geiſtliche / oder wer ſonſt Zehend-Herr iſt / ein Jus reale auff den Zehendbaren Früchten habe / wann ſie ſchon von dem andern Hauffen noch nicht ſeparirt ſeyn / Krafft deſſen Er auch annoch unaußzehende in eines dritten Hand geratene Früchte / es ſey nun ſolches bona oder mala fide geſchehen / ſo vil den zehenden Theil betrifft / vindiciren kan.

c. 28. X. de decim.

Diſes erwähnte Recht aber / iſt nur ein quaſi - oder utile Dominium, den jenigen gleich / welches von dem Uſufructuario prædiciret wird / und wie diſem zum Schaden der Eigenthumbs-Herr deß fundi die Früchte nicht alieniren / wo er ſie antrifft / alſo verhält es ſich auch mit dem Zehend-Recht / daß der Dominus deß Zehendbaren Fundi, die Früchte incluſivè deß zehenden Theils in Præjudiz deß Zehend-Herrn nicht alieniren könne.

Moneta *de decim. c. 9. adit nova. com. novis. Ottonis*

Diſes Dominium utile aber / läſſet ſich vornemblich in diſen dreyen Stücken ſpühren / das nemblich der Zehend-Herr 1. das Jus naturaliter poſſidendi 2. das Jus percipiendi & transferendi ad heredes, und 3. das Jus ſubinfeudandi alienandi hat / wann nur / wo der Zehend lehenbar / deß Lehen-Herrens / und wo es ein decima Eccleſiaſtica, deß Biſchoffs Conſens requirirt wird.

arg. L. 36. de S. P. R. L. 21. C. mand. arg. aut. præterea C. de S. S. Eccl. 2. F. 27. Crolavv. *de decim. poſſ. 41.*

§. 8

§. 8.

Unter denen Würckungen deß Zehend-Rechts / gehöret auch / daß der Zehend-Herr die Zehend Felder viſitiren / die Früchten in Augenſchein nemmen / und nach deren Beſchaffenheit einen Anſchlag machen könne / wie hoch er ſolchen gegen die Körner zu verleyhen habe / maſſen er mit der Garben Samblung ſich anderſt hat / als wo er bey dem zehenten Stück bleibet. Sonſt aber wird beym Zehent-Verkauff oder Verlaß diß in Acht genommen / daß / beſonders wo ein gantzer Dorff-Fluhr zu beſichigen iſt / der Zehend-Herr / oder ſein Beambter / (bey Fürſtl. Zeheuten werden gewiſſe verpflichte Zehent-Reuter hiertzu gebraucht /) die Felder durchreitet / das Getrayd entweder nach dem vermuthlichen Schocken an Garben / oder was das Schock an Könern geben möchte / auffzeichnen / hernach entweder in loco, oder auff dem Amts-Hauß / die Gemeine zuſam kommen läſſet / von ihnen vernimmt / ob ſie den Zehend ins geſambt / oder einige davon beſtehen wollen / und wo ſie Luſt dazu haben / ihnen einen Vorſchlag thut / wievil ſie geben ſollen / worauff ſie ein Gegen-Gebott thun / und ſo lang gegen einander handlen / biß ſie eins werden. Wann aber die Bauren / wie öffters geſchicht / nicht dran wollen / und was billich iſt zu geben ſich widerſetzen / ſo kan man auch wohl außwärtigen Benachbarten den Zehenden verleyhen / oder es muß ſich der Zehent-Herr exentualiter mit Zehent-Samlern gefaßt halten / und die zehende Garben / wann er nur mit einer Scheuer in loco verſehen / einführen laſſen. Iſt er aber nicht mit einem Zehent-Stadel verſehen / ſo muß er von der Bauren guten Willen gleichſam leben / und kan der Verlas ohne ſeinen Schaden nicht abgehen. Solchen aber zu miltern / iſt diſes wol t as beſte / daß man entweder mit jeden Bauren wegen ſeiner Feldung und daraus zu hebenden Zehenden / in particularia handele / oder etlich wenige auß der Gemeind zum Zehent-Beſtand invitire / doch nicht alle Jahr bey denſelben bleiben / ſondern dahin trachte / wie er jedes mahls verſchidene Partheyen auff- und beybringe / welche gegen einander zu ſteigen / und je einer den andern beſſer an das Brett zu bringen pflegen / und wird dadurch die heimliche Verſtängnuß verhindert / welche aber zu entſtehn pfleget / wann nur einerlay Perſonen / in etlich oder vilen Jahren zum Zehent Beſtand admittiret werden; Maſſen ſelbige ſo dann ſich bereden / wievil / welches doch manchesmahl ſehr wenig / ſie dem Zehend-Herrn geben wollen / und zu deſſen Abbruch und Præjudiz gar zuwenig ſchlagn. Ich kan aus der Experienz atteſtiren, daß da in einem gewiſſen in Marggrafthum Bayrreuth gelegenen Dorff ein anſehn-

 licher

cher Zehend etlich Perſonen aus der gemeinde vile Jahr allein verlihen worden / und ich ſolche erſtenmahls mit dem ſonſt hiezu beſtellt geweſen Adminiſtratore beſichtiget und verlaſſen / die alten Beſtändner aber nach ihren vorigen Bietungen / meines erachtens nach / zu wenig geben wollen / und ich dahero andere von der Gemeinde ruffen laſſen / die ſich auch darüber erfreuet / daß ſie auch zum Zehend-Verlaß einmahl gezogen würden / habe ich hiedurch den Zehend auff etliche Simra höher gebracht / als ſolcher von meinen Vorfahrern vor diſem genoſſen worden. An Theils Orthen / beſonders in dem Hoch-Fürſtlichen Würtembergiſchen / iſt bey dem Zehend-Verlaß diſes in Obſervantz / daß wann die Anſchläge über deß Zehends Beſchaffenheit gemachet / man ſolche der gantzen Gemeinde / nächſt Vorleſung verſchidener Zehend-Articul und Beyfügung nothdürfftiger Erinnerung / mit Benennung deß Feilbots / und wievil vor jeden Auffſchlag oder Auffſtreich determiniret / öffentlich feil bietet / folgends ein kleines Lichtlein auffſtellet / und / ſo lang es brennet / einem jeden Unterthanen / darum anzumelden / erlaubet / jedoch / daß bey jedem Angeben 1. 2. 3. oder mehr Simra / oder auch nach deß Zehends Proportion und Beſchaffenheit / Schäffel und Mäßweiſe / dem angeſetzten Quanto addiret / und diß ſo lang continuiret wird / biß das Lichtlein verloſchen / da dann dem letzt angebenden der Zehend gleichſam heimgefallen / ſelbiger auch vor den wahren Zehend-Beſtändner allein zu achten iſt. Es iſt vor einigen Jahren auß einer gewiſen Hoch-Fürſtlichen Cammer ein Außſchreiben / wie die Zehend-Verlaſſungs-Protocolla von denen Beamten zu halten / examiniret / welches hiemit adjungiren wollen:

Nachdem die Zehends-Verleyhungs-Protocolla bey theils Aemtern biß hero ſehr confus, und gantz nicht accurat gefertiget worden / man aber bey Hoch-Fürſtlicher Cammer ſelbe künfftig von allen Aemptern conform, und dergeſtalt eingerichtet wiſſen will / daß alle zu denen darauff ertheilten Reſolutionen, dienliche Requiſita deutlich darauß zu erſehen ſeyn mögen;

Als wird zu ſolchem Ende das hier angedruckte Formular zu allen N. N. Aemtern / mit dem gemäßenen ernſtlichen Befehl / überſandt / daß deme fürters in all und jedem genauẽſt nachgelebet / und die verlangte Umſtände zuverläßig / damit man deren Gewißheit verſichert / gemeldet / mithin die Fertigung ſothaner Protocollen unfehlbar / ohne weitere beſchwerliche Erinnerung / darauff beobachtet werden ſolle. Signatum unter hievorgedrucktem Hoch-Fürſtl. Cammer-Secret. &c.

Sonſt

Ad pag. 259.

F O

Der Zehend-Steigerungs

und zwar allzeit ein
der / wi

Hat in vorgehenden dreyen Jahren
Anno &c. 1706.

War angebaut.

- - - Morgen Winter-K
ſchö

- - - Morgen Dinckel / ſ
- - - Morgen Waitzen / d
- - - Morgen Gerſten / m
- - - Morgen Sommer-K

RMULAR

-Protocollen / dic jedes mahls in Folio,
Zehenden auff zweyen Seyten gegen einan-
e hier zu ſehen / zu fertigen ſind.

I.

Schöndorff.

ertragen.	Gantzer: Halber / oder Drittel Zehenten / deſ-ſen andere Helffte oder Drittel N. gehörig / und vor diß Jahr um - - Gulden verlihen
orn / ſtund	worden.
n.	Ligt im N. oder N. Teritorio.
chlecht.	Iſt eine Zehent-Scheuer / oder / in deren
ünn.	Ermanglung / gute / ſichere Gelegenheit zu einer
ittelmäſſig.	Mied-Scheuren dar / ſo ſeynd auch vertraute
Korn / auch	Leute zu Zehler und Führern zu haben.

Darauff hat geſt

Monta

Simra Frucht / oder

5. Adam / 2c. -

6. Hannß / 2c. -

7. Michel / 2c. -

7½ Georg / -

8. Adam / 2c. -

Die Frucht ſoll ſeyn / nach Pr
tion der angebauten Morgen =
und Getrayd = Sorten.

-	-	-	Simra Ko
-	-	-	Simra Di
-	-	-	Simra G
-	-	-	Simra H
- -	-	-	Simra in Su

Sonſt aber laufft diſe gantze Materie dahin vornehmlich auß/ daß 1. von dem Zehend-Herrn der Zehend-Diſtrict umritten oder umgangen/ und dabey 2. annotirt werde/ wievil Tag-Wercke Feldes mit einer jeden Sorte Getraids beſaamet und bewachſen ſey. 3. Ob es wohl oder ſchlecht/ dick oder dünn ſtehe/ umb darnach einen beyläuffigen Uberſchlag machen zu können/ wievil Schock oder Schober Getraids von einer jeden Sorten abgeſchnitten oder geſammlet werden können oder möchten: und dann 4. die alte Zinß-Regiſter zu Hülff ziehen/ was von Jahren zu Jahren/ wann diſe oder jene Zelch angebauet oder beſäet worden/ der Zehend ertragen habe/ und alſo nach ſolchem in An- oder Abforderung der Körner ſeine Meſure nehme/ und darnach den Zehend-Verlaß entrichte.

§. 9.

Diſes iſt aber noch beym Zehend-Verlaß zu erinnern/ daß an Theils-Orthen/ damit der Zehend deſto höher hinan getriben werde/ in üblicher Obſervantz ſey/ die angebende Beſtändner mit einem Glaß Wein oder Bier/ nach deß Lands Beſchaffenheit/ zu encouragiren/ welches man den Auffſchlags-Wein zu nennen pfleget. An andern Orthen bleibet es bey dem bloſſen Wein und Bier nicht/ ſonderen es werden gar Zehent-Mahlzeiten angeſtellet/ dahero fragt ſichs: wer diſe Unkoſten tragen müſſe; und wird geantwortet/ daß hierinn auff die Gewonheiten zu ſehen/ maſſen an einigen Orthen der Zehent-Herr allein/ an andern Orthen aber zur Helffte dergleichen Koſten trägt: anderſtwo müſſen es die Zehent-Leute allein übernehmen/ oder zahlen davor ein gewiſes Gelt/ oder etwas an Stroh.

Moneta *c. 4. quaſt. 6. pag. 258.*

§. 10.

Es gehöret auch zu den Effectibus Juris decimandi, daß der Zehent-Herr die Zehent-Felder auffſchreibe und conſignire/ darüber eine Zehent-Beſchreibung formire/ und zu gewiſſen Jahren in Beyſeyn derjenigen/ welchen Alters halben die beſte Wiſſenſchafft beywohnet/ und den Zehent gereicht haben/ und noch reichen/ durchgehe und ableſe. Bey Auffrichtung einer Zehent-Beſchreibung aber iſt vornehmlich zu notiren: 1. Wie diſer oder jener Zehentbare Acker oder Wiſen heiſſe/ und wer von Auß- oder Zuländiſchen daran ſtoſſe oder angräntze? 2. Was vor Marckſteine darbey zu finden? 3. Wo ſolche unrichtig/ der Zehend aber gewiß iſt/ mit Conſens der Territorial-Obrigkeit/ neue Marckſteine ſetzen/ oder ad interim mit eichenen/ mit gewiſen Zeichen bemerckten oder gebrandten Sticklen/ die Gräntzen notiren laſſe. 4 Dar-

Darüber aber die Dorffs-Gemeinde / beſonders die Jüngeren / von derſelben / oder auch andere Benachbarte / ermahne / deſſen eingedenck zu ſeyn. 5. Mit anzuhangen / ob auß einem Zehentbaren Feld eine Wiſe / oder vice verſa auß einer Wiſe ein Baum-Garten / Hopffen-Garten / oder auch ein Weyher gemacht worden.

§. II.

Ferner gehöret ad Effectum Juris decimendi die Exactio der Zehenden / und deß zukommenden Rechts Vindication und Beſchirmung wider deren Beeinträchtere / welches dann vor Gericht geſchehen muß. Dahero entſtehet die Frage: wer Judex competens, oder befugter Richter / in den Zehent-Sachen ſey / die Geiſt- oder weltliche Obrigkeit? und iſt darauff vermittelſt einiger Schlüſſen oder Concluſionen zu antworten: Und zwar 1. die Zehent-Strittigkeiten / wann ſolche ad Judicium petitorium gehören / und nicht eine Quæſtio Facti, ſonderen Juris, vorgehet / gehören zu dem Geiſtlichen Gericht.

Clem. *diſpendioſum de Judic. c. literis de Jur.* Cal, *c. fin. de rer. perm.*

Gail. *1. Obſ. 38. n. 1.*

Rebuff. *quæſt. 10. n. 2. & 38.*

Roland. *de Invoc. utriusque brach. c. 9. n. 23.*

Menoch. *de Jurisdict. ſecul. & Eccl. l. 2. c. 13.*

Die Urſach ſölle / nach der Canoniſten Meynung / diſe ſeyn / weil das Jus decimandi etwas Geiſtliches iſt / von Geiſtlichen Sachen aber / wo es auff eine Quæſtionem Juris ankommet / hat einig und allein die Geiſtliche Obrigkeit zu cognoſciren / und ſey ein weltlicher Richter / darinn zu ſprechen / gantz incapabel.

c. Tuum. *de ord. cogn. c. cum. ſit generale X. de for. comp*

Zum Exempel / wann ein Prælat oder Geiſtlicher das Jus decimandi in eines andern Grund prætendiret / deſſen Beſitzer aber ſolches nicht zugeſtehet / maſſen in diſem Fall / weil ex petitorio agiret wird / dem weltlichen Richter gar keine Cognition zukommet.

Mart. *de Jurisdict. p. 2. c. 43. n. 15. ſeq.*

Græv. *l b. 1. concl. 38. n. 2.* Fabin. *in C. lib. 3. tit 12. def. 12*

Klock. *V. 1. conſ. 41. n. 1. ſeq.*

Ripoli. *var reſol. c. 1. n. 165. ſeq:*

Und ſolche cauſæ petitoriæ ſeynd / wann der Actor die Abtragung deß Zehends verlanget / der Beklagte aber / hiezu verbunden zu ſeyn / negiret / weil er E. G. darwider privilegirt / oder einem andern ſelbige

ge zahlen müſſe / oder daß er weniger / als den zehenden Theil / zu liferen ſchuldig ſey / ꝛc. welche Quæſtiones alle in das Judicium proprietatis lauffen.

Schmid. *in Comm. ad Jus prov. Bav. Tom. 1. contr. 26. n. 2*

Und diſes wollen die Dd. auch dahin erweitern / daß die Cauſa decimarum auch nicht einmahl per modum einer Reconvention oder Gegen-Klage an das weltliche Gericht könne gebracht werden.

H. Hartm. lib. 2. miſcell. c. 2. obſ. 9. n. 2.

Gleiches ſagen ſie auch von der Prorogation, daß die Cauſa Juris decimandi auch nicht durch diſes Mittel an die weltliche Gerichte gelangen könne / weil unter verſchidenen Arten der Juriſdiction keine Prorogatio ſtatt hat.

Scacc. *de Sentent. gloſſ. 7. quæſt. 3. lim. 5. n. 11. & 39.*

Nun ſey aber die Jurisdictio temporalis diverſa von der Jurisdictione ſpirituali, weil jene der weltlichen / diſe der Geiſtlichen Obrigkeit zukommet.

§. 12.

Wann aber 2. ſuper poſſeſſorio Juris decimandi gehandelt wird / ſo iſt diß die gemeineſte Meynung / daß der weltliche Richter darinn cognoſciren könne.

Gail. 1. obſ. 38. n. 2.

Sintemahl ein anders die Sache / ein anderes deren Beſitzung iſt / dahero kan jenes Geiſtlich / diſes aber dannoch weltlich seyn.

Crav. Conſ. 258. n. 2. Struv. Synt. J. Civ. Ex. 9. th. 57. in fin. ibiq; Muller Martini Com. For. tit. 11. §. 2. n. 346 Knipſch. de nobil. l. 8. c. 3. n. 470. Fab. in Cod. lib. 1. tit. 3. def. 58. Mynſ. 2. O. 67. Guid. Pap. dec. 85. pr. Menoch. C. 268. Boer. dec. 60. n. 13. Surd. Conſ. 328. Afflict dec. 2. & 24. Rebuff. quæſt. 10.

Wiewohl denen Canonicis auch diſes nicht gefallen will /

per c. dudum X. de decim.

Weil / ihrer Meynung nach / die Cauſæ Eccleſ. und Spirituales denen geiſtlichen Gerichten gehöreten / und die Cauſa poſſeſſoria Rei Eccleſiaſticæ ſey auch abſolute & ſimpliciter Eccleſiaſtica,

per Clem. *unic. de cauſ. poſſ. & propr.*

Clem. *un. de Sequeſtr. poſſeſſ. & fruct.*

Und wann auch etwas Zeitliches zugegen wäre / ſo würde es doch von der Geiſtlichen Qualität gantz abſorbiret / ſo daß das Judicium Geiſtlich bleibet.

Gonzalez. ad C. 13. X. de decim. n. 4.

Dahero wollen ſie in Fine nichts mehr einräumen / als die bloſſe Quæſtionem facti ſuper poſſeſſione, daß ſolche ad Judicium ſeculare gehöre / das iſt / wann nur incidenter gefragt wird / ob diſer oder jener den Zehenden fordere / nicht aber / wann die Handlung principaliter dahin gehet / daß man den Geiſtlichen in ſeiner Poſſeſſion, die Zehenden einzuſamblen / ſchützen ſolle.

Monet. de decim. c. 8. n. 12. ſeqq.

Wenigſtens wollen ſie den Geiſtlichen Richter ſo dann nothwendig erfordern / wann ein Geiſtlicher wider den Geiſtlichen / auch in poſſeſſorio decimarum, agiret / oder der Geiſtliche der Beklagte iſt.

c. qualiter de Judic. c. 2. & c. ſi diligenti de for. comp. auth. ſtatuimus C. de Epiſ. & Cler. Mon. c. 8. n. 20. Schmid. Comment. ad Jur. provinc. Bavar. Tom. 1. Semicent. 2. Controv. 26. n. 6.

Dann / weil in allen ſtrittigen Sachen der Kläger das Forum rei folgen muß / alſo auch in dem poſſeſſorio decimarum, es werde ein Clericus von ſeines gleichen / oder von einem Laico, belanget. Dann die Jurisdictio Eccleſiaſtica wird auff zweyerley Arten fundiret / [1.] Ratione Cauſæ, [2.] Ratione Perſonæ. Jenes geſchicht / wann von einer Geiſtlichen Sache / welche ihrer Natur nach / wann beſonders de ipſo jure ſpirituali, v. g. in cauſis matrimonialibus beneficiariis, decimalibus, &c. agiret wird / an das Geiſtliche Forum gehörig; Diſes geſchicht / ſo offt eine Geiſtliche Perſon zu belangen iſt. Wann nun ſchon die Sentenz richtig wäre / daß die Zehend Sache in nudis poſſeſſoriis zum weltlichen Gericht gehörig ſey / ſo ſagen ſie: es geſchehe bloß umb deßwegen / weil in cauſis poſſeſſoriis nicht von dem Jure, Proprietät oder Dominio deß Klägers / ſondern nur von dem nudo Facto poſſeſſionis agiret werde / welche nichts Geiſtliches mit ſich führe / und dahero / wo der Beklagte ein Laicus iſt / ſo könne die weltliche Jurisdiction ex capite cauſæ nicht außgeſchloſſen werden: ein anderes aber ſey / wann die in poſſeſſorio belangte Perſon Geiſtlichen Standes iſt / dann da ceſſire die weltliche Jurisdiction nicht ex capite cauſæ, ſondern ex capite poſſeſſorio und wegen deß Privilegij Fori, welches denen Geiſtlichen competiret.

Schmid. cit loc. n. 6.

§. 13.

Hingegen wollen andere Doctores gantz das Widrige behaupten / und ſo wol das Petitorium, als Poſſeſſorium in cauſa Decimarum denen Weltlichen Gerichten zuſchreiben / auß der Urſach / weil der Canoniſten Sen-

Sentenz ſich auff eine falſche Hypotheſin gründe / als wäre nemblich das Jus decimandi eine Res ſpiritualis, die Poſſeſſio aber temporalis: Und wann es ſich auch ſchon ſo verhielte / ſo ſey doch bekandt / daß die cauſa poſſeſſorij & petitorii in eodem Judicio ventilirt werden müſſe.

L. nulli C. de Judic.

Dahero haben ſchon die Referenten bey dem

Meichßnero deciſ. Camer. Imp. 22. lib. 1. n. 55. ſeqq.

Obſerviret / daß der Authorität deß Kayſerl. Cammer-Gerichts und derer Stände daran gelegen ſeye / damit die Zehend-Sachen nicht von der weltlichen Reichs-Stände Gerichten ab- und nach Rom gezogen würden / und diß zwar wider den Paſſauiſchen Fridens-Schluß / Krafft deſſen die Geiſtliche Jurisdiction wider die Stände Augſpurgiſcher Confeſſion ruhen / eingeſtellet und ſuſpendiret ſeyn ſoll.

Crolow. de decim. poſ. 55. Klock. vol. 3. Conſ. 41. in fin. Roſent. de feud. c. 12. concl. 3. n. 33.

Allwo er per Præjudicia darthut / daß tota die beym Kayſerl. Cammer-Gericht in poſſeſſorio decimarum procedirt werde / will auch / daß man in petitorio gleiches obſervire / was die Zehenden / welche vor dem Concilio Lateranenſi, oder auch hernach / durch zugelaſſene Weege an die weltliche Perſonen gelanget / betrifft; Ja er nennet die Diſtinction inter cauſam poſſeſſorij & petitorii ein aberglaubiges / und in die andere Welt zu verweiſendes Vorgeben / welches wenigſtens im Teutſchland kein Gehör finden ſollte / wo der meiſte Theil die Päpſtliche Religion nicht agnoſciret / und die Geiſtliche Jurisdiction wider die Status Auguſtanæ Confeſſionis ihre Krafft verlohren hat. Dahero er auch den in contrarium inclinirenden Mynſ. 1. obſ. 100. damit entſchuldiget / daß ſeine obſervati caſus ſich noch vor dem Religions-Friden zu getragen / und nach demſelben nicht mehr zu attendiren wären. In Franckreich iſt es etwas außgemachtes / daß weltliche Richter über Zehend-Sachen judiciren können.

Ex Molin. Rebuff. & Covarr.

Klock. 1. conſ. 41. n. 13. ſeq. vid. cap. ult. obſ. 88.

Dem ſey aber / wie ihm wolle / ſo wird doch obige diſtinctio inter cauſam poſſeſſorii und petitorii bey denen meiſten Gerichten annoch in acht genommen / und wann ein Geiſtlicher mit ſeines Gleichen / oder ein Weltlicher mit einem Geiſtlichen zu thun hat / iſt noch heut zu Tag bey denen meiſten Ständen der Augſpurgiſchen Confeſſion recipirt / gleich wie es auch die communis Regula, actor ſequitur forum rei, erfordert / daß diſe Sache / wie andere mehr / vor denen Conſiſtoriis oder Geiſtlichen Ge-

Gerichten außzumachen / in Executione aber das Brachium ſeculare zu imploriren ſey / dann obſchon die Jurisdictio Eccleſ. catholicorum contrà Status Evangelicos heut zu Tag keine Macht mehr hat / ſo folget doch nicht / daß diſe nicht noch ſollten und könnten die cauſas Eccleſiaſticas à ſecularibus diſcerniren / und eine jede an ſeinen beſondern Forum weiſen. Dahero auch

Carpz. jurisp. Eccleſ. lib. 1. def. 138.

Einen Unterſchid zwiſchen einem Geiſt- und weltlichen Zehent machet / ſo das in diſem die weltliche Gerichte ohne Unterſchid cognoſciren können / in jenen aber nur in caſu poſſeſſorii. Wiewohl ich diſes nicht vor universal außgebe / ſondern gar wol weiß / daß an etlichen Orthen und Provintzien kein Unterſchid gemacht / ſondern indiſtinctè vor weltlichen Gerichten in cauſis decimarum gehandlet wird.

Crolow. de decim. poſ. 55: in fin.

Und diß iſt auch dem Chur-Bayeriſchen Land-Recht gemäß / weil auch / nach der Doctorum Pontificiorum Meynung / die Weltliche Zehenten nichts Geiſtliches mehr mit ſich führen / und dahero / wo derentwegen unter weltlichen Perſonen Stritt vorhanden / das weltliche Gerichte ſo wol ratione cauſæ, als Perſonæ, fundirt iſt.

covarr. Tom. 2. cap. 35. n. 2. Menoch. conſ. 757. n. 16.
Roſent. de feud. c. 12, concl. n. 14.
Schmid. in comment. ad Jus provinc. Bavar. controv. 26. Semicent. 2. n. 4.

Allwo er num. 6. einen Unterſchid machet / ob ein Zehent vom Papſt oder einer Kirche einem Layen zu Lehen ſey verlihen / oder gantz und gar mit dem Jure Dominii an eine weltliche Perſon transferiret worden. Erſternfalls will er / daß die Jurisdictio und cognitio über dergleichen Lehen bey dem Papſt oder der Kirchen verbleibe. Dann ſo die Geiſtlichen / welche von den Weltlichen einen Zehent recognoſciren / ratione deren vor dem Weltlichen Gericht ſtehen müſſen / warumb ſollten nicht auch die Weltlichen / welche dergleichen Lehen vom Papſt verlihen bekommen / deſſen Jurisdiction in diſem Lehens-Punct agnoſcieren? beſonders / da bey dergleichen Lehen nur das utile Dominium, an dem Lehen-Mann deferiret wird / das Dominum directum aber bey dem Papſt und der Kirche verbleibet. Letztern Falls aber / da das Jus ſpiritualitatis extingniret / und nichts mehr übrig iſt / welches die Würckung der Weltlichen Juriſdiction hindern könnte / iſt nicht zu zweifflen / daß circa decimas ſeculares der Weltliche Richter judicieren könne / und zwar privativè. Ein anderes iſt zu ſagen von dem Geiſtlichen Zehent / wann auch ſchon de anda

la poſſeſſione agiret wurde / maſſen ſo dann auch das Geiſtliche Gericht elective judicieren kan.

Schmid. in comm. ad J. Bav. d. l. controv. 28. n. 4. ſeqq. allwo er von Franckreich ſchreibt / daß daſelbſt die cauſæ decimarum ad Judicem Eccleſiaſticum zu bringen verbotten werde / biß der Streit in poſſeſſorio außgemacht.

Wann aber ein Streit iſt / ob die Zehent weltlich ſeynd oder nit? Wollen einige / welche die Deciſion ex Poſſeſſione, wann ſie beſonders immemorialis iſt / hernemmen / daß der Judex ſecularis darüber judicieren könne.

Rebuff. de decim. quæſt. 13. n. 79. Covarr. var. reſol. lib. 1. c. 17. n. 5.

Andere aber wollen die Cognition dem Geiſtlichen Gericht attribuiren / weil die Poſſeſſio temporis immemorialis mit ihren behörigen Requiſitis eine præſumptionem tituli, privilegii, proprietatis und dominii mit ſich führen.

arg. l. ult. ff. de aqu. & aqv. pluv. l. hoc. Jure §. *ductus aquæ ff. de aqu. pluv. & æſtiv.* Gilcen. *de præſcr. p. 3. c. 8. n. 23.*

Dahero hier kein nudum poſſeſſorium in diſputat komme / ſondern vilmehr das Petitorium, worüber oben erwähnter maſſen / das geiſtliche Gericht zu judicieren hat.

Schmid. in Comm. ad Jus Provinc. Bavar. v. 1. Semic. 2 controv. 26. n. 9.

§. 14.

Ferner in denen angefangenen concluſionibus fort zu fahren / ſo iſt [2.] Die Jurisdictio deß weltlichen Gerichts fundirt / wann nur wegen der Zehend-Früchte ein Streit iſt / ſintemahl diß keine Geiſt- ſondern weltliche Sache iſt / und die Fructus decimarum nicht unter die Spiritualia zu zehlen seyn

Weſ. conſ. 55. n. 7. Monet. c. 8. n. 8. Rebuff. qu. 10. n. 4.

[3.] Wann auch der ſtrittige Punct ein bloſſes Factum anbetrifft / ob nemblich einer den Zehent genieſſe / oder zehle / oder es wird wider einen dritten wegen Vorenthaltung der außzuzehenten Früchte geklaget / ſo iſt der Weltliche Richter hiezu befuget. v. g. Wann ein Geiſtlicher ein gewiſes Zehent-Quantum von einem Weltlichen fordert / diſer aber es bezahlt zu haben vorgibt

Gail. 2. obſ. 38. n. 4. Klock. relat. 70. n. 2. Moner. c. 8. n. 6. ibique Otto in not.

[4.] Wann die Zehent-Gerechtigkeit denen Laicis zuſtehet / ſie haben nun ſolche zu Lehen / oder durch ein Privilegium erlanget / ſo iſt der Judex Laicus ſo wohl conveniendo, als excipiendo fundiret / weil das Zehend-Recht ſo dann / nach der Canoniſtarum Meynung / nicht pro ſpirituali, ſondern pro temporali zu halten / in Betrachtung diſer Laicus nur die commoditatem fructuum habe.

Rebuff *de decim. quaſt. 10. n. 34. & 39.*

Mon. *c. 8. n. 16.* Covarr. *pr. quaſt. c. 35. n. 2.*

5. Wann ein Clericus den Zehend beſtanden hat / ſo kan und ſoll er vor dem weltlichen Gericht / wo keine widrige Gewonheit vorhanden / belanget werden / weil auch ſonſt regulariter ſolches ſtatt findet / wann ein Geiſtlicher mit einem Weltlichen zu thun hat /

c. coram Judice. c. ſi Clericus X. de for. comp.

Rebuff. *quaſt. 10. n. 4. & 38.*

Um ſo mehr / da man eben nicht ſagen kan / daß es eine geiſtliche Sache antreffe / wie hier / da nicht von der Zehend-Liferung der jenigen / welche ſelbigen ſchuldig / die Frage iſt / ſondern von Bezahlung deß bedungenen Werhts und die Quanti an Getrayd / warum der Zehend beſtanden worden / dahero wird nicht ſo wohl de jure decimarum hier gehandelt / deſſen Poſſeſſion auch nicht einmahl auff den Beſtändner transferirt worden /

L. 2. C. de praſcr. 30. vel. 40. an.

L. 32. §. 1. de acqv. poſſ. L. 9. de R. V.

als die actio Locati, wegen der von Beſtändner genoſſenen Früchte angeſtellet / dann was auch von dem Jure decimandi könte geſagt werden / daß es etwas Geiſtliches ſey / ſo iſt doch gewiß / daß die quota fructuum decimalium vor ein bloſes temporales Werck zu achten iſt.

c. 2. X. de Loc. cond.

Monet. *c. 8. n. 17.* & Otto *in not. ad concl. 7. pag. 513. quaſt. 3.*

Cævall. *quaſt. pract. 821. & 822.*

Græv. *ad* Gail. *concl. 38. n. 12*

Monet. *c. 8. n. 16.* Caniſ. *de decim. cap. 18. n. fin.*

Schmid. *in comm. ad Jus Bavar. vol. 1. Semicent. 2. Controv. 27. n. 1.*

6. Wann die Cauſa decimalis poſſeſſoria vermiſchet iſt mit der Cauſa pro-

proprietatis, ſo daß das Poſſeſſorium und Petitorium gleichſamb ſimultaneè tractiret werden / ſo gehöret die Cognitio zu dem geiſtlichen Gericht / weil in ſolchen Fall das Poſſeſſorium Iudicium vor nichts temporales außgegeben werden kan / als welches vornemblich die Cognition in einer Geiſtlichen Sach anhängig hat.

c. Tuam. X. de ord. cognit.

Und hieher gehöret die gemeineſte Diſtinction der Dd. ob in cauſa poſſeſſorii principaliter über den Titul cognoſcirt werde / oder nur incidenter und zufälliger Weiſe ; und daß erſternfalls der Judex Laicus pro incompetente zu halten ſey.

Farin. *prax. crim. quaeſt. 8. n. 23. verſ. limita 2.*

Dahero auch die Dd. davor halten / daß das poſſeſſorium adipiſcendae, welches mehr von Geiſt- als weltlicher Qualität an ſich hat / in dergleichen Zehend-Sachen zu dem geiſtlichen Gericht gehöre.

Menoch. *recup. poſſ. remed. 15. n. 235.*

Ant. Fab. *in Cod. ad tit. de Judic. def. 38. in fine.*

Obſchon Caniſius de decim. c. 18. ſub n. 13. & 16. der Meynung iſt / daß ein Geiſtlicher wider einen Weltlichen ex interdicto adipiſcendae vor dem weltlichen Gericht agiren könne. Letzternfalls aber / wo de titulo nur incidenter tractiret wird / die Cognitio Judicis ſecularis nicht zu verwerffen ſey.

Farin. *d. l.* Menoch. *d. l. n. 331. ſeq. &* Latius *n. 463.*

Gutierez *quaeſt. 34. n. 45.*

Maſſen derſelbe hoc caſu nicht ſuper ipſo Jure decimarum, und ob Krafft der angezogenen Poſſeſſion der Zehend zu zahlen ſey oder nicht / cognoſciret / ſondern nur incidenter von der Coloration deß Tituls / ob die Poſſeſſio offenbar vitios und untüchtig ſey.

per notata Farin. & Gutierez *dd. ll.*

Schmid. *cit. ſupra loco* §. *13. n. 12.*

Allwo er ſchlieſſet / daß ein Richter ſein Urthel in poſſeſſorio decimarum behutſam einrichten / und von der Juſtification deß Tituls gar nichts beyrucken / ſondern bey der bloſſen Poſſeſſion, und wer dabey zu manuteniren / oder darinn zu reſtituiren ſey / bleiben ſoll.

§. 15.

Hieher gehöret auch die Frage: wann ein Geiſtlicher oder Cloſter die Arreſtirung oder Sequeſtration deß Zehendens / welchen ein Laicus lange Zeit beſeſſen / erlanget / vor welchem Gericht die Sache außzumachen ſey? Reſp. Vor dem jenigen Richter / der den Arreſt auff

deß Cloſters Anhalten erkannt hat / Theils weil ſelbiger der ordinarius Judex deß Beklagten iſt ; Theils / weil durch Außbringung deß Arreſtes der Proceſs ſchon einen Anfang genommen hat ; Theils auch / weil regulariter die von einem Arreſt oder Sequeſtration angefangene Sache vor dem jenigen Richter außgemacht werden ſoll / unter welchem die ſequeſtrirte Sache gelegen iſt / und von dem man den Sequeſtrum erlanget hat.

Mod. Piſtor. *obſ. 110. n. 10. ſeq.*

§. 16.

Gleichwie nun in Zehend-Sachen / wann de ipſo Jure gehandlet wird / nach der gemeinen Meynung der Doctorum, kein Judex Laicus angegangen werden kan / alſo wollen ſie auch nicht geſtatten / daß man in dergleichen auff eine weltliche Perſohn compromittiren könne.

Camil. Bozell. *de comprom.* § *2. gloſſ. 1. n. 324.*

Und zwar auß voriger Urſach / weil das Zehend-Recht ein Res ſpiritualis ſey / über die Spiritualia aber nicht könne compromittirt werden /

c. contingit. de arbit. c. decernimus de Judic.

Es würde dann zugleich auff einen Geiſt- und Weltlichen compromittiret / und zwar authoritate Superioris.

Bozell. *d. gloſſ. 1. n. 79.*

Monet. *de decim. c. 8. n. 21.*

Meichſn. *v. 1. lib. 1. dec. 21. n. 3.*

Gœden *Conſ. 40. n. 6.*

Wiewohl andere indiſtincte das Contrarium behaupten / und gar kein Compromiſs admittiren wollen /

per c. cum apoſtolica 7. X. de his, quæ fiunt à præl.

Otto ad Monet. *d. l. concl. 7. Lit. T. t.*

Inzwiſchen iſt diß gewiß / daß wegen der Zehend-Früchte auff einen Weltlichen könne compromittirt werden / weil man auch darüber tranſigiren kan.

c. 5. quæſt. 6. Bozell. *d. gloſſ. 1. n. 327. & §. 1. gloſſ. 3. n. 268.*

§. 17.

Waß aber das Zehend-Gericht ſelbſt betrifft / beſtehet ſolches in denen deß Zehends halben competirenden Remediis, und in der Art / darmit zu procediren. Diſe Remedia aber competiren entweder wegen deß Zehend-Rechts / oder nur wegen der Zehend-Früchte. Was die erſtern betrifft / hat man entweder wegen bloſſer Dings annoch verſprochen- oder wegen würcklich conſtituirt- und adquirirtem Zehenden zu thun.

an. Was die promittirte Zehenden betrifft / hat man eine Perſonal-Action auß dem jenigen Contract, Krafft deſſen die Verſprechung deß Zehends geſchehen iſt / wie da ſeynd die Actio ex ſtipulatu, condictio ex Lege,

arg. L. un. de cond. ex. Leg.

Oder ex Canone.

Can. Tua nobis 26. de dec.

Was die conſtituirte Zehenden / und zwar per abuſivam Inveſtituram; ohne würckliche Ubergab deß Zehends betrifft / hat man deßwegen actionem feudalem wider den Verſprecher oder Inveſtienten / daß er den Zehenden würcklich übergebe.

2. F. 7. in fin.

Wiewohl auch das Remedium utile adipiſcendæ poſſeſſionis competiren kan.

arg. §. 3. J. de Interd.

Was die bereits erworbene Zehenden anlanget / iſt ein Unterſchid zu machen inter Remedia poſſeſſoria & petitoria. Von der erſtern Art/und zwar retinendæ poſſeſſionis, iſt das Interdictum, uti poſſidetis; recuperandæ Poſſeſſionis aber / das Remedium Canonis redintegrande, 3. quæſt. 1. wann nur ein gerechter Titul der perception vorgewiſen werden kan / vorhanden /

c. 2. de reſt. ſpol. Rebuff. *quaſt. 9. n. 2.*

Otto ad Monet. *c. 8. quæſt. 2. & 28. ſeq.*

Trifft aber die Klage das petitorium an / ſo hat wegen bereits verfallenen Zehends die rei vindicatio: wegen noch außſtehend/und noch nicht eingeſammleten Zehends aber / die actio perſonalis und condictio ex Lege Canonica ſtatt.

Rebuff. *qu. 9. n. 15.* Gonzalez *ad c. 14. X. de decim. n. 2.*

Cævall. *quaſt Comm. contr. comm. 288.*

Wann aber unter zweyen Kirchen die Frage ſuper proprietate, Juris decimandi vorfället / ſo hat die actio confeſſoria ſtatt / weil de re incorporali gehandelt wird: Wäre aber der Anſpruch auff den jenigen gerichtet / welcher den Zehendbaren Acker bauet / ſo hat die Condictio ex L. Platz.

Rebuff. *quaſt. 9. n. 15.* Monet. *c. 8. n. 40.*

Cœl. Bich. *deciſ. 322. n. 5.* Klock. *vol. 4. cons. adopt. 1. n. 111*

§ 18.

Ob in Zehend-Sachen ein Spoliatus vor allen Dingen zu reſtituiren ſey? Reſp. ſo wollen es die Canones haben

c. ad decimas de reſt. Spol.

c. 1. de præſcript. c. cum perſona de privil. in 6.

Von welcher Regul auch kein Straſſen-Rauber excipiret iſt. Doch wird diſer Caſus außgenommen / wann einen Geiſtlichen / der in einem andern Kirchſpihl den Zehend beſitzet / von dem Geiſtlichen deß Orths daran gehindert / und der Zehend in ſeine Scheuren abgeführet wird

c. 1. de reſt. Spol. in 6.

Dann in ſolchem Fall wird der Spoliatus eher nicht reſtituirt / er weiſe dann ein Privilegium oder Titul v. g. Præſcription, Gewonheit / Compromiſs oder Vergleich ꝛc. Krafft deſſen er das Zehend-Recht beſitze: Sintemahl ihm das gemeine Recht widerſtehet / und die Præſumption vor dem Parocho loci machet / nach dem vermuthlich nach vertheilten Kirchſpihlen auch die Zehenden vor abgetheilt / und jedem Pfarrer der Seinige in ſeinem Kirchſpihl überlaſſen zu ſeyn geglaubet wird. Und diß hat auch ſtatt bey den Weltlichen Perſonen / wann ſie krafft eines Privilegij den Zehent beſitzen / und vom Geiſtlichen ſpoliirt wurden: wurde er aber von einem andern Laico auß der Poſſeſſion geſetzet / und wollte das Interdictum unde vi anſtellen / ſo wäre er billich vor allen Dingen zu reſtituiren

Gonzalez. ad c. 14. X. de decim. diſſentit Monet. c. 11. n. 35. und will das vorgemeldtes in praxi nicht obſervirt werde

Werndl. lib. 2. c. 5. in not. Lœlii pag. 141. Verall. deciſ. Rot. Rom. p. 3. dec. 306.

§ 19.

Es fragt ſich aber weiter: Ob die Zehent-Sachen ſummariè können tractirt werden? Reſp. Affirm. Weil es geiſtliche Sachen ſeyn. Dahero wollen die Dd. auch das zugleich das Judicium poſſeſſorium cum petitorio könne angeſtellet werden /

Clem. *2. de judic. c. 2. & 3. X. de cauſ. poſſ.*

Marant. *p. 4. diſt. 9. n. 174.*

Martin. *Comm.* Forenſ. Rubr. *n. 92.*

Merckelb. *ap.* Klock. *v. 4. c. 1.*

Brunn. *in proc. Civ. c. 1. n. 16. 37.*

H. Hartm. *lib. 2. miſcell. obſ. 2. n. 3.*

Riccius Collect. *deciſ. 2392. verſ. & nota*

Gonzal. *ad d. c. 14. n. 2.*

Wann

Wann aber nur 1. der Streit iſt zwiſchen den Geiſtlichen / denen de Jure der Zehent gehöret / und denen / welche den Zehent zahlen ſollen

Clem. diſpendio de decim.

Oder 2. die Frage zwey Kirchen betrifft /

Mon. c. 8. n. 3. ſeqq.

Oder 3. wider die jenige agiret wird / welche den Zehenten auffhalten oder hindern / daß derſelbe gezahlet wird. Wäre aber die Frage von ſolchen Zehenden / die man ex pacto, pollicitatione oder ex voto anſprüchig machet / ſo iſt diſe Cauſa nicht pro ſummaria zu halten. Gleiches iſt auch zu ſagen / wann weltliche Perſonen deß Zehents halben / wann es auch ein geiſtlicher Zehent wäre / in Stritt verfallen ſeyn.

Mon. d. l. n. 47. ſeqq. Klock. rel. 70. n. 36.

§. 20.

Kan man aber auch in Zehend-Sachen gleich von der Execution den Anfang machen? Reſp. Man kan vom Befehl zwar den Anfang machen / wann beſonders ein Oberer wider den Unterthanen wegen ſchuldiger Zehenden zu thun hat / da er ihm dann gar wol mit Bedrohung der Execution befehlen kan / daß er bey gewiſer Zeit zahle.

Clem. diſpendioſam X. de decim. c. pervenit. Eod.

Es kan aber auch ein Geiſtlicher wider den ſäumigen Zehent-Mann den weltlichen Richter anruffen / daß er wider die Execution vornemme /

c. poſtulaſti de homicid. Mon. c. 3. n. 267. & c. 8. n. 57.

Und zwar haben die Mandata executorialia über die Zehent-Zahlung alsdann ſtatt / wann ſie weder freywillig / noch recht und billich bezahlt werden / wiewol auch noch andere Modi übrig ſeyn / wodurch man via executiva zur Erlangung außſtehender Zehend-Schuld kommen kan.

§. 21.

Es können auch die Früchte wegen auffgehaltenen Zehents mit Arreſt belegt werden / alß welche ohnehin dem Zehent-Herrn gleichſam verpfändet ſeyn: Wann nun der jenige / dem der Zehend zuſtehet / die Juriſdiction ſelbiger Orthen hat / ſo kan er ſelbſt den Arreſt erkennen / oder von dem jenigen / der die Juriſdiction hat / dergleichen außbitten. Welches ſo gar auch nicht pro attentato zu halten / wann ſchon lite pendente der Arreſt erlanget wurde / wann nur die Zehend-Schuld gewiß iſt.

Mevius 9. dec. 21.

Und diſes hat umb ſo wenigers Bedencken / wann der Zehend ſchon von den andern Früchten ſeparirt iſt / maſſen eo ipſo das Dominium ohne

wei-

weitere Tradition der Kirche favore piæ cauſæ zufället / mithin die Arreſt Ertheilung in re propria deſto wenigers Bedencken machet: Ein anders iſt es / wo der Zehend noch nicht von den andern Früchten ſeparirt iſt / welchenfalls zwar auch ein Arreſt, aber nicht länger erkandt werden kan / als biß der Decimator die Früchte beſehen und ſeinen Zehend abgehollet / wozu / wie oben gemeldet / einige Dd. 24. andere aber nur 12. Stund einwilligen / nach deren Expirirung der Arreſt auch ſeine Endſchafft hätte.

Choquier. Tract. de Juriſdict. ordin. in Exempt. vol. 2. p. 2. qu. 39.

§. 22.

Ferner wird gefragt: ob in Zehend-Sachen könne appelliret werden? Hierin ſeynd die Dd. nicht einerley Meynung / ſintemahlen etliche ſimpliciter mit Nein antworten/weil die Zehenden ein tributum egentium animarum wären /

c. decimæ 16. qu. 1.

Bey ſolchen Tributis und Steuren aber könne deren Debitor nicht appelliren. Es wurden auch die Zehenden denen Geiſtlichen ſtatt der Alimenten aſſigniret: Nun wurde aber in cauſis alimentorum keine Appellation admittiret

c. decimas 16. qu. 1. Gonzal. *ad c. 7. X. de præſcr. n. 3.*

Welcher aber an einem andern Orth nur den Effectum ſuſpenſivum der Appellation in cauſa decimarum abſpricht. Adde Scacc am de appell. qu. 17. lim. 18. n. 5.

Beſonders aber in caſu cap. Tua nobis 26. X. de decim. wann nemlich der Beklagte/von dem der Zehent gefordert wird/eine Gewonheit oder Præſcription opponiret und condemniret worden iſt: Ein anders aber will er ſtatuiren / wann man eine Exemtion, Privilegium, Compoſition oder Pactum vorſchützet: oder wann man mit einer geiſtlichen Perſon zu thun hat / welche ein Zehent-Recht prætendiret; oder es iſt die Quæſtio von zweyen Kirchen / deren jede den Zehenden vindiciret; oder es hätt der Zehent-Sambler in modo collectandi excediret / weil wider dergleichen Exceſs gar wol appellirt werden kan. Auſſer diſen excipirten Caſibus, will er / daß exceptione remota procedirt werden ſoll / und das der Geiſtliche Richter à præcepto de ſolvendo anfangen könne.

Gonzalez ad d. c. 14. in fin. Ruginell. de appellat. §. 2. c. 3. n. 256. Scaccias de apell. quæſt. 17. limit. 17. n. 2.

Andere und zwar die meiſten machen einen Unterſchid / ob Ratione decimarum ex poſſeſſorio oder petitorio agiret worden; Daß erſternfalls nicht

nicht könne appelliret werden / weil in petitorio nur der Judex Eccleſ. cognoſciret / dahero auch in Camera die Appellationes nicht recipirt werden /

Gail. 1. obſ. 381. n. 1.

Sondern es wird die Sache ad Iudicem competentem , das geiſtliche Gericht nemblich / remittiret.

Klock. v. 1. conſ. 41. n. 4. & vol. 4. conſ. adopt. 1. n. 98. Riccius Collect. deciſ. 2391.

Ein anderes iſt zu ſagen in poſſeſſorio , worin das Kayſerl. und Heiligen Römiſchen Reichs-Cammer-Gericht die Appellationes recipiret.

Monet.. c. 8. n. 1. & 5. ibique Otto.

Wiewohl andere Obſervatores notiren / daß man in Camera zuweilen die Appellationes angenommen / zuweilen aber verworffen habe. Alſo iſt das Letztere auff das Rei geſchehene Exception erfolget in cauſa Frantz von der Klee / wider das Capitul zu Zanten ; und im Gegentheil / da der Reus nicht excipiret / hat man die Appellationes angenommen / in cauſa Seebald Hallers / contra den Richter zu Roßſtall / referente

H. Hartm. lib. 2. miſcell. c. 2. obſ. 9.

Ubrigens fundiret ſich doch erwehnte Diſtinctio in denen Canonibus und Praxi viler Gerichte.

c. Iua nobis 26. X. de decim. Gail. 1. *Obſ. 38. n. 2.*

Wiewohlen / weil diſe Canoniſche Vorſorge die jenige Zehenden betrifft welche zu heiligen Verrichtungen / und dem Gottes-Dienſt gebraucht werden / wie dann eben diſes die Ratio decidendi in angezogenem cap. 26. de decim. iſt / dahero / und da die Zehenden / beſonders bey den proteſtirenden Ständen / nicht mehr ſo unableinlich vor die heilige Verrichtungen / ſondern auch zu Privat Nutzungen gewidmet ſeynd / und unter weltliche Patrimonial-Güter gezehlet werden / ſo ſcheinet heut zu Tag wenig im Weeg zu ligen / wann man nicht ſtatuiren ſollte / daß man die Appellatio in Zehent-Sachen indiſtinctè admittiren ſollte.

Mev. p. 6. dec. 394. & p. 9. dec. 67.

Allwo er bloß die jenige Zehenten außnimbt / welche dem Fiſco oder den Fürſtlichen Land-Gefällen zugeeignet ſeynd / weil ſie eine Verwandtnuß mit denen Steuren und Contributionen haben.

§. 23.

Nachdem die Zehenten vorgeſtelter maſſen ſo vil günſtige Aſpecten in den Canoniſchen Rechten haben / ſo fragt ſichs ; ob dann ein Geiſtli-

cher nicht ſelbſt ſolche Mittel in ſeiner Hand habe / wodurch er die Zehent-Schuldnere zum Abtrag forciren könne? und in ſpecie, ob er nicht die Macht habe / ihnen die Sacramenta ſo lang zu denegiren / biß ſie ihn befridiget? Reſp. Wann die Pfarrkinder ohne einige rechtmäſige Urſach / auß einem bloſſen Stutz und Trutz / oder Haß gegen ihren Geiſtlichen / ohne das ſie einige wahre / auch nur probable Urſach hiezu hätten / ihrem Geiſtlichen den Zehenden verſagten / ſo können dieſelbe nicht unbillich ihnen auch die Sacramenta und Abſolution verſagen / weil dergleichen Leuthe vor warhaffte unbußfertig- und halßſtarrige Sünder zu achten / und nicht einmahl zum Abendmahl zu admittiren ſeynd / ja gar in Geiſtlichen Bann gethan werden können.

Carpz. *Juriſpr. Conſ. p. 1. tit. 18, def. 280.*

Wären aber diſe Eingepfarrte auß einem rechtmäſſigen Titul von der Zehend-Liferung befreyet / oder wären in quaſi poſſeſſione immunitatis, ſo hat ſich ein Geiſtlicher Zehend-Herr hierinn nicht zu übereilen / ſondern die Sache mit dem Zehend-Schuldner rechtlich außzumachen.

Werndl. *lib. 2, c. 6, pag. 176.*

§. 24.

Alldieweilen ein Geiſtlicher in ſeiner Parochie der Zehend-Einkünfften wegen eine wohl fundirte Intention hat / und ſich der rechtlichen Adſiſtenz getröſten darff / dahero kan er auch auff ſein Anmelden ſo gleich bey ſeinem Recht manuteniret werden / wann er auch nur einmahl den Zehend exigirt hätte / es wäre dann ein ander von unerdencklicher Zeit her in ruhiger Poſſeſſion deß Zehend-Genuſſes / oder es wäre noch zweifelhafft / mithin nicht erwiſſen / daß der angegebene Grund in deß Geiſtlichen Kirchſpihl gelegen ſey.

Coel. Bichius *dec. 169. n. 18. ſqq. & dec. 97. n. 1.*

Wann man aber pro manutenenda Poſſeſſione in materia Decimarum agiret / iſt ratione der bereits verfallenen ein Unterſchid zu machen / ob der Kläger das Jus decimandi principaliter vors Gericht gebracht / ſo iſt man die ſchon verfallene nicht zu zahlen ſchuldig / ſondern nur die jenige / welche von Zeit deß angefangenen Streits verfallen ſeynd; Sintemahln der Zehend ſich gegen das Zehend-Recht ſelbſt nur als ein Acceſſorium hat / einfoglich / wo man ſchuldig ſeyn ſoll / wird ein Verzug und der mala Fides an Seiten deß Beſitzers erfordert / welcher ihm anderſt nicht / als durch Beveſtigung deß Kriegs-Rechten / oder eine andere geſchehene Mahn- und Erinnerung auffgebürdet werden kan oder ob man auff die Zehende ſelbſt geklaget habe / ſo werden ſelbige an

derſt

derſt nicht / als ein vor ſich ſelbſt ſubſiſtirende Sache betrachtet/ welche/ wie ſie in ihrem Begriff alle ſo wohl vor- als nach dem erhobenen Stritt verfallene Zehenden einſchlieſſet / und die Vermuthung von demſelben iſt / daß ſie nicht wegen deß erhobenen Streits / oder wegen deß Böß-Beſitzers / ſondern ratione Dominii, welches Kläger über alle Zehend-Früchte hat / gefordert werden / ſo ſeynd ſie dahero alle zu reſtituiren/ und der Zehend-Herr bey deren Exigirung zu manuteniren.

Cœl. Bichius *dec. 401. n. 1. ſeq.*

Gleiche Favor circa Manutenentiam hat aber der jenige nicht / der eine Exemption vom Zehenden prætendiret / maſſen derſelbe / wann er auch ſchon ein Privilegium oder immemorialem poſſeſſionem vorſchützte / wo er nicht die quaſi Poſſeſſionem libertatis probiret / oder eine contraire poſſeſſio deß Zehend-Rechts / es ſey ein univerſalis oder particulares vorhanden / zu manuteniren iſt.

Coel. Bichius *dec. 286. n. 12. ſeq.*

§ 25.

Under die Effectus Iuris decimandi iſt auch billich zu zehlen / daß die Zehend-Sachen von denen Dd. wann ein Concurs obhanden/ oder circa materiam hypothecæ die Frage iſt / gleicher Vortheil mit denen Tributis und Steuren zugeſtanden werden will : Dann ſagen ſie / weil die Zehenden auß den Gütern genommen/ und auff die Güter gelegt worden / mithin ein Onus reale machen / welches auff alle die jenigen mit verfällt / welche die zehendbare Sache beſitzen / ſo kan man dahero dem Zehend-Herrn gar wohl eine tacitam hypothecam zugeſtehen / welche von Zeit der Obligation, nicht aber / wann die Zahlung geſchehen ſoll / anfänget. v. g. Man iſt / den Zehend umb Jacobi in natura zu geben/ ſchuldig ; wann aber der Zehend-Herr den Zehenden um Körner verlieſſe / welchen der Zehend-Mann nach Michaeli ſchütten ſolte / und es hätte binnen diſer Zeit / zwiſchen Jacobi und Michaeli / der Zehend-Mann eine andere Schuld ſub hypotheca contrahiret / ſo wäre der Zehend-Herr in concurſu dem andern vorzuziehen / weil der Zehend-Mann ſchon zu Jacobi den Zehend ſchuldig war. In der Laußnitz werden die Zehend gleich nach dem Geſind-Lohn und Leich-Koſten / und alſo inter debita privilegiata geſetzet.

Martini *Comm. For. tit. 42. c. 7. n. 89.*
Carpz. *p. 1. c. 28. d. 54.* Berl. *p. 1. c. 64. n. 108.*
Brunn. *Ius Eccl. l. 2. cap. 6. §. 7. ibique* Stryck.
Cævall. *Comm. opinion. quaſt. 58. n. 33.*

Merlin. *de pignor. & hyp. lib. 2. tit. 1. quaeſt. 7.*
Doch wird folgender Caſus hievon mehrere Erläuterung geben:

Caſus XVI.

Ob die ruckſtändige Zehend-Schulden in Concurſu Creditorum denen Steuren gleich zu halten ſeynd?

ANacletus, ein Pfarrer / läſſet ſich von Hylas, einen Bauren beſchwätzen / daß er ihn etliche Jahre mit ſeiner ſchuldigen Zehend-Liferung nachſiher. Hylas geräth darüber in Schulden / ſo das über ſein Vermögen ein Concurs formiret wird / und ſich findet / daß die Paſſiv-Schulden deß Debitoris Vermögen um ein groſſes überſteigen. Anacletus meldet ſich auch an / und will ſeines Zehend-Ruckſtandes wegen denen Herrſchafftlichen Steuren gleich tractiret werden / deme andere Hypothecarii und privilegiati Creditores widerſprechen / dahero es zum Proceſs kommet / und Anacletus den Anfang mit folgenden Rationibus machet:

Klage:

1. Sey áuſſer Zweiffel / daß die Obrigkeit ratione ihrer zu erfordern habender Steuern / allen andern vorhergehenden Crediroribus, wann ſie auch ſchon expreſſam hypothecam hätten / vorgezogen werde /
per text. L. ſatis notum 4. C. in quib. cauſ. pign. vel. hypot. tac. contrah.
Allwo der Fiſcus ratione tributorum auch dem Heyrath-Gut / und allen andern Glaubigern vorgezogen wird.
Und diſes werde
2. noch weiters illuſtriret.
per L. 1. C. ſi propt. publ. penſ. vendit. fuerit celebrata,
allwo expreſſe geſagt wird / daß die Cauſa tributorum allen andern Creditoribus, welche die Jura hypotheca prætendiren / vorgezogen werde / es habe auch diſes
3. Seine offenbare Ration: weil der Unterthanen Güter auch vor denen zukünfftigen Steuern dem Fisco obligat ſeyn / ſo daß / woſich zutrü-

trüge / daß ein Unterthan in Zahlung der Steuren ſich ſäumig erwiſe / ſeine Güter *tacite* veroppignoriret bleiben

L. 1. C. in quib. cauſ. pign. tacit. L. 40. §. 1. de Iure. fiſc. L. qui balneum 9. L. 11. qui potior in pign.

Keppen *dec. 28. n. 18. ſeq.*

Munnoz *de Eſcob. de ratiocin. adminiſtrat. c. 39. n. 15.*

Berl. *p. 1. Concl. 64. n. 105.*

4. Wann nun diſes klar ſey / wie es iſt / und es kan eine weltliche Obrigkeit ſeine Steuren vor allen andern Schulden fordern / warum solte dann nicht reſpectu der Zehenden gleiche Prælation gültig ſeyn / weil ſolche eine GOtt ſelbſt ſchuldige Præſtation machen / und ſo weit GOtt allen Obrigkeiten vorgehet / alſo auch diſe Zehend-Schuld allen weltlichen Prætenſionen vorzuziehen ſey.

Dahero wurden auch

5. Die Zehenden Tributa & alimenta egentium animarum, Sanctuarium & cibus DEI, patrimonium Chriſti genannt

c. cum tua 26. c. ad hac. 15. de decim. c. decimæ. c. 6. qu. 1. c. revertimini 16. qu. 1.

Lancell. *lib. 2. I. Jur. Can. tit. 26. verſ. ſed. nec cenſus.*

Und ſeyn ſolche eingeſetzet in recognitionem Dominii univerſalis, welches GOtt über die gantze Welt hat.

Pſal. *23. cap. tua nobis. 6. cum non ſit in homine X. de decim.*

Tyndar. de decim. n. 17.

Und diſes würde auch

6. von einigen Chriſtlichen Potentaten alſo beobachtet / welche dahero in ihren Lands-Ordnungen die Zehenden denen Steurn concurſu Creditorum gleich hielten

vid. ordin process. Iudic. Elect. Saxon. tit. 42. §. ferner ſolle ꝛc. *in verb.* Deßgleichen Schoß / Steur / und was auff den Gütern zu Beſoldung der Kirchen und Schul-Diener oder andern milden Sachen zu entrichten / als *Decim* jährliche Zinßen / ꝛc. vor andern Schulden bezahlt werden ſollen.

7. Es komme auch diß hinzu / daß die Zehend mit denen Steurn in hoc tertio übereinkommen / daß ſie jährlich auß deß Debitoris Gütern in einem gewiſen Quanto abgetragen werden müſſen / und alſo gleichſam dem Gut inhæriren.

Carpz. 4. *Reſp.* 12. *n.* 10. *ſeq.* & *p.* 1. *Conſtit.* 28. *def.* 54.
Werndle vom Zehend-Recht *l.* 1. *c.* 1. & *lib.* 2. *c.* 4. *quaſt.* 3. *ibique* Lœlius *in not.*
Rodriquez *de concurs. Cred. p.* 1. *art:* 5. *n.* 67. *ſeq.*

Dahero bittet Klägere ihm bey diſer Concurs-Klage mit ſeiner Zehend-Forderung denen Herꝛſchafftlichen Steurn gleich zu halten/ und darnach zu lociren.

Exceptiones.

Hierwider laſſen ſich aber die Creditores dahin vernemmen

1. Sie lieſſen dahin geſtellt ſeyn/ ob auch die Herꝛſchafftl. Steuren eben allen andern Creditis müſten vorgezogen werden/ wenigſtens wurde ſolches auß denen allegirten Legibus ſich ſchwärlich darthun laſſen. Was aber auch
2. Der Steuren wegen obtiniren möge/ ſo laſſe ſich doch von denſelben auff die Zehenten und vice verſâ nicht argumentieren / cum onera fiſci inhæreant ipſis fundis, decimæ vero merum onus fructuum ſint. Schmid. ad Edict. proc. Bavar. Tom. 1. Tit. 2. art. 6. n. 15.
3. Der Canonum allegoricæ locutiones könnten auß den Zehenden doch nichts mehr machen/ als ſie an ſich ſelbſt wären/ und wie die Canones ſonder Zweiffel mit Epithetiſirung der Zehenden diſes gute Intent gehabt/ Chriſtliche Gemüther umb ſo mehr auffzumuntern / daß ſie ſich zu deren Præſtirung willig erzeigen möchten/ alſo müſſe man auch ſolche ultra eorum intentionem nicht extendiren: Als welche
4. Nicht zugeben/ daß eines andern Creditoris älter und beſſeres Recht ſich nachſetzen laſſen müſſe/ damit einem in Exigirung deß Zehends ſich negligent erwiſenen Pfarꝛer geholffen werde/ welcher alle Jahr ſeinen Zehend einfordern/ und ſich nicht ex ſua culpa ein Damnum accerſiren ſollen.
5. Es wurde auch nirgends in Jure communi denen Zehenden eine tacita hypotheca zugeſprochen/ habe auch nicht ſeyn können / nach dem die Heydniſche JCti von den Zehenden nichts gewuſt.
6. Was einige Potentaten nach ihren Land-Rechten und Verordnungen der Zehenden wegen in concurſu Creditorum obſervirt wiſſen wollten/ finde nur in ihren Teritoriis Platz/ laſſe ſich aber auff andere nicht extendiren.
7. Poſito aber/ es käme denen Zehenden ein Jus tacitæ hypothecæ zu/

müſ-

müſten ſie dann deßwegen eine dem Fiſco, oder den Steuren gleiche Prælation haben / und deßwegen allen Hypothecariis, welche auch eine anteriorem Hypothecam haben / vorgezogen werden ? keines wegs. Dahero ſchlieſſen ſie / Klägern mit ſeiner vorgeſchützten Prælation abzuweiſen / und ſie als meiſtens Hypothecarios nach der Regel : Prior tempore potior Iure , zu tractiren.

Rationes decidendi.

Bey diſem Caſu wird eine zweyfache Conſideratio deß Zehends vorfallen; Dann entweder ſeyen die Zehent-Früchte noch pendentes , und noch nicht eingeſchnitten / oder eingeſamblet / oder ſie ſeyn ſchon eingeführet. Erſternfalls / und wo z. E. das Getrayd noch auff dem Feld ſtehet / oder es iſt zwar geſchnitten und auffgeſamblet / die Garben aber ligen auff dem Feld / ſo kan der Zehent-Herr keinen Schaden leyden : Quia decima pars fructuum res aliena eſt, quæ ad debitoris obærati maſſam Edictalem nullo modo pertinet, weil ein jeder Geiſtlicher oder Zehent-Herr nach der Separation der Früchte von den Feldern / und Abzehlung und Abſönderung der zehenden Garbe von den andern neunen / ein Jus ſeine zehente Garbe zu vindiciren hat / als welche ihm jure Dominii competiret. Nun gehören aber die Sachen / welche einem jure Dominii competiren / und in bonis debitoris anzutreffen ſeyn / gar nicht in den Concurs, ſondern müſſen deren Herrn abgefolget werden / und hactenus iſt es wahr / daß der Prætenſioni decimarum auch vor denen Steuren ein Genügen geſchehen müſſe.

Vivius 1. dec. 4.

Wären aber die Fructus ſchon vom Zehend-Mann heimgeführet / und die Garben außgedroſchen / ſo iſt das Getrayd entweder noch unter denen andern Körnern deß Debitoris vermiſcht zu finden / und hätte der Zehent-Herr ſolchenfalls ſeine Reivindicationem vor ſich / es mag die Commixtio mit deß Zehent-Herrns Willen oder Unwillen geſchehen ſeyn. Tametſi enim frumento decimarum cum frumento debitoris commixto, acervus frumenti non fiat communis, ſicut in rerum confuſione fit , tamen parti non poſſidenti pro modo cuiusque frumenti actio in rem competit, arbitrio judicis ſuper quantitate & qualitate relicta,

per text. in §. 2. J. de Rer. div.

Oder die Früchte ſeyn nicht mehr vorhanden / ſondern von dem Debitore conſumiret worden / ſo kan ſolchenfalls der Geiſtliche / oder ein anderer

Ze-

Zehent-Herr / eben ſo wenig ein Jus reale tacita hypothecæ, oder prælationis haben / als es dem jenigen competiret / der mir das Meinige entführet / oder mein Depoſitum entziehet / daß es nicht mehr in rerum natura iſt / ſintemahln diſe betrügeriſche Debitores zwar ſich der Straffe deß Diebſtals ſchuldig machen / die Herrn aber der entwandten Sachen / haben unter den andern Creditorem kein Privilegium reale oder perſonale, weniger können ſie in concurſu denen Steuren æquipariret / oder denen Hypothecariis vorgezogen werden.

Rath. *diſſert. 1. de proceſſ. Edict. th. 12.* Schmid. *Comment. ad Proceſſ. Edict. Bavar. tit. 2. art. 6. n. 15.*

Solchem nach wird das Urthel folgender Geſtallt zu ertheilen ſeyn.

Urthel.

In Sachen Anacleti, Pfarrers zu N. Klägern eines / wider Hylar, Bauers-Mann daſelbſt Beklagten andern Theils / wird vor Recht erkandt / daß wo Beklagter das Getrayd annoch auff dem Feld ſtehend / oder ligend / oder auch auff dem Boden auffgeſchittet hätte / dem Kläger denen Jahrgängen nach der zehende Theil an Garben oder Körnern vor allen andern Creditoren jure dominii abgefolget; da aber vom Getrayd nichts mehr vorhanden wäre / in concurſu und locatione Creditorum derſelbe denen nudis chirographariis in locatione gleich gehalten werden ſoll. v. R. w.

§. 26.

Unter die Effectus wird auch an einigen Orthen diſes gerechnet / daß beym Zehend Getrayd-Verkauff die jenige vorgezogen werden / und gleichſam den Einſtand haben / welche den Zehend ſchuldig ſeyn. Wovon eine beſondere Verordnung im Hertzogthum Braunſchweig-Wolffenbittel vorhanden / Krafft deren andern als denen Marckgenoſſen den Zehenden einzuthun nicht zugelaſſen iſt.

Crolow. de decim. poſ. 46.

Und wird auch hin und wider / wann beſonders Biſchöffe / Aebbte oder Prælaten in eines andern Fürſten Territorio den Zehent zu erfordern haben / dahin geſehen / und alſo auch obſerviret / daß man die Unterthanen / welche den Zehend ſchuldig ſeyn / vor die Außherriſchen zum Beſtand deß Zehendens zuläſſet / und wann man auch ſchon mit andern contrahiret hatte / diſe in Beſtand tretten / und die Frembden außſchlieſſen können: welches auch nichts unbilliches zu ſeyn ſcheinet / weil ſonſt die

die Ströhung auß ihren Gütern gebracht wurde / und ſie deren Nutzung zum Vich und zur Tunge entberen müſten. Doch iſt hiebey denen Zehent-Unterthanen ſo vil nicht einzuräumen / daß kein Frembder auſſer dem Dorff mit licitiren / oder umb den Zehend-Beſtand ſich angeben / auch allenfalls gar darüber contrahiren könte / maſſen ſonſt der Zehent-Herr / wann er beſonders keinen Stadel / oder andere Gelegenheit hat / den Zehent ſelbſt nach ſeiner Commodität zu ſamblen / nach der Zehend-Schuldner Diſcretion, was und wie vil ſie an Körnern geben wollen / leben müſte.

§. 27.

Ein Haupt-Effect deß Zehend-Rechts iſt auch diſes / daß der Zehent-Herr die Zehent-Aecker / welche die Bauren öde ligen laſſen / und nicht bauen wollen / andern verlaſſen / und ſich durch ſie ſeines Zehentens erholen könne / wann beſonders die Bauren die Felder auß einer bloſſen Boßheit / dem Zehent-Herrn dadurch zu ſchaden und wehe zu thun / ligen laſſen. Worüber auch die Oeſterreichiſche Zehent-Ordnung §. 11. eyfert / und haben will / daß niemand einen oder mehr Aecker auß Unfleiß / oder dem Zehend-Herrn zum Abbruch / ungebauet könne ligen laſſen / ſondern / wann dergleichen vermerckt wurde / ſolle das Anbauen durch die Obrigkeit verſchafft werden.

Mulz. in repræſ. Majeſt. Imp. p. 2. c. 15. §. 4. n. 149.

Und über einen ſolchen Caſum hat Anno 1653. den 25. Julij zu Cölln an der Spree das Chur-Fürſtl. Brandenburgiſche Gericht folgender maſſen judiciret: Von den wüſten Bauren-Aeckern / davon klagender Pfarrer das Seinige anjetzo nicht heben kan / ſoll ihm ſo vil zu ſeiner cultur und Genuß gelaſſen und eingeräumet werden / daß er ſo vil Schäffel / als er zu fordern hat / darauff außſtreuen könne / dann / wann er die Saat und Unkoſten abziehet / auch hiernächſt einigen Mißwachs / da ſich der begeben ſollte / über ſich nemmen muß / wird er nichts übrig haben / ſondern auch kaum das Seinige erlangen können.

So findet ſich auch in einem Receſſu Provinciali Marchico de Anno 1653. §. 8. diſes Deciſum: In denen Dörffern / da die Pfarrer ihres Officij abwarten / ſoll ihnen / in Entſtehung ihres Maas Korns / Zehenden und Pächte / ſo vil Acker / als in Suplementum deficientium redituum ordinatorium vonnöthen / ad tempus, biß die Höfe mit beſtändigen Poſſeſſoribus hinwiderumb beſetzet / angewiſen werden. Wegen der Dörffer / ſo gantz wüſte ſtehen / und da die Pfarrer ihr Ampt nicht beſtellet / wurde es de jure ſtricto wol ein andere Beſchaffenheit haben / jedoch / dafern dem Pfarrer keine culpa noch Verſaumnuß zu imputiren /

ſo wird man ihme dannoch ex æquitate etwas an ſtatt ſeines außfallenden Salarij zu willigen ſich nicht verweigern können. Es ſoll aber die Aſſignatio vom Magiſtratu geſchehen / und die Pfarrere ſich keines Landes / dann authoritate der Gerichts-Obrigkeit / nach proportion deficientis ordinarii Salarii anmaſſen.

vid. Struv. ad Brunnem. jus Eccl. tit. de decim. §. 9. verb. niſi aliud conſuetudine.

Mehrere Erläuterung in diſer Sache wird folgender Caſus ſubminiſtriren.

Caſus XVII.

Ob die Zehend-Leuthe können gezwungen werden / öde ligende zehendbare Felder anzubauen?

Es iſt vor undencklichen Jahren das Dorff N. gantz außgeſtorben / dahero ſich die zwey nächſt-gelegene Dörffer der Dorffs-Feldungen angenommen / und gleichſam geerbet / und weil ſie an Mannſchafft ſtarck geweſen / ſelbige bebauet / und den Zehend-Herrn Uranio den Zehend davon præſtiret. In dem 30. jährigen Teutſchen Krieg aber hat auch diſer Dörffer Anzahl an Einwohnern abgenommen / daß dahero nur die beſten Felder deß außgeſtorbenen Dorffs N. von ihnen bebauet / die übrigen aber zum Vich-Trib und Weide deſtiniret und gebrauchet worden / worüber ſich der Zehend-Herr Uranius beſchweret / und entweder die Bebauung der Felder / oder deren Verlaſſung um einen leidlichen Zins / biß die Lä ndereyen vollends widerum beſaamet werden können / oder den jenigen / welche arm und nicht vil Acker-Land haben / erblich abzutretten / oder ſich doch mit dem Zehend-Herrn abzufinden / und wegen der genieſſenden Weide / obberührter Umſtände halben / Satisfaction zu geben / urgiret / weilen ſich aber die Baurn zu keinem verſtehen wollen / wird der Zehent-Herr gemüßiget / folgende Klage anzuſtellen.

Klage:

1. Sey etwas unſtrittiges / und vom Gegentheil ſelbſt geſtändiges / daß ihm der Zehend auff denen öde ligenden Feldern und Aeckern competire / und von ſeinen Vorfahrern vormahln ſey genoſſen worden.
2. Diſe Felder hätten ihre gewiſe Herrn / die ſich oder ihre Vorfahrere derſelben nach dem außgeſtorbenen Dorff N. gleich einem Erb-Stück / an-

angemaſſet / und wie ſie Succeſſores in rem, alſo auch zu Uberneh⸗mung der darauff hafftenden Onerum Obligat geworden ſeynd / nach⸗dem die Decimæ ein Jus reale wären / und rem ipſam ad quemcunq; poſſeſſorem begleiteten.

3. Es gebrauchten die Bauren diſe Felder zu einem Vich⸗Trifft / und zögen alſo den Nutzen davon / da ſie ſelbige gar wohl bauen / und dem Zehend⸗Herrn das Seinige zahlen / oder doch nur wegen deß Vich⸗Trifft⸗Genuſſes ihm einige Ergötzung thun könten und ſolten.

4. Der 30. jährige Krieg / binnen welchem die Felder freylich nicht alle hätten können bebauet werden / hab durch Gottes Gnade ſchon längſt ſeine Endſchafft bekommen / und ſtehe nur bey denen Colonis, bedeutete Aecker zu gebrauchen / oder andern ihren Mit⸗Unterthanen zu überlaſſen.

5. Man könne auch von denen Campis ad Prata redactis Decimas fordern / und wo die Coloni ſelbige nicht præſtiren wollen / die Felder andern zu bebauen überlaſſen.

c. commiſſum 4. de decim. c. in aliquibus 32. Eod.

Rebuff. *de decim. quæſt. 5. n. 13.*

Warum nicht auch / wann auß dem Acker eine Vich⸗Weide gemacht wird.

6. So wären auch die Debitores Decimarum denen Zehend⸗Herrn ex quaſi contractu ad decimas præſtandas obligiret.

Tuſch. *pract. concl. Lit. D. concl. 74. n. 6.*

Cum enim decimæ à Domino ſint institutæ, quaſi debitum exigi poſſunt.

c. parochianos 14. X. de decim.

Et neceſſariò ſolvendæ ſunt, quia ex L. divina, vel loci conſuetudine approbata, debentur, ac proin ex debito requiruntur.

c. in aliquibus 32. X. de decim. can. decima 66. cauſ. 16. qu. 1.

Dahero bittet er / die zehendbare Bauren dahin anzuhalten / daß ſie entweder die noch unbebaute ligende Felder ſelbſt bebauen / oder andern Innwohnern in Beſtand oder erblich überlaſſen / oder ſich auff eine andere Weiſe mit ihm proportionirlich abfinden.

Exceptiones.

Diſem ſetzen Klägere entgegen:

1. Sie müſten geſtehen / daß nicht nur die bebaute / ſondern auch die

noch öde ligende Felder deren Zehend-Recht unterworffen wären: ſie wären aber noch

2. In dem Stand nicht/ ſelbige zu bebauen/ weil ſie ſich weder an Perſohnen/ noch Vermögen/ nach dem 30. jährigen Krieg dergeſtallt erholet/ daß ſie diſe Felder bebauen können.

3. Es giengen ihnen ja ſelbſt 9. Theile ab/ indem ſie die Aecker nicht bebauen könten/ und Klägeren nur der Zehende/ dahero er wohl glauben könne/ daß ſie die Felder nicht ſtudiò ligen lieſſen/ und hactenus nur zur Vich-Hut gebrauchten/ die ihnen weit geringern Nutzen bringe/ als das Getrayd.

4. Es ſey diſes Unvermögen ihnen von der Krigs-Deſolation zugeſtoſſen/ und alſo ex caſu fortuito, den ſie zu præſtiren nicht gehalten ſeynd. Dahero auch

5. Die Dd. der Meynung wären/ quod decimæ non debeantur ab illis, quorum agri propter belli aut tempeſtatum calamitates coli non potuerunt.

Zorer. in ſeinem Bedencken *p. 1. quæſt. 12. pag. 992.*
Valaſc. *de J. Emphyt. quæſt. 27. n. 28.*

Ja es giengen etliche 6. noch weiter/ und wollen/ quod ruſtici non ſint ad decimas agrorum adigendi, de quibus nullos fructus percipiunt. Decimæ enim ſunt pars & portio fructuum, & debentur ex fructibus.

c. ex parte, cap. cum in tua 30. c. tua nobis 36. c. nuncios X. de decim.

VVerndl. vom Zehend-Recht *lib. 3. c. 6.* §. Und zwar ꝛc.

Ergo fructibus non natis nihil debetur.

Stypman. de Salar. Cler. *c. 8. n. 63. ſeqq.*
Gudelin. *de Jure noviſſ. c. 8.*

Dahero bitten die Bauren/ ſie von der Klage zu abſolviren/ ihren Zehend-Herrn aber ſo lang zur Gedult zu weiſen/ biß ſich die Zeiten beſſern/ und ſie an Mannſchafft zunehmen/ alsdann ſie auch die Felder Quæſtionis bebauen/ und Præſtanda præſtiren wolten.

Rationes decidendi.

Es ſcheinen zwar die beklagte Bauren in ihren Exceptionibus zimlich fundirt zu ſeyn/ und eine Unbillichkeit nachzuziehen/ von einem Acker Zehend zu fordern/ worauff man keine Frucht bauet. Quandocunque enim aliquid debetur ex fundo contemplatione fructuum, ſubintelligitur tacita conditio, ſi fructus naſcantur,

arg.

arg. L. interdum 37. de V. O.

Fructibus ergò non natis concidit obligatio.

Seb. Medicis *de caſib. fort. p. 2. quæſt. 10. n. 40. ſeqq.*

Surd. *Conſ. 162. n. 15.*

Natta *conſ. 86. n. 2.*

Jedannoch weil hier eine manifeſtiſſima culpa decimatariorum unterlauffet / indem ſich theils mit ſo vil Feldern beladen / daß ſie ſolche vor ihr Hauß-Weſen allein nicht beſtreiten können / und dahero dem Zehend-Herrn zum Schaden ligen / und nicht einmahl von einem andern ums Gelt oder die Helffte Getraydes beſtehen laſſen wollen / ſo wäre ja die gröſte Unbilligkeit / wann der Zehend-Herr ſein Recht dergeſtalt der Baurn Diſcretion überlaſſen müſte / ob ſie die Felder bebauen / oder bebauen laſſen wollen / oder nicht. Neque enim, cùm præſtò ſint qui agros colere velint, aliorum obſtinatio decimarum Domino in infinitum obeſſe debet, cùm non deceat malitiæ illorum indulgeri, qui culturam ipſi detrectant, & alios impediunt quo minus agri excolantur

arg. §. igitur. 1. verſ. ſi. modo alius

J. de oblig. quæ quaſ. ex Contract.

L. ſi pupilli 6. §. videamus 12. de Neg. geſt.

Und diſes iſt auch dem Juri Canonico allerdings gemäß

vid. c. cum in aliquibus 32. X. de decim.

Und in Conformität deſſen / was jetzo gemeldet worden / iſt ein Zins-Mann ſeinen völligen Zinß zu geben ſchuldig / wann er die Aecker muthwilliger und nachläſſiger Weiſe unbebauet ligen laſſen

Leſſius *lib. 2. c. 22. dub. 4. n. 19.*

Paul Buſius *de annuis reditib. c. 9. n. 5.*

Und in terminis decimarum iſt außgemacht / licet de his quæ facto vel rapina tolluntur, ille à quo auferuntur, decimas ſolvere non teneatur, hoc tamen non procedit, ſi culpa vel negligentia ſua damnum incurrit

Thom. de Aquin. Q. 2. 2. quæſt. 87 art. 2 in fin.

Werndl. l. 3. c. 6. §. Vierdtens Tabor. deciſ. 214.

Dahero der Zehent-Leuthe Einwenden ungeacht vor Klägern zu ſprechen ſeyn wird.

Urthel.

In Zehend-Stritt-Sache Mævij, Zehent-Herrns im Dorff N. Klägern eines / wider die zehentbare Gemeinde zu N. & N. als Be-

Beſitzere deß außgeſtorbenen Corſſs N. Beklagte andern Theils / wird vor Recht erkannt / das Beklagte ſchuldig und gehalten / bey Hervorſcheinung ihrer vorſetzlichen Negligenz, und Vernachläſigung der Felder quæſtionis, ſolche entweder ſelbſt anzubauen / oder ſelbige andern zum Beſtand oder erblich zu überlaſſen / oder ſich doch auff andere Weege mit dem Zehent-Herrn ſeiner Competenz halben abzufinden / damit nicht bey Unterbleibung ein oder anderer determinirten Rechts-Weege ein unbeliebiges Mittel ergriffen werden müſſe v. R. w.

§. 28.

Ferner rechnet ſich auch unter die Effectus, daß in judicio Decimarum kein Compenſatio gegen ein anderes Debitum ſtatt habe / damit nicht unter diſem Vorwand die ſchleunige Abtragung deß Zehents gehindert werde /

Gonzalez. *ad c. 14. X. de decim. in fin.*

Wie auch / daß wegen ſpater und verſchobener Zahlung deß Zehentens von Zeit deß Verzugs zinſen können exigirt werden / wie alſo geſprochen zu ſeyn anziehet /

Richter. *dec. 74. n. 44.*

Wann nur der Beſitzer die Güter / wovon er Zehent geben ſoll / gebrauchen können.

Kraus *de Laudem. c. 4. n. 87.*

§. 29.

Es iſt auch diſes bey denen Zehenten etwas beſonders / daß man deren Berechtigung durch Teſtes ſingulares, probieren kan / welche ein Jahr Korn / das andere Jahr Gerſten / auff einen Acker außzehenten ſehen / ſintemahln hiedurch genugſam probirt iſt / daß diſer Acker allezeit / es werden nun ſpecificirte / oder andere Getrayde-Sorten / als Waitz / Haber / Hirſch / ꝛc. darauff gebauet / Zehent geben muß.

Die Urſach iſt / weil bey den Zehent-Samblern die Zeit und Ort nicht de ſubſtantiâ Actus, und dahero nichts daran gelegen iſt / ob ein Zeug von einer / oder der andere von einer andern Zeit deponiret.

Maſc. *Concl. 484. n. 1.* Gilh. *in arb. Jud. Civ. c. 6. p. 2. de prob. §. 175.*

§. 30.

Schließlich iſt noch diſe Frage übrig : ob der geiſtliche Zehent könne mit Beſteuerung beleget werden ; wann man die Canoniſten deßwegen fraget / werden ſie mit Nein antworten / und auß ihrem Suppo-

ſito ;

ſito, daß man den Zehent nach Gött- und natürlichem Recht ſchuldig ſey/ ſelbige auch inter res ſpirituales zu zahlen wären/ ſie von der Beſteuerung eximiren. Dahero auch die Canones verbieten/ Zins und Steuer von denen Früchten/ davon man den Zehent ſchuldig iſt/ eher zu zahlen/ als der Zehent abgezogen iſt.

Allein obſchon diſe Meynung ſich in theſi, und wann die Geiſtlichen bloß von den Zehenten ihren Unterhalt nemmen müſſen/ hören läſſet; jedannoch wann die Geiſtlichen ihren Unterhalt anderwerts auſſer denen Zehenten haben können/ iſt nichts Abſurdes oder Unbilliches/ daß man zur Zeit der Noth auch von den Zehenten die Steuer exigire/ ja es kan zuweilen die Noth ſo groß ſeyn/ daß die Exercirung deß Juris decimandi gar eingeſtellet werden muß.

Ziegler *de Jurib.* Maj. *lib. 2. c. 2.* §. *27.*

Chriſtin. *vol. 2. deciſ. Belgic. 9. n. 8.*

Allwo er referiret/ daß es per Sententiam in Brabant außgemacht ſey/ daß von den Zehent-Verſteuerung nicht nur die Geiſtlichen Innhaber/ ſondern auch deren Beſtändner befreyet ſeyn ſollen.

Wann man die praxim Germaniæ dißfalls conſuliren will/ ſo wird ſichs ereignen/ daß in theils Orthen keine Steuer von den Zehenten genommen/ ja vor unbillich gehalten wird/ daß/ da der Bauer bereits ſeiner zehendbaren Güter wegen in die Steuer geleget iſt/ der Zehent-Einnemmer auch noch die Früchte verſteuren ſoll. An andern Orthen aber wird bey denen häuffig eingeriſſenen Modis die Einkünfften zu vermehren/ darauff nicht geſehen/ und auch die Zehenten zur Steuer gezogen.

Das

Das zehende Capitel.

Von denen Modis und Arthen / wodurch die Zehenden oder das Zehend-Recht kan adquirirt werden.

Summaria.

1. Die Modi den Zehenten zu adquiriren ſeynd entweder mittelbar oder ohnmittelbar.
2. Wie der Zehent mediate adquirirt werde?
3. Wann das concilium Lateranenſe gehalten worden?
4. Woher kan man wiſſen / daß ein Zehent vor oder nach dem Concilio Lateranenſ. adquiriret worden?
5. Heut zu Tag hat die Diſtinctio ob der Zehent vor oder nach dem concilio Lateranenſi adquiriret worden / wenig Nutzen mehr.
6. Wer beweiſen muſſe / daß der Zehene vor dem concilio Lateranenſi Lehenbar geweſen?
7. Von Promittir- und conſtituirung der Zehenten.
8. Die Conſtitutio geſchicht durch Belehnung: und ob ein zehent könne zu Lehen den Laicis gegeben werden?
9. Was von den Zehenten zu ſagen / welche vorhin ſchon zu Lehen gegeben geweſen?
10. Wie / wann der von Alters ſchon verlihene zehent der Kirche wider heimfällt / kan ein Prælat ſolchen wider zu Lehen reichen?
11. Ob ein Laicus einem Laico den von der Kirche zu Lehen habenden zehenden ſubinfeudiren könne?
12. Wie / wann die Noth / warumb die Alienatio deß Zehents geſchehen / nachgelaſſen?
13. Wann im Nothfall ein zehent mit deß Biſchoffs und Capituls Willen / gegen ein billiches Precium zu Lehen verlihen worden / ob es nicht auch nach dem concilio Lateran. gültig ſey? Rationes negativæ.
14. Rationes affirmativæ.
15. Ob / wie andere Lehen / alſo auch die zehenden den freyen Reichs-Adel

del zu fallen / wann ſie ſchon nicht à primo adquirente herſtammen / ſondern nur eines Namens / Schild und Helms ſeyn ? wird per caſum erläutert.

16. Der zehend kan auch dem Schutz-Herrn zu Lehen gegeben / und ein Fideicommiſs darauff gelegt werden.

17. Die zehenten können heut zu Tag verkaufft werden / und wie die Æſtimation anzuſtellen ?

18. Ob man probieren müſſe / daß der Kauffſchilling der Kirche zum beſten angewendt ſey.

19. Ob das Jus retractus beym zehent-Verkauff ſtatt habe.

20. Ob die zehenten / wann ſie durch Kauff oder Verehrungen an die Kirche kommen / gleich das Privilegium fori bekommen ?

21. Ob der zehent durch eine Gewonheit könne adquiriret werden ?

22. Wie die Adquiſitio decimarum per conſuetudinem zu probieren ſey ? und wie ſie von der Præſcription differire ?

23. Ob die zehenten auch per præſcript. adquirirt werden können ?

24. Wie vil Zeit zur zehent-Præſcription requirirt werde ?

25. Ob die zehent-Einnemmung eine cauſam continuam oder diſcontinuam habe ?

26. Ob der jenige / welcher den groſſen zehent durch Præſcription adquiriret hat / eô ipſô auch den kleinen zehent prætendiren könne ?

27. Ob der zehent-Herr / der tempore præſcriptionis gewiſe Früchte genoſſen / nachgehends auch der andern auff dem Feld gewachſenen ſich anmaſſen könne / dergleichen vor dem nicht außgeſäet worden ?

28. Ob die Quota decimarum könne præſcribirt werden ?

29. Ob der Lands-Herr von denen zehend-Herrn den Titulum ſeiner Poſſeſſion zu ediren / aufflegen könne ? wird durch einen Caſum erläutert.

30. Ob das Zehent-Recht auch könne permutirt werden ?

31. Durch Seculariſation der Biſttümber / werden auch die zehenden mit ſeculariſirt und erworben.

32. Ob die zehenten in Beſtand können andern verlaſſen werden ?

33. Ob das / was per alluvionem einen zehendbaren Acker zu geleget wird / künfftig auch zehendbar ſey ? wird durch einen Caſum erläutert.

§. 1.

Nunmehr auch die Arthen / wordurch die zehenden oder das Zehend-Recht adquirirt werden können / vorzuſtellen / ſo iſt zu wiſſen / daß ſolche Modi adquirendi entweder immediati und unmittelbar / oder mediati und mittelbar ſeynd. Jene tragen ſich zu / wann durch die geſetzliche Diſpoſition, ohne Beytritt eines Facti humani, die zehenten einer gewiſſen Perſon concedirt werden. Dergleichen immediates Recht zu den zehenten hatten im alten Teſtament die Leviten / als welchen auch unmittelbar den Zehend-Genuß zugeleget hatte / worauß die Canoniſtæ ſchlieſſen / daß / Krafft einer Univerſal-Herrſchafft / noch heut zu Tag der Kirche diſes Recht von GOtt gegeben ſey /

c. cum. non ſit 33. X. de decim.

Allein / weil oben ſchon erwiſen worden / daß diſe Göttliche Diſpoſition keine Univerſal-Intention auff alle Geiſtliche oder die Catholiſche Kirche gehabt / ſondern vor das Iſraelitiſche Volck allein gehört habe / ſo läſſet es ſich à particulari ad univerſale nicht argumentiren.

Crolovv. *de decim. poſ. 29.*

§. 2.

Mediatè aber und mittelbarer Weiſe werden die Zehenden adquirirt durch einen äuſſerlichen menſchlichen Beytrag / welcher dreyerley iſt: 1. Die Verſprechung. 2. Die Conſtituirung / und 3. die in Specie ſo genannte Adquirir- und Erwerbung. Und diſe 3. Modos laſſen die Canoniſten paſſiren / wann ſie nur unter oder gegen die Geiſtlichen practicirt werden: auff die Laicos aber und weltliche Perſohnen wollen ſie ſolche nicht indiſtinctè appliciren laſſen / ſondern wollen hiebey auff das vom Papſt Alexandro III. der Zehenden wegen Anno 1179. in Rom gehaltene Concilium Lateranenſe provociren / als welches der Biſchöffe und Prælaten angemaßten Freyheit / über die Zehenden zu diſponiren / einen Rigel vorgeſchoben / daß ſie nicht mehr denen Laicis, wie vormahls wegen genöſſenen Schutzes / dergleichen Zehenden zur Vergeltung verehren / oder zu Lehen geben können.

Text. *expreſſ. in c. quamvis c. prohibemus X. de decim. c. 2. §. ſane Eod. in 6.*

c. cum Apoſtolica *X. de his, quæ fiunt à præl.*

Werndl. *l. 3. c. 1. pag. 204. ſeq.*

Moneta *c. 4. n. 66.*

Da-

Dahero diſtinguiren ſie / ob die Zehend noch vor dem Concilio Lateranenſi, oder nach demſelben / denen Laicis zu Lehen gegeben worden. Jene halten ſie vor gültig / diſe aber nicht.

Speidel. *in ſpecul. voce* Zehend.

Andere aber machen einen Unterſchid unter Geiſt- und weltlichen Zehenden / und ob ſie ſchon die Laicos von jenen beſagter maſſen poſt Concilium Lateranenſe außſchlieſſen / ſo admittiren ſie ſelbige doch zu denen Letzteren.

Andreol. *Controv. 491. n. 18.*

Andere wollen gar / daß noch vor dem Concilio Lateranenſi die Zehend-Verleihung per Inveſtituram ſey verbotten geweſen.

vid. Struv. *Synt. J. F. cap. 6. aph. 4. n. 3.*

§. 3.

Allein iſt erſtlich von diſem Concilio Lateranenſi zu weiſen / daß der Urſprung deß Verbotts nicht auff das erwehnte 1379te Jahr verfalle / ſondern der Papſt Urbanus II. hat in einem zu Placentia Anno 1095. gehaltenem Synodo den Verbott gethan / daß die Biſchoffe und andere Geiſtliche keine geiſtliche Güter mehr denen Weltlichen zu Lehen reichen ſolten.

1. Feud. *6.* §. *1. ibique* Hotom.

Welche Conſtitutio nachgehends in dem Concilio Lateranenſi auff die Zehenden expreſsè extendiret worden / davon die Veſtigia in obangezogenem

c. 2. §. Sané *de decim. n. 6.*
c. 7. X. quæ fiunt à præl.
c. 15. X. de decim.

zu ſehen / wiewohl auch andere ſeynd / welche dubitiren / ob jemahls dergleichen Concilium gehalten ſey / wenigſtens wollen ſie den Innhalt in Zweiffel ziehen /

Caſp. Ant. *Theſ. 3. quæſt. for. 86. n. 6.*
H. Roſent. *Syn. Jur. Feud. cap. 10. concl. 27.*
Rhez. *ad Jur. Feud. lib. 1. c. 6. verb. Secundum hæc, quod conſtitutum n. 1. ſeqq.*

Und diß vor unverneinlich halten / daß wo auch dergleichen gehalten / ſo wäre es doch in Teutſchland niemahls recipiret worden.

Knipſch. *de fideicom. fam. c. 5. n. 23.*
Harppr. *Conſil. 14. n. 4.*
Rhez. *d. l. n. 9.*

Wie dann in c. 32. X. de decim. der Papſt Innocentius III. ſelbſt geſtehet / daß es Länder gebe / deren Innwohner keinen Zehend zahleten / worunter er ſonder Zweiffel die Teutſchen verſtanden habe.

Rhez. d. l. n. 9.

Allwo er ex Cragio anführet / daß in Schottland auff das Concilium Lateranenſe gar nichts geſehen werde. Wiewohl auch diſen Legem die Pontificii Scriptores ſelbſt nicht vor ſo immutabel halten / daß nicht der Papſt darwider diſpenſiren / und das Jus decimandi noch heut zu Tag denen Laicis concediren könne / nachdeme ſeine Macht und Anſehen ſich über alle Concilia erſtrecket.

c. Sicut diſt. 15. c. quodcunque 34. quæſt. 1.
Caſp. Ant. *Theſ. d. l. n. 9.*
Verall. *p. 1.* Rot. Rom. *dec. 241*

§ 4.

Wann man aber auch erwehnte Diſtinction ratione Concilii Lateranenſis in ſeinen Wehrt läſſet / wie dann auch ſelbige ſonder Zweiffel in vilen Orthen noch in viridi obſervantia ſeyn wird / ſo entſtehet doch widerum diſe Difficultät: Woher man wiſſen könne / daß die von denen Laicis poſſidirte Zehenden vor oder nach dem Lateranenſiſchen Concilio ihren Anfang haben: Da dann die Canoniſtæ auff gewiſſe Indicia reflectiren / vornehmlich auff das / welches ſie auß der Poſſeſſione immemoriali hernehmen / wann ſie diſe Regul ſetzen: Was vor Zehenden bey denen Laicis gefunden / und von ihnen Tempore immemoriali beſeſſen worden / dieſelbe werden vor ſolche angeſehen / die bereits glaublich vor dem Concilio Lateranenſi concediret ſeynd.

arg. c. 1. §. ult. de præſcr. in 6.
Otto ad Monet. *c. 4. Lit. l.*
Andreol. *d. l. n. 21. & 24.*
Klock. *rel. 71. n. 9. ſeq.*
Schurpf. *Cent. 1. Conſ. 26.*
Harpp. *d. Conſ. 14. n. 2. & 3.*
Crolovv. *de decim. poſ. 30.*
VVerndl. *l. 3. c. 1. quæſt. 1.*

Allwo er referiret / daß beym Römiſchen Hof die immemorialis poſſeſſio Juris decimandi vor noch inſufficient gehalten wurde / wo nicht auch der Ruff von einem Privilegio, oder daß man den Zehend von der Kirche recognoſcire / oder ein anderer gleicher Beweiß concurrire / oder die communis Opinio vor den Zehend-Beſitzer militire / und diſes alles

bloß

bloß um der Urſach willen / weil der Zehend ſeiner Natur und Eigenſchafft nach nur den Pfarꝛern und Seelſorgern zuſtändig / und ſich alſo deſſen kein Lay oder Weltlicher *regulariter* anmaſſen kan / es ſey dann / daß er deſſen einen rechtmäßigen Titul oder unverdenckliche Poſſeſſion, oder andere gleichmäßige Berechtigung vor ſich habe. Hätte aber die weltliche Perſohn einen unrechtmäßigen Titul vor ſich / als wann ein Prælat / Propſt oder Prior ohne Vorwiſſen ſeiner Geiſtlichen Obrigkeit eine Zehend-Gerechtigkeit an einen Weltlichen verkauffte / ſo kan er ſolchen keines Weegs / wann er auch tauſent Jahr beſeſſen würde / adquiriren.

Rebuff. *quæſt. 10. n. 24. & quæſt. 1. n. 64.*
Cœl. Bichius *deciſ. 24. n. 13.*
Menoch. *6. præſ. 86.*
Marta *dig. noviſſ. lib. 6. h. t. cap. 21.*
Calp. Ant. *Theſ. lib. 3. quæſt. for. 86. n. 5.*
Cævall *Opin. Comm. contr. comm. quæſt. 368.*
Moneta. *c. 4. n. 74. ſeq. &*
Otto *ad eund. c. 4. n. 66.* Z.

Allwo er ſchreibet / daß die Præſumptio Privilegii, welche auß der immemorialen Poſſeſſion genommen wird / keine Præſumptio Juris & de Jure ſey / welche keinen widrigen Beweiß admittire / weil ſolches nirgend in Jure anzutreffen.

Calp. Ant. *Theſ. d. l. n. 6.*

Wo er vorgemeldtes limitiret / und nicht ſtatt laſſen will bey denen Zehenden / welche von einer Kirche / Prælat. oder Geiſtlichen / oder von dem Papſt ſelbſt zu Lehen gereichet / oder als ein Erb-Zinß-Gut / mit Außdingung eines gewiſen Canonis verlihen worden / weil ſo dann nit / ſo wohl das Zehend-Recht / welches der Kirche allein zuſtehet / als die Zehend-Früchte und deren bloſſer Genuß / an die weltliche Perſohn transferiret worden.

Finckelt *diſp. Feud. 3. Th. 6.*

Sonſt aber iſt auch noch diſes bey diſer von dem concilio Lateranenſi hergenommener Diſtinction zu obſerviren / daß ſie alsdann erſt zu attendiren ſey / wann ein Laicus mit der Kirche / oder eine Kirche mit dem Layen / deß Zehend-Rechts halben zu ſtreiten hat: Hätte aber ein Laicus cum Laico, der zugleich ein Zehend-Schuldner iſt / zu thun / ſo kan diſer Letztere nicht auff das concilium Lateranenſe provociren / ſondern

es iſt vor den Zehend-Herrn genug / daß ſein Zehend-Mann gewohnet geweſen / den Zehend bißweilen zu præſtiren.

Cravetta *conſil. 479. n. 4.*

§. 5.

Heut zu Tag hat man keinen ſolchen Deck-Mantel nöthig / nachdem nicht nur in Teutſchland unter denen Evangeliſchen Ständen / ſondern auch bey denen Catholiſchen und in deren Landen der tägliche Gebrauch es klar gibt / daß man quocunque Titulo den Zehend adquiriren könne / welche Gewonheit weder den Göttlich- noch den natürlichen Rechten / welches in ſe & ſui natura alle Menſchen obligiret / entgegen ſtehet. Dann obſchon die Scriptores Juris canonici die Decimas unter die Res Spirituales zehlen / und die Laicos deren unfähig machen wollen / ſo geſtehen ſie doch ſelbſt / daß ſie unter Res Eccleſiaſticas temporales zu rechnen ſeynd / als welche nicht zu der Seelen und deß Geiſtes Unterhalt deſtiniret und eingeſetzet ſeynd / wie von den H. Sacramenten und der Anhörung Göttlichen Worts kan geſagt werden / ſondern es ſeynd die Zehenden / wie andere Sachen mehr an Feldern / Häußeren / ꝛc. vornehmlich zum leiblichen Unterhalt der Kirchen-Diener Gottes gewidmet. Dahero geſtehen ſie auch ferner freywillig / daß die Zehend-Früchte temporales ſeynd / welche denen Laicis, ſo lang ſie leben können / concediret werden. Ein anderes iſt von dem Jure decimandi ſelbſt zu ſagen / welches ſie pro Spirituali halten.

cap. cum in tua 30. in fin. X. de decim. ult. de rer. perm.

Allein / gleich wie hierauß folgte / daß gar kein Laicus das Jus decimandi haben könne / deſſen Widriges doch die Canoniſten ſelbſt zugeſtehen müſſen / wann ſie ſtatuiren / daß der Papſt denen Layen das Jus decimandi concediren könne /

Panorm. in c. cauſam. 7. n. 3. de præſcr.

Uber dem die Malteſer-Ritter / Tempels-Herrn und Teutſchen Ordens-Ritter / welche nicht pure Geiſtliche ſeyn / dergleichen Recht unſtrittig haben /

c. quamvis 17. X. de decim.

Und auſſer Diſputation bey denenſelben iſt / daß die Weltliche das Jus decimandi , welches ſie vor dem Concilio Lateranenſi beſeſſen / annoch exerciren können.

c. cum apoſtolica 7. de his quæ fiunt à prælat.

So iſt leicht zu ſchlieſſen / wie ſchwach der Herrn Canonicorum Fundamenta auß ihren eygenen Principiis ſeyn. Wie dann auch gar nicht folget / diſe oder jene Güter ſeyn zu der Kirchen-Diener Gebrauch deſtiniret /

ret / Ergo ſeyn ſie Spiritualia; ſondern vilmehr diß / ergo ſeyn ſie Eccleſiaſtica, die nur zum Gottes-Dienſt mediatè etwas beytragen. Iſt dahero das ſicherſte / daß man die Zehente / wie oben §. 2. gemeldet / zwar in geiſtlich-und weltliche abtheile / und jene zum Unterhalt der Geiſtlichen deſtinirt halte; diſe aber dem weltlichen Gebrauch überlaſſe / und ſie andern Patrimonial-Gütern cæteris paribus comparire / doch alſo / daß man auch den ſo genannten geiſtlichen Zehenten nicht gar zu vil Particularitäten zueigne / beſondern nach dem Friden-Schluß de Anno 1555. §. dagegen ſollen die Stände & Inſtr. pac. de Anno 1648. art. V. §. 24. allwo das 1624ſte Jahr pro termino fatali aller Geiſtlichen Gefälle und Einkünfften determinirt / und ſelbige denen Evangeliſchen Beſitzern zugeſprochen werden / welches nicht hätte geſchehen können / wann die Catholiſchen ſich reſervirt hätte / daß die Weltlichen zur Zehent-Genieſſung unfähig und incapabel wären / wenigſtens wird man Evangeliſcher Seite denen Laicis ſolches nicht abſprechen / und die Diſpoſitio deß Concilij Lateranenſis bey denen Proteſtanten keine Krafft mehr haben.

Crolovv. *de decim. poſ. 24.*

Rhez. *in Comm. J. Feud. lib. 1. tit. 6. verb. ſecundum hoc quod conſtitutum &c. n. 19.*

Struv. *ſynt. J. Feud. c. 4. aph. 4. n. 3.*

§. 6.

Suppoſito aber / daß die Sententia Canonica annoch ſtatt habe / und auff das Concilium Lateranenſe zu ſehen ſey / ſo fragt es ſich weiters: Wem der Beweiß deß Beſitzes halben oblige / dem jenigen / welcher bejahet / daß ſeine Vorfahrere den Zehent noch vor dem Concilio Lateranenſi beſeſſen / oder dem / der es negiret; Reſp. Nach dem ein jeder das Fundament ſeiner Intention, er ſey Kläger oder Beklagter / probieren muß /

per l. ſi minorem 4. C. de integ. reſtit.

Regulariter auch der jenige / welcher etwas bejahet / ſelbiges erweißlich zu machen / gehalten iſt /

L. 1. c. de prob. l. 1. & 2. ff. Eod.

So folget von ſelbſt / daß der jenige / welcher die Poſſeſſion vor ſich und ſeine Anteceſſores noch vor das Lateranenſiſche Concilium angibt / ſolches probieren müſſe.

Bernh. ab Eſpen. de Jure Eccleſ. p. 2. tit. 33. cap. 4. n. 37.

§. 7.

Wir haben oben §. 2. den erſten Modum, das Zehend-Recht media-

te zu adquiriren / das Verſprechen genandt. Nun werden aber die Zehenten promittiret / wann eine Hoffnung vorhanden / daß ſelbige künfftig würcklich können conſtituiret werden / dahero auß diſer Promiſſion erſt auff die würckliche Conſtitution kan geklaget werden. Und diſe Modi conſtituendi geſchehen entweder inter vivos, oder mortis cauſa. Jenes verrichtet ſich durch Pacta, Pollicitationes, Stipulationes, item durch Kauff und Verkauff / durch Verehrungen und dergleichen /

arg. L. 16. Comm. præd.
L. 5. de ſervit. §. 4. J. Eod. arg. t. Feud. 1. & 6. item 1. F. 4. § 2. & 22.

Wie dann / was in ſpecie die Donationes betrifft / eine beſondere Conſtitution vorhanden iſt /

in c. cum apoſtolica 7. X. de his quæ fiunt à præl.
c. ult. verſ. quam ob rem 16. qu. 1. Crolovv. de decim poſ. 32.

Diſes aber geſchicht durch ein Teſtament oder andern letzten Willen / wobey doch zu notiren; daß weilen auch in Jure öffters die Modi conſtituendi mit denen Modis adquirendi, welche doch accuratè Loquendo differiren / confundirt werden / ſo will auch hier ich nicht eben an die Terminos gebunden ſeyn / ſondern beede zuweiln gleich tractiren

Ludvv. in Syn. J Feud. c. 7. pag. 161.

§. 8.

Was nun die conſtitution deß Zehents betrifft / ſo geſchicht ſolche 1. durch die Belehnung. Da nun die Frage entſtehet: ob die Zehenten zu Lehen / beſonders denen Weltlichen können verlihen werden / und von wem? was die erſte Membrum betrifft / iſt mit Ja zu antworten / geben es auch die Textus Juris Canon und Feudalis.

c. ex parte 2. X. de feud. c. cum apoſtolica 7. verſ. fin. X. de his quæ fiunt à præl. ſine conſ. cap. c. ut ſuper 8. X. de reb. Eccl. alien. vel non 1. Feud. 6. & 1. F. 25.

Es iſt auch in ſpecie die Infeudacio nirgend in Jure Canonico inhibiret / ſondern diſer Actus infeudandi decimas auch nach dem Concilio Lateranenſi vor was zugelaſſenes zu halten /

arg. c. dudum 1. de reb. Eccl. non al. in 6.

Wann man nur die Solennitäten / welche die Canones hiebey erfordern / in Acht nimbt. Es iſt deß allegirten Capituli dudum Author der Papſt INNOCENTIUS IV. welcher nach dem ALEXANDRO III. dem Urheber

der deß Concilii Lateranenſi erwöhlt worden / und derogirt dahero als ein Lex poſterior dem Priori,

Finckel. *diſput. Feud. 3. th. 6.*

Wer aber die Decimas denen Laicis von neuen zu Lehen geben könne? leydet mehrere Difficultät. Daß es die Biſchöffe und Prælaten de Jure Canonico nicht können / ſcheinet per Canones eine außgemachte Sache zu ſeyn /

c. pervenit 1. qu. 4. & c. bene quidem 16. qu. 7.
Rebuff. quæſt. 5. n. 32. & qu. 13. n. 73.
Monet. c. 4. n. 59.

Wiewohlen die Dd. die jenigen Laicos excipiren / welche die Kirche von der Verfolgung erlöſet haben / doch auch / daß diß Beneficium nur ad vitam währe / und nicht ſo wol das Jus percipiendi decimas, als nur die Fructus decimarum, die er gleichſam im Namen der Kirche einziehet / concediret ſeyn / weil die Poſſeſſio oder Exercitium iurium ſpiritualium (darunter das Zehent-Recht gehören ſoll) nichts Geiſtliches / ſondern etwas Weltliches iſt /

Gail. 1. obſ. 38. n. 2. & 3. Finckel. d. l.
Monet. c. 4. n 59. ſeq.

Doch kan ein Biſchoff den Zehent einer andern Kirche zu Lehen geben.

c. ſtatuimus 16. qu. 16. Rebuff. d. l. n: 72.
Monet. d. l. n. 60.

Dahero iſt nach der Canoniſtarum Meynung niemand das Jus decimandi in feudum zu concediren capabel, als Summus Pontifex, welcher / wie er über alle Concilia ſeine Authorität extendiret / und mit allen Biſchöffen und Prælaten ratione ihrer Jurisdiction concurriret / und als ein Herr aller Kirchen in Kirchen- und geiſtlichen Sachen plenariam diſpoſitionem hat

c. 2. verſ. præter de ſent. & re jud. in 6. c. patet. 10. c. nemo 13. c. cuncta 17. cauſ. 9. qu. 3. c. licet. 2 de præbent in 6. Ludvvel. in Syn. I. F. c. 5. pag. 112.

Alſo iſt er auch an das Concilium Lateranenſe nicht gebunden. Dahero haben die Päpſte denen Königen in Spanien den dritten Theil von allen Zehenten einzunemmen concediret / (welches zwar einige vor dem Lateranenſiſchen Concilio geſchehen zu ſeyn vorgeben) welches die Könige noch alſo exerciren / und unter ihre Jura Regalia zehlen / auch ihrem Patrimonio einverleiben laſſen.

Cabedo p. 2. dec. 63. n. 1. ſeq.

Und diſes Zehent-Drittel können ſie wider veralieniren / und quocunque titulo einem andern zueignen.

Cabedo d. l. n. 5. Bernh. ab Eſpen. in jur. Eccleſ. univ. p. 2. c. 4 n. 12. ſeq.

Wiedan in Franckreich und denen Niderlanden / die denen Layen zu Lehen verlihene Zehenten / denen andern Patrimonial Gütern gleich concediret werden / ſo das ſie ſolches frey verkauffen und alieniren / auch ihren Erben per Teſtamentum vermachen können / wie ſolches notiret

Bernh. ab Eſpen in jur. Eccleſ. p. 2. tit. 33. n. 4. c. 38.

§. 9.

Was aber ſolche Zehenten anbetrifft / welche vorhin ſchon zu Lehen gereichet geweſen / und alſo nicht von neuem verlihen werden / können ſolche gar wol von Biſchöffen und Prælaten denen Laicis bey Lehens-Veränderungen verlihen werden / weil dergleichen Infeudacio ſolcher Sachen / welche vorhin haben pflegen infeudirt zu werden / keine neue Belehnung / ſondern nur eine Bekräfftigung der alten Belehnung machen /

arg. text. 2. F. 3. ibi de veteri etiam cap. ea noſcitur X. de his quæ fiunt à præl.

Finckelt. D. Feud. 3. th. 6. allwo ad c. prohibemus 19. X. de decim. antwortet.

Und obſchon einige conſenſum capituli hiebey vor nöthig achten

Schneidew. p. 3. de feud. n. 28.

Gutt. Gunt. de feud. p. 2. quæſt. 2. circa fin.

So iſt doch die contraria Sententia warhaffter

per c. 2. X. de feud.

Zal. de feud. p. 5. n. 47. ubi de communi Sententia atteſtatur

Duar. 4. cap. de feud. 4. 6. n. 4.

Und hindert nicht / daß ſonſt in allen Sachen / wo ein Præjuditz vor die Kirche zu befahren iſt / der conſenſus capituli requirirt wird: maſſen ſolches von Sachen und Geſchäfften zu verſtehen / welche die Prælaten und Biſchöffe von neuem vornemmen: allein die widerholte Belehnung mit ſolchen Sachen / die vorhin auch ſchon verlihen worden / iſt nichts neues / ſondern wird ohnehin mit Conſens deß Capitels geſchehen zu ſeyn præſumiret / als welches das erſtemal darein verwilliget / und ſich jetzo keines Præjudicii zu befahren hat / wann nur 1. der Zehent mit eben denen Conditionen wider verlihen wird / worinn er vorhin beſeſſen worden.

Arum

Arum. de feud. Diſp. 3. th. 7.
Ludvvel. d. c. 5. pag. 124.

V. g. wann der Zehent ad tertiam generationem wäre verlihen geweſen / und man wollte es auff die vierdte extendiren / wann man den Zehent / der vorhin einem Privato verlihen worden / jetzo einem Potentiori geben / oder ſonſt andere præjudicierliche Bedingung und Pacta mit einwerffen wollte / die vorhero nicht beygeſetzet waren. 2. Wann ie cauſa primæ alienationis noch währet. 3. Wann die Alienatio der Kirche de præſenti annoch nutzlich iſt / nicht aber de præterito. 4. Wann der Zehent nicht ſchon der Kirche incorporirt iſt. Es wird aber diſe qualitas, ut bona dicantur concedi vel alienari ſolita geſchloſſen / entweder von einer einigen ſolennen und gleich im Anfang giltigen Alienation, doch ſo / daß die Giltigkeit klar und expreſſè, nicht aber nur Muthmaſſungs-weiß / etwa auß langer zeitlichen Obſervantz am Tag liget; oder wann zwey Alienationes binnen 40. Jahren mit zweyerley Perſonen durch diverſos actus qui duas diverſas alienationes vere & realiter conſtituiren / vorgegangen.

Card, de Luca in Theatr. ver. & Iuſtit, tit. de alienat. & contract. prohib, diſc. 1. n. 130. ſeq.

§. 10.

Wie / wann aber der vor Alter / und villeicht ſchon vor dem Concilio Lateranenſi, zu Lehen verlihen geweſene Zehent der Kirche wider heimfällt / kan ein Prælat oder Prediger ſo dann einem Weltlichen von Neuem zu Lehen reichen? Reſp. Ja: Weil eine Sache / die ſchon einmahl alienabel gemacht / und hiedurch capabel geworden / an andere transferirt zu werden: ſtehts bey diſer Natur und Beſchaffenheit verbleibet.

L. pater. §. quindecim. de Leg. 3.
L. cætera §. ult. de leg. 1. L. ult. c. de remiſſ. pign.
arg. c. 2. X. de feud. Clar. §. feudum quæſt. 13. n. 6.
Schrad. de feud. p. 4. c. 2. n. 16. ſep.
Klock. v. 4. conſ. adopt. 80. n. 57. ſeq.

Wie dann auch das concilium Lateranenſe nur neue Belehnungen und Veralienirungen der Kirchen-Güter verbietet / nicht aber / daß man ſolche bereits ſchon zu Lehen veränderte / und wider heimfällig gewordene Stücke nicht wider zu Lehen reichen könnne. Und diſe Sententz iſt in Praxi recipiret / und was auch Fachin. 7. Controv. 72. und ander-

darwider einwenden mögen/ in denen Catholiſchen Stifftern ſelbſt hergebracht.

vid. VVerndl. l. 3. c. 1. quæſt. 3. ibique

Loel. in notis.

Welches bey denen Proteſtirenden Ständen deſto wenigern Zweiffel hat/ als bekannt ex Prædictis iſt/ daß die Conſtitutio Lateranenſis bey ihnen in keine Conſideration kommet/ ja wie andere wollen/ in gantz Teutſchland nie recipirt oder obſervirt worden.

Vult. de feud. lib. 1. c. 5. n. 13.

Knipſch. de fideic. fam. c. 5. n. 24.

Kohl. de ſubfeudis c. 3. n. 13.

Roſent. c. 4. concl. 27. n. 3.

Wiewohl Molin. ad Conſuetud. Pariſ. §. 68. n. 21. beybringet / daß LUDOVICUS Sanctus, König in Franckreich / eine Declaration von ſich gegeben habe/ daß alle der Kirche wider heim- und zugefallene Zehenden / von der Zeit an und ins künfftig/ pro Rebus merè Eccleſiaſticis ſolten gehalten werden/ weil ſie wider ad Originem und ihren primitivum Statum gelanget/ obſchon offenbar ſey/ daß ſie noch vor dem Concilio Lateranenſi denen Laicis zu Lehen wären gereichet worden.

Bernh. ab Elpen d. tit. 33. c. 4. n. 42.

§. 11.

Kan aber ein Laïcus einem Laico den von einer Kirche oder Stifft zu Lehen tragenden Zehenden Affter-Lehen-weiſe verleihen? Affirm. Wann es mit deß Biſchoffs Conſens geſchicht/ weil die ordinaria Feudi Natura mit ſich bringet/ daß was einem concedirt iſt / von demſelben wider einem andern könne verlihen werden/ wann er nur gleichfalls hiezu geſchickt iſt/ und die Subinfeudatio mit gleicher Bedingnuß geſchihet. Heut zu Tag fragen Fürſten/ Edel-Leute/ und andere weltliche Perſohnen/ nicht groß nach Biſchöfflichem Conſens, ſondern belehnen ohne denſelben andere mit dem Zehend-Recht.

Otto ad Monet. c. 4. n. 72. pag. 231. allwo er ſich auff deß Hoch-Stiffts Bamberg Gewonheit beziehet.

Und von diſer Praxi atteſtiret auch

Zaſ. in Epitom. feud. p. 4. n. 26.

Werndle d. c. 1. quæſt. 3.

Roſent. c. 4. concl. 28. n. 4.

Klock. vol. 4. conſ. adopt. 79. n. 227. ſeq.

§. 12.

Wie / wann aber die jenige Noth / welche vor diſem / und villeicht vor dem Concilio Lateranenſi, die Kirche bewogen / einen Zehend dem Laico zu überlaſſen / ein Ende genommen / ſo ſoll dann nicht der Laicus den Zehenden der Kirche reſtituiren ? Reſp. Diſes wollen zwar die Canoniſten, und geben vor / daß in ſochem Fall kein Weltlicher ohne Seelen-Gefahr den Zehenden länger behalten könne / jedoch wollen ſie ihn auch nicht zwingen / daß er wider ſeinen Willen den Zehend reſtituiren müſſe.

Caniſius *ad c. 13. de decim. n. 8.*

Otto ad Monet. *de decim. c. 4. n. 67.*

Sonſt aber iſt in Genere über die Regul / daß man denen Layen keinen Zehend verleihen ſolle / diſes zu erinnern / daß ſolche nur auff dem Fall zu verſtehen ſey / wann ein Weltlicher mit der Kirche deß Zehends halben zu thun hat / oder die Kirche agiret mit dem Layen / ein anderes aber iſt es / wann ein Lay mit ſeines gleichen deß Zehends wegen zu ſtreiten hat / maſſen ſo dann ſein Gegen-Theil ihm nicht die Incapacität vorwerffen kan / ſondern er iſt fundirt genug / wann er nur die quaſi Poſſeſſion ſeines Juris decimandi dociren kan.

Crav. *Conſ. 496. n. 14. & Conſ. 497. n. 4.*

Bald. *1. Conſ. 462.* Andreol. *Controv. 401. n. 23.*

§. 13.

Es fragt ſich auch ferner / wann im Noth-Fall ein Geiſtlicher Zehend mit deß Biſchoffs und Capituls Willen / gegen ein billiches Pretium an Gelt oder andern der Kirche zum Beſten auffgewandten Koſten / zu Lehen verlihen wird / ob nicht ſolches auch nach dem Concilio Lateranenſi gültig ſey ? Reſp. Die Canoniſten werden faſt insgeſamt mit Nein antworten / weil die Prohibitio, daß die Zehenden poſt Concilium Lateranenſe von einem Prælaten / oder der Kirche ſelbſt / gar nicht an einen Laicum können veralienirt / oder ſelbigem zu Lehen gegeben werden / es accedire denn ſpecialis Diſpenſatio & Confirmatio deß Papſts / general iſt /

cap. ad. hæc. *c. quamvis & c. prohibemus X. de decim. c. 2. §. Sine Eod. in 6.*

Rebuff. *quæſt. 10. per tot.* Oldrad. *Conſ. 91.*

Fulgoſ. *Conſ. 226.* Burſal. *Conſ. 50.*

Crav. *Conſ. 479. n. 1. & C. 496.*

Men. *Conſ. 291.* Schurff. *Cent. 1. conſ. 26. n. 9.*

Menoch. ſ. praſ. 86. n. 3. Covar. var. reſ. lib. 1. c. 17. n. 5.

Und könne kein Biſchoff einen Layen fähig machen / Geiſtliche Sachen acquiriren zu können /

c. 2. de Judic.

Wann auch ſchon der Zehend pro certo Pretio wäre concedirt worden.

Rebuff. de decim. quæſt. 13. n. 73.

Welche Schluß-Rede ſie ſo weit extendiren / daß die Conceſſio in Feudum durch keine Verjährung könne gerechtfertigt werden / weil die Perſohn zum Zehend unfähig ſey.

Rebuff. d. l. n. 67.

Und was bloß durch ein Päpſtliches Privilegium kan erhalten werden / laſſet ſich data Incapacitate durch keine Præſcription erwerben.

c. cauſam de Præſcr. c. prohibemus de decim.

Rebuff. d. l. n. 68.

Und wollen ſie ſich nicht irren laſſen / daß durch Gewonheit in Teutſchland ein anderes hergebracht / und die Zehenden den Laicis, der Geiſtlichen Rechte ungeacht / gelihen / und von denſelben andern hin und wider zu Affter-Lehen wider übergeben werden /

Zaſ. in Epit. J. Feud. c. 4. n. 26.

Sintemahln bekannten Rechtens ſey / daß contra Canonem prohibentem keine Gewonheiten von Rechts wegen ſubſiſtire / oder die Gewonheit einen Unfähigen zu etwas fähig machen könne.

c. quanti. X. de conſuetud.

Rebuff. d. quæſt. 13. n. 68. Cravet. conſ. 425. p. 3.

§. 14.

Deſſen aber allem ungeacht / ſcheinet warhaffter zu ſeyn / daß wann der Zehend mit Conſens deß Biſchoffs und Capituls / nach vorheriger reifflicher Erwägung / in caſu evidentis utilitatis aut neceſſitatis Eccleſiæ, gegen ein æquivalentes Pretium einem Laico, ohne Päpſtlichen Conſens, zu Lehen gereichet wird / ſolche Inveſtitur billich vor gültig zu halten ſey: Weilen 1. nirgends expreſsè verbotten / in caſu neceſſitatis & evidentis utilitatis Eccleſiæ diligenti tractatu & deliberatione prævia die Zehenden mit Conſens deß Biſchoffs und Capituls zu verleihen / maſſen alle die Jura, welche die Dd. zur Behauptung ihrer Concluſion, daß die Zehenden nach dem Lateranenſiſchen Concilio denen Laicis nicht können zu Lehen gegeben werden / in diſen außgedruckten Terminis reden / wann die Zehenden entweder von einem Prælaten der Kirche zum Præjudiz / oder auſſer dem Fall einer offenbaren Noth / oder beſondern Nutzens / ohne Conſens deß Capituls / an die Weltliche wollen

wollen alieniret/ und alſo von den Laicis die Zehenden ohne einen rechtmäſſigen Geiſtlichen Titul poſſediret werden / mithin laſſen ſie ſich auff den Caſum neceſſitatis & utilitatis nicht extendiren / weil in allen / auch General und Univerſal-Verbotten / allezeit der Caſus neceſſitatis, der kein Geſetz leidet / vor excipirt zu halten.

L. alienationes ff. fam. erciſc.
L. 1. ff. de fund. dot.
L. pater filium pr. de Leg. 3.
Paul. de Caſtro Conſ. 183.
Alex. 6. Conſ. 215.
Crav. C. 6. n. 91.

Und in Terminis, das Kirchen-Sachen im Noth-Fall können / alles Verbottes ungeacht / alieniret werden / vertheidiget neben andern

Menoch. 2. ff. J. C. 182. n. 1. ſeq.
Tiraqu. de retract. 6. 26. gloſſ. 1. n. 16.

Wann auch ſchon die Einwilligung der jenigen / welche ſonſt in alienatione Rerum Eccleſiaſticarum requirirt / und pro forma actus gehalten wird / nicht dazu gekommen wäre.

Rol. à Vall. 3. *Conſ. 80. n. 4.*
Lamber. *de J. Patron. 1. p. lib. 2. art. 6. quæſt. 6. n. 31.*
Crav. *conſ. 12. n. 2.*

Dahero denen Clericis und Epiſcopis durch das Concilium Lateranenſe unbenommen iſt / die Zehenden im Fall äuſſerſter Noth denen Laicis zu concediren. Prohibita enim alienatione non cenſetur prohibita illa, quæ fit ex neceſſitate ; Sive prohibitio fiat à Lege, ſive à ſtatuto, ſive ab homine ; cum enim Lex præcipere debeat poſſibilia, non cenſetur loqui de caſu neceſſitatis, quæ præſupponit impoſſibilitatem.

L. 3. §. item quæro ff. de reb. Eorum.
L. peto § prædium. de Leg. 2. Ceph. *Conſ. 47. n. 11.*

Was nun von der Neceſſität geſagt worden / hat auch ſtatt in caſu manifeſtæ utilitatis, als welche beede ohnehin in jure æquipariret werden. Nun iſt aber die Utilitas Eccleſiæ hierauß manifeſtò zu ſehen / indem 1. das directum Dominium bey der Kirche bleibet / vor das utile Dominium aber / welches ſie in Laicum transferiret hat / empfähet ſie ſo vil an Gelt / daß ſie eben ſo vil Genuſſes davon / als von dem Zehenden jährlich einnehmen und erheben kan. 2. Bleibet der Kirche das Pretium eigenthumlich / und wann deß Vaſallen Geſchlecht außſtirbt / hat ſie das Lehen wider zu hoffen / und genieſſet ſo dann beedes. Und wann man ſchon ſagen möchte / der Zehend könne zunehmen / ſo iſt doch ſolches nit

zu attendiren / weil diſes ein Con[illegible]gens iſt / und der Zehend auch ab-nehmen / und durch Mißwachs und andere Zufälle geringert werden kan / mithin kan keine Læſio, welche ohnehin Tempore Contractus, nit aber hernach erſt / zu attendiren iſt / vorgeſchützet werden. 3. Muß dergleichen Vaſall, dem der Zehend zu Lehen gehet / der Kirche treu / hold und gewärtig ſeyn / und ſie vor allem unbillichen Gewalt ſchützen helffen.

vid. Mynſ. *reſp. 30. dec. 3. n. 15. & 26.*
Klock. *vol. 4. Conſ. 79. n. 210. ſeqq.*

§. 15.

Occaſione prædictorum wird nicht unangenehm fallen / nachdem unter dem unmittelbaren Adel Lands in Francken vor eine Gewonheit angeben wird / daß die Lehen-Stücke bey den Adelichen Familien / ſo lange einer davon gleiches Nahmens / Schild und Helms vorhanden / ob er ſchon von dem primo Adquirente nicht herſtammet / verbleiben müſ-ſen / und die Belehnungen von denen Lehens-Herrn nicht abgeſchlagen werden können / zu fragen / ob auch ſolches in bonis Eccleſ. beſonders bey den Zehenden ſtatt habe ? diſes ſoll durch folgenden Caſum erörtert werden.

Caſus XVIII.

Ob ein Nobilis Immediatus, bloß weil er mit dem Defuncto einen Nah-men und Schild führet / auff einen Lehenbaren heimgefalle-nen Zehend die Succeſſion und Inveſtitur prætendi-ren könne ?

RIchardus, Domb-Propſt zu W. hat vor ſich und im Namen deß Dombs-Capituls dem Victorino, einem Edelmann / einen vor 150 Jahren erkaufften Zehend zu Lehen gereichet / welchen er und ſein Sohn ruhig beſeſſen ; nachdem aber diſer letztere Todts ver-blichen / und mit ihm die Linie deß Victorini, als primi Adquirentis, deß Zehends / abgeſtorben / kommen ſeine Vettern anderer Linie, und wollen diſen Zehend erben / halten auch deßwegen umb die Inve-ſtitur an. Richardi Succeſſor aber Sebaldus, welcher denſelben be-reits als ein heimgefallenes Lehen-Stück eingezogen / will ſich da-zu nicht verſtehen / weßwegen es zum Proceſs kommet / und ſtellen deß Victorini Vettern folgende Klage an :

Klage:

1. Es ſey und allezeit alſo gebräuchlich geweſen / auch im Stifft Würtzburg ein beſtändiges Herkommen / Land-Lehen-Brauch und Gewonheit / daß die Ritter-Mann-Lehen ohne Unterſcheid / ob ſie alte Stamm-Lehen / oder neu erkauffte Lehen ſeyn / den Agnaten eiuſdem Familiæ, ſo lang Namen / Schild und Helm gewähret / ohne Anzeige und Beweiſung deß Erſterwerbens / ja wann ſie auch von demſelben wiſſentlich nicht entſproſſen / pflegen verlihen zu werden.
2. Es hätten verſchidene Herrn Biſchöffe Ihre gnäd. Erklärungen gegen die Ritterſchafft bereits vor vilen Jahren gethan / daß ſie es in ihrem Lehen-Hof bey der alten Obſervantz laſſen wollten.
3. Produciren ſie Zeugſchafft / daß wie anderſt gehöret worden/und verſchidene Præjudicia von Adelichen Geſchlechtern / bey denen diſe Gewonheit alſo obſerviret / und die Agnaten auch bey neuen Lehen zur Inveſtitur wären admittiret worden / wie ſolche deß Klockij tom. 4. conſ. adopt. 79. in fine und in Conſil. 80. n. 9. ſeq. vorſtellet.
4. Diſe Conſuetudo ſey nun mit allen behörigen Requiſitis verſehen / in dem ſie 1. rationabilis; Dann ob ſie ſchon dem Juri communi feudali zuwider ſeyn mögte / ſo mache doch diß kein Irrationabilitatem nach dem kein Jus poſitivum vorhanden / welches nicht durch eine Gewonheit könne gehoben werden /

   Maſcard. *Concl. 424. n. 29.*

Und genug ſey / daß ſie weder dem Juri divino noch naturali zu wider / ſondern es wurden vilmehr dadurch vilmehr die Dignitates familiarum beſſer conſerviret / dem Stifft deſto ſtattlicher Hilff und Beyſtand in Zeit der Noth geleiſtet / ſey auch umb ſo billicher in dem der Adel vil Güter zu Lehen auffgetragen / oder ſonſt verkaufft habe / und da das weibliche Geſchlecht ohnehin von der Succeſſion außgeſchloſſen wurde / ſo ſey umb ſo billicher / daß die Agnaten / ſo lang Stamm und Namen vorhanden / der Succeſſion fähig ſeyn. Zu geſchweigen / daß diſe Gewonheit unverdencklich ſey / und die Præſumptionem rationabilitatis vor ſich habe / cum in antiquis omnia ſolenniter & legitime facta eſſe præſumantur, & in conſuetudine immemoriali non veniat in conſiderationem, ſit rationabilis nec ne

c. ſuper quibusdam §. præterea & ibi Canoniſtæ de V. S. L. hoc jure §. ductus aquæ ff. de aqv. quot & æſt. L. 1. §. fin. L. in ſumma de aqua pluv. arc.

Crav. *conſ. 21. n. 12.* Schrad. *de feud. part. 10. Sect. 9. n. 241.*

5. Es ſey ja außgemacht / quod feuda nova jure feudi antiqui concedi poſſint, warumb ſolte dann eine Gewonheit nicht eben ſo vil Krafft haben / als ein Pactum.

Nicol. Everh. *in loc. à pacto ad Legem.*

6. Sey ferner bekandt / daß die Lehen-Gewonheiten auch die Kirchen verbinden / mithin auch die Zehenten.

Schrad. *de feud. p. 1. qu. 2.*

Roſent. *de feud. c. 1. concl. 9.*

7. Ja das dergleichen Gewonheit giltig / und in Camera attendiret werde / beweiſen

Schrad. *p. 7. c. 7. n. 5.*

Gail. *2. O. 149. n. 10.*

8. Zum 2. wurde zur Gewonheit Frequentia actuum erfordert / welche Zahl ſich ſchon mit zweyen außmachen laſſe.

Mynſ. *6. O 41.*

Warauß auch 9. das dritte Requiſitum erhellig iſt / daß nemblich ſo vile Actus in notitiam Populi müſſen gekommen / und darauß deſſen Conſenſus tacitus zu ſchlieſſen seyn. Wie auch

10. Das vierdte Requiſitum temporis diuturnitas, worzu in præſenti, da von einer Lehen-Gewonheit / und in ſpecie einer ſolchen / die wider eine Kirch und Kirchen-Lehen eingeführet iſt / gehandlet wird / weniger nicht als 30. oder vilmehr 40. Jahr admiſſibel ſeyn

Roſent. *c. 6. concl. 77.* Gvid. Pap. *dec. 161. n. 2.*

Schrad. *p. 5. c. 4. n. 17. de feud.*

Sattſam / und curſu temporis immemorialis zu erweiſen / und ob man ſchon 11. möchte einwenden / daß bißheriges Anbringen allenfalls nur die Biſchöffliche Lehen-Curiam angehe / nicht aber die Dombpropſtliche / ſo ſey doch außgemacht / quod conſuetudo metropolitanæ Civitatis etiam in omnibus reliquis civitatibus ſubditis & circumjacentibus obtineat, ſi de ſpeciali conſuetudine iſtarum civitatum non appareat.

Bald. in l. de quibus n. 7. de L.

Roland. 3. conſ. 52. n. 24.

Weſen

Weſenb. 1. conſ. 12. n. 67.

Nam conſuetudo Provinciæ in dubio omnia bona ſubjecta ſtringit, & conſuetudinem eo in loco vigere inducis

Decian. *v. 2. Reſp. 51. n. 10.*

Gail. *2. Obſ. 124. n. 5.*

Nun ſey aber bekandt / daß ein Capitul dem Biſchoff unterworffen ſey.

Gail. *1. O. 3. & 32. & de pign. obſ.* 7.

In Specie aber 12. auff die Zehenten zu kommen / ſey bey diſen nichts beſonders zu ſtatuiren / weil ſie vom Domb-Probſten mit Conſens eines regierenden Biſchoffs / auch mit Wiſſen und Willen deß Domb-Capituls / alieniret und verlihen werden; Juris autem eſt, quod res Eccleſ. tali modo omni modo & perpetuo alienari poſſint.

c. ſine exceptione 12. quaſt. 1.

Clem. *1. junct. gloſſ. de reb. Eccl. non al. c. 1. & 2. de non al. reb. Eccl.*

Rol. à Vall. *1. C. 11. n. 16. & c. 33. n. 12.*

Und könten 13. ſolche Alienationes deſto mehr beſtehen / da hier keine omnimoda Alienatio, und zwar nur deß utilis dominij, darvor die Domb-Probſtey anſehnliche Ritter und Lehens-Dienſte bekommet vorgegangen. Facilius autem eiusmodi alienatio rerum Eccleſ. quam omnimoda permittitur.

arg. l. jubemus C. de SS. Eccl.

Zugeſchweigen / daß 14. die jenige Kirchen-Güter / welche vorhin gewöhnlich zu Lehen außgelihen worden / wann ſie der Kirchen heimgefallen / wider von neuem zu Lehen angeſetzt und gegeben werden können / auch von den Prælaten allein.

per c. 1. X. de Epiſc. vel Abb. c. 1. de feud.

Curt. Jun. de Feud. p. 2. m. 2. quæſt. 1. & 2.

Zaſ. de feud. p. 5. n. 47.

Gail. 2. obſ. 161. n. 4.

Und hindere 15. nicht / daß diſe Decimæ keine res infeudari ſolitæ ſeynd / ſondern erſt diſem Geſchlecht / welches jetzo den Streit darumb hat / vor 100. und mehr Jahren zu Lehen ſey verlihen worden: Sintemahl vor 150. Jahren / und alſo vor undencklicher Zeit / die Belehnung ſchon bey diſem Zehent ſtatt gefunden: Quando autem tempus immemoriale effluxit, poſt unam etiam ſolum infeudationem ſolenniter factam, præſumitur res infeudari ſolita.

Borch. de feud. p. 2. quæſt. 4. n. 7.
Sonsbec. de feud. p. 8. n. 10.
Schneid. p. 3. n. 3.
Schrad. p. 4. c. 2. n. 28.

Welches 16. umb ſo mehr zu attendiren / da das tempus immemoriale auch præſumptionem vor den Zehent machet / daß er ſchon ante Concilium Lateranenſe Lehenbar geweſen ſey /

Bald. *de præſ. p. 5. pr. p. 1. quæ. 7. n. 21.*

Und 17. die Conſuetudo im Stifft W. beſtättiget / daß die Zehenden umbs Gelt zu Mann-Lehen können außgegeben werden / wann ſolches der Kirchen Nothdurfft / oder ſonderbare Nutze / der hier wie oben gemeldet / vorhanden / erfordere / und zwar ohne einige deß Papſts Einwilligung / Tempore autem immemoriali præſcribi poteſt, ut ſolennitâs aliqua ad alienationem rerum Eccleſ. requiſita omitti poſſit.

Curt. Jun. de feud. p. 2. n. 2. quæſt. 4. n. 6.

Wann ſie dann nun in Jure & Facto wol gegründet wären / als bitten ſie dem Herꝛn Biſchoff aufzulegen / daß er ſie mit dem ſtrittigen Zehend belehne.

Exceptiones.

Hierwider excipiret Biſchöfflicher Anwalt.

1. Es ſey in den gemeinen Lehen-Rechter verordnet / daß kein Collateral-Agnat, ob er ſchon deſſelben Stamms / Namens / Schild und Helms / ja auch deß verſtorbenen Vaſallen oder Lehen-Mannes nächſter Agnat und Bruder iſt / den andern in Lehen-Gütern erbe / es ſey dann / daß er von dem erſten Adquiſitore deſſelben Lehens in derſelben Familie abſteige und entſproſſen ſey.

    per tex. c. 1. §. Sin. autem 1. F. 1. c. 1. §. in alio 1. F. 8. c. 1. 1. F. 20. c. 1. §. quod ita 2. F. n. c. 1. 2. F. 12.
    H. Piſtor. lib. 2. p. 2. quæſt. 19. n. 17.

2. Die Gewonheit ſey Facti, und müſſe erwiſen werden / welches aber durch das Beygebrachte noch nicht geſchehen ſey / auch nicht geſchehen wurde / wann man eine Gewonheit nach allen ihren Requiſiten examinire / als deren Probation ohnehin ſehr difficil ſey.

Rol. à Vall. *2. conſ. 53. n. 33. & 3. conſ. 13. n. 11.*

Dann da wurde

3. nicht zu erweiſen ſeyn / daß man ein und andere ex gratia vom Hoch-Stifft W. geſchehene Inveſtitur von dergleichen heimgefallenen Lehen / animo introducendi conſuetudinem vorgenommen habe / ſey dahero nicht genug / ad probationem conſuetudinis actuum frequentiam enumerare, ſondern es müſſe auch probirt werden / daß diſer Actus ex animo inducendi conſuetudinem procedirt ſey.

Decius *conſ. 215. n. 4.* Crav. *c. 197. n. 12. & 171. n. 14.*
Rol. à Vall. *v. 4. c. 13. n. 17.*

Wie dann 4. zum Beweiß einer Gewonheit / daß der Vaſall ohne Lehen-Herrl. Conſens die Lehen alieniren könne / nicht genug iſt darzuthun / daß vil Lehen wären alienirt / und weder vom Lehen-Herrn oder denen Agnaten revocirt / oder den Alienationibus contradicirt worden / ſondern es müſten ſelbige animo & intentione einer Gewonheit exercirt ſeyn

Rol. à Vall. 1. conſ. 2. n. 126.
Crav. in conſil. pro genero n. 105.
Roſent. c. 9. concl. 58. n. 16.

Probatio enim debet eſſe concludens id eſt, neceſſario inferre & concludere debet hoc, quod probare intendit

l. neque natales c. de prob.

alias probatio non concludens neceſſario, regulariter explicatur contra probare volentem.

Dd. in l. veteribus ff. de pact.

5. Die Inveſtitura ſey in dergleichen caſibus res meræ facultatis geweſen / worauß keine Conſuetudo könne gemacht werden.

Rol. d. conſ. 2. n. 126.

6. Die Confeſſio, welche vor diſem einige der Herrn Biſchöffe gethan haben ſollen / ſey erſtlich extrajudicialis, und hernach ſine expreſſione cauſæ geſchehen / und probiere dahero nichts

per text. in cap. ſi cautio & ibi Dd. de fid. Inſtr.
Maſc. concl. 345. n. 1.

Wann aber auch ſchon diß nit wäre / ſo falle 7. auch nicht wenig bedencklich / quod confeſſio prælati non præjudicet Eccleſiæ, und zwar umb ſo mehr in materia feudali, davon die Dd. ſchreiben / daß / wann auch ſchon ein Prælat / Biſchoff oder Abbt in einem Lehen-Brieff bekennet / daß das Lehen ein altes Lehen ſey / daß ſolches doch

nichts erweiſe / quoniam non poſſunt confitendo præjudicare, ubi agitur de Jure aliquo Eccleſiæ alienando, niſi ſolennitates ad hanc neceſſariæ intervenerint

Balb. in prælud. feud. n. 42.
Curt. Jun. de feud. p. 1. qu. 8. n. 15.
Zaſ. in Epit. J. F. p. 3. n. 6.
Alex. 3. conſ. 10. n. 3. Natta conſ. 467. n. 9.
Rol. à Vall. 1. conſ. 60. n. 11.
Gail. 2. O. 50. n. 1. Hanetoës de feud. lib. 1. c. 8.

Und wann man auch 8. ſchon dem Prælaten etwas mehrers bey dergleichen vorhin ſchon verlihen geweſenen Lehen einräumen wolte / ſo würde es doch nur ſtatt finden / wann die Lehen-Güter bey Leb-Zeiten deß Prælaten eröffnet worden / nicht aber wann ſie bey dem Succeſſor ohne männliche Erben heimfallen.

H. Piſt. *quæſt. 27. n. 25. lib. 2. p. 2.*
Vult. *de feud. c. 10. n. 16. lib. 1.*

Es gehe auch 9. die angegebene Confeſſio nicht ſo weit / als ſie die Klägere angebeten / ſondern nur ouff die neu-erkauffte Lehen / ſo hiebevor alte Stamm- und Ritter-Lehen geweſen. Ubi autem diſpoſitio certarum qualitatum mentionem facit, tunc illa locum non habet, niſi ubi qualitates, iſtæ omnes adſunt & concurrunt.

text. & Dd. in L. pen. §. docere ff. de vi bon. rapt.
Gail. *obſ. 14. n. 10. de pignorat.*

10. Gehe die eine Confeſſio nur einen einigen gewiſen von Adel an / und könne dahero in Favorem anderer Lehen-Leuthe nicht allegiret werden; Probationes enim, & in ſpecie confeſſiones inter alios emanatæ, aliis prodeſſe & in favorem aliorum probare nec poſſunt, nec debent, quia res inter alios acta aliis non præjudicat

Tot. tit. res. int. al. act.
L. ſæpe de re jud.

& confeſſio in Inſtrumento vel Scriptura facta iis non prodeſt, qui in ea comprehenſi non ſunt

Maſc. *de prob. Concl. 360. n. 3.*

11. Die Zeugen-Außſage gienge einen einigen von Adel an / welcher deponiret ſuper conſuetudine, adeoque ſuper jure magis, quàm de facto deponit, cùm tamen teſtes ſimpliciter dicentes hanc vel illam eſſe conſuetudinem, nil probent; Eſt enim conſuetudo Jus incorporale, ideoque teſtis nihil probat, niſi rationem ſcientiæ reddat.

Bart.

Bart. & *Zaſ. in L. de quibus ff. de LL. Decius conſ. 215. n. 3.*
Maſc. *concl. 24. n. 63.*

12. Wären die Zeugen / welche Klägere produciret / auß der Ritterſchafft in Francken / die dergleichen Lehen haben / oder vor ihre Kinder und Nachkommen hoffen können / dahero Zeugen in propria cauſa, und wovon ſie einen Nutzen zu hoffen haben / welche in Jure nit paſſiret werden.

L. nullum ff. & L. omnes C. de Teſtib.

13. Das Hochſtifft habe Actus in contrarium und recentiores, könne auch beweiſen / daß vil Agnaten die Mitbelehnung geſucht hätten / deſſen ſie aber nicht benöthigt geweſen wären / wo ſie per Conſuetudinem die Succeſſion zu erlangen gehabt.

Es ſey auch wider ad Jura zu kommen

14. Ohne Auß Rede die Alienatio diſer Zehends poſt Concilium Lateranenſe geſchehen / worinn alle Alienationes decimarum ſtrictiſſimè verbotten / und wo darwider gehandelt wird / ſo iſt die Alienatio ipſo jure nulla, mithin könne auch keine Præſcriptio ſtatt finden / wie insgemein die Canoniſten ad

c. prohibemus c. quamvis c. ad hæc c. fin. de decim.

ſchreiben /

Balb. tr. de præſcr. 1. p. 5. part. pr. qu. 7. n. 74. ſeq. & 19. ſeq. Rebuff. qu. 13. n. 69. Maſc. c. 483 n. 6. & 8.

Wie dann auch der Curſus Temporis gar nichts helffen könne / wann erweißlich iſt / daß derſelbe poſt Concillium Lateranenſe ſeinen Anfang genommen.

15. Es könne auch nicht geſaget werden / daß hier warhafftig ein Tempus immemoriale vorhanden ſey / nachdem man ja ex documentis literariis das Initium adquiſitionis wiſſe.

Weſenb. C. 12. n. 36. Reb. qu. 12. n. 97.
Palb. 2. part. tert. part. pr. qu. 6. n. 25.

16. Es ſtatuirten die DD. nicht unbillich mehr nicht / als 3. Modos, wodurch die Zehenden zuläßiger Weiſe könten adquiriret werden / nemlich 1. Das ſie vor dem Concilio Lateranenſi adquiriret worden. 2. Wo ſie hernach erworben / der Papſt darein gewilliget ; und wo 3. Diß nicht vorhanden / durch das Tempus immemoriale præſumptivè erwiſen werde / daß der Zehend noch vor dem Concilio Lateranenſi ſey adquiriret worden. Nun ſey keiner von diſen 3. Modis hieher applicabel, und ex ſufficienti partium enumeratione zu argumentiren / daß Klägere nicht könten gehöret werden / ſie probiren dann

einigen diſer Modorum als exceptionum à regula prohibitivâ alienandi decimas. Da auch
17. angezogener maſſen ad alienationem decimarum der conſenſus Pontificis præciſé nöthig iſt / ſo erſcheinet / daß der conſenſus Epiſcopi & Capituli nicht genug ſey / wie er dann nicht genug iſt in denen Actibus, wo die Alienation ſimpliciter und allerdings verbotten iſt / und hiedurch die weltliche Perſohnen allerdings untüchtig gemacht werden.

Nov. 129. c. 9. Schrad. de feud. p. 4. c. 2. n. 7.
Curt. Jun. de feud. p. 7. m. 1. quæſt. 23.

18. Es ſey die Infeudatio eine Alienatio, und in ſpecie durch angezogene Jura mit verbotten. Und hindere nicht / daß
19. hier keine newe Infeudatio vorgehe / ſondern die alte nur widerholet werde / maſſen die Infeudatio prima erſt poſt concilium Lateranenſe geſchehen / mithin nichtig geweſen / und folgende auch mit Nullitäten beſchmitzt / dahero die Dd. der Meynung wären / daß die Reinfeudatio alsdann erſt ſtatt habe / wann die Zehenden nach dem concilio Lateranenſi erſtens wären verlihen worden.

Jul. clar. §. feudum quæſt. 13. n. 2.
curt. Jun. de feud. p. 2. m. 2. quæſt. 8.
Z. L. p. 4. n. 25.

Bey welcher Bewandnuß beklagter Theil / ihn von angeſtellter Klage zu abſolviren / und unbefugten Gegen-Theil damit abzuweiſen / bittet.

Rationes decidendi.

Nachdem diſe gantze Sache auff eine vorgeſchützte Gewonheit / und einigen von denen Herrn Biſchöffen zu W. geſchehenen Erklärungen / daß Sie der Ritterſchafft an ihrer hergebrachten Gewonheit nichts entziehen wollen / dann auch auff Depoſition verſchidener Zeugen / welche ſuper obſervantia deß Lehen-Hofs zu W. Zeugſchafft geben / ankommet / ſo iſt es zwar an dem / daß zur Beweiſung der Obſervanz und Gewonheit / wodurch Diſpoſitiones über die Lehen interpretirt und erkläret werden ſollen / regulariter actus frequentes, uniformes & ſpeciales, & quidem in illis ipſis terminis, de quibus controvertitur, requirirt werden.

juxta crav. c. 824. n. 1.
Menoch. conſ. 37. n. 97.

Wel-

Welches aber hier durch die Zeugen nicht geſchehen / als welche wenigſten Theils dergleichen actus in ſpecie anziehen / wordurch beſagte conſuetudo könte eingeführet werden : nachdem aber die Dd. ſolches nur in probanda conſuetudine 10. 30. vel 40. annorum ſtatt zu haben / vorgeben / keines Weegs aber in conſuetudine tanti temporis, cujus initii memoria non extat, davon hier die Frage iſt / maſſen in ſolchem Fall die allegatio actuum ſingularium nicht eben nöthig / ſondern es genug iſt / wann ſie deponiren / daß Fama publica über ein Gebrauch oder Gewonheit vorhanden / und ſie hätten ein Widriges niemahls weder geſehen / noch gehöret.

Oldrad. *Conſ. 244. col. 3.*
Joh. Faber. *ad §. Ex non Scripto J. de J. N. G. & c. n. 14.*
Alez. *1. Conſ. 7. n. 1.* Tiber. Decian. *conſ. 51. n. 35.*
Gail. *2. Obſ. 66. n. 8. ſeqq.*

So werden ihre Depoſitiones umb ſo gültiger seyn / beſonders / da ſie auch ſuper conſuetudine generali & notoria zeugen / utpote, quæ non indiget diligenti & ſpeciali probatione.

Decian. *dict. Reſp. 51. n. 41.*

Und obſchon der Gegentheiliſche Herr Domb-Propſt nicht geſtehen will / daß die prætendirte conſuetudo in Francken hergebracht / und allerdings notoriſch ſey / ſo ſeynd doch 35. Zeugen / worunter ſtattliche von Adel / und geweſene Raths-Lehen-Pröbſte / ꝛc. geweſen / vorhanden / welche diſen Lehens-Gebrauch vor wahr außgeben / auch daneben deponiren / daß ſie von ihren Eltern oder andern nie anderſt gehöret / und daß ſelbiges in Francken communis vox & fama ſey. *Notorium autem eſt, quod apud omnes, vel majore parte populi, pro certo habetur,*

per L. ea quidem C. de accuſ.

Ubi dicit, notoriam conſuetudinem proberi eo ipſo, quod decim homines illud ſciviſſe doceatur : Et ſi de generali conſuetudine, quæ non in alterius, ſed illa ipſa Provincia aut Territorio, in quo viget, quæſtio eſt, conſtat, tunc ſuper & tanquam ſuper notorio Judex procedere poteſt.

Ant. de Butr. *in cap. fin: X. de conſuet.*
Crav. *Cons. 137. n. 5. & 6.*
Decian. *d. Conſ. 51. n. 43. vol. 2.*

Et quando ad probandum conſuetudinem producti ſunt teſtes periti, ut ſunt Conſiliarii, Secretarii, Advocati, Notarii, &c. ſufficit, quod dicant talem eſſe conſuetudinem, nec opus eſt, quod actus in ſpecie allegent, in quibus ita obſervatum fuit.

Bart. *in. L. de quibus n. 23 ff. de ll.*

Decian. *d. Reſp. 51. n. 80. ſeq.*

Wiewohl doch hier auch etliche Zeugen einige Actus ſpeciales beybringen / mithin / da duo actus ad inducendam conſuetudinem genug ſeynd /

Men. *Conſ. 428. n. 6. & c. 646. n. 9.*

Imò unicus, dummodo ſit notorius, & in oculos omnium incurrens.

Decian. *v. 3. C. 96. n. 8.*

Menoch. *Cons. 670. n. 31.*

Wie hier / da die Belehnungen öffentlich geſchehen / und nicht nur zu deß Herrn Biſchoffs / ſondern auch deß Capituls und aller Herren Räthe / auch deß Adels ſelbſt / Notitz gekommen / es ſtehet auch nicht im Weeg / 1. Das noch nicht probiret ſey / daß die angezogene Actus ea mente & intentione geſchehen / eine conſuetudinem einzuführen: Sintemahn doch die Zeugen expreſſe deponiren / es ſey eine ſolche Gewonheit / und ſo würde insgemein davor gehalten / & in dubio præſumitur animô inducendi conſuetudinem actus obſervatos fuiſſe, niſi contrarium probetur, quod vel maximè procedit in conſuetudine tanti temporis, de cujus initii memoria non conſtat. illa enim in præſumptione juris & de jure fundatur, quod omnia requiſita ad eam inducendam neceſſaria obſervata fuerint.

Crav. *Conſ. 21. n. 72.*

Decian. *d. Reſp. 51. n. 118. v. 2.*

2. Daß die Teſtes nur ſingulares wären / da doch ein jeder Actus wenigſtens durch 2. Zeugen ſolte erwiſen werden; Mâſſen in all Weege teſtes ſingulares eine Gewonheit probiren / maximè, quando non deponunt de uno actu in ſpecie, ſed generaliter de pluribus, & quod ſemper ita fuerit obſervatum,

Decian. *de cons. n. 111.*

Maſc. C. *424. n. 68. & 70.*

Gail. *1. Obſ. 66. n. 11. ſeq.*

Et quando teſtantur de conſuetudine immemoriali.

Decian. *d. C. n. 109. ſ q.*

3. Das die Zeugen in alio Judicio & inter alias Perſonas abgehöret wâren / Teſtes autem inter alios producti & examinati contra teſtes non probant.

Bart. *in L. admonendi n. 41. de Jurej.*

Alex. *in l. ſæpe de re jud.*

Crav. *cons. 585. n. 7.*

Dann

Dann obſchon diſe Meynung im Rechten fundirt iſt / ſo kan ſie doch in diſem Fall nicht ſtatt finden / weil wir in terminis totius Provinciæ & Epiſcopatus verſiren / quæ conſuetudo Jus facit inter omnes vaſallos totius Epiſcopatus, & pro lege & Jure communi feudali habetur: Probata autem conſuetudine totius provinciæ, probata quoque intelligitur in qualibet ejus parte.

per c. cum olim X. de conſuet.

Schurpf. *cent. 1. cons. 66. n. 10.*

Weſenb. *con. 4. n. 71.*

Iſt auch ſonſt in Rechten verſehen / quod in illis caſibus, in quibus res judicata aliis vel nocet, vel prodeſt, etiam probationes in alio judicio inter alios factæ, aliis noceant aut proſint.

Bart. *in l. 2. n. 6. ff. Judic. ſolvi.*

Balb. *in L. 15. C. de Edend.*

4. Daß die Zeugen ex Univerſitate, ex corpore Nobilium, nemblich genommen waren: Sintemahl diſer Einwurff nicht ſtatt findet / quando agitur de probanda generali conſuetudine. Illa enim etiam probari poteſt per eos, quos tangit negotium, & quorum intereſt, ſi non principaliter deponunt ad eorum commodum, ſed tantum ſecundario.

Alex. *lib. 2. c. 172. & v. 7. c. 137. n. 6.*

Decian. *v. 2. Reſp. 51. n. 50.*

Maſc. *de prob. c. 424. n. 59.*

Gleich wie nun die Conſuetudo im Biſtumb W. hactenus erwiſen / und auff ſolche dermahln mehr / als auff das Jus commune feudale zu ſehen iſt / cum in controverſiis feudalibus ante omnia ſpectanda ſit ſpecialis conſuetudo curiæ dominij, per quam Juri communi feudali derogatur.

Schrad. *de feud. p. 9. 2. part. pr. Sect. 6. n. 30. & p. 10 Sect. 9. n. 227. ſeq.*

Alſo iſt die Applicatio ſpecialis auch auff die Zehenten übrig / ob nemblich dergleichen heimgefallene Zehenten durch Abſterbung deß letzten Deſcendenten primi aquirentis, Krafft der Gewonheit / auch an die Agnatos zu conferiren seynd? Da dann die Canoniſten / welche poſt concilium Lateranenſe gar keine alienationem decimarum in Laicos geſtatten wollen / mit Nein werden antworten / ſo das deficiente Papæ conſenſu nequidem Epiſcopi & Capituli conſenſus ſufficiat.

Crav. *C. 479. n. 1. & c. 496. n. 1.*

Men. *c. 291. per tot.* Myns. *Reſp. 30. dec. 3.*

Schurpf. *cent. 1. c. 26. n. 9.* Men. *6. præ. 36. n. 3.*

Allein / weil nirgend expreſſè verbotten / in caſu neceſſitatis & evidentis utilitatis Eccleſiæ die Decimas, cum conſenſu Epiſcopi & Capituli zu verleihen / auch alle Jura, welche die Dd. anführen / de caſu reden / ubi Prælatus in præjudicium Eccleſiæ in Laicum ſine capituli conſenſu die Zehenten alieniret hat / ſo wird es ſich hieher / da vilmehr utilitas Eccleſiæ hervorleuchtet / nicht appliciren laſſen / umb ſo weniger / da im gantzen Römiſchen Reich Notorium, daß die Decimæ den Laicis von denen Epiſcopis und Clericis hin und wider gelihen / und ſelbige andern wider zu Affter-Lehen angeſetzet werden. Und obſchon einige der Meynung ſeynd / quod conſuetudo infeudandi decimas poſt concilium Lateranenſe non valeat; So iſt doch in Franckreich hergebracht / daß die Zehent-Lehen eiusdem naturæ ſeynd mit denen andern Lehen / und dahero in alios alieniret und transferiret werden können.

Molinæ *in conſv. Paris. tit. 1. §. 51. gloſſ. 1. verb. des membres in 16.*

Es iſt auch keine intrinſeca incapacitas vorhanden / welche die Laicos an Beſitzung der Zehenten excludirte / ſintemahln ſie ſonſt auch ante Concilium Lateranenſe keine Zehenten hätten beſitzen können. Es inhæriret auch die Incapacitas denen Zehenten keineswegs naturaliter, ſonder nur acceſſoriè, nemblich wegen der Päpſtlichen Inhibition, welche aber per conſuetudinem gehoben werden kan.

M. Ant. Peregrn. *conſ. 74. in fin.*

Traun in Teutſchland / beſonders auch in Francken / hat die Inhabung der Zehenten bey den Laicis bereits ſo eingewurtzelt / daß ſie ſchwerlich ohne groſſe Unruhe wider abzubringen / und wann ſich auch minus juſta oder nutritiva peccati wäre / jedannoch / weil ſie von allen de Facto obſerviret wird / ſo ſoll ſie billich auch à Superiore vor gerecht und pro lege gehalten werden /

Alex. *2. conſ. 107.* Crav. *c. 137. n.*

Und ſo mehr / wann ſolche conſuetudo ad caſum neceſſitatis ſive evidentis utilitatis reſtringiret / und bey Concedirung deß Zehentens conſenſus totius Capituli adhibiret / und diligens tractatus & deliberatio præmittiret worden / Non enim Pontifex eam infeudandi conſuetudinem inprobare cenſenſus erit, per quam rebus Eccleſiæ in ditiorem ſtatum redactis, utilitati ſuæ pariter & tranquillitati conſulit, ut Eccleſiaſticus cœtus, alioquin conſtitutio Pontificis in favorem Eccleſiæ promulgata ei in noxam verteretur, & in odium retorqueretur,

con-

contra L. quod favore c. de LL.

Schenck. à Tantenb. *Tract. feud. tit. 1. n. 10.*

Wie dann diſe Prohibitio Canonica nicht ſtatt hat / wann der Zehent me aſæ Eccleſiæ noch nicht incorporirt worden.

Covar. *var. reſol. lib. 1. c. 17. n. 5.*

Curt. Jun. *de feud. p. 2. qu. 8.*

Stante ergo validitate Conſuetudinis Franconiæ, daß die Agnaten auch in denen neuen Lehen / ob ſie ſchon nicht à primo adquirente poſteriren / ſuccediren können / wird der Zehenten wenigen nichts beſonders zu ſtatuiren ſeyn / theils weil die umbs Biſtumb W. hergebrachte Gewonheit univerſal iſt / und keine diſtinction inter feuda decimarum vel alterius rei machet; theils weil die zu Lehen gereichte Zehenten die Natur und Art anderer Lehen annemmen; theils weil quilibet contractus nach denen Statutis und Gewonheiten deß Orths / wo ſie celebrirt worden / pflegen interpretirt zu werden. Interpretatio enim feudi pro loci more facienda

Pariſ. *Conſ. 21. n. 44. M. de*

Afflict. *in præl. feud. n. 163.*

Schrad. *de feud. p. 5. c. 2. n. 45.*

Nur iſt diſes noch von denen Klägern unerwiſen / ob die bey deß Hoch-Stiffts W. Lehen-Curia angegebene Gewonheit / auch bey der Löbl. Domb-Probſtey / deſſen Lehen der Zedent iſt / hergebracht ſey. Dann obſchon möchte geſagt werden / daß die Beweiſung deß Statt- Lehenbrauchs auch die Thum und andere Capituln und Probſteyen gleichſam verbinde / und ſie ſchuldig wären / ihre Adel. Lehen oberwähnter maſſen dem Stamm und Namen zu leihen / cum conſuetudo Metropolitanæ civitatis etiam in omnibus reliquis civitatibus ſubditis & circumjacentibus obtineat, ſi de ſpeciali conſuetudine iſtarum ſubditarum civitatum non appareat

ſecundum Bald. *in L. de quibus n. 7. de LL.*

Rol. 3. *conſ. 52. n. 24.*

Weſ. *1. c. 12. n. 67.*

Et cònſuetudo generalis patriæ ad omnia loca eiusdem regionis pèrtineat; nec probatio ad genus conſuetudinis in particulari loco eius provinciæ exſtare requiratur

Anchor. *conſ. 255.*

Crav. *c. 497. n. 8.*

Rol. *à Vall. 3. c. 52. n. 24.*

Et conſuetudo legi contraria tollat legem, non modo in civitate ſive aula do-

domini in qua eſt introducta, ſed etiam in diſtrictu vel oppido civitati vel Domino ſubjecto

Paul. de Caſtro *conſ. 164. pr.*

Nam caſtrum vel alia loca ſubdita civitati ſeu Domino, non poſſunt habere conſuetudinem contrariam ſtatuto ſuæ civitatis, vel Domini, niſi à ſuperiore confirmetur

Roland. à Vall. *Tract. de Lucro dot. quæſt. 85. de c. non* da er *qu. 85*

Men. *c. 257. n. 51.* Crav. *c. 566. n. 29.*

Dec. *conſ. 289. n. 7.*

So iſt doch denen Rechten conformer, das Klägere deß Thumbs Lehenbrauch / und das ſolcher in caſu quæſtionis dem Stifftiſchen conform probieren / nicht aber die Domb-Probſtey / daß bey ihr ein anderes hergebracht ſey. Dann es etwas außgemachtes / daß in deciſione cauſarum feudalium auff dem Innhalt der Belehnung zu ſehen ſey /

Schrad. de feud. p. 5. c. 2. n. 30.

Borch. de feud. c. 1. n. 25.

Wovon keineswegs abgewichen werden mag / es ſey dann offenbar / daß ein ſonderbarer Lehenbrauch daſelbſt im Herbringen /

Men. 3. præſ. 95. n. 7.

Da aber keine abſonderliche Eigenſchafft auß der Belehnung abzunemmen / auch ſonſt kein ſonderbarer Brauch vorhanden / oder zu beweiſen / werden die ſtrittigen Lehen-Fälle nach den geſchribenen gemeinen Lehen-Rechten geurtheilet und entſchiden / und ob wol ein eingeführter beſonderer Lehenbrauch den Vorzug hat vor den gemeinen Lehen-Rechten / und decidendo darauff zu ſehen iſt / ſo werden doch ſolche vom Jure communi abgehende Gewonheiten enge eingezogen / und bloß auff die Lehen deß Orths reſtringirt: Feuda enim ſunt ſtricti juris, & ſtrictam capiunt interpretationem

Jul. Clar. §. feudum qu. 6.

Crav. conſ. 606. n. 2.

ac proin de perſona ad perſonam, de loco ad locum, de re ad rem, de una curia ad alteram non valet extenſio: Welches umb ſo mehr ſtatt gewinnet / in conſuetudine locali contra Jus ſcriptum introducta, quæ tota directo à conſuetudine dependet, eoque magis conſtringenda venit, ut quoad ejus fieri poteſt, minus deroget Juri communi

Piſtor. 2. part. qu. 1. n. 112. Dec. conſ. 93. n. 5

Worauß dann zu ſchlieſſen / quod ab una curia ad aliam male infertur, maximè in conſuetudine à Jure recedente

Aretin. c. 44. pr. & c. 132.

Paul. de Caſtro conſ. 310. & 471.

Daß ſolchem nach à curiæ unius conſuetudine, ſich ad aliam curiam nicht ſchlieſſen läſſet / etiam ſi in eadem provincia ſita ſit, ſi illa communi feudali Juri contraria: Wie dann wol zu unterſcheiden: an conſuetudo feudalis ſit curialis, - - - an provincialis. Hoc caſu illa locum habet in omnibus feudis in iſta provincia ſitis: illo caſu non obtinet in omnibus feudis, etiam in iſto loco ſita ſint.

Roſent. de feud. c. 1. concl. 14.

Stehet dahero nicht im Weeg was de conſuetudine univerſali provinciæ vel metropolitanæ civitatis angezogen worden / dann ſolches allein in den Fällen ſtatt hat / ſi locus iſte tanquam pars, membrum & acceſſorium ſit unitum alteri loco principali, eo enim caſu extenſio conſuetudinis ad locum unitum obtinet, ſecus ſi uterque locus æque principaliter ſubſiſtat

Bartol in L. ſi convenerit §. ſi nuda C. de pign. act.

Daß dahero ſolchem allem nach der Beſcheid auff folgende Art annoch zu ertheilen ſeyn wird:

Urthel.

In Streitt-Sachen ſich enthaltend zwiſchen weyland Victorini hinterlaſſene Agnaten / Klägere eines / und Richardum Domb-Probſten zu W. Beklagten andern Theils / wird allen Anbringen nach annoch interloquendo vor Recht erkandt / das wann Klägere erweiſen wurden / das bey der Domb-Probſtiſchen Lehens-curia die Gewonheit / das die Agnaten gleiches Namens und Wappens in feudis novis ſuccediren / ob ſie ſchon nicht von dem primo adquirente abſtammen / eben ſo gut / als beym Hochſtifft recipirt / und bishero alſo obſerviret worden; So ergehet dann ferner was recht iſt. v. R. w.

§. 16.

Was bißhero von den Zehenten / daß ſie zu Lehen können gegeben werden / gemeldet worden / hat auch ſtatt in denen Fidei commiſſis Familiæ, und das ein Zehent auch zu einem Stamm-Gut könne gemacht / oder dazu appliciret werden / weil die Zehenten den bonis immobilibus

zu

zu gerechnet werden / und ſelbigen adhæriren / auch ein Subjectum ſtabile und in actu ſemper permanens conſtituiren.

Knipſch de fideic. famil. c. 5. n. 23.

Wie dann letztlich auch diſes nicht zu verſchweigen / daß die Zehenten denen patronis Laicis Eccleſiæ, oder welche die Schutz-Gerechtigkeit über die Kirche haben / zu einer Jährlichen Erkandtlichkeit protectionis cauſa zu Lehen können gegeben werden

Mager. *de advoc. arm. c. 9. n. 797*

allwo er erweiſet / daß ſolches heut zu Tag mit Hintanſetzung deß Concilii Lateranenſis ſtatt habe / und das die Zehenden / wie vor diſem denen Kirchen / alſo heut zu Tag der weltlichen Obrigkeit / als Beſchützern der Kirche / können gereichet werden ; ja das auch in Fällen / da ein geiſtlicher mit Gelt kan geſtrafft werden / daß Urthel an denen Zehenden könne exequiret werden.

§. 17

Es kan aber nicht nur durch Belehnung wie gemeldet / ſondern auch durch Kauff und Verkauff der Zehend beſonders heut zu Tag / und bey denen Proteſtirenden Ständen / adquiriret / und gleich andern geiſtlichen Sachen / mit Obſervirung der jenigen Requiſiten / welche hiezu die Jura erfordern / gekaufft und verkaufft werden. Und beſtehen ſolche Requiſita darinn / daß nicht nur deß Prælaten oder Biſchoffs / ſondern auch deß Capituls Conſens darzu komme / ſelbiges deßwegen ordentlich convociret / und über die Sache deliberiret ſey

c. ſine exceptione 12. qu. 2. & in c. 1. & 2. de reb. Eccl. non al. m. 6.

Und diſe Solennität wird pro forma bey Alienirung geiſtlicher Sachen erfordert / und iſt dahero auffs genaueſte zu obſerviren. Danebens muß diſe Alienatio auß einer wichtigen in Rechten zugelaſſenen Urſache geſchehen / nemblich / daß es die Noth / etwa eine preſſante Schuld / oder ein beſonderer der Kirche zuwachſender Nutze / oder auch die Gottsforcht ſelbſt / als wann etwa Gefangene zu redimiren ſeyn / erfordert

Covarr. *2. var. reſ. 17.*

Otto ad Monet. *c. 4. lit.* o.

Es iſt aber die Æſtimation bey Verkauffung der Zehenden nach den Einkünfften anzuſtellen / weil der Zehend von den Früchten gereichet wird.

arg. l. pen. de Magiſt. *conv. pr. &* L. 3. §. *divi fratres de Jure fiſc.*

Otto *d. l. pag. 229.*

Im übrigen wird folgender Caſus geben / was poſt Concilium Lateranenſe bey Verkauffung eines Zehends zu beobachten.

Caſus XIX.

Ob und wiefern die Verkauffung deß Zehendens an einen Layen nach dem Lateranenſiſchen Concilio gültig ſeye?

DAs Cloſter S. Viti in Francken verkaufft mit Conſens deß Herrn Biſchoffs und Capituls / doch ſine Confirmatione Pontificis Romani, wegen zuſtoſſender Noth einen Zehenden an den Arnulphum, einem Fränckiſchen von Adel / pro 4000. Gulden / dergeſtalt / daß er und ſeine Nachkommen ſolchen von dem Cloſter zu Mann-Lehen bey Veränderungs-Fällen empfangen ſoll. Als nur Arnulphus und ſeine Deſcendenten abgeſtorben / und der Zehend auff die Collaterales verfället / will das Cloſter ihnen ſolchen nicht verleihen / ſondern erhebet folgende Klag wider deß Arnulphi Nahmens- und Geſchlechts-Erben.

Klage:

1. Es ſey eine concors omnium Dd. Opinio, daß die Zehend nach dem Concilio Lateranenſi, welches An. 1129. celebrirt ſeyn ſoll / von einem Prælaten oder Kirchen keines Weegs an die Layen können veralieniret / oder zu Lehen gereichet werden / es geſchehe dann mit ſpecialer Diſpenſation und Confirmation deß Papſts.

per. c. ad hæc. c. quamvis. c. prohibemus de decim. c. 2. §. Sane Eod. in 6.
Covar. var. reſ. lib. 1. c. 17. n. 5.
Rebuff. de decim quæſt. 10. per tot.
Oldrad. c. 91. Fulgoſ. c. 226.
Crav. c. 497. n. 1. & c. 496. n. 1.
Schurpf. 1. conſ. 26. n. 9.

Dahero ſey 2. nicht genug / daß deß Herrn Biſchoffs conſens dazu gekommen. Non enim poteſt Epiſcopus Laicum rerum Eccleſ. capacem facere,

c. 2. de Judic. c. bene quidem dut. 96.

Etiamſi decimæ certo pretio ſint conceſſæ.

Rebuff. *de decim. quaſt. 13. n. 73.*

3. Und diſe concluſio ſey ſo wichtig ut etiam talis conceſſio in feudum nulla temporis præſcriptione ſanari poſſit , propter perſonæ incapacitatem , cùm Laici Jus decimarum poſſidere nequeant.

Rebuff. *d. quaſt. 13. n. 67.*

Weil nun 4. der Laicus eine Perſona incapax iſt / ſo hätte per Privilegium er ſich à pontifice hiezu fähig machen laſſen ſollen/quæ enim privilegio quæri poſſunt, non adquiruntur præſcriptione data incapacitate.

c. cauſam de præſcr. c. prohibemus X. de decim.

Rebuff. *d. l. n. 65.*

Ja / wann auch ſchon 5. könte erwiſen werden / daß der Zehend vor dem Concilio Lateranenſi an den Arnulphum wäre verkaufft worden / ſo hörte doch ſolches auff / wann das Lehen der Kirchen wider heimgefallen wäre / hoc enim caſu decimæ in feudum amplius concedi nequeunt Laicis.

Intrigliol. *de feud. c. 44. n. 20.*

Clar. § *feudum. quæſt. 13.*

Und irre 6. nichts / daß durch Gewonheit in Teutſchland ein anderes obſervirt / und die Decimæ denen Laicis , ſolcher Geiſtlichen Rechten ungeacht / gelihen / und von denſelben andern hin und wider zu Affter-Lehen angeſetzet werden / ſecundum

Zaſium. *in Epit. Feud. p. 4. n. 26.*

Dann bekannten Rechtens / quod conſuetudo contra Canonem prohibentem de Jure non ſubſiſtat , nec incapacem reddere poſſit capacem.

Crav. *C. 425. n. 3.* Rebuff. *d. quaſt. 13. n. 68.*

Dahero bittet das Cloſter / deß Arnulphi Namens- und Geſchlechts-Erben dahin anzuweiſen / daß ſie ſich deß Zehends enthalten/und dem Cloſter deſſen Genuß künfftig überlaſſen ſollen.

Exceptiones.

Hierwider excipiren deß Arnulphi Erben :

1. Es ſey nirgends expreſsè verbotten / in cauſa neceſſitatis & evidentis utilitatis Eccleſiæ , prævia diligenti tractatu & deliberatione , denen Laicis die Zehenden cum conſenſu Epiſcopi & Capituli zu verleihen

2. Alle Jura , welche die Alienation der Zehenden nach dem Concilio Late-

teranenſi verbieten / redeten expreſsè nur de caſibus, da der Zehend von denen Prælaten in Præjuditz der Kirche / oder auſſer dem Noth- und Nutz-Fall / an die Laicos, ohne Einwilligung deß Capituls / alieniret worden / mithin hätten ſie in caſu neceſſitatis & utilitatis nicht Platz: Neceſſitas enim non habet Legem, & in quacunque prohibitione licet generali & univerſali, ſemper intelligitur exemtus caſus neceſſitatis.

L. 1. ff. de feud. dot. L. alienationes ff fam. erc. l. pater filium pr. de Leg. 3.

In terminis verò, quod res Eccleſiæ ex cauſa neceſſitatis alienari poſſint, prohibitione alienationis non obſtante, poſt alios docet

Menoch. *2. A. J. quaſt. 182. n. 1.*

Tiraqu. *de retract. §. 26. gloſſ. 1. n. 16.*

Etiamſi conſenſus eorum, qui alias in alienatione rerum Eccleſ. requirebatur, non intervenerit.

Rol. à Valle. *3. C. 80. n. 8.*

Und wann auch ſchon 3. keine urgens neceſſitas, ſondern nur evidens Eccleſiæ utilitas vorhanden wäre / ſo hätte es doch gleiche Bewandnuß mit dem Noth-Fall / cum & utile apellatione neceſſarii veniat, & unum pro alio ponatur, vel ſaltem in Jure æquiparentur.

ut in L. 1. §. fin. c. de Cod. de ſtud. liber. lib. 10.

Bald. *in rub. c. qui bon. ced. c. in cauſis. X. de re jud. c. poſt translationem X. de renunc. c. propoſuiſti de præb.*

Quod igitur in uno æquiparatorum ſtatutum eſt, id quodque in alio ſtatuendum erit, utpote quorum idem eſt judicum.

L. quia autem §. Si vero ff. quis emiſſ. caus. teſt. L. 2. c. comm. de Leg.

Nun ſey aber 4. die utilitas Eccleſiæ gantz klar / dann 1. bleibet bey derſelben das directum dominum Juris percipiendum decimas, und gegen das dem Lehen-Mann übergebene utile dominium hat ſie ſo vil Gelt bekommen / worauß ſie eben ſo vil Genuß / als auß dem Zehend / nehmen kan / mithin iſt ſie quoad annuos --- reditus nicht lædirt. 2. Bleibet das Gelt dem Cloſter eigenthümlich / wann ſchon das Geſchlecht außſtirbt / und der Zehend der Kirchen heimfället. 3. Muß der Vaſall der Kirche getreu / hold und gewärtig ſeyn / und ſie vor unbillichem Gewalt ſchützen helffen. Hinc quod alienatio decimarum in Laicum valeat, ſi Eccleſia æquivalens pretium receperit, & in utilitatem ejus verſum fuerit, conſuluit

 Mynſ.

Mynſ. *Reſp.* 30. *dec.* 13. *n.* 15. *&* 26.

5. Sey auch im Heiligen Römiſchen Reich bekannt / daß die Decimæ von denen Epiſcopis & Clericis hin und wider denen Laicis verlihen / und dieſelbe ferner andern zu Affter-Lehen angeſetzet werden. Dann obſchon einige Dd. diſe Gewonheit verwerffen wollen / ſo wären doch die Exempla in contrarium vil zu klar / und unter andern auch in Franckreich kein Unterſcheid / ob ein Zehend oder etwas anderes zu Lehen gegeben wird.

Molin. *in Conſuet. Paris. tit.* 1. §. 51. *gloſſ.* 1. *verb. des membres n.* 16 *&c.*

6. Sey falſch / quod decimæ à Laicis poſſideri non poſſint, ſintemahlen / weil ſie vor dem Concilio Lateranenſi adquirirte Zehenden annoch mit Recht / gegneriſchem eigenen Vorgeben nach beſitzen können / ſo ſeynd ſie per ſe & ſui natura nicht hiezu incapaces.

7. Die Canoniſten geſtehen ſelbſt / quod contra prohibitionem Pontificis de non alienandis rebus Eccleſ. conſuetudo Valeat, dahero kan der Zehenden wegen das Concilium Lateranenſe, welches noch dazu nur ein vom Papſt Alexandro III. und ſeinen Cardinälen gehaltenes Particular-Concilium war / kein anderes einführen. Dahero bitten ſie / daß Cloſter mit ſeiner Klage abzuweiſen / und ihnen den Zehend zuzuſprechen.

Rationes decidendi.

Das die Laici der Zehenden unfähig ſeynd / iſt ein gemeines Aſſertum Canoniſtarum, welches ſich auff das Fundament ſtützet / quia decimæ ſunt res ſpiritualis, & cibus in domo Domini, cujus Laici ſunt incapaces: Da doch die Zehenden eigentlich kein Res ſpiritualis ſeynd / nam res ſpirituales propriè ſunt gratia DEI & ejus verbum.

Conſil. Argent. *v.* 1, *Conſ.* 9. *n.* 133. *ſeq.*

Wann auch alles / was GOtt und ſeinen Dienern gewidmet iſt / pro Sancto in denen canonibus gehalten wird /

c. nulla liceat 12. *quæſt.* 2.

und doch dergleichen bona denen Laicis in feudum können concedirt werden / warum nicht auch die Zehenden: weil auch die vorgeſchützte Incapacitas der Perſohn der Layen / ſo wenig als den Zehenden naturaliter adhæriret / ſondern nur acceſſoriè wegen Päpſtlichen Verbotts dazu gekommen / ſo kan ſolches die

Con-

Conſuetudo gar wohl auffheben / und die Laicos wider in den Stand ſetzen / wie ſie ante concilium Lateranenſe waren / welche / als nunmehro in Teutſchland und andern Orthen eingewurtzelt / ohne groſſe Unruhe und Tumult nicht mehr auffzuheben ſeyn wird. cum enim idem morbus plurimos occapavit, ægrè ſalubris poteſt eſſe correctio

c. non poteſt. 13. qu. 3.

Welches hier umb ſo mehr zu obſerviren / da die Conſuetudo ſich auff den Caſum neceſſitatis & utilitatis, nichts minders auff den Conſens deß Biſchoffs und Capituls gründet. Non enim Pontifex eam infeudandi conſuetudinem improbare cenſendus erit, per quam rebus Eccleſiæ in tutiorum ſtatum reductis utilitati ſuæ pariter ac tranquillitati conſuluit Eccleſiaſticus cætus: alioquin enim conſtitutio Pontificis in favorem Cleri promulgata, ei in noxam & odium verteretur, contra

l. quod favore c. de LL.

Bar. Schenk, *in Tract. feud. tit. 1. n. 16.*

Wie dann auch diſe prohibitio Canonica in den decimis in feudum dari ſolitis keine ſtatt hat / ſi in feudum concedantur Laicis antequam incorporentur menſæ Eccleſiæ

Covar. *1. var. reſol. c. 17. n. 5.* Peregr. *conſ. 74. n. 13.*

Daß ſolchem allem nach vor die Beklagten zu ſprechen ſeyn wird.

Urthel.

In Stritt-Sache deß Cloſters St. Veit / Klägern eines / contra weyland Arnulphi hinterblibene Namens- und Geſchlechts-Freunde / Beklagte andern Theils / wird das Cloſter mit ſeinem unſtatthafften Anſuchen ab- dagegen aber dahin angewiſen / die Belehnung denen Beklagten weiter nicht abzuſchlagen / und ſie bey dem ruhigen Genuß deß Zehends zu laſſen. v. R. w.

§. 18.

Wie / wann man aber bey Verkauffung eines Kirchen-Zehentens zweiffelt / ob der Kauff-Schilling der Kirchen zum Nutzen angewendt ſey / wer muß ſolches probiern? Reſp. Dem Käuffer liget ſolches ob / wann auch ſchon der Prælat bey der Inveſtitur oder im Kauff-Brief bekandt hätte / daß das Gelt zu der Kirchen Nutzen ſey verwandt worden /

Mynſ. *decad. 3. Reſp. 30. n. 11. ſq.*

Klock *v. 4. cons adopt. 79. n. 227.*

Dahero iſt auch dem Käuffer zu rathen / daß er ſich wol vorſehe / damit der Kauff-Schilling wol angewandt / und wenigſtens Anfangs der Kirche Nutzen dadurch befördert werde / dann obſchon nachgehends der Kirche ein Schaden zu wachſen ſollte / ſo kombts doch in keine Conſideration mehr / weil die Læſiones tempore contractus bereits an Tag ligen müſſen / nicht aber wie ſie nach der Zeit erſt entſtanden.

c. cum dilecti de Emt. vend. L. rerum. §. item non reſtituitur ff. de minorib.

§. 19.

Ob aber das Jus retractus bey Verkauffung der Zehenten ſtatt habe? wird gefraget: Und pro ratione dubitandi angezogen / daß der Zehent in rebus mobilibus beſtehe / in den Früchten nemblich / wobey das Einſtand-Recht nicht Platz finde. Allein weil die Fructus pendentes, v. g. wann das Getrayd auff dem Feld / der Wein in den Trauben / und andere noch auff der Erden ſtehende Früchte oder Jährliche Einkünfften unter die unbewegliche Sachen gezehlet werden / umb ſo mehr / wann das Jus decimandi ſelbſt verkaufft wurde / ſo ſcheinet nichts im Weeg zu ligen / daß auch bey den Zehent-Früchten / welche [illegible] rebus immobilibus adhæriren / und gleichſam ein Pars fundi ſeyn [illegible] Einſtand-Recht Platz finde. Wie dann oben ſchon gemeldet / und durch Præjudicia erwiſen worden / daß an theils Orthen / bey Verlaſſung deß Zehents die Zehent-Leuthe den Einſtand und Näher-Recht haben.

Orto ad Monet. *c. 4. Lit. pag. 229. in fin.*

§. 20.

Ob die Zehenten / welche durch Kauff oder Verehrung an eine Kirche gekommen / eo ipſo auch gleich das Privilegium fori erlangen? Negatur: Weil dergleichen ohne Conſens deſſen / der vorhero die Juriſdiction darauff gehabt hat / nicht geſchehen kan / nach der Rechts-Regul / quod alteri per alterum non debeat iniqua inferri conditio

l. 74. de R. J. & l. 26. §. 4. de pact.

So das auch in puncto Juriſdictionis der Papſt ſelbſt einem andern ſeine Jura ungekränckt erhalten muß /

c. 2. X. de relig

Welches heut zu Tag umb ſo mehr ſtatt hat / da die Fürſten und Stände deß Reichs ihre Juriſdictionem patrimonialem haben / und dahero ihnen ſolches Recht wider ihren Willen nicht entzogen werden kan / ne careant fructibus Juriſdictionis ſuæ.

Mo-

Monet. *c. 6. n. 38.*

Und da das Domicilium und alſo die Inhabitatio vel retentio & poſſeſſio rei einen Subditum, welcher der Jurisdiction Magiſtratus loci unterworffen iſt / machet / ſo kan der Geiſtliche / wann er beſonders auch in Loco, wo der Zehent zu erheben / wohnhafft / ſich der Jurisdiction deß Weltlichen Gerichts nicht entziehen / mithin wo der Zehent ſteuerbar geweſen / muß die Kirche oder der Clericus, welcher den Zehent verehrt bekommen / oder ſelbigen gekaufft hat / ſelbige ferner præſtiren / weil diſe auch in curia Romana recipirte Diſtinctio nunmehro gewiß / quod in Eccleſiaſticos tranſeant tantum onera verè realia, perpetua invariabilia & fixa, quæ principaliter ſolvantur propter ipſas res, non propter perſonas

Card. de Luca *in Theat. ver. Juſt. tit. de Regalib. diſc. 50. n. 4.*

Wie dann ohnehin die Clerici durch die Statuta & Conſuetudines loci, wo ſie wohnen / obligirt werden. Maſſen nicht nur nach den Göttlichen und Civil-Rechten die weltliche Poteſtät ſich auff die geiſtliche extendirt / wie ſolches weitläuffig außführet

Arnl. *de ſubject. & exemt. Cleric. c. 3.*

Balduin. *in caſib. conſc. l. 4. c. 12. cas. 13. & 14.*

Carpz. *l. 3. Jpr. Eccles. tit. 1. d. 3.*

Sondern heut zu Tag wenigern Zweiffel hat propter

R. I. Auguſt. *de Anno 1555.* §. dann auch *20.*

Iſt auch nicht zu præſumiren / daß / da die weltliche Obrigkeit / entweder ſelbſt den Zehenten einer Kirche zugewendet / oder das es von einem andern geſchehen / zu geſehen hat / ſich dadurch aller Jurisdiction begeben haben wolle.

§. 21.

Was iſt aber von der Gewonheit zu ſagen / kan durch dieſelbe das Jus decimandi acquirirt werden? Reſp. Die Canones melden nichts davon; Von denen Dd. aber werden folgende Regeln angeſetzet: 1. Die Gewonheit / daß den Kirchen-Dienern keine Zehenten gereichet werden ſollen / wann ſie auch ſchon eine lange Zeit alſo obtinirt hätte / iſt ungiltig / und ohne Sünde nicht zu obſerviren / weil diſer Geiſtliche Unterhalt denen Layen nach dem Gött- und Natürlichen Recht obliget.

Rebuff. *quaſt. 13. n. 40.*

Welches jedoch nur von denen Decimis prædialibus zu verſtehen iſt / weilen die Perſonales durch die Gewonheit auffgehoben wer-

werden können / und würcklich durch gantz Teutſchland auffgehoben ſeyn.

Monet. *c. 4. n. 92.*

Reb. *d. qu. 13. n. 44. vivius decis Neap 4. n. 46.*

Gonzal. *ad c. 20. X. h. t. n. 2.*

Hätten aber die Kirchen-Diener anderwerts ſolche Einkünfften / wordurch ſie zur Gnüge können unterhalten werden / ſo wollen einige / daß ihnen per Conſuetudinem die Zehenten können abgeſprochen werden.

Werndl. *l. 3. c. 9. pag. 320.*

2. Iſt diſe Gewonheit giltig / daß von den kleinen Früchten / als Heu Kraut / Hanff / Obſt und dergleichen / wie auch vom Vich kein Zehend gegeben / oder von einer oder andern Art / etwas / von den übrigen aber nichts gereichet werde.

Paul. de Caſtro *conſ. 16.* Monet. *c. 4. n. 93. ſeq.*

Werndl. *d. l. pag. 327.*

3. Der Zehend kan durch eine Gewonheit gemindert werden / welches auch in den Prædial-Zehenten ſtatt findet

c. in aliquibus §. ult. de c. commiſſum c. dilecti X. de decim. Rebuff. *quæſt. 13.* Gonzal. *d. l.*

Die Urſach iſt / weil die quota decimæ nur dem Juri humano zu zuſchreiben. Wobey aber zu mercken / daß / obſchon von einem oder mehr Zehent-Leuten der Zehend nicht vollkommlich / ſondern bißweilen in wenigerm Quanto, oder auch von ein und anderer Frucht gar nichts gereichet worden / ſolches nicht gleich vor eine Gewonheit / oder altes Herkommen zu achten ſey / ſondern wo eine allgemeine Zehents-Gewonheit erwiſen werden will / ſo muß zugleich außgemacht werden / daß in ſelbiger Pfarr alle und jede Zehent-Leuthe in die 40. Jahr lang den Zehent gar nicht oder nur von etlichen Sorten der Früchte / und weiter nichts gereichet haben.

Rebuff. *quæſt. 13. n. 53.*

Monet. *c. 4. n. 87*

Werndl. *d. c. 9. pag. 322.*

4. Diſe Gewonheit iſt giltig / daß ſtatt deß Zehentens der eylffte / fünffzehend oder zwantzigſte Theil gereichet werde /

VVerndl. *d. c. 9. pag. 327. in fine.*

Und das / wo circa quotam ein Zweiffel iſt / der mindeſte Theil bezahlt werde.

Gon-

Gonzal. *d. l.*

5. Es iſt auch diſe Gewonheit paſſirlich / daß von denen Geiſtlichen Gütern keine Zehenten von den Clericis bezahlet werden.

Mon. *d. l. n. 95.* Blum. *c. 11.* §. *8.*

Werndle *d. c. 9. pag. 328.*

6. Es kan auch per conſuetudinem geſchehen / daß der Zehent / den man einer Kirche ſchuldig / einer andern zulege /

c. cum. ſint homines

c. ad Apoſtolica X. de decim.

Gonzal. *d. l.*

Es wären dann die Zehenten zugleich Gräntzen deß Kirchſpihls und geiſtlichen Diſtricts / welchenfalls ſie nicht zu ändern / auch nicht zu præſcribiren ſeynd / weil ſonſt die Gräntzen confundirt wurden.

c. quicunque c. licet. 16. quæſt. 3. & c. ſuper eo de paroch.

Rebuff. quæſt. 13. n. 53.

Werndl. d. l. pag. 338.

Monet. c. 4. n. 92. ſeq. Blum. c. 11. §. 7.

7. Obſchon der Layen Prieſter Patrimonial-Güter der Zehent-Reichung unterworffen ſeynd / ſo kan doch durch eine Gewonheit und Præſcription auffgebracht / und erſeſſen werden / daß ſie von denſelben den Zehend nicht reichen.

Felin. in cap. cauſam. quæ X. de præſcr.

Werndl. d. l. pag. 328. fin.

8. Die Gewonheit iſt giltig / daß da ſonſt der Zehend in Garben gereichet wird / ſelbiger in Körnern abgetragen werde /

Crav. conſ. 21. n. 1.

Wann aber die Zehend-Leuthe ſich beym Sack-Zehent betrüglich erwiſen / kan diſe Gewonheit von Obrigkeits wegen auffgehoben werden / weil ſie der Vernunfft und Billichkeit zu wider / und eine Urſach zur Sünde gibt.

c. ex paſt. c. ult. X. de conſuet. L. quod non ff. de LL. L. 1. & 2. C. quæ ſit long. conſv.

Werndl. l. 3. c. 9. pag. 329.

9. Wann in einem Ort Herkommens / daß man von einem Morgen oder Tag-Werck jährlich etwas gewiſſes an Getrayd gibt / hat es damit ſeine kräfftige Bewandtnuß.

Balb. de præſcr. 1. p. 5. quæſt. part. princip. §. Septimo igitur

§. 22.

Wann aber eine Gewonheit über adquirirten Zehenten von einem Laico vorgeſchützet wird / ſo iſt ſolche nicht durch die bloſſe Perception in Genere und deren Beweiß probieret / auch kommen die jenige Exactiones in keine Conſideration, wordurch zum Streit Anlaß gegeben worden; Sondern es muß eine gewiſe Zeit / bey welcher man den Zehent genoſſen haben will / probirt werden. Und iſt die Conſuetudo von der Præſcription wol zu unterſcheiden: Sintemahl / eigentlich davon zu reden / eine Conſuetudo zu nennen iſt / wann ein Recht durchgehends insgemein / und dem publico zum Beſten / eingeführet wird; Præſcriptio aber / wann ein Privatus ſich ein recht adquiriret: Bey der Gewonheit ſo vil perſonæ incertæ, in præſcriptione aber kan nur eine Perſohn ſeyn; Der Effectus Conſuetudinis iſt / ein Recht beym Volck einzuführen / welches die Krafft eines Geſetzes hat: Der Præſcription Effect aber iſt / daß er den Kälgern von ſeiner angeſtellten Klage abtreibe. Die Gewonheit introduciret nur ein Recht bey den Burgern unter ſich; die Præſcriptio aber hat ſo wohl gegen Einheimiſche / als Frembde / ihre Krafft.

L. fin. c. de longi temp. præſcr. c. ut animarum de Conſtit. in 6. Paclador. *differ. 39.*

Wann nun das Jus Decimarum per Conſuetudinem immutirt wird / ſo muß das jenige dabey in acht genommen werden / was zu Einführung einer Gewonheit requiriret wird; das ſie nemblich rationabilis, gerecht und billich / und dem Gött- und natürlichen Recht nicht entgegen lauffe / ſondern ſo was mit ſich führe / welches auch durch ein außgedrucktes Geſetz hätte können befohlen werden.

Leſſius. *de Juſt. & Jur. lib. 2. c. 6. n. 55.*

Fernach wird auch erfordert / daß ſie per tempus diuturnum obſerviret / und rechtmäßig præſcribiret ſey. Wievil Jahre aber hiezu erfordert werden / iſt in gemeinen Rechten nicht exprimirt zu finden. Insgemein aber wollen die Dd. das wann die Gewonheit dem Juri civili zuwider iſt / 10. Jahre genug seynd / weil nach diſem Recht eine conſuetudo congrua erfordert werde.

L. 1. 2. & 3. C. quæ ſit long. conſv.

Ein longum Tempus aber währet 10. Jahre /

per Tit. cod. de præſcr. long. temp.

Lauffet aber die Gewonheit wider das Canoniſche Recht / ſo requiriren te Dd. hiezu 40. Jahre / weil wider die Geiſtliche Perſohnen und Sachen 40. Jahr nöthig seynd.

Co-

Covar. *1. var. reſ. 17. n 8.*
Parlador. *d. differ. 39. n. 8. & 9.*
Blum. *c. 11. §. 9.*

Auſſer diſen zweyen Requiſitis wird auch noch erfordert / daß die Gewonheit von den jenigen eingeführet werde / welche deſſen durch Exercirung verſchidener Actuum mächtig ſeynd. Bona Fides und Titulus wird bey der Gewonheit nicht erfordert / weil an deren Stelle der lange Gebrauch deß Volcks und die Scientia præſumpta Principis ſurrogiret iſt.

Parlador d. l. n. 4. Balb. 1. p. quæſt. 10.
Gonzal. ad c. 20. X. de decim. n. 2. pag. 616.

Zum Exempel / wann gezweiffelt wird / welcher Kirche der Zehend zu zahlen ſeye / weil etwa ungewiß iſt / in weſſen Diſtrict das Prædium decimale gelegen iſt / ſo ſeynd zur Gewonheits Beweiß 10. Jahre genug / bey welchen man den Zehend genoſſen / weil diſe conſuetudo præter Jus oder gegen das Recht anlauffet: Wann aber gewiß iſt / welcher Kirche der Zehend nach dem gemeinen Recht zu zahlen ſey / ſo kan derſelben ſolches durch die Gewonheit nicht eher / als nach Verlauff 40. Jahren genommen werden.

Gonzal. ad d. cap. 20. X. de decim. in fin.

§. 23.

Von der Præſcription wird gefragt / ob nicht auch dadurch das Jus decimandi könne adquiriret werden? und zwar werden faſt alle Päpſtliche Doctores der Meynnung ſeyn / daß ein weltliche Perſohn das Zehend-Recht nicht præſcribiren könne / wann er es auch auff undenckliche Zeit beſeſſen und exerciret hätte /

c. 16. quæſt. 7. c. pervenit 1. quæſt. 3. c. ad hæc. c. quamvis. c. prohibemus. X. de decim. c. fin. X. de rer. permut.

Die Urſachen / warum ſie die Laicos außſchlieſſen / ſeynd diſe / weil nur die jenige Sachen durch Præſcription adquirirt werden können / welche intra Commercium Hominum ſunt: Dann / weil die Verjährung deßwegen eingeführt iſt / damit die Domina rerum nicht im ungewiſen Stand bleiben / ſo folget / daß die jenige Sachen / welche nit in eines Dominio ſeynd / auch nicht können præſcripirt werden. Unter ſolche Sachen aber gehörten die Res ſacræ & religioſæ.

L. 9. ff. de uſur. L. qui univerſas 30. §. 1. de adqu. poſſ. L. inter 83. §. Sacra de verb. obſ. §. nullius J. de R. D.

Und da ein Laicus keine Zehenden poſſediren kan / ſo könne er ſolchen

auch nicht præſcribiren / weil keine Præſcriptio ohne Poſſeſſion geſchehen könne.

c. 7. X. de præſcript. ibique Gonzal. *n. 7.*
Moneta *c. 4. n. 114.* Uran. *Tom. 3. Conſ. 1.*
Beſold. *p. 6. C. 287.* Tabor. *decis. 37. n. 6.*
Marta *dig. noviſſ. Tom. 6. Tit. decima cap. 22. & 23.*

Allein / was auch die Dd. Canonici ſchreiben / und wie ſehr ſie / die alten canones zu ſouteniren / ſich bemühen mögen / ſo hat doch die Sache mit Veränderung der Religion heut zu Tag ein anderes Geſicht gewonnen / nachdemmahlen die Jura decimalia nicht mehr / wie vor diſem / der Geiſtlichen Diſpoſition überlaſſen ſind / ſondern denen Proteſtirenden Fürſten und Ständen / Krafft der Ihnen zukommenden Geiſtlichen Jurisdiction, competiren / darüber zu ordoniren / ja ſolche gar denen Kirchen-Dienern zu nehmen / und ihnen auff andere Art deß Unterhalts wegen zu proſpiciren / wodurch denen Zehenden alle Spiritualität / wo ſie etwann eine gehabt / entzogen iſt.

Stryck. ad. Brunn. J. Eccl. 2. c. 6. §. 10.
Monet. c. 4. ibique Otto in not. Lit. Dd. pag. 325.
Speid. voce Zehend.

GOtt ſelbſt rechnet das Zehend-Recht inter Jura Regum, 1. Reg. 8. und das Jus canonicum concedirt die Zehend zu Lehen.

c. cum Apoſtolica de his, quæ fiunt. à præl.

Ob nun ſchon darauff geantwortet wird / daß 1. Reg. 8. eines ungerechten Königs anmaßliche Jura beſchriben / auch nicht von denen Zehenden / welche man den Geiſtlichen ſchuldig / ſondern von dem zehenden Theil der Güter oder Früchte der Unterthanen gehandlet werde: Und das in d. c. cum Apoſtolicæ. die Zehenden von keinem Laico, ſondern vom Biſchoff oder der Kirche verlihen werden / ſo iſt doch gewiß / daß auch einige Pontificii Dd. ſelbſt der Meynung ſeynd / daß die Zehenden durch Præſcription adquiriret werden können; dann da das Ius decimandi von dem Papſt kan concediret werden / warum ſolte es nicht auch per Præſcriptionem zu adquiriren ſeyn / nachdem das Nachſehen und Gedult / mit einem langen Zeit-Verlauff / von nicht geringerer Würckung iſt / als eine warhaffte öffentliche conceſſion. Jedoch wollen ſie ihre Sententz damit erläutern / daß bey denen Zehenden ein zweyfaches Recht in Conſideration komme / eines / welches ſie das Spirituale & Primarium, daß andere / welches ſie Temporale, Secundarium & Inferius nennen: Jenes / weil es in einem Geiſtlichen Titul / nemlich in dem Gotts-Dienſt fundirt iſt / wollen ſie denen Laicis, als hierzu allerdings

dings unfähigen Perſohnen / abſagen / auch in diſem Verſtand die Diſpoſitiones canonicas in c. cauſam quæ X. de præſcript. & C. 2. X. Iudic. annehmen. Diſes aber / als ein von dem Jure ſpirituali gantz ſeparirtes Werck / welches ſonſt von einem Titul / er rühre her ex donatione, contractu, privilegio, præſcriptione, &c. oder dergleichen mehr / geben ſie zu / daß es von denen Laicis adquirirt werden könne.

Leſſius *de Iuſt. & Iur. lib. 2. c. 39. n. 19. dub. 4.*

Molin. *de Iuſt. & Iur. diſp. 62* Werndl. *l. 3. c. 7.*

Marta *de Jurisdict p. 2. c. 43. n. 57. ſeq.*

Allein / wann man diſe Diſtinction genau einſihet / ſo wird ſich in Effectu kein Unterſchid / als an bloſſen Worten / weiſen / maſſen einem Laico wenig daran gelegen ſeyn wird / ob er das Jus decimarum ſpirituale oder temporale durch die Præſcription adquirirt habe / wann er nur den Zehend-Genuß davon ziehet / und iſt kein Zweiffel / daß die Päpſtlichen Doctores diſe Diſtinction nur zu dem Ende außgedacht / daß weil ſie die Praxin, daß die Weltliche auch Zehenden / nicht eben von dem Papſt allein concesſivé, ſondern auch von andern / ſo Geiſt- als Weltlichen / nicht minders durch Præſcription adquiriren können / wider ſich haben ſie bloß aliqualiter die Diſpoſitionem Juris Canonici ſalviren möchten.

vide Harppr. *conſil. Tubing: v. 1. cons. 14. n. 182. ſeqq*

§. 24.

Es fragt ſich aber ferner / wie vil Zeit zur Zehend-Præſcription erfordert werde ? die canoniſten werden abermahl 1000. Jahre nicht hiezu genug halten /

per cap. 19. X. de decim.

Theils weil kein juſtus Titulus, welchen bloß die Päpſtl. conceſſion mittheilen kan / vorhanden /

c. 25. X. de decim.

Theils weil es an dem bona Fide mangelt / weil ein Laicus wiſſen ſolle / daß er ohne deß Papſt Willen keinen Zehend / als ein geiſtliches Gut / poſſidiren könne /

cap. 3. X. de decim. Menoch. *cons. 291. n. 42.*

Theils weil die Laici gar keine Zehenden poſſidiren / mithin auch nicht præſcribiren können / weil keine Præſcriptio ohne poſſeſſion ſeyn kan.

c. ſine poſſeſſione de R. I in 6. L. 3. L. 25. de usurp. & usuc.

Welches alles ſie auch in præſcriptione immemoriali ſtatt zu haben / vorgeben ; dann wo die Canones ſelbſt eine Sache præſcriptibel machen /

da wollen ſie auch der unverdencklichen Verjährung keinen Platz geben/

cap. 7. de præſcr. Felin. *ad cap. cum ex officii n 1. X. de præſcr.*

Und obſchon ſonſt regulariter das tempus immemoriale vim tituli hat/ ſo wollen ſie doch ein anders ſagen/ wann die Præſcriptio per LL. verbotten iſt/ quia tunc vis Juris inductiva tempori denegata eſt.

Fern. Vaſq. 2. Ill. Contr. 89. n. 7. Reb. quæſt. 13. n. 67.

Brunn. Jus Eccl. l. 2. c. 6. §. 10. cum ibi alleg.

Gilcken. de præſcr. p. 3. c. 8. n. 17. Klock. vol: 1. Conſ. 40 num. 11.

Hingegen ſeyn andere der Meynung/ daß/ es möge eine geiſt- oder weltliche Perſohn ſeyn/ wann ſie nur bonam Fidem & juſtum Titulum hat/ ſelbige wider einen Geiſtlichen bey 40. Jahre/ ohne Titul aber tempore immemoriali, den Zehenden/ welchen er bey ſo langer Zeit genoſſen und eingeſamlet/ præſcribiren könne.

c. 1. de præſcr. in 6. VVerndl. l. 3. c. 7. concl. l.

carpz. p. 2. c. 2. def. 4, n. 5. & 6.

Monet. c. 4. n. 112.

Andere wollen noch eine geringere Zeit/ wann ein Geiſtlicher oder ein Lay wider einen Weltlichen den Zehent præſcribiren/ vor genug halten/

Crav. *C. 496. n. 6. & C. 874. n. 3.*

Rebuff. *quæſt. 13. n. 100.*

Welcher zehen Jahre unter den gegenwärtigen und zwaintzig Jahre unter den abweſenden vor genug hält. Andere wollen dreyſig Jahre haben.

Bald. 1. C. 462 Crav. conſ. 479. n. 4. C. 496. n. 6,

Cœl. Bichius dec. 205. n. 3. & dec. 209.

Widerumb wollen andere ohne Unterſcheid ſo wol von der præſcriptione 40. annorum, als immemoriali, einen Titulum bey einem Laico requiriren.

Rota Rom. & Verall. apud Mart. in dig. noviſſ. tom. 6. tit. de decim. c. 22.

Ferner admittiren andere die 40. Jährige Præſcription, wann nicht de Jure decimandi activo, ſondern nur de Quota oder dem Modo ſolvendi gehandelt wird/

Bichius *dec. 563. n. 1. & 10.*

Und letztlich machen einige einen Unterſchid inter Judicium petitorium & poſſeſſorium, und wollen zu jenem ein tempus immemoriale erfordern/

weil

weil die ratio juris communis dem Præſcribenten entgegen ſtehe / welche nicht könne abgeleinet werden / als durch einen Titul / oder eine ſolche Præſcription, welche loco tituli iſt / wie die Immemorialis: Hier aber / da ein geringes Præjudiz verſiret / könne auch eine geringere Zeit Platz finden.

Fab. in Cod. Sab. lib. 7. tit. 13. def. 14.

Bey ſo vilen wider einander lauffenden Meynungen / iſt doch die jenige die ſicherſte / beſonders heut zu Tag / welche cum titulo bey 40. Jahren / ohne ſelbigen aber tempore immemoriali die Verjährung der Zehenten geſtattet / welche nicht nur dem Juri Canon ſelbſt

c. 1. in fin. de præſcr. in 6.

Gemäß / ſondern auch ſonſt außgemacht iſt / daß dergleichen unverdenckliche Poſſeſſion, die Krafft einer wahren und rechtmäßigen Poſſeſſion, ja eines vom Papſt concedirten Privilegij hat / und dahero keiner Allegation eines Tituls bedarff /

Vasq. 2. Ill. qu. ſt. 81. n. 11.
Klock. vol. 4. conſ. adopt. 1. n. 202. ſeq.

Es wäre dann mala Fides offenbar vorhanden / welcher aber ſecundum ſententiam Pontificiorum eo ipſo removiret / wann man glaubet / es komme der Urſprung deß Zehend-Genuſſes auß einer Päpſtlichen Conceſſion her / dann wer ſolche anziehet / und hernach die immemoriale Poſſeſſion dociret / iſt ſchon von dem male fide abſolviret

Men. 6. præſ. 86. n. 4.
Maſcard. concl. 1377. n. 32.
Stryck. ad Brunn. jus Eccl. l. 1. c. 6. ſ. 0.

Wiewol auch diſes Remedium heut zu Tag bey denen Proteſtierenden Ständen nicht nöthig iſt / dann da bey denenſelben die Zehenten ratione adquiſitionis nichts beſonders vor andern Sachen haben / ſo wird dahehero bey der Præſcriptione immemoriali decimarum auch nichts eygenthumliches requiriret / ſondern es behält die Præſcription ihre præſumptionem Juris, wie ſonſt / alſo auch hier vor ſich / und wird deßwegen auff das Jus Canonicum nicht weiters / als in andern Materijs, wovon der Verjährung gehandlet wird / geſehen.

§. 25.

Wann dann nun das Tempore immemoriale zur Zehent-Adquiſition erfordert wird / ſo fragt ſichs / ob die Zehent Einnemmung eine cauſam continuam oder diſcontinuam habe? und ſcheinet das letzte wahr zu ſeyn / weil man nicht durchs gantze Jahr und alſo continue Zehenten einſamblet: weil aber gleichwol das Recht Zehenten zu genieſſen unauß-

ge-

geſetzt bleibet / und die Aecker faſt durchs gantze Jahr Früchte / worin auch der Zehent ſtecket / hervor bringet / und immer eine Frucht der andern folget / wovon die Kirche ihren Zehend zu fordern hat / dahero wird mit beſſerm Recht ſtatuiret / daß das Jus decimandi cauſam continuam habe / mithin auch ſecundum Theoricam Dd. ad præſcriptionem deß Zehent-Rechts / nicht eben hundert Jahre / wie in Juribus diſcontinuis requiriret werden / ſondern 40. Jahre hiezu genug ſeyn.

Gonzalez ad cap. 29. X. de decim. n. 2.

Otto ad Monet. c. 7. Lit Xx. pag. 479.

§. 26.

Es fragt ſich auch ferner: ob der jenige / welcher den groſſen Zehend durch Præſcription adquiriret habe / eo ipſo auch den kleinen Zehent prætendiren könne? und wird insgemein mit Ja geantwortet / weil der kleine Zehend / als ein Acceſſorium, bey dem groſſen ſtecke /

c. cum in tua X. de decim.

Und weil die über die Principal-Sache erworbene præſcription, auch das Acceſſorium an ſich ziehe / wann nur kein anderer bereits in poſſeſſion deß kleinen Zehends iſt

L. ſi in aliena §. 1. de uſuc.

Rebuff. quæſt. 17. n. 23. ſqq.

Otto ad Monet. c. 4. n. 111. Werndl. l. 3. c. 7.

Allein / weil die Decimæ majores & minores diverſæ ſpecies ſeynd / dahero æque principaliter conſiſtiren können / die Præſcriptio auch ultra poſſeſſa nicht zu extendiren / da nebens bekandt iſt / daß überall dergleichen Exempla vorhanden / da einer die Decimas majores, ein anderer die Minores hat / die Dd. auch welche widriger Meynung ſeynd / diſe Limitation beyfügen; Modo acceſſorium tempore inchoatæ præſcriptionis in ſit principali, welches aber hier / da der kleine Zehent nicht minder / als der groſſe / ein res principalis per ſe ſubſiſtens ſeyn kan / nicht applicabel fällt ſo bin ich der unvorgreifflichen Meynung / daß der jenige / welcher den groſſen Zehent præſcribiret / ein mehrers nicht begehren / und ſeine Adquiſition auff den kleinen Zehent nicht extendiren könne / beſonders heut zu Tag / auch bey den geiſtlichen Perſonen nicht / nach dem das Principium juris canonici, daß alles / was Früchte trägt / Zehent geben müſſe / kein ſonderbares Gehöre mehr findet / ſondern meiſtens auff die Gewonheit geſehen wird / und ſich alſo das quantum poſſeſſum, tantum præſcriptum hieher appliciren läſſet.

§. 27.

Es fragt ſich auch ferner: Wann einer durch Verjährung den Zehent

hent an einem gewiſen Orth / allwo eine gewiſe Art Früchte zur ſelben Zeit gebauet worden / adquiriret hätte / und es wurden hernach andere Früchte / als tempore præſcriptionis, darauff gebauet / ob der præſcribent auch von diſen neuen und vorhin niemahls genoſſenen Früchten den Zehent einfordern könne? und wird mit Ja geantwortet / wann der præſcribent nur alle Aecker und Felder / ob ſie ſchon damahl mit anderer Frucht beſaamt geweſen / außgezehendet / und als ein Jus univerſale über den gantzen Fluhr erworben / hingegen kein ander eine poſſeſſion an ein- und anderm Feld / oder auch an ein- und andern Früchten exercirt und hergebracht hat / und durch die præſcription nicht davon excludiret worden / ſintemahln in erwähntem Fall dergleichen præſcription in einer gantzen Gerechtſame / oder in jure univerſali, ſich auch auff alle und jede derſelben Gerechtigkeit zugethane und anhängige Species erſtrecket.

Maſc. concl. 346. n. 7.

Gratian. p. 3. diſc. for. cap. 425.

Ubi enim ſubeſt titulus univerſalis, tunc quaſi poſſeſſio exigendi decimas etiam probata in parte, relevat in totum, propter effectum tituli univerſalis. Da hingegen / wo einer keine Univerſal-Außzehendung exerciret / ſondern nur reſpectu einer gewiſen Art Früchte in einer quaſi poſſeſſion geweſen / ſo kan er ſein Recht auff keine andere Species der Früchte extendiren. Alſo / wo einer nur in poſſeſſion deß Heu-Zehents geweſen / und ſelbigen præſcribirt / kan er nicht auch den Getrayd-Zehend prætendiren; und da er den Getrayd-Zehend erworben / darff er keine Extenſion auff den Wein-Zehent machen.

c. commiſſum X. de decim.

Gleicher Geſtalt / wo einer in der poſſeſſion iſt aller und jeder Zehenten auſſerhalb einer einigen Frucht / wovon ein anderer den Zehend auffzuheben hat / ſo kan er weder in univerſaler poſſeſſion, noch auch diſe von einem andern bißhero eingezogene Speciem einzufangen befugt ſeyn.

Latius Werndl. lib. 3. c. 8.

§. 28.

Was die Quotam Decimarum, oder eine gewiſe Zehent-Portion / anbetrifft / kan ſolche nach der gemeinen Meynung der Doctorum, welche ſonſt die Laicos von der præſcription der Zehenten excludiren wollen / von den weltlichen Perſonen durch Verjährung adquiriret werden / wann nur diſe Quota einformlich / biß zu bewehrter Zeit / abgetragen worden / dann

dann wann ſelbiges difformiter ein Jahr mehr / das andere weniger / wäre bezahlet worden / ſo hat die præſcriptio nicht ſtatt.

Marta dig. noviſſ. tit. de decim. c. 35.
Klock. vol. 4. Conſ. 1. n. 261.

Welcher aber n. 449. ſeq. wider davon abtritt / weil der zehende Theil von allen Früchten cum integritate, ohne einige Minderung / gereichet werden ſoll / worauß dann flieſſet / daß die Laici ſo wenig einen Theil / als den gantzen Zehent adquiriren können. Es ſey aber / wie ihm wolle / ſo iſt heut zu Tag noch weniger an Præſcriptirung der Quote Decimarum zu zweiffeln / nach dem bey Adquirirung deß gantzen Zehents von der Schärffe deß Canoniſchen Rechts recedirt worden / und die erſtere Meynung pro communi gehalten wird.

Moner. c. 5. n. 100.
Bozell. conſ. 20. n. 35.
Riccius Collect. deciſ. 593.

§. 29.

Wann ſich auch zuträgt / daß ein Stuck Land durch Kauff oder permutation adquiriret / oder im Krieg erworben wird / wie nach dem 30. Jährigen Krieg / Innhalts deß Instrumenti pacis, ſich dergleichen Caſus verſchiden ereignet / und inzwiſchen die Unterthanen ein- und andern Zehend bey bewährter rechtlicher Zeit beſeſſen und genoſſen hätten / und der neue Lands-Herr wolte den Titulum poſſeſſionis von ihnen exigiren / ſo ſcheinen ſie zu deſſen Edition nicht gehalten zu ſeyn / wie auß folgendem Caſu erhellet:

Caſus XX.

Ob ein Zehend-Beſitzer den Titul ſeiner Poſſeſſion dem Lands-Herrn entdecken muß?

ALbion, ein Teutſcher Fürſt / nachdem Er bey dem Münſter- und Oßnabrückiſchen Fridens-Schluß ein zimlich Stück Land überkommen / darinn vil weltliche Perſohnen Zehenden zu genieſſen hatten / läſſet ein Edict ergehen / daß ein jeder Zehend-Beſitzer bey 6. Wochen / bey Verluſt deß Zehends / den Titulum / und wodurch ein und anderer zu diſer Poſſeſſion gekommen / beybringen ſoll. Die Unterthanen / welche Theils von undencklichen Jahren her die Zehende beſeſſen / ſuchen zwar / diſes Gebott erſtlich abzulei-nen / da ſie ſolches nicht erhalten können / bitten ſie / die Sache

durch

durch nidergeſetzte Räthe unterſuchen zu laſſen / worinn ihnen endlich der Fürſt willfahret / und bringen hierauff die Zehend-Beſitzere an:

Klage:

1. Supponiren ſie / daß ſie Poſſeſſores der Zehenden ſeynd / und ſelbiges undiſputirlich / indem man nur / den titulum poſſeſſionis zu ediren / verlange. Nun ſey aber 2. ex Jure bekannt / quod nemo ſuæ poſſeſſionis cauſam vel titulum allegare teneatur.

L. ult. de adq. poſſ. L. 11. C. de hæred. pet. L. 73. de R. V. L. 4. C. de edend. L. 7. C. de teſtib.
Brunnem. ad d. L. 11. n. 1. C. de hær. pet.

3. Es hätten vorige Biſchöffe und Fürſten deß Lands / obſchon Catholiſcher Religion / niemahls ſie ihrer poſſeſſion wegen angegangen / oder ihr Zehent-Recht ihnen diſputirlich gemacht.

4. So könten ſie auch nicht begreiffen / ex quo capite der Fürſt diſe ihre Zehenden anſprüchig machen könne / es müſſe dann ex Jure Regalium geſchehen. Nun ſey aber in Jure feudali das Zehend-Recht in Claſſe Regalium c. un. 2. F. 56. nicht zu finden / und werde de Jure communi bloß die Decima Metallica, ſive Canon Metallicus, denen Regalibus zugeſellet.

L. 1. 2. & 3. C. de metallar.
VVeſ. *Conſ. 45. n. 24. & C. 60. n. 30.*
Sixt. *de Regal. l. 2. c. 16. n. 43. ſeq.*
Heig. *p. 1. quæſt. 13. n. 23.*
Stryck. *ad* Brunnem. *Jus Eccl. l. 2. 7. c. 6. §. 17.*

Exceptio autem confirmat regulam in non exceptis.

Barb. *Theſ. l. 5. c. 23. ax. 24.*

5. Es würde kein JCtus oder Doctor Juris, der auch ſonſt ex profeſſo de decimis & Regalibus geſchriben / vorzulegen ſeyn / welcher das Jus percipiendi decimas inter Regalia numerire, und müſte nun erſt neuerlich dergleichen Recht introduciret werden / welches ihnen / Klägern / aber nicht ſchädlich ſeyn könne / iniquiſſimum enim eſſet ex facto alterius Jus noſtrum convelli vel labefactari

per L. 11. & 25. de R. J. ibique Dd.

6. Wann aber auch ſchon beyzubringen wäre / daß die Perceptio deci-

cimatum eine Jus Regale ſey / ſo folge doch nicht / daß wann ein und anderer Poſſeſſor in juria temporum von denen Documentis und Uhrkunden gekommen wäre / ſie ihrer langwührigen Poſſeſſion entſetzet werden können / als welches auch

7. wider die Beſtettigung der Gewonheiten / Privilegien / Freyheiten / Jurisdictionen Gerechtigkeiten / ꝛc. welche der Fürſt bey Uberkommung diſer Länder ausgeſtellet / lieſſe.

8. Das Fürſtl. Edict melde ſelbſt / daß man denen Zehend-Beſitzern an dem / was ſie von Alters her beſaſſen / keinen Eintrag thun wolle. Nun wäre bey denen Rechts-Lehrern ausgemacht / daß diſe Verba: Von Alters her / ein plusquam longiſſimum & 100. annorum ſpatium ad minimum in volvite.

Ruding. Cent. 5. opſ. 36.

Nun ſey aber eine ſolche antiquiſſima Poſſeſſio contra ipſum principem manutenibilis

Poſthius de manut. opſ. 44. n. 23. ſeqq.

eò quod ex longæva & tali antiquiſſima poſſeſſione, omni calumniâ ſublatâ, præſumptio tituli; ſeu titulus coloratus, oriatur, qui ad mandatum de manutenendo ſufficit, etiamſi Jus reſiſtur.

Poſtius d. opſ. 44. n. 25.
Klock. *v. 2. C. 48. n. 83. & 85.*

9. Nun ſey aber auch 8. bekannt / quod edoctâ tanti temporis poſſeſſione, fruſtra titulis requiratur, cùm in iſta præſcriptione nulla tituli allegetio, nedum propatio neceſſaria ſit.

Conſ. Marp. *v. 1. C. 9. n. 10.*
Balb. de præſc. p. 2. partis 3. pr. qu. 6. n. 28.
Guid. papæ. dec. 408. in fin.
Mevius Conſ. 3. n. 76.
Brunnem. Conſ. 131. n. 200.

Dahero bitten die Zehent Beſitzer / Ihre Durchl. wolle ſie mit Probirung eines tituli Poſſeſſionis decimarum nicht beſchweren / ſondern bey dem uhralten Herbringen ferner laſſen und ſchützen.

Exceptiones.

Hierwider wendet der Advocatus pro Intereſſe principis ein:

1. Es ſey zwar bekannt / quod regulariter nemo ſuæ poſſeſſionis titulum zu ediren ſchuldig ſey; Es giengen aber die Dd. von diſer Lehre in

ca-

caſus fiſcalibus nicht unbillich ab / und wolten quod talibus in cauſis etiam Reus Inſtrumenta ſua edere teneatur

per. L. 3. ff. de edend. L. 2. §. 7. & 2 de Iur. Fiſc.
Brunn. ad d. L. 8. n. 1.
Lauterb. in Diff. de I. Fiſci. c. 4. §. 2.
Berl. dec. 56. n. 9. ſeq.

2. Es hienge in alle Wege das Jus decimandi, ſivi decimas exigendi, der hohen Obrigkeit / vi ſuperioritatis Territorialis, ſeidemque cadenatim annexorum regalium an

vid. Reink. de Reg. Sec. & Eccl. lib. 3. claſ. 1. cap. 8. n. 11.
Carpz. Ipr. Conſ. lib. 1. def. 138. n. 1. ſeq.

Qui uterque id ex 1. Reg. 4. verſ. 15. ſeq. probare intendunt.

Nun ſey aber 3. hoc ſuppoſito auch diſes bekandt / quod Princeps contra ſubditos ratione illorum fundatam habeat intentionem, & in proin ad titulum edendum omnes compelli poſſint

Lucas de Penna *ad l. 2. C. de fund.*
Limitroph. Rol. à Vall. *vol. 2. conſ. 89. n. 24.*

adeo ut edere nolens ad fiſci Inſtantiam illum de Jure ſua quaſi poſſeſſione privari poſſe tradat

Carſ. *Maſtrillus de* Magiſrat *lib. 3. c. 2. n. 12. & 13.*
Pacianus *de prob. l. 1. c. 62.*
Maſc. *de prob. concl. 1195. n. 65.*
Fontanella *de pact. nupt. clauſ. 7. gloſ. 3. n. 43.*

Ita quidem, ut ſi Princeps ratione alicuius regalis nobilem poſſeſſione ſua privaverit, ille non aliter, reſtituatur, quam probato ſuo titulo

Fab. *in C. Sab. lib. 8. tit. 3. def. 3. n. 4.*
Mev. *p. 1. dec. 44. n. 5. & p. 4. d. 357. n. 1. & 6.*
Brunn. *ad. l. 5. de inter in jur. fac.*
Pereg. *de* J. *Fiſc. l. 7. tit. 3. n. 31.*
Stryck. *diſſ. de neceſſit. edend. titulum poſſeſſ. c. 3. n. 7.*

4. Es ſtehe nicht im Weeg die vorgeſchützte immemorialis poſſeſſio; maſſen ſolche / und das darauß erwachſende Recht / allenfalls in petitorio zu probieren / inmittelſt aber Klägere bey ſolcher ihrer quaſi poſſeſſion nicht zu manutenieren wären / ſondern derſelben inzwiſchen gar wol entſetzet werden könten: Quando enim quis poſſidet rem de jure ... ad ſe non pertinentem v. g. Regalia, tunc quia

poſſeſſori juris communis præſumptio reſiſtit, & poſſeſſio non præſumitur juſta, ob hanc juris reſiſtentiam, ipſe, licet poſſeſſionem immemorialem allegat, in illa tamen neutiquam manutenendus eſt, ſed donec petitorium ad finem perducatur, ex poſſeſſione regulariter expellitur

cap. 7. *de privil. in 6.*
Covarr. *pract. quaſt. c. 17. n. 6.*
Men. *retin. rem. ult. n. 24. ſeq.*
Æmil. *veral. p. 5. dec. Rot. Rom. 304.*
Hect. Capiic. *Latr. d. 23. n. 13.*
Rol à Vall. *v. 2. cons. 39. n. 34.*

Bittet dahero ſeinen Durchleucht. Printzipaln in ſeinem rechtmäßigen Vorhaben nichts in Weeg zu legen/ ſondern die Klägere zu Edirung deß tituli poſſeſſionis per ſententiam anzuhalten.

Rationes decidendi.

Bey diſer bedencklichen Sache/ ſcheinen Klägere dannoch vorzudringen/ und zu verdienen/ daß ſie mit Edirung deß Tituli ihrer Zehent-Beſitzung möգten verſchonet bleiben. Dann entweder verlanget der Advocatus pro Intereſſe ſui Sereniſſimi den Titulum poſſeſſionis zu dociren/ weil das Jus decimandi ad Jura Regalia gehöre/ oder nicht. Wo das letztere/ ſeyn die Zehent-Poſſeſſores titulum ſuæ poſſesſionis zu ediren/ nicht ſchuldig/ nach dem die regula quod poſſeſſor non teneatur titulum ſuæ poſſesſionis edere auch contra Fiſcum obtiniret

L. 7. C. de J. F. L. 25. ff. eod.
Stryck. diſſ. de neceſſ. edend. tit. poſſeſſ. l. 3. n. 88.

unde etiam contra fiſcum æque ac contra privatum datur manutentio, non attendo titulo

Poſtius de manut. obſ. 4. n. 6.

nec quisquam pendente lite propter fiſcum poſſeſſione ſua ſit privandus, ſed finis litis expectandus.

Gv. Pap. dec. 366. Mev. p. 7. dec. 224. n. 3.

Et jure privatorum fiſcus in omnibus cenſeri debet, ubiconque ſpecialiter privilegium non reperitur.

L. 37. de J. F. Mev. p. 1. dec. 106. n. 2. & p. 9. dec. 153. n. 5.
vinçent. de Franch. dec. Neap. 148. n. 2.

Klock

Klock. Tom. 1. C. 22. n. 116.

Ob nun ſchon der Fürſt quoad Juriſdictionem & dominium in genere eine fundatam intentionem in bonis in ſuo Territorio ſitis hat/ ſo militiret doch die præſumptio quoad dominium particulare pro poſſeſſore bonorum, quod dominium ad illum pertineat, quæ præſumptio etiam contra fiſcum vim liquidæ probationis habet, ac proin poſſeſſor ad edendum ſuum titulum nullo modo tenetur.

Peregr. de jure Fiſc. lib. 7. tit. 3. n. 13. ſeq.

Verlanget er es aber jure Regalium, ſo iſt im Nachſehen deß Reink und Carpz. zu finden/ daß beede ſich auff deß Cothmanni Reſp. 19. n. 11. ſeq. beruffen/ der doch nicht de Decimis fructuum, ſondern de Jure detractionis von dem Abſchoß und Nach-Steur redet: Sonſt aber iſt ſub Titulo, quæ ſint Regalia 2. f. 56. das Zehent-Recht nicht zu finden/ bloß die Decimas metallicas außgenommen.

per l. 1. 2. 3. C. de metallar.
Sixt. de Regal. l. 2. c. 16. n. 43. ſeq.
Garſ. de Exp. c. 22. n. 47.
Heig. p. 1. quæſt. 13. n. 23.
Stryck. ad. jus Eccl. Brunn. l. 2. c. 6. §. 17.

Und die citati Authores machen auß ihrem Aſſerto keine generalem, nedum univerſalem totius Germaniæ conſuetudinem/ ſondern ſagen nur/ quod illud hodie haud raro ita obtineat. Dahero müſte probiret werden/ daß in dem Fürſtenthum das Zehent-Recht vor Alters ſey inter Regalia gezehlt worden; Wollte oder könte man es aber nur jetzo auff etliche Zeit probieren/ ſo kan ſolches der Zehent-Inhabere Condition, nicht dergeſtallt deterioriren/ daß da ſie zuvorn ad titulum ſuæ poſſeſſionis edendum nicht obligirt geweſen/ ſie nun jetzo erſt/ da die Regierung das Ius decimas exigendi denen Juribus Regalibus neuelich aggregiret hat/ ad hanc Editionem ſollten adigirt werden können. Es iſt auch hier die immemorialis poſſeſſio nicht ſo gar beyſeyt zu ſetzen/ cum tempus immemoriale ſit pro iuſto titulo habendum.

L. 3. §. 4. de aqu. quot. & æſt. c. 1. X. de præſcr.
Klock. *Tom. 2. conſ. 48. n. 89.*
Brunnem *C. 131. n. 260.*

Et probata poſſeſſione immemoriali, perinde haberi debet, acſi titulus & bona fides probata eſſent,

Rol. à Vall. *v. 2. conſ. 89. n. 33.*

Et hæc ipſa poſſeſſio poſſidenti jus pleniſſimum tribuit, ex cauſa omnium, quæ

quæ excogitari poſſunt efficaciſsima, eo quod tanti temporis lapſus habeat vim Legis

L. 1. §. ult. l. 10. de aqu. & aqu. pluv.

conſtituti

L. 3. §. 4. de adqu. quot. & æſt.

privilegij expreſsè à Principe conceſſi,

c. ſuper quibusdam 26. §. præterea ibique Dd. de V. S. R. J. de Anno 1548. §. wo aber innerhalb Menſchen Gedancken &c. Mev. *conſ. 3. n. 74.* Brunn. *Conſ. 162. n. 394*

& ut rectè ſcribit,

Dn. Stryck. *diſſ. de neceſſit. edendi Titul. poſſ. c. 6. n. 106.*

huc uſque in Imperio tanta authoritas præſcriptioni immemoriali tributa, quæ ſi non jure, certè conſuetudine, quæ vim Legis habet, in valuit, nec hucuſque expreſsis Principum Sanctionibus huic modo adquirendi derogatum, ut proin in Judicijs eatenus pronunciandum ſit, quod titulum præſumptum in tacita Principis conceſsione conſiſtentem tribuat, & ita poſſeſſorem tamdiu ſecurum præſtes, quamdiu de titulo contrario, vel vitioſo immemorialis præſcriptionis principio, non conſtiterit.

Und obſchon bey denen Herrn Pontificijs noch immer will in Zweifel gezogen werden / ob die Laici die Zehenten poſsidieren / mithin auch præſcriptione adquiriren können / ſo iſt doch / nach Introducirung der famoſen Diſtinction inter decimas ſpirituales & temporales weiter in terris pontificijs ſelbſt kein Zweiffel mehr / daß die Zehent / oder das Jus exigendi decimas, von denen Laicis könne adquiriret / mithin auch præſcribiret werden / wie dann wenig Stiffter und Clöſter in Teutſchland ſeyn werden / da nicht von denen Catholicis ſelbſt Zehenten in Laicos verliehen werden.

Roſent. *in Syn. J. F. cap. 4. concl. 28. n. 6. D.*

Zaſius *de feud. p. 4. in fin.* Vultei. *de feud. lib. 1. c. 5. n. 13*

Vasq. *lib. 2. contr. Ill. 89. n. 2.*

Strych. ad Brunnem. *Jus Eccleſ. l. 2. c. 6. §. 10. & inſtar omnium* Harppr. *conſ. 14. n. 185. ſeq.*

Dahero wird folgender maſſen zu ſententioniren ſeyn:

Urthel.

In Sachen einiger Zehent-poſſeſſoren NN. Klägern an einem

nem / wider den Durchleuchtigſten Fürſten Albion, dero Landes-Herrn / Beklagten am andern Theil / erkennen wir zu diſer Sache nidergeſetzte Räthe und conſtituirte Richter vor recht / das / geſtalten Sachen nach / denen Klägern mit Unfug aufferleget worden / den Titul ihrer Zehend-poſſession zu ediren / dahero ſie künfftig damit zu verſchonen. v. R. w.

§. 30.

Nach dem auch ein Geiſtlicher in einer andern Parochie den Zehend binnen 40. Jahren durch die Verjährung adquiriren kan / ſo wird gefraget: Ob ein anderer bloſſer Geiſtlicher / der keine Pfarr hat / ſich gleiches Recht anmaſſen / und den Zehent wider einen würcklichen Pfarrer præſcribiren könne? und wird mit Ja beantwortet / weil andere Religioſi oder gemeine Prieſter / ob ſie ſchon keine Pfarr haben / doch reſpectu der Zehend-Adquiſition vor untüchtig nicht zu achten ſeynd / umb ſo mehr / da ſolche zum Unterhalt der Armen mit gewidmet ſeynd.

Gonzal. ad c. 6. X. de præſcr. n. 3.

Welches folgender Caſus mehrers erläutern wird:

Caſus XXI.

Ob ein ſimpler Religioſus in eines würcklichen Prieſters oder Pfarrers Parochie den Zehenden durch Præſcription adquiriren könne?

Longinus / ein Prieſter ohne Pfarr / nachdem er geraume Jahre den Zehenden auß einem Dorff / worinn vorjetzo Achacius Prieſter iſt / gezogen / wird von diſem deß fernern Genüſſes halben angefochten / und denen Bauren verbotten / ihme keinen Zehend mehr zu reichen. Longinus will ſich von dem durch ſo langer und 40. jähriger Zeit Verlauff adpuirirten Recht nicht abweiſen laſſen / und bringet die Sache beym Conſiſtorio klagend an.

Klage:

1. Es ſey in Iure Canonico außgemachten Rechtens / quod Clerici indiſtincte decimas adquirere præſcriptione poſſint.

cap. ad Apoſtolicæ c. cum ſint c. cum contingat X. de decim. c. v. de præſcr. in 6. c. ſtatutum. §. fin. de decim in 6. Monet. c. 5. n. 107. Canil. de decim. c. 3.

2. Sey bekannt / quod præſcriptione adquiri poſſit, quod privilegio poteſt concedi & introduci,

c. duo de offi. ordin. c. cum. contingat. X. de for. comp.

Nun könten aber privilegia concedirt werden / daß die Religioſi oder Prieſter / die keine Pfarꝛ haben / den Zehend genieſſen /

cap. Tua. 25. §. 1. de decim.

Ergò müſſe dergleichen auch durch die præſcription geſchehen.

3. Die præſcriptio decimarum ſey nur denen Laicis verbotten / dahero wären die Religioſi nicht außgeſchloſſen / cùm omne id, quod in bonis noſtris eſt, præſcriptione adquiri poſſit, niſi talis præſcriptio Lege ſpeciali inhibeatur.

cap. auditis. c. accedente X. de decim.

4. Er ſey auch bey 40 Jahren in ruhiger poſſeſſion diſes Zehend-Genuſſes / unter welcher Zeit auch ein Laicus contra Parochum den Zehent præſcribiren könne.

c. 1. de præſcr. in 6. c. 6. X. Eod. ibiq; Gonzal. in comment. num. 2.

Ja es erforderten die Canones nur 30. Jahr in præſcriptione Clerici contra Clericum

cap. 8. X. de præſcript.

Dahero bitte er / ihn bey ſeiner Poſſeſſion zu ſchützen und dem Achatio die Turbation an dem Zehent-Genuß zu inhibiren.

Exceptiones.

Hierwider excipiret Achatius, er wolle ſich damit nicht auffhalten / daß 1. das Jus percipiendi decimas ſit aliquid incorporale, und dahero nicht poſſidiret werden könne /

l. ſequitur 4. §. ſi viam ff. de uſuc.

L. ſervitutes 4. ff. de ſervitut.

Ohne poſſeſſion aber keine præſcriptio ſtatt finden möge /

L. ſine poſſeſſione de R. Jur. in 6.

L. ſine 25. ff. de uſu. cap.

ſondern nur ſagen

2. Es

2. Es müſte bey der Præſcriptio bona fides vorhanden ſeyn / den könne aber der jenige nicht haben / der wiſſentlich auß einer andern Pfarꝛ / wo er keine Dienſte verrichtet / den Zehend wegnimmet.

c. qui contra 16. L. *quemadmodum.*

c. de agricol. lib. 11.

3. Es ſchreiben die Canones expreſſè, quod decimæ abſque parochia poſſideri non poſſint.

c. pervenit 16. qu. 1.

igitur nec preſcribi.

4. Es wurden die Zehenten in recognitionem ſupremi domini gleichſam GOtt ſelbſt unter der Perſon deß Geiſtlichen / welcher die Sacramenta adminiſtriret / gereichet.

c. tua X. de decim

nun könnten aber ſolche Sachen / quæ debentur in recognitionem ſupremi dominii, nicht præſcribiret werden.

L. comperit. C. de præſcr. 30. an.

5. Non debet præſcriptione induci, quidquid diminuit Sacramentorum adminiſtrationem.

c. cum ex officii X. de præſcr.

Wann aber diſes auffkommen ſolte / daß Mönche und bloſe Religioſi, die keine Kirche zu verſehen haben / den Zehenten der Pfarꝛ-Kirche können præſcribiren / und ihm das Brod auß dem Mund nehmen / ſo müſſen ſolche nothwendig in Adminiſtration der Sacramenten nachgeben.

Robert. *lib. 1. rer. jud. c. 20.*

6. Die vom Gegentheil allegirte Canones könten anderſt nicht / als von ſolchen Clericis, die auch ihre Pfarꝛen haben / zu verſtehen ſeyn.

7. Es gehe auch nicht an / daß alles das jenige könne præſcribirt werden / was per Privilegium concedirt wird ; Sintemahln ein Fürſt ſeinem Unterthanen von ſeiner hochheit oder Territorial-Superiorität etwas per Privilegium concediren / welches er aber per præſcriptionem nicht adquiriren kan.

8. Die Sententia, daß auch ein Laicus in 40. Jahren das Jus decimandi præſcribiren könne / ſey falſch / wo kein Titulus habilis dabey iſt / per ea quæ habent

Werndl. vom Zehend-Recht *l. 3. c. 7. concl. 1.*

Mart. *dig. noviſſ. Tom. 6. tit. de decim.*

Dahero bittet er diſen Einkömmling und Bezwacker ſeiner Pfarꝛ-Begoldung mit ſeinem Suchen abzuweiſen / und ferneres Zehent-Einfangen ihme zu inhibiren.

Rationes decidendi.

Es ſcheinet zwar etwas hart zu ſeyn / daß ein Geiſtlicher ſich den Zehent auß ſeiner Pfarꝛ per Præſcriptionem ſolle entziehen laſſen / da Er alle Seel-Sorge / und andere geiſtliche Verrichtungen auff ſich hat / umb derentwillen auch der Genuß der Zehent vornehmlich mit dem Parocho verordnet iſt. Nachdem aber gleichwohl die Religioſi, oder ſimplices Sacerdotes, nirgends vor untüchtig zum Zehent-Genuß declariret werden / ſondern auch die Zehent mit in alimoniam pauperum inſtituiret ſeyn / ſo ſehe ich nicht / wie in præſenti der Religioſus von künfftigen Zehent-Genuß könne außgeſchloſſen werden / da beſonders er nicht eben den gantzen Zehent / ſondern nur einige Zehentbare Stücke bißhero genoſſen / und alſo die gantze Suſtentatio oder Beſtallung deß Pfarꝛers nit abſorbiret wird. Und ſtehet das Gegneriſ. Einwenden nicht im Weeg / ſintemahln auch in incorporalibus eine quaſi poſſesſio ſtatt hat / und ſolche præſcribirt werden können.

c. 3. de cauſ. poſſeſſ. & propr. c. querelam 14. de Election. l. ſi quis 10. ſi ſerv. vind. l. 1. & 2. C. de ſervit. cap. ad aures X. de decim.

Es kan auch hier bona Fides in præſcribente ſeyn / indem er glaubet / daß ihm als einen Religioſo ex Privilegio erlaubet ſey / Zehenten per præſcriptionem zu adquiriren / dergleichen kein Laicus obſtante Jure Canonico ſich einbilden kan / als welcher pro incapaci in demſelben declarirt wird. In. c. pervenit wird nur denen Monachis verbotten / jura parochialia zu uſurpiren / ihnen aber nicht abgeſprochen / ſelbige legitimo tempore, cum titulo & bona fide zu præſcribiren. Ob auch ſchon das Jus decimandi Domino noſtro in recognitionem ſupremi dominii competiret / ſo iſt es doch reſpectu parochi ein Jus particulare privato competens, und kan dahero gar wohl per præſcriptionem adquiriret werden. Dahero / und weil doch eine congrua portio von anderen Zehenten und andern Parochial-Juribus dem Beklagten übrig bleibet / ſo wird folgendes Urthel abzufaſſen ſeyn.

Vrthel.

In Zehent-Stritt-Sache Achacii, Pfarrers zu N. Klägern eines / entgegen und wider Longinum / einen Religioſum / Beklagten andern Theils / erkennen deß Hochwürdigen Conſiſtorii allhier verordnete Præſident. Aſſeſſores und Kirchenräthe vor Recht / daß Kläger bey fernern Genuß deß jenigen Antheils Zehents / den er bey 40. Jahren her genoſſen / noch ferner gelaſſen / und von Beklagten daran nicht gehindert werden ſoll. v. R. w.

§. 30.

Auſſer erwähnten Modis, das Zehent-Recht zu adquiriren / kan auch die Permutatio vor dergleichen paſſiren / und einer gewiſen Kirche zukommender Zehend / mit dem Zehent einer andern Kirche / weil etwa die Situation beeden Theilen bequemer kommet / oder auß anderen Motiven / verwechſelt werden / welches auch dem juri Canon. conform iſt.

c. fin. X. de rer. permut. argumento ducto à contrario ſenſu c. ad quæſtiones X. Eod.

Jedoch weil es beederſeits eine Speciem alienationis machet / iſt der Biſchöffl. Conſens zuvorn beyzubringen nöthig.

§ 31.

Es werden auch ferner die Zehenten durch die in Jure approbirte Succeſſions Modos erworben / dergeſtallt / daß wo ſolche Zehenten ein proper Gut iſt / der Zehent-Herr darüber durch letzte Willens-Arten diſponiren / und ſelbige an andere vermachen / oder ſeinen Erben ab inteſtato hinterlaſſen kan. Würde aber der Zehent zu Lehen empfangen / ſo hat nur die Succeſſio legitima ſtatt / und kan der Decimator per Teſtamentum nicht darüber diſponiren /

Crolovv. *de decim. poſ. 35:*

Heut zu Tag / iſt auch ein neuer Modos adquiſitionis eingeſchlichen / da durch Seculariſirung der Biſchoffthümer / auch die Zehenten von den ſeculariſirenden Fürſten adquiriret werden / welches weder den gemeinen Privat- noch öffentlichen Teutſchen Reichs-Rechten zuwider lauffet ; theils weil die denen Kirchen-Dienern ſchuldige Zehenten / nicht dem Göttlichen Moral- ſondern nur Ceremonial-Geſetz zuzuſchreiben ſeyn /

arg. Deut. 14. 27. & 28.

Allwo die Ratio, warumb denen Leviten die Zehenten zugeeignet werde gegeben wird / weil ſie keinen Erbs-Antheil von denen adquirirten Ländern / gleich andern Stämmen / haben ſolten / mithin / wo ſie anderſt-

her ihre Nahrung von GOtt aſſigniret bekommen hätten / würde diſe Zehent-Diſpoſition unterblieben ſeyn /

Franc. Duar. de Sacr. Eccl. miniſt. l. 2. c. 2.

Welche aber / da ſie nichts von einer Moralität in ſich begreiffet / nach der Theologorum und JCtorum vernünfftigen Meynung / die Chriſten nicht mehr / als anderer Völcker Geſetze und Statuta obligiren /

Ziegl. ad Jus Can. lib. 2. tit. 1. §. 1.

Theils weil auch andere Chriſtliche Potentaten die Zehenden zu Ihren Tafel-Gütern geſchlagen / wie von dem CAROLO M. bezeuget

Gryphiand. de Coloſſ. Weichbild. c. 30. n. 3.

Theils / weil das Inſtrumentum Pacis ſelbſt dergleichen Macht dem König in Schweden und Chur-Fürſten zu Brandenburg zuleget.

I. P. art. 10. §. 4. & art. 11.

Rhez. in Comm. Jur. Feud. lib. 1. tit. 6. n. 21. ſeqq.

§. 32.

Können dann die Zehenten nicht lociret und in Beſtand verlaſſen werden? die Concilia wollen zwar die generales decimarum locationes, wann ſie in perpetuum geſchehen / nicht gedulten / auff eine Zeitlang aber / und ſo lang man lebet / ſeynd ſie nicht zuwider.

Mart. *ff. noviſſ. tit. de decim. cap. 44.*

Die Canonici gehen noch weiter / und wollen das Jus decimandi, als Rem ſpiritualem, nicht lociren laſſen / ſondern glauben / daß dadurch das Vitium Simoniæ begangen werde.

Mantica de tac. & amb. conv. p. 1. lib. 5. tit. 13. n. 16. & 17.

Heut zu Tag / da man nicht mehr ſo eckel in materia decimali iſt / waltet kein Zweiffel / daß man ad vitam und in perpetuum den Zehend oder Jus decimandi lociren kan: dann wann man ſolches kan verkauffen / verſchencken / vermachen / vertauſchen / ꝛc. warumb nicht auch in einen ewigen Beſtand verlaſſen: Wann aber keine gewiſſe Zeit exprimiret / jedoch gegen ein gewiſſes Quantum der Zehent locirt iſt / überhaupt / zu Dorff und Feld / groß und klein / obſchon diſer Verlaß vil Jahre währet / ſo kan doch der Zehent-Herr wider davon abſtehen / und die vorhin zehendbar geweſene Früchte einſammlen. Und hievon ordnet auch die Oeſterreichiſche Zehend-Ordnung §. 16. Wann ein Zehent zu Feld und zu Dorff / groß und klein / denen Zehend-Holden nur auff gewiſſe Sorten überhaupt über laſſen wird / obſchon ſolcher Ver-

Verläß ſo vil Jahr / als ſonſt zur Verjährung vonnöthen / gewährt hätte / ſo könne doch die Zehend-Holden ſich hernach / wann es von dem Beſtand kommt / von Reichthum deß völligen zehends / in allen vor dem Beſtand ſchuldig geweſenen Sorten / nicht entſchütten / noch einige Verjährung deßwegen vorwenden.

§. 33.

Gleichwie die Alluvio oder Zufluß unter die Modos adquirendi dominia gerechnet wird / alſo fragt ſichs : Ob / wann einem der Zehend in gewiſſen Aeckern concediret worden / demſelben auch ſolcher gehöre an den Orthen / wo per alluvionem den Zehendbaren Aeckern etwas zugeworffen worden ? die Antwort wird auß folgendem Caſu zu nehmen ſeyn.

Caſus XXII.

Wann nun der Zehent erlaubt iſt / fragt ſichs / ob man ihn ſchuldig zu geben ſey / wegen der durch den Zufluß geſchehenen Vermehrung / wie er von den vorigen Feldern entrichtet worden?

Die Canonici Regulares der Heil. Jungfrau MARIÆ zu N. beſitzen / auß Vermächtnuß eines Biſchoffs N. einen Zehent auff denen am Mayn-Fluß ligenden Aeckern / wie ſolches Lager auch expreſſè in den Conceſſions-Brieffen alſo beſchriben wird. Es begibt ſich aber daß der Mayn Flus gegen die Gegent des Lagers diſer Zehent-Felder unvermerckt etwas an Erdreich zugeleget / welches binnen wenig Jahren ſo zu genommen / das es etwas notables außgetragen. Als nun die Canonici den Zehent auch auff diſem in Felder verwandelten Zuwachs prætendiret / hat der Biſchoff deß Ortes / Liberius, contradiciret / und ſich ſelbigen / als ein Novale, angemaſſet / und da er in der Güte nicht durchtringen können / folgende Klage erhoben.

Klage :

1. Es ſey klaren Rechtens / daß wann einer verkaufften Sache etwas zuwachſe / ſolches keineswegs dem Emptori zukomme / ſondern dem Venditori verbleibe.

per text. *in l.* Rutilia *Polla ff. de contr. Empt.*

Nun ſey keine Ratio Diverſitatis abzuſehen / warumb es bey liberaler

ler Conceſſion eines auff gewiſe Aecker reſtringirten Zehentens an-derſt ſolle gehalten werden. Umb ſo weniger / da

2. Das Augmentum accedens non augeat bona & terminos ſuos, maximè, ſi poteſt ſeparari

L. in agris de adqu. rer. dom.

Bapt. Aimon. *de alluv. l. 2. c. 1 pr.*

3. Sey auch diſes außgemacht / daß wann über alte gewiſe Aecker der Zehent concedirt worden / der Zehent von den Neubrüchen dannoch der Pfarr-Kirche nicht gehöre / ſondern dem Biſchoff.

c. ad Epiſcopum *c. quoniam. c. Suggeſtum. de decim.*

Dahero auch 4. der jenige / welcher ex Privilegio oder auff eine andere Art / den Zehent überkommen / die Decimas Novalium nicht einziehen könne.

c. cum contingat c. Tua X. de decim.

Hoffet alſo der Biſchoff / man werde ihm das jenige/was der Fluß den zehentbaren Aeckern zugeworffen / nicht anſprüchig machen / ſondern als einen Noval-Zehent billich überlaſſen.

Exceptiones.

Hierwider excipiren die Canonici

1. Daß bey allen mit gewiſen Confinen beſchribenen Conceſſionen das jenige unſtrittig begriffen werde / was darunter enthalten iſt.

L. æde Sacra §. 1. de contr. empt.

L. Si fines ibique Angel. *de Evict.*

Crav. *C. 105. n. 1.*

2. Der Mayn-Fluß ſey zur Gräntze der zehendbaren Felder geſetzet: Was nun damit eingeſchloſſen wird / iſt auch pro conceſſo zu halten /

Crav. *C. 54. & 285.* Decius *Conſ. 271. & 517.*

Ita ut hoc augmentum dicatur pars primi fundi, non novum prædium aut ſeparatum, nec proin ſingulari jure cenſendum.

Natta *Conſ. 286.* Bertazzol. *lib. 1. Conſ. 22. n. 4. ſeq.*

3. Es ſey ja etwas regulares bey der Alluvion, daß es allezeit etwas zulege / und die Natur deß Fundi annemme / deme diſes Augment zuwächſet. Dahero / da Klägere die alte Prædia außzehenten können /

nen / warumb nicht auch die Neuen / welche die Alluvion generiret.

l. id quod pr. ff. de peric. & comm. rei. vend. l. ſi ego §. Idem ait. §. cum autem de publ. m. rem act.

Men. *C. 26. n. 36.*

4. Wo das Privilegium decimandi concediret worden / binnen gewiſſe Gräntzen / da ſeynd auch die Novalia , welche ſich binnen ſolcher Revier ereignen / darunder begriffen. Quando enim conceſſum eſt aliquod jus in univerſum, quod poteſt recipere augmentum & diminutionem, comprehenduntur etiam futura.

Decian. *Reſp. 22. n. 25. ſeq. vol. 1.*

Dahero bitten ſie / daß man ihnen den Genuß deß Zehends in diſem Zuwachs nicht entziehen laſſen wölle.

Rationes decidendi.

Es iſt bekandt / quod omne augmentum alluvionis , vel natura, vel fortuna factum , Jure Gentium rei non perſonæ accreſcere dicatur,

l. Si Titio in fin. de uſufr. l. quod in rerum. §. ſi quis de leg. 1. §. præterea I. de R. D.

Beſonders / da keine Induſtria Hominis beygetragen. Nun haben die Canonici diejenigen Aecker außzuzehenten / woran ſich der Anwachs geleget / dahero können ſie ſich Krafft deren billich auch die Außzehendung neuer Aecker attribuiren. Wie dann die conceſſiones nicht unbillich auch ad futura können extendirt werden.

Natta *C. 160. n. 23. 26. & 340. n. 12. ſeq.*

Und was das meiſte iſt / ſo ſtehet in dem Conceſſions- oder Vermächtnuß Brieff / daß denen Canonicis auch der Noval-Zehent concedirt ſeyn ſoll. Und ſtehet das gegneriſche Lex Rutilia Polla nicht im Weeg / weil es de Incremento terminos præfixos excedente, und von einem Privat Bach redet / der deß Alluvions-Rechts unfähig iſt.

L. lacus *de* A. R. D. L. *vicinus §. fin. de aqu. pluv. arc.*

Wie dann auch die andere Ratio nur de re limitata & particulari redet / hier aber iſt die Frage von einer Sache / welche von dem Mayn-Fluß ſelbſt eine Mehr- oder Minderung empfangen kan. Wiewohlen auch die Agri limitati, welche denen Soldaten gegeben wurden / vil Beſonderes bey denen Römern hatten.

Decian. 1. *Reſp.* 52. *n.* 63.

Und iſt man letztlich hier nicht in einem Seelen-Caſu begriffen / da man den Laicis etwas contra Canones indulgiren müſte / ſondern es ſeynd Perſonen vorhanden / welche capabel ſeynd / den Zehent adquiriren zu können. Dahero folgendes Urthel ertheilet worden.

Urthel.

In Sachen deß Biſchoffs Liberij, Klägers eines/ wider die Canonicos Regulares der H. Jungfrau MARIÆ zu N. Beklagte anderen Theils / wird geſtalter Sachen nach vor Recht erkandt / das Beklagte der Klage zu entheben / und ſie an dem Genuß des per Alluvionem denen ſonſt zehentbaren Aeckern angefloſſenen Zuwachs/ſo weit es den Zehenten betrifft / nicht zu hindern ſeynd. v.R.w.

Das

Das eylffte Capitel.

Von denen Arthen / wordurch das Zehend-Recht gantz oder zum Theil verlohren und gemindert werden kan.

Summaria.

1. Daß die Erfahrung wiſſe / wie die Zehent-Gerechtigkeit auch könne verlohren werden.
2. Der Zehent wird durch ein Exemptions-Privilegium verlohren.
3. Diſe Befreyung kan dem jenigen nicht zu Schaden geſchehen / der bereits in der Poſſeſſion de Jure communi iſt.
4. Dergleichen Exemptions-Privileg. iſt ad novalia nicht zu extendiren.
5. Solche Privilegia nutzen denen Beſtändnern nicht.
6. Ob der Papſt / welcher einem ein Privilegium de percipiendis decimis gegeben / ſolches durch ein anderes wider auffheben könne?
7. Wann ein Lehen-Mann ſeinen Hinterſaſſen den Zehent lange Zeit erlaſſen / ob ſein Succeſſor dergleichen thun müſſe?
8. Dergleichen Exemtion kan durch Actus contrarios wider verlohren werden.
9. Wann ihrer zwey die Exemtion haben / ob durch deß einen Contravention auch der andere ſeine Immunität verliere?
10. Ob die Zehents-Befreyung von einem Poſſeſſore auff den andern kan transferiret werden?
11. Von welchen Stucken die Perſonal-Zehents-Befreyung zu verſtehen ſey / und wie / wann dergleichen Perſonal-Befreyter mehr Güter an ſich kaufft / und eximiren will / ob er dadurch das Privilegium ammittire.
12. Wann ein Kirchen-Vorſteher ſich mit einem Cloſter deß Zehents halben vergleichet / kan ein verlangtes Privilegium ihn deſſen verluſtigt machen?
13. Die zweyte Arth / wodurch die Zehent-Reichung kan auffgehoben werden / und was eygentlich eine Gewonheit mache?
14. Ob durch Gewonheit könne eingeführet werden / daß man gar keinen Zehenten gebe?

15. Die Gewonheit / daß der Zehent in minori quanto gereichet werde / iſt giltig.
16. Die Perſonal-Zehenten können völlig auffgehoben werden.
17. Daß von denen Kirch- und Widen-Gütern kein Zehent gereicht werde / iſt giltig.
18. Wie auch / daß ein Pfarrer in eines andern Kirchſpihl den Zehent einziehe.
19. Die dritte Art / wodurch das Zehent-Recht amittirt wird / iſt die præſcriptio, und wie ſie von der Gewonheit differire.
20. Ob ein Laicus per præſcriptionem die Zehent-Befreyung adquiriren könne.
21. Von der Præſcription der Kirche wider ein andere Kirche / oder einen Layen.
22. Bey welcher Zeit die Zehent-Befreyung könne præſcribiret werden?
23. Ob 40. Jahr hier als in actu diſcontinuo genug ſeyn?
24. Zuweiln ſeyn 10. oder 20. Jahr genug.
25. Wann nur ein Art der Früchte præſcribiret worden / iſt es auff andere nicht zu extendiren.
26. Ob bona Fides hiebey nöthig ſey?
27. Und wie / wann die Præſcriptio immemorialis iſt?
28. Ob auch der Titulus bey diſer Freyheits-Verjährung nöthig?
29. Bey diſer Adquiſition iſt die Denegatio an Seyten deß Zehent-Manns / und die Adquieſcentz deß Zehent-Herrns nöthig.
30. Wie / wann der Herr nur 8. Simra Zehent ſtatt 10. Simra genommen / kan er auch das Zuruckgelaſſene nachfordern? wird durch einen Caſum erläutert.
31. Die vierdte Modus iſt die Compoſitio? wie ſie von der Transaction differire?
32. Die Compoſitio, welche Geiſtliche unter ſich eingehen / iſt giltig cæteris paribus.
33. Die Compoſitio, daß einem weniger gegeben werde / iſt zwiſchen Geiſtlichen zuläſig / nicht aber / daß der gantze Zehent erlaſſen werde.
34. Wegen deß verfallenen Zehents kan ſich verglichen werden.
35. Der fünffte Modus iſt die Transactio. Wie weit ſolche hier zuläſig wird per Caſum deduciret.
36. In was vor Fällen die Transactio bey dem Zehent ſtatt habe:
37. Ob der Zehent-Mann zu Abwendung deß Zehent-Reichens / dem Zehent-Herrn ein Stuck Feld abtretten könne?
38. Kan dann aus gewiſſen Urſachen der Zehent erlaſſen werden?

39. Ob durch Gewonheit könne eingeführet werden / keine Zehenten zu entrichten?
40. Doch kan durch Gewonheit der Zehent verringert werden.
41. Minderung deß Zehents / welche ex caſu fortuito herrühret.
42. Wann der Zehent vom Acker diebiſch entwandt wird / wer muß davor ſtehen?
43. Wann die Kirche eingefallen / und kein Geiſtlicher vorhanden / ceſſire der Zehent. Wie auch / wann einer deß Zehents zu ſeiner Suſtentation bedarff.
44. Wann die Bauren die Felder nicht bebäuen / und alſo den Zehent mindern / ob nicht die Geiſtlichen den zehenten Theil der Felder beſtellen dürffen?

§. 1.

ES zeuget die Erfahrung / daß das Geſätz von Entrichtung deß Zehents nicht zu eüſſern ſey / daß es nicht könne geändert und die Zehent-Berechtigung entweder in totum aboliret und amittiret / oder zum Theil reſtringiret / oder eine Gemeinde / oder auch nur einzelne Perſonen von deren Præſtation eximirt werden / nach dem die obligatio ſolvendi decimas heut zu Tag nur von den geiſt- und reſpectivè weltlichen Gebott / nicht aber von dem Natur- und Göttlichen dependiret / man verſtehe dann die jenige Portion / welche zum nöthigen Unterhalt der Kirchen-Diener requiriret wird / welche billich in Salvo zu laſſen / und dieſelben auff keine Weiſe auffzuheben / und von der Præſtation jemand zu eximiren iſt / wie dann auch diſer Caſus bey allen folgenden Modis amittendi decimas zu excipiren iſt.

§. 2.

Der erſte Modus nun / wodurch die Zehent-Reichung ceſſiret / iſt die conceſſio privilegii exemtionis, und das jemand von der Zehent-Reichung befreyet werde. Es kan aber nach dem Canoniſchen Recht kein Weltl. Fürſt und Potentat / der Kayſer ſelbſt nicht / auch ein Biſchoff / als welcher nach erwähnten Recht nicht diſpenſiren kan / auſſer in gewiſſen erlaubten Fällen / wann es nemblich ſolche Zehenten die zu ſeinem Tiſch deſtiniret ſeyn / anbetrifft / eine Exemtions-Privilegium verſtatten auſſer dem Papſt allein.

c. 3. 9. & 25. X. de decim. c. quia circa de privil.
Gonzal. *ad c. 4. X. de decim. n. 9. & ad c. veniens X. de tranſact. n. 9.* Monet. *c. 10. n. 15.*
Werndle *l. 3. c. 3. pag. 257. ſq.* Rebuff. *quæſt. 13. n. 101.*

Zwar haben vor diſem auch die Biſchöffe denen weltlichen Fürſten

Zehenten verlihen / einfolglich auch die Zehent-Befreyung concediren können /

arg. 1. Feud. 6.

Welche Macht ihnen aber wegen ihres gebrauchten Mißbrauches in dem Synodo URBANI II. Pontificis deſſen d. tit. 6. gedacht wird / reſtringiret / und im Concilio Lateranenſi URBANI II. Anno 1179. ihnen völlig genommen worden.

c. 17. & 29. X. de decim.

Urceolus *de Transact. quæſt. 26. n. 12.*

Doch ſoll auch der Papſt ſelbſt in dergleichen Conceſſionen nicht gar zu facil ſeyn / ſondern mit der gröſten Bedachtſamkeit dergleichen Immunität verſtatten: wie dann auch dergleichen Befreyungen als etwas odioſes / ſtrictè zu interpretiren ſeyn.

Choquier *de Jdict. ordinar. in exemt. v. 3. dec. 12. n. 4.*

Dahero wollen die Canoniſtæ, daß bey dergleichen Päpſtlichen Conceſſion zwey Conditiones concurrieren ſollen: 1. Daß dem Geiſtlichen ſein zulängliche Suſtentation und Unterhalt gelaſſen werden / ſonſt kan der Pfarrer nullo Privilegio obſtante, ſeinen Zehent einziehen. Und 2. daß eine rechtmäſige und genugſame Urſach vorhanden ſey / warumb man von der Zehent-Reichung eximirt werde / worunter gehörig / wann der privilegirte einen Ort zum Kirchen-Bau herzugeben / oder eine Kirche dotiret hat /

cap. piæ 16. quaſt. 1, c. novit. de Jur. patron.

Gonzal. *ad c. fin. X. ut lit. pend. n. 8.*

Und diſes alles auß der Ration, weil im neuen Teſtament durch die geiſtliche Rechte von den Päpſten der Zehent eingeſetzt und gebotten worden ſey / alſo könne ein jeder Papſt auß einer erheblichen Urſach ſolch Gebot und Geſätz wider abthun / und auffheben.

Werndl. *l. 3. c. 4. pag. 258.*

Daß nun der Papſt dergleichen Exemtions concédiren könne / iſt in Jure Canon. kein Zweiffel. Alſo ſeyn in demſelben von der Zehent-Reichung außgenommen die Ciſtercienſer /

cap. ad audientiam X. de decim.

Die Fratres prædicantes

cap. nimis de exceſſ. prælat. cap. 1. de decim. in 6.

Die Carthäuſer und andere /

c. 2. de decim. in 6. Gonz. *d. l.*

Es iſt aber diſe Päpſtl. Immunität ſpecialiter zu probieren / und wird keineswegs præſumiret.

Blum.

Blum. vom Zehend-Recht *c. 5. §. 7. & c. 11. in fin.*

Rebuff. *quaſt. 13. n. 104. ſq.*

Bey denen Proteſtirenden Ständen iſt es heut zu Tag außgemacht / daß die Territorial-Herrn / denen auch die Jura Sacrorum zukommen / und die Päpſte in ihren Gebieten ſeyn / auch Zehent-Befreyungen concediren können / zumahln wann dahin geſehen wird / daß die Kirchen-Diener nicht dürffen Noth leyden / ſondern ihren völligen Unterhalt haben.

Blum. *d. c. 5. § 7.*

Brunn. *Iur Eccl. l. 2. c. 6. n. 15. R. J. de Anno* 1555. §. Damit noch obberierte

Rumel *ad A. B. d. 9. §. 9.*

Otto ad Monet. *c. 4. lit. B.*

Was aber zuvorn von der Päpſtlichen Macht / die Zehent-Befreyung zu concediren / geſagt worden / iſt nicht dahin zu verſtehen / als wann der Papſt das Gebott der Zehent-Reichung gäntzlich auffheben könte; weil dergleichen Decretum pro irrationabili zu halten wäre / als welches der Chriſtlichen Republic, welche will / daß die geiſtlichen Diener nicht Hunger leyden / ſondern von dem Weinberg Chriſti / darin ſie arbeiten / nach Nothdurfft unterhalten werden ſollen / als welches auch den Göttlich- und natürlichen Rechten conform kommet /

Covar. var. reſ. l. 1. c. 17. n. 8.

Sondern das er nur einigen / ſo geiſt- als weltlichen Perſonen eine Exemtion von der Zehent-Reichung concediren könne.

c. Suggeſtum *c. ex multiplici c. à nobis c. ult. X. de decim. c. accedentibus c. ſi de terra c. dudum de privil.*

§. 3.

Weiln / wie gemeldet / dergleichen Zehent-Befreyungen ſtrictè zu verſtehen ſeyn / dahero wird auch ein dergleichen Päpſtl. Privilegium de non ſolvendis decimis, von denen alten bebaueten Aeckern (dann mit denen Novalien hat es eine andere Beſchaffenheit / wie hernach gemeldet werden ſoll) nicht auff ſolche Zehenten extendiret / darin ein anderer ſchon de Jure communi in der Poſſeſſion iſt / wie die Pfarr-Kirche den Zehent über alle Pfarr-Aecker de Jure communi hat.

Oldrad. conſ. 268. Rebuff. quæſt. 13. n. 114.

Ein anderes iſt zu ſagen / wann der jenige in der Poſſeſſion deß Zehend-Genuſſes iſt / der es den gemeinen Rechten nach nicht zu fordern hat / ſondern erſt durch ein Privilegium / oder Præſcription dazu gelanget iſt / maſſen deß concedirenden Papſts Meynung wahrſcheinlich keine andere

re ſeyn kan / als weil er weiß / daß der Privilegiatus oder Præſcribent eine Befugnuß wider das gemeine Recht exerciret / er aber ſolchen Adquiſitionen derogiren kan / mithin den neuen Befreyeten hierwider eher / als wider das gemeine Recht privilegiren wolle.

C. 1. de conſt. in 6. Monet. *c. 4. n. 55. ſeq.*

Ob aber diſe der Canoniſten / zu Defendirung Päpſtl. Authoritát / außgeſonnene Ration zulänglich ſey / will ich andern überlaſſen / und nur diſes melden / daß / gleichwie dergleichen vergünſtigte noch weniger durch Præſcription adquirirte Zehent-Gerechtigkeiten ohne genug wichtige Urſachen nicht ſo gleich einem andern können entzogen / und er ſeines Juris quæſiti beraubet werden / alſo iſt auch das letztere Privilegium Exemtionis und nuda Conceſſio nicht genug / das erſtere auffzuheben / wo es nicht deſſen ſpeciale Meldung thut/beſonders wann es deß erſtern Privilegirten Recht totaliter enervirte / und alſo ſelbigen ein allzugroſſes Præjudiß zuzöge : E. g. Wann der Papſt dem Titio das Zehent-Recht auff einer gewiſen Revier vergönnete / und nachgehends die Poſſeſſores fundorum alle davon eximiren wollte / ſintemahln ſo dann vilmehr contraria mens Pontificis, und das er ſeinem erſtern Beneficiario nicht ſo hart tractiren / und ſeines gantzen Rechts berauben wollen / ſich hervor thun wird. Wie dann auch ein Päpſtliches Exemtions-Privilegium ratione der Zehent-Reichung nicht auff die jenige Zehenden zu extendiren iſt / welche die Layen de Jure poſſidiren / ſondern es wurde dardurch nur der Parochial-Kirche præjudiciret.

c. 2. §. 1& ſeq. de decim in 6.
Blum. c. 11. §. 4.

Ja es gehen auch die Scriptores Pontificij ſelbſt noch weiter / und wollen / daß wo die Privilegia Exemptionis à Decimis nicht dem cap. nuper de decimis expreſſè derogiren / ſelbige nur von denen von Menſchen geſtiffteten Zehenten zu verſtehen wären / nicht aber von denen Geiſtlichen / welche das Göttlichen Recht imponire ; oder es wären ſelbige nicht von denen ordentlich / ſondern auſſer ordentlichen Zehenden anzunnemmen.

Cœl. Bichius *dec. 505. n. 5.*
Mart. *Dig. noviſſ. h. t. cap. 29.*

§. 4.

Ob aber dergleichen Privilegia auch auff die Novalia zu extendiren seynd / ſo das e. g. Caius, welcher ſimpliciter vom Papſt abſolviret worden / einen Zehent von ſeinen Grund-Stücken zu entrichten / ſich deſſen

auch wegen der neuerlich umbgeriſſenen Felder / und alſo derer Novalien welche erſt nach dem ertheilten Privilegio bebauet worden / bedienen könne? Wird gefraget / und pro & contra darüber diſputiret / und zwar ſcheinet pro affirmativa zu ſtreiten / daß die Befreyung von denen alten Zehenden etwas wichtigers und grösseres ſey / als die Immunität von dem Noval-Zehent.

c. ex parte 27. X. de decim.

2. Es ruhete dergleichen Immunität auff einer bloſſen Liberalität und Beneficio deß höchſten Geiſtlichen Haupts her / dahero ſey ſie latiſſimè zu interpretieren / und einfolglich auch auff die Novalia zu extendieren.

c. quamvis 4. de præbend. in 6. c. 6. de durat c. 22. de privil. c. 16 de V. S.

3. Unter einem generaliter und indefinite concedirten Privilegio keine Zehenten zu entrichten / wurden alle Species der Zehend / und alſo auch der Neubruch-Zehent / comprehendiret. 4. Die Univerſal-Verneinung / wann E. g. in dem Privilegio das Wort nullus gebraucht wird / iſt billich univerſaliter auff alle Zehenden zu extendiren.

Fagnanus in cap. cum contingat 29. n. 9. X. de decim Zoeſ. ibid. n. 54.

Hingegen wollen andere dergleichen Exemtions- Privilegium keines Wegs ad Novalia extendiren / vornemblich deßwegen / weil dergleichen Exemtion den gemeinen Rechten zuwider / denen Geiſtlichen præjudicirlich / und an ſich ſelbſt gehäſſig / mithin nicht zu extendiren ſey.

arg. c. 2. de decim in 6. c. quamvis 8. de reſcr. in 6. c. Tua 25. §. fin. X. h. t.

Es ſeye eine Ratio zwiſchen dem privilegio und Præſcription;

cap. duo ſunt X. de off. ordin.

Nun extendire ſich aber die Præſcriptio nicht ad Novalia.

c. cum contingat 29. de decim.

Da auch das Privilegium, wodurch die perceptio Decimarum concediret wird / die Novalia nicht begreifft / ſo will keine Diverſitas rationis vorhanden seyn / warumb man ein anderes in Exemtione à Decimis ſtatuiren wolle / nach dem doch beederley Privilegia, ſie werden den Laicis oder Clericis concediret / als odioſa zu reſtringiren ſeynd.

arg. c 6. de conſuet. Werndl. l. 4. c. 4. concl. 7.

Es wären dann die Verba Privilegii ſo klar / und Mens Concedentis ſo offenbar / daß nicht zu zweiffen / er wolle auch die Novalia mit eingeſchloſſen haben.

Werndl. *l. 3. c. 4. quæſt. 1. pag. 262.*

Die pro affirmativa angebrachte Fundamenta, und zwar 1. Hat nur in materia favorabili, nicht aber in odioſa & præjudicante Juri communi ſtatt. Das 2. Leidet ſeine latam interpretationem, wann es contra ipſum concedentem extendiret wird / nicht aber / wo es ein Præjudicium Tertii nach ſich ziehet.

c. 8. X. de reſcr. L. 2. §. 16. ne quid. in loc. publ.

Dann da haben diſe Axiomata ſtatt: Quod privilegium non extendatur ad ea, quæ de novo accedunt.

Clem. *1. de cenſib. L. 22. §. 15. cujus mandat.*

Et omnia privilegia, quæ conceduntur contra jus commune, & contra juris diſpoſitionem operantur, odioſa ſunt & ita interpretanda, ut quàm minimum lædant.

c. qua dilecto X. de conſanguin. & affin. c. licet de offic. Ord. c. 19. de præſcr. c. 16. de privil.

Das 3. und 4. kan durch gleiche Antwort entkräfftet werden / daß nemlich ſolche generales locutiones, oder univerſales negationes allezeit nach der vorhandenen Materie, und des Außredenden oder deß Privilegiantens Intention, zu expliciren ſeynd / welcher / wann er ſolche nicht klar genug exprimiret / einem Tertio allzuſehr zu præjudiciren / nicht gemeinet ſeyn kan.

c. 81. de R. J. in 6. c. 2. de decim. in 6.

Gonzal. *ad c. 4. X. de decim. n. 9.*

Zum Beſchluß bißherigen Vorbringens wird ſich auch folgender Caſus nicht uneben ſchicken.

Caſus XXIII.

Ob / wann ein Dorff-Pfarrer ein General-Zehend-Privilegium / hat einige Nonnen aber hätten eine jüngere Zehend-Befreyung / ob das erſtere Privilegium nur auff die Weltlichen / oder auch auff die Nonnen / zu verſtehen ſey?

Papſt Paulus IV. concediret der Dorffs-Kirche zu N. die Macht / auß allen Prædiis deß Kirchſpihls den Zehenten einzuziehen / welchen zwar vor diſem die Pfarrer deß Orths auch exerciret / geraume Zeit aber ſolches unterlaſſen hatten. Ein Jahr darnach gibt bemeldter Papſt / ohne ſich der vorigen Conceſſion zu erinnern / denen

Nonnen zu S. Clara eine Zehent-Befreyung von den jenigen Feldern/ die ſie neulich erſt baubar gemacht / auch bereits ein Jahr den Zehent davon dem Pfarrer entrichtet / in dem Supplicato aber verſchwigen hatten / mit vilen vortheilhafften Clauſulis verſehen / worauff ſie ſich auch weigerten / den Zehent zu geben / und da der Pfarrer zufähret und de Facto den Zehent wegnimmet / erheben ſie folgende Klage.

Klage:

1. Es ſey ihnen zwar wohl bewuſt / daß die Dorff-Pfarr zu N. von Päpſtlicher Heiligkeit ein Privilegium, den Zehent einzuheimſen bekommen habe: Es ſey aber ſolches gegen der Nonnen erhaltene Befreyung etwas generales, und da ſie neue Aecker umgeriſſen / die Tempore Privilegii noch nicht Aecker waren / ſo hab er auff dieſelbe nur ein Jus ad Rem gehabt / welches durch das letztere privilegium ſpeciale, welches die Nonnen erhalten / wider auffgehoben worden / cum ex communi Dd. ſententia per ſecundum privilegium ſpeciale dicatur derogatum primo generali, quo Jus ad rem tantùm erat adquiſitum, etiamſi de eo generali privilegio nulla facta ſit mentio in poſteriori ſpeciali.

   Abbas *in cap. 1. X. in fin. de reſcr.*

   Dec. *Conſ. 147. n. 4.*

   Ex hac quoque ratione, quod facilius tollatur Jus ad rem, quàm Jus in re.

   L. qui aut. pr. ff. de his, quæ in fraud. Cred.

2. Es abſorbire diſes zweyte Privilegium das erſtere nicht völlig / ſondern nur zum Theil / welches auch ohne Meldung deß erſtern durch eine andere Befreyung geſchehen könne.
3. Es ſeye auch die gemeine Recht-Regul / quod ubi duo privilegia concurrunt, illud alteri prævaleat, quod eſt magis ſpeciale,

   Dec. *in c. 1. n. 7. de reſcript. & in Cons. 147. verſ. pen. & in L. in toto jure n. 4. de R. J.*

   Nun ſey aber ihr / der Nonnen / Privilegium gegen deß Dorff-Pfarrers ſeines pro magis ſpeciali zu achten / (a) weil diſes von den Zehenten und Neubrüchen in genere; jenes aber von denen Novalibus, daß iſt / von den Neubrüchen / welche ſie / die Nonnen / auffs Neue bebauen würden / in ſpecie redet.

   Ruin. *lib. 5. Conſ. 163. n. 14.*

(b) Das

(b) Das Dem Dorff-Pfarrer concedirte privilegium ſey nur einem gewiſen Ort / der Nonnen ihres aber gewiſen Perſohnen concedirt : Sed privilegium perſonæ conceſſum, majorem habet ſpecialitatem, quam conceſſum loco.

ita Bald. in L. 1. quæſt. 3. ff. de offic. conſ. & in L. Gallus §. ille caſus de lib. & poſth. Dec. ad. d. L. in toto n. 3. de R. J.

(c) Es erſcheinet auch major Specialitatis Ratio daher / weil die prædia quæſtionis durch der Nonnen Fleiß zur Cultur ſeyen gebracht worden.

arg. text. L. quicunque. ibique
Bart. *C. de omni agr. deſ. lib. 11.*

Allwo verordnet wird / daß die jenige / welche unfruchtbare Ǎcker tragbar gemachet / von denen Herrn nicht können von der Cultur verſtoſſen / oder die Penſion vermehrt werden.

conter. *L. cognovimus C. de mancip. & colopat. lib. 11. ibique* Bart. *& ed. L. ult. c. de alluv.*
Alciat. *Reſp. 302.* Natta *1. c. 55.* Men. *1. cons. 36. n. 12.*

(d) Thue auch diß etwas zur Specialität / weil der Nonnen Privilegium negativè de novalibus non ſolvendis : deß Dorff-Pfarrers Conceſſion aber affirmativè, quod decimas novales exigere poſſit, concipirt ſey : Negativa autem potentior eſt affirmativa.

Bald. *in L. 8.* Rufinus *c. de Teſtam. mil. & Zas. ibid. n. 3.*

(e) Kommet noch hinzu / daß die Nonnen de damno vitando, der Dorff-Pfarrer aber de lucro captando, certire / mithin jene diſem vorzuziehen wären. Cauſa enim, quæ eſt ad damnum evitandum, alterâ potior.

L. verum §. ult. ibique Bart. *de min.*
Decius *in l. non. debet actori. §. in re obſcura de R. J.*

(f) Schließlich erſcheinet auch ex Sexu eine Ratio ſpecialior, maſſen die Weiber insgemein majorem Favorem meritiren.

Decius in. L. 2. n. 77. in fin. de R. I.
Nevizan. lib. 6. Sylv. nupt. n. 47.

4. Komme Klägerinnen diſes hauptſächlich zu ſtatten / daß es nicht nöthig geweſen / deß Privilegii Plebejani zu gedencken / weil es ohnehin dem Juri communi, welches denen Geiſtlichen den Zehend zuſpricht / conform iſt /

c. veniens de præſcr. Rebuff. *de decim. quaſt. 14.*

Mithin

Mithin kan auch nicht geſagt werden / daß der Papſt ſich deß erſtern Privilegii nicht erinnert habe bey Ertheilung deß letztern / ſondern vilmehr ſo zu argumentiren iſt / quia quemadmodum jus commune cognitum eſt Pontifici,

c. 1. de conſtit. in 6.

ita & privilegium juri communi conforme.

5. Es käme hier auch dem letztern Privilegio die wichtige apponiirte Clauſula, welche nicht ohne Würckung ſeyn könte / zu ſtatten / dann da begreiffte es die Clauſulam ex certa Scientia, quæ vim habet ſpecialis derogationis, & adeò potens eſt, ut etiam jus alterii in re quæſitum auferat:

Guid. Pap. *cons. 65. n. 5.* Alex. *2. C. 216. n. 22.*
Ruin. *C. 175. n. 22. & C. 229. n. 2.*
Dec. *cons. 191. & 341.*

6. Finde ſich auch die Clauſula non obſtante, welche gleichfalls die Würckung einer Special Derogation hat.

Ruin. *3. C. 2. n. 24. & 5. cons. 56. n. 8.*

7. Sey auch vorhanden die Clauſula motu proprio welche Juris alterius derogationem operire / und alle Subreption aufhebe.

cap. *ſi motu proprio de prob. in 6. c. cæterum n. 9. de Reſcript.*
Dec. *conſ. 33. n. 2.* Ruin. *5. conſ. 163. n. 20. ſq. & 2. C. 89. num. 13.*

Dahero bitten ſie den Dorff-Pfarrer anzubefehlen / daß er mit der Außzehendung weiter nicht beſchwere / ſondern ſie ihres Privilegii ruhig genieſſen laſſe.

Exceptiones.

Hierwider bringet der Pfarrer ein:

1. Daß das ihme concedirte Privilegium nicht nur ein Jus ad rem percipiendi novalia, wie ſein Gegentheil vorgebe / ſondern ein völliges Jus in re conferirt habe / ſo wohl ratione decimarum, als der Novalium. Was jene betrifft hab es damit keinen Zweiffel /

per text. expr. in C. veniens ibique Abbas de reſcript.

was aber diſe anlanget / habe es derentwegen auch keine Difficultät / weil man nach denen gemeinen alten Rechten dem Pfarrer / als Seelen-Sorger / nicht minder die Novalia, als die Zehenden ſelbſt ſchuldig iſt.

cap. cum contingat X. de decim.

Rebuff. quæſt. 14. n. 24. c. ex parte X. de decim.

Wie nun 2. ratione adquiſitionis zwiſchen den Zehenten und Novalien kein Unterſchid ſey / alſo ereigne ſich dergleichen auch nicht in andern Stücken / maſſen / gleichwie die Novalia von denen künfftig zuwachſenden Früchten auß denen neuerbauten Feldern / alſo müſſen auch die Zehenten von den eingehobenen Früchten der alten Felder genommen werden / mithin tribuirten die Novalia nicht minder als die Decimæ ein Jus in re, und ſey zwiſchen beeden nur ein nudi nominis differentia.

3 Wann nun deß Pfarrers wohl adquirirtes Privilegium ihm ein Jus in re gebe / ſo folge / daß durch daß von den Nonnen erhaltene ihme nichts entzogen ſey / noch entzogen werden könne / zumahln auch in dem letztern Privilegio deß erſtern mit keinem Wort gedacht worden.

c. veniens X. de præſcript.

4. Es komme hiezu / daß Beklagtens privilegium favorabile, daß letztere aber / welches die Nonnen zu St. Clara erhalten / odioſum ſey. Jenes erweiſe ſich / weil es dem Juri communi conform iſt / und nichts anders / als was demſelben gemäß iſt / begreiffet : diſes aber erſcheinet darauß / weil es Beklagten ſein fundirtes Recht entziehet : Jenes iſt ein Juris communis confirmatorium ; diſes aber begreifft ein Jus ſpeciale, weil es die Klägere von der Zehent-Reichung eximiren will / welche ſie doch de Jure communi ſchuldig wären. Jene / die Klägere / agunt de lucro captando, weil ſie de Jure communi den zehend auch von den Neugereuthen zu zahlen ſchuldig waren ; diſer aber der Dorff-Pfarrer / ſuche nur den Schaden abzuleinen.

Oldrad. Conſ. 268. n. 1. ſeq.

5. Es ſey Beklagter in quaſi poſſeſſione der Zehend-Exigirung / auch von den Neubrüchen / nachdem er ſchon dergleichen einmahl erhoben / und ſich alſo eine quaſi poſſeſſion adquiriret habe.

Rebuff. quæſt. 14. n. 113.

Ja es ſey genug / daß er ſonſt Univerſal-Zehent-Herr deß Orts ſey / cum quaſi poſſeſſio decimarum comprehendat etiam novalia, quia ex Sermonis proprietate appellatione decimarum novalia continentur

d. c. ex parte X. de Noval. *ibique* Abb.

Und ſey zur Adquirirung der Poſſeſſion ratione Novalium genug geweſen / daß man ſolche in den Decimis, als in parte, exercirt habe / quando quidem in his incorporalibus ſufficiat adipiſci poſſeſſionem unius rei pro toto

L. 3. pr. ibique Bart. *& Juſ. de adquir. poſſ.*
Abbas *2. Conſil. 71.*

ubi ſcribit: Illum recte dici poſſediſſe & præſcripſiſſe novalia, qui poſſedit & præſcripſit decimas, etiam unius prædia, quia propter ſubjecti unitatem dicitur adquiſiviſſe in totum.

Crav. *de antiq. Temp. 4. part. pr. n. 57. ſq.*
Rebuff. *quæſt. 14. n. 20.*

6. Wann auch die Poſſeſſio allein genug iſt / ein widriges Privilegium, wann der Poſſeſſion darin nicht Meldung geſchehen / auffzuheben; So iſt hierin ſo mehr gleiches zu ſagen / damit der Poſſeſſion zugleich das Jus commune, und das Privilegium vereiniget iſt. Cum ſi ineſt de quo minus, ergo etiam de quo majus.

L. 1. C. de N. G. c. cum in cunctis de Elect.

7. Und obſchon die Zehenten nicht in totum durch das Privilegium genommen worden wären / ſondern nur der Noval-Zehenten / ſo ſey doch auch diſer eben nicht von ſo geringer Wichtigkeit / daß er dergeſtallt zu negligiren wäre / auch ſonſt bekandten Rechtens / quod tunc demum non ſit curandum de minimis, cum quid eſt contra jus commune, ſecus ſi ſecundum illud.

Bart. *ad L. ſcio ff. de in int. reſt.*
Covar. *lib. 1. var. reſ. 3. n. 11. ſeq.*

8. Es ſey auch bey denen Novalibus keine major ſpecialitatis Ratio vorhanden / als in denen Decimis, weil beede dem Dorff-Pfarrer gehörten / und folge nicht / daß weil die ungebauete Oerter durch der Nonnen / oder andere Hände baubar gemacht werden / ſie deßwegen auch beſſerer Condition, als die ordinari Zehenten ſeyn / weil auch von Handlungen und Handwercks-Waaren Zehenten entrichtet werden.

c. decimæ *16. quæſt. 1.* Reb. *quæſt. 8. n. 11.*

9. Es ſey auch diſe Doctrina, quod cauſa prohibitiva ſit permiſſiva atque affirmativa potentior, nicht abſolutè und durchgehends zu dulten / ſondern nur cæteris paribus, welche paritas ſich aber hier nicht finde und ſey eine wichtigere Urſach vorhanden / daß diß Pfarrers Privilegium prævalire.

Alciat. *in L. 2. pr. n. 39. de V. v.*
Jaſon. *in L. ſi* Rufin. *n. 2. c. de teſt. mil.*

10. Ob auch ſchon das Pfarr-Privilegium den gemeinen Rechten gemäß kommet / ſo folget doch nicht / daß nachdem es gleichwol eine Clauſulam

ſulam derogativam ad futura begreiffet / in dem denen Nonnen ertheilten Privilegio nicht ſollte deß vorherigen Meldung geſchehen ſeyn.

c. cum quæ X. de ætat. & qualit. c. quia propter de Reſcr. in 6.

11. Und letztlich thäten die Clauſulæ, welche den Privilegio Monalium inſeriret worden / nichts zur Sache; / nachdeme ſie durchgehends nicht von Kräfften ſeyn / wann dadurch einem andern ein beſonders Præjudiz zuwächſet / bey welcher Bewandtnuß auch Beklagter bittet / Klägere ab- und dahin anzuweiſen / daß ſie den Noval-Zehent zu entrichten / weiter keine Difficultäten machen ſollen.

Rationes decidendi.

Bey genauer Durchgehung diſes Stritt-Handels / ſcheinet das Pfarr-Privilegium vor dem / welches die Nonnen erhalten / zu prævaliren. Dann da iſt erſtlich ausgemacht / daß einem Dorff-Pfarrer regulariter alle in ſeinem Kirchſpihl gelegene Felder zehentbar ſeyn / und hat er dahero intentionem fundatum wider die Contradicenten, auch wider den Biſchoff ſelbſt / umb ſo mehr vor andern geringern Geiſtlichen.

c. cum contingat c. cum in tua X. de decim, c. veniens de reſcr. c. ad decimas de reſtit. ſpol. in 6.

Rebuff. *qu. 7. n. 4. ſeq. c. ult. X. de paroch. c. ult. ut lit. pend.*

Es hat auch das dem Dorff-Pfarrer concedirte privilegium ihm nicht etwa nur ein Jus ad rem, ſondern in re concediret / wie Beklagter ſattſam dargethan. Und wann auch ſchon das Pfarr-Privilegium nur ein Jus ad rem conferirt hätte / ſo wäre ihm doch durch das letztere nichts derogiret worden / weil diſe Opinio Dd. daß wann man auch nur ein Jus ad rem durch das Privilegium bekommen / dannoch in der letztern Conceſſion deſſen ingedenck ſeyn ſolle / die ſicherſte iſt /

c. quamvis de reſcr. in 6.

In dem das Jus ad rem dannoch eine Hoffnung zu einem Recht machet / mithin wie von einem Fürſten und Potentaten nicht zu præſumiren iſt / daß er einem in ſeinem Recht verletzen oder verkürtzen wolle / alſo iſt auch dergleichen nicht circa ſpem probabilem zu vermuthen.

L. poſt emancipationem §. 1. de liber leg. L. in diem §. non autem de aqv. pluv. arc. l. ſpem. C. de donat.

Und iſt hiebey wol zu conſideriren / daß der Nonnen privilegium nur das Jus Dominij reſpicire / nicht aber das Jus poſſesſionis, als deren in dem-

ſel-

ſelben mit keinem Wort gedacht wird : Wie nun die poſſeſſio mit der Proprietät keine Gemeinſchafft hat /

L. naturaliter. §. nihil commune de adqv. poſſ.

Alſo iſt auch deß Pfarrers Privilegium durch das andere nicht auffgehoben / ſi quidem, cum quis duplici vinculo per ſe diviſim alteri efficaciter obligatus eſt, altero eorum ſublato, alterum adhuc ſuper eſt.

L ſi Dominus de ſervit U. P. L. ſi ſervus ff. de ſtat liber.

Es iſt auch unpaſſierlich was Klägerinen vorgeben / als wäre deß Pfarrers privilegium nur generale, das Ihrige aber ſpeciale, weilen die Novalia nicht minders proprie ſub nomine decimarum begriffen ſeyn / als wann ſie wörtlich exprimiret wären / wiewohl auch die Regel quod generi per ſpeciem derogetur, in denen privilegijs nicht ſtatt hat.

Ancharam. conſ. 161. n. 3.

Aretin. conſ. 76. n. 2. dec. in l. in toto n. 20. de R. I.

So iſt auch diſe Ratio falſch / ob agirten die Nonnen de damno vitando, der Pfarrer aber de lucro captando, maſſen de Jure communi dem Pfarrer die Novalia gehören / und er ſchon die poſſeſſion darüber bekommen / mithin ſelbige adquiriret hat / und dahero / wo er deren privirt werden ſollte / allerdings einen Schaden leydet / damnum enim ſentit, qui lucrum adquiſitum perdit.

Alex. & Iaſ. in l. non amplius pr. de leg. 1.

Da hingegen die Nonnen einen Nutzen davon zögen / wann ſie / ihrer Schuldigkeit nach / keinen Neubruch-Zehent entrichten dürfften ; Und iſt hier nicht auff favorem Sextus zu ſehen / nam Sexui vel alteri cuicunque favendum non eſt, ut jus bonum alterius lædatur, eique in juſtitia fiat.

c ex tenore x. de for. comp.

c. nuper de don. int. vir. & ux.

Titaquel. Tract. de privil piæ cauſ. 112.

So thun auch die Clauſulæ privilegij poſterioris nichts / maſſen die erſtere ex certa ſcientia vim ſpecialis derogationis alsdann erſt hat / wann nur ein klein / nicht aber groſſes præjuditz / dem andern zuwächſet.

Alex in l. 1. §. ſi is ff. quod quisque jur.

Ruin. 3. c. 12. n. 24 Grammat. dec. 104.

Gleiches iſt auch von der Clauſula non obſtante & motus proprij zu ſagen umb ſo mehr / da / wie hier / der Papſt præſumptivè nichts von dem Pfarr: Privilegio gewuſt / oder ſich deſſen erinnert hat.

Crav. c. 241. n. 8.
Ruin. 1. conſ. 116. n. 5.
Felin in c. cæterum n. 9. de reſcr.
Decius conſ. 407. n. 19.
Menoch. v. 1. conſ. 36. n. 59. ſeq.

Bey welcher Bewandtnuß vor den Pfarrer / wie folget / zu ſprechen ſeyn wird.

Vrthel.

In Sachen der Nonnen zu St. Clara / Klägere eines / entgegen und wider die Dorff-Kirche zu N. Beklagte andern Theils wird zu Recht erkandt / das Klägerinnen / ihres vorgeſchützten Privilegij ungeacht / den zehend von den Neubrüchen der in Jure communi fundirten Pfarr zu reichen ſchuldig ſeyn / wie wir ſie auch zu deren Reichung krafft diß condemniren. v. R. w.

§. 5.

Es kommen aber ſolche Exemtions-Privilegia bloß denen privilegiatis, welche mit eygenen Händen und Fleiß die Aecker und Felder bauen / zu ſtatten / laſſen ſich aber auff die Beſtändner und Pacht-Leuthe nicht extendiren.

Cœl. Bich. dec. 505. n. 2. c. licet. c. nobis 24. X. de decim.
Gonzal. ad c. 4. X. de decim. n. 9.

Doch wollen einige Dd. daß hierbey die Verba privilegij anzuſchauen wären / ob ſolche realia oder perſonalia ſeynd: dann wann die privilegia perſonalia ſeynd / wordurch die Geiſtlichen von der Zehent-Zahlung eximiret werden / ſolches denen Beſtändnern und Pacht-Leuthen nichts nutze: wäre ſie aber realia und eximirten die Güter ſelbſt von der Zehent-Reichung ſo könten die Coloni billich auch die Exemtion prætendiren.

Gonzal. ad c. 4. X. de decim. n. 9. in fin.
Choquier de Iurisdict. ordin. in Exemt. p. 3. dec. 7. & 8.

§. 6.

Wann der Papſt durch ein General-Privilegium einem das Recht deß Zehent-Genuſſes concediret hätte / kan er durch ein anderes ſpeciales ſolches wider auffheben? Reſp. Welche pro negativa ſtreiten / ſeynd der Meynung / daß durch ein neues privilegium dem ältern nicht könne derogiret werden.

L. quod favore L. C. L. 2. c. de præpoſ. agent. in reb. lib. 12.
Und in Concurſu privilegiorum ſey auff das erſtere mehr zu ſehen.
arg. l. 2. C. de privil. fiſc.
Welche aber das Contrarium behaupten wollen / fuſſen darauff / daß eine General Verordnung allezeit durch einer speciale könne derogirt werden / wann ſie nur derſelben Meldung thue. Allein / gleichwie einige Dd. der Meynung seynd / daß die Regul / quod Generi derogetur per Speciem, nicht ſtatt habe in denen privilegiis, alſo iſt wohl darauff mit zu ſehen / ob ratione deß erſtern General-Privilegii der Impetrant ſchon in deſſen würcklichen poſſeſſion und exercitio geraume Zeit geweſen / und alſo bereits ein Jus in Re adquiriret habe / oder nicht / mithin nur ein Jus ad rem concediret ſey / maſſen erſternfalls es difficiler hergehet / durch ein poſterius privilegium das erſte auffzuheben / und den poſſeſſorem ſeines Juris quæſiti zu berauben / welches ſich aber letztern falls eher practiciren lieſſe. Facilius enim tollitur Jus quærendum, quàm quæſitum, Abbas *ad c. 1. & c. veniens X. de præſcript.*

§. 7.

Wie wann ein Vaſall oder Lehens-Innhaber ſeinem Hinterſaſſen den Zehent lange Jahre erlaſſen hätte / können ſich auch dieſelbe wider den Lehens-Folger ex præſcriptione oder anderer Urſachen wegen ſchützen? hierüber wird folgender Caſus Erläuterung geben:

Caſus XXIV.

Von der Zehenden-Befreyung / welche von einem Vorfahrer zugelaſſen / aber von dem Nachfolger wider angegriffen wird.

Anaſtaſius, fordert von denen Innwohnern deß Dorffs Harpach den Zehend / die ſich aber widerſetzen / und vorgeben wollen / ſie hätten von deß Anaſtaſii Vorfahrern eine Zehend-Befreyung erhalten / wollen auch mit Zeugen darthun / von langer Zeit her keinen Zehent abgetragen zu haben. Da aber Anaſtaſius de Facto zufähret / und den Zehent von ihren Feldern wegnimmet / ſtellen die Gemeinds-Leuthe folgende Klage an:

Klage:

1. Streite das Jus commune generaliter vor ſie / als welches das Jus decimarum denen Laicis nit verſtattet /

c. cauſam qua X. de præſcr.
c. ad hæc. c. quamvis de decim.

Beſonders / da Anaſtaſius, ante Concilium Lateranenſe bereits die Zehent-Berechtigung gehabt zu haben / nicht erweiſen könne.

2. Und wann auch ſchon von dem Beklagten die Conceſſio ante Concilium Lateranenſe könte erwiſen werden / ſo wären ſie doch Titulo Exemptionis & Immunitatis verſehen / indem deſſen Vorfahrere ſie von der Zehent-Reichung befreyet hätten / wie ſie ſolches durch Producirung einer Scriptur erweiſen wollen.

3. Sie wären longiſſimo tempore in poſſeſſione vel quaſi libertatis. Præſcribitur autem libertas adverſus onera annis 30. vel 40.

L. fin. §. hoc etiam C. de fund. patr. lib. 11.

Et qua ratione adquiritur obligatio per ſolutionem, ita & liberatio non ſolvendi.

Gu. Papp. *quæſt. 402. verſ. Sed quod dicemus.*

Imò facilius præſcribitur libertas, quam ſervitus & obligatio.

Curt. Jun. *Cons. 42. col. pen. & Cons. 177. col. 4. in fin.*

4. Ja / wann ſchon ein Laicus wider die Kirche die Libertät unter 100. Jahren nicht præſcribiren kan / ſo könne er es doch bey 30. Jahren contra particulares Laicos.

Bald. *Conſ. 462. in fin. lib. 1.*

5. Hiezu komme / daß der letzt-Verſtorbene Vetter und Lehen-Beſitzer deß Zehents in ſeinem Teſtament verordnet / daß ſein Erbe und Lehens-Folger klagender Gemeinde künfftig mit der Zehents-Exaction verſchonen ſolle. Dahero / ſie dabey zu ſchützen / ihre Imploratio Officii Judicis ergehet.

Exceptiones.

Hierwider excipiret Anaſtaſius: 1. Es wäre diſer Zehent ein uraltes Lehen-Stuck / und er hiezu ein Mitbelehnter: Nun ſey bekannt / daß kein Vaſall inſciis Domino & Agnatis dergleichen altes Lehen alieniren könne /

c. Imperialem 1. 2. Feud. 55. c. 1. 2. F. 52.

Quod verum eſt, licet ob cauſam neceſſariam, v. g. dotis, debiti, vel animæ cauſa facta fuerit alienatio.

Decius c. 445. col. 5. n. 24.

Bald.

Bald. V. 1. Conſ. 108. Decian. Conſ. 586. col. 2.

Und helffe 3. nichts / wann ſchon der Dominus directus conſentiret habe / wie doch nicht zu probiren iſt / wann ſolches nicht auch von denen Agnatis geſchehen.

c. 1. 2. F. 39. Bald. Conſ. 303. lib. 5. decius Conſ. 193

4. So wenig das Lehen ſelbſt könne alienirt werden / eben ſo wenig könne man auch eine dem Lehen anhangende Servitut vergeben.

L. Julianus cum L. ſeq. ff. de fund. dot. L. non ſolum §. adjura ff. de alien. jud. mut. L. 3. §. pen. de reb. eorum.

5. Er habe diſes Lehen ex pacto & providentia majorum, dahero könne das factum vaſalli anteceſſoris ihme nichts ſchaden. Iniquiſſimum enim reputatur damno, quem affici ex alterius facto.

L. 15. qui fundum in fin. ff. de uſufr. leg. L. ab agnato de Cur. fur. L. non debet. de R. J. & maximà L. peto §. fratre de Leg. 2.

6. Die gegneriſche Fundamenta würden ex prædictis genugſam abgewiſen / und komme ihnen die exceptio in ratione prima, als Laicis contra Laicos, nicht zu / ſondern allenfalls nur denen Clericis, oder der Kirche ſelbſt contra Laicos, dahero bittet Beklagter / die Actores mit ihrem unbillich petitio ab, und ſie zur Zehend-Reichung anzuweiſen.

Rationes decidendi.

Es iſt ex actis zu ſehen / daß Klägere nicht laugnen / vor diſem zur Zehent-Reichung verbunden geweſen zu ſeyn / und das ſie erſt von deß Beklagten Herrn Anteceſſore davon wären befreyet worden. Nun iſt die Frage / ob ſolches der Verſtorbene in præjudicium agnatorum thun können? welches in negativam der Herr Beklagte genugſam außgeführet / und iſt an ſich auſſer Zweiffel / daß der Concedens ſich nur ad vitam allein / nicht aber ſeinen Agnaten / ſo wenig als dem Domino Feudi præjudiciren können. Es vermögen ſich auch die Klägere auff keine Præſcription zu gründen / weil hier mala fides ex natura feudi antiqui, quod ſemper ſine conſenſu Domini & Agnatorum inalienabile iſt / vorhanden.

c. fin. de præſcr. in 6.

So kan auch um deßwillen keine Præſcriptio wider jetzigen Herrn Beklagten angezogen werden / weil er proximioribus agnatis præſentibus nicht klagen können: Præſcriptio autem non currit ei, cui agendi facultas non eſt.

L. 1. in fin. C. de annal. except.

L. fin. §. donec. C. de Jur. de lib. auth. niſi tricennali. C. de bon. mater. Bald. 1. C. 16.

Decius Conſ. 445. n. 5. & 8.

Und obſchon möchte geſagt werden / daß auch ein remotus Agnatus zu einer Lehen-Alienation nicht ſollte ſchweigen / ſondern die Revocation thun ſo iſt doch zu wiſſen / daß hier die Klägere kein rem feudalem beſitzen / ſondern nur den Zehent zu reichen / ſich widerſetzen : Diverſa autem ſunt, extraneum rem feudalem poſſidere, & jus aliquid feudale non ſolvere.

Cravet. Conſ. 496. n. 16. verſ. & licet contrarium.

Weil nun Herr Beklagter kein Erbe / ſondern nur ein Lehens-Folger deß letzt-verſtorbenen Concedenten iſt / ſo bleibet es dabey / daß ihm nichts hab können præjudiciret werden / ſondern die Klägere zur Zehent-Reichung anzuhalten ſeynd.

Urthel.

In Sachen der Gemeinde deß Dorffs Harpach Klägerin eines / wider Anaſtaſium / prætendirten Zehend-Herrn / Beklagten andern Theils / eine von Klägern vorgeſchützte Zehent-Befreyung betreffend wird vor recht erkandt / das Beklagter von der wider ihn erhobenen Klage zu abſolviren / Klägere aber künfftig den Zehend zu reichen ſchuldig ſeyn. v. R. w.

§. 8.

Gleichwie aber dergleichen Privilegium immunitatis à decimis præſtandis concedirt / alſo kan es auch durch Actus contrarios wider amittiret werden. Zwar macht ein und andere Zehents-Entrichtung auff das Zukünfftige kein Præjuditz / ſondern man verlieret nur das Bezahlte / und kan auff geſchehene Zehent-Heiſchung der privilegiatus ſich noch immer mit der Immunität und Exemtion ſchützen /

l. cum de indebito de prob. Surd. C. 112. n. 25.

Dann der Effectus privilegij leydet eine Widerholung / und wird durch ein oder andern Actum nicht conſumiret / ſondern hat eine cauſam ſucceſſivam, und wird erſt mit der Zeit und durch vilerley Actus erfüllet /

l. voluntariæ 12. C. de excuſ. Tut.

l. falſo 2. C. de diverſ. reſcript.

Wird auch dergleichen Zehent-Zahlung mehr auß Forcht und Gehorſam geſchehen zu ſeyn geglaubet /

Surd. c. 262. n. 74. ſq. Decian. V. 3. Reſp. 43. n. 27.

Es hätten dann dergleichen Exemtus gantzer 30. Jahr vor ſich oder auch ſeine

ſeine Vorfahrere den Zehent abgetragen / und ſich der Exemtion nicht bedienet / maſſen dergleichen lange Zeil das privilegium Exemtionis völlig auffhebet und extinguiret.

Natta C. 446. n. 16. ſeq. Surd. C. 419. n. 52.

Es wolte und könte dann probirt werden / daß man den Zehent nicht freywillig / ſondern auß Zwang zahlen / und alſo wider Willen dem Privilegio contraveniren müſſen.

L. una pr. verſ. nec ſi per vim de mun. & oner.
Men. 6. præſ. 41. n. 14. ſeq.
Klock. de Contrib. c. 16. n. 204.

§. 9.

Wie / wann aber ihrer zwey conjunctim das Privilegium immunitatis haben / keine Zehenten zu entrichten / und der eine handelt darwider / und zahlt den Zehent / kan er hiedurch auch dem andern præjudiciren ? Reſp. Nein / dann wer dem Privilegio zuwider handelt / der wird nur ihme allein præjudicirt zu haben præſumiret / wie dann eines Poſſeſſoris Recht durch eines andern Factum nicht / wohl aber durch deß poſſeſſoris ſelbſt auffgehoben werden kan / und hat die Regul hier statt / quod factum unius non debeat nocere alteri.

Monoch. 6. præſ. 41. n. 5.

§. 10.

Es fragt ſich ferner : Ob die Zehents-Befreyung von einem Poſſeſſore auf den andern könne transferiret werden ? E. g. Titius gibt von ſeinen Gütern keinen Zehend ; Er verkaufft aber ſolche an den Mævium, oder verläſſet ſie um beſtand an den Caium, fragt ſichs : Ob diſe beede auch keinen Zehent geben dürffen ? und iſt die gemeine Antwort / daß entweder die Zehent-Befreyung auf den Güteren realiter haffte / und von denſelben niemahls ein Zehent exigirt / oder erhoben worden / oder perſonaliter auff den Titium. Erſtern fals iſt der Kauffer und Beſtändner mit keinem Zehend zu beſchweren / weil die Befreyung dem prædio inhæriret / und in der freyen Qualität auff alle Poſſeſſores transferiret wird / welches bey einem Beſtändner um ſo wenigern Zweiffel findet / als bekannt es iſt / daß er nicht ſuo, ſondern domini nomine poſſediret. Andern fals aber iſt weder der Conductor, noch der andere Poſſeſſor des Zehent-Reichens befreyet / ſondern dem ordentlichen Zehent-Herrn den Zehent zu reichen ſchuldig.

cap. *ex parte ſua. X. de decim. c. licet. Eod.*
Riccius *Col. deciſ. 2392.*

§. 11.

§. 11.

Es iſt aber bey der Perſonal Zehent-Befreyung auch diſes / zu mercken / daß ſolche nur von denen Stücken zu verſtehen ſey / die der Impetrant zur Zeit der Zehent-Befreyungs-Conceſſion beſeſſen / nicht aber von denen / welche er nach der Zeit adquiriret / und ſonſt Zehendbar geweſen / maſſen hiedurch dem ordentlichen Zehend-Herrn ſein gantzes competirendes Zehend-Recht / zu nicht gemachet werden könte / da doch ein privilegium ſimpliciter à principe conceſſum, alſo zu interpretiren iſt / ut enorme præjudicium Tertio non inferatur.

L. quoties ibique Dd. C. de precib. Imp. offer.

Und bey dergleichen ſich ereignenden Fall / da der privilegiatus vorſätzlich noch mehr Güter in præjudicium Tertii, um nemblich ſolche dem Zehent zu entziehen ſich anſchaffet / wollen die Dd. daß er nicht nur von den neu Erkaufften nicht exempt ſey / ſondern auch das gantze Befreyungs-Privilegium verliere.

cap. quid per novale de V. S. L. ex facto 43. de vulg. & pup. ſubſt.

L. 1. §. Trebatius ff. de adqu. quot. c. quanto de cenſib.

Dahero / als denen Ciſtercienſern die Zehent-Befreyung von ihren ſelbſt bebauten Gütern concedirt worden / ſelbige aber ſich mit anderer Geiſtlichen præjudiz ſehr vermehreten / iſt unter dem Papſt Alexandro III. in dem Concilio Lateranenſi darauff geſtanden worden / daß das Privilegium gäntzlich ſolte revocirt werden.

Gonzal. ad cap. ſuggeſtum 9. X. de decim. n. 4.

Und hindert nichts / daß ſonſt die privilegia principum perpetua seyn ſollen / maſſen ſolches ſeine Exception leidet / wann nemlich die publica utilitas dadurch in Gefahr geräth. Ein anders wäre auch zu ſagen / und hätte diſe Regul noch eher Platz / wann das privilegium ex cauſa oneroſa concedirt worden / maſſen es ſo dann vim contractus bekommet / und nicht ſo leicht revocirt werden kan. Ob aber dergleichen privilegium ipſo jure auffhöre / oder erſt von dem Concedenten müſſe revocirt werden? davon wird noch diſputiret. Die alten Dd. Jur. Can. haben einen Unterſchid gemachet / unter einem Privilegio welches in dem corpore Juris zu finden / oder nicht. Erſternfalls wollen ſie / daß ſolches auß enormer Læſion der Kirche nicht ipſo Jure auffgehoben ſey / wohl aber in ſecundo caſu,

Felin. ad cap. cum acceſſiſſent X. de Conſtit.
panorm. ad c. ſuggeſtum 9. X. de decim.

Welcher Diſtinction aber zu widerſprechen ſcheinet

L. ex facto ff. de vulg. & pup. ſubſt.

Allwo das Privilegium / welches einem Vatter concediret worden / daß er ſtatt ſeines thörichten Sohns teſtiren könne / wann der Furor ſelbigen verläſſet / ipſo jure ohne einige Declaration auffgehoben und revociret iſt.

Dahero wollen andere diſe Moderation einführen / daß wann der privilegiatus weißt / daß durch ſein privilegium die Kirche enormiter lædiret werde / ſo verliere er ohne weitere Declaration in foro interiori das privilegium, und ſey in ſeinem Gewiſſen obligiret / die ungezahlten zehenden zu reſtituiren / ſintemahln in ſolchem Fall der Privilegiatus deß Concedenten Gemüth gleichſam weißt / und das Privilegium ohnehin intrinſecè diſe Condition mit ſich führet: wann die Kirche dadurch keinen enormen Schaden leidet. Wann nun dergleichen Læſion gleich im Anfang die Conceſſionem Privilegii hinderte / ſo wird es um ſo mehr ſolches gar auffheben / wann berührte Læſio ſich hernach erſt ereignet / wie dann der privilegiatus mit guten Gewiſſe ſich dergleichen Befreyung nicht bedienen könte. In foro contentioſo aber / kan die Pfarꝛ-Kirche / oder der Pfarꝛer propria authoritate die Geiſtliche oder andere privilegirte nicht zwingen / den zehend zu zahlen / ſondern es gehöret ein richterlicher Außſpruch dazu: Wann aber die Læſio enormis nicht klar / ſondern Superioris Außſpruch nöthig iſt / ſo muß entweder der Papſt / oder wer ſonſt das privilegium concediret / angegangen werden / welcher nach der Sachen Beſchaffenheit declarire / ob das Privilegium ſtatt habe oder nicht / dann allein der jenige von denen Kräfften deß Privilegij cognoſcieren kan / welcher ſolches concediret hat.

Gonzal. *ad c. cum veniſſent de judic.*

Wobey doch auch diſes zu notiren / daß wann auch ſchon die enormis Læſio declariret wurde / dannoch in deß Concedenten Macht beruhe / ob das Privilegium gäntzlich / oder nur ſo weit es eine enormem Læſionem enthält / caſſiret ſeyn ſoll /

Gonzal. *ad cap. ſuggeſtum 9. X. de decim. n. 4.*

Werndl. *l. 3. c. 4.*

Maſſen der Ordinarius über die Gnaden-Conceſſiones deß Papſts oder eines Superioris nicht cognoſciren / noch die Worte deß Privilegij interpretiren kan.

Tuſch. *pract. Concl. Tom. V. concl. 737.*

§. 12.

Wie / wann ein Rector Eccleſiæ oder Kirchen-Vorſteher ſich mit einer Kirche oder Cloſter verglichen / daß ihm von allen Früchten der Zehent gezahlt werde / und diſes Cloſter erhielte nachgehends eine Ze-

hent-Befreyung? Reſp. Diſes Privilegium kan er zwiſchen dem Rectore und der Kirche abgeredeten Convention nichts ſchaden / es wurde dann in dem privilegio expreſſe diſer Convention Meldung gethan.

Otto ad Monet. *cap.* 4. *lit. R.*

Da hingegen auch / wo der Papſt einer Kirchen oder Collegio die Exemtion von den Zehenten concediret hat / kan deren Rector oder Vorſteher nicht mehr über der Zehent-Reichung tranſigiren / und dem privilegio oder der Exemtion renunciren.

Urceolus de Transact. *quæſt.* 16. *n.* 13.

§. 13.

Die andere Art / wordurch die Zehent-Reichung auffhören kan / iſt die Gewonheit / oder vilmehr Deſuetudo. Doch wollen die Dd. daß wo man durch Gewonheit eine Zehents-Befreyung erweiſen wolle / ſo müſſe klar gemacht werden / daß eine gantze Gemeinde Statt oder Dorffs bey 40. Jahren keinen Zehent gegeben habe. Dann obſchon einige Dd. zu Allegirung eines Kirchen-Geſätzes nur 10. Jahr erfordern / ſo wollen ſie doch zu Einführung einer berechtigten Gewonheit wider das Kirchen-Recht eine Zeit von 40. Jahren nöthig achten.

VVerndl. *l.* 3. *c.* 9.

Daß man aber durch die Gewonheit eine Zehents-Befrehung erlangen könne / erhellet darauß / weil ſelbige von eben der Krafft und Würckung iſt / als ein Geſätz. Wie nun durch ein Päpſtlich Geſetz oder Freyheit jemand deß Zehents befreyet werden kan / alſo auch durch die Gewonheit. Damit man aber die Gewonheit nicht mit der præſcription confundiren möge / nach dem jene gewiſe Actus einer gantzen Commun. ſupponiret / und ſolche als eine Commun oder gantze Gemeinde unmittelbarer Weiſe afficiret; Da hingegen die præſcriptio ein Werck von einer Privat Perſon iſt / ſo das man wol ſagen kan / es ſey ein gewiſes Zehent-Recht durch Gewonheit abgekommen / nicht aber / daß eine Privat-Perſon durch Gewonheit vom Zehent-Geſätz liberiret ſey /

Gonzal. *ad cap.* 20. X. *h. t. n.* 2.

Parlador. *differ.* 30.

So macht diß keine gewonheitliche Befreyung von der Zehent-Reichung daß ein oder mehr Zehent Leuthe den Zehent nicht vollkommlich / oder auch nicht von allen Früchten gereichet / ſondern es müſſen v. g. in einer Pfarr alle und jede Zehent-Leuthe bey 40. Jahren den Zehent gar nicht / oder nur von gewiſen Sorten der Früchte / und weiter nichts / oder nicht den Zehenten / ſondern einen geringern Theil / gereichet haben.

Farinac. *Tom.* 1. *part.* 2. *dec.* 441. *n.* 2.

Monet. *c.* 10. *n.* 24.

Wäre nun ſchon in einer Pfarꝛ die Zehents-Liferung nicht gleichförmig / ſondern ein Zehent-Mann liferte mehr / als der andere / ſo kan durch ſolche ungleiche Actus keine allgemeine Gewonheit erwiſen werden.

Farin. *p. 1. Tom. 1. dec. 469. n. 2. & Tom. 2. p. 1. d. 474.*

Dahero auch diſer Lehr-Satz wegen der Zehend-Reichung / daß ſelche den Geiſtlichen Geſätzen nach / vollkommen und cum integritate ſollen gelifert werden / von einer ſolchen Vollkommenheit zu verſtehen iſt / welche das alte rechtmäßige Herkommen und gleichförmige Zehents-Gewonheit mit ſich bringet.

Tholoſan. *in Synt. Jur. lib. 2. c. 26. n. 4.*

Dann / wie die Dd. ſagen / ex actibus varijs & difformibus non inducitur conſuetudo,

Bart. *in L. ſolent. §. non vero ff. de offic. pro conſ. n. 4.*

Men. *4. præſ. 31. n. 7.* Alex. *5. Conſ. 127. n. 10.*

Vornemblich aber iſt hiebey zu mercken / daß wer eine Exemtions-Gewonheit allegiret / dieſelbe probieren müſſe / weil die conſuetudo facti iſt.

Rol. à Vall. *2. Conſ. 32. n. 23. Conſ. 40. n. 43. Conſ. 53. n. 31.*

Und wird dergleichen conſuetudo immunitatis nicht præſumiret / iſt auch die allegatio conſuetudinis nicht genug / ſondern der Beweiß wird nothwendig requiriret / und zwar eine vera & propria probatio, worzu die præſumptiones und conjecturæ zu wenig ſeynd.

L. ſi quis reum 4. & ibi

Bart. *ff. de cuſtod. reor.* Alex. *6. c. 67.*

Decius *Conſ. 402. n. 11. & Conſ. 538. n. 8.*

§. 14.

Umb aber diſen Modum mehrers per Concluſiones zu erläutern / ſo ſey diſe die 1. daß durch Gewonheit könne eingeführet werden / daß in gewiſen Orten gar kein Zehent præſtirt werde / wann nur die Kirchen-Diener anderſtwoher / als von denen Zehenten / ihren gemäßen und zulänglichen Unterhalt haben: wo diſes nicht iſt / kan diſe Befreyung durch keine auch undenckliche Gewonheit entſchuldiget werden / weil die Suſtentatio Miniſtrorum Eccleſiæ ſo wol de Jure naturali als divino requiriret wird / wider welche keine Gewonheit ſtatt hat.

Sotv. *lib. 9. de J. & J. qu. 13. art. 1.* Vaſq. *2. 2. Ill. contr. 89. n. 5.* Rebuff. *qu. 13. n. 40.* Brunn. *Jus Eccl. l. 2. c. 6 §. 15. ibique* Stryck. Gonzal. *ad c. 20. X. de decim. n. 2.*

Es wäre dann / wie es die Canoniſten limitiren wollen / dergleichen Gewonheit durch den Papſt approbiret.

Marta *Neapel. dig. noviſſ. Tit. de decim. cap. 27.*

§. 15.

2. Obſchon / wie gemeldet / der Zehent nicht gantz und gar kan auffgehoben / und den Geiſtlichen durch eine Entwohnung entzogen werden / ſo gilt doch diſe Conſuetudo, daß der Zehent in ſeinem bisherigen Liferungs-Quanto mini iret und verringert werde ; Theils / weil die Quota nur Juris humani iſt / theils auch / weil / nach der Meynung der Gottes-Gelehrten / auch das Göttliche und natürliche Recht durch Gewonheit limitirt und eingeſchräncket werden kan.

Monet. *c. 4. n. 89.*

Marta *de Jurisdict. p. 2. c. 43. n. 67.*

Gonzal. *ad decret. tit. de decim. cap. 20.*

Gleiches iſt auch zu ſagen / wann ein und andere Species fructuum vom Zehent eximiret wird / v. g. Obſt / Kraut / ꝛc. oder geringe Sachen Zehent-frey ſeyn.

Monet. *c. 4. n. 93. & 94.*

VVerndl. *l. 3. c. 9. concl. 3.*

§. 16.

3. Was von dem prædial-Zehent / daß ſolcher nicht gäntzlich könne auffgehoben werden / es hätten dann die Kirchen-Diener anderſtwoher ihren genugſammen Unterhalt / geſaget worden / hat nicht ſtatt in denen perſonal-Zehenten / als welche nur durch Menſchliches Geſetz auch quoad ſubſtantiam ſuam, eingeführet / und dahero umb ſo leichter durch eine Gewonheit oder Entwährung auffgehoben werden können / wie ſie dann bereits in gantz Teutſchland abgekommen ſeynd.

Rebuff. *quæſt. 13. n. 44.*

Werndl. *l. 3. c. 9. concl. 1.* Gonzal. *d. l.*

§. 17.

4. Iſt auch diſe Gewonheit giltig / daß von den Kirchen- und Widen-Gütern kein Zehent von den Geiſtlichen gereichet werde. Dann auſſer dem ſeynd die Geiſtlichen / welche in eines andern parochie Grund-Stücke ligend haben / den Zehend zu reichen / ſchuldig /

Covar. *lib. 1. var. reſol. 17. n. 8. verſ. 1.*

Und zwar ohne Unterſchid / ob ſolche prædia dotalia , und zum Erhalt der Kirche geſtifft ſeyn oder nicht.

Rebuff. *quaſt. 5. n. 20.*

Balb.

Balb. *de præſcr. p. 5. part. p. 2. quæſt. 7.*

Monet. *c. 4. n. 95.*

Es wollen auch einige Dd. die Geiſtlichen durch Gewonheit von der prædial- und perſonal-Zehent-Reichung / ratione ihrer Patrimonial-Güter / excipiren / welches aber nit leicht zu dulten / und regulariter lieber abzuſtellen iſt / wie ſie dann insgemein von diſem Onere reali nicht enthoben / ſondern zur Zehent-Reichung angewiſen werden / weil ihrer Dignität / Stand und Würde / worauß doch ihre Befreyung flieſſet / nur etwas perſonales iſt.

VVerndl. *l. 3. c. 9. concl. 7.*

§. 18.

5. Es ſoll zwar / Geiſtlichen Rechten nach / einem jeden Pfarrer der Zehend / ſo in ſeinem Kirchſpihl fallet / regulariter allein zuſtehen.

c. commiſſum c. quoniam c. cum contingat. X. de decim. c. ult. X. de Paroch. & Parochian.

Deſſen aber ungeacht kan durch Gewonheit geſchehen / daß der einer gewiſen Kirche ſchuldige Zehend einer andern zugeſchriben und entrichtet werde /

c. cum ſint homines c. ad Apoſtolicæ X. de decim.

Rebuff. quæſt. 13. n. 47. & 48.

Allwo er diſen Lehr-Satz limitiret auff die Zehenden / welche an den Kirchſpihl-Gräntzen ligen: dann weil die Limites nicht können præſcribirt werden / umb alle Gräntz-Confuſiones zu vermeiden /

c. quicunque & c. licet: 16. quæſt. 3. c. ſuper eo X. de paroch.

ſo kan man auch dergleichen Zehentbare Gräntz-Felder nicht wohl einem andern Pfarrer außzuzehenden verſtatten. Wann es aber dubio, iſt / zu Welcher Kirche der Zehent gehörig / ſo kan auch die Gewonheit deſto eher ſubſiſtiren / und das ſonſt 40. Jahr zur Introducirung eines ſolchen Gebrauchs nöthig iſt / hält man letztern Falls 10. Jahr vor ſufficient, weil ſie nicht ſo wohl contra, als præter Jus iſt / quo caſu ein zehen jähriger Verlauff zu einer rechtmäßigen Gewonheits-Einführung vor ſufficient gehalten wird.

Rebuff. *quæſt. 13. n. 53.*

Gonzal. *ad cap. 20. in fin. X. de decim.*

§. 19.

Diſer bißhero tractirte andere Modus das Zehent-Recht zu verlieren / hat groſſe Gemeinſchafft mit dem dritten / der præſcription nemlich

lich / und wird von den Dd. öffters beedes / weil es auch eines wie das andere in uſu beſtehet / confundirt / und in cap. fin. de conſuet. einer Conſuetudinis præſcriptæ gedacht. Gleichwohln haben die Accuratiores, wie billich / einen Unterſchid gemachet / wie bereits in §. 13. etwas gemeldet worden / und weiters zu ſehen

apud Balb. *1. p. quæſt. 10.*
Gutierez. *lib. 2. Canonic. cap. 21. n. 10.*
Covarr. *in reg. poſſeſſor 2. p. §. 3. n. 3.*
Parlador. *differ. 36.*

Die Sache in der Kürtze etwas klärer zu machen / ſeyn diſe Regler in Acht zu nehmen: 1. So offt ein privatus durch langwierigen Gebrauch ſich ein Recht adquiriret / ſo iſt es eine præſcription, und keine Gewonheit. Dann eine Conſuetudo iſt ein ungeſchribenes Geſetz / kein Geſetz aber kan von einem privato eingeführet werden / ſondern entweder von dem Fürſten / wo es ein geſchribenes Geſetz iſt / oder von geſambtem Volck / wo es eine Gewonheit ſeyn ſoll.

L. de quibus ff. de LL.

2. Wann ein Univerſitas oder Gemeinde etwas wider einen privatum adquiriret / iſt es abermahl eine præſcriptio, und keine Gewonheit / weil es nur dem privato ſein Jus nimmet / und kan das kein Geſetz oder Gewonheit genannt werden / was nicht alle gleich verbindet. Und gleichwie eine Gewonheit ſo wohl ratione inducentis, alſo wird auch ratione deſſen / wider welchen ſie eingeführt wird / eine Univerſitas requiriret / weil ein Geſetz alle gleich verbindet / und nit einem privato allein zuwider eingeführt wird.

cap. *ait autem 4. diſt.*

3. Wann eine Gemeinde wider eine andere Commun ein Recht adquiriret / iſt es abermahl keine Gewonheit / ſondern ein præſcription, weil die Conſuetudo nur ein ſölches Geſetz begreifft / wodurch ein Recht eingeführet / nicht aber einem andern das ſeinige entzogen wird / als welches durch die Præſcription geſchihet. Und propriè von der Sache zu reden / ſo zihlet die Conſuetudo, ab einem gemeinen Geſetz etwas zu derogiren / ohne Abſehen auff einem andern; die præſcription aber auff die Adquiſition eines andern Rechts / dahero wo ein Collegium, Handwerck oder Zunfft wider einen privatum, oder ein anderes Collegium etwas erwirbt / iſt es keine Gewonheit / ſondern eine præſcription, weil die Collegia keine Geſetze geben können / einfoglich auch keine Gewonheit / welche dem Geſetz gleich gehalten wird. Dazu kan niemand

mand/ als das gantze Volck allein / eine Gewonheit einführen. Diſes nun ad materiam Decimarum zu appliciren / ſo iſt bekannt / daß das Jus commune definire / wem / wie und wo der Zehent ſoll entrichtet werden : Wann nun diſen Diſpoſitionen zuwider durch die Obſervantz / einem oder andern zu Faveur, etwas eingeführet/ und alſo dem Juri communi entzogen wird / dem jenigen / zum Schaden / welchem zum Beſten das gemeine Recht diſponiret / ſo iſt es eine præſcriptio, nicht aber eine Conſuetudo zu nennen / weil es einem etwas nimmet / und dem andern gibt ; dahero bleibet diß pro Regula, daß alsdann in Zehent-Sachen eine Conſuetudo eingeführt ſey/ wann eine adi inducendam Conſuetudinem capable Gemeinde bey einer bewährten Zeit / auff diſe oder jene Art den Zehent zu entrichten / gewohnet iſt / wann auch ſchon durch diſe Außzehendungs-Art einem andern ein præjuditz beygebracht wird. Dann die Subſtantia Conſuetudinis beſtehet in der General Auffhebung oder Derogirung deß Geſetzes : wann nun ein Geſetz diſem oder jenem / oder einem gantzen Generi Hominum, favorabel iſt / es würde aber hingegen generaliter etwas in materia Decimarum unter dem Volck exerciret / welches auch die andern alle obſervirten / ſo iſt es eine Gewonheit zu nennen / weil dadurch vornehmlich intendiret wird / daß es dem gemeinen Recht derogiren ſoll ; Was aber ein oder anderer Privatus dabey vor Schaden leidet / kommet in keine Conſideration, weil ſelbiges nicht principaliter bey Einführung einer Gewonheit intendiret wird : Auſſer dem aber iſt billich / daß wann das Zehent-Recht durch eine Gewonheit umgekehret werden ſoll / auch alles das jenige ſich antreffen laſſe / was ad inducendam conſuetudinem ſonſt requiriret wird / daß ſie nemlich rationabel und gerecht / auch weder dem Göttlich- noch natürlichen Recht zuwider lauffe / ſondern ſo was einführe / was per Legem ſtatuiret werden kan ; dann auch / daß Frequentia actuum non interruptorum, und ſolche Perſohnen / welche eine Gewonheit einführen können / dazu kommen / und das Tempus diuturnum obſerviret werde / wozu die Dd. wann die Conſuetudo contra Jus commune ſive Canonicum lauffet / 40. Jahre / wo ſie aber præter Jus eingeführet würde / 10. Jahre requiriren.

Gutierez *lib. 2. Canonic. c. 21. n. 58.*

Parlador. *differ. 39. n. 8. ſeq.*

Bona fides aber und ein Titulus iſt zur Gewonheits-Einführung nicht vonnöthen / ſondern ſtatt deren iſt deß Volcks gemeiner Gebrauch / und die præſumibliche Wiſſenſchafft deß Land-Regentens / nach dem Päpſtlichen Recht / deß Papſts / genug.

Balb.

Balb. *de praſcr. 1, p. quaſt. 10. n. 7.*
Latius Gonzal. *ad c. 20. X. de decim.*
Rebuff. *quaſt. 13. n. 54.*

§. 20.

Was nun den erwähnten dritten Modum, die Præſcription nemlich / anlanget / ſo fragt ſich erſtlich / ob ein Laicus die Immunität von der Zehend-Reichung per præſcriptionem adquiriren könne ? Hierinn ſeyn nun die Dd. nicht einer Meynung. Dann welche es negiren / werffen ein : 1. Das die Præſcriptio wider die publicas Sanctiones lauffe / mithin nicht ſtatt habe / beſonders da 2. Der Zehent in Signum Subjectionis abgetragen werde ; Quod autem in Signum Subjectionis debetur, nullo unquam Tempore præſcribitur.

L. competit. 6. c. de. praſcr. 30. vel. 40. ann.
M. Piſtor. *V. 1. c. 3. n. 24. ſeq.*

3. Die Præſcriptio gelte nicht wider das Göttliche Geſetz : Nun wäre man aber den Zehent auß Göttlichem Gebot ſchuldig / weil er ein Patrimonium CHRISTI, ein Tribut armer Seelen / eine Schuld / die man nicht den Menſchen / ſondern GOtt / zur Anzeige ſeiner Univerſal-Welt-Herrſachfft zu zahlen habe / genennet werde.

arg. can. fruſtra 7. diſt. 8. c. inaliquibus 32. X. de decim. c. cum ſecundum 16. X. de prab. c. tua nobis 16. verſ. verum X. de decim. c. quicunque 4. cauſ. 16. quaſt. 7.

4. Der Zehent ſey / wie vor Alters / alſo auch noch / ein Antheil Geiſtlicher Beſoldung / welcher denen Kirchen Dienern zur Vergeltung ihrer ſchweren Arbeit gegeben würde / dahero billich ſey / daß man ſolchen ohne einige Abkürtzung ihnen abtrage /

d. Can. *quicunque. 4. cauſ. 16. quaſt. 7. 1. cor. 9. 14.*
Fab. *in cod. lib. 7. tit. 13. d. 14. n. 1.*
Berl. *p. 2. c. 4. n. 24.* Beſold. *2. conſ. 75. n. 4. & 2. c. 282.*

Womit ſich auch die Sächſiſche Kirchen-Ordnung conformiret /
vid Finckelt. *d. J. patron. c. 4. n. 89.*
Caſp. Ant. *Theſ. 3. qu.* Forenſ. *86. n. 10.* wo er ſchreibet, Das derjenige / welcher den Zehent nicht zahlet / ſündige / und allezeit in mala Fide ſey / auch die Obligatio bey dem Schuldner allezeit hafftet / obſchon der Zehent-Herr die Mahnung unterlaſſen / maſſen er dadurch ſeinen Succeſſoribus nichts præjudicire /

Klock. *v. 4. c. 1. n. 306 ſeq.*

und

Und diſes wollen die Dd. verſtanden haben / wann ein Laicus die Præſcription wider die Kirche exerciren will / und zwar / umb ſich gäntzlich von der Zehent-Reichung zu liberiren / ein anderes ſey / wann ein Weltlicher wider einen Weltlichen die Præſcription andet / maſſen ſo dann obige Rationes ceſſiren / und der Laicus die Zehenten nur zu ſeinem Privat-Gebrauch genieſſet.

Ruinus *ſ. Conſ. 142.* Rebuff *quaſt. 13. n. 55.*

Hingegen wollen andere / daß ein Laicus die Zehent-Befreyung nicht nur zum Theil / oder ratione quotæ, welches wenigern Scrupel machet /

Balb. *de præſcr. p. 1. part. 5. pr. inc. qu. 7. n. 2. ſqq.*
Fab. *in Cod. Sab. l. 7. tit. 23. def. 14. n. 1.*
Beſol. *Conſ. 75. n. 11. ſqq.*

Sondern gantz und gar præſcribiren könne / weil ſie nirgend in Jure von der Adquiſition diſer Befreyung eximirt wurden. Dann obſchon geleſen wurde / daß die Laici deß Juris percipiendi decimas unfähig wären / ſo finde ſich doch nirgend / daß ſie ſich nicht der Zehent-Reichung per præſcriptionem eximiren könten.

c. 1. de præſcr. in 6. allwo *abſolute* die *Præſcriptio in decimis admittirt* wird.

Und hindert nichts / daß die Laici Jura ſpiritualia nicht adquiriren können / mithin auch das Zehent-Recht / oder die Befreyung davon / welches gleicher Gattung / nicht præſcribiren:
Sintemahln 1. das Zehend-Recht kein Jus ſpirituale iſt / wie in diſem Tractat ſchon etlichmahl erinnert worden. 2. Die Canoniſten ſelbſt machen zweyerley Betrachtungen circa Jus decimandi, erſtlich ein Spirituale und Primarium, welches in einem Special Titul, nemblich dem geiſtlichen Ampt / fundirt iſt / deſſen die Laici unfähig / wie alſo zu verſtehen ſeyn

c. cauſam 9. x. de præſcr. c. 2. X. de Judic.

Zum andern ein Jus temporale, ſecundarium & inferius, welches von dem erſtern geiſtlichen Recht gantz ſeparirt / und auß einem particular Titul, v. g. Contractu feudali, Donatione, Privilegio, præſcriptione &c. herrühret / deſſen die Laici allerdings fähig ſeyn.

Monet. c. 4. n. 105. ibique Otto in not.
carpz. p. 2. c. 2. d. 4.
Meichsner lib. 1. dec. 22. n. 11. Vasq. p. 1. lib. 2.
Ill. controv. c. 8. n. 10.
Blum. vom Zehentrecht c. 5. §. 7.

Es thut auch nichts zur Sache / daß weil die Laici incapaces ſeyn deß

Juris decimandi, alſo können ſie auch nicht die Libertatem à decimis præſcribiren / ſintemahln de Jure civili auch ein Knecht ſich nichts adquiriren / und dannoch Libertatem præſcribiren kan. Dergleichen auch von einem Hauß / darauff ein Servitut hafftet / zu ſagen iſt / daß ob es ſchon ſich nichts adquiriren kan / ſo kan es doch ſich die Libertatem à Servitute erwerben. Und hieher quadriren unterſchidene Textus Jur. Can.

cap. in aliquibus §. fin. welcher expreſſè von der gantzen Auffhebung deß Zehents / und alſo nicht nur de quota redet. cap. dudum c. cum ſint homines X. de decim. c. ad Apoſtolicæ Eod. Vasqv. d. l. Carpz p. 2. c. 2, def. 4. n. 5. ſeqq. allwo er auch oben allegirten Finckelt. zuwider / die Sächſiſche Kirchen-Ordnung nicht von der Præſcription ein oder andern Zehent-Manns / ſondern von der Præſcription der zehendbaren Felder verſtehet / welche prædicto jure verbotten ſey.

Und diſe Meynung / daß nemblich auch die Laici die Zehent nicht pro parte, oder ratione gewiſer Früchte / wider die Kirche oder Geiſtliche præſcribiren können / iſt ſonder Zweiffel beſonders heut zu Tag / da tota die dergleichen Exempel ſich zutragen / die richtigſte / und bey vilen Pontificijs Scripp. ſelbſt ein außgemachtes / daß man die Zehenten nicht Jure divino vel naturali, ſondern nur poſitivo ſchuldig / und die liberatio favorabilior ſey als die adquiſitio.

arg. L. Aurianus *de* O. *&* A. *Vasqv. 2. contr. Ill. c. 89. n. 1?.*

Welches umb ſo mehr zuläßig / wann durch die Præſcription dem Geiſtlichen nicht eben der Unterhalt gantz / oder allzuſtarck genommen wird / daß er von den andern Kirchen-Gefällen ſich nicht nothdürfftig hinbringen kan.

Manz. *dec. Palat. qu. 30. n. 12. ſqq.*
Gilken *de præſcr. p. 1. c. 6. n. 188. ſqq.*

§. 21.

Was aber die Præſcription der Zehent-Freyheit / welche eine Kirche wider einen Layen / oder ein Lay wider ſeines gleichen vollbracht hat / belanget / ſeyn darin die Dd. Canonici faciles / daß ſelbige gar wol zu dulten ſey.

cum Felino, Pariſio, Ruino & alijs Blum. vom Zehent-Recht c. 11. §. 14. per cap. 1. de præſcr. in 6.

Sie geben auch zu / daß eine Kirche die Exemtion von dem gantzen Zehent in einem andern Kirchſpihl adquiriren könne.

c. cum

c. cum contingat cum ſeq. X. de decim.

c. 1. de preſcr. in 6. c. ad aures X. Eod.

Doch wollen einige Dd. diſen Satz limitieren/ wann ein Geiſtlicher ſelbſt keine Pfarꝛ hat / maſſen er ſo dann die Zehent nicht præſcribiren könne.

c. placuit 2. & ſeq. 16. quæſt. 1.

Denen aber widerſpricht

Rebuffus quæſt. 13. n. 63. adde Monet. c. 4. n. 107 ſeq.

Sintemahlen die von denen Dd. angezogene Jura diſes nicht ſagen / ſondern verbieten nur denen Mönchen Jura parochialia zu uſurpieren. Und obſchon wahr iſt / daß dem gemeinen Recht nach die Zehent ohne eine habende Pfarꝛ nicht können gefordert werden / ſo hat es ſich doch anderſt / wann ſolche per præſcriptionem adquiriret worden / maſſen ſie ſolche ſo dann nicht zu dem Ende begehren / als wäre man ihnen ſolche de jure communi ſchuldig / ſondern weil ſie præſcribirt ſeyn.

Rebuff. *d. l.*

§. 22.

Was die Zeit anbelanget / bey welcher die Zehent-Befreyung kan præſcribiret werden / wollen die jenige / welche dergleichen præſcription denen Laicis gar nicht geſtehen / nicht einmahl 1000. Jahr vor ſufficient halten.

Rebuff. *quæſt. 13. n. 55.*

Allein weil wir mit ihnen nichts zu thun haben / ſondern die præſcription denen Laicis zu geſtehen / ſo iſt zu mercken / daß der jenige Lay / welcher contra Eccleſiam præſcribiret / entweder einen Titul ſeiner Poſſeſſion geben kan oder nicht. Wo jenes / ſeynd 40. Jahre pro plena etiam immunitate genug / weil alle geiſtliche Sachen und Güter bey ſolcher Zeit verjährt werden können.

arg. L. omnes 4. C. de præſcr. 30. an.

c. 1. de præſcr. in 6. Blum. de decim. c. 5. §. 7.

Wo aber diſes / ſo gehöret ein Tempus immemoriale dazu / dann durch eine ſolche lange Zeit werden auch ſolche Dinge auffgehoben / welche ſonſt nicht præſcribirt werden könne / und wird geglaubet / daß der Papſt die jenige / die in ſo langer Zeit nicht gezahlt haben / eximirt habe / oder das ein Vergleich zwiſchen dem Zehent-Herꝛn und Zehent-Mann vorgegangen ſey.

Stryck. ad Brunn. jus Eccl. l. 2. c. 6. §. 10. Blum. d. l. Mon. c. 4. n. 112. Marta de jdict. p. 2. c. 43. n. 67. ſq. & in digeſt. noviſſ. h. t. cap. 66. Carpz. p. 2. c. 2. d. 4. Klock. v. 4. conſ. 1. n. 178. ſeq.

Wehn. voce Noval-Zehent pag. 386. Cœl. Bichius dec. 563. n. 19.

Warumb aber eben ein Tempus immemoriale requiriret wird / iſt diß die Urſach / weil wider die Laicos ein ſtarcke Juris præſumptio militiret/ und dahero die Kirche wider ſelbige eine fundatam intentionem hat / wordurch ſie in mala fide præſumptivè conſtituiret werden / von welcher præſumption aber die Leges poſt tempus immemoriale abweichen / nicht aber eher / es wäre dann ein Privilegium vorhanden.

Vasqv. lib. 2. controv. cap. 89. n. 10.
Gonzal. ad cap. 29. X. de decim. n. 2.

Von diſer Zehent-Befreyung-Verjährung diſponiret die Oeſterreichiſche Zehent-Ordnung folgendes : Wann ein Geiſtlicher oder Weltlicher über verjährte zeit / das iſt / wenigſt in zwey und dreyſig Jaren / von einem inzwiſchen nicht öde gelegenen / ſondern angebauten Grund / keinen zehent gegeben / noch derſelbe vom zehent-Herrn begehret worden/ſo ſolle er auch hinfüro an mit ſolchem Grund-zehent frey verbleiben ; Jedoch kan eines Beſtand-Manns oder Lehens-Vaſallen Nachſehen / dem Lehen-Herrn oder Eigenthümer nicht præjudicierlich ſeyn. Wäre aber der Grund unmittelſt meiſte zeit öde und unbebaut gelegen / und darumb kein zehent genommen / ſo ſoll der Innhaber der Verjährung ſich nicht zu behelffen haben / ſonder wann er ſolchen wider anbauet / davon den zehent / wie §. 5. diſes Tituls vermeldet / zu reichen verbunden ſeyn.

Oeſterreichiſ. Zehend Ordnung §. 10.

§. 23.

Was von den 40. Jahren / daß ſelbige cum Titulo zur Zehents-Befreyung genug ſeynd / geſaget worden / ſcheinet einen Einwurff auß der Qualität der zehent-Samblung zu nemmen / als welche einen actum diſcontinuum nach ſich ziehet: Nun iſt aber verſehen / daß in præſcriptione ſervitutis diſcontinuæ die Zeit verdoppelt werden müſſe / mithin wurden circa præſcriptionem exemtionis à præſtatione decimarum 80. Jahr nöthig ſeyn.

L. ſi ſic conſtituto ff. quemadm. Servit.

Nun wollen zwar einige diſen Einwurff mit der Diſtinction inter jus civile & Canonicum ableinen / und davor halten / daß nur in jenem / nicht aber in diſem / die Zeit verdoppelt werde. Allein / weil diſe Reſolution dem Canoniſchen Recht

in cap. placuit 16. quæſt. 3.

Nicht conform kommet / ſo wird der Sache eher zu helffen ſeyn / wann man

man ſaget / daß die 40. jährige præſcription der Kirche zum Favor ſey eingeführet worden / und zwar in den Fällen / da ſonſt wider einen privatum eine geringere Zeit requirirt werde. Ob nun ſchon in andern Sachen / wo die Iura diſcontinua ſeynd / die Verdopplung der Zeit ſtat hat / ſo habe es ſich doch anderſt in ſolchen Iuribus, welche zur Kirche gehoren; Dann da bey denſelben nach dem Canoniſchen Recht / eine viertzig jährige Zeit erfordert wird / welche die ordentliche weit überſchreitet / ſo iſt es nicht nöthig / daß in rebus diſcontinuis die Zeit verdoppelt werde / ſondern es bleibet billich indiſtincte bey denen 40. Jahren / weil kein privilegium ultra proprios Terminos ſoll extendirt werden.

cap. Sane c. porro de privil. cap. petiiſti 7. quæſt. 1.
Latius Gonzal. ab c. 29. X. de decim.

§. 24.

Was von der Zeit / welche zur præſcriptione immunitatis nöthig / gemeldet worden / iſt zu verſtehen / wann ein Laicus wider die Kirche oder einen Pfarrer die Zehent-Befreyung behaupten will. Dann wann die Kirche wider einen Layen / oder ein Laicus contra Laicum, dergleichen Freyheit præſcribiren will / ſeynd 10. Jahr inter præſentes, und 20. Jahre inter abſentes, genug.

per. cap. *1. de præſcript. in 6.*
Blum. vom Zehend-Recht *cap. 11.* §. *14.*
Wehn. *voce* Noval. Zehend *circa fin.*

§. 25.

Es iſt aber auch diſes bey der Præſcription zu mercken / daß darauff zu ſehen ſey / ob man geſambte Zehentbare Früchte / oder nur gewiſſe Sorten / in Rechts bewährter Zeit zu entrichten / unterlaſſen / und alſo die Immunität præſcribiret habe. Dann wann nur von einer Art der Früchte die Præſcribtio probirt iſt / ſo iſt man von Außzehendung der andern nicht befreyet / wann ſelbige auch ſchon auff eben dem Fundo gebauet würden / welcher reſpectu einer gewiſſen Frucht durch die Præſcription Zehentfrey geworden.

Monet. *c. 4. n. 109.*
Stryck. *ad* Brunn. *Jur. Eccl. l. 2. c. 6.* §. *10.*

§. 26.

Uber Voriges will man auch bonam Fidem bey diſer Præſcription requiriren: Dann wann / wie es auch iſt / diß eine Sünde häget / wann man den Zehent zu ſpat abträgt / wievil mehr wird diß ſündlich ſeyn / wann man gar nichts / oder doch in 200. Jahren keinen Zehent entrichtet.

Rebuff. *q. æſt. 1. n. 55.*

Blum. *c. 11. §. 10.* VVernël. *l. 3. c. 7.*

Es wird auch ſonſt in præſcriptione rerum incorporalium bona Fides requiriret / als welcher in corporalibus nicht præſumirt wird / ſondern probiret werden muß /

Bald. *de præscr. in 2. part. 4. part. princ. quæſt. 1. n. 10. vers. tertio requiritur.* Beſold. *cons. 118. n. 105.*

Dann obſchon de Jure civili bona Fides in præſcriptione longiſſimi temporis nicht erfordert wird / ſondern mit der Poſſeſſion der Verlauff von 30. oder 40. Jahren genug iſt / weil bey ſolcher Zeit alles Recht / alle Actiones reales und perſonales, auffgehoben werden / ohne einige Reflection auff den guten Glauben.

L. Sicut. *3.* L. *omnes 4. L. cum notiſſimi 7. L. Si quis 8. §. 1. c. de præscr. 30. vel. 40. ann.*

So will doch das Jus Canon. einen Ubel-Glaubiger zu keiner Zeit zur præſcription laſſen /

c. fin. c. ſi diligenti 17. c. vigilanti 5. X. de preſr. c. poſſeſsor malæ fidei de R. J. in. 6.

Und obſchon gezweiffelt wird / ob in Terris Imperii die Jura Canonica die Diſpoſitionem Juris civilis auffheben / wie ſolches mit vilen Rationibus außzuführen ſich bemühet

Mat. Coler. *ad c. quoniam X. de præscript.*

So geſtehet er doch n. 33. das / der gemeinen Meynung der Ddrum nach / durch die Canoniſche Diſpoſition in cap. fin. X. de præſcript. das Jus Civile ſey corrigiret worden. Und diſe Diſpoſitio Juris Canonici hat auch in Foro Saxonico ſtatt / ſo daß die daſelbſt hergebrachte dreyßigjährige præſcription absque bona Fide nicht gültig iſt.

Schurff. Cent. 1. Cons. 32. n. 13.

Schneid. ad pr. Inſt. de præſcr. n. 20.

Carpz. p. 2. conſt. 3 def. 7. n. 6. ſeqq.

Doch iſt auch diß zu mercken / daß bey einer 30. jährigen præſcription ; ſo wohl de Iure Civili, als Saxonico, keine probation deß Tituli oder bonæ Fidei nöthig ſey / ſondern beeder ex præſcriptione longiſſimi Temporis præſumiret werde.

Coler. *ad d.* c. *ult. n. 39. X. de præscr.*

Heig. *p. 1. quæſt. 16. n. 55.*

Weil aber diſe Iuris præſumtio eine probationem in contrarium admittiret / ſo iſt der Gegen-Theil durch diſe 30. jährige præſcription nicht ab-

gewiſſen / malam Fidem zu probiren. Es wird aber ſolcher probirt durch præſumptiones und Muthmaſſungen / als wann dem præſcribenten vor der Verjährung denunciirt worden / daß die Sache einem andern gehöre / oder es wäre deßwegen der Ruff unter denen Nachbarn / oder der præſcribent hat contrahirt ohne Adhibirung der vom gemeinen oder Municipal-Recht requirirten Solennitäten / oder hat ungewöhnliche Cautelen in den Contract bringen laſſen / nebens andern Modis, wodurch die Scientia rei alienæ probirt werden kan / worunter die Confeſſio præſcribentis, daß er gewuſt habe / die Sache gehöre ihm nicht / die Vornehmſte iſt.

Schneid. *ad pr. J. de uſucap. n. 14*

Menoch. *2. A. I. quæſt. 225.*

Ja es wird in Dubio zuweilen / bey vorhandenen Indiciis und præſumptionibus wider den præſcribenten / auff ein Iurament außgeſtellet / Krafft deſſen er bonam Fidem endlich erhärten muß.

Carpz. *p. 2. c. 3. d. 8.*

§. 27.

Was aber bißhero von der præſcriptione longiſſia von 30. oder 40. Jahr geſagt worden / leidet eine Aenderung in præſcriptione immemoriali. Dann obſchon einige Dd. auch hier bonam Fidem requiriren / und ohne denſelben die præſcription vor ungültig halten / weil das Ius Can. welches indiſtinctè in præſcriptione bonam Fidem erfordert / nicht allein in Terris Eccleſieſticis, ſondern auch in Foro civili & Imperio Romano recipirt iſt /

Balb. p. 2. part. 3. princ. quæſt. 6. n. 20.
Gail. 2 O. 18. n. 7. Mynſ. 4. O. 6. n. 5.
Afflict dec 360. n. 10. Fachin. 8. c. 26.
Beſold. conſ. 166 n. 11.
Brunn. conſ. 125. n. 55. & conſ. 131. n. 295. conſ. 133. n. 152.

Und es auch nicht ohne iſt / daß gleichwie das Gewiſſen deß poſſeſſoris malæ Fidei etiam longiſſimo Tempore nicht ſicher ſeyn kan / worauff die Sanctionis Iuris Canon. reflectiren / und dahero auch in præſcriptione immemoriali bonam Fidem requiriren; ſo muß doch dergleichen undenckliche Zeit und præſcription, welche dem Bono publico zum Beſten eingeführt worden / und wo ſie hier keinen Effect hätte / lieber gar auß der Welt zu exſtirpiren wäre /

vid. Beſold. conſ. 93. n. 48. ſeq.

eine beſſere Operation, als die præſcriptio longiſſimi Temporis, haben / welches dann diſe iſt / daß die poſſeſſio Temporis immemorialis den præ-

ſcribi-

ſcribenten von aller probation und Allegation deſs guten Glaubens befreyet / hingegen muſs der Gegen-Theil malam Fidem, nicht etwann nur per præſumptiones, ſondern per liquidiſſimas probationes directò & pleniſſimè, weil / wie die Dd. reden / bona fides ex tempore immemoriali 100. vel amplius annorum in tantum præſumirt / wird / ut etiam non inducatur vel noceat malæ fidei cogitatio vel præſumptio, quia tantum temporis ſpatium omnem malæ fidei præſumptionem excludit, probiren.

Maſcard. de prob. concl. 1213. n. 54. ſeq.
Brunn. cons. 131. n. 289. Surd. cons. 276. n. 22.
Sixtin. de Regal. lib. 1. c. 5. Beſold. Conſil. 93. n. 60. ſeq.

Das ſolchem allem nach der jenige / welcher Libertatem à Decimis præſtandis bey undencklicher Zeit genoſſen / bonam Fidem weder probiren / noch vom andern admittiren darff / es geſchehe dann durch klare unverwerffliche Probationen / mit Excludirung aller præſumptionen und Coniecturen / als welche zu Eliminirung eines Iuris quæſiti nicht genug seynd.

§. 18

Letztlich will auch der Titulus zu diſer Freyheits-Verjährung requiriret werden / wobey die Dd. abermahls die Diſtinction inter præſcriptionem 30. vel. 40. annorum, und inter immemorialem appliciren / und ſtatuiren wollen / daſs zwar in jener nach den Canoniſchen Rechten / dann de Iure Civili ſo wohl / als Saxonico, iſt kein Titulus in præſcriptione longiſſimi temporis zu dociren nöthig /

Coler. ad c. ult. n. 39. X. de præſcr. Carpz. p. 2. C. 3. d. 7. n. 12.

Die Allegatio Tituli nicht aber in der Letztern nöthig ſey. Nun hat es zwar auch bey der præſcriptione immemoriali keinen Zweiffel / daſs die Allegatio Tituli nicht erfordert werde / weil dergleichen poſſeſſio immemorialis alle præſumtos Defectus Vitioſitatis, Nullitatis, Simulationis auffhebet / und eine probatio Tituli probati, und die Zeit ſelbſt pro Titulo zu achten iſt / ja nicht einmahl zugibt / über den Titul zu inquiriren / ſondern den poſſeſſorem mit einem beſondern privilegio ſchützet / daſs man von ihm die Vorleg- und Edirung deſs Tituls nicht fordern kan / auch der Fürſt ſelbſt nicht.

per text. in L. hoc. jure §. ductus aquæ ff. de aqu. quot.
c. ſuper quibusdam §. præterea de V. S.
H. Piſtor. lib. 2. quæſt. 46. n. 22. Mynſ. 1. obſ. 30.
Beſold. Conſ. 93. n. 50. ſeq. & c. 49. n. 79.
Brunnem. Conſ. 131. n. 259. ſeq.

Was aber die præſcriptionem longiſſimi temporis antrifft / ſeyn auch bey diſer die meiſten Dd. der Meynung / daß die Allegatio tituli nicht requirirt werde / wie man dann in ſpecie in terris Imperij die viertzigjährige Præſcription, wann wider die Kirche agiret wird / ohne einige Tituls-Anzeige vor ſufficient hält.

Rebuff. *de decim. quæſt. 13. n. 28. ſqq. arg. auth. quas actiones C. de S. S. Eccleſ. c. cum verum diſt. 96. c. ſi adiutorium diſt. 10. & c. ex antiquis diſt. 54.*

Maſſen durch diſe lange Zeit eine Præſumptio Tituli, und das ſelbiger gerecht ſey / generirt wird.

Latius Coler. *in c. quoniam X. de præſcr. n. 35. ſeq.*
Brunnem. *Conſ. 131. n. 270.*

Doch leyden beede Aſſertiones ihre Limitation, wann deß Tituls Ungiltig- und Unnützlichkeit klar kan bewiſen werden / weil alsdann die Præſumptio der Warheit weichen muß.

Surd. *Conſ. 28. n. 79.* Maſc. *Concl. 1378. n. 63.*
Klock. *vol. 1. c. 29. n. 363.* *Vaſq. controv. Ill. c. 84. n. 8.*
Men. *3. præſ. 131. n. 49.* Honded. *v. 2. Conſ. 8. n. 77.*
Crav. *Conſ. 318. n. 9.* Brunnem. *Conſil. 135. n. 112.* allwo er *n. 116.* dergleichen *invalidum Titulum* anziehet.

Daheero rathen auch die Dd. daß der jenige / welcher eine immemoriale Præſcription anziehet / keinen Titulum allegiren ſoll / den er vor ungültig hält. Weil es in ſolchem Fall beſſer iſt keinen / als einen ſchlimmen Titul zu haben.

Pariſ. Conſ. 101. n. 114. v. 1. & v. 3. Conſ. 66. n. 128
Cavalc. dec. 46. n. 223. ſqq.
Brunnem. Conſ. 125. n. 114. ſq.

§. 29.

Daß aber dannoch die quaſi poſſeſſio keinen Zehenden zu zahlen vor adquirirt zu halten ſey / wird über all-erwähntes an Seiten des Adquirenten die Denegirung deß Zehents / und à parte des Zehent-Herrns / daß er die Denegir- und Abſagung gewuſt und erdultet hat / erfordert; Dann obſchon einige der Meynung ſeyn / daß die Einforderung eines / und die Abſchlagung und Contradition anderSeits nicht nöthig ſey / und diß allein vor ſufficient achten / daß der Fall vorhanden geweſen / da man den Zehend einfordern können / welcher ſich alle Jahr ereignet / und doch nicht exigiret hat.

Crav. Conſ. 111. n. 3. Klock. v. 4. C. 1. n. 279.

So bleibet es doch dabey / daß ex non uſu ſolo kein Jus negativum könne præſcribirt werden / und da der Zehent-Herr / wann ſich ſchon Gelegenheit dazu ereignet / den Zehent nicht eingefordert / ſo hat er ſich doch auff das Zukünfftige ſeines Rechts nicht begeben / und kan dahero ſolches emergente neceſſitate, wann er ſchon in 100. Jahren nichts erhoben hätte / wol exerciren.

Gail, 2. obſ. 60. n. 3. Klock. v. 4. C. 1. n. 41. ſeq.

Woraüß dann folget / daß der Anfang der Zehent-Befreyungs-Præſcription von der Zeit zu rechnen iſt / da der Zehent-Mann dem Zehent-Herrn den Zehent zu reichen contradiciret / und diſer dabey zu adquieſciren angefangen.

Klock. v. 1. Conſ. 19. n. 30 ſeq.

Brunnem. Conſ. 167. n. 16. & Conſ. 131. n. 254. ſq.

§. 30.

Wie / wann einer nicht zwar per præſcriptionem ſich deß Zehents befreyt gemacht / ſondern der Zehent-Herr ſelbſt hätte / da er zum Exempel zehen Simra jährliches Zehent-Getrayd erheben können / nur acht Simra genommen / kan er nachgehends den ruckſtändigen dannoch von dem Zehent-Mann exigiren? Die Sache wird ſich durch folgenden Caſum entſcheiden.

Caſus XXV.

Wer den Zehenten bey zwanzig Jahren her in geringerer Anzahl genommen / als ſonſt gewöhnlich / der kan nach verfloſſener Zeit den Uberreſt nit mehr fordern.

AGathocles, ein Sächſiſcher von Adel / hat in dem Dorff N. den Zehent zu fordern / und weil ihm der Ort entlegen / und die Samlung zu beſchwerlich iſt / hat er mit den Zehent-Leuthen auff jährlich zehen Simra allerhand Getrayd contrahiret. Er aber hat bey 20. Jahren mehr nicht als acht Simra jedes Jahrs eingefordert / und ſich damit abſpeiſen laſſen. Jetzo aber will er das Reſiduum, welches in 20. Jahren auff 40. Simra beträgt / von den Bauren fordern / welche aber ſich widerſetzen / dahero Agathocles klagen muß / welches er auch folgender Geſtallt verrichtet

Klage:

1. Es ſey bekandter Rechten / daß ein Creditor, welcher einen Theil der Schuld entziehet / deßwegen nicht abgewiſen ſey / den Ruckſtand

ſtand einzufordern / weil ſein Debitor nicht eher befreyet iſt / biß er die gantze Schuld bezahlet.

2. So könne auch hier keine Præſcriptio angezogen werden / weil die 20. jährige Zeit hiezu nicht genug ſey / maſſen zur Zehent-Befreyung 40. Jahre cum Titulo, ohne diſen aber Tempus immemoriale requiriret werde.

Blum. vom Zehendrecht c. 5. § 7.

Crolow. de decim. th. ult.

Ja wann man auch 3. die Sache nach dem Sächſen-Recht examiniren wollte / allwo nur die Præſcriptio tricennalis Platz hat / ſo könten ſich doch Beklagte nicht mit einer Præſcription von 20. Jahren behelffen.

Thoming. *dec. 33. n. 1.*

4. So könten auch Beklagte keinen Titulum allegiren / worauß ſie die Præſcription zu behaupten hätten.

Conſtit. Elect. 3. p. 2.

Dahero bittet er die Bauren zum Abtrag deß Ruckſtandes mit Nachdruck anzuhalten.

Exceptiones.

Hierwider wenden die Kläger ein:

1. Daß ſie eben nicht ex capite præſcriptionis weiter etwas an ihren Zehent Herrn zu zahlen ſich befreyet hielten / ſondern ex capite freywilliger Erlaſſung / als welche nach Verlauff 10. oder 12. Jahr præſumiret wurde.

Dd. *in L. ſi certis 28. de pact. L. cum de in rem verſa 6. ff. de uſur. & c. pervenit 5. de cenſib.*

2. Es ſey auch diß Rechtens / quod ex diuturna receptione ſummæ minoris, reſiduum præſumatur remiſſum.

per L. adverſum 5. C. de uſur.

Welcher Lex, ob er ſchon von denen Zinſen rede / ſo erſcheine doch keine Ratio Diverſitatis, warumb nicht Gleiches von den Zehenten und andern jährlichen Præſtationen zu ſtatuiren ſey / beſonders / da hier nicht etwa nur eine dreyjährige Reception, wie bey den Zinſen / ſondern eine zwaintzig jährige vorgegangen.

H. Piſtor. *obſ. 144. n. 21.*

Sollte aber 3. ja diſer Lex. nit admiſſibel ſeyn / ſo provocirten ſie ad l. quicunque 3. C. de apoch. lib. 10.

Allwo der jenige / welcher in nächſt-verwichenen dreyen Jahren

ſeine Jährliche Penſionen entrichtet / alles retro bezahlt zu haben / verſtanden wird.

4. Es hindere auch nicht / was von der 30. Jährigen Præſcription gemeldet wird / weil hier nicht de Jure quærendo, vel omnino tollendo, mithin auch nicht von der Preſcription, ſondern von einer præſumir- und muthmaßlichen Erlaſſung deß ruckſtehenden Zehents gehandelt wird / ſintemahln ein groſſer Unterſchid ſey / ob ex lapſu Temporis zu dem Ende agiret oder excipiret werde / daß man eine preſcription inducire ; welchen Falls freylich ein legitimum præſcriptionis Tempus erfordert wird /

L. hereditatis 7. c. de petit. hered.

Oder nur zu dem Effect, daß eine præſumptio darauß gemacht werde. Maſſen letztern Fälls das legitimum preſcriptionis Tempus nicht nöthig iſt.

L. ſi filius fam. *10. c. Eod. tit.*

H. Piſtor. *d. obs. 144. n. 28. ſeq.*

Dahero wollten ſie auch nur gebetten haben / Herrn Klägern dahin anzuhalten / daß / weil ſie in Futurum ihm nichts abzukürtzen gewillet wären / er ſie mit Exigirung deß preteriti verſchone.

Rationes decidendi.

Es kan zwar der Titulus Remiſſionis præſumirt werden / wann 10. oder 20. Jahr verfloſſen ; hier aber / da ſine Tituli allegatione, auch vor erhaltener preſcription jemand ſimpliciter die Erlaſſung oder verminderte freywillige Annemmung deß Zehents bey 20 Jahren urgiret / und ſich zu Erſetzung deß Reſidui nicht verſtehet / iſt weder auff die Zeit / noch den Titul zu ſehen / ſondern allerdings zu glauben / daß / da der Zehent-Herr öffters in 10. biß 20. Jahren mehr nicht / als 8. Gimra Getrayd / loco decimæ gefordert / evixa ejus Voluntas dabey zu adquieſciren / und weiter nicht zu begehren / ſondern den Uberſchuß zu erlaſſen / ſich veroffenbare / mithin eines weitern Tituls nicht nöthig ſey /

Thoming. deciſ. 33. H. Piſtor. obſ. 144.

Balb. de preſcr. p. 4. pr. queſt. 7. n. 4.

Und wozu ſollte auch die allegatio Tituli nöthig ſeyn / nach dem man an Seiten der Beklagten nicht de Obligatione inducenda, allwo ein Titul allerdings vonnöthen iſt / ſondern von liberation und Remiſſion der Obligation gehandlet wird / wobey keine allegatio vel Cauſæ, vel Tituli deſideriret wird.

l. tale pactum pr. ubi Dd. de pact. Thom. d. deciſ. n. 4.

Ein

Ein anders wäre zu ſagen / wann / welches aber hier nicht erwiſen / der Zehent-Herr nicht freywillig den geminderten Zehent angenommen / ſondern mit Proteſtation und Deſervation deß Reſidui, ſintemahln die proteſtatio das Jus proteſtantis zu reſerviren pfleget / adquieſcirt hätte. per text in l. qui ſemiſſ. 13. de uſur. l. ult. quib. mod pign. vel hypot. ſolv. Ja wañ er auch præter Proteſtationem probiren will / daß er nicht Animo remittendi, oder ſponte, einen geringern Zehent erhoben / ſondern / weil er von dem Zehent-Mann nicht mehr bekommen können / iſt er gleichfalls zu hören / weil im Noth-Fall niemand vor freygebig zu achten / und die Præſumptio billich der Warheit weichen muß. Es würde auch der Schuldner / wann er wider des Creditoris Willen eine kleinere Summam zahlet / keinen bonam Fidem, da ihm das Inſtrumentum Contractus überzeuget / vor ſich anziehen können.

H. Piſtor. *d. obſ. 144. n. 42. & 50.* Carpz. *p. 2. c. 3. def. 5. & 6.*

Dahero iſt folgendes Urthel ergangen:

Vrthel.

IN Sachen Agathoclis. Klägers eines / und der Dorffs-Gemeinde zu N. Beklagte andern Theils / einen Zehent-Erlaß betreffend / wird vor Recht erkant / daß Kläger / den hinterſtehenden Zehent-Reſt / geſtalten Sachen nach / von den Zehent-Leuthen zu exigiren / unberechtiget / und damit abzuweiſen ſey / es wäre denn / daß er diſes Hinterſtands wegen außdrücklich proteſtiret hätte / oder ſonſt beybringen möchte / daß er das accordirte vollſtändige Zehent-Quantum jedesmahls gefordert / ſolche aber nicht erlangen können / und alſo ſein Gemüth und Meynung niemahls geweſen / von dem geſchloſſenen Contract abzuweichen / und die Ubermaaſe den Beklagten zu erlaſſen / welchen Falls ferner ergehet / was recht iſt. v. R. w.

§. 31.

Der vierdte Modus, wodurch die Zehent-Reichung kan verlohren oder geändert werden / iſt die Compoſitio oder unvergoltener Vergleich. Dann da iſt zu notiren / daß die Compoſitio differire von der Tranſaction, ob ſchon öffters eines vor das andere genommen wird.

c. veniens de tranſact.

Dann die Compoſitio iſt nichts anders als eine gratuita Conventio, oder da ſich einige über eine Sache vergleichen auß guten Willen und umb-

ſonſt: die Transactio hingegen iſt / wann man ſich in einer zweiffelhafften Sache / und da man nicht weiß / auff welches Seite der Proceſs außſchlagen mögte / verträgt / und alſo über einer zweiffelhafften Sache handelt.

L. 1. ff. de transact. c. veniens Eod.

Es iſt aber ratione Compoſitionis ein Unterſchid zu machen unter denen Geiſtlichen und Weltlichen / und widerumb ob de transferendis decimis, oder de non ſolvendis die Frage iſt. Solches nun klärer zu machen / ſeynd folgende Schluß-Reden zu obſerviren.

§. 32.

1. Die jenige Compoſitio, welche die Geiſtliche unter ſich eingehen / daß der Zehent ſo diſem gehöret/einem andern möge gegeben werden / iſt zugelaſſen.

c. 2. de transact. c. delecti in fin. Eod.

Allwo der Papſt die Compoſition ſelbſt approbiret. Die Ratio kan ſeyn/ daß GOtt den Zehent-Genuß denen Geiſtlichen reſerviret / nicht aber vorgeſchriben habe / ob ſelbigen præciſè diſer oder ein anderer einſamle. Doch hat diſe Compoſitio nur in Decimis prædialibus nicht aber in perſonalibus ſtatt.

Rebuff. *de decim. quæſt. 13. n. 17.*

Monet. *de decim. c. 4. n. 119.*

Soll aber ein ſolcher Vergleich gültig ſeyn / ſo muß die cauſæ cognitio dazu kommen / und ſoll der Superior erſt unterſuchen / ob dergleichen Compoſitio der Kirche nutz-oder ſchädlich ſey / auſſer dem iſt ſie ungültig; weil ſie eine Art der Alienation iſt / wobey die cauſæ cognitio allerdings nöthig iſt.

c. ſine exceptione 12 quæſt. 2.

Rebuff. & Mon. *dd. loc. 1. n. 19. & 120.*

Deme folglich / und wo die cauſæ cognitio vorher gegangen iſt / auch das Decretum Epiſcopi, und das er die Compoſition mit ſeiner Authorität bekräfftige / nöthig / und iſt der Conſens eines Inferioris v. g. eines Abbts / Propſtens / ꝛc. nicht genug.

c. placuit. *12. quæſt. 2.*

Gloſſ. & Dd. *in c. 1. de reb. Eccl. non al. in 6.*

Rebuff. *d. l. n. 20.*

Wäre aber gleichwohl eine compoſitio ohne Biſchöfflichen conſens geſchehen / ſo iſt ſolche dem Nachfolger allerdings unſchädlich / und præjudiciret nur dem jenigen / der den Vergleich gemacht / und höret mit ſei-

ſeinem Todt auff / ſo das der Succeſſor zwar das Vergangene nicht revociren kan / in Futurum aber an den Vergleich nicht gebunden iſt.

c. de cætero c. veniens de transact. c. ad hæc. de offic. vic.
Rebuff. *d. quæſt. 13. n. 25.*
Werndl. *l. 3. c. 5. concluſ. 1.*

§. 33.

2. Es iſt auch eine ſolche compoſitio zwiſchen denen Geiſtlichen zuläſſig / daß einem weniger gegeben werde / als ſonſt der gewöhnliche Zehent erfordert / oder das er von geringen Dingen gar keinen Zehent nehme.

c. veniens de transact. c. 3. Eod.

Wobey aber / weil der Zehent gemindert wird / von denen canoniſtis deß Papſts conſens und Approbation nöthig iſt / wann nur der Nachlaß denen Weltlichen nicht aber denen Geiſtlichen geſchicht / maſſen letzternfalls des Papſts Approbation nicht erfordert wird.

Dd. *ad. c. 2. & c. veniens de transact.*
Rebuff. *d. quæſt. 13. n. 26. & 29.*

Daß aber der gantze Zehent dem Geiſtlichen zu geben / erloſſen werde / kan durch keine compoſition geſchehen / weil der Zehent nicht gantz und gar auffgehoben werden kan / würde auch GOtt die Ehre / die er bey der Zehent-Reichung ſuchet / entzogen.

Proverb. *3.* Rebuff. *quæſt. 13. n. 27.*
Blum. vom Zehend-Recht *c. 11. §. 4.*

Allwo er diſe Lehre extendiret / daß ſelbige nicht ſtatt habe / wann auch der Papſt ſelbſt conſentirte / weil er das natürliche und das Sitten-Geſetz / nicht auffheben kan.

Urceolus *de transact. quæſt. 26. n. 25. ſeq.*
Gonzal. *ad c. 2. X. de transact.*

3. Wegen der verfallenen oder noch außſtehenden Zehent-Früchte kan man ſich auch ohne conſens der Superioris vergleichen / weil hierdurch kein Kirchen-Recht auffgehoben oder gemindert / ſondern nur deß Pfarres / der den Zehent zu fordern hat / competentz geſchmälert wird /

Rebuff. *quæſt. 13. n. 35.* Monet. *c. 4. n. 128.*

Wie dann auch mit Biſchöfflichen conſens ſich dahin verglichen werden kan / daß zu einer gewiſſen Zeit / an einem gewiſſen Orth / v. g. zu Hauß oder auff dem Feld / und welchen Perſohnen der Zehent zu reichen ſey.

Rebuff. *quæſt. 13. n. 29.* Monet. *c. 4. n. 125.*

Würde

Würde ſich aber über keine Zehent-Erlaſſung / ſondern vilmehr über deſſen Erhöhung / und alſo zur Verbeſſerung der Kirchen-Einnahme verglichen / ſo hat ſolches auch ſine Authoritate Superioris ſtatt.

Urceolus *de Transact. c. 26. n. 28. ſeq.*

§. 35.

Der fünffte Modus, wodurch die Zehent-Gerechtigkeit kan auffgehoben oder gemindert werden / iſt die Transactio. Dann obſchon die canones ſuper Re ſacra keine Transaction verſtatten / weil es eine Speciem Simoniæ mit ſich führet / über eine Sache aliquo dato & retento zu tractiren / da ſonſt / wo umbſonſt / und auß Lieb und Freundſchafft / ein Nachlaß geſchiehet / ſelbige faciliores ſeynd /

Blum. vom Zehend-Recht *c. 11. §. 5.*

Allein / daß auch Authoritate ſuperiori dergleichen Transactio ſuper Decimis zuläßig ſey / probiren die Textus.

in cap. decimas 16. quaſt. 2. cap. veniens X. de transact. c. ex multiplici X. h. t. c. venerabili X. de confirm. util. c. de in integ. reſt. c. fin. de rer. perm.

Doch ſo / daß deß Papſts Authorität nöthig iſt / wann zwiſchen Geiſtlich- und Weltlichen wegen Bezahl- oder Nicht-Bezahlung deß Zehents gehandelt wird / deß Biſchoffs aber oder ſeines Vicarii Anſehen ſo dann genug ſey / wann Geiſtliche Perſohnen unter ſich eine Transaction ſchlieſſen /

Urceolus *de Transact. quaſt. 26. n. 9. ſeq.*

Die Sache wird ſich auß folgendem Caſu mehrers erläutern laſſen:

Caſus XXI

Wie weit die Transaction in Zehend-Sachen erlaubet ſey?

Pancratius, ein Geiſtlicher zu N. hat vermöge ſeiner Pfarr-Regiſter bey der Dorffs-Gemeinde den todt- und lebendigen Zehent / und zwar diſen über alles vier- und zwey-füſſiges Vich / zu fordern. Es hat aber die Gemeinde geraume Zeit von denen Pferden / Schaafen / Schweinen / ꝛc. der Pfarr keinen Zehent entrichtet / und da es auch Pancratius ſuchet / widerſezet ſich die Gemeinde / und er / auß der Sache in der Güte zu kommen / vergleicht ſich mit derſelben / und weil ſie den Lämmer-

mer-Zehent eingegangen / läſſet er die übrigen Species fahren / und richtet mit der Gemeinde einen ordentlichen Receſs auff / nach der Hand wird ihm eingeflößt / daß er hierin zu vil gethan / und ſeiner Pfarr ſo wol / als ſeinen Nachfolgern / præjudiciret habe / dahero will er wider zuruck tretten / und das nach dem Pfarr-Regiſter ihme zukommendes Recht behaupten / ſtellet dahero wider die Gemeinde folgende Action an:

Klage:

1. Müſſe er geſtehen / daß er zwar auff der Gemeinde bewegliches Vorſtellen ſich zu einem Vergleich habe diſponiren laſſen / und deß lebendigen Zehents halben mit derſelben transſigiret / allein er meine / zu deſſen Nichthaltung genugſam befugt zu ſeyn / in dem er gefunden habe / daß

2. Diſe Transaction dem Göttlichen Gebott zu wider ſey / welche den Zehenten denen Geiſtlichen unverruckt zu zahlen befilchet / deme er zu contraveniren / und der Pfarr etwas zu vergeben / ſich nicht bemächtigen können.

   Levit. c. *ult.* Devt. *12. & 14.* Exod. *24.*

3. In Lege Gratiæ wurde diſes Gebott mit einem Wehe wider die Ubertretter widerhollet / von Chriſto die Zehent-Zahlung commendiret / und gleichſam auffs Neue gebotten.

   Matth. *23. adde explicationes hujus loci in c. 10. 16. quæſt. 1. c. 2. 16. quæſt. 2. cap. nam qui DEO 16. quæſt. 4. cap. Tua 25. c. in aliquibus de decim.*

Dahero eine Transactio, wordurch die Obligatio geändert / oder gar auffgehoben wird / nicht zu defendiren iſt.

4. Es wären auch die Decimæ Juris ſpiritualis, und könten von den Laicis nicht poſſediret werden.

   cap. prohibemus X. de decim.

Nun könne aber 5. keine Transactio ſuper re ſpirituali, wann ſie auch cum Conſenſu Superioris geſchehen wäre / nicht beſtehen.

   cap. quam. pio 1. q. 2. cap. quam pridem. C. fin. de pact.

Dahero könnte auch cum Superioris Conſenſu, diſe Transactio nicht giltig ſeyn / umb ſo mehr da

6. Deß Epiſcopi Jurisdiction ſich in exemtos nicht erſtrecket / wie er Kläger einer wäre.

   c. licet cap. irrefragabili X. de offic. ordin.

Dahero könne er auch in præſenti Caſu der Transaction keine Krafft geben. Bittet ſolchem nach denſelben zu reſcindiren / und Beklagte zur völligen Reichung deß lebendigen Zehents anzuhalten.

Exceptiones.

Hierwider excipiret die Gemeinde / daß

1. In Jure Canon. zugelaſſen ſey / ſuper decimis transigere vornemblich wo nicht ein gantzer Erlaß / ſondern einiger Specierum intendiret wird.
c. veniens X. de tranſact;
c. ex multiplici 3. de decim.

So seyn ſie auch 2. keine Perſonæ exemtæ , oder mit denen nicht könne tranſigiret werden / maſſen ſie weder natura noch jure von der Transaction außgeſchloſſen wurden.

3. Da auch durch eine Gewonheit / Præſcription oder Privilegium das Jus decimarum gemindert / oder geändert werden kan / warumb ſollte es nicht auch durch eine Transaction geſchehen / und durch dieſelbe introducirt werden können / daß der Zehent nicht von allen Speciebus und Früchten gereichet werde.

4. Es reſpicire diſes Zehent-Recht nur bloß privatam utilitatem deß Herrn Geiſtlichen / dahero könne es wol durch eine Transaction remittiret werden. Und obſchon

5. Die Verordnung wegen der denen Geiſtlichen zu præſtirenden Zehents von GOtt geſchehe / ſo folge doch nicht / daß die Geiſtlichen nit wider davon ſponte abweichen / oder etwas von diſem Recht nachlaſſen könten.

6. Der Zehent ſey eben keine Res ſpiritualis , und ein anders / ob ein Laicus die Zehent adquiriren könne / ein anders aber / ob er von der Zehent-Reichung eine Befreyung durch die Transaction zu hoffen habe. Dahero bitten ſie dem Herrn Klägern auffzulegen / daß er die Sache bey ſeiner Transaction laſſe / und ſie darwider nicht beſchwere.

Rationes decidendi.

Nach gemeiner Meynung der Canoniſchen Rechts-Gelehrten / seyn bey dem Zehenten zweyerley Sachen zu conſideriren. Nemblich / die Obligation die Kirchen-Diener zu alimentiren / und die Quota oder zehende Zahl deß Zehents. Jene flieſſet ex lege naturali divina & Eccleſiaſtica , und kan dahero per tranſactionem ſo wenig als durch einen andern Modum diſe Obligatio auffgehoben werden / weil es eine Speciem Simoniæ hatte / was aber die Quotam betrifft / flieſſet ſolche auß einem geiſt-

geiſtlichen Poſitiv-Geſätz / welchem gar wol poſitis ponendis durch eine Transaction, Privilegium, Gewonheit / ꝛc. eine Verminderung angemuthet werden kan:

ad c. 2. X. de transact. n. 7.

Wann nun hier auch nicht über den gantzen Zehent / ſondern nur einen Theil der Zehent-Früchte / ohne welche der Pfarꝛer doch ſeine Subſiſtentz und Unterhalt hat / transigiret worden / ſo fällt umb ſo weniger bedencklich / daß ſolche Transaction gültig ſey.

Dd. *ad c. 2. & c. veniens de transact.*

Nur fehlet es hier an dem / daß der Conſenſus Superioris nicht dazu gekommen iſt / als / worin die Canones etwas delicat ſeyn / ſo das ſie auch / wann die Minderung deß Zehents dem Laico zum Favor geſchehen / den Päpſtlichen Conſens erfordern.

Rebuff. *de decim. quaſt. 13. n. 26. & 29.*

Gonzal. *ad d. c. 2. n. 8.*

Ugeolus *de transact. quaſt. 26. n. 8.*

Dahero / und weil diſer hier manquiret / auch ſo gar deß Epiſcopi Conſens nicht requiriret / oder eine Cauſæ cognitio zuvor angeſtellet werden / ſo werden ſich die Zehent-Leuthe mit der bloſſen Transactio weiter nicht / als ſo lang ſie bißhero die nachgelaſſene Species deß Zehents zuruck behalten / behelffen können / ſintemahln reſpectu deſſen ſich der Pfarꝛer ſeines Rechts begeben / und ſolches nun erſt durch angeſtelte Actio in Futurum wider vindiciret. Daß ſolchem allem nach das Urthel zu publicieren ſeyn wird.

Urthel.

In Zehent-Stritt-Sache ſich enthaltend zwiſchen Pancratio ; Pfarꝛern zu N. Klägern eines / und der zehentbaren Dorff-Gemeinde daſelbſt / Beklagte andern Theils / wird allem Anbringen nach vor recht erkandt / das Beklagte ihres Einwendens ungeacht den völligen lebendigen Zehent / wie ſolcher vor diſem dem Pfarꝛ-Buch nach præſtiret worden / in Zukunfft præſtiren , ratione præteriti aber unangefochten bleiben ſollen. v. R. w.

§. 36.

Was nun die Caſus anbetrifft / worin die Transactio ſuper decimis geſchehen kan / conformiren ſich ſelbige mit denen / welche wir kurtz zuvorn bey dem quarto Modo angezeiget haben / und gilt dahero die Transactio 1. über den bereits verfallenen Zehent / weil dergleichen præteritæ

Decimæ pro re temporali zu achten ſeyn / und dahero auch mit denen Laicis deßwegen tranſigiret werden kan / ſo das keines Superioris, auch nicht einmahl eines Prælaten conſens nöthig iſt / weil hier nicht der Kirchen ſondern bloß deß Tranſigenten Recht lædiret wird.

c. veſtra de Locat. Werndl. *l. 3. c. 5.*
Urceolus *de tranſact. d. quæſt. 26. n. 7.*
Gonzal. *ad c. 2. X. de tranſact. n. 6.*

2. Was den künfftigen Zehent betrifft / kan ein curatus oder Geiſtlicher biß an ſein Lebens-Ende darüber tranſigiren / nach deſſen Todt aber höret der Vergleich auff.

cap. veniens X. de tranſact. c. 3. Eod.
Werndl. l. 3. c. 5. Cœl. Bich. dec. 563. n. 4.
Riccius Collect. dec. 2992.
Urceolus d. l. n. 14. & ſeq. & n. 18.

3. Es gilt auch die Tranſactio durchgehends / wann der Papſt / oder wo zwey Kirchen miteinander zu thun haben / der Biſchoff in die Tranſaction conſentiren / oder es wurde der Kirche auff andere Art Satisfaction gegeben / ſintemahl auch etwas Geiſtliches vor ein anders geiſtliches Stuck durch die Tranſaction gegeben werden kan.

Blum, vom Zehendrecht c. 11. §. 5.
Urceolus d. l. n. 30.

4. Mit Biſchöflichen Conſens kan wegen der Zeit und Art / wann und wohin der Zehent zu lifern iſt / gar wol tranſigiret werden / wie auch wegen der Perſon / welcher der Zehent einzulifern.

Rebuff. quæſt. 13. n. 29. Vrceol. d. l. n. 28.

5. Wann nicht ſo wol über die Remiſſion oder Nachlaß deß Zehents / ſondern vilmehr wegen eines zuwachs tranſigiret wird / und alſo der Vergleich der Kirche zum Nutzen gereichet / ſo iſt die Tranſactio auch ſine conſenſu Superioris gültig.

Urceol. d. l. n. 29.

6. Wann ein Laicus ſchon über den Zehent inveſtiret worden / und es hätte ſolchen widerumb andern weltlichen Perſohnen verlihen / ſo gilt die Tranſaction auch ſuper futuris Decimis, weil hier nur ſuper commodo vel præjudicio Laicorum, nicht aber der Kirche gehandelt wird.

Ruin. *lib. 5. Cons. 142. n. 13.* Urceol. *d. l. n. 18.*

7. Die durch Tranſaction adquirirte Exemtion extendirt ſich nicht auff die Felder und Prædia, die nach dem Vergleich adquiriret worden / ſondern

dern verſtehet ſich nur von denen / welche zur Zeit deß Vergleichs von dem Tranſigenten beſeſſen worden.

Urceolus d. quæſt. 26. n. 19. ſeq.

Maſſen dergleichen Privilegia ſich nicht de Perſona ad Perſonam, noch de Bonis ad Bona, extendiren läſſet. Es wären dann die Worte deß Privilegii oder der Transaction ſo generali, daß ſie auch die künfftige Adquiſitiones begreiffen, / welches doch auch ſo dann nicht ſtatt hat / wann in der Transaction oder Privilegio die Gütter / welche die Exemtion genieſſen ſollen / expreſſé benahmet werden.

Urceolus *d. l. n. 19. ſeq.*

8. Wann deß Zehents halben einmahl tranſigirt iſt / ſo kan auch ein Päpſtliches Privilegium, worinn einem die Exemtion concedirt worden / den Vergleich nicht auffheben / es meldete dann in Specie von derſelben / und wolte ſolchen derogirt haben.

Urceolus *d. l. n. 23. ſeq.*

§. 37.

Biß hieher iſt gehandelt worden von den Modis, wodurch das Zehent-Recht gantz verlohren werden kan. Seynd noch übrig die Modi, wodurch die Zehent-Reichung nicht zwar auff ewig / ſondern nur auff eine Zeit committiret / oder der Zehent vermindert würde. Zwar kan ſich keiner ſeines Willens von dem Onere præſtandi Decimas eximiren / und ſich ſelbſt den Zehent erlaſſen / auch nicht damit / wann er dem Geiſtlichen einen Theil von dem Zehentbaren Grund und Boden abtretten wolte / weil / ex Ratione Canoniſtarum, etwas Zeitliches nicht könne mit einem Geiſtlichen Recht / wovor ſie das Jus decimandi halten / communiret und verwechſelt werden /

Mantica *de tacit. & ambig. convent. p. 2. lib. 25. Tit. 9. num. 39.*

Wiewohl bey den Proteſtirenden Ständen dergleichen Permutation kein Bedencken machen würde.

§. 38.

Kan dann auß gewiſſen Urſachen der Zehent einem Geiſt- oder Weltlichen erlaſſen werden? Reſp. Was die Biſchöffliche Zehenten oder Decimas Epiſcopales anbetrifft / welche zur beſſeren Suſtentation deß Biſchoffs von denen Clericis ſelbſt mitgereichet werden / und gleichſamb ein Biſchöffliches Kammer-Gut ſeynd / iſt kein Zweiffel / daß ſolche / nach den Canoniſchen Rechten / denen Geiſtlichen Perſohnen

 können

können erlaſſen werden / ſo gar / daß auch ſolche Remiſſio auff die noch zu erwerbende Güter kan extendirt werden.

c. nobis, c. non conceſſo 12. quaeſt. 2. c. quia circa de privil.

Doch muß ſolche nach denen Sanctionibus Canonicis geſchehen / daß iſt / mit Conſens deß Capituls. Gleiches iſt auch von einer Kirche zu ſagen / daß nemlich ſolche einer andern Kirche den Zehent erlaſſen könne / deren de Jure communi die Zehenten nicht gehören /

c. 2. de his, quae fiunt à prael.

Ja es kan auch eine Pfarr-Kirche mit Conſens deß Papſts einem Weltlichen den Zehent remittiren / dann da der Papſt / was mehr iſt / thun kan / nemblich einen Weltlichen gar von der Zehent-Reichung eximiren / warumb ſolte er diſes / als etwas geringers nicht thun können.

Monet. *de decim. c. 4. n. 132. ſeq.*

Diſſentit Rebuff. *quaeſt. 13. n. 27.* auß der *explodir*ten *Opinion*, weil die *Decimae ex Jure naturae & divino* ihre Krafft hätten / welche *Jura* der Papſt nicht auffheben könne.

Bey denen Proteſtirenden iſt kein Zweiffel / daß dergleichen Remiſſio deß Zehentens geſchehen könne. Nur iſt diß dabey zu wiſſen / daß obſchon die Fürſten ſolcher Religion Epiſcopi in ihren Landen ſeynd / ſie doch keine gewiſſe Zehent-Portion, wie ſie das Jus Canon. den Biſchoffen beſtimmet / von denen Geiſtlichen Gütern und Zehenten genieſſen; dann / ob ſie ſchon vile Zehenten heut zu Tag einſammlen / ſo geſchicht doch ſolches nicht mehr Jure Epiſcopali, oder ex debita Datione Parochorum, ſondern ex Superioritate Territorieli, und werden die Zehenten / als ſeculariſirte / oder doch denen Secular Gefällen gleich-gehaltene Güter und Kammer-Gefälle eingezogen. Was aber die Geiſtlichen betrifft / welche noch den Zehenten genieſſen / werden ſie ſolche zwar nicht leicht remittiren / wann es aber ein oder anderer thäte / könte es doch ihm allein ſchaden / nicht aber ſeinem Succeſſori, dem er hiedurch an ſeiner Beſoldung nichts entziehen kan.

§. 39.

Kan dann nicht durch eine Gewonheit eingeführet werden / daß kein Zehent gereichet werde? Reſp. Die meiſten Canoniſten werden es negiren /

per. cap *quicunque 16. quaeſt. 7.*

Weil dergleichen Gewonheit eine Todt-Sünde mit ſich ziehe / mithin

mit

mit gutem Gewiſſen / wann ſie auch ſchon longiſſima wäre / nicht könne gehalten werden.

cap. quoniam X. de præſcript.

Sintemahln dergleichen Zehent-Verächter keinen bonam Fidem haben könten / weil die Zehent-Reichung von Göttlichem Befehl herrühre.

c. 1. de conſuet. Crav. Conſ. 21. n. 13.

Klock. Tom. 4. conſ. adopt. 1. n. 307. ſeq.

Guid- Pap. dec. 204. Rebuff. quæſt. 13. n. 40.

Gleichwohln geben ſie zu / daß / wo der Papſt conſentiret / dergleichen Gewonheit gültig ſey /

Guid. Pap. d. l. Beſold. cons. 30. n. 53.

Worauß man die wunderliche und widerwärtige Gedancken der Canoniſten / welche zuweilen ſelbſt nicht wiſſen / wo ſie zu Hauß ſeynd / erſehen kan / welche / daß die Zehenten von GOtt herrühren / und ohne Todt-Sünde nicht können erlaſſen werden / ſtatuiren / gleichwohlen dem Papſt die Macht über Gottes Befehl und das menſchliche Gewiſſen geben / dergleichen Gewonheit zu confirmiren. Ob nun ſchon hierinn die Canoniſten nach ihren Hypotheſibus unrecht thun / ſo iſt doch in Terris Proteſtantium nichts Ungemeines / ja in Catholiſchen Orthen ſelbſt ſchon ſo weit gekommen / daß die Gewonheit / an einem und andern Ort keinen Zehent zu geben / angenommen wird / und es dahin gerathen / daß man nicht mehr fraget: ob einer ein Zehent-freyes Gut habe / und darüber Beweiß fordert / ſondern vilmehr / ob der jenige / der den Zehent von einem Fundo fordert / deſſen berechtiget ſey / und wird dadurch ad Statum primævum naturalem cujuscunque Rei præſumptivè liberæ geſehen.

§. 40.

Ob nun ſchon eine Gewonheit / daß man keinen Zehenten geben ſoll / ungültig iſt / ſo iſt doch diß den Scriptoribus Canonicis nicht entgegen / daß der Zehent durch Gewonheit zum Theil könne verringert werden / weil die Quota Decimarum nur dem Juri poſitivo zuzuſchreiben iſt / welches / als etwas Mutables / einer contraren Gewonheit weichen muß. Alſo kan an ſtatt deß zehenden Theils / nach eingeführter Gewonheit / der fünffzehende / zwantzigſte / dreyßigſte gezahlt werden.

cap. in aliquibus de decim. cap. ſtatuimus de transact.

Balb. de præſcript. p. 1. quint. part. princ. quæſt. 7. concl. 3.

Crav. cons. 280. pen. Rebuff. quæſt. 13. n. 46.

Pin-

Pingiz. conſ. 3. n. 2. Guid. Pap. d. dec. 284. allwo er ſich auff unterſchidene Sententien / welche pro tali Conſuetudine ergangen wären / beruffet.

Es iſt auch diß per Conſuetudinem einzuführen / daß der Zehent nur in einer gewiſſen Art der Früchte / v. g. Korn / Gerſten / Haber / ꝛc. oder auch in Gelt bezahlet werde / wozu man / wann eine Kirche mit der andern zu thun hat / ein Zeit von 10. Jahren vor ſufficient hält /

Urceolus *de transact. quaſt. 26. n. 6.*

Bey welcher particular- und limitirter Zehent-Verängerung auch nicht einmahl deß Papſt Authoritát und Conſens nöthig iſt / oder das die Verringerung der Kirche durch andere Ergötzung compenſiret werde. Und obſchon

Bozell. Conſ. 20. n. 35.

ein anderes in conſulendo ſtatuiren wollen / ſo geſtehet er doch ſelbſt / daß diß die communis Sententia ſey / es könne eine Zehents-Minderung durch Gewonheit introduciret werden / welche er auch in conſ. 3. n. 36. ſelbſt amplectiret / und vil Theologus, Canoniſtas & Legiſtas, vor diſe Meynung anziehet.

Klock. vol. 4. Conſ. adopt. 1. n. 261.

Beſold. Conſ. 20. n. 54. & ſeq.

§. 41.

Es kan auch der Zehent durch Zufälle und Caſus fortuitos gemindert werden / als durch Krieg / Mißwachs / Wetterſchlag / ꝛc. und was ſonſt Schaden bringen kan / welchenfalls mit denen Zehent-Leuthen ein Erbarmen zu haben / und ihnen / nach Beſchaffenheit deß Schadens / ein Nachlaß zu vergönnen iſt. Doch müſſen hier gewiſſe Caſus unterſchiden werden: dann 1. Seynd die Aecker in Kriegs- und Peſt-Zeit gar nicht gebauet worden / ſo iſt man keinen Zehent zu geben ſchuldig / dann weil der Zehent ein Pars Fructuum iſt / zu ſolcher Zeit aber gar keine Früchte gebauet werden / ſo ceſſiret billich auch der Zehent.

c. ex parte., c. cum in tua. 30. c. nuncios. 6. X. de decim.
Mon. c. 10. n. 34. Manz. in Diſſert. ſuper eo, an defectus fructuum & redituum præſtet debitori excuſationem. quæſt 10.

VVerndl. l. 2. c. 8. in addit. Lœlii pag. 90.

2. Wann der Zehent-Herr den zehent an denen Bauern vererbet hat / oder

oder auff gewiſe Jahr verläſſet / oder verpachtet / und es erlitten die Felder durch Mißwachs oder Hagel-Wetter einen Schaden / ſo iſt der Zehent-Herr nicht obligiret an dem Pacht-Gelt etwas nachzulaſſen /

Gloſſ. *in c. potuit verbo. expell. Locat.*

Wann auch ſchon das wenigſte von denen Früchten übrig gebliben: Dann ſo lang auch die minima Pars ſubſtantiæ noch währet / ſo lang währet auch die Urſach die Penſion zu præſtiren.

arg. *L. 53. de uſufr.*

Sintemahln nicht der gegenwärtige Gebrauch / ſondern die utilitas rei perpetua zu conſideriren iſt.

L. 1. C. de J. Emph. Natta *conſ. 377. n. 11.*

Werndl. *l. 3. c. 5. pag. 289. edit. noviſ.*

Otto ad Monet. *c. 4. pag. 257.*

Und ſolches hat umb ſo mehr ſtatt/wann man ſich mit den Bauren verglichen / daß ſie ohne einige Außnahm / oder das ſie weder Krieg / Steuer / Hagel / Schauer / Mißwachs und andere Land-Plagen fürtragen oder ſchützen ſollen / den bedungenen Zehent zu reichen haben.

Brunn. *in J. Eccleſ. lib. 2. c. 6. n. 15.*

Moneta *cap. 4. qu. 6. n. 118. vid. Tit. ult. obſerv. 53.*

3. Wann man den Zehent beſichtiget / eingeſchätzet / und umb gewiſe Körner verlaſſen / und die Frucht wurde noch vor der Einerndung vom Wetter zerſchlagen / ſo ceſſiret obige Ratio perpetuitatis, und erfordert die Billichkeit / daß wegen eines ſolchen unverſehenlichen Falls ein Erlaß an dem accordirten Zehent geſchehe / man habe dann alle Zufälle mit eingedungen. Hierüber diſponiret die Hochfürſtl. Würtenbergiſ. Zehent-Inſtruction cap. 4. pag. 29. folgender Geſtallt:

SO haben wir auch die Zeit unſerer Regierung / mit mercklichen unſerm Nachzug und Schaden befunden / daß in Vergleichung unſerer Zehenten / Land-Garben und Theil-Früchten / den Beſtändnern von unſern Amptleuten / vil weitere und mehrere Schadloßhaltung eingewilliget / und verſprochen worden / als in unſer Zehent-Ordnung begriffen geweſen / darauff dann gefolgt / daß die Beſtändnere nicht bey dem verſprochenen / und mit Bürgſchafft verſicherten Summa gebliben / und ſelbige der Schuldigkeit nach gelifert / ſondern gantz vilfältig und unauffhörlich zu nicht geringer Verhinderung anderer nothwendiger Sachen / bey unſer Cantzley umb Nachlaß angeſucht / mit Fürwendung allerhand verderblicher Urſachen / als das langwürig beharrliche Regen-Wetter / Item zu vil Hey und Dürre / deßgleichen gefallenen Mültau

und anders / ſo ſie für ein beſonders Ungewitter / darburch ihnen ein Nachlaß beſchehen ſollen / anziehen wollen / da ſie doch im Gegenſpihl vilmahlen ein andere Meynung befunden / ſonderlich das die Beſtändnere den Habern vil zu lang und auſſer der Weiß / biß er außgewachſen in Feldern ligen laſſen / nicht weniger auch das die Beſtändere mit den Zehrungen / und in andere Weeg groſſen überflüßigen Koſten auffwenden / item mit dem Zehent-Landgarb- und Theil-Früchten ihre lang zuvor gemachte Schulden bezahlen / auch Früchten / eh / und dann die Herꝛſchafft bezahlt / in ihre Haußbräuch nemmen / oder ſonſt verſchleichen / und vollends ſich unrechtmäßiger Weiß Verluſts beklagen / denſelben auch durch eines Theils Ampt-Leuth / mit ihren Unterſchreibungen / villeicht umb eines geringen Genuß willen / oder das ſie unſerer Zehent-Ordnung zuwider / heimblicher Weiß theilbare / und Mit Beſtändnere ſeyn / Vorſchub gethan wird.

Wann wir aber alle jetzt angeregte Fäll und Mängel / und was ſich ſonſten für eine Eygennutzigkeit und Vortheil darunter verſtehen möchte / mit nichten länger zu gedulten gedencken / alſo ſollet ihr fürohin in Verleihung unſerer Zehenten / Land-Garben und Theil-Früchten / weiter Schadloßhaltung den Beſtändnern nicht verſprechen / dann allein ſo die liebe Früchten / auſſer Gottes Verhängnuß (welches doch ſein Allmacht gnädig verhüten wolle) durch Hagel / Wetter oder Feurs-Brunſt auff dem Feld Schaden genommen hätten / alsdann durch unpartheyiſche- den Sachen Felds verſtändige Perſonen / der Billichkeit nach / auff unſer Approbation ein Abſchätzung beſchehen / „und „der Sachen Beſchaffenheit zu unſer Cantzley berichtet werden.

Noch etwas gelinder gehet die Hoch-Fürſtl. Brandenburg-Onoltzbachiſche Zehent-Ordnung / mit diſen Worten:

„FAlls auch / nach der Zehent-Verleihung / mit Hagel / Schauer o„der anderm Ungewitter / dann Heerzug und dergleichen / mit Alter anſnemmende Unglücks-Fälle / (welche doch der gerechte GOtt in Gnaden verhüten woll) an den lieben Früchten / vor der Einſammlung auff dem Feld / Schaden geſchehen wurde / ſo ſollen / auff Anzeigen der Beſtändnere / unſere Beamte und Bediente ſolchen Schaden wohl und genau beſichtigen / betrachten und ermäßigen / wie vil / der Proportion nach / deß Beſtands ſolcher außtragen möchte / hernach darüber unterthänigſt- und Pflichtmäſſige Bericht erſtatten / damit wir uns / auff ihr dabey anhangendes unvorgreiffliches Gutachten / eines„ billichmäßigen Nachlaß halber / umb ſo vil beſſer reſolviren mögen.“

Wann

4. Wann andere Schäden der Saat zuſtoſſen / als wann das Getrayd durch das Wild oder Verwahrloſung deß Hirtens / von Schaafen und Rind-Vich abgefretzet wird / oder der Bauer muß Frohn- und Jagd-Dienſte thun / und kan der Einerndung nicht abwarten / ſo wächſet ſolcher dem Zehent-Mann nicht allein zu / ſondern der Decimator muß an ſeinem Zehent den Schaden pro rata tragen.

5. Wann die Zehent-Garben ſchon von dem andern Getrayd deß Zehent-Manns ſepariret / und es geſchehe ein Schaden dazu / muß ſolchen der Decimator leyden / als welche durch diſe Separation bereits ein Herr diſer Zehent-Garben geworden war. Res autem petit ſuo Domino.

Schmid. *ad Jus mun. Bavar. Tom. 3. tit. 28. art. 4. n. 2.*

§. 42.

Wie wann die Zehent-Früchte von dem Acker diebiſch entwandt wurden / wer muß vor den Schaden ſtehen / entweder iſt der Schade durch Betrug / oder doch nur durch Nachläſſigkeit deß Zehent-Manns geſchehen / oder er hat gar nichts dazu contribuiret. Letztern Falls / und wann beſonders der Zehent ſchon ſeparirt worden / muß der Decimator den Schaden allein tragen / wo nicht / und die Garben oder Frucht liget noch unaußgezehlt beyſammen / muß er pro Rata Decimæ den Schaden mit-tragen. Hätte aber der Zehent-Mann Dolo etwas beygetragen / ſo muß er nicht nur allen Schaden erſetzen / ſondern wird billich noch mit einer Straffe angeſehen. Wo aber eine bloſſe Negligenz und Culpa, nicht zwar leviſſima, ſondern lata & levis, beſonders bey noch unvertheiltem Zehent / zu Schulden gekommen / ſo ceſſiret zwar die Straffe / die Schadens-Erſetzung aber muß der Zehent-Mann in alle Weege thun. Und ſo diſtinguiret auch die Chur-Bayeriſche Zehent-Ordnung Art. 4.

Monet. *c. 10. n. 30.*

Schmid. *in Comm. ad Jus mun. Bavar. tom. 3. tit. 28. art.*

§. 43.

Wie wann die Kirche eingefallen / oder zerſtöret worden / und kein Geiſtlicher derſelbigen vorſtünde / vorhanden / muß dannoch der Zehent und wem / gereichet werden? Neg. Dann weil der Zehent zum Unterhalt der Geiſtlichen beſtimmet / kein Geiſtlicher aber vorhanden / ſo ceſſire auch billich die Zehent-Gebung.

Paul. de Caſtro. *lib. 1. Conſ. 38.*

Crav. *Conſ. 461. n. 24. & Conſ. 499. n. 20.*

Es wollen auch einige Dd. daß wann der Zehent-Mann ſo arm / daß

er deſz Zehent-Getrayds zu ſeiner eygenen Nahrung benöthiget iſt / ſo könne er ſolches mit gutem Gewiſſen behalten / ſey auch nicht ſchuldig / ſelbiges / wo er zu beſſerm Glück kommet / zu reſtituiren / weil zur Zeit der Noth alles gemein iſt / und dem Adquirenten pleno Jure zufället.

Cæval. *quaſt. Comm. contra Comm. 729. n. 15. & 22.*

§ 44.

Nach dem ſich auch öffters zuträgt / daſz die Bauren / villeicht wegen Vilheit der Felder bey einem und andern Hof / einen Theil davon ligen laſſen / wordurch der Zehent denen Geiſtlichen abgehet / ſo fragt ſichs: ob ihnen nicht zuzulaſſen ſey / daſz ſie den zehenten Theil der ligend gelaſſenen Felder ſelbſt bebauen / umb dadurch ihres Schadens ſich zu erholen? Reſp. Solches ſcheinet allerdings billich zu ſeyn / dann gleich weil vorbemelter maſſen der Zehent-Mann vor den Zehent reſpondiren muſz / wann durch ſeine Schuld und Nachläſigkeit der Zehent entwant worden / auch ſonſt dem Pacht-Mann an ſeinem Pacht-Gelt nichts erlaſſen wird / wann auſz ſeiner Schuld das Feld weniger gibt.

L. merces §. culpa locati.

Wie dann auch / wann die Felder wegen negligirten Baues weniger tragen / oder gar unbebauet ligen bleiben / der Zins und Gült vor voll bezahlt werden müſſen.

Leſſius *de J. & J. lib. 2. c. 22. dub. 4. n. 19.*

Deſſen aber ungeacht / ſcheinet doch die Negativa probabler zu ſeyn / nachdem der Zehent-Mann nicht ex Conventione, wovon die allegirte Rationes zu verſtehen ſeynd / ſondern ex Juris diſpoſitione obligirt iſt. Die Urſach iſt diſe / weil die Zehenten nur die Früchte afficiren / und ein onus Fructuum à ſolo ſeparatorum ſeynd.

Caniſ. c. 4. de decim. n. 4. in fin. & n. 5.

Werndle lib. 3. c. 6. §. die dritte und ꝛc. §. Und zwar ꝛc.

Ob nun ſchon der jenige / welcher in Bauung deſz Feldes und Pflegung der Früchte nachläſig geweſen / in foro Conſcientiæ ſündiget / ſo kan er doch in Ermanglung der Früchte in foro externo zum Abtrag deſz zehents nicht gezwungen werden: Und ob er ſchon übel thut / daſz er die Felder nicht beſſer beſtellet / ſo thut er doch dabey nicht unrecht / wann er vor die unerwachſen- und uneingeerndete Früchte keinen Zehent zahlt. So haben ja auch die Geiſtlichen nicht den zehenten Theil von den Aeckern / ſondern nur von denen darauff erbaueten Früchten und Emolument, ſo auſz dem Prædio gezogen wird / zu genieſſen.

per cap. ex transmiſſa 22. X. de decim.

Manz. *in diſſert. ſuper eo, an defectus fructuum & red-*

tuum præſtet debitori excuſationem &c. quæſt. 10. num. 22. ſeqq.

Bernh. ab. Eſpen *in Jur. Eccleſ. p. 2. tit. 33. c. 9. n. 19. ſeqq.*

Was aber auch dißfalls in Puncto Juris Rationum einen Applauſum haben kan / ſo ſeynd doch einige Zehent-Verordnungen hierinn zuwider: Alſo diſponiret hievon die Kayſerliche Zehent-Ordnung in dem Ertz-Hertzogthum Oeſterreich ob der Ens §. 11. alſo: Es iſt aber nicht zuläßig / einen oder mehr Aecker auß Unfleiß / oder dem Zehent-Herrn zum Abbruch / unbebauet ligen zu laſſen / ſondern wann dergleichen vermercket wird / ſoll der Anbau durch die Obrigkeit verſchaffet werden. Was die Würtenbergiſche Zehent-Inſtruction cap. 4. dißfalls verordnet / daß iſt oben ſchon §. 41. n. 3. angefüget worden. Ja wann auch ein gantzer Fluhr Acker wolte unbebauet ligen gelaſſen / oder in eine Vich-Weide transmutiret werden / wodurch die Zehenten und die Geiſtliche Nahrung gantz annulliret würde / ſo kan ex Officio Judicis diſe Libertas reſtringiret / und ad Exemplum Privilegii nimium Præjudicantis denen Geiſtlichen eine andere Satisfaction verſchaffet werden.

Bernh. ab. Eſpen. *d. tit. 33. c. 9. n. 73.*

Das zwölffte Capitel.

Von dem Betrug und Mißbräuchen / welche bey denen Zehenten vorzugehen pflegen / wie denenſelben zu begegnen / und was vor Straffe wider ein- und anderes Verbrechen verordnet ſeye.

Summaria.

1. Werden einige Modi vorgeſtellet / wobey unzuläßige Streiche der Zehent-Leuthe vorgehen können.
2. Und zwar erſtlich beym Säen.

3. Auch übel Beſtellung deß Beets : : : bey dem kleinen Zehenk.
4. Die Betrügereyen / ſo bey der Beſichtig : und Einſchatzung deß Zehents vorgehen.
5. Was beym Verlaß deß Zehents zu desideriren / und was vor Nachtheiligkeiten dabey vorgehen kan / beſonders / wo die Beamte mitſtreichen.
6. Geſchicht auch Betrug / wann man Rotten- und Vierthel-weiß / auch ungewiſſe Perſonen den Zehent beſtehen wollen.
7. Vom Mißbrauch der Zehent-Mahlzeiten und anderer unnöthigen Koſten.
8. Was wider die jenige / welche weniger oder geringeres Getraud in die zehende Garb gebunden / vorzunehmen.
9. Die Bauren wollen von einem Acker auff den andern nicht fortzehlen laſſen.
10. Der Zehent ſoll nicht vom Bauren unangezeigt ligen gelaſſen werden.
11. Wie man ſich bey Annehmung der Zehent-Knecht vorzuſehen.
12. Was beym Dreſchen vor Betrügereyen vorgehen.
13. Vom Betrug bey Liferung deß Zehent-Getrayds.
14. Was bey dem kleinen und Vich-Zehenten vor Betrug vorgehet.
15. Der Betrug der Zehent-Leuthe / welche Aecker zur Weide ligen laſſen / oder die Freyen nur beſäen / und die Zehentbaren ligen laſſen.
16. Was vor Straffen wider die Defraudatores Decimarum, oder welche den Zehent gar nicht reichen / zu exerciren ſeynd.

§. 1.

WO jergend in einer Sache Betrug / Vervortheilung / Finanzerey und andere Hilperts-Griffe Practiciret werden / ſo ereignen ſie ſich gewiß bey dem Zehent / und iſt der Bauren Verſchlagenheit / Liſt und Betrug / heut zu Tag hiebey ſo hoch geſtigen / daß er nicht mehr außzulernen iſt / oder Remedia darwider zu erdencken ſeynd. Dann der jenigen nicht zu gedencken / worwider die gemeine Canoniſche Rechte bereits geeifert / und gewiſſe Sanctiones herauß gegeben haben / und es auch die wahre Vernunfft gibet / ſihet man dannoch / daß darwider gehandlet und neue Betrügereyen erdacht werden / deren etliche ſo beſchaffen / daß in keines Zehent-Herrns Macht ſtehet ſelbigen abzuhelffen. Und wollen wir / mehrer Bequemlichkeit wegen / ſolche abtheilen in ſolche / welche 1. Beym auffſäen / 2. bey der Beſichtig- und Einſchatzung / 3. Beym Auffſamlen und Außzehendung der Garben / 4. beym Verlaß / 5. beym Auffladen und

Heim-

Heimfahren/ 6. bey Liferung deß Korn-Zehentens practiciret werden/ vorſtellen.

§. 2.

Den erſten Modum, wobey die Zehent-Leuthe ihre unzuläßig- und unjuſtificirliche Streiche in Præjudiz deß Zehent-Herrns ſich gebrauchen können/ ſeynd:

1. Wann man dem Herrn deß groſſen Zehents zum Schaden/ Kraut/ Ruben/ Erbſen/ Linſen/ Flachs und dergleichen/ welche zum kleinen Zehent gerechnet werden/ in die Sommer- und Winter-Felder bauet/ und dadurch dem jenigen/ der den groſſen Zehent zu fordern hat/ Nachtheil an ſeiner Competentz zuzuziehen trachtet/ worwider von der Hoch-Fürſtl. Brandenburg Onoltzbachiſchen Regierung Anno 1705. ein allgemeines Außſchreiben folgenden Innhalts publiciret worden:

„Es hat die Erfahrung von einer geraumen Zeit her/ zu unſerm Mißfallen/ bezeuget/ was Geſtallten ſich verſchidene beſchwerliche Strittigkeiten zwiſchen unſern Aemptern/ Pfarrern und Privat-Perſohnen/ da eines an einem Ort den groſſen/ und das andere den kleinen Zehenten zu erheben gehabt/ ereignet/ und manchesmahl koſtbare Proceſſe erwachſen/ auch andere Inconvenientien darauß entſtanden ſind. Wobey auß denen eingekommenen Acten wahrzunehmen geweſen/ was maſſen die bey einigen Gemeinden in unſern Landen und Fürſtenthum eingeriſſene Unordnung nicht wenig Schuld daran habe/ daß die Felder nicht flürlichen gebauet/ ſondern ein jeder Beſitzer ſeiner Lehen und eigenen Aeckern nach Belieben verfahre/ und mit Außbrachung der Felder nicht alle drey Jahr/ wie es doch geſchehen/ und vor das Vich genugſame Weid gelaſſen werden ſolle/ gewechſelt mithin verurſachet werde/ daß man die Früchte/ nemblich Kraut/ Ruben/ Erbſen/ Linſen/ Flachs und dergleichen/ welche dem kleinen Zehenten angerechnet werden/ in die Sommer- und Winter-Felder bauet/ und dardurch dem jenigen/ der den groſſen Zehenten zu erfordern hat/ Nachtheil und Abgang ſolcher Nutzung und Competentz unverſchuldter Dinge zugezogen wird/ daß alſo nicht unbillich die ſonſt dem kleinen Zehenten anhängige Früchte auch weggenommen worden/ weil ſelbige auff dem Feld/ in welches die Haupt-Früchte/ als Korn/ Gerſten/ Waitzen/ Dinckel und Habern/ gebauet werden ſollen/ gewachſen/ wordurch der jenige/ deme der kleine Zehent gebühret hat/ zu kurtz gekommen/ da zumahlen keine oder vil weniger Hülſen Früchte in die

Brach

Brach gekommen ; Damit aber ſolchen ſchädlichen Strittigkeiten vorgebogen / und dißfalls gute Ordnung und Maaß eingeführet / dann darüber möglichſter Dinge gehalten werden möge ; als haben wir dißfalls Landsfürſtl. Vorſorge getragen / ordnen / ſetzen und befehlen demnach gnädigſt / daß in allen Stätten / Märckten / Dörffern / Weilern und einzelen Orten unſerer Lande und Fürſtenthums / da die groſſe und kleine Zehent-Nutzung / zweyen verſchidenen Beſitzern zuſtehet / alle Jahr flührlichen gebauet / und in die Sommer- und Winter-Felder nichts von Hülſen-Früchten geſäet / oder ſonſt was gepflantzet und geſtecket werden ſolle / was dem Erheber deß kleinen Zehentens gehörig iſt / falls aber auß erheblichen Urſachen einigen Gemeinden das unflührliche Felder-anbauen / ohne Hegung der jedesmahln im dritten Jahr in die Brach gekommener Felder / nach zu ſehen wäre / ſolchenfalls ſolle der Beſitzer deß groſſen Zehentens alle Haupt-Früchte / der Einnehmer deß kleinen Zehentens aber alle Hülſen-Gewächs / Kraut / Ruben / Hanff / Flachs und andere / ſo den kleinen Zehenten anhängig / einzubringen befugt ſeyn ; und da auß einem Zehentbaren Acker eine Wiſen / oder auß der Wiſen ein Acker / wie es öffters geſchiehet / gemachet / und derſelben Genuß verändert werden ſolte / ſo bleibet in allweg der zehende Theil der Frucht dem jenigen / der den Getrayd- oder Heu-Zehenten auff dem Acker oder Wiſen hergebracht hat / und dißfalls iſt einig und allein auff den zehentbaren Fundum , und nicht der Früchte Verwandlung zu ſehen. Befehlen demnach allen unſern Ober- und Beambten / Verwältern / Cäſtnern / Vögten / Richtern / Schultheiſſen / Burgermeiſtern und Rath auch Gerichten und Gemeinden / diſer unſerer Verordnung gehorſamlich zuzuleben / und darwider nicht handlen zu laſſen / ſondern vilmehr alles Pflicht erforderlichen Fleiſſes darob und daran zu ſeyn / daß darüber gehalten werden möge / welche auch behörig zu publiciren / und wegen der Ubertrettere genaue Obſicht zu tragen. Hieran beſchiehet unſer gnädigſter Will und Meynung. Signatum unter hievor gedruckten Hochfürſtlichen Cantzley-Secret Inſigel. Onoltzbach den 29. Auguſti Anno 17 5.

In ſimili Caſu iſt auch währender Vormundſchafft Anno 1691. von der Frau Hertzogin Magdalene Sibylla / Hertzogin zu Würtenberg / in Abweſenheit ihres Herrn und Gemahls / folgendes Außſchreiben ergangen :

Von

Von Gottes Gnaden
Magdalena Sibylla / Hertzogin zu Würtenberg ꝛc. gebohrne Land-Gräfin zu Heſſen ꝛc.
Wittib / und Ober-Mit-Vormunderin ꝛc.

Lieber Getreuer /

DEmnach wegen Einziehung der groß- und kleinen Zehent-Früchte / zwiſchen unſern Kirchen-Dienern und Beambten / ſich eine Zeithero verſchidene Strittigkeiten und Irrungen ereygnet / in dem / wann die Unterthanen / entweder die gewöhnliche Zelgen und Oeſch-Felder / mit ſolcherley Früchten / welche in den kleinen Zehenten fallen ; oder im Gegentheil / die auſſer denen Oeſchen befindliche Länder / ſo dann je zuweilen ein und ander Stück in dem Brachfeld / mit dem jenigen / welche in den groſſen Zehenten gehören / angeblümet / befindenden Dingen nach / beyde Theil / umb den Einzug ihrer Seits zu erhalten / ſich entweder auff die Beſchaffenheit deß angeblümten Ortys / oder die Qualität der Früchten / beruffen / auch manchmahl denen Unterthanen und Zehent-Leuthen den Zehenten doppelt abfordern ſich angemaſſet haben / wordurch unſere Cantzley mit allerhand Klagen behelliget worden : Als haben wir uns zu Entſcheydung und künfftiger Abwendung dergleichen Strittigkeiten dahin gnädigſt reſolviret ;

1. Daß wo die Läger-Bücher den groſſen und kleinen Zehenten / oder auch den uns vorbehaltenen / und unſern Vormundſchafftlich-Kirchen-Dienern / zu ihrer beſtimbten Competentz zu genieſſen / aſſignirten Zehenten / durch Determinirung und Benennung gewiſer Diſtriction, entweder ohne / oder mit Reſtriction, auff gewiſe Species und Gattungen der Früchten / unterſcheiden / ermelten Kirchen-Dienern / auff den erſten / da ihr Zehent-Recht zwar auff einen gewiſen Diſtrict, aber keine gewiſe Art und Gattung-Früchten reſtringiret / von allem / was in ſolchem Diſtrict wächſt / auch denen neuen Früchten / welche vormahls darin nicht gebauet worden / der Zehent gereichet ; Auff den andern Fall aber / da ihr Zehent-Recht neben dem Diſtrict zugleich auff gewiſe Species und Gattungen der Früchten reſtringiret / bloß von den jenigen / ſo ihnen zu geſchriben / der Zehente von ihnen geſammlet / hingegen von denen übrigen Früchten / welche auſſer ſolchem Diſtrict, wie auch in demſelben / auſſer denen ſpecificirten Gattungen erwachſen / der Zehent dem jenigen weltlichen oder Geiſtlichen Beamten / ſo zu Einziehung un-

unſerer Zehenten beſtellet iſt / überlaſſen werden ſolle; Wofern aber 2. Die Läger-Bücher in Unterſcheidung ſolcher Zehenten von keinen Diſtricten / ſondern nur von Gattungen der Früchten / in diſen oder gleichmäſigen Formalien Meldung thun / daß der Kellerey oder dem Cloſter der groſſe Zehent an Dinckel / Rocken / Habern / Einkorn und allem / was der Halm trägt / ſo weit deß Flecken / Marckung / Zwäng und Bänn gehen; So dann dem Pfarrer der kleine zehenten an Erbſen / Linſen / Flachs / Hanff / Kraut / Rüben / Obſt ꝛc. und was dazu gehörig / gleichfalls ſo weit deß Flecken Zwäng und Bänn gehen / zuſtehe: So könten wir zwar geſchehen laſſen / daß ein jeder Decimator den zehenten von ſelbiger Gattung Früchten / welche das Läger-Buch ihme zueignet / ohne weitern Unterſcheid einziehe; Dieweilen aber in unſerem Vormundſchafftlichen Hertzogthum von allen Zeitenher / und da ſolche Läger-Bücher auffgerichtet / es üblich und gebräuchlich geweſen / daß man die groſſe zehent-Früchte in die Zelgen und Oeſch-Felder mit Beobachtung deß Sommrigen und Winterigen / die kleine Zehent-Früchte aber auſſer denſelben in die andere Länder gepflantzet / geſtallten auch / bey Beſtimmung der Geiſtlichen Competentzen / die behörige Reflexion hierauff gemacht / und öffters / wann nach der Hand per mutationem Culturæ, oder ſonſten einige Minderung erfolget / ihnen ein anderwärtiges Æquivalent dargegen worden. Als haſt du in deinem anvertrauten Ampt die Unterthanen dahin nachtrücklichen anzuweiſen / daß ſie in Anblümung ihrer Felder / ſo vil möglich / bey diſem alten Gebrauch und Ordnung verbleiben / damit ſo wohlen uns die groſſe Zehenten ohne mercklichen Abgang / als auch denen Geiſtlichen und Kirchen-Dienern ihre kleine zehenten und angewiſene Competentzen allerdings ungeſchmälert gelaſſen werden mögen.

Sollten nun 3. die Unterthanen je vermeinen / daß ſie / nach Beſchaffenheit der Zeiten / jezuweilen durch vermiſchtes Bauen der Früchten in denen Oeſch-Feldern und Ländern ihren Nutzen mehrers befördern könten / ſo wollen wir / wofern ſie ſolch ihr Vorgeben von ihren vorgeſetzten Ampt-Leuthen genugſam darthun / und ſelbige erkennen werden / daß ſie ihres warhafftigen Nutzens / und nicht anderer ohnerlaubter Urſachen halber / oder wol gar auß unzimmlichen Affect gegen einem oder den andern Zehent-Herrn / es alſo verlangen / in Gnaden gleichwolen diſpenſiren / daß ſie ſothane Freyheit ihre Güter zu beſämen / biß auff weitere Verordnung behalten mögen / damit aber durch allzuvile Veränderung ſolches Bauens beyderſeits zehenten nicht endlichen gantz confundirt / oder einem oder dem andern Decimatori ein allzugroſſes Præjudiz

dik zugezogen wurde / verordnen wir hiemit / daß salvo Tenore der Lä⸗ger⸗Bücher / künfftig hin in dergleichen Fällen / wann ſich von denen im kleinen zehenten gehörigen Früchten in die Oeſch⸗Felder eingeſäet befin⸗den / von einer jeden Haußhaltung / ſo dergleichen bauet / Ratione deß kleinen Zehenteus / dem Pfarrer ein halber Morgen / von welchem er den Zehenten einzuziehen / überlaſſen ſeyn / das Ubrige aber dem zu Ein⸗ziehung unſerer zehenten verordneten Beamten / als ein Surrogatum deß groſſen Zehents verbleiben ſolle; So dann im Gegentheil / wann groſſe Zehents⸗Früchte in die Länder geſäet worden / von jeder Haußhaltung ein Viertel dem Beamten / Ratione deß groſſen zehentens zukommen / das Weitere aber dem Pfarrer / als ein Surrogatum deß kleinen zehentens gleichmäſig angewiſen ſey.

Jedoch 4. ſolches alles mit diſer Erläuterung / daß / wann an ei⸗nem Orth / in ſolchen Fällen / ein anders und gewiſes / durch beſtändi⸗ge Gewonheit und gültige Obſervanz (dann die eingeſchlichene Miß⸗bräuch hier nicht zu attendiren ſeynd) hergebracht : oder von ein⸗oder andern Theil rechtmäſig erſeſſen und præſcribirt : oder auch zwiſchen de⸗nen Kirchen⸗Dienern und Communen, deß kleinen zehenten halber, ent⸗weder auff gewiſe Jahr / oder ſo lang ſie in loco bleiben / verlihen wer⸗den / es dabey billich ſein beſtändiges Verbleiben haben ſolle.

Jedoch ſolle 5. von keinem Poſſeſſore der angeblümten Felder und Länder / der Zehent jemahls doppelt / ſondern nur einfach / von denen jedesmahl darin erwachſenen Früchten gefordert und abgeſtattet wer⸗den.

Sollten dann 6. einige Fälle vorkommen / welcher ihrer beſondern Umbſtänd halber / nach diſer unſerer Verordnung von denen Beamten nicht fäglich entſchiden werden könten / ſo haben ſie ſolche umbſtändlich und außführlich zu unſerer Fürſtl. Cantzley zu berichten / und weitern Beſcheids zu erwarten / inzwiſchen aber über diſen unſern General⸗Auß⸗ſchreiben alles Fleiſſes zu halten. An dem beſchicht unſer ernſtliche Be⸗fehl und zuverläſige Meynung. Datum Stuttgart den 17. Julij An⸗no 1691.

§. 3.

Zum andern kan circa Seminationem ein Betrug dem Zehent⸗Her⸗ren geſpihlet werden / wann der Bauer deß realen Außzehentens verſi⸗chert / das zehente Beet nachläſig bauet / beſäet oder beypflantzet / daß es ſo vil nicht erträgt / welches aber nur in den kleinen Zehent bey Kraut / Ruben / Flachs ſtatt haben kan / weil bey dem groſſen Getrayd⸗Zehent ſchwärlich noch an einem Ort erhöret iſt / daß man das zehente Beet vom

Getrayd dem Zehent-Herrn ſtehen lieſſe. Diſem aber kan geſteuret werden / wann man / wie an vilen Orten gebröuchlich / das Feld nach einer Zehent-Stange abmiſſet / und allezeit / ſo weit die zehente Stange langet / dem Zehent-Herrn abſtecket / oder an ſtatt deß erſtern Beets von dem andern anfähet.

§. 4.

Die andere Betrüge und Vervortheilungen / welche beym Zehent vorkommen / betreffen drittens die Beſichtig- und Einſchätzung / wobey aber vil auff der Beamten Negligentz / oder auch Untreue und Corruption ankommet. Die Würtenbergiſ. Zehent-Instruction ſchreibet diß vor cap. 1. „Wann die Ernd- und Zeitigung der Früchte herbey kommet / ſollen „unſere Ampt-Leuthe ein jeder in ſeiner Ampts-Verwaltung / auch deren Orthen / da ſie von unſertwegen dergleichen Zehenten zu verleihen / oder auff Special-Verwilligen ſelbſt einzuziehen / ſich in einem jeden Flecken bey allen unſern Unterthanen / und bey ihren Pflichten der Warheit anzuzeigen / erkundigen / und ſchrifftlichen verzeichnen / wie vil Jauchart oder Morgen Acckers in jedem Eſch Zelg oder Fluhr gelegen / und jedes Jahrs darinnen beſámt und gebauet ſeyn / und da ſie ein ſolches nit wiſſen / und gründlichen erfahren könten / ſelbiges auſſer den Steur- oder Läger-Büchern / oder von Perſonen / bey den Verburgerten oder Innwohnern mit Fleiß erkundigen.

Wann nun ſolche Erkundigung der Morgen und Jaucharten jedes Eſchs beſchehen / und der Ambtmann in Willens ein zehenten zu verleihen / ſo ſolle er zuvor ſelbſten eygener Perſon / an die End und Orth / da wir Zehenten haben / ſich begeben / folgends die Eſch und Felder in der Statt beneben dem Statt-Schreiber / und etlichen unpartheyiſchen der Sachen verſtändigen Gerichts-Perſonen / in dem Ampts-Flecken aber jedes Orths allein neben dem Schultheiſſen / zweyen unpartheyiſchen deß Gerichts / auch da vonnöthen dem Feld-Schützen durchreuten oder gehen / dieſelben mit Fleiß beſichtigen / ob die wol oder übel / lauter / dick oder dünn / krautig oder unkrautig / groß oder kleinkófftig ſtehen / Item ob der Boden gut / warm / kalt / leberkäfftig / wäſſerig oder trucken / auch ob durch Hagel / oder in andere Weege / vor Verleihung der Zehenten / und was für Schaden beſchehen / und wann ſie ſolches in guter Erfahrung / ſich mit denen zu ſich gezogenen Urkunds-Perſonen / nach Nothdurfft beſprachen / und von ihnen erkundigen / was und wie vil Schöffel eine jede Jauchart oder Morgen in die ander ertragen mögen / vollends auſſer ihren Rechnungen / von drey / ſechs / neun / oder mehr Jahr-Gängen berechnen / und ein Uberſchlag machen / was ſolche Zelgen hievor und dann diſes Jahr nach Gelegenheit vor Augé ſtehender früch-

ten ertragen mögen/darüber alsdann ein Gemeind durch Läutung einer ſondrer Glocken/auff daß Rath-Hauß/oder ander-gelegnen Orte/erfordern/ und ihnen alsdann diſe unſere Zehent-Ordnung verſtändlichen vorleſen/ folgends nach gewöhnlichem Brauch und altem Herkommen/ mit Auffzündung eines Stümmels Liechts / nach Geſtalt und "Gelegenheit eines jeden Zehenten mit dem Auffſchlag fürgehen. Diſem iſt noch beyzufügen die Hochfürſtl. Brandenb. Onoltzbachiſche Diſpoſition de Anno 1661.

"Anfangs ſollen unſere Beambten und Bedienten / und denen "es obligt/ zu gebührender Zeit / mit Zuziehung etlicher auß dem Rath/ Gericht und Gemeinden / zumahln Feld-Verſtändigen / und derer / welche deß Orts und der Felder Beſchaffenheit wiſſend und erfahren ſeyn / die Flür oder angebaute Felder / auch wo etwann / auſſer deren noch abſonderlich abſeitig beſammtes Zehentbares Feld mehr iſt / mit Fleiß ſich erkündigen / und / wie vil Morgen oder Jauchart an Winter-und Sommer-Früchten jeder Sorten / ſich befinden / beſchreiben/ daſſelbige hin und wider / auch durch die Aecker wohl beſehen / und betrachten / wie ein und andere Frucht / wohl / mittelmäßig oder ſchlecht / dick / dünn oder graßig / ſtehet / und einen beyläuffigen Uberſchlag machen / was ein und ander Morgen oder Jauchart / an einer und anderer Frucht ungefehr / dem Maaß nach / geben möchte / wornach ſich hernach in der Verleihung umb ſo vil mehr zu richten / wann zumahln drey / ſechs / neun / oder mehr Jahrgäng vorher zuſammen "geſchlagen / und die Flühr / ordentlich gegen einander wohl überlegt "worden.

In genere aber iſt diß zu notiren / daß die Einſchätz-und Bereitung deß Zehents jeder Zeit mit Aecker-verſtändigen Leuthen geſchehen ſoll / wozu an einigen Orten die Viertel-Meiſter genommen werden / und pfleget man die Schätzung entweder nach den Morgen und Tagwercken / oder nach den Schocken und Garben zu thun. Beede Modi ſeyn ſo beſchaffen / daß nimmermehr ein infallibles Quantum kan herauß gebracht werden / ſondern es muß neceſſariò entweder der Zehent-Herr oder Zehent-Mann einen Verlurſt leiden / es ſey wenig oder vil / und iſt dahero der ſicherſte / richtigſte und gewiſſenhaffteſte Modus , wann der Zehent-Herr / wo er hiezu Gelegenheit hat / ſeine zehende Garbe vom Feld wegnimmet / welches ſich aber nicht bey allen Zehent-Herrn will practiciren laſſen ; wann ſie entweder zu weit entlegen / keine Städel im Dorff haben / wohin ſie den Zehent führen könten / mit keinen eignen Pferden oder Zug-Vich verſehen ſeyn / und die Zehent-Bauern ihnen damit nicht helffen wollen / ja zuweilen keinen oder doch nicht ge-

treuen Außzehenter bekommen können: Auſſer dem / und wo man ſelbſt den Zehent ſammlen kan / ſeynd alle Inſtructiones und Cautelæ, die man der Beſichtigung deß Zehents vorſchreibet / überflüßig.

§. 5.

Was fünfftens die Vervortheilung / welche beym Verlaß deß Zehents vorgehen können / betrifft / geſchicht ſolche Verlaß- oder Verkauffung deß Zehentens insgemein / wann das Getrayd noch auff dem Feld ſtehet / jedoch beſichtiget / und was es an Körnern ertragen möchte / eingeſchätzet worden. Wobey die Bauern / beſonders / wo ſie einfältige Geiſtliche haben / und eine reiche Saat vermuthen / denenſelben offt den Zehent mit Hindanſetzung ihres Gewiſſens abſchwätzen / und um ein Geringes denſelben beſtehen oder erkauffen / und alſo die Beſichtig- und Einſchätzung hintertreiben. Welches billich exemplariſch zu ſtraffen / und diſem Betrug der Bauren nicht zu indulgiren iſt. Wo aber / wie billich / die Beſichtig- und Einſchätzung deß Zehents vorhergegangen / ſo fragt ſich erſtlich: Wer zum Zehent-Gebot und deſſen Beſtand oder Verkauff zu admittiren ſey? Wobey einige Zehent-Ordnungen / und zwar nicht unbillich / die Beamten davon außſchlieſſen / weil es gantz vernünfftig fället / daß die Unterthanen ſich vor ihren vorgeſetzten Beamten ſcheuen / und nicht / wie ſie ſonſt gerne thun wurden / mit dem Gebott ſteigen / und ſich ihres Beamten Ungunſt erwecken werden. Alſo diſponiret die Hoch-Fürſtliche Würtzburgiſche Inſtruction vom Zehent Verleihen de Anno 1706. §. Inngleichen wird hiemit ernſtlich befohlen / daß kein Bedienter / es ſey Amtmann / Amts-Verweſer / Keller / Vogt / Schultheiß / oder wie er Nahmen haben mag / (auſſerhalb abſonderlichen erhaltenen Hoch-Fürſtlichen Befehl und Verwilligung) ſich unterſtehen ſoll / in dem groſſen oder kleinen Zehent-Beſtand entweder gantz oder zum Theil ſich mit einzumiſchen / oder einigerley / offentlicher oder verdeckter Weiſe / damit zu participiren / wie dann die Ubertretter gewiſſer Beſtraffung zu gewarten haben ſollen.

Und deß Herrn Marckgraff Albrechts Hoch-Fürſtlicher Durchleucht Zehent-Ordnung / §. Wann nun ꝛc. will ſolches gleichfalls nit geſtatten / in Verbis: "Hingegen aber ſollen unſere Beamte und Bediente ſich nicht drein mengen / noch wenigers heimliche Verſtändnuß und daran Mittheil haben / ſondern vilmehr / nach ihren uns geleiſteten Pflichten / auffs Beſte und Treulichſte unſern Nutzen bedencken und befördern / und von den Beſtändnern und Käffern keinen

Ley-

Leykauff noch Neben-Zulag an Gelt / Körnern / Geſtröh oder etwas anders / auſſer / was an einem und andern Ort wiſſentlich / mit Alters Herkommen / ordentlich in die Rechnung gebracht / und ſo dann / wem es gebühret / wider gehöriger Orten Außgebens / eingeſtellet wurde / begehren / noch ihnen eindingen / ꝛc. Gleiche Intention führt auch die Hoch-Fürſtliche Würtenbergiſche Zehent-Ordnung de Anno 1618. pag. 12. ſ. Wir befinden auch ꝛc. indem ſie verordnet: "Wir "befinden auch / daß hin und wider in unſerm Fürſtenthum in Verlei-"hung unſer Zehenten ihr / die Amtleute / und ſonderlich die Schult-"heiſſen in den Amts-Flecken / jeweilen ſonderbare Practicken machen / wo ſie entweder die Zehenten vor ſich ſelbſt beſtehen / oder aber heimlicher Weiſe mit den Beſtändnern Theil und gemein haben / welches dann unſer außgegangnen Rechen-Ordnung nicht allein zuwider / ſondern auch denen Amt-Leuten in Stätten und Dörffern / wo es alſo geſchicht / mit nichten gebühret / derowegen unſer ernſtlicher Befehl / ihr alle unſere Amt-Leuthe wollt euch eines ſolchen nicht allein in eigner Perſohn gäntzlich enthalten / ſondern auch den Amts-Schultheiſſen und Communen / von der Statt / Fleckens oder Weylers wegen / keines Wegs zugeben oder geſtatten / daß ſie auff den Zehenten ſchlagen / noch mit den Zehent-Beſtändnern deßfalls Gemeinſchafft haben / und die Sache in allweg dahin richten / daß uns in ſolchem kein Betrug oder Mangel erſcheine / dann ſolt euer oder der Schultheiſſen einer / oder auch eine Commun, darunter argwöhniſch geachtet oder befunden werden / werden wir verurſachet / ernſtliche Straffe gegen ſelbigem vorzunehmen / ꝛc."

§. 6.

Man findet auch / daß Theils Bauren ſo leichtfertig ſeynd / und ſich entweder unter einander bereden / daß keiner wider den anderen beſtehen / oder einigen Fremden den Beſtand deß Zehenten laſſen ſolle / ſich zuſamm verbinden / oder ſich Rotten weiß außtheilen / oder den Beſtand Viertheil-weiß herum gehen laſſen / welche Practiquen unwiderſprechlich der Zehent-Herꝛſchafft ſchädlich ſeyn müſſen. Hierwider diſponiret Hertzogs Auguſti zu Braunſchweig Anno 1651. den 10. October emanirte Conſtitution his Verbis:

"Vors Fünffte / als auch die gantze Gemeine in den Dorffſchäfften "ihnen bißweilen unterſtehen wollen / dem Zehent-Herꝛn die Freyheit nicht zu gönnen / ob er den Zehenten der gantzen Gemeinde / oder einem / oder mehr / ſie ſeynd Acker-Leute oder Köter / verdingen wollen / ſondern ſie / die Gemeine / wider deß Zehent-Herꝛn Willen / den

Ze-

Zehenten zu führen und den zu bezahlen / ſoll ſolches / wann ſchon die Gemeine ein Billiches / und was andere davor zu thun gedächten / dafür bieten würde / dennoch hinfüro nicht mehr ſeyn / ſondern in deß Zehent-Herrn freyer Macht und Willen ſtehen / wem er den Zehenten in der Gemeine gönnen und verdingen wolle. Und ferner: Zum Achten ſoll die Gemeine den- oder die jenigen / welchen der Zehent-Herr auß ihrem Mittel den Zehenten gönnen will / nicht abſchröcken / auch die vermögende Bauers-Leute die Armen und Unvermögende mit zu groſſer Uberſetzung nicht abdringen oder abkauffen. " Es eifern auch hierwider die Hoch-Fürſtliche Bambergiſche und Hoch-Fürſtl. Brandenburg-Bayreuthiſche Zehent-Ordnung / wie auß denenſelben in Fine diſes Tractats mit mehrerm zu ſehen.

Und die Hoch-Fürſtl. Würtembergiſche Zehent-Ordnung läſſet ſich pag. 10. §. So haben Wir ꝛc. ſo vernehmen: " So haben wir auch in Erfahrung gebracht / daß bißhero in etlichen Stätten und Flecken unſers Fürſtenthums etwa eine gantze Commun, oder aber Rotten-weiß / zuſammen geſtanden / und in deren Nahmen manchmahl nur ein einiger auffgeſchlagen / dardurch dann etliche unſere Unterthanen / ob ſie ſchon Willens geweſen / für ſich ſelbſten auffzuſchlagen / hievon abgeſchreckt und abgehalten worden / welches wir aber hinfüro keines Weegs geſtatten oder zugeben wöllen / ſondern unſer ernſtlicher Befehl / ſie / unſere Amt Leut wöllen männiglichen zu dem offentlichē und ſolchem abſonderlichen Auffſchlag mit Fleiß erinnern / und zumahl bey Vermeidung ernſtlicher Straff aufferlegen daß man vor dem Feilbott deß Zehentens ſich ſolcher Pacten und gemachter Rotten gäntzlichen enthalten / und ein jeder für ſich ſelbſten nach ſeinem Gefallen / doch offentlich und ordentlicher Weiß / auffſchlagen thue: Wann dann ein- oder der ander den Zehenten im letzten Streich erhalten / wöllen wir uns nicht entgegen und zuwider ſeyn laſſen / daß derſelbige Beſtäudner nach beſchloſſenem Kauff ſeine beſtellte Bürgen / oder ſonſten noch etliche / zu ihme ſtehen / und anligen laſſen möge. "

Kurtz / der Zehent-Beſtändner Einigkeit iſt der Zehent-Herrſchafft höchſter Schade / mancher wolte gerne den Zehenten mitkauffen oder beſtehen / er darff aber vor der Gemeinde / oder den Aelteſten von derſelben / welche ſchon lange Jahre den Zehent in Beſtand gehabt / nicht thun. Und weil man die böſe Intention dergleichen Bauren ſihet / ſo iſt es wohl zugelaſſen / wann man trachtet / Diſſidia unter ihnen zu machen / und ſich an die jenigen / welche man außſchlieſſen will / zu addreſſiren.

vid

vide Blum. vom Zehend-Recht c. 15. § 2. & 3.

Wobey man doch auch zu conſideriren hat / daß weil bey Diſſidijs in der Gemeinde die Reicheſten die Armen überſetzen / und ſie dadurch entweder überwägen / und den Zehent-Beſtand wegbekommen / oder ſie doch in Schaden bringen / man bey deſſen Verſpürung die Chriſtliche Liebe vortringen laſſen / und entweder ein-oder anderm Theil das fernere Liciren verwehren / oder / wo man den Zehent hoch genug getriben / ſelbigen lieber dem Armen zuſchlagen / als durch den Reichen überſetzen laſſen ſoll; Dahin incliniret die Hoch-Fürſtl. Würtenbergiſche Zehent-Ordnung pag. 6. §. Und nach dem ſich auch mehrmahln begibt / wo alſo die Zehent verlihen werden / daß unſere Unterthanen nicht zu Fürſtand ihrer Haußhaltung / ſondern muthwilliger / häſiger und verbitterter Weiß über einander aufſchlagen / dadurch ſie dann zu Zeiten daran wol Schaden leyden / folgends am nächſten umb Nachlaſſung oder Zihl bey uns anhalten; Dieweil dann unſer Meynung nicht / daß ſolcher Geſtallten auffgeſchlagen werde / ſo iſt unſer Befelch / daß unſere Ampt-Leuth vor allen Dingen ihnen / unſern Unterthanen / welche alſo beſtehen wollen / rund / außdruckentlichen / und mit allem Ernſt / Warnungs-Weiß vermelden / ſich mit dem Auffſchlagen dahin zu richten / da einem oder mehr ein Auffſchlag ordentlicher Weiß verbliben / daß er wiſſen ſolle / daß er den Zehent unſer Ordnung nach / mit Früchten oder Gelt / ohne einigen Verzug und Nachlaß unfehlbar erſtatten und bezahlen müſſe / auch ihr Ampt-leuth / ſo bald einem oder mehr ein Zehent gebliben / dem Nächſten genugſame Bürgſchafft von dem-oder denſelben / wie dann bißhero auch gebräuchlich geweſen / nemmen / und ſich mit Schuld-Brieff verſichern laſſen / damit man in allweg der Bezahlung gewiß ſeyn möchte / dann ſollte das nit beſchehen / und uns hierinnen einiger Mangel durch Fahrläßigkeit ihr / unſerer Ampt-Leuth / begegnen / ſollen ſie wiſſen / daß ſolcher Abgang oder Außſtand zu Gelt angeſchlagen / und ihnen gewißlichen auff ihr Reſt gelegt werden " wird."

§. 7.

Unter die Mißbräuche beym Zehent-Verkauff oder Verlaß / ſeynd nicht unbillich die Zehent-Mahlzeit / und das dabey vorgehende Sauffen zu zehlen / welche nicht nur denen Zehent-Streichern / welche in voller Weiſe mehr verſprechen / als ſie præſtiren können / ſondern auch denen Herrn ſchädlich ſeyn / in dem der Beamte zuweilen mit Weib und Kind bey dem Zehent-Mahl erſcheinet / und ſich nicht nüchterner als der Baur auffführet / und gegen einem der Frau verehrten Flachs

 oder

oder ſonſt etwas / ſeines Herꝛn Nutzen bey ſeyt ſetzet. An theils Orten iſt dahero ſolches Eſſen und Trincken gar verbotten oder doch modificiret. Hochfürſtliche Würtzburgiſche Instruction zum Zehent-Verleihen de Anno 1706. disponiret folgendes §. Wann jemand: „ Zehrungen und Unkoſten ſollen anderſt nicht als nach Nothdurfft angewandt / alle Ubermaas abgeſchafft / denen Beſtändnern aber gar nicht verſtattet / daß ſie vor in- und nach dem Beſtehen einig Zechen oder Schmauß-Trunck haben / geſtallten auff dem Zehenten ſonſt umb ſo weniger gebotten wird / und jene Koſten allein die Herꝛſchafft zu entgelten und einzubüſen / damit nun mit Nutzen Hauß gehalten werde / haben die Verleihere vornemblich hierauff zu gehen / und obige Verordnung unverbrüchlich zu halten / auch in ihrer Relation beſſer / als bißher geſchehen / zu ſpecificiren / was an Zehrungen und Unkoſten an jedem Ort auffgewendet worden.

Die Hochfürſtl. Würtenbergiſ. Zehent-Ordnung thut dergleichen pag. 11. §. Wir haben auch & ſeqq. &c. Worin ſie ordnet: „ Wir haben auch mit nicht geringen Mißfallen vernommen / daß bißhero in Verleihung unſerer Zehenten / groſſe übermäßige / unpaßierliche Zehrungen und Gaſtereyen gehalten / und hierdurch groſſer mercklicher Unkoſt / ſo wol uns / als den Beſtändnern auffgewendet worden.

Als iſt unſer Befelch / ihr die Ampt-Leuth wollen hinfüro dergleichen ohnnöthige übermäſſige Zehrungen abſchaffen / und zu Verleihung ſolcher unſerer Zehenten niemand beruffen oder erfordern / er habe dann unſertwegen derſelben nothwendig beyzuwohnen / damit die Zehent-Beſtändner ſich darob nicht mit Billichkeit zu beſchweren haben / oder von dem Auffſchlagen abgeſchrecket werden möchten.

Alſo und nicht weniger ſollen / ihr unſere Ampt-Leuth auch die Zehent-Beſtändner / (ſo ſonderlich zum Uberfluß geneigt ſeynd) mit allem Ernſt erinnern und zumahl aufferlegen / daß ſie ſich bey dergleichen Beſtandnuſſen und Verleihung aller Ubermaas / deß gleichſam täglichen Zehrens / ſo ſie zu Anfang und die gantze Zeit üben / biß ſie ihre Schuldigkeit auff die Käſten gelifert / auffgewendt / gäntzlichen enthalten / und zu ernſtlichem Einſehen nicht Urſach geben thun.

Wann dann unſere Amptleuth hievor geſchribener Maſſen / die Zehent beſichtiget / und folgends verleihen wollen / und die Flecken etwann nahe bey einander gelegen / auch die Feldungen zum Theil am Zehenden gering und klein ſeynd / da iſt unſer Befelch / daß ſie unſere Amptleuth / wo es die Gelegenheit leyden mag / etwann ein / zween oder mehr in ein Flecken zuſammen beſcheyden / und folgends alsdann die-

dieſelbige darin verleihen / oder aber ſich durch vorher gemachten Uberſchlag / in jedem Ort ſo befürdern wollen / damit alſo die Zehrung und andere Unkoſten erſparrt und eingezogen / und nicht von eines jeden geringen Zehentens wegen / ſonderbare Zehrung auffgewendet werden.

In dem Fürſtenthum Onoltzbach iſt gleiche Prohibition der Zehent Inſtruction de Anno 1651. zu finden. Und weiln auch bey theils zehent-Beſichtig- und Verleihungen / bißhero unnöthige und übermäßige Zehrungẽ und Unkoſten auffgewendet worden / dergleichen aber / zu ſo wohln meiſt unſerer / als auch nicht wenigers der Beſtehere Entgeltnuß / wir nimmermehr alſo geſchehen zu laſſen gemeint / ſo iſt hiemit unſer ernſtlicher Befelch / daß fürtershin unſere Beamte und Bediente / niemand darzu ziehen / noch dabey geſtatten ſollen / als welche darzu erfordert / nöthig / und dabey zu ſchaffen haben / alſo die Verleihung möglichen befördern / nicht muthwillig verleihen und auffzuziehen / ſondern dardurch unnöthige Unkoſten und Zehrung abkürtzen / dann / auff dergleichen anders Vorgehen / die Beſtändnere nicht wenig abgeſchrecket werden / und wir am End / doch die Entgeltnuß daran und dardurch zu leyden haben / indeme ſie ſich in der Beſtehung darnach zu richten pflegen. In einem vom Herrn Hertzog Eberhard Anno 1640. ergangenen Außſchreiben werden diſe Exceſſe mehrers erläutert / und beeyfert.

Von Gottes Gnaden
Eberhard / Hertzog zu Würtenberg.

Lieber Getreuer /

„Demnach vermitelſt Göttlicher Gnaden / die liebe Erndzeit nunmehr widerumb herbey ruckt / wir darbey nebens eine Nothdurfft zuſeyn erachten / unſern verrechneten Amptleuthen bey Zeiten zu eröffnen / wie es mit Einziehung deß zehenten auff einen und andern Feldern gehalten werden ſolle; als iſt hiemit unſer gnädiger Befelch / du wolleſt in deinem gnädigſt-anvertrauten Orth nachfolgenden Puncten mit Fleiß beobachten / und ſolchen gehorſam und getreulich nachſetzen.

Nemblichen / weilen wir uns noch ohnabfällig erinneren / was für groſſe Mühe in etlichen Orten uns und unſerer Rent-Cammer durch die ohne Auffhören von ihnen gebettenen- auch groſſen Theils erhaltenen Nachlaß und Abſchätzung verurſacht / darauß dann nachgehends mancherley Confuſiones erfolgt / zu Verhütung nun deſſen befehlen wir ferners / daß du bey Vornemmung der Zehent-Verleihung / unſerer deßwegen publicirten Ordnung gemäß / männiglich nach Nothdurfft wol

erinnern / ſonderlich aber den angehenden Beſtändnern gnugſam zu verſtehen geben ſolleſt / daß ſie ſich mit dem Beſtand nicht höcher / als ſie endlich zu halten getrauen / einlaſſen thun / mit runder Anzeig / daß wir furterhin ohne ſonderbare hoch bewegende / und in obgedachter Zehent-Ordnung expreſſè begriffene Urſachen / niemanden einiges Körnlein nachzuſehen / ſondern den einmahl getroffenen Beſtand ohnnachläſſig von ihnen einzufordern / gemeint ſeyen / deſſentwegen du dann / in Erforderung der Bürgſchafften umb ſo vil deſto behutſamer und ſicherer zu gehen / und dich zugleich auſſer Gefahr zu ſetzen / wiſſen wirſt. An diſem allem beſchicht unſer zuverläſige Meynung. Stuttgart den 21. Junij A. 1641.

Und in einem andern unter preyßgemeltem Herrn Hertzog Eberhards Hoch-Fürſtlicher Durchleucht emanirten Mandat de Anno 1643. finden ſich nachfolgende Worte:

"Nach deme uns auch fürkombt / daß an manchem Ort bey jedem Auffſtrich eine / zwo oder mehr Maſſen Weins / und doch dazu auch etwann ſchwäre Wein-Käuff (welche endlich die Beſtändner allein bezahlen müſſen) mit eingedingt; Hierdurch aber / wann der Auffſtreich vil geſchehen / und nunmehro die Anzahl Weins ſich deſto höcher belaufft ein mancher von vorgehabten weitern Streichen oder Auffſchlägen abgeſchröcket wird / welches doch uns allein zu Schaden und Nachtheil gereichet / ſolchem nach wollen wir hierin nunmehr auch eine gewiſe Maas und Ordnung / ſo du deines anvertrauten Orts Gelegenheit und jetziger Wein-Theurung nach / pro Diſcretione auff das genaueſt zu beſtimmen / geordnet / und allen Uberfluß alles Ernſts hiemit abgethan haben."

"Deßgleichen auch / weiln über die hiebevor zu mehrmahln beſchehene ſcharpffe Erinnerung / gleichwol die koſtbare Zehrung / auch ohnnöthige Roßlohn bey etlichen noch nicht abgeſtellt worden / ſo dann auch bey dem zehents-Weinkauff ſich ein Weeg als den andern vile unnöthige Gäſte mit einſchleichen / als ſolle auch diſe Unordnung hiemit gäntzlichen abgeſchafft / und fürterhin Niemanden mehr / ſo nicht zu Bereit- oder Verleihung deß zehentens ohnentbehrlich gehört / bey dem Weinkauff und Zehren zugelaſſen / ſondern diſe und dergleichen andere mehr Mißbräuch und bißhero beklagte Schleich; und unter ſolchen auch inſonderheit / die von dir / oder andern Beamten biß dato geſuchte Beynutzungen / und beynebens durch gebrachte ſehr nachdenckliche Verehrungen Compentz oder ſonſten vermeinte Gerechtigkeiten / unter was Schein oder Namē ſelbige immer bemäntelt werden möchten / zugleich allerdings verbotten und abgeſtrickt ſeyn."

In

In der Graffſchafft Solms wird dergleichen Zehent-Weinkauff oder Leykauff zimlich reſtringiret / ſo / daß wo der Zehent 20. biß 40. Gulden koſtet / ein Orts Gulden / von 40. biß 80. zwey Orts Gulden / von 100. Gulden drey Ort / von 200. anderthalb Gulden / und ſo fort vertruncken werden. An etlichen Orten iſt der Gebrauch / daß diejenige Zech / was der Zehent-Herr und die Gemeine oder die Beſtändner auß derſelben verzehren / jeder Theil die Helffte bezahle / ſo bald der Zehent verlaſſen iſt. Die übrigen ſo nicht mit beſtanden / gehen leer auß. An andern Orten iſt der Brauch / daß der Wirth einen Teller auff den Tiſch leget / und die Gemeinde auff den Zehent ſtreichet / ſo bald nun das Streichen angehet / muß der Wirth rechnen / und was verzehrt wird / bezahlt die Gemeinde. An etlichen Orten muß die Gemeinde einen Ducaten auff den Tiſch legen / ehe einiger Auffbott geſchicht / alsdann gehet das Auffbieten und Trincken an / wo der Herr diſe Koſten tragen muß / fält es öffters zimlich ſchwer / und da man dadurch den Zehent gedenckt zu ſteigern / ſo abſorbiren die Unkoſten den Profit. Um aber auch diſen / wo ſie nicht völlig abzuſtellen / dannoch eine Maaß zu geben / wird an einigen Orten auch Proviſion gemacht. Beym Löbl. Hertzogthum Würtenberg wird der Verkauff beym Auffſchlag deß Zehents auff folgende Art und Weiſe tractiret. Nachdem die Bereit- und ungefährliche Anſchlagung und Schatzung deß Zehents bereits geſchehen / wird ſolcher einer gantzen Gemeinde nechſt Verleſung verſchidener Zehent-Articul / und beygefügter nothdürfftiger Erinnerung / mit Benennung deß Failbotts / und wie vil vor jeden Auffſchlag oder Auffſtraich determiniret / öffentlich fail gethan ; folgends ein kleines Lichtlein auffgeſtellet / und ſo lang es brennet / einem jeden Unterthanen darumen ſich anzumelden / erlaubt / jedoch das bey jedem Angeben 1. 2. 3. oder auch mehr Simmra / oder auch nach deß Zehentes Proportion und Beſchaffenheit / Schöffelweiß dem angeſetzten Quanto addirt / und diſes ſo lang continuirt wird / biß das Lichtlein erloſchen / da dann dem Letzt-Angebenden der Zehent gleichſamb heimgefallen / ſelbiger auch für den wahren Zehent Beſtändner allein zu achten iſt. Damit aber der Zehent durch berührten Auffſchlag deſto höher gebracht werde / hat man biß hero in üblicher Obſervanz gehabt / die anzeigende Perſonen mit einem Glaß Wein zu encouragiren / ſo man ſonſten den Auffſchlag-Wein zu nennen pflegt ; Actu hoc ita finito, wird denen Zehent-Beſtändnern / nach Anleitung Fürſtl. Ordnungen / die Bürgſchafft aufferladen / ſelbigen die fleißige Liferung / guter / gerechter / wohlgemachter Früchten / nachmahlen Amtlichen injungirt / eini-

einiger theils Orten herkommliche Zehrung angeſtellt / und ſo dann die gantze Verrichtung in einen jeden Zehent-Ort / ſambt der eigentlichen Beſchaffenheit der Felder / vor jährigen Ertrag deß Zehentens / auch der Zehenter Nahmen und Bürgſchafft / in einen außführ- und umſtändlichen Bericht verfaſſet / und an ſeine gehörige Balley einge-ſchickt / ꝛc. Wie dann auch hierüber die Hochfürſtl. Würtenbergiſche Zehent-Ordnung diſponiret: "Auff ſolches ſoll ein jeder / welcher den Zehenten zu verbürgen hat / (auſſerhalb Ober- und Unter-Beamten und Communen / denen es ohne ſondere erhebliche Urſachen nicht zugelaſſen seyn ſolle) ſo lang das auffgeſtellte Licht brennt / auffzuſchlagen Fug und Macht haben / und nachdem ſich bißhero vilmahln begeben / daß etliche unſere Unterthanen bey Verleihung der Zehenten ſich gleichwohl eingeſtellt / aber bey brennendem Lichtlein / auſſer Argliſtigkeit / und geſuchter eigennützigen Vortheiligkeit / wenig oder gar nicht auffge-ſchlagen / ſondern allererſt nach verloſchen em Licht / wann der zehent ſchon dem jenigen / ſo den letzten Straich erhalten / zugeſagt geweſen / ſich fernern Auffſchlags vernehmen laſſen / darauß dann manchmahl ein groſſe Unordnung und Widerwärtigkeit entſtanden / welches aber wir hinfüro zu geſtatten keines Wegs gemeint / ſondern iſt hierauff unſer ernſtlicher Befehl / daß Ihr Amt-Leut unſere Unterthanen / bey jeder Zehents-Verleihung / eines ſolchen nach Nothdurfft erinnern / und dabey ernſtlichen aufferlegen ſollet / daß ſie hinfüro der Ordnung und Billigkeit gemäß geleben / und da ſie den Zehenten zu kauffen ge-willt / bey gemeiner Verſamlung / allweil das Liecht noch brennt / auff-ſchlagen thun."

"Als ſich auch vilmalen zuträgt / daß etliche unſere Unterthanen ihre Auffſchläg ſparen / biß daß das Licht ſincken oder gar verlö-ſchen will / vollends alſo ſchnell und hart auff einander drucken / daß man eines jeden Auffſchlag vor dem andern nicht allweg faſſen / und gnugſam ſchreiben kan / dardurch dann vilmahln Streit fürfallen / und zweiffentlich / welcher den letzten Streich eigentlich erhalten / woferr dann fürohin dergleichen Fehl ſich begeben und zutragen würden / ſollen unſere Amtleut den Zehenten widerum auff ein Neues auffthun / ein anders brennendes Licht auffſetzen / und welcher darüber den letzten Streich erhalten / und es der Billichkeit gemäß ſeyn wird / ſelbigen auff unſer Ratification zuſchlagen: Folgends alsdann ſolche Verhand-lung / beneben Uberſchickung eines ordentlichen Auffſchlag-Regiſters / anhero zu unſer Cantzley berichten / uns darneben auch vermelden / wie vil die nächſt-verſchienene dritte / ſechſte und neundte Jahr-Gäng

gleicher Zelgen / an allerley Sorten Früchten / in ſelbſt⸗eigner Einſammlung und Dreſch oder in Auffſchlag und Summarie rauer Früchten ertragen / und wievil ſich die jetzige Verleihung gegen denſelben erhöhe oder mindere / und auß was Urſachen ſolches geſchehe / zugleich auch darneben ihr Gutbeduncken anzeigen / ob ſolchem gegenwärtigen Jahr Gang / in Anſehung der vorigen Jahr⸗Gäng nützlicher ſeyn wolle / die Zehent und Theil in den erhaltenen letzten Streichen hingeben / oder dieſelbe Früchten uns ſelbſten einheimſen zu laſſen / darneben aber auch andeuten / ob die Beſtändner vorgehende Jahr / und wievil jederley Gattung Früchten entweder nachgezogen oder aber zum Beſten gehabt. So haben Wir auch in Erfahrung gebracht / daß bißhero in etlichen Städten und Flecken unſers Fürſtenthums etwann ein gantze Commun, oder aber Rotten⸗weiß zuſammen geſtanden / und in deren Namen manchmal nur ein einiger auffgeſchlagen / dardurch dann etliche unſere Unterthanen / ob ſie ſchon Willens geweſen / für ſich ſelbſten auffzuſchlagen / hiervon abgeſchreckt und abgehalten worden / welches wir aber hinfüro keines Weegs geſtatten oder zugeben wollen / ſondern unſer ernſtlicher Befehl / ſie / unſere Amt⸗Leut wollen männiglichen zu dem öffentlichen und ſolchem abſonderlichen Auffſchlagen mit Fleiß erinnern / und zumahl bey Vermeidung ernſtlicher Straff aufferlegen / daß man vor dem Feilbott deß Zehentens ſich ſolcher Pacten und gemachter Rotten gäntzlichen enthalten / und ein jeder für ſich ſelbſten nach ſeinem Gefallen / doch öffentlich und ordentlicher Weiß auffſchlagen thue: Wann dann ein⸗oder der ander den Zehenten im letzten Streich erhalten / wollen wir uns nicht entgegen und zuwider ſeyn laſſen / daß derſelbige Beſtändner nach beſchloſſenem Kauff ſeine beſtellte Bürgen / oder ſonſten noch etliche / zu ihme ſtehen / und anligen laſſen möge. "

§. 8.

Wann aber der Zehent in Natura eingeſammlet wird / ſo iſt Fünfftens Unterſchidenes beym Garben⸗Binden / Einſammlen und Heimführen zu beobachten. Dann da pflegen die Zehent⸗Leute in die zehente Garbe entweder weniger oder geringers Getrayd zu binden / und dem Pfarrer ligen zu laſſen / welches / wie es nicht nur dem Juri communi zuwider iſt / welches will / daß es nicht in deß Zehent⸗Manns Wahl beruhe / wie er den Zehent zahlen wolle /

c. quicunque cap. omnes decimæ 16. quaſt. 7.

Alſo proſpiciren auch diſem Betrug verſchidene Land⸗und Zehent⸗Verordnungen / maſſen / ſolches abzuwenden / das Sächſiſche Recht ha-

haben will / daß die Pfarr-Kinder keine Garb vom Feld wegführen können / biß der Pfarrer erſt der Außzehendung beygewohnet.

Ordin. Eccleſ. *art. 22. pr.*

Carpz. *Jurisprud. Eccleſ. lib. 1. def. 130.*

Rebuff. *quæſt. 5. n. 21.* Fritſch. *Tract. 33. c. 6.*

Die Würtenbergiſche Zehend-Ordnung cap. 4. pag 31. §. Es ſollen ꝛc. diſponiret Folgendes: "Es ſollen unſere Ampt-Leuthe auch die gemeine Warnung und Außkundigung thun / daß niemand keine Garben oder Frucht von dem Acker oder Gut ſolle abführen oder hinweg tragen / die ſchuldige Zehenten ſeynd dann zuvor durch unſere Knecht oder Einſammler von unſertwegen hingenommen / es wäre dann / daß er / Ungewitters oder anderer erheblichen Urſachen halben / den Zehenten in ſolchem Noth-Fall nicht gehaben möchte / alsdann jedem frey ſtehen ſoll / ſeine Garben durch einen Unpartheyiſchen außzehlen und heimführen zu laſſen / ꝛc. Es pfleget auch diſem Betrug damit begegnet zu werden / daß der Zehent-Herr nicht von der Erſten / ſondern andern oder Dritten anfähet zu zehlen / oder an ſtatt der zehenten die eylffte Garbe wegnimmet; Welches abermahls nur allegirte Würtenbergiſche Zehent-Ordnung verſtattet / in Verbis, wo einiger in Außzehlung der Zehent-Garben oder anderer Früchte ihme zum Vortheil / uns aber zum Nachtheil / Betrug oder Gefahr gebrauchen würde / ſollen die Zehent-Sammler an der andern / dritten oder vierdten Garben oder Frucht-Theilen anfangen außzuzehlen und ändern / dadurch die Gefahr und Betrug / ſo gegen uns / mit Auffſtellung oder Außſonderung der kleinen Zehent-Garben oder Theil-Früchten / von dem Boßhafftigen fürgenommen / abgewandt und vorgekommen werden möge.,, Und ferner in §. ſequ. ,, Wann nun die verordnete Zehent-Gänger und Knecht auff ein Acker kommen und Verzehenten wollen / auch mit dem Auffbinden und Auffzehlen der Garben Gefahr oder einigerley Betrug befunden / ſollen ſie gleich Anfangs in Außzehlung der Garben eine / zwo oder drey Garben / nach Geſtallt und Gelegenheit der Sachen / ihres Gefallens umbwerffen / und vollends erſt biß auff die Zehent-Garben den Raihen hinauß verzehenten / und wann ſie alſo auff einem Acker eine oder mehr Garben hingeworffen / ſollen ſie alsdann an einem andern Reihen Garben anfahen / und auff die Umbgeworffene zehlen / auch etwann einen Raihen Garben mitten / dann oben / und etwann unten / anfahen zu verzehenten / alſo in Summa die Anſtellung thun / daß im Auffbinden der Garben keiner kein Finantz / Betrug oder Vortheil auffſuchen noch thun kan / weil dem Auffbinder verborgen / wo die

die Zehent-Knecht mit dem Außzehlen erſtlich anfahen werden / derowegen ſollen die Zehent-Knecht / in Befindung allerhand Ungebühr / mit dem Außzehlen kein Beſtändigkeit brauchen mit dem Anfangen / ſondern alle Bot / ſo und jetzt auff ein andern Weeg / zu verzehenden anfangen., Und die Hoch-Fürſtliche Brandenburg-Onoltzbachiſche Zehent-Instruction diſponiret diſes: „Die Außzehlung der Garben ſolle von den Zehent-Knechten / ſo bald es nach dem Auffſammlen ſeyn kan / vorgenommen werden / und zwar ſolcher Geſtallt / weilen bey etlichen in Bindung der Garben diſer verbottene und gantz unrechtmäſige Vortheil und Eygennutz gebraucht / und die Zehent / wievilſte Garben nun man ein- oder andern Orts berechtiget / mit Fleiß kleiner / lockerer / oder wol mit ſchlechtem graſigem Getrayd / pflegen gebunden zu werden / daß ſie / auff gewahr werden oder beſorgen ſolchen Betrugs Macht haben / bey der andern / dritten oder vierdten Garb anfahen zu zehlen / und darmit den Garb-Bindern ſolcher Vortheil verwehret / im Außzehlen mit wenigern oder mehrern abzuwechßlen / aber einen als andern Weeg mit Zehlung der zuruck-gelaſſenen Garben / und wann auff einem Acker etliche Garben / die den Zehenten nit erreichen / übrig und zuruck bleiben / auff dem andern deſſen Inhabers an Körnern und Frucht / biß auff die Letzte / darauff zu zehlen / und davon nichts ungezehlt und unverzehent zu ruck zu laſſen / und da ſich wider Verſehens ein- oder anderer Zehents-Schuldiger deſſen verweigern und widerſetzen ſollte / hattens die Zehent-Knechte ſo balden unſern Beamten zur gebührenden Abſtellung / umb ſie darzu anzuhalten / anzuzeigen.“ Dann ferner in §. „Deßgleichen ſollen die Beſtändnere / wie vorher bey dem Samlen auch gedacht / denen Zehents-Schuldigen keine Vervortheilung mit denen Garben / die im Außzehlen zu Zehent gefallen / daß ſolche mit Fleiß kleiner / lockeriger / oder etwa mit Gratz und ſchlechtem Getrayd gebunden werden / geſtatten / ſondern / auff Vermerckung ſolches Eigennutzes und Gefährde / bey der andern / dritt- oder vierdten Garb anfangen zu zehlen / und zu noch mehrer deſſen Verwehrung damit abwechßlen / jedoch aber einen als andern Weeg / mit nicht Zurucklaſſung ſolcher überhupfften Garben / auch daß von einem Acker und Frucht auff die andre gezehlt / und nichts dahinden / noch weniger / wie etliche von einem Morgen 6. und vom halben Morgen 3. Garb gantz ungereimt frey gelaſſen haben wollen / zu geſehen werden / und welche ſich deſſen verweigern / auch in diſem letzten Fall kein richtiges Herbringen dociren können / auff Anzeigen der Beſtändnere von unſern Beamten und Bedienten gehorige und ernſtliche Abſtellung und Einſehens gebraucht werden.“

Wann auch bey Abzehlung der Garben ein Betrug befahret wird/ ſo kan dieſelbe widerhollet werden/ wie ſolches geſtattet das Chur-Bayriſche Land-Recht Tit. 28. von Zehenten Art. 2. doch dergeſtalt / daß der Zehent-Herr rechtmäßige Urſach dazu habe / in verbis : „ Ein jeder Zehent-Herr iſt befugt / ob er auß redlichen Anzeigungen und Vermuthungen einer Gefahr / Betrugs oder ſonſt zubeſorgen / daß ihm der Zehent nicht wäre völlig gereichet worden / dem Zehent-Mann in dem Stadel außzuzehenten / und dadurch / ob der Zehent-Mann gleich gerecht erfunden worden / weder Roß noch Waagen / wie durch die Zehent-Leuthe je zu Zeiten will angezogen werden / noch einig andere Straffe nicht verworchen. Würde aber der Zehent-Mann ungerecht erfunden soll er dem Zehent-Herrn den Unkoſten / ſo über das Außzehenten auffgeloffen / nach Ermäſigung deß Richters erſtatten / und dem Richter dazu in die Buß verfallen zu ſeyn. Da er aber den Zehent recht gegeben / ſoll der Zehent-Herr ſeine Unkoſten ſelbſt tragen. Würde aber ein Zehent-Herr ohne genugſame Anzeige und Vermuthung auß dem / daß er billich gezweiffelt hatte / ob ihm der Zehent völlig gegeben worden / erſcheinen mögte / allein auß Neid / wider Gebühr und Billichkeit außzehlen / und den Zehent-Mann vorſetzlich in Schaden bringen oder ſchmähen / und ſich ſolches bey dem Zehent-Herrn auff beſchehenes Klagen deß Zehent-Manns befinden würde / ſoll der Zehent-Herr ſich mit ihme / nach Erkandtnuß ſeyn / deß Zehent-Herrn ordentlichen Obrigkeit oder Richters / umb den Schaden und Schmah zu vergleichen / ſchuldig ſeyn.„

vid. Schmid. in Comment. ad Jur. municip. Bavar. d. tit. 28. art. 2.

§. 9.

Es iſt auch diſes unter die Malice der Bauren zu zehlen / daß wann auff einem Acker die völlige zehente Zahl nicht herauß kommet / ſie nicht wollen auff den andern Acker fortzehlen laſſen / da doch in allen Garben der Zehent ſtecket / als einer Frucht deß zehentbaren Bodens / mithin eines wäre / die Garben wider zu zerreiſſen / und den zehenten Theil vom Reſt zu nemmen / oder auff einem andern Acker fört zu zehlen. Die Hoch-Fürſtliche Würtenbergiſche Zehent-Inſtruction cap. 3. pag. 27. diſponiret hierüber folgendes : "Wiewol bißhero / von etlichen unſern Unterthanen / in Auffbind- und Außzehlung der Zehent- oder Theil-Garben / allerley Betrug / Finantz und Eygennutzigkeit gebraucht worden / dergeſtallten / wann ſie die Garben anfahen auffbinden / ſie gemeiniglich die Zehent- oder Theil-Garben vil geringer / kleiner und lucker

cker / weder die andern gemacht / inmaſſen wir dann ſolches im Außdreſchen (gegen andern unſern Unterthanen Frucht / da das Fuder vil weniger uns / weder ihnen gibt) in Warheit / uns aber zum Abtrag / Nachtheil und Schaden befinden. So werden wir doch glaubwürdig berichtet / daß obwol diſe unſere Zehent-Ordnung jährlich in dem Flecken vor gantzer Gemeind öffentlich verkündet / und darinnen männiglich auferlegt wird / wann einer mehr dann einen Acker / ſo Früchten trägt / eygentumblich innen hat / derſelbige den Zehent-Beſtändner / oder verordneten Zehent-Knechten nicht geſtatten wollen / da auff deſſelben erſten Acker / etliche ungerade Garben / welche den Zehenten nicht erreichen / oder erlauffen mögen / überbleiben / daß ſolche ungerade Garben / auff ſeinen andern / und alſo fort an biß zum letzten Acker gezehlt und außgeſetzt werden / welches wir dann zu gedulten nicht gemeint."

§. 10.

Es iſt auch diſes ein Verbrechen der Zehent-Leuthe / daß ſie ihre neun Garben wegführen / und die zehente ligen laſſen / ohne es zuvorn dem Zehent-Herrn wißlich zu machen / daß ſie einſammlen / oder gar das Getrayd abführen wollen. Wie nun hiebey ein groſſer Betrug geſpihlet werden kan / alſo iſt nicht nur zugelaſſen in dem Stadel zu viſitiren / und zu ſehen / ob nicht mehr und beſſere Garben / als ſichs gehöret / eingeführet worden / wie vorhin ſchon §. præced. gemeldet worden / ſondern es wird auch dergleichen boßhafftes Unternemmen billich ſtraffbar angeſehen / wie dergleichen auch die Hoch-Fürſtliche Würtenbergiſche Zehent-Inſtruction cap. 4. ordnet. §. "Es ſolle auch niemandes Hoch- und Nidern Stands auff ſeinen Aeckern ſelbſten / ohne der Zehent-Gänger oder Knecht eines Beyſeyn / ſelbſten verzehenten / und im Fall geſetzt / beſorgenden Wetters oder Regens halber / da einer ohne Nachtheil deß Zehent-Knechts nicht erwarten kont / ſoll er / der Eygenthums Herr / doch nicht ſelbſten / ſondern ein redlichen Unpartheyiſchen / und uns mit der Erbhuldigung zugethan / urkundtlichen obvermeldter maſſen verzehenten laſſen / und folgends ein ſolches den Zehent-Knechten dem nächſten anzeigen / zu ſehen / ob recht verzehent / und das die Garben auch bey rechter Zeit heimgeführt werden mögen / auff das in allweg der Zehent der Schuldigkeit gemäß / recht gegeben / und kein Betrug darin geſucht werden könte. Dann dadurch unſere Beamten / Item die Zehent-Knecht / oder andere unſere Unterthanen (darauff ein jeder fein fleiſſig Achtung zu geben / bey ſeinen Pflichten ſchuldig) ein Betrüglichkeit in dem verzehenten / oder aber mit Abtragung Zehent-Garben / oder in ander Weeg / ungetreu / Nachtheil und Schaden / in geringſten er-

erfahren/und erfinden/ gedencken wir/ anfangs gelauter Maſſen/ ein jeden Ubertretter an Leib und Gut/ mit Ernſt ſtraffen zu laſſen.

Gleiches Verbrechen begehen auch die jenige/ welche/ wann man ihnen den Zehent um den Preiß in Beſtand mit laſſen will/ was ſie geben wollen/die zehende Garben ligen laſſen/und das übrige abführen/ worwider Hertzog Heinrichs zu Braunſchweig/ Hochfürſtl. Durchl. emanirte Conſtitutio de 15. Julii 1564. verordnet: „Da ſich auch die Bauren unterſtehen und conſpiriren würden/ dem Guts-Herrn zum Nachtheil und Schaden die Zehenten ihres Gefallens anzunehmen/ und den gebührlichen Werth davon nicht geben/ und da er ihnen davor nicht ſolte gelaſſen werden/ den Zehenten ligen/ und verderben laſſen wolten/ alsdann/ ſoll dem Guts-Herrn frey ſtehen/ in diſem Fall den Zehenten von der Feldmarck ſeines Gefallens ſelber zu führen/ oder andern auſſer derſelben Feldmarck zu verdingen/ ꝛc.„ Und Hertzog AUGUSTUS diſponiret in einer Conſtitution de 10. Octobr. 1651. §. „Vors vierdte/ wann aber in der Gemein niemand verhanden/ welcher den Zehenten zu dingen Beliebung tragen/oder aber die Bauren ſich unterſtehen/ und ſich verbinden würden/ dem Zehent-Herrn zu Nachtheil und Schaden den Zehenten ihres Gefallens anzunehmen/ und den gebührlichen Werth davon nicht zu geben/ und da er ihnen darum nit gelaſſen würde/ den Zehenten im Felde ligen und verderben zu laſſen/ alsdann ſoll dem Zehent-Herrn frey gelaſſen ſeyn/ den Zehenten auch auſſerhalb der Feldmarck zu verdingen; und ſollen die Bauern/ ſo ſich deſſen unternommen/ noch darzu ernſtlich geſtrafft/ und nebenſt der Straffe zu Erſtattung deß verurſachten Schadens angeſtrenget werden.„ Wobey zu notiren/ daß ſonſt Braunſchweigiſcher Zehent-Verordnung nach/ denen Einheimiſchen und Bauern deß Zehentbaren Fluhrs/ das Vorrecht bey Verkauff-oder Beſtehung deß Zehents gelaſſen/ deſſen aber loco pœnæ verluſtigt/ und ein Frembder admittiret wird/ wann er nicht/ was die Billichkeit erfordert/ vor den Zehent geben will. Wann aber auch ſchon zugelaſſen wäre/ daß die Bauern ihre neun Garben wegnehmen/ und die zehende ligen laſſen könten/ da ſonſt bey ordinarer Außzehentung der Zehenter oder deſſen Knecht herum zu gehen/ und die zehende Garbe wegzunehmen/ und beſonders zu legen pflegen/ ſo ſoll der Zehent-Mann/ wo er zwey Zehent-Herrn hätte/ nicht ſchuldig ſeyn/ einem jeden ſeinen Theil abzuſondern/ oder abſonderlich zu geben/ wie deßwegen ihro Kayſerl. Majeſt. Zehent-Ordnung in dem Ertz-Hertzogthum Oeſterreich unter der Ens folgendes

des disponiret: "Wann zu einem Trayd-oder Wein-Zehent zween oder mehr unterſchidliche Zehent-Herrn ſeyn / ſo ſoll hinfüro / ungedacht wie es vor diſen gehalten worden / im gantzen Land kein Zehent-Mann ſchuldig ſeyn / jedem Zehent-Herrn ſeinen Theil ſelbſt abzuſondern oder abſonderlich zu geben / ſondern wann er nach ihrer ſammentlichen Außſteckung oder Abzehlung deß gebührlichen völligen Zehents / ſolchen ligen läſt / iſt er alsdann weiter nicht verbunden und die Zehent-Herrn mögen denſelben ſelbſt gleichwohl unter einander theilen."

§. 11.

Wo nun der Zehent vom Zehent-Herrn ſelbſt geſammlet wird / hat man ſich hiebey mit tüchtigen Zehent-Knechten und Zehent-Fuhren zu proſpiciren / und bey derer Eligirung ſich verſtändig auffzuführen / wie die Würtenbergiſche Zehent-Inſtruction ſich hiebey ſehr vorſichtig bezeuget in Verbis: „Und ob wohl bißhero durch euch / unſere Amt-Leut / Innhalt unſer Rechen-Ordnung / alle Zehent-Knecht / wie auch Fuhr-Leut / mit ſamt einem Gericht jedes Flecken haben ſollen angenommen werden / ſo befinden wir doch / daß hierinnen jeweilen von unſern Amt-Leuten / und etwann von den Fürnehmſten im Gericht / auch Vortheil geſucht und partheyiſch gehandelt wird / als da haben ihr etliche vil Güter / die ernennen und befördern dann ihres Gefallens / und zu ihrem Vortheil / ſie ſeyen gleich tugentlich / oder nit / Zehend-Knecht / die auch etwann zuvor ihre Trempel- und Boßler-Knecht geweſen / und ſolche Geſellen ſeynd / die ſich etlicher deß Gerichts faſt behelffen müſſen / und ihnen alſo Fürderung thun / damit ſie ihnen deſto williger in andern ihren Geſchäfften hernach ſeyen / welches aber Uns nicht alſo gemeint / ſondern befehlen und wöllen Wir / und iſt Unſer Befehl / daß alle Unſer Amt-Leut / zuvor und ehe ihr ein Gericht deßwegen zuſammen fordern / wer / auff den Zehenten zu gehen / oder die Zehent-Garben einzuführen / gedächte / etlich Tag vor offentlicher Verleihung vor einer Gemeind verkündigen / und / ſich bey dem Beamten anzumelden / erinnern / hienach bey euch ſelbſt / oder denen im Gericht / und ſonſten / die da nicht vil Güter eigentlich erkundigen und Nachfrag haben / ob ſie nicht möchten erachten / wer oder welche Perſonen in ihren Flecken zu Zehent-Knechten und Fuhr-Leuten taugenlich und zu gebrauchen ſeyn möchten / und ſo ihr daſſelbig / und ſonderlich die Perſohnen / die am taugenlichſten hierzu / in Erfahrung gebracht / da wöllend alsdann erſt mit einem Gericht jedes Flecken von ſolchen Zehent-Knechten oder Fuhr-Leuten reden / wen oder welchen ſie / dar-

zu zu gebrauchen / taugenlich achten / darauß ihr folgends bald abnehmen könten / wie ſie mit den Knechten und Fuhr-Leuten / ſo ihr wiſſen / zuſchlagen / und mit euch übereinſtimmen wöllen / darnach werd ihr euch alsdann mit Annehmung derſelben wohl und deſto baß zu richten wiſſen / wann nun die Zehent-Knecht und Fuhr-Leuth alſo beſtellt / da wöllen ihr / unſere Amt-Leuth / dieſelbige in Beyſeyn eines Gerichts mit Ernſt beeidigen und erinnern / unſern Nutzen und Frommen zu ſchaffen / die Zehenten mit allem Fleiß / ohne einigen Betrug und Abgang / einzuſammlen / und in die gewöhnliche Zehent-Scheuren einzuführen / und niemanden nichts nachzulaſſen / oder jemanden hierinnen zu verſchonen / bey ernſtlicher Straff / und ſonderlich ſollen ihr Gutachtung und Auffmerckens haben / wie hievornen außführlicher Meldung geſchehen / daß wo einer mehr / dann ein Acker hätte / und etwann auff dem erſteren Acker den Zehenten außgezehlt / und zuletzt etlich Garben noch übergebliben / die die zehent Garb nicht erlauffen mögen / da ſollen ſie / die Zehent-Knecht / den nächſten auff deſſelbigen andern Acker / auff die zuvor ungerade und unverzehente Garben / und alſo von einem zum andern / biß auff den letzten Acker / bey ihren Pflichten abzehlen. "

"Dann wo jeder Zehent-Knecht einer (auff welche ihr / unſere Amt-Leuth / euer gut Auffmerckens haben ſollen) unrecht erfunden / ſollen ſie gewiß wiſſen / daß die Ubertretter an Leib und Gut geſtrafft werden ſollen / darnach wiſſen ſie ſich zu richten."

"Und dann ſo wöllen wir auch / daß ſie / die Zehent-Knecht / alle Früchten / ſo auff den Zehenten gefallen / bey ihren Pflichten / dem Fuder und den Garben nach / gegen den Zehent-Kirchen an ein Holtz auffſchneiden / und gegen / Höltzer halten wollen / alſo das wir gewiß wiſſen mögen / wievil Fuder oder Garben auff dem Feld gefallen / und folgends in die Scheuren kommen ſeyen."

"Alsdann und nach Außgang der Ernd ſollen ihre unſere Amt-Leut jedes Orts das ein- und das ander Holtz der Zehent-Knecht bey ſeinen Handen behalten / biß zum Urkund / folgends daſſelbig haben darzulegen."

Bey den Zehent-Fuhren iſt nicht minder viles zu beobachten. An Theils Orten müſſen die Zehent-Leute ſelbſt das Zehent-Getraid führen. Wo aber ſolches nicht hergebracht / muß der Herr die Fuhren ſchaffen / deren Fuhr-Leute nicht minders / als die Zehent-Knechte / pflegen beeidiget zu werden. Hievon ordnet die Würtenbergiſche Zehent-Inſtruction, pag. 19. ſ. „So ſollen die Zehent-Fuhr-Leute / inmaſſen

maſſen bey den Zehent-Knechten nach längſt vermeldet / angenommen und beeidigt werden / unſere Zehent-Früchte ohne allen Betrug in die Scheuern einzuführen / und gegen der Zehent-Knechte Höltzer zu halten. Die Fuhr-Leute ſollen auch bey ihren Pflichten ihre Roſſe nit an die Bärn oder Garben ſtellen / noch vil weniger etwas von Tennen-Röräch / wie bißhero etlicher Orthen geſchehen / aufſſetzen / ſonderen die Roß den nächſten auſſer der Scheuern ziehen / auch ſonſt kein Vich Schwein und Geflügel / in bemeldte Scheuern laſſen / ſondern / ſo bald ein Wagen mit Garben eingeführet / die Scheuern hinter demſelben entweder gleich beſchlieſſen / oder aber mit Stangen vermachen / damit dergleichen Abgang verhütet werde.,, Es haben auch die Zehent-Führer, mit dem Einführen zu eilen / nach der Hoch-Fürſtl. Onoltzbachiſchen Zehent-Inſtruction. Die Fuhr-Leuth und Zehent-Knechte ſollen dahin trachten / daß die Garben ſo balden möglichen eingeführt werden / und nicht lang zu Schaden auffm Feld ligend verbleiben dörffen / und welche je etwas ligend verbleiben müſten / ſelbige möglichen auffmercken / damit keine davon entwendet werden / und da je wider Verhoffen dergleichen geſchehen / ſie nebens unſern Beamten und Bedienten fleißige Nachfrag haben / auff das die Thäter erkundiget / und gebührend abgeſtrafft werden könten.

Schmertzlicher kommet auch diſer Bauern Exceſs, welche prætendiren / daß deß Zehent-Herrn Knecht / welcher den Zehent ſammlet / gehalten ſeyn ſoll / ihnen die Garben / ſo ihnen auſſer dem Zehent zuſtehen / auff den Wagen zu langen / worwider die Hoch-Fürſtliche Bambergiſche und Hoch-Fürſtl. Bareuthiſche Zehent-Ordnungen in Fine Tractatus eyfern / und ſelbiges gäntzlich abgeſtattet wiſſen wollen.

§. 12.

Wann das Getrayd ſoll gedroſchen werden / hat ſich der Zehent-Herr auch vorzuſehen / es lige nun ſein Zehent-Getrayd in ſein oder deß Zehent-Bauers Stadel / diſer pfleget letztern Falls entweder übel auff das Getrayd acht zu haben / davon in vorigen Capitul / oder der Bauer verkaufft eins weils von dem Außgedroſchenen / ehe er noch den Zehent gelifert hat / da dann gemeiniglich das beſte auff dem Marckt kommet / und das ſchlimmeſte vor dem Zehent-Herrn übrig bleibet. Die Hoch-Fürſtl. Würtenbergiſche Zehent-Inſtruction pag. 8. ordnet alſo: "Ein jeder Beſtändner ſoll bey ſeinen wahren Treuen / von ſolcher Frucht nichts verkauffen / noch in ſeinen eignen Nutzen oder Ab-

zah

zahlung ſeiner Schulden oder anderſt wohin verwenden / biß wir von unſerer Kellerey oder Verwaltung wegen gäntzlich und gar bezahlet ſeyn / und was er jederzeit außdrüſchet / ſoll er allewege auff den Kaſten antworten / biß zu vollkommener Bezahlung. " Gleiches Inhals diſponiret auch die Hoch-Fürſtliche Onoltzbachiſche Zehent-Inſtruction "Nichts wenigers haben die Beſtändnere von ſolchem Unſerem beſtehenden Zehenten / nichts in ihren Nutzen / oder zu Abzahlung ihrer anderer Schulden / zu verwenden / biß und ſo lang ſie uns zuvor mit gerechten / ſaubern / geputzten Kauffmanns- und Kaſten-mäſſigen Körnern / völlige Gewährung auff ihren Koſten / ohne Unſer Entgeltnuß / geleiſtet haben / maſſen ſie dann beym außdreſchen und ſäubern mit etwas vil oder wenig Hinwegnehm- und Unterſcheidung der guten Körner / durchauß keinen Betrug oder Vortheil / bey unaußbleiblcher Straff / gebrauchen ſollen. " Wie ſich aber ſonſt die Beamte / wann das Getraid außgedroſchen wird / verhalten ſollen / davon ſuppediciret eine Vorſchrifft die Hoch-Fürſtl. Onoltzbachiſche Zehent-Inſtruction Tit. wie es mit dem Außdreſchen und Auffheben zu halten / in folgenden: "Hiezu ſollen / ſo vil man ein- oder andern Orts / deß vorhandenen Zehent-Getraids und Zeit nach / bedörfftig / ebenfalls / mit zuziehung etlicher Bauerey-Weſens verſtändiger / und deß Zehents-Bezircks wohl-kündiger / wie es ſich jeden Orts ereignet / getreue und fleiſſige hierzu tüchtige Perſonen / durch Unſere Beamte und Bediente beſtellet / angenommen / alles ebenfalls auffs genaueſte gezehlet und angeſchitten / und mit ihnen / dem Schober oder Tag nach / wie es eines oder andern Orts am bequemſt- und uns am gewiß- und nutzlichſten iſt / entweder um Gelt / oder das wie vielſte Maaß jeder Frucht / oder theils Gelt und theils Frucht / auch etwas Geſtröhe / Sied / gehandelt / ſie darauff verpflichtet / und ihnen ernſtlich eingebunden werden / ſich getreu / fleißig und embſig zu erzeigen / nichts zu verhalten / in keinerley Weiß noch Weeg Uns zu ſchaden / kein Vortheil / Eigennutz und Betrug zu gebrauchen / geſtalten dann Unſer Amtleute auch verrechnete und andere Bediente in einem und andern / fleißig und genaue Auffſicht dabey zu haben / damit die Dreſcher um ſo vil mehr in ſtätiger Acht und Wachtſamkeit ſeyn und ſchweben müſſen."

"Die jenige Frucht / ſo ohne Schaden nicht lang ligen kan / iſt am erſten / und ſo fort an die andern nacheinander / außzudreſchen / und haben die Dreſcher mit jeder Frucht wohl und genau umzugehen / zumahlen der jenigen / ſo etwann feucht und zehe iſt / damit ſo vil immer möglich im außdreſchen nichts im Geſtröhe verbleiben möge. "

Wie

"Wie vil Garben nun täglich ab- und außgedroſchen werden / die ſeynd mit Fleiß auffzumercken / an die Wand zu ſetzen oder anzuſchneiden / biß ein Tag zwey oder drey mehr oder weniger zuſammen kommen und auffgehebt wird / alsdann ſoll alles / wievil Schöber und Garben / es ſeynd / und wie vil / durch die Dreſcher an ſauber und rein geputzten Körnern / ein jedes Orths gebräuchlichem Maas / außgedroſchen / auffgeſchnitten / und das abmeſſen ſo wohlen in der Scheuren in loco, als dem außwendigen auffheben / und hernach auff die Ampts-Käſten erfolgenden führen / als ſonſten / mit dem gerechten und keiner gröſſern Maas / wie an etlichen Orten betrüglich vorgangen / durch die geſchwornen Kaſten-Meſſer / oder andere dazu gehörige Leuthe / als bey den Meyereyen durch die Höf-Bauren / auch andere uns der Herrſchafft mit Pflichten zugethanen Perſonen / beſchehen / bey Vermeidung unnachläſiger Straff."

"Wann ſo dann das Außdreſchen ein End genommen / ſollen die Dreſcher mit ihren Kerb-Höltzern / bey unſern Beamten und Bedienten erſcheinen / auch wie vil jeder Sorten Getrayd außgedroſchen / und was an Maas auff dem Kaſten gekommen / richtige Abzahl- und Rechnung halten / alsdann es in richtige Verzeichnuß bringen / und ſolche / allerſeits umb mehrer Beglaubung und Gewißheit willen / unterſchreiben / auch den verrechneten Beamten zum Beleg ſeiner Rechnung einhändigen."

" Im Außdreſchen ſollen / wie obbemeldt / nach Möglichkeit / nichts an Körnern im Geſtröh gelaſſen / daſſelbe mit Fleiß außgeſchüttelt / ingleichen die abgeſchlagenen Aeher und das Uberkerig wol außgedroſchen / und die Körner davon / daß nichts darinnen verbleibe / abgeſondert werden."

Und die Hochfürſtl. Würtenbergiſche Zehent-Instruction pag. 24. diſponiret : " Und nach dem auch bißhero (wie wir etlichmahlen befunden) Uns allerley Abgang und Nachtheil am Dreſchen / auch den Ab-Früchten / als Spitzen / Abwurff / Tennröräch / Köffach / Geſüd / Gerübrts und dergleichen begegnet. Da iſt abermahlen unſer ernſtlicher Befelch / daß ihr unſere Amptleut (wie ihr es auch allen euren Ampts-Schultheiſſen bey ihren Pflichten mit Ernſt einbinden wollen) jederzeit / und ſie die Schultheiſſen täglich / neben den verordneten Strohmeyern / an das Dreſch gehen / Euer fleiſſiges Auffſehens und Merckens haben / daß am Dreſch das Geſtreu wol und ſauber außgedroſchen / die Frucht wol geflögelt. Item das Geſtreu mit den Gablen wol und lauter geſchüttelt / daß auch die gedroſchene Frucht vom Tennen auff / zu dem Ge-

Geſtreu mit dem Rechen / in Zuſammenſchlagen und Bindung der Büſchlen Stroh / mit eingeſchlagen werde / alſo wollen wir / daß die Dreſcher auff jedem Hof / das außgedroſchen Stroh am Tenn / ohne Beyſeyn und Auffſehens unſerer Schultheiſſen / oder deß geſchwornen Stromeyers / keinsmahls auffſchütteln / zuſammen binden / verkauffen oder wo man es bey den Höfen bleiben laſſen / den Meyern nicht geben wollen. " Und §. Wann dann die Zeit herzu rucket / daß die Zehenten außgetroſchen / und man mit den Zehent-Dreſchern abrechnen / da ſollen ihr Unſere Amptleut vorgemeldter Zehent-Knecht und Kärger Gegen-Höltzer / was auff den Zehenten gefallen / und in die Scheuren geführt worden / bey euren Händen haben / und alſo ſehen / wie es ſich mit Außdreſchen zuſchlagen / und ob in der Scheuren herwiderumb ſo vil erfunden worden / oder nicht / und zum Fall ihr befinden werdet / daß etwas Namhafftes weniger im Außdreſchen wollte angezeigt werden / ſoll er Amptmann die Zehent-Dreſcher / oder dem jenigen / der den Schlüſſel zu der Scheuren gehabt / mit Ernſt anreden / wie ſolches zugehen / oder woher der Abgang kommen möcht / und ſo die Amptleut etwas gefährliches ſpüren / oder vermercken wurden / daß ſollen ſie uns mit allen guten Umbſtänden berichten / und fernern Beſcheyds erwarten.,,

An Theils Orten prætendiren die Dreſcher / es gebühre einem jeden zu Nachts ein Büſchel Stroh / daß er mit nach Hauß nemmen dürffe / welches ſie Abend-Bocke nennen / womit ſie aber billich / als einem Mißbrauch / abzuweiſen / wie ſolches auch die Hoch-Fürſtliche Bambergiſche und Hoch-Fürſtliche Bayreuthiſche Zehent-Ordnung abſtellet. Es pflegen auch dergleichen / oder ein ſo genanntes Sambleter oder Lege-Getrayd / von den Schnittern gefordert zu werden / welches die Hoch-Fürſtliche Onoltzbachiſche Inſtruction abſchaffet in §. „Nachdem auch an etlichen Orten / auß einem ungereimten alten Herkommen / von den Schnittern zu Abends Sambleter oder Lege-Getrayd zum Beyhilffs-Lohn mit heimgenommen werden / ſolches aber uns / dem Zehent-Herrn zu Nachtheil und Schmälerung deß Zehentens gereicht / auch Wir daſſelbige keineswegs zu geſtatten ſchuldig.

„So wird ſolches hiemit ernſtlich verbotten / und hingegen unſern Beamten und Bedienten / wie auch den Zehent-Knechten befohlen / ſolches keineswegs zu zulaſſen / ſondern alles Verzehent außzuzehlen / und die Verbrecher mit gebührender Straff anzuſehen / hingegen aber ſtehet dem jenigen / ſo der Schnitter bedörffig frey / wie ſie mit Eindingung Brods oder Korns / allermaſſen diſer Landen ohne das gebräuchlich / ihre

..e Schnitter ohne Abgang deß Zehents lohnen und befridigen mö-
gen.„

§ 13.

Bey Liferung der Zehent-Körner wird offtmahls ein ſchlechtes Gut angetroffen / worüber der Zehent-Herr cognoſciren laſſen / und nach Befindung das Getrayd zuruck geben kan. Dann der Zehent ſoll als Kauffmanns-Gut gelifert werden / wie es alſo haben will die Würtenbergiſche Zehent-Instruction, §. „Alſo auch ſoll ein jeder Beſtändner geben gute / ſaubere / wolgemachte / gereuterte / abgeſchwungene Frucht / Kauffmanns-Gut und Währung / auff unſer Kellerey oder Verwaltungs-Kaſten / auff ſein ſelbſt Coſten / allwegs Meß-Gelt und anderes zu antworten / und durch den geſchwornen Korn-Meſſer meſſen laſſen / und ſo ferr die Früchten nicht Kauffmanns-Gut oder ſauber bereit wären / ſo ſollen Unſere Amptleut Macht haben / die auff deß Beſtändners Koſten abziehen zu laſſen / biß zu ſeinem guten Benügen / und deß geſchwornen Korn-Meſſers Erkennen.“

Die H. Schrifft erfordert das Beſte vom Getrayd vor die Leviten Deut. 26. 12 ſeq. und durffte kein Betrug und Leichtfertigkeit dabey vorgehen. Es ſoll auch das Zehent-Getrayd nicht gegeben werden / wie es die Garbe gibt / ſondern geworffelt / geſibet / rein und gut bereitet werden / damit nicht Spreu / Affter / Treps / Rate / Claffter und anderer vilfältige Zuſätz dabey bleibe / denn GOtt trohet den Fluch wider die / welche Spreu vor Korn verkauffen / Amos 8. 4. ſeq. wie dann durchgehends alles / was ſonſt GOtt und ſeinen Dienern gereichet wurde / ohne Tadel und ohne Fehl ſeyn müſte.

Lev. 22. 20. ſeq. Num. 19. 2.

Deuter 15. 21. & c. 17. 1. Numer c. 8. 12. & 28. ſeq.

Heut zu Tag kan GOtt keine andere Meynung führen / dann ſeine Diener / die er ſo wol liebet als die Leviten im alten Teſtament / ihr Ampt / Dienſt und Verrichtung iſt geiſtlich / herrlich / und gehet der Menſchen Hayl und Seeligkeit an /

1. Cor. 9. 11. Galat. 6, 6.

Carpz. Iuriſpr. Eccleſ. lib. 1. def. 126.

Und betriegen die jenige nicht die Menſchen / ſondern GOtt ſelbſt / welche das Korn und anderes Getrayd mit geringem Affter und anderm Unkraut und ſchädlichem Zuſatz mengen / oder reines und gutes Korn mit unreinem vermengen / und alſo den Decem ſchmälern und verringeren. Was mehr vor Betrug von den Bauren hiebey vorgenommen werden kan / wird von dem Authore curioſer Gedancken vom Decem. pag. 151.

151. vorgeſtellet; manche/ſchreibet er / wann ſie worffeln / nemmen ſie allezeit ein wenig ab und ſammlen / biß ſie ſo vil zuſammen bringen / wievil ſie Decem geben ſollen. Manche / wann ſie worffeln / nemmen erſtlich das Beſte/ den Vorſprang weg / darnach ordnen ſie / was vor den Pfarꝛer zu ſeinem Decem. Manche nemmen gar Affter / und ſiben r'über und n'über / biß ſie was zuweg bringen / und damit ſoll der Pfarrer zufriden ſeyn / iſts doch rein / ſagen ſie / ich habe mich gewaltig zerſibet / und habe es auffs reineſte gemacht / da doch klein körnericht Korn und lauter Hülſen und Schalen ſind / die ſie ſo fein rein gemacht. Man nimbt auch den Decem offtmahls nicht auß den völligen und gantzen Korn Garben / ſondern auß den Vorgeſchlagenen / und da das geringſte noch drinnen iſt / daher wenn ein Pfarꝛer zuweilen zum Saamen-Korn was haben will / kan er nichts bekommen / denn die Leuthe wollen ihm nit gerne Vorſprung / ſondern nur die Hülſen geben / die ſie noch nicht außgedroſchen haben. Manche haben Gewende / darauff gut Getraydigt wächſt / und auch Gewende / darauff geringe Getrayde / Treſpe / Rate / Claffter / ꝛc. wöchſt / da behalten ſie das Beſte vor ſich / und von jenem geringen Getrayde geben ſie dem Pfarꝛer den Decem. dahero im Dreſchen warten ſie / biß ſolches Affter- und Treſp-Getrayd kombt/und hernachmahls ſagen ſie: Es iſt mir nicht beſſer gewachſen / ich gebe wie es die Garbe bringt / da ſie doch vil beſſer Getraydigt eingeerndet und gezeuget haben auff andern Gewenden.

An theils Orten / damit die Eingepfarꝛte kein ungleiches Maas brauchen / oder das Getrayd verwechßlen / werden geſchworne Korn Meſſer adhibiret / welche das gezeichnete Statt- oder Land-Maas brauchen / und über die Qualität deß Getraids/ ob es Kauffmanns-Gut ſey ihr Judicium geben. In Sachſen wird per Ordin. Eccleſ. art. gen. 21. denen Geiſtlichen zum beſten ordiniret / daß die Pfarꝛkinder ihre Zehent-Liferung in beyſeyn deß Schultheiſſen und deß Gerichts-Schöppen præſtiren müſſen. Es iſt auch diß / wo nicht ein Betrug / doch dem Zehent-Herꝛn ſchädlich / wann der Zehent nicht auff einen Tag gelifert / ſonderen der eine heut / der andere Morgen kommet / und diſes will auch die Chur-Fürſtliche Sächſiſche Kirchen-Ordnung art. gener. tit. Getrayd-Zins / nicht dulten.

Carpz. Jurispr. Eccl. lib. 1. def. 135.

§. 14.

Biß hieher iſt von dem Getrayd und meiſtentheils groſſen Zehent gehandelt worden. Bey dem kleinen und Vichzehenten pflegen gleichfahls vil Betrüge / beſonders mit dem letztern vorzugehen/ dann in

dem

dem man nicht gegenwärtig iſt / wann das junge Vich fällt / ſo werden die Bauren insgemein das ſchlimmſte vor das Zehente angeben. Worunter / beſonders beyn Schaafen das beſte iſt / man nemme den Zehent im Durchlauffen / es ſey das Stuck ſtarck oder ſchwach. Die Würtzburgiſche Zedent-Inſtruction de Anno 1706. diſponiret Folgendes von dem kleinen todten Zehent / §. Die Heu und kleine Zehenten/ꝛc.

„Die Heu- und kleine Zehenten / weilen ſolche per Abuſum, wider das alte Herkommen / und manchmahl darumben / weilen auch die Beamten offtermahls Urſach dazu geben / zu denen groſſen Zehenten gezogen worden / ſollen hinfüro wider abſonderlich auffgeſtrichen und verlihen werden / die Wiſen / denen Morgen nach / umb ein gewiſes Beding-Gelt / nach Gelegenheit deß Orts / da es nicht anders und überhaupt ſeyn kan / zu verleihen / und wann auch gleich die Beamten ſolche kleine Zehenten in Beſt allung hätten / doch den ohngefährlichen Wehrt bey ihren Pflichten der Relation einzuverleiben / in Einnahm und Außgab zu bringen / die Gerſten / Erbſen / Linſen und Wicken aber ſeynd hiemit expreſſè außgenommen / und ſollen keineswegs im kleinen / ſondern im Haupt-Zehenten gezogen / und mit verlihen/auch/ nach Geſtalt ſolcher Früchten Außbau / in der Beſtand-Summa darauff gehandelt / und ſo vil möglich / Erbſen und Gerſten mit in Beſtand gebracht / und künfftig kein ſo ſchlechte Früchten angenommen werden.„

Die Würtenbergiſche Zehent-Inſtruction aber läſſet ſich cap. 7. Folgendes vernehmen : „Was die kleine und zumahl lebendige Zehenten / ſo Uns inn- und auſſerhalb Fürſtenthums eigenthumlich zugehörig ſeynd / betrifft / iſt nicht weniger Unſer Befehl / Will und Meynung / daß alle Unſere Amt-Leut / ſo dergleichen Zehenten von Unſertwegen einzuziehen und zu verrechnen haben / ſich alle Jahr zuvor bey etlichen der Sachen unpartheyiſchen / erbarn und redlichen Perſohnen mit Fleiß erkundigen ſollen / wie es mit dergleichen Gewächs / ſo in berührte Zehenten gehörig / jedes Jahrs beſchaffen / folgends nach befundener Beſchaffenheit / und wann es füglich und mit Nutzen geſchehen kan zumahl und gleich mit dem groſſen Frucht-Zehenten / ſo fern Wir der Enden denſelben haben / und Uns beederley zugehörig / einer gantzen Gemein (neben Erinnerung / daß ſie denſelben ſo wohl / als den Frucht-Zehenten / bey auffgeſetzter Straff fleißig und treulich reichen ſollen) auff ein allgemeinen offenen Auffſchlag feil thun / und ſo gut ſie können / um ein benamte Summa Gelts hinleihen ſollen.„

„Da aber ſolcher Weeg nicht ſtatt finden / und auff gethanes Feil-

bott niemanden auffſchlagen ſolte / oder würde / ſollen gedacht Unſere Amtleut / alsdann ein andern und diſen Weeg an die Hand nehmen / nemlichen mit jedem Burger oder Innwohner inſonderheit urkundlich beſtes Fleiß tractiren und handlen / was der für ſeinen ſchuldigen Theil diſer Zehenten reichen und geben wollen / und da nun derſelbig die Gebühr und Billigkeit hierum anbieten / und auffſtehen laſſen wird ihme alsdann auff Unſer Approbation zuſagen / vollends nach verrichter Sachen ein ordentliches ſpecificirtes Particular verfertigen / und neben Uberſchickung deſſelben berichten / wie hoch ein jeder Zehent entweder überhaupt / oder einem jeden Theil in ſpecie verlihen worden. „

§. 15.

Es lauffen auch noch vil / und villeicht unzehlige Betrüge circa Decimas vor / die weiters anzuführen unnöthig / auſſer etwa diſe noch / daß theils Bauern / auch wohl gar von Adel / auff ihren Zehent-Aeckern Holtz wachſen / oder ſolche müßig / zum Vichtrib ligen laſſen / um mit der Zeit ſich eine Præſcription zu acquiriren / welches billich abzuſtellen / und ſolchen Præjudiz vorzubauen / wie ſolches eine Kirchen-Conſtitution bey deß Fritſchii Jure Eccleſ. pag. 128. part. 3. thut in his verbis: „Als auch zum offtermahlen erfahren / daß die Zehent-Acker / zu mercklichem unleidlichen Abbruch der Pfarr-Lehen / und zu Un-Chriſtlicher Schmählerung der armen Pfarrern Einkommen / etwann durch die Bauern / den mehrern Theil aber durch etliche vom Adel / in eygennützigen Gebrauch gezogen / alſo daß ſie auff ſolchen Zehent-Aeckern Holtz wachſen / oder ſonſten müßig zur Vichtrifft ligen / und nit beſäen laſſen / in Meynung / dem Pfarrer ſeinen gebührlichen Zehenten dardurch abzuſtricken / oder durch Verjährung und Præſcription zu ihren Ritter- oder Erb-Gütern zu bringen / und da alsdann auch nach etlichen Jahren das Holtz groß / daſſelbige abhauen / das Feld aber wider umroden und beſäen laſſen / vermeinende / daß der Zehent / ſo deß Holtz-wachſends oder ſtilligends halben etlich Jahr nicht gegeben / und zur Unbillichkeit vorgehalten / nunmehro todt und abe / und ſie denſelben ferner zu geben nicht pflichtlich ſeyn ſollen. So wollen wir / daß die Pfarr-Lehen / obgedachter oder auch anderer Geſtallt / nicht geſchwächt / oder den Pfarrern deß etwas entzogen / beſondern / der ſchuldige Decem zu jeden bequemen Zeiten / wie ſich gebühret / gereicht / oder den Pfarrern nach Gelegenheit / leidentliche Vergleichungen derhalb gethan werde. So ſoll es auch mit den Kretz-Gärten / ſo von Zehent-Aeckern gemacht / anders nicht gehalten / und vom andern Ge-

wächs

wächs / als Kraut / Ruben / Zwibeln / und anderm ſo darinn gepflantzt / und den Sommer über gewachſen / der Zehent dem Pfarrer gegeben werden / damit die Pfarr-Lehen / bey ihrer Gerechtigkeit bleiben / und derſelben zu Umpflichten nicht entſetzt werden / ſo vilmehr / weil ſolche Gärten etwann widerum abgehen / und zu Aecker gemacht / und alsdann vor neue und freye Aecker wollen gedeutet und angezogen werden. „

Und diſer Betrug exerciret ſich auch / wenn die Bauern zweyerley Aecker beſitzen / deren einige frey / die andere Zehentbar / da ſie jene bauen und tungen / diſe aber ſtille ligen laſſen / worwider in d. Conſtit. auch geeiffert wird. §. “Als auch etwann befunden / daß die Bauren zweyerley / als freye auch Zehent-Aecker / zugleich innen haben und beſitzen / und aber indeme auch ihren eygenen Nutz und Vortheil / zu Schaden und Abbruch der Pfarrern ſuchen / alſo / daß ſie allein die freyen Aecker bauen und tungen / dagegen aber die Zehent-Aecker ungetünget ſtülle ligen laſſen / dardurch dann der Pfarrer Einkommen nicht weniger / dann wie obſtehet / geringert / ſo ſoll die Obrigkeit / Amtleut oder Schöſſer / denen die Bottmäßigkeit jedes Orts zuſtehet / wann ſie von dem Pfarrer derhalben angelanget werden / darauff ſehen und acht haben / daß ſolche Zehent-Aecker gar / oder nach Gelegenheit und Gewonheit zum Theil / gleich den eygenen und freyen Erb-Aeckern / getünget und beſäet / und dem Pfarrer ſein gebührlich Zehent davon / ohne Vortheil / wiſſentlich und rechter bequemer Zeit / unſäumlich gereicht / oder in Wegerung der Zinßmann / ſo den Zehenten geben ſoll / gebührlich hierum geſtrafft werden. „Und weiln zuweilen mehr Felder vor Zehentfrey außgeben werden / als zu erweiſen iſt / ſo wird in der Hoch-Fürſtl. Onoltzbachiſchen Zehent-Inſtruction darauff genau zu inquiriren anbefohlen / in folgenden : „Die Beſtändner haben auch mit allem Fleiß / Treu und Eyffer dahin zu ſehen / daß in einem und andern Zehent-Diſtrict, auſſer gewiſſes und richtiges Herkommen und Wiſſen / weder vil noch wenig / für dargebend Zehentfreyes Feld paſſiret / ſondern durchgehents außgezehlt werde / und durch ein oder andere ſuchende Vervortheilung / nichts dahinten bleiben möchte / dafern aber wider Verſehen / ein oder andere ſich darwider ſetzen / und dergleichen unterſtehen würden / ſollen auff Anzeigen der Beſtändner / Unſere Beamten und Bedienten / ihnen gebührende Hülff und Remedirung thun / oder / da es vonnöthen / uns ſie es / um unſerer fernern Verordnung willen / mit Umſtänden unterthänigſt berichten.“

§. 16.

§. 16.

Was nun ſchließlich die Sünde und Verbrechungen / wie auch verdiente Straff der jenigen betrifft / welche entweder gar keinen Zehent abrichten / oder doch Betrug und practiquen dabey begehen / ſo iſt wohl unſtrittig / daß die jenige eine groſſe Sünde begehen / welche den Zehent gar nicht / oder nicht redlich lifern / um ſo mehr bey denen Geiſtlichen / welche ihre Suſtentation davon haben müſſen. Es haben die Domini Decimarum, nachdem das Getraid vom Feld / und die zehende Garbe fallbar iſt / ſchon ein Jus in Re auff den zehenden Theil der Früchte / und wer ihnen das Ihrige vorenthält / begehet ein Furtum. GOtt / die Canones, und weltliche Potentaten ſelbſt / eyfern über diſes Laſter. GOtt nimmt es vor eine Ihm geſchehene Teuſcherey auff / wan man den Zehent denen Geiſtlichen nicht entrichtet wie zu ſehen Malach. c. 3. v. 8. ibi: Iſts recht / daß ein Menſch GOTT teuſchet / wie ihr Mich teuſchet ? ſo ſprecht ihr : Womit teuſchen wir Dich ? am Zehenten und Heb-Opffer ; worauff Er Verſ. 9. den Fluch hinzuſetzet ; Hingegen Verſ. 10. den Seegen den jenigen verſpricht / welche den Zehenten gantz bringen. Was die Canones betrifft / wird in

cap. revertimini 16. quæſt. 1.

ein gantzer Catalogus göttlicher Straffen vorgeleget / welche die Zehent-Verächter zu gewarten haben / worunter diſe / daß ſie in jmmerwährender Armuth ſeyn ſollen /

add. cap. decimæ 16. quæſt. 2.

c. admonemus 16. quæſt. 2.

Ja / ſie halten die Retention des Zehents vor ein Sacrilegium,

c. Decimas *1. 16. quæſt. 7. & c. fin. 16. quæſt. 1. c. quisquis 17. quæſt. 4.*

Dahero iſt er auch ipſo Jure excommuniciret und im Bann gethan / der hierinn einen Betrug begehet /

per c. canonica 11. quæſt. 3. nuncios. c. ex parte de decim. c. cum pro cauſa ibique gloſſ. X. de ſent. excom.

Doch ſoll eine Admonitio, den Zehent zu zahlen / vorher gehen / weil diſe die Forma Excommunicationis erfordert /

c. pervenit X. de decim. c. ſacros X. de ſent. excom.

Schmid. *ad* Jus *mun. Bavar. Tom. 3. tit. 28. art. 1. n. 6.*

Und werden die Layen / welche den Zehenten vorenthalten / keiner öffentlichen und redlichen Beerdigung gewürdiget /

cap. prohibemus *X. de decim. vit. prolixius*

Blum

Blum. vom Zehentrecht *cap. 15.*
Werndle vom Zehentrecht *lib. 5. c. 1.*
Andr. Vallenſ. *in Jure Can. lib. 3. tit. 30. §. 10.*

Was auch von der Excommunication geſagt worden / das will

Linck. *ad decretal. lib. 3. tit. 30. §. 8.*

So weit extendiren / daß mit diſer Straffe die Cathol. Biſchöffe der Evangeliſchen Religions-Verwandte belegen könten / wann ſie nur Anno 1624. in dem Exercitio und quaſi-Poſſeſſion der Geiſtlichen Jurisdiction geweſen / doch das ſie auch die Execution nicht eh vornemmen / biß eine dreymahlige Admonition vorher gegangen ; wie ſie dann auſſer diſen Special-Caſum diſes Remedium wider der Augſpurgiſchen Confeſſion Verwandte nicht exerciren können / als welcher eben der einige Caſus iſt / welcher von der in I. P. Art. V. §. Jus diœceſarium 16. ſuſpendirten Geiſtlichen Jurisdiction der Catholiſchen Biſchöffe in Terris Proteſtantium excipiret iſt.

Faſt eben dergleichen Straffen haben auch die Fränckiſche Könige / und gefolgte teutſche Kayſer wider die Zehent-Schänder dictiret / und iſt beſonders deß Königs EDGARI Diſpoſition ſcharpff / welcher / wann der Zehent-Mann der Kirche nicht zu beſtimbter Zeit den Zehent gereichet / ihm nicht mehr als den neundten Theil der Früchte gelaſſen / der zehente müſte der Kirche gegeben werden / die übrigen acht Theile aber bekam der Herr und der Biſchoff.

vid. Schottelium Tract. von unterſchidlichen Rechten in Teutſchland c. 8. §. 3. pag. 253.
Et Authorem curioſer Gedancken vom Decem. c. 10. per tot.

In Niderlanden iſt die Excommunication wegen nicht bezahlter Zehenten nicht im Gebrauch / weil das Concilium Trident. ſeſſ. 25. c. 3. nicht zugeben will / daß in Cauſis civilibus zur Excommunication geſchritten werde / da man beſonders die Execution auff andere Art / realiter und perſonaliter, vornemmen kan.

Eſpen *in Jur. Eccleſ. p. 2. tit. 33. c. 9. n. 8.*

Man kan auch / nach Beſchaffenheit deß Delicti, criminaliter in Zehent-Sachen verfahren / weil auß allen doloſis Actionibus, da beſonders es auch der Sachen Wichtigkeit erfordert / criminaliter agiret / oder auch von dem Richter ex Officio bey Dictirung der Straffe darauff reflectiret werden kan.

Schmid. *ad Jus mun. Bavar, tit. 28. art. 1. n. 6.*

Nicht allein aber die freywilligen Reluctanten können erwähnter maſſen geſtrafft und belanget / ſondern es kan auch der jenige Actione Doli conveni-

veniret werden / welcher die Zehent-Bauren beredet / keinen Zehent zu geben / und zwar in ſo weit / daß er den Schaden / welcher durch unterlaſſenen Abtrag dem Zehent-Herꝛn zugewachſen / erſetze.
Struv. Ex 8. th. 39. ibique Muller. §.

Das dreyzehende und letzte Capitel:

Von 157. ſehr nutzbaren und außerleſenen Obſervationen / welche nicht nur wegen der Zehend-Materie / beſonders auch der (Nachſteur / Abzug / Freygelt Abſchoß / Weglaſſung / Abfahrt) Handlohn / Lehen ꝛc. wol zu beobachten ſeyn.

Obſerv. I.

Obſchon in H. Schrifft / als Gen. 2. 41. Num. 14. 22. Hiob. 19. 3. 2. Sam. 19. 43. das Wort Zehen nicht allezeit ſtrictè, præciſe und numericè die zehente Zahl bedeutet / ſondern wie in allegirten Orten nur eine gewiſe reichliche Maas andeutet / und keine gewiſe Zahl machet / welches die Dd. das Formale Decimarum nennen / und ſolches nicht in certo numero, ſondern einer gemäſen und nothdürfftigen Suſtentation der Geiſtlichen zu beſtehen / außgeben / mithin der Meynung ſeyn / daß die Obrigkeit an die zehente Zahl bey der Zehent-Reichung nicht gebunden werden könne / ſondern es ſey ſo wol im alten als neuen Teſtament genug geweſen / wann die Prieſter Ihr Außkommen gehabt haben / und habe man nicht eben den zehenten Theil geben dürffen: So läſſet ſich doch ſolches nach dem klaren Inhalt der H. Schrifft nicht behaupten / wie weit man auch etwa heut zu Tag die ſo welt- als geiſtliche Gewallt der Obrigkeit circa decimas extendiren will. Dann die zehente Zahl ſtehet deutlich da / und der Context und alle Umbſtände determiniren eine quantitatem Numericam, wovon wir nicht abweichen / oder die Schrifft nach unſerm Gehirn verſtehen ſollen. GOtt iſt klüger als die Menſchen / welche nicht alles vor verblümbt außlegen müſſen / was an ſich hell / klar und deutlich iſt. GOtt hat die Opffer und andere Sachen determiniret / wie vil man bringen ſoll / dahero hat er gewiß ſolches auch mit dem Zehenten / wie vil man bringen ſoll / obſerviret. Was auch durchgehends in der H. Schrifft einen Namen behält in Moyſe und denen Propheten / daß muß ja eine gewiſe Quantität / die einmahl wie das andere behalten worden / gehabt haben / wie von dem Decem zu leſen. Es würde nichts minders eine Confuſion

fuſion gegeben haben / wann die Leuthe nach Gefallen hätten geben mögen einer ſo vil / der andere ſo vil / und würden die Gewiſſen ſtehts zweifelhafft geweſen ſeyn / ob ſie recht oder unrecht thäten / zu wenig oder zu vil geben. Sollte es frey geſtanden haben und noch frey ſtehen / zu geben was man wolle / wurden die Prieſter wenig oder gar nichts bekommen.

Ungep. ad Decret. tit. de decim. pag. 446.

Brunn. Iur. Eccl. tit. de decim. §. 2.

Obſerv. 2.

Es gehöret der Decem hauptſächlich und vornemblich denen Prieſtern und Kirchen-Dienern / ohne Unterſchid der Religion / ſintemahl in dem Paſſauiſchen Religions-Friden verſehen / daß die Catholiſchen Geiſtlichen von denen Evangeliſchen Unterthanen die gewöhnliche Zins / Zehente und andere Gefälle mit Recht fordern können / wie es dann auch hinwider gleiche Verwandtnuß hat mit denen Evangeliſchen Prieſtern / reſpectu der Catholiſchen Unterthanen.

d. Pac. Rel. de An. 1555. §. dagegen ſollen die Stände

Man ſoll auch keinen Kirchen-Diener / wann er gleich nicht arm und fromm / ſondern reich und gottloß iſt / den gebührenden Zehent entwenden / oder entziehen und verſagen / dann man gibt den Decem nicht in Anſehung der Perſon / ſondern in Anſehung deß Ampt / daß ſie bey der Kirchen verrichten.

c. *Tua nobis 29. X. de decim.* Conrad.

Carpz. *diſp. de decim. th. 30.*

Obſerv. 3.

Es haben auch die Decimæ Seculares ihren Grund in der H. Schrifft / und haben ſolchen gemeiniglichen die weltliche Perſonen überkommen / wann ein zerrütteter Zuſtand in der Kirche eingeſchlichen. Wie dann zu ſehen / daß der Prophet Samuel erwänet / welcher Geſtallt auch der neue König / welcher zur Straffe den Juden gegeben werden ſollte / unter andern auch vom Volck den Decem heben / und ſeine Bedienten damit außzahlen wurde.

1. Samuel 8. 15. ſeq.

So müſſen auch zur Zeit der Machabæer die Könige die Decem ſehr an ſich gezogen haben / weil von dem König Demetrius geſagt wird / daß er denen Juden Schoß und Zehent / und alle Bürden erlaſſen habe / die ſie ſonſt ihm hätten entrichten müſſen.

2. Maccab. 10. 30. & c. 11. 16.

Und dahero mags auch kommen ſeyn / daß noch heut zu Tag Perſonæ ſeculares den Decem heben / und ſolches entweder weil ſie auch dabey Functiones oder Inſpectiones Eccleſiaſticas auff ſich gehabt haben / oder es ihnen als ein Recht der hohen Obrigkeit zugefallen / oder es iſt mit der Kirche ein anderer Contract. Ihr Proviſion belangend / auffgerichtet worden / oder man hat eine Zeitlang den Decem andern Leuthen cediret / wie alſo der Papſt beym Türcken-Krieg dem Kayſer und andern Königen und Fürſten den Decem , der ſonſt der Cleriſey zugekommen / auff eine Zeit zum Subſidio wider die Türcken mehrmahlen überlaſſen.

vid. Tract. anonymi cujus Tit. curioſe Gedancken vom Decem.

Obſerv. 4.

Es iſt ſo Chriſtlich / als an einigen Orten alſo hergebracht / daß weil regulariter alle Poſſeſſores fruchtbringender Aecker dem Geiſtlichen Zehent zu reichen ſchuldig ſeyn / gleichwol etliche entweder keine Felder haben/oder ſelbige Zehent-frey ſeyn / ſie dannoch dem Pfarrer auff andere Weiſe ihre Erkantlichkeit ſehen laſſen/ in dem ſie entweder dem Pfarrer einige Arbeit jährlich umbſonſt thun / oder etwas Gelt loco decimarum entrichten / wie dann an theils Orten der ſo genannte Häuſſel-Groſchen recipirt iſt. Und iſt in der Chur-Fürſtl. Sächſiſchen Kirchen-Ordnung art. gener. 24. ein Titul zu finden / was die Häußler / Gärtner- und Haußgenoſſen dem Pfarrer zu geben ſchuldig ſeyn / allwo diſponirt wird / daß derſelbe an ſtatt deß Decimis Zins und Brods / ſo die Hüfner zu geben pflegen / von ihnen ſelbſt / ihren Weibern / Kindern und Geſinde / über den gewöhnlichen Opffer-Groſchen / dem Pfarrer 18. Pfenning / und dem Glöckner 6. Pf. Jährlich zu geben ſchuldig ſeyn ſollen.

Obſerv. 5.

Alle Zehents-Freyheiten die einer von dem Röm. Stuhl erlanget hat / haben alsdann erſt ſtatt / wann an ſelbigem Ort die Pfarrer und Seelſorger genugſamen Unterhalt haben / maſſen widrigen Falls dergleichen Befreyung nicht von Kräfften wäre / als welche wider die göttlichen Rechte und Verordnungen / ſo wol Alt. als Neuen Teſtaments / lieffe.

Werndl. l. 1. c. 6.

Obſerv. 6.

Es kan kein Biſchoff / Prælat oder dergleichen Vorſteher einem

Zehent-

Zehent-Mann eine Zehent-Freyheit zueygnen / und die Zehents-Berechtigung einer Pfarr entziehen / wohl aber kan Er ſeinem Zehent-Man den jenigen Zehent / ſo er ihm ſchuldig / durch einen Tauſch / Kauff oder andern Contract übergeben oder nachlaſſen /

cap. quia circa X. *de privil.*

Wann nur dergleichen Nachlas mit gehörigen Solennien bekräfftiget /

Tot. Tit. *de reb. Eccl. non alien.*

Rebuff. *quaſt. 5. n. 32.*

Wann aber der Nachlas nur ad dies vitæ deß Prælaten oder auch Pfarrers geſchicht / kan ſolcher Nachlaß auch ohne Conſens deß Oberen geſchehen.

Werndl. *l. 3. c. 4. pap. 265.*

Obſerv. 7.

Hätte einer ein Priviegium erhalten / Krafft deſſen er auch auß denen Noval-Früchten den Zehent zu reichen befreyet würde / ſo iſt ſolches nur von ſolchen Neubrüchen zu verſtehen / wovon ein anderer zur Zeit deß concedirten Priviligii in der Poſſeſſion, den Zehent zu genieſſen / noch nicht geweſen / maſſen widrigen Falls demſelben / wider deß Concedenten præſumirliche Intention, ein Præjuditz zugezogen würde.

Covarr. *var. reſol. lib. 1. Tom. 2. c. 17. n. 14.*

Obſerv. 8.

Obſch[illegible] die Mönche und andere Geiſtliche Perſohnen von ihren eygenen [illegible]d-Gütern / die ſie bauen / keinen Zehent geben / ſondern davon befreyet ſeynd / jedannoch wann ſie andere Felder in Beſtand haben und bauen / ſo ſeynd ſie nicht minders / als deren Verlaſſere / zur Zehent-Reichung verbunden /

c. dilecti *X. de decim.*

Weil ihr Befreyungs-Privilegium perſonal iſt / und die Perſon nit überſchreitet / auch alle Privilegia, welche in Præjudicium Tertii außſchlagen / ſtrictè zu interprætiren ſeynd /

cap. Sane *9. X. de privil.*

c. privilegium de R. J. in 6.

c. quamvis. de reſcr. in 6.

Gleicher Weiſe / wann Mönche und Geiſtliche / welche ihre Felder Zehent-frey genoſſen / ſelbige an andere verkauffen oder verlaſſen / ſo müſſen die Käuffer und Beſtändner auß obiger Urſach den Zehent abtragen / weil dergleichen bey den Mönchen beſtandenes Perſonal-Privilegium nur bey deren Perſohn verbleibet / und ſolche nit überſchreit.

c. Sane *9. X. de privil. c. 6. de R. J. in 6.*

Obſerv. 9.

Daß der Papſt Macht habe / die einem Pfarrer zukommende Zehent-Gerechtigkeit auffzuheben / und ſie einem andern oder zu einem andern Chriſtlichen Werck zu deriviren / bezeugen die Exempla verſchiedener Univerſitäten und Schulen / denen die Päpſte vile Zehenten zum Unterhalt der Præceptorum und Profeſſorum zugeeignet / welche zuvorn denen Pfarrern competiret haben.

VVerndle *l. 3. c. 4. §. Item* weil der Zehent ꝛc.

Obſerv. 10.

Wann Zehenten und andere Güter durch Vermächtnuſſe oder Verehrungen an eine Kirche gekommen / erlangen ſie deßwegen nicht eben ſo gleich das Privilegium Fori, es conſentire dann der jenige / unter deſſen Juriſdiction ſelbige gelegen ſeynd /

L. 74. de R. *J. L. 27. § 4. de pact. c. 2. X. de relig.*

Um ſo mehr heut zu Tag / da Fürſten und Stände Ihre Juriſdiction patrimonialiter exerciren / denen man ſelbige wider Willen nicht entziehen / und ſie deß Genuſſes der Juriſdiction priviren kan.

Ziegel. *Tract. de dot. Eccleſ. c. 12.*

Obſerv. 11.

Die Unkoſten / welche auff die Saat / Frucht-Einſämmlung und andere Arbeit auffgegangen / ſeynd dem Zehent-Herrn pro rata nicht auffzurechnen. Die Rationes, welche die Canoniſtæ geben / ſeynd / weil davor zu halten iſt / es habe der Acker-Mann gleichſam eine Societät mit GOTT eingegangen / Krafft deren jener ſeinen Saamen / Arbeit / Fleiß und Mühe beyträgt / und ſich der Göttlichen Gnade / Freygebigkeit und Wohlthat / was Er ihm davor widergeben wolle / überläſſet : GOTT aber auß lauter Mildigkeit ihm die gewachſene Frucht davor einerndten läſſet. Weil er nun von dem / was er gleichſam auff eine Wagſchafft außgeſäet / und mit Mühe und Arbeit cultiviret hat / neun Theile einziehet / und GOtt nur mit einem Theil / da Er Jure Societatis ein mehrers zu fordern hätte / vor ſich / zu Bezeugung ſeiner Liebe und Gutthätigkeit gegen dem Menſchen / vergnüget iſt / ſo wäre ja eine rechte leonina Societas und Gottloſigkeit von dem Menſchẽ / wann er Ihm nicht einen einigen weiters mit Koſten-Abzug unbeſchwerten Theil überlieſſe. Welche Ration auch das Turonenſiſche Concilium unter dem Kayſer ARNULPHO Anno 875. c. 23. de decim. erkannt / und wird gar artlich eingeführet / als rede GOtt mit dem Menſchen

ſchen / und ſagte: Du / O Menſch! biſt mein / mein iſt die Erde / die du baueſt / mein iſt der Saame / den du außſtreueſt / mein iſt das Vich / welches du im Feld-Bau abnutzeſt / mein iſt die Wärme der Sonnen / und dahero / weil alles mein iſt / ſo gehörete dir mehr nicht / als der zehende Theil: Allein behalte die neune / und gib mir den zehenten / wirſtu das nicht thun / ſo will ich dir auch die 9. Theile nehmen.

Garſias *de expenſ. c. 1. n. 17.*
Soto *de Juſt. & Iur. lib. 9. quaſt. 4. art. 2.*
Venediger *ad* Rheyg. *Theſ. in addit. n. 9.*

Obſerv. 12.

Wann jemand in quaſi-Poſſeſſione percipiendi Decimas geweſen / und man hätte ſich deren Reichung widerſetzet / auch würcklich in etlichen Jahren keinen Zehenten gegeben / es käme aber darüber zum Klagen / und erhielte der Zehent-Herr den Proceſs, würde auch deß zukommenden Zehent-Rechts halben reſtituiret / ſo kan derſelbe nur den künfftigen Zehent fordern / nicht aber / was bereits verfallen / wie alſo die Juriſconſulti Lipſienſes geſprochen.

apud Mod. Piſtor. *p. 4. quaſt. 177.*
Berl. *p. 2. concl. 4. n. 25.*
Beſold. *Cons. 75. n. 13. ſeq.*

Obſerv. 13.

Ein Zehent-Herr kan nach ſeinem Belieben über den auch noch im Feld ſtehenden / oder in dem Stadel noch unaußgedroſchenen Zehent diſponiren / und ſolchen verkauffen / verlaſſen / verſchencken ꝛc. dann obſchon vor der Abſonder- und Einliferung deß Zehents der Decimator noch kein Dominium darüber hat / ſo hat er doch eine Obligationem und Actionem ad Rem, welche er einem andern auß einem rechtmäßigen Titul cediren / und ſein Recht an denſelben transferiren kan / wann auch ſchon geraume Jahr der Zehent dem Zehent-Mann wäre verlaſſen / und das Geſtröhe vor ſein Vich ihm gegönnet worden; maſſen diſes bey deß Zehent-Herrns bloſſem Willen beſtanden / auß ſolchen Actibus liberæ Facultatis aber / wann ſie ſchon 100. und mehr Jahre wären exerciret worden / keine Verbindlichkeit entſtehen kan. Wie auch ſolches das Chur-Bayriſche Land-Recht Tit. 38. art. 8. alſo haben will in Verbis: „Wann der Zehent-Herr mit ſeinem gebührenden Zehent handlet / denſelben an Körnern / oder an Geſtreu / auff dem Feld oder ſonſt verkaufft / verläſſet oder ſelbſt einfänget / darein ſoll ihm der / ſo den Zehent

hent zu geben ſchuldig iſt / nichts zu reden / noch davon einige Verhin-derung zu thun haben / unerachtet er fürgebe / daß man ihm vil Jahr das Geſtreu gelaſſen / und den Zehent verkaufft hätte / dann hierinn keine Gewährſchafft oder Verjährung / wie alt die ſey / ſoll ſtatt ha-ben. „Welche Diſpoſition aber

Schmid. *in Comment. ad Jus munic. Bavar. Tom. 3. d. tit 28. art. 8.*

dahin erläutert / daß ſelbige zu verſtehen ſey / wann die Sache ſtets in dem Statu meræ Facultatis & liberæ Voluntatis bleibet: Dann wo es dahin gekommen / daß der Zehent-Schuldner durch Contradiction, und deß Zehent-Herrns Gedult und Adquieſcentz / zu einer quaſi-Poſ-ſeſſion gelanget / und ſelbige legitimo Tempore continuiret hat / ſo hin-dert diſe Verordnung nicht / daß eine Præſcriptio, wie in andern Ju-ribus negativis mehr / ſtatt haben könne / weil diſes Municipal Geſe-tzes Intention nicht ſeyn kan / eine rechtmäßig und mit allen behörigen Requiſitis verſehene Præſcription völlig auffzuheben.

Obſerv. 14.

Ex ſolo Curſu Temporis immemorialis entſtehet eine Præſumptio: daß / wo der Zehent-Mann binnen ſolcher Zeit den Zehent nicht / wie es die Jura erfordern / ſondern entweder in geringerm Quanto, oder Ratione Loci & Temporis anderſt / als es ſeyn ſolte / gelifert / der Ze-hent-Herr aber nicht contradiciret / ſondern dabey adquieſciret hat / der Zehent künfftig nur in Quanto præſcripto zu præſtiren ſey / weil der-gleichen unverdenckliche Præſcription die Krafft eines Privilegii, Legis, Tituli & Conſtituti hat /

Myns. *1. obſ. 90.* Menoch. *3. praſ. 131.*
Vaſ. *Contr. Illuſt. cap. 81. n. 10. ſeq.*

Und obſchon ſolches nur in dem Decimatore Laico, nicht aber Eccleſia-ſtico ſtatt zu finden ſcheinen ſolte / weil bey denen geiſtlichen Zehenten alle Præſcriptiones vor odios und unzuläßig zu halten / ſo iſt doch zu be-dencken / daß hier nicht die Frage iſt / de præſcriptione Juris decimarum totali, welches etwas Geiſtliches iſt / ſondern nur de quanto, vel mo-do ſolutionis, welches etwas Temporales zu ſeyn ſcheinet.

Schmid. *d. l. n. 3.*

Obſerv. 15.

Obſchon zu weilen eine gewiſſe Frucht / wo ſie auſſer den Bau-Fel-dern geſäet worden nicht Zehentbar iſt / wie dann in Bayern den kleine Zehent / wo nicht durch Gewonheit an einem oder andern Ort ein Wid-

riges hergebracht / nicht bekandt iſt / oder gegeben wird / ſo ceſſiret doch ſolches / und iſt der Zehent zu entrichten / wann die Bauren zwiſchen den Getrayd-Feldern ſolche Früchte / welche zu dem kleinen Zehent gerechnet werden / einbauen / als Kraut / Ruben / Flachs / Hanff / Hirſch / ꝛc. welches man Aufffänge nennet / weil dergleichen leichte Früchte in Locum deß Getraydes ſuccediren / und wurde ſonſt in eines Bauren freyen Willen beſtehen / ſich per obliquum von dem Onere decimandi zu eximiren. Doch kan der Zehent-Herr in ſolchem Fall nichts anders von Zehent verlangen / als was auff den Feldern ſtehet / dahero obſchon ſonſt darauff hätte Korn können gebauet werden / muß er doch mit dem Zehenten an Kraut / Rüben / ꝛc. zufriden ſeyn.

Schmid. *ad Jus Munic. Bavar. Tom. 3. Tit. 28. art. 10. n. 3.*

Sintemahln der Zehent ein Onus der jenigen Früchte iſt / welche gebauet worden / nicht welche gebauet werden können / und ſtehet in deß Zehent-Manns-Willen / ſich ſeines Fundi zu gebrauchen / wie es ihm commod kommet.

Obſerv. 16.

Wo keine Früchte ſeyn / da ceſſiret auch die Decimatio fructuum, mithin kan ein unbebauet ligen geblibenes Gut nicht außgezehendet werden: Es unterlieſſe dann der Herr deß Feldes deſſen Bebauung auß bloſem Neid und Mißgunſt gegen dem Zehent-Herrn / umb ihn umb den Genuß deß Zehents zu bringen / quo Caſu die Obrigkeit denſelben mit Zwang zum Feldbau anſtrengen kan.

Schmid. *d. l. n. 5.*

Obſerv. 17.

Es iſt probabel, daß vor Alters die jenigen Früchte / welche heut zu Tag unter die Minores gerechnet / und unter dem kleinen Zehent begriffen werden / bloß in denen Gärten erbauet worden / und das demnach der Garten-Zehent alle kleine Früchte begriffen habe. Dahero wann auff freyen Aeckern und auſſer den Garten dergleichen Species der Früchte / als Kraut / Ruben / Flachs / Hanff / Hirſch ꝛc. gebauet werden / ſo ziehet der Boden gleichſam diſe Früchte mit einem andern Namen an / und rechnet ſie zu denen Generoſioribus, mithin auch zu dem groſſen Zehent. Veſtigia diſes Aſſerti findet man in der Bayeriſ. Zehent-Ordnung art. 11. Wann ein Zehent-Herr den kleinen Zehent nirgend / dann allein in den Garten hat / ſo ſoll ihm der Zehent von allerley darin gebauten Früchten / wann es gleich ſchwär Getrayd wäre / folgen und zuſtehen: Hingegen wann gleich im Feld Kraut / Ruben und

anders zum kleinen Zehent gehörig / gebauet würde / ſo ſoll der Zehend dem folgen / welcher den groſſen Zehent hat.

Obſerv. 18.

Die Diſpoſitiones über den kleinen Zehent-Früchten / ſeyn Juris correctoriæ, und dahero odioſæ, gleich wie auch die cultura fructuum minorum in campis pro odioſa zu halten / weil ſelbige vor diſem nur in Gärten gebauet worden. Dahero diſponiret "die Chur-Bayeriſche Zehent-"Ordnung art. 11. Daß in Præjudiz deß groſſen Zehent-Herꝛns der jeni-"ge / welcher den kleinen Zehent auſſer den Gärten auff den Feldern præ-"tendire / mehr nicht als einen halben Jauchert bey jedem Mayer oder "Hof außzehenten dürffte.

Schmid. *Comm. ad. jus Mun. Bavar. tit. 28. art. 11. n. 11.*

Obſerv. 19.

Zwey Anzeigungen ſeyn vorhanden / worauß præſumptivé zu ſchlieſſen / ob die Früchte zum groſſen oder kleinen Zehent gehören.

1. Wann die Früchte auff dem Land in Stengeln und Halmen unter andern Saat-Getrayd zu finden ſeyn / ſo werden ſelbige unter die Fructus potiores, welche dem groſſen Zehent zugehörig ſeyn / gerechnet. Wachſen aber 2. die Früchte in den Gärten mit dem Gräß und Erd-Wurtzeln / wie ſich an Kraut / Ruben / Rettig ꝛc. ereignet / ſo werden ſolche unter dem kleinen Zehent begriffen.

Schmid. *d. Tit. 28. art. 12. n. 1.*

Obſerv. 20.

Von dem vierfüſſigen Vich kan ein dreyfacher Zehent genommen werden / der erſte von dem jungen Vich / der andere von der Milch / Butter und Käſen / der dritte von denen Haaren und Wollen / doch iſt auff jedes Orts Gewonheit zu ſehen / welche von diſen drey Modis hergebracht.

Obſerv. 21.

Wann man an einem Ort die Furgen und Beete ſehen kan / ſo iſt ſelbiger vor keinem Neubruch zu achten / mithin die Frage vergebens / wem die Zehent-Früchte davon zu ſtehen / maſſen ſie dem alten Zehent-Herꝛn gehörig. Gleiches iſt auch von dem Ehe-Garten / oder öden Aeckern zu ſagen / deren Bebauung vil Jahr unterbliben / maſſen wann ſolche wider bebauet werden / der Zehent davon denen alten Zehent-Herꝛn zu laſſen iſt.

Schmid. *Comm. ad jus Mun. Bavar. tit. 28. art. 13. n. 1.*

Obſerv. 22.

Wann ein Baurs-Mann ſeinen Rayn oder Vorland / an ſeinem

Acker

Acker ſtoſſend / umackert / iſt ſolcher kein Neugereuth / ſondern ziehet die Natur deß Feldes an / daran es ſtöſſet / mithin wer das Feld außzuzehenden berechtiget iſt / der nimbt auch den Zehent von diſem Rayn.

VVeh. *voce Noval* Zehend *verſ. hiſce tamen circa fin.* Schmid. *d. l. n. 9.*

Obſerv. 23.

Wann der Pfarrer den kleinen Zehent an Ruben / Flachs / Kraut / Obſt / jungen Vich ꝛc. einziehet / ſo hat er vor ſich die Præſumptionem Juris communis, und muß dahero der jenige / welcher ſich davon eximiren will / entweder eine widrige Univerſal-Gewonheit / daß der kleine Zehent auffgehoben ſey / oder eine Special-Præſcription probiren / welche aber ein Tempus immemoriale erfordert / welche Loco tituli iſt / und die intentio Iuris vor dem Geiſtlichen keine geringere Zeit erfordert.

Schmid. *ad jus Mun. Bavar. Tom. 3. tit. 28. art. 16. n. 2.*

Obſerv. 24.

Wann eine Privat-Perſon / ſie ſey geiſtlich- oder weltlichen Standes / von einem Laico den kleinen Zehent fordert / und diſer ſolchen denegiret / ſo iſt es genug / wann er die zur Præſcription de Jure communi cum vel ſine Titulo requirirte Zeit inter Præſentes & Abſentes probiren kan. Die Urſach kan ſeyn / weil diſer Zehent weltlich / und der Stritt darüber zwiſchen zweyen weltlichen Perſonen / dem Kläger und Beklagten außzumachen iſt. Gleiches iſt auch zu ſagen / wann der Beklagte zwar ein Clericus iſt / aber dabey ein Privat-Perſon / wie es denn vil dergleichen Zehenten gibt / welche ſich zwar in geiſtlichen Händen befinden / jedoch als ein weltliches Patrimonium von ihnen beſeſſen werden / worin ſie billich vor andern weltlichen Perſonen keine Prærogativ haben.

Obſerv. 25.

Obſchon im Getrayd-Zehent ſich von einem Jahr auff das andere nicht zehlen laſſet / daß der jenige dem ſiben Garben diß Jahr in Reſt gebliben / über das Jahr fortzehlen köndte / ſo iſt doch bey dem lebendig oder Blut-Zehent ein anders hergebracht / weil / wo diſe Fortzehlung von einem Jahr zum andern nicht geſchehen / gar wenig lebendiger Zehent wurde zu heben ſeyn / weil die wenigſten Bauren ſo vil Vich halten / daß ſie in einem Jahr z. E. zehen Fohlen oder Kälber bekommen.

Obſerv. 26.

Nach dem Bayeriſchen Land-Recht / und dem mit den umbligen-

genden Biſsthümern Anno 1583. auffgerichteten Concordaten-Receſs, kan der weltliche Richter in 4. Fällen über die Materiam Decimarum judiciren / und zwar.

1. Wann es zehenten seynd / darauff die Laici ein Jus legitimum adquiriret haben.

2. Wann zeitliche Contractus der zehenten wegen auffgerichtet / und die Zehent-Früchte auff eine gewiſe Zeit verkaufft oder verpacht worden.

3. Wann nur von Bezahlung der zehenten gehandelt wird / da ein Theil dieſelbe negiret / der andere aber bejahet.

4. Wann bloß vom poſſeſſorio die Frage iſt / und nichts vom petitorio mit einflieſſet.

Obſerv. 27.

Wer keinen Zehent ſchuldig ſeyn will / kan ſolches nicht damit probieren / daß in den Zehent-Regiſtern nichts davon gedacht werde / weil dergleichen Regiſter nur die Affirmativam probiren / daß nemblich die darin anzutreffende zehentbare Güter dem Geiſtlichen oder dem jenigen / welchem das Zehent-Buch gehöret / zuſtehe / nicht aber die Negativam non Pertinentiæ, und das jemand zur Zehent-Reichung nit gehalten ſey.

Cœl. Bichius, *dec. 386 n. 7.*

Obſerv. 28.

Die in Exigirung deß zehents erwiſene Nachläſigkeit der Geiſtlichen oder Zehents-Einnemmere ſchadet der Kirche nichts / als bey welcher das Zehent-Recht radicaliter bleibet / und in deren Namen auch die Manutenentz begehrt werden kan.

Bichius *d. dec. 386. n. 9.*

Obſerv. 29.

Wann ein Lay einen Acker oder Gut / wovon er den zehenden gezahlet / dem Geiſtlichen ſchencket oder übergibt / ſo iſt der Geiſtliche nit gehalten / weiters einen zehent zu geben / weil durch Veränderung der Perſon auch der Status Rei mutirt iſt.

Marc. de Mantua *ſingul. 37.*

Obſerv. 30.

Ob man ſchon ohne einiges Erinneren den Zehent alle Jahr zu geben ſchuldig iſt / ſelbige aber zu beſtimmter Zeit nicht gefordert worden / ſo können ſie hernach wegen verfloſſener Zeit nicht gefordert wer

den

den / ſondern ſeynd vor tacitè Remiſſi zu halten / wie alſo decidirt worden referente.

Fabr. *in Cod. Sabaud. lib. 1. tit. 2. def. 66.*

Obſerv. 31.

Wann der Zehent auff eine gewiſſe Summam taxiret iſt / wie bey der Decima Populi zu geſchehen pfleget / ſo muß das taxirte Quantum gelifert werden / wann ſchon das erwachſene Getrayd ſo vil nicht auß trüge / weil auch bey reichern Wachsthum es doch bey dem taxirten Quanto bleibet.

Garſias *de Expenſ. p. 1. c. 5. n. 362.*

Manz. *in diſſert. an defect. fruct. & redituum præbeat. debitori excuſat. quæſt. 10. lim. 1. n. 13.*

Obſerv. 32.

Wann ein Bauer entlauffet / und ſeine Felder unbebauet ligen läſſet / ſeine Obrigkeit oder Edelmann aber deß Unterthanen Güter zu freyem Gebrauch nimmet / und darauff ſäen und pflantzen läſſet / ſo iſt billich / daß ſelbiger auch ſo vil an Zehent über ſich nehme / als der vorige Beſitzer ſonſt jährliche dem Pfarrer abgeführet.

Carpz. *Juriſpr. Eccleſ. def. 128.*

Obſerv. 33.

In Materia Decimarum iſt vornehmlich auff die Gewonheit zu ſehen / und erſt bey deren Ermanglung ad Jus commune zu recurriren / es mag die Frage von der Quota oder der Qualität / oder Modo Solutionis deß Zehents / vorfallen. Wie dann bey deren Obſervirung vil Difficultäten vermitten bleiben können / und die Exactio Decimarum ſelbſt in geringern Haß geſetzet werden wird / nachdem das jenige / was man gewohnt iſt / leichter von dem Volck erlanget / das Ungewohnte aber ſchwer und nicht ohne Zanck und Streit erhalten werden kan /

Carpz. *Juriſprud. Eccl. lib. 1. def. 134. n. 5.*

Cabedo *p. 1. dec. 205. n. 2.*

Cœl. Bichius *dec. 322. n. 11.*

Bernh. von Eſpen *in Jur. Eccl. p. 2. cap. 33. n. 12. & 13.*

Allwo er *n.* 16. eine Sanctionem CAROLI V. Imper. anziehet / welche in den Niderlanden noch pro Lege fundamentali obſerviret / unter andern aber expreſsè darinn verſehen wird / daß man auff die Gewonheit

vor allen Dingen ſehen ſolte / welches Aſſertum aber / nur in den Decimis perſonalibus ſtatt zu haben / ſingulariter ſtatuiret

Riccius *Collect. deciſ. 376.*

Obſerv. 34.

Wann die Frag entſtehet / ob der verlangte Zehent gebräuchlich ſey oder nicht / ſo iſt nicht auff Grund und Boden / ſondern die Arth der Frucht / welche auß der Erden wächſet / ob nemblich / von derſelben Zehent zu geben / gebräuchlich ſey oder nicht / zu ſehen.

Eſpen. *d. l. n. 28.*

Obſerv. 35.

Wann in einem Ort eine neue Art Früchte außgeſäet oder gepflantzet worden / wovon man vor diſem nichts gewuſt / mithin die Frage entſtehet: Ob der Pfarrer den Zehenten davon einfordern könne oder nicht? ſo iſt in Ermanglung der Gewonheit auff die Nachbarſchafft / wo dergleichen Früchte vorhin ſchon außgeſäet worden / zu ſehen / und wo die Außzehendung diſer neuen Frucht daſelbſt hergebracht / derſelben nachzugehen. Wo aber die Gewonheit daſelbſt nicht uniformis iſt / hat das Jus commune, welches indiſtinctè von allen Früchten die Außzehendung befihlet / ſtatt.

Eſpen. *d. l. n. 30. 31. & 37.*

Obſerv. 36.

Ein Geiſtlicher und jeder Zehent-Herr hat eine fundatam Intentionem, alle Früchte / die auff dem zehentbaren Diſtrict wachſen / außzuzehenden / es bringe dann der andere durch eine viertzig-jährige Gewonheit bey / daß hierdurch dem Juri Comuni derogirt worden / welche Gewonheit derjenige / der / den Zehent zu geben / ſich widerſetzet / mit allen ihren Requiſitis probiren muß.

Eſpen. *d. l. n. 36.*

Obſerv. 37.

Eine mera negativa non Solutio deß Zehents / oder da man nur bloß hin laugnet / jemals der Zehent von der Specie Fructus, wovon er jetzo prætendiret wird / entrichtet zu haben / wann ſchon 40. und mehr Jahr verfloſſen wären / iſt nicht genug / bey einer erſt neuerlich außgeſäeten Frucht die Außzehendung diſputirlich zu machen. Dann / wie kan eine Non Solutio vorgeſchützet werden / wo man nichts außgeſäet hat / oder etwas Zehentbares gewachſen / ſondern es gehöret hiezu eine Conſuetudo poſitiva, den Zehenten von den außgeſäeten Früchten nicht zu zahlen / und deß ſolche mit Actibus poſitivis, daß man nemlich ſolche Früchte unanſprüchig eingeſammlet und eingeführet / ſondern das man

Da-

davon das Geringſte abgetragen hätte / oder einige Prætenſion auff den Zehenten deßwegen juridicè wäre formiret worden / dann auß ſolchen publicis Actibus wird erſt ein tacitus Conſenſus der Geiſtlichen und anderer Zehent-Herrn præſumiret / daß man ſolchen Zehent weder fordern könne / noch zu zahlen ſchuldig ſey.

Eſpen, *d. tit. 3. n. 38.*

Obſerv. 38.

Wann an einem Ort eine gewiſſe Art der Früchte neuerlich / jedoch in ſo geringer Quantität außgeſäet worden / daß es die Mühe nicht verlohnet / den Zehent davon zu nehmen / auch ohne Vorwurff deß Geitzes und Unfreundlichkeit nicht geſchehen könte / ſo kan die Nicht-Zahlung deß Zehents von dergleichen Früchten keine Gewonheit / welche dem Zehent-Mann künfftig nutzen könte / formiret werden / dann obſchon unlangbar an ſelbigem Ort Früchte außgeſäet worden / ſo iſt es doch nicht auff gleiche Weiſe geſchehen / wie man zehentbare Früchte außzuzehenten pfleget. Dahero / wo nachgehends diſe Früchte in Copia außgeſäet werden / kan der Zehent-Mann mit dem viertzig-jährigen Zeit-Verlauff ſich nicht ſchützen / ſondern man muß die vorige geringe Außſaat anſehen / als wäre ſie niemahls geſchehen / weil ſie nicht in ſolcher Quantität außgeſäet worden / daß ſie honeſtè hätte können außgezehendet werden.

Bernh. ab Eſpen *d. tit. 33. n. ult.*

Obſerv 39.

Wegen alter Zehenten / welche die Layen zu Lehen bekommen haben / ſeyn ſelbige nicht weiters zu inquietiren. Dann obſchon der Papſt Alexander III. Anno 1179. in Concilio Lateranenſi das mehrmahlen angezogene Decret wider die Alienation der Zehenten an die weltlichen Perſonen emaniren laſſen / ja in denen Worten / Laicos cum periculo animarum Decimas detinere, anzuzeigen ſcheinet / daß ſie ſelbige licitè nit vorenthalten können ; ſo iſt doch die communis Interpretatio in contrarium, auch ſonſt keine klare Conſtitution vorhanden / welche auch nur zum Schein die Reſtitution der Zehenten / welche die Laici zu Lehen haben / ihnen imponirete / wie ſolches mit mehrern außführet

Bernh. ab. Eſpen *d. tit. 33. cap. 5. 28. & ſeq.*

Obſerv. 40.

Bey denen Catholiſchen muß der jenige Lay / welcher einen Zehenten / unter einer Pfarr-Kirche gelegen / als ein Lehen prætendiret / erweiſen / daß der Titulus infeudationis älter ſey / als das vor angezogene Concilium Lateranenſe, oder doch eine Poſſeſſionem immemorialem

probi-

probiren / und das er von Alters her allezeit den Zehent weder vi, noch clam, noch precario, ohne einige Wider-Rede eingeſammlet habe / auch kein widriges Gedencken vorhanden ſey: Dann diſe immemorialis Poſſeſſio iſt Loco tituli, oder macht doch eine Præſumption, daß die Poſſeſſio legitima & titulata ſey.

Panorm. *ad c. 7. X. de his quæ fiunt à præl.*

Bey den Proteſtirenden Religions-Verwandten aber / braucht es diſer Weitläuffigkeit nicht mehr / wird auch bey denen Catholiſchen ſelbſt nicht ſo genau auff den Titulum oder Tempus poſſeſſionis mehr geſehen.

Eſpen. *d. tit 33. n. 37.*

Obſerv. 41.

Die an die Layen Lehenbar verlihene / und von ihnen alſo beſeſſene Zehenten / werden nach faſt durchgehenden Gebrauch in Europa anderſt nicht / als andere bona Patrimonialia tractiret / und können dahero an andere / auch weltliche Perſonen liberè veralieniret / und auff ihre Erben / auch per Teſtamentum, transferiret werden / und zwar wider obangezogenen Textum Concilii Lateranenſis, und das Decretum GREGORII X.

in Cap. fin. *X. de decim.*

Dahero kan auch über ſolche Zehenten nicht nur in Franckreich ſondern auch in den Niderlanden / der weltliche Richter ſo wohl in Poſſeſſorio als Petitorio judiciren; Deſſen aber ungeacht / und weilen doch die Zehenten nach ihrer erſten Inſtitution und Natur ein geiſtliches Gut ſeyn / dahero und wann ſolche wider zur Kirche verfallen / werden ſie pro rebus mere Eccleſiaſticis wider gehalten / weil ſie wider ad Originem & primitivum Statum gelangen / wann man auch ſchon verſichert wäre / daß ſie ante Concilium Lateranenſe an Weltliche wären verlihen worden: Einfolglich ſeyn ſie auch ſo fort wider von der weltlichen Jurisdiction eximiret: Ja es geben auch Canoniſten ſo weit / daß / wann dergleichen Zehent wider an eine Kirche verkaufft wird / ſie das Einſtand-Recht / auch ex Jure Sanguinis nicht wollen Statt haben laſſen.

Renat. Choppinus de Domin.
Gallico lib. 3. Tit. 23. n. 8.
Eſpen. d. l. n. 45.

Allwo er doch n. ſeq. die Declaration dahin thut / daß es zu verſtehen ſey / wann die weltliche / und vormahls durch Infeudation an die Laicos gekommene Zehenten / ſimpliciter & purè der Kirche wären reſtituiret worden; ein anderes ſey zu ſagen / wann ein Weltlicher den Zehent der Kirche zu Lehen verlihe / und ſelbige die Onera Feudalia tragen

müſte / maſſen der Zehent ſo dann nicht nur ferner Lehenbar / ſondern auch ſecular bleibet.

Molinæ *ad Conſuet.* Pariſ. §. *68. n. 23. edit. de An. 1612.*

Obſerv. 42.

Wann ein Lehenbarer Zehent der Kirche nicht allein / ſondern mit einem gantzen Schloß oder Gut / oder einer andern weltlichen Sache / deren der Zehent anhängig iſt / verlihen wird / ſo wird er deßwegen nicht geiſtlich / ſondern behält die Natur eines Lehen und einer weltlichen Sache / wie ſein Principale, dem er anhängig.

c. acceſſorium de R. J. c. dilectus 3. X. de prabend.

Sintemahln in diſem Fall die Kirche oder deren Prælat und Vorſtehere den Zehent nicht als eine Kirche oder Vorſtehere ſimpliciter genieſſen/ ſondern als ein Herr deß weltlichen Gutes / davon der Zehent dependiret.

Eſpen. *Jur. Eccleſ. p. 2. tit. 33. c. 4. n. 47.*

Obſerv. 43.

Obſchon einige Dd. der Meynung ſeyn / daß der jenige / der an ſeinen Feld-Früchten groſſen Schaden gelitten / v. g. durch Schloſſen und Hagel / durch Soldaten / durch Raupen oder auff andere Weiſe / daſſelbige Jahr keinen Zehent geben dürffe.

Eraſm. Ungep. *Jur. Can. pag. 450.*

Panorm. *in Cap. 4. X. de decim. in fin.*

So iſt doch ſolches abſolutè nicht zu behaupten / ſondern der Schade erſt zu erwägen. Dann wo nur ein und das andere Gewend oder Zelch zu Schaden gekommen/ſo ſoll er billich von den Uberblibenen etwas geben: Es iſt auch auff die Zeit zu ſehen / dann / hat er das Unglück in der Scheuer erlitten / und alles verbrandt iſt / und iſt die Zeit deß Zehent-Abführens ſchon lang verfloſſen geweſen / ſo hätte er ſolchen zu rechter Zeit erſtatten ſollen / und iſt hactenus nicht Schuld-frey / ſondern ex morà culpabel. Es iſt auch weiters auff deß Verunglückten Zuſtand zu ſehen / ob er ſonſt bey ſeinen Mitteln / und anderwert auſſer dem Getrayd gute Einnahmen an Vich / Fiſchen / Holtz / ꝛc. habe. Da dann unerachtet deß Getrayd Schadens / er dannoch dem Pfarrer / der davon ſeine Suſtentation hat / in Betrachtung ſeines andern Seegens und guten Vermögens / wo nicht den völligen Zehent / doch etwas Ergibiges zahlen ſoll. Wann aber alles darauff gangen / und der Beſitzer iſt ein armer Mann / ſo wird der Pfarrer ſich als ein Chriſt zu beſcheiden / und vom Decem abzuſtehen wiſſen. Doch handelt der beſchädigte Beſitzer der Chriſtlichen Liebe gemäß / daß / wo das künfftige Jahr ihm Gott

einen reichen Seegen gibt / er auch ſeinem Pfarꝛer einen Antheil davon zuwendet. Durchgehends aber iſt es beſſer / der Pfarꝛer leyde etwas / als der Zuhörer / damit alles Aergernuß und böſer Schein vermitten werde.

Autor curioſer Gedancken vom Zehent cap. 6. in fin.

Obſerv. 44.

Weil der Zehent nach Göttl. Gebott Lev. 27. 30. dem Geiſtlichen de ſemine terræ, (der von dem Saamen der Erden kommet) ſoll gegeben werden / ſo gut nemblich jedes Jahr die Frucht wächſet / ſo thun die unrecht / welche altes zerfreſſen und verſchimmletes Getrayd an Zehent ſtatt liffern.

Obſerv. 45.

Wann ſchon von Alters her der Zehent in einem Kirchſpihl dem Capitul oder Cloſter competiret / ſo haben ſie doch kein Recht auff die Novalia, ſondern es gehören ſolche in alle Weege der Pfarꝛ-Kirche / wo nicht ein cauſa rationabilis in contrarium gewiſen werde / v. g. ein Privilegium, oder ein anderer ſpecialer, canoniſcher und vernünfftiger Titul, wodurch nominatim die Præſcriptio novalium dem Capitul oder Cloſter indulgirt iſt.

Elſpen. *in jur. Eccleſ. p. 2. Tit. 33. c. 6. n. 19.*

Obſerv. 46.

Obſchon die Zehent cum integritate zuliffern / und keine expenſæ deßwegen abzuziehen ſeyn / wann man auch ſchon verwachſene und angeflogene Felder wider außbutzete / jedannoch damit zu dergleichen Arbeit der Bauers-Mann deſtomehr auffgemuntert werde / wird von einigen vor billich erachtet / daß die Zehent-Herꝛn ihnen einige gewiſe Jahre eine Zehent-Immunitäten concediren.

Ex Zypæo Bernh. ab Eſpen d. tit. 33. cap. 8. n. 16.

Welches er n. ſeq. dahin extendiret / daß wann es das Publicum erfordert / einige Land-Güter mit Gräben und Dämmen zu verſehen / und ſolches ohne ſonderbare groſſe und merckwürdige Koſten nicht geſchehen kan / die Zehent-Einnemmere authoritate publica zu einem billichen Beytrag können angehalten werden.

Obſerv. 47.

Obſchon der Zehent in Specie, wo es der Zehent-Herꝛ alſo haben will / regulariter zu liffern iſt / ſo wird doch an Theils Orten Uſu obſerviret / daß entweder auß langwieriger Gewonheit / oder ex Conventione ſtatt deß Special-Zehents / beſonders / wo es der kleine iſt / etwas

was gewiſes entrichtet werde / umb ſo mehr / wo der kleine Zehent ſeiner Geringigkeit wegen / bey ſpecialer Zehent-Liferung nur Difficultäten machete.

Eſpen d. tit. 33. c. 8. n. 24.

Obſerv. 48.

Obſchon circa Cognitionem in cauſis decimarum die Diſtinctio inter petitorium & poſſeſſorium communiter obſerviret wird / ſo iſt doch an Theils Orten ein anderes hergebracht / daß die Quæſtiones ſuper Decimis indiſtinctè vor denen weltlichen Gerichten tractiret werden / wie von denen Niderlanden und andern Reichen atteſtiret.

Bernh. ab Eſpen. d. tit. 33. c. 9. n. 11.

Obſerv. 49.

Wann die Frage von einem neuen oder ungewöhnlichen Zehend iſt / und ob ſolche vorhin gegeben worden / gehöret die Cognition dem weltlichen Gericht / dahero auch CAROLUS V. Anno 1520. durch ein beſonders Edict allen Geiſtlichen Richtern inhibiret hat / daß ſie diſes Puncti wegen keinen Weltlichen citiren / oder einig-andern Juriſtiſchen Actum exerciren ſollen / weil diſe Quæſtio mehrers Facti als Juris iſt / nemblich / ob es eine neue Species Decimarum ſey? ob ſelbige bey viertzig Jahren entrichtet? ob die Kirche deren Empfangs wegen in Poſſeſſion ſey?

Eſpen d. tit. 33. c. 9. n. 15.

Obſerv. 50.

Weil der Zehent ein denen Früchten / nicht aber dem Fundo incumbirendes Onus iſt / und auß jeden Jahrs-Früchten zu zahlen iſt / ſo können ſie / wo ſie in einem Jahr nicht gefordert worden / nicht auff das zukünfftige Jahr gedoppelt exigiret werden / ſondern ſeynd vilmehr auff diß Jahr / da ſie nicht gefordert worden / vor erlaſſen zu halten.

Fab. in Cod. lib. 1. tit. 2. def. 63.
Eſpen. d. l. n. 25.

Obſerv. 51.

Es iſt eine gemeine Regul / daß ein Geiſtlicher ſeines Gleichen nicht außzehenten könne / (Clericus Clericum non decimat) allermaſſen auch im alten Teſtament kein Levit dem andern einen Zehent abgefordert /

cap. 2. X. de decim.

 Doch

Doch iſt ſolche nicht indiſtinctà zu verſtehen / ſondern von ſolchen Clericis welche gleichſam in der Leviten Stelle hierin getretten ſeynd / daß ſie den Zehent als ein Præmium oder Belohnung ihrer Geiſtlichen Arbeit / welche ſie dem Volck / welches den Zehent zahlet / durch Beſorgung ihrer Seele und Adminiſtrirung der Sacramenten abſtatten / entziehen / ſo daß ſolche Zehent gleichſam ein Heyrat-Gut ſeyen der Parochial-Kirche. Hätte aber ein Parochus Bona patrimonialia in eines andern Pfarrſpihl ligend / muß er ſelbige billich verzehenten / ja wann ſelbige in ſeiner eygenen Pfarr ligen / muß er ſich ſelbſt den Zehent reichen / und wird er hactenus auff zweyerley Art conſideriret; Einmahl als ein Eingepfarrter der Jure privato Feld-Güter poſſidiret / mithin auch als ein Zehent-Schuldner; Das anderemahl aber als ein Adminiſtrator der Parochial-Kirche / welche als ein Creditrix Decimarum anzuſehen iſt. Da nun deß Pfarrers Patrimonial-Gut der Kirche und deren Geiſtlichen zur Suſtentation nicht aſſigniret worden / ſo folget / daß auch der Zehent davon zu entrichten ſey. Gleiches iſt auch zu ſagen von denen dem Pfarrer legirt- oder vermachten Gütern / davor er etwa gewiſe Meſſen leſen muß.

vid. Joh. Bapt. de Luca in Theatr. Verit. & Juſt. Tit. de decimis diſc. 2. n. 5. ſeq.
Stryck. ad Brunn. Jus Eccleſ. l. 2. c. 6. §. 12.

Obſerv. 52.

Wer den zehenten einnimbt / iſt auch ſchuldig zu deß Prieſters deſtinirter Beſoldung und Unterhalt zu contribuiren / wie hierüber in dem Parlament zu Tholoſa geſprochen worden /

referente Maynardo lib. 1. dec. 35.

Obſerv. 53.

Obſchon ſonſt das Tempus immemoriale pro Titulo zu halten iſt / ſo iſt doch ſolches bey Præſcription deß Zehents von einem Laico nicht genug / ſondern er muß auch einen beſondern Titul dociren können.

Beſold. Conſ. 19. n. 53.

Obſerv. 54.

Die zehenten werden unter die unbewegliche Güter gerechnet / weil ſie ein beſtändiges und unveränderliches Subjectum haben / und allezeit im Jahr ſich mercken laſſen.

Tiraqu. de retract. conv. §. 1. gloſſ. 7. n. 39.
Guid. Pap. quæſt. 283. Beſold. Conſ. 67. n. 9.

Obſerv. 55.

Der

Der Pfarrer einer Kirche hat eine fundirte Intention, die Decimas einzufordern/

c. 57. c. 16. quæſt. 1.

Welches unter dem Suppoſito, daß die Zehenten ex generali lege denen Geiſtlichen gehören/ wahr iſt. Weilen aber bey denen Proteſtirenden Kirchen andere Einkünfften zum Unterhalt der Kirchen-Diener deſtiniret seynd/ ſo kan kein Geiſtlicher den Zehent prætendiren / es ſey dann in denen Kirchen-Viſitations-Receſſen / oder andern Geiſtlichen Conſtitutionen/ oder auch Krafft deß Orts Gewonheit/ derſelbe berechtiget/ den Zehent einzufordern.

Stryck. ad Brunn. *Jus Eccleſ. lib. 2. c. 6. §. 11.*

Obſerv. 56.

Das durch Erhebung deß Zehents die nidere Juriſdictio könne probiret werden/ lehret

Maſc. *de prob. Concl. 948. n. 36.*

Welches aber nicht allezeit procediret/ weil auch ein Patronus in eines andern Territorio einen Zehent haben kan.

Knipſch. *de Jurib. Civit. Imp. lib. 2, c. 5, n. 172.*

Obſerv. 57.

Die denen Weltlichen zu Lehen verlihene Zehenten werden pro odioſis gehalten.

c. prohibemus *5. & c. Tua 25. §. ult. de decim.*

Richt. *reg. Jur. 78. n. 6.*

Obſerv. 58

Ein concedirtes Befreyungs-Privilegium, den Zehenten nicht zu zahlen/ iſt von denen Decimis ordinariis, nicht aber von denen extraordinariis, zu verſtehen.

Riccius Colleſt. *deciſ. 2392. verſ. Tertio.*

Obſerv. 59.

Die Zehenten iſt man Ratione Fundi ſchuldig : dahero mag der Fundus zehentbar oder durch Præſcription von der Zehent-Reichung befreyet ſeyn/ ſo kan ihm doch keine mehrere Beſchwerde auffgeleget werden/ als wie er vorhero über ſich gehabt hat.

VVehn. *in obſerv. voce Noval.* Zehend.

Obſerv. 60.

Wer das Recht hat auff einem Theil eines Fundi, den Zehent einzuheben/ der adquiriret dadurch die quaſi Poſſeſſionem Juris decimandi über den gantzen Fundum, obſchon nicht alle beede gebauet ſeynd

Ein anderes aber iſt / wo die Aecker oder Felder von einander unterſchiden ſeynd / maſſen / wann ſchon jemand den Zehent auff dem einen Acker præſcribiret hätte / er deßwegen nicht auch den Zehent auff einem andern Acker prætendiren könte.

VVehn. d. l.

Obſerv. 61.

Wann ein Laicus ſchon vor unverdencklicher Zeit den Zehent beſeſſen hätte / und könte auch ſeinen Titul allegiren / ſo iſt doch ſolches noch nicht genug / ſondern er muß auch beweiſen / daß er ſelbigen von der Kirche / als ein Vaſall, beſitze ; Dann wo die Recognition von der Kirche nicht probirt iſt / ſo wird præſumiret / es habe der Laicus den Zehent bloſſer Dinge uſurpiret / mithin kommet ihm die lange Poſſeſſion, wann ſie ſich auch über tauſent Jahre erſtreckte / nicht zu ſtatten.

Verall. part. 1. deciſ. Rot. Rom. 242.

Obſerv. 62.

Wann die Zehenten unter weltlicher Fürſten Hände gekommen / ziehen ſie die Natur einer zeitlich oder weltlichen Sache an.

Klock. vol. 1. Conſ. 41. n. 12.

Obſerv. 63.

Wann der Verkäuffer in ſeinem Kauff-Brieff meldet / daß das verkauffte Feld frey ſey von allen Zehenten / ſo iſt ſolches nicht von denen ordentlichen / ſondern auſſer ordentlichen / zu verſtehen.

Rheyger. in Theſ. voce decima n. 37.

Obſerv. 64.

Uber den bereits verfallenen Zehent kan man ſich mit einem Weltlichen vergleichen / ohne Conſens und Authorität deß Obern /

cap. ut. ſuper X. de reb. Eccleſ. non alien.

Nicht aber über den zukünfftigen / dann hiezu gehöret der Conſenſus Superioris.

c. 2. X. de tranſact. Rheyg. d. l. n. 31.

Obſerv. 65.

Wann ein Geiſtlicher den Zehent in einem gantzen Kirchſpil auſſer einem einigen Acker eingezogen / ſo muß er / wann er auch von diſen Fundo den Zehenten nehmen will / probiren / daß er in ſingulis Fundis den Zehent genoſſen habe : Welches aber zu verſtehen iſt von einem frembden Pfarrſpihl ; dann was ſein eigenes betrifft / hat er in allen in demſelben befindlichen Feldern eine fundirte Intention den Zehenten fordern zu dürffen.

Marta de Jurisdict. p. 2. c. 43. n. 39. ſeq.

Obſerv. 66.

Wer den Zehent von den Lämmern hat / der kan auch den Wollen Zehent prætendiren / ne una eademque res in perceptione decimarum diverſo Jure cenſeatur, und da ihm das mehrere / nemblich das Lamm zukommet / ſo kan ihm das geringere / die Wolle / nicht verſaget werden / quia ex poſſeſſione vel quaſi unius dicitur poſſeſſum totum propter unitatem.

D. Carol. de Meam obſ. 285. n. 2.

Dieth. in Supplem. Speidel. tit. vom Zehent.

Obſerv. 67.

Wann an einem Ort keine Gewonheit / wie es mit Einſammlung deß Zehents zu halten / vorhanden / ſo iſt auff die Gewonheit der benachbarten Orten zu ſehen.

Fontanell. de pact. nupt. clauſ. 4.

Gloſſ. 11. p. 1. n. 68.

Obſerv. 68.

Ein Geiſtlicher iſt ſo lang in dem Genuß deß Zehents zu manuteniren / als wegen der Exemption die der Zehent-Mann entweder ex privilegio, oder præſcriptione prætendiret / litigiret wird / es wäre dann das Privilegium allerdings klar / und auſſer Zweiffel-Setzung / ſo das darüber keine Quæſtion zu formiren iſt / maſſen in ſolchem Fall das klare Petitorium das Poſſeſſorium abſorbiret. Dann auſſer dem / und wo das Privilegium noch eine Quæſtion leidet / welche zu unterſuchen iſt / und eine richterliche Determination bedarff / bleibet es dabey / daß biß zu deren Außmachung der Pfarrer in dem Beſitz deß Zehent-Genuſſes zu ſchützen ſey.

Joh. Bapt. Cardin. de Luca in Theatr. verit. & Juſt. Tit. de Decimis diſc. 5. n. 15.

Obſerv. 69.

Von einer Sache ſoll nicht zweyerley Zehent genommen werden / als welches wider das Gött- und natürliche Recht ſtreitet /

c. 2. ibique Abb. n. 1. de decim.

Bichius dec. 48. n. 25. ſeq.

Und bleibet es bey der gemeinen Regul / quod ſemmel decimatum, amplius decimari nequeat.

Mund. de munerab. c. 3. n. 49. & 242.

Carpz. Jurispr. Eccleſ. l. 2. def. 347. n. 9.

Ob-

Obſerv. 70.

Das Jus decimandi iſt etwas reales / welches das Abſehen auff dem zehentbaren Grund und Boden hat / welcher ſich nicht ändert obſchon etwas anderes darauff geſäet und gepflantzet wird / als zuvor darauff geſtanden / ſintemahln es die neue Frucht / welche in Locum der vorigen ſubrogiret worden / mit der zehentbaren Qualität afficiret.

Bichius dec. 322. n. 6. & 8.

Obſerv. 71.

Die Zehenten ſeynd keine Geiſt-ſondern eine weltl. Sache. Dann propriè ſeynd die Res ſpirituales, die Gnade Gottes und ſein heiliges Wort. Die Canoniſten aber / welche diſe Sachen confundiren / haben dadurch vil Unruhe in die Kirche eingeführet / wie ſolches weitläufftig vorſtellet

Carol. Molinæ in Edict. Reg. n. 36. ſeq. Conſ. Argent. vol. 1. Conſ. 9. n. 133. ſeq.

Obſer. 72.

Der Univerſal Zehent-Herr hat ſeine wohl fundirte Intention über das gantze Kirchſpihl / und was darinn begriffen / es wäre dann bereits ein anderer in der Zehent-Perception.

c. cum contingat, c. cum in tua de decim.

Fontan. de pact. nupt. clauſ. 4. gloſſ. 11. p. 1. n. 68.

Obſerv. 73.

Ein gewiſer und determinirter Acker oder Feld kan nicht zum Theil zehentbar / zum Theil Zehentfrey ſeyn / weil nach der gemeinen Regul: Una eademque Res non debet diverſo Jure cenſeri.

c. cum in tua X. de decim. Fontanell. d. l. n. 77.

Obſerv. 74.

Es iſt zwar communiter recipiret / daß der jenige / welcher in einem Diſtrict oder provinz wohnet / in einer andern aber Feld-Güter bauet / den Zehent an dem Ort / wo der Grund und Boden gelegen iſt / zahlen müſſe : Weil aber gleichwohln deßwegen kein geſchribenes Geſetz vorhanden / ſo iſt wegen Concurrentz der vilerley Meynungen nöthig / daß man auff die Gewonheit ſehe. Wann dann nun an einem Ort der Zehent anderſt / als nach erwehnter gemeinen Meinung entrichtet würde / ſo kan der andere benachbarte Ort / der hierinn keine gewiſſe Gewonheit hat / der Gewonheit deß benachbarten Orts nachgehen / zu deren Inducirung zehen Jahre genung ſeynd wie alſo judiciret worden

in Rota Rom. alleg. à Marta in dig. noviſſ. Tom. 6. Tit. Decimæ dec. 5. & 6.

Ob-

Obſerv. 75.

Obſchon durch keine Gewonheit eingeführet werden kan / daß man denen Kirchen-Dienern ihre ſchuldige Nahrungs-Mittel entziehe / ſie wollten dann ſelbſt von diſem Recht abſtehen / ſo kan doch per Uſum eingeführet werden / daß eben nicht der zehente Theil der Früchte ihnen gereichet werde.

Joh. Azor. *lib. 1. Inſt. Moral. lib. 5. c. 17.*

Burgold. *ad J. P. p. 2. diſc. 16. n. 3.*

Obſerv. 76.

Die Zehenten gehören unter die Res immobiles. Dann weilen die annui Reditus unter ſelbige gezehlet werden / die Zehenten aber / welche jährlich fallen / auch eine Species davon ſeynd / ſo kommet ihnen auch billich idem Jus zu.

L. Jubemus *nulli ibique gloſſ. C. de SS. Eccleſ. c. querela X. de Elect. Clem. exivi verſ. cumque annui reditus de V. S.*

Schurpf. *Cent. 3. Conſ. 74. n. 1.*

Obſerv. 77.

Obſchon in denen Orten / wo die Decimæ perſonales annoch im Gebrauch ſeynd / von allem Gewihn der Zehent zu geben iſt / und alſo auch von Erbſchafften / ſo ceſſiret doch ſolches bey Kindern / welche ihre Eltern erben / weil die Succeſſio paterna kein Lucrum zu nennen iſt / und die Kinder bey noch lebenden Eltern quaſi Domini deß Vätterlichen Vermögens ſeynd / und kan von dem jenigen nicht geſaget werden / daß er das jenige lucrire / was man ihm de Jure ſchuldig iſt.

Surd. *Conſ. 426. n. 19.*

Obſerv. 78.

Wann jemand einen Acker kaufft / der ihm den Zehent davon zu reichen ſchuldig iſt / und will hernach denſelben wider an einem andern verkauffen / ſo mag er beym Verkauff die dem Fundo anhangende Beſchwerung deutlich exprimiren / auſſer dem iſt der Emtor den Zehent zu præſtiren nicht gehalten / weil bey Contracten præſumiret wird / quod res libera fit tranſlata, und hier der Zehent durch Erkauffung deß zehentbaren Fundi auffgehöret hatte.

L. in tradendis 7. §. interpoſitæ 1. in fin. ff. comm. præd. L. in vendendo 66. de contr. empt. L. ſi quæ ædes pr. de Serv. urb. præd. L. veteribus 39. ff. de pact. Surd. conſ. 17. n. 8. ſeq.

Obſerv. 79.

Bey denen Zehenten hat das Jus retorſionis ſtatt / und dahero wo die

die Catholiſchen denen Evangeliſchen Geiſtlichen den Zehent verſagen / ſo können dergleichen der Proteſtirenden Stände Unterthanen gegen die Catholiſche Geiſtlichen wider thun.

Bechm. *in Comm. ad A. B. tit. 9. pag. 138.*

Obſerv. 80.

Zweymal von einem Ort den Zehent zu nemmen / iſt in Jure verbotten / und wider Gött- und weltliche Rechte.

c. 2. ibique Abbas *de decim.* Cœl. Bich. *d. 48 n. 26.*

Obſerv. 81.

Die Prædial-Zehenten gehören der jenigen Kirche / worin die zehentbare Prædia ligen / ob ſie ſchon einem Außwärtigen zu ſtehen / der nicht in die Kirche gepfarrt iſt. Es wäre dann ein anders durch Gewonheit hergebracht.

c. quoniam *13. X. de decim.*

Gratian. *c. 595. n. 17. ſq.*

Bichius *dec. 48. n. 2. & dec. 528. n. 1.*

Obſerv. 82.

Es iſt bey entſtehenden Zehent-Klagen wol zu unterſcheiden / ob Kläger das Jus decimandi ſelbſt principaliter angebracht hat / oder nur die Decimas erſtern Falls / weil die Zehent-Früchte dem Juri decimandi acceſſorie anhangen / mithin wo man ſie vor ſchuldig fordern will / ein Verzug oder mala Fides deß Beſitzers vorhanden ſeyn muß / welche aber ohne vorherige Beveſtigung deß Krieg Rechtens / oder eine andere interpellation nicht zugezogen werden kan / iſt man ſolche in poſſeſſorio ſummariſſimo zu zahlen nicht ſchuldig / als von Zeit deß movirten Stritts / weil ein Poſſeſſor bonæ fidei die Früchte zuvorn als die Seinige eingenommen / und ſich adquiriret hat / dahero ſie zu reſtituiren / nicht gehalten iſt.

L. bonæ fidei *ff. de adqv. rer. dom.* Seraph. *dec. 1168. n. 3.*

Andern Falls aber werden die Zehenten als ein vor ſich beſtehendes Haupt-Gut / oder Sors principalis, conſideriret / welche Qualität ſelbige / ſie ſeyn vor oder nach beveſtigten Rechts-Krieg auffgeſchwollen / behält / dahero nicht ratione moræ oder malæ fidei debitoris , ſondern Krafft deß dem Actori zukommenden Dominii gefordert werden / mithin alle / Krafft angeſtellter Manutentions-Klage / zu reſtituiren ſeyn. Wir auff diſe Diſtinction decidendo in Acht genommen zu ſeyn obſerviret

Cœl. Bichius *cum. ib. alleg. dec. 401.*

Ob-

Obſerv. 83.

Die quaſi-Poſſeſſio den Zehent einzunemmen / welche der Anteceſſor in einer Kirche exerciret / und dadurch der Kirchen erworben / kommet auch dem Nachfolger / welcher im Namen diſer Kirche manuteniret zu werden verlanget / zu ſtatten.

Gratian. *diſc. for. 871. n. 2.* Menoch. *retin. rem. 3. n. 58*

Obſerv. 84.

Wer in der Univerſal-Poſſeſſion iſt / den Zehent in ſeiner Diœces einzunemmen / der hat nicht nöthig zu beweiſen / ob er ſolchen auch E. g. vom Titio oder Caio erhoben habe / weil hier nicht das Exercitium Actus ſondern die Urſach / und der Univerſal-Titul, welcher alle darunter enthaltene Species begriffen / zu attendiren iſt.

Cœl. Bichius *deciſ. 120. n. 6. ſq.*

Obſerv. 85.

Wer in quaſi poſſeſſione Juris decimandi reſpectu deß Titij geweſen / der kan auch ſolches wider deſſen Erben oder Käuffer exerciren / unangeſehen die Perſon ſich ändert / und er wider diſe letztere noch keinen Actu Poſſeſſorium exerciret hat. Dann weil das Jus percipiendi decimas reale iſt / ſo wird ſolches wegen Veränderung deß Poſſeſſoris Fundi nicht auch geändert / wann auch ſchon der Succeſſor ein Privilegium Exemtionis vorſchützete / es wäre dann allerdings klar und unverwerfflich.

Cœl. Bichius *dec. 386. n. 3. & 4.*

Obſerv. 86.

Wann der Zehent-Herr bey 10. Jahren und länger keinen Zehent eingefordert / hat er damit ſein Recht nicht verlohren / weil die im Gemüth behaltene Civil-Poſſeſſion über 10. Jahr in dergleichen Juribus incorporalibus continuirt zu ſeyn præſumiret wird / beſonders da man derſelben nit widerſprochen / oder durch denegirte Zahlung deß Zehents und deß Zehent-Herrns Adquieſcentz / die Poſſeſſion intervertiret oder der andere die quaſi-Poſſeſſion deß Zehent-Rechts nicht adquiriret hat.

Gratian. *diſc. 310. n. 48. ſqq.*

Cœl. Bich. *deciſ. 386. n. 5. ſq. & n. 10.*

Obſerv. 87.

Auß unterlaſſener Einzeichnung deß Zehents in das gewöhnliche Regiſter / iſt nicht zu ſchlieſſen / daß man den Zehent nicht ſchuldig ſeye / weil dergleichen Regiſter nur die Affirmativam, daß der beſchribene Zehent dem Pfarrer oder einem andern zuſtehe / nicht aber die Negativam, daß er keinen zu fordern habe / probieret.

Cœl. Bichius *dec. 386. n. 7.*

Obſerv. 88.

Wann ein Geiſtlicher in Erforderung deß Zehents nachläſig geweſen / kan er dadurch ſeiner Kirche nichts præjudicieren / weil die Poſſeſſio Juris decimandi radicaliter bey der Kirche hafftet / dahero ſie auch deſſen ungeacht / die Manutentionem poſſeſſionis ſuchen kan.

Cœl. Bichius *d. dec. 386. n. 8. ſeq.*

Obſerv. 89.

Ein Geiſtlicher hat über den Zehent in ſeinem Kirchſpihl den Rechts-Beyſtand privativè wider andere / und Krafft deren auch die Manutention; Es wäre dann ein anderer à Tempore immemoriali in der Poſſeſſion den Zehent einzuziehen / oder es wäre noch zweiffelhafft / daß der Locus Quæſtionis in dem Kirchſpihl lige.

Cœl. Bich. deciſ. 169. n. 18. ſeq. & dec. 205. n. 1. dec. 97. n. 16. ſq.

Obſerv. 90.

Die Privilegia Exemptionis à Decimis, welche denen Geiſtlichen concediert worden / haben nur ſtatt an denen Güttern und Feldungen / welche ſie mit eygenen Händen und Koſten bauen / nicht aber / wo ſie ſelbige in Beſtand verlaſſen / weil dergleichen Perſonal-Privilegia nicht bey denen Beſtändnern Platz finden / ſondern es ſeynd ſelbige / oder die ex alio Titulo die Felder bauen / gehalten / der Pfarꝛkirche und deren Rectori den Zehent zu geben.

cap. licet de decim. Cœl. Bichius dec. 505. n. 6.

Obſerv. 91.

Wann ein Vaſall ſtirbt / und der Zehent ſo wol / als andere burgerliche Früchte / ſeynd bey deſſen Leben bereits verfallen geweſen / ſo gehören ſolche denen Allodial- oder Leibes-Erben / auſſer dem aber ihnen und dem Lehens-Herꝛn oder Lehens-Folgern / wo deren vorhanden.

arg. l. 2. F. 28. §. ſi Vaſallus arg. l. 7. ff. ſolut. matrim. l. 16. ff. de uſufr. Geiſſen in Corpor. jur. Germ. l. 1. c. 12. §. 34.

Obſerv. 92.

Kirchen-Zehenten kan man wol verpachten / iſt auch nicht verbotten / ſolche zu verheuren / aber nicht auff lange zeit / ſondern nur auff 3. Jahr und zwar mit Bewilligung deß Biſchoffs / es ſey dann dabey bedungen den Beſtand-Zins zu vermehren / oder die Mieths-Leuthe müſſen umbwechslen und ſich verändern / damit wegen Erbzins Gut-Recht kein Streit entſtehen möge.

Gieſſen d. Tract. l. 2. c. 6. §. 24.

Obſerv. 63.

Wann

Wann der Dominus Fundi eine Zehend-Befreyung hat / und deſſen Beſtändner liferte währenden Pachts den Zehent / ſo kan er dadurch dem Grund-Herrn nichts præjudiciren / daß ſelbiger ins künfftig auch den Zehent reichen müſſe.

Chokier. de Juriſdict. ordin. in Exempt. Tom. 3. deciſ. 7 num. 4.

Obſerv. 94.

Wann jemand ein Privilegium Exemptionis à Decimis vorleget, und da es der Geiſtliche / als Zehent-Herr des Orts / nicht reſpectiret ſondern den Zehend exigiret / der Privilegiatus aber darüber klaget / und da wider ihn geſprochen wird / von der Sentenz appelliret / iſt der Appellatus nicht vinculiret / pendente lite von Exigirung des Zehents abzuſtehen ; Weil der Pfarr-Herr Juris communis Aſſiſtentiam vor ſich hat / welche ihm auch die Execution wider Refraganten verſtatet / hingegen denjenigen beſcheiden / welche die Zahlung imponiren / keine Appellationem ſuſpenſivam concediret.

cap. *ex multipl ci & cap. Tua nobis X. de decim. ibique* Dd. Scaccias *de appell. quæſt. 17. lim. 1ᵃ. n. 1.*

Dahero pflegen auch die Appellations-Proceſſe in ſolchem Fall anderſt nicht in Terris Catholicis erkannt zu werden / als cum Clauſula : Sine Retarditione Solutionis.

Chokier *de Iurisdict. ordin. in Exemt. Tom. 3. deciſ. 24. n. 3. ſeqq.*

Obſerv. 95.

Was vor eine Actio dem Geiſtlichen zu Erhaltung ſeines Zehents zukomme / darinn ſeynd die Dd. nicht einig / indem einige / die Actionem confeſſoriam ſtatt haben wollen / welches auch pro communi Sententia ausgegeben wird /

ſecundum Fabrum ad l. §. æqué. 2. l. de act.

Andere aber wollen die Condictionem ex Canone appliciren / welches ſie auch vor eine gemeine Sentenz anziehen /

Rebuff. *de decim. quæſt. 9.*

Die dritte Parthey aber will die Cenſuram Eccleſiaſticam vor allen vorziehen / und zwar auf Verordnung des Concilii Tridentini c. 1. Seſſ. 25. de reform. Gleich wie aber beede erſtere Remedia auch bey denen Proteſtanten oder Evangeliſchen Ständen Platz finden / alſo mag das Letzte bey den Catholiſchen Religions-Verwandten den Vorzug haben / wie auch ſolches vor eine gemeine Opinion ausgibt

Hieron. de Cævallos *in Specul. opinion. commun. contra communes quæſt. 488. in fin.*

Obſerv. 96.

Wann der jenige / welcher den Zehent ſchuldig iſt / zur groſſen Noth und ſeinem eygenen Unterhalt deſſen benöthiget iſt / und alſo mit deſſelben Abtragung zuruck hält / kan er ſolches mit gutem Gewiſſen nicht nur thun / ſondern er iſt auch nicht einmahl zur Reſtitution verbunden / wann er zu beſſern Mitteln kommet / weil bey Noth-Zeit alles vor gemein zuhalten / und das Vorenthaltene oder auch einem andern Entzogene pleno Jure dem Accipienten gehöret /

videatur cum ibi alleg. Cævall. d. lib. quæſt. 729. n. 15 ſeqq.

Welcher Lehr-Satz aber / der ſich auf ein dubioſes Principium fundiret / als were nemlich Tempore Neceſſitatis alles gemein / billich in Bedencken zu ziehen / vilmehr aber auf die Chriſtliche Liebe und gutherꜩiges Geſinnen des Zehent-Herrns ankommen wird.

Obſerv. 97.

Ob ſchon die Zehenten / ſo lang ſie bey der Kirchen ſtehen / vor Geiſtliche Güter zu halten ſeynd / ſo verlieren ſie doch den Namen und befreyung eines Geiſtlichen Guts / wan ſie auf eine weltliche Perſon transferiret werden / und cognoſciret nicht mehr der Geiſt-ſonder der weltliche Richter / über dergleichen Zehent / dann obſchon durch Aenderung der Perſon die Supſtanꜩ des Zehents nicht mutirt wird / ſo ändert ſich doch deſſen Qualität /

Cævall. quæſt. 822. n. 76.

Welches / als eines Scriptoris Catholici, mit anderen allegirten Dd. bekräfftigtes Aſſertum zu notiren iſt.

Obſerv. 98.

Wann zu beſorgen / daß durch die Zehent-Liferung an Körnern / ob ſie ſchon lange Jahre alſo practicirt worden / Betrug und Schaden erwaſche / ſo kan die Obrigkeit ex Officio ſolches abſtellen / und verordnen / daß der Zehent künfftig in Garben gelifert werde / wie alſo auch geſchehen zu ſeyn anziehet

Fontan. *d. pact. nupt. p. 1. clauſ. 4. gloſ. 19. n. 20. ſqq.*

Obſerv. 99.

Ob ſchon die Canoniſten aus dem irrigen Suppoſito, daß die Zehend-Reichung von dem natürlich- und Göttlichen Recht herrühre / deren Beſteuerung nicht admittiren wollen: Jedannoch weil diß nur allenfals in eum Caſum zu verſtehen / wann die Geiſtlichen zu Ihrem Unterhalt ſonſt nichts als Zehenten haben; Alſo / wo ſie ihre

Alimenta von andern Einkünfften haben können / ſo können im Noth⸗fall die Zehenden wohl beſteuert werden / nach dem in ſolchem Fall die Auszehentung gar underlaſſen werden muß.

Ziegel. *de. Jur. Maj. lib. 2. c. 2. th. 27.*

Heut zu Tag kommt es leider ſo weit / daß man keinen Zehent von der Beſteuerung mehr eximiret / welches um ſo unbillicher / da der ar⸗me Bauers⸗Mann ſeine Felder ohnehin verſteuern muß / und dannoch der gleichen auch erſt denen Früchten aufgebürdet wird.

Obſerv. 100.

Wann ein Laicus mit einem rechmäßig⸗oder doch nur ſchein Titul die Zehent⸗Gerechtigkeit beſitzet / ſo iſt in Franckreich hergebracht / daß das weltliche Gericht privativè gegen das geiſtliche darüber Judiciren / und da ein der gleichen weltlicher Beſitzer des Zehents von den Geiſtlichen deßwegen beſchweret wird / ſo kan er Königl. Briefe erhalten / worinn denenſelben inhibiret wird / daß ſie in diſen Sachen nicht cognoſciren / ſondern an das weltliche Gericht verwiſen ſeyn ſollen.

Chaſſan. ad Conſv. Burg. rubr. 1. §. 6. n. 35.
Guttierez ad LL. Hiſp. lib. 1. quæſt. 14. n. 5.
Menoch. de Juriſdict. lib. 2. c. 13. pag. 137.

Obſerv. 101.

Wann der Pabſt einem Biſchoff die Macht gegeben / die geiſt⸗liche Würden mitzutheilen / und wegen der geiſtlichen Aemter und deren Beneficia zu diſponiren / ſo hat er ihm eo ipſo auch die Macht verliehen / die Einkünfften unter denen Geiſtlichen und Kürchen⸗Dienern einzu⸗richten und einzutheilen / und weil ſolche maiſtens in Zehenten be⸗ſtehen / ſo kan er auch ſolche unter dieſelbe nach belieben diſtribuiren.

Marta *in ſſ. Noviſſ. Tom. 6. Tit. de decimis cap. 59.*

Obſerv. 102.

Ein Geiſtlicher hat bey denen Zehenten eine fundirte Intention, und bleibet billich in der quaſi-Poſſeſſion, ſelbige von denen Orten ein zu⸗fordern / wo er ſie vorhero eingenommen. Wer nun denſelben daraus ſe⸗tzen will und wann es auch der Præpoſitus ſelbſt wäre / und prætendirte eine General Præſcription des Juris decimandi, ſo muß er entweder viertzig jährige Præſcription cum Titulo und bona Fide, oder eine Im⸗memoriabilem probiren.

Marta d. tit. cap. 60.

Ch-

Obſerv. 103.

Wann ein Laicus ein Zehentbares Gut einem Geiſtlichen überläſſet / ſo iſt diſer nicht mehr ſchuldig den Zehent zu geben / weil durch Veränderung der Perſon / auch der Zuſtand der Sache ſich ändert.

Ex Marc. Mant. Sing. 37. Tepat. p. 1. Tit. 21. c. 4.

Obſerv. 104.

Wann ein Real Befreyungs Privilegium über den Zehent einem concedirt worden / ſo wird es auch auf die Beſtändner des Zehentbaren Guts extendiret ; Ein anders iſt zu ſagen / wann es ein Perſonal-Privilegium wäre.

Jacob. Put. *deciſ. 522. lib. 2.*

Riccius *in addit. ad* Franchis *dec. 107.*

Obſerv. 105.

Wann in Judicio poſſeſſorio adipiſcendæ deß Zehents halben agiret wird / ſo gehöret / die Cognitio dem geiſtlichen Gericht / weil die Cauſa Proprietatis und Juris Spiritualis mit anhängig iſt / und nicht geſagt werden kan / daß etwas Zeitliches mit unterlauffe / ſondern es kommt darauff an / ob der jenige / der den Zehent verlanget / einen Titul habe / Krafft deſſen er in die Poſſeſſion, den Zehent zu exigiren / könne geſetzet werden / welche Cauſa tituli & proprietatis durch das geiſtliche Gericht zu unterſuchen iſt / und kan von keinem Weltlichen tractiret werden.

c. Tuam. *3. de ordin. cogn.* c. Lector. *5. qui fil. ſint leg.*

Men. *C. 268. n. 7. lib. 3. & recup. poſſ. rem 15. n. 135.*

Schrad. *de feud. p. 10. ſect. 1. n. 92.*

Gratian. *Tom. 2. diſcept. for. 238. n. 1.*

Obſerv. 106.

Der bloſe Conſens beeder ſtrittigen Partheyen kan nicht machen / daß der weltliche Richter in Zehent-Sachen cognoſciren und ſprechen könne / weil er regulariter in geiſtlichen Dingen keine Sentenz geben kan / wann auch ein oder anderer Theil nichts darwider opponirte. Doch kan er den Beweiß ſuper exceptione rei ſpiritualis übernehmen / und hernach die Acta dem geiſtlichen Gericht zur Sprach-Ertheilung übergeben.

Menoch. *3. Conſ. 258. n. 18.*

Gratian. *diſc.* For. *238. n. 24. ſeq. Tom. 2.*

Obſerv. 107.

Uber Zehent-Sachen kan der weltliche Richter weder principaliter, noch incidenter judiciren : Dann obſchon zuweilen ein Judex incompetens über einen zufälligen Caſum, der in dem Haupt-Streit mit einlauffet / judiciren kan /

L. quoties C. de judic.

So hat doch diſes nur ſtatt bey einem incompetenten Richter / ein anders iſt / wann er gar incapax, und in der Sache zu judiciren unfähig iſt.

Rebuff. *de decim. quæſt. 10. n. 36. & 37.*

Gratian. *d. diſc. 238. n. 57.*

Obſerv. 108.

Wann der Papſt Königen und Fürſten den Zehent einzuheben concediret hat / ſo kan hierüber der weltliche Richter privative und ohne Zuziehung deß Geiſtlichen / cognoſciren / weil ſie Krafft eines weltlich- nicht aber geiſtlichen Tituls poſſidirt werden / es mag nun eine Quæſtio Juris, oder Facti verfallen / weiln auch erſtern Falls nicht von dem geiſtlichen Zehent-Recht / ſondern von der Facultät die Früchte / welche unter den Zehent-Nahmen begriffen ſeyn / zu genieſen / gehandelt wird. Solchem nach ſeyn dergleichen vom Papſt concedirte Zehenten / als bloſe Geſchencke / da das Dominium directum mit dem Utili transferirt wird / anzuſehen / und höret durch diſe Ubergebung in weltliche Hände / alle Geiſtlichkeit auff / und der Zehent iſt nicht anderſt als etwas Weltliches anzuſehen / weil der Papſt auß billichen Urſachen denen Weltlichen den Zehent concediren / und ſelbigen der Kirchen gantz und gar entwenden kan.

juxta cap. ſine exceptione 12. qu. 2.

Obſerv. 109.

Wer eine viertzig-jährige Zehent-Beſitzung probiren will / der hat dem Beweiß ein Genügen gethan / wann er dem Anfang und Ende der 40. Jahre / und das er in denſelben den Zehent genoſſen / probirt hat / ſintemahln hiedurch auch auff die Mittel-Zeit ſich præſumptivè argumentiren / und nicht glauben läſſet / daß bey der mittlern Zeit der Zehent-Herr an Einheimſung deß Zehents ſolte manquiret haben / weil die Willens-Aenderung nicht præſumiret wird / und es bey der Regul bleibet / quod probatis extremis præſumatur medium, præprimis quando medium habet conjunctionem cum extremis.

Menoch. *6. præſ. 36. n. 13.*

Maſc. *Concl. 730. n. 6.*

Gratian. *diſcept.* For. *Tom. 2. cap. 392. n. 17. ſeq.*

Obſerv. 110.

Die Præſcriptio gewiſer Jurium, wie ſie gegenwärtig beſchaffen / iſt nicht auff etwas Zukünfftiges / ob es ſchon dem vorigen gleich kommet / zu

zu extendiren. Dahero können die Noval-Zehenten / ob ſie ſchon gleicher Natur mit denen alten ſeyn / dannoch mit diſen durch eine Verjährung nicht adquirirt werden / weil die Præſcriptio ad Jura futura nit zu extendiren iſt.

Moneta *de decim. c. 4. n, 79.*

Rebuff. *de decim. quaſt. 14. n. 9. & 2.*

Crav. *Conſ. 258. n. 15.*

Grat. *Tom. 3. diſ. for. c. 425. n. 1. ſeq.*

Obſerv. 111.

Wann derjenige / welcher eine Temporal-Jurisdiction in Loco hat / den Zehent einziehet / wird ſolches vor eine bloſſe Uſurpation gehalten

Cœl. Bichius *dec. 528. n. 21.*

Obſerv. 112.

Gleichwie die Pfarꝛſpil-Gräntzen unterſchiden ſeynd / alſo iſt auch das Jus decimandi unterſchiden / und ziehet eine jede Kirche bloß in ihren Prædiis den Zehent ein / und kan einer andern Kirche Gräntzen nit überſchreiten.

Cœl. Bichius *dec. 48. in fin.*

Obſerv. 113.

Nachdem denen Edel-Leuthen und andern / beſonders in Sachſen / die Bergwercks-Zehenten auff ihren Lehen einzufordern / erlaubet iſt / und ſolche Zehenten in allen Jahren gewiß ſeynd / obſchon nicht allezeit die Einkünfften oder das Quantum einerley iſt / dahero werden ſolche Zehenten oder Reditus metallici unter die Früchte gerechnet / und vor jährlich-wachſende Früchte gehalten.

Schult. *in addit. ad* M. Piſtor. *quaſt. 124. n. 121.*

Der Nutzen diſer Opinion ereignet ſich bey denen Succeſſionen; dann wann eine Frau ein adelich Lehen hätte / deme diſe Decimæ metallicæ anhangen / verſtürbe mit Hinterlaſſung deß Manns / und es würden diſe Zehenten bloſſer Dinge vor Bergwercks-Einkünfften gehalten / ſo hätte der Mann nichts mehrers davon zu hoffen / als was bereits von Metall außgegraben und auffgeſchüttet worden: Wann ſie aber vor Früchte / und zwar jährlich wider wachſende Früchte gehalten werden / ſo bekommt der Mann nicht nur den Zehent von dem bereits außgegrabenen Metall / ſondern auch pro rata Temporis von dem / was im letzten Jahr außgegraben wird / nach der Diſpoſition deß

Land Rechts lib. 3. art. 76. verſ. Stirbt aber die Frau.

Berlich. p. 3. Conſtit. 25. n. 17. ſeq.

Obſerv. 114.

Obſchon ſonſt verſehenen Rechtens / daß wann man in ſolo momentaneo begriffen / die Juſtificatio Tituli nicht nöthig ſey: So iſt doch auch in Poſſeſſorio Decimatum recuperandæ, ob es ſchon auch pro Summario will gehalten werden /

Cavalc. decis. 23. n. 41. p. 2.

gleichfalſigen Rechts / daß der Spoliirte nicht zu reſtituiren ſey / wann klar am Tag iſt / daß der Kläger kein Recht habe / der Beklagte aber damit verſehen ſey: Oder klärer zu ſagen / daß die Præſumptio Juris wider den Kläger iſt / und dem Beklagten offenbar zu ſtatten kommet.

cap. ad. decimas de reſtit. ſpol. in 6.

Rebuff. de decim. quæſt. 12. n. 83.

Klock. 1. Conſil. 40. n. 13.

Obſerv. 115.

Wann die Zehenten an weltliche Fürſten kommen / ſo werden ſie auch als Res temporales gehalten und tractiret / mithin kan auch in denen weltlichen Gerichten darüber cognoſciret werden.

Klock. vol. 1. conſ. 41. n. 12.

Obſerv. 116.

Wann ein Geiſtlicher ſich verſündiget / und in eine Gelt-Straffe zu condemniren iſt / ſo kan die Execution an ſeinen Zehenten vollbracht werden / welches / daß es Moribus noſtris gemäß ſey / atteſtiret

Ritterſhuſ. differ. Jur. Civ. & Can. lib. 6. 4. c. fin.

Mager de advoc. arm. c. 9. n. 798.

Obſerv. 117.

Die Nach-Steuren gehören unter die Fructus Jurisdictionis, und kommen dahero auch denſelben zu / welche eine Iurisdiction haben / ſo daß / wann verſchidene Herrn eines Dorffs ſeynd / ein jeder / nach Proportion der Jurisdiction, auch von diſem Abzug-Gelt participiren kan.

L. 205. §. cum ff. de duob. reis.

Kohl. ad conſt. - - - -

March. p. 3. quæſt. 20. n. 21.

Und obſchon andere davor halten / daß diſes Abſchoß-Recht oder Ius Detractionis ad Vectigalia gehöre / mithin ad Regalia zu zehlen ſey / ſo kommet doch der Warheit gemäſer / daß ſolches der Jurisdiction anhange / und alſo auch einer Municipal-Obrigkeit competiren könne.

Gail. 2. *Obſ. 36. n. 10.*

Zahn. *de Jure Municip. cap.* 72.

Knich. *d. Jure ſerit. c.* 3. *n.* 332.

Wehner. *voce.* Umgeld.

Mev. *in Jus Lub. l.* 2. *tit act.* 4. *n.* 18. & 2. *dec.* 160. *n.* 7.

Obſerv. 118.

Der Abſchoß Zehend iſt von allen Erbſchafften / es ſeynd directæ oder fideicommiſſariæ, zu zahlen / doch ſo / wo ſelbiger einmahl eingezogen worden / er nicht aufs neue von dem Fideicommiſſario gefordert werden kan / weil der Abſchoß / als etwas odioſes / nicht kan multiplicirt werden /

Crav. *Conſ.* 95. 231. *n.* 17.

Schepliz. *ad Conſv.* March. *p.* 3. *tit.* 8. §. 2. *n.* 1. *ſeq.* & § 12. *n.* 7.

Berl. *p.* 3. *concl.* 52. *n.* 56. *ſeqq.*

Kohl. *in Conſtit.* March. *p.* 3. *c.* 20. *n.* 31.

Knipſch. *de Jurib. Civit. Imp. l.* 2. *c.* 20. *n.* 23.

Und diſes hat ſtatt nicht nur bey der gantzen Erbſchafft / ſondern auch bey einem Theil davon: Weil alle Erb-Sachen / wenig ausgenommen / der Nach-Steuer underworffen ſeynd. Mithin / wann auch ein Theil der Erbſchafft legiret wäre / kan der Abſchoß genommen werden / weil Reſpectu eines ſolchen Legati der Legatarius ein Erbe / oder an ſtatt eines Erben zu halten iſt / und das Legat mit denen Erbſchafftlichen Nutzungen und Schaden bekommet /

L. Si mulier. §. ult ad Sct. Treb. L. Si. quis §. ult. de Leg. 2. ibique Brunn. Fachin. 5. contrav. c. 11.

Gleiches iſt auch zu ſagen / wann in Fraudem Statuti von der Nach-Steuer etwas legiret wäre / maſſen ſolches der Obrigkeit an ihrem Recht nicht præjudiciren kan.

Obſerv. 119.

Die nach Steuer kan auch von einem propriè ſic dictio Legato oder Vermächtnuß genommen werden / weil von demſelben auch ein Laudemium genommen / und die Quarta Falcidiæ davon gezogen wird / und vor diſem auch der zwantzigſte Theil ſolcher Legatorum dem Fiſco heimgefallen iſt / an deſſen ſtatt der Abſchoß Moribus & Statutis eingeführet worden.

Kœpp. dec. 6. n. 16.

Berl. de concl. 52. n. 39.

Rauchb. *1. quæſt. 15. n. 13. & quæſt. 16. n. 1. ſeq.*
Carpz. *p. 3. C. 38. def. 20. n. 1. ſeq.*
Latius Muller *in practica Civili* Marchica *reſ. 15. n. 9. ſeq.*

Es muß aber diſen Abſchoß nicht der Erb / ſondern der Legatarius, als ein Herꝛ der vermachten Sache / zahlen / weil er auch Tribut / Steuer und ander ordentlich- und auſſer ordentliche Beſchwerden tragen muß.

L. 60. Locat Rauchb. *1. quæſt. 16. n. 8.*
Berl. *d. Concl. 52. n. 53.*
Carpz. *p. 3. Conſt. 38. def. 20.*
Beſold. *Theſ. pract. voce* Abſchoß.
vide etiam caſum additam 2.

Obſerv. 120.

Es ſeynd die Statuta, welche in vilen Orten / beſonders in denen Reichs-Stätten hergebracht / daß wann ein Burger ſein Burger-Recht auffgibt / und anderſt wohin ziehet / er zwar nicht wider Willen auffgehalten / doch dahin adſtringiret werden kan / einen Theil ſeines Vermögens / als ein Tribut und Nachſteuer / zu hinterlaſſen / gültig und zugelaſſen / auch wider die Juden / wann ſie Bona immobilia beſitzen / weil ſie auch in denen Reichs-Conſtitutionibus approbirt werden.

vid. R. I. de anno 1555. §. 24. anno 1594. §. 84.
Gail. 2. obſ. 53. n. 9. in fin.
Kœpp. dec. 11. n. 1.
Weſenb. Conſ. 4. n. 28.
Cothm. 1. Reſp. 19. n. 1. ſeq.
Fauſt. Conſ. pro ærar. ord. 800.
Mev. in Jus Lub. l. 2. tit. 2. art. 2. n. 11.
Mager de advoc. arm. c. 10. n. 209.
Knipſch. de Jure Civ. Imp. l. 2. c. 30. n. 65.
Beſold. voce Abzug.

Obſerv. 121.

In der Marck Brandenburg ſeynd die Bauren / wo ſie nicht Leibeygen ſeynd / oder ein anderes durch Gebrauch und Obſervantz hergebracht / nicht ſchuldig eine Nachſteuer / wo ſie von ihrem Orth zu einem andern ziehen / zu zahlen / wie alſo mehrmahln geſprochen zu ſeyn notiret.

Schepliz. ad Conſt. March. p. 3. tit. 8. §. 13. 14. n. 5. in fin.
Kohl. ad Conſu. March. c. 20. n. 74.

Obſerv. 122.

In Puncto der Nachſteuer wird kein Unterſchid unter denen Bur-

Zahn. *de Jure Municip. cap.* 72.
Knich. *d. Jure territ. c.* 3. *n.* 332.
Wehner. *voce.* Umgeld.
Mev. *in Jus Lub. l.* 2. *tit act.* 4. *n.* 18. *&* 2. *dec.* 160. *n.* 7.

Obſerv. 118.

Der Abſchoß Zehend iſt von allen Erbſchafften / es ſeynd directæ oder fideicommiſſariæ, zu zahlen / doch ſo / wo ſelbiger einmahl eingezogen worden / er nicht aufs neue von dem Fideicommiſſario gefordert werden kan / weil der Abſchoß / als etwas odioſes / nicht kan multiplicirt werden /

Crav. *Conſ.* 95. 231. *n.* 17.
Schepliz. *ad Conſu.* March. *p.* 3. *tit.* 8. §. 2. *n.* 1. *ſeq. &* § 12. *n.* 7.
Berl. *p.* 3. *concl.* 52. *n.* 56. *ſeqq.*
Kohl. *in Conſtit.* March. *p.* 3. *c.* 20. *n.* 3.
Knipſch. *de Jurib. Civit. Imp. l.* 2. *c.* 20. *n.* 23.

Und diſes hat ſtatt nicht nur bey der gantzen Erbſchafft / ſondern auch bey einem Theil davon: Weil alle Erb-Sachen / wenig ausgenommen / der Nach-Steuer underworffen ſeynd. Mithin / wann auch ein Theil der Erbſchafft legiret wäre / kan der Abſchoß genommen werden / weil Reſpectu eines ſolchen Legati der Legatarius ein Erbe / oder an ſtatt eines Erben zu halten iſt / und das Legat mit denen Erbſchafftlichen Nutzungen und Schaden bekommet /

L. Si mulier. §. ult ad Sct. Treb. L. Si. quis §. ult. de Leg. 2. ibique Brunn. Fachin. 5. contrav. c. 11.

Gleiches iſt auch zu ſagen / wann in Fraudem Statuti von der Nach-Steuer etwas legiret wäre / maſſen ſolches der Obrigkeit an ihrem Recht nicht præjudiciren kan.

Obſerv. 119.

Die nach Steuer kan auch von einem propriè ſic dictio Legato oder Vermächtnuß genommen werden / weil von demſelben auch ein Laudemium genommen / und die Quarta Falcidiæ davon gezogen wird / und vor diſem auch der zwantzigſte Theil ſolcher Legatorum dem Fiſco heimgefallen iſt / an deſſen ſtatt der Abſchoß Moribus & Statutis eingeführet worden.

Kœpp. dec. 6. n. 16.
Berl. de concl. 52. n. 39.

Rauchb. *1. quæſt. 15. n. 13. & quæſt. 16. n. 1. ſeq.*
Carpz. *p. 3. C. 38. def. 20. n. 1. ſeq.*
Latius Muller *in practica Civili* Marchica *reſ. 15. n. 9. ſeq.*

Es muß aber diſen Abſchoß nicht der Erb / ſondern der Legatarius, als ein Herꝛ der vermachten Sache / zahlen / weil er auch Tribut / Steuer und ander ordentlich- und auſſer ordentliche Beſchwerden tragen muß.

L. 60. Locat. Rauchb. *1. quæſt. 16. n. 8.*
Berl. *d. Concl. 52. n. 53.*
Carpz. *p. 3. Conſt. 38. def. 20.*
Beſold. *Theſ. pract. voce* Abſchoß.
vide etiam caſum additam 2.

Obſerv. 120.

Es ſeynd die Statuta, welche in vilen Orten / beſonders in denen Reichs-Stätten hergebracht / daß wann ein Burger ſein Burger-Recht auffgibt / und anderſt wohin ziehet / er zwar nicht wider Willen auffgehalten / doch dahin adſtringiret werden kan / einen Theil ſeines Vermögens / als ein Tribut und Nachſteuer / zu hinterlaſſen / gültig und zugelaſſen / auch wider die Juden / wann ſie Bona immobilia beſitzen / weil ſie auch in denen Reichs-Conſtitutionibus approbirt werden.

vid. R. I. de anno 1555. §. 24. anno 1594. §. 84.
Gail. 2. obſ. 53. n. 9. in fin.
Kœpp. dec. 11. n. 1.
Weſenb. Conſ. 4. n. 28.
Cothm. 1. Reſp. 19. n. 1. ſeq.
Fauſt. Conſ. pro ærar. ord. 800.
Mev. in Jus Lub. l. 2. tit. 2. art. 2. n. 11.
Mager de advoc. arm. c. 10. n. 209.
Knipſch. de Jure Civ. Imp. l. 2. c. 30. n. 65.
Beſold. voce Abzug.

Obſerv. 121.

In der Marck Brandenburg ſeynd die Bauren / wo ſie nicht Leibeygen ſeynd / oder ein anderes durch Gebrauch und Obſervantz hergebracht / nicht ſchuldig eine Nachſteuer / wo ſie von ihrem Orth zu einem andern ziehen / zu zahlen / wie alſo mehrmahln geſprochen zu ſeyn notiret.

Schepliz. ad Conſt. March. p. 3. tit. 8. §. 13. 14. n. 5. in fin.
Kohl. ad Conſu. March. c. 20. n. 74.

Obſerv. 122.

In Puncto der Nachſteuer wird kein Unterſchid unter denen Burgern

gern und andern Innwohnern / wann ſie nur den Animum ein Domicilium zu conſtituiren haben / gemachet / weilen dergleichen Incolæ unter die Zahl der Burger gehören / und denen Statutis und Conſuetudinibus der Statt / mithin auch der Nachſteuer unterworffen ſeynd.

L. domicilium ad munic.

L. 2. C. de Incol. c. licet. de for. comp.

Gail. 2. obſ. 35. n. 4. ſeq.

Obſerv. 123.

So lang die Nachſteuer / Abſchoß oder Abfahrt nicht bezahlt iſt / ſo iſt der Diſcendent denen Oneribus publicis, ſo gut als andere Burger / unterworffen / und bleiben deſſen Güter der Statt obligiret: Dann das bloſſe Wegziehen kan die Burger nicht von ihrer Bürgerlichen Obligation befreyen / es geſchehe dann legitimè, welches aber nicht geſchicht / wo die gewöhnliche Auffkündigung deß Burger-Rechts nicht vorher gehet / und der gewöhnliche Abſchoß bezahlt wird. Dahero wann ein Burger ohne deren Præſtirung davon ziehet / wann er auch vil Jahre abweſend wäre / ſo kan er doch zu dem Abtrag der ruckſtändigen onerum angeſtrenget werden / wann er ſchon die Bürgerliche Rechte und Nutzungen nicht theilhafft worden / weil er durch Begebung an einem anderen Ort der Statt verlaſſen hat.

Mev. ad Ius lub. p. 1. tit. 2. art. 2. n. 75. ſq.

Harpp. Conſil. Tubing. 46. n. 113.

Lauterb. diſp. de domicil. th. 66.

Struv. ex. 50. th. 54. in fin.

Obſerv. 124.

Wann / wie in einigen Orten gebräuchlich / ein gewiſes Quantum vor die Nachſteuer gegeben worden / ſo iſt der Abreiſende nicht ſchuldig / nach dem er das Domicilium mutiret / die Nachſteuer von denen hinterlaſſenen Nachfriſten zu geben / weil die Veränderung deß Domicilii den Burger von der Statt Jurisdiction, davon er gewichen eximiret / mithin iſt er nicht mehr zu einigen oneribus verbunden / beſonders wann er die Nachſteuer wie ſupponirt wird / beym Abzug von ſeinem weggebrachten Vermögen bezahlet hat. Dann weil die Nachſteuer zu exigiren ein Actus Jurisdictionis iſt / welcher in Non-Subditum, oder der in Obrigkeitlichen Territorio keine unbewegliche Güter hat / nicht kan exerciret werden / ſo erhellet daß in præſenti Caſu ſelbige auch ceſſire.

Ex Wehn. voce Nachſteuer

Harpp. Conſ. Tubing. 46. n. 120.

Obſerv. 125.

Ob-

Obſchon de Jure communi & Saxonico die Kinder wegen ihres väterlichen Erbtheils kein Laudemium zu geben ſchuldig ſeyn / wie oben pag. 33. erinnert worden; ſo iſt doch an vilen und villeicht auch meiſten Orten durch Specialia Statuta oder Gewonheiten hergebracht / daß auch die Kinder Handlohn geben müſſen / welches die Sterb-Lehen-Waar genandt wird.

Carpz. 1. Reſp. 88. n. 7.

Welcherley Gewonheiten zu Recht gültig ſeyn / beſonders da vornemmlich in Materia Laudemiorum auff die Gewonheit zu ſehen iſt.

weſenb. Conſ. 16. n. 2. Knich. de pact. veſtit. p. 1. c. 4. n. 203.
Schulr. in addit. ad M. Piſtor. p. 1. quæſt. 37.
Franck. c. 4 n. 28. de laudem. Carpz. 1. Reſp. 88. n. 8.

An Theils Orten aber iſt gebräuchlich / daß die Kinder / wann ſie den Eltern ex Teſtamento ſuccediren nur den Schreib-Schilling geben müſſen / wie ſolches auch die Weymariſche Lands-Ordnung anzeiget

apud Krauß in medulla laudem. c. 6. n. 20.

Obſerv. 126.

Bey denen Laudemial Fragen / wann nemblich und wie das Handlohn zu zehlen ſey; iſt vornemblich auff die Special-Gewonheit eines jeden Orts zu ſehen / und darauß die Deciſion zu nemmen.

L. domini prædiorum C. de agricol. & cenſ. lib. 11. Socin. 3. Conſ. 70. n. 23.

Dahero iſt auch nicht genug eine Gewonheit in Genere zu probieren / ſondern ſie muß in eben dem Caſu ſpeciali, davon der Streitt iſt / probirt werden.

Rol. à Val. 2. Conſ. 53. n. 39. & 3. c. 69. n. 24.
Crav. Conſ. 96. n. 4.
Schrad. de feud. part. 10. Sect. 20. n. 176.

Obſerv. 127.

Wann die Kirche eingegangen / und die Geiſtlichen ihr Lehr-Ampt nicht mehr verrichten können / ſo hört auch die Obligatio der Zehent-Reichung auff.

Cravet. *Conſ. 462. n. 43.*

Obſerv. 128.

Obſchon de Jure ſchwer zu erweiſen fallen wird / daß man von einer Sache zweymahl den Zehent entrichten müſſe / ſo kan doch dergleichen durch Gewonheit eingeführt werden. Dann obſchon dergleichen Gewonheit ungültig zu ſeyn ſcheinet / weil nullo Jure probirt werden

kan

kan / daß einige Sache zweymahl verzehendet werde / und das Contrarium contra bonam Fidem lauffet / welcher will / ne idem bis exigatur, dergleichen contra bonam Fidem ſtreitende Gewonheit auch nicht zu attendiren iſt / ſo iſt doch in Jure Can. und ſonſt bekandt / daß in Erforderung deß Zehents vornemmlich auff die Gewonheit zu ſehen ſey / nicht nur in denen Decimis perſonalibus, ſondern auch in denen Prædialibus, mithin auch in diſer Redecimation billich darauff zu reflectiren iſt.

vide Gutierez. *pract. quæſt. lib. 1. qu. 19. per tot.*

Obſerv. 129

Obſchon von denen Ritter-Gütern de Jure feudali kein Handlohn ſollte gegeben werden / vid. Calum addit. 6. ſo werden doch ſolche in einigen Orten denen andern gemeinen oder Burgerlichen gleich gehalten.

Schneid. *de Feud. p. 5. n. 61.*

An andern Orten geben ſie nur ein Honorarium, welches entweder bey der erſtern Inveſtitur dem Lehen-Brieff mit eingerucket / oder durch Gewonheit recipirt worden.

Knich. *de pact. veſtit. p. 2. c. 4. n. 127.*

Von denen Chur-Fürſten iſt ex A. B. tit. 29. bekandt / daß ſie vor die Belehnung nichts geben: Von andern ſo geiſt- als weltlichen Fürſten wird ein gewiſes Gelt / welches die Kayſerl. Bediente unter ſich theilen / zu gezehlet.

Aurum ad A. B. D. *6. th. 46.*

Struv. *Synt. J. F. c. 10. aph. 12. pag. 392. ſq.*

Obſerv. 130.

Das Handlohn wird getheilet in ein Majus (hohe Lehen Waar) und Minus (kleine Lehen-Waar:) Jenes wird wider in ein Einfaches / nemblich in den zwaintzigſten; oder Doppeltes / nemblich in den zehenten Theil deß Pretii getheilet. Was diſes oder das Laudemium minus betrifft / wird ſolches abuſivè alſo genandt / maſſen es nur eine Verehrung iſt / welches nicht ſo wol dem Lehen-Herrn / als ſeinen Beamten und andern Bedienten vor Verfertigung deß Lehen-Brieffs gegeben wird / ein Schreib-Schilling genandt.

Knich. *p. 2. de pact. veſtit. c. 4. n. 158.*

Franz. *de Laudem. c. 3. n. 12. & c. 8. n. 42. & 102.*

Struv. *d. l. p. 393.*

Obſerv. 131.

Nachdem die gantze Materia Laudemiorum von der Gewonheit dependen-

péndiret / alſo hat es ſich auch nicht anders mit dem Quanto deß Laudemii, daß ſolches nemlich nach jedes Orts hergebrachter Gewonheit zu reguliren ſey.

Franz. *d. c. 4. n. 20.*
Richt. *dec. 83*
Struv. *d. l.*

Obſerv. 132.

Wann vilerley Caſus, warum die Inveſtitur zu bitten / ſich ereignen / z. E. wann bey Jahr und Tag deß Vaſallens Sohn ſtürbe / und das Lehen an den Nepotem verfiele / oder bey Jahrs vor der Lehen-Empfängnuß auch der Lehen-Herr ſtürbe / und man wolte mehr als ein Handlohn fordern / ſo iſt zu förderſt auff die Lehens-Pacta oder Statuta zu ſehen / und wo in denſelben enthalten / daß der Vaſall bey allen ereignenden Fällen / um deren willen eine Inveſtitur begehret werden muß / ein Lehen-Gelt geben ſoll / ſo hat es dabey ſeine richtige Bewandnuß. Lauten aber die Wort ſimpliciter, daß vor die Inveſtitur eine Handlohn oder Lehen-Gelt ſoll gereichet werden / ſo iſt der Vaſall nur eines zu geben ſchuldig / wann ſchon mehr Caſus vorhanden wären warum die Inveſtitur gebetten werden muß.

arg. L. quod conſtitutum 20. de mil. teſtam.
L. 1. §. 15. qui de exerc. act.

Wann aber die Worte deß Pacti oder Statuti nicht klar ſeyn / iſt darauff zu ſehen / was der Orthen / wo die bona Feudalia ſituirt ſeyn / gebräuchlich iſt.

arg. L. ſemper 35. & ibi decius. de R. J.
L. hæredes 21. §. 1. de Teſtam.

Wann aber auch davon nichts Gewiſſes erhellet / und der Mos Regionis variiret / wäre der Vaſall nur vor einer Inveſtitur das Handlohn zu geben ſchuldig / maſſen doch hiedurch dem Juri communi feudali, welches gar nichts von einem Handlohn weißt / am nächſten gekommen würde.

Schrad. de feud. p. 6. C. 3. n. 26. ſeq.

Obſerv. 133.

Wann das Lehen- oder ein Erb-Zinß-Gut von dem Poſſeſſore einem der nächſten Anverwandten / obſchon der Succeſſion nach ihme andere vorgehen / oder einem in der erſten Belehnung mit-Begriffenen verehret würde / muß derſelbe ein Handlohn geben. Dann ob er ſchon das Gut einmahl per Succeſſionem hätte adquiriren können / und dahe-

rs vor keinen Extraneum zu halten iſt / dieweil er aber dannoch andern nähern Anverwandten weichen muß / ſo wird er Reſpectu deren billich pro Extraneo und die Belehnung pro inveſtitura nova gehalten / nachdem nichts Abſurdes iſt / daß / durch dergleichen Alienation eines alten Lehens an die Perſohn deß Remotioris, daſſelbe die Natur eines neuen Lehens bekommet / ob es ſchon Ratione der nöhern Anverwandten / die das Jus revocandi nach deß Alienatoris Ableiben haben / ein altes Lehen bleibet.

2. F. 26. cap. 1. §. Titius.
H. Piſtor. lib. 2. quæſt. 6. n. 20. ſeq.
Fach. 7. C. 10.
Kœpp. dec. 54. n. 75.
Knich. de pact. veſtit. lib. 1. c. 3. n. 73.
Goth. Anton. diſp. 1. feud. th. 5. Lit. B.

Obſerv. 134.

Wann nicht ſo wohl die Sache oder ein Emphyteuſis ſelbſt / als vilmehr ein Recht an diſelbe verkaufft wird / iſt man kein Laudemium zu geben ſchuldig: Dann man iſt zu keinem Laudemio gehalten / wo die Sache nicht warhafftig Manum mutiret / wie die Dd. reden / und der neue Emphyteuta oder Vaſall in die Poſſeſſion zu ſetzen oder zu inveſtiren iſt. Nun aber ändert ſich die Emphyteuſis oder das Feudum nicht / wo nur das Ius in Re verkaufft wird / ſondern es bleibet der verkauffende Lehen-Mann eben der jenige / der er zuvorn war.

Franzk. de Laudem. c. 17. n. 2.

Obſerv. 135.

Es kan der Lehen-Herr mit Recht von dem Vaſallen begehren / daß der Käuffer den Titulum Poſſeſſionis klar mache / oder den Kauff-Brieff producire / damit er ſein Laudemium darnach reguliren / und wo ein Betrug mit untergelauffen / ſelbigen beſtraffen könne.

Amad. à Ponte quæſt. laud. 44.
Chaſſan ad Conſv. Burg. rubr. 11. ſ. 1. verb. Loer. n. 9.

Dann obſchon regulariter niemand / den Titulum ſeiner Poſſeſſion zu ediren / gezwungen werden kan /

L. 11. C. de petit. hæred. L. 7. c. de Teſtib.

ſo hat es ſich doch anderſt in Bonis feudalibus, Emphyteuticis & Cenſualibus, wann nur der Poſſeſſor geſtehet / daß die Sache Lehen- oder Zinßbar ſey.

Roſent. c. 5. concl. 33. n. 6. H. Piſtor. quæſt. 46. n. 4.
Franzk. de Laudem. tit. 24. n. 29. ſeq.

Ob-

Obſerv. 136.

Wann Käuffer und Verkäuffer annoch in bloſſen Tractaten wegen eines zu verhandlenden Erb-Zinß-Gutes geſtanden / und Rebus adhuc Integris davon abgetretten / wie ſie ſolches auch wohl thun können / ſo kan der Herr kein Laudemium von ihnen begehren /

L. Si voluntate C. de reſc. vend.

dann ein anders ſeynd Tractaten, ein anders die darauff erfolgte Diſpoſition, maſſen das Verſprechen / einen zu belehnen / nicht die Belehnung / und die Promiſſio de Herede inſtituendo nicht die Inſtitutio ſelbſt iſt /

Vultej. 2. Conſ. 25. n. 113.
Ruin. 2. Conſ. 9. n. 8.

Dahero kan auch von dem Tractat nicht auff den Contract ſelbſt argumentirt werden / weil vil tractirt werden kan / welches doch zu keiner Perfection kommet.

d. l. Si Voluntate *C. de reſc. vend.*
Heig. *p. 2. quaſt. 16. n. 26.*
Joh. Bapt. Coſta *de fact. ſcient. & ignor. inſp. 5. n. 9.*
Maynard. *lib. 4. deciſ. Theolos. 40.*

Obſerv. 137.

Wann ein Edelmann ſchon ſeinen Bauern die Macht gegeben/ihre Erb-Zinß-Güter veralieniren zu dörffen / hat er ſich deßwegen ſeines Rechts / das Laudemium einzufordern/ nicht begeben / weil diß zweyerley Sachen ſeynd / und das Laudemium nicht vor dem ertheilten Conſens ad alienandum, ſondern vor die würckliche Ubergab der Poſſeſſion, welche dem neuen Lehen-Mann geſchicht / gegeben wird.

Surd. *deciſ. 200. n. 5.* H. Piſt. *1. quaſt. 87. n. 6.*
VVeſenb. *conſ. 73. n. 47.*
Ziegl. *ad calvol. §. nobiles n. 241. ſeq.*

Obſerv. 138.

Wann ſchon der Lehen-Herr den neuen Lehen-Mann nach der Alienation deß Fundi Emphyteutici annehme / und ungemeldet eines Laudemii inveſtirete / ſo hat er doch dadurch ſeinem Recht nichts begeben ſondern kan das völlige Handlohn fordern / nachdem per Leges keiner gewiſſen Ordnung / ob das Handlohn vor oder nach der Inveſtitur begehret werden ſolle / vorgeſchriben wird / und da die Privatio alicujus Iuris vor eine Beſtraffung zu halten /

I. in criminalibus 5. c. de Jurisdict.

ſo hat ſie nicht ſtatt / ſie ſey dann in expreſſa Lege fundiret /

L. 14. §. 13. de religioſ. l. prætor. 3. §. 5. de Sepulch. viol.
Coſta de facti ſcient. & ign. cent. 1. diſt. 11. n. 20.
Surd. dec. 200. n. 6. & deciſ. 31. n. 7.
Ziegl. d. l. n. 246. ſeq.

er hätte dann gantzer 30. Jahre den Canonem von dem Lehen-Mann genommen / und bey ſolcher Zeit niemahls Meldung von einem Laudemio gethan.

Ziegl. d. n. 314.

Obſerv. 139.

Auß der Zahlung deß Handlohns iſt nicht gleich zu ſchlieſſen / daß man eine Emphyteuſin habe / maſſen diß nur eine Probatio præſumptiva, und wo ſie nicht mit Erb-Zinß-Regiſtern adminiculiret wird / nicht zum völligen Beweiß genug iſt.

Gratian. diſc. for. p. 1. cap. 178. n. 27.
Beſold. Theſ. pract. voce. Handlohn.

Obſerv. 140.

Wann der Verkäuffer ſich beym Contract das Dominium vorbehalten hat / und der Käuffer könte nicht mit dem Kauff-Pretio einhalten / mithin müſte der Verkäuffer wider zu ſeinem Gut greiffen / ſo iſt er deßwegen kein Laudemium zu geben ſchuldig / weil er die Sache ex Neceſſitate primi Contractus wider zu ſich nimmet.

Surd. deciſ. 305.
Gratian. diſc. for. Tom. 1. cap. 180. n. 14.

Obſerv. 141.

Wann ein doppelter Kauff von einem Erb-Zinß-Gut vorgegangen / und dahero ein doppeltes Handlohn dem Schein nach zu zahlen wäre / ſo wollen doch die Dd. das eines genug ſey ; und zwar von dem jenigen Contract, der gültig geweſen /

Ita Molin. ad Conſv. Pariſ. tit. 2. §. 55. gloſſ. 3. quæſt. 5. n. 27 ſeq.
Chriſtin. p. 1. deciſ. Belg. 246. n. 1.

Hätte aber der Verkäuffer noch vor bezahlten Pretio das verkauffte Gut dem Käuffer übergeben / und diſer / weil er zur Zahlung gezwungen worden / überlieſſe ſolches Gut einem andern / ſo iſt / weil beede Emptiones kräfftig ſeynd / ein doppeltes Handlohn zu zahlen.

Mo-

Molin. *d. quaſt. 5. n. 50.* Chriſtin. *d. l. n. 2.*

Obſerv. 142.

Von denen Unkoſten / welche Occaſione eines verkaufften Lehen-Guts auffgegangen / wird kein Handlohn gegeben / ſondern nur von dem accordirten Pretio, wann auch ſchon abgeredet wäre / daß der Käuffer ſolches zahlen ſoll.

Chriſtin. *p. 1. deciſ.* Belg. *264. n. 5.*

Obſerv. 143.

Wann der Kauff durch die Wider-Einſetzung in vorigen Stand / oder auß einer andern Urſach / auffgehoben worden / iſt der Lehen-Herr das Handlohn zu reſtituiren ſchuldig.

Chriſtin. *d. dec. 264. n. 6.*

Fontan. *de pact. nupt. claſſ. 4. gloſſ. 9. part. 5. n. 134.*

Obſerv. 144.

Das Handlohn iſt nicht mit in das Kauff-Pretium zu ſchlagen / und machet dahero auch keinen Partem Pretij, wann der Contract ex l. 2. C. de reſcind. vendit. reſcindiret wird.

Chriſtin. *p. 3. deciſ.* Belg. *123. n. 18.*

Obſerv. 145.

Das Handlohn kan nicht höher angeſchlagen werden / als das Pretium der gekaufften Sache ſich erſtrecket / obſchon dieſelbe an ſich ſelbſt mehr werth wäre.

L. Sed. ſi hoc de cond. & dem.

L. quantitas patrimonii ibique Bart. *ad* L. Falcid.

Dahero / obſchon die Pacta und Onera den Contract und die Schätzung eines Dings mindern und mehren /

L. generaliter §. *fin. uſufr. Leg.* Decius *Conſ. 166. n. 4.*

So hat es doch ſich Ratione laudemii anderſt / als deſſen onus odioſ iſt / und dahero ad Caſum Scriptum zu reſtringiren / keineswegs aber von einem auff den andern zu extendiren iſt / obſchon gleiche Ratio militirete.

Amad. de Ponte *quaſt. Laud. 2. n. 10.*

Schrad. *de feud. p. 10. ſect. 2. n. 49.*

Dahero wird auch bey Bezahlung deß Laudemii nicht der abſolute Valor totius Rei, ſondern nur deß utilis Dominii angeſehen / wie vil nemblich ſolches dem Domino directo, und alſo cum onere Subjectonis, werth ſey.

Amat. de Pont. *quaſt. Laud. 5. n. 1. & 2*

Gratian. *diſcept. for. Tom. 4. c. 784. n. 1 ſeq*

Obſerv. 146.

Bey Entrichtung deß Laudemij iſt auff die Sache ſelbſt zu ſehen / nicht aber auff die Perſon / dahero muß ſie von dem jenigen / der die Sache beſitzet / bezahlt werden / ſintemahln die zur Zahlung deß Laudemii ſtringirende Verbindung legalis iſt / dahero kan der Dominus directus zu deſſen Uberkommung die Sache ſelbſt angreiffen / weil die legalis obligatio von nicht mindern Kräfften iſt / als die conventionalis.

Menoch. *Conſ. 66. n. 39. & conſ. 297. n. 1.*

Tepat. *var. deciſ. tit. 398.*

Gratian. *dict. cap. 784. n. 17.*

Obſerv. 147.

Wann ein Contract, von welchem ein Laudemium zu zahlen / celebriret worden / und derſelbe wäre in allen Stücken vollkommen / doch daß die Ubergab noch zuruck wäre / ſo können die Contrahenten noch in Præjudiz des Domini directi davon abweichen / ohne daß ihm ein Laudemium gezahlt werde. Wäre aber die Sache einmahl übergeben / ſo können die Contrahenten nicht mehr abweichen / ſondern ſie müſſen 2. Laudemia, eines wegen des erſten Contractus, daß andere wegen der Abweichung von demſelben / præſtiren.

Acacius Ant. de Ripol. variar. reſol. cap. 7. n. 269. ſeq.

Klock. de ærar. lib. 2. c. 42. n. 43.

Richter. dec. 83. n. 42. ſeqq. & 49.

Obſerv. 148.

Daß Jus petendi Laudemium kan bey 30. Jahren præſcribirt werden / welche Zeit anfänget zu lauffen / ſo bald der Dominus directus von der Alienation deß Gutes Wiſſenſchafft gehabt hat / dann wo er nichts davon weiß / ſo kan ihme die Verjährung nicht ſchaden.

Ripoli. *dict. cap. 7. n. 395. ſeq vid. additionator ad*

Beſold. *Theſ. voce* Handlehn.

Obſerv. 149.

Wann ein Vatter ſeinen älteſten Sohn zum Erben einſetzet / jedoch ihm zugleich auferleget hat / einen Theil der Erbſchafft dem Zwengebohrnen zu geben / und es wäre darunter eine Emphyteuſis begriffen / iſt diſer andere Sohn nicht ſchuldig ein Handlohn zu zahlen / dann ob er ſchon aus des Bruders Handen die Erbs-Portion bekommet / ſo iſt er doch ſein Succeſſor nicht / ſondern des Vatters / nach deſſen Verordnung er diſen Erbtheil bekommet / mithin iſt er als ein Kind und Erb ſeines Vatters kein Laudemium ſchuldig.

Ripoli, *d. c. 7. n. 404.*

Ob-

Obſerv. 150.

Natürliche oder Huren Kinder / ob ſie ſchon ihren Vatter ſuccediren / werden denen ehrlich erzeugten Ratione laudemii nicht gleich / ſondern pro Extraneis gehalten / und müſſen dahero ein Laudemium abſtatten.

Bald. *in L. generaliter* §. *cum autem C. de inſt. & ſubſt.*

Sie wären dann von dem Fürſten legitimiret / dann weil ſie ſo dann Krafft deß Privilegii Legitimationes alle Jura ehrlich erzeugter Kinder überkommen / ſo ſeyn ſie auch kein Laudemium zu geben ſchuldig.

vid. Ripoli. *d. c. 7. n. 430. ſq.*

Obſerv. 151.

Wann Käuffer und Verkäuffer einen Contract geſchloſſen / das Erbzins-Gut aber Verkäuffer erſt würcklich abgetreten / da der Dominus das Emphyteuſin oder Directum Dominium an einen andern transferirt hatte / ſo bekombt der jenige das laudemium, welcher tempore traditionis fundi Emphyteutici Herr davon geweſen.

Theſſaur. *for. quaſt. 82. lib. 2.* Giurba *deciſ. Sicil. 50. n. 18.*

Obſerv. 152.

Wann der Contract richtig / und der Verkäuffer ſein Gut wider vindiciret / iſt er kein Handlohn / welches der Käuffer bereits gezahlt / zu reſtituiren ſchuldig. Dann wie kan der jenige ſolche Acceſſoria reſtituiren / welche erwiſen / daß ſein Gut temerè und vitioſè verkaufft worden? Und wäre es nicht was Abſurdes, daß der jenige das Acceſſorium ſchuldig ſey / da er das Principale gelten zu laſſen nicht verbunden iſt? wer nun von der Principal-Obligation eximirt iſt / der iſt auch von denen Acceſſionibus liberiret.

Crav. *conſ. pro genero 1. n. 289.*

Obſerv. 153.

Wann ein Statutum vorhanden wäre / welches den Zehent von allem Gewihn zu nemmen verſtattete / wäre doch von der Vätterlichen Erbſchafft kein Zehent zu geben: Sintemahln der Vätterl. Erbfall kein Nutzen zu nennen / es bekomme dann das eine Kind mehr / als ſelbigem das ſonſt zukommende ordentliche Erb-Recht attribuiret / auſſer dem kan nicht geſaget werden / daß er an etwas ſolches einen Gewihn habe / was ihm von Rechts wegen gehöret.

Surd. *Conſ. 425. n. 39.*

Obſerv. 154.

Obſchon der Lehen-Herr / wann er von dem Lehen-Mann den Fundum

Obſerv. 146.

Bey Entrichtung deß Laudemii iſt auff die Sache ſelbſt zu ſehen / nicht aber auff die Perſon / dahero muß ſie von dem jenigen / der die Sache beſitzet / bezahlt werden / ſintemahln die zur Zahlung deß Laudemii ſtringirende Verbindung legalis iſt / dahero kan der Dominus directus zu deſſen Uberkommung die Sache ſelbſt angreiffen / weil die legalis obligatio von nicht mindern Kräfften iſt / als die conventionalis.

Menoch. *Conſ. 66. n. 39. & conſ. 297. n. 1.*

Tepat. *var. deciſ. tit. 398.*

Gratian. *dict. cap. 784. n. 17.*

Obſerv. 147.

Wann ein Contract, von welchem ein Laudemium zu zahlen / celebriret worden / und derſelbe wäre in allen Stücken vollkommen / doch daß die Ubergab noch zuruck wäre / ſo können die Contrahenten noch in Præjudiz des Domini directi davon abweichen / ohne daß ihm ein Laudemium gezahlt werde. Wäre aber die Sache einmahl übergeben / ſo können die Contrahenten nicht mehr abweichen / ſondern ſie müſſen 2. Laudemia, eines wegen des erſten Contractus, daß andere wegen der Abweichung von demſelben / præſtiren.

Acacius Ant. de Ripol. variar. reſol. cap. 7. n. 269. ſeq.

Klock. de ærar. lib. 2. c. 42. n. 43.

Richter. dec. 83. n. 42. ſeqq. & 49.

Obſerv. 148.

Daß Jus petendi Laudemium kan bey 30. Jahren præſcribirt werden / welche Zeit anfänget zu lauffen / ſo bald der Dominus directus von der Alienation deß Gutes Wiſſenſchafft gehabt hat / dann wo er nichts davon weiß / ſo kan ihme die Verjährung nicht ſchaden.

Ripoli. *dict. cap. 7. n. 395. ſeq vid. adition ator ad*

Beſold. *Theſ. voce* Handlohn.

Obſerv. 149.

Wann ein Vatter ſeinen älteſten Sohn zum Erben einſetzet / jedoch ihm zugleich auferleget hat / einen Theil der Erbſchafft dem Zwengebohrnen zu geben / und es wäre darunter eine Emphyteuſis begriffen / iſt diſer andere Sohn nicht ſchuldig ein Handlohn zu zahlen / dann ob er ſchon aus des Bruders Handen die Erbs-Portion bekommet / ſo iſt er doch ſein Succeſſor nicht / ſondern des Vatters / nach deſſen Verordnung er diſen Erbtheil bekommet / mithin iſt er als ein Kind und Erb ſeines Vatters kein Laudemium ſchuldig.

Ripoli. *d. c. 7. n. 404.*

Ob-

Obſerv. 150.

Natürliche oder Huren Kinder / ob ſie ſchon ihren Vatter ſuccediren / werden denen ehrlich erzeugten Ratione laudemii nicht gleich / ſondern pro Extraneis gehalten / und müſſen dahero ein Laudemium abſtatten.

Bald. *in L. generaliter* §. *cum autem C. de inſt. & ſubſt.* Sie wären dann von dem Fürſten legitimiret / dann weil ſie ſo dann Krafft deß Privilegii Legitimationes alle Jura ehrlich erzeugter Kinder überkommen / ſo seyn ſie auch kein Laudemium zu geben ſchuldig. *vid.* Ripoli. *d. c. 7. . 430. ſq.*

Obſerv. 151.

Wann Käuffer und Verkäuffer einen Contract geſchloſſen / das Erbzins-Gut aber Verkäuffer erſt würcklich abgetreten / da der Dominus das Emphyteuſin oder Directum Dominium an einen andern transferirt hatte / ſo bekombt der jenige das laudemium, welcher tempore traditionis fundi Emphyteutici Herr davon geweſen.

Theſſaur. *for. quaſt. 82. lib. 2.* Giurba *deciſ. Sicil. 50. n. 18.*

Obſerv. 152.

Wann der Contract richtig / und der Verkäuffer ſein Gut wider vindiciret / iſt er kein Handlohn / welches der Käuffer bereits gezahlt / zu reſtituiren ſchuldig. Dann wie kan der jenige ſolche Acceſſoria reſtituiren / welche erwiſen / daß ſein Gut temerè und vitioſè verkaufft worden? Und wäre es nicht was Abſurdes, daß der jenige das Acceſſorium ſchuldig ſey / da er das Principale gelten zu laſſen nicht verbunden iſt? wer nun von der Principal-Obligation eximirt iſt / der iſt auch von denen Acceſſionibus liberiret.

Crav. *conſ. pro genero 1. n. 289.*

Obſerv. 153.

Wann ein Statutum vorhanden wäre / welches den Zehent von allem Gewihn zu nemmen verſtattete / wäre doch von der Vätterlichen Erbſchafft kein Zehent zu geben: Sintemahln der Vätterl. Erbfall kein Nutzen zu nennen / es bekomme dann das eine Kind mehr / als ſelbigem das ſonſt zukommende ordentliche Erb-Recht attribuiret / auſſer dem kan nicht geſaget werden / daß er an etwas ſolches einen Gewihn habe / was ihm von Rechts wegen gehöret.

Surd. *Conſ. 426. n. 19.*

Obſerv. 154.

Obſchon der Lehen-Herr / wann er von dem Lehen-Mann den Fundum

dum Emphyteuticum kauffet / kein Lehen-Gelt wegen der Conſolitation zugeben ſchuldig iſt / ſo hat es ſich doch anderſt / wann zwey oder mehr Herrn ein dergleichen Erbzins-Gut beſitzen / und der eine die andern Theile an ſich handelt / maſſen er ſo dann vor die erkauffte Theile billich ein Handlohn zahlen muß / weil er reſpectu der Mit-Herrn vor einem Privato zu halten / und was diſer præſtiret / auch præſtiren muß.

Richt. *p. 1. dec. 83. n. 29.*

Carpz. *p. 2. Conſt. 29. d. 28. n. 9.*

Obſerv. 155.

Wann der Lehen-Herr das Quantum Laudemij nit einerley / ſondern nach ſeinem Gefallen eingefordert / kan ſolches / oder das er öffters ein weniger genom̃en / zu ſeinem Præjuditz nit außgelegt werden / ſondern er kan / wo er hievon abſtehen will / das Handlohn ins künfftige auff ein nicht nur Legaliſche / ſonder auch der Gewonheit / und wie ſolches meiſtens gereichet worden conveniente Quantität einrichen / ungeacht ein und andermahl weniger gereichet worden / dann dergleichen Actus Singulares, welche auf Bitt / aus Gefallen / und in Anſehung Armuths geſchehen / können der Gewonheits-Einführung nichts im Weg legen.

L. 1. c. quæ ſit. lang. conſv. L. 3. c. de ædif. priv.

Felin. *ad cap. 8. X. de Conſtit n. 31 ſq.*

Dieth. *in addit. ad* Beſold. *Theſ. voce.* Handlohn.

Obſerv. 156.

In Sachſen iſt gebräuchlich und durch Gewonheit hergebracht / daß man von hundert fünff Gulden Handlohn gibt.

Ordin. provinc tit. 24. Coler. dec. 33. n. 2.

Rich. dec. 83. n. 6. limitationem addens, es hätte dann jemand über Rechts verwährte Zeit einanders geruhlich hergebracht und geübet.

Wer nun zu diſen 5. pro 100. ſich nicht bequemen will / der muß das Contrarium, und daß bey ſeinem Gut ein wenigers hergebracht / probiren.

Richt. d. dec. n. 8. & 9.

Obſerv. 157.

Nach dem gemeinen Lehen Recht wird von denen Lehen kein Handlohn gegeben. Nach dem Bayeriſchen Land Recht aber wird von denen Burgerlichen Lehen das Laudemium, und zwahr fünff von hundert bezahlt: Bey denen Ritter Lehen aber wird bey allen Mutaten überhaupt 7. Gulden und 14. Kreutzer entrichtet.

Bayriſches Land-Recht tit. 12. art. 8.

Doch iſt nach ſolchem Recht ein groſſer Unterſchid unter dem Handlohn / welches eines Lehen / und welches eines Erb-Zins-Gutes wegen entrichtet wird / vorhanden / und zwar 1. daß bey jenem / ſo offt die Inveſtitur begehret / und das Handlohn entrichtet werden ſoll / als offt in denen Lehen eine Aenderung vorgehet / es geſchehe durch des Lehen-Herrn oder Lehen-Manns Todt / oder auf einig anderer Alienation des Feudi an Seiten des Lehen-Manns: Da hingegen bey der Emphyteuſi kein Laudemium Præſtiret wird / es geſchehe dann eine Veränderung an Seiten deß Poſſeſſoris, nemblich deß Emphyteutæ.

Juxta art. 2. tit. 21. Iur provinc. Bavar.

Die andere Differentz beſtehet darin / daß wann die Erben in der Erbtheilung oder ſonſt einem Erben auß ihnen das Lehen zu theilen und übergeben / ſo iſt ſolcher Erb von ſeiner Mit-Erben-Theilen / die ſie am Lehen gehabt / das Handlohn auffs neue zu geben ſchuldig / und allein ſein Theil / den er am Lehen ererbet / deß Handlohns befreyet / ſintemahln er durch diſe Theilung und Ceſſion ſeiner Mit-Erben Theile von neuem adquiriret / dahero iſt kein Wunder / wann er derentwegen zu einem neuen Handlohn verbunden iſt.

H. Piſtor. *lib. 1. quæſt. ult. n. 56.*

Ein anders wäre zu ſagen / wann die zugleich mitbelehnte Erben hernach von der Communion recediren / und das Lehen ſimpliciter nach eines jeden Rata unter ſich theileten / ſintemahln ſolchen Falls zwar ein jeder umb eine neue Inveſtitur anhalten muß / aber kein neues Handlohn ſchuldig iſt / ſondern es werden nur die Cantzley Jura entrichtet / wie auch dergleichen in Sachſen gebräuchlich iſt.

Balthaſ. *pract. reſol. ad tit. 12. reſ. 5. n. 31.*

Schultes *in addit. ad.* M. Piſtor. *p. 1. quæſt. 37. Lit. A.*

Wann aber eine Res Emphyteutica getheilet wird / und nicht eben ein jedem ſein Theil pro rata, ſondern einem das gantze Gut aſſigniret würde / der hernach die andern mit Gelt oder andern Sachen recompenſirte / ſo iſt es billicher / daß ſie kein Handlohn geben / und die odioſa laudemiorum præſtatio auff die Emphyteutas nicht extendiret werde / umb ſo mehr da in Feudis die laudatio Dominii nöthiger iſt als in Emphyteuſi, als bey welch er ohnehin jährlich ein Canon pro Recognitione Dominii entrichtet wird.

Et ita in Electorali Judicio Reviſorio Bavarico judicatum eſſe refert.

Schmid. *d. l. n. 10.*

Erſte Additiones.

Von verſchidenen in Zehend-Sachen/ wie auch vom Handlohn/ (Nachſteuer/ Abzug/ Frey-Gelt/ Abſchoß/ Weglaſſung/ Abfahrt/) Lehen/ ꝛc. bey der Roto Romana und andern hohen Gerichten vorgefallenen Caſibus und wie ſolche decidiret worden.

Deciſio. I.

Decimas *omnes habere non poteſt, qui probavit de receptione partis.*

Oder:

Daß der jenige nicht alle Zehenden haben könne/ welcher nur von einem Theil die Probation gemacht.

Titius iſt mit dem Mævio in Streitt wegen deß Vich-Zehents und prætendiret ſolchen auff alles junges Vich/ hält ſich auch in Poſſeſſorio dazu berechtiget: Als es aber zur Probation kommet/ kan er mehr nicht beybringen/ als das er bißhero nur den Zehent von Lämmern erhoben/ fragt ſich dahero/ ob er ſeine Intention auff alles junges Vich probirt habe? und iſt in Rota Romana mit Nein decidiret worden/ dann wo das Jus Decimatoris nur in einem Particular-Jure oder Titul beſtehet/ da kan die Poſſeſſio nicht weiter/ als ſo weit die limites Juris ſich erſtrecken/ und das warhafft zehentbare Gut abgränzet/ ſich extendiren/ cum in materia decimarum non detur extenſio de re ad rem.

Paul. Æmil. Verall. *deciſ.* Rot. Rom. *p. 1. dec. 244.*
Card. de Luca *Tom. 1. Tit. de decim. diſc. 18. n. 4.*

Deciſio 2

Decimæ, *in quo loco ſolvi debeant?*

Oder:

An welchem Orth die Zehenten zu zahlen ſeynd.

Communiter iſt zwar recipirt / daß derjenige / welcher an einem Ort wohnet / an einem andern aber ſeinen Feld-Bau hat / bey diſem Ort den Zehent zahlen ſoll: Weil aber deßwegen kein geſchribenes Geſetz vorhanden / ſo kan propter Opinionum Concurrentiam in diſem Fall auff die Gewonheit geſehen / mithin / wo an einem Ort der Zehent anderſt / als nach dem gemeinen Schlag / abgericht wird / in dem andern aber keine Gewonheit vorhanden iſt / nach der Gleichheit derjenigen Gewonheit welche der nächſt-gelegene Ort obſerviret / geſprochen werden / wozu ein zehen-jähriger Zeit Verlauff genug iſt.

Achilles de Graſſis *deciſ.* Rom. *3. & 6. de decim.*

Deciſio 3.

Poſſeſſorium Decimarum *in aliena Parochia an dandum ſit?*

Oder:

Ob man in einem andern Kirchſpihl das Poſſeſſorium Decimarum zugeſtehen könne?

Hiebey iſt ein Unterſchid zu machen / ob ein ordentlicher Pfarrer / oder ein anderer Geiſtlicher / gleiches iſt auch von einem Laico zu ſagen / ſich auff die Poſſeſſion fundiren will? diſe / weil ſie das Jus commune wider ſich haben / können in einer andern Parochia oder Kirchſpil die Reſtitution ex Capite Poſſeſſionis nicht begehren: Jener aber / weil ihm die Rechte zu ſtatten kommen / kan mit der contraria Poſſeſſione wohl gehöret werden / ſo daß auch diſe Exceptio genug iſt / diſe vom Gericht abzuweiſen.

Franc. Marci *lib. 1. deciſ. Parlam. Delphinalis 17.*

Deciſio 4.

De Præſcriptione Decimarum *à Laico.*

Oder:

Von der Præſcription der Zehenten / wann ſie von einem Layen geſchicht.

Das die Zehenten nicht können von denen weltlichen Perſohnen durch Verjährung / adquiriret werden / ſie wären dann durch ein Päpſtliches Privilegium dazu legitimiret / iſt / wie öffters / alſo auch in Rota Romana geſprochen worden /

apud Verall. *p. 1. deciſ. 241.*

Welches / wie es villeicht bloß von dem Päpſtlichen Stuhl annoch al⸗ ſo ſtricte obſerviret werden mag / alſo findet es ſo wohl bey denen Catholiſchen / als andern Religionen und Potentien, keinen Beyfall mehr / und ſeynd unzehlige Exempla in Contrarium vorhanden. Allermaſſen dann auch / wann der Zehent ſo lange Zeit beſeſſen worden / daß man ein Widriges nicht erweiſen kan / derſelbe von einem Laico wohl könne behalten werden / decidirt zu finden.

in Capella Tholoſana *deciſ. 539. allegata* à Riccio *Collect. deciſ. 192. adde ſeq. deciſ. 9.*

Deciſio 5.

Quid probare debeat Laicus Decimas *tempore immemoriali poſſidens.*

Oder:

Was ein Laicus probiren müſſe / welcher ſelbige undencklische Zeit beſeſſen.

Wann ein Laicus auff eine unverdenckliche Zeit den Zehent eingenommen hätte / ſo iſt zu deſſen fernerer Erhebung genug / wann er beweiſen kan / daß er ſolchen bey unverdencklicher Zeit exigiret habe / mit Anziehung deß Tituls und Erweiſung / daß er ſolchen als ein Vaſall von der Kirche poſſedirt habe. Wie alſo decidirt worden

In Rota Rom. *apud* Verall. *p. 1. dec. 242.*

Welches aber auch heut zu Tag bey denen Catholiſchen wie ſolches in dem Tractat außgeführet / nicht mehr obſerviret wird.

Deciſio 6.

Agens ad Spolium Decimarum, *quid probare debeat* ?

Oder:

Was der jenige probiren müſſe / der ſich deß Zehents wegen ſpoliiret hält ?

Weil alle die jenige / welche auff ihre Beneficialia oder Beſtallungen und verordnete Suſtentation agiren / und darinn turbirt oder ſpoliiret ſeynd / wenigſtens einen Titulum colloratum vor ſich haben müſſen.

gloſſ. fin. in Clem. *1. dec. cauſ. poſſ. & propr.*

Guid. Pap. *dec. 85.*

Alſo muß auch ein Zehent⸗Herr / wo er ſich an ſeinem Recht ſpolliret hält / dergleichen Titul / entweder auß ſeinen Brieffen / ein Geiſtlicher auß ſeiner Beſtallung / oder wie es ihm ſein Anteceſſor hinter⸗ laſſen

laſſen / beybringen / auch das ſeine Kirche ſey gewohnt geweſen / von dem Zehent ihn zu ſuſtentiren / wie alſo decidirt zu ſeyn referirt

Verall. *p. 3. dec.* Rot. Rom. 306.

Allwo er aber einen ſolchen Fall ſupponiret / da ein Geiſtlicher von den Fructibus der Parochial-Kirche / welche den Zehent einſamblet / leben muß / und ſelbige wollte ihn davon entſetzen.

c. ut quiſquam de vor. & honeſt. Cler.

Iſt auch eben hier kein gewiſer Titul oder Præſcriptio immemorialis nöthig / wie beedes requiriret

cap. *1. de præſcr. in. 6.*

Sintemahln der Beneficatus hier den Rectorem und Einſammler der Kirche nicht in totum außſchlieſſen / ſondern nur in den Zehent-Genuß / ſo weit ihm davon aſſigniret worden / concurriren wollen / in welchem Fall die Diſpoſitio d. c. 1. de præſcr. in 6. nicht ſtatt hat.

Veral. *de deciſ. 306.*

Deciſio 7.

Rectori Eccleſiæ an obſtet præſcriptio in petendis decimis ?

Oder :

Ob einen Kirchen-Vorſteher deß Zehenten wegen eine Verjährung könne opponirt werden ?

Wann ein Kirchen-Vorſteher nicht genugſamen Unterhalt hat / ſo kan er mit Recht den Zehent fordern / wann auch ihme die Præſcriptio Libertatis opponirt würde / wie

ex Achill. de Graſſ. dec. 5. referiret.

Riccius Collect. deciſ. 192.

Deciſio 8.

Decimarum conceſſio an novalia comprehendat ?

Oder :

Ob die Zehent-Verleihung auch die Zehenten von Neubrüchen begreiffe ?

Das die Conceſſio oder Præſcriptio Decimarum nicht auch den Zehent von Neubrüchen begreiffe / ſondern als etwas Beſchwerendes zu reſtringiren / auch in Præſcriptione mehr nicht als poſſediret worden / zu admittiren ſey / iſt rechtlich außgemacht

per. Rot. Rom. *apud* Achill. de Graſſ. *dec. 4.*

Deciſio 9.

De præſcriptione decimarum.

Oder :

Von Verjährung der Zehenten.

Insgemein will ſolche nicht admittiret werden / in ſolchen Zehent-Liferungen / welche GOTT / zum Zeichen ſeiner Univerſal-Herrſchafft geſchehen.

uti deciſum refert. Balb. *dec.* 29.

Wäre aber eine gleich groſſe Quota lange Zeit gereichet worden / ſo kan ſelbige præſcribirt werden / wie dergleichen Deciſiones anführen

Franc. Marc. *dec.* 205. *p.* 1. & *p.* 2. *dec.* 667.
Papon. *de arreſt. lib.* 1. *tit* 12. *arreſt.* 3.
Joſeph. Ludovic. *deciſ. perus.* 106.
Guid. Pap. *dec.* 284.

Und weil auch ein Laici ex Privilegio Apoſtolico nach dem Concilio Lateranenſi fähig ſeynd / Decimas zu adquiriren / wann ſie nur doctren können / daß ſie ſolchen Tempore immemorialis genoſſen / und den Titul der Poſſeſſion anzuzeigen wiſſen / ſo iſt auch vor ſie geſprochen worden

apud Guid. Pap. *dec.* 284.
Marc. *deciſ.* 17. Verall. *p.* 1. *dec.* 241. & *p.* 2. *dec.* 367.

Deciſio. 10.

Decima debentur etiam non deductis expenſis.

Oder :

Das man den Zehent Unkoſten frey lifern ſoll.

Es ſeynd zwar die Canones klar / daß die Zehent-Leuthe nichs pro rata die Koſten / welche auff Beſtellung deß Bauens und Einſchneidung der Früchte gegangen / abziehen können / ſondern integras Decimas præſtiren müſſen. Jedoch ſolte es ſcheinen / daß wann z. E. Titius auff einen Weinberg ſo vil Præſtationes ſtehend hat / und alle Jahr ein groſſes auff deſſen Bau wenden muß / ſo das ihm nicht der dritte Theil der Revenuen und deß Ertrags zu gut kommet / der Zehent-Herr mit dem Zehent von diſem dritten Theil wohl zu friden ſeyn könne. Deſſen aber allen ungeacht / hat das Parlement zu Pariß wider denſelben geſprochen

apud Papon. *de arreſt. lib.* 1. *tit.* 2. *arreſt.* 11.

Deciſio 11.

Fundo conſeri ſolito. & proin etiam decimis abnoxio, in aliam formam mutato, an debeantur adhuc decimæ ;

Oder :

Ob ein ſonſt der Zehend-Rechnung unterworffen geweſener Acker

Acker / wann er in eine andere Form gebracht worden / annoch Zehendbar ſey?

Titius hat etliche Aecker / wovon er in eine Zeitlang den Zehent gegeben / zu Wiſen / Wald / und Teichen gemacht / und will dahero keinen Zehent an Heu / Holtz und Fiſchen weiter geben / weil dergleichen Zehenten nicht hergebracht / und ein Lex pragmatica vorhanden / daß die ungewonliche Zehenten nicht ſollen gefordert werden; Quæritur ob er recht habe? Die Negativa ſcheinet in Jure fundiret zu ſeyn.

juxta. cap. commiſſum X. de decim.

Und ſey zu glauben / daß das von ungewohnten Zehenten gegebene Geſetz nur von ſolchen Gründen und Feldern zu verſtehen / welche keine Zehentbare Sachen produciren / und von ewiger Zeit her nicht ſeyn bebauet worden / oder die je und allezeit in Wiſen / Holtzern und Teichen beſtanden / nicht aber erſt aus vorhin Zehendbaren Aeckern dazu gemacht worden.

arg. c. nuper. X. de decim.

Deſſen aber ungeacht / weil das Geſetz von allen Fundis die keine Zehent-Früchte produciren / ob ſie ſchon vorhero dergleichen gegeben / redet / auch der Zehent-Herr / als welcher kein Dominus Fundi iſt / deſſen Herrn nicht zwingen kan / daß er die Erde baue und beſäe / noch verhindern die Qualität des Erdbodens / ob er ſchon vorhin Zehentbar geweſen zu mutiren / weil einem jeden frey ſtehet mit dem Seinigen nach Belieben zu diſponiren / wann es auch ſchon einem andern conſequenter zum Schaden gereichete / wann er nur keinen Animum nocendi gehabt hat /

L. fluminum. L. proculus. de damn. inf.
L. cum in fundo de R. V.

Weil ſonſt mit der Zeit alle Sachen mit der Zehent-Reichung beſchweret werden könten; Dahero iſt vor die letztere Sentenz in Parlam. Pariſienſi geſprochen worden

apud. Papon. *de areſt lib. 1. Tit. 12. arr. V.*

Deciſio 12.

De Decima novalium

Oder:

Von Noval Zehenden.

Obſchon / wo der Zehent von Neubrüchen her gebracht / kein Unterſchid ratione Quanti zu machen: Jedannoch weil es ein neuer Augustus, und die Außreutung dem Bauersmann vil Mühe machet / ſo pfleget an einigen Orten der Zehent entweder in den erſten Jahren gar

nicht /

nicht / oder doch ein geringers als die zehente Garb gefordert zu werden. Alſo hat auch das Parlamentum zu Paris bey dergleichen Neugereuth den Pfarrer mehr nicht / als den dritten Theil des ſonſt gewöhnlichen Zehents zugeſprochen.

Papon. *d. tit. 12. arr. 7.*

Deciſio 13.

Cognitio ſuper decimis.

Oder:

Wem die Erkönntnuß über die Zehenten zukomme?

Daß die Cognitio über die Zehend-Reichung zu denen geiſtlichen Gerichten gehörig / wann nicht über die Poſſeſſion agirt wird / iſt in Paris geſprochen worden.

Papon. *de arreſt. lib 1. tit. 12 arreſt. 8. & tit. 4. arreſt. 1.*

Deciſio 14.

In quaſtione ſuper Decimis, *ſi poſſeſſor probet infeudationem à Laico, quis cognoſcet?*

Oder:

Wer cognoſciren könne / wann der Poſſeſſor die Belehnung mit dem Zehend von einer weltlichen Perſon probiret?

Wann in Peritorio eine Zehent-Klage bey dem Geiſtlichen Gericht angebracht wird / und der Beklagte könte ſo gleich die Belehnung mit dem Zehet von einer weltlichen Perſon probiren / ſo kan das Geiſtliche Gericht darinn nicht cognoſciren / ſonderen es muß die Sache zu dem weltlichen Gericht remittirt / und von demſelben cognoſciret werden / ob die Belehnung richtig ſey oder nicht / maſſen vor dem Geiſtlichen die bloſſe Anziehung der Feudalität genug iſt / ihme alle weitere Cognition niderzulegen / wie alſo in Curia Pariſienſi Judicirt worden.

Papon. *d. Tract. & tit 12. arreſt. 9.*

Deciſio 15.

Decimis venditis an Jus retractus locum habeat?

Oder:

Ob das Einſtand-Recht bey Verkauffung der Zehenden ſtatt habe?

Wann ein Laicus ſeinen Zehent an eine Kirche verkaufft / und ſein Befreundter wolte den Contract wegen naher Blut-Freundſchaft umſtoſſen / und das Einſtand-Recht gebrauchen / ſo kan er ſolches cum Effectu nicht thun / noch ein bereits an die Kirche einmahl veralienirte Zehent widerum auff einen Weltlichen devolvirt werden /

cap. prohibemus X. de decim. *arg. L. Si mas §. pactum ne peteret ff, de pact.*

Und das alſo vor dem Biſchoff zu Coſtantz in Curia Pariſienſi ſey geſprochen worden / teſtiret

Papon. *d. Tit. 12. arreſt. 12,*

Deciſio 16.

De ceſſione Decimarum

Oder:

Von Abtrettung deß Zehends.

Daß ein Geiſtlicher auff ſeine Lebens-Zeit / oder ſo lang er Pfarrer iſt / den Zehent ſeinen Eingepfarrten abtretten / mindern / oder gegen etwas gewiſes Jährliches verlaſſen könne / iſt durch Arreſta Pariſienſis Curiæ erwiſen.

apud Papon, *d. tit. 12. arreſt. 13. in fin.*

Deciſio 17.

De Perceptione Novalium.

Oder:

Von Erhebung der Neubruch-Zehenten.

Wegen Einheimſung der Noval-Zehenten hat der ordentliche Geiſtliche eine fundirte Intention in Jure communi: Dahero obſchon ſeine benachbarte Geiſtliche / die ſonſt Ratione Perſonæ ſo wol / als er / zur Adquiſition deß Zehents fähig wären / einen mit deß Geiſtlichen Vorfahrern auffgerichteten Vergleich / und deſſen 40. jähriger Obſervantz / vorgebracht / Krafft deſſen derſelbe eine jährliche Præſtation davor accordiret hatte / ſo hat doch / als die Sache ad Curiam Pariſienſem zur Appellations-Klage gekommen / ſelbige vor den Geiſtlichen geſprochen / und Appellanten in die Unkoſten / Schaden und Intereſſe, wegen turbirter Poſſeſſion, condemniret.

Papon. *d. Tit. 12. arreſt. 13.*

Deciſio 18.

De Judice *in cauſa* Decimarum.

Oder:

Vom Richter in Zehent-Sachen.

Wann das zukommende Außzehenteus-Recht / unwiderſprechlich iſt / und deßwegen kein Dubium moviret wird / kan man deßwegen immediatè das weltliche Gericht angehen.

Papon. *in append. ad Tit. 11. arreſt. 1. pag. 42.*

Deciſio 19.

De conductione Decimarum.

Oder vom Zehent-Beſtand.

Wann in eines Geiſtlichen Pfarꝛſpibl Zehenten umb einen Beſtand-Zins verlaſſen worden / ſo hat der Pfarꝛer das Vor-Recht von allen andern in den Beſtand zu tretten.

Papon. *in append. ad Tit. XI. arreſt. 2.*

Deciſio 20.

Lite ſuper Decimis *contra Ordinarium pendente, interim alimenta ei ſunt aſſignanda.*

Oder

Daß einem ordentlichen Geiſtlichen / ſo lang man mit ihm deß Zehends halben im Stritt iſt / inzwiſchen die Alimenta gereichet werden ſollen.

Als im Parlament zu Paris eine Klage ſuper poſſeſſorio Decimarum von einem Geiſtlichen deß Orts wider den Biſchoff eingekommen / und beede Theile ſich auff die Poſſeſſion deß Zehent-Rechts beruffen / hat das Parlament dem Geiſtlichen und deſſen Vicario Lite pendente die Alimenta und Unterhalt / biß nach außgemachtem Proceſs zu geſprochen / die Principal-Sache aber ans Geiſtliche Gericht gewiſen.

Papon. *lib. 1. in append. ad Tit. XI. art. 3.*

Deciſio 21.

Quænam ſit congrua portio decimarum.

Oder:

Was der gebührende Zehent-Antheil / den man einem Geiſtlichen ſchuldig / außtrage;

Wann gefraget wird / was die congrua portio Decimarum ſey / welche einem reſidirenden und würcklichen Pfarꝛer gehöre? will ſich ſolches univerſaliter nicht entſcheiden laſſen / ſondern es muß auch auff die Beſchaffenheit deß Zehents / der Arbeit und obligenden Laſt geſehen werden. In dem Jure Canonico, und zwar in c. exſtirpandæ X. de præbend. iſt eine Klage wider die jenige anzutreffen / welche den Geiſtlichen nur den ſechzehenden Theil vom Zehent hinterlaſſen / welche Gewonheit der Papſt vor gottloß erkennet / und haben will / daß eine zulängliche Portion den Geiſtlichen aſſigniret werden ſoll. In Arreſto Pariſienſi iſt Anno 1539. der vierdte Theil vor zulänglich geachtet worden. Allein es macht auch diß keine General-Regul / und obſerviret

Rebuff. *de congrua Portione quaſt. 19.*

daß

Daß dem Arbitrio Judicis überlaſſen ſey / die Quantitatem congruæ portionis zu determiniren /

arg. l. 1. C. de edendo.

Und ſo iſt es auch in Franckreich gebräuchlich / und ſeynd diſe portiones arbitrariæ nach Beſchaffenheit deß Vicarii perpetui oder deß Pfarrers / nach der Gröſſe deß Einkommens / und dem Diſtrict deß Pfarrſpihls / wie auch der Beſchwerden / die etwa ſonſt der Pfarr obligen / zu determiniren /

Rebuff. *d. l.* Papon. *d. append. arreſt. 4.*

Allwo er hinzu thut / daß währendem proceſs inzwiſchen dem Pfarrer oder Rectori der Kirche eine Verſorgung von den Zehent-Früchten pflege adiudicirt zu werden / wovon er inzwiſchen leben könne / welche das Parlament zuweilen auff 20. Cronen taxirt habe.

adde arg. l. ſi judex ff. de his, qui ſunt ſui vel. al. jur. L. quoties C. d. judic. cap. unam X. de ordin. cognit.

Deciſio 22.

Num ſuper congrua portione decimali *curio tranſigere poſſit* ?

Oder :

Ob ein Pfarer auff ein gewiſſes Zehend-Quantum ſich mit ſeinem Patron oder Eingepfarrten vergleichen könne ?

Als ein Prieſter oder Vicarius perpetuus ſich mit ſeinem patrono oder Zehent-Herrn der Zehent-Reichung halben verglichen hatte / iſt es vor ungültig gehalten worden /

arg. l. cum hi 8. & ibi Dd. de transact. cap. veniens.
X. Eod.

Wil weniger aber kan er dadurch einen Succeſſorem obligiren / weil dergleichen Geiſtlicher ein bloſſer Uſufructuarius iſt.

Rebuff. de congrua portione quæſt. 4. n. 25.

Hingegen kan ein Pfarrer mit ein- oder andern Eingepfarrten ſich vergleichen / daß er / ſo lang er Pfarrer bleibet / keinen Zehent von ihnen fordern wolle / weil ſie etwa dem Pfarrer einige Documenta ſuppeditiret worauß er hinter den Zehent-Ertrag deſto beſſer kommen können / wie in dergleichen Caſu alſo pronunciret hat Senatus pariſienſ.

apud. papon. d. append. arr. 5.

Deciſio 23.

Intra quod tempus Agni ſint decimandi.

Oder : Bey welcher Zeit die Lämmer außzuzehenden ſeynd ;
Antheils Orthen werden die Lämmer in der Oſter-Woche außgezeh-

zehlet und gezeichnet; Damit / wo etwa vor dem Abholen eines verſterben ſollte / die Fälle vorgezeigt / und dem Zehent Herrn abgefolgt werden können / wann aber der Zehent-Herr die Lämmer über die Zeit ſtehen lieſſe / ſo iſt er / vor deren Bewahr- und Ernährung billich einen Abtrag zu thun ſchuldig / wie alſo pronunciirt zu ſeyn / vorgibt.

Papon. d. append. arreſt. 6.

Deciſio 24.

Utrum Laicus ſpoliatus decimis reſtitutionem in integrum petere poſſit?

Oder:

Ob ein Lay / dem der Zehent abgenommen worden / ein Spolium vorſchützen / und deßwegen die Verſetzung in vorigen Stand begehren könne.

Obſchon die Canones denen Laicis in Materia Decimarum ſo gehäſſig ſeynd / daß ſie / beſonders nach dem Concilio Lateranenſi, auch nicht einmahl zu geben wollen / daß ſie einen Zehent beſitzen /

cap. cauſam X. de præſcript.

Und dann der jenige / welcher etwas Abgenommenes reſtituiret wiſſen will / nicht die bloſſe Spoliation, ſondern auch den Beſitz der Sache / es geſchehe Iure oder facto probiren muß.

cap. ex parte de reſtit. ſpol. cap. conſultationibus X. de offic. & pot. jud. del. cap. olim. de reſtit. ſpol. in 6.

Und folget hierauß / daß auch ein Laicus keine Reſtitution ex capite ſpolii zu gewarten hat: So ſihet man doch deſſen ungeacht / daß in praxi und Judicis das Contrarium obſerviret / und den Weltlichen die Reſtitution mitgetheilet wird / zumahln nichts Ungemeines / daß einem muß reſtituirt werden / was er ſonſt de Jure nicht beſitzen kan. Alſo kan eine Frau die von ihrem Mann geſchenckt- und ihr entzogene Sachen wider fordern / ob ſie ſchon ſonſt die Herrſchafft nicht darüber hat.

l. 1. §. dejicitur de vi & vi arm.

Dergleichen Exempel mehr zu finden in

L. I. C. ſi per vin. vel al. mod. c. referente X. de præbent.

Und da auch ein Mörder und Straſſen-Rauber ratione erlittenen Spolii zu reſtituiren iſt / warumb nicht auch ein weltlicher Zehent-Beſitzer.

cap. cum in liberis X. de reſt. ſpol.

Nach welcher letzter Meynung auch unterſchidlichmahl im Parlament zu Grenoble iudiciret worden.

Teſte Guid. papæ deciſ. 228. n. 3.

De-

Deciſio 25.

An decimarum ſolutio conſuetudine tolli poſſit.

Oder:

Ob durch viljährige Gewonheit die Zehents-Abſtattung könne auf-gehoben werden?

Obſchon die Canoniſten dergleichen Gewonheit ohne Päpſtlichen Conſens nicht admittiren / weil der / welcher den Zehent vorenthält / eine Todt-Sünde mit ſich führe / worwider keine Gewonheit gültig ſey /

cap. *quoniam omne X. de præſer.* cap. *quicunque 16 qu. 7.*

So wollen doch einige obſchon nicht den gantzen Zehent / doch eine gewiſſe Quotam der Gewonheit übergeben / und glauben / das durch diſes ein gewiſſes Quantum ſtatt Zehents könne eingeführet werden / wie dergleichen General-Gewonheit im gantzen Delphinat eingeführet / und darauff öffters zu ſeyn vorgibt

Guid. Papæ *decis. 284. n. 2.*

Doch müſſen die Eingepfarrten in ſo langer Zeit / als zu Einführung einer Gewonheit requirirt wird / uniformiter und in gleichen Quanto den Zehent bezahlt haben / dann wann es difformiter geſchehen / als ein Jahr mehr / das andere weniger / oder ein Eingepfarrter hätte mehr / der andere weniger bezahlet / iſt ein anderes zu ſagen / wie auch alſo geſprochen zu ſeyn meldet

Addit. ad Papon. *lib. 1. tit. 12. Arr. 3.*

Deciſio 26.

Decimator poteſt prohibere fructus efferri fundo, ante ſolutam decimam?

Oder:

Ob der Zehent-Herr verbieten kan / daß die Garben nicht vom Feld geführet werden / biß ihm ſein Zehent hinterlaſſen worden?

Die gemeine Sentenz iſt / daß der Zehent-Herr oder ſein hiezu beſtellter Sammler / dem Zehent-Mann inhibiren könne / das Getrayd nicht eher abzuführen / biß er ſeine Zehent-Garben davon genommen; dann / indem er einen Antheil von den Früchten zu fordern hat / ſo hat er auch einen Anſpruch auff den Fundum ſelbſt / weil die Früchte ein Pars Fundi ſeyn.

L. fructus de R. V.

Und nach diſer Meynung iſt auch im Paralament zu Grenoble geſprochen worden.

Guid. Pap. *dec.* 283.

Deciſio 27.

Decimæ præteriti temporis non petitæ an debeantur ?

Oder :

Ob man den verfallenen und nicht geforderten Zehent annoch abzu- ſtatten ſchuldig ſey ?

Das man den verfallenen und nicht eingeforderten Zehent nicht wegen der verfloſſenen Jahre nach fordern könne/ſondern ſelbiger gleich- ſam tacitè erlaſſen ſey / iſt in dem Senatu Sabaudiæ geſprochen worden

Teſte Fabro *in Cod. Sab. lib. 1. tit. 2. def. 66.*

Deme zuwider aber / und weil die Eingepfarrten nach dem natürlich- und Göttlichen Recht zur Zehend-Zahlung / und zwar freywillig und ungefordert / weil ſie à Lege requirirt werden / gehalten seyn / hat die Negativam decidirt.

Rota Rom. *antiq: deciſ. 25. Cap. Tholos. decil. 432.*

Deciſio 28.

De Ex*emptione Decimarum.*

Oder : Von der Zehent-Befreyung.

Wann ein Privilegium vorhanden iſt / daß ein gewiſſer Diſtrict keinen Zehent zahlen dürffe / ſo iſt auch ein Beſtändner deß Feldes oder Halbbauer von der Zehent-Reichung befreyet / weil das Privilegium den gantzen Diſtrict afficiret : Ein anders iſt zu ſagen / wann das Privilegium nur auff gewiſſe Perſohnen reſtringiret wäre/ und ſelbige eximirte / weilen ſo dann die Beſtändner von der Zehent-Reichung nicht auß- genommen ſeyn.

Rota *antiq. deciſ. 876.* Puteus *decis. 522.*

Deciſio 29.

De eadem Materia.

Oder : Von voriger Materie.

Wann jemand von Zahlung deß Zehents privilegiret iſt/ muß ſol- ches von denen auſſerordentlichen / nicht aber ordentlichen Zehenten verſtanden werden / wie alſo decidirt zu ſeyn referiret

Puteus deciſ. 65, adde infra dec. 63.

Deciſio 30.

De proceſſu ſummario in materia decimarum.

Oder :

Wie bey den Zehent-Sachen ſummariſch ſoll procedirt werden.

Daß in cauſis decimarum ſummarie, ſimpliciter und deplano ohne

weit-

weitläuffiger Gerichts-Handlung zu procediren ſey / darinn ſeyn die Db. einig / allein ſie wollen ſolches nur verſtanden haben / wann geiſtliche Perſohnen unter ſich deß Zehents halben im Streit ſeyn / ein anders aber ſey zu ſagen / wann die Laici unter ſich ſtreiten.

Rota Rom. *antiq. dec. 498. & in novis. decis. 76. & 433.*

Deciſio 31.

De transactione ſuper decimis revocabili.

Oder:

Das ein Vergleich über den Zehent könne revocirt werden.

Obſchon derjenige / welcher ein Beneficium auffgibt / oder ſolches fahren läſſet / ſelbiges nicht wider an ſich bringen kan / und dahero auch / wo ein Geiſtlicher mit ſeinen Eingepfarrten deß Zehents wegen transigiret / und ſelbigen erläſſet / oder ein wenigers nimmet / es wenigſtens biß an ſeinem Todt dabey bleiben ſolte ; ſo iſt dannoch decidirt zu finden / daß der geiſtliche Renitent durch das Beneficium Reſtitutionis in Integrum wider receden könne.

vid. Riccium *in Collect. decis. 2992.*

Allwo er einen Caſum anziehet / da die Exemptio Titulo oneroſo war adquiriret / und über 80. Jahre beſeſſen / und dannoch wider abgeſprochen worden.

Deciſio 32.

Si de quota decimarum *lis ſit, quantum proviſionaliter aſſignandum.*

Oder:

Wann im Stritt iſt / wievil deß Zehenten wegen zu entrichten / ob und was vor ein Quantum inzwiſchen währenden Streits dem Zehent-Herrn zuzueignen?

Obſchon der Namen Zehent zu exprimiren ſcheinet / wie groß die portion der Früchte ſeyn müſſe / welche einem Geiſtlichen abzutragen / ſo wird doch / wann nicht de ipſo Jure decimandi, ſondern de Quota Decimarum, die Frage iſt ; und alſo die Quæſtio Facti, nicht aber Juris, ventilirt wird / darauff nicht reflectiret / ſondern proviſionaliter ein wenigers / biß zu außgemachter Sache / dem Zehent-Herrn inzwiſchen einzufordern / erlaubet. Alſo iſt in Pariß pendente Lite nur der vierdte Theil deß Zehents / und alſo die viertzigſte Garb / zugeſprochen worden.

Rebuff. in præfat. Tract. de ſent. proviſion n. 30.

Wann aber der Beklagte ſelbſt ein mehrers geſtünde / z. E. daß er die zwantzigſte Garb / an Korn und Gerſten / die dreyſigſte aber an

Ha-

Haber / geben müſſe / ſo kan er inzwiſchen zu præſtirung der zwantzigſten Garb von allerley Früchten angehalten werden / weil die Confeſſio in Civil-Sachen nicht ſoll zertheilet werden /

arg. L. cum quæritur 16. de adm. Tut. L. non. abſurdum 7. de bon. lib. L. Si ita 39. §. 1. de oper. libert.

Und alſo iſt auch im Savoyſchen Senat judiciret worden.

teſte Ant. Fabr. in Cod. Sab. lib. 1. tit. 1. def. 24.

Deciſio 33.

Quantum temporis ad præſcribendam quotam decimæ tam ratione petitorii, quam poſſeſſorii requiratur?

Oder:

Wievil Zeit zur Præſcription deß Zehentes Quanti requiriret werde / ſo wohl wann in Petitorio als in Poſſeſſorio davon die Frage iſt?

Daß die Quota oder zehende Zahl deſſen / was ſtatt deß Zehents GOtt dem HErrn gewidmet wird / könne durch die præſcription vermindert werden / iſt nicht zu zweifflen. Wievil Zeit aber hiezu nöthig ſey / vornehmlich / wann vor dem weltlichen Gericht in poſſeſſorio, nit aber petitorio, gehandelt wird / iſt zweiffelhafft. In petitorio wird auſſer Bedencken ein Tempus immemoriale zur præſcription nöthig ſeyn / weil die præſumptio Juris communis dem præſcribenten im Weeg ſtehet / welche anderſt nicht / als durch einen Titulum oder durch eine præſcription, welche Loco Tituli iſt / wie die jenige zu nennen / welche eine unverdenckliche Zeit mit ſich führet / abgelainet werden kan.

L. ult. de aqua & aqu. pluv. arc. L. 3. §. ductus aquæ de aqu. quot. & æſtiv.

Wann aber in poſſeſſorio agiret wird / welches / wie es ein wenigers præjudiz machet / alſo auch mit geringern Beweißthümern vergnügt iſt / wollen die meiſten Dd. daß nur die Quæſtio Facti hier in Conſideration komme / weil die poſſeſſio Facti iſt / mithin ſey nur darauff zu ſehen / wievil biß hero gegeben worden. Dann obſchon andere darwider einwenden / daß die poſſeſſio einer geringern Zehent-Entrichtung vitios, und dahero auch in poſſeſſorio, wann man ſchon in viertzigjährigen Beſitz wäre / nicht zu attendiren ſey / weil die præſumptio Juris reſiſtirt; So iſt doch die erſtere Sententz in pronunciando obſerviret /

in Senatu Sabaudico ap. Fab. in Cod. lib. 7. tit. 13. def. 14.

Deciſio 34.

De Privilegio Mendicantium, ne decimas ſolvant.

Oder:

Oder:

Daß die Bettel-Mönche keinen Zehent entrichten dürffen.

Die Franciſcaner / Auguſtiner / und andre Bettel-Mönche / haben diß beſondere Recht / daß ſie von den jenigen Aeckern und Wiſen / welche ſie mit eygener Hand bauen / keinen Zehent geben dürffen / wol aber von andern Fundis, die ſie nicht ſelbſt bauen / und alſo iſt vor ſie geſprochen worden

in Senat. Sabaud. *ap.* Fab. *in Cod. lib. 1. tit. 3. def. 1.*

Deciſio 35.

De Quota decimæ incerta, de qua apud Judicem Laicum agitur?

Oder:

Was bey Ungewißheit deß Zehent-Quanti einem weltlichen Richter zu thun obliget;

Wann es nicht klar iſt / was an dem Ort / wo der Streit iſt / vor eine Quota Decimarum im Schwang gehet / ſo iſt auff die Gewonheit der nächſt-gelegenen Oerter zu ſehen /

arg. l. de quibus 32. de L. L.

Wann aber deren Præſtation nicht einerley daſelbſt iſt / und man keine conformes Actus herauß bringen kan / ſo geräthet die Sache in ſchweren Stand. Einige wollen / daß ſo dann der Richter das Mittel-Maas erwählen ſoll von beeden ſtrittigen. Andere wollen diſe Quotam paſſiren laſſen / wovon die meiſten Zeugen atteſtiren /

arg. l. 3. §. 1. de Teſtib. L. item ſi unus 17. § principaliter ff. de recept. qui arb. recep.

Allein diſe Sentenz überſchreitet die Terminos poſſeſſorij, als worüber der weltliche Richter allein judiciren kan / und komme allenfalls dem Geiſtlichen Richter / und der in Petitorio judiciret / zu / diſe oder jene Portion zu conſtituiren. Ja es iſt gar kein Regard auff eine ſolche difforme und fluctuirende Poſſeſſion zu machen / ſondern vilmehr auff das gemeine Recht zu recurriren / als welchem allezeit nachzugeben / wo keine Gewonheit in Contrarium vorhanden / oder es wäre hier auch ein ſolcher Umbſtand / warumb man von der gemeinen Forme abtretten müſſe / wann nemblich etwa der Erdboden ſteinig und unfruchtbar / daß die Innwohner kaum ihr Brod bauen können / und der Pfarrer hätte ohnehin reichliche Einkommen. Dahero kan er eine ſolche Quotam vorſchreiben / welche Krafft unverwerfflichen Beweiſes bißher entrichtet worden: kan er aber eine dergleichen gewiſe Quotam nicht herauß bringet / ſo muß er der Formæ Juris inhæriren / als welche ſtehts gewiß iſt / und hat er ſich nicht irre machen zu laſſen / daß er den Geiſtlichen in der quaſi-poſſeſſion

der Zehent-Exigirung ſchützen will / der doch in der Poſſeſſion nicht geweſen / ſondern eine ungleiche Quotam von ſeinen Pfarr-Kindern bißhero erhoben / ſintemahln das Recht / den Zehent nach der Vorſchrifft der Rechte einzufordern / die Kirche allezeit beſitzet / ſo lang keine contraria poſſeſſio vorhanden. Weil nun diſe / in Ermanglung genugſamen Beweiſes nicht vorhanden / ſo bleibt es bey dem Quanto ordinario, welches die Canones vorſchreiben. Und ſo iſt auch judiciret worden

in Senatu Sabaud. apud Fabr. in Cod. lib. 1. tit. 2. def. 63.

Deciſio 36.

Poſſeſſio immemorialis prodeſt ad percipiendas decimas etiam in parochia aliena.

Oder:

Daß ein unverdenckliche Poſſeſſion zur Percipirung deß Zehents auch in einer andern Parochie nützlich ſey.

Nach den gemeinen Rechten gehört der Zehent dem ordentlichen Geiſtlichen in ſeinem Kirchſpihl. Wann aber einer andern Kirche zum Faveur ein Titulus contrarius vorgebracht / oder eine approbirte Gewonheit / oder auch eine Poſſeſſio immemorialis, welche Vim Tituli hat / allegiret wird / ſo kan vor die andre Kirche / (ein anderes iſt es / wo man mit einer weltlichen Perſon zu thun hat) von den gemeinen Rechten abgetretten / und der Poſſeſſor deß Zehents auch von einem weltlichen Richter in ſeiner Poſſeſſion manuteniret werden. Es wird aber die immemorialis poſſeſſio vor probirt gehalten / wann man über hundert Jahr einen Actum poſſeſſorium beweiſen kan / ſintemahln derſelbe die Poſſeſſion als etwas gewiſes / præſupponiret / obſchon keine Continuatio probirt / jedoch auch jetzo keine widrige Poſſeſſion beygebracht werden kan.

Ita Judicatum in Senat. Sabaud. apud. Fabr. lib. 1. tit. 3. def. 58.

Deciſio 37.

De neceſſitate ſolvendi decimas & eius origine.

Oder:

Von der Nothwendigkeit deß Zehends / und wann ſolche angefangen.

Wann der Zehent nothwendig gereicht zu werden / angefangen hat / dari nnſeynd die Scriptores Canonici nicht einig. Zwar finden ſich Diſpoſitiones über die Suſtentation der Geiſtlichen / davon Veſtigia anzutreffen

in Novella *3. & 43.*

Aber / daß die Zehent-Reichung ſey gebotten worden / obſchon aus

freyen

freyem Willen an ein- und andere Ort dergleichen mag gegeben ſeyn, will ſich nicht eher / als Seculo VI. ereignen / da in dem Synodo Matisconenſi II. can. 5. ſtatuiret wird: Unde ſtatuimus & decernimus, ut mos antiquus à fidelibus reparetur, & decimas Eccleſiaſticis famulantibus ceremoniis populus omnis inferat; quas Sacerdotes in uſũ pauperũ, aut in captivorũ redemptionẽ prærogantes ſuis orationibus pacẽ populo ac ſalutẽ impetrent: Siquis autẽ contumax noſtris ſtatutis ſaluberrimis fuerit, à membris Eccleſiæ omni tempore ſeparentur. Und diſe Sanction will von vilen vor das älteſte geiſtliche Geſetz der Zehent-Entrichtung wegen gehalten / und geglaubet werden / daß zuvorn ſolches nur etwas Freywilliges / oder durch Gewonheit / oder Gebrauch der Rechtglaubigen exerciret worden ſey.

vid. Elpen. *in Jur. Eccleſ. univerſ. p. 2. tit 33. c. 1. n. 18.*

Deciſio 38.

In ſolutione Decimarum *conſuetudo attendenda.*

Oder:

Daß bey der Zehent-Entrichtung die Gewohnheit ſoll in acht genommen werden:

Bey Entrichtung deß Zehents iſt vornemlich auff die Gewonheit zu ſehen / und nicht eher auff das gemeine Recht zu reflectiren / biß diſe ermangelt / es ſey nun die Frage von dem Quanto, oder von der Quantität deß Zehends / oder von deſſen Zahlungs-Art. Und wo diſes in Acht genommen / ſo können vil Difficultäten überſchritten / und die Erforderung des Zehents weniger odios gemacht werden / weil das Volck das Gewönliche ohnehin gern abſtattet / zu etwas Neues aber ſich ſelten mit Willen und ohne Zwang diſponiren laſſet. Und erzehlt Hemboldus in Chronico Slavorum lib. 3. c. 31. daß / als der Biſchoff zu Lübeck Geroldus, den Zehent als ein von GOtt und Apoſteln concedirtes Geſchenck / von dem Land Wagern in Holſtein gefordert / das Volck ſich habe vernehmen laſſen / daß ſie nimmermehr den Zehent / davon ihre Vor-Eltern nichts gewuſt / geben / ſondern vilmehr ihre Häuſſer anzünden / und das Land verlaſſen / als der gleichen Joch über ſich nemen wolten. Dahero haben auch Könige und Fürſten ſich angelegen ſeyn laſſen / daß in Materia Decimarum nichts Ungewöhnliches ein geführet werde. Alſo iſt bekand die Ordinatio PHILIPPI IV. Königs in Franckreich Anno 1303. heraus gegeben / welche Philippina genannt wird / worinn allen Beamten befohlen wird / die Unterthanen wider neue Zehents Exactiones zu ſchützen und wider das Gewöhnliche nichts zu verhängen. Alſo hat auch CAROLUS V. denen Laicis die Zehenten verbotten / jedoch mit der Reſtriction, wann durch widrige Gewonheit nicht ein anders hergebracht.

vid. Covarruv. *lib. 1. var. reſol. c. 17. n. 8.*
Elpen. *in J. Eccleſ. p. 2. Tit. 33. c. 2. n. 14. ſq.*

Deciſio 39.

Terrâ arabili in ſylvam redacta, *an* decimæ *ligni exigni poſſint*

Oder:

Wann ein Zehentbares Feld zu einem Holtz verwandelt worden / ob der Zehend-Herr auch den Zehent vom Holtz begehren könne?

Als in einem Dorff die Bauren gewiſſe Zehentbare Felder mit Holtz anfliegen laſſen / und der Pfarrer deß Orts den Zehenden vom Holtz begehret / haben die Bauren ſich widerſetzet / weil der Holtz-Zehent bey ihnen nicht Herkommens ſey / und obſchon verſchidene Höltzer von der Gemeinde beſeſſen würden / ſo ſey doch niemahln ein Zehent davon gefördert worden. Worgegen der Pfarrer aber reponiret daß zwar in ſeinem Dorff vil Hältzer wären / allein ſie wären alt / und bey Menſchen Gedencken nicht zu ergründen / wann und wie ſie angefangen / hier aber hätte man mit einen neu-angeflogenen Holtz / deſſen Boden vorhin Zehentbar geweſen / zu thun / von welchen in benachbarten Oertern der Zehent gegeben würde dahero hätte man auch auff dieſelbe zu ſehen. Und hierauff iſt auch in diſer Sache von villen berühmten Advocaten geſehen / und daß die lignia novarum ſylvarum eine diverſa Species von denen lignis antiquarum ſylvarum ſey / behauptet / auch in Judicando attendiret worden.

Elpen. in Jure. Eccleſ. p. 2. Tit. 33. cap. 2. n. 32. ſq.

Deciſio 40.

Decimam detoactionis an poſt quinquennium à Cive diſceſſo exigere liceat?

Oder:

Ob eine Stadt-Obrigkeit / welche einen Burger aus der Stadt ziehen laſſen / und die Nachſteuer nicht begehret nach fünff-jährigen Verlauff dieſelben annoch fordern könne?

Nach dem Titius aus der Stadt N. gezogen / und die Stadt-Obrigkeit keine Nachſteuer von ihm begehret / nachgehends aber und nach fünff Jahrs Verlauff mit ſeinen Schuldnern in Streit verfällt / will die Statt-Obrigkeit erſt die Nachſteuer prætendiren / deren aber Titius widerſpricht / und einwendet / daß die Nachſteuer gleiche Beſchaffenheit mit der Zoll-Reichung habe.

Ita

Ita Oldendorp, in Lexico Juris vectigal hanc decimam vocat, & apud JCtos à vectigali in genere ad hanc in ſpecie argumentum ducitur.

Nun könne aber der jenige der Zoll-Reichung wegen nicht mehr belanget werden / von dem man bey 5 Jahren nichts gefordert /

L. 2. C. de vectig. & commiſſ. Chopin. de doman. lib. 3. tit. 9. n. 7.

Und wie köndte auch anders gemuthmaſſet werden / als das der Magiſtrat dem Burger die Nachſteur erlaſſen habe / wann er ohne ihm etwas abzufordern auß ſeiner Jurisdiction ziehen / und über 5 Jahr unangeſprochen gelaſſen / da er doch dergleichen gleich beym Abzug fordern ſollen / in welchem Abſehen auch die Reichs-Conſtitutiones Arreſta auff der Diſcendenten Güter verſtatten.

R. I. zu Regenſpurg de An. 1394. §. Und ſo vil die Ungleiche ꝛc.

Gail. de arreſt. c. 10 n. 1. & c. 14. n. 11. ſq.

L. Æmilius 38. §. dicebam. de minor,

L. quæritur 14. §. ſi venditor 9. de ædil. edict.

Wozu kommet / daß diſer Nachſteuer-Zehent den gemeinen Rechten zuwider / und dahero als eine böſe Gewonheit pro odioſa zu halten iſt.

L. ult. §. quia & viceſima C. de Edict. D.

Adrian. toll. ibique Dd.

Rauchb. quæſt. 15. n. 5. part. 2.

Et ita deciſum in Tribunali Wiſmarienſi

apud Mevium part. 2. dec. 163.

Deciſio 41.

De appellatione in cauſis decimarum.

Oder:

Ob in Zehent-Sachen könne appelirt werden.

Es iſt in Jure Canonico verſehen / daß in Zehent-Sachen nicht könne appelliret werden.

c. tua nobis 26. in fin. X. de decim.

Es iſt aber ſolche von den Zehenten zu verſtehen / welche zu Geiſtlichem und mildem Gebrauch gewidmet ſeynd / dahero auch die Canoniſten die Zehenten eine Seelen-Steuer / welche zum Unterhalt deß Geiſtlichen Ampts und Gottes-Dienſtes gehören / und ohne Seelen-Schaden nit können verſchoben werden / zu nennen pflegen. Nach dem aber heut

zu Tag die Zehent nicht mehr allein zum Geiſtlichen Ampt beſtimmet / ſondern auch in den Uſum privatum verfallen / und weltlich geworden ſeynd / iſt nicht mehr zu zweifflen / daß in Cauſis Decimarum könne appeliret werden. Umb ſo mehr / wann der Fiſcus ſolche zu fordern hat / maſſen ſie ſo dann die Stelle der Tributorum vertretten. Und alſo iſt geſprochen worden in dem Königlichen Schwediſchen Tribunal zu Wißmar /

apud Mev. p. 9. deciſ. 67.

Deciſio 42.

An pro decimis *fructus arreſtari poſſint.*

Oder:

Ob zu Erlangung deß Zehents die erbaueten Früchte können arréstiret werden.

Es iſt kein Zweiffel / daß der Zehent-Schuldner zu deren Abtragung mit Zwang könne angehalten werden / wozu der Arreſt der Früchte oder Verbietung deren Abfahr / ein bequemes Mittel iſt / ſintemahlen ſelbige gleichſam Pfand-weiß dem Zehent-Herrn verbunden ſeynd: Dahero kan der Zehent-Herr / wo er der Orten eine Jurisdiction hat / Krafft deren ſelbſt einen Arreſt erkennen / oder von dem jenigen / der die Jurisdiction hat / ſo gleich erlangen. Wie alſo verſprochen worden in Tribunali Wismarienſi

apud Mev. p. 9. dec. 71.

Deciſio 43.

Mutatio generis modique re decimis obnoxiâ fruens non mutat decimarum jus atque poſſeſſionem.

Oder:

Daß die Veränderung deß Fundi oder Orts / welcher zehentbar / das Zehent-Recht und die exercirte Poſſeſſion nicht auffhebe.

Nach dem Mævius einen Fundum, wovon er einen Korn-Zehent gegeben / zum Theil in einen Baum- und Obſt-Garten / zum Theil in eine Gras-Weyde / verwandelt / ſo kan der Zehent-Herr vom Obſt und Heu / obſchon dergleichen Früchte tota Specie von dem Getrayd differiren / den Zehent mit Recht begehren / weil der Zehent ein real Onus deß Fundi iſt / und was vor Früchte der Fundus trägt / dieſelbe ſeynd der Aufzehendung unterworffen: Dann ob ſich ſchon die Species der Zehend-Früchte ändert / ſo bleibt doch die Zehent-Schuldigkeit einerley /

c. commiſſum X. *de decim.*

Monet. *de decim. c. 4. n. 79.* Valaſc. *Conſult. 58. n. 14*

Zwar

Zwar weil das Zehent=Recht dem Domino Fundi nichts an ſeinem Dominio und deſſen Würckung benimmet / ſo iſt ihm mithin auch nicht verbotten / den Acker auff eine ihme anſtändigere Art zu bebauen / doch muß er eines andern Condition durch diſe Veränderung nicht ärger machen / unterſtehet er ſich deſſen / ſo iſt er vor einen Turbanten eines andern Poſſeſſion zu halten / und wird von ſeiner Schuld keines Weegs frey. Was nun durch eine andere Nieſſungs=Art geſchicht / daß ändert das Recht ſelbſt nicht / oder ſetzet es in andern Stand / als es zuvor geweſen / oder machet eine andere Poſſeſſion ; maſſen der Zehent=Genuß in einer Specie der Früchte / welche von einer Wurtzel / nemlich dem Jure decimandi herrühret / nutzet / und wird auch vor continuirt gehalten in allen andern Früchten / ſo das gleichſam nichts geändert / ſondern nur etwas vor das andere ſurrogirt zu ſeyn / gehalten wird. Wie alſo geſchloſſen worden in Tribunali Wiſmarienſi

apud Mev. *p. 9. dec. 68.*

Deciſio 44.

Non innovat nec attendat, qui, cum pro decimis antea pecuniam diu accepiſſet, eas in natura vel ſpeciebus lite pendente exigit.

Oder :

Das derjenige nichts Widriges thue / oder ein Attentatum begehe / welcher / da er den Zehent lange Jahre in Gelt genommen / nachgehends und da darüber Strit entſtanden / ſelbigen in Natur eingefordert.

Es ſoll zwar währenden Streit über eine Sache nichts innovirt / oder wo es geſchicht / ſolches pro Attentato gehalten werden / allein iſt ſolches nicht auff ſolche Sache zu prorogiren / welche einem Poſſeſſori Krafft ſeiner Poſſeſſion zugelaſſen. Da nun der Zehent=Herr an ſtatt deß Gelts den Zehent in natura fordert / und alſo den Modum accipiendi mutiret / iſt ſolche Veränderung nur eine Continuation deß vorigen Rechts / und keine Neuerung oder Innovation, weil die mutirte Qualitas percipiendi Decimas die Zehenten ſelbſt oder deren Einſammlungs=Recht nicht ändert. Ein anderes iſt zu ſagen / wann der Streit über eine beſondere Convention oder Lis pendens über diſe Frage wäre / ob er die Zehent=Einziehung geändert habe.

Ita deciſum refert Mev. *p. 9. dec. 59.*

Deciſio 45.

Pro Decimis *ex locatione certum pretium longiſſimo tempore accipiens, non prohibetur eas poſtea in fructibus exigere.*

Oder:

Das derjenige / welcher auch in langer Zeit den Zehent um einen gewiſſen Preis in Beſtand gehabt / denſelben dannoch nachgehents wider in Natura einfordern könne.

Nachdem Titius, ein Zehent-Herr / von langen Zeiten her ſich mit ſeinen Zehent-Leuthen dahin verglichen / daß bey jeden 10. oder 7. Jahren ſie den Zehent gegen ein gewiſſes Gelt von ihm pachten ſollen / und es wäre dergleichen in hundert Jahren obſerviret worden / ſo iſt doch der Herr / wann die Zeit der Erneuerung widerkommet / zu fernerm Pacht nicht verbunden / ſondern kan die Früchte ſelbſt / wo er nicht durch einen Contract oder Pactum zur Relocation obligirt gemacht iſt / einſammlen / als wovon ihn / tanquam re meræ facultatis, keine Zeit außſchlieſſet.

Ita Mevius p. 9. deciſ. 70.

Deciſio 46.

Molendinorum decimæ an ſint prædiales?

Oder:

Ob der Mühl-Zehent unter die Prædial- oder Güter-Zehent zu zehlen?

Nachdem die Mühlen keine von Natur Frucht-bringende Prædia, ſondern was darauß gezogen wird / bloſſe Fructus induſtriales zu nennen ſeynd / weil die Natur hiebey nichts operiret / ſondern alles auff den menſchlichen Fleiß ankommet / als welcher auch machet / daß Waſſer und Wind / die zwar Effectus Naturæ ſeynd / als geſchwindere Diener ihr Amt verrichten müſſen / welches bey Roß und Hand-Mühlen deſto wenigern Zweiffel hat: Dahero iſt der Mühl-Zehent nicht unter die Real- oder Güter- ſondern Perſonal-Zehent / zu zehlen.

Card. de Luca in Theat. ver. & juſt. Tom. 1. Tit. de decim. diſc. 18. n. 15.

Deciſio 47.

Redecimas non eſſe licitas.

Oder:

Das die Wider-Zehendung nicht zugelaſſen ſey.

Wann ein Feld einmahl deß Jahrs außgezehendet worden / und

es

und es würde wider auff die Stupffeln mit Ruben oder andern beſäet / ſo wollen die Jura keine neue oder Wider-Zehendung verſtatten / wie alſo mehrmahln geſprochen zu ſeyn atteſtiret

Burat. dec. 575. & 672. part. 1. ut & dec. 548. part. 5.

Es wäre dann durch eine widrige unverdenckliche oder viertzig-jährige Gewonheit / welche mit dem gemeinen Ruff eines Privilegii, oder guten Glauben coloriret / nach der ordentlichen Natur der Præſcription derjenige Sachen / welchen das Recht zuwider iſt.

Card. de Luca in Theat. verit. & Juſt. Tom. 1. Tit. de decim. diſc. 16. n. 3. ſeqq.

Deciſio 48.

Si de decima extraordinaria agatur quid ratione poſſeſſionis incumbat parocho?

Oder:

Was ein Parochus in poſſeſſorio probiren müſſe / wann die Frage von einem auſſerordentlichen Zehent iſt?

Wann nicht von gewöhnlichen Zehenten / welche dem Geiſtlichen nach Verordnung der gemeinen Rechte zu zahlen ſeyn / die Frage iſt / und wobey er ohne weitern Beweiß eine gegründete Intention durch den Beyſtand gemeinen Rechts hat / ſondern von auſſerordentlichen / denen das Jus mehr zuwider / als das ſie ſolchen aſſiſtiren ſolte / da iſt zwar der in poſſeſſione begriffene Geiſtliche oder anderer Zehent-Herr / nicht verbunden / einen Titul anzuziehen / oder ſelbigen zu juſtificiren / weil in diſem Judicio nicht von der Juſtiz oder Injuſtiz gefraget / ſondern das nudum Factum poſſeſſionis attendiret wird / mit Verweiſung auff das petitorium alles deſſen / was zur Juſtiz oder Injuſtiz gehöret: So iſt jedoch in petitorio dem poſſeſſori eine Abſolutoria von der Zehent-Reichung zu erlangen genug / wann er Actionem negatoriam anſtellet / biß der jenige / welcher den Zehent prætendiret / ſelbigen juſtificire.

Card. d. Luca d. deciſ. 16. n. 6. & 7.

Deciſio 49.

Si ex conſuetudine decimæ ſolvantur tantùm de quibusdam fructibus, in aliis vero generalis exemptio habeatur, an illæ ſolvendæ ſint ex ſpecie fructuum de novo in regione ſeu loco introducta?

Oder:

Wann die Gewonheit nur gewiſſe Arten der Früchte dem Zehent unterwirfft / andere aber generaliter außnimmt / ob / wann eine neue Art Früchte zu bauen angefangen wird / an den Loco Quæſtionis, der Zehent nicht könne davon gefordert werden?

Pro negativa ſcheinet die Limitatio auff gewiſſe Arten der Früchte / welche das Zehent-Recht præciſè einſchrencket / und deß Pfarrers Recht taxativè reſtringiret / zu ſtreiten: Dann diß iſt der Effectus cauſæ univerſalis, daß ſie mit Außnahm der limitirten Fälle alles andere nach ſich ziehe / und die Exceptio die General-Regel in Contrarium begreiffe. Wozu hier kommet / daß die neue Species der Frucht / nemblich deß Tabacks / über 40. und mehr Jahren der Orten gebauet worden / und alſo die Obſervantia interpretativa zuſtatten kommet / daß diſe nova Species nicht ſoll Zehentbar ſeyn; ja es läſſet ſich ſo gar auch die Obſervantia præſcriptiva vor die Exemtion deß Tabacks-Zehents hören / weil in Caſibus, da de quota vel modo decimandi, vel circa reſtrictionem ad certas ſpecies, gehandelt wird / 40. Jahr zur Præſcription der Exemption genug ſeyn. Pro affirmativa aber kommet dem Geiſtlichen zu ſtatten / daß die generalis Juris adſiſtentia vor ihm ſtreitet / und ihm nicht nur die per Conſuetudinem bißhero außzuzehenden gewohnte Species zueignet / ſondern auch andere / mithin wer die General-Regel vor ſich hat / der hat eine fundirte Intention; ſo lang die Limitation nicht probirt wird / als welche auch nicht nur præſumiret / ſondern concludenter bewiſen werden muß / wozu nicht genug iſt / daß von einigen Früchten den Zehent zu entrichten / bißhero nicht gebräuchlich geweſen / ſint mahln / da nach Beſchaffenheit deß Erdbodens und der Innwohnere / die notableſte Früchte / und wobey ein gröſſerer Nutzen zu hoffen war / in gewiſſen Speciebus beſtanden / andere aber gar mäſſig / oder doch mit ſolchen groſſen Arbeit und Koſten gebauet worden / daß ihnen davon faſt gar kein Profit übrig gebliben / ſo iſt zu glauben / daß die Geiſtlichen von Einforderung deß Zehents von der neu-gebauten Frucht / mehr auß einem guten Willen und Generoſitè, als einer vorſchreibenden Gewonheit / abgeſtanden / welches keinem das Recht nehmen / und es einem andern geben / kan.

Ob nun ſchon beeder Theilen Rationes ſich wohl hören laſſen / ſo iſt doch die Deciſio diſer Frage mehr ex facti circumſtantiis, quam ex regulis Juris genommen / und diſtinguiret worden / ob die neu-erbaute Taback-Frucht notabel und in groſſer Quantität erbauet ſeyn / oder nicht; ſo

daß

daß erſten Falls ſelbige von der Zehent-Reichung nicht exempt ſeyn / wohl aber letztern Falls / da ſolche wenige Früchte mit unter die Exemptions-Clauſul können gezogen werden. Und iſt hier auch wohl in Acht zu nemen / wo man auff eine Præſcription ſehen wolte / daß in facultativis, non intret præſcriptio niſi ex tempore petitionis ac de negationis, ſubſecuta adquieſcentia, als welche in corporalibus loco poſſeſſionis iſt / ohne welche keine Præſcriptio ſtatt hat. Wann nun Anfangs der Taback-Bau gering geweſen / wie man mit allen neuen Früchten exiguis initiis anzufangen pfleget / und ehe man hinter die rechte Bau-Kunſt kommet / die Arbeit ſchwer und koſtbar zu ſeynn pfleget / ſo iſt ſich nicht zu verwundern / wann der Geiſtliche auß einem in ſeinem Gemüth erwachſenen Equität oder Connivenz von der Zehend Forderung abgſtanden / welche facultativa abſtentio oder frey- und gutwillige Uberſehung aber / ihm in futurum, da die Bauung deß Tabacks ſich vermehret / nicht præjudiciren kan / cum ceſſante cauſa ceſſet effectus.

add. cap. ſugeſtum X. de decim.

Card. de Luca de tit. diſc. 14.

Deciſio 50.

Etiam poſſeſſor decimarum *temporalium manutenendus.*

Oder:

Daß auch ein Beſitzer weltlicher Zehenden in ſeiner Poſſeſſion zu ſchützen ſey.

Obſchon in Poſſeſſorio, geſetzt daß man von den Decimis ſpiritualibus agire / denen Weltlichen zu gut / die Regula generalis, welche in poſſeſſorio retinendæ ſtatt hat / daß nemblich davon nicht ſuper Iuſtitia vel Injuſtitia gefraget / ſondern ad Iudicium petitorium verwiſen / mithin die bloſſe Poſſeſſion attendiret werde / nicht Platz findet / weil ſolches nur de Iuribus ac bonis indifferentibus, da kein ſtarcker rechtlicher Widerſtand im Weg liget / zu verſtehn iſt: So iſt doch die poſſibilität / daß Zehenden auch temporales ſeyn können / genug / diſe Iuris reſiſtentiam auffzuheben / und den Beſitzer in ſeiner poſſeſſion zu manuteniren / wann beſonders ſelbige lang und auff eine notable Zeit gewehret hat / maſſen ſie ſo dann vor manutenibel zu halten / wann auch ſchon das Ius zu wider wäre. Und ſtehet nicht im Weg / daß von denen Decimis ſpiritualibus die Frage ſey / ſintemahlen die Manutentio nicht eben ex ipſo jure decimandi, welches geiſtlich / und ein Laicus hiezu unfähig iſt / zu verſtehen wäre / ſondern von der Capacität / wozu ein Weltlicher auch zu einem geiſtlichen Zehend geſchickt iſt / nemblich von der bloſſen per-

ception und Comodität / ſo weit ſie undi facti iſt / und wie ſie ſich täglich bey denen Laicis ſehen läſſet.

Card de Luca *d. tit. diſc. 6. n. 11. ſq.*

Deciſio 51.

Conſuetudo particularis attendenda circa decimarum *ſolutionem, non autem univerſalis loci dominantis.*

Oder:

In Bezahlung der Zehenten muß man nicht auff die Univerſal-Gewonheit / welche alldort / wohin der Zehend geliffert werden ſoll / im Schwang gehet / ſondern vilmehr auff die particular-Gewonheit achtung haben.

Es hat Titius, Pfarrer zu N. eine allgemeine Gewonheit in dem gantzen Ertz-Biſchoffthum beygebracht / daß die Helffte deß Zehenden der Kirche gegeben werde / wo die Sacramenta adminiſtrirt werden / die andere Helffte aber dem Geiſtlichen / unter deſſen Pfarrſpil die Zehendbare prædia gelegen ſeynd. Dargegen hat Mævius, der Geiſtliche / durch ſpecial-Gewonheit erwiſen / daß in ſeinem Kirchſpihl niemahl an die Sacrament Kirche ſey bezahlt worden / bringet auch deßwegen die immemoriale Poſſeſſion bey; Iſt die Frage / vor wen zu ſprechen ſey? Reſp. Vor den jenigen / welcher eine unverdenckliche Particular-Gewonheit erwiſen hat / wie auch alſo decidiret worden

In Rota Romana *apud* Cavalerium *part. 2. deciſ. 279.*

Deciſio 52.

Parochus habet intentionem fundatam in decimis.

Oder:

Daß ein Geiſtlicher ein fundirtes Recht bey Einforderung der Zehenten habe.

Ein Geiſtlicher hat nicht Urſach zu beweiſen / daß er in ſeinem Kirchſpihl den Zehent einfordern könne / ſondern es ligt dem Gegentheil ob / das Contrarium zu probieren / weil dem Geiſtlichen von dem Jure communi aſſiſtirt wird /

Rota Rom. *apud* Manzionedum *p. 2. deciſ. 135.*

Und wer wider einen Parocham eine Præſcription allegiren will / muß entweder eine unverdenckliche oder 40. jährige Zeit cum Titulo probiren / weil die bloſſe Poſſeſſio nicht genug iſt / ſondern das Recht / welches dem Geiſtlichen aſſiſtiret / eines andern Poſſeſſion entgegen ſtehet.

c. 1. de præſcr. in 6. & ita deciſum refert. Cæl. Bichiu *dec. 205.*

De-

Deciſio 53

Laico *non ſuffragatur immemorialis poſſeſſio* decimandi, *niſi concurrat fama privilegii*.

Oder:

Daß einem Weltlichen die exercirte unverdenckliche Zehent-Einnam nicht zu ſtatten komme / es concurrire dann der Ruff von einem erhaltenen Privilegio.

Daß einem Laico die unverdenckliche quaſi poſſeſſio der Zehent-Einnahm nicht genug ſey / im Rechten damit außzulangen / es komme dann darzu der Ruff von einem Privilegio, oder die Recognition deß Zehent-Rechts von der Kirche / oder ein anderes gleichgültiges Fundament / iſt in Rota Romana öffters geſprochen worden / doch iſt zu mercken / daß der Ruff von einem Privilegio nicht eben immemoriabilis, oder auch nur viertzig-jährig ſeyn müſte / ſondern es iſt ein Tempus diuturnum hiezu genug: Wie dann auch die Zeugen nicht omni Exceptione majores ſeyn dürffen / ſondern ſie ſeynd zu Beweiſung deß Ruffs geſchickt genug / wann ſie atteſtiren / ſo lang ſie dencken / gehört zu haben / daß die Poſſeſſores der Zehent Päpſtliche Bullen und Privilegia, alle Zehenten einzuſamblen / gehabt hätten / und das ſey auch der gemeine Ruff geweſen.

Rota Rom. *apud* Andream *p. 1. dec. 702.*

Deciſio 54.

Exemtio non ſolvendi decimas à Laicis *quomodo probanda?*

Oder:

Wie die Befreyung von Zehend-Reichung von weltlichen Perſonen zu erweiſen?

Als eine gewiſe Gemeinde ſich von der Zehent-Reichung befreyet wiſſen wollen / iſt die vorgeſchützte Præſcription oder unverdenckliche Gewonheit vor inſufficient gehalten worden / weilen die immemoriabilis allein in dem Fall / da die Frage von einer gäntzlichen Befreyung vorfällt / nicht genug iſt zu præſumiren / es ſey das privilegium vor dem Concilio Lateranenſi erlanget worden / ſondern es iſt entweder die Exhibitio deß Päpſtlichen privilegii, oder der Ruff davon / nebens dem Verlauff einer unverdencklichen Zeit / hiezu nöthig. Nach dem aber der Geiſtliche durch Zehent-Beſtand-Brieffe erwiſen hatte / daß ſeine Vorfahrere lang nach dem Concilio Lateranenſi den Zehent genoſſen hätten / ſo ceſſirte umb ſo mehr alle præſumption wider die Vergünſtigung deß privilegii vor das Lateranenſiſche Concilium, und dahero iſt auch wider die Gemeinde geſprochen worden.

In Rota Rom. Pirovoni *p. 1. dec. 474.*

Deciſio 55.

Decimæ *integrè debentur, niſi probetur legitima conſuetudo in contrarium.*

Oder:

Daß die Zehent ſollen vor voll præſtirt werden / wo nicht eine rechtmäſige Gewonheit in contrarium vorhanden.

Daß der Zehent vor voll oder integraliter zu zahlen ſey / iſt in denen Canonibus mehr / als an einem Orth außgemacht. Doch kan deren Quantum durch Gewonheit vermindert werden / wobey aber doch requirirt wird / daß die Bezahlung derſelben uniformiter, und auff eine Art geſchehe / und iſt dahero keine uniformis Solutio oder eine contraire Gewonheit vorhanden / wann man den Zehent bald in gröſſerm / bald in einem kleinerm Quanto bezahlt hat / und zwar auch nicht von der gantzen Gemeinde / ſondern nur von einem oder andern in particulari, welcher entweder mit dem Zehent-Herrn tranſigiret / oder es iſt mit ihnen ein gewiſer Beſtond auffgericht worden / maſſen durch dergleichen Fälle keine Gewonheit probirt werden kan.

ita deciſum in Rota Rom. ap. Pamphil. *p. 1. dec. 569.*

Deciſio 56.

Eccleſia diſmembrata decimas ſolvi debent priori Eccleſiæ ſecundum ſolitum.

Oder:

Daß durch Zergliderung der Pfarr-Kinder der vorigen Kirche nit eben das Zehent-Recht über dieſelbe entzogen werde.

Als die Gemeinde zu N. von der Kirche zu St. Andreas weggenommen / und zu einer neuen auffgerichten S. Ambroſij geſchlagen wurde / wollte ſelbige den Zehenten zu ihrer vorigen Pfarr nicht mehr zahlen / weil ſie auch ſeines Geiſtlichen Dienſtes nicht mehr genoſſen. Nachdem aber das Dominium ſine Facto noſtro nicht kan entzogen werden / und wer vor diſem poſſeſſor eines Dings geweſen / auch noch heut derſelbe zu ſeyn præſumiret wird / auch ſonſt keine Amiſſio der Zehent-Gerechtigkeit / ſondern vilmehr / daß die Gemeinde noch einige Jahr nach der Diſmembration den zehent gereichet habe / probiret werden kan: ſintemahln auch durch die Diſmembration diſer Gemeinde / und Aſſignation an die neue Kirche St. Ambroſij / auff den Zehent nicht inferiert werden kan / als wovon bey Erigirung der neuen Kirche nichts gedacht worden / vilmehr da das Kirchen-Recht St. Andreæ reſerviret worden / ſo kan auch wol geſagt werden / daß auch das Jus decimandi denen Geiſtlichen vorbehalten ſey / ſo gut / als es ihnen vor der Zergliderung applicirt

cirt geweſen. Wozu kommet / daß dem Geiſtlichen S. Ambroſij ohne-hin gewiſe Einkünfften aſſigniret worden / wobey er ſeine Suſtentation zur Gnüge haben kan / die zehenten aber erſt in Ermanglung der Redituum Eccleſiaſticorum gegeben zu werden pflegen ; Dahero iſt das Contrarium verius.

Ita judicatum in Rota Rom. Pamphili p. 1. dec. 419. & 449.

Deciſio 57.

In concurſu Eccleſiæ colligiatæ cum Rectore parochialium, cui debeantur decimæ novales?

Oder:

Wer die Noval-Zehent einzunemmen habe/ wann ein Collegiat-Kirche oder Stifft mit dem Pfarrer oder Kirchen-Vorſteher concurriret.

Wann ſchon an ſich klar wäre / daß eine Stiffts oder Collegiat-Kirche den Zehent in denen benachbarten Kirchſpihlen einzunemmen habe / ſo könte ſie doch damit nicht verhindern / daß nicht die Eccleſiæ parochialis den Neubruch-Zehent einfordern könne/ es wäre dann eine vernünfftige Urſach vorhanden / worauß erhellete / daß diſe Noval-Zehente der Collegiat Kirche zuſtünden. Wann aber ſelbige weder ein privilegium auffweiſen / noch eine immemoriable Verjährung/ oder auch nur viertzigjährige præſcription mit einem Titul dociren können / ſo iſt keine rechtmäſige Urſach vorhanden / warumb die Noval-Zehenten der ordentlichen Pfarr-Kirche abzuſprechen wären.

Ex deciſ. Rota Rom. Marta in digeſt. noviſſ. Com. 6. tit. de decim. cap. 61.

Deciſio 58.

Conſuetudo ſolvendi decimas inducitur ſpatio decem annorum.

Oder:

Daß bey zehen Jahren eine zehend-Gewonheit könne eingeführet werden.

Zu Einführung einer Gewonheit/ Krafft deren der zehent der Pfarr Kirche zu entrichten ſey / werden zehen-Jahre vor ſufficient gehalten / dahero als hierwider ein Geiſtlicher graviret worden / hat die Rota Romana ſelbige vor unbillich erkläret und caſſiret.

Marta d. Tit. decim. c. 57.

Deciſio 59.

Exiſtens in poſſeſſione percipiendi decimas, non poteſt percipere novalium in aliena Parochia.

Oder

Oder:

Daß der jenige / welcher in der poſſeſſion iſt / Zehenten einzuſamblen / deßwegen von den Neubrüchen in einem andern Kirchſpihl den Zehent nicht einfordern könne.

Titius, ein Præpoſitus S. Martini hat das Außzehend-Recht in einem andern Pfarrſpihl durch præſcription erworben / und will Krafft deſſen auch den Noval Zehent daſelbſt prætendiren / daß ihm doch das Jus poſſeſſionis entgegen / und ſonſt bekandt iſt / daß nicht mehr præſcribirt als beſeſſen werde: Wozu noch kommet / daß er weder ein Tempus immemoriale, noch eine præſcriptionem quatragenariam cum Titulo probirt hat.

Marta d. tit. deciſ. 51. ex deciſion.
Seraphini olivarij 1404.

Deciſio 60.

Decimæ etiam de ſacchato ſolvendæ.

Oder:

Daß man auch von Zucker / Zehent entrichten müſſe.

Obſchon in Verfertigung deß Zuckers deß Menſchen Fleiß und Mühe vil beyträgt / ſo wird doch ſolcher Reſpectu decimarum vor eine natürliche Frucht gehalten / mithin iſt auch der Zehent-Mann nicht einmahl berechtiget / die Unkoſten / die er bey deſſen Samblung auffwenden müſſen / zu repetiren.

Ita judicatum per Rotam Romanam apud puteum lib. 1, dec. 84. & 100.

Deciſio 61.

Decimæ *locari poſſunt ad vitam non vero in perpetuum.*

Oder:

Das man den Zehent / ſo lange der Zehent-Herr lebet / verpachten könne / nicht aber auff ewig.

Das der Zehent-Genuß ſtetswierig könne verpachtet / oder einem andern in Beſtand gelaſſen werden / darwider ſeyn auch ſo gar die General-Schlüſſe der Concilien: auff eine Zeitlang aber / oder ſo lang der Zehent-Herr lebet / iſt es zugelaſſen.

Ita deciſum in Rota Rom. *7. de* Locato *& conducto* Joh. Mohedani,

Deciſio. 62.

Decimæ *ſolvi debent de rebus quæ ſunt in communi uſu.*

Oder:

Das der Zehent von den Sachen / wie ſie zum gemeinen Gebrauch dienen / ſolle gereichet werden.

Der Zehent von Getrayd / ſo wohl als andern Sachen / ſoll ſo gereichet werden / wie dieſelbe in dem gemeinen Gebrauch zu nutzen / nicht aber erſt zu demſelben zugerechteln ſeyn. Und ob zwar ſolches beym Getrayd / da man die zehende Garben zu præſtiren ſchuldig iſt / nicht mögte ſtatt haben / ſo ereignet es ſich doch bey andern Früchten. Alſo iſt der Wein-Zehent nicht in Trauben / der Oel-Zehent nicht in Oliven / der Bien-Zehent nicht in Bienen / ſondern in Honig und Wachs / und der Zucker-Zehent nicht in Röhren / ſondern bereits geſchmeltzten Zucker zu præſtiren / es wäre dann ein anders durch Gewonheit oder gewiſſe Pacta Herkommens.

Ex deciſ. Rota Rom. *1. & 2. de decim.* Joh. Mohedani.

Deciſio 63.

Emphyteuta Eccleſiæ tenetur ad ſolutionem decimarum.

Oder:

Das ein geiſtlicher Erbzins-Mann den Zehent entrichten müſſe.

Die Kürchen-Güter werden zwar gegen die Kirche ſelbſt mit keinen Zehent graviret / ſo wenig als ein Fürſt ſich ſelbſt Zehent geben kan. Wann aber ſelbige an einen anderen transferirt und zu Lehen verlihen werden / ſo halt es ſich damit anderſt / weil der Zehent von allen Prædiis und Fructibus gegeben werden ſoll. Dahero wann auch ſchon ein Biſchoff einen Hof mit allen daran habenden Rechten / verlierirte / ſo würde doch der Zehent / als etwas Geiſtliches / nicht darinn begriffen. Solchem nach kan kein Emphyteuta keine Zehent-Exemtion prætendiren.

Ex deciſione Apoſtolici Palatii *Venetiarum 29. lib. 1.* Thomæ Triviſani.

Deciſio 64.

Privilegium eximens à decimis *de extraordinariis intelligendum.*

Oder:

Das eine Zehent-Befreyung von den auſſerordentlichen Zehenten zu verſtehen ſey.

Wann Titius ein Privilegium, darinn er von Abſtattung deß Zehents eximiret wird / produciret / ſo iſt ſolches nicht von denen ordentlich- ſondern auſſerordentlichen Zehenten zu verſtehen / und wann die Worte zweiffelhafft ſeyn / müſſen ſie nach der Gewonheit interpretiret werden.

Ex deciſ. Rotæ Rom. *65. lib. 3.* Jacobi Putei.

Deciſio 65.

Agens ad decimas *quot annis eſſe debeat.*

Oder:

Wie alt derjenige ſeyn müſſe / welcher der Zehent halben agiren kan.

Nachdem ein vierzehen-jähriger Menſch nach geiſtlichen Sachen ſtreben und darauff agiren kan / ſo iſt ein gleiches auch den Laicus zugeläſſin / wann ſie Krafft einer Belehnung deß Zehents halben agiren.

Ex deciſionibus Rotæ Rom. *2. de Judiciis in novis apud* Mart. *ff. Noviſſ. d. T t. decima cap. 25.*

Deciſio. 66.

Cultum & incultum, an pro novali accipiendum?

Oder:

Ob die Verba, gebauet und ungebauet / auch den Noval-Zehent begreiffen?

Wann einem der Zehent auff gebauet und ungebauete Güter verlihen wird / ſo werden auch die Novalia darunter begriffen / nicht aber / wo ſolcher nur auffs gebauete Land concedirt worden / dann was ſchon cultivirt und bebauet iſt / daß darff nicht erſt bebauet und zu einem neuen Feld gemacht / mithin kan auch kein Noval-Zehent davon genommen werden / was aber noch nicht gebauet iſt / daß wird erſt neuerlich zu Feld gemacht / und kan dahero mit Recht vor einen Neubruch gehalten werden.

Ægid. Bellamera *deciſ.* Rot. Rom. *62.*

Deciſio 67.

Laici *non ſunt capaces* decimarum *ſine titulo.*

Oder:

Daß die Weltlichen ohne Titul den Zehent nicht adquiriren können.

Die Weltlichen können de Jure Can. auch nicht bey unverdencklicher Zeit Beſitz ohne Titul / daß ſie nemlich ſelbige von der Kirche zu Lehen haben / das Zehent-Recht adquiriren / ſondern werden ohne denſelben vor bloſſe Uſurpatores gehalten / ſo das auch ein tauſend-jähriger Beſitz diſes Recht nicht mittheilen kan.

Verall. *deciſ.* Rot. Rom. *p. 2. de 242.*

Capella Theoloſana *apud Corſerium dec. 440.*

Deciſio 68.

Novalia *non veniunt in conceſſione* decimarum

Oder:

Das durch Concedirung der Zehent die Novalia nicht begriffen werden.

Wann auch ſchon die Conceſſion deß Zehents auff einen gantzen Diſtrict und Gebiet lautete / ſo werden dannoch die Novalia nicht darunter begriffen: Und diß hat vornehmlich ſtatt / wann denen Laicis der Zehent concedirt worden: Dann obſchon ſonſt unter dem Namen deß Zehents auch die Zukünfftigen / als welche durch diſe Expreſſion tacitè darunter verſtanden werden / begriffen ſeynd / ſo operiren ſie doch nur bey denen Geiſt- nicht aber weltlichen Perſohnen.

Ex deciſ. Rot. Rom. 4. *de decim.* Achillis de Graſſis.

Deciſio 69.

Decimæ *prædiales ante petitionem offerri debent.*

Oder:

Das der Güter-Zehent ungefordert entrichtet werden müſſe.

Nachdem der Prædial-Zehent nach dem Natur- und Göttlichen Recht abzutragen iſt / ſo kan der Zehent-Mann keine Unwiſſenheit vorſchützen / mithin iſt verbunden / ſelbige unbegehrt zu offeriren / und in deß Zehent-Herrns Hauß zu bringen.

Ex deciſ. Rota Rom. 1. de decim. in antiqu. apud. Martam d. Tit. cap. 17.

Deciſio 70.

Decimæ prædiales *ſolvi debent ante tributa, & an prius expenſæ deducendæ.*

Oder:

Ob die Güter-Zehenten vor Abtrag der Steuer / Zinß und Gült müſſen bezahlt werden / und ob man nicht die Unkoſten zuvor abziehen könne?

Die Güter-Zehent ſeynd vor allen andern Præſtationen, auch vor denen Steuern und Bezahlung der Arbeits-Leuthe zu zahlen / weil ſie ein Onus reale ſeynd / und dem Beſitzer der Früchte nachfolgen. Dann wo zweyerley Sachen concurriren / ſo iſt allezeit die wichtigſte vorzuziehen. Nun werden aber die Zehenten zur Anzeige eines Univerſal- die Steuer aber / eines Special-Dominii gegeben / dahero ſeynd jene billich zu præferiren. Was auch die Unkoſten anbelanget / iſt zwar de Jure

re civili außgemacht / daß ohne deren Abzug die Früchte können genennet werden / nicht aber nach dem Natur- und Göttlichen Recht / wohin die Zehent-Schuldigkeit gehöret / und ſündiget dahero derſelbe heftig / welcher die Unkoſten erſt von dem Zehent abziehet / weil er wider die Form der Canoniſchen Geſetze handelt.

Franc Vivius deciſ. Regni Neapol. 3.

Deciſio 71.

Eccleſiæ baptiſmali non debentur decimæ, *niſi certa conſuetudo probetur.*

Oder:

Das der Tauff-Kirche kein Zehent gehöre / es wäre dann ein anders durch Gewonheit hergebracht.

Wann die Tauff-Kirche nicht zugleich auch die Predigt-Kirche iſt / ſo iſt man derſelben keinen Zehent zu geben ſchuldig / weil / weder vor die Tauff noch andere Sacramente einen Zehent zu entrichten / die Jura verlangen. Und weilen dergleichen Zehent-Forderung in eines andern Parochie wider das gemeine Recht laufft / alſo muß derjenige welcher eine contraire Gewonheit vorſchützet / eine viertzig-jährige Poſſeſſion beweiſen.

Ex deciſ. Rotæ Peruſinæ 72. p. 2. Ioſephi Ludivici.

Deciſio 72.

Decima *ſi domino debetur de grano, poſſunt debitores prohiberi, ne colligant ſine interventu domini, niſi excuſentur ex pravia denuntiatione eis facta.*

Oder:

Wann der Zehent in Garben zu lifern iſt / ſo kan den Zehent-Bauern verbotten werden / daß ſie nicht eher einführen / es habe dann der Zehent-Herr einen Auffſeher oder Zehent-Sammler dazu geſtelt es hatten dann die Zehent-Leuthe angezeiget / daß das Getrayd zum Heimführen bereit lige.

Weil durch geheimes Auffſamblen und Heimführen deß Zehends dem Zehent-Herrn ein Schade zuwachſen kan / ſo iſt mehr / als einmahl decidirt worden / daß der Zehent-Schuldner nicht eher auffſamblen / Garben mache / und ſelbige heimführen darff / biß der Zehent-Herr jemand zur Auffſicht und Außzehentung dazu geſtellet. Hatte aber gleichwol der Zehent-Herr / nach dem ihm angezeiget worden / daß das Getrayd zum Auffſamblen bereit lige / niemand abgeſchicket / der ſein Zehent-Intereſſe beobachtet; ſo ſeynd die Zehent-Leuthe nicht ſchuldig / die Garben

ben auff dem Feld / weil das Wetter ſich ändern oder anderer Schaden ſich zutragen kan / ligen zu laſſen / ſondern können ſolche heimführen.

Et ita deciſum refert Jacob de Franchis deciſ. 117. n. 1. & 2.

Deciſio 73.

Decimator *poteſt. apponere cuſtodem agro ubi* decimam *habet, etiam contradicente debitore.*

Oder:

Daß der Zehent-Herr über die Felder / wo er das Zehent-Recht hat einen Auffſeher / auch wider deß Zehent-Manns Willen / beſtellen könne.

Daß ein Zehent-Herr auff dem Feld / wovon er den Zehent einzuheimſen in Poſſeſſion iſt / einen Auffſeher beſtellen könne / der ſein Intereſſe obſervire / und die erbauete Früchte in acht nemme / wann auch ſchon der Zehents-Mann contradicirte /

per text in L. ſi ita ∮. dominus proprietatis de uſu & habit.

Iſt nicht nur Rechtens / ſondern auch mit diſer Extenſion decidiret worden / daß auch keine Gewonheit in contrarium zu admittiren ſey.

vid. Franchis deciſ. Neapol. 107. n. 2.

& Viſconti ibidem in notis varias deciſiones allegantem.

Deciſio 74.

Præſtandæ ſunt decimæ frumenti in eo frumento quod in cuiusque agro ex cultura ſua procreatur.

Oder:

Daß der Zehent am Getrayd / von dem Zehent-Mann in eben der Güte / als es ihm gewachſen / zu præſtiren ſey.

Nach dem der Zehent ein Pars Salarii vor die Geiſtlichen iſt / welches ihnen jährlich gereichet werden ſoll / ſo haben die eingepfarrten Zehent-Leuthe billich dahin zu ſehen / daß ſie ihren Geiſtlichen ein gut tüchtiges Getrayd / und nicht ſtatt deſſen Trepſen oder Aeffterig liefern: ſie können auch keine andere Sorten Getrayds geben / als auff dem Acker gebauet worden. Hingegen muß auch der Pfarrer zu friden ſeyn / nachdem das Getrayd nicht alle Jahr einerley wächſet / wann der Bauer ihm den Zehent in der Güte lifert / als er ſelbigen gebauet. Alſo iſt beym Chur-Fürſtl. Conſiſtorio zu Dreßden geſprochen worden: Beklagten auffzulegen / daß ſie Supplicanten ſeinen verdienten Zehent an tüchtigen Getrayd / ſo gut es ihnen jedesmahl gewachſen / erſchütten. Et iterum: So vil das begehrte Saam-Korn betrifft / Supplicanten daß er mit dem Decem ſo gut derſelbe den Leuthen gewachſen / vor lieb nemmen müſſe / beſcheiden.

vid. Carpz. in Jprud. Conſiſtor. lib. I. tit. 8. def. 126.

Deciſio 57.

Parochiani, num decimas frumenti modio cumulato vel hiſtorio æquato miniſtris Eccleſiæ admetiri teneantur.

Oder:

Ob die Pfarr-Kinder dem Geiſtlichen ihren Zehent in gehäufft-oder abgeſtrichen Maas bringen ſollen.

Weil hierin ſelten ein gewiſes Modell vorgeſchriben ſeyn wird / ſondern es meiſt auff die Gewonheit ankommet; als iſt auch in Deciſion diſe Frage vornemblich und erſtlich auff die Gewonheit zu ſehen / und das Maas / ſo vor Alters gebräuchlich geweſen / noch ferner zu adhibiren / weil von alten Gewonheiten nicht leicht zu recediren / und alles leidlicher fället / was von alten Zeiten her alſo gebrauchlich geweſen.

L. Imperatores de pollicit. L. non tantum §. ult. de decurion. Gail. I. obſ. 88. n. 7.

Wann aber von keiner gewiſen Gewonheit Beweiß vorhanden / ſo ſcheinet billicher zu ſeyn die Præſtation in abgeſtrichenem Maas zu liefern / weil ſelbiges gemein / und vor ein wahr und gerechtes Maas zu halten iſt / und alſo hat auch das Conſiſtorium zu Dreßden geſprochen: Daferne deß Pfarrers Anzeige nach / alle andere Eingepfarrte das Haber-Maas in Erſchüttung deß Decems hauffen / ihr wollet eure Unterthanen auch dahin anhalten / oder ſie ihr Privilegium / und das ſie allein hievon eximiret worden / in Originali vorweiſen laſſen. Und ferner: Daferne Eure Unterthanen erweiſen können / daß ſie über 40. Jahr keinen gehäufften Scheffel / ſondern nur geſtrichen Maas gegeben / ſo laſſen wir ſie dabey billich verbleiben / und ihr der Superintendent, habt deſſen dem Pfarrer zu bedeuten.

Carpz. Jprud. Conſiſt. d. tit. 8. def. 107.

Deciſio 76.

Decima non ſoluta à novo prædii poſſeſſore jure tacita hypotheca præſtari debent.

Oder:

Daß ein auff dem Gut ſtehender Zehent-Reſt / von deſſen neuen Poſſeſſore Krafft darauff hafftenden ſtillſchweigenden Unterpfands bezahlt werden müſſe.

Ob es ſchon einigen Dd. unbillich ſcheinet / daß der neue Käuffer eines zehentbaren Gutes / darauff noch ein Zehent-Reſt hafftet / ſelbigen bezahlen müſſe / da ein jeder vor ſein Factum hafften ſollte / nicht aber ein ander

L. fac-

L. factum de R. I. L. 1. pr. de alien. jud. mut. cauſ. fact.

So gehet doch ſolches nur an / wann von Bezahlung einer Perſonal-Schuld gehandelt wird / womit der Verkäuffer ſonder Zweiffel obſtringirt wird / wann er auch ſchon das Prædium diſtrahirt hätte / weil er die Fructus percipirt hat.

cáp. homines 7. & c. cum non ſit 33. in fin. X. de decim.

Weil aber die Præſtatio Decimarum ein Onus reale iſt / welches der Sache ſelbſt nachfolget /

L. omnes 3. C. ſine cenſ. vel reliqu.

Ja dem Fundo jure tacitæ hypothecæ anhanget / ſo kan der neue Beſitzer ſich deß ruckſtändigen Zehents nicht entſchlagen.

arg. l. 7. de publ. & Vectig.

Und zwar per indirectum und Jure hypothecæ, wann man ſolchen von ihm exigiret: jedoch kan er das jenige / was er von verfloſſener Zeit wegen bezahlet / von ſeinem Vorfahrer recipiren.

L. 41. de Act. Ev.

So das in Effectu diſe Beſchwerde allezeit dem alten poſſeſſori nachfolget / es werde nun der Ruckſtand gleich anfangs von ihm oder dem neuen poſſeſſore gefordert.

Ita deciſum in Conſiſtorio Dreſdenſi apud Carpz. d. Tit. 8. def. 128.

Deciſio 77.

Requirendi ſunt ad decimationem Miniſtri Eccleſiæ, ſi ipſis merges vel manipuli in agris offerantur.

Oder:

Daß von den Zehent-Schuldnern dem Pfarrer die geſchehene Auffſamblung deß Getrayds wiſſend gemacht / und nicht nur nach Belieben die Zehent-Garben zuruck gelaſſen werden ſoll.

Weil von den Zehent-Leuthen mehrmahlen Betrug unterlauffet / daß ſie die zehente Garben entweder kleiner binden / oder die gröſten davon führen / und die geringern ligen laſſen / dahero iſt es billich / daß ſie nit eher etwas vom Feld führen / eh ſie dem Pfarrer Nachricht gegeben / ſeine Zehent-Garben abhollen zu laſſen / ſintemahln dem Zehent-Mann nicht frey ſtehet / die Zehent-Garben ſelbſt außzuleſen / und dem Pfarrer ligen zu laſſen /

c. quicunque c. omnes decimæ 16. quæſt. 7.

Dahero ſoll vor dem Einführen deß Getrayds ein Procurator an Seiten deß

deß Pfarrers / oder conſtituirter Zehent-Sammler zu gegen ſeyn. Alſo hat das Chur-Fürſtliche Conſiſtorium zu Dreßden verordnet.

apud Carpz. d. Tit. 8. def. 130.

Deciſio 78.

In Saxonia non ſolvuntur decimæ ex pomis, piris, aliisque arborum fructibus, niſi contrarium conſuetudine receptum.

Oder:

Daß in Sachſen von Birnen / Aepfeln / und andern Baum-Früchten / kein Zehent gereichet werde / es ſey dann ein anders durch Gewonheit hergebracht.

Nach dem die Sächſiſche Kirchen-Ordnungen in allen Paſſagen / wo ſie von denen Zehenten handlen / allzeit der Aecker / wovon der Decem zu geben iſt / gedencket / ſo ſchlieſſen ſie eo ipſo der Baum-Früchte klar genug auß. Es wäre dann an ein- oder anderm Orth hergebracht / auch von denen Baum-Früchten den Zehent zu zahlen / welcher ſo dann zu inhæriren

Carpz. d. Tit. 8. def. 134.

Deciſio 79.

An in Judicio retinendæ poſſeſſionis Judex etiam Laicus *poteſt cognoſcere* de decimis ?

Oder:

Ob / wann man auff die Erhaltung der Zehent-Poſſeſſion agirt / auch ein weltlicher Richter darüber cognoſciren könne ?

Weil der Kläger in dem Judicio poſſeſſorio retinendæ Poſſeſſionis nur bittet / daß er in ſeiner Beſitzung nicht möge turbiret werden / und keine Diſputatio ſuper Titulo nöthig / ſondern genug iſt / daß der Kläger die Macht hat / den Zehent einzufordern / ſo kan auch der weltliche Richter darüber cognoſciren /

Menoch. conſ. 268. n. 9. lib. 3. & retin. poſſ. rem. 3. n. 324.
Peregr. de fideicom. art. 48. n. 63.

Wie dann indiſtinctè von vilen Dd. ſtatuiret wird / daß der Judex Laicus in omni Poſſeſſorio judiciren könne.

Rol. à Vall. lib. 2. Conſ. 23. n. 2.
Theſaur. deciſ. 82. & 117.
Mynſ. 2. obſ. 67.

Gail,

Gail. 1. obſ. 38.

Deme aber ungeacht / wollen andere / daß ſo offt von dem Poſſeſſorio Cauſæ ſpiritualis, wie das Jus decimandi iſt / gehandelt wird / allezeit ein Titulus, auch nur coloratus nöthig ſey / daß iſt ein ſolcher / den man von dem jenigen hat / welcher zwar ſonſt die Geiſtliche Sache transferiren / pro nunc aber ohne Injuſtiz es nicht thun kan.

vid. Guid. Pap. deciſ. 85. n. 2. & ibi Ronchinus in notis.

Die Urſach iſt / weil kein Beneficiatus ein Herr der Geiſtlichen Güter / ſondern nur einem Adminiſtratori und Procuratori gleich iſt / dahero ſeine Legitimation produciren muß / oder er wird pro Intruſo gehalten.

L. ſi quis inficiatur 13. depoſ. c. 1. de R. J. in 6. c. un. de eo, qui mitt. in poſſeſſ. in 6.

Crav. conſ. 258. n. 8. Et ita ex

Puteo lib. 1. deciſ. 361. deciſum refert

Gratian. diſcept. forenſ. Tom. 2. cap. 238. n. 4. ſeq.

Deciſio 80.

Quando cauſa decimalis tractatur in Judicio recuperandæ, an Judex Laicus rectè cognoſcat?

Oder:

Ob in Zehent-Sachen ein weltlicher Richter cognoſciren könne / wann auff die Wider-Erlangung der Zehent-poſſeſſion gehandelt wird?

Als Engarius klagte / daß er von der Zehent-Poſſeſſion verdränget wäre / und reſtituirt zu werden verlangete / entſtund die Frage / wer hierüber cognoſciren ſolte? Die Meiſten hielten zwar davor / daß der weltliche Richter hiezu geſchickt genug ſey; Dann weil der Kläger nur ſich beſchwerete / daß er ſeiner Poſſeſſion, vel quaſi den Zehent einzufordern / beraubet ſey / worinn er vor diſem geſtanden / ſo ſey keine Frage über den Titul der Poſſeſſion anzuſtellen nöthig.

Guid. Pap. deciſ. 1. n. 2. in fin. & dec. 85. n. 1.

Men. conſ. 268. n. 9. & recup. rem. 15. n. 10.

Allein / weil andere auch in dem Remedio recuperandæ Poſſeſſionis eine Cognitionem Tituli, wann er auch nur coloratus wäre / erfordern / wie dergleichen auch in Lehen- und Jurisdictional-Sachen requiriret

Peregr. *de fideicom. art. 52. n. 152.*

Würde vor ſicherer gehalten / daß auch in diſem Caſu der weltliche Richter nicht cognoſciren könne / weil bey allen Remediis poſſeſſoriis eine ſummaria Cognitio über den Titul nöthig / und auch in dem Judicio re-

recuperandæ der notoriſche Abgang der Proprietät bey dem Geiſtlichen Beſitzer deß Zehents vorhenden ſey.

Crav. *Conſ. 558. n. 9.*

Covar. *pract. quæſt. cap. 35. n. 1. Dec. conſ. 19*. *num. pen.*

Et ita decidendum eſſe putat. Gratian. *diſcept. Forenſ. 238 n. 8. Tom. 2.*

Deciſio 81.

Quando contenditur de fructibus decimalibus, vel facto circa decimas commiſſo, vel conductore decimarum, Judex ſecularis recte cognoſcit.

Oder:

Das der weltliche Richter mit Recht cognoſcire / wann nur von denen Zehent-Früchten / oder einer begangenen That/oder einem Zehent-Beſtand / die Frage iſt.

Wann weder vom Poſſeſſorio oder Petitorio Decimarum gehandelt wird / ſondern nur von der Beſchaffenheit der Zehent-Früchte/und wie ſolche zu erwählen / ſo kan der weltliche Richter allerdings darüber cognoſciren / weil nichts Geiſtliches dabey vorfället / ſondern alles in Facto beſtehet /

Rebuff. de decim. quæſt. 10. n. 4.

Menoch. lib. 3. conſ. 268. n. 11.

Gleiche Quæſtio Facti iſt es / wann von begangenen Zehent-Diebſtall gehandelt wird/oder zweiffelhafft iſt/ob der Zehent bezahlt ſey oder nit / oder unbillich ſey occupiret worden ; oder wann der Zehent in Beſtand verlaſſen worden / und der Pacht-Mann wolte mit deſſen Zahlung nit einhalten/ ſintemahln eine bloſe actio perſonalis ex locato ad mercedem & fructus decimarum perceptarum ſtat hat.

Ita decidendum putat, Gratian. dict. cap. 238. n. 9. ſeq

Doch iſt diſes alles ſo zu verſtehen / daß der weltliche Richter nicht eben den geiſtlichen bey diſen Sachen völlig außſchlieſſen könne / ſondern daß die Cognitio nur electiva, und dem Kläger nicht benommen ſey / auch bey dem geiſtlichen Richter die Sache anzubringen / mithin die Præventio ſtatt habe.

Gratian. d. c. 238. n. 16. ſeq.

Deciſio 82.

In cauſis decimarum, quæ conceduntur in feudum Laicis, cognitio ad Judicem Eccleſiaſticum pertinet.

Oder:

Oder:

Das in Zehent-Sachen/ wann ſelbige zu Lehen an weltliche Perſonen verlihen worden/ die Cognition dem geiſtlichen Gericht gehöre.

Wann die Zehente an weltliche Perſohnen zu Lehen gegeben worden/ und es entſtehet darüber ein Streit/ ſo kommt die Cognitio dem geiſtlichen Gericht zu/ ſintemahln ſelbige vor eine geiſtliche Sache/ ſo wohl als die Früchte/ die davon dependiren/ zu halten ſeyn. Dann wann der Zehent zu Lehen gereichet wird/ ſo wird nur das Dominium utile, nicht aber das Directum, welches bey der Kirche bleibet/ transferiret/ und wird dahero wegen der Connexion, welche beede Dominia mit einander haben/ die Sache noch vor Geiſtlich gehalten: Et quando temporale ſe habet ad ſpirituale tanquam ad ſuum antecedens, ita ut oriatur & dependeat à ſpirituali ratione connexionis, cenſetur ſpirituale, cum ratione ſpiritualium debeatur.

Ita deciſum in Rota deciſ. 2. de decim. in contr. & dec. 2. de judic. in nov. adde Cavalc. lib. 1. dec. 22. n. 17.

Deciſio 83.

An ex Conſuetudine Judex Laicus de decimis cognoſcere poſſit?

Oder:

Ob durch eine Gewonheit könne eingeführt werden/ daß ein weltlicher Richter über Zehent-Sachen judicire;

Daß die Gewonheit eine Jurisdiction tribuiren könne/ iſt bey denen Dd. außgemacht/ worauß auch einige ſchlieſſen/ daß Krafft einer ſolchen Gewonheit der weltliche Richter in Zehent-Sachen judiciren könne.

Caſp. Ant. *Theſſaur. in addit. ad Theſſaur. deciſ. 82.*

Pereg. *de fideic. art. 48. n. 63.*

Davon aber andere diſſentiren/ und dergleichen Gewonheit/ wann ſie auch unverdencklich wäre/ nicht admittiren wollen/ weil der Poſſident keine Perſona habilis ſey/ das Zehent-Recht zu adquiriren/

Gutierez *quaeſt. Can. c. 34. n. 22. ſeq.*

Roll à Val *lib. 2. Conſ. 23. n. 9. & 18.*

Es concurrirete dann mit der unverdencklichen poſſeſſion auch der Ruff eines Privilegii weil ſo dann der weltliche Richter von diſer geiſtlichen Sache nicht ſo wohl über die Zeit/ als das Privilegium cognoſciren kan. Würde aber der Fama Privilegii nicht probiret/ ſo wäre dergleichen wider das Göttliche Recht lauffende Gewonheit ungültig.

Ita deciſum in Rota Rom. dec. 10. de conſuetud. in antiqu. Putei lib. 1. dec. 365.

Deciſio 84.

An propter negligentiam Judicis Eccleſiaſtici in cauſis decimarum, recurri poſſit ad Judicem Laicum.

Oder:

Ob wegen begangener Negligentz deß geiſtlichen Richters in Zehent-Sachen / die Partheyen ihren Recurs zu dem weltlichen Gericht nehmen können?

Wann der geiſtliche Richter in der bey ihm ventilirten Zehent-Sache ſich nachläſſig erweiſet / und die Juſtiz nicht adminiſtriret / wollen einige Dd. das die Parthey ſo dann das weltliche Gericht antretten / und ſelbiges in realibus Richter ſeyn / und die erwiſene Negligenz deß geiſtlichen Gerichts suppliren könne.

Menoch. *retin. rem. 3. n. 354. ſeqq.*

Allein deſſen ungeacht / weil der weltliche Richter ſo wohl an Poteſtät als Authorität geringer / als der Judex Eccleſiaſticus gehalten wird /

c. Solitæ de major. & obed.

wollen die Canoniſten dergleichen Recurs nicht admittiren / und ſetzen ſogar die Straff der Excommunication darauff / und berauben ihn alles ſeines Rechts / ſo wohl in petitorio als poſſeſſorio.

Ita in Rota Rom. *judicatum eſſe teſtatur.*

Farin. *Conſ. 68. n. 5. Plures ſententias allegat.*

Gratian. *diſc. for. 238. n. 75. ſeq.*

Deciſio. 85.

Nova parochia erecta quas decimas habeat.

Oder:

Was eine neu-auffgerichte Pfarr vor Zehend prætendiren könne.

Wann eine neue Pfarr bey denen Gräntzen deß alten Kirchſpihls auffgericht worden / ſo maſſet ſich ſelbige von Rechtswegen der jenigen Zehenten an / welche zuvor der alten Kirche zugekommen / obſchon bey Auffrichtung der neuen nichts davon gemeldet worden: Maſſen in allen Gnaden-Sachen die ihrer Natur nach præiudicirlich ſeyn / als da iſt die Unio Eccleſiarum, oder deren Stifft- und Auffrichtung / Exemption von derſelben ꝛc. keine Exceptio de ignorantia Papæ, oder von der Sub- & Obreption oder de non tollendo Jure quæſito ſtatt hat / wie dißfalls öffters alſo decidirt zu ſeyn anziehet

Gratian. diſcept. forenſ. Tom. 3. cap. 458. n. 15.

Es

Es hätte dann der Papſt das Factum nicht eingenommen / oder verſtanden / und hiedurch einen andern præjudiciret / wie abermahls auff diſe Limitation geſprochen zu ſeyn vorgibt

Gratian. d. l. n. 16.

Deciſio 86.

Decimæ prædiales illi Eccleſiæ parochiali debentur, intra cujus limites prædia exiſtunt, licet prædia à Parochianis alterius parochiæ poſſideantur vel colantur.

Oder:

Daß die Prædial-Zehenten der jenigen Pfarr-Kirche gehören / bey deſſen Gräntzen die Land-Güter ligen / wann ſie auch ſchon von einem außwärtigen Uneingepfarrten gebauet werden.

Diſe Sentenß wird pro communiori gehalten / und Beweiß genommen.

ex cap. quoniam 13. de decim.

Monet. *de decim. c. 7. n. 16.*

Dann gleich wie die Pfarrſpihle ihre unterſchidene Gräntzen haben / alſo iſt auch das Zehent-Recht unterſchiden / und eine jede Kirche samblet den Zehent auß ihren Feld-Gütern / und greifft nicht in die Güter einer andern. Es wäre dann eine widrige Gewonheit vorhanden /

Gratian. *diſc. For. 595. n. 17. ſeq.*

Welchen Falls doch keine doppelte Außzehentung practicirlich / ſondern es müſte allenfalls der Parochial Pfarrer die Außzehentung der würcklich eingepfarrten Güter vornemmen / ein ander aber der jenigen / welche einem Uneingepfarrten gehörig / damit nicht von einer Sache / wider Göttliche und weltliche Rechte ein doppelter Zehent genommen werde.

Et ita in Rota Rom. deciſum refert.

Cœl. Bichius dec. 48.

Deciſio 87.

Decimandi Jus univerſale, quando dicatur in Judicium deductum, quamvis petitio de particularibus decimis loquatur.

Oder:

Wann das Univerſal Zehent-Recht in die Klag gebracht ſey / obſchon die Contenta deß Begehrens nur auff einzelne Zehenten eingerichtet worden.

Nach dem der Pfarrer zu N. von diſem wegen gewiſer Zehent-Früchte /

re / ſo ihm haben wollen verſagt werden / geklaget / und es würde einige Jahre darnach von denen Eingepfarrten ihme einig andere Species der Zehent-Früchte zu zahlen verweigert / unter dem Vorwand / daß der Pfarrer von diſen in ſeiner vorigen Klage nichts habe angebracht: So iſt doch / deſſen ungeacht / auff die Univerſal-Zehent-Berechtigung geſprochen worden / weil der Pfarrer / als univerſalis Adminiſtrator Eccleſiæ, zum Fundament ſeiner Intention die Seelen-Verſorgung ſeiner Eingepfarrten angezogen / welche Ratio bey allen Zehenten ſtatt findet / mithin iſt die Urſach / den Zehent zuforderen / ſo wol in den particularibus als univerſalibus Decimis einerley / und iſt davor zu halten / daß dadurch die Univerſal Zehent-Berechtigung genugſam ſey in Stritt gebracht worden / obſchon die Petitio nur von Decimis particularibus redet.

Ita deciſum non ſolum apud Seraphin. deciſ. 1440 & alios, ſed & in Rota Rom. apud Bichium dec. 104.

Deciſio 88.

Privilegia exemptionis à decimis Ordini Hieroſolymitano (conſequenter & aliis) conceſſa, ad eorum Vaſallos & Colonos ſe non extendunt.

Oder:

Daß die Zehents-Exemptions-Privilegia, welche dem Orden der Ritter zu Jeruſalem conſequenter auch andern concediret worden / ſich nicht auff deren Lehen-Zins und Beſtand-Leuthe extendiren laſſen.

Als die Kirche zu St. Michael wider die Beſitzer verſchidene Aecker / ſo bey deren Pfarrſpihl gelegen / in Stritt gerathen / und diſe einwendten / daß ſie den Zehent von dem Ritter-Orden zu Jeruſalem zu Lehen tragen / andere aber / daß ſie ſolchen in Beſtand / und dem Commendur den Zehent lange Zeit bezahlt hätte / ſo wurde dannoch vor die Kirche geſprochen / Theils weil ſie eine fundirte Intention über alle Prædial-Zehenten / die auß denen in ihrem Kirchſpihl gelegenen Gütern gezogen worden / hätte /

c. fin. de paroch. c. cum contingat c. cum in Tua de decim. c. fin. de reſt. ſpol. in 6.

Theils / weil das Privilegium etwas perſonales, und auff die bloſſe Ritterliche Commendur, nicht aber auff dere Lehen-Zins und Beſtand Leuth extendirt iſt; Theils / weil diſes Privilegium keine wörtliche Derogation deß Concilii Lateranenſis begreiffet; Theils / wann es auch ſchon gültig wäre / es doch nur zu verſtehen ſey von denen durch Menſchen auffgelegten Zehenten / nicht aber von Geiſtlichen / welche nach dem

dem Göttlichen Recht denen Kirchen-Dienern gehören: Theils / weil die Commendur das Privilegium ſelbſt überſchreitet / und ſich mehr / als darin enthalten / anmaſſet / in dem es nur den Ritter-Orden (poſito noch ſeine Vaſallen / Zins- und Beſtand-Leuthe) von der Zehent-Reichung außnimmet / nirgend aber concediret / daß die Commendur den Zehent von diſen Leuthen einnemmen könne.

Ita deciſum in variis judiciis & inter illa in Rota Rom. dec. 528.

Deciſio 89.

Decimæ petitæ tanquam ſors principalis jure dominii debentur etiam decurſæ ante motum litem, ſecus vero, ſi petuntur ut acceſſoriæ ad ſortem ratione moræ vel malæ fidei, tunc enim tantum debitæ ſunt decimæ à die motæ litis.

Oder:

Wann die Zehenten / als ein Principal-Stuck Jure dominii anſprüchig gemacht werden / ſo muß der Beklagte auch die vor angeſtellter Klage verfallene Zehenten reſtituiren; ein anders aber iſt zu ſagen, wo ſelbige als ein bloſſes Acceſſorium oder wegen Verzugs und üblen Beſitzes gefordert / weil ſie ſo dann nur von Zeit deß Verzugs können geheiſchet werden.

Bey diſem Caſu iſt die Verbum Diſtinction judicando obſervirt worden / ob nemblich das Jus decimandi principaliter in gerichtliche Unterſuchung gekommen ſey / oder nur die Zehenten. Andern Falls / weil der Zehent nur zufälliger Weiſe zu der angeſtellten Klage / nemblich zu dem vindicirten Zehent-Recht kommet / und dahero ein Verzug oder malæ fidei deß Beſitzers nöthig iſt / wann der Zehent vor ſchuldig ſoll erkandt werden / welches nicht anderſt als durch die Litis-Conteſtation, oder einen andern Anſpruch oder Forderung geſchehen kan / dahero iſt auch derſelbe in ſummariſſimo Poſſeſſorio nicht zu zahlen / als nach angeſtellter Klage / weil ein bonæ fidei poſſeſſor zuvorn die Früchte ſich erworben hat / die er zu reſtituiren nicht gehalten iſt.

L. bonæ fidei de acq. rer. dom.

Erſtern Falls aber / und da von dem Zehenten ſelbſt / als ein Principal-Werck / geklaget / welche in allen Einkünfften / ſie ſeynd vor oder nach der Beveſtigung deß Kriegs-Rechtens verfallen / beſtehen / und nit Ratione eines Verzugs oder übeln Glaubens deß Zehent-Schuldners / ſondern Ratione Dominii, welches dem Actori zukommet / gefordert worden / ſeynd alle verfallene Zehenten zu zahlen / und lauffen alle in das Judicium ſummarium oder Manutentionis mit ein / damit hiedurch alle Turbation beyſeit geraumet / und der Beſitzer in ſeiner ruhigen poſſeſſion

deß

deß gantzen Zehents erhalten werde / weil ſonſt auch dergleichen Beſi⸗tzer niemahls in dem Judicio ſummario Manutentionis die ante Litem verfallene Zehent überkommen könte / nachdem gewiß iſt / daß der Schuldner erſt nach verſtrichenem Zahlungs-Termin conveniret werden kan / und blibe alſo je desmahls ein Terminus, der ſchon vor angeſtell⸗ten Klage verfloſſen / übrig / worüber / wann er nicht auch in ſummariſſimo Poſſeſſorio begriffen werden köndte / dem Actori der Weeg beſchnit⸗ten würde / die Turbationes und Beſchwerden / die der Beklagte in Termino ablaugnen möchte / vermittelſt der Manutention abzuleinen / welches aber nicht zu leyden iſt; und nach diſer Diſtinction iſt vilmahl ge⸗ſprochen worden / wie zu ſehen beym

Seraph. deciſ. 1168. n. 3.
Mantic. deciſ. 172. n. 6. Buratt. dec. 227.
Gratian. diſcept. for. 206. n. 18. Cœl. Bichius deciſ. 401.

Deciſio 90.

Aſſiſtentia Juris pro Parocho ratione perceptionis decimarum ceſſat, quando conſtat, decimas ab alio poſſideri ex donatione Pontificis.

Oder:

Daß die Præſumption vor dem Geiſtlichen deß Orths ceſſire / wann es klar iſt / daß ein anderer die Zehenden auß Päpſtl. Ver⸗ehrung beſitzet.

Es iſt mehrmahln decidiret / auch oben Deciſ. angeführet worden / daß ein Prediger deß Orths / wo der Zehent fällig iſt / die Aſſiſtenz von denen gemeinen Rechten hat / daß alles / was in ſeiner Parochie von Früchten wächſet / ſeiner Außzehendung unterworffen ſey. Allein ceſſirt gleichwohl dieſelbe / wann gewiß und erwiſen iſt / daß einem an⸗dern von dem Päpſtlichen Stuhl die Zehent-Einnehmung concedirt worden. Wie / alſo mehrmahln judiciret zu ſeyn / darthut

Cœl. Bichius *deciſ. 442. n. 7. ſeq.*

Deciſio 91.

Quaſi poſſeſſio non ſolvendo decimas non dicitur adquiſita, niſi ex parte adquirentis denegatio, & ex parte Creditoris ſcientia & patientia copulative concurrant.

Oder

Oder:

Das niemand ſich der quaſi-Poſſeſſion einer Zehent-Befreyung rühmen kan / es ſey dann an Seiten deß Adquirenten eine Denegir- und Abſchlagung / und an Seiten deß Zehent-Herrns eine Wiſſenſchafft und Gedult copulativè vorher gegangen.

Als ein Capitulum bey 10. und mehr Jahren den Zehent nicht von gewiſſen denen Dominicaner Mönchen zuſtehenden Aeckern eingefordert hatte / und ſich diſe deßwegen von der Zehent-Reichung exemt halten wollen; iſt entgegen geſetzet worden / daß das Capitul / obſchon bey ſolcher Zeit es keinen Zehent eingefordert / ſein Recht / auch die Poſſeſſion nicht verlohren / ſondern die Civilem animô in dergleichen Juribus & Rebus incorporalibus erhalten habe / als bey welchen eine Contradictio oder Denegatio Solutionis an Seiten deß Schuldners / und eine Gegen-Adquiſition deß Juris Quæſtionis requiriret wird.

Gratian. *diſcept. 310. n. 48. ſqq.*

Hier aber iſt nicht probirt worden / daß die Dominicaner jemals den Zehent zu reichen außgeſchlagen / wann das Capitul ſelbigen exigirt hätte. Ja wann auch das Capitul in Exigirung deß Zehents nachläſſig geweſen wäre / ſo kan es doch der Kirche dadurch nicht præjudiciren / als bey welcher das Jus decimandi radicaliter hafftet / und die dahero noch heut zu Tag die Manutention bitten kan. Worauß folget / daß die Dominicaner nie die quaſi-Poſſeſſion von der Nichtzahlung deß Zehents adquirirt haben / quia cum actus negativi poſſeſſio pendeat ab ipſa derogatione, & per hanc affirmativa poſſeſſio prioris poſſeſſoris abſque illius conſenſu & animo non evacuetur, idcirco requiritur ad adquirendam quaſi poſſeſſionem non ſolvendi denegatio à parte adquirentis, & copulativé ſcientia & patientia Creditoris in quaſi poſſeſſione exigendi exiſtentis.

Ita multories deciſum apud Seraph. *deciſ. 1417. n. 3. & dec. 1463. n. 5.*

Bichium. *deciſ. 386. n. 6. ſeq:*

Deciſio 92.

Manutentio in Jure decimandi non retardatur per exceptionem privilegiorum niſi ſint clara & indubitata per tres conformes ſententias.

Oder:

Das die Beſchützung beym Zehent-Recht / durch die Exception erhaltener Privilegien nicht könne verhindert werden / wann ſelbige nicht klar / und durch drey erhaltene gleichförmige Urthel undiſputirlich gemacht ſeyn.

Als der Orden der Ciſterzienſer ein Privilegium wegen der Zehent-Exemption producirte / der Geiſtliche aber ſeine Poſſeſſion angab / wurde erkannt / daß / jenes ungeacht / diſer in der poſſeſſion zu ſchützen ſey / weil die Privilegia in das Petitorium gehören; und die Poſſeſſions-Vertheidigung nicht hindern / biß ſie zuvorn völlig unterſucht ſeyn. Soll aber ein Privilegium die Manutention deß poſſeſſoris verhindern / ſo iſt nöthig / daß ſolches in continenti und indubitatè probirt ſey / und der Titulus ſich entweder durch deß Gegentheils Confeſſion, oder durch ergangenes Urthel / oder durch ein Inſtrumentum publicum veroffenbare / ſo das auch die durch Zeugen erwiſene immemorialis poſſeſſio nicht genug iſt / ſie wäre dann durch drey conforme Urthel canoniziret / ſintemahlen die bloſe Zeugen / wodurch die unverdenckliche poſſeſſion will probirt werden / nicht ſo gleich einen probirten Beweiß / oder Rem notoriam machen / wie ein Inſtrumentum publicum, weil dem Gegentheil wider der Zeugen Depoſition einen andern Beweiß zu führen nicht verbotten iſt.

Decius cons. 36. *n.* 2. Rol. *à Vall.* 3. *cons.* 98 *n.* 38.
Paul de Caſtro *Cons.* 91. *n.* 8.

Und obſchon einige Dd. meinen / daß da man hier von einer unverdencklichen poſſeſſion redet / kein weiterer Beweiß über der Conceſſion deß Privilegii nöthig ſey.

Crav. *Conſ.* 111. *n.* 2. & 21. *conſ.* 775. *n. pen.*
Men. *C.* 887. *n.* 54.

So machet doch eben diſer Diſſenſus die Sache deſto ſchwerer / und erfordert das die Exceptio immemorialis beſſer unterſuchet / inzwiſchen aber das poſſeſſorium ſummarium appliciret werde.

Ita cum Capiſc. *dec.* 10. *n.* 19. *ſq.*
Seraph. *dec.* 271. *n.* 6. & *aliis deciſum*
à Rota Rom. *refert.* Coel. Bichius. *dec.* 386. *n.* 12. *ſeq.*

Deciſio 93.

Ob paupertat. minuitur aliquando quantitas decimarum, vel hæ penitus remittuntur.

Oder

Oder:

Das die Armuth zuweilen das Zehent-Quantum mindere / oder die Verzehendung gar auffhebe.

Als die Nonnen zu St. Clara der Haupt-Kirch zu N. keinen Zehent reichen wolten / unter dem Vorwand / daß ſie ohnehin einen geringen Unterhalt hätten / und ſich der Armuth kaum erwehren könten. Und aber die Päpſte GREGORIUS XIII. und URBANUS VIII. per privilegium die Exemption von Zehentreichen denen Nonnen zwar concediret / jedoch anderſt nicht / als wann ſie erweiſen würden / daß die Einkünfften vor eine jede Nonne nicht 25. Thal. außtrágen. So iſt deme gemäß geſprochen worden

in Rota Rom. dec. 240. n. 2. part. 4. diverſ. & dec. 591. n. 6. Seraph. dec. 704. n. 2.

Weil aber diejenige qui nituntur in privilegio qualificato probiren müſſen / daß ſie eben indem Caſu privilegii verſiren /

Surd. Conſ. 45. n. 14 & C. 449. n 42.

Dahero iſt auch in Contrarium, und da die Nonnen nicht probiren können / daß ihre Einkünfften weniger als 25. Thaler vor jede Perſon ertragen / geſprochen worden / daß ſie den Zehent praſtiren ſollen.

Ita deciſum in Rota Rom. apud Bichium dec. 570.

Deciſio 24.

Decima detractiones datur in redhoſtimentum defenſionis tributi imminuti & in recompenſationem commoditatum quas defunctus percepsi in Civitate.

Oder

Der Abſchoß oder das Abzug-Gelt wird gleichſam zur Wider-Vergeltung deß genoſſenen Schutzes / der abgehenden Steuer / und wegen der von dem Verſtorbenen in der Statt genoſſenen Gemächlichkeiten / gefordert.

Der Abſchoß iſt nichts anders / als eine Vergeltung deß von dem Verſtobenen oder emigrirenden Burger und Unterthanen genoſſenen Schutzes und anderer Gemächlichkeiten / und zugleich eine Abkauffung deß künfftigen Steuer-Abgangs.

Kœppen dec. 5. n. 3.
Ber. Frider. Min. proceſſ. lib. 2. c. 51. n. 2.
Klock. de ærario l. 2. c. 70. n. 5.
Mev. 3. dec. 242. n. 13.

Wer nun in einer Statt / Flecken oder Dorff / dergleichen Commoditäten / privilegia und Befreyungen concediret / und die Innwohner vertheidiget / der kan auch den Abſchoß oder Nach-Steuer einfordern: Einfoglich / weil ſo wohl der Magiſtratus ſuperior als inferior dergleichen Schutz leiſten können / ſo können ſie auch die Nachſteur einziehen / wann ſie nur eine Juriſdiction haben /

Berlich, p. 3. Concl. 52. n. 19.
Carpz. p. 3. C. 38. d. 19.
Brunnem. 4. dec. 99. & 5. dec. 62. Et ita deciſum refert Müller. in practica Civili Marchica reſol. 2. n. 4.

Deciſio 95.

Decima Detractionis etiam exigitur, quando hæredes in eodem quidem pago, vel intra eadem mœnia manent Jurisdictionis autem mutant.

Oder:

Das der Abzug oder Nachſteuer auch von den Erben genommen werde / wann ſie ſchon in dem Dorff / Flecken oder Statt bleiben / jedoch die Obrigkeit ändern?

Es wohnen in einem Dorff 2. oder 3. Edel-Leute / deren jeder ſeine beſondere Juriſdiction exerciret / es ziehet ein Unterthan von dem einen Edel-Mann zu dem andern / ſo muß demſelben die Nachſteur geben / weil der Schutz und andere Commoditäten / welche er von ſeinem Edelmann genoſſen / auffhören / davor er billich ein Redhoſtimentum fordert. Und ſo iſt auch geſprochen worden

In Camera Electoris Brandenb. teſte Muller de tract. reſol 2. n. 7
Et hanc ſententiam defendunt.
Kohl. in conſtit. March. p. 3. quæſt. 20. n. 25.
Schepliz. in Conſuet. March. p. 3. tit. 8. §. 3. n. 8.
Rauchb. 1. quæſt. 15. n. 5.
Berl. p. 3. c. 51. n. 16. & C. 52. n. 20.
Speid. voce Abzug verſ. alicubi tamen.

Hingegen iſt in andern Orthen / weil doch der Burger oder Innwohner die Statt nicht verläſſet / und ſein Gut zu deren Nutzen wider anwendet / und Hoffnung iſt / daß es wider zuruck fallen kan / das Contrarium decidirt worden / wie zu ſehen bey dem

Mævio part. 7. dec. 366.

De-

Deciſio 96.

Utrum detractionis Decima debeatur Magiſtratui, qui univerſalem Jurisdictionem in pago habet, an illi, qui particularem.

Oder:

Ob der allgemeine Herr deß Dorffs / oder der die General-Jurisdiction darinnen zu Dorff und Feld hat / oder die Particular-Obrigkeit / die das Zaun⸗Gericht / oder bey Ettern hat / den Abzug oder Nachſteuer einnemmen könne?

Es begibt ſich öffters / daß ein Ort mehr als eine Obrigkeit hat / deren eine die Gerichte zu Dorff und Feld / die andere aber bey Ettern prætendiret / welchen Falls die Frage iſt / wem die Einnahm der Nach⸗ſteuer gehöre; Und wird vor den Letztern geſprochen / nach dem Exempel der Straffen und Geld⸗Buſen / welche auch demſelben bey ſeinen Gütern / als Fructus Jurisdictionis zu kommen / wann jemand darin ver⸗brechbar wird; Iſt auch bekandt / quod ſpeciale deroget generali, niſi contrarium probetur. Wie alſo mehrmahln in Camera Electorali Brandenburgica judicirt zu ſeyn vorgibt

Kohl. ad conſtit. Marchic. p. 3. quæſt. 20. n. 22. ſq.
Muller. d. Tract. reſol. 3. n. 11.

Wäre aber einer von denen Dorffs⸗Beſitzern mit der hochen Jurisdiction oder mero & mixto imperio inveſtiret / der andere aber mit der nidern Gerichtbarkeit oder Jurisdictione inferiore über ſeine Güter / oder mit gar keiner; oder es hätte auch der eine das Recht / auß deß andern Gütern das Rauch⸗Hun zu nemmen / ſo hätte jener / der omnimodam Jurisdictionem hat / auch die Macht / die Nachſteuer von deß andern Unterthanen abzufordern.

Ita pronunciarunt Francofurtenſes teſte Schepl. d. tit. 8. quæſt. 3. n. 2. 13. 28.
Kœppen dec. 48. n. 13. 16.
Berl. 3. Concl. 52. n. 18. & deciſum refert.
Muller d. reſ. 3. in fin.

Deciſio 97.

An detractio debeatur ab hæreditatibus Officialium ſeu Aulicorum Prinipis?

Oder:

Ob auch von Fürſtlicher Hof⸗oder Cantzley⸗Bedienten hinderlaſſenen Verlaſſenheit eine Nachſteuer von der Statt⸗Obrigkeit könne gefordert werden?

Nach dem das Fundament / Krafft deſſen der Abſchoß genommen

 wird

wird / von der Jurisdiction, deren der Verſtorbene unterworffen iſt / herrühret / die Statt-Obrigkeit aber über Fürſtlicher Cantzley und Hof-Bedienten Perſonen / oder deren bewegliche Güter / dergleichen nicht hat / als welche der Perſon nachfolgen / dahero iſt die Statt-Obrigkeit deß Abſchoſſes nicht berechtiget / es wäre dann ein anderes durch Gewonheit hergebracht /

Ita reſponderunt Francofurtenſes, de quo meminit.

Brunn. 4. dec. 99. & 5. dec. 62. & in ſimili ſententiam tulit ſummũ Tribunal Elect. Brand. apud

Muller. d. Tract. reſol. 4. n. 9.

Doch iſt ein Underſchid zu machen unter den Bonis mobilibus & immobilibus, daß obſchon jener wegen die Hof- und Cantzley-Bedienten Nachſteuer-frey ſeynd / weil ſelbige allezeit der Perſohn ihres Herrn folgen / und Ihme gleichſam anhangen; Doch diſe / und wo dergleichen eximirte burgerliche unbewegliche Güter in der Stadt haben / von der Nachſteuer nicht befreyet ſeynd / ſondern ſelbige dem Stadt-Gebrauch und deren Juribus nachgehen müſſen: Weil die Bona immobilia eines jeden Orths Statutis unterworffen ſeynd / und keinen Reſpect auff die Condition der Perſon machen / als welche die Natur der Sache nicht ändern kan.

L. 2. §. 2. de U. O.

Gail. 2. obſ. 124. n. 18.

Coler de proceſs. exec. p. 1. c. 3. n. 232. ſqq.

Mod. Piſtor. quæſt. III. 41.

Mæv. in Jus Lub. præm. quæſt. 3. n. 27. 29. 42. ſq. & qu. 6. n. 9. ſeq. & part. 3. dec. 404. n. 4. & part. 6. dec. 128. n. 5. & p. 7. dec. 28. n. 14.

Carpz. p. 3. conſt. 12. def. 16. n. 8.

Berl. 3. Concl. 52. n. 65. ſeq.

Brunn. in L. 6. n. 9. de mun. & hon. & 4. dec. 94. & 5. dec. 62

Wie dann auch ferner die jenigen Hof-Leuthe / welche zwar keine Immobilia in der Statt beſitzen / doch Burger ſeynd / weil ſie ſolche vor ihren Hof-Dienſten geweſen / und bey deren Antritt das Burger-Recht nicht auffgekündiget / oder burgerliche Nahrung treiben / von der Nachſteuer nicht exemt ſeynd / weil eine Perſon diverſas Qualitates haben / und nach denſelben tractirt werden kan.

L. 5. §. 7. de Iur. immun.

Perez in C. tit. de exc. mun. n. 9

Carpz. p. 3. Conſt. 12. d. ult.

Gail. de arreſt. c. 6. n. 14. ſeq.

Coler.

Coler. pröc. Ex. p. 2. c. 3. n. 137.
Mev. in Jus Lub. quæſt. proœm. 3. n. 45. ſeq. & p. 3. d. 309. n. 13. dec. 321. & d. 404. n. 2.

Es iſt auch diſe Befreyung nur von der Fürſtlichen Reſidentz zu verſtehen / dahero wo die Fürſtlichen Bedienten auſſer derſelben in andern Orten wohnen / weil ſie ſo dann nicht nothwendig ihres Amps wegen daſelbſt ſich nidergelaſſen / ſondern freywillig und mit dem Vorſatz / ein Domicilium zu conſtituiren / ſo ſeynd ſie auch von der Nachſteuer nit befreyet.

Steph. *de jurisdict. p. 2. c. 2. n. 78.*
Heig. *2. quæſt. 25. n. 1.*
Carpz. *p. 2. reſp. 13. n. 7. ſeq.*
Mev. *d. quæſt. 3. n. 47. & lib. 1. tit. 2. art. 2. n. 39. & 3. dec. 404. n. 3.*

Letztlich iſt diſe Befreyung von denen würcklichen Hof-Bedienten / nicht aber nur von den Titularen / oder von Hauß auß zu verſtehen / ſintemahln dergleichen Leuthe keine warhaffte Hof-Bedienten ſeynd / und kan der bloſſe Titul ſie nicht von der Statt-Obrigkeitlichen Jurisdiction eximiren.

L. 9. C. de SS. Eccl. ibique Brunn.
Ruland. *de Commiſs. p. 1. lib. 5. c. 6. Lit. a.*
Wehner. *voce* Hof-Diener.
Franz. *3. reſol. V. n. 311.*
Gail. *2. obſ. 118. & de arreſt. c. 9. n. 10. ſq.*
Klock. *de Contrib. c. 15. n. 20. ſq.*
Brunn. *in L. 6. de excuſat. adde infra dec. 125.*

Deciſio 98.

Profeſſores juris, Doctores promoti patrocinantes & Studioſi eximuntur à præſtatione detractionis.

Oder:

Daß die Profeſſores, Doctores welche advociren / und die Studioſi von Præſtirung deß Abſchoſſes befreyet ſeyn.

Es gibt Perſonen / welche nicht ſpecialiter, ſondern originarie, und Krafft gemeinen Rechts-Privilegii, von der Juriſdiction und Detraction der Statt-Obrigkeit exemt ſeyn. Hieher gehören die Profeſſores und Studenten / als welche weder der Statt-Obrigkeit unterworffen / noch an ihre Statuta gebunden ſeyn.

Rauch. p. 1. quæſt. 15. n. 28. Berl. p. 3. concl. 52. n. 31.

Carpz. p. 3. C. 12. def. 16. n. 6.
Brunn. in L. 2. n. 16. de O. J.
Coler. dec. 284. & de proc. Ex p. 1. c. 3. n. 202.

Und diß iſt nicht nur von den jenigen/ welche auff Univerſitäten wohnen/ zu verſtehen / ſondern auch von rechtmäſig promovirten Doctoren / welche durch advociren / conſuliren / judiciren ihre Wiſſenſchafft in = oder auſſer der Statt ſehen laſſen.

Guid. Pap. *dec. 28. & 388.*
Mynſ. *Reſp. 1. n. 23.* Berl. *d. l. n. 33.*
Klock. *de contrib. c. 15. n. 14.* ſqq.
Knipſch. *de Jurib. Civ. Imp. l. 2. c. 20. n. 43.*
Speidel. *voce* Abzug.

Dahero auch deren Kinder nicht nur die Würde und Forum ihres Vatters folgen / ſondern werden auch von dem Abſchoß eximirt / welches nicht nur von dem Caſu zu verſtehen/ wann von der Doctorum Erbſchafft/ oder deren Wittiben und ihren Kindern gehandelt wird / ſondern auch wann ſie noch bey Leben / entweder auß eygener Perſon / oder wegen ihrer Weiber / Erbſchafftliche Güter und Sachen abhollen wollen.

per L. 6. ibi una cum Uxoribus
L. ult. in fin. C. de profeſs. & medi.
L. 2. §. ult. C. de Epiſ. & Cler.
L. ult. C. de privil. Scholar.
Berl. d. C. 52. n. 34. ſq.
Cothm. Reſp. 15. n. 1. Richt. in auth.
Habita C. ne fil. pro patr. pag. 38.
Knipſ. de Jur. Civ. Imp. c. 20. n. 45.
Et ita in Camera Elect.
Berolinenſi judicatum refert
Muller. d. Tract. reſ. 5. n. 3.

Doch iſt auch diſes nur de Bonis mobilibus, nicht aber immobilibus zu verſtehen / und hieher zu repetiren / was in der vorigen Deciſion erinnert worden / wie abermahls alſo auch judicirt worden

In præd. Judicio Camer. ap. Muller. d. reſ. 5. n. 4.

Deciſio 99.

Ædes privilegiatæ an à detractione exemptæ?

Oder:

Ob die Frey-Häuſer auch von der Nachſteuer befreyet ſeyn?

Man findet überall in denen Stätten gewiſſe Häuſer / welche von der

der Statt-Obrigkeit Jurisdiction befreyet / und deren Poteſtät nicht unterworffen seyn / und werden deßwegen Frey-Häuſer / Burg-Güter oder Burg-Lehen genannt. Deren Beſitzere seyn allein dem Fürſten unterworffen / und ihre Erbſchafften werden nicht nach denen Statutis der Obrigkeit oder der Statt / ſondern den Lands-Geſetzen und gemeinen Gewonheiten nach / getheilet.

Mev. 2. dec. 30. & 3. dec. 130.

Und wie diſes von den Häuſern ſelbſt / welche der Jurisdiction der Statt-Obrigkeit nicht unterworffen seyn / klar iſt / alſo wird auch gleiches von denen befindlichen beweglichen Gütern obſerviret / weil ſie unter deßjenigen Orts Jurisdiction zu seyn gehalten werden / allwo deren Beſitzer ſelbige ſtets zu seyn verordnet / oder wo er ſein Domicilium auffgerichtet /

H. Piſtor. obſ. 55. n. 1.
Muller. 1. Semeſtr. 29.
Rauchb. 1. quæſt. 17. n. 10.
Carpz. p. 1. Conſt. 12. d. 11. & 19.

Es wäre dann Burger geworden / oder hätte nebens dem Frey-Hauß auch ein Burgerliches gekaufft / oder burgerliche Plätze ſeinen Frey-Hauß angebauet / welchen Falls zwar das Frey-Hauß exemt bleibet / der Beſitzer aber der Jurisdiction der Statt-Obrigkeit unterworffen iſt.

L. 1. ad munic. Gail. 2. obſ. 35. n. 4.
Carpz. d. Conſt. 12. def. ult.
Mev. 3. dec. 130.
Brunn. in L. 10. n. 2. ff. de vacat. mun. Et ita pronunciatum eſſe refert.
Muller. d. Tract. reſol. 5. n. 12.

Deciſio 100.

Clerici & Paſtores an & quatenus immunitate à decima detractionis gaudeant?

Oder:

Ob die Geiſtlichen und Kirchen-Diener von der Nachſteuer befreyet seyn?

Es iſt bekannt / daß die Geiſtlichen ex Privilegio Juris, obſchon nit von aller weltlichen Poteſtät eximiret / doch nicht einer jeden / auch nidern Obrigkeit unterworffen seyn / beſonders in perſonalibus.

per L. 22. C. de SS. Eccl. ibique Brunn.

Dann in Realibus seyn auch die Geiſtlichen denen Statt-Statutis, wann ſolche auff das gemeine Wohl ſehen / und der geiſtlichen Libertät nicht

entgegen ſtehen / unterworffen / und theilen nach demſelben die hinterlaſſene Erbſchafften und Güter.

auth. caſſa. C. de SS. Eccl. ibique
Richt. n. 7. Coler. dec. 284.
Gail. 2. O. 32. n. 6. ſeq.
Kœpp. dec. 31. n. 22.
Carpz. Jurispr. conſ. lib. 3. tit. 1. def. 8. n. 11. ſeq.

Was aber die Nachſteuer von ſolchen Erbſchafften betrifft / ſeyn die geiſtlichen Wittiben und Kinder davon befreyet / nicht nur nach denen gemeinen Rechten /

auth. ſtatuimus C. de Ep. & Cler.
Cothm. Reſp. 1. n. 143. & Reſp. 27. n. 40.
Brunn. in L. 2. n. 16. de O. J.

ſondern auch nach verſchidenen Lands-conſtitutionen, dergleichen auch in dem Chur-Fürſtenthum Brandenburg vorhanden / und unter dem Chur-Fürſt Johann Georgen / bey angeſtellter Viſitation Anno 1573. Tit. 9. von Inſpectoren & Tit. 24. emaniret ſeyn.

Doch iſt ſolches nicht von den jenigen Geiſtlichen / deren Weibern und Kindern zu verſtehen / welche eine von einem andern Ort transferirte Erbſchafft abhollen wollen / ſintemahln ſie an demſelben die Erbſchafft zu vernachſteuern nicht befreyet ſeyn.

uti reſponſum in camera Elect. Brandenburg. apud
Muller. in reſolut. pract. reſol. 6. n. 7. 8.

Sondern von dem caſu, da der Geiſtliche ſelbſt ſtirbt / und ſeine Wittib und Kinder werden deß Abſchoſſes wegen angefochten / dann weil die Wittiben aller Immunitäten / Rechten und Würden / deren ihre Männer fähig geweſen / theilhafft ſeynd / ſo lang ſie im Wittib-Stand leben / auch die Kinder von der vätterlichen Dignität und Foro participiren / ſo lang ſie ihre condition nicht ändern / und in deß Vatters Hauß wohnen / und nicht eigene Nahrung treiben / obſchon die Privilegia, welche Ratione Officii dem Vatter zugekommen / auffhören / ſo kan dahero keine Nachſteuer gefordert werden /

L. 2. c. de Ep. & Cler. ibique Brunn.
L. 2. c. de advoc. div. Judic. L. quoties c. de privil. Schol.
L. 1. L. 13. c. de dignitat.
L. 35. c. de Decurion. ibique Brunn.
Gail. 2. Obſ. 2. n. 13. ſeq.
Berlich. p. 3. concl. 52. n. 34.
Caſp. Anthon. Theſaur. 1. quæſt. for. 90.

Chri-

chriſtin. 5. dec. 131. n. 12.

carpz. 2. Reſp. 24. n. 18. ſeq. & p. 4. conſt. 21. def. 11. & conſt. 27. d. 4. n. fin.

Kluck. de contrib. c. 15. n. 32.

Und alſo iſt auch in ſummo Tribunali Berolinenſi judiciret worden apud Muller. d. reſol. 6. n. 15.

Doch ſeynd von diſer Exemption außgenommen der Geiſtlichen unbewegliche Güter / und ihre Hæredes extranei, die ſich deß Abzugs nicht entbrechen können.

Muller. d. l. n. 16. ſeq. ubi ita judicatum refert.

Deciſio 101.

Nobiles & eorum hæredes, an teneantur detractionem pati?

Oder:

Ob auch adeliche Perſohnen und deren Erben dem Abſchoß unterworffen ſeynd?

Mann will hier nicht von denen unmittelbaren Edelleuten verſtanden ſeyn / ſondern von denen / die zugleich Landſaſſen abgeben. Und diſe werden entweder als ſolche und zugleich Lehen-Leuthe eines Fürſten conſideriret / oder als Einwohnere und Burgere in den Stätten; Erſtern Falls / weil ſie der Territorial Iurisdiction unterworffen ſeynd / ſo ſeynd ſie auch / dem Fürſten oder deſſen Fiſco die Nachſteuer zu zahlen / ſchuldig / wann ihre Erben Erb- oder Allodial-Güter auſſer dem Land führen wollen / ſie wären dann deßwegen ſpecialiter befreyet / wie in der Marck Brandenburg ſelbige durch einen Landſchafftlichen Receſs de Anno 1611. & 1612. davon eximirt ſeynd. Letztern Falls aber / und da ein Edelmann / als ein Einwohner und Burger conſiderirt wird / welcher realiter in der Statt wohnet / ſo iſt er weder von deren Statutis, noch Iurisdiction deß Statt-Raths / beſonders der unbeweglichen Güter halben / außgenommen.

L. ſi quando c. de bon. vac. L. pen. & ult. c. ſine cenſ.

Kœppen. dec. 61. n. 4. Mev. 3. dec. 181. n. 7. ſeq.

Brunn. ad L. 2. c. de mun. pr. & in L. 6. ff. Eod. n. 9. Et ita quoque in camera Electorali Brandenb. reſponſum apud Muller. reſ. 7. n. 6.

Gleiches iſt auch abſtractivè von etwa vorhandenen Befreyungen / wie in der Marck Brandenburg dergleichen Anno 1602. ab Electore Johann Sigmunden / largirt worden / von denen Bonis mobilibus und außſtehenden Schulden zu ſagen / weil der Adel nirgend ſeines Adels wegen

von der ſtättiſchen Iurisdiction eximiret wird / ſondern es obligiret ſie vilmehr hiezu die Gewonheit in Teutſchland /

Mod. Piſtor. p. 2. cons. 9. n. 28. ſeqq.

Vinc. de Franch. dec. 253 n. 9. Maul. de Homag. c. 9. n. 67

Knipſc. de Iurib. civ. Imp. l. 2. c. 29. n. 36.

Klock. de contrib. c. 4.

Sect. 1. n. 13. ſeq.

Mev. ad I. Lub. proœm. quæſt 3. n. 58. ſeq. & 3. dec. 181. n. 3. ſeq. & 7. dec. 70. n. 1. ſeq.

Mithin ſeynd ſie auch weder von denen Oneribus Civicis, tam perſonalibus, quam realibus, einfolglich auch nicht von der Nachſteuer befreyet.

Mev. ad I. Lub. d. quæſt. 3. n. 65. & 7. dec. 70. n. 1. ſeq.

Knipſch. d. c. 20. n. 34.

Theils von Adel aber haben zwar Häuſer in den Stätten/wohnen aber nicht ſelbſt darinn / ſondern behalten ſelbige im Fall der Gefahr zur Zuflucht / und laſſen ſie inzwiſchen von Beſtändnern bewohnen / und diſe ſeynd denen Beſchwerden weiter nicht als Ratione immobilium, welche ſie in der Statt beſitzen / unterworffen.

Mev. p. 7. dec. 70. n. 6. ſeq.

Zuweilen ziehen die von Adel in die Stätte / um mehrerer Ruhe willen / und haben darinn nichts Eigenthümliches / welche mehr pro Forenſibus, als Burger und Innwohner / zu halten / ſeynd auch der burgerlichen Iurisdiction nicht unterworffen / und nit ſchuldig / einige burgerliche Beſchwerungen zu tragen /

Cothm. 2. *Reſp. 73. n. 15. 47. & 54.*

Fab. *in C. Sab. lib. 9. tit. 29. def. 3.*

Guid. Pap. *dec. 169. & 184.*

Mev. *ad J. Lub. d. quaſt. 3. n. 61. ſeq. & 3. dec. 181. n. 5. & 7. dec. 70. n. 9.*

Wiewol die Stätte diſsfalls vorſichtig ſeynd / und nicht gerne einen Edelmann lang / weniger perpetuo in der Statt wohnen laſſen / es habe ſich dann zum Burger-Recht verſtanden / und ſelbiges angenommen.

Schep. *in conſt. March. p. 4. tit. 13.* §. 4. *& 5;*

Mev. *in jus Lub. p. 1. tit. 2. n. 32. ſeq.*

Deciſio 102.

Detractio ante diviſionem ac realem translationem hareditatis non debetur.

Oder

Oder:

Daß der Abſchoß vor würcklicher Theil- und Transferirung der Erbſchafft nicht zu entrichten ſey.

Man kan nicht ſo gleich nach deß Erblaſſers-Todt die Nachſteuer fordern / ſondern es muß die Erbſchafft erſt abgetheilet werden / damit die Obrigkeit weißt / wie vil an Vermögen vorhanden / und was davon würcklich auß dem Land kommet / ſintemahln auch die Nachſteuer nicht zu zahlen iſt / es werden dann die Schulden davon abgezogen / damit der Erbe nicht über ein mehrers / als er bekommen / gravirt wird: wie ſie auch eher nicht zu geben iſt / als wann die Erben realiter das Erb-Gut weggebracht haben: Dann ſo lang die Erben annoch in Gemeinſchafft Reſpectu der Hæreditát leben / ſo long iſt auch ungewiß / ob ſie daſelbſt ein Domicilium conſtituiren / oder ſich anderſtwohin wenden wolle.

Schepl. ad Conſv. *March. 3. tit. 8. §. 12. n. 6.*
Cothm. *Reſp. 19. n. 3.*
Kœpp. *dec. 5. n. 10.*
Berl. *d. Concl. 52. n. 85.*
Mev. *1. dec. 161.*

Unterdeſſen aber können die Erben die Früchte und Einkünfften von der Erbſchafft genieſſen / weil ſelbige denen Erben vor der Theil- und Abführung Jure Dominii zukommen.

per L. ſi quis bonorum de Leg. 1. ibique Brunn.
Gail. *2. obſ. 133. n. 1. ſeq. decius 2. Conſ. 79.*
Rauchb. *1. quæſt. 28. n. 19. ſqq.*

Und obſchon ſonſt die erfüllte Condition zuruck auff den Anfang der Schuld / und alſo hier ad Diem delatæ Hæreditatis gezogen wird /

L. nec emptio de contr. empt.
L. neceſſario de peric. & commod. rei vend.
L. *9. L. potior, qui potior in pign.*

So hat doch ſolches nur in einer Conditione cauſali und neceſſaria, welche wider deß Debitoris Willen erfüllet werden kan / ſtatt / nicht aber in einer Conditione poteſtativa, welche in deß Schuldners oder Erbens freyem Willen beſtehet; und wider denſelben nicht kan erfüllt werden / maſſen ſolchen Falls die Obligation, und alſo auch die Entrichtung der Nachſteuer erſt nach erfülter Condition, das iſt / wann das Domicilium mutirt / und anderſthin transferirt worden / ſchuldig zu ſeyn anfänget

d. L. 9. qui pot. in pign. ibique
Brunnem. *n. 3. ſeq.*

Iſt aber die Theilung von den Erben geſchehen / ſo gehört der Obrigkeit die Nachſteuer / wann auch ſchon nichts von denen Erben weggebracht wird.

Schepl. d. §. 12. n. 1.
Berl. d. concl. 52. n. 54. & 86.

Deciſio. 103.

Liberi & parentes an teneantur pati jus detractionis de hereditatibus in vicem delatis.

Oder:

Ob Kinder und Eltern ihrer zugefallenen Erbſchafften wegen / die Nachſteuer geben müſſen.

Was die Kinder anbetrifft / ſcheinet die Frage vor ſie in negativam außzufallen / weil dieſelbe nichts neues durch die Vätterliche Erbſchafft bekomme / ſondern nur das Dominium continuiret wird.

L. in ſuis ibique Dd. de lib. & poſth. De . *conſ.* 331. *n.* 2. *p.* 3
Forſter *de Succeſſ. l.* 2. *c.* 18. *n.* 20. Crav. *Conſ.* 215. *n.* 9
Comez. Var. *reſ. l.* 1. *c.* 9. *n.* 18.
Kœpp. *decis.* 6. *n.* 4. Rauchb. 1. *quæſt.* 15.
Berlich. *lib* 3. *concl.* 52. *n.* 23. Mev. 2. *dec.* 243. *n.* 6. *ſeq.*
Knipſch. *de Jure civit. l.* 2. *c.* 20. *n.* 36.

Und diſes wollen ſie auch bey dem Vatter ſtatt geben: Allein die Gewonheit iſt faſt überall in Contrarium, und brauchte es an vilen Orten keine Special-Exemtion der Kinder / wann alle bereits befreyet wären.

Schepl. *in Conſt.* March. *l.* 3. *tit.* 8. §. 1. *n.* 7.
Rauchb. *p.* 1. *quaſt.* 15. *n.* 10. Berl. *p.* 3. *c.* 52. *n.* 25.
Mev. *dict. dec.* 243. *n.* 11. *sqq.* Knipſch. *d. c.* 20. *n.* 37 *in fin*

Deciſio 104.

Qui permanent in loco hereditatis more civico adquirunt bona hereditaria ut ſua, nec de iis poſtea detractionem pati debent.

Oder:

Wann der Erb an dem Ort / wo er geerbet / ſich niderläſſet / und als ein Burger lebet / ſo beſitzet er die Erbſchafft / als ſein Gut / und iſt ſie / wann er wegziehet / als eine Erbſchafft zu vernachſteuren nicht ſchuldig.

Suppoſito Statuto, daß nur von der Erbſchafft die Nachſteuer genommen wird / ſeynd die Kinder der verſtorbenen Wittib / oder auch außwärtige Erben / welche nach geſchehener Inventur und Theilung eine Zeitlang / etwann bey 1. oder 2. Jahr in dem Ort / als Burgere ge

woh-

wohnet / und das ererbte Gut beſeſſen / auch die Beſchwerungen davon entrichtet / und alſo würcklich ein Domicilium in Loco Hæreditatis conſtituiret haben / nachgehends aber außgezogen seynd / und die ererbten Güter oder deren Werth mit ſich abgeführet / eine Nachſteuer zu zahlen nicht ſchuldig; weil in diſem reſtringirten Fall die Nachſteuer eine Quota der Erbſchafft / nicht aber der eygenen Güter / mithin nicht de Patrimonio proprio, ſondern ex Hæreditate, zu entrichten iſt: Die Erbſchafft aber verlieret nach deren Antrettung diſen Namen / und kan propriè keine hæreditas mehr genannt werden /

L. 11. de lib. & poſth. hæred. pr. J. de hæred. qual. & differ. L. 15. §. 1. de Leg. 2. L. 175. L. 119. de V. S. Gail. 2. obſ. 148. n. 12. Menoch. 4. adip. remed. quæſt. 25. n. 190. Berl. d. concl. 52. n. 28. Et ita reſponſum in Camera Elect. Brandenb. apud Muller reſ. 8. n. 9. ſeq. Brunn. ad L. 17. § 1. ad munic. n. 3. & in l. 33. n. 2. Eod. Carpz. p. 3. Conſt. 12. def. 18. & 3. Reſp. 22. Mev. 5. dec. 163. n. 2.

Deciſio 105.

Magiſtratus non habet tacitam hypothecam ratione detractionis, poteſt tamen bona arreſtari.

Oder:

Daß die Obrigkeit kein ſtillſchweigendes Unter-Pfand Ratione der Nachſteuer über die Erbſchaffts-Güter habe / wol aber ſelbige / wo man die Nachſteuer nicht entrichten will / arreſtiren könne.

Municipal oder andere einem Fürſten unterworffene Stätte haben der Nachſteuer halben keine Hypothecam tacitam auff deß Erben Güter / ſondern nur ein Perſonal-Privilegium inter Chirographarios; es währet auch die Actio ſelbſt länger nicht / als nach dem Exempel der Zölle / fünff Jahr.

Mev. 2. deciſ. 173. n. 1. ſeq. per l. 2. c. de vectig. & comm. L. 37. ibique Brunn. n. 2. & l. pen. ibique Brunn. n. 1. de reb. auth. jud. poſs. Mev. in jus Lub. lib. 3. tit. 3. art. 12. n. 13. & p. 2. dec. 161. & 5. dec. 333.

Solchem nach kommet ihnen bloß der Arreſt zu / den ſie auff die Erbſchafft / wann die Erben ſolche ohne Abzug-Gelt abführen wollen / ſchlagen / und ſelbige ſo lang auffhalten kan / biß ſie der Nachſteuer wegen contentiret ſeynd /

R. J. de Anno 1594. §. und ſo vil 82.
Gail. de arreſt. c. 10. n. 1. & c. 14. n. 11.
Mev. p. 2. dec. 163. n. 4. & 3. d. 242.
Knipſch. de Jur. Civ. Imp. l. 2. c. 20. n. 55.

Des

Deciſio 106.

De decimis detractionis non dantur uſuræ.

Oder:

Daß man der Nachſteuer wegen keine Zinſen zahlen dürffte.

Wann der jenige / welcher die Nachſteuer ſchuldig / mit der Zahlung nicht gleich einhält / iſt er à Tempore Moræ keine Zinſen zu zahlen ſchuldig / weil der Verzug nicht ſo wol dem Schuldner / als der Obrigkeit zu imputiren / welche durch adhibirte Execution ſich nicht zu dem ihrigen ſelbſt verholffen hat / beſonders da diſe Nachſteuer / als etwas von gemeinen Rechten Abweichendes vor gehäßig zu halten / und alſo ſtrictiſſimè zu verſtehen iſt /

Mev. 2. deciſ. 162. & dec. 163. n. 5. ſeq.

Und alſo iſt auch in der Chur-Fürſtlichen Brandenburgiſchen Kammer geſprochen worden bey dem

Mullero d. Tract. reſ. 9. n. 10.

Deciſio 107.

Pupillus in loco delatæ hæreditatis permanens, non tenetur detractionem pati, antequam alibi domicilium conſtituerit.

Oder:

Daß ein Pupill oder Unmündiger keine Nachſteuer geben dürffte / ſo lang er in dem Orth der Erbſchafft ſich auffhält / und kein Domicilium anderwert anſtellet.

Wann die Vormündere / nach geſchehener Abtheilung / ihrer Pupillen Vermögen auſſer dem Ort der deferirten Hæreditát bringen / ſo müſſen ſie billich der Obrigkeit ihre Nachſteuer geben / es komme die Erbſchafft von Eltern / Geſchwiſtern oder Frembden her. Wann aber die Pupillen oder Minorennen nach deß Vatters Todt bey der Mutter oder Geſchwiſtern / oder Vormündern lang an dem Ort / wo die Hereditát deferirt worden / verbleiben / oder emigriren der Kriegs-Dienſte / Studirens / Ampts oder Peregrinations halben / doch daß das Patrimonium an dem Ort / wo der Vatter verſtorben / bleibe / ſo ſeynd die Vormündere nicht ſchuldig / eine Nachſteuer zu geben / ſondern es muß die Obrigkeit warten / biß er anderſtwo ſein Domicilium conſtituiren / und die Erbſchafft dahin bringen will /

L. 3. L. 4. C. de munic.

L. 6. §. 1. L. 17. ad munic.

Scheplitz d. tit. 8. §. 3. n. 10.

Mev. 3. dec. 71. n. 3. & 5. dec. 164. n. 5.

Ita reſponſ. in Cam. Elect. Beſolini ap. Muller de reſ. 9. n. 14.

Doch

Doch müſſen die Vormündere inzwiſchen Caution ſtellen / oder einen Theil deß Erbes unter der Statt Jurisdiction laſſen / damit die Obrigkeit Ihres Abſchoſſes wegen ſicher ſey.

Ita itidem deciſum d. l. n. 16.

Deciſio 108.

Juri detractus non ſunt obnoxii, qui ex contractu cum Civitate inito oneribus ejus non ſubditi ſunt.

Oder:

Das diejenige / welche eines mit der Statt getroffenen Contractus wegen / ſich daſelbſt auffhalten / der Nachſteuer nicht unterworffen ſeyn.

Das Abzug-Recht gehet zwar die Burger und Innwohner einer Stadt an / doch wann ſie in der Stadt als würckliche Bürger oder Einwohner ſich auffgehalten haben / nicht aber die nur auff eine Zeitlang / ohne einen beſtändigen Sitz darinn zu conſtituiren / darinn wohnhafft ſeyn / v. g. welche ihrer Hauß oder Handwercks wegen / womit ſie der Statt ex conducto dienen müſſen / darinn commoriren / ſintemahln ſelbige nicht in die Statt kommen / daß ſie Burger werden wollen / ſondern denen Burgern / oder dem Rath ex pacto dienen / dahero können ſie auſſer diſes Abſehen und End-Urſach keine Burger werden. Solchem nach als der Magiſtrat einer gewiſſen Statt die Statt Apothecke einem geſchickten Mann verpacht hatte / und nach deſſen Todt / da die Erben ſich um die Verlaſſenſchafft angemeldet / die Nachſteuer prætendiret wurde / haben ſolche nicht unrecht entgegen geſetzet / daß ihr Vatter nicht als ein Burger oder Innwohner ſich in der Statt auffgehalten / ſondern als ein Apothecker / und diſes ex ſpeciali Conventione, und als ein Officialis publicus oder Statt-Bedienter. Es beſtehe auch die Cauſa Detractus nicht allein in dem genoſſenen Schutz und Nutzen / welchen die Einwohner des Orts eingezogen / ſondern in der Subiection, welche als ein Haupt-Stück zu dem Weſen eines Staats gehörig / woraus die Commoda & Onera flieſſen. Wann aber diejenige / welches ihres Amts und zu leiſtenden Dienſte wegen in eine Statt kommen / indefinitè nicht ſubjicirt ſeynd / und alſo auch keine propriè ſic dicti Cives genannt werden können / ſo ſeynd ſie auch einfolglich der Nachſteuer nicht zu unterwerffen. Und in der gleichen Fall iſt dem Rath / welcher des Apotheckers Vermögen arreſtiren / und den Abſchoß davon nehmen wollen / diſe Macht abgeſchlagen worden.

apud. Mev. *p.* 7. *dec* 365.

Deciſio 109.

De rebus immobilibus non prius detracto ſolvenda, quam ſi illa venditæ fuerint.

Oder:

Daß man von unbeweglichen Güter die Nachſteuer nicht eher fordern könne / als biß ſelbige verkaufft ſeynd.

Von allen unbeweglichen Güter muß ein Erbe den Abſchoß zahlen / obſchon unbeweglichen Güter iherer Natur nach nicht können von einem Ort zum andern gebracht werden / weil das Pretium in Locum Rei ſuccedi ret /

L. ſi rem. de petit. hær.
Negul. de pign. p. 5. memb. 1. n. 48.
Gail de pignorat. obſ. 11. n. 4. ſq.
Beſold. 5 Conſ. 219. n. 5. ſeqq.
Gorit. de. Credito c. 4. quæſt. 11. n. 1388.
Mev 5. dec. 165. n. 1.

Woraus dann folget / daß die Nachſteuer nicht eher zu zahlen ſey / biß das Hauß / Gut oder anderes unbewegliches Stück verkaufft iſt /

Ita reſponſum in Camera Brandenb. *apud* Muller. *d. tract. reſ. 10. n. 21.*

Alſo auch / wann der Kauff-Schilling pro Re immobili auff eine gewiſſe Zeit zu zahlen bedinget / oder der Kauff-Schillig auff gewiſſe Zahlungs-Friſten eingetheilet worden / iſt die Nachſteuer nicht eher zu zahlen / es ſey dann der Zahlungs-Termin verfloſſen /

Rheyg. *Theſ. pract. verb.* Abſchoß. *n. 5.*
Ita judicatum refert.
Muller. *reſ. 10. n. 21. ſeqq.*

Es kan auch von denjenigen Immobilibus, welche zur Zeit deß Todtes deß Defuncti nicht mehr zugegen / ſondern etwa ſchon zuvorn von ihm verkaufft waren / keine Nachſteuer genommen werden / weil ſie nicht mehr zu deſſen Erbſchafft gehören / es wären dann noch Erb- oder Termin-Gelter verhanden / wie auch alſo judiciret worden

apud dict. Muller. reſ. 10. n. 24.

Deciſio 110.

Magiſtratus ſub cujus Jurisdictione immobilia hæreditatis alibi delatæ jacent, non poteſt petere ab ejusmodi bonis den Abſchoß.

Oder:

Oder:

Das diejenige Obrigkeit / unter deren Jurisdiction die unbewegliche Erb-Güter eines an einem anderen Orth wohnhafften verſtorbenen Menſchen gelegen / den Abſchoß fordern könne.

Weil die Immobilia denen Geſetzen und Jurisdiction derjenigen Statt unterworffen ſeynd / wo ſie ligen / ſo folget / daß die Obrigkeit deß Orts / wo die Erbſchafft deferirt worden / den Abſchoß von denen in eines andern Gebiet ligenden Bonis immobilibus nicht fordern könne / wann auch ſchon der gröſte Erbſchaffts-Theil darinn beſtünde /

Rauchb. 1. quæſt. 17. n. 10. Mynſ. 5. Obſ. 19.
Coler. proc. Exec. p. V. c. 3. n. 218.
Kœpp. dec. 31. n. 11. Speid. voce Abzug.

Allein / ob dann nicht diejenige Obrigkeit / unter deren Jurisdiction dergleichen Bona immobilia auſſer dem Domicilio deß Verſtorbenen ſituiret ſeynd / die Nachſteuer fordern könne? Wird gefraget / und mit nein geantwortet / weil hiezu / daß der Abſchoß gefordert werden kan / conjunctim requirirt wird / 1. Das die Erbſchafft daſelbſt deferirt ſey / (ut Hæreditas ibidem ſit delata,) 2. das die Güter an einen andern Orth transferirt werden.

Rauchb. d. quæſt. 17. n. 14. in fin.
Kohl. in Conſ. March. c. 20. n. 55.

Allein ſo werden die extra Locum delatæ hereditatis gelegene Güter / zu der anderswo befindlichen Heredität / als ein Pars ad totum gezogen / nit aber das Totum oder die Hereditât ad partem.

per L. hereditas de R. J.

So können auch die Immobilia ihrer Natur nach nicht von einem Orth zum andern gebracht werden: und wann ſie auch ſchon verkaufft würden / ſo kan doch von dem Kauffſchilling keine Nachſteuer gefordert werden / unbeſchadet deſſen / was man ſonſt ſaget / quod pretium ſuccedat in locum rei; weil ſolches nur in univerſalibus juribus nicht aber in particularibus, oder in den bonis extra locum delatæ hæreditatis ſitis ſtatt hat / ſintemahln diſe Güter reſpectu Magiſtratus illius loci, dem die actio particularis pro decima detractus competiret / nur pro particularibus zu halten.

L. mater. C. de Rei vind. L. venditor. de hered. vel. act. vend.
Matt. de Afflict. dec. 369. n. 4. & 6.
Cothm. 1. conſ. 2. n. 315.
Carpz. p. 3. c. 30. def. 1. n. 12.

Deciſio 111.

Bona feudalia, niſi ſint mere hereditaria vel ruſtica, non pendunt detractum.

Oder:

Das die Lehen-Güter / wo es nicht pure Erb-oder Bauer-Lehen ſeyn / keinen Abſchoß unterworffen werden.

Weil unter dem General- oder Univerſal-Nahmen der Güter die Feuda Nobilia nicht verſtanden werden /

c. in generali 2. F. 26.

Coler. de proc. Ex. p. 2. c. 3. n. 273.

ſie ſeyen Feuda antiqua, vel ex pacto & providentia, oder nova, oder ex allodiali pecunia comparata, oder hereditaria mixta, weil diſe alle noch die eigentliche Natur der Lehen behalten / ob ſie ſchon in etlichen abweichen / ſo kan kein Abſchoß von denſelben gefordert werden: Wären es aber Feuda mere hereditaria, welche auff alle Erben / auch Frembde und Weiber verfallen können / ohne einigen Geſchlechts Unterſchid / oder Bauern-Lehen / ſo ſeyn ſie billich der Nachſteuer zu unterwerffen / wie alſo in der Chur-Fürſtl. Brandenb. Cammer geſprochen zu ſeyn referiret

Muller. d. Tract. reſ. 11. n. 11. ſeq.

Deciſio 112.

Pro omnibus bonis mobilibus Magiſtratus domicilii debetur detractio, licet illa alibi ſita ſint.

Oder:

Das die Nachſteuer der Obrigkeit deß Orths / wo der Verſtorben gewohnet / von allen Mobilien gehöre / wann ſolche ſchon an andern Orthen ligen.

Alle Mobilia, Schulden und Actionis, wann ſie ſchon auſſer dem Territorio, wo der Verſtorbene domiciliiret hat / gelegen / werden ad Locum Domicilii gezogen / ſo daß / wo einer an einem Ort das Domicilium, an einem andern aber einige Mobilia hätte / nicht zwar das ſie ſtets daſelbſt bleiben / ſondern auff Bedürffen revocirt werden ſollen / ſelbige ſo wohl als die Schulden dem Patrimonio Domicilii zugerechnet werden.

L. 35. §. 3. de hered. inſt. L. 1. 2. ff. de V. S.

Rauchb. quæſt. 17. n. 3. Berl. d. Concl. 52. n. 70.

H. Piſtor. obſ. 55. n. 4.

Coler. proc. Exec. p. 1. c 3. n. 245.

Koepp.

Kœpp. dec. 31. n. 18. Mev. 5. dec. 165. n. 2. & 2. dec. 100.
Carpz. p. 3. c. 12. def. 13. & 6. Reſp. 38. n. 4. ſeq.

Gleiches iſt auch von denen Actionibus und Schulden zu ſagen / als welches durch keinen Ort können circumſcribirt werden / dahero muß bey denenſelben die Perſohn / worauff ſie ſich fundiren / und deme ſie competiren und zuſtehen / attendiret werden.

Kœpp. d. dec. 31. n. 25.
Mev. 5. dec. 165. & 166.
Brunn. ad d. l. 35. de hered. inſt. n. 4.

Iſt dahero die Nachſteuer von denen beweglichen Gütern / Schulden und Actionen / von der Obrigkeit deß Orts / wo der Verſtorbene das Domicilium gehabt hat / einzufordern.

Kauchb. d. quæſt. 17. n. 5.
Carpz. p. 3. c. 38. d. 9. n. 10.
Knipſ. de Jur. civ. lib. 2. c. 20. n. 49.

Und alſo iſt auch im Chur-Fürſtl. Brandenb. Cammer-Gericht geſprochen worden

apud Muller. d. Tract. reſol. 12. n. 15.

Deciſio 113.

Vagabundi, vel qui nullum habuit domicilium, ſupellex ac alia mobilia decimantur à Magiſtratu loci mortis.

Oder:

Das der Abſchoß von eines Vagantens oder der keine Behauſung oder Wohnſtätte hat / hinterlaſſenen Mobilien derjenigen Obrigkeit gehöre / wo er geſtorben.

Wann der Verſtorbene ein Vagabundus geweſen / und kein gewiſes Domicilium gehabt hat / worunter auch Schreiber / Jungen und andere Bedienten / deren von Adel / Räthe und Doctoren zu zehlen / ſo gehöret die Nachſteuer von ihren geräthlich und andern Mobilien, die ſie bey ſich haben / der Obrigkeit deß Orths / wo er geſtorben / oder wo er nichts bey ſich gehabt hat / der Obrigkeit deß Orths / wo ſelbige angetroffen werden.

Kœpp. *dec. 31. n. 22*, Coler *p. 1. d. c. 3. n. 216. ſeqq. de proc. Exec.*
Berl. *d. concl. 52. n. fin.* Brunn. *3. dec. 25. n. 4.*

Ita judicatum in Electorali aulico judicio Berolini

apud Muller. *de reſ. 12. in fin.*

Deciſio 114.

Veſtimenta atrita, res linteæ, utenſiles, eſculienta & potulenta, non ſunt obnixiæ detractioni.

Oder:

Daß alte abgetragene Klayder und Weißzeug / oder andere geringe Sachen / Eß- und Trinck-Warren / nicht zu vernachſteuren ſeyn.

Obſchon die Statuta und Lands-Ordnungen von der Nach-Steuer von Erbſchafften / ins gemein von der gantzen Erbſchafft zu reden pflegen / ſie beſtehe nun in beweglich- oder unbeweglichen Gütern / ohne Ausnahm / ob ſie koſtbar ſeyn oder nicht / ſo gibt es doch die Gewonheit und Obſervantz an einigen Orten / daß tägliche- abgetragene Kleider / Leinen- und Hauß-geräthlich / Speck / Würſt Flaiſch und andere dergleichen Victualien der Nachſteuer nicht unterworffen ſeyn / wie alſo in der Chur-Fürſtl. Brandenb. Cammer geſprochen zu ſeyn darthut Muller, de Tract. ref. 13. n. 4.

Deciſio 115.

Rebus nonnullis hereditariis culpâ heredis neglectis & conſumptis, tenetur ille Magiſtratui propter detractionem rationem reddere

Oder:

Wann durch deß Erben Schuld und Nachläſſigkeit etwas von den Erbſchafftlichen Güter verdorben / ſo iſt der Erb ſchuldig der Obrigkeit / welche die Nachſteuer zu fordern hat / davor Rechenſchafft zu geben.

Weil von allen Erbſchafftlichen Gütern / welche zur Zeit des auffgerichteten Inventarii und deferirten Hereditât auffgezeichnet worden / der Obrigkeit der Abſchoß gehöret /

L. 2. §. in hereditate de hered. vel act. vend.
L. in fidei commiſſo § quoties
L. ex aſſe ad Sct. Treb.
Peregr. de fideic art. 10. n. 16.

Alſo iſt auch der Erb ſchuldig / von den adminiſtrirten Erb-Stücken / wodurch ſeine Schuld etwas negligirt oder conſumiret worden / auſſer den läuffigen Früchten / Rechnung zu thun / und darnach den Abſchuß zu zahlen /

L. 2. §. illud. L. 32. §. 1. ad Sct. Treb. Peręg d. l. n. 27.

Es wäre dann etwas natürlicher Weiſe / oder durch einen Caſum fortuitum verlohren oder verdorben / welchen Schaden der Erb und Obrigkeit / nach Proportion eines jeden an daſſelbe habenden Rechts / zugleich tragen müſſen.

d. L. 22. §. Sed enim L. deducta §. ante ad Sct. Treb.
Ita Muller d. Tr. reſ. 14. n. 1. 2. 3. & 4.

Deciſio 116.

Etiam de illis rebus, quæ unus hæres alteri donat, detractio exerceri poteſt.

Oder:

Daß der Abzug auch von ſolchen Erbſchaffts-Stücken könne gefordert werden / welche ein Erb dem andern geſchencket hat.

Suppoſitô, daß alle in der Erbſchafft gefundene und unter denen Erben Titulo Hæreditatis vertheilte Güter / zur Nachſteuer zu ziehen seynd / ſo folget / daß wann ein Erb dem in dem Loco Hæreditais verbleibenden andern Erben ſeinen Erb Antheil gantz oder zum Theil ſchencken wolte / ſolches der Obrigkeit an ihrer Nachſteuer nicht præiudiciren könne / wie in dergleichen Fall / da Kinder ihr vätterliches der Mutter überlaſſen wollen / Judiciret wor den

In Camera Elect. Brand. ap. Muller. d. Tract. reſ. 14. n. 7.

Deciſio 117.

De dote & illatis repetitis uxor non tenetur detractionem pati.

Oder:

Das ein Frau wegen ihres erforderten Heyrath-Gutes und Eingebrachten keine Nachſteuer zu geben ſchuldig ſey.

Wann eine Wittib ihres Manns Erbſchafft repudiiret / und bloß ihr Heurath-Gut und anderes Eingebrachtes wider fordert / iſt ſie nit ſchuldig / eine Nachſteuer zu geben / weil ſie diſe Stücke proprio Jure, nicht aber Titulo Hæreditatis, bekommet:

Ita judicatum in Camera Elector. Brandenb. *apud* Muller. *d. Tract. reſ. 14. n. 9.*

Deciſio 118.

Bona, quæ prænumerando pater liberis dedit, & in collationem veniunt, ſunt obnoxia detractioni.

Oder:

Oder:

Das auch diejenige Güter / welche der Vatter bey ſeinem Leben zu ein⸗oder anderer Kindes⸗Anhülffe voraus gegeben / der Nachſteuer unterworffen ſeynd.

Wann der Vatter ein⸗oder anderm Kind vor ſeinem Todt zur Anhülffe und beſſern Anſtellung deß Haußhaltens etwas auß ſeinem Vermögen gegeben / weil ſolches realiter der Hæredität anhanget / indem es von dem Empfanger zur gemeinen Erbſchafft wider muß conferiret werden / ſo kan nicht unbillich auch hievon die Nachſteuer gefordert werden.

Ita iudicatum in der Ampts⸗Cammer zu Berlin referente Mullero d. reſol. 14. & 11.

Hierauß folget / daß eine Obrigkeit auch vom Heyrat⸗Gut / Hochzeit⸗Kleyd / Schmuck und andern Precioſis, Getrayd / Vich / und was ſonſt der Vatter zur Vätterlichen Anhülffe mit gegeben / und nach ſeinem Todt conferirt werden muß / die Nachſteuer fordern könne.

Rheyg. Theſ. pract. voce Abſchoß n. 3.

Kœpp. dec. 6. n. 6. 7. 9. Kohl. ad conſu. March. c. 20. n. 68. ubi ſæpiſſimé ita pronunciatum teſtatur.

Klock. de ærar. l. 2. c. 70. n. 21. Knipſ. de privil. civit. l. 2. c. 20 n. 31. Ita etiam aliquoties reſponſum eſſe refert.

Muller d. reſ. 14. n. 13.

Wiewol Brunn. 5. dec. 46. wegen deß Heyrat⸗Gutes die Nachſteuer nit verſtatten will / dann obſchon das Heyrat⸗Gut bey der Erbſchaffts⸗Theilung zu conferiren iſt / und alſo ein erbſchafftlich Stuck wird / ſo geſchicht doch ſolches nur per Fictionem. Nun wären aber die Statuta, welche von der Nachſteuer diſponirten / wider die gemeine Rechte / und alſo als Exorbitantia ad Caſum fictum nicht zu extendiren. Es wurde auch das Heyrat⸗Gut dadurch verringert / und könte nach diſſolvirter Ehe nicht völlig reſtituiret werden.

Idem ſentit Schepliz in conſv. March. p. 3. tit. 8. §. 18.

Berl. d. Concl. 52. n. 62. quibus ſatisfacit

Mull. d. l. n. 16. ſeq.

Gleiches iſt auch von dem zu ſagen / was der Sohn einem Kind auff ſein künfftiges vätterliches Gut voraus gegeben / weil ſolches gleichfalls conferirt werden muß / und alſo Pars Hæreditatis wird.

Ita iterum judicatum in Camera Elect. Brandenb. apud Muller. d. reſ. 14. n. 15.

De-

Deciſio 119.

Impenſæ nuptiales non detrahuntur

Oder:

Das wegen der Hochzeit-Koſten keine Nachſteuer zu zahlen ſey.

Weiln die Hochzeit-Koſten / welche der Vatter bey Verehlichung ſeines Sohns oder Tochter auffgewandt / nach ſeinem Todt in kein Collation kommen.

L. 3. § fin. de mun. & hon.
Coler. *1. dec. 62. n. 28. ſeq.*
Weſenb. *ad ff. tit. de Coll. dot. n. 2. ibique* Hahn.
Carpz. *p. 3. c. 11. d. 21.* Finckelt. *obſ. 12. n. 12.*
Brunn. *ad L. 34. de N. G. & L. 2. de Collat. n. 3. & 5. dec. 21.*

So kan auch keine Nachſteuer davon gefordert werden / wie alſo geſprochen worden

In Camera Elect. Brandenburg. *ap.*
Muller. *d. reſ. 14. n. 22. ſeq.*

Allwo er noch einige Limitationes beyfüget / daß nemblich ſolches ceſſire / wann die Hochzeit-Koſten mit zum Heyrat-Gut geſchlagen / oder vom Mann als ein Augmentum Dotis vel Paraphernalium angenommen worden / oder der Vatter expreſſe oder tacite zu verſtehen gegeben / daß ſolche conferirt werden ſollen; oder hat ſie nur zum Vorſchuß und animo credendi getragen; Oder die Tochter hätte unerbar gelebet oder geheyrathet.

Gail. *2. obſ. 91. n. 5.* Coler. *d. dec. 62. n. 24. 32. 34.*
H Piſtor. *1. quaſt. 19. n. 5. 9. 11.*
Carpz. *d. Conſt. 11. n. 23. 24. & p. 3. C. 20. d. 37.*
Brunnem. *5. dec. 45. n. 5.*

Deciſio 120.

Qui vi & neceſſitate coactus emigrat non tenetur gabellam ſolvere.

Oder:

Daß derjenige / der wider ſeinen Willen gezwungen auß der Statt oder Land zu ziehen / keine Nachſteuer zu geben ſchuldig iſt.

Bißweilen pflegen die Edelleuthe oder andere Herrſchafften die Unterthanen außzukauffen / und hiedurch zu nöthigen / daß ſie wegziehen müſſen / welchenfalls aber dieſelbe keine Nachſteuer zu geben gehalte ſeyn.

Kœpp. *dec. 11. n. 15.* Berl. *p. 3. concl. 52. n. 13.*
Brunn. *in L. ult. in fin. C. de munic.*
Rumel *ad. A. B. diſſ. 5. concl. 6.*

Und alſo wird es in der Marck Brandenburg obſerviret / iſt auch darauff geſprochen worden

vid Muller. *de Tract. reſ. 16. in fin.*

Und ſo wird es auch bey den jenigen gehalten / welche der Religion wegen emigriren / maſſen wo ſie ſolches gezwungen thun / kan keine Nachſteuer gefordert werden.

Inſtr. Pac. Oſnabr. de Anno 1648. art. 13. §. wann ſie aber verb. eygenes Willens.
Kœpp. d. dec. 11. n. 15. Berl. d. Concl. 52. n. 15. ſeqq.
Knipſch. de Jur. Civ. Imp. l. 2. c. 20. n. 39.

Ein anders iſt von den jenigen zu ſagen / welche entweder Ubelthats oder Schulden wegen das Jhre verkauffen / und davon ziehen müſſen / weil diß eine auß eygener Schuld zugezogene Noth iſt.

arg. L. interdum in fin. de Judic.
L. ſi fidejuſſor §. 1. qui ſatisd. cog.
Kœpp. d. dec. 11. n. 16.
Berl. d. Concl. 52. n. 17. ſeq.

Deciſio 121

Subditus Creditor Civitatis poteſt debitum cum detractione compenſare.

Oder:

Daß ein wegziehender Burger / welcher der Statt vor diſem Geld vorgeſchoſſen / ſolches gegen das ſchuldige Abzugs-Gelt compenſiren könne.

Als Caius an die Statt N. eine zimbliche Gelt-Poſt vorgeſtrecket hatte / nachgehents aber Caius auß der Statt ziehen / und ſeine angeforderte Nachſteuer an der Schuld abſchreiben laſſen wollen / die Statt aber ſich opponiret / und die baare Zahlung begehret / iſt in der Univerſität Tübingen vor den Caio geſprochen / in ſuper habita l. 3. c. de compenſ. welcher de Collectis redet : Die Nachſteuer aber / obſchon diſes Wort gleichſam die letzte Steuer andeutet / keine Collecta iſt / als welche weder von allen Burgern noch alle Jahr / noch auſſer ordentlich nach erheiſchender Nothdurfft exigiret wird / und alſo weder eine ordinaria noch extraordinaria Collecta, auch nicht propriè ein Vectigal oder Zoll zu nennen iſt / wie einige Dd. in general- und mißbräuchigen Verſtand ſelbige zu tauffen pflegen.

an-

annotante Cothm. Reſp. 19. n. 3.

Es werden auch dergleichen Nachſteuer nicht propter publicam neceſſitatem, ſondern einig und allein in redhoſtimentum deß biß anhero von deſſelben Orts Obrigkeit / unter deren ſie gelebet / genoſſenen Schutzes / und zur Vergeltung deß verringerten Steuer-Fuſſes und künfftigen Statt-Einkünfften exigiret.

Klock. de ærar. lib. 2. c. 69. n. 8.
Kœpp. quæſt. 5. n. 3.
Myler. de ſtatib. Imp. p. 2. c. 63. §. 2.
Schwed. in introd. in Ius pub. part. ſpec. ſect. 2. cap. 15. §. 4.
Speidel. voce Abzug.
Mund. de muner. & honor. c. 2. n. 449.

Weil nun die Ratio prohibitæ compenſationis in Tributis offenbar ermangelt / ſo läſſet ſich auch die Prohibitio l. 3. C. de comp. hieher nicht appliciren / zumahln auch das per Statuta & Conſuetudines eingeführte dem Juri communi & Libertati aber zuwider lauffende Jus detractionis pro odioſo zu halten / und alſo auch nicht zu extendiren iſt.

Rauchb. p. 2. quæſt. 15. n. 5.
Mev. p. 2. dec. 260. n. ult. Latius Harppr. Conſ. Tubingi 46. à n. 56. usque ad n. 68.

Deciſio 122.

Quod detractio tantum de bonis antea tributis & Collectis obnoxijs debeatur.

Oder:

Daß man die Nachſteuer nur von den jenigen Gütern geben müſſe / welche zuvor in der Steuer gelegen

Der Namen der Nachſteuer zeiget es genugſam an / daß man ſelbige nur von den jenigen Gütern geben müſſe / welche vor dem Abzug der Steuer unterworffen waren / und diſer Meynung ſeynd auch die meiſten DD.

Mev. ad jus Lub. p. 2. tit. 2. art. 4. n. 18.
Friſch. Exerc. J. P. p. 2. Ex 4. th. 45. Coswin. ab. Esbach. in addit. ad Carpz. p. 3. c. 38. d. 19. in fin.
Beſold. in Theſ. voce Abzug.
Rauchb. p. 2. quæſt. 17.
Knipſch. de Jurib. Civ. Imp. l. 2. c. 20. n. 48. in fin.
Cothm. Reſp. 19. n. 9.

Dann diſe Decimæ werden deßwegen und der Urſachen præſtiret / weil von den Gütern der jenige / der ſie wegbringet / die Obrigkeit deß Orts die Steuer und andere Præſtationes erhoben / und ferner hätte erheben kön-

können / wann ſie nicht weggebracht würden / daß dahero nicht unbillich von diſen Gütern die Compenſationem deß Steuer-Abgangs / von den weggebrachten Gütern die Nachſteuer zu nemmen.

Harpp. conſ. Tubing. 46. n. 82.

Deciſio 123.

Exempti à juriſdictione, exempti quoque ſunt à præſtatione gabellæ detractionis.

Oder:

Daß der jenige / welcher der Juriſdiction einer Obrigkeit nicht unterworffen / auch keine Nachſteuer geben dürffe.

Wer von der Iuriſdiction einer Statt-Obrigkeit / es geſchehe ſolche durch ſein führendes Ampt / oder ein beſonderes Privilegium, oder durch die Condition und Immunität der Perſon / eximiret iſt / der iſt zugleich auch von Præſtirung der Nachſteuer eximiret. Und iſt pro Regula zu obſerviren / daß alle / welche von der Obrigkeitlichen Juriſdiction exemt ſeynd / auch eine Exemtion der Nachſteuer wegen zu genieſſen haben / als welche ein Effectus und Fructus Juriſdictionis iſt / und nach der Vor-Schrifft der Reichs-Geſätze ſelbſt / der ordentlichen Obrigkeit gehöret /

vid. R. I. de Anno 1555. §. Wo aber unſer auch ꝛc.
R. I. Anno 1594 §. Und ſo vil die ungleiche ꝛc.
Cothm. Reſp. 11. n. 8. n. 45. 53.

Wo nun die Juriſdictio ceſſiret / da mangelt es auch an der Würckung / cum cauſa ceſſante ceſſet effectus. Ita deciſum in Tribunali Wiſmar.

Teſte Mevio 2. dec. 160.

Deciſio 124.

Cui Ius collectandi competit, is etiam regulariter jus detractionis exercere poteſt.

Oder:

Daß der jenige / welcher ein Gut beſteuren kan / auch ſelbiges vernachſteuern könne.

Es iſt ein gemein- und beſtändiger Schluß der meiſten Rechts-Lehrer / daß die Nachſteuer oder Cenſus Emigrationis nichts anders ſey / als gleichſam die letzte Steuer /

Knipſ. de Civ. Imp. l. 2. c. 20. n. 18.
Meichſn. Tem. 2. lib. 1. dec. 8. n. 5.

ſo das diejenige Jura, welche bey denen Steuern gebräuchlich / auch diſer

ſer Nach- oder letzten Steuer zu appliciren ſeynd / mithin ſich mit Recht ſchlieſſen läſſet / wer das Jus collectandi hat / der hat auch das Jus, die Nachſteuer zu fordern / weiles gleichſam Collectæ acceſſoriæ ſeynd /

Knipſ. *d. l. n. 18.* Wehn. *voce* Nachſteuer.

Beſold. *Conſ. 161. n. 39. 56. ſeqq.*

Myler. *de Jur. Stat. Imp. c. 63. n. 1.*

Ja ſie præſupponiret die Steur / und wird deßwegen Nachſteuer genennt / weil man nachſteuern muß / wann man ſich anderwärts häußlich einläſſet / welches zuvor die Ordinari-Steuer præſupponiret.

Speidel. voce Nachſteuer.

Kreitem: vom Teutſchen Adels-Staat. quæſt. 4. n. 217.

So das auch derjenige / welcher eine Steuer-Befreyung ex Contractu vel Præſcriptione hat / auch von dem Onere Detractionis, Ratione diſer Steuer-freyen Güter / befreyet iſt.

Ita reſponderunt Juriſconſulti Tubingenſ. apud.

Harppr. Conſil. 46. n. 89. ſeq.

Deciſio 125.

Decimæ ob Jus detractionis debitæ potiores non ſunt creditis, niſi iis, quæ, poſtquam iſtæ debentur, contracta ſunt.

Oder:

Das der Abzug-Zehent keine Priorität vor andern Glaubigern habe / es wäre dann deren Schuld erſt nach verfloſſener Nachſteuer contrahirt.

Es iſt der Abſchoß / welchen man einer Statt ſchuldig worden / nicht eine Portio der Erbſchafft / ſondern der Güter. Dahero kan daßjenige / was man vorfällig gewordenem Abſchoß ſchuldig geweſen / dem Abzug-Gelt nit poſtponirt werden /

L. 39. de V. *S.*

Hätte aber der Schuldner / als er auß der Statt gezogen / andere Schulden gemacht / ſo gehen diſe Creditores, als Poſteriores, der Nachſteuer nach. Dann obſchon den Steuern das Jus Prælationis vor andern Creditoren / die eine ältere Hypothec haben / zukommet /

L. Satis notum 4. c. in quib. cauſ. pign. vel. hyp.

L. 1. c. ſi propt. publ. penſit.

So hat es ſich doch anderſt mit der Nachſteuer / und iſt die Ratio Diverſitatis offenbar / weil der Steuer wegen die Güter eines Burgers / ſo bald er das Burger-Recht erlanget / afficiret werden / und die Leges ſelbſt ihnen ein expreſſum Privilegium gegeben haben.

können / wann ſie nicht weggebracht würden / daß dahero nicht unbillich von diſen Gütern die Compenſationem deß Steuer-Abgangs / von den weggebrachten Gütern die Nachſteuer zu nemmen.

Harpp. conſ. Tubing. 46. n. 82.

Deciſio 123.

Exempti à juriſdictione, exempti quoque ſunt à præſtatione gabellæ detractionis.

Oder:

Daß der jenige / welcher der Juriſdiction einer Obrigkeit nicht unterworffen / auch keine Nachſteuer geben dürffe.

Wer von der Iuriſdiction einer Statt-Obrigkeit / es geſchehe ſolche durch ſein führendes Ampt / oder ein beſonderes Privilegium, oder durch die Condition und Immunität der Perſon / eximiret iſt / der iſt zugleich auch von Præſtirung der Nachſteuer eximiret. Und iſt pro Regula zu obſerviren / daß alle / welche von der Obrigkeitlichen Juriſdiction exemt ſeynd / auch eine Exemtion der Nachſteuer wegen zu genieſſen haben / als welche ein Effectus und Fructus Juriſdictionis iſt / und nach der Vor-Schrifft der Reichs-Geſätze ſelbſt / der ordentlichen Obrigkeit gehöret /

vid. R. I. de Anno 1555. §. Wo aber unſer auch ꝛc.
R. I. Anno 1594 §. Und ſo vil die ungleiche ꝛc.
Cothm. Reſp. 11. n. 8. n. 45. 53.

Wo nun die Juriſdictio ceſſiret / da mangelt es auch an der Würckung / cum cauſa ceſſante ceſſet effectus. Ita deciſum in Tribunali Wiſmar.

Teſte Mevio 2. dec. 160.

Deciſio 124.

Cui Ius collectandi competit, is etiam regulariter jus detractionis exercere poteſt.

Oder:

Daß der jenige / welcher ein Gut beſteuren kan / auch ſelbiges vernachſteuern könne.

Es iſt ein gemein- und beſtändiger Schluß der meiſten Rechts-Lehrer / daß die Nachſteuer oder Cenſus Emigrationis nichts anders ſey / als gleichſam die letzte Steuer /

Knipſ. de Civ. Imp. l. 2. c. 20. n. 18.
Meichſn. Tom. 2. lib. 1. dec. 8. n. 5.

ſo das diejenige Jura, welche bey denen Steuern gebräuchlich / auch diſer

ſer Nach- oder letzten Steuer zu appliciren ſeynd / mithin ſich mit Recht ſchlieſſen läſſet / wer das Jus collectandi hat / der hat auch das Jus, die Nachſteuer zu fordern / weil es gleichſam Collectæ acceſſoriæ ſeynd /

Knipſ. *d. l. n. 18.* Wehn. *voce* Nachſteuer.

Beſold. *Conſ. 161. n. 39. 56. ſeqq.*

Myler. *de Jur. Stat. Imp. c. 63. n. 1.*

Ja ſie præſupponiret die Steur / und wird deßwegen Nachſteuer genennt / weil man nachſteuern muß / wann man ſich anderwärts häußlich einläſſet / welches zuvor die Ordinari-Steuer præſupponiret.

Speidel. voce Nachſteuer.

Kreitem : vom Teutſchen Adels-Staat. quæſt. 4. n. 217.

So das auch derjenige / welcher eine Steuer-Befreyung ex Contractu vel Præſcriptione hat / auch von dem Onere Detractionis, Ratione diſer Steuer-freyen Güter / befreyet iſt.

Ita reſponderunt Juriſconſulti Tubingenſ. apud.

Harppr. Conſil. 46. n. 89. ſeq.

Deciſio 125.

Decimæ ob Jus detractionis debitæ potiores non ſunt creditis, niſi iis, quæ, poſtquam iſtæ debentur, contracta ſunt.

Oder :

Das der Abzug-Zehent keine Priorität vor andern Glaubigern habe / es wäre dann deren Schuld erſt nach verfloſſener Nachſteuer contrahirt.

Es iſt der Abſchoß / welchen man einer Statt ſchuldig worden / nicht eine Portio der Erbſchafft / ſondern der Güter. Dahero kan daßjenige / was man vorfällig gewordenem Abſchoß ſchuldig geweſen / dem Abzug-Gelt nit poſtponirt werden /

L. 39. de V. S.

Hätte aber der Schuldner / als er auß der Statt gezogen / andere Schulden gemacht / ſo gehen diſe Creditores, als Poſteriores, der Nachſteuer nach. Dann obſchon den Steuern das Jus Prælationis vor andern Creditoren / die eine ältere Hypothec haben / zukommet /

L. Satis notum 4. c. in quib. cauſ. pign. vel. hyp.

L. 1. c. ſi propt. publ. penſit.

So hat es ſich doch anderſt mit der Nachſteuer / und iſt die Ratio Diverſitatis offenbar / weil der Steuer wegen die Güter eines Burgers / ſo bald er das Burger-Recht erlanget / afficiret werden / und die Leges ſelbſt ihnen ein expreſſum Privilegium gegeben haben.

L. 1. c. in quib. cauſ. pign. tac. L. 40. §. 1. de J. Fiſci.

Hingegen ſeynd die Güter der Nachſteuer halben nicht dergeſtalt verbunden / ſondern es hafftet die Schuld alsdann erſt auff den Gütern / wann ſie aus der Juriſdiction gebracht werden ſollen / dann ehe diß geſchicht / iſt keine Schuld vorhanden : Es mangelt hier auch an einem Privilegio, dahero kan auch die Hypothec nicht eher entſtehen / als biß man die Nachſteuer ſchuldig geworden / mithin muß man derjenigen Reguli inſiſtiren / welche denen Contractibus oder quaſi Contractibus, und anderen dem Fiſco competirenden Schulden / vorgeſchriben / daß nemlich erſt von Zeit der Schuld die Hypotheca tacita competire /

L. ſi pignus 8. qui pot. in pign.

L. ſi. fundum 4. c. Eod.

Welches Ius tacitæ Hypothecæ in der Debitorum Güter doch nur die Respublic hat / Krafft deſſen ſie auch denen Hypothecariis poſterioribus vorgezogen wird.

d. l. 8. l. quodquis 34. de reb. aut Iud. poſſ.

l. quamvis 20. c. de J. Fiſci.

Die Municipal-Stätte aber haben nur denen gemeinen Rechten nach ein Perſonal-Privilegium, nit aber ein still-ſchweigendes Unter-Pfand /

L. ſimile 10. ad munic.

Es wäre dann durch Statuta, Privilegia, oder Gewonheiten ein anders hergebracht.

Deciſio 126.

De immunitate miniſtrorum Principis à detractione.

Oder :

Von der Befreyung Fürſtlicher Bedienten wegen der Statt-Nachſteuer.

Wann eine Statt durch Gewonheit und Obſervanz nicht hergebracht / daß ſie von Fürſtlichen Bedienten die Nachſteuern nehmen kan / ſo iſt ihr auch dergleichen / denen gemeinen Rechten nach / nicht zu concediren. Doch iſt ein Unterſchid zu machen unter den Bedienten deßjenigen Fürſten / deme die Statt unterworffen iſt / und deßjenigen / der der Statt nichts zu befehlen hat. Jene betreffend / iſt deren Exemtion allerdings fundiret : 1. In der Nachſteuer-Immunität / welche dem Territorial-Herrn zukommet / wovon ihre Bedienten / beſonders Fürſtliche Räthe / billich participiren / als welche ihres Fürſten Rechte und Exemptionen mit genieſſen.

l. univerſi c. de vectig.

l. quisquis 5. pr. c. ad l. Iul. Maj.

Berl.

Berl. p. 3. concl. 52. n. 28.

Knipſ. de Iur. Civ. Imp. l. 2. c. 20. n. 46.

Theſaur. dec. 22. n. 8,

Steph. de Iuriſdict. lib. 2. p. 2. c. 2. n. 82. ſeq.

2. Weil es nicht præſumirlich / daß / da der Fürſt den Stätten das Ius detractionis concediret / Er ſich und ſeine Diener an daſſelbe mit wolle gebunden haben; vilmehr wird bey allen Fürſtl. Conceſſionen / welche denen Stätten ertheilt werden / ſo wohl die höchſte Gewalt deß Fürſten / als ſeiner Familiæ, daß die Statt ihr concedirtes Recht auff dieſelbe nit exerciren könne / vor außgenommen gehalten.

Pereg. de Iure fiſci lib. 1. tit. 3. n. 29. & 33.

Surd. conſ. 47. n. 20. ſeq. & conſ. 152. n. 43. ſeq.

Haig. p. 2. quæſt. Ill. 29. n. 18.

Dahero auch die Dd. die Clauſul, welche allen Befreyungen und conceſſionen pflegen beygeruckt zu werden / Uns und Unſern Rechten ohne Nachtheil / auch auff die Miniſtros Principum extendiren.

Hond. d. conſ. 13. n. 59. ſeq.

3. Iſt auch die Iuriſdiction und Macht / welche denen Stätten gegeben wird / niemahls ſo weit zu extendiren / daß derſelben auch die Fürſtl. Bediente unterworffen wären.

Heig. d. quæſt. 25 Steph. d. c. 2 n. 81 ſeq.

4. Seyn die Fürſtl. Räthe und Miniſtri insgemein von den Steuern befreyet / davon diſe Nachſteuer eine Species iſt.

Berl. d. concl. 52 n. 19

Schepl. in conſu. March. p. 3 it. 8 qu. 3

Klock. de contrib. c. 25 n. 28 ſeq.

Zugeſchweigen 5. das diſes Ius detractionis, welches rigoroſum und exorbitans, mithin nicht zu extendiren / weniger in Dubio wider diejenige zu exerciren iſt / die darunter nicht begriffen.

Cothm. Reſp. 19 n. 56.

Was aber frembder Fürſten Räthe und Bediente anbelanget / wird denen Stätten nicht zu verwehren ſeyn / wo ſie eine angefallene Erbſchafft abhollen / die Nachſteuer davon zu entrichten / es wäre dann unter benachbarten Fürſten durch Vergleich ein anders hergebracht. Worauff in Iudicando geſehen zu ſeyn meldet

Mev. *part. 7. dec. 28.*

Deciſio 127.

Circa detractionem jus retorſionis locum habet,

Oder

Oder:

Das bey Exercierung deß Abzugs gegen andere das Vergeltungs-Recht ſtatt habe.

Man kan bey Exercirung der Nachſteuer gar wohl auff die Exempel der Benachbarten ſehen / dergeſtallt / daß man gegen Ihre Angehörige auff gleiche Weiß verfahre / wie man mit denen Unſerigen umzugehen pfleget. Dahero wann ſolche an einem Ort der Abzug nicht Herkommens wäre / und die benachbarte Statt exercirte ſolches gegen Unſere Leuthe / die daſelbſt eine Erbſchafft zu fordern haben / ſo kan man dergleichen mit allen Recht auch gegen die Ihrigen exerciren / wie alſo judicirt zu ſeyn weiſet

Carpz. *p. 3. c. 28. def. 1. per. tot.*

Deciſio 128.

Pluribus dominis feudum poſſidentibus non plura, ſed unum ſaltem debetur Laudemium.

Oder:

Wann das Lehen oder Emphyteuſis unterſchidene Herrn hat / ſo wird doch mehr nicht als ein Handlohn gegeben.

Wann ein Lehen oder Erbzins-Gut unterſchidenen Herrn / die es in communione beſitzen / zukommet / ſeyn die Vaſallen und Emphyteutæ deßwegen nicht ſchuldig mehr als ein Lehen-Gelt oder Handlohn zu zahlen / weil ſie insgeſamt nur vor einem Herrn zu halten /

arg. L. Cui fundus 56. de cond. & dem.

Dahero können ſie auch nur eine Belehnung thun / welche doch von allen zu begehren / es wären dann die Herrn unter ſich ſelbſt ſtrittig / welchen Falls es bey der Wahl deß Vaſallen beſtehet / welchem Herrn er die Treue zuſchwören will.

cap. *un. in fin. 2. F. 77. arg.* L. *de pupill. 5. §. ſi plurium 6. de oper. nov. nunc. arg. L. plerumque 10. §. ult. de J. dot.*

Clar. §. *feudum quaſt. 49. n. 11. in fin.*

Ita á Lipſienſibus pronunciatum eſſe refert.

Franz. *de Laudem. c. 7. n. 135. ſeq.*

Deciſio 129.

An ſi dominus emolumenta feudi in uſumfructum conceſſerit, & poſtea emerit, Laudemium ſolvere teneatur?

Oder:

Oder:

Ob der Lehen-Herr/ welcher das Lehen einem andern Nutz-Nieſſungs-Weiß verlaſſen/ ſolches aber hernach wider abkaufft/ ein Handlohn zahlen müſſe?

Es iſt oben pag. 55. in fine geſagt worden/ daß wann der Lehen-Herr von dem Lehen-Mann ein Lehen oder Emphyteuſin kauffe/ er zu keinem Laudemio obligirt ſey. Wann er aber ſolches einem andern Uſufructuarie überlaſſen hätte/ wollen einige DD. daß wo er den Nutz-Nieſſer außkauffen wolle/ er ihme das Handlohn geben müſſe.

Menoch. *Conſ. 226. n. 2.*

Molina *ad Conſuet. Pariſ.* §. *58. alias 75. gloſ. 8. n. 118.*

Deſſen aber ungeacht/ iſt die communis Sententia in contrarium, theils weil in generali conceſſione die Perſona loquentis nicht includirt ſey/

L. obligatione 6. de pignor.

L. *inquiſitio 18. C. de ſolut.*

Theils weil niemand durch Cedirung ſeiner Actionen/ ſelbige wider ſich ſelbſt zu cediren præſumirt wird/

L. ſi peculium 6 §. ſicuti 4. de pecul. leg.

Alex. 2. Conſ. 149. n. 6.

Theils weil der Herr von ſich ſelbſt kein Laudemium fordern könne/ Ergo auch der Uſufructuarius nicht/ als an welchem der Herr mehr nicht/ als er ſelbſt gehabt/ transferiren können.

Et ita ſæpius judicatum eſſe tradit

Bertachin de Gabell. *p. 7. n. 15.*

Boer. *deciſ. 213. n. 1. ſqq.*

Amad. de Ponte *quæſt. laudem. 29.*

Deciſio 130.

Laudemij ſolutio ceſſat in prima Inveſtitura.

Oder:

Daß bey der erſten Belehnung eines Gutes kein Lehen-Gelt zu geben ſey.

Wann der Lehen-Herr ein Lehen oder Emphyteuſin einem Lehen-Mann das erſtemahl verleihet/ iſt derſelbe kein Handlohn zu geben ſchuldig/ weil ſolches wegen der Approbation und Conſens deß Lehen-Herrns/ welches ein Factum deß Lehen-Manns oder Emphyteutæ ſuppaniret/ gegeben werden muß/ da hingegen hier bey der erſten Inveſtitur alles von deß Herrn Willen dependiret/ und kein Factum alterius dazu kommet.

Ita conſuluit Alexand Conſ. 165. n. ult.
add. Amad. de Pont. quæſt. Laud. 11. n. 3. ſeq.

Deciſio 131.

In prima Inveſtitura comprehenſi non tenentur ad laudemium.

Oder:

Daß die jenige kein Handlohn zu geben haben / welche in der erſten Belehnung bereits begriffen ſeynd.

Das Handlohn ſeynd die neue Lehen-Leuthe zu zahlen ſchuldig / die nemblich in der erſten Inveſtitur nicht begriffen ſeynd. Es werden aber alle die jenige in der erſten Inveſtitur vor comprehendirt gehalten / welche nicht jetzt erſt das Lehen adquiriren / ſondern ſchon von Anfang her / als das Lehen concedirt worden / auß Verſehung deß erſten Adquirentens und Concedentens ein Recht darauff haben / und bloß / weil andere noch näher dazu waren / an deſſen würcklichen Genuß verhindert worden. Wann dann nun nachgehends durch Succeſſion ſelbiges an ſie verfällt / ſo können ſie Reſpectu deß Herrn keine neue Vaſallen ſeyn / nachdem derſelbe in ihre Perſon bereits Anfangs durch den erſten Adquirenten conſentiret hat.

Ita reſponderunt Lipſienſes *apud.*
Franzk. *de laudem. c. 8. n. 4.*

Deciſio 132.

Liberi non teneatur ad dationem Laudemii, *etſi uni eorum fundus, alteri æſtimatio adiudicata ſit.*

Oder:

Daß die Kinder kein Lehen-Gelt oder Handlohn zu geben ſchuldig ſeynd / auch in dem Fall / da einem Erben das Lehen-Gut / dem andern aber deſſen Werth adiudicirt worden.

Daß de Jure communi die Kinder kein Lehen-Gelt zu geben ſchuldig ſeynd / iſt in ipſo Tract. pag. 33. dargethan / adde obſ. 125. weil bey ihnen durch Erbung ihres elterlichen Vermögens ſich keine neue Adquiſition, ſondern nur eine Continuatio Dominii ereygnet /

L. deſcriptionis un. C. de impon. lucrat. deſcript. lib. 10.
Zobel. lib. 3. differ. 21. n. 8.
Bald. 3. C 327.

Auch da das Laudemium pro Inſcriptione & Receptione novi Emphyteuſæ gegeben wird /

text in l. ult. ſub. fin. c. de J. Emph.
Coler. *dec. 33. n. 1.*

ſol-

Solches hier ceſſiren muß / weil die Kinder ſchon in der Inveſtitur begriffen ſeynd / und dahero keiner weitern Reception und Inſcription bedürffe.
arg. §. ſi itaque 14. J. de act. l. 1. c. de Theſaur.
Wie dann auch / wann dem jenigen / welcher in der Inveſtitur begriffen / und dem nach dem Todt deß Lehen-Herrn das Lehen oder Zins-Gut zufällt / ſelbiges verkaufft wird / er kein Laudemium zu zahlen ſchuldig iſt.
Cravet. conſil. 215. Berlich. dec. 19.
Nur iſt die Frage / wann einem von den Kindern das Lehen- oder Erb-Zins-Gut / weil man ſonſt nicht wol theilen kan / anzunemmen / und die andern Erben mit Gelt abzufinden / imponiret wird / welches man eine Adiudicationem neceſſariam nennet / ob er nicht ſo dann ein Handlohn zu zahlen ſchuldig ſey? Und wird / wo nicht eine erwiſene klare Gewonheit in Contrarium vorhanden / mit Nein geantwortet / weil das Gelt / womit er ſich mit denen andern Erben abfindet / in Locum Rei ſuccediret / welche ſonſt / dem Erb-Falls-Recht / wann ſie commodè häte können getheilet werden / ihme zu gefallen wäre.
Et ita iudicatum refert Papon. lib. 13. tit. 11. arreſt. 23.
Surd. dec. 305. n. 69. in fin.
Ferrer in addit. ad. Guid. Pap. dec. 48. de infra dec. 138. Ziegl. ad Calvoſ. §. nobiles n. 277. ſeq.

Deciſio 133.

Ceſſat Laudemium, etſi liberi in communione non maneant.

Oder:

Daß die Kinder kein Handlohn geben dörffen / wann ſie länger nit in der Communion bleiben wollen.

Wann die Kinder zuweilen auch mit der Mutter in gemeinſchafftlichen Gütern geſeſſen / hernach aber darauß tretten / und ſich vertheilen / ſo muß zwar die Lehen-Suchung über das Feudum oder Emphyteuſin der jenige thun / der es in der Theilung bekommen / nicht aber ein Handlohn entrichten / weil doch ein jeder in ſeiner Portion den verſtorbenen Erblaſſer repræſentiret / und alſo vom Handlohn befreyet / jedoch auch Ratione ſuæ Partis dem Herrn zur Recognition verbunden iſt.
Ita judicatum referunt Guid. Pap. dec. 46. in fin.
Coler dec. 33. n. 32. ſeq. Surd. dec. 305. n. 30.

Deciſio 134.

Si poſt mortem patris communes liberi renovationem feudi petant, & poſtea inter ſe dividant, non tenentur ad duplex Laudemium.

Oder:

Wann nach deß Vatters Todt deſſen Kinder die Emphyteuſin zu Lehen nemmen / und hernach theilen / ſeynd ſie nicht ſchuldig / wann ſie bey der Renovation, ſuppoſito das die Gewonheit dergleichen erfordere / ein Handlohn gegeben / noch eines wegen der Theilung zu entrichten.

Obſchon diſer Caſus, da die Kinder / wann die Gewonheit deß Orts oder Land-Geſetzes ſolches erfordert / bey der Lehen-Recognition ein Handlohn gegeben / hernach bey der Theilung noch eines über eines ieden Erben ererbtes Stuck gefordert wird / zur Approbation zu ſtellen ſcheint / weil die Theilung die Krafft einer Alienation hat.

L. 1. C. d. reb. alien. non alien.

So iſt doch ein anderes in Sächſiſchen Gerichten und Facultäten geſprochen worden /

vide Coler. deciſ. 33. in fin.

Weil von der neuen Inveſtitur kein Kind ein mehrers Recht adquiriret / als es zuvor gehabt. Da nun dem Herrn einmahl ein Laudemium gegeben worden / und ſeine Perſon ſich ſo wenig / als deß Emphyteutæ geändert / ſo iſt nicht abzuſehen / warumb man ein Laudemium zu zahlen ſchuldig ſey.

Deciſio 135.

Si Laudemium vario modo difformiter exactùm, quid Juris.

Oder:

Wann das Handlohn von denen Lehen oder Erbzins-Leuthen nit allezeit in eodem Quanto entrichtet worden / was ſolchenfalls in Rechten zu ſprechen ſey?

Das Quantum Laudemii richtet ſich insgemein nach der Gewonheit. Hätte nun der Lehen-Herr nicht einerley / ſondern zuweilen 8. 10 mehr oder weniger vom Hundert genommen / ſo kan / nach der gemeinen Meynung der Rechts-Lehrer / keine Gewonheit / vorgeſchützet werden / ſondern man muß auff das Jus commune recurriren /

Alexand. 5. Conſ. 5. n. 7. 13. & 21.
Rol. à Vall. v. 2. Conſ. 87. n. p. 3.

Umb ſo mehr / wann einer diß / der andere ein anders Quantum gezahlt hat / ſintemahln hierauß der præciſus Conſenſus Populi, welchen die Gewonheit erfordert / nicht kan colligiret / auch ex actibus difformibus & variis keine Gewonheit gezeiget werden.

Cavalc. p. 3. dec. 11. Crav. Conſ. 96. n. 15.
Menoch. 4. præſ. 31. n. 7. Boer. dec. 132. n. 4.

Coler

Coler. proc. Exec. p. 1. c. 3. n. 39.

Und alſo haben die Juriſconſulti Lipſienſes zu 2. mahlen wider einen Edelmann geſprochen / welcher an ſtatt deß vormahls variirten Quanti ein Gewiſſes / nemlich 10. Gulden vom 100. einführen wollen; aber nicht beweiſen können / daß ſeine Unterthanen jederzeit 10. vom 100. bezahlt haben.

vid. Berl. dec. 74.

Allwo er aber auch ein contrarium Reſponſum Juriſconſultorum Wittebergenſium anfüget / welches den Edelmann von der Obſervantia Juris communis obſerviret / wann er mit Recht darthun könne / daß er nie den 50ten Gulden / ſondern meiſten Theils vom 100. zehen genommen habe / auß der Ration, daß wann Actus inter ſe contrarii vorhanden / jedoch die meiſten der prætendirten Gewonheit gemäß kommen / ſo ſey bey diſen pluribus Actibus zu beharren.

per. L. 1. C. quæ ſit long. conſv.
L. an. in totum 3. fin. C. de ædif. priv.
H. Piſtor. lib. 1. quæſt. 16. n. 10. vide
Berl. d. deciſ 24.

Deciſio. 136.

Si ratione quanti laudemialis diverſa ſit conſuetudo in loco ubi eſt dominus Emphyteuſeos, diverſa in loco rei ſita, qua nam attendenda?

Oder:

Wann wegen deß Handlohns-Quanti die Gewonheit variiret / und eine andere ſtatt hat / wo der Herr wohnet / eine andere aber wo die Handlohnbare Sache ſituiret iſt / auff welchen Orth zu ſehen ſey?

Es geſchicht offt / daß der Lehen-Herr wegen deß Quanti der Lehen-Wahr an ſeinem Ort eine gewiſſe Gewonheit hat / da hingegen eine andere an dem Ort Platz hat / wo das Lehen- oder Erbzins-Gut gelegen iſt / welchen Falls die Gewonheit / wo das Lehen-Gut gelegen / zu attendiren iſt / wie alſo die ICti Jenenſes geſprochen haben

apud Struv. *in ſynt. J. Feud. c. 10. aph. 12. in fin.*
ad Roſent. *de feud. c. 0. concl. 66.*

Deciſio 137.

Stante ſtatuto vel conſuetudine, quod etiam domino mortuo laudemium ſit ſolvendum, an idem obtineat, ſi aliâ ratione mutetur dominus?

Oder:

Wann ein Statutum oder Gewonheit vorhanden / Krafft deſſen der Emphyteuta ein Handlohn geben muß / auch wann der Herꝛ ſtirbt / ob ſolches zu extendiren / wann ſich auff die Perſona Domini auff andere Art ändert?

Regulariter ſolte zwar kein Laudemium gegeben werden / wann ſich die Perſona Domini ändert. Wann aber gleichwohl per Statutum oder Conſuetudinem eingeführt wäre / daß auch / wann der Lehen-Herꝛ ſtürbe / daß Handlohn gegeben werde / und es trüge ſich zu / daß ein Lehen verkaufft oder vertauſcht / und dadurch ſelbiges mit einem anderen Domino verſehen würde / ſo iſt deßwegen nicht zu ſchlieſſen / daß auch diſer neue / Krafft Statuti vel Conſuetudinis, ein Handlohn zu fordern habe / weil diſe Gewonheit strictè von dem Todtes-Fall deß Lehen-Herꝛn zu verſtehen / und weiters nicht zu extendiren / weil es nit genug iſt / eine Gewonheit nur in genere zu probiren / ſondern ſie requirirt ein Special-Probation, daß nemblich dieſelbe in illo ipſo caſu ſpeciali, davon gehandelt wird / in Würckung ſey / welches dem Lehen-Herꝛn zu thun obliget.

Oldrad. *conſ. 237. n. 3.* Carpz. *1. Reſp. 88. n. 25.*

Maſſen dergleichen à Iure communi abweichende Gewonheiten zu interpretiren / und auff keine unbegriffene Caſus zu extendiren / ſondern in Dubio nach dem gemeinen Recht zu judiciren / hier umb ſo mehr da die Laudemia odioſa ſeyn.

Franz. *de Laudem. c. 4. n. 18.* Crav. *conſ. 392. n. 21. & 464. n. 7.* Berl. *dec. 47. n. 8.*

Ità reſpondit facultas Iuridica Ienenſis apud Struv. Synt. I. Feud. cap. 10. aph. 14.

Deciſio 138.

Laudemium ſolvendum eſt Domino immediato.

Oder:

Daß das Handlohn den unmittelbaren Lehen- oder Erbzinß-Herꝛn müſſe gezahlet werden.

Nachdem die Frage entſtehet / wann der Lehen-Herꝛ das Lehen oder Emphyteuſin einem andern wider-Affter-Lehen Weiß verlihen / und es ſtürbe der Vaſal oder Emphyteuta, wem das Handlohn zu zahlen / iſt vor dem Affter-Lehen Herꝛn als Domino immediato geſprochen worden / weil derſelbige den Vaſallen oder Emphyteutam immediatè belehnet / das Handlohn aber ein Acceſſorium der Belehnung iſt / als iſt auch billich / quod acceſſorium ſequatur naturam ſui principalis.

Schrad

Schrad. *de feud. p. 6. c. 3. n. 28.*

Deciſio 139.

Emptores neceſſarii domino directo non debent Laudemium.

Oder:

Daß deßwegen eines nothwendig-geſchehenen Kauffs / kein Hand-lohn zu zahlen ſey.

Das die Emptores neceſſarii, oder die auß Zwang kauffen müſſen/ von dem Handlohn befreyet ſeyn ſollen / will ſattſam angezeiget werden ex argum. L. Cæſar de publican. & vect. L. Navigia c. de furt. Welches ſtatt hat / wann zwey ein Hauß in Gemeinſchafft haben / und daſſelbe abtheilen wollen / unter ſich aber ratione Pretii nicht überein kommen können / und dahero ſolches judicialiter und offentlich feil bieten laſſen müſſen / ſintemahln ſo dann derjenige von denen Sociis, welcher das höchſte Gebot darauff gethan / und dem das Hauß adjudiciret worden / von dem Handlohn befreyet iſt / wie alſo in Appellatorio in Parlamento Pariſienſi geſprochen zu ſeyn atteſtiret

Papon. *lib. XIII. tit. 2. arr. 23.*

Welches auch unter denen Erben / die ſich wegen eines Erbſtückes nicht vertragen können / und dahero unter ſich per Transactionem ſich vergleichen / daß einer von ihnen das Stück Gut allein haben / und denen andern Erben die Æſtimation davon bezahlen ſoll / Statt hat.

Franzk. de Laudem. c. 8. n. 48. ſeq.

Ja es will auch dahin extendirt werden / wann ein Außwärtiger / der kein Erbe iſt / mit zur Licitation gelaſſen wird / und einer von denen Erben thäte das gröſte Gebot /

juxta l. ad officium 3. c. comm. divid.

Sintemahln diß / daß ein Extraneus mit zugelaſſen wird / per Accidens geſchicht / nemlich der Unbillichkeit / welche ſonſt einem armen Erben widerfahren könte / zu ſteuern / da inzwiſchen doch die Aſſignatio auß einer Noth-Urſach / nemblich der Abtheilung herrühret. Wie dann alſo duobus Arreſtis à ſuprema Curia Pariſienſi judicirt zu ſeyn vorgibt

Gerh. Maynard. *vol. 4. deciſ.*

Theolol. *43. n. 1. & dec. 50. n. 1.*

Ein anders aber iſt zu ſagen / wann die Sache einem meiſtbietenden Frembden zugeſprochen worden / weil dergleichen Licitation einen wahren Kauff machet /

vide Ferrer *in addit ad* Guid. Pap, *deciſ. 48.*

Da hingegen / wann einen Erben der licitirte Fundus zugeſprochen wird/

ſo

Oder:

Wann ein Statutum oder Gewonheit vorhanden / Krafft deſſen der Emphyteuta ein Handlohn geben muß / auch wann der Herꝛ ſtirbt / ob ſolches zu extendiren / wann ſich auff die Perſona Domini auff andere Art ändert?

Regulariter ſolte zwar kein Laudemium gegeben werden / wann ſich die Perſona Domini ändert. Wann aber gleichwohl per Statutum oder Conſuetudinem eingeführt wäre / daß auch / wann der Lehen-Herꝛ ſtürbe / daß Handlohn gegeben werde / und es trüge ſich zu / daß ein Lehen verkaufft oder vertauſcht / und dadurch ſelbiges mit einem anderen Domino verſehen würde / ſo iſt deßwegen nicht zu ſchlieſſen / daß auch diſer neue / Krafft Statuti vel Conſuetudinis, ein Handlohn zu fordern habe / weil diſe Gewonheit ſtrictè von dem Todtes-Fall deß Lehen-Herꝛn zu verſtehen / und weiters nicht zu extendiren / weil es nit genug iſt / eine Gewonheit nur in genere zu probiren / ſondern ſie requirirt ein Special-Probation, daß nemblich dieſelbe in illo ipſo caſu ſpeciali, davon gehandelt wird / in Würckung ſey / welches dem Lehen-Herꝛn zu thun obliget.

Oldrad. *conſ. 237. n. 3.* Carpz. *1. Reſp. 88. n. 25.*

Maſſen dergleichen à Iure communi abweichende Gewonheiten zu interpretiren / und auff keine unbegriffene Caſus zu extendiren / ſondern in Dubio nach dem gemeinen Recht zu judiciren / hier umb ſo mehr da die Laudemia odioſa ſeyn.

Franz. *de Laudem. c. 4. n. 18.* Crav. *conſ. 392. n. 21. & 464. n. 7.* Berl. *dec. 47. n. 8.*

Ita reſpondit facultas Iuridica Ienenſis apud Struv. Synt. I. Feud. cap. 10. aph. 14.

Deciſio 138.

Laudemium ſolvendum eſt Domino immediato.

Oder:

Daß das Handlohn den unmittelbaren Lehen- oder Erbzinß-Herꝛn müſſe gezahlet werden.

Nachdem die Frage entſtehet / wann der Lehen-Herꝛ das Lehen oder Emphyteuſin einem andern wider Affter-Lehen Weiß verlihen / und es ſtürbe der Vaſall oder Emphyteuta, wem das Handlohn zu zahlen / iſt vor dem Affter-Lehen Herꝛn als Domino immediato geſprochen worden / weil derſelbige den Vaſallen oder Emphyteutam immediatè belehnet / das Handlohn aber ein Acceſſorium der Belehnung iſt / als iſt auch billich / quod acceſſorium ſequatur naturam ſui principalis.

Schrad

Schrad. *de feud. p. 6. c. 3. n. 28.*

Deciſio 139.

Emptores neceſſarii domino directo non debent Laudemium.

Oder:

Daß deßwegen eines nothwendig-geſchehenen Kauffs / kein Handlohn zu zahlen ſey.

Das die Emptores neceſſarii, oder die auß Zwang kauffen müſſen / von dem Handlohn befreyet ſeyn ſollen / will ſattſam angezeiget werden ex argum. L. Cæſar de publican. & vect. L. Navigia c. de furt. Welches ſtatt hat / wann zwey ein Hauß in Gemeinſchafft haben / und daſſelbe abtheilen wollen / unter ſich aber ratione Pretii nicht überein kommen können / und dahero ſolches judicialiter und offentlich feil bieten laſſen müſſen / ſintemahln ſo dann derjenige von denen Sociis, welcher das höchſte Gebot darauff gethan / und dem das Hauß adjudiciret worden / von dem Handlohn befreyet iſt / wie alſo in Appellatorio in Parlamento Pariſienſi geſprochen zu ſeyn atteſtiret

Papon. *lib. XIII. tit. 2. arr. 23.*

Welches auch unter denen Erben / die ſich wegen eines Erbſtückes nicht vertragen können / und dahero unter ſich per Transactionem ſich vergleichen / daß einer von ihnen das Stück Gut allein haben / und denen andern Erben die Æſtimation davon bezahlen ſoll / Statt hat.

Franzk. de Laudem. c. 8. n. 48. ſeq.

Ja es will auch dahin extendirt werden / wann ein Außwärtiger / der kein Erbe iſt / mit zur Licitation gelaſſen wird / und einer von denen Erben thäte das gröſte Gebot /

juxta l. ad officium 3. c. comm. divid.

Sintemahln diß / daß ein Extraneus mit zugelaſſen wird / per Accidens geſchicht / nemlich der Unbilligkeit / welche ſonſt einem armen Erben widerfahren könte / zu ſteuern / da inzwiſchen doch die Aſſignatio auß einer Noth-Urſach / nemblich der Abtheilung herrühret. Wie dann alſo duobus Arreſtis à ſuprema Curia Pariſienſi judicirt zu ſeyn vorgibt

Gerh. Maynard. *vol. 4. deciſ.*

Theoloſ. *43. n. 1. & dec. 50. n. 1.*

Ein anders aber iſt zu ſagen / wann die Sache einem meiſtbietenden Frembden zugeſprochen worden / weil dergleichen Licitation einen wahren Kauff machet /

vide Ferrer *in addit ad* Guid. Pap. *deciſ. 48.*

Da hingegen / wann einen Erben der licitirte Fundus zugeſprochen wird /

ſolches mehr ex judicio familiæ erciſcunbæ geſchehen zu ſeyn / und das deren Intention mehr zu theilen / als zu kauffen / geweſen ſey / geglaubet wird.

vid. notas ad Papon. *d. arreſt. 23. in fin.*

In Franckreich / Teſte eodem Papon. wird insgemein bey ſolchen publicis Licitationibus das Handlohn genommen / und die neceſſaria Venditio dahin verſtanden / wann ſie ſo wohl wider deß Käuffers als Verkäuffers Willen geſchicht / wie bey der Licitation, da der Venditor und Emptor, ſie wollen oder wollen nicht / zur Vendition gezwungen werden.

vid. Papon. *d. arreſt. 23.*

Deciſio 140.

Laudemium non debetur ex redemptione rei venditæ facta.

Oder:

Daß von einem wider ablöſig verkaufftem Gut kein Handlohn zu geben ſey.

Wann Titius ein Lehenbar- oder Erb-Zinßbares Gut verkaufft / und ſich gleich bey dem Kauff / oder ehe das verkauffte Gut übergeben worden / den Wider-Kauff oder Wider-Einlöſung bey gewiſer Zeit bedungen / bey welcher er auch einhält / ſo iſt das Laudemium nur vor den erſten / nit aber letztern oder Wider-Kauff zu zahlen.

arg. L. ſi pro fundo. c. de tranſact.

Ein anderes iſt zu ſagen / wann man erſt nach dem geſchloſſenen Contract und übergebenen Sache ſich eine Wider-Außlöſung bedingete / maſſen ſo dann das Handlohn zu zahlen iſt.

Ita judicatum apud Papon. lib. XIII. tit. 2. arreſt. 24.

Deciſio 141.

Ex fundo etiam æſtimato in dotem dato non debetur Laudemium.

Oder:

Daß der Vatter wegen eines obſchon zu Gelt geſchätzten / der Tochter zum Heyrath-Gut gegebenen Fundi kein Laudemium zu geben ſchuldig ſey.

Als ein Vatter 1000. Gulden ſeiner Tochter zum Heurath-Gut conſtituirt / und vor die Helffte an 500. Gulden ihr einen Acker æſtimatò mitgegeben / und ſie damit wegen ihrer legitima und vätterlichen Jura abgefunden / jedoch ſich bedungen hatte / den Acker mit 500. Gulden wider außlöſen zu dürffen / hat der Dominus directus Fundi ein Handlohn begehret / weil der Fundus æſtimatò und vor ein gewiſſes Pretium

der Tochter wäre gegeben worden / welches einen Kauff andeute: Allein weil die Intentio und Propoſitum der Contrahenten nicht geweſen / einen Kauff zu treffen / ſondern eine Ehe zu ſtifften / und die Æſtimation nicht in dem Abſehen geſchehen / ein Kauff-Pretium zu conſtituiren / ſondern nur den Werth der geſchenckten Sache zu declariren / ſo iſt in appellatorio vor den Vatter geſprochen worden.

apud Papon. *lib. XII. Tit. 2. arreſt. 25. & Notator. ad h. arreſt. Adde* Ferriarium *in not. ad* Guid. Pap. *dec. 48.* Ziegl. *ad* Calvol. §. *nobiles n. 288. ſq.*

Deciſio 142.

An ſtatim ex inſtrumento venditionis, in quo clauſula conſtituti expreſſa peti poſſit Laudemium.

Oder:

Ob gleich nach auffgerichtetem Kauff-Brieff / worinn die Clauſula Conſtituti enthalten / das Handlohn könne gefordert werden?

Es ſollte zwar das Laudemium nicht eher gefordert werden / biß der Kauff in allen Stücken abſolvirt / und dem Käuffer das erkauffte Gut würcklich übergeben / und darauff die Lehen gereichet worden. Jedoch / wann die Clauſula conſtituti dem Kauff-Brieff inſeriret worden / welcher die Jura eine groſſe Krafft zueygnen / daß nemlich dadurch der Kauff gäntzlich vor vollbracht und complirt zu halten / und eine veram Traditionem Rei immobilis repræſentiret / ſo iſt geſprochen worden / daß gleich nach geſchloſſenem Kauff das Laudemium exigirt werden könne.

apud Papon. *lib. XIII. Tit. 2. arr. 30.*

Deciſio 143.

Laudemium non debetur ex caſuali ceſſione ob defectum non ſolutæ dotis ſorori, quæ jus ex ſucceſſione habebat, ad id, quod ceſſum fuerat.

Oder:

Daß man kein Laudemium ſchuldig ſey / wann man durch Zufall ein der Schweſter mit Bedingung der Einlöſung pro Dote eingeraumbtes Gut nicht wider einlöſen kan / ſondern ſelbiges abtretten muß.

Als Titius ſeine Schweſter dem Mævio verheyratet / und ihr vor ihr Vätterliches 12000. Gulden conſtituiret / inzwiſchen aber ſeinen Antheil an einem gemeinſchafftlichen Gut ihr zum Genuß eingeraumet / jedoch die Wider-Außlöſung bey 10. Jahren ſich reſerviret / da er aber nicht einhalten können / das Gut dem Mævio abgetretten hatte / for-

dert der Lehen-Herr ein Handlohn / deme aber Mævius widerſpricht / mit dem Vorwand / daß ſein Weib ſchon an diſem Vätterlichen Gut ein Recht gehabt habe wegen ihres Erb-Antheils / welches ſie zwar mit Gelt ſich wollen befridigen laſſen / ihr Jus aber in ſalvo behalten / und ſich deſſen in Ermanglung der Zahlung durch Entziehung deß Gutes bedienet habe. Da ſie nun nichts gekaufft / oder de novo adquiriret / ſondern nur ihr Vätterliches Erbtheil bekommen habe / wovon ſie kein Laudemium zu geben ſchuldig ſey / ſeynd diſe Rationes vor ſo wichtig erkannt worden / daß man in Parlamento Pariſienſi darauff geſprochen

apud Papon. *lib.* XIII. *tit.* 2. *arreſto* 34.

Deciſio 144.

De Laudemio ex retrovenditione.

Oder:

Von dem Handlohn wegen eines Wider-Kauffes.

Wann ein verkaufftes Stuck von einem nahen Freund ex Jure gentilitio retrahiret wird extra Judicium, iſt er kein Laudemium zu geben ſchuldig.

Ita iudicatum per Arreſtum Pariſ. ap. Papon. d. tit. 2. arr. 27

Deciſio 145.

Novus adquiſitor, an etiam laudemia reſidua anteceſſorum ſolvere debeat.

Oder:

Ob der neueſte Käuffer ſeiner Anteceſſorum unbezahltes Handlohn abtragen müſſe?

Daß der neue Käuffer ſeiner Vorfahrere ruckſtändiges Handlohn nicht zahlen dürffe / iſt durch ein Arreſtum Pariſienſe decidiret /

apud Papon. dict. arreſto 37.

Weil die Zahlung dergleichen Handlohns per actionem perſonalem begehrt werden muß / dergleichen wider den Beſitzer deß Fundi nicht angeſtellt werden kan. Wäre aber die Gewonheit vorhanden / wie dergleichen Oerter Papon. d. l. anziehet / da man Hand an das Gut legen / und das Laudemium als eine auff dem Fundo ſtehende Schuldigkeit prætendiren kan / ſo hätte es ſich damit anderſt / und müſte der Poſſeſſor Fundi dergleichen Schuldigkeiten / ob ſie ſchon von ſeinen Vorfahrern herrührten / abtragen.

Deciſio 146.

Ex contractu nullo non debentur laudemia.

Oder: Daß von einem nichtigẽ Contract kein Laudemium abzuſtattẽ ſey.

Daß auß einem Contractu nullo & imaginario kein laudemio zu zahlen ſey / iſt geſprochen worden.

apud

apud Papon. d. arreſt. 37.

Gleichwol iſt ein anderes geurtheilet / und das Handlohn behauptet worden / als der Mann ſeiner Frauen Gut / darein ſie nicht gewilliget / verkaufft hat.

Papon. ibid. & in append. ad Titul. 2. arr. 5. in fin.

Deciſio 147.

Laudemium debetur ante totum pretium ſolutum

Oder:

Daß das Laudemium vor voll müſſe entrichtet werden / wann ſchon der Kauffſchilling nicht gar bezahlt worden.

Als Titius ein Gut vor 7000. Gulden gekaufft / daran aber erſt 1500. bezahlt / das übrige aber gegen Zinſen ſtehen zu laſſen erhalten hatte / iſt er durch ein Arreſtum Pariſienſe condemniret worden / das völlige Kauff-Pretium zu verhandlohnen.

apud Papon. in append. ad d. Titul. 2. arr. 5.

Deciſio 148.

Laudemium non debetur media parte fundi evicta, ſi alteram retinere nolit Emphyteuta.

Oder:

Daß der Käuffer kein Handlohn ſchuldig ſey / wann die eine Helffte deß Fundi evincirt worden / wo er die andere Helffte nicht behalten will.

Titius hat ein Erbzins-Gut erkaufft / es wird ihm aber von einem andern zur Helffte angeſprochen / ſo iſt er nicht ſchuldig ein Handlohn zu zahlen / wann er auch die andere Helffte / wie er wol thun kan / in dem er einen gantzen nicht aber halben Fundum gekaufft.

L. Tutor. 47. §. Curatori de min.
L. 13. §. 1. de in diem addict.
L. ædiles §. cum autem de ædil. Edict.

fahren laſſen will. Wie alſo Arreſto ſolenni geſprochen zu ſeyn referiret.

Papon. in d. append. arreſt. 9.

Deciſio 149.

Feudo per donationem in filium delato an debeatur Laudemium

Oder:

Ob das Handlohn zu zahlen iſt / wann auch das Lehen oder Emphyteuſis durch Verehrung an den Sohn gekommen iſt.

Daß die Kinder kein Handlohn geben dürffen / wann ſie ſchon

propriè nicht ſuccediren / ſondern durch Verehrung der Eltern ein Lehen bekommen haben / iſt in Senatu Sabaudico judicirt worden.

vid. A. Fab. in Cod. lib. 4. tit. 42. def. 7.
Ferrer. in addit ad Guid. Pap. d. 48.

Gleich wie aber ein ſolches in denen Lehen weniger Zweiffel hat / weil dergleichen Verehrung an einem Sohn keine warhaffte Alienation zu nennen.

2. F. 39. c. 1. 2. F. 14. c. 1. 2. F. 38. c. 1.

Dahero auch dergleichen Lehen / worin der Vatter den Sohn inveſtiren läſſet / kein neues Lehen wird / ſondern ein altes bleibet.

Bald. & alii ad c. 1. §. quia videmus qui feud. dar. poſſ. quem refert Ferrer d. l.

Alſo hat es bey der Emphyteuſi mehrern Zweiffel / weil der Sohn nicht Krafft der Vätterlichen Inveſtitur / (worinn er ſonſt comprehendirt war und Krafft deſſen er auch ohne Zahlung eines Laudemii inveſtiret werden ſollen / wann er der Adquiſition durch die Succeſſion erwartet hätte) ſondern auß einer neuen Urſach und Adquiſition die Emphyteuſin antritt.

Gratian. lib. 1. diſc. forenſ. 186. n. 22.
Ziegl. ad Calvol. §. nobiles. Tit. de laudemiis n. 218.

Deſſen aber ungeacht / iſt diſe Adquiſitio nicht vor etwas neues zu halten / ſondern vor eine Voraußnahm deſſen / was man ohnehin Jure Succeſſionis zu fordern gehabt.

Fab. d. l. def. 71. n. 1. arg. l. 1. C. de impon. lucr. diſcript. lib. 10.

Welches umb ſo weniger Zweiffel hat / wann auß denen Worten oder andern Umbſtänden erhellet / daß der Vatter diſe Verehrung intuitu Succeſſionis gethan habe / welches ſo offt zu geſchehen pfleget / als das Verehrete von den Kindern conferirt werden muß.

Franck. de laudem. cap. 8. n. 78. ſqq.

Deciſio 150.

Si pater vendat Emphyteuſin Filio, Laudemium præſtare tenetur.

Oder:

Daß der Sohn ein Handlohn geben müſſe / wann der Vatter ihm das Erbzins-Gut zum kauff gegeben

Obſchon der Sohn wegen ſeiner vom Vatter ererbten Lehen- und Erbzins-Güter kein Laudemium ſchuldig iſt / ſo hat es ſich doch anderſt / wann der Vatter bey ſeinem Leben dergleichen Gut an den Sohn verkaufft

kaufft hat / maſſen ſo dann die Præſumption, daß es Intuitu Succeſſionis geſchehen / ceſſiret / und wird der Vatter davor gehalten / daß er bloß in Anſehung auff dem Kauff-Schilling das Gut an den Sohn bringen wollen / mithin wird das Lehen oder die Emphyteuſis nicht vor ein altes Patrimonium, ſondern als eine noviter adquirirte Sachen gehalten. Worauß folget / daß wo auch die Gewonheit hergebracht / daß die Kinder von ihren Vätterlichen Gütern ein Lehen-Gelt geben ſollen / dergleichen von diſem bey deß Vatters Lebzeiten erkaufften nit gegeben werden dürffe.

Ita bis à Scabinatu Lipſienſi reſponſum eſſe refert
Franzk. *de Laudem. c. 8. n. 68.*

Deciſio 151.

Feudo per procuratorem recognito, an eo mortuò heredes de novo Laudemium ſolvere teneantur?

Oder:

Ob / wann das Lehen durch einen Lehen-Träger recogneſcirt worden / nach deſſen Todt ein neues Handlohn müſſe entrichtet werden?

Nachdem zuweilen gantze Univerſitates, Corpora und Colegia bona Emphyteutiaca & Feudalia von andern beſitzen / dergleichen Perſonæ myſticæ aber unſterblich ſeyn / und alſo bey ihnen nimmermehr ein Handlohn wegen deß Vaſallen Todtes-Fall begehret werden kan /

L. proponebatur 76. de Judic.
L. an uſusfructus 56. de uſufr.
L. annuam 6. de ann. leg. 1. F. 13. cap. 1. verſ. inde poteſt.

Dahero werden ſolche / damit ſie nicht endlich pleno Jure das Lehen an ſich bringen / dahin angehalten / daß ſie die Inveſtitur durch einen Subſtitutum oder Lehen-Träger empfangen. Wann nun derſelbe verſtirbt / ſo iſt der Principal ſchuldig das Handlohn davon zu geben / wie alſo die Scabini Lipſienſes und JCti Wittebergenſes geſprochen zu haben anziehet

Berlich. *dec. 22. cujus rationes quamvis in re ipſa non diſſentiat refutat*
Franzk. *de Laudem. cap. 8. n. 132. ſeqq.*

Deciſio 152.

Ædibus cum mobilibus parietibus affixis venditis, vel ſi fundus unà cum fructibus uno pretio vendatur, etiam pro mobilibus Laudemium præſtandum.

Oder:

Wann ein Hauß mit allem / was darinn Nied-Wied- und Nagel-veſt iſt / oder ein Fundus mit allen Früchten verkaufft worden / ſo müſſen auch die Mobilia verhandlohnet werden.

Von denen Mobilibus ſolte zwar regulariter kein Handlohn gegeben werden: Jedannoch iſt ein anderes zu ſagen / wann dergleichen Mobilia entweder ex Deſtinatione Patrisfam. die Natur eines unbeweglichen Dings bekommen / oder annoch der Rei immobili adhæriren. Hieher gehören nun alle Sachen / welche in einem Hauß veſt gemacht / oder wie man zu reden pfleget / Nied-Wied und Nagel-veſt ſeynd / wie auch die annoch auff dem Fundo ſtehende und unſeparirte Früchte / ſintemahlen dergleichen Sachen / ſo lang ſie veſt gemacht / oder noch auff dem Fuudo ſtehen / vor ein Theil deß Fundi oder deß Hauſes zu achten ſeynd.

L. cum qui ædes 23. de uſuc.

L. Julianus 13. §. ſi fructibus 10. & §. fin. cum L. ſeq. de act. E. V. L. fundus 44. de Rei vind. l. fin. §. fructus de his, quæ in fraud.

Gleiches iſt auch von denjenigen Sachen zu ſagen / welche zwar nicht veſt gemacht / jedoch ſo beſchaffen ſeynd / daß ſie ſtets in einem Hauß verbleiben ſollen / maſſen ſie auch ſo dann pro portione illarum zu achten.

L. cætera 41. §. quid ergò de Leg. 1.

L. fundi 17. § Labeo *7. de act. E.* V.

Dahero kan der jenige die annoch auff dem Feld ſtehende und auff den Bäumen hangende Früchte nicht einerndten und wegnehmen / deme deſſen Verkauffung oder Reſtitution aufferlegt worden /

L. qui quatuor 10. §. ſi fundum 3. de Legat. 3.

Und wann ein Fundus dem Vaſallen zu Lehen gegeben wird / ſo ſeynd auch die Früchte ihm inſtar Immobilium mit übergeben / mithin muß der Käuffer oder Lehen-Mann das gantze Pretium billich verhandlohnen.

Zaſ. part. 4. feud. n. 4. Roſent. de feud. cap. 4. concl. 2. n. 2. Vultej. lib. 1. de feud. cap. 5. n. 4. Et ita judicatum refert Boër. dec. 229. adde Amad. de Pont. quæſt. laud. 7.

Doch wollen einige die Limitation machen / daß es nicht ſtatt finde / wann die Früchte ſchon völlig zeitig / und vom Boden abzuſchneiden ſeynd / weil dergleichen Fructus colligendi pro collectis zu halten.

arg. L. cætera 41. §. ſed ſi paravit. 14. de Leg. 1. l. arboribus 12. §. ſi fur de uſufr.

De-

Deciſio 153.

Si quis rem ſub pacto retrovenditionis emit, & poſtea cum venditore egit, ut ſibi totam rem abſque nullo onere habere permittat, & ei ſimul aliquod pretium addidit & exſolvit, an pro hoc pretio addito Laudemium debeatur?

Oder:

Wann einer ein Erbzins=Gut widerkäufflich an ſich gehandelt/ hernach aber mit dem Verkäuffer gegen einem Nachſchuß an Gelt ſich verglichen/ daß er ſich deß Widerkauffs begebe/ iſt er auch wegen diſes Uberſchuſſes am Kauff=Pretio das Handlohn zu geben ſchuldig?

Die Frage iſt affirmativè zu decidiren/ weil diſes Additamentum Pretii einen neuen Contract machet/ und das man von dem erſten abgewichen ſey/ anzeiget/

L. pacta conventa ff. de contr. empt.
L. idem, quod dictum ff. de in diem addict.
Nicol. Boër. deciſ. 76. n. 11.

Und alſo haben auch die Scabini Lipſienſes geſprochen *apud* Berlich. *deciſ. 53.*

Deciſio 154.

Communitas vel Abbas Monaſterii ſubſtituit aliquem, qui ejus nomine Inveſtituram impetret, an illo mortuo Laudemium ſolvendum?

Oder:

Wann eine Commun oder ein Abbt eines Convents einen Lehenträger ſtellet/ ob nach deſſen oder deß Abbts Tod das Handlohn zu geben?

Als eine Commun oder ein Prælat eines Convents/ der als ein Adminiſtrator zu æſtimiren iſt/ einen Lehenträger zu Recognoſcirung eines Erb=Zinß=Lehens conſtituiret/ der auch das Laudemium abgetragen/ und der Abbt bald darauff geſtorben iſt/ ſo entſtunde die Frage/ ob das Cloſter oder Convent ein Lehen=Gelt oder Handlohn zahlen müſſe? und wurde mit Nein geantwortet/ weil der Lehenträger Nomine deß Abbts und Convents inveſtirt/ deſſen Nahmen auch in dem Lehen=Brieff exprimirt/ und alſo alles Recht/ welches ſonſt diſer Lehen=Recognition halben dem Prælaten/ als Adminiſtratori, zugeſtanden/ auff den Subſtitutum transferiret worden. Gleichwie nun/ auſſer diſem Subſtitutions=Falls/ auff den Todt deß Prælaten Ratione petendæ Inveſti-

turæ

turæ wäre zu ſehen geweſen; alſo iſt jetzo auff deß Lehenträgers Todt zu reflectiren.

Ita in praxi obſervari notat

Hartm. Hartmanni lib. 2. pract. obſ. tit. 54. obſ. 14.

Allwo er ein Exempel vom Abbt deß Cloſters Speinßhart anführet / welcher ein Lehen von dem Biſchoff zu Würtzburg hat und durch einen Lehenträger zu empfahen pfleget / maſſen ſo lang derſelbe lebet / iſt keine weitere Belehnung / wann auch ſchon der Abbt ſtirbt / zu begehren nöthig.

Deciſio 155.

An nepos avo ſuccedens duplex laudemium ſolvere teneatur?

Oder:

Ob ein Enckel der ſeinem Groß Vatter ſuccediret ein doppeltes Laudemium zu geben ſchuldig ſey?

Wann der Enckel ſeinem Groß-Vatter ſuccediret / und ein zugeſtorbenes Lehen recognoſciren muß / ſcheinet es / daß er ein doppeltes Handlohn zu geben ſchuldig ſey / eines wegen deß Vatters / deſſen Perſohn er repræſentiret / daß andere aber / ex Perſona propria, beſonders / wo er nicht allein Erbe iſt / ſondern mit ſeines Vatters Brüdern concurriret. Allein / deſſen ungeacht / iſt die Sententia von einem Lehen-Gelt gerechter und billicher. Theils / weil nach gemeiner Meynung der Rechts-Gelehrten derjenige / welcher Jure Repræſentationis ſuccediret / nicht auß eines andern Recht / und alſo mittelbar / ſondern auß eigener immediater Macht / ſich der Erbſchafft anmaſſet / indem er nit ſo wohl die Perſon deß Verſtorbenen repræſentiret / als vilmehr ſeine Stelle und Glid occupiret.

Forſter. de ſucceſſ. ab. int. lib. 4. c. 20. n. 8.

Theils / wann man auch ſchon zugeben wolte / daß der Nepos Jure alieno ſuccedire / ſo geſchicht ſolches doch nicht verè, ſondern durch eine Fiction, indem der Verſtorbene nicht warhäfftig das Jus ſuccedendi, ſondern nur die Hoffnung auff den Nepotem transferiret hat / dergleichen ficta Mutatio hier nicht genug iſt / nachdem man in einer odioſen Materie verſiret.

Franzk. de laudem. c. 8. n. 151. ſeq.

Deciſio 156.

Utrum laudemium liberi tantùm defuncti, an vero etiam ſimultaneè inveſtiti ſolvere teneantur?

Oder:

Oder:

Ob nur allein die Kinder deß verſtorbenen Vaſallen / oder auch die Mitbelehnte / das Handlohn entrichten müſſen.

Suppoſitò, daß an einem Ort die Gewonheit oder Statuta das Lehen-Gelt von den Kindern nach ihres Vatters Todt exigiren / und es wären nebens den Kindern auch Mitbelehnte vorhanden / ſo entſtehet die Frage: Ob nicht diſe auch ein Lehen-Gelt geben müſſen? Und wird ein Unterſchid zu machen ſeyn unter dem Jure Civili und Saxonico. Nach jenem tribuirt die ſimultanea Inveſtitura kein Jus ſuccedendi, es werde dann exprimirt / daß ſie einander ſuccediren ſollen / auſſer dem adquiriret nur ein jeder ſeine Helffte.

1. F. 1. cap. 1. & 2. verſ. quod & ſi communiter 1. F. 24. c. 1. §. ult.

Nach dem Sächſiſchen Recht aber iſt genug / daß ſie zugleich / oder in geſambter Hand / belehnet seynd.

H. Piſt. *p. 2. quæſt. 20. n. 6.*
Roſent. *de feud. cap. 6. quæſt. 49. n. 8.*
Scheffer. *p. 2. quæſt. 13. n. 2.*

Nach dem Jure Civili hat der ſimulaneè Inveſtirus, ſo lang er das Lehen nicht poſſidiret / nicht nöthig / die Verneuerung der Inveſtitur zu begehren.

Roſent. d. l. H. Piſt. d. quæſt. 30. n. 31.

Nach dem Sächſiſchen aber muß er ſolches indiſtinctè thun / ſo offt die Poſſeſſio Feudi durch Abſterben deß Herrn / oder deß Vaſalli Poſſeſſoris, interrumpirt worden.

per text. expr. L. R. p. 2. Conſt. 45.
Schurpf. Cent. 1. conſ. 16. n. 1. ſq.
Kœppen. dec. 47. n. 5. Berl. p. 2. concl. 43. n. 34.

Woraus dann folget / daß ein Mitbelehnter indiſtinctè zur Handlohns-Zahlung verbunden ſey / de Jure Civili aber eher nicht / als er das Lehen beſitzet.

Schurpf. 1. Conſ. 66. n. 12.
Schneid. de feud. part. 5. Tit. ad quod Vaſall. dom. n. 21. ſqq.

Die Urſach iſt / weil die Laudemia wegen der Inveſtitur præſtirt werden: So offt nun dieſelbe zu erlangen iſt / ſo offt iſt auch daſſelbe zu erſtatten.

Ita judicatum refert Berl. d. p. 2. concl. 43. n. 35.

Deciſio 157.

Qui ſub pacto antichretico fundum Emphyteuticum alteri, etiam ultra decennium, cedit, non tenetur laudemium ſolvere.

Oder:

Daß der jenige / der ein Erbzins-Gut dem andern ſub Pacto antichretico, ſtatt der Zinſen / auch über 10. Jahre zu genieſſen überläſſet / kein Lehen-Gelt zahlen dürffe.

Titius hat ein Capital auffzubringen nöthig / und verpfändet dahero ſub pacto antichretico dem Mævio einen Fundum Emphyteuticum, und löſet auch ſolchen / obſchon 10. Jahre verfloſſen / nicht wider ein / wird dahero gefragt / ob er kein Handlohn zu geben ſchuldig ſey? und mit Nein geantwortet. Dann obſchon dergleichen Pactum einer Oppignoration ähnlich ſihet / und nach der Verpfändung es gemeiniglich zur Alienation, wann das Pfand nicht wider außgelöſet werden kan / kommet /

l. qui à Creditore 18. c. de diſt. pign.

So iſt es doch an und vor ſich keine Alienatio, wird auch das Dominium nicht an den Creditorem transferiret.

l. cum & ſortis 35. §. 1. de pign. act.
l. reſcriptum 12. de diſtr. pign.

So kan auch eine Antichreſis, welche nichts anders als ein Pignus iſt /

l. ſi pecuniam 33. de pign. act.
l. ſi is qui bona 11. §. 1. de pignor.

Und conſequenter allezeit abgelöſet werden kan /

L. 1. & T. T. C. de luiti pign.

Dergleichen Singularität nicht prætendiren / daß deßwegen und weil die Antichreſis ſo lang gewähret / ein Laudemium gegeben werden ſollte / wann nur kein Betrug / oder dem Herrn ſchädliche Machination mit unterlauffet; v. g. Wann das Anlehen eben ſo vil außtrüge / als der Werth deß Gutes / und keine Wider-Außlöſung von dem Debitore zu hoffen / ſonſten auch das Pactum indiſtinctè auff den völligen Genuß der Früchte eingerichtet wäre / maſſen ſolchen Falls ein ſimulatus Contractus emptionis venditionis dem Herrn und ſeinem Handlohn zu Præjudiß zu præſumiren iſt.

Et ita judicatum eſſe refert Ant. Fab. in C. Sabaud. tit. de J. Emph. def. 60.

Deciſio 158.

Creditore jura ſua in pignus vendente non ſolvitur Laudemium.

Oder:

Daß man kein Laudemium zu zahlen ſchuldig ſey / wann der creditor ſein auff das Pfand habendes Recht verkaufft.

Daß der jenige / welcher einem Creditori ſein auff dem Pfand haben-

beydes Recht abkaufft / kein Laudemium zu zahlen ſchuldig ſey / erhellet daher / weil ein anders iſt das Jus in Pignore, welches dem Glaubiger ex Contractu pignoratio zukommet / ein anders das Pfand ſelbſt diſtrahiren oder verkauffen. Im erſtern Fall wird die bloſe Poſſeſſio, im letztern aber das Dominium ſelbſt transferiret / mithin mit Fug ein Laudemium von dem Käuffer gefordert. Die Ratio diverſitatis ergibt ſich daher / daß erſtern Falls der Creditor alles / was er handelt / ex propria Perſona thut / dahero kan er das Dominium, welches er ſelbſt nicht hat / auff keinen andern transferiren: Letzten Falls aber verkeufft er die Sache Jure Debitores, das iſt mit Willen oder gleichſam als ein Bevollmächtigter deß Debitoris, und transferiret alſo das Dominium unwiderrufflich auff den Käuffer /

§. 1. J. quib. alien. lic. vel non.
L. qui. à Creditore 18. C. de diſtr. pign.
L. non eſt novum 46. de A. R. D.
L. 1. &. 2 C. debit. vend. pign. imped. non poſſe.

Dann diß erfordert die Natura Pignoris, daß ſolches der Creditor, wo der Debitor nicht zahlen will / verkauffen könne / ſo daß auch kein Pactum in Contrarium, als der Subſtantz deß Pignoris zuwider / ſtatt hat.

L. 3. in fin. de diſtr. pign.
L. ſicut 8 §. an paciſci 5. in fin quib. mod. pign. ſolo.
L. 3. in fin. de diſtr. pign.
Franzk. de Laudem. c. 14. n. 72. ſeqq.

Deciſio 159.

Re nondum tradita non debetur Laudemium.

Oder:

Daß man vor Ubergab der erkaufften Sache / kein Handlohn zu geben ſchuldig ſey.

Weil dasjenige noch nit propriè vor alienirt zu halten iſt / welches noch in dem Dominio des Verkäuffers bleibet / wie von einer verkaufften aber noch nicht übergebenen Sache zu ſagen iſt / ſo iſt man auch kein Laudemium zu geben ſchuldig.

L. alienatum 67. de V. S. §. per traditionem 41. de R d. L. traditionibus. 20. C. de pact.

Deciſio 160.

Ex Permutatione deberi Laudemium.

Oder: Das bey Tauſch=Contracten / ein Laudemium zu zahlen ſey

Weil bey denen Permutationen die perſonæ Poſſeſſorum ſich ändern / wel=

welche der Herr nicht anderſt / als einen Käuffer zu laudiren oder zu approbiren gehalten iſt / dahero kan er auch vor die laudation und Approbation billich ein Laudemium fordern / zumahln L. fin. C. de J. Emph. ein Laudemium nicht allein von der Vendition und wo ein Pretium erfordert wird / ſondern auch von andern Contracten / wo eine Æſtimatio Rei vonnöthen iſt / wie auch in permutatione geſchehen kann erfordert /

Mod. piſt. p. 2 quæſt. 68. n. 3.
H. Piſtor. lib. 1 quæſt. 50. n. 28.
Coler. p. 1. dec. 33. n. 8. & 16.

Und alſo iſt im Scabinatu Lipſienſi mehrmahlen geſprochen worden Teſtibus

M. Piſt. p. 2. quæſt. 67. n. 1. & H. Piſtor. d. l. n. 29.
Krauß in medull. laud. c. 6. n. 192.

Und diß hat ſtatt nit nur wann Res permutata würcklich übergeben worden / ſondern auch vor der Tradition, wann nemlich der Herr den Contractum permutationis approbirt hat / und der permutator iſt in mora tradendi. Wie abermahls in Dicaſterio Jenenſi geſprochen worden

apud Richter. dec. 83. n. 103 Krauß d. l. n. 103.

Es hindert auch nicht / ob zu der permutirenden Sache noch Gelt aufgegeben worden / und ſolches mehr als die Sache ausgetragen habe / weil in beeden Fällen ein Handlohn zu geben iſt ; wie alſo abermahl in Dicaſterio Jenenſi geſprochen worden

ap. Coler. 1. dec. 33. n. 23

Wiewohl daß vom Gelt kein Handlohn gegeben werde / beede Piſtorii geſprochen zu haben vorgibt

Moller 4 Semeſt. 3. in fin.

Wie dan auch ferner beede Permutanten nach dem Werth ihrer Güter ihren Lehen-Herrn ein hanglohn zu geben ſchuldig ſeyn / wie alſo in der Univerſität Jena Anno 1562. An. 1579. & An. 1612. & An. 1636. geſprochen zu ſeyn anzeiget

Coler. d. l. n. & 22.
Richt. d. l. n. 106. & ex illis
Krauß d. c. 9. n. 170.
Zigl. ad Calv. § nobiles n. 22.

Allwo er n. seq. notiret / daß im Chur-Fürſtenthum Sachſen Krafft einer beſondern Conſtitution von der Lehen-Wahr § wo auch 2c. bloß von dem der Permutation zugelegten Gelt ein Handlohn genommen wer-

werde / wie auch alſo in Scabinatu Lipſienſi geſprochen zu ſeyn anziehet

Carpz. p. 2. c. 39. def. 15.

Moller. 4. Semeſt. c. 3. n. 3.

Welcher Sententz auch beyſtimmen

Guid. Pap. dec. 92. pr. Bœr. dec. 263. n. 1.

Und iſt auch diß wol zu notiren / daß wo die Gewonheit oder Statutum nur von dem Kauffen und Verkauffen das Handlohn verordnet und hergebracht hat / ſolches auff die Permutation nicht zu extendiren ſey; quia in odioſis appellatione venditionis non continetur permutatio.

Kraus d. l. n. 172. ſeq.

Deciſio 161.

Debetur Laudemium, licet cum venditore pactus ſit emptor, ut ille onus hoc habeat.

Oder:

Daß der Käuffer das Handlohn ſchuldig ſey / wann er ſchon mit dem Verkäuffer paciſcirt hätte / daß er diſes Onus über ſich nemme.

Weil die Pacta nur die Paciſcenten / nicht aber einen Tertium obligiren können / ſo kan dem Herrn zum Schaden der Käuffer mit dem Venditore nicht paciſciren / daß er vor ihn das Handlohn zahle / ſondern der Herr hält ſich an den Käuffer / der ſeinen Regreſs an den Verkauffer nemmen mag.

L. inter 24. de pact. l. debitor. pactionibus 25. cum l. ſeq. c. Eod.

Deciſio 162.

Emptor tenetur ad ſolutionem laudemii ab anteceſſore adhuc debiti.

Oder:

Daß der Käuffer eines Erbzins-Gutes das von ſeinen Vorfahrern noch ſchuldige Handlohn zu zahlen ſchuldig ſey.

Weil nach einiger Dd. Meynung vor die Laudemia der Fundus Emphyteuticus dem Domino hypotheciret iſt / und dahero derſelbe actionem hypothecariam wider alle Poſſeſſores hat / ſo folget / daß auch der Käuffer den ruckſtändigen Reſt deß Handlohns dem Domino zahlen müſſe / wie alſo judicirt zu ſeyn zu finden

apud Anth. Fab. in c. Sab. lib. 4. tit. 43. def. 4. & in Conſilio Neapolitano apud Franchis dec. 430.

& in Conſilio Regni Sicil. apud Maſtril. dec. 171.

Hingegen iſt auch das Contrarium an andern Orten decidendo obſerviret worden / wie zu ſehen apud

apud Surd, deciſ. 31. n. 8. & ita quoque reſponderunt Juriſconſulti Jenenſes apud Franzk. de laudem. c. 16. n. 135. adde arreſt. Pariſ. apud. papon. lib. 13. tit. 2. arreſt. ult. vid. infra caſus addit. 14. ubi prolixe de hac Materia diſceptatur.

Deciſio 163

Ad fructuarium laudemia pertinent, jus autem inveſtiendi ad proprietarium.

Oder:

Daß das Handlohn dem Nutz-Nieſſer / die Inveſtitur aber dem Eygenß-Herrn zukomme.

Wann ein Erb- Zins-Lehen etwa per legatum Uſusfructus an einen kommet / und es ſtirbt der Erb-Zins-Mann / ſo nimbt nicht der Eygent-Herr / ſondern der Uſufructuarius das Laudemium ein / weil dem Uſufructuario nicht nur die auß dem Fundo hervor wachſende Früchte / ſondern auch alle andere Obventiones, und was davon genoſſen werden kan / zuſtehen.

text expreſ. in l. ſi fundum 7. L. ſi arbores 59. §. 1. de uſufr. vid. ipſe Tract. pag. 56. in fin. & ſeq. & Franz. c. 7. n. 76. ſeq. Ita reſponſum Lipſiæ apud Moller lib. 4. ſemeſt. 5. n. 5. Riccium deciſ. Neap. 23. n. 3.

Ein anderes aber iſt auff die Quæſtion zu ſagen / ob er auch den Lehen-Mann inveſtiren können / maſſen der Nutz-Nieſſer kein Dominus Rei, ſondern die Cauſa Uſusfructus & proprietatis ſeparirt iſt / mithin kombt dem proprietario die Inveſtitur zu. Dann obſchon regulariter das Laudemium wegen der Belehnung gereichet wird / ſo hindert doch nicht / daß nicht einem das Laudemium gereichet / von dem andern aber die Inveſtitur conferirt werde / ſintemahln in ſolchem Fall der Herr ſich ſelbſt ſeines ſonſt zukommenden Rechts begeben / und nemmete der Nutz-Nieſſer das Handlohn ex Voluntate Domini directi ein.

arg. l. ſi ſervus 91. §. locari ff. de furt. junge l. falſus 43. ſ. ult. Eod. l. ſi quis mihi 25. de adq. hær.

Und alſo iſt in Senatu Pedemontano geſprochen worden.

apud ant. Fabr. lib. 4. Cod. tit. 43. def. 46.

Deciſio 164

Laudemia non debentur pro dote, ſed tamen debentur pro fundo dato in ſolutum ex cauſa dotis pecuniariæ.

Oder

Oder:

Daß obſchon vom Heyrat-Gut kein Handlohn zu geben ſey / es ſich dannoch anderſt verhalte / wann ſtatt deß Heyrat-Guts an Gelt ein Erb-Zins-Lehen zur Zahlung offeriret wird.

Weil das Heyrat-Gut die Stelle einer Legitimæ, welche der Tochter von der Eltern Gut gehöret / vertritt / und ſelbige hiedurch ein Jus legitimum adquiriret hat / ſonſt auch dem gemeinen Weſen daran gelegen iſt / daß die Tochter dotirt werde /

L. 2. ff. de Jur. dot.

mithin diſe Allienatio pro neceſſaria zu halten / ſo wird nicht unbillich geſchloſſen / daß deß Heyrat-Guts wegen kein Laudemium zu geben ſey / wie auch alſo judiciret worden.

ap. Guid. Pap. dec. 48. n. 2. &
Carpz. p. 2. c. 39. d. 18. n. 9.
Berl. p. 3. Concl. 52. n. 63.

Wann aber gleichwohl Anfangs das Heyrat-Gut in Pecunia numerata ſtipuliret / hernach aber ein Fundus Emphyteuticus anZahlungs ſtatt / auch währender Ehe / wäre gegeben worden / ſo muß ſonder Zweiffel ein Laudemium præſtiret werden / weil diſe Datio in ſolutum ein neuer Contract iſt / der / wie in andern / alſo auch Ratione deß Handlohns / dem Kauff-Contract gantz gleich kommet / indem auch hier die Perſona Domini utilis mutiret / und das Dominium an einen andren transferirt wird / wie bey der Vendition : Und hindert nicht / daß ſolches ex Cauſa Dotis, und alſo auß einer Nothwendigkeit geſchehen ; dann obſchon die Dotis Datio ex Cauſa neceſſaria fließet / ſo hat es doch nicht gleiche Noth gehabt / daß das Heyrat-Gut / welches in Gelt bezahlt werden ſolle / an einem Grund-Stuck bezahlt werde.

Et ita judicatum in Senatu Pedemontano ap. Fabr. in c. Sab. lib. 4. tit. 43. def. 55.

Deciſio 165.

Ex contractu, qui ab initio tenuit, licet poſtea reſolvatur laudemia debentur ?

Oder :

Ob von einem Contract, der Anfangs gültig geweſen / nachgehends aber reſolvirt worden / ein Laudemium zu zahlen ſey ?

Das von einem Contract, der gleich Anfangs null und nichtig geweſen / kein Handlohn zu geben ſey / iſt ein Außgemachtes / vid. Tract. pag. 50. würde er aber mit der Contrahenten Willen / oder auß einer von

von auſſen zuſtehender Sache / wider auffgehoben oder irritirt / ſo wird / weil der Anfang gültig war / ein Handlohn / nicht anderſt / als wann er würcklich ſubſiſtiret / genommen / indem in der Contrahenten Macht und Willen nicht ſtehet / dem Domino directo ſein Ius quæſitum zu entziehen.

L. potior. 11. pr. qui por. in pign.
L. 3. quib. mod. pign. vel hyp. ſolv. & ita judicatum apud Fabr. d. lib. 4. tit. 43. def. 60.

Deciſio 166.

Laudemia non debentur ex donationibus inter parentes & liberos.

Oder:

Daß von Verehrungen zwiſchen Eltern und Kindern kein Handlohn gegeben werde.

Nachdem die Donationes, welche die Eltern den Kindern und vice verſa thun / nit ſo wohl eine Adquiſitio ex Donato, als eine præoccupirte Perception deſſen iſt / was man ohnehin Iure Succeſſionis zu hoffen hat /

arg. L. in ſuis 11. de liber. & poſth.
L. 1. §. Largius de ſucceſſ. Edict. junct. L. ſcripto 7. §. 1. unde lib.

Dahero iſt auch von dergleichen Verehrungen kein Handlohn zu geben / wie alſo iudicirt zu ſeyn obſerviret

Fab. d. Tit. 43. def. 71.

Deciſio 167.

Impenſa facta in rem venditam ſub pacto de retrovendendo non augent laudemia debita ex retrovenditione.

Oder:

Das die Koſten und Verbeſſerung / die der Käuffer auff eine dem Wieder-Kauff unterworffenen Sache gewendet / das Handlohn nicht vermehren.

Titius kaufft von dem Mævio ein Emphyteuſin widerkäufflich / verbeſſert aber ſolches inzwiſchen / und da Mævius das Gut wider einlöſet / ihme auch die Verbeſſerungs-Koſten reſtituiren muß / und der Herr hierauff auch / weil ſich das Gut am Werth vergröſſert / ein höheres Handlohn fordert / iſt ihm ſolches abgeſprochen worden: Sintemahlen diſe Verbeſſerungs Koſten nicht das Quantum Pretii, welches beym Verkauff conſtituiret worden / vermehren / ſondern es bleibet billich bey demſelben / obſchon der Widerkäuffer wegē der Meliorationen ein mehrers geben muß / als er empfangen / und dahero ein anders iſt onerari

Ven-

Venditorem, ein anders augeri Pretium Venditionis, maſſen diſes Letztere gleich einen neuen Contract machte / da doch der Wider-Kauff den erſtern pro Norma hat.

Ita judicatum apud Fab. d. Tit. 43. def 77.

Deciſio 168.

Pro retractu non datur laudemium

Oder:

Das man wegen deß Einſtands im Kauff kein Handlohn geben dürffe.

Wann eine verkauffte Sache durch das Einſtand-Recht retrahiret wird / iſt man kein Handlohn zu geben ſchuldig / Theils / weil durch den Einſtand kein neuer Kauff geſchloſſen / ſondern der erſte / wie er celebrirt worden / auff den Retrahenten transferirt wird / mithin keine doppelte Aenderung nicht vorgehet / Theils / weil auß einem Contract, wann derſelbe in einem andern transfundirt wird / nur ein einige Gabella, wann auch ſchon ein Statutum vorhanden wäre / daß von einem jeden Contract eine Gabella müſſe gegeben werden / entrichtet wird /

Bald. in l. cum dotem verſ. modo extra c. de I. dot.
Tiraqu. de retract. gent. §. 29. gloſſ. 19. n. 3.

Und alſo iſt wider den Herrn vor den Retrahenten judiciret worden

In Curie Pariſienſi & Theoloſana apud
Maynard. deciſ. 36. lib. 4.

Deciſio 169.

A prima emtione, pro qua laudemium præſtitit, recedens, & poſtea eandem rem iterum reemens, laudemium de novo debet.

Oder:

Das derjenige / welcher von dem erſten Kauff / weßwegen er auch bereits ein Handlohn gegeben / abtritt / hernach aber doch das Gut wider kauffet / auffs neue ein Handlohn zu zahlen ſchuldig ſey.

Die Urſach iſt / weil der zweyte Kauff ein neuer / und von dem erſten gantz entſchidener Contract iſt / und nach gemeiner Meynung der Dd. ſo vil Laudemia, als Alienationes, vorgegangen / zu zahlen ſeynd; dann weil auch von dem Wider-Kauff der erſtere Herr ein Handlohn zu zahlen ſchuldig iſt.

Ita pronunciarunt Jenenſes apud
Franzk. de laudem. c. 16. n. 348. ſeq.

Deciſio 170.

Si venditio ex L. C. de reſcr. vend. reſciſſa ſit, & emptor ſuppleat pretium, quod deeſt, an etiam pro hoc ſupplemento laudemium ſolvere debeat?

Oder:

Wann wegen exceſſiver Læſion der Kauff ex l. 2. c. de reſc. vend. auf-gehoben worden / der Käuffer aber / welcher die Sache gerne hätte / den Abgang deß Pretii ſuppliret / ob er ſo dann auch diſes Zuſchuſſes wegen ein Handlohn geben müſſe?

Diſe Quæſtio iſt mit Ja zu beantworten / Theils / weil das Hand-lohn nach dem Werth deß Pretii zu zahlen iſt / dahero / wann es ſich mehret / auch jenes zu vergröſſern iſt; Theils / obſchon durch das Additamentum legitimi Pretii der Kauff / Reſpectu der Contrahenten / vor kräfftig gehalten wird / ſo ſey doch derſelbe zur Zeit / da der Venditor ad Reſciſſionem agiret / revera pro reſciſſa, und das letztere Supplementum Pretii vor einen neuen Kauff zu halten / nachdem nach der gemeinen Dd. Meynung Reſtitutio rei in obligatione, pretii verò ſuppletio in ſolutione, demum poſita ſit.

l. pacta conventa 72. de contr. empt.
l. item quod dictum 6. §. ſi. quis de in diem ad dict.
l. pacta 7. §. adeò de pact.
Et ita Curiam Tholoſanam judicaſſe refert
Maynard. lib. 6. dec. 28.

Deciſio 171.

Ex venditione ſub haſta deberi laudemium.

Oder:

Daß man auch ein Handlohn geben müſſe / wann eine Emphyteuſis öffentlich verkaufft wird.

Weil die Subhaſtatio eine wahre und pure Venditionist / wobey die Waar / das Pretium und der Conſenſus Debitoris concurriren / ſo iſt nicht unbillich / daß bey dergleichen Kauff ein Handlohn gegeben wer-de. Dann obſchon der Conſenſus Debitoris, und alſo auch deß Ver-kauffers / hier zu manquiren ſcheinet / ſo will doch die gemeine Regula Juris, quod Factum judicis ſubhaſtantis & Rem extraneo Licitatori addi-centis cenſeatur Factum partis, Debitoris ſcilicet, welcher dahero auch nicht anderſt / als wann er ſelbige ſelbſt verkaufft / die Gewährſchafft leiden muß.

L. ſi ob cauſam 13. c. de Evict. adde l. 1. c. ſi in cauſ. Iud. pign. cap. Alex. lib. 5. c. 11.

Et ita judicatum refert Teſſaur. *deciſ. 139.*
Vinc. de Franch. *dec. 488. n. 6. &*
Fab. *in Cod. Sab. ſub Tit. de J. Emph. def. 23. & def. 30. n. 24.* Maynard. *lib. 4. dec. 42.*

Deciſio 172.

Caducitas non committitur ob non ſolutum Laudemium;

Oder:

Daß man wegen nicht bezahlten Handlohns die Emphyteuſin nicht verliere?

Ita deciſum refert Surd. deciſ. 200. wegen folgender Urſachen 1. weil die Pœna privationis nur in exprimirten Fällen ſtatt hat.

Dec. *conſ. 381. n. 10.* Roland. *1. c. 27. n. 14. & 3. conſ. 24. n. 8.* Menoch. *Caſ. 276. n. 11. & conſ. 85. n. 107.*

Nun ſey aber nirgend zu finden / daß ein Erbzins-Mann ſeine Emphyteuſin, wegen nicht bezahlten Handlohns verliere.

2. Iſt das laudemium kein Onus Feudi, und ſtecke auch nicht in dem Lehen / ſondern ſey eine Præſtatio extrinſeca à Feudo.

Das Laudemium werde dem Herrn vor die Inveſtitur und würcklichen Ubergab der Poſſeſſion an den neuen Lehen-Mann entrichtet.

text. in L. fin. §. & ne avaritiæ C. de J.
Emph. Rimin. *Conſ. 570. n. 19. ſq.*

Hier aber hat der Dominus niemahls eine Belehnung gethan / noch die Poſſeſſion übergeben / mithin kan er auch kein Laudemium prætendiren.

4. Es hat ſich auch der Herr / in dem er die Alienation deß Lehens conſentiret / eh er das Laudemium bekommen / der Schuld nicht zu entbrechen / mithin ſich ſelbſt zu impudiren / daß er in den Kauff conſentiret / eh er noch das Laudemium erhoben / einfolglich ſey es ein damnum ſua culpa acceſſitum,

Amad. à Ponte *quæſt. Laudem. 19.*
Surd. *dict. dec. 200. per tot.*

Es hätte dann der Vaſall oder Emphyteuta einen Betrug bey Entrichtung deß laudemii zu Schulden kommen laſſen.

Guid. Pap. *deciſ. 171. in fin. & ibi*
Ferrer *in addit. ubi ita in Parlamento Tholoſano judicatum eſſe refert. vid.*
Franz. *de Laudem. c. 28. n. 3. hanc limitationem in dubium vocans.*

Deciſio 173.

An propter donationem debeatur Laudemium.

Oder:

Ob wegen eines verehrten Lehen-Guts ein Handlohn zu entrichten ſey?

Bey diſer Quæſtion finden ſich zweyerley Meynungen; Einige wollen das ein Handlohn bey denen Donationen zu geben ſey/ weil doch auch hiedurch der Herr einen neuen poſſeſſorem bekommet/

Guid. pap. deciſ. 46. n. 1. Coler lib. 1. dec. 33. n. 10. ſqq.
Ant. Fab. in Cod. lib. 4. tit. 42. def. 29.
H. piſt. lib. 1. quæſt. 50. n. 31.
Jul. Clar. 4. ſent. §. Emphyteuſis quæſt. 23.
Franzk. c. 20. n. 4. de laudem.

Andere wollen das Contrarium behaupten/ und die Mutationem poſſeſſoris ad Caſum, da zugleich ein pretium aſſigniret wird/ reſtringiren/ als nach welchem die laudemia pflegten æſtimirt zu werden/ dergleichen aber bey denen Donationibus ſich nicht ereignet/ und dahero kein Laudemium nöthig ſey/ weil bey denenſelben der Conſenſus Domini unnöthig/ mithin auch kein Laudemium zu Schulden komme/

Ita judicatum in ſuprema curia Tholoſana apud Maynard. lib. 4 decoſ. Tholoſ. 41. n. 1.

Es würde dann unter der Donation ein Betrug geſpihlet/ maſſen ſo dann nach deſſen Offenbarung die Verehrungen ihre Natur zu verändern pflegen.

l. ubi ita donat. ff. de donat mort. cauſ. Mayn. d. l.

Deciſio 174.

An in transactione locum habeat laudemium.

Oder:

Wann man wegen eines Lehen-Guts in Strit/ und es wurde ſich unter denen Partheyen darüber verglichen/ ob ein Handlohn zu zahlen ſey?

Insgemein wird bey diſer Frage diſtinguiret: Ob durch die Tranſaction das Lehen-Gut von dem Transigenten an einen andern transferiret wird/ oder bey dem vorigen Poſſeſſore bleibet; daß erſtern Falls/ weil die Perſona Poſſeſſoris ſich änderet/ ein Laudemium müſſe gegeben werden.

L. ſi. profundo C. de transact.
L. ex cauſa pen. C. de uſuc. pro Empt.

L. cum

L. cum. ſolus 29. de uſucap.
Klock. *de arario l. 2. c. 42. n. 78. ſqq.*
Beſ. Theſ. *voce* Handlohn.

Letztern Falls aber nicht / weil kein Dominium transferirt / oder ein neues Recht / oder ein neuer Titulus in Re, ſondern eine bloſe Befreyung deß gehabten Zwiſtes adquiriret wird.

L. ſi. pro. fundo 33. in fin. C. de transact.
H. Piſt. lib. 1. quæſt 50. n. 58.
Ziegl. ad. Calv. § nobiles n. 228. ſeq.
Amad. à Ponte quæſt. Laudem. 32.

Allein diſer insgemein recipirten Diſtinction ungeacht / iſt ohne Unterſcheid vor die Befreyung des Laudemii geſprochen worden / wann nur die Transactio ohne Betrug geſchehen.

apud Ferrarium in not. ad Guid. Pap. deciſ. 48. in fin.

Die Ratio iſt nicht ſo wohl diſe / daß ein Vaſall oder Emphyteuta nicht ohne deß Herren Conſens tranſigiren könne / oder das die Transactio kein Contract ſey / weil ſolches theils falſch / theils zweiffelhafft iſt / ſondern weil alle Transactiones über eine zweiffelhafften Sache geſchehen / und weil man den Ausgang deß Streits nicht zuvor ſehen / und dahero auch nicht wiſſen kan / ob der jenige / der das Gut fahren läßet / ein Emphyteuta ſey oder nicht.

vid. Franzk. de Laudem. c. 21. n. 17.

Wäre aber über die Emphyteuſin oder deren Dominum ſelbſt gar kein Klage / ſondern wegen eines andern Rechts oder Sache welche behalten / hingegen aber zur Compenſation der Fundus Emphyteuticus per Transactionem abgetretten worden / ſo iſt das Laudemium abzuſtatten.

Et ita bis in Camera Sabaud judicatum eſſe refert
Amad. à Ponte quæſt. Laudem. 30. n. 3. ſeq.

Weil hier von der Mutation der Rei Emphyteuticæ die Sache klar / und dergleichen Ceſſio inſolutum der Verkauffung gleich zu achten iſt.

Deciſio 175.

Venditore Emphyteuſeos certos fundos, agros prata arbores &c. ſibi, reſervante, an nihilominus totum laudemium ſolvendum.

Oder: Wann der Verkäuffer bey der Ubergab ſeines verkaufften Erbzins-Gutes ſich einige Aecker / Wiſen / Bäume / bey der Ubergab vorbehalten / ob dannoch auch derentwegen vom käuffer ein Handlohn gegeben werden müſſe?

 Es

Es geſchicht ſehr offt / daß in Güter-Verkauff ſich der Verkäuffer bey der Ubergab einige zum Gut gehörige Stücke reſerviret / und zum fernern Genuß außnimmet / dahero gefragt werden möchte: ob deſſen ungeacht der Käuffer das völlige Handlohn zahlen müſſe / und wird mit Unterſchid geantwortet. Dann entweder reſervirt ſich der Cedent und Ubergebende über einige Aecker / Wiſen / Bäume / 2c. mit deß Herrn Willen das utile Dominium, ſo darff der Käuffer / ſo lang der Verkäuffer lebet / kein Laudemium zahlen: Oder er reſervirt ſich nur den Gebrauch der Nutz-Nieſſung / ſo iſt das Laudemium abzutragen / weil das Dominium an einen andern poſſeſſorem transferiret worden / mithin / weil perſona poſſeſſoris ſich ändert / muß auch ein Handlohn entrichtet werden. In dubio aber wird mehr das Letztere als Erſtere præſumiret / weil der Herr nicht zu conſentiren geglaubet wird / daß ſein Erb-Zins-Gut dismembriret und zerglidert werde.

Et ita ſæpius in Curia Electorali Bavarica feudali judicatum eſſe refert Schmid. in Comm. ad Statut. Bavar. tit. 21. art. 22. n. 5.

Deciſio 176.

laudemium in domo domini præſtandum.

Oder:

Daß das Handlohn dem Lehen-Herrn müſſe nachgetragen / und in ſeinem Hauß entrichtet werden.

Weil der Vaſall oder Emphyteuta das Laudemium wegen der neuen Belehnung zahlen muß / die Belehnung aber in Domo vel Curia Domini geſchihet / ſo iſt billich / daß das Remuneratorium pro inveſtitura auch an ſelbigem Ort entrichtet werde.

Et hoc praxin totius orbis obſervare tradit. Card. de Luca Tom. 2. Tit. de beneficiis diſc. 89. n. 8. 9. & 11.

Deciſio 177.

Re mille empta & octingentis exſolutis quantũ pro laudemia ſolvendum.

Oder: Wann ein Lehen-Gut vor 1000. Thaler verkaufft / würcklich aber nur 800. bezahlt worden / wievil kan der Lehenherr Handlohn fordern.

Titius verkaufft ſein Erbzins-Gut vor 1000. Thaler / er erhebt aber davor nur 800. und erläſſet das übrige auß gewiſen und billichen Urſachen per Modum Reformationis Contractus; wird gefragt: ob das Lehen-Geld nach dem pretio convento, oder nach dem Quanto exſoluto, abzutragen? und iſt die erſtere Meynung approbirt worden / es wäre dann offenbar / daß das verkauffte Gut über oder gegen 800. Thaler nicht werth ſey / und dahero die Remiſſio pretii ex juſta cauſa geſchehen / und

deß-

deßwegen der Contract reformirt worden ſey. Wie hingegen / wann das pretium deßwegen vermehret worden / weil das Gut mehr werth iſt / und der Käuffer bonam Fidem agnoſcirt hat / auch das Laudemium zu aug ren iſt.

Molin. ad conſuet. Pariſ. §. 55. gloſſ. 5. n. 2.
Et ita iudicatum in curia feudali refert
Chriſtin. v. 1. deciſ. Belg. 264. n. 3.

Wäre aber das Gut vor 800. Thaler verkaufft / und 1000. wurden davor gezahlt / und es iſt die Cauſa Augmenti nicht offenbar / ſo kan der Herr nach dem bezahlten pretio das Laudemium rechtmäſig fordern / es wären dann zulängliche præſumptiones vorhanden / worauß zu ſchlieſſen / daß der Uberfluß verehret worden.

Molin. d. l. n. 3. ſeq. Chriſtin. d. dec. 264. n. 4.

Deciſio 178.

Ex retractu gentilitio non deberi laudemium.

Oder:

Daß man kein Handlohn zu zahlen ſchuldig ſey / wann der Kauff durch das Einſtand⸗Recht reſcindiret worden.

Daß bey exercirtem Retracto gentilitio kein laudemium zu geben ſey / auch nicht de Jure communi, weil auß Noth und Krafft deß erſten contractus, wider deß Käuffers Willen / diſer Einſtand exerciret wird.

Judicatum refert Chriſtin. vol. 3. dec. Belg. 123. n. 20.

Deciſio 179.

Laudemio à Domino emptori remiſſo, an venditor retrovendens nihilominus illud reſtituere debeat.

Oder:

Wann der Herr eines Erbzins⸗Guts dem Käuffer das Handlohn erlaſſen hätte / der Verkäuffer aber hätte ſich die Wider⸗Einlöſung vorbehalten / ob derſelbe das Handlohn dem Käuffer reſtituiren müſſe / ob er ſchon keines bezahlt hat.

Diſe Frage ſcheinet mit Ja zu beantworten ſeyn / weil die Remiſſio laudemii von dem Herrn in conſideration deß Käuffers / nicht aber deß Verkäuffers geſchehen / dahero ſoll es auch nicht diſem / ſondern jenem zu Nutzen gereichen. Weiln aber damahl der Käuffer nichts realiter bezahlt / ſo kan auch billich von ihm nichts gefordert / oder die Reſtitutjon deß unentrichteten Handlohns begehret werden.

juxta text in l. ſi ſervus redhibeatur ff. de ædil. Edict. l. fin. c. de fruct. & lit. expenſ.
Et ita deciſum fuiſſe ex Rota Avenion. notat. Ripoli var. reſol. c. 7. n. 407.

De-

Deciſio 180.

Ex retrovenditione novus emptor laudemium debet.

Oder: Daß der Widerkäuffer bey der Einlöſung ein Laudemium zahlen müſſe.

Es wird zwar diſe Materia weitläufftiger in einem beſondern Caſu additionali tractiret / und weil das Haupt-Werck darauff ankommet / ob ex Pacto Retrovenditionis eine Actio realis entſtehe / welchen Falls / weil das mit der Conditione Revenditionis afficirte Stück Jure reali dem Wider-Käuffer annoch obligiret / er von derſelber / tanquam Re adhuc ſua, kein Handlohn zu geben ſchuldig wäre: So iſt hingegen eine receptiſſima Dd. Sententia, daß ex Pacto Retrovenditionis kein Jus reale, ſondern nur eine Obligatio perſonalis entſtehe / weil diß dem Contract alſobald adjicirtes Pactum ſeine Bildung von dem Contract hat / und demſelben einverleibet iſt.

Dd. *in L. in bona fidei C. de pact.*
L. Juris Gent. § quin imò ff. Eod.
L. lata ſi cert. pet.

Nun producirt aber der Kauff-Contract nur eine Perſonal-Obligation, *vide latiſſimè* Klock. *de ærar. lib. 2. c. 42. n. 89. ſeq.*

Und alſo iſt auch in Sachen Bernhards von Ohr / contra Eberhard von der Reck / und Arnold Kleinſchmid / contra Annen Bülgin / beym Kayſerlichen und deß Reichs Cammer-Gericht geſprochen worden.

apud Mynſ. *6. obſ. 69. & ſeq. n. 5.*
Gail. *2. obſ. 16. vota in ſimili caſu vide apud*
Meichſner, *lib. 2. deciſ. 3.*

Deciſio 181.

Dominus majorem ſummam laudemii, quam LL. definitum eſt, petens competentiam probare debet.

Oder:

Daß ein Lehen- oder Erbzins-Herr / wann er mehr pro Laudemio, als die L. L. verſchreiben / fordert / die Berechtigung probiren müſſe.

Es iſt bekannt / daß das Jus Civile nur den fünfftzigſten Pfennig pro Laudemio determiniret. Das Sächſiſche den Zwanzigſten. In vilen Orten iſt der Zehende / Fünffzehende / 2c. Wo nun der Lehen-Mann ſich zu deſſen Zahlung nicht verſtehen will / und auff die Jura communia provociret / ſo ligt dem Lehen-Herrn ob zu probiren / daß er das

ange-

angeforderte Quantum per legitimam Conſuetudinem oder Obſervantiam hergebracht.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſ. apud Richt. dec. 83. num. 10.

Deciſio 182.

Emptor ad ſolutionem laudemii tenetur, etſi fundus ab omni onere exemptus venditus fuerit.

Oder:

Wann ein Erb-Zinß-Gut frey von allen Beſchwerden verkauffet / oder auch alſo verlihen worden / iſt das Handlohn nicht dadurch außgenommen.

Wann ein Gut frey von aller Beſchwerung verkaufft oder verlihen worden / iſt dadurch dem Herrn an Einforderung deß Handlohns nichts benommen. Dann diſe Clauſul, abſque Onere, iſt nur von denen Oneribus ordinariis zu verſtehen / deren ſpeciale Expreſſion nicht nöthig.

Carpz. *p. 2. Conſt. 34. d. 20.* Menoch. *3. Conſ. 201.*

Und alſo iſt auch in Collegio Jurid. Ienenſi geſprochen worden

apud Richt. *deciſ. 81. n. 41.*

Ein anders wäre es / wann der Herr ſelbſt das Verſprechen gethan hätte / daß er die Belehnung ohne einige Beſchwerung thun wolle / dann weil dergleichen Promiſſion doch etwas über das gemeine Recht operiren muß / ſo kan ſie nicht anderſt / als von Liberirung vom Handlohn verſtanden werden / wie alſo geſprochen haben die Scabini Lipſienſes

apud Richt. *d. dec. 83. n. 42.*

Deciſio 183.

Laudemium debetur ſi dominus certus factus eſt de contractu, ejusq; conſenſus petitus, licet traditio nondum facta.

Oder:

Daß der Käuffer das Handlohn geben müſſe / wann der Contract beym Lehen-Herrn angezeiget / und um deſſen Conſens angehalten / obſchon das Gut noch nicht übergeben worden.

Regulariter ſolte zwar das Laudemium erſt bezahlet werden / wann das erkauffte Gut würcklich übergeben worden / wie alſo in Collegio Jurid. Ienenſ. geſprochen iſt

ap. Richt *h. dec. 83. n. 49.*

Allein iſt ſolches billich zu extendiren auff den caſum, da dem Herrn der

der Contract angezeiget und ſein Conſens verlanget / auch von Ihm das Lehen-Gelt gefordert worden / ſintemahln hier durch deß Herrn Interpellation die Sache nicht mehr integra iſt.

Hart. Piſt. *1. quaſt. 50. n. 14.*

Moller. *ad Conſt. Elect. 32. p. 3. n. 7.*

Et ita judicatum in Colleg. Jenenſi *ap.* Richt. *d. l. n. 51.*

Iſt alſo ein anders wann die contrahenten deß Herrn conſens noch nicht verlanget / und noch ehe er das Laudemium gefordert / vom contract abgetretten ſeyn / wie alſo abermahl prædicti Jcti, & Scabini Lipſienſ. geſprochen

ap. Richt. d. dec. 83. n. 52.

Deciſio 184.

In caſu retractus unum tantum ſolvendum eſt Laudemium.

Oder:

Daß beym Einſtand nur ein Laudemium zu zahlen ſey.

Obſchon wegen exercirten Einſtand-Rechts der Kauff reſcindirt worden / muß dannoch dem Herrn ein Handlohn entrichtet werden / und wo es der Käuffer bereits gezahlet / ſo kan es nicht mehr vom Retrahenten begehrt werden / welcher deß Einſtands wegen an und vor ſich ſelbſt zu keinem Handlohn verbunden iſt / ſondern weil er in Locum Emptoris ſuccediret / ſo muß er nur dem Käuffer / welcher das Handlohn dem Herrn entrichtet / ſolches wider geben: Hätte aber diſer noch keines entrichtet / ſo muß es der Retrahent abtragen; Mithin erhellet / daß nur ein eintzes Laudemium zu zahlen ſey / weil durch den Einſtand kein neuer Kauff celebriret / ſondern nur der erſtere an den Retrahenten transferirt wird.

Ita in Collegio Iurid. Ienenſi judicatum eſſe refert Richt. d. dec. 83. n. 65. & 57.

Deciſio 185.

In datione in ſolutum præſtandum eſt Laudemium.

Oder:

Daß wann ein Erb-Zins-Gut ſtatt Zahlung dem Glaubiger zugeſchlagen wird / ein Handlohn müſſe gegeben werden.

Titius entlehnet 1000. fl. auff ſein Erb-Zinß-Gut mit deß Lehen-Herrn Willen; als er aber ſolches nicht wider einlöſen kan / überläſſet er an Zahlungs ſtatt diſes Gut ſeinem Glaubiger / und wird gefraget: Ob diſer ein Handlohn geben müſſe? und wird mit Ja geantwortet /

tet / ſintemahln diſe Datio inſolutum nichts anders als eine warhaffte Venditio iſt / wo alle Subſtantialia anzutreffen / nemlich der conſens, die zu verkauffende Sache / und der Kauff-Schilling : Welches auch confirmiret / und expreſsè geſaget wird / quod emptori ſimilis ſit is qui inſolutum accipit.

L. fin. ff. ex quib. cauſ. in poſſ. eatur
Moller. 4. ſem. 5. n. 2.

Was nun von der Vendition geſagt wird / das hat auch ſtatt in datione in ſolutum, welche Concluſio gar keine Außnahm leidet ſecundum

Afflict. dec. 368. n. 2. Bald. 1. c. 306
Moller. d. l.
Franzk. de Laud. c. 16. n. 347.

Und alſo iſt auch in dem Juriſten-collegio zu Jena geſprochen worden

apud Richt. dec. 83. n. 109.

Und diß hat in datione in ſolutum voluntaria (welche mit freyen Willen geſchicht) keinen Zweiffel / wie abermahls in bemeldten collegio darauff geſprochen worden

apud Richt. d. l. n. 110.

Von der Neceſſaria aber / oder welche durch richterliche Authorität / und Anſehen geſchicht / und ſonſt Addictio oder Zuſpruch genannt wird / wollen einige zweifflen / weil bey dergleichen abgenöthigten Alienation deß Lehen-Herrn conſens nicht nöthig iſt.

Crav. conſ. 205. n. 3. Iaſ. in L. fin. c. de J. Emph. n. 13.
Alex. 1. conſ. 52.

Deſſen aber ungeacht wird die Meynung / daß von beeden bemeldten Alienationibus ein Handlohn gegeben werde / billich vorgezogen / weil auch bey beeden die Requiſita emptionis venditionis ſich antreffen laſſen.

L. eleganter 24. de pign. act. H. Piſtor. p. 1. quæſt. 50. n. 26

Maſſen auch diſe neceſſaria Alienatio auß einem freywilligen Facto erſtlich cauſirt worden / nemlich auß einer mit freyem Willen gemachten Schuld / kan dahero nicht abſolutè und propriè eine nothwendige Veräuſſerung genannt werden / weil ſie ein Initium voluntarium hat.

L. interdum. 36. in fin. de Iudic.
L. ſi fidejuſſor. 7. §. 1. qui ſatisd. cog.
Amed. de ponte quæſt. Laudem. 27. ubi ita judicatum eſſe à Senatu pedemontano refert. adde Richt. d. deciſ. 83. n. 112.

Deciſio 186.

Liberis inter ſe paternam hæreditatem dividentibus, poſtquam ſemel pro ſucceſſione Laudemium ſolverunt, illi non amplius aliud ſolvere tenentur.

Oder :

Daß die Kinder / wann ſie nach deß Vatters Todt einmahl der Succeſſion wegen ein Handlohn bezahlet / dergleichen nicht mehr entrichten dürffen / wann ſie nachgehends die Erbſchafft unter ſich theilen.

Es iſt durch Gewonheit hergebracht / das die Kinder insgeſamt / wann ſie die väterliche Erbſchafft antretten / dem Herrn wegen eines Lehen-Guts eine geſamte Lehen-Waar zu zahlen pflegen. Wann aber ſelbige nachgehends das vätterliche Vermögen unter ſich zertheilen / ſo entſtehet die Frage : Ob nicht Singuli ein jeder inſonderheit zu einem neuen Laudemio oder ſonderbaren Lehen Waar obligirt ſeynd ? Und wird mit Nein geantwortet / weil bey dergleichen Diviſion keine Alienatio vorgehet / ſondern ein jeder Erb in ſeiner Portion den Verſtorbenen repræſentiret / und durch die Vertheilung denen Abtheilenden kein neues Dominium adquiriret / auch weder der Herr noch Lehen-Mann mutiret wird /

Ita reſponderunt Lipſienſes apud Richt. dict. dec. 83. n. 149

Es wäre dann durch Gewonheit ein anderes hergebracht / wie abermahls alſo geſprochen in Scabinatu Jenenſi apud Richt. d. l. n. 152.

Deciſio 187.

Hæredes, plures ad petendam Inveſtituræ renovationem Curatorem conſtituere non tenentur.

Oder :

Daß wann verſchidene Erben vorhanden / ſie nicht können gezwungen werden / einen Lehenträger aus ihrem Mittel zu conſtituiren.

Wann geſamte Erben eine Erbſchafft antreten / und ſelbige in Gemeinſchafft behalten wollen / auch deßwegen eingeſamtes Handlohn entrichten / können ſie nicht gezwungen werden / einen Curatorem zu conſtituiren / oder einen Lehenträger aus ihrem Mittel zu wählen / der das Lehen recognoſcire / und Præſtanda præſtire / weiln in Contractibus und andern Civil-Geſchäfften niemand wider ſeinen Willen einen Procuratorem oder Curatorem conſtituiren darff / vilmehr der Herr den neuen Erb-Zins-Mann wider ſeinen Willen recipiren muß /

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſ. apud Richt. d. deciſ. 83. n. 154.

Es wäre dann durch Gewonheit ein anders hergebracht / maſſen zu wel-

weilen dem Herꝛn daran gelegen iſt / daß er einen gewiſſen Emphyteutam habe / und durch vile Perſonen die Sache nur ſchwerer und zerſtreuter gemacht / wie dann dergleichen Gewonheit in Teutſchland hin und wider obſerviret wird.

teſte Zaſio *de feud. p. 7. rubr. ad quid Vaſall. domin. &c.*
Schultes *ad* M. Piſtor. *p. 4. quæſt. 132. n. 32.*

Deciſio 188.

Laudemium poſt mortem impoſſeſſoris ſolvendum, etiam de morte violenta intelligitur.

Oder:

Daß wann nach deß Poſſeſſoris Todt ein Laudemium zu zahlen verordnet iſt / ſolches auch von einem gewaltſamen Todt zu verſtehen ſey.

Wann nach deß poſſeſſoris Todt eine Mutatio Emphyteutæ vorgehet / und dahero ein Handlohn zu geben iſt / ſo hat ſolches nicht nur bey einem natürlich- ſondern auch gewaltthätigen Todt / ſtatt / wie alſo in Colleg. jurid. jenenſi geſprochen iſt

apud Richt, deciſ. 83. n. 170.

Deciſio 189.

Curatore ex ordine Senatus conſtituto, ſi is reſignaverit, an teneatur Senatus, novum laudemium ſolvere

Oder:

Ob eine Statt-Obrigkeit / welche einen ihres Mittels zum Lehenträger conſtituiret / ein Handlohn geben müſſe / wann diſer ſein Amt reſingniret?

Die Obrigkeit einer gewiſſen Statt / welche eine Emphyteuſin von der Lands-Herꝛſchafft zu Lehen hat / hatte zur Lehen-Empfängnus einen ihres Mittels zum Lehenträger conſtituiret. Nun iſt bekannt / daß wann ein Lehenträger verſtirbet / der Conſtituent das Lehen von Neuem recognoſciren / und einen andern Träger ſtellen müſſe / weil dergleichen Curator eine Gleichheit mit dem Mandatario hat / deſſen Amt und Mandat ſich mit deſſen Todt endiget. Wann nun hier der Raths-Herꝛ / welcher zum Lehenträger vom geſamten Collegio conſtituirt war / ſeine Rath-Stelle auffgibt / und nicht mehr derjenige iſt / welcher er geweſen / ſo ſcheinet / das der Rath auch einen andern Lehenträger nit anderſt / als wäre diſer geſtorben / conſtituiren / und ein Handlohn entrichten müſſe. Deſſen ungeacht / weil

Juxta L. 17. C. de quæſtion.

die Memoria priſtinæ Dignitatis ihm noch zu ſtatten kommet / iſt ein Widriges geſprochen worden

apud Richter. d. dec. 83. n. 198. ſeqq.

Deciſio 190.

In poſſeſſorio vincens nondum tenetur ad laudemium.

Oder:

Daß derjenige / der in poſſeſſorio obtiniret hat / noch kein Handlohn geben dürffe.

Es iſt wegen eines Erb-Zins-Guts Strit zwiſchen dem Mævio und Titio. Mævius obtiniret in poſſeſſorio, Titius erwählet das petitorium, wird gefragt / ob durante petitorio der Lehen-Herr von dem Mevio, welcher in Poſſeſſorio ein obſigendes Urtheil erhalten / ein Handlohn fordern könne? Und wird mit Nein geantwortet / weil die Sententia poſſeſſorii der proprietät nichts præjudiciret.

c. querelam 24. X. de. Elect. c. cum. olim. 7. de cauſ. poſſ. & propr.

Dahero kan auch derjenige / welcher in poſſeſſorio obtiniret / in petitorio ſuccumbiren.

carpz. 1. Reſp. 12. n. 1 &. 9.
Ita in collegio Iurid. Ienenſi. reſponſum apud
Richt. d. dec. 83. n. 175. ſeqq.

Deciſio 191.

Propter laudemium à tempore moræ uſuræ peti poſſint.

Oder:

Daß man wegen differirter Zahlung deß Handlohns Zinßen forderen könne.

Alſo iſt in Scabinatu Ienenſi geſprochen worden

apud Richter. deciſ. 74. n. 44.

Deciſio 192.

Si Dominus pluribus vicibus laudemium non poſtulaverit, an propterea privilegio prælationis privetur?

Oder:

Wann der Herr ein- und andermal das Handlohn nicht eingefordert / ob er bey ereigneder Schuld-Austheilung des Emphyteutæ ſich ſeines Prælation-Rechts bedienen könne?

Es iſt in dem Chur-Bayeriſchen Gand-proceſs, tit. 2. art. 6. verſe-

ſehen / daß wann der Herr Ratione der Zahlung ſeines canonis, über drey Jahr Gedult getragen / er hernach / wann des Debitoris Vermögen zur ſchuld-Austheilung kommet / ſich keines Vorzugs zu erfreuen habe. Dahero gefraget wird: Ob diſe Diſpoſitio auch in dem Handlohn ſtatt habe? Und ſcheinet pro Affirmativa beyzutragen / daß ermeldter Artic. 9. in rubro & nigro nicht nur von dem canone, ſondern allen præſtationibus Emphyteuticis rede / auch bey dem Handlohn eben diſe und noch eine wichtigere Ratio militire / nemblich das durch diſe Ceſſation, den Canonem einzutreiben / der Herr ein Mutuum gleichſam mit ſeinem Emphyteuta zu contrahiren ſcheine / dergleichen ſimplex Mutuum aber keine Prælation hat: Welche Ceſſatio beym Handlohn umb ſo straffbarer / als ſolches nicht alljährlich / ſondern nur bey Veränderungen eingenommen wird. Deſſen aberungeacht / hat der Bayeriſche Reviſions-Rath beym Handlohn ein anderes geſprochen

apud Schmid. in comm. ad jus Provinc. Bavar. Tom. I. Semicent. controv. I. quæſt. 11. n. 7.

Weil heut zu Tag die Novaria nicht præſumiret / oder eingeführet wird / wo ſolches nicht expreſſe abgeredet und beliebet worden.

L. fin. c. de Novar.

Es wäre aber ein Novatio, wann man præſumiren wollte / daß durch deß Herrn Patientz auß denen Jure Emphyteutico ſchuldigen Handlöhnern ein Mutuum könne gemacht werden. Dahero hätte nach diſem Chur-Bayeriſchen Recht der Erb-Zins-Herr annoch die prælation, Ratione ſeines Handlohns / er hätte dann wegen deß Außſtands-Zinſen von dem Emphyteuta erhoben.

per l. ſi hominem 7. l. 2. depoſit. l. 24. §. 2. de reb. auth. jud. poſſ. Schmid. d. l. n. 15. ſeq.

Deciſio 193.

Loci uſu univerſali, cum prætenſa particularitate alicuius prædii ratione quanti laudemialis pugnante, cui probatio incumbat.

Oder:

Wann wegen deß Handlohns-Quanti eine Differentz iſt zwiſchen dem allgemeinen Gebrauch / und eines Emphyteutæ vorgeſchützes beſonders Recht / wem der Beweiß oblige.

Es iſt in einem gantzen gewiſen Hofmarck der Gebrauch / daß wegen deß Handlohns der zehende Pfenning bezahlt werde / ein einiger Bauer Cornelius aber will ſich davon exempt halten / und nicht mehr als den fünfften Pfenning zahlen / iſt die Frage: was hiebey zu probiren ſey / der Uſus loci univerſalis, oder der Uſus was das Baurē Gut anlangte? Reſp. Es iſt ein Unterſchid zu machen / ob der Erbzins-Herr / welcher den

zehendẽ Pfennig von dem Cornelio prætendiret/ ſich auff eine præſcription oder Gewonheit fundire. Wo jenes/ muß er inſpecie den Gebrauch deß ze-heuden Pfennigs bey dem Fundo deß cornelii probiren / weil er in præſcriptione de Iure privato adquirendo vel amittendo agiret/ dahero er auch ſolchen Gebrauch / quoad illud Ius privatum probiren muß. Wo aber diſes/ ſo iſt genug wann er probiret/ daß andere Güter im Hofmarckt der Natur ſeyn/ daß der zehende Pfennig von ihnen exigirt werde / maſſen hiedurch die præſumption entſtehet/. daß der Fundus Cornelianus von keiner andern Beſchaffenheit ſey.

Schurpff. cent. 1. conſ. 66. n. 10. M. Weſ. conſ. 74. n. 30.
Et ita judicatum in Iudicio Reviſorio Bavarico apud
Schmid. in comment. ad Ius Bavar. Tom. 1. Semicent. controv. 1. quæſt. 31. n. 16.

Deciſio 194.

Clericus an ratione de negati Laudemii coram Judice ſeculari conveniri poſſit?

Oder:

Ob ein Geiſtlicher wegen ſeines denegirten Handlohns bey dem weltlichen Gericht belanget werden könne?

Die Entſcheidung diſer Frage dependiret davon / ob zu Erlangung eines Laudemii eine Actio realis oder perſonalis ſtatt habe? wie nun nach der letztern Meynung / ein Clericus bey dem Richter / dem derſelbe unterworffen / nicht aber in Loco, wo die Sache gelegen / zu conveniren iſt / wie die meiſten Dd. nach den Punctum Juris und einigen Decidenten ſelbſt collimiren /

Amad. à Ponte quæſt. Laud. 24.
Franz. de Laud. tit. 12. reſ. 5. n. 73.
Balthaſ. reſol. J. Bav. p. 3. tit. 12. reſ. 5. n. 73.
Surd decіſ. 51. n. 1. & dec. 100. n. 2.
Ziegl. ad Calvol. §. nobiles n. 299.

alſo und wo das Contrarium per Statutum, wie in Bayern /

vid. Bayeriſ. Gand-Proceſs tit. 2. art. 9.

oder Conſuetudinem, wie von der Generali in Germania atteſtiren

Gail. 1. Obs. 37. n. 4.
Mynſ. 1. Obs. 22. n. 2. & 4. Obſerv. 95.
Roſent. de feud. cap. 12. concl. 3. Lit. F.

kan nichts anderſt folgen / als das ein Geiſtlicher deß Laudemii halben auch bey dem weltlichen Richter / als Judice Rei ſitæ, könne conveniret werden / wann es auch ein Biſchoff oder anderer Status Imperii imme-

dia-

diatus wäre / weil weder die Reverentz vor dem geiſtlichen Stand / noch deß Reichs Unmittelbarkeit die Würckung einer Real-Action außſchlieſſet / welche iſt / daß nicht ſo wol die Perſon / als die Sache ſelbſt vor Gericht gebracht wird.

Gail. *d. Obſ. 37. n. 4.* Schmid. *ad Jus Statut.* Bavar. *Tom. 1. Semicent. Controv. 1. quæſt. 11. n. 20. ſeq.*

Deciſio 195.

Laudemium etiam viduæ ex dotalitio debetur.

Oder:

Daß auch einer Wittib wegen ihres Leib-Gedings das Handlohn gehöre.

Es ſcheinet zwar diſer Satz ſchwer zu ſeyn / nach dem bekannter maſſen / die Agnaten und Lehens-Folger / welche ein Dotalitium deß verſtorbenen Vaſallen Wittib conſtituiren / das Dominium utile über das Lehen haben / und die Inveſtitur von denen Subvaſallis von ihnen muß geſucht werden / in Anſehung deſſen / und in Recognitionem Dominii eben das Handlohn gereichet werden muß; Da hingegen die Wittib keine Herrin darüber iſt. Nach dem aber hergebracht iſt / daß die Laudemia dem Uſufructuariis gehören /

Schrad. *de feud. p. 9. princ. p. 2. ſect. 3. n. 69.*

So können ſie der Wittib währenden ihrem Leib-Geding nicht genommen werden / es mögen nun die Agnaten die Inveſtitur verrichtet haben / oder die Wittib ſelbſt / nach der ihr concedirten Facultät / maſſen auch die Reinfeudatio eine Frucht deß Lehens iſt / und deſſen Verwaltung anhanget.

Roſent. *c. 9. concl. 48. n. 9.*

Ja es wollen einige gar außdrücklich die Belehnungs-Gerechtigkeit einer verleibgedingten Wittib zu ſchreiben /

Paris de Puteo redinteg. *Feud. c. 19. n. 6. alleg.* à Roſent. *c. 5. concl. 45. Lit. G.*

Und wird ein Exempel dißfalls von einer Chur-Fürſtl. Sächſiſchen Wittib angezogen

à Strickio *Tom. IV. diſp. de Jure dotalit. 14. c. 1. n. 87.*

Deciſio 196.

Perceptio Laudemii pertinet ad bona domanialia Principum.

Oder:

Daß das Handlohn zu eines Fürſten Cammer-Güter gehöre.

Nach dem heut zu Tag das Jus percipiendi ordinaria debita Feudalia

vor Domanial, oder ein Cammer-Gut gehalten wird / ſo wird das Handlohn billich auch zu denen Cammer-Gefällen gezogen / dergleichen heut zu Tag die Römiſ. Kayſere faſt einig und allein / als einen ordinaren und perpetuirlichen Nutzen auß der Stände Territoriis annoch zu heben haben.

Bruckner de doman. Regni Gall. cap. 6. n. 12.

Deciſio 197

Prædii à civitate empti laudemia non deberi.

Oder:

Daß wann eine Statt ein Prædium gekaufft habe / deßwegen kein Laudemium zu geben ſey.

Es haben die Bau-Herrn zu Paris zur Verweiterung deß Fleiſch-Hauſes etliche Raaſen Landes gekaufft / wovon deren Dominus ein Laudemium fordert. Es wurde aber derſelbe gar nicht angehöret / weil diſer Kauff das Commodum publicum reſpicirte / in welchem Fall auch ein Privatus der Republic das Seinige zu verkauffen gehalten iſt.

per L. venditor. §. ſi conſtat comm. præd. L. ſi quis ſepulchrum §. ult de relig. & ſumpt. fun.

Wie dann auch ſonſt ex Venditione neceſſaria kein Handlohn zu geben iſt.

Barr. ad l. & ideó de cond. furt. Jaſ. in L. ult. C. de J. Emph. Choppin. de Domanio Franciæ lib. 3. Tit. 23. n. 4.

Deciſio 198.

Laudemio ab emptore domini receptori ſoluto, an adhuc jure feudi contractum retrahere poſſit.

Oder:

Wann der Emphyteuta, deß Lehen-Herrns Verwalter das Handlohn bezahlt / ob derſelbe als Lehen-Herr annoch in Kauff tretten könne?

Wann ein Lehen-Herr entweder einen Lehen-Verwalter ſetzet / der die Lehen-Gebühren einfordert / oder ſelbige einem andern verpacht / und der Emphyteuta verkauffte ſein Gut an einen andern / der Käuffer zahlte das Handlohn an denſelben / ſo kan er hernach der Herr nicht kommen / und als Lehen-Herr in Kauff tretten / weil er durch die Perſon deß Pachters oder Lehen-Vogts bereits den Käuffer vor einen Lehen- oder Erbzins-Mann agnoſciret hat.

argum l. ſed & ſi pupillus §. proſcribere de Inſtitor. l. qui hominem §. ſi Titum l. cum quis §. 1. de ſolut.

Und

Und daß iſt es/was die Dd. ſagen/ daß ein Negotiorum Geſtor oder Adminiſtrator in Jure quærendo dem jenigen præjudiciren könne/ deſſen Geſchäffte er übernimmet. Doch hat er wider den Pacht-Mann / wann er beſonders diſe Reditus deß Handlohns ſich vorbehalten / actionem Subſidiarum.

Ita judjcatum eſſe refert

Choppin. de domanio Franciæ lib. 3. Tit. 23. in fin.

Deciſio 199

Conventio de ſolvendo laudemio concedit alienationem Emphyteuſeos in extraneum.

Oder:

Wann der Lehen-Herr mit dem Erb-Zins-Mann paciſciret / daß er das Handlohn geben ſoll / ſo hat er eo ipſo auch die Alienation an einen Frembden concediret.

Wann der Lehen-Herr die Alienation eines Erb-Zins-Guts verbotten hätte / Krafft deren dann ſelbiges weder per Teſtamentum, oder auff andere Art / an einen Frembden könnte alieniret werden / und er paciſcirte doch hernach in Caſum Mutationis ein Laudemium mit dem Erb-Zins-Mann / ſo wird geglaubet / daß er von dem vorigen Alienations-Verbott abgetretten / und ſelbige auch in Extraneum zugelaſſen habe/ weil ſonſt niemand/ als ein Extraneus, das Handlohn geben darff.

Bichius deciſ. 483. n. 8. & 9.

Deciſio 200.

Imperatori non ſolvitur laudemium.

Oder:

Daß dem Kayſer kein Laudemium gezahlt werde.

Ihro Kayſerl. Majeſtät wird wegen der Lehens-Erneuerung von denen Ständen deß Reichs wegen ihrer Regalien kein Handlohn / ſondern denen Kayſerl. Bedienten nur ein Honorarium gegeben nach dem hergebrachten Tax. Dahero will auch

Rhez. in Comm. jur. Feud. lib. 1. tit. 22. n. 26.

Den Textum Inſtr. Pac. art. 5. §. 6. in Verbis: ultra taxæ ordinariæ ſummam inſuper eius dimidium pro infeudatione pendant, von keinem propriè ſic dicto Laudemio, ſondern eben nur von dem denen Kayſerlichen Officianten ſchuldigen Honorario verſtehen. Und diſem will auch bey andern Fürſtl. Territoriis Platz geben

Schneidew. de feud. p. 5. n. 61.

Welches / wie es bey adelichen Lehen auſſer Stritt ſeyn mag / alſo wird es bey burgerlichen Lehen / weniger bey denen Emphyteut-Gütern / Experientia reluctante, keinen Glauben finden.

Deciſio 201.

Vaſallo feudo cadente, an nihilominus honorarium loco laudemii debitum officialibus ſolvere teneatur.

Oder:

Ob der Vaſall, welcher ſich deß Lehens verluſtigt gemacht / dannoch das denen Lehen-herꝛlichen Bedienten pro Inveſtiturâ ſchuldige Honorarium zahlen müſſe.

Suppoſitò, daß man am Kayſerl. und Fürſtl. Lehen-Höfen bey Lehens-Aenderung kein Handlohn / ſondern nur denen Bedienten ein Honorarium geben dürffe / kan ſich zu tragen / daß / in dem der Vaſall die Belehnung renoviret / eine Felonie von ihm begangen wird / und er ſich dadurch deß Lehens verluſtigt machet / Caſu quo gefragt wird / ob er deſſen ungeacht das Honorarium oder auch das Laudemium, wo es gebräuchlich / dannoch zahlen müſſe? Und wird mit Ja geantwortet / dann weil beedes auß diverſis Cauſis herrühret / und krafft deren gezahlt werden muß / deren eine die andere nicht auffhebet /

arg. l. 2. §. 1. de cond. furt.

Dahero kan auch billich beedes ſtatt haben.

Ludw. de renovat. Inveſt. cap. 2. pag. 361.
Rhez. in Comm. Jur. Feud. lib. 1. tit. 22 n. 28.

Zweyte Additiones.

Von unterſchidenen Caſibus / welche die Materias vom gemeinen Abſchoß- und Handlohn-Zehenten mehrers illuſtriren.

NB. Diſe Caſus müſſen auff die vorher in dem Werck befindende XXVI. gezehlet werden.

Caſus XXVII.

In materia decimarum minorum.

Oder:

Einen kleinen oder Lämmer-Zehend auff einem Adelichen Hof betreffend.

Arnulphus, ein Edelmann / beſitzet das Schloß Sengenthal / von welchem der benachbarte Pfarrer Quirinus den groſſen und kleinen/beſonders den Lämmer-Zehent/fordert. Arnulphus geſtehet den groſſen Zehent / den andern aber weiter nicht / als auff ſeine Unterthanen / keines Weegs aber auff das Schloß-Vich. Hierüber kommt es zum Streit / und bringet der Pfarrer / als Kläger / vor ſich an:

Klage:

1. Es ſey außgemacht / daß in Materia Decimarum Præſumptio pro Eccleſia ſey / nicht nur / daß ſie nichts Unbilliches fordern werde / Eccleſia enim non præſumitur injuſtum petere vel facere, cum ſit altrix & cultrix juſtitiæ,

c. un. d. alien. feud.

ſondern auch / weil der Zehent generaliter von allen Früchten der Kirche zu geben iſt / es werde dann die Exemption ſpecialiter probiret.

c. ex multiplici & ſeq. X. *de decim. c. decima 16. quæſt. 1. c. omnes decimæ 16. quæſt. 7.*

2. Es

2. Es laſſe ſich auch hier à majori ad minus nicht übel argumentiren. Daß da / eigener gegneriſcher Geſtändnuß nach / Arnulphus den groſſen Zehent von ſeinen Schloß-Gütern zu zahlen ſchuldig iſt / ſo iſt kein Ratio vorhanden / warumber nicht auch den kleinen Zehent zahlen müſſe.

L. non debet ff. de R. J. Everh. *in Top. in loco à minori ad majus.*

Argumentum enim, ut ſi quod plus & majus eſt, conceditur, etiam intelligatur conceſſum, quod minus eſt, etiam in materia decimarum valet.

c. ex parte 3. de decim. & ibi Panormit.

Welches hier umb ſo mehr ſtatt hat / quia Decima eſt beneficium quoddam, & quidem lege divina conſtitutum Eccleſiæ Paſtoribus, proin etiam latius interpretandum.

c. quia circa X. de privil. L. ult. de conſt. princ.

3. Wören auch Zeugen vorhanden / welche deponirt hätten / daß ſie wiſſen / daß man auß dem Schloß Sengenthal dem Pfarrer den kleinen Zehent ſchuldig ſey / und obſchon dieſelbe nicht ſolenniter, nemblich nach vorheriger Citirung deß Gegentheils / examinirt wären / ſo machen ſie doch nicht nur eine magnam Præſumptionem,

Dec. c. 2. n. 18. de teſtib. & vol. 2. Conſ. 54.
Crav. c. 198. in fin.

ſondern / weil hier de Antiquis die Frage iſt / machen ſie einen gantzen Beweiß / Teſtes enim, etiam extrajudicialiter deponentes, in antiquis plenè probant.

Alex. 3. conſ. 15. n. 3. Dec. conſ. 13. n. pen.

4. Es ſey auch ein gewiſſer Zeug vorhanden / welcher vor diſem das Schloß Sengenthal in Beſtand gehabt / und den Zehent an den Pfarrer entrichtet habe. Und ob man ſchon möchte excipiren / daß deſſen Auſſage ſuſpect ſey / ſo wäre doch bekannt / quod quidem inquilino non credatur deponenti pro domino.

L. 2. de Teſtib. L. reſpiciendum §. facta de pan.

Benè tamen contra ipſum dominum, maximè quando colonus de facto proprio depoſuit, quo caſu etiam ſervus contra dominum auditur.

L. 7. c. de teſtib. L. interrogari c. Eod.

5. Es producirt auch Kläger ein Saal-Buch / allwo diſe Worte zu finden: Daß der Edelmann ſchuldig ſey / den kleinen Zehent von Lämmern / Zicken / Gänſen / Hünern / ꝛc. abzutragen. Wozu

6. Und

6. Und letztlich komme / daß wann auch ſchon zweiffelhafft wäre / ob der Edelmann den kleinen Zehent entrichten müſſe / ſo ſey doch in Dubio, pro Eccleſia zu reſpondiren und zu urtheilen.

l. fin. X. de Judic. & ibi Felin. n. 1.

Solchem nach bittet er / dem Beklagten aufzulegen / daß er wegen ſeines Schloſſes ihm / Klägern / den kleinen Zehent an Lämmern und andem Vich nicht länger auffhalten möge.

Exceptiones.

Hierwider läſſet ſich der beklagte Arnulphus vernehmen / und zwar

1. Es ſey außgemachten Rechtens / quod omnia præſumantur libera, niſi probentur obligata vel ſupjecta oneri vel ſervitio, ergo nec obligatio præſtationis cenſus, collectæ vel ſimilis præſumitur, cum ſubjectionem arguat

l. altius c. de ſervit. Crav. Conſ. 111. n. 9.

Alex. 5. conſ. 23. n. 2.

Et hæc intentio pro libertate fundata eſt etiam contra poſſeſſorem ſervitutis, cenſus, collectæ &c. & onus probandi in eum rejicit.

Menoch. Conſ. 75. n. 3

2. Es erſcheine auch ſeines Schloſſes Zehent-Befreyung auß 10. von Gegentheil extra judicialiter producirter Zeugen Außſagen / welche alle deponiren / daß ob ſie ſich ſchon in Sengenthal auffgehalten / ſie doch niemahln gehört oder geſehen hätten / daß man einen kleinen Zehent abgetragen oder gefordert habe.

Ubi autem decimæ non ſunt petitæ & quidem ſuo tempore, id eſt, fructuum collectionis, eas amplius peti non poſſe, niſi conſuetudo ſit in contrarium

Pariſ. vol. 1. Conſ. 15. n. fin. & vol 4. Conſ. 25. n. 35.

3. Es ſey ſein Schloß je und allezeit ein Adeliches freyes Stück geweſen / auſſer das es den groſſen Zehent geben muß / wie dann nichts neues / daß ein prædium diverſo reſpectu, liberum & ſervum eſſe poſſit. Es würden 4. ohnehin die Zehenten von denen Eingepfarrten dem Geiſtlichen nicht anderſt als wie eine Steuer gelifert / woven der Adel regulariter befreyet und eximirt ſey.

Covarr. reſol. p. 2. §. 2. n. 8.

5. Es ſey bey allen Zehenten vornemblich auff die Gewonheit zu ſehen /

L. ſi Publicanus §. ult. de publ. l. ult. c. de can. larg. lib. 10.

Welches vornemlich in einer Befreyungs-Gewonheit ſtatt hat / nemlich / daß man den Zehent geben dürffe / bey deren Præſcription

tion keine Actus contradictorii Judiciales, noch der Verlauff einer unverdencklichen Zeit / ſondern bloß eine 30. oder 40. Jährige Gewonheit / den Zehent von Jemand oder von gewiſſen Stücken nit zu fordern / requirirt wird.

Men. conſ. 9. n. 7. Crav. conſ. 111. n. 9.

Da doch hier eine Conſuetudo antiquiſſima vorhanden.

6. Die Præſumptio pro Eccleſia gehe nicht an / wann ſolche pars adverſa iſt / und ſey niemand in ſeiner eigenen Sache ſo vil zu tribuiren / daß man ſeiner bloſen Zeugſchafft trauen / und dadurch deß anderen Recht ſupprimiren könne / wann er auch noch ſo vil Schein von der Iuſtiz und Probität vor ſich hätte: Welches auch um ſo mehr ſtatt hat / wann die Frage nicht iſt / von der Würde oder Beſchaffenheit der Geiſtlichen / ſondern von einem zukommenden Recht / oder deren Gütern.

7. Die Præſumptio pro Decimis ceſſire / wann die Exemption von einigen Gütern probirt worden. Wie dann auch diß etwas außgemachtes ſey bey denen Canonicis, daß die Zehenten ex Uſu & Conſuetudine modificirt werden können / welches abſonderlich bey denen Zehenten Platz findet / welche nit nach dem Göttlich-ſondern weltlichen Recht eingeführet ſeyn.

Balb. Tract. de præſcr. 1. p. 5. pr. qu. 7. n. 9.

8. So gehe auch das Argumentum à majori ad minus nicht an / quando minus non continetur ſub majori, tanquam ſpecies ſub ſuo genere

Abbas ad c. per venerabilem X. qui fil. ſint. leg.

Nun gehöret aber der kleine Zehent nicht unter den groſſen / als ein Species ſub ſuo genere, ſondern macht eine beſondere Zehent-Art / welche als ein Genus ſeine beſondere Species haben kan. Und hindere nicht daß man

c. expart. X. de decim.

anziehen will / allwo conceſſo in decimis majore etiam minus conceſſum intelligitur; Sintemahln diſer Textus von Zehenten / die durch ein beſonders Fürſtl. Privilegium concedirt werden / redet / Talia autem Principum privilegia latiſſimè ſunt interpretanda

c. olim. X. de V. S. c. cum. delecti X. de donat.

Dergleichen aber klagender Pfarrer nicht anziehen könne / und wann er auch damit verſehen wäre / ſo litte doch dergleichen Fürſtl. Conceſſion ihre Limitation denen Rechten und natürlicher Billichkeit nach dahin / dummodo id fiat ſine damno aliquo & præjudicio

Ter-

Tertii, ſiquidem tunc ſtrictè potius & ſtrictiſſime talia beneficia & privilegia ſunt interpretanda

Decian. v. 1. Reſp. 22. n. 13.
Menoch. conſ. 74. n. 64. ſeq.
Schurpf. cent. 1. conſ. 26 n. 13.

9. So thäten auch die abgehörten Zeugen nichts / weil ſie theils 1. in propria cauſa, und da ein Commodum oder Incommodum auff ſie fället / deponiren.

L. 1. §. in cauſ. de appell.

[2.] nicht von der Sache ex viſu vel auditu deponiren / wie die Zeugen thun ſollen / ſondern gleichſamb darüber judiciren / und ſagen / der Edelmann ſey ſchuldig / von ſeinem Schloß den kleinen Zehent zu geben / ejusmodi autem teſtibus nulla fides adhibetur.

c. cum cauſam de teſtib. Crav. *c. 41. n. 4. &* c. *262 n. 4. in fin.*

3. Haben ſie nit eydlich deponiret / non valet autem Teſtimonium injuratum

L. Jurisjurandi ibique Salic. *c. de teſtib:*

adeó quidem, ut nec Judex, qui ex ſuo arbitrio controverſias decidere poteſt, ſine Iuramento teſtes admittere poſſit.

Menoch. *lib. 1. A. J. C. 26.*

4. Es wären auch einige Zeugen decoctores, fures, Gevattern deß Pfarrers ꝛc. dergleichen Perſonen zu Zeugſchafft nicht zu admittiren wären.

5. Iſt die Atteſtatio extrajúdicialis geweſen / welche vor Gericht keinen Glauben verdienet.

L. certum §. ſi pro abſente ff. de confeſſ.

Was aber 6. der Colonus oder der Sengtholiſche Hoff-Bauer deponiret hat / poſito; es wäre geſchehen was er geſaget / ſo wäre es ex errore geſchehen / und könte auch alſo dem Herrn deß Hoffs nicht præjudiciren.

10. Daß Gegneriſ. Urbar ſey vom Klägern oder ſeinen Vorfahrern privativa authoritate auffgericht / und verdiene dahero contra alios keinen Glauben / wie etwa alte Kirchen-Bücher / welche ſonſt wider Emphyteutas & Cenſuarios probiren.

Decius Conſ. 146. n. 144. Bær. d. 105.
Menoch. Conſ. 419 n. 25. ſeq.
Crav. conſ. 158. n. 4.

11. Verſire man hier nicht in antiquis, ſondern in offenbaren klaren Sachen / und ſey der Favor Eccleſiæ nicht eben ſo groß / daß man allezeit in dubio vor dieſelbe ſprechen müſte / vilmehr ſoll man der Kirche und geiſtlichen Perſohnen ſo gewogen ſeyn / damit einem andern kein Unrecht geſchehe.

Gail. 2. O. 25. n. 10.

Bey welcher deducirten Bewandnuß / bittet Arnulphus ihn wider deß Pfarrers prætendirten kleinen Zehent zu ſchützen / und ihn mit ſeinem unbillichen Begehren / præſtitâ cautione de non amplius turbando & refuſis expenſis, abzuweiſen.

Rationes decidendi.

Es concurriren hier zwey favorable Stücke / nemlich Favor Decimarum & Libertatis. Jener iſt ein impoſitius, diſer aber naturalis und dem Origini aller Sachen convenienter / dahero in Concurſu der Favor pro Libertate denen Decimis billich vorgehet. Gleichwohln nachdem die Canones diſe natürliche Libertät in Materia Decimarum etwas reſtringiret und verordnet / daß regulariter von allen Gütern den Zehent gegeben werden müſte / ſo wird derjenige / der ſich davon loß machen will / eine Exemtion oder bißhero behauptete Libertät probiren müſſen. Diſes hat nun Beklagter Arnulphus gethan / indem er durch Zeugen klar gemacht / daß von undencklichen Zeiten der kleine Zehent auß ſeinem Schloß nie ſey gefordert worden / und er mithin ſo wohl de Conſuedudine als Præſcriptione befreyet ſey. Nun iſt bekannt / was die immemorialis Præſcriptio vor Vortheile in Iure habe / quod nempe cenſeatur Iure privilegii vel conſtituti, & regulariter, quæ præſcriptibilia ſunt, ex taciti temporis decurſu fiant præſcriptibilia.

l. hoc jure §. ductus aquæ de aqu. & aqu. pluv. arc.

Weſ. *1. co ſ. 2. n. 94.*

Imò quando præſcriptio habet annexam conſuetudinem, non neceſſe eſt tempus immemoriale, ſed. 40. anni etiam contra Papam & Romanam Eccleſiam ſufficiunt.

Clem. ne Roman. *de elect.*

Felin *ad c. ad audientiam X. de praſcr. n. pen. limit. tertia.*

Welches um ſo mehr ſtatt hat in Caſu præſenti, da nicht von ſolchen Zehenten geredet wird / welche GOtt ſelbſt gebotten hätte / ſondern die Iure poſitivo eingeführet ſeynd / dahero dem Beklagten die Conſuetudo non ſolvendi deſto mehr zu ſtatten kommet.

Pariſ

Pariſ. vol. 4. conſ. 25. n. 7.

Und ſtehet nicht im Weeg / was denen Laicis zuwider die Canoniſten hin und wider ſchreiben / daß nemlich die Laici, als incapaces Poſſeſſionis Decimarum, ohne welche keine præſcriptio ſtatt findet / die Immunität von der Zehent Abſtattung nicht præſcribiren können / und das ſolches allein von denen Clericis, welche der Geiſtlichen Güter fähig ſeynd / geſchehen könne.

cap, de quarta X. de præſcr. c. in aliquibus X. de decim.

Dann obſchon die Weltlichen der quaſi Poſſeſſion deß Zehent-Empfangs auß frembden und der Kirche zuſtehenden Gütern nicht fähig ſeynd / ſo iſt doch nirgend zu finden / daß ſie nicht die Exemption von der Zehent-Reichung quaſi-poſſidiren und mit der Zeit præſcribiren können / als welche quaſi-poſſeſſio weder ein Jus ſpirituale vel quaſi, ſondern eine gantze diverſe Sache iſt von dem Jure percipiendi vel retinendi Decimas Sacerdotibus debitas, indem durch die Exemptions-præſcription nur diß intendiret wird / daß man ſein Gut von der Zehent-Reichung frey machen / nicht aber / daß man von einem andern Acker-Zehent einziehen wolle. Hiezu kommet / daß man allezeit hurtiger zur Befreyung als Beſchwerung ſeyn ſolle.

L. Arrianus de O. & A.

Wann auch die Laici incapaces ſeyn ſolten / dergleichen Immunität zu adquiriren / ſo könte keine / auch eine unverdenckliche Gewonheit eingeführet werden / welche ſelbige / wo nicht von der völligen Zehent-Reichung / doch von einigen Speciebus eximirte / welches doch communi Dd. Sententiæ zuwider / auch die quaſi Poſſeſſio Immunitatis à Decimis kein Jus ſpirituale iſt.

Covarr. *1. var. reſ. c. 17. n. 10.*

Vaſqu. *lib. 2. ill. controv. 89. n. 10.*

Guid. Pap. *dec. 284. c. commiſſum in fin. de decim.*

Balb. *de præſcript. 1. v. 5. pr. n. 9. ſeq.*

Es iſt auch pro Reo nicht zu übergehen / daß der Land-Richter zu Langenfeld / worunter der Locus Queſtionis gelegen / ſelbſt ausgeredet / man fordere vom Schloß Sengenthal keinen Zehent / dieweil ſich in Actis befinde / das es jedesmahls befreyet geweſen / ſondern allein von Höfen Acto autem faciunt notorium,

c. cum olim ibique Panorm. de V. S.

& judicibus affirmantibus etiam aliorum atteſtationibus credendum eſt. Und hindert nicht die Præſumptio pro Subjectione Decimationis omnium

Bonorum, weil ſolche Probationem in Contrarium admitiret / auch von denen Theologis und Canoniſtis zugeſtanden wird / quod Decimæ modificari poſint ex uſu & conſuetudine ut nempe hæ vel illæ ſolvantur, prout conſuetum eſt.

Balb. Tract. de præſcr. 1. p. 5. princ. quæſt. 7. n. 9.

So löſſet ſichs auch nicht in Jurisdictionalibus und anderen Gerechtſamen à majori ad minus argumentiren / oder ab una Specie ad aliam, und folget nicht: Ich hab den hohen Wildbahn / ergò kommt mir auch der nidere zu / Ich habe die hohe Obrigkeit / ergo auch die nidere Gerichtbarkeiten.

c. cum contingat de decim. c. cum auditis. X. de præſcript.
Gœden 1. Conſ. lib. 3.

Es kommt auch ferner dem Kläger nicht zu nutzen / daß der Pfarrer ins Urbar-Buch geſchriben: Im kleinen Zehent ſoll der Edelman von Lämmern Gänſen / Henlein Haiden Kraut und Ruben den Zehent geben / ꝛc. Da er vilmehr diſes hätte probiren ſollen / daß ſolchen der Edelmann jederzeit gereichet und abgeſtattet habe. Ob auch ſchon die Confeſſio des Hof Bauern oder Coloni den Beklagten am meiſten zu graviren ſcheinet / in dem er geſtehet / daß er den kleinen Zehent dem Pfarrer gereicht habe / ſo iſt doch / poſitò daß es geſchehen / und ein Error mit untergelauffen ſeyn kan / bey denen Dd. die Diſtinctio hergebracht / daß wann ein Beſtändner oder Colonus der eximirten Güter wegen einen Zehent zahlt / darauff zu ſehen ſey / an Prædia ſint exemta ratione perſonarum, an vero ipſorum prædiorum. Poſteriori caſu non tenentur coloni ſtare Decimis, quia fructus capiuntur ex tera privilegiata; Priori vero coloni tenentur ſolvere Decimas quia beneficia perſonalia, cohærent perſonis.

L. exceptiones 7. de Except.

Nun gibt aber beklagter Arnulphus vor / daß ſeiner Eximirten Perſon wegen auch ſein Schloß befreyet ſey / dahero / wann der Colonus deß wegen etwas præſtiret hat / ſo kan es dem Privilegio des Edelmanns nichts ſchaden. Suppoſito auch / daß es eine Confeſſio erronea ſey / wie es bey diſem alten Hof-Bauern zu ſeyn ſcheinet / der das Jahr nit zu determiniren / oder auch der Pfarrer ſolches zu ſpecificiren weiß / ſo iſt bekant / quod confeſſio erronea nihil probet, neque præjudicet confitenti, præſertim ei, qui de damno vitando certat, adeo quidem, ut ſi ex tali confeſſione & errore quid ſolverit, illud repetere poſſit,

L. 2. L. error. C. de Jur. & fact. ign.
L. qui teſtamento in fin. de excuſ. Tit.

Idque verum ſive talis confeſſio per errorem juris ſive facti emanaverit, judicialis ſive extrajudicialis fuerit, nam nec judicialis error obligat vel præjudicat.

Paul. de Caſtro *in L. non fatetur ff. de confeſſ. Dec. in l. 1. C. de error. calc.*

Ruin. *vol. 3. conſ. 10. n. 18.*

Solchem allem nach wird der Beklagte billich zu abſolviren ſeyn.

Vrthel.

In angebrachter Zehent-Klage deß Pfarrers Quirini, Klägern eines / und Arnulphi, Beſitzern deß Ritter-Guts Sengenthal / Beklagten andern Theils / wird nach beeder Theile An- und Vorbringen vor Recht erkannt / daß Kläger ſein prætendirtes Recht dem kleinen Zehent auff dem Schloß zu Sengenthal der Gebühr nach nicht erwiſen oder beygebracht / und dahero mit ſeiner Klage ab- und zur Caution de non amplius turbando anzuweiſen / Beklagter aber zu abſolviren ſey / compenſatis Expenſis. v. R. w.

Caſus XXVIII.

Utrum peregrinus vel alienigena, cui aliquid legatum eſt, Decimam *detractionis in re legata admittere, an verò hæres eam redimere, & legatum integrum præſtare teneatur?*

Oder:

Wann einem Frembd- und Außherriſchen ein Legat vermacht worden / und es wird deßwegen von ihm der Zehent-Abſchoß gefordert / ob er / der Legatarius, oder Erb ſolchen præſtiren / und ihm das Legat vor vol außhändigen müſſe?

Ergaſtus ein wohlhabender Burger / hinderläſſet nach ſeinem Tod ſeine Frau / und einen auswärtigen Bruder Nicaſium. Jene ſetzet er zur Erbin alles ſeines Vermögens ein; Diſem aber legiret er 2000. Gulden / mit der Condition, daß ſolche frey und unbeſchwert auff gewiſſe Tag- Zeiten oder Termin bezalt werden ſollen. Als nun die Obrigkeit des Orts / wo der Erb-Laſſer verſtorben / den Abzug verlanget / will Nicaſius ſich dazu nicht verſtehen / ſondern der Wittib / als Univerſal-Erbin ihres Manns / die Zahlung aufbürden / und da diſe ſich hier zu nicht ſchuldig achten will / ſtellet Nicaſius an folgende

Klage:

1. Es ſey bekannten Rechtens / daß der Erb / ſo lang er das Legatum noch in Handen hat / alle Onera tragen müſſe / und daß ſelbige erſt nach der Tradition dem Legatario zufallen/

per text. in L. Idem Julianus 41. §. *1. ac. Legat. 1.*

Ubi dicitur: Hæres cogitur legati prædii ſolvere vectial Præteritum, vel tributum, vel ſalerium.

adde gloſſ. in L. pen. § fin. verb. danda de leg. 3.

Socin. 4. Conſ. 247 n. 3.

Pinell. ad. L. 1. C. de bon. mal. p. 2. l. 1. n. 42.

Nun ſey aber hier das legirte Geld noch nicht übergeben worden.

2. Ferner ſey auch diß Juris notorii, daß wo der Teſtator wiſſentlich eine frembde oder ſonſt obligirte Sache einem andern vermacht hat / der Erb ſolche an ſich ſchaffen / wider auslöſen und præſtiren müſſe.

l. non ſolum 4. cum ſeq. J. de leg.

L. ſi res obligata 57. de Legat. 1.

L. Quintus 10. in fin. de aur. & arg. leg.

L. cum alienum 10. C. de Legat.

Menoch. 4. præſ. 116.

Vor die Zölle aber / Contributionen, Steuer / und andere dergleichen Penſionen / ſey die frembde oder verpfändete Sache ſelbſt tacitè obligiret.

l. Imperatores 7. *de publico & vect.*

l. *prædiis 36. de Jur. fiſci.*

l. *cum poſſeſſor. 5. in fin. de Cenſib.*

l. *1. C. ſi propt. publ. penſit.*

Neguzant. *de pign. m. 4. memb. 2. part. n. 115. & ſeq.*

Schurf. *2. conſ. 88. n. 5.*

Rol. à Vall. *1. conſ. 32. n. 1. ſeq.*

Gail. *2. obſ. 52. n. 21.*

Dahero ſcheinet in allewege dem Erben obzuligen / daß er nach dem Exempel einer legirt / von dem Teſtatore aber verpfändeten Sache auch diſe tacitè per Legem obligirte / von dem Nexu Pignoris liberire / und dem Legatario übergebe, / weil in ſolchem Fall das Pignus conventionale und legale æquipariret werden.

Bald.

Bald. *in l. prædia 6. pr. c. de* fideicom.

3. Führet er verſchidene Textus an / als

l. 3. his verbis pen. §. fin. de Leg. 3.

l. qui concubinam 29. §. hortos de Leg. 3.

Ex quibus LL. colligunt Dd. quod onera, quæ pro uſusfructus vel rei legatæ adquiſitione ſubeunda ſunt, ad proprietarium, non ad uſufructuarium, & ſic quoque ad hæredem, non ad legatarium ſpectent.

Gloſſa & Bart. in d. § fin. & in l. quæro de uſufr.

Hierauß folge nun / daß weil auch im gegenwärtigen Fall zu Adquirirung deß Legats der Obrigkeit deß Orts ein gewiſſes zu zahlen iſt / und dem Erben das Onus das Legat zu zahlen oblige / ihme auch incumbire dasjenige zu præſtiren / ohne welches das völlige Vermächtnuß nicht kan bezahlt werden. Und diß ſey

4. Dem Menti und Voluntati Teſtatoris gantz conform, als welcher verordnet habe / daß die 2000. Gulden frey und ohnbeſchwert dem Legatario ſollen entrichtet werden: Welches aber manquiren würde / wann die Obrigkeit das Abzug-Gelt davon nehmen könte.

5. Es diene hieher

l. uſusfructus 52. de uſufr.

allwo die künfftigen Steuern / welche nemblich nach conſtituirten Uſumfructum auffgelegt worden / von dem Erben müſſen bezahlt werden / wann der Teſtator ſolches Fidei commiſſi nomine alſo verordnet.

Es komme 6. dazu / daß indeme der Teſtator das Legat auff Termine zu zahlen ſich gefallen laſſen / und alſo particularem ſolutionem dem Erben zugelaſſen hat / er eo ipſo das Interuſurium medii temporis ihme concedirt habe. Dahero billich zu ſeyn ſcheinet / daß was vor Beſchwerden und Steuern dem Legat, ehe der Zahlungs-Termin erſchinen / zu zahlen ſeyn / nicht dem Legatario, welcher der Zwiſchen-Nutzung deß Legati beraubet iſt / ſondern dem Erben oblige

arg. l. Imperator. 71. §. ſi centum de Leg. 2.

cum is qui poſſeſſionem tenet, & fructus ex aliqua re percipit, ex cauſa præſertim lucrativa, ejusdem vel potius fructuum quoque onera agnoſcere teneatur.

Text. in l. 1. & ibi gloſ. verb. fructus c. de ann. & trib. lib. 10.

l. nec ſtipendium 13. de imp. in res dot. L. fructus 13. C. de act. empt.

De-

Decian. *vol. 3. c. 69. n. 6.*
Petr Frider. *lib. 2. de mand. c. 46. n. 11.*
Garſius *de expenſ. c. 11. n. 46.*

Dahero bittet er / ihn mit dem Abzug zu verſchonen / und ſich deßwegen an ſeines Bruders Wittib / als Erbin ihres Manns zu addreſſiren.

Exceptiones.

Hierwider excipirt aber die Beklagte

1. Es ſey bekannt / daß ein Erbe nur die verfallene Steuern und andere dergleichen Præſtationes zu reichen ſchuldig ſey. Præterita verò dicantur, quæ vivo Teſtatore indicta ſunt, licet eorum dies vel terminus ſolutionis poſt mortem Teſtatoris, vel legatum traditum, demum venerit.

L. Idem Julianus 41. §. heres de Leg. 1. & ibi Dd. præſertim Caſtrenſ. n. 2. Alex. n. 6. Jaſ. n. 6.
L. defuncta 38. de uſufr.
L. incola 34. ad munic.

Dann obſchon 2. ein Legatarius der das Vermächtnuß beſitzet / wegen der verfallenen Beſchwerden convenirt werden kan /

per text. in d. l. Imperatores de publ. & vectig.

So kan er doch alles / was er deßwegen außgegeben / von deß Verſtorbenen Erben repetiren.

arg. l. cum poſſeſſores. 5. de cenſib.
Mat. de Afflict. dec. 95. n. 3.
Decian Reſp. 37. n. 14. vol. 2.
Garſ. de Exp. c. 11. n. 51.

Was aber vor Steuern nach deß Teſtatoris Todt auffgelegt ſeyn / die hat der Legatarius zu zahlen.

l. quæro 28. de uſufr. leg.
l. hactenus 8. l. 33. §. ſi quid.
l. uſufructo. de uſufruct.

Nun werde aber diſe Art deß Tributs oder der Steuer erſt nach deß Teſtatoris Todt angekündiget und exigirt.

3. Sey Rechtens quando à ſtatuto contractibus gabella, quam vocant impoſita eſt, quod tunc eam regulariter præſtare debeat is, cui ex contractu aliquid adquiritur, veluti ſi Emptio ſit contracta, gabellam ſolvit Emptor; ſi mutuum debitor &c.

l. 27. de ædil. Edict. Bald. in l. ſi prædium C. Eod. n. 6. ſalicet

in

in rubr. n. 2. c. de reb. cred.

Wann nun hier der Legatarius allen Nutzen und Emolument von der vermachten Sache allein ziehet / und nichts davon dem Erben zuſtirbt / ſo ſey ja der natürlichen Billichkeit gemäß / daß auch die incommoda rei legatæ dem Legatario nachfolgen / der von allen Nutzen außgeſchloſſene Erb davon liberirt werde.

arg. l. ſecundum naturam de R. J.

l. is qui in poteſtate 15. in fin. de legat. præſt. l. 2. c. de alluvion.

Und diß habe hier

4. um mehr ſtatt / da dergleichen Abſchoß-Statuta in odium peregrinorum glaublich eingeführt ſeyn / welches ſich aber / wann der Erb ſolchen zahlen ſolte / gantz widrig ereignete.

contra l. non debet 74. de R. J. c. non debet. Eod in 6. l. ſi quis 33. ſ. 1. c. de in off. teſt.

5. Es würde auch der Erb auff diſe Weiſe duplici præſtatione onerirt / indem er ſo wohl das Legat, als das Abzug-Gelt davor zahlen müſte / welches der præſumtæ menti teſtatoris zuwider lauffe.

l. Titia 34. §. quia invit. 4. de legit. tut.

6. Der Legatarius ſey auch ſchuldig die Beſchwärde / welche der Teſtator dem Vermächtnuß auffgeleget / zu agnoſciren /

L. 1. §. pro ſecundo 4. verſ. nec. enim.

L. mulcta 6. de cond. & cl. m.

So gar / daß wann auch derſelbe pro parte die Beſchwärde zu tragen ſich entziehen wollte / ihme das gantze Legat könne genommen werden /

L. etiamſi partis 111. de Leg. 1.

L. qui tutelam 18. de teſtam. tut.

Wann er nur das vom Teſtore imponirte Onus agnoſciren müſſe / warumb ſollte er ſich dann deſſen entſchlagen / welches von einem Statuto dem Legato imponiret iſt /

Everh. *in Top. in loco ab ultima volunt. ad legem ſtatutam & in loco à pacto ad* Legem *ſtatutam.*

Quælibet enim res cum ſuo onere tranſit.

L. 3. C. de Serv. & aqv. L. 5. de bon. preſcript. L. 3. C. de ſent. paſſ. & reſt.

7. Sey bekandt / daß die Zölle und Portoria, welche von denen durch-

oder außführenden Sachen begehret / regulariter von denen Herrn denen ſolche zukommen / abgefordert werden.

L. cum in plures 60. §. vehiculum 8. & ib. Bart. *Locat.* Bald. *ibid. n. 24. ſalic. in l. acceptum C. de uſur. n. 7.*

So ſey ja billich / daß auch der Legatarius, welcher gleich nach dem Todt deß Teſtatoris Herr von dem Vermächtnuß wird / und die Früchte davon gleich von angetrettener Erbſchafft an / einziehet / dergleichen Beſchwerde von dem Legat trage.

L. à Titio 64 n. fin. de furt.

L. ſed etſi damnum 9. §. ſed etſi 5. de pecul. l. legatum 8. de leg. 2.

l. 1. & tot. tit. C. de uſu & uſufruct. leg.

l. Fructus 13. ç. de act. empt.

Betrach. in repert. verſu. Gabella ultimarum voluntatum.

Dahero bittet diſer wichtigen Urſachen wegen die beklagte Wittib / ſie von der angeſtelten Klage zu abſolviren / hingegen aber von Klägern den Abſchoß zu exigiren.

Rationes decidendi.

Wann man die Worte deß Teſtatoris, womit er das Legat hinterlaſſen / nemblich das es frey und unbeſchwert auff gewiſe Tagzeiten gezahlt werden ſoll / anſihet / ſollte unſchwär zu ſchlieſſen ſeyn / daß derſelbe die Beſchwerung diſes Abſchoſſes dem Erbehabe imponiren wollen. Alldieweilen aber diſe Worte æquivoca ſeyn / und von andern Beſchwerden / auch de Ære alieno, wovon der Teſtator ſeinen Bruder / als auſſer dem legitimum hæredem, liberirt wiſſen wollen / verſtanden werden können / ſo gehet man billich bey ſolcher Bewandnuß / und da man deß Teſtatoris Willens nicht genug verſichert iſt / am ſicherſten / wann man die Rationes Juris vordringen läſſet / welche dann hier mehr von dem Erben als Legatario ſtreiten. Denn diſe Penſio deß Abzugs iſt kein geringer Antheil der vermachten Sache ſelbſt / und iſt dahero inter onera proprietatis, nicht aber der genoſſenen Früchte zu zehlen / welche ſo vil nicht ertragen. Dergleichen Onera aber und impenſas majores muß billich der jenige über ſich nemmen / dem die Sache Jure Domini zuſtehet.

arg. l. cum ad quem 7. c. de uſufr.

de dam. inf.

Uber dem kan der Erb die Zinſen und Früchte / die er vor Ubergab deß Legati eingezogen / ſich nicht adquiriren / ſondern muß ſelbige von Zeit der angetrettenen Erbſchafft dem Legatarii reſtituiren /

Dd. *in l. ſi tibi homo §. cum ſervus de leg. 1. & in l. fin. c. de uſu & uſufruct. leg.*

Mithin müſſen auch diſe Abzugs-Gelter das Legat mindern / und der Erb kan ſolche entweder abziehen / oder von dem Legatario repetiren.

arg. l. ſi à Domino 30. §. fin. cum LL. *ſeqq. de pet. hæred. l. 4. l. fin. §. fin. de oper. libert. l. Titius. 50. in fin. de uſufr.*

Worauß auch folget / daß unter die verfallene Beſchwerden / welche ein Erb regulariter tragen muß / die jenigen nicht zu referiren ſeynd / welche nach dem Todt des Teſtatoris vor der Ubergab dem Vermächtnuß imponirt werden / weil ſolche vilmehr unter die Zukünfftigen / welche der Legatarius zu tragen hat / zu zehlen ſeynd / weil ſie erſt nach deß Teſtatoris Todt imponirt werden / und das Emolumentum Fructuum nicht dem Erben / ſondern dem Legatario angehöret. Es wurde auch / was Kläger vorgibt / daß die Vermächtnuß diſes Abſchoſſes wegen der Obrigkeit tacitè obligirt ſey / und das der Erb die Legata, welche verpfändet ſeynd / außlöſen müſſe / übel hieher appliciret / als welches nur ſtatt hat / wann bey deß Teſtatoris Leb-Zeiten die legirte Sache expreſſè oder tacitè, zum Exempel / wegen der damahls angekündten Steuer obligirt zu werden angefangen : Hier aber / und Ratione deß Abſchoſſes / fangt das Jus pignoris erſt nach dem Todt deß Teſtatoris an / und bekombt die Obrigkeit alsdann erſt ein Jus quæſitum auff das Legat. Dahero iſt mit Vorbeygehung anderer hier unapplicabler Rationum, welche der Kläger anführet / folgender maſſen zu ſprechen :

Urthel.

In Sachen Nicaſii, Klägers eines / wider ſeines verſtorbenen Bruders Ergaſti hinterlaſſene Wittib / Beklagte andern Theils / die Zahlung deß Abſchoſſes wegen eines zugedachten Vermächtnuß betreffend / wird allem An- und Vorbringen nach zu recht erkant / das Beklagte damit nicht zu belegen / ſondern ſelbiger von Klägern an den Magiſtratum loci zu zahlen ſey. V. R. W.

Caſus XXIX.

Utrum Magiſtratui hoc detractionis Jus competat in mobilibus, vel nominibus, ſi hæc defunctus alibi reliquerit.

Oder:

Ob die Obrigkeit deß Orths / wo der Verſtorbene gewohnet / das Abzug-Geld von beweglichen Gütern und Schulden / die derſelbe an andern Orthen ſtehend hat / einfordern könne?

Onuphrius, ein Burger zu N. hinderläſſet nebens ſeinem Vermögen / welches er in loco domicilii hat / unterſchidene auſſer der Statt ſich befindende Mobilia und außſtehende Schulden / wovon der Magiſtratus domicilii auch die Nachſteuern fordert. Deß Onuphrii Erben wollen ſich hierzu nicht bequemen / und die Obrigkeit nicht davon abſtehen / dahero ſtellen jene folgende Klage an:

Klage:

1. Es ſey bekandt / und bey denen Dd. ein Außgemachtes / quod ſtatuta & jura municipalia, etiam favorabilia, ſive in rem, ſive in Perſonam, ſint concepta, ad bona extra territorium ſita, etiam ſi illa majorem partem conſtituant, non extendantur.
   arg. text. in l. fin. de Juriſdict.
   l. pupillo 27. pr. de Tut. & Cur. dat.
   l. certa forma 4. C. de J. F.
   Roll. à Valle *lib. 4. conſ. 80. per tot.*
   Weſenb. *conſ. 1. n. 42.*
   Myns. *5. obſ. 19.* Gail. *2. obſ. 124.*
2. Es diſponire auch
   l. Caius 68. de leg. 2.
   quod nomina debitorum nusquam ſint in loco; dahero könten ſie auch an dem Orth nicht ſeyn / wo das Statutum hergebracht / daß man von denen Schulden die Nachſteuer nemmen könne / oder wo der Verſtorbene das Domicilium gehabt hat / mithin kan auch diß nicht geſagt werden / daß ſie deß Defuncti Perſon anhangen. Dahero würden auch die Jura, Nomina und Actiones nicht unter die Güter-Benennung eingeſchloſſen / wann auff einem gewiſen

Ort

Orth referiret wird / obſchon ein Signum univerſale mit denen generaliſſimis Verbis hinzugeſetzet wurde / und von einer ſehr beliebten Perſon die Frage wäre.

Pinell. *in 1. part. rub. C. de bon. mat. à n. 10 usque 18.*

Mantica *de conject. ult. vol. lib. 9. tit. 3. n. 13.*

Nun ereignet ſich aber in gegenwärtigem Fall eine Relatio ad locum weil der Obrigkeit der Abſchoß nur von denen Sachen gegeben werden ſoll / welche frembde Erben oder abziehende Burger auß dem Land oder Statt anderſthin bringen / dergleichen Translatio & Exportatio aber von denen Schulden und beweglichen Gütern / welche in einem frembden Territorio ligen / nicht kan geſagt werden. Und dahin reflectiren auch in ſimili.

3. Andere Statuta, worunter das Sächſiſche Recht zu zehlen / welches denen Weibern die Utenſilia, welche die Männer auſſer dem Sächſiſchen Territorio haben / nicht zuſpricht; dergleichen auch die Scabini Lipſienſes von der Gerade geſprochen hätten.

Schurpf. *cent. 1. conſ. 6. n. 5.*

Piſtor. *p. 1. queſt. 32.*

Was auch 4. das meiſte / ſo ſey bekant / daß diß Abzugs-Statutum nit nur dem gemeinen Recht derogire / ſondern auch unbillich und rigoros ſey / dahero ſey es auch ſtricte zu interpretiren / und mit ſo groſſem Schaden und Unbillichkeit der Erben auch auff die Mobilia und Schulden / die an andern Orten ſtehen / nicht zu extendiren / cum in correctoriis, odioſis & exorbitantibus non debeat fieri extenſio,

c. odia c. quæ à jure de R. J. in. 6.

l. ſingulare de LL.

Et ſtatuta ita ſint interpretanda, ut quam minime jus commune lægatur.

Dd. in l. omnes populi de I. & I.

Et ne quis indebitè inde detrimentum patiatur, etiamſi alias nihil operarentur.

gloſſ. & Dd. in l. fin. §. in computatione C. de J. delib.

Rol. à Valle v. 4. C. 89. n. 20.

Weſenb. 1. Conſ. 36. n. 36.

Solchem allem nach bitten Klägere / ſie von dem Abzug der auſſer dem Land befindlichen Schulden und Mobilien halben zu verſchonen.

Exceptiones.

Hierwider läſſet ſich aber die Obrigkeit deß Orths / wo Onuphrius geſtorben / vernemmen; Es ſey 1. bekandt / quod æs alienum non ſit eius loci, ubi exiſtit, ſed hæreditatis & univerſarum facultatum,

texr. eleg. in l. ſi fideicommiſſum 50. §. 1. de Iud. l. fin. verſ. quid enim C. de præſcr. long. temp.

So hange auch 2. die Actio, welche außſtehender Schulden halben competiret / der Perſon / als ein Merckmahl noſtræ Fidei, auffs genaueſte an / und könne davon eben ſo wenig / als die Seel vom Leib ſeparirt werden.

gloſſ. in l. 3. pro ſuo. l. quis ergo 16. & ibi gloſſ. de pecul.
l. 3. verſ. actiones C. de novat.
Salic. in l. cunctos n. 14. C. de ſum. Trinit. & fid. Cathol. Socin. v. 1. conſ. 36. n. 6.

So werden auch 3. die Mobilia, welche an einem Ort ligen / nicht das ſie ſtets daſelbſt verbleiben / ſonbern zu bequemer Zeit wider abgefordert werden ſollen / nicht zu dem Patrimonio, wohin ſie transferirt / ſondern wovon ſie genommen ſeynd / wo nemblich der Hauß-Vatter ſein Domicilium hat / gezehlet werden /

l. ex facto 35. §. rerum autem 3. de hæred. inſt. l. 1. & 2. & ibi Dd. de V. S. l. debitor. 32. de pignor. l. 41. §. legaverat. 6. l. ſi fundus 44. l. 86. de leg. 3.

Non enim locum vel Territorium, ſed perſonam aut hæreditatem, cui cohærent reſpiciunt,

Peck. de Teſtam. conſ. l. 4 c. 35. n. 7.
Gail. 2. Obſ. 124. n. 18. & 19.
Weſenb. p. 1. conſ. 1. n. 59.
Coler. de proc. Exec. p. 1. c. 3. n. 230.

Worauß 4. folget / daß die Statuta, Gewonheiten und Privilegia, welche den Abſchoß der Obrigkeit mittheilen / gantz billich auff die Mobilia und Nomina, welche anderer Orthen ſtehen / extendirt werden / weil ſie nicht minder / als die Perſohn ſelbſt / oder die Erbſchafft / deren ſie anhangen / der Obrigkeitlichen Juriſdiction deß Orts / wo der Defunctus gewohnet / unterworffen ſeynd.

Coler. p. 2. c. 3. n. 29.

Und diß ereigne ſich 5. auch in anderen Occaſionen / dann wann dem Mann / Krafft eines Statuti, ſeines Weibs Mobilia gehören / wie in Sachſen gebräuchlich,

L. R. lib. 1. ar. 31. & lib. 3. art. 76.

Oder vice verſa dem Weib ein Antheil der vom Mann hinterlaſſenen Mobilien / ſo kommen ihr ſo wohl die Mobilia, als Nomina, ſie ſeynd inner oder auſſer dem Land gelegen / zu ſtatten /

Hen. Gœden. Conſ. 8. de ſtatut. n. 5.

Coler. d. c. 3 p. 3. n. 130. ſeq.

Kœppen. deciſ. 31. n. 17. ſeq.

Et confiſcatis ſubditorum bonis mobilia quoque & nomina, quæ in alieno territorio exiſtunt, confiſcata eſſe intelliguntur.

Alexand. *vol. 1. Conſ. 31. n. 5.*

Rol. à Valle *4. conſ. 80. n. 40.* Coler: *d. p. 2. c. 3. n. 30.*

Es ſey auch 6. eine unter denen Rechts-Gelehrten außgemachte Sache / daß der Domini Loci Domicilii ſeinen Unterthanen die Steuer derjenigen Schulden wegen / welche an einem andern Orth extra Territorium befindlich / aufflegen könne / da er hingegen dergleichen denen unbeweglichen anderſtwo gelegenen Gütern nicht thun kan.

Bald. & Dd. in d. l. cunctos. Rol. à. Valle 4. C. 80. n. 40.

Mynſ. 5. obſ. 22. Mod. Piſtor v. 2. Conſ. 14. n. 41.

Solchem allem nach bittet die Obrigkeit / ſie ihres Abzug-Rechts wider deß Onuphrii Erben / auch Reſpectu der auſſer ihrem Gebiet befindlichen Activ-Schulden und beweglichen Gütern / unverhindert gebrauchen zu laſſen / und Klägere mit ihrem Anſuchen abzuweiſen.

Rationes decidendi.

Es werden zwar unter dem General-Namen aller Güter / beweglichen und unbeweglichen / in denen Teſtamenten / Verehrungen und Statuten / nicht allezeit die Activ-Schulden und actiones begriffen /

Chriſtin. *I.* dec. 153.

Alciat. in l. moventium & l. nominis de V. S.

Carpz. p. 3. C. 23. def. 8. n. 7. & dec. 2. n. 12. ſeq.

Brunn. ad l. 18. n. 4. de pign. act.

Insgemein aber pflegt ein Unterſchid gemacht zu werden unter die Nomina oder Actiones / welche zu Vindicir- und Repetirung der unbeweglichen / und welche zu Repetirung der Beweglichen competiren; Daß dahero jene unter die Bona immobilia, diſe aber unter die Mobilia gezehlet werden.

Gail. 2. obſ. 11. n. 10. ſeq. Dec. Conſ. 461. n. 4.
Berl. p. 2. concl. 40. n. 30.
Carpz. d. dec. 2. n. 5. ſeq.
Mev. in Jur. Lub. lib. 1. tit. 10. art. 6. n. 70. ſq.

Hoc ſuppoſito gehörten die außſtehende Schulden / welche zu Einforderung ſchuldigen Geldes / als einer beweglichen Sache / competiren / unter die Res mobiles, mit denen es dann ſo beſchaffen / daß ſie die Perſon ihres Herrn oder deß Verſtorbenen / oder auch deſſen hinterlaſſenen Erbſchafft / activè und paſſivè unzertrennlich anhangen / und die Perſon biß in ſein Domicilium begleiten.

L. un. C. de impon. lucr.
l. quis ergo de pecul. l. 3. pro Soc.
Gail. 2. obſ. 124. n. 2.
Coler. de proc.
Exec. p. 1. c. 3. n. 30.

Wie nun der Güter-Herr ſeinen Magiſtratum domicilii agnoſcirет / und ſeinen Legibus und Statutis unterworffen iſt; Alſo ſeynd die Bona mobilia der Juriſdiction deß jenigen / welcher ſolche über deß Verſtorbenen Perſon exerciren können / ſo wol quoad Privilegia, als Onera und Succeſſion, unterworffen.

L. 35. §. 3. de hæred. inſt. Coler. d. l. n. 230.
M. Piſtor. 1. Conſ. 5. n. 50.
Berl. p. Concl. 52. n. 67. 69.
Mev. 5. dec. 165. n. 2.
Brunn. 4. dec. 99.
Schefer p. 2. quæſt. 10. n. 29. ſeq.

Solchem nach / und da der Defunctus die Schulden und Mobilia an dem Ort / wo ſie anzutreffen / beſtändig verbleiben zu laſſen / keinen Vorſatz und Willen bezeiget / oder an dem Ort / wo ſie jetzo ſeyn / ein anders nicht conſtituirt / oder uſu recipirt iſt / ſo gehören ſie billich noch unter der Juriſdiction des Magiſtratus Domicilii, worunter der Verſtorbene gewohnet hat / und kan derſelbe den Abſchoß davon fordern.

Schepl. in Conſv. - - -
March. b. 3. tit. 8. §. 6. n. 4. ſeq.

Und hindert nicht was Kläger von der ſtricta interpretatione Statutorum meldet / maſſen ſolches von denen rebus immobilibus oder auch annuis reditibus, welche denen unbeweglichen gleich gehalten werden / zu verſtehen / oder auch von ſolchen Mobilien / welche perpetui uſus cauſa in alieno Territorio befindlich.

L. 1. & 2. ibique Dd. de. V. S.
Mynſ. 1. Obſ. 69.
Coler. de proc. Ex. p. 1. c. 3. n. 234.

Und obſchon auch die Activ-Schulden circumſcriptivè in keinem Ort ſeyn / ſo gehören ſie doch ratione exactionis zu dem jenigen Ort / von wannen die Exaction de Jure & Facto geſchehen kan. Wie dann auch ferner den jenigen widerſprochen wird / als könte eine Frau die Utenſilia nicht von ihrem Mann Erben / wan ſie auch ſchon auſſer dem Land anzutreffen wären.

Coler. d. c. 3. n. 256.

Ob auch ſchon die Statuta keine Extenſion leiden / ſo admitiren ſie doch eine Interpretationem compreheſivam & intellectivam, dergeſtalt / daß weilen ſelbige insgemein von denen Erbſchafften / welche denen Forenſibus deferirt werden / zu verſtehen ſeyn / ſo können ſelbige nicht unbillich auch auff die Bona mobilia extra Teritorium extendirt / werden Cum hereditatibus etiam in ſtatutorum materia, ineſſe exiſtimentur nomina & mobilia quæ defunctus alibi habuit.

arg. L. hereditas 62. de. R. J.

Hinc ſi is, qui civitatem deſerit, & alió domicilium ſuum transfert, per ſtatutum loci de bonis ſuis Magiſtratui tributum præſtare Jubetur, ſub bonorum appelationes nomina quoque comprehenſa eſſe intelliguntur.

per text. in l. nomen 4. c. qua res pign;
l. ult. de uſu & uſufr. leg.
l. Princeps 21. l. bonor m 49. §. ult. de V. S:

Solchem allem nach wird vor die Obrigkeit zu ſprechen ſeyn.

Urthel.

In Stritt-Sache weyland Onuphrii hinterlaſſenen Erben / Klägere eines / wider die Statt-Obrigkeit zu N. Beklagte andern Theils / wird vor Recht erkannt / daß Klägere deß Abſchoſſes / wegen der auſſer dem Land befindlichen und Ihren Erblaſſer zugeſtandenen beweglichen Gütern und Activ-Schulden / ſich nicht entbrechen können / ſondern ſelbigen zu entrichten ſchuldig ſeyn / ſie beweiſen dann / daß der Defunctus ein anderes mit klaren Expreſſionen beliebet / oder das diſe Mobilia und Nomina bey dem Orth / wo ſie jetzo befindlich / beſtändig verbleiben ſollen / im Sinn und Willen gehabt. v. R. w.

Caſus XXX.

Ante Inveſtituram factam non deberi decimam Laudemialem.

Oder:

Daß man vor der Belehnung kein Handlohn zu geben ſchuldig ſey.

Alphonſus verkaufft ſeine dem Adelberto, einem Edelmann / zu Lehen gehende Emphyteuſin an Luitbrandum. Ehe aber der Kauff angezeiget / oder die Belehnung darüber verrichtet worden / tretten die Verkäuffer wider ab von dem Contract. Adelbertus, als Lehen- oder Erb-Zinß-Herr prætendiret deſſen ungeacht das Handlohn / und da Luitbrandus daſſelbe nicht zahlen will / ziehet er das verkauffte Erb-Zinß-Gut ein / worwider der Verkäuffer folgende Action anſtellet.

Klage:

1. Es ſey außgemachten Rechtens / daß die Alienatio Rei feudalis vel Emphyteuticæ nicht von Kräfften ſey / ehe der Alienator das Lehen auffkündige / und den Käuffer an das Lehen bringe / wie man insgemein zu reden pfleget / und wo diß geſchehen / ſo ligt alsdann dem Herrn ob / dem neuen Käuffer die Belehnung mitzutheilen / und das Lehen-Gelt abzufordern.

   l. fin. c. de Jur. Emph. verſ. & ne avaritia &c. ubi per verba pro ſubſcriptione vel depoſitione nihil aliud quam Inveſtitura indigitatur.

   Franz. *de Laudem. c. 5. n. 13.*

Hierauß folge nun

2. Daß weil die Inveſtitur die Form und Richtſchnur deß zu zahlenden Handlohns iſt / und wornach alle übrige Præſtationes, wie ſolche denen neueſten Zeiten nach in denen Lehen- und Erbzinß-Güteren hergebracht / zu reguliren ſeyn / daß man ſothanes Handlohn oder Laudemium vor der Inveſtitur nicht ſchuldig / noch der Lehen-Herr berechtiget ſey / ſolches von denen neuen Vaſallis oder Emphyteutis wider deren Willen zu fordern. Fruſtra enim petuntur quorum dies nec ceſſit nec venit

   §. 2. J. & l. cum qui 41. §. 1. in fin. de V. O.

We-

VVeſenb. conſ. 16. n. 8. ſeq.

3. Wann auch die bloſe Verkauffung eines Erbzins-Gutes genug wäre / das Laudemium zu fordern / ſo hätte der Kayſer Juſtinianus ſolches ſonder Zweiffel ſimpliciter befohlen : Nachdem er aber will / daß das Factum Domini und zwar perſonale erſt dazu kommen ſoll / die Belehnung nemlich / ſo könne ein jeder leichtlich erſehen / daß er das Handlohn auff das / was er erſt expectiret wiſſen wollen / reſtringirt habe.

4. Das Laudemium habe den Nahmen à Landando, ſeu approbando Contractu an Seiten deß Herrn; oder laudano vel recognoſcendo Domino, an Seiten deß Erb-Zinsmanns / mithin folge nothwendig / daß die bloſe Verkauffung deß Gutes / welches auch ohne vorherigen Conſens deß Herrn geſchehen kan / zu wenig ſey / ein Handlohn zu fordern. Nachdem aber die Rechte erfordern / daß der Verkäuffer nicht zwar in ipſa venditione, jedoch wann die Poſſeſſion an ihn transferirt worden / deß Herrn Conſens adhibire / und denſelben außbitte /

per. l. fin. C. de Jure Emph. vers. ſin autem.

ſo ſey ja klar / daß ehe er diſe Bitte einwillige / der Käuffer dem Herrn weder einen Canonem noch Laudemium zu zahlen ſchuldig ſey ; nachdem ex Juris Ratione klar ſey / quod ex facto tertii volentis quoque & hoc intendentis obligatio alteri non adquiratur,

§ Si quis aliis 3. §. alteri 19. J. de inut. ſtip. l. 38. §. 17. de V. O.

etiam Iure Canonico,

Vaſq. 1. Controv. Jll. 58. n. 1. ſeq.

Fachin. 2. Controv. 19.

multò minus ergò, ubi à contrahentibus hoc non attenditur ; daheero wann der neue Erb-Zinsmann mit ſeinem Verkäuffer den Herrn antritt / und / ihn vor einen Erb-Zinsmann anzunehmen bittet / ſo fänget er nach deſſen Erfolg an / ihm ex quaſi Contractu obligirt zu ſeyn / und ſuccedirt in ſeines Anteceſſoris Stelle / indem er das Dominium in deß Herrn Perſon recognoſciret / und jährlich den Canonem davor bezahlt / wozu ihm durch Præſtirung deß Handlohns von dem Kayſer Iuſtiniano in. d. l. fin. gleichſam die Bedeutung geſchicht.

5. Es folge ſolchem nach hierauß / daß wo die Contrahenten vor der Inveſtitur, wie ſie auch können / zuruck tretten / ſie dem Herrn ein

Laudemium zu zahlen nicht gehalten ſeynd/ es geſchehe diſe Abweichung gleich nach dem Contract, oder ex Intervallo: Sintemahlen/ wo man die Contrahenten anſihet / ſtehet ihnen in beeden Fällen frey / von dem Contract abzuſpringen; wo man aber auff den Herrn ſehen will / ſey man ihm das Laudemium noch nicht ſchuldig/ als der es anderſt nicht/ als mit Condition der Belehnung und Recognition, zu fordern hat. Uti autem priori reſpectu paria ſunt, ab initio nullum exiſtere contractum, & extitiſſe quidem, ſed non habuiſſe effectum; ita hoc poſteriori aliquem jus nullum habere, & habere ſub conditione, ſed quæ poſteà planè defecit.

L. ſi quis 27. de rit. nupt. L. 11. de teſtam. tut.
l. neceſſario 8. pr. de peric. & comm. rei vend
Berl. deciſ. 47. n. 7. VVelenb. conſ. 16.

Hiezu komme letztlich und 6. daß man hier nach dem Sächſiſchen Recht die Sache wolle erörtert haben. Nun werde aber nach demſelben kein Dominium transferiret/ es ſey dann die Ubergab gerichtlich geſchehen / und der Verkäuffer habe ſich deren abgeſaget.

Weichb. art. 20. Land-Recht lib. 2. art. 30.
Coler. dec. 16 per. tot. & dec. 137. n. 18. ſq. & de proc
Exec. p. 1. c. 10. n. 154. ſeq.
Heig. p. 2. quæſt. 18. n. 3. ſeq.
Rauchb. quæſt. 6. n. 35. lib. 1.
Berl. p. 2. Concl. 14. n. 3. ſeq.

Worauß folget/ daß wo keine warhaffte Veränderung deß Lehen oder Zinß-Gutes vorgehet / da ſey man auch kein Laudemium ſchuldig.

Solchem nach bittet Alphonſus, dem Adelberto zu inhibiren / daß er ihn mit Einziehung deß Erb-Zinß-Gutes verſchonen / und ihn deßwegen weiters unangefochten laſſen möge.

Exceptiones.

Hierwider läſſet ſich nun Adelbertus vernehmen: 1. Wie einem Lehen- und Erb-Zinß-Herrn übel würde gerathen ſeyn / wann ſeine Lehen- und Erb-Zinß-Leute nur nach Belieben mit ihren Gütern handthieren / und wider davon recediren / und nichts davon / biß es ihnen gelegen / anzeigen dörfften / welches nothwendig zu deſ-

ſen

deſſen Schaden und Beſchimpffung ausſchlagen müſſe / da doch Perſona Domini von denen Vaſallis & Emphyteutis in allen Ehren ſolte gehalten werden. 2. Daß auch ex ipſo Contractu deß Vaſallen oder Emphyteutæ ein Jus adquiriret ſey / erhelle

ex c. un. 2. F. 44.
Amad. de Ponte quæſt. --- Laudem. 38. n. 1. ſeq.
H. Piſtor. l. 1. quæſt. 50. n. 13. ſeq.
Berl. dec. 47. n. 2. ſeq.

3. Ob auch ſchon der Kayſer JUSTINIANUS in alleg. L. fin C. de J. Emph. von dem Fall apprehendirter Poſſeſſion rede / ſo werde doch vitioſè infeiret / das vor deſſen Vollbringung man kein Handlohn zu zahlen ſchuldig ſey ſintemahln Tribonianus auff die natürliche Beſchaffenheit deß Verkauffs geſehen / Krafft deren die Ubergebung der Poſſeſſion præciſè geſchehen muß; Andern Theils aber / und wo man allezeit darauff mit Einforderung des Laudemii warten ſolte / ſo würden / dem Herrn zum Schaden und præjuditz die Contrahenten nach freyem Willen vom Kauff abſpringen / und ihn des Handlohns berauben können. Vilmehr ſolte

4. dergleichen Contract dem Verkäuffer zum Præjuditz / dem Herrn aber zum Faveur, vor complet zu halten / und der Verkäuffer das Laudemium zu entrichten ſchuldig ſeyn.

5. Es müſte auch auff diſe Weiſe folgen / daß entweder der Contract nicht perfect geweſen ſey / weil die Partheyen in Continenti davon abſpringen können; Oder es habe der Lehen oder Erb-Zins-Herr noch kein radicirtes und der geſtalt atquirirtes Recht gehabt / daß die Partheyen demſelben nicht hätten derogiren können. Keines laſſe ſich defendiren. Jenes nicht / weil der Contract alle ſeine Eſſential-Stücke gehabt hat: Emptio enim nudo Conſenſu conſtat, & ſtatim, ubi de merce & pretio conventum, perfecta eſt: Diſes auch nicht / weil ſich deſſen Recht nach dem Willen der Contrahenten richtet: Diſer ſey nun dahin gegangen / einen beſtändigen Kauff aufzurichten / wovon ſie zwar zu ihrem / nicht aber des Tertii Schaden / der ſein adquirirtes Recht ſchon davon hatte / abdretten können.

6. Was vom Gegentheil eingewandt wird / beſtehe alles in übler Interpretation des L. fin C. de J. Emph. worauf doch auch nicht durchgehends zu ſehen / und in vielen Stücken heut zu Tag davon abgewichen worden ſey; Theils in über applicirten Rationibus, und ſey die Diſpoſitio Juris Saxon. auch ſchon längſt per contrariam Praxin

Judiciorum aufgehoben. Solchem allem nach wolle er hoffen/ auch darum bitten / man werde ihm an Einziehung deß verfallenen Handlohns ferner nicht hinderlich ſeyn.

Rationes decidendi.

Wann man ſich bey genen Dd. welche von der Materiâ laudemiorum geſchriben umſihet / wird man finden / daß ſie paſſim ſchreiben: Laudemia deberi domino directo pro labore Inveſtituræ, & ponendo Emptorem in Poſſeſſione reali reivenditæ,

Gu. Pap. dec. 101. n. 3.

in recompenſam laboris, quem dominus patitur, novum Emphyteutam in actualem poſſeſſionem inducendo,

Surd. *dec. 31. n. 8.*

pro approbatione in Vaſallum.

Burſal. vol. 2. conſ. 137. n. 2.
Gœd. conſ. 25. Men. 9. conſ. 444. n. 15.
Weſ. conſ. 16 n. 3.
Coler. dec. 33. n. 119.
Berl. dec. 47. n. 7.
H. Piſtor. 1. quæſt. 56. n. 2. ſeq.

Womit ſie klar zu verſtehen geben / daß vor der Inveſtitur kein Laudemium könne gefordert werden. Womit auch der Kayſer Iuſtinianus einſtimmet / indem er in alleg. L. fin. C. de I. Emph. nicht nude & ſimpliciter nur der transferirten Poſſeſſion gedencket / ſondern pro forma und conditione deß Herrn Inveſtitur erfordert / welche in Subſcriptione & Depoſitione perſonaliter faciendu, mithin in einer Arbeit beſtehen ſoll. Ehe er nun das Laudemium fordert / muß er erſt ſeine Arbeit verrichten. Es kan auch hier in Favorem Domini der Contractus nicht pro completo gehalten werden / indem der Contrahenten Regreſs vom Contract ſie allein reſpiciret / und auff den Herrn / als einen Tertium, nicht zu extendiren iſt / welcher auch kein Intereſſe dabey vorzuſchützen hat / indem er keine Veränderung ſeines Lehens oder Domini directi leidet / noch à parte ſeiner ein Factum mit unterlauffet. Es iſt auch ſolchen Falls / und da ante Traditionem die Contrahenten vom Kauff abſpringen / noch nicht einmahl eine vera & proprie ſic dicta Alienatio geſchehen / als welche nit als mit Ubergab und Veränderung deß Dominii und Poſſeſſionis ſich erweiſen kan / alienatio enim eſt actus, per quem dominium transfertur

L. 1. c. de fund. dot. l. alienatum 67. de V. S.

Und iſt klaren Rechtens / quod dominium non transferatur nudis pactis, conventionibus atque contractibus, ſed traditionibus, quæ pacta & contractus ſequuntur

L. 20. C. de pact. l. 31. de A. R. D. §. per traditionem I. de R. D. §. cum autem I. de Empt. vend.

Sic etiam poſſeſſio per ſolam conventionem non transfertur, ſed apprehenſione opus eſt.

L. 1. L. quemadmodum de adqu. poſſ.

Et quanquam ipſa venditio vel alius contractus, per quem devenitur ad alienationem, tanquam per cauſam ad effectum, forte dicatur alienatio, id tamen non fit propriè, ſed impropriè & latè, ut etiam cauſam alienationis comprehendat.

per d. l. 67. de V. S. L. fin. C. de reb. auth Jud. poſſ.

Daß aber hier das Vocabulum Alienationis propriè zu nemmen ſey / daß erinnert auch unter andern das Odium Laudemii, welches als eine Beſchwerung keine Extenſion verdienet.

l. odia de R. J. in 6. l. 39. de LL.

Dahero ſtatuiren auch die Dd. communiter, quod Vaſallus & Emphyteuta excuſentur à commiſſo, ſi vendiderint Feudum vel Emphyteuſin ſine Domini conſenſu, ſi rem nondum tradiderint.

Borholt. de feud. c. 3. n. 35. & c. 8. n. 81.
Rol. à Vall. V. 1. conſ. 51. n. 2. & 21.
Zaſ. de feud. p. 10. n. 6. Vultej de feud. lib. 1. c. 10. n. 42. Schrad. de feud. p. 6. c. 3. n. 32.

Der Textus 2. F. 44. redet von einer warhafften Alienation, welcher die Traditio Rei anhängig / welche aber der Alienator wider bekommen hat / und dahero das Laudemium nicht unbillich gefordert wird / davon aber hier die Frage nicht iſt. Vilmehr könte behauptet werden / daß wann auch ſchon der Herr Nachricht vom Kauff hätte / es wäre ſein Conſens darüber verlanget / und von ihm die Contrahenten das Laudemium zu zahlen requiriret worden / ehe ſie noch von dem Contract abſtehen / dannoch derſelbe vor der Tradition der Sache und Translation deß Dominii und Poſſeſſion, auch realiter geſchehenen Inveſtitur, kein Laudemium fordern könne.

Krauß in medulla laudemiorum cap. 7. n. 64. ſeq.

Quotiescunque enim jus ſub conditione diſponit & alicui quid tribuit effectus conditionem non ſequitur, niſi poſt eandem planè impletam.

Afflict. ad §. ſi quis per 30. ann. 2. F. 26.
Weſ. Conſ. 15. n. 10.
Franz. de laud. c. 5. n. 56.

So kan auch nit geſagt werden / daß die Contrahenten auff diſe Arth ſich

muthwillig der Inveſtitur entziehen/und den Herrn umb das Laudemium betrügen könten/ ſintemahln ſo wol in denen Lehen-Rechten/als wegen Alienation der Erbzins-Güter/ eine gewiſe Zeit der Inveſtitur-Begehrung præſcribirt iſt/welche/wo ſie nicht obſervirt wird/ entweder den Verluſt deß Lehens/ oder doch beſonders bey denen Erb-Zins-Lehen/ wo man nicht ſo ſcharpff zu verfahren pfleget/ eine Straffe nach ſich ziehet.

Rol. à Val. 1. conſ. 3. n. 13.
Clar. § Emphyteuſis quæſt. 43. n. 3.
Berlich. dec. 68. n. 3.
Schultes ad M. Piſtor. quæſt. 131. n. 1. 2. & 11.
Crav. conſ. 205. n. 13.

Solchem allem nach wird der Kläger billich von Reichung deß Lehen-Gelds zu abſolviren ſeyn.

Urthel.

In Sachen Alphonſi/Verkäuffers eines Erbzins-Hofs/Klägern eines/ und Alberti/ deſſen Lehen-Herrn/ Beklagten andern Theils/wird nach genugſammer Unterſuch- und Erwegung der Acten vor recht erkannt/ das Beklagter geſtallten Sachen nach von Klägern kein Handlohn fordern könne/ ſondern derſelbe davon billich zu abſolviren ſey/wie wir ihn dann auch davon expenſis compenſatis abſolviren und befreyen. v. R. w.

Caſus XXXI.

An ex voluntaria adiudicatione fundi Emphyteutici à reliquis hæredibus uni facta, debeatur laudemium.

Oder:

Ob der jenige Erb/dem die andern freywillig ein zur gemeinſchafftlichen Erbſchafft gehöriges Erb-Zins-Gut überlaſſen/ und ſich ihres Rechts darauff begeben haben/ein Handlohn geben müſſe.

Aretius hinterläſſet nach ſeinem Todt drey Erben/ neben einer zimblichen Verlaſſenſchafft/ worunter ein Erb-Zins-Lehen von 3000. Thaler/ welches einem von Adel Ariberto zu Lehen gehet. Diſes cediren

ren und tretten die übrigen Erben ihrem Bruder Adelgundo nach geſchehener Theilung ab / von welchem Aribertus das Handlohn fordert/ der ſich aber dergleichen zu geben weigert / weil er ein Kind und Erb ſeines Vatters iſt / und da ſich Aribertus nicht will abweiſen laſſen / ſtellet er folgende Action an :

Klage :

1. Es ſey ſo wol den gemeinen Rechten / als meiſten Gewonheiten gemäß / daß die Kinder nach ihrer Eltern Todt wegen ihrer verlaſſenen Lehen oder Erbzins-Güter kein Handlohn zu geben ſchuldig ſeyn / theils weil ſie ſchon domini rerum paternarum vivente patre zu nennen / theils in der Inveſtitur, da ihr Vatter vor ſich und ſeine eheliche Leibes-Erben belehnet worden / bereits begriffen ſeyn.

Hart. Piſt. p. 1. quæſt. 50. n. 59.
Coler dec. 33. n. 31.
Berl. dec. 19.

Wie dann auch

2. Wann durch ein Statutum generaliter auff die Erbſchafft und deren Adquiſition eine Gabella oder Abſchoß imponiret wird / ſelbiges bey denen ſuccedirenden Kindern nicht ſtatt hat.

Rauchb. p. 1. quæſt. 15. n. 17.
Venedig. ad Rheyg. Thes voce Abſchoß.

Und diß habe 3. auch ſtatt / wann die Kinder nicht länger in der Communion bleiben wollen / und ſich umb die Vätterl. Erbſchafft theilen / denn ob ſie ſchon ſo dann in Belehnung zu bitten hätten / ſo wären ſie doch kein Laudemium zu geben ſchuldig / theils weil ein jeder Erb ſeiner Erb-Portion nach den Verſtorbenen repræſentiret und dahero dem Herrn zur Recognition reſpectu ſeines Antheils obligirt iſt ; Theils weil durch die Theilung denen Abtheilenden kein neues Dominium adquiriret / ſondern nur das jenige / welches vorhero geſamten Erben pro indiviſo zukam / Stuckweiß unter ihnen vertheilet wird / mithin die Perſonen der Beſitzere nicht geändert / ſondern ſolche nur genauer declariret werden.

Gv. Pap. dec. 46. in fin.
Amad. de Ponte quæſt. laud. 25.
Coler deciſ. 33. n. 32. ſeqq.
Surd. deciſ. 305. n. 30.

Rauchb. p. 1. quæſt. 14. n. 27.
H. Piſt. p. 1. quæſt. 50 n. 55.
M. Piſtor. quæſt. 37. ibique Schultes lit. A.

4. Es ſey auch dergleichen Diviſion und Theilung der Erbſtücke / keine warhaffte Alienation, wovon doch eygentlich das Handlohn zu geben / ſondern nur eine Außtheilung der Erb-Stücke.
d. il. fin. C. de Jur. Emph.
Franz. de laudem. c. 8. n. 46.

Da auch 5. in adiudicatione neceſſaria, wo das Erbſtück entweder gar nicht oder doch nicht commode zertheilet werden kan / kein Handlohn gegeben wird / wie alſo in ſummis Judiciis iudicirt worden /
vid. Papon. lib. 13. tit. 11. arreſt. 22.
Surd. dec. 305. n. 69.

So könne Kläger keine Rationem diverſitatis ſehen / warumb nicht auch in Diviſione & adiudicatione voluntaria dergleichen zu ſtatuiren ſey. Solchem nach bittet er von dem prætendirten Laudemio abſolviret zu werden / ihn aber wider ſeinen Lehen-Herrn zu mainteniren.

Exceptiones.

Hierwider läſſet ſich Aribertus excipiendo vernemmen:

1. Es ſey weder in Jure communi ſpecialiter verſehen / daß die Kinder kein Lehen-Gelt von ihrer Vätterlichen Erbſchafft geben dürffen / nach dem dergleichen Fictiones Juris, welche ſelbige viventibus adhuc Parentibus pro Dominis vorſtellen / die Sache nicht außmachen / noch eine General-Gewonheit / die ſie davon abſolvire / vorhanden / vilmehr ſey hin und wider das Contrarium per ſtatuta & conſuetudines locorum recipiret.

2. Sey bekant / daß der jenige / welcher ex diviſione voluntaria præprimis ein Lehen-Stuck gantz bekommet / ſolches nicht ex Succeſſione, welches ihm nicht mehr / als ſeinen Erbtheil gibt / ſondern ex nova cauſa & nova adquiſitione, ſich erworben habe.
Gratian. diſcept. for. Tom. 1. cap. 180. n. 23.
Surd. lib. 4. conſ. 538 n. 5.

Dahero 3. nicht zu laugnen / quod emens feudum dicatur novus Vaſallus, licet eſſe incluſus in Inveſtitura. Nun ſey der eine Sohn / welcher das gantze Lehen bekommet / zwar in der Inveſtitur begriffen / jedoch

doch Reſpectu deß Leben⸗Stuckes / als ein Kauffer zu conſideriren / weil er ſo vil an andern Erb⸗Stücken oder an Gelt hinauß geben muß / als der andern Erben⸗Antheile erfordern / und überkomme es ex nova Cauſa, mithin könne er ſich deß Handlohns nit entbrechen.

Gratian. d. l. n. 26.

Surd. d. l. n. 5.

4. Sey bekandt / daß die Diviſio Vim alienationis habe: Gleichwie nun in alienatione ein Laudemium zu zahlen ſey / alſo auch bey ereigneter Theilung.

5. Es wären die Erben insgeſamt und ſimultaneè inveſtirt geweſen; Nach dem ſie aber ſich nun getheilet / ſo werde das Jus ſimultaneæ Inveſtituræ auffgehoben / ſo das eine neue Belehnung nöthig ſey. Iſt nun diſe nöthig / ſo müſſe auch ein neues Handlohn entrichtet werden. Dann obſchon zuvorn die Emphyteuſis denen Erben conjunctim pro Partibus indiviſis concediret worden / ſo könne doch auß diſer Inveſtitur ſich keiner von ihnen eine gewiſe / unterſchidene und zertheilte Portion anmaſſen. Partes enim indiviſæ in intellectu potius quam in corpore conſiſtunt.

l. Mævius 66. §. ſed ſi pars 2. de leg. 2.

M. Piſtor. p. 2. quæſt. 38. n. 2. ſeqq.

Dahero bittet er / ihn an Exercirung ſeines wol⸗fundirten Rechts nicht zu hindern / ſondern vilmehr den kläger zu Præſtirung ſeiner Schuldigkeit anzuhalten.

Rationes decidendi.

Bey diſem Caſu, und da man die Quæſtion erörtern will / ob in Diviſione voluntaria, da man nemblich nöthig hätte / dem einen Erben das Lehen⸗Gut allein zu überlaſſen / nach dem die Abtheilung per Partes füglich hätte geſchehen können? wird ſich weder ſimpliciter mit Ja oder Nein antworten laſſen / ſondern diſtinguirt werden müſſen / ob dergleichen Alienation deß Erbzins⸗Guts von den übrigen Erben erſt nach der Abtheilung / oder vor derſelben / oder doch in ipſo Negotio Diviſionis geſchehen. Erſtern Falls wird pro affirmativa, und das man das Laudemium ſchuldig ſey / zu decidiren ſeyn / weil nach geſchehener Theilung der Mit⸗Erbe pro Extraneo, und die Adquiſitio der andern ihme nicht zugekommenen Theile vom Gut vor etwas Neues zu halten wäre.

Dann obſchon alle Erben in der erſten Inveſtitur vorbegriffen zu achten / mithin auch den Defunctum repræſentiren / weil aber dannoch ſolches nur pro Parte geſchicht / nach dem ein ieder ſeinen Antheil weggenommen / ſo wird hiedurch einer von deß andern Portion excludirt / und kan / ſo lang er lebet / eines Univerſall Rechts und Tituls / welcher nach geſchehener Theilung expiriret hat / ſich nicht mehr bedienen. Weil er nun auch in Anſehung deß Domini pro Extraneo gehalten wird / ſo kan er / wann ihm ſchon hernach ſeines Mit-Erbens Antheil nach geſchehener Einſchätzung zufielle / auff keine Weiſe ſeinen Mit-Erben repræſentiren / ſondern muß nothwendig die Belehnung verlangen und das Laudemium abtragen. Ein anderes iſt aber von dem letztern Fall zu ſagen / da noch nichts kräfftig und mit einer diſtincten Würckung adquiriret worden / nachdem dergleichen vor der Abtheilung geſchehene Adjudication keine wahre Alienation iſt / als welche eine ſolche Adquiſitio eines Dings iſt / welche vorher gar nicht mein geweſen: Nun kommet aber vor der Abtheilung einem jeden Erben / auch in dem kleineſten Theil der Erbſchafft / ein Jus zu / und ein Dominium ſolidum in qualibet Parte pro indiviſo.

L. illud de rit. nupt. *L. ſi teſtamento 2. de cond. inſt.*
L. recte 25. § 1. de V. S.
Franz. *de Laudem. c. 8. n. 3. ſeq.*

Wann nun diſe Diſtinction auff gegenwärtigen Caſum applicirt wird / ſo kan nicht anderſt / als vor den Beklagten / geſprochen werden / angeſehen deß Ariberi Kinder dem einen Bruder Adelgundo, nach bereits geſchehener Theilung / das Erb-Zinß-Lehen abgetretten / und ſich ihres daran gehabten gemeinſchafftlichen Antheils halben von ihm abkauffen laſſen. Dahero folgendes Urthel zu publiciren ſeyn wird.

Urthel.

In Sachen Adelgundi, Klägern eines / wider Aribertum, ſeinen Erb-Zinß-Herrn / Beklagten andern Theils / ein prætendirtes Handlohn betreffend / wird vor Recht erkannt und außgeſprochen / daß Kläger / angebrachten Umſtänden nach / ſich deß Handlohns nit entſchütten könne / ſondern ſelbiges dem Beklagten zu entrichten ſchuldig ſey / wie wir ihn dann hiezu vor ſchuldig erkennen. v. R. w.

Ca-

Caſus XXXII.

An pro alienatione feudi laudemium ſit ſolvendum?
Oder:
Ob man wegen Verkauff oder ſonſtigen Alienirung deß Lehens ein Handlohn geben müſſe?

Ariophilus verkaufft ſein von Arnulpho zu Lehen gehendes Gut an Albertum, worauff der Lehen-Herꝛ von dem neuen Käuffer ein Lehen-Gelt fordert/ diſer ſich aber nicht dazu verſtehen will/ weßwegen der Lehen-Herꝛ ſie verklaget/ und anbringet:

Klage:

1. Es ſey in L. fin. C. de Jur. Emph. klar verſehen / daß bey Aenderung deß Lehen-Manns ein Handlohn müſſe bezahlt werden. Nun ſey aber das Argumentum ab Emphyteuſi ad Feudum gültig.
2. Es treffen auch hier alle Rationes ein / warumb das Laudemium von der Emphyteuſi exigiret würde / weil doch 1. eine Alienatio vorgienge; Propter alienationem verò laudemia debentur.

   p. d. L. fin. C. de Je Emph.

   2. Der Lehen-Herꝛ hätte die Müh mit der Inveſtitur, welche billich pro Cauſa propinqua Laudemiorum angegeben wird.

   d. L. fin. Franzk. *de laudem. c. 5. n. 15.*

   Et Laudemia debentur domino directo pro labore Inveſtituræ, & ponendo emptorem in poſſeſſione reali rei venditæ,

   Guid. Pap. *deciſ. 101. n. 3.*

   & pro approbatione contractus, non ab initio verbis, ſed poſteà ipſo facto per admiſſionem novi vaſalli & inveſtituram declarata.

   Burſat. *conſ. 11. n. 23. v. 2.*

   Knich. *de pact. Inveſt. c. 4. n. 244.*

Bey welcher Bewandtnuß er dann bittet / ihm an Einfangung deß Lehens nicht hinderlich zu ſeyn.

Exceptiones.

Hierwider wendet Albertus ein: 1. Das die Jura feudalia, ſo wohl als die

die communis DD. Sententia, darinn einig ſeynd / quod dominus feudi pro Inveſtitura facienda pretium vel pecuniam exigere non poſſit, ſed eam gratis facere teneatur, niſi vel pacto, aut tenore Inveſtiturae, aut ſtatuto vel conſuetudine loci, contrarium cautum ſit.

Schrad. cum ibi alleg. de feud. part. 6. c. 3. n. 24. & Gœden. conſ. 25. Ludvv. Syn. Iur. F. c. 11. pag. 293 Schoner, diſp. Feud. 5. th. 154.

Nun habe aber 2. Kläger dergleichen Statutum oder Gewonheit nicht beygebracht / würde es auch nimmermehr beybringen: So wenig als einen Textum Juris feudalis, darinn das Handlohn zu zahlen anbefohlen würde.

3. Laſſe ſich von der Emphyteuſi ad Feudum nicht allezeit und indiſtinctè argumentiren / nachdem beede in vilen Stücken von einander unterſchiden ſeynd / wie zu ſehen bey dem

Rittershuſio *part. Feud. lib. 1. c. 2. quæſt. 2.*

Struv. *Synt. J. Feud. c. 2 aph. 10.*

Es wolle ja 4. das Lehen-Recht / quod feudum non prætextu pecuniæ, ſed amore domini, adquirendum ſit.

per. text. in. c. 1. de feudo dato in vicem L. comm.

So kan es ja keinen Gefallen an dem Handlohn haben / zc Solchem nach bittet er / ihn von dem neuerlichen angeforderten und durch keine Berechtigung erwiſenen Handlohn zu abſolviren.

Rationes decidendi.

Wann die Deciſio diſes Caſus nach denen gemeinen Lehen-Rechten / wie billich / decidirt werden ſoll / ſo kan nicht anderſt / als vor den Beklagten geſprochen werden / weil in den Libris Feudorum deßwegen nicht verordnet iſt / ſcheinet auch nicht / daß es derjenigen Meynung / welche dieſelbe geſchriben / jemahls geweſen / deßwegen etwas zu diſponiren. Dann da ſie gantz aconrat dargeſtellet / wie die Alienation deß Lehens ohne deß Herrn Willen verbotten ſey / und hingegen mit keinem Wort gedacht / daß man dem Herrn pro Conſenſu & Approbatione Feudi alienati etwas geben müſſe / ſo ſcheinet ja klar / daß ſelbige die Vaſallen vom Laudemio befreyet wiſſen wollen: Wie kan dann ein Richter / der von keinen Lege adminiculiret wird / dergleichen nova Onera vor ſich aufflegen? die Argumentatio ab Emphyteuſi ad Feudum iſt zimlich ſchwach. Sie differiren unter ſich auff vilerley Weege / in-

in dem 1. Die Emphyteuſis diſen Finem hat / daß das Prædium mehrers excolirt und verbeſſert / dem Herrn aber ſeine jährliche Penſion oder Canon gereichet werde. Da hingegen der Finis Feudi iſt / daß der Vaſall dem Lehen Herrn keine Penſion, wohl aber Kriegs-Dienſte / und was ſonſt die Inveſtitur oder Pacta expreſſa erfordern / leiſte.

2. feud. 26. §. 23.

2. Bey den Lehen wird nicht ex Teſtamento, ſondern bloß ab Inteſtato ſuccediret / welches ſich bey der Emphyteuſi anderſt verhält.

Clar. §. *Emphyteuſis quæſt. 15. & ſeq.*

3. Es hat auch ein Emphyteuta mehrere Macht in Re Emphyteutica als der Vaſall über das Lehen. Dann ob er ſchon ſein Erbzinß-Recht ohne requirirten Conſens deß Herrn an keinen andern transferiren kan.

L. 3. verſ. ſin autem & verſ. fin. C. de I. Emph.

So kan doch der denegirte Conſens die Alienation nicht verhindern / ſondern wo der Herr nach geſchehener Denunciation das Pretium unter zwey Monaten / nicht ſelbſt zahlet / muß er den neuen Käuffer annemmen.

Franz. *de Laudem. tit. 9. n. 63. ſqq. & n. 115. ſqq. adde*
Struv. *in Synt. J. F. c. 2. §. 10.*
Rittersh. *d. l.* Ludvv. *in Syn. feud. pag. 31.*
Stryck. *in Exam. Jur. F. c. 2. quaſt. 25.*

Und iſt hiebey wol zu obſerviren / daß noch vor deß Juſtiniani Zeiten von denen Emphyteut-Gütern ein Handlohn hat gegeben werden müſſen / und ſonder Zweiffel die Domini directi nach freyen Willen ſelbiges imponiren können / weil er in l. fin. C. de J. Emph. der Avaritiæ Dominorum plus quam par eſt ab Emphyteutis exigentium, ſteuren wollen. In dem nun keine Gewonheit geweſen iſt / von denen alienirten Lehen etwas zu fordern / ſo hat es auch keiner Moderation deß Handlohns bedürfft / dahero man auch dergleichen nicht einführen ſoll.

vid. Fachin. *7. contr. 98.*

Solchem nach wird wie folget zu ſprechen ſeyn.

Urthel.

In Sachen Arnulphi / Klägern eines / wider ſeinen neuen Lehen-Mann Albertum / Beklagten andern Theils / ein von jenem prætendirtes Handlohn betreffend / wird vor Recht erkandt und geſprochen / daß Beklagter von dem angeforderten Handlohn zu abſolviren / und er mit

deſſen fernern Exigirung zu verſchonen ſey / es erweiſe dann Kläger / daß er dergleichen per Conſuetudinem über ſeine Vaſallen hergebracht / maſſen ſo dann ferner ergehet / was Recht iſt. v. R. w.

Caſus XXXIII.

An decimali fundo per conductorem poſſeſſo & decima ab eo ſoluta, dominus fundi nihilominus etiam pro penſione decimam ſolvere debeat.

Oder:

Ob der Herꝛ eines zehendbaren Gutes / welches er verpacht / der Pachtmann auch den Zehend davon entrichtet / den eingehobenen Beſtand-Zins annoch verzehenden müſſe?

Montalvus hat unter andern Gütern auch einen einträglichen der Kirche deß Orts zehentbaren Hof / den er an einen Bauren Coridon in Beſtand verläſſet. Diſer richtet der Kirche ſeinen Zehend ab / gibt auch dem Edelmann ſein Beſtand-Geld / welches aber der Geiſtliche der Pfarꝛ Benedictus anſprüchig machet / und gleichfalls ſeinen Zehenden vom Beſtand-Gelt haben will / als er nun den Montalvum mit deſſen Exigirung continuè plaget / inſtituirt derſelbe folgende Action.

Klage:

1. Es ſey nirgend in Jure Canonico verſehen / daß man von einer Sache davon man bereits den Zehent genommen / noch einmahl dergleichen fordern könne / ſondern es werden vilmehr dergleichen Redecimæ vor odios in Jure gehalten / und verworffen.
   Cum bona fides non patiatur ut idem bis exigatur
   gloſſ. in cap. paſtoralis de decim.
2. Weil in dergleichen Fall / wie in Præſenti vorhanden / der Herꝛ deß Fundi, und deſſen Beſtändner / gleichſam tacite unter ſich Tempore Locationis paciſcirt haben / daß der Colonus den Zehent vom Pacht-Gelt abziehen ſoll / weßwegen auch ſolches deſto geringer bedungen worden.
   arg. tex. d. cap. paſtoralis de decim.

Nun geſchehe aber 3. dem Herꝛn deß Hofs zu vil / wann er juxta Pacta ein

ein wenigers an Pacht-Gelt nemmen / und noch von demſelben den Zehent abziehen laſſen müſte.

4. Es komme hier auch die Doctrina

Bartoli *in L. interdum § quoties n. 5. de publ. & vectig.*

zu ſtatten / wo er einen Caſum ſetzet / da ſtante Statuto, daß von allen Einkünfften eine gewiſe Steuer oder Zoll gegeben werden ſoll / Titius ſeinen Fundum dem Mævio vor 100. Gulden verpacht hat / welcher das Getrayd einerndet / und die ſchuldige Gabellam davon entrichtet / der Herꝛ von denen 100. fl. Beſtand-Gelt nichts zahlen darff / weil die Gabella ſchon vor die Früchte in deren Contemplation der Herꝛ die 100. fl. bekommet / erhoben worden / und er eben propter Gabellam den Beſtand umb ein geringers Pretium eingegangen. Nun ſey hier eben dergleichen Caſus, auch ſonſt bekant / daß das argumentum à Tributis ad decimas gültig ſey.

ut in cap. Tria nobis X. de decim. & in c. decimæ 16. quæſt. 1. Everhard. *in Topic. loc. 72. à tributo ad decimam.*

Dahero bittet er ihn mit der angeſonnenen zweyten Steuer / als einer neuen und unbilligen Sache zu verſchonen.

Exceptiones

Hierwider excipiret der Pfarꝛer Benedictus:

1. Daß es weder etwas Neues / oder in Jure Verworffenes ſey / von einer Sache wegen zweymahl Zehent zu fordern / und das der Herꝛ deß Fundi von ſeinem Pacht-Gelt / ungeacht der Beſtändner vom Getrayd bereits den Zehent entrichtet / auch ein Zehend geben müſſe / ſey fundiret in der Doctrina.

gloſſæ ad c. tua nobis in verb. ſic & dominus de decim.

Ubi habetur: Quod licet acervus frumenti à Colono ſit decimatus; penſio tamen, nempe ſi certa pars ſit ſoluta domino fundi, non eſt decimata ab ipſo, ideo licet deſcendat à decimato acervo, dominus de illa penſione tenetur ſolvere decimam. Welches eben der Caſus in Terminis ſey. Nun ſey aber

2. Magna gloſſæ authoritas, à qua in judicando & conſulendo non ſit recedendum.

Alex. *4. conſ. 74. n. 4.*
Ioh. Fab. *in §. pupillus J. de inutil. Stipul.*
Rheyg. *in Theſ. jur. voce gloſſa n. 2. & 10.*

4. Es decidire auch / damit man ſich nicht etwa nur mit der Gloſſa Be-
helffe / diſen Caſum in Terminis

cap. tua nobis X. de decim.

in verbis: Cum de cunctis omnino proventibus decimæ ſint redden-
dæ, ſic Colonus de parte fructuum quæ ſibi remanet ratione culturæ,
ſic & dominus de portione quam percepit ratione Terræ, decimam
reddere ſine diminutione tenetur,

adde Capit à nobis Eod. tit.

5. Sey bey denen Dd. außgemacht / daß wann einem ein Hauffen Ge-
trayd / davon der Zehent ſchon genommen worden / legirt oder
verehrt wird / der Legatarius oder Donatarius dannoch noch den Ze-
hent zahlen müſſe.

per ea quæ habet cùm ibi allegatis.

Gutierez pract. quæſt. lib. I. qu. 18. n. 10.

6. So ſey auch nichts abſurdes / daß von einer Sache / doch unter
zweyerley Betrachtungen / zweymahl der Zehent genommen wer-
de. Als wann z. E. die Gewonheit wäre / daß einer von der
Weide oder Kräutern einen Zehent gebe / ſo muß er nicht nur ſol-
chen abrichten / ſondern auch der Beſtändner der Weide muß den
Zehent vom Viche / welches die Weide genoſſen / bezahlen. Ja
wann der Herr deß Fundi die Weide umbſonſt verſtattet hätte /
müſte dannoch der Donatarius einen doppelten Zehent / einem vom
Vich und den andern von der Weide geben.

ſecundum Innocent. in c. commiſſum de decim.

Quia res non decimata tranſit, cum ſub onere ad quemcunque perve-
nit.

cap. paſtoralis de decim. c. cum non ſit in homine Eod. c. ſi quis Laicus 16 quæſt. 1.

Noch vilmehr könne ein Gleiches in gegenwärtigem Caſu geſagt
werden / da nicht eadem Perſona zweyerley Zehenten zahle / ſondern
den einen der Beſtändner von dem gantzen Getrayd Ratione Cul-
turæ, den andern aber der Herr deß Fundi vom Beſtand Zins.

7. So ſey auch letzlich ex Jure Canon. bekandt / daß wann ein Hauß
verkaufft / und hernach umb einen Beſtand-Zinß verlaſſen wird /
der Zehent nicht nur vom Kauff-Schilling / ſondern auch vom Zins
genommen werde /

cap. paſtoralis de decim. cap. plerique X. de pact.

warumb dann nicht auch hier von dem Pacht-Zinß.

Solchem allem nach bittet er / bey ſolcher Bewandſnuß ihn bey Einfor-

derung deß Zehents zu ſchützen / und den Gegentheil mit ſeinem unſtatthafften Bitten abzuweiſen.

Rationes decidendi.

Weil diſer Caſus eigentlich von einer ſolchen Decima zu verſtehen / welcher an denen wenigſten Orten in Obſervantz iſt / ſo hätte Kläger billich beſorget ſeyn ſollen / vor allem die Gewonheit und Obſervantz zu dociren / daß man von dem Pacht-Zinß keinen Zehent gebe. Auſſer dem aber / und den Caſum an ſich ſelbſt anzuſehen / ſcheinet er nicht von einem eigentlichen Aber-Zehent oder Redecimation zu reden / als welche ſodann geſchicht / wann von einerley Perſon zweymahl der Zehent genommen wird: Hier aber ſeynd zweyerley Perſonen / und diverſi Reſpectus, daß dahero der Zehent gar wohl zweymahl kan genommen werden / von dem Beſtändner wegen ſeines erbauten Getraydes / von dem Herꝛn aber wegen erhobenen Beſtand-Zinßes / keines aber von beeden wird zwey / ſondern nur einmahl außgezehendet / und zwar billich / quia quilibet tenetur ſolvere decimam ex omni, quod ſibi dominus dederit.

c. ex transmiſſa de decim. Geneſ. *28. in fin.*

Und hindert nicht / daß diſer zweyte Zehent den Beſtand / welchen der Herꝛ mit dem Pachter auffgericht / zuwider ſey: Sintemahln der Herꝛn doch wegen Verminderung deß Pacht-Zinß weiter nicht / als auff den Zehent / welchen der Colonus zahlen muß / und wordurch ihm ſeine Erndte und Außdruſch veringert wird / hätte reflectiren können / nit aber auff das / was er von Pacht-Zinßen zahlen muß / als wovor der Pachtmann nicht zu ſtehen gehabt. Wann aber auch ſchon der Herꝛ alle Præſtationes ſeines Orths außgenommen hätte / ſo hätte er doch der Kirche / welcher der Zehent gehöret / dadurch nicht præjudiciren können.

cap. *paſtoralis. c. cum non ſit in homine X. de decim.*

Was auch letztlich ex Bartolo per argumentationem à gabella ad Decimas angezogen worden / verdienet keine Conſideration, weil ſelbige unter ſich differiren / indem jene odioſa und à L. poſitiva; diſer aber favorabel und von dem Göttlichen Recht eingeführet iſt. Und die Vertröſtung deß Göttlichen Seegens und Vermeherung deß Vermögens hat / dahingegen die Steuern das Patrimonium mindern.

Gutierez pract. quæſt. lib. 1. quæſt. 18. n. 18

Solchem nach wird folgendes Urthel zu publiciren ſeyn:

Vrthel.

In Zehent-Stritt-Sache Montalvi, Klägers eines / wider Benedictum, Pfarern zu N. Beklagten andern Theils / wird vor Recht erkannt / daß Beklagter mit ſeiner Zehents-Forderung fundiret / und Kläger ſolchen von dem eingehobenen Beſtand-Zinß zu entrichten ſchuldig ſey / er würde dann erweiſen / daß dergleichen Zehents-Forderung nicht in Obſervanz oder Gewonheit ſey. v. R. w.

Caſus XXXIV.

Si conſuetudo habet, ut decimæ prædiales ad eam Eccleſiam pertineant, ubi parochiani divina audiunt, ſacramentaque percipiunt, an exiſtente Parocho paupere illius Parochiæ, in cujus Territorio fructus ſunt collecti, poſſit aliquam partem pro ſui ſuſtentatione petere?

Oder:

Wann eine Gewonheit iſt / daß die Prædial-Zehenten derjenigen Kirche gehören / wo die Zuhörer das Wort GOttes hören / und die Sacramenta genieſſen / und der Pfarrer deß Orths / wo die zehentbare Güter gelegen / arm und bedürfftig iſt / ob nit der andere ſchuldig ſey / einen Theil deß Zehents ihme zu ſeinem Unterhalt abfolgen zu laſſen?

Sixtus, ein Geiſtlicher der Kirche zu S. Vincentz / iſt durch Gewonheit in die Poſſeſſion gekommen / daß er auch den Zehent von denen Feldern / welche in dem benachbarten Kirchſpihl deß Cœleſtini, Decani zu S. Clara, gelegen / und von ſeinen Eingepfarrten / welche das Göttliche Wort and die H. Sacramenta bey ihm genieſſen / der Orten einſammlet. Nun hat Cœleſtinus und ſeine Kirche wenig Einkommen / und muß / wo die in ſeinem Kirchſpihl gelegene Felder den Zehent einem andern geben / Noth leiden / deßwegen bittet er den Sixtum, ihm etwas von dem Zehent zu ſeiner Suſtentation abfolgen zu laſſen / und da er ſich dazu nicht bequemen will / ſtellet er folgende Klage an:

Klage.

1. Es ſey bekannten Rechtens / daß regulariter dem Parocho loci die Zehenten von allen in ſeinem Kirchſpihl gelegenen Feldern und Gütern gehöre / und er darinn fundatiſſimam Intentionem habe / und darüber gar keine Probation anzuſtellen ſchuldig ſey.

cap.

cap. *cum ſint. 18. de decim.*

Riccius *p. 4. coll. deciſ. 116. & p6. dec. 2468.*

Steph. Gratian. *diſcept. for. Tom. 3. cap. 195. n. 1. 17. 18. 21.*

Dahingegen 2. ein Pfarrer / der in eines andern Pfarr den Zehent anſprechen wolle / ſeinen Anſpruch beweiſen müſſe / und da der Pfarrer deß Orths ſich widerſetzte / und den Zehent einnehmete / könne er nicht ex Spolio belanget werden.

Rebuff. *de decim. quæſt. 13. n. 84.*

Werndle vom Zehent-Recht *lib. 2. cap. 5.* im Beſchluß

Nun habe aber 3. Cœleſtinus noch nicht erwiſen / wie er zu dem Zehent in ſeiner Pfarr Feldern gekommen / und wie er diſen Abſprung von denen gemeinen Rechten vertheidigen wolle.

Es wären ja 4. die Zehenten im alten Teſtament vor alle Leviten geſtifftet / und zu deren Unterhalt verordnet worden / erfordere auch die Chriſtliche Liebe / daß man mit ſeinem Uberfluß dem bedürfftigen Nächſten außhelffen ſoll. Hier um ſo mehr /

Da 5. diejenige / welche ihre Prædia in ſeinem Kirchſpihl ligend haben / zuweilen auch ſeinen Gotts-Dienſt beſuchten.

Es komme 6. auch die Diſpoſitio Concilii Tridentini Seſſ. 24. decr. 13. de Reformatione dazu / allwo dem bedürfftigen Geiſtlichen von denen Zehent zu Hülff zu kommen verordnet wird.

Solchem nach bittet er den Beklagten anzuhalten / daß er einen Theil deß Zehents / ſo vil er zu ſeinem Unterhalt nöthig hat / abtrette.

Exceptiones.

Hierwider läſſet ſich Cœleſtinus vernehmen:

1. Er und ſeine Vorfahrer hätten von 30. 40. 50. und mehr Jahren den Zehent von denen in deß Sixti Kirchſpil gelegenen Feldern eingezogen / und es per Conſuetudinem hergebacht wie es ſeinem Gegner wohl bekannt / und er es ſelbſt geſtehen müſſen.

2. Nun ſey aber dergleichen Gewonheit in Rechten bewährt und zugelaſſen.

c. cum ſint homines de decim. c. dilectus.

& ibi Panorm. n. 2. ult. lit. pend. Rebuff. de decim. quæſt. 6. n. 1.

3. Es ſey auch diß nicht eine Particular-Gewonheit / ſondern in dem gantzen Bißthum hergebracht / daß die Zehent nicht demjenigen Pfarrer gehören / in deſſen Kirchſpihl die Felder ligen / ſondern

demjenigen / der das geiſtlich Amt verwaltet / und die Sacramenta mittheilet. Nun ſey aber ein Richter ſo wohl Juxta Conſuetudinem als Legem ſcriptam zu judiciren ſchuldig / aliàs litem ſuam facit.

Bald. *in auth. Jubemus C. de Judic. n. 2.*

Jaſ. *in L. de quibus n. 7 de LL.*

4. Es wären die poſſeſſores der Prædiorum Quæſtionis nicht deß Sixti Eingepfarrte / ſondern deß Cœleſtini, er predige ihnen nicht / und reiche ihnen auch die Sacramenta nicht / dahero könne er auch nichts von ihnen prætendiren / oder ſeine Intention , welche doch deß Pfarrers Sorge und Arbeit vor die Eingepfarrte ſupponiret / behaupten.

5. Es ſey dem Wort Gottes ſelbſt gemäß / quod beneficium detur propter officium, & naturali convenit rationi, ut, qui ſeminat ſpiritualia, metat carnalia, cum mercenarius dignus ſit mercede ſuâ, eademque ratio naturalis dictitat, ut, qui DEO pro populo miniſtrat, ab eo alatur, & qui altari ſervit, de altari vivere debeat

Rebuff. *quaſt. 5. n. 7. de dec.*

Nun ſey aber Sixtus kein Seelſorger der Poſſeſſorum diſer Zehentbaren Felder / und adminiſtrire gegen ſie gar kein geiſtliches Amt / wie könne er dann eine Remuneration de nihilo fordern ?

6. Und letztlich komme auch noch hinzu / daß die Decimæ dem Parocho gegeben werden in compenſationem oneris adminiſtrationis Sacramentorum.

cap. *Eccleſias 13. quaſt. 1. c. fin. X. de parochiis.*

cap. ad apoſtolicæ de decim.

Und hindere nichts / daß Sixtus vorgebe / wie die Zehent-Leuthe zuweilen auch den Gotts-Dienſt bey ihm beſuchten / ſintemahln ſolcher nur in Anhörung etniger Meſſen beſtanden / davor ſie doch jedesmahls ein Allmoſen geben müſſen.

Bittet dahero ihn bey der Gewonheit deß Zehent-Genuſſes zu ſchützen / und den Gegentheil mit ſeinem ungegründeten Anbringen abzuweiſen.

Rationes decidendi,

Es iſt zwar an dem / quod parochus loci contra quemlibet poſſeſſorem juris decimandi, etiam contra Epiſcopum ipſum, fundatam habeat

intentionem, ita ut non teneatur probare, quo titulo jus decimandi ad ſe pertineat, cum id ex canonum præſcripto habeat

cap. *cum ſint. 18. in fin. c. 20. verſ.*

decimas vero. de decim. can. 1. cauſ 13. quæſt. 1.

& id adeo obtinet, ut ſi parochus loci alteri poſſeſſionem juris decimandi interverterit, decimas ipſe percipiendo, non prius ad reſtitutionem teneatur, antequam ſpoliatus probaverit poſſeſſionis ſuæ titulum.

cap. *3. de reſtit. ſpol. in 6.*

Solchem nach muß derjenige / welche in eines andern Pfarr-Spil die Zehent-Einnehmung prætendiret / ſein Recht beweiſen / welches entweder durch die Gewonheit / oder Præſcriptio, Privilegium, Compromiſs, oder Transaction geſchehen muß / wie ſolche Modos an die Hand gibt

Caſius c. 16. de decim.

Nun bringet aber der Beklagte nicht nur die unverdenckliche Verjährung an / ſondern auch eine nicht etwa Particular- ſondern Univerſal-Gewonheit von dem gantzen Biſchoffthum / worum die Decimæ der Eccleſiæ Sacramentali zuſtehen / ſie ligen wo ſie wollen. Nun kan aber durch eine Gewonheit oder Præſcription eingeführt werden / daß ein Pfarrer auß eines andern Pfarr den Zehent auffzuheben habe.

arg. cap. cum ſint. X. de decim.

Covar. var. reſ. lib. 1. c. 17. n. 8.

Werndl. vom Zehent-Recht lib. 3. c. 9. concl. 6. pag. 328

Wiewohl da Sixtus gar keine Curam animarum über die Beſitzer der quæſtionirten Felder exerciret / Er gar vor keinem Pfarrer außgegeben werden kan. Dahero leiden deß Sixtii Rationes ihre Abſätze / wie ſchon erwähnet / und will ſich auß dem Alten Teſtament von der Leviten Zehent auff die / ſo unſern Geiſtlichen gegeben werden / nicht durchgehents argumentiren / noch auß der Chriſtlichen Liebe ein Geſetz machen laſſen. Das Concilium Tridentinum redet 1. conditionaliter, wann auff andere Weege / als durch Aſſignation deß Zehents / dem dürfftigen Pfarrer nicht kan geholffen werden. Sed de jure certum eſt, in quacunque promiſſione vel conditionali diſpoſitione, pendente conditione nullam oriri actionem, nec obligationem, ſed ipſius ſubſtantiam & effectum eſſe in pendenti, donec impleatur conditio

L. cedere diem. ff. de V. S.

Nun hat aber Kläger nicht probiret / daß bey ſeiner Pfarr die Conditiones, welche das Concilium Tridentinum vorſchlägt / adimplirt worden / dahero kan er zuvorn auch nichts prætendirn.

2. Will

1. Will das concilium auch nicht / daß einer Kirche das Seinige genommen / und der andern damit geholffen werde / quia non eſt diſcooperiendum unum altare, ut alterum cooperiatur

Bald. in l. aſſiduis §. exceptio c. qui pot. in pign.

Et ſi uni ſubveniri non poteſt, niſi alter lædatur, neutri ſubveniendum eſt

can. demque 14. quæſt. 5. vid. Gutierez pract. quæſt. lib. 1. quæſt. 17. n. 11. ſeqq.

Bey welcher Bewandtnuß dann / und ſuppoſito, daß die Præſcription und Gewonheit von dem Beklagten ſattſam probirt worden / iſt folgendes Urtheil zu ertheilen.

Urthel.

In Zehents-Stritt-Sache Sixti, Pfarrers zu St. Vincentz / Klägers an einen / entgegen und wider Cæleſtinum, Decanum zu St. Clara Beklagten andern Theils / wird allem Anbringen nach vor Recht erkandt / das Kläger mit ſeinem unſtatthafften Suchen ab- und dahin anzuweiſen / Beklagten an ruhiger Einziehung deß bißher genoſſenen Zehends an denen Orten / welcher unter ſeiner Parochie gelegen / keine weitere Beeinträchtigung zu machen / allermaſſen wir ihn dann ſub cenſura Eccleſiaſtica hiemit davon ab- und reſpective dazu anweiſen. v. R. w.

Caſus XXXV.

Super defraudato Laudemio, & quomodo id à Domino puniendum.

Oder:

Wann der Emphyteuta das Kauff-Pretium geringer angezeigt / als ſtipuliret worden / wie er deßwegen von dem Lehen-Herrn anzuſehen ſey?

Rutiger verkaufft ſein Erb-Zins-Gut an Robert / und wird mit ihm dahin eins / daß an ſtatt deß abgeredeten Pretii von 1200. Thaler dem Lehen-Herrn nur 800. Thaler ſollen angezeiget werden. Der Lehen-Herr Arminus erfahret diſen geſpihlten Betrug / und will deßwegen die Emphyteuſin zur Straff einziehen / welche Macht ihm beede contrahenten nicht zu geſtehen wollen / erbieten ſich aber / das Verſchwigene auch zu verhandlohnen / und meinen / damit ihrer Sache ein Genügen zu thun: Als aber der Lehen-Herr von ſeinem Anſpruch an das gantze Gut nicht abſtehen will / ſtellen ſie wider ihn folgende Klage an:

Kla-

Klage:

1. Sie müſten zwar geſtehen / daß ſie dem Lehen-Herrn das wahre Kauff-Pretium hinterhalten / und vermeinet haben / wegen deß Handlohns etwas zu proſperiren / und wären deßwegen ſtraffbar / daß aber 2. der Lehen-Herr gar das Gut deßwegen einziehen wolle / ſey eine gantz unproportionirte Straffe gegen das Delictum, indem ſie vor 40. verſchwigene Thaler 1200. Thaler einbieſſen ſolten. Iam autem pœnæ debent eſſe proportionatæ delictis.
3. Man würde auch nicht leſen / daß wann der Emphyteuta etwas von dem Canone abgebrochen / er deßwegen deß Erbzins-Guts verluſtigt gehe / da doch ſuo Modo die Canonis Solutio, welches in Recognitionem Dominii geſchicht / mehrers privilegirter ſey / als das Handlohn / in dem nemblich wegen deſſen Nicht Zahlung bey 2. oder 3. Jahren die Emphyteuſis dem Herrn heimfället / dergleichen aber wegen eines Theils verſchwigenen Handlohns nicht anzutreffen.
4. Sey die Receptio Laudemii, beſonders nach deſſen Extenſion, wie der Lehen-Herr mit Ubergehung deß Quanti à Jure determinati, an ſtatt deß Fünfftzigſten den Zehenten fordert / eine Res odioſa, dahero nicht zu extendiren / und die Beſtraffungen zu erhöhen. Solchem nach bitten ſie / den Lehen-Herrn dahin anzuweiſen / daß er ſie mit Einziehung deß Gutes verſchone / und hingegen das Handlohn / ſo vil daran verſchwigen worden / bezahlt annemme.

Exceptiones.

Hierwider bringet Beklagter an:

1. Es wären die meiſten Dd. darinn einig / das bey dergleichen geſpihltem Betrug / und da die Lehen-Leuthe nicht das wahre Pretium, anzeigen / die Einziehung deß Lehens oder Erbzins-Gutes exerciret werden könne / weil es vor eins gehalten wird / den Kauff gar nicht anzeigen / und hinter deß Herrn Wiſſen und Willen dergleichen Lehen Stück veralieniren / quo Caſu undiſputirlich die Einziehung zugelaſſen / oder ein falſches Pretium anzeigen: Paria enim ſunt, aliquid non fieri, & non debito & præſcripto modo fieri.
   Guid. Pap. *dec. 171. n. 5. ibique addit.*

Und dahin reflectire auch

2. Daß pr. verſ. callidis de prohib. feud. alien.
   per Feder *2. F. 55.*

Da eine illicita Laudemii acceptatio, die doch nicht ſo ſtraffbar zu ſeyn ſcheinet / mit Verluſt deß Lehens angeſehen wird /

3. Hiezu komme der expreſſ. Innhalt /

L. ult. verſ. ſed in hoc C. de J. Emph.

allwo den Emphyteutis gebotten wird / das Pretium, quantum revera ab alio accipi poteſt, anzuzeigen.

4. Wie dann auch in Genere omnis Fraudator & Mendax ſeines Rechts verluſtigt gehen ſoll.

Cravet. *704. n. 6.*

5. Die Proportio accurata inter Delictum & Pœnam müſſe nicht allezeit in Acht genommen / ſondern zuweilen auch eine Pœna exemplaris exercirt werden. Zum Exempel / es iſt keine Proportio zwiſchen deß Menſchen Leben und der geſtohlnen Sache / und doch wird der Diebſtahl mit dem Todt abgeſtrafft.

Dahero bittet er / ihm an Einziehung deß verkaufften Gutes / als eine wolverdiente Straffe keine Hinderung zu geben / und die emanirte Inhibition auffzuheben.

Rationes decidendi.

Was diſen Caſum betrifft / ſeynd bey deſſen Erörterung die Dd. nicht einerley Meynung. Einige wollen die völlige Einziehung deß Lehen-Guts verthädigen / haben aber kein Fundamentum in Jure, ſintemahln de Privatione totius Juris & Emphyteuſeos in l. fin. C. de J. Emph. welcher doch der Sedes diſer Materie iſt / nichts zu finden. Privatio autem alicuius juris non habet locum, niſi hoc expreſſè ſit cautum.

Iaſon *in l. 1. C. de transact. n. 13.*
Schrad. *de feud. p. 1. quaſt. 3. n. 7.* Alexand. *1. c. 193. n. 15.* Decian. *lib. 3 conſ. 13. n. 25. & c. 14. n. 88.*

So trägt auch die Verſchweigung deß wahren Pretii nicht gleich den Verlaß der Sache nach ſich /

Pacian. *de prob. c. 20. n. 92.*

Und da es ja geſchehen ſollte / ſo iſt es nur ad Caſus in Jure expreſſos zu appliciren.

Iaſon. *in L. quod de ff. de reb. cred. n. 30. ſub. fin.*

Da nun gegenwärtiger Caſus in Jure nicht exprimirt iſt / ſo kan auch die Verliehrung totius Juris Emphyteutici durch unwarhaffte Anzeige deß Kauff-Schillings nicht erfolgen / in pœnis enim non proceditur de ſimilibus ad ſimilia.

Curt. Iun. conſ. 288. n. 27.

Ale-

Alexand. 1. conſ. 103. n. 15.

Andere gehen gelinder / und wollen der Pœnæ quadrupli ſtatt geben / und allegiren zu ſolchem Ende

L. qui in contractibus C. de J. Fiſc. 18.

Welcher Lex aber von einem Caſu ſingulari handelt / und dahero nicht zu extendiren iſt / nemblich / wo man Sachen / die dem Fiſco incorporirt ſeynd / zu unterſchlagen / und den Fiſcum darumb zu bringen / trachtet. Und da in

§. *quadrupli J. de act.*

Angezeiget wird / wann und in welchen Fällen die Pœna quadrupli ſtatt finde / wird von diſer Verſchweigung deß Kauff-Pretii, und wie ſolche zu beſtraffen / nichts gemeldet. Pœnæ autem non ſunt extendendæ vel multiplicandæ.

Amad à Ponte *quæſt. laudem. 50.*

Die dritte Sorte gehet gar zu gelinde / und will diſen Betrug gar unſtraffbar halten / wann beſonders der Käuffer annoch das verum Pretium intra Tempus juris & Conſuetudinis angezeiget hätte. Allein ohne Allegirung einiger Ration oder Urſach.

vid. Boer. *dec. 143. in fin.*

Bey dergleichen vilerley widereinander lauffenden Meynungen nun / wird die Mittel-Straß wol die beſte / und diſe Meynung am ſicherſten zu defendiren ſeyn / daß weil ohnehin der Dominus directus in Kauff treten / und die Emphyteuſin an ſich löſen kan / er dergleichen auch hier zu ſeinem Vortheil denen falſchen Angebern aber zur Straffe thun / und das Lehen vor das obſchon falſch angegebene Pretium an ſich löſen könne / wie alſo auch der Schöppenſtuhl zu Leipzig geſprochen

bey dem Berlichio deciſ. 12.

Dahero folgendes Urtheil zu ertheilen ſeyn wird.

Urthl.

In Sachen Rutgeri und Roberti Verkäuffer und Käuffer / als Klägere eines / entgegen und wider Arminium / deren Lehen-Herrn / Beklagten andern Theils / wird auff beeder Partheyen Anbringen vor Recht erkandt / daß weder einem oder andern rechtlich zu deferiren ſey / ſondern es Beklagten andern frey ſtehen / daß von Rutiger und ſeinem Käuffer dem Angeben nach pro achthundert Thaler reſpectivè ver- und erkauffte Gut vor diſem Werth an ſich zu löſen / und käuffer ſchuldig ſeyn / ſolches vor denſelben wider abzutreten. v. R. w.

Caſus XXXVI.

Emptor poſt contractum perfectum pænitens, & pænam conventionalem ſolvens, an Domino ad Laudemium teneatur.

Oder:

Ob der Käuffer / welcher einen Fundum Emphyteuticum eingehandelt einen Reu-Kauff ſtipuliret hat / wann ihn nachgehends der Contract gereuet / und davon abtritt / dannoch dem Herrn das Handlohn zahlen muß.

Amintas kauffet von Amadæo ein Erbzins-Gut pro 600. Thaler / bedinget dabey / daß wo er den Kauff nicht hält / er dem Verkäuffer 50. Thaler Reukauff entrichten wolle. Nach einigen Tagen tritt Amintas vom Kauff wider ab / zahlt auch ſeine ſtipulirte 50. Thaler Straffe / und meynet hiemit alles abgethan zu haben. Allein es meldet ſich hierauff der Lehen-Herr oder Dominus directus Alphonſus, ein Edelmann an / und will das Handlohn haben / und obſchon der käuffer ſich widerſetzet / ſo trohet doch diſer mit der Execution, welche abzuleinen / Amintas folgende Klage anſtellet:

Klage.

1. Es ſey bekandt / daß die Laudemia pro Inſcriptione & Receptione eines neuen Emphyteutæ bezahlt worden.

L. fin. ſub fin. verſ. & nec avaritia C. de Iur. Emph.
Guid. Pap. dec. 101. n. 7.
Coler dec. 33. n. 1.

Wo nun die Inſcriptio nicht erfolget / da ſey auch kein Laudemium zu geben ſchuldig.

Iaſ. d. l. ult. n. 32. H. Piſt. lib. 1. quæſt. 50. n. 2.

2. Man ſey kein Laudemium ſchuldig / es ſey dann der Contract zu ſeiner völligen Perfection und Conſummation gedyen.

Hart. Piſt. d. quæſt. 50. n. 35. ſq.

Eh aber das gekauffte Gut übergeben / und eine gerichtliche Auffkündigung und Reſignirung deß Lehen geſchehen / kan der Contractus emptionis venditionis nicht vor perfect gehalten / mithin auch kein Lehen-Gelt gegeben werden.

Ber-

Berlich. dec. 47. n. 4.

Es ſey auch 3. das Laudemium etwas Odioſes, und in Dubio mehr wider / als vor daſſelbe zu ſprechen.

Crav. conſ. 464 n. 6.

Wie dann auch bekannt 4. daß wann der Verkäuffer die Poſſeſſion deß verkaufften Gutes transferirt / zu ſeiner Sicherheit aber ſich die Revocation oder Uſumfructum vorbehalten hat / der Dominus directus vor dergleichen fingirten Tradition kein Laudemium vom Käuffer fordern könne / biß derſelbe die völlige Real-Poſſelſion bekommen hat / wie alſo decidirt zu ſeyn referiret

Guid. Pap. *dec. 101.*

Dahero bittet er / ihn wider den Alphonſum in Schutz zu nehmen / und durch rechtlichen Außſpruch von dem angeforderten Handlohn zu abſolviren.

Exceptiones.

Hierwider excipiret Alphonſus:

1. Es ſey bekannt / daß ſo offt ſich die Perſon deß Lehen- oder Erbzinß-Manns mutire / der neue Käuffer oder Lehen-Mann die Lehen recognoſciren / und ein Handlohn zahlen müſſe. Nun ſey dergleichen hier vorgegangen / indem
2. ſein Lehen-Mann das Lehen an den Amintas verkaufft / und ſie hätten beederſeits alle eſſentialia contractus emptionis venditionis adimpliret / ſo das nichts mehr / als das ultimum implementum, traditio nempe rei venditæ, nachdem Verkäuffer auch bereits bey ihm den Kauff angezeiget habe / außſtehe / welches doch Verkäuffer auch zu vollſtrecken gewillet ſey / wann nur ſein Abkäuffer beym Kauff verbleibet.
3. Es folge nicht / der Käuffer habe ſich noch nicht angemeldet / und ſey nicht inſcribirt oder recipirt worden / Ergo ſtehe ihm frey / vom Contract zu reſiliiren / und dadurch dem Lehen-Herrn das Laudemium zu entziehen / cum tamen domino ſtatim poſt contractum jus ſit adquiſitum, quod ei facto contrahentium ſubſecuto auferri nequit.

Felin. *in cap. urgentis 10. de hæret.*

Amad. de Ponte *quæſt. Laudem. 38, n. 1.*

4. Es ſtatuirten die Dd. quod domino Laudemium ſolvi debeat, ſi facta

 eſt

eſt venditio, & re adhuc integrâ conſenſu partium contractus diſſolvatur.

Amad. de Ponte *d. quæſt. 38.*

Wie vilmehr würde ſolches gelten müſſen / ſi res non amplius eſt integra, wie hier / da Reſpectu deß Herrn durch angezeigten Kauff und darüber erſtatteten Conſens, nicht mehr Res integra ſey. Und da

5. Vorgemeldtes auch in ſo weit ſtatt hat / daß / es mögen die Partheyen mit oder ohne Wiſſen deß Lehen-Herrn vom Contract reſiliren / und ihn weder judicialiter noch extrajudicialiter umb Ertheilung ſeines Conſenſus belanget haben / dannoch das Laudemium zu entrichten ſey / wie vilmehr iſt es zu admittiren / wann die Partheyen ſchon den Kauff angezeiget / und den Conſens erhalten haben.

Amad. de Ponte *d. quæſt. 38. verſ. item limitatur.*

Solchem nach bittet er / dem Gegentheil kein Gehör zu geben / ſondern vilmehr ihm an Einforderung ſeines Handlohns nichts im Weeg zu legen.

Rationes decidendi.

Uber diſen Caſum ſeynd die Dd. nicht einig / und ſeynd diverſæ Sententiæ und eingeholte Urtheile bey dem BERLICHIO deciſ. 47 vorhanden. Und iſt es zwar wohl an dem / daß deß Klägers Rationes mehrers in Æquidate fundirt ſeynd / nachdem die Partheyen durch conſtituirten Reu-Kauff zu verſtehen gegeben / wie ſie auff deſſen Verluſt die Recedirung vom contract ſich gleichſam vorbehalten. Nachdem aber der Orthen conſuetudine hergebracht / daß wo die Contrahenten von dem geſchloſſenen Kauff abſpringen / dem Lehen-Herrn deßwegen an ſeinem Handlohn nichts abgehen / ja zuweilen ein doppeltes genommen werden dörffe / ſo wird hier kein Aenderung können practiciret werden / zumahlen doch derjenigen Dd. mehr ſeynd / welche vor den Lehen-Herrn / als vor den Recedenten / militiren / und in Terminis ſtatuiren: Quod ſi partes conſenſerint & contraxerint, per hoc domino directo ſtatim Jus ſit adquiſitum, quod ei pœnitendo & à contractu reſiliendo non poſſit auferri, quo minus ei laudemium ſolvere debeant, etiamſi traditio non fuerit ſecuta; maxime, ſi dominus directus, wie hier geſchehen / pro receptione fuit interpellatus

H. Piſtor. *l. 1. quæſt. 50. n. 13.*

Fe-

Felin. *in cap. vergentes 20. X. de hæretic. n. 2.*
Pingiz. *quæſt. 42. n. 14.*
Amad. de Pont. *quæſt. Laud. 38. & ibi allegatos Dd.*

Und hindert nicht / daß die Inveſtitur, oder wie L. fin C. de J. Emph. es nennet / die Inſcriptio und Receptio noch nicht geſchehen / ſintemahlen alsdann erſt deren Abgang das Laudemium hindert / wann der Dominus Urſach iſt / daß dergleichen Actus nicht vorgenommen worden / deme aber hier nichts zu imputiren. Stehet auch noch dahin / ob nicht der Emphyteuta noch vor der würcklichen Induction ins Lehen / oder nit eben bey derſelben das Laudemium zu entrichten ſchuldig ſey / davon abermahln weitläufftig zu leſen

Amad. de Ponte d. quæſt. 38. verſ. nam ut dixi

Solchem nach wird die Sentenz folgender maſſen zu ertheilen ſeyn.

Urthel.

In Sachen Amintas / Klägern eines / entgegen und wider Alphonſum / Beklagten andern Theils / wird vor Recht erkandt / daß / Klägers Einwendens ungeacht / er das dem accordirten Kauff-Schilling gemäſe Handlohn vor voll entrichten gehalten ſey / es wollte dann Beklagter gutwillig etwas davon remittiren. v. R. w.

Caſus XXXVI.

Emphyteuſi per aliquot generationes non recognita, & laudemio non ſoluto an Emphyteuſis in commiſſum cadat.

Oder.

Wann das Erbzins-Gut von etlichen Deſcendenten oder Succeſſions-Nachfolgern nicht recognoſciret / und das Handlohn geliefert worden / ob deßwegen das Gut verlohren gehe.

Nicaſius, ein Biſchoff / bekombt von dem Papſt die Licentz / einige Güter und ligende Gründe / welche in ſeiner Diœces gelegen / und von verſchidenen weltlichen Perſonen occupirt waren / zur Verbeſſerung ſeines Unterhalts Lehenweiß zu verleihen. Diſes thut der Biſchoff / und verleihet einem Edelmann Ugutio eine zimbliche Quantität von diſen Gütern vor ihn und ſeine Männliche Erben / gegen Jährlicher Reichung 10. Ducaten / mit dem Beyſatz / daß wo er oder ſeine Erben 2. Jahr an deſſen Liferung ceſſiren würden / ſollte pro Laudemio 200. Ducaten.

caten gezahlet und dadurch das Gut redimirt werden. Diſes obſervirt nun Ugutius getreulich / wie auch Anfangs deſſen Söhne / die Nepotes aber / Hercules und Alphonſus haben angefangen / vile Jahre mit jährlicher Reichung der 10 Ducaten nachzulaßen / dahero der Biſchoff die Emphyteuſin einziehen / oder wenigſtens die 200. Ducaten prætendiren wollen / deme aber beede Brüder ſich widerſetzet / biß es zum Proceſs kommen / und ſie die Klage erſtens formiret.

Klage:

1. Es ſey ihren Vorfahrern keine Emphyteuſis, ſondern ein Lehen verlihen worden / in dem ſie nicht etwa nur ein jährliche Penſion oder Canonem geben / ſondern Krafft geleiſteten Juramenti Fidelitatis perſonal Servitia præſtiren müſſen / dahero ihre Güter mehr den Namen eines Feudi als Erbzins-Gutes verdieneten.

Alex. *5. Conſ. 9. n. 2.*

Brunnius *conſ. feud. 41.*

Hinc Dd. in tali feudo conditionato conſtitutione feudales, non vero jus commune obſervari volunt.

Specul. Tit. de locat. §. nunc aliqua verſ. 85. Roman.

Conſ. 70. n. 1.

Rimin. vol. 1. Conſ. 38. n. 3.

Und diſes procedire 2. umb ſo mehr / wann das jenige / was Jährlich præſtirt wird / Reſpectu deß Werths der Sache ſelbſt / etwas weniges iſt / wie hier / da 10. Ducaten von Gütern / welche aber 9000. Ducaten werth ſeynd / præſtirt werden. Tali enim caſu feudum magis quam Emphyteuſin reputari tradit.

Ruin. 1. conſ. 35. n. 2.

Nun ſey 3. der erſte Adquirent Ugutius vor ſich und ſeine männliche Erben inveſtirt worden / davon Klägere Participanten / mithin mit in der Inveſtitur bereits begriffen wären: Expreſſi enim in Inveſtitura dicuntur, qui ſub generali vocabulo filiorum nempe ſive männlichen Erben) conſtituentur, & ſic, qui tacite ex verbis inveſtituræ comprehenduntur.

Anchor. Conſ. 393. n. 1. l. fin. c. quod cum eo.

Rimin. d. conſ. 38. n. 7.

Einfolglich auch weitere Inveſtitur und Solutionem laudemii nicht nöthig gehabt hätten. Quando enim renovatio feudi fit in perſonam filiorum aut deſcendentium, non debet ſolvi laudemium, niſi feu-

feudum ad Eccleſiam eſſet reverſum, quia dicta renovatio non eſt nova adquiſitio, ſed dominii continuatio.

L. in ſuis de liber. & poſth. hæred.

Alex. vol. 5. conſ. 5. n. 2.

Solchem nach bitten ſie / mit der Einziehung ſo wol der Güter ſelbſt / als deß groſſen Laudemii à 200. Ducaten zu verſchonen / da

4. Wann auch der Dominus directus ob non ſolutum canonem ad caducitatem feudi agiren könte / er ſolches ſchon bey Leben ihres Vatters / der bereits den Canonem auch nicht mehr gegeben hätte / manifeſtiren ſollen: Dominus enim ad caducitatem acturus cautus eſſe debet, ut voluntatem ſuam ſuper caducitate vivente adhuc Emphyteuta declaret; nam ſi poſt facta ejus conqueratur, contra hæredes Emphyteutæ vix quidquam obtinebit.

Myns. 3. obſ. 97

Exceptiones.

1. Es ſey denen gemeinen Rechten gemäß / daß der Canon Emphyteuticus von dem Emphyteuta bey 2. Jahren / wo ſelbiger Geiſtlich / bey 3. Jahren aber / wo er weltlich iſt / müſſe bezahlt / oder nach deren Verlauff das Gut könne eingezogen werden.

Nov. 7. c. 3. auth. qui rem C. de SS. Eccleſ.

Nun hätten aber Beklagte in 20. und mehr Jahren keinen Canonem entrichtet / dahero billich / daß ihnen die Emphyteuſis genommen werde / oder ſie paciſciter maſſen die 200. Ducaten entrichten.

2. Es würde diſer Canon in Recognitionem Dominii gegeben / und wo er unterlaſſen würde / ſo ſey es ja ein Indicium, daß man den Lehen-Herrn nicht vor einen ſolchen erkennen wolle / welcher Contemptus billich zu ſtraffen ſey.

3. Und obſchon Gegnere / wie bereits geſchehen / einwenden wolten / daß ſie von Klägern keine Emphiteuſin, ſondern ein Lehen / zu empfangen hätten / dahero kein Laudemium zu geben wäre / auch ob Canonem pactitium das Lehen nicht verlohren gehe; ſo werde doch 1. widerſprochen / daß hier keine Emphyteuſis ſich antreffen laſſe / 2 wären vil Dd. der Meynung / daß man auch von einem Lehen das Handlohn zahlen müſſe.

vid. Andr. de Ijern. *in c. 1. §. ſimiliter de cap. corr. 2. F. 40. poſt eum.* Afflict. *n. 14. in fin. & in c. 1. §. illud quoque n. 14. de prohib. feud. alier. per* Frider. *2. F. 55.*
Guid. Pap. *dec. 415.* Boer. *dec. 19. n. 1.*

Hinc etiam valet argumentum ab Emphyteuſi ad feudum, quando militat eadem ratio.

Alex. *5. Conſ. 5. princ.*
Decius. *conſ. 131. n. fin.*
Grammat. *dec. 49. n. 1.*
Latius Kimnuld. *vol. 1. Conſ. 38. n. 38.*

Wiewohl 4. hier nicht eben die Frage iſt / ob die Conceſſio deß Nicaſii per Modum Feudi oder Emphyteuſis Conſtitutionis geſchehen / ſintemahln die Sache nur darauff ankommet / ob der Neglectus Canonis und unterlaſſene Recognition nicht die Einziehung der Güter / oder doch die Abſtattung der bedungenen 200. Ducaten / als ein Laudemium, wie alſo genannt wird / nach ſich ziehe. Solchem nach bittet er / Klägere mit ihrem Geſuch abzuweiſen / und ihn an Einziehung deß Lehens / oder der 200. Ducaten / nichts im Weeg zu legen / ſondern vilmehr die Berechtigung hiezu per Sententiam zu beſtättigen.

Rationes decidendi.

Obſchon die Rationes derer Klägere zimblich ſpecios ſcheinen / ſo werden ſie doch ſchwerlich durchlangen dieſelbe von der Caducität deß Lehen oder Emphyteuſis, dann bey beeden iſt propter Pactum adiectum par Ratio, zu befreyen / nachdem Biſchoff Nicaſius, der erſte Lehen-Herr / ſich expreſsè die 10. Ducaten pro Canone bedungen / und hinzu geſetzet / daß wo man damit nicht einhalte / 200. Ducaten pro Laudemio ſolten gezahlt werden. Nun haben aber die Klager und ihr Vatter vil Jahr keinen Canonem gegeben / ſo kan ihnen dergleichen Contemptus Domini directi nicht ſo ungeſtrafft hingehen / ſondern es ſeynd die Güter wider ad Menſam Epiſcopalem devolviret. Dann obſchon einige davor halten / daß wann auſſer dem jährigen Canone noch ein Juramentum Fidelitatis dazu gekommen / daß Lehen nicht deß Canonis wegen principaliter verlihen werde / ſondern nur eine Cauſa impulſiva ſey / ſo ceſſiret doch ſolches bey den meiſten Kirchen-Lehen / welche mehr auff die Gelt- und Getrayd-Einkunfften / als Kriegs-Dienſte ſehen / und dahero ſeynd auch die Einkünfften vor denen Servitiis perſonalibus die prin-

principalior & potentior Cauſa. Und vorgemeldtes Pactum hebet auch die Prærogativ auff / welche die Deſcendenten à primo Adquirente haben / daß nemblich ſelbige / keine neue Inveſtitur zu begehren/und Laudemium zu zahlen / ſchuldig ſeynd / (wiewohl die Praxis faſt durchgehends in Contrarium iſt /) ſintemahln ſolches nur non proſtante Pacto in Contrarium, & Rebus via ordinaria in cedentibus, ſtatt hat / nicht aber / wann der Vaſall oder Emphyteuta wider die Conceſſion ſich contra Dominum verbrechbar / und der Straffe theilhafft machet / und alſo entweder das Lehen einbieſſen / oder daſſelbe extraordinariè wider recognoſciren / und davor ein Handlohn zahlen muß. Das einige/was denen Klägern könte zu ſtatten kommen / iſt diſes / daß nicht mit in denen Actis eingefloſſen / ob ſie von dem Pacto , welches mit dem primo Adquirente auffgericht worden / Nachricht gehabt haben oder nicht / maſſen letztern Falls ſie ex Capite Ignorantiæ zu reſtituiren wären. Si enim hæredes Emphyteutæ ignorent, fundum ejus qualitatis eſſe, ut canonem annuum ſolvere debeat, & illum per tempus Lege definitum non ſolverit, ſt icto jure quidem caducitatem incurrunt, ob juſtam tamen ignorantiam ex clauſula illa generali: Si, quæ juſta cauſa mihi videbitur, in integrum reſtituuntur.

Berl. p. 1. concl. 46. n. 16.

Solchem nach iſt das Urthel folgenden Innhalts zu ertheilen:

Urthel.

In Stritt-Sachen Herculis und Alphonſi, Klägeren eines/wider Nicaſium Biſchoffen / Beklagten andern Theils / ein Lehens caducität / oder ſtatt deſſen / neue Inveſtitur und Handlohns-Reichung betreffen / wird zu Recht erkannt / daß Klägere das Handlohn an ſtipulirten 200. Ducaten zu reichen / und hiedurch die verwirckte Straffe der Caducität deß ihrem Groß-Vatter mit gewiſen Bedingungen verlihenen Lehens zu redimiren ſchuldig ſeyn / ſie könten dann annoch darthun / daß ſie von dem Lehen obligenden jährlichen canone der 10. Ducaten nichts gewuſt hätten / welchen Falls ſie weiter zu hören wären / und deß Beneficii Reſtitutionis in Integrum ſich zu getröſten hätten. v. R. w.

Caſus XXXVIII.

Laudemium an Domino mediato vel immediato ſolvendum?

Oder:

Ob das Handlohn dem nächſten oder weitern Lehen-Herrn zu erſtatten ſeye?

Abelinus, ein Biſchoff/ verleihet ein Emphyteuſin dem Euthario, einem Edelmann/ diſer aber ſubin veſtiret damit einen Burger zu N. Hervicum. Als nun diſer ſolches wider an einen andern verkaufft/ und der neue Käuffer das Lehen recognoſciren/ und das Handlohn entrichten will/ entzweyen ſich beede Lehen-Herrn darüber/ und will ein jeder ſolches ſich zuſchreiben/ darüber es zur Klage kommet/ und bringet Abelinus vor ſich an:

Klage.

1. Er ſey ja noch Dominus Feudi, und könne dahero alldasjenige fordern/ was ihm Jure directi Dominii, wohin auch das Laudemium gehörig/ prætendiren: Manent enim domino mediato eo caſu quo Emphyteuta ſub Emphyteuſin conſtituit omnia jura ſalva, qualia habuiſſet ſi res nunquam fuiſſet data ſecundo in Emphyteuſin.

   L. 2. C. de fund. patrim.

2. Es ſey genug/ daß ſein Lehenmann oder Emphyteuta, welcher daß Lehen per Subinfeudationem einem andern in Emphyteuſin verlihen/ ſeine Penſion oder Canonem bekommet.

3. Es ſey auch in Jure verſehen/ daß deß erſten Herrn Conſens in Alienatio Feudi zu erfordern ſey/ und er den neuen Emphyteutam in die Poſſeſſion imittiren könne.

   L. fin. §. fin. de J. Emph.

   Nun ſey aber die Subinfeudatio eine Alienatio, Ergo &c.

Dahero ſagten 4. die Dd. weiter/ daß wann der andere Erb-Zinsmann ſeinem immediaten Herrn den Erb-Zins reichet/ diſer aber dergleichen nicht gegen ſeinem Herrn thut/ der Subvaſallus oder Unter-Erb-Zinsmann auß dem Lehen könne geſtoſſen werden/ in ſignum, daß der erſtere Herr ſein Recht vollkömmlich über das Lehen-Stück habe/ Ergo auch reſpectu deß Lehen-Gelts.

   Paris de puteo de redintegrat. feudi cap. 90. n. 20.

5. Es zeige auch ſolches nicht unklar die Diſpoſitio Juris feudalis ſelbſt an/ *in cap. Imperialem §. illud de prohib. fond. alien. per* Frider. *ibique gloſſa quæ dicit quod primus dominus habere debeat Laudemium.*

Und das 6. diſe Sententia communis und in Judiciis nicht davon zu recedirn ſeyn / vertheidiget

Joh. Fab. *ad. §. adeo. J. de locat. cond. n. 3.*

Solchem allem nach bittet er dem Beklagten aufferzulegen / daß er ihm das Handlohn einnehmen laſſe / oder wäre es bereits eingenommen worden / ſelbes zu reſtituiren.

Exceptiones.

Hierwider wendet aber Eutharius ein:

1. Er ſey Reſpectu ſeines Subvaſalli nicht minder ein Dominus directus; als Herr Kläger / deme an ſeinem Domino nichts abgehe / ſondern nach dem er gewuſt / daß Beklagter das Lehen wider einem andern verlihen hat / er eo ipſo conſentiret / und wo es nicht geſchehen wäre / auch nichts einzunehmen gehabt hätte.

2. Es müſſe ja ſein neuer Käuffer das Lehen von ihm recognoſciren / und da das Laudemium ein Acceſſorium ſey ad Inveſtituram petendam, ſo gehöre ja das Handlohn ihm / der die Inveſtitur thun müſſe; Acceſſorium enim ſequitur naturam ſui principalis.

Schrad. *& ibi allegati de feud. p. 6. c. 3. n. 28.*

3. Er ſey cauſa proxima & immediata inveſtituræ largiendæ, auff welche allezeit mehr / als auff die remontam & mediatam zu ſehen ſey: Ubi enim concurrit cauſa proxima & remota illa potius, quàm hæc eſt attendenda

Bald. *in l. ex placito de rer. permut. n 2.*

quia cauſa proxima ſemper plus operatur quàm cauſa mediata

Amad. de Pont. quæſt. Laud. 24.

Da auch 4. in Materiis feudalibus in andern Fällen ſo vil auff den Dominum immediatum regardirt wird / warumb ſollte es nicht auch alſo in Receptione Laudemii ſtatt haben. Dann da könten über die Lites inter Vaſallos ortas, nicht der Dominus mediatus, ſondern der immediatus cognoſciren /

Natta 1. conſ. 89. n. 10.

Der Vaſall müſſe das Juramentum Fidelitatis dem Domino immediato præſtiren; Er müſſe die Servitia gleichfalls dem Immediato abſtatten; Wann das Lehen apert wird / bekomme es der Dominus immediatus; Von dem Vaſallen würde appellirt ad Dominum immediatum, non mediatum, und was dergleichen Exempla mehr ſeynd.

videatur Schrad. *d. Tract. part. 10. ſect. 2. n. 45. & multis ſeqq.*

5. Er ſey ja reſpectu prioris Domini wenigſtens pro Uſufructuario zu halten. Nun wären die Dd. darin meiſtens eins / quod uſufructuario debetur Laudemium.

6. Es habe ſich ſein Subvaſallus gegen ihm / wie er ſich gegen ſeinem erſten Herrn / und gleichwie er diſem die Treue zu ſchwören müſſe / ſo geſchehe ihm von ſeinem Subvaſallo, welcher eigentlich und proprie ſein Vaſall und keines andern ſey / mithin auch keinen als ihm das Handlohn zu geben habe.

2. F. 34. ſimiliter 1. F. 55. §. 2. arg.

L. nam ſocii 2. pro ſocio c. un. 2. Feud. 54.

Solchem nach bittet er gleichfalls / ihm bey ſeinem zukommenden Recht zu ſchützen / ſeinen Gegentheil aber mit ſeinem unbillichen Anbringen abzuweiſen.

Rationes decidendi.

Es wird diſe Quæſtio : An Laudemium ſit ſolvendum domino mediato vel immediato, von denen Dd. pro & contra ventiliret / von einigen auch eine Diſtinctio appliciret / ob nemblich der Lehen-Mann oder Emphyteuta das gantze Lehen-Corpus, oder totam Crucem, oder nur einen Theil davon / durch Subinfeudation an einen andern gebracht habe / oder nicht ? Daß erſtern Falls dem Domino mediato , letztern aber dem Immediato das Handlohn gehöre. Allein es wird am beſten indiſtincte ſtatuiret / daß diſer Subvaſall oder Affter-Lehen-Mann dem Domino immediato das Laudemium zu zahlen ſchuldig ſey / weil doch auch andere Feudi commoda demſelben zu ſtehen / wie ſolche bereits vom Beklagten angezogen worden / und auch darauß mehrers kan illuſtrirt werden / daß dergleichen Affter-Lehen-Mann ſeinen unmittelbaren Herrn die Servitia thun muß / wann ſchon der Dominus primus oder Superior auch mit Krieg zu thun hätte / weil der Immediatus eygentlich der wahre Herr deß Affter-Lehen-Manns iſt / und die gemeine Regul beſaget / quod vaſallus vaſalli mei non ſit meus vaſallus.

Roſent. in ſyn. I. F. cap. 6. concl. 66. n. 10. & cap. 8. Concl. 10.

Es will ſich auch keine Ratio diverſitatis finden / warumb ein Vaſall nicht eben ſo wol das gantze Lehen / als nur ein Stück davon ſubfeudiren könne / da doch tam totum feudum, quam partem eius in vito quoque domino

Aff-

Affter-Lehen Weiſe zu verlaſſen zu gelaſſen iſt / wann es nur damit auffrichtig und ohne deß Herrn Betrug zugehet.

cap. un. §. beneficium ſi de feud. defunct. contr. int. Dom. 2 F. 26. c. un. §. ſimilites de L. Conradi 2. F. 34. & 2. F. 9. c. 1. § 1.

Roſent. *de feud. c. 9. concl. 43.*

Und obſchen bey Uberlaſſung des gantzen Lehens der Vaſall nichts übrig zu haben ſcheinet / wodurch er ſeinen Herrn obligat bleibe, ſo behält er doch ein dem Domino directo gleich-kommendes Recht / nachdem in allen Lehen Conſtitutionen der Uiusfructus von der Proprietät ſeparirt wird.

c. un in fin. in quid. cauſ. feud. am. 2. F. 13.

Welches auch in Subfeugatione geſchehen kan.

vid Menoch. Conſ. 226. n. 179. ſeqq.

Es kommet auch hiezu / daß wann der Affter-Lehenmann das Feudum alieniren will / er nicht den primi Domini nöthig hat / ſondern genug iſt / wann er den Immediatum angegangen.

Men. *d. Conſ. 226. n. 172.* Zeſ. *de feud. p. 9. n. 17.*

Dahero auch nach der diſſentientum Dd. eigenen principio, welche insgemein dem Conſenſui Domini die Krafft / ein Handlohn zu geben / zuſchreiben / keinem andern / als dem jenigen / welcher die Einwilligung zur Alienation gibt / mithin dem Immediato das Laudemium gehöret. Und ſtehet allegata Lex fin. C. de J. Emph. nicht im Weeg / welche von einer völligen Alienation redet / und da der erſte Emphyteuta all ſein Recht addiciret: Hier aber geſchicht Ratione primi Domini keine Aenderung / ſondern es bleibet der Supinfeudans demſelben noch obligat: dahero iſt auch zugelaſſen / das Lehen Affter-Lehen-weiß wider des erſtern Herrn Willen einem andern zu überlaſſen.

2. F. 34. §. ſimiliter. vid. Franzk. de. laudem. c. 7. n. 123. ſeq. & c. 14 n. 52. ſeq.

Krauß in medulla Laudem. c. 9. n. 6.

Richt. dec. 83. n. 26.

Solchem nach iſt das Urthel / wie folget / zu verfaſſen.

Urthel.

In Sachen Biſchoffs Abelini / Klägers eines / entgegen und wider ſeinen Vaſallen Eutharium, Beklagten andern Theils / wird auff beeder

Thei-

Theile Anbringen vor Recht erkannt / daß Kläger mit ſeinem Anbringen ab- und dahin anzuweiſen / daß er Beklagtem das Handlohn von ſeinem Affter-Lehenmann einzuheben unperturbiret laſſen ſoll. v. R. w.

Caſus XXXIX.

An ex revendicione debeatur Leudemium ?

Ob ein Handlohn wegen eines Widerkauffs zu entrichten ſey?

Adalricus verkaufft ein Erbzins-Gut an Adraſtum, welches dem Adelgero einem Freyherrn lehenbar iſt / mit der Condition, daß er ſich / ſolches bey 10. Jahren wider einzulöſen / vorbehalte. Eh nun diſe verfloſſen / löſet Verkäuffer das Lehen wider ein / es wird aber von dem Lehen-Herrn Adelgero das Handlohn geferdert / wozu ſich Adelricus nicht bequemen will / ſondern nach dem der Lehen-Herr auff ihn dringet ſtellet er lieber folgende action an:

Klage:

1. Es ſey an dem / daß er ſein Erb-Zinß-Gut bey vorfallender Nothdurfft an Adraſtum zu verkauffen ſey genöthigt geweſen / hab ſich aber den Widerkauff mit deß Lehen-Herrn Wiſſen und Willen expreſſè bedungen. Nun ſey
2. diſe bedungene Retrovenditio nicht ſo wol ein neuer Contract, als eine auß dem erſtern Contract entſpringende Reſtitution, ſo das diſe Emphyteuſis ihme / als erſtem Verkäuffer / mehr reſtituiret / als von ihm de novo adquiriret werde / weil auch die Reſolutio deß erſten kauffs nicht auß einer neuen / ſondern einer alten dem erſten kauff anhangenden Urſach cauſirt / mithin nur der erſte Contract èxequiret würde. Dahero
3. Die Interpretes diſer Regul eingeführet hätten / quod laudemium tunc non debeatur, quando reſolutio contractus fit ex cauſa contractus prioris ad reſtitutionem obligantis

   arg. L. ſi pro fundo 33. C. de transact.
   Titaqu. *de retract. convent. §. 6. gloſſ. 2. n. 20.*
   Gratian. *lib. 1. diſc. For. c. 180. n. 16.*
   Aretius Pinell. *ad l. 2. C. de reſcind. vend. p. 2. n. 36.*
   Surd. *dec. 305. n. 21.*
4. In dem auch der Lehen-Herr das Handlehn wegen deß erſten Contracts einziehet / und alſo in diſem qualificirten kauff einwilliget / ſo approbire er zugleich die beygeſetzte Condition deß andern / nemblich

lich deß Widerkauffs / und nemme auch darauff das Handlohn ein.

5. Sey diſer Widerkauff keine freywillige / ſondern eine nothwendig- und gezwungene Alienatio, weil der käuffer wider ſeinen Willen das erkauffte Gut fahren laſſen müſſe: Nun ſey aber bey denen Dd. eine vulgo recipirte Sententz / Legem de alienatione loquentem intelligi de alienatione voluntaria, non item neceſſaria

L. 1. de fund. dotal. L. alienationes 13. fam. erciſc. L. divus 5. pr. de petit. hæred.

& regulariter à quavis diſpoſitione cenſeri excepta ea, quæ fiunt ex cauſe neceſſitatis.

L. 2. c. de patrib. qui fil. diſtr.
L. Sancimus 21. C. de SS. Ecc.

Hierauß laſſe ſich nun

6. von ſelbſt inferiren / quod neceſſaria venditio, dergleichen ſich hier ereignet / ſub præhibita alienatione non contineatur per ea quæ tradunt.

Menoch. A. I. C. caſ. 182. n. 26 & 66.
Tiraqu. de retract. Lignag. §. 1. gloſſ. 14. n. 11
Bær. dec. 44. n. 24.

nec Laudemium ex eo nullum deberi

Guid. Pap. dec. 75 H. piſtor. l. 1. quæſt. 50. n. 52.
Meynard. lib. 4. dec. 43. & 50. n. 1.
Amad de ponte quæſt. Laud. 26. pr.
Surd. dec. 305. n. 32. ſqq.

Solchem nach bittet er ihn von deß Beklagten Anſinnen und Exigirung eines Laudemii zu liberiren.

Exceptiones.

Es ſey in allewege billich / daß der Widerkäuffer das Handlohn entrichte:

1. Weil der erſte Kauff purus und perfectus geweſen / auch dadurch das Dominium und Poſſeſſio warhafftig an den käuffer transferirt worden ſey.

Rauchb. p. 1. quæſt. 37. n. 22.

Ex ſecunda ergo emptione de novo, nova quoque adquiſitio generabitur, utpote cum per pactum de retrovendendo non tam hoc actum,

ut à priore venditione diſcedatur, nova potius obligatio producatur.

arg. l. 58. in. fin. de pact.

2. Und obſchon nach dem Pacto de retrovendendo keine neue conventio, einen neuen Widerkauff zu cauſiren / erfordert werde / ſondern die erſte der Vendition in continenti adiicirte Pactio genug ſey / den Käuffer zum Widerkauff an den Verkäuffer zu adſtringiren: So ſey doch auch diſes wahr / daß in diſer einigen Convention zwey unterſchidene und ſeparirte contractus einlauffen / welche auch diſtinctas und ſeparatas actiones producirē / ſo das auß dem erſtern der Käuffer die Poſſeſſion actione empti ſuchen; auß dem andern aber der Verkäuffer mit Reſtituirung deß Pretii die Retradition der Poſſeſſion urgiren / mithin auff eine neue Adquiſition deß vorhero entlaſſenen Dominii, vermittelſt einer neuen Action ex Empto agiren könne.

Ziegl. ad calvol. §. nobilis n. 281.

3. Wo nun eine neue Aenderung deß Lehenmanns / eine neue Translatio Dominii, eine neue Ubergab der Poſſeſſion, und eine neue Inveſtitur deß Poſſeſſoris vorgehet / wer wollte zweiffeln / daß nicht auch ein neues Laudemium zu entrichten ſey.

Knichen. de pact. vert. p. 2. c. 4. n. 172. & n. 185.

4. Es ſey auch die Opinio Dd. welche ſtatuiren / daß das Dominium Krafft deß Pacti de revendendo ipſo Jure an den erſten Käuffer zuruck falle / ſchon längſt explodiret / und ex Foro relegiret, per ea, quæ habent.

Mynſ. 6. obſ. 70 Sich. ad l. 3 n. 7. C. de cond. ob cauſ. Zaſ. conſ. 12. n. 37. Schurpf. cent. 1. conſ. 13. n. 5. 6 Mod. piſt. conſ. 21. n. 4. lib. 1. Weſenb. Conſ. 39 n. 6.

5. Hiezu komme / daß durch die Retrovendition der erſtere Contract nit retrò reſcindirt / ſondern nur ex nunc und von nun an geändert und transferiret wird / ſonſt wäre durch den erſten Contract eine bloſſe Perceptio Fructuum verkaufft worden / welches ohne eine Abſurdität nit könne ſtatuirt werden.

Bey welchen wichtigen Urſachen bittet Beklagter / ihn an der Einforderung deß Lehen-Gelts nicht hinderlich zu seyn / ſondern vilmehr Klägern zu deſſen Præſtirung anzuhalten.

Ratio-

Rationes decidendi.

Gleichwie diſer Caſus von denen Dd. pro & contra ventilirt wird/ und wo man das rechte Pondus beeder Rationum und das Jus ſtrictum anſihet/ vor den Kläger zu ſprechen ſeyn wird / indem doch durch die Retrovendition der erſtere Contract nicht reſolvirt oder reſcindirt / ſondern nur vonjetzo an auffgehoben wird / Theils weil der Käuffer die inzwiſchen genoſſene Früchte inne behält / Theils weil ſonſt der Verkäuffer keine frembde Sache / ſondern nach geſchehener Reſolution der vorherigen Vendition ſeine eigene wider einlöſete / welches abſurd iſt.

Franzk. *de laudem. c. 16. n. 60.*

Wann nun aber der Wider-Einlöſer etwas kaufft / der erſte Käuffer aber / indem er das Pretium wider annimmt / etwas verkaufft/ſo kan es nicht anderſt ſeyn / es müſſen neue Obligationes und Actiones empti venditi hinc indè entſtehen. Wie dann auch hierdurch die Ratio primaria, welche der Kläger vor ſich anbringet / nider geleget / auch gratis vorgegeben wird / daß hier die Retrovenditio ex Cauſa neceſſaria geſchehen ſey / nam alienationes neceſſariæ, quæ ex libera voluntate & gratuita pactione contrahentium proficiſcuntur, neceſſariæ alienationis naturam & privilegia hoc in paſſu non merentur, ſed ſicut ex voluntario contractu proficiſcuntur, ita etiam voluntariæ alienationis qualitatem retinent.

L. interdum 63. §. 1. in fin. de Judic.

L. ſi fidejuſſ. §. 1. qui ſatisd. cog.

Wo nun die Alienatio auß einem freywilligen Contract neceſſitirt wird / da iſt auch das Laudemium zu præſtiren.

Ioh. Bapt. *Coſt. de fact. ſcient & ign. inſpect. 24. n. 3.*

H. Piſt. *d. quæſt. 5?. n. 25. ſeq.*

Wie dann auch die von dem Lehen-Herrn geſchehene Approbation deß Kauffs cum Pacto de retrovendendo ihm an Einziehung deß Laudemii nicht hindern kan/weil ſolches pro Inveſtitura novi Vaſalli præſtirt wird/ nicht aber pro ſimplici Contractus ejusque Approbatione, maſſen auch von einer wider deß Herrn Willen geſchehenen Alienation dannoch ein Laudemium gereichet werden muß.

Surd. *dec. 200. n. 3. & dec. 31. n. 8.*

Gratian. *diſc.* For. *lib. 1. c. 377. n. 1.*

Ziegl. ad. Calvol §. *nobiles n. 287.*

Jedoch und deſſen ungeacht / wo nicht Beklagter durch beſondere Lehen-Gewonheit hergebracht / daß in dergleichen Revenditions-Falls der Re-

Rediment ein Handlohn zahle / iſt die Meynung / daß er keines for- dern könne / der Billichkeit gemäſer / indem die Widrige ſo wohl Reſpectu der Emptorum & Venditorum eine allzugroſſe Schärffe / Reſpectu deß Lehen-Herrn aber / ein excesſives Emolumentum begreiffet / umb ſo mehr / da ſtante Sententia nonnullorum Doctorum der Verkäuffer / welcher ſich ſeines Pacti vom Widerkauff bedienē will / ſeinem Käuffer das außgelegte Handlohn zu reſtituiren / ſchuldig ſeyn ſolte. Geſtalten auch in vilen ſummis Judiciis alſo geſprochen worden / wie von der Curia Tholoſana, daß allezeit alſo geurtheilet / und die widrigen Sententien der Unter-Gerichte darnach wären corrigiret / dergleichen auch in ſuprema Curia Pariſienſi ſey obſerviret worden / anziehet

Maynard. *deciſ. 38. n. 1. & ſ.*

Gleiches ſchreibet auch à Senatu ſuo öffters judicirt zu ſeyn

Amad. de Ponte *quæſt.* Laud. *37. adde*

Carpz. *p. 2. C. 1. d. 23. & 1. Reſp. 89.*

Richt. *p. 2. d. 33. n. 74.*

In welche Setenz auch zu condeſcendiren man um deſto faciler ſeyn kan / weil das Pactum Retrovenditionis dem Contract gleich Anfangs mit inſerirt worden / angeſehen auch vil deren Dd. welche ſonſt diſſentiren / nur von denen Caſibus wollen verſtanden ſeyn / wann 1. das Pactum de retrovendendo erſt ex Intervallo dem Contractui adjiciret worden; dann weil ſo dann diſes Pactum der erſten Vendition nicht anfänglich anhänget / und alſo auch kein Theil davon iſt / ſo kan freylich der andere Contract, welcher Vigore hujus Pacti eingegangen worden / nicht auß der erſten Convention flieſſen / ſondern gleichwie er vor einen neuen Contract zu halten / alſo iſt auch billich / ein neues Laudemium zu fordern / oder 2. es wäre nur bedungen / daß wo der Käuffer das gekauffte Gut wider veralieniren wolte / er dem Verkäuffer den Vorkauff laſſen möchte / wie weitläuffiger zu ſehen bey

H. Piſtor. *lib. 1. quæſt. 50. n. 23. & 24.*

Tiraqu. *de retr. conv. §. 6. gloſſ. 2. n. 20.*

Franz. *de Laudem. c. 16. n. 71. & 78.*

Krauß. *medull. Laudem. c. 6. n. 120.*

Daß bey diſen rechtlichen Vorſtellungen vor den Kläger zu ſprechen ſeyn wird.

Urthel.

In Sachen ſich enthaltend zwiſchen Adalrico, Klägern eines / entge-

gegen und wider Adulgerum, Beklagten andern Theils / wird vor Recht erkannt / daß Kläger wegen ſeines würcklich exercirten Wider-kauffs von dem vom Beklagten prætendirten Handlohn zu abſolviren ſey / wie wir ihn dann hiemit und Krafft diß abſolviren / es erweiſe dann Beklagter / daß in dergleichen Fällen er ein Handlohn zu nehmen gewohnet / und deßwegen in geruhiger Poſſeſſion ſey. v. R. w.

Caſus XL.

Emptor Emphyteuſeos, an teneatur laudemium ab anteceſſore adhùc debitum ſolvere?

Oder:

Ob der Käuffer eines Erb-Zins-Gutes den von ſeinem Vorfahrer annoch ſchuldigen Handlohns-Reſt zu zahlen gehalten ſey?

Abderamus verkaufft ſeine Emphyteuſin an Achajum, der ihm auch ſo gleich den Kauff-Schilling völlig außgezahlet / und ſelbigen auß dem Land ziehen läſſet. Als er ſich aber bey dem Lehen-Herrn Aclottam anmeldet / und belehnet seyn will / machet diſer eine Prætenſion wegen ruckſtändigen Lehen-Gelts oder Handlohns / welches ihm der Verkäuffer annoch ſchuldig ſey / und will ihn nicht eher inveſtiren / biß er ſolches entrichtet. Weil ſich nun Achajus nicht dazu verſtehen will / ſo geräthet es zum Proceſs, und ſtellet Aclotta ſeine Klage mit folgenden Gründen vor:

Klage:

1. Es flieſſe die Laudemiorum Præſtatio ex Re ipſa, weil es ſeinen Urſprung habe à Translatione dominii rei feudalis vel Emphyteuticæ,
L. ult. ibi Dd. *C. de J. Emph.*
Chaſſan. *in Conſv. Burg. rubr. 11.* § *1. n. 3. & 9.*
& laudemia in directi dominii fructu eſſe axiſtimantur.
Ant. Fab. *in Cod. Sab. lib. 4. tit. 43. def. 1. n. 17. & def. 4. n. 2.*

Hierauß folge 2. daß ſothanes Laudemium oder Handlohn eines jeden Lehenbaren dem Fundi Poſſeſſorem nachfolge, gleich andern Oneribus realibus.

L. ſi debitor. 12. c. de diſtr. pign.

Fab. *d. def. 1. n. 17.*

3. Es ſey der Poſſeſſor eines Erb-Zinß-Lehens ſchuldig / den verfallenen Zinß / ſo lang er darauff geſeſſen / zu zahlen /

l. fin. c. de cenſib. lib. 11.

Salyc. *in l. fin. c. ſine cenſ. & reliqu.*

Warumnicht auch das Handlohn ? Semper enim, cum res eſt obligata, tranſit cum ſua obligatione in Emptorem, ita ut teneatur etiam pro tempore præterito.

Paul. de Caſtro *in* l. *Imperatores ff. de publican. & vectig.*

4. Es ſey auch vor das Handlohn der Fundus Emphyteuticarius dem Domino hypotheciret/daher o habe er die Actionem Hypothecariam wider alle Poſſeſſores derjenigen Sache / welcher die Hypothec anhanget. Quamvis enim directò dominus non agat contra poſſeſſorem ut ſolvat pro tempore præterito, quia pro illo non eſt obligatus ipſe poſſeſſor, agit tamen per indirectum propter trem poſſeſſam hypothecariam, & ſi poſſeſſor vult evitare ut ipſi res non conferatur, utique præteritum laudemium ſolvere tenetur, uti argumentatur

Afflict. *dec. 95. ex l. ſi uſusfr. nomine ff. uſufr. quem. cav. l. in venditione de act. E. V.*

5. Es ſey was bekandtes / quod res transeat cum ſuo onere, & tributa, cenſus, collectæ aliaque onera realia neceſſariò ſequantur prædium, ut hoc ſine illis nec vendi comparari poſſit

l. 2. & fin. c. ſine cenſ. & reliqu. fund. comp. non poſſ.

Dahero auch die bona pro iſtis oneribus tacitè hypothecirt ſeyn/und habe der Herr deßwegen Hypothecariam.

Krauß. *in medull. Laudem. c. c. n. 9. & 10.*

Nun komme aber 6. die Obligation ein Handlohn zu præſtiren ex re ipſa und inhærire dem Fundo, als ein Onus reale, worauff der Herr gleichfalls ſeine Hypothec habe / Krafft denen er einen jeden Poſſeſſorem deß vorherigen Ruckſtands wegen belangen und exequiren kan.

L. qui petitori 36. de R. V. L. pignoris 17. de pignor.
Carpz. p. 2. c. 38. d. 16. Richt. dec. 83. n. 40.
Krauß d. Tract. c. 10. n. 4. & 8.

7. Es wurden die Laudemia denen Decimis gleich gehalten / ja von einigen Dd. Decimæ genannt/

Alex. 5. Conſ. 123. n. pen.

So

Socin. Jun. vol. 3. conſ. 70.

Nun ſey aber die zehentbare Sache pro decima obligiret /

Neguz de pignor p. 2. memb. 4. n. 126.

dahero ſey auch gleiches von dem Handlohn zu ſagen.

8. Es giengen auch die Dd. noch weiter / und wollten / daß der Lehen-Herr Ratione Laudemii, allen andern Creditoribus, wann ſie auch ſchon ein älters Unterpfand hätten / vorgehe / cum nemo privilegium habere poſſit contra dominum in ea re, quæ eſt ipſius domini

l. ex facto 52. verſ. reſpondit ff. de pecul. l. in liberto 77. de ſolut. & arg. l. in liberto 77. Eod.

Fab. *d. def. 4. n. 5.*

Und diſe Sententia ſey 9. nicht nur communis und nicht davon zu recediren /

Amad. de Ponte quæſt. Laudem. 45.

Franchis deciſ. 430.

Menoch conſ. 444. n. 21. & C. 297. n. 8.

Rimin. conſ. 579. n. 19. ſeq.

Par. de Put. de redintegr. feud. c. 84. n. 9.

Sondern auch durch viler ſummorum Judiciorum Sententias ſtabiliret.

Ant. Fab. *in C. Sab. d. lib. 4. tit. 43. def. 4.*

Franchis *dec. 430.* Afflict. *dec. 95.*

Solchem allem nach will Käger nicht zweiffeln / man werde vör ihn ſprechen / und ihn nicht hindern durch Verſagung der Inveſtitur Beklagten ſo lang auffzuhalten / biß er das von ſeinem Antecessore ruckſtändige Handlohn abgetragen.

Exceptiones.

Hierwider excipiret Beklagter:

1. Die Jura exigirten von keinem Käuffer als novo Poſſeſſore mehr / als ein Laudemium, und zwar ratione novæ inveſtituræ & laboris, quem dominus patitur ut novum Emphyteutam inducat in actualem poſſeſſionem.

Afflict. in c. 1. §. illud quoque n. 6. de prohib. feud. al. per Frider. Menoch. conſ. 297. n. 15. Rimin. conſ. 579. n. 19. & 20.

2. Sey ein Außgemachtes / quod hypotheca nunquam cenſeatur inducta, niſi expreſſe inveniatur lege cautum

Bald. in l. 2. c. in quib. cauſ. pign. vel hypot. tac.

Crav.

Crav. conſ. 692. n 2. & c. 872. n. 2.

Da nun kein Lex producirt werden könne / worin ſtatuirt werde / quod pro Laudemio detur Hypotheca, ſo heiſſe es billich / Embeſcimus ſine lege loqui.

Crav. conſ. 90. n. 2. Surd. dec. 31. n. 9.

3. Es laſſe ſich à Gabella ad laudemium argumentiren / wie ſolches die DD. anzeigen

ad l. ab emptione ff. de pact. Crav. *Conſ. 332. n. 2. & 20.*

Nun ſey aber nirgend in Lege zu finden / daß pro Gabella die Güter obligiret ſeyn / mithin ſoll man billich auch mit dergleichen Reſpectu Laudemii zuruck halten.

Surd. decil. 31. n. 10.

4. Laudemium ſey eine gantz ſeparirte Sach von der recognoſcierten Emphiteuſi, könne auch weder ein Onus reale noch perſonale genannt werden. Dahero wann auch jemand ob munerum duodecim liberorum von allen ſo Real- als Perſonal Oneribus befreyet iſt / ſo werde er doch nicht vor exempt ab Onera Laudemij gehalten.

Secundum Alexand. V. 5. Conſ. 123.

Menoch. Conſ. 207. per. tot.

5. Es ſey das Laudemium etwas außwärtig / und von der Sache ſelbſt Separirtes / und nur unter die Früchte / welche von einer Sacht genoſſen worden / zu zehlen / und dahero ſey ſelbiges auch in concurſu proprietarii cum uſufructuario diſem zu adjudiciren.

Paris de put. de redintegr. feud. c. 84.

Socin. Iun. V. 3. Conſ. 70. n. 31.

Clar ſent. §. Emphiteuſis quæſt. 23.

Iſt man das Laudemium aliquid extraneum ab ipſa re, ſo könne auch die Sache nicht vor daſſelbe obligirt ſeyn.

Oldrad. Conſ. 24. poſt. pr.

Und was das maiſte / ſo könne ja

6. die Solutio laudemiorum nur actione perſonali gefordert werden / diſe aber folge denen Poſſeſſorem Fundi nicht.

Papon. lib. XIII. Tit. 2. arr. ult.

Solchem nach und da ohnehin die Materia laudemiorum odioſa, und über Gebier nicht zu extendiren ſey / ſo bittet Beklagter ihn von diſem deß Klägers Anſinnen zu liberiren / und wider alle beſorgliche Thätlichkeiten zu ſchützen.

Rationes decidendi.

Es iſt nicht ohn/ daß vil vortreffliche Dd. in diſe Meinung verſencket ſeyn / ob hätte der Dominus Emphyteuſeos directus wegen deß ruckſtändigen Handlohns eine Hypothecam tacitam auff das verlihene Gut / wie ſolche der Kläger theils an ziehet / theils bey dem

Frauzk. de Laud. c. 16. n. 123. Gratian. diſ. For. cap. 377. n. 24. ſq. Zieg. ad Colval. §. nobiles n. 300.

zu leſen; und wo diſe gemeine Sententia Dd. noch durch Gewonheit deß Orts bekräfftiget wird / ſo wird man es ſonder Zweiffel dabey laſſen müſſen. Nachdem ſich aber hier auff keine Conſuetudinem beruffen wird/ſo iſt ſolcher Zweiffel in Puncto Iuris die jenige Meynung vorzuziehen / welche negiret / das dem Domino eine Hypothec pro laudemio competire / nachdem außgemachten Rechtens / das keine Hypotheca tacita ſine certa Lege, welches aber hier ermangelt / eingeführet werden könne /

L. 1. *ibi hypothecariam ab ipſa lege ec commun. de leg.* L. *un.* §. *1. c. de rei uxar act l. 6. in fin. c. de bon. quaſi lib.*

Surd. *dec. 31. per tot.* Ziegel. § *nobiles. n. 301.*

Wiewol auch diſes nicht folget / wann auch ſchon eine Hypothec ſtatt hätte / daß der letzte Käuffer wegen deß verfallenen ruckſtändigen Handlohns directo könne conveniret werden/ weil die Hypothecaria Actio nicht eher cum Effectu inſtituiret werden kan / als wann der Principal Debitor zuvorn executiret und nicht ſolvendo zu ſeyn befunden worden /

auth. Hæc. ſi debitor. Nov. 4. c. 4. pr. Neguz. de pign. p. 3. pr. 8. memb. 1. n. 11. Gail. 2. obs 27. n. 7. & ibi Grev. §. 3. conſid. 1. n. 1. Fab. in Cod. tit. de pignor. def. 32.

Geſtalten in dergleichen Terminis nicht nur die Iuriſconſulti Ienenſes, ſondern auch Scabini Lipſienſes, geſprochen

apud. Franzk. de Laudem. c. 16. n. 135.

& Kraus in medula laudem. c. 8. n. 13. Carpz. p. 1. c. 28. def. 63.

auch von einigen nicht unbillich gefordert wird / daß der HErr von dem erſtern poſſeſſore nichts verabſaumet/ ſondern das Handlohn eingefordert habe.

Franzk; lib. 1. reſ. 3. n. 14. Berl. Concl. 64. n. 102.

Dahero diſer durch Reſponſa beſtättigten Sentenz nach zu ſprechen ſeyn wird.

Urthel.

In Sachen Aclottæ, Klägern eines / wider Achaium, Beklagten andern Theils / wird allem Anbringen nach vor Recht erkannt / daß wo Kläger von dem vorigen Poſſeſſore, das ſchuldige Handlohn gebührend abgefordert / und Execution, wie Rechtens / zuvorn / wider ihn vollſtrecket hat / gleichwohlen dabey nicht zu dem jenigen / was ihm nach verkaufftem Erb-Zinß-Gut annoch an handlohn außſtehet / gelangen können / ihme ſo dann der Regreß an den letzten Käuffer billich vorbehalten bleibet / ſo daß derſelbe / daß von ſeinem Vorfahrer noch ruckſtändige Laudemium zu entrichten / ſchuldig iſt / und zu deſſen Abtrag auch hiemit condemniret wird. v. R. w.

Caſus XLI

An retrovendens priori Emptori teneatur laudemium refundere ?

Oder:

Ob bey einem mit dem Pacto des Widerkauffs geſchloſſenen Contract der Widerkäuffer das vom erſten Käuffer gezahlten Handlohn reſtituiren müſſe ?

Sanctius verkaufft ſeine Emphyteuſin an Sargoſtam, mit der Condition, ſelbiges bey 12. Jahren wider einlöſen zu dürffen. Als er nun ſolches bey ſolcher Zeit verrichtet / fordert Sanctius ſein außgegebenes Laudemium wider / und des ſich Sargoſta deſſen weigert / ſtellet er folgende Klage wider ihn an:

Klage.

1. Es wolten die LL. expreſſe haben daß wann der Contractus Emptionis Venditionis diſſolvirt würde / beede Contrahenten nichts mehrers erlangen ſollen / als ſie gehabt hätten / wann der Kauff nicht geſchehen wäre.

text. expr. in L. 23. §. 1 de æ dil. Ed.

Welches auff dem Rucken nachtrage / daß auch dem erſten Käuffer ſein Laudemium müſſe reſtituirt werden.

2. Es ſagten die LL. ja ferner / quod ſi res redhibeatur, vectigalia, vel ſi quid acceſſionis nomine dederit, & quidquid denique rei emptæ cauſa erogaverit emptor, dum ſponte non debent, reſtitui diſſoluta venditione illi debere.

L. debet. 27. in fin. de ædil. Ed.

Nun ſey ja das Laudemium in gegenwärtigem Fall nothwendig zu zahlen geweſen / dahero auch widerumb zu reſtituiren.

Mul-

Muller. 4. *Semeſt.* 4. *n.* 5.

8. Es ſey außgemacht/ daß was denen Mediatoren und Unter-Händlern der Gewonheit nach gegeben worden/ nebens dem Pretio zu reſtituiren ſey/ warum nicht auch das Laudemium.

Tiraqu. *de retr.* 1. *p.* §. 29. §. 5.

Chaſſan. *in Conſv. Burg. rub.* 10. *n.* 1.

Dahero bittet Kläger/ ihm zur Reſtitution deß Handlohns behülfflich zu ſeyn.

Exceptiones.

Hierwider excipiret Beklagter:

1. Es ſey das Handlohn ein der Inveſtitur anhangendes Onus, und komme dem Emptori dergeſtalt zu/ daß es auch durch ein expreſſum Pactum dem Verkäuffer regulariter nicht könne auffgeleget werden/ ja es werde dergleichen Convention vor betrüglich und uſurariſch gehalten.

Panorm. Conſ. 76. n. 2. verſ. quarta.

Steph. Bertrand. l. 2. Conſ. 287.

Tiraqu. de retr. Convent. gloſſ. 2. n. 25.

2. Das Onus Gabellarum, und Laudemiorum, und dergleichen Beſchwerungen mehr/ lägen dem Käuffer/ nicht aber dem Verkäuffer ob/ welche Sententz pro communi gehalten wird von denen

Dd. in l. debet. ff. de ædil. Ed. Alex. 3. Conſ. 51.

Molin. in Conſu. Pariſ. 1. p. §. 23. n. 7. ff.

Piſt. 1, quæſt. 50. n. 14.

Dahero könne auch der Kauffer keinen Regreſs wider den Verkäuffer Ratione Laudemii haben/ wie dann auch kein Lex in Specie ihm ſolches aufflade.

3. Es hätte auch der Käuffer bey dem erſten Kauff ſich bedingen ſollen/ daß ihm das Handlohn bey der Reluition reſtituirt werde/ nachdem er es aber nicht gethan/ ſo wird billich wider ihn die Interpretation gemachet.

L. veteribus ff. de pact.

L. ſtipulatio iſta §. ſtipulationibus de verb. obl.

Et factum Emptoris ſibi ipſi, non autem Venditori, nocere debet, præſertim cum aliud in conventione non eſt dictum.

L. non debet. de R. J. l. ſi quis in ſuo de inoff. teſt.

4. Da auch der Käuffer inzwiſchen und vor dem Widerkauff die Früchte etliche Jahre genoſſen / ſo ſey der Natur gemäß / daß er auch die Beſchwerung vom Laudemio empfinde.

l. qui ſent. de R. J. in 6. Jaſ. *in* l. Ruffin. *n. 7. de mil. teſtam.*

5. Es würde auch der erſte Kauff nicht retro oder ex tunc, ſondern deſſen Krafft / nach jetziger Beſchaffenheit und ex nunc auffgehoben / mithin in der That eine neue Venditio celebriret. Dahero bittet er / ihn von deß Klägern prætendirter Reſtitution deß Handlohns zu abſolviren.

Rationes decidendi.

Es ſcheinet zwar billich zu ſeyn / daß weil einem Käuffer das erkauffte Gut wider abgenommen / und er deß darauff gehafften Nutzens entſetzet wird / er auch in allem Schadloß gehalten werde. Nachdem aber auch gemeiniglich bey dergleichen dem Widerkauff unterworffenen Contracten / und da man das Handlohn von den Gütern geben muß / weniger am Werth eingegangen / und das Pretium diminuirt wird / ſo käme es dem Retrovendenten ſehr beſchwerlich / wann er Einbuß am Werth leiden / und noch dazu das Laudemium reſtituiren müſte. Welche Beſchwerlichkeit ſich vermehrete / da Widerkäuffer / nach der in Caſu Addit. 13 vertheidigter Opinion, beym Wider-Einlöſen dem Domino auch ein Handlohn geben muß / welchen Falls diß Onus zweyfach auff ihn verfiele. Und hindert nicht / was Kläger auß ein- und andern Legibus vor ſich anziehet / ſintemahln ſelbige de caſu redhibitionis ex ædilitio edicto faciendæ zu verſtehen: Dann diſe / weil ſie eine Species Reſtitutionis iſt /

l. cum autem 23. §. Julianus 7. de ædil. Edict.

reſcindiret retrò den Contract, und machet damit / daß hinc indè die Fructus rei & uſuræ pretii reſtituiret werden.

d. l. cum autem §. 9. juncta l. quod ſi nolit. 31. §. ſed et ſi 3. & 19. Eod.

Ein anders wäre zu ſagen / wann beym Kauff gar keine Zeit deß Widerkauffs wäre determiniret worden / und der Verkauffer wolte bald darnach nach ſeinem eigenen Willen redimiren / welchen Falls der Kauffer die Wider-Erſtattung deß außgelegten Laudemii gar wohl prætendiren kan.

Franz.

Franz. de Laudem. *c. 16. n. 160.*
Wird demnach folgendes Urthel zu ertheilen ſeyn :

Urthel.

In Sachen Sanctii, Klägers eines / wider Sargoſtam, Beklagten andern Theils / wird vor Recht erkannt / daß Beklagter geſtalten Sachen nach von der Erſetzung deß von Klägern beym Kauff entrichteten Handlohns zu abſolviren / und deßwegen weiter unangefochten zu laſſen ſey. v. R. w.

Caſus XLII.

Super præſcriptione libertatis à præſtatione Laudemii.
Oder :
Von befreyung deß Handlohns-Reichung durch die Præſcription.

Theobaldus hat ein Erb-Zinß-Gut / welches er und ſeine Vorfahrere verſchidenen Poſſeſſoribus faſt von undencklichen Jahren her verlihen / den Canonem davor eingenommen / von keinem aber der Poſſeſſoren ein Handlohn gefordert / biß diſes Gut an Theodoricum gekommen / von dem er den Anfang machet das Handlohn zu fordern. Diſer neigert ſich deſſen / und beziehet ſich auff ſeine vorige Beſitzere. Als aber Theobaldus nicht davon abſtehen will / ſtellet diſer folgende Klage an :

Klage :

1. Er könne zwar nicht laugnen / daß die gemeine Rechten dem neuen Emphyteutæ eine Handlohns-Præſtation imponirten / und dahero poſitis ponendis derjenige der die Emphyteuſin empfähet / das Laudemium abzuſtatten ſchuldig ſey. Jedoch müſſe
2. ſelbiges auch von dem Domino directo gefordert werden. Nun habe aber Beklagter von ſeinem Anteceſſore ſo wenig als von ihm bey mitgetheilter Belehnung / das Handlohn gefordert / oder ſelbiges reſerviret / ſondern von beeden in bie 30. Jahr den Canonem eingehoben / und eines ſchuldigen Handlohns nicht gedacht. Es werde aber
3. durch einen 30. jährigen Zeit-Verlauff die Befreyung von der Handlohns-Reichung per Præſcriptionem adquiriret / wie alſo auch contra ipſam Eccleſiam geſprochen zu ſeyn referiret

Papon. lib. 12. Tit. Fab. in Cod.
Sabaud. Tit. de Jur. Emph. def. 53.
Guid. Papæ deci. 161. n. 2.

Und gleich wie 4. nicht zu præſumiren / daß jemand ſeine Berechtigung freywillig fahren laſſe / cum donatio non præſumatur.

l. 25. pr. de prob.

Alſo müſſe ja folgen / daß Herr Beklagte gar kein Recht zu einem Handlohn / von dem er ſo lang nichts gemeldet / haben könne. Beſonders da

5. hier ein Tempus immemoriale vorkomme / quod propter vetuſtatem vim legis & conſtituti obtinet

l. 1. & fin. de aqu. & aqu. pluv. arc.
l. hoc jure §. ductus aquæ de aqu. quot. & æſtiv.

veritatisque vice fungitur, omnemque defectum ſupplet, illudque quod alias nullum, irritum eſt & invalidum, firmum & validum reddit.

Bald. *in l. 1. C. de ſtat. def.*
Balb. *de præſcript. p. 1. qu. 6. n. 8.*

6. Es wären auch die Dd. darinn einig / daß wann die Domini directi öffters ohne einige Requiſition deß Laudemii die Zins erhaben / ſelbige annotiret / oder auch denen Erb-Zinß-Leuthen Scheine darüber gegeben / ſie dadurch auch ihr Jus verlohren häten ; Und zwar

7. Nicht nur wegen der verfallen / ſondern auch zukünfftiger Handlohner / mithin in univerſum per vulgatum Brocardicon : Negligentia præcedentium excludit petitionem ſequentium, quod Bartolus cum al. leg. inculcat

in l. de pupill. 5. §. ſi in plures 16. de Nov. oper. nunc n. 2
Franzk. de Laudem. cap ult. n. 17.

Solchem nach bittet er ihn vor ſeines Lehens-Herrn neuerliches Anſinnen zu liberiren / und wider die befahrende Gewalt zu ſchützen.

Exceptiones.

Hierwider bringet Theobaldus an :

1. Er nehme vor bekant an / daß Kläger ſelbſt geſtehe / wie de Jure communi und alſo regulariter ein jeder Erb-Zinß-Mann bey Empfahung deß Lehens ein Handlohn zu zahlen ſchuldig ſey. Wo er nun

2. Von dem Jure Civili dazu adigiret würde/ ſo müſſe er ſolches auch præſtiren/ oder das er davon exempt ſey / probiren. Nun ziehe er zwar

3. Die Præſcription vor ſich an; Allein die könne Beklagten nicht ſchaden/ weil die Einforderung deß Handlohns ein Res liberæ facultatis ſey/ quæ quocunque caſu exigi poteſt & non poteſt

l. 2. de via publ. Balb. de præſcr. p. 4. part. pr. 5. quæſt. 5. n. 1. ſeq. Weſ. ad ff. tit. de uſuc. n. 10.

& libero arbitrio ac voluntati non præſcribitur, cum ex caſibus meræ voluntatis poſſeſſio vel quaſi adquiri non poſſit.

L. 1. l. ſi in meo de aqu. pluv. arc.
Weſenb. Conſ. 2. n. 47. Gail. 2. obſ. 18.

4. Es ſey auch außgemacht/ daß wann der Emphyteuta dem Domino directo ſein Dominium anfechten/ oder in Zweiffel ziehen will/ er ſeines Rechts beraubet ſey.

Jul. Clar. §. Emphyteuſis quæſt. 25.
Amad. de Ponte quæſt. Laudem. 50.

Nun würde das Handlohn pro Recognitione Dominii & Laboris gegeben/ dahero wo man ſolches zu reichen unterlaſſen/ müſſe nothwendig eine Veracht- und Diminuirung deß Lehenherrſchafftlichen Reſpects erfolgen.

5. Die bißhero exercirte Inveſtitur ſey kein Actus, welcher der Forderung deß Laudemii zuwider wäre/ oder ſelbigen infringirte.

l. 6. pr. l. 7. de Leg. Commiſſ.

Letztlich und 6. diene vortrefflich hierzu

l. 2. C. de præſcr. 30. vel. 40. an.

allwo expreſſe gemeldet wird / daß denen precariò poſſidentibus wider die Herrn auch eine 40. jährige Poſſeſſion nicht zu ſtatten kommen könne. Nun ſey aber vom ihm und ſeinen Vorfahrer ein 30. oder 40. Jahr (dann ein Tempus immemoriale würde Kläger ſchwerlich erweiſen können) das Laudemium bloß auß guten Willen erlaſſen/ und nicht gefordert worden/ dahero könne der jetzige Poſſeſſor deß Gutes nicht davon profitiren.

Solchem nach bittet er/ Klägern mit ſeinem wichtigen Einwenden abzuweiſen/ und ihm an Exercirung ſeines Juris nichts hinderlich zu ſeyn.

Rationes decidendi.

Bey diſem Caſu wird ein Unterſchid zu machen ſeyn inter Laudemium

mium materialiter ſumptum, daß iſt / unter dem Nutzen oder Lehen-Werth / welcher bey allen Alienationen exigiret werden kan: Und das Laudemium formaliter acceptum, oder vor das Jus ſelbſt das Handlohn oder den zehenten Pfennig/oder was ſonſt vor ein Quantum hergebracht/ zu exigiren. Jenes oder das Gelt / welches bey allen Veränderungs-Fällen als Handlohn zu zahlen iſt / kan bey 30. Jahren præſcribiren / und hiedurch verfallene Nutzen verlohren werden; nicht aber das Jus laudemiale, oder die Facultas in Künfftige / wann ein Alienations-Fall ſich ereignet / daß Handlohn zu fordern. Dann diß Recht / weil es meræ Facultatis iſt / kan nicht præſcribirt werden / beſonders von dem Poſſeſſore deß Guts wider den Herrn /

l. 2. C. de præſcr. 30. an.

Iſt auch außgemacht / quod non plus poſſit præſcribi, quàm poſſeſſum.

l. 1. §. ſi quis de itin. act. priv.

Nun hat ja Kläger von ſeinen Vorfahrern her nichts beſeſſen / ſondern iſt nur von der Zeit an / da er die Emphyteuſin zu Lehen empfangen / in poſſeſſione vel quaſi libertatem adquirendi, wozu er aber kaum 10. Jahre animiret / und alſo Ratione ſeiner Perſohn keine Præſcription vorſchützen kan / obſchon / was ſeine Vorfahrere ſchuldig und uneingefordert verbliben / verlohren gehet. Es seynd auch die Jura Præſcriptionis odioſa, und dahero nicht muthwillig zu extendiren /

c. ne aliquis de privil. in 6.

und leget das vom Kläger angezogene Brocardicon nichts im Weeg / welches alsdann ſtatt hat / quando præcedens illud ſe habet tanquam cauſa ad ſequentia, non quando cauſam aliam & diverſam habet. Mithin iſt diſe letzte Alienatio deß Gutes / welche bey deß Klägers Perſon vor 10. Jahren vorgegangen durch den die vorherige Poſſeſſores angehenden viertzig jährigen Zeit-Verlauff nicht von der Præſtatione Laudemii eximiret / nachdem dem Domino directo auch nicht vorgeſchriben iſt / wann er von ſeinem Emphyteuta das Handlohn fordern müſſe / mithin iſt auch folgender Geſtalt zu ſprechen:

Urthel.

In Sachen Theodorici, Klägers an einem / entgegen und wider Theobaldum, Beklagten andern Theils / wird vor Recht erkannt / daß / allem Anbringen ungeacht / Kläger das Handlohn dem Beklagten abzuſtatten ſchuldig ſey. v. R. w.

Ca-

Caſus XLIII.

Prædii incultis cum immunitate ab oneribus conceſſis, ſi illa poſteà meliorata Emphyteuta in alium alienaverit, an laudemium ſit præſtandum?

Oder:

Wann jemand ein unbebautes Gut mit der Befreyung von allen Beſchwerden concediret hätte / und der Erb-Zinß-Mann hätte ſolches außgebeſſert und verkaufft / ob der Käuffer ein Laudemium geben müſſe?

Gaſton, ein Biſchoff / hat verſchidene unbebaute Egerten / und mit Büſchen angeflogene Waldungen. Um nun ſolche in Bau zu bringen / überlaſſet er ſie gegen einem Canonem dem Cornelio, und ſetzet hinzu / daß ſelbige von allen Beſchwerungen befreyet ſeyn ſollen. Cornelius butzet diſe wüſte Oerter auß / machet ſie tragbar / und verkaufft ſolche nachgehends zum Theil an den Amintas, von welchem Gaſton ein Handlohn fordert / diſer aber auff ſeinen Verkäuffer / und diſer widerumb auff den Gaſton ſelbſt / ſich beruffet / der ihm diſe Terras incultas frey von allen Beſchwerden concediret habe. Weil aber Gaſton es nicht auff das Handlohn extendiren laſſen will / ſo ſtellet Amintas, weil die Gewehrſchaffts-Laiſtung auff ihn ankommet / diſe Action an:

Klage:

1. Es gebe der Conceſſion-Brieff / welchen er von dem Gaſton empfangen / daß ihm / mit denen Teris incultis, auch eine Immunitas ab oneribus tam realibus quam perſonalibus mit gegeben ſey. Nun ſey aber das Laudemium ein Onus reale, weil es Ratione rei alienandæ præſtiret werde /

   Juxta L. fin. C. de J. Emph.

   Dahero müſſe er und ſeine Nachfolgere in der Poſſeſſion diſer Güter vom Handlohn befreyet ſeyn. Um ſo mehr / da

2. wegen diſer beygeſetzten Immunität ihm gleichſam die Macht gegeben ſeye / diſe Prædia nach Belieben an einen andern zu veralieniren und zu diſtrahiren. Quando enim Emphyteutæ vel Vaſallo, qui alioquin ob Emphyteuſis vel feudi elienationem tenentur ſuſcipere inveſtituras, & ſolvere laudemia, conceditur libera facultas alienandi, non tenentur illi requirere aliquem conſenſum domini, nec Emptores tenentur præſtare aliquod laudemium.

   Menoch, Conſ. 297. n. 3.

3. Es wären diſe Prædia unbebauet und gantz und gar unnützlich geweſen/

diſe habe er nun nicht nur excolirt / daß man Getraid darauff bauen könne / ſondern auch einige Häuſer darauff geſtellet / mithin totam Faciem Terræ mutiret / und wäre dahero recht unbillich / wann ſeine Mühe und Koſten einem andern zum Nutzen / ihm aber zum Schaden geraichen ſollten / weil diſe Güter / wo ſie Handlohn geben müſten / nicht mehr ſovil gelten / als ſonſt.

4. Er ziehet dahero vor ſich an die Doctrinam
Iaſ. ad l. ult n. 44. vers. per iſtam eorum &c. C. de Iur Emph. ubi ſcribit : Quod ſi alicui conceditur ſolum vel area tantùm in Emphyteuſin, adjecto, pacto quod ſuperficiem, id eſt, illud, quod ſuperæ dificâverit, jure ſuo proprio teneat & habeat ; Si hic Emphyteuta vendit hanc Emphyteuſin, quod emptor tantum teneatur præſtare Laudemium juxta æſtimationem ſolius areæ, non etiam ſuper ædificati, ſicque non tenetur pro meliorамentis, quæ immunia facta cenſentur. Woraus er ſchlieſſet : daß auch / wann ſchon die verſprochene Immunitas nicht vorhanden / und er völlig abſolvirt wäre / dannoch wegen diſer baubar gemachten und verbeſſerten Güter kein Laudemium zu zahlen wäre.

5. Es habe der Papſt ſelbſt in diſe vom Biſchoff geſchehene Alienationes und verſprochene Immunitäten conſentiret / und ſelbige confirmiret.

6. Es wäre auch die Explicatio Verborum, wann Herr Biſchoff ſolche anderſt außlegen wolte / wider ihn / der ſolche klärer und deutlicher von ſich ſtellen können / zu machen / auch nicht zu præſumiren / daß er ihn hindergehen wollen.

Solchem nach bittet er um Abſolution von dem angeſonnenen Handlohn und Beſchützung bey der verſprochenen immunität.

Exceptiones.

Hierwider wendet der Biſchoff ein :

1. Er geſtehe zwar / daß er dem Amintas bey überlaſſung der ungebauten öden Güter eine Immunität mit verſprochen / keines Wegs aber die Intention gehabt habe / ihn hiedurch auch von der Handlohns-Reichung zu abſolviren oder zu befreyen : Immunitas enim ſtrictam recipit interpretationem.

Alexand. 2. conſ. 125. n. 10.
Decius cons. 32. n. 5. & cons. 125. n 10

Et propterea immunitas intelligitur in dubiò tantùm pro oneribus extraordinariis, non autem pro ordinariis conceſſa.

L. ſſ.

L. 51. cum in honoribus §. qui muneris de vacat. munea.
l. 1. C. de vacat. pubel. mun. lib. 10.

Ja es giengen

2. die Dd. noch weiter und ſagen: Quod non ſufficiat ſi conceſſum ſit privilegium immunitatis ab omnibus & ſingulis muneribus realibus, perſonalibus & mixtis, niſi etiam dicatur ordinariis & extraordinariis

Natta *1. conſ. 139. n. 11. & conſ. 16. n. 35.*

Nun ſey aber das Munus ſolvendi Laudemium wegen erlangter Inveſtitur ein Ordinarium, nicht aber ein Extraordinarium, habei enim certam & determinatam præſtationem à lege ipſa, vel ſuperiore Principe impoſitam,

Batr. *in L. 1. C. de vacat. mun. lib. 10.*

Dahingegen ein Extraordinarium iſt / quod per accidens indicitur.

juxta L. Sejo §. medico de ann. Leg.

3. Sey diſe Immunitas von Ihm / dem Biſchoff / als einem Fürſten concediret worden / in deſſen Territorio auch die Güter ligen / und nehmeten dahero nach Beſchaffenheit der Perſon ihre Interpretation.

juxta l. ſimiles unum. ff. de mil. teſtam.

Nun ſey aber die Erlaſſung und Befreyung / welche ein Fürſt concediret / von denen Oneribus conſuetis imponi à Principe ipſo zu verſtehen.

Cravet. *conſ. 308. n. 7.*

Weil aber ein Fürſt eine Perſona publica ſey / ſo würde auch von ihm geſagt / daß Er Befreyungen von denen muneribus publicis concedire.

juxta L. ſemper §. demonſtratur junct. L. ult. in fin. de mun. & honor.

Weil nun die Præſtatio Laudemii kein Munus publicum, ſondern ein Privatum ſey / dahero könne diſe Immunität die Præſtationem Laudemii nicht außſchlieſſen. Munus enim publicum dicitur, quod ob publicam utilitatem indicitur

l. munerum c. de mun. patrim. lib. 10. juncta l. ult. verſ. hac omnia ff. de mun. & honor.

Die Præſtatio Laudemii aber ſehe nur Utilitatem privatam an / nemlich deß Erb-Zinß-Herrn.

L. ult. c. de J. Emph.

4. Es contribuire auch vor ihn was die Dd. ſchreiben / daß auch die Zahl der zwölff Kinder / welche ſonſt in Jure ſehr favorabel iſt / dannoch von Zahlung deß Laudemii nit eximire /

Alex. *5. Conſ. 123. n. pen.*

Natta *lib. 3. conſ. 508. n. 11.*

warüm ſolte es dann diſe Conceſſio thun.

5. Es gehöre dem Lehen-Herrn das Laudemium propter Laborem, der Inveſtitur nemblich. Nun wären aber ſonſt wohl

6. privilegirte Perſohnen von denen Gebühren exempt, die einem ratione Officii zukommen / wie die Bettel-Mönche die Quartam parochialem wegen der Begräbnuß / und weil der Pfarrer dem Defuncto in ſeinem Amt in geiſtlichen Verrichtungen / der Predigten nemlich und Adminiſtration deß Sacraments / bedienet / zu zahlen ſchuldig / wie privilegirt ſie auch ſonſten ſeyn.

Menoch. *conſ. 297. n. 20. ſeq.*

7. Es ſey Rechtens / quod exemptio & immunitas non intelligatur conceſſa ab obſequio & debito reverentiali

l. ult. in fin. c. de bon. libert. & in l. ſi non ſortem §. libertas de cond. ind.

Nün ſey die Præſtatio Laudemii eine Exhibitio obſequii reverentialis, welche der Emphyteuta an Tag gibt / indem er durch die Lehens-Reichungs-Bitte und Entrichtung deß Laudemii dem Herrn vor einen ſolchen recognoſciret.

l. ult c. de J. Emph.

8. Es ſey durch eine Päpſtl. Bullam BONIFACII VIII. verſehen / daß die Succeſſores in denen Kirchen-Gütern bey gewiſſer Zeit die Lehen empfangen / oder widrigens ſelbige verfallen ſeyn ſollen / welches auch dem Juri communi gemäß iſt. Nun ſey aber von ihme Beklagten bey der Immunitäts-Conceſſion keine Clauſula derogatoria beygerucket worden / Krafft deren diſer Päpſtl. Bull etwas benommen wurde / wie doch de Jure hätt geſchehen ſollen.

juxta L. decurionibus c. de ſilentiar. lib. 12.

Ruin. *lib. 5. conſ. 163. n. 14.*

Natta *lib. 3. conſ. 589. n. 22.*

9. Und letztens gebe es auch die Obſervanz, daß die concedirte Immunität keine Befreyung vom Handlohn begreiffe / weil die Poſſeſſores diſer Güter bißher den Zehenten von diſen Prædiis gereichet haben / welches nicht von ihnen geſchehen wäre / wann ſie ſich ab omni nexu & debito obſequiali & reverentiali ab Eccleſia liberirt ge-

gewuſt hätten. Dahero bittet er die Klägere mit ihren unſtichhaltenden Einwenden ab- und zu Præſtirung ihrer Obligenheit anzuweiſen.

Rationes decidendi.

Es ſeynd zwar die Beneficia Principum latiſſimè zu interpretiren / wann ſie nur deß Fürſten Interreſſe allein betreffen / und kein Tertius darunter periclitiret. Nun iſt aber ein Biſch. off ein bloſer Adminiſtrator der Kirchen-Güter / und kan derſelben das wenigſte begeben / auch dergleichen gethan zu haben nicht præſumiret werden / es wären dann die Verba klar / und die hiezu gehörige Requiſita vorhanden. Nun iſt zwar hier der Conſenſus Papæ gegenwärtig / und mögte ratione ſolennium die Sache richtig ſeyn / der Wort-Verſtand aber der Immunität leidet annoch ſeine ſanam Interpretationem , welche vor den Biſchoff außfallen dürffte / nicht nur wegen der von ihm angeführten Rationen / ſondern auch umb deß willen / weil die Præſtatio Laudemii de Natura Contractus iſt / nempe ſuſceptionis Inveſtituræ ob conſenſum quem præſtat dominus, dum approbat ac laudat Emphyteuſis alienationem.

l. ult. c. de J. Emph. Oldrad. *conſ. 24.*

Nun wird aber die Immunitas nicht auff ſolche Sachen extendiret / quæ ſunt de natura contractus, cùm ea quæ de natura contractus ſunt, ſemper cenſeantur excepta.

uti in ſimili ſcribit Bald. *in l. 1. in fin. c. de uſufr.*

Alex. *1. conſ. 123. n. 7.*

Wann auch ſchon der Herr dem Lehenmann die Macht / die Emphyteuſin frey und ungehindert zu alieniren / gegeben hätte / ſo wäre doch der neue Emphyteuta nicht befreyet von dem Onere die Inveſtitur zu begehren / und das Laudemium zu zahlen / damit nicht hiedurch alle Verbindlichkeit / womit er dem Herrn afficirt iſt / auffgehoben werde. Es kommen auch die Verba Conceſſionis der Explication diſer Immunität ſelbſt zu ſtatten / indem zwar denen Poſſeſſoren der öden Güter die Immunitas ab Oneribus realibus & perſonalibus vergönnet / jedoch einige publica munera, als die Damm-Verwahrung deß Fluſſes und anderer Canäle außgenommen ſeyn / worüber auch die Clerici keine Exemption zu haben pflegen

Ruin. *lib. 1. conſ. 7. n. 10.*

Mithin wird dadurch klar angezeiget / daß die Poſſeſſores ermeldten Güter nur ab Oneribus publicis, auſſer denen jetzt excipirten / befreyet

ſeyn

ſeyn ſollen / nicht aber à privatis, wie das Laudemium dergleichen eines iſt. Exceptio enim aperit ac declarat, quo de caſu loquatur regula alias obſcura

l. nam quod liquide §. ult. de pen. leg. Dec. ad l. 1. de Reg. Jur. n. 20.

& ſi Princeps aliquid excipit in quo nolit Tertio præjudicare, declarat in non exceptis velle præjudicare

Decius *Conſ. 520. n. 9.*

zu geſchweigen / quod in dubio Princeps non cenſeatur velle ſibi præjudicium adferre, niſi ſit expreſſum

Ut ſcribunt Alex. *1. conſ. 86.*

Afflict. *deciſ. 307. n. 22.*

Und gleichwie hiedurch die vom Kläger vorgebrachte Ratione meiſtens diluiret ſeyn / alſo iſt zu obſerviren / daß der Ratione 4. angezogene Jaſon von einem ſolchen Caſu rede / da die Superficies ſelbſt / oder das auffgebauete ex pacto Emphyteuta frey geworden iſt / davon die Frage nicht iſt / ſondern nur ob die Befreyung auch auff das Laudemium nit zu extendiren ſey ? Ubrigens läſſes ſich auch nicht in Sachen / welche eine genaue Interpretation leiden / ſo argumentiren / ſi cui permiſſum quod plus eſt, cenſetur etiam permiſſum quod minus, maſſen ſolches nit ſtatt hat / 1. in cauſis quæ ſtrictam accipiunt interpretationem, und 2. in cauſis quæ ſunt diverſæ ſpeciei, wie hier die diverſæ ſpecies proprietatis & laudemii ſich antreffen laſſen.

Decius *ad d. l. non debet. n. 5. de R. J.*

Solchem allem nach wird folgender maſſen zu ſprechen ſeyn :

Urthel.

In Sachen Amintas, Klägers eines / wider Gaſton, Biſchoffen zu N. Beklagten andern Theils / wird allem Anbringen nach vor Recht erkannt / daß Beklagter in ſeinem prætendirten Handlohn fundiret / und Kläger zu deſſen Abſtattung gehalten ſey / wie wir ihn dann hiezu ſub Pœna Executionis condemniren / v. R. w.

I. Kay-

1.

Kayſerl. Mayeſtät
Zehent-Ordnung
In dem Ertz-Hertzogthum Oeſterreich unter der Ens.

§. 1.

IN diſem Ertz-Hertzogthum Oeſterreich ſeynd von Alters hero ſowol die Weltlich- als Geiſtliche Perſonen der Zehenten fähig / wann ſie anderſt dieſelbe mit rechtmäßigem Titul oder Verjährung an ſich gebracht haben / wobey wir es annoch inskünfftig verbleiben laſſen.

§. 2.

Der Zehent insgemein ſeynd zweyerley / als der groſſe und kleine / zu Feld und zu Dorff. Der groſſe zu feld iſt der Trayd- und Wein-Zehent / unter dem Traid aber / Waitz / Gerſten / Korn / Habern / Erbes / Linſen / Bohnen / Haiden / Brein und dergleichen zu verſtehen. Der kleine zu Feld beſtehet in Saffran / Kraut / Ruben Haar und dergleichen ? Zu Dorff aber in groſſen und kleinen Vich / Eyern / Käſen und allerley Sorten.

§. 3.

An welchen Orthen der kleine oder auch groſſe Zehent von Alters / oder wenigſt von zwey und dreyſig Jahren hero / nicht im Brauch geweſen / oder die Zehent-Holden ſich nicht beſonderlich darzu verbunden / iſt man denſelden auch hinfüro zu reichen nicht ſchuldig ; Doch ſollen in diſem Fall / da ein Vaſall oder Beſtandmann dergleichen Zehent einzunemmen unterlaſſen / dem Eygenthumer oder Lehens-Herrn diſe Præſcription nichts præjudiciren.

§. 4.

Von deme / was deß dritten Jahrs in Brach- und Trayd-Feldern auch ſonſten jährlich in Pointen oder Gärten Zehendbares erbauet wird / davon ſoll man eben ſo wol / als von andern Bau-Feldern / den Zehent zu reichen ſchuldig ſeyn. Wo aber ein Garten- oder Wein-Sätz bey

bey einem Hauß oder Hof / mehr zum Luſt als Nutzbarkeit / gezielet und erbauet worden / die ſollen Zehentfrey gelaſſen werden / und ob es ſchon alte Gärten und Sätz wären / die gleichwol ihre ſonderbare Nutzbarkeit hatten / jedoch über verjährte Zeit kein Zehent davon gegeben worden / ſolle nachmahlen keiner davon begehrt werden.

§. 5.

Die Neubrüch und Neu-Gereuth werden genennt die jenige Gründ allda zuvor weder Furch / Strang und Gräfften geſehen / auch nie was angebauet worden. Die Auffbrüch aber jene Gründ / welche vorhero zwar angebauet geweſen / aber kurtz oder lang hernach in einen andern verkehret worden. Was nun die Erſten / die Neubrüch- und Neu-Gereuth anbelangt / ſollen dieſelben dem geiſt- oder weltlichen Zehent-Herren / welche auff diſem Grund die Zehent-Gerechtigkeit haben / wann ſolche zu Acker gebauet worden / die erſten 5. Jahr / da ſie aber zu Wein-Gärten außgeſetzt würden / die erſten acht Jahr / keinen Zehent ſondern erſt nach Verflieſſung deren / denſelben jährlich zu reichen ſchuldig ſeyn. Die andern / als nemblichen die Auffbrüch / wann ſie über zehen Jahr öde gelegen / ſollen die Äcker drey / die Wein-Gärten aber 6. freye Jahr haben / da aber auff einen gantz freyen Grund ein Neu-Gereuth gemacht würde / iſt man davon keinen Zehent zu geben ſchuldig.

§. 6.

Der Zehent von allem Getrayd / ſo mit der Sichel abgeſchnitten wird / ſolle in Mändel / oder bey weniger Ertragnuß / Garbenweiß zu Feld gereicht werden / und der Zehent-Herr / ſolche Mändel oder Garben jedem auff ſeinem Bau-Grund abzuzehlen / auch ſeines Gefallens / ohne einige deß Zehent-Manns Verhinderung / am erſten und letztern / oder mittlern Hauffen abzufahren / den Zehent außzuſtecken und zu erheben / befugt ſeyn ; Was aber das ringere Getrayd anbelangt / ſo nicht mit der Sichel abgeſchnitten / ſondern abgemähet wird / daß ſolle der Madt oder dem Häuffel nach verzehent / und der Zehent-Herr gleichfalls die zehende Madt oder Häuffel zu mercken / und zu erheben haben / wo aber der ungleichen Madten oder Häuffel halber ſolches nit ſeyn köndte / ſo iſt der Zehent-Mann / auff deß Zehent-Herrn Begehren / gleiche Schöberl zu machen ſchuldig.

§. 7.

Damit aber der Bau-Mann an Einführung ſeines Getraids nicht geſaumt / und dadurch in Schaden gefuhret werde / noch der Fleiſſige deß Unfleiſſigen zu entgelten habe / ſo ſoll ein jeder Zehent-Herr / wann

wann er von dem Bau-Mann angelanget wird / auff ſeinen Grund den Zehent unverweigerlich außſtecken / und erheben: Auch wofern er nicht durch Ungewitter daran verhindert wird / ſolches über 3. Tag nicht anſtehen laſſen / würde er aber darüber ſaumig erſcheinen / ſolle dem Zehent-Holden ſein Getrayd durch Unpartheyiſche außzuſtecken / nach Gelegenheit einzuführen / und den Zehent Mändel-Schober-Häuffel oder Madtweiß im Feld ligen zu laſſen erlaubt ſeyn / jedoch von ihme hierinnen kein Gefärde gebraucht werden.

§. 8.

Den Wein-Zehent betreffend / ſolle derſelbe auch aller und jeder Orten im Land an denen Wein-Gebürgen / und vor denen Wein-Gärten Mäſchweiß beſchriben / ſo dann nach jedes Orths wol hergebrachten / und wenigſt von zwey und dreyſig Jahren continuirtem ruhigem Poſſeß abgefordert / die Keller-Beſchau aber nicht zu gelaſſen werden / es hätte dann der Zehent Herr ſolche ingleichen und von zwey und dreyſig Jahren hero ruhig / und ohne Widerred im Brauch gehabt / worbey ihme hinfüro entweder noch ferners zu verbleiben / oder die Beſchreibung vor denen Wein-Gärten vorzunemmen / frey ſtehen ſolle.

§. 9.

Insgemein iſt kein Zehent-Mann ſchuldig / Trayd-Wein-oder andern Zehent dem Zehent-Herrn ſelbſt heim- und zuzuführen / wäre aber ſolches irgend von Alters hero alſo gebräuchlich geweſt / deſſen ſollen ſich die Zehent-Leuth daſelbſt auch künfftig nicht verweigern.

§. 10.

Wann ein Geiſt-oder Weltlicher über verjährte Zeit / das iſt / wenigſt in 32. Jahren / von einem entzwiſchen nicht öd gelegenen / ſondern angebauten Grund / keinen Zehent gegeben / noch derſelbe vom Zehent-Herrn begehrt worden / ſo ſoll er auch hinfüro mit ſolchem Grund Zehent frey verbleiben; Jedoch kan eines Beſtand-Manns oder Lehens-Vaſallen Nachſehen dem Lehens-Herrn oder Eygenthümer nicht præiudicirlich ſeyn. Wäre aber der Grund immittels meiſte Zeit öd- und unbebaut gelegen / und darumben kein Zehent darvon genommen worden / ſo ſolle der Innhaber ſich der Verjährung nicht zu behelffen haben / ſondern wann er ſolchen Grund widerumb anbauet / darvon den Zehend / wie oben §. 5. diſes Tituls vermeldt / zu reichen verbunden ſeyn.

§. 11.

Es iſt aber nicht zuläſig / einen oder mehr Äcker auß Unfleiß / oder

 der

der dem Zehent-Herrn zum Abbruch / ungebauet ligen zu laſſen / ſondern wann dergleichen vermerckt wird / ſolle der Anbau durch die Obrigkeit verſchafft werden / und wollte einer dieſelbe zu Wiſen ligen laſſen / ſo ſollte er alsdann den Heu-Zehent davon zu geben ſchuldig ſeyn; Es wären dann ſolche Aecker vormahln auch Wiſen geweſen / davon man keinen Heu-Zehent gegeben hätte / wann ſie hernach wider zu Wiſen gemacht / man auch keinen Heu-Zehent davon zu geben ſchuldig ſeyn ſolle.

§. 12.

Wann ein Zehent-Herr in einem Wein-Garten den Zehent hat / und derſelbe Wein-Garten hernach zu einem Acker gemacht wird / ſo folgt dem Zehent-Herrn der Traid-Zehent / allermaſſen wie er zuvor den Wein-Zehent gehabt / alſo auch / wann ein Acker zu einem Wein-Garten gemacht wird / ſolle dem Zehent-Herrn von ſolchen Wein-Garten der Wein-Zehent auch zuſtehen. Und hat ſolches auch diſen Verſtand / wann in einem Gezirck zwey unterſchidliche Zehent-Herrn ſeynd / deren einem der Wein- dem andern aber der Traid-Zehent gebühret.

§. 13

Wann zu einem Traid- oder Wein-Zehent zween oder mehr unterſchidliche Zehent-Herrn ſeynd / ſo ſolle hinfüro / ungeacht wie es vor diſem gehalten worden / im gantzen Land kein Zehent-Mann ſchuldig ſeyn jedem Zehent-Herrn ſeinen Theil ſelbſt abzuſondern / oder abſonderlich zu geben / ſondern wann er nach ihrer ſammentlicher Außſteckung oder Abzehlung deß gebührlichen völligen Zehents ſolchen ligen läſt / iſt er alsdann weiter nicht verbunden / und die Zehent-Herrn mögen denſelben ſelbſt gleich vol unter einander theilen; Was aber den Wein-Zehent / wie auch den kleinen Zehent belangt / laſſen wir es bey deme / wie es jeder Orthen bißhero im Gebrauch geweſt / auch noch künfftig verbleiben.

§. 14.

Der Zehent ſolle dem Zehent-Herrn ohne Abzug deß Bau-Koſtens auch Berg-Rechts und andern Grund-Dienſts / wie auch der Land-Steuer / oder einiger anderer Anlag gereicht werden / und der Zehent-Mann / umb nichts dergleichen ihme was vorzubehalten / nicht Fug und Macht haben.

§. 15.

Wann von einem Grund der ſchuldige Zehent mehr / als ein Jahr außſtändig verbleibt / und ſolcher Grund vor der Bezahlung an einen andern verwendet wird / ſo kan der Zehent-Herr den Außſtand

nicht

nicht bey der künfftigen Fechsnung / oder gegenwärtigem Innhaber / ſondern bey dem vorigen ſuchen.

§. 16.

Wann ein Zehent zu Feld und zu Dorff / groß und klein / denen Zehent-Holden nur auff gewiſſe Sorten überhaupt überlaſſen wird / obſchon ſolcher Verlaß ſo vil Jahr / als ſonſten zur Verjährung vonnöthen / gewährt hätte / ſo können doch die Zehent-Holden ſich hernach / wann es von dem Beſtand kommt / von Reichthum deß völligen Zehents in allen vor den Beſtand ſchuldig geweſten Sorten nit entſchütten / noch einige Verjährung deßwegen fürwenden.

2.

Deß Ertz-Hertzogthums zu Kärndten neu auffgerichte Zehent-Ordnung.

Im Ein Tauſent Fünff-Hundert und Siben und Sibentzigſten Jahr.

WIr Carl / von Gottes Gnaden Ertz-Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg / ꝛc. Graf zu Tyrol und Görtz / ꝛc. Bekennen für uns und unſere Erben und Nachkommen offentlich mit diſem Brieff / nachdem Uns ein Ehrſame Landſchafft Unſers Ertz Hertzogthums zu Kärndten noch vor diſem unterthänigſt angebracht / wie die unvermeidlich Nothdurfft erforderte / die hievor daſelbſt in Kärndten auffgerichte Zehent-Ordnung in etlichen Artickeln / gemeinen Weſen zum Beſten / zu verändern / inmaſſen ſie es dann auch / wie und was Geſtalt ſolche Aender- und Beſſerung beſchehen möchte / ihr gehorſam räthlich Gutbeduncken übergeben / haben Wir daſſelb in fernere nothwendige Berathſchlagung gezogen / und Uns endlich / berührter neuen Zehent-Ordnung halben / über den mit ihr / einer Ehrſamen Landſchafft / darunter zuvor fürgeholffenen Vergleich dermaſſen und Geſtallt / wie ſie hernach ſtehet / gnädigſt entſchloſſen:

Wie hinfüro ein jeder den Zehent treulich nach alten Herkommen reichen ſoll.

§. 1.

Was von Alter her in diſem Ertz-Hertzogthum zu Kärndten / in Gebürgen / Thälern / auff dem Land / oder Erben Zehent-mäſſig und bißhero getreulich geweſt / auch von welchem Getrayd / Früchten / Jugenden oder Kleinrechten / man den Zehent / es ſey Klaub / Treſch oder Sack / Zehent geben müſſen / dabey ſoll es nochmahls alſo bleiben.

Von halben Haiden.

§. 2.

Von was Orten im Land / man bißhero von den halben Haiden / den Zehenten / zwölfften oder zwantzigſten Garben / ligen laſſen oder geworffen hat / daſelbſt ſoll es künfftig noch alſo / wie von alter Herkommen iſt / gehalten / getreulich geleiſt / und Niemand dißfalls einige Neuerung damit zu machen / geſtattet werden.

Wie man Zehent ligen laſſen und ſchübern ſoll.

§. 3.

Es ſolle hinfüro ein jeder Zehent oder Baumann ſchuldig ſeyn / wann er das Zehent-mäſſig Getrayd ſchneiden oder fechsnen will / ſolches dem Zehentner oder Zehent-Herrn anzuzeigen / daß er ſich nach folgender Ordnung wiſſe zu verhalten / für Eins.

Zum Andern / wann nun ein Zehent-oder Baumann / einen Acker abzuſchneiden anfähet / ſoll er den Trayd / ſo fern es daſelbſt bräuchlich / in groſſe Feld-Schüber von der Sichel her ſchlagen / und daneben ſonderlich die zehende Garben / treulich / auſſer aller Gefähr / ohn Unterſchid / der kleinen und groſſen / guten oder ſchlechten Garben / geben / und dieſelben auch bey dem Feld-Schober fleiſſig zu ſchübern.

Zum Dritten / an welchen Orten aber die Feld-Schober zu machen nicht gebräuchlich / ſondern das Getray in Zahl-Schöber oder in Töcklein / oder Höckerlein / gelegt und geſchöbert wird / ſollen als offt in ein Zahl-Schober ſechzig Garben / aber in ein Töckl oder Höckerlein / zehen Garben / und von denen jedwedern / alsdann auch der Zehent / neben bey / ordentlich in Töcklein unzerſtreiter / durch den Zehent-oder Baumann (wie ehe gedacht) treulich / ungefährlich /

auff

auff einem jeden Grund ſein Gewächs und Frucht geſchöbert/und nicht/ wie etwann gebräuchlich geweſt/ der Zehent auff den Gründen zerſtreiter verlaſſen/ noch gefährlich verwechſelt oder vermiſchet werden.

Zum Vierdten/ wo aber Creutz-Schöberlein und Hüffln/ wie an etlichen Orten im Land gebräuchlich/ bißweilen deß Gewitters/oder anderer Urſachen halben/ gemacht/ und darinnen kein gewiſſe Zahl der Garben kan eingetheilet werden/ ſollen ſich diſſfalls um guter Ordnung willen/ damit aller Mißverſtand und Zerrütlichkeit vermitten bleib/ die Zehentner oder Zehent-Herrn/ mit dem Zehent-oder Bau-Mann ſelbſt vergleichen/ ob ſie auff halb oder gantze Zahl-Schöber die Hüffln austheilen wollen/ oder wie ſie ſich deß zu vereinigen wiſſen.

Zum Fünfften ſollen in diſem allē das ſpöttlich und ſchädlich Außweſſen und Zerſtreuen deß Zehents/ dardurch in mehr Weeg das Getrayd/ wo der Zehentner ſo bald nicht vorhanden geweſt/ verwüſt worden iſt/ gäntzlich abgeſtellt/ und die etwann um der Saat deß halben Haidens willen die Garben überſetzen/ in demſelben Fall die Feld- oder Zahl-Schöber/ Höckerlein/ Creutz-Schöberlein oder Hüffln/ nahend dabey/ mit ſamt dem Zehenten ordentlich zuzuſchübern/ verbunden ſeyn/ damit hierinnen gleiche und gute Ordnung/ als ob die noch am Feld ſtünden/ könne erhalten werden.

Wie lang man das abgeſchnittene Getrayd auff dem Feld ſtehen laſſen/ und mit dem Zehent kein Gefahr gebraucht werden ſoll.

§ 4

Hieneben ſoll männiglich wiſſen/ daß alles ſchweres oder ringers Traid/ nichts aus genommen/ von der Zeit an/ als man auff dem Acker mit dem Schnitt gar fertig worden/ innerhalb dreyer Tag von demſelben Acker/ es wär dann/ daß man um der halben Haiden-Saat willen von danen nahend heraus geruckt hat/ davon ehe gedacht/ nicht gehebt noch hinweggeführet werden/ und ſolches darum/ daß nit etwan der Zehend-Herr oder Zehentner in Eilung über fahren oder vervortheilt werde.

Vermeint nun der Zehent-Herr oder Zehentner/ daß ihme der Bau-Mann den Zehent gegen dem erbauten und geſchöberten Traid/ es ſey in Feld- oder Zahl-Schöbern/ Töcklein oder Höckerlein/ Creutz-Schöberlein oder Hüffln/ wie es jedes Orts gebräuchlich/ oder ſie ſich mit einander verglichen haben/ungleich gelaſſen habe/ ſo mag er/ Zehentner/

in denſelben dreyen Tagen / wann es ihme gelegen iſt / die Schöber / wievil er will / was Art die zuſamm gehaufft ſeynd / beſcheidenlich von einander legen / die Garben abzehlen / und den Zehend-Mann probiren.

Und da er befänd / daß der Zehent recht gelaſſen / ſolle er / Zehentner / von demſelben Schober / oder wievil er unbillich abgezehlt und recht befunden / den gebihrenten Zehent dem Zehent-Mann / da aber der Bau-oder Zehent-Mann unrecht geſchöbert / dem Zehentner derſelbe groß oder kleine Schober oder Schöber / ſo vil der abzehlt worden auch verfallen seyn.

Wann aber ein Bau- oder Zehent-Mann vor dem / ehe die obbeſtimmten drey Tag verſtrichen ſeynd / ohn Vorwiſſen und Bewilligung des Zehent-Herꝛ oder Zehenters / das Getraid zum Theil oder gar hinweg führet / ſolle er ſamt dem Zehent den halbē Theil deſſelbē verführtē Traids dem Zehent-Herꝛn oder Zehentner / um verwürckt haben aber ſo / er / der Zehent-Herꝛ oder Zehentner das der Zehent-Mañ das Getraid vor der Zeit geführet / und ihme demnach in diſem Fall / damit im Zehent gefährt haben / vermuthen wolt / mag er wann das Getraid vor dreyTagen ohn Willen des Zehentners gehebt worden / mit Roß und Wagen / oder was er will für ein Zug gebrauchen / mit ein Paar Ochſen / ꝛc. dem Zehend-Mann in den Stadel / da ſolch Getraid hingelegt / fahren / und daſelbſt / ob ihm der Zehent recht gelaſſen / probiren / ſo er dann bey dem Bau- oder Zehend Mann den gebrauchten Eigen-Nutz und Gefahr befind / iſt er / der Bau-Mann / ſolch ſein Getraid völlig verfallen / entgegen läſt ihm der Zehend-Herꝛ oder Zehentner den Zehent / und hat damit kein Gewalt gebraucht im Fall aber den Zehend Mann gerecht befunden / behalt er nit allein ſein gefechßnets Getraid / ſondern der Zehend-Herꝛ oder Zehendner iſt ihm darzu dieſelben Roß oder Ochſen und Wagen verfallen / mag auch alsbald die zu ſich nehmen ohn Klag / ſoll auch damit kein Gewalt gebraucht haben.

Auſſer deß / wie jetzt erzehlt / iſt dem Zehent-Herꝛ oder Zehendner frey / in den dreyen Tagen / ſo offt er will / das abgeſchnitten Traid / wie es gefechßnet / geſchübert oder gehüfflet iſt / auff dem Feld abzuſehen / und bey ſeinem Verluſt des Zehends / oder Gewinn der Schöber / ꝛc. zu probiren.

Von den Zehenden in den hohen Gebürgen / und da der Zehend bey den Zehend-Leuten aus gedroſchen wird.

§ 5.

Nachden in den hohen Gebirgen und etlichen Orten diß Lands gebräuch-

bräuchlich / daß der Zehent bey den Bau- oder Zehend Leuten ausgedroſchen / und nit die Garben dem Zehent-Herrn oder Zehentner gereicht werden / ſoll es fürohin alſo gehalten werden / daß der Zehent-Mann / (wie obſtehet /) wann er das Getraid ſchneiden oder fechsnen will / ſolches auch dem Zehent-Herrn oder Zehentner zuvor anzeigen und wiſſend machen / auff daß er ſelbſt / oder ſeine Geſandten / das Getraid von der Sichel oder in Schöbern / Töcklein oder Hifflein / ſo er gern will / neben dem Zehent-Mann abzehlen / und beyläufftig es wiſſen / ſeiner Gebühr dabey abnehmen mög. Als dan ſolle der Bau- oder Zehentmann ſein Getraid vom Grund hinweg führen oder heben / doch den gebührlichen Zehend (es erſcheine der Zehent-Herr oder deren Befelchhaber oder nit / welches doch auch auffs längſt in dreyen Tagen beſchehln / und der Baumann / länger zu warten / nit verbunden seyn ſoll /) in ſeinen Stadel / auff ein gewahrſams Ort / ein jedes Getraid unterſchidlich / auffpären und legen / auch verhüten / ſo vil möglich / daß der Zehent und die Garben nicht verwechslet / verviſent und ausgeſchlagen / noch dem Gevögl / Hünern oder Unzifer zu verwüſten gelegt werden. Damit alsdann zu ſeiner Zeit des Zehent-Herrn oder Zehentners Dreſcher den ordentlichen Zehent dreſchen / und wie vor Alters herkommen / damit handlen und verfahren mögen / für Eins.

Zum Ander ſoll es auch in diſem Fall mit dem Stroh / Unterhaltung der Dreſcher / und Heimführung deß Zehent-Trayds / getreulich / auch wie es an einem jeden Orth von Alter Herkommen und gebräuchlich geweſt / noch alſo ungeändert bleiben und gehalten werden. Und hierinnen die Gefahr und Vervortheilung im Dreſch Zehent / bey obbegriffener Straff und Verfallung deß erbauten Getrayds / gäntzlich verbotten ſeyn / wie dann im Fall der Vervortheilung ein jeder Zehentner in dem Stadel ſich deßhalben ſelbſt habhafft machen / und damit keinen Gewalt Gebraucht haben ſoll.

Von verwaſten oder verwachſenen Aeckern / und derſelben Mad- und Wiſen-Zehent.

§ 6.

Da es von Alter hero etwa gebräuchlich geweſt / daß man die zehende Mad hat ligen laſſen / dabey ſoll es noch alſo bleiben / deßgleichen auch / da man von einem Anger oder Wiſen kein Mad-Zehent geben / ſoll hinfüro auch keiner begehrt werden / für Eins.

Zum andern / da aber etwann einer einen oder mehr Aecker oder Grund / nach der Schmehlen Nutzen / und alſo den Grund ruhen laſſen / her-

hernach aber am dritten Jahr widerumb andauen wolt / das ſoll einem jeden zugelaſſen / und er dieſelbe Zeit / von dem oder denſelben Aeckern / umb einigen Zehent nicht angelangt werden. Wo aber er Gärten oder Wiſen darauß machen wollt / ſoll er alsdann den Heu-Zehent auch darauß geben / es wären dann ſolche Aecker vormahls auch Gärten oder Wiſen geweſt / davon man keinen Heu-Zehent gegeben hat / ſoll man fürohin / wann wider zu Gärten oder Wiſen gemacht werden / noch keinen Heu-Zehenten davon zu geben ſchuldig ſeyn / doch wo jemand auß Unfleiß oder zu Gefärd / und dem Zehent-Herrn oder Zehentner zu Abbruch / einen oder mehr Aecker / wollt ungebaut ligen laſſen / das ſoll ihm nicht geſtatt / ſonnern wo ſolches bey einem oder mehrern vermerckt wird / dieſelben von der Obrigkeit / ſo über Grund und Boden zu richten hat / zum Anbau vermögt werden.

Von den Schwaigen / ſo ehemahls Zehentmäßige Höf oder Hüben geweſt.

§. 7.

Nach dem ſich auch vilmahls begibt / daß etliche ihre Höf / Hüben und Güter / zu Schwaig und Vichhalt ligen laſſen / die ehemahls Acker-Bau geweſt / und Zehent davon haben reichen müſſen. Demnach iſt in demſelben Fall / nun hinfüro diſe Ordnung zu halten fürgenommen / daß die / ſo ſolche Höf und Hüben / ſo zehentmäßig / zu Schwaig machen wollen / ſich deßwegen mit dem Zehent-Herrn oder Zehentner vergleichen und abkommen ſollen / ſo lang biß etwa dieſelben Gründ wider zu Acker-Bau gebraucht werden / da alsdann der Zehent / wie ehmals / wider gereicht werden ſoll.

Von Neubrüchen und Gereuten / wie ſie zu verſtehen ſeyen.

§. 8.

Damit aller Mißverſtand fürkommen / und zwiſchen zugelaſſenen Neubrüchen und Gereuten ein Unterſchid gemacht / ein jeder wiſſe ſich / diſer Zehent-Ordnung diß Orths / gemäß zu verhalten / werden Erſtlich für Neubrüch verſtanden / das ungebaute Erdreich auff der Eben / Leutnen oder angeſteigerten Orthen / darauß man die Stöck / Wurtzen und Stein raumen / und den Saamen mit Hauen oder Kratzen einbauen / und unterbringen muß / für eins.

Zum andern / iſt auch diß für ein Neubruch in diſer Ordnung ver-

vermeint / daß ungebauete Erdreich / wie vorgedacht / welches man mit Reiß⸗Eyſen brachen muß / und mit der Arl anfahrt / alsbald darein geſäet und baut mag werden.

Zum Dritten / iſt auch diß / ob es gleich eigentlich kein Neubruch iſt / doch auß beweglichen Urſachen / den Neubrüchen gleich geordnet worden / wann ein Brach zehen Jahr oder länger ligt / und nicht gebauet wird / was aber unter zehen Jahren iſt / wird allhie keinem Neubruch verglichen. Gereut verſtehet man die Schwendung / am Gebürg deß nidern oder hohen Holtz / ſo mit dem Brand an den Wäldern oder nahend dabey beſchicht / und hernach der Saamen darein geſäet / etlich Jahr Nutz davon genommen / hernach wider verlaſſen wird / und öde bleibet.

Von dem Zehent der Neubrüchen / darauß die Stöck⸗Wurtzen geraumt müſſen werden.

§ 9.

Ein Neubruch / darauß die Stöck⸗Wurtzen geraumt müſſen werden / und Anfangs der Saamen mit Hauen und Kratzen unterbracht wird / darein man mit der Arl nicht anfahren kan / ſoll drey Jahr zehentfrey ſeyn / und nach Verſcheinung derſelben ſoll dem / der auß den nächſt anſtoſſenden Aeckern / den Zehent zu fängen oder fechsnen hat / die zehente Garb / wie ſonſt gebräuchlich erfolgen.

Von dem Zehent der Neubrüch / da man mit der Arl anfahrt / und den Brachen / ſo zehen Jahr oder länger nit gebaut ſeyn worden.

§. 10.

Die Neubrüch / die gleichwol mit Reiß⸗Eiſen / Mühe und Arbeit erhebt / aber dannoch mit der Arl darein mag angefahren / geſäet und gebauet werden / wie auch die Brachen / ſo zehen gantzer Jahr und länger ungebaut bleiben ſollen / ſobald man mit der Arl oder Pflug anfahrt / länger nicht als ein Jahr Zehentfrey bleiben / und das nächſt darauff folgend Jahr / ſollen ſie Zehent reichen / dem / wie im nächſt⸗vorſtehenden Artickel vermeldet iſt.

Was aber Brachen / die zehen gantzer Jahr oder weniger Zeit nicht gebauet / ſollen / wann ſie wider gebauet werden / gar nicht zehent

 frey

frey ſeyn / es wär dann / daß derſelbe Grund / ehmals jederzeit zehent-frey geweſt / ſoll er noch alſo bleiben.

Von Gereuten und derſelben Zehent / wie es dißfalls mit den Unterthanen / ſo die machen / hinfüro ſoll gehalten werden.

§. 11.

Nach deme man genugſame Erfahrung hat / daß groſſer merckliche Unrath / in Verſchwendung der Wälder und Höltzer / durch die Gereut erfolgt / deßwegen dann zu etlichmahlen / durch die nachgeſetzten Lands-Obrigkeiten / mit Rath deren Herrn und Lands-Leut general außgangen / ungefährlich diſes Innhalts : Daß nunmehr kein Bauen kein Gereut noch Geſchwenden / ohn Vorwiſſen gnugſamer Beſichtigung / Bewilligung und Zugeben ſeines Grund-Herrn machen ſollt.

Daß auch die Grund-Herrn ihren Unterthanen mit Ernſt aufflegen und einbinden ſollen / ſie hinfüro ihren Söhnen / Töchtern / noch andern ledigen Perſonen / kein Gereut noch Geſchwend machen / oder darinnen und andern Gründen einig Vortheil / auch kein Holtz / daſſelbe zu ihrem eigenen Nutz weiter zu verkauffen / hacken / noch laſſen ſollten / bey Straff der Entſetzung ihrer Güter / in welchem Fall den ernennten Grund-Herrn / ihr fleißig Auffſehen zu haben / befohlen iſt worden / ob ſie anderſt dißfalls ſelbſt mit / nach Erkandtnuß der Herren und Land-Leut geſtrafft werden wollten / mit mehrerm Inhalt / und diſem Anhang / da eh der Grund-Herr / dem Unterthan das Gereut und Geſchwend / auß unvermeidentlicher Nothdurfft / oder ob ſolches in den Gemeinen gemacht werden wollt / ſie andern / ſo in ſolcher Gemein Theil haben / auch der Grundſchafften Amptleut oder ſie ſelbſt / denen Grund-Böden zu gehört / ſamt der Nachbarſchafften nach gehaltener Beſchau vergunnen wurden / ſolches alles / doch mit diſer Condition beſchehen ſollt / und vollzogen werden.

Nemlich / welcher hinfüro ſolcher Geſtalt ein Gereut macht / als bald das erſte Jahr / ſo es beſäet wird / den zehenten Garben / dem ohne das der Enden der Zehent gebühret / und die neundte Garben dem Grund-Herrn auff deſſen Grund das Gereut gemacht / oder auff einer Gemein den Zehentleuten der Kirchen / dahin ſolche Gemein gepfarrt iſt / ſoll ligen laſſen / alſo das dem Baumann / von zehen nur acht Garben erfolgen und bleiben ſollen / und ſolches abermahls mit diſer Condition

und

und Bedingnuß / daß über zwo Frucht oder Nutzung / von einem bewilligtem Gereut und Geſchwenden / nicht abgenommen werden / ob aber ſolche Gereut ferner nach zweyen Nutzen beſäet würden / ſollen hiemit die Gericht / darinnen dieſelben Gereut gelegen / nicht auß Gerechtigkeit / da etwann dem Eigenthümer ſein Recht ſolt entzogen werden / ſondern um Handhabung willen diſer Ordnung / Macht und Gewalt haben / ſolche Anſaat zu verwüſten / ſo fern es der Grund-Herr ſelbſt nicht thun / ſondern wachſen laſſen wolt / und ſolle diſes alles / wie obſtehet / allein zu verſtehen ſeyn von den Gereuten / ſo ſich die Unterthanen zu machen unterwinden.

Von dem Getrayd und geringen Früchten in die Küchl gehörig / als Rüben / Kraut / Magen / Merl / Linſen / Himmeltau und dergleichen.

§. 12.

Wiewohl bißher der Brauch geweſt / daß man an etlichen Orten an den Gebürgen von diſen und dergleichen geringen Getrayd und Gewächs / keinen Zehent geben / dieweil ſolches täglich in der Kuchen zum Zugemüß gebrauchet wird / ſo erſcheint aber bey den Eygennützigen / denen kein Ordnung genug ſeyn kan / in diſem Fall allerley Gefahr / daß ſie fürſetzlich deſſelben mehr / als ſie zu ihrem Nutz im Hauß bedürffen / auff den Kauff anſäen / darauß dann etwann zwiſchen ihnen und den Zehent-Herrn oder Zehentner / Unwillen entſtehet / derhalben damit allenthalben ſo vil müglich / gute Richtigkeit / und gleicher Verſtand / zwiſchen jedermann erhalten werde / iſt hierinnen diſes Mittel getroffen / und das männiglich ſich darnach wiſſe zu richten / beſchloſſen worden.

Welcher Unterthan an denſelben Orten / an den Gebürgen / hinfüro dergleichen Getrayd / ſo Zehentfrey / mehr anbaut und ſäet / als ein Tag-Bau / deſſelb ſoll mit dem / ſo vil ein Tag-Bau ihm erträgt / Zehent-frey ſeyn / was aber mehrers deſſelben angeſäet und erbaut wird / davon ſoll er / wie von anderm reſchen Getrayd / den Zehent zu reichen ſchuldig ſeyn / die / ſo ſolches überfahren / oder mit Gefahr betretten / allermaſſen / wie mit denſelben oben Ordnung fürgenommen / geſtrafft werden / da aber zuvor von ehe-gemeldten Sorten der Zehenten gereicht worden / ſolle es noch alſo verbleiben.

Von unverzogenlicher Zehent-Leiſtung und Bezahlung der Außſtänd insgemein.

§ 13.

Es ſoll auch über diß alles / wie bißher vernommen / männiglich gewarnt und ermahnt ſeyn / daß man alle Außſtänd / ſo wohl die Beſtänd als Sack-Garben oder Klaub-Zehent / jährlich ohn Abgang / vermög der gebührlichen Beſtänd und Dienſt / dem Zehent-Herrn oder ihren Zehentner und Amt-Leuten / dahin ſie gewidmet / und dieſelben zu reichen beſtimmt ſeyn / fleiſſig und treulich abdiene.

Wie um Beſtand und Zehent-Außſtand die Erſuchung / Pfändung oder Klag ſoll fürgenommen werden.

§. 14.

Welchem Zehent-Herrn oder Zehentner etwann ſein Sack- oder Garben-Zehent angeſtanden / und auß was Urſachen es ſeyn möcht / zu rechter Weil und Zeit nicht gereicht noch bezahlt iſt worden / der ſoll erſtlich dem / ſo ihm ſchuldig bliben / ſo fern er nit ſein Unterthan iſt gütlich / ſchrifftlich / oder durch erbar Leuth / um die Bezahlung und Vergnügung ermahnen / und da der Schuldner noch auffziehet / der Zehent-Herr oder Zehentner daſſelb an ſeinen Grund-Herrn / damit er die Bezahlung mit ihme verſchaffe / gelangen laſſen / da nun der Grund-Herr auch kein Außrichtung thut / und der Baumann oder Schuldner ſich in die Bezahlung nit ſchickt / alsdann mag der Zehent-Herr / oder wem er es an ſeiner ſtatt befilcht / auff den Zehent-mäſſigen Grund / davon der Garben-Zehent reſtirt / oder auff die Gründ der Huben / davon man den Sack-Zehenten zu reichen ſchuldig iſt doch nicht unter deß Grund-Herrn Dach greiffen / pfänden / und ſich ſelbſt zahlhafft machen / welcher aber der Pfändung ſich enthalten / und lieber die Sach mit Recht außführen will / dem iſt das Recht ungeſperrt / mag auff gütliches Erſuchen demnach / da ihm kein Außrichtung beſchicht / deß Schuldners Grund-Herrn in Lands-Rechten / wie ſonſt gebräuchlich / um Gnugthuung klagen.

Alſo ſoll auch der / ſo ein Zehent von einem Zehent-Herrn beſteht umb ein Summa Gelts oder benanntes Getrayd / wann ihme der Bau-Mann oder Zehent-Mann ſchuldig bleibt / und er über gütlichs Erſuchen die Bezahlung bey dem Schuldner / bey dem Grund-Herrn aber kein Außrichtung bekommen kan / gleiches Falls (wie jetzt gehört) der Zehent-Herr ſoll um außſtandigen Sack- oder Garben-Zehent pfänden / und

und ſolches darumb / daß die Anforderung nicht umb Grund und Boden / ſondern um ein redliche Schuld iſt / darumb ein jeder ſelbſt ordentlich pfänden oder klagen mag.

Wann aber dem Zehent-Herrn nicht der Bau- oder Zehent-Mann ſondern der Zehentner ſelbſt oder Beſtand-Mann / dem er den Zehent verlaſſen / ihme an dem Beſtand / es ſey im Getraid oder Gelt / ſchuldig blib / und über gütliches Erſuchen nit bezahlen wollt / (ſofern er nicht ſeyn / deß Zehent-Herrn Unterthaniſſ) ſoll er / der Zehent-Herr / allerdings / wie ſonſt Schulden halben gegen anderer Herrn Unterthanen pflegt wird / ſich verhalten / doch mit diſer mehrern Erläuterung / ſofern er / der Zehent-Herr / ihme Zehentner oder Beſtandmann / mit ſeinem Gut auff den zehentmäſigen Gründen / davon er den Zehent zu geben gehabt / unangeſehen / welchem Gründ-Herrn ſolche Gründ eigenthümlich zu gehören / betritt / mag er der Zehent-Herr / oder wem er ſolches an ſeiner ſtatt zu verrichten befilcht / berührtes ſeines Auffſtands wegen pfänden / und ſich ſelbſt zahlhafft machen / und ſoll diſes dahin verſtandē werdē daß ermelter Zehent-Herr auff den Zehent-Gründen allein zu Eroberung ſeines Auffſtandes zu pfänden Macht haben / ſonſt aber damit ihm kein andere Gerechtigkeit zu ſchöpffen haben / ſondern es ſoll dem / deß die Gründ eygen ſeynd / an ſeinem Eigenthum / Grund-Herrſchafft und Gerechtigkeit nichts præiudiciren noch Schaden.

Daß der Zehent-Herr mit ſeinem Zehend ohne Hinderung deß Zehend-Manns handeln mag.

§. I.

Wie auch der Zehent-Herr mit ſeinem gebührenden Zehent handlet / denſelben verkaufft / verläſt oder ſelbſt einfängt oder einfechſnet / darein ſoll ihme der / ſo Zehend zu geben ſchuldig iſt / nichts zu reden / noch daran einig Verhinderung zu thun haben.

Beſchluß.

Und Uns vorermeldte Unſer Landſchafft in Kärndten darauff unterthänglich ließ bitten / damit Wir / als Herr und Lands-Fürſt / ſolche Ordnung gnädiglich geruhen zu beſtätten / und von Neuem zu verleihen / alſo haben Wir ſolch Unſerer Land-Leuth und Landſchafft daſelbſt in Kärndten unterthänig Bitt / auch ihr und ihrer Vor-Eltern ge-

getreu / willig und embſige Dienſt / die ſie Uns und Unſern löblichen Vorfahren / hoch-ſeeligſter Gedächtnuß / bißhero gethan haben / darzu gemeines Lands Nothdurfft / gnädiglich angeſehen / und darumen obvermeldt- und geſchribene Zehent-Ordnung gnädiglich confirmirt / beſtättigt / und von Neuem geordnet und gegeben. Confirmiren / beſtättigen und geben auch von neuem ſolche Zehent-Ordnung / wie die obgeſchriben iſt / hiemit wiſſentlich und in Krafft diß Brieffs / das Wir von Recht oder Billichkeit wegen daran beſtättigen ſollen und mögen / meynen und wollen / daß nun hinfüro allda in Kärndten nach ſolcher Ordnung / in den Puncten und Artickeln darinnen begriffen / gehandelt / denſelben nachgegangen / gelebt und Vollziehung gethan werden ſoll. Doch / wo künfftiglich derſelben Zehents-Ordnung halben einig Irrung oder Miß-Verſtand fürfallen würde / behalten Wir Uns bevor / dieſelb mit Rath Unſerer Land-Leuth in Kärndten zu mehren / zu mindern oder zu verkehren / gebieten darauff allen und jeglichen Unſern Prælaten / Grafen / Freyherrn / Rittern / Knechten / Lands-Hauptleuten / Verweſern / Vitzdomen / Vogten / Pflegern / Amtleuten / Land-Richtern / Burgermeiſtern / Richtern / Räthen / Bürgern und Gemeinden / und ſonſt allen andern Unſern Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stand oder Weſens die ſeynd / ernſtlich und veſtiglich / mit diſem Brieffe / und wöllen / daß ſie / die obgemeldten Unſer Land Leut und Landſchafft in Kärndten / an diſer vorgeſchribnen Zehents-Ordnung / und Unſer darüber gethanen Fürſtlichen Confirmation und Beſtättigung / nicht irren noch hindern / ſondern darnach berühlich handlen / und darbey bleiben laſſen / auch veſtiglich handhaben / ſchützen und ſchirmen / und darwider nicht dringen noch beſchweren laſſen / daſſelb auch nit thun / noch jemands andern zu thun geſtatten / in kein Weiß noch Weege / als lieb einem jeden ſey / unſer ſchwere Ungnad und Straff zu vermeiden. Das meynen Wir ernſtlich. Mit Urkund diß Brieffs / beſigelt mit unſerm Fürſtlichen anhangenden Inſigel. Geben in unſer Statt Grätz / den erſten Tag Junij / nach Chriſti unſers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt / im ein Tauſent Fünff-Hundert und Siben und Sibentzigſten Jahr.

3.

EXTRACT

Auß dem Chur-Bayriſchen Land-Recht / der XXVIII. Titul.

Von den Zehenten.

§. 1.

EIn jeder Zehent-Mann ſoll ſchuldig ſeyn / allen groſſen und kleinen Zehent / wie er denſelben von Rechts und Billichkeit wegen ſchuldig / treulich und ohne Abgang zu reichen / wur-de er aber ſeinem Zehent-Herrn etwas von dem Zehent ge-fährlich verhalten / oder verſchlagen / ſoll er unnachläſig / nach Ermäſigung deß Richters / geſtrafft werden; Hätte auch der Zehent-Mann zu dem Gut ſonderbare / eygene / zum Gut nit gehö-rige Stück / davon er den Zehent geben / verkaufft / ſoll er ſolches ſei-nem Zehent-Herrn vor der Ernd-Zeit anzeigen / damit derſelbe den Zehent bey ſolchen verkaufften Stücken einbringen mög: Es ſoll auch in eines Zehent-Herrn freyen Wahl und Willen ſtehen / ſeinen Zehent auff dem Feld / in dem Stadel / oder da er ſich mit dem Bauern deß-halben vergleichen wolte / in den Sack an Körnern zu empfangen / deſ-ſen ihme auch der Zehent-Mann / unangeſehen / ob ein anders bey demſelben zuvor im Brauch geweſen / ſtatt zu thun / und darumen dem Zehent-Herrn / ob er die Zehent-Freyung auff dem Feld thun wolt / den Tag ſeines vorhabenden Schnitts zeitlich zu verkündigen ſchuldig ſeyn ſoll.

§. 2.

Ein jeder Zehent-Herr iſt befugt / ob er auß redlichen Anzeigun-gen und Vermuthungen / einer Gefahr / Betrugs oder ſonſten zu be-ſorgen / daß ihme der Zehent nicht wäre völlig gereicht worden / dem Zehent-Mann in dem Stadel außzuzehenden / und dardurch / ob der Zehent-Mann gleich gerecht erfunden / weder Roß / Wagen / wie durch die Zehent-Leuth je zu Zeiten will angezogen werden / noch einig

Aiſ

andere Straff nicht verworchen. Würde aber der Zehent⸗Mann ungerecht erfunden / ſoll er dem Zehent⸗Herꝛn den Unkoſten / ſo über das außzehenten auffgeloffen / nach Ermäſſigung deß Richters erſtatten / und dem Richter darzu in die Buß gefallen ſeyn: Da er aber den Zehent recht gegeben / ſoll der Zehent⸗Herꝛ ſeinen Unkoſten ſelbſt tragen. Wurde aber ein Zehent⸗Herꝛ / ohne genugſame Anzeigung und Vermuthungen / auß denen / daß er billich gezweiffelt hätte / ob ihme der Zehent völlig gegeben worden / erſcheinen möcht / allein aus Neyd / wider Gebühr / und Billichkeit auszehlen / und den Zehent⸗Mann fürſetzlich in Schaden bringen / oder ſchmähen / und ſich ſolches zu dem Zehent⸗Herꝛen / auff beſchehen Klagen deß Zehent⸗Manns befinden würde / ſoll der Zehent⸗Herꝛ ſich mit ihme / nach Erkantnuß ſein deß Zehents⸗Herꝛn ordentlichen Obrigkeit oder Richters / umb den Schaden und Schmach zu vergleichen ſchuldig ſeyn.

Es ſoll auch kein Zehent⸗Herꝛ keinem Zehent⸗Mann mit dem Außzehlen drohen / und das er ſolches unterlaſſen / von ihme Mahlzeiten / oder andern Abtrag nehmen / ſondern da er billiche Urſachen zum Außzehlen hat / daſſelbig würcklich thun / und den Zehent⸗Mann in andere Weeg gantz und gar unangelangt laſſen. Thäte er aber hierwider / ſoll er ſeiner ordentlichen Obrigkeit oder Richter / nach Beſchaffenheit gebrauchter Ungebühr / in die Straff gefallen ſeyn.

§. 3.

Kein Zehent⸗Herꝛ iſt befugt von dem Zehent⸗Mann ſo vil Zehent⸗Garbe zu fordern / als er etwann das vorig Jahr im Außzehlen gehabt hat / noch auch da etwann verſchienes Jahr 5. 6. oder mehr Garben unter zehen übergebliben / daß man im folgenden Jahr auff dieſelbe zehlen wolt. Sondern ein jeder Zehent⸗Herꝛ ſoll ſich an dem Zehent begnügen laſſen / was ihme jedes Jahr gebühret / und was die Zehent⸗Garb / nach völliger Außzehlung / alles Zehents / nicht erreicht / von demſelben nichts nehmen / doch mag er von einem Acker / auff einen andern / demſelben Zehent⸗Mann zugehörigen Acker / und von einer Sorten härten / auff ein ander Sort härten / alſo von einer Sorten geringen / auff ein andere Sort geringen Traid / doch im ſelbigen Jahr / wol zehlen.

§. 4.

Wann an den ausgezehlten Garben im Stadel / aus der Zehent⸗Leut Unfleiß / und hinläſſiger Verwahrung / durch die Hennen / oder ander Vieh / Schaden zugefügt würdet / oder ſonſten Mangel an den Garben ſich befunde / ſoll der Zehent⸗Mann die mangelhaffte Garben / mit

mit andern / ſo ungefährlich von dem Traid-Stock genommen werden ſollen / aus wechſelen und erſtatten / doch dardurch / wo er kein Gefahr / oder Betrug gebraucht / dem Richter einige Buß nicht ſchuldig ſeyn. Lieſſe aber der Zehend-Herr / wann die Ernd jedes Orts fürüber / und nach deme es ihme der Zehent-Mann verkündiget / die zehent-Garben / über ein Monat im Stadel ligen / und holte die nicht ab und beſchehe daran Schaden / daß ſie geärgert würden / ſolchen ſoll der Zehent-Mann zu büſſen / noch andern Garben darfür zu geben / nicht ſchuldig ſeyn / er hätte dann dem Zehend-Herrn ſolche länger zu verwahren verſprochen.

§. 5.

Auff dem Feld iſt der Zehent-Mann dem Zehent-Herrn ſein Zehent länger zu verwahren nicht ſchuldig / dann ſo lang biß er ſein eigen Traid einbringt / wurde aber der Zehent-Herr alſo gehindert / daß ihme den Zehent ſo bald einzubringen unmüglich / mag er ihne ſelbſt verhüten ohne des Zehent-Manns Entgelt. Doch ſoll man das Vieh nicht auff die Aecker treiben / biß der Zehent eingebracht iſt / er ſeye gleich an Garben / oder ſtehe noch auff der Wurtzel / wie man dann an etlichen Orten ſolchen ſtehen läſt / doch daß der Zehent-Herr wider Gebühr nicht ſäumig ſeye. Mann ſoll auch auff den Aeckern nicht ähren / es ſey dann zuvor das Getraid der ſelber Revier und Felds allbereit einkommen.

§. 6

Die Zehent-Leut ſollen ihren Zehent-Herrn den Zehent geben und reichen / von dem gantzen Gewächs / und weder ihr Dienſt- und Saam-Traid / noch auch Lön- Men- Deichſel- Schmidt und Ausſätz-Garben / oder wie ſie es ſonſten allenthalben nennen / nit ausſöndern / und hindan nehmen ſondern was er vom Getraid / zu Abrichtung ſeiner Schnitter / Arbeiter / oder ſonſten nehmen / und vergeben will / das ſoll ſo wohl als ander Getraid verzehent werden / anerwogen / ob gleich an einem Ort ein anders im Gebrauch herkommen wäre; Da auch jemand Miſchling ſäet / und den Roſſen zum Futter abmähet / ſoll er doch auch von ſolchem den Zehent reichen / und ſich mit dem Zehent-Herrn / was ungefährlich der zehent Theil ſeyn mag / vergleichen. Wurde aber jemand hierwider handeln / oder ſonſten andern Betrug im Zehenden brauchen / der ſoll vom Richter unnachläßig geſtrafft werden.

§. 7.

Die Thor-Wärter ſollen ſich nit unterſtehen unter dem Schein / daß

daß ſie zu Ernd-Zeiten die Thor etwann früher auffthun / und ſpäter ſperren müſſen/ von den Traid-Furen ein Garb zunemmen. Will aber jemand dem Gesell / Prieſter / Schmid / Bader / Hüte / dem Meßmer (wegen deß Läutens) oder auch Schörgen ein Garb geben / oder wäre ihnen die / alten Herkommens halben ſchuldig / ſoll ers thun von ſeinem eygenen Getrayd / dem zehent-Herrn an ſeinem zehent unentgolten.

§. 8

Wie der Zehent-Herr mit ſeinem gebührenden zehent handlet / denſelben an Körnern / oder an Geſtren / auff dem Feld oder ſonſten verkaufft / verläſt / oder ſelbſt einfänget / darein ſoll ihme der / ſo den zehent zu geben ſchuldig iſt / nicht zu reden / noch deren einige Verhinderung zu thun haben / unerachtet er fürgebe / daß man ihm vil Jahr das Geſtreu gelaſſen / und den zehent verkaufft hätte / dann hierin kein Gewärſchafft oder Verjährung / wie alt die ſeye / ſoll ſtatt haben.

§. 9.

Nach deme groſſer Schade erfolgt / wann man das Getrayd unzeitig ſchneid / und eh daſſelbig reiff / in die Felder greifft / ſo ſoll man nicht ſchneiden / biß das ein jedes Getrayd recht zeitig und reiff worden doch wo ein Baurs-Mann ſo nahend außgezehret / daß er kein Speiß im Hauß hätte / und etwann in einem Ort ein Traid / welches nahend zeitig / ſchneiden könte / mag er ſolches ſchneiden / doch das er es dem Zehent-Herrn anzeige / damit er ſich hernach deß zehents halben mit ihme zu vergleichen wiſſe.

§. 10.

Wer in den zehentbaren Brach- und Traid-Feldern Aufffäng macht / und dieſelben mit Ruben / Kraut / Brein / Heiden / Flachs / Hanff / Gerſten und dergleichen beſaamet und anbauet / iſt derſelb von ſolchem Anbau / es ſey was Gewächs es woll / den zehent allermaſſen / wie von dem andern Anbau deß Getraides / ohn einige Weigerung und Widerred zu geben und zu reichen ſchuldig / er könte dann ein zehent Befreyung / wie recht iſt / außführen.

§. 11.

Wann ein zehent-Herr den kleinen zehent nirgend / dann allein in den Gärten hat / ſo ſoll ihme der zehent von allerley darein gebauten Früchten / wann es gleich Getrayd wäre / folgen und zuſtehen / hingegen wann gleich im Feld Kraut / Ruben und anderes zum kleinen Zehent gehörig / gebauet würde / ſoll der zehent dem folgen / welcher den

groſ-

den groſſen zehent hat. Hätt aber der Zehent-Herr deß kleinen Zehent ſolchen nit nur in den Gärten / ſondern auch auſſerhalb in Feldern zu fängen / ſoll ihme gleichwol der Zehent von allen Früchten in den Gärten folgen / aber auff dem Feld ſoll er den kleinen Zehent / zu verſtehen von den Früchten / die nach Innhalt deß folgenden 12. Articuls zum kleinen Zehent gehörig / allein auff einer halben Jauchart Ackers bey jedem Mayr haben / das übrig deme folgen / welchem der groß Zehent gehörig iſt.

§. 12.

Zu dem kleinen Zehent gehören Kraut / Ruben Flachs / Hanff / Brein und dergleichen geringe Frucht. Auch der Obſt- und Blut-Zehent. Aber Erbes / Haidel / Brein / Bonen und Linſen / ſollen zu dem Getraid als zu dem groſſen Zehent gerechnet werden / es wäre dann an einem oder andern Ort ein anders / wie recht iſt / Herkommen ſoll es darbey bleiben.

§. 13.

Wo hievor weder Furch noch Strang geſehen / auch nie etwas angebauet worden / und hernach umbgeriſſen und gebauet würde / daß heiſt und iſt ein rechter Neubruch / und von demſelben gehört der Zehent die drey erſte Jahr einem Pfarr-Herrn deſſelben Orts / aber folgends dem / der ſonſt den Zehent der Enden hat. Wo aber die Ehegarten umbgeriſſen / oder da ſichtig Acker-Maas vorhanden / die ſollen nit für Neubrüch gehalten / ſondern der Zehent jenem gelaſſen werden / dem er zuvor gehörig geweſt. Dergleichen ſollen auch die Vorländer dem jenigen verzehent werden / der auß den anſtoſſenden Aeckern den Zehent zu fängen hat. Es wären dann an einem Ort ſonder Verträg und Vergleichung auffgericht und vorhanden / ſo der Neubrüch und Vorländer halben ein anders mitbrächten / oder es hätte jemand ein anders im alten ruhigen kundlichen Innhaben hergebracht / darbey ſoll es auch bleiben.

§. 14.

Welche von den geringen Früchten / als Ruben / Kraut und dergleichen die ſie in die Gärten gebauet / kein andern Zehent / als den Garten Pfenning / oder von Alters her gar nichts gegeben / die ſollen auch darbey gelaſſen / und von ihnen kein andrer Zehent begehrt werden. Da aber jemand ſolch ring Frücht in die Felder / und dargegen das Getraid in die Gärten bauen würde / ſoll er davon den Zehent von dem Garten-Getraid / ſo von neuem in die Gärten gebauet würde / wie oben im 11. Articul geordnet / ohn alle Weigerung zu geben ſchuldig

ſeyn. Wo auch jemand ſein Garten erweiterte / ſoll er von ſolchem neuen Einfang dem Zehent-Herrn / der zuvor auff ſolchem Grund den Zehent gehabt / den Zehent von den jenigen Früchten / die hernach auff ſolchem Grund angebauet werden / reichen / oder ſonſt ſich der Gebühr nach mit ihme vergleichen.

§. 15.

Wo aber jemand einen oder mehr Aecker ein Zeitlang nach der ſchmelchen nutzen / und alſo den Grund ruhen laſſen / aber hernach / als ungefährlich am dritten Jahr widerumb anbauen wollt / daß ſoll einem jeden zu gelaſſen ſeyn / und er dieſelb Zeit von dem oder denſelben Aeckern umb einigen Zehent nit angelangt werden / wo er aber Gärten und Heu-Wiſen darauß machen wollte / ſoll er alsdann den Heuzehent auch davon geben. Es wären dann ſolche Aecker vormahlen auch Gärten oder Heu-Wiſen geweſt / davon man kein Heu-Zehent geben hätt / ſoll man füran / wann ſie wider zu Gärten oder Heu-Wiſen gemacht werden / noch keinen Heu-Zehend davon zu geben ſchuldig ſeyn.

§ 16.

An welchen Orten von Alters herkommen / daß man den kleinen und Blutzehent gegeben / ſoll er daſelbſt noch gegeben werden ; an waß Orten aber er von Alters her nit gegeben worden / iſt man ſolchen zu reichen fürterhin auch nit ſchuldig ; Wo auch der Blut-Zehent gebräuchig / den ſoll man geben / wann die Thier allbereit zeitig seynd / und im Blut-Zehent mag man in jeder Sorten von einem Jahr zum andern zehlen.

§. 17.

Wer in Zehents-Sachen / so wol wann es umb das Eygenthum als Innhaben zu thun / Richter ſeyn ſolle / iſt hiervon in dem Concordaten Receſs An. 1583. mit den in und umbligenden Biſtthumen Fürſehung beſchehen. Damit aber männiglich deſſen Wiſſenſchafft hab / iſt ſolcher Articul deß Concordaten Receſs von Wort zu Wort allhie einverleibt / der lautet wie folgt : Alſo ſolle auch den Herrn Ordinarien in Erkandtnuß der Zehentsſachen / ihr Recht unbenommen ſeyn / doch gehören dieſelben in etlichen gewiſen Fällen / ſo im Rechten zugelaſſen / auch für die weltliche Obrigkeit / als die jenigen / darzu nunmehr die Layen Recht haben : Und da beyde Partheyen / oder der Beklagt allein ein Lay iſt : Item in den zeitlichen Zehents-Contracten / da allein die Frücht der Zehenten auff ein Zeit verkaufft / oder verlaſſen werden : Auch da umb die Bezahlung oder Anſtand oder Innhaben der bloſſe Streit und

Frag

Frag iſt / und des Eigenthums halben nichts eingeſtr uet würde / und was dergleichen Fäll mehr seynd / darüber die Rechte und deren Erfahrne zu hören.

4.

Hoch-Fürſtl. Brandenburg-Bayreuthiſche Zehent-Ordnung

VOn Gottes Gnaden Wir Chriſtian Ernſt / Marggraff zu Brandenburg / zu Magdeburg / in Preuſſen / zu Stettin / in Pommern / der Caſſuben und Wenden / auch in Schleſien / zu Croſſen und Jägerndorff / Hertzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürſt zu Halberſtatt / Münden und Camin.

Entbieten allen und jeden Unſern Haupt- und Amtleuthen / auch denen von Adel / den Cäſtnern / Verwältern / Vögten Richtern Befelchshabern / Burgermeiſtern und Räthen der Stätte / auch Schultheiſſen / Viertelmeiſtern und Gemeinden / in Märckten / Flecken / Dörffern / und ſonſten / Unſern ſämtlichen Unterthanen / Unſers Lands und Fürſtenthums ober- und underhalb Gebürgs / und Männiglichen / denen diß Unſer offen Padent fürkommet / oder wißlich gemacht wird / Unſere Gnade und alles Gutes / und fügen ihnen / ſamt und ſonders hiemit zu vernehmen ; Nachdeme vor- und in Zeit Unſerer geführten Regirung / nicht allein von Unſern Beamten / ſondern auch allen denjenigen / ſo in Unſerer Obrigkeit und Gebiet das Zehent-Recht erlangt / und an ſich gebracht / vilfältige Klagen geführet / und wie noch darüber glaubwürdig berichtet worden / auch ſelbſten im Wercke erfahren / was vor groſſe unzuläßige Gefährlichkeiten / ſich Unſere Unterthanen / Zugehörige und Einwohnere / in Beſtehung / Sammlung und Reichung der Zehenten / die seyn zu Dorff oder Feld / todt und lebendig / an Wein / Getraid / Heu Schmalſaat und andern Zehentbaren Früchten / an vilen Orten / zu ſtraffbarem Ungehorſam / zuwider aller Zehent-Recht / ungebühr-betriegung widerſetzlich erweiſen / daß ſie / nicht allein in Beſtehung der Zehenden / allerley vortheilhafftige Practiquen machen / die Dorffs-Gemeinden / oder etliche davon /

daß keiner wider den andern beſtehen / oder einigen Frembden / den Beſtand deß Zehentens laſſen ſolle / ſich zuſammen verbinden / ja ſo gar den Zehent-Herrn / die Sammlung zu verweigern unterſtehen / und an theils Orthen gar verſchweigen / Item von Zehentbaren Feldungen zimliche Bezirck und Stücke an ihren Häuſern verzäunen / verſchrancken / und den ſchuldigen Zehenten von dem Getrayd / ſo darinnen gebaut / allein / der Verzäun- und Verſchränckung halber / auffhalten / oder wohl auch unverzäunt außziehen / ſelbſten einander befreyen / und alſo den gebührenden Zehenten vorenthalten / darzu verbottener Weiß / Abend-Böcke (wie mans nennet /) nehmen / und mehr andere nachtheilige Einträge gebrauchen / ſich auch biß dato, an etlichen Orten / Unſere Zehentbare Unterthanen und Innwohnere unterſtanden / daß Getrayd auffm Feld abzuſchneiden / ohne Hinterlaſſung der gebührenden Zehent-Garben / oder doch ſolche geringer zu binden / und die Aehern in gemeldten Zehent-Garben abzuſchneiden ; ferner wird auch diſes für einen ſondern Betrug und Hinderung angezogen / indeme theils Orthen auff ſolchen Gütern / worauff ſo wohl Wir / als andere deß todten und lebendigen Zehenten berechtiget / daß gantze Jahr Schaaf gehalten werden / wann aber die Zeit zur Außzehendung herbey nahet / pflegen ſolche Leuthe / gemeldte ihre Schaaf / entweder gar hinweg zu thun / oder doch ſtatt der Trag-Schaafe / Hämmel und ander galdtes Vich / zu höchſt verbottenen Vortheil / und Hintergehung deß Zehent-Herrns / zu ſubſtituiren. Und obſchon der lebendige Zehent / nichts davon außgenommen / verlihen wird / unterſtehen ſie ſich doch / bald von den Pferden / Schweinen / Ziegen / Gänſen und andern Viche / auſſer den Kühen / keinen Zehent zu geben / oder vorzuwenden / es wäre nicht Herkommens / da man doch ehe deſſer / auff ein und andern Dorff dergleichen nicht außgezogen. So wird auch theils Orthen denen Zehent-Beſtändnern / wider alle Recht und ungewöhnlicher Weiß / mit Vorenthaltung deß Zehents zugemuthet / die abgeſchnittene und gebundene Garben auff die Wägen zu langen / indeme man ihnen die Neun / ohne ihre Hülff / reichen / und dadurch erſt die Zehente verdienen ſolle / rottiren ſich zuſammen / fahren zugleich auff das Feld / und wann ein Zehentner / wie leicht zu erachten / nicht aller Orten ſeyn kan / nehmen ſie die Zehent-Garben mit davon / es mag gleich einer laden / was er will / und gebrauchen ſich alſo ihres ſelbſt eigenen Gewalts / oder da der Zehentner darüber eifert / ſchneiden ſie theils von einander / zerſtreuen und verderben dardurch die Früchte / binden auch wohl ſolche Garben / daß man ſie nicht regieren kan / dadurch

durch öffters geſchehen / daß die Leuthe davon groſſe unheilbare Leibes-Schäden überkommen. Uber das dörfften ſich dieſelben weniger nicht gantz vortheilhafftig unterfangen / die Zehentbare Wiſen abzugraſſen / den Heu-Zehenten dadurch zu ringern / und an ſolchen Orten / wo es hergebracht / an ſtatt deß gehörigen zehenten Schobers oder Bühr / nur etwas weniges / oder ein Brech-Schöberlein geben wollen / da aber der Zehent zu Gelt vor Alters angeſchlagen / weigern ſich theils ſolches zu reichen / und gantz zu läugnen. Neben deme auch die Neubrüch und umgeriſſene Wiſen / ſo keinen Zehent geben / auch ſonſt verſchidene andere Stück / theils gantz / theils halb / mehr und weniger Zehentfrey darzu geben / und dafür zu halten / da doch vor unverdencklichen Jahren dergleichen umgeriſſene Stücke länger nicht / als auff drey Jahr / ohne Zehent-Reichung paſſirt und zu recht erkannt worden. Es laſſen auch etzliche ihre Felder ligen / gebrauchen ſich deren zu Wiſen / und vermeinen / dadurch den Zehenten unterzuſchlagen; da doch der Zehent-Herr von ſolchem / als einem Zehentbaren Stück / den Zehenten ebenfalls / es wachſe darauff / was da wolle / zu nehmen befugt. So will auch in den Weinbergen ein nicht geringer Betrug vorlauffen / indeme die Unterthanen / ehe es zur Wein-Leß kom̃t / die meiſten Trauben außſchneiden / und auff den Märckten verkauffen / welches ebener Maſſen / da ein zu groſſer Mißbrauch vorgienge / nicht zu verſtatten. Ferner widerſetzen ſich Theils gar / den Schmal-Saat-Zehenten / als Kraut / Ruben / Reſpünſt / und anders zu reichen / Theils aber wollen nicht geſtatten / wo keine gantze / oder nicht ſo vil als zehen Beth / mit der Stangen außzehenden / ſondern nur nach ihrem Belieben etwas ſtehen zu laſſen / und alſo auff oberzehlte und mehr andere Weege den Zehenten / zu unbillich-unleidentlichen Schaden und Nachtheil / zu ringern / unſere und unſerer Zugehörigen / Geiſt- und Weltlichen / die in unſerm Land und Fürſtenthum Zehentē haben / hergebrachte Zehentsgerechtigkeit wider Recht und Billichkeit zu beſchwerē / ja gar wider alle Zehent-Recht zu verfahren. Uber diſes dem Zehent-Herrn / wann ſchon in einem oder andern Dorff genugſame Gelegenheit / Raum ũ Platz vorhanden / nicht ein Oertlein das Zehent-Getrayd darein zu legen / um einen billichen Beſtand-Zinß vergönnen / wenigers verſtatten wollen / ein Städelein zum Zehenten auffzubauen / ſo doch füglich nicht verwert werden kan. Wann wir aber alle und jede oberzehlte Mißbräuche / und andere dergleichen unbillich-gefährlich und sträffliche Fürnemmen / in unſerm Land und Fürſtenthum / Obrigkeit und Gebiet / ſonderlich umb unſers ſelbſt dabey verſirenden Intereſſe, und mehrern Theils uns betref-

treffenden Abgangs halber länger alſo zu geſtatten / oder ſóthanen un-verantwortlichen Beginnen weiters zu zuſehen / nicht gemeint / ſondern gleich andern angräntzenden benachbarten Chur und Fürſtenthumen / zu Abhelffung deſſen allen / gemeſſene Verordnung zu thun / gnädigſt entſchloſſen; Als befehlen und gebieten wir hiemit ernſtlich / auch nach Geſtalt deß Verbrechens / bey ſchwerer ohnnachbleiblicher Straff / daß ſich keiner unſer und unſers Fürſtenthums Unterthan Zugehöriger und Verwandter / noch auch andere in unſerm Land / Obrigkeit und Gebiet Seßhaffte unterſtehen ſollen / durch obberührte oder andere Weiß und Weeg / wie die ſeyn / genennt oder erdacht werden mögen / an den ſchuldigen Zehenten / zu Dorff und Feld / todt und lebendigen / uns und andern Zehent-Herrn / oder ihren Zehent-Beſtändnern / einige Verhinderung oder Einhalt zu thun / noch Gefährde zu Schmälerung deß Zehenten zu gebrauchen / ſonderlich aber / ſich der Abend-Böcke zu enthalten / den Schnittern nicht mehr zu geſtatten / daß ſie von dem geſchnittenen Getrayd / oder gebundenen Garben deß Abends etwas heimbtragen / weniger das dem Zehent-Herrn / oder deren Beſtändner oder Sammlern / obgedachte Aufflangung der Garben (welche weder beſagte Zehent-Herrn noch Zehent-Beſtändnere ſchuldig) ferner an- und zu gemuthet werde / ſondern das ein jeder ſeinen gebührenden zehenden Theil (es wäre dann an etlichen die zwaintzigſte oder dreyſigſte Garb hergebracht) an allerley Früchten / es ſey wie obſtehet / an Getrayd / Schmal-Saat / Heu / oder andern groß- oder klein / todten oder lebendigen / zu Dorff und Feld / worunter die Neubrüch oder Neugereuth / und andere bißhero zehentfrey dargegebene Stück / in Specie verſtanden werden (es wäre dann / daß ſolche ab immemoriali Tempore frey geweſen / und diſes genugſam erwiſen würde) nichts außgenommen / ungeringert der Garben / Heu-Schober oder anders / wie es genennet mag werden / Uns / dem Zehent-Herrn / auch andern / ſo dergleichen berechtiget / und deren Beſtändnern / ohne einige Gefahr / Schmälerung und Widerſetzung / gehorſamlich und gutwillig reichen und geben / und da die geordnete Zehent-Beſtändner oder Sambler nicht jedesmahl vorhanden / doch den rechten Zehenten im Feld ligen und bleiben laſſen / daß ſich auch jetzt und ins künfftig die Dorffſchafften und Gemeinden / ingemein und inſonderheit gäntzlich enthalten ſollen / in Beſtehung der Zehenten / dem Zehent-Herrn zu Gefahr / Practiquen zu machen / noch ſich / wer jedesmahl / allein die Zehenten zu beſtehen / ſich eindringen möchte / Rottenweiſe außzutheilen / beſonder das jedem / wer er ſey / darzu wo der geſeſſen / und Orten der Dorffſchafften der zehent gelegen /

frey ſtehen ſolle / den Zehenten jedes Orts zu beſtehen / und ſeines Gefallens / wie ſichs gebühret / einzuſammlen / ungehindert der Dorffſchafften oder Gemeinden / in welcher Feldungen der Zehent gelegen / und ſonſten männiglichs / bey Vermeidung obbedeuter und anderer ernſtlicher Straff / ſo einem jeden nach Verwürckung / wie obſtehet / fürgenommen werden ſolle. Befehlen und gebieten demnach allen und jeden Unſern Haupt= und Ampleuthen / Cäſtnern / Statt=Vögten und andern jedes Orths beſtelten Dienern / ob diſem unſerm Mandat veſtiglich zu halten / gegen die Verbrechere unnachläßig mit der Straffe zu verfahren / Uns die Verbrechung jedesmahl zu berichten / und gnädigſten Beſcheids ſich in Unterthänigkeit zu erhollen.

Darnach ein jeder / den diſe Zehent=Sache betrifft / ſich zu richten / und vor androhender unnachläßiger Straff zu hüten. Geben in unſerer Reſidentz=Statt Bayreuth / unter Unſerm hiemit vorgedruckten Fürſtlichen Cantzley=Secret, den 20. Monats=Tag Junii, im Sechzehen=Hundert Sechs und Sechtzigſten Jahr.

5.

Stifft=Bambergiſche Zehend=Ordnung.

VOn GOttes Gnaden Wir Neidthard / erwählter und beſtättigter Biſchoff zu Bamberg / und Dom=Probſt zu Würtzburg. Wiewohlen Unſere löbliche und geehrte Vorfahrere / Chriſt=ſeel. milder Gedächtnuß / wie auch wir verſchidenes 1592. Jahrs offene Mandata und Gebott außgehen laſſen / welcher Maſſen alle Gefährlichkeit / in Beſtehung / Sammlung und Reichung der Zehenten / in unſerm Stifft / Fürſtenthum / Obrigkeit und Gebiet / bey Unſern und Unſers Stifftes Unterthanen / Zugehörigen und Verwandten / ſo Zehenten zu geben ſchuldig / oder die beſtehen wollen / vermieden werden / und ſich der ſchuldigen Gebühr hierin erweiſen ſollen / ſich auch gebührt / ſolchen nothwendigen Mandaten ſchuldigen Gehorſam zu leiſten; So gelanget uns doch glaublichen an / befinden es auch ſelbſt nur zu wahr zu ſeyn / daß denſelben mehr / als in einem Weege zuwider gehandelt / ſonderlich / daß ſich durch unſere und unſers Stiffts Unterthanen / Verwandten / Zugehörigen und Einwohnenden unterſtanden werde / in Reichung der Zehenten / der ſey zu Dorff oder Feld / todter oder lebendiger / an Wein / Getrayd / Heu / Schmal=Saat und andern ze-

hentbaren Früchten / an vilen Orten zum offtermahlen ungehorſam / ungebührlich / widerſäſig und betrüglich zu erweiſen / nicht allein in Auffreichung und Beſtehung der Zehenten allerley ungebührliche Practica zu machen / ſich in den Dörffern Rottenweiß außzutheilen / und das keiner wider den andern ſtreichen / oder Frembden zu beſtehen / auch je bißweilen den Zehent-Herrn ſelbſt den Zehent zuſammen nicht zulaſſen wollen / gegen einander beſondern ihrer verglichenen Straffen zu verbinden / ſondern auch die Zehenten in Reichung derſelben an etlichen Orten zu verſchweigen / weite Ort Veldung an ihren Häuſern zu verzäunen und zu verſchräncken / den Zehenten vom Getrayd Wißmad und auff den Bäumen / ſo darein gebauet / allein der Verzäunung und Verſchränckung halben / auffzuhalten / oder auch wohl unverzäunet außzuziehen / ſelbſt einander zu befreyen / und alſo den begehrenden Zehenten zu verneuren / darzu gefährlicher Weiß durch Abend-Böcke und andern nächtlichen Einträgen in vil Weegen / fürnehmlich deß ſich unterſtanden würdet / das Getrayd abzuſchneiden / und die gebührenden Zehent-Garben nicht ligen zu laſſen / und da die Zehent-Garben gleich ligend bleiben / daß doch dieſelben geringer / als die andern gebunden / Item / daß an etlichen Orten der gebührende Zehent / auch darum vorbehalten / daß an die Zehenter oder Zehent-Beſtändner unfüglich begehrt / die abgeſchnittene Garben auffzulangen: Item / die Wiſen abzugraſſen / von dem Heu nicht der gebührende zehende Theil / ſondern mit Banden / ſo vil man binden / oder mit einer Gabel von einem Schober nehmen kan / zu verzehenden / auch wohl die Zehent-Schobere etwas geringer / als die andern zu machen / und alſo in der und ſonſt andere Weiß den Zehenten zu unbillich- und unleidlichen Schaden / Nachtheil und Ringerung unſer und Unſers Stiffts / auch deſſelben Unſers Stiffts zugehörigen / geiſtlich / weltlich und andern (die uns nicht verwandt / aber in unſern Stifft Zehent haben) hergebrachten Zehents-Gerechtigkeit / wider Recht und Billichkeit beſchweren / abtragen und entfrembden / auch noch über das berührte Mandata in etlichen Orten zu ihren Vortheil / wider den außdrücklichen Buchſtaben / deuten und außlegen wollen; wann uns aber ein ſolcher Ungehorſam / widerwärtige Außlegung / und dergleichen gefährlich / unbillich und ſträfflich Fürnehmen und Erzeigen in unſerm Stifft / Fürſtenthum / Obrigkeit und Gebiet zu geſtatten oder zuzuſehen nicht gemeynet / ſo werden Wir verurſachet / obvermeldt unſerer Vorfahrere Mandata widerumb zu verneuern / und die in Mißverſtand gezogene Puncten zu erläutern und zu erklären: Als Wir dann hiemit mit Rath und Biwilligung

ligung deß würdigen Unſers Dom-Capituls thun; gebieten demnach ernſtlich bey 40. fl. und das nach Verfahrung und Befindung der Sachen / welche diſem Unſerm Mandat zuwider handlen / ſchwerer Leibes-Straff / damit gegen einem jeden Verbrecher diſes unſers Gebots / nach Gelegenheit unnachläßlich fürgenommen und verfahren werden ſoll / daß ſich keiner Unſer oder unſers Stiffs Unterthan / Zugehörigen und Verwandten / noch auch andere in unſerm Stifft / Obrigkeit und Gebiet unterſtehen ſolle / durch obberührt oder andere Weiß und Weege / wie die ſeyn oder genannt werden möchten / an den ſchuldigen rechten zehenden Theil / zu Dorff und Feld / todt- und lebendigen / den Zehent-Herrn oder ihren Zehents-Beſtändnern / einige Verhinderung oder Einhalt zu thun / noch Gefährde zu Schmälerung deß Zehents zu gebrauchen / ſonderlich ſich zu enthalten / (wie bißhero unbillich und unfüglich an etlichen Orten beſchehen) Abends-Böcke zu nehmen / noch daß den Schnittern geſtattet werden ſoll / Abends von dem geſchnittenen Getrayd oder gebundenen Garben nichts heimzutragen / noch wegen begehrten unfüglichen aufffangens der gebundenen Garben / den Zehenten (denn es weder Zehent-Herr noch Zehent-Beſtändner zu thun nicht ſchuldig) zu verweigern noch auffzuhalten / ſondern das ein jeder ſeinen gebührenden zehenden Theil (es wäre dann an etlichen Orten die zwantzig oder dreyßigſte Garbe / oder ſonſt ein anders wiſſentlich oder unſtrittigen Herkommens) an allerley Früchten / es ſey wie obſtehet / an Wein / Getrayd / Schmalſaat / Heu oder andern / groß oder klein / todt und lebendig / zu Dorff und Feld / nichts außgenommen / ehe einige Gefahr ungeringert der Garben / Heu-Schober oder anderes / wie es genannt mag werden / den Zehent-Herrn und ihren Beſtändnern / ohne einige Gefahr / Schmälerung und Widerſetzung gehorſamlich und gutwillig reiche und gebe / und da die ordentlichen Zehent-Beſtändner oder Sammler / nicht jedesmahl vorhanden / doch den rechten Zehenten im Feld ligen und bleiben laſſen / daß ſie ſich auch jetzo und ins künfftig die Dorffſchafften und Gemeinden ins gemein oder inſonderheit / gäntzlich enthalten / an Beſtehung der Zehenten den Zehent-Herrn zu Gefahr Practica zu machen / noch ſich Rotten-weiß außzutheilen / wer jedesmahl allein auff die Zehenten ſtreichen ſoll / beſonder das jedem / wer der ſey / darzu wo der geſeſſen / und welcher Ort und was Dorffſchafften der Zehent gelegen / frey ſtehen ſolle / um den Zehenten jedes Orts zu ſtreichen / denſelben zu beſtehen / und ſeines Gefallens / wie ſichs gebührt / einzuſammlen / unverhindert der Dorffſchafften oder Gemein / in welcher Feldung der Zehent gelegen /

und ſonſten Männigliches / bey Vermeidung obberührter und anderer ernſtlicher Straff / ſo gegen einem jeden nach Verwürckung / wie obſtehet / fürgenommen werden ſoll / befehlen und gebieten hierauff allen und jeden Unſern Amt- und Hauptleuten / Schultheiſſen / Pflegern / Cäſtnern / Vögten und andern Unſern jedes Orts beſtellten Dienern ob diſen unſern Mandat veſtiglich zu halten/gegen den Verbrechern unnachläßig mit der Straffe zu verfahren / uns die Verbrechung jedes mahl zu berathen / auff einen oder den andern Weeg / was die Straff ſeyn ſoll / fernern Befehl zu erwarten / darnach ſich ein jeder / ſo diſe Sache berühret / wiſſe zu richten. Geben in unſer Statt Bamberg / unter unſerm herfürgedruckten Secret, am Dienſtag den 15. Monats Tag Junii Anno 1593.

6.

Hoch-Fürſtl. ~~Brandenburgiſche~~ Wurzbürgl Inſtruction zum Zehend verleihen.

Anno 1706.

DEß Hochwürdigſten / unſers gnädigſten Fürſtens und Herrns zu Würtzburg / Hoch-Fürſtl. Gnaden befehlen hiemit allen Dero Beambten / und ſelbigen jeden Ort zugeordneten Zehent-Verleihern in Dero Stifft Würtzburg gnädigſt / vor Auffſtreich- und Verleihung der Zehenten / die Sömmer- und Winter-Fluhr / auch Wiſen-Gewächs / und was gewöhnlich in die Zehenten gehört / und nicht davon ſeparirt werden kan / alles fleiſſig zu bereiten / den Augenſchein / bevorab wo völlig gebauet / wol einzunemmen / und auff beſchehene Nachſchlagung / was ehdeſſen in diſem Fluhr die Zehenten zwey- drey- oder viermahlen zuruck getragen / und ob der Zeit nicht mehr Felder / als vorhero angebauet seynd / daß gefüglich der Zehent auch mehr ertragen könte / fleißig nachzuſuchen / auch wievil ein und anderer Fluhr an der Morgen-Zahl haltet / ſich zu erkundigen ; Folgends die Zehenten ſo vil möglich / und Orts Gelegenheit nach ſeyn kan / an Früchten / wie es herkommen / offentlich auffzulegē/und in ihrer gebührenden Höhe (wormit aber derentwegen ſich nicht zu übereilen) gewiſſenhafften Leuthen auff genugſame Bürgſchafft zu überlaſſen / und nach eingeſchickter und approbirter Zehent-

hent-Verleihungs-Relation behörige Beſtand-Brieff darüber außzufertigen / und was für Früchten zu liefern / darin außtrücklich zu benamſen / fürnemblich aber bedingen / daß ihnen einiger Nachlaß an der Beſtand-Summen / auſſer / was nach dem Willen Gottes / durch Hagel / Wind und Herreiß verurſachet / nicht geſchehen ſolle / und da eines dergleichen ſich begeben würde / ſie Beſtändnere ſchuldig ſeyn ſollen / den erlittenen Schaden in nächſten drey oder höchſtens acht Tagen nach dem die Ort entlegen / darauff anzuzeigen / ſie Beſtändnere auch es treffe an wen es wolle / über längeres Auſſenbleiben ferner nicht gehört werden / und gefolglich keines Nachlaß ſich zu getröſten haben / ſondern das von ihnen / wie nicht weniger denen Beamten / ſo ſolches auß Nachläſigkeit überſehen / der völlige Beſtand erfordert und gut gethan werden ſolle / außdrücklich zu bedingen / und den Beſtand-Brieff zu der Beſtändnern und Beamten reſpective Nachricht und Obligation diſe Condition einzuverleiben.

Auff dem Fall aber eines oder andern Orts die Zehenten der Gebühr nach nicht abgehen / und doch lang vorhero nicht wären geſammlet worden / ſo wird die Anſtalt zu thun ſeyn / daß wo man Frohn und eigene Scheuren hat / die Sammlung möge vorgenommen werden / im Mangel aber dergleichen Vortheils / Frohn und Scheuren / ſeynd Uberſchläg des gantzen Koſtens zu machen / und was die Zehenten hiebevor ertragen / und jetzt beyläuffig ertragen möchten / berichtlich zu überſchriben / und darauff gebührenden Beſcheids zu erwarten / in eventum aber die Zehent-Sammler zu beſtellen / und ſo wohlen / als wann die Beſtendner ſolche ſelbſten einheimſten / wievil Unkoſten der auff ergehen möchten / zu vernehmen. Item / im Fall eigener Einſammlung von denen beſtellten Zehent-Sammlern und Dreſchern gebührende Pflicht zu nehmen / die Ordnung vorzuleſen / auch ſonſt in allem gute Anſchaffung zu thun / und weilen auch bißhero ſo wohl über die geſammlete Zehenten / als für gnädigſte Herrſchafft erbaute Hof-Früchten / zum Theils kein ordentlich Regiſter gehalten worden / als ſolle hinfürter jeder Beamter / wo dergleichen Früchten eingeerndt und geſammlet werden / allezeit die Garben aller Früchten täglich abzehlen laſſen / und ſo wol diſes / als auch die Ausdreſchung / von Tag zu Tag dem Regiſter in Einnahm völlig einverleiben / und was die Dreſcher / wann ſolche um das Frucht-Maas dreſchen / für ihren Lohn empfangen / ſamt andern Koſten / darinnen wider in Außgab ſetzen / damit man deutlich ſehe / was dergleichen Hof-Felder oder Zehenten würcklichen eintragen / und wider gekoſtet haben / ſolche Regiſter dar-

 nach

nach von Gegenſchreibern / welche der Einſammlung / Außdreſchen / und Auffheben / mit deß Beamten beſtändiger Obſicht deßwegen beſtändig beywohnen ſollen / in fidem unterſchreiben / der Amts-Rechnung zum Beweiß beygelegt werden.

Wann Zehent geſammlet werden / ſollen die verrechnete Beamten und Gegenſchreiber ſelbſten / und zwar fleißiger / als bißhero geſchehen / öffters auffs Feld kommen / und fleißig nachſehen / ob der Modus decimandi recht obſervirt / und von einem Acker auff den andern richtig gezehlet / auch von denen beſtelten Zehent-Knechten / ſo frühe als ſpat / den gantzen Tag durch ihre Dienſt ehrlich verrichtet und geleiſtet werden. Es ſeynd aber alle Zehende / auch die jenige ſo geſamblet werden / auffzuſtreichen / und die Diſcurſus in der Rechnung beyzuſetzen / was darauff erſtrichen / und was über Abzug aller Koſten in der Samblung zum Vortheil erübriget worden.

Die Heu- und kleine Zehenten / weilen ſolche per Abuſum, wider das alte Herkommen / und manchmahl darumen / weilen auch die Beamten offtermahls Urſach darzu geben / zu denen groſſen Zehenten gezogen worden / ſollen hinfüro wider abſonderlich auffgeſtrichen und verlihen werden / die Wiſen / denen Morgen nach umb ein gewiſes Beding-Gelt nach Gelegenheit deß Orts / da es nichts anders / und überhaupt ſeyn kan / zu verleihen / und wann auch gleich die Beamten ſolche kleine Zehenten in Beſtallung hätten / doch den ohngefährlichen Werth bey ihren Pflichten die Relation einzuverleiben / in Einnahm und Außgab zu bringen / die Gerſten / Erbſen / Linſen und Wicken aber ſeynd hiemit expreſſè außgenommen / und ſollen keines Weegs in kleinen / ſondern in Haupt-Zehenten gezogen / und mit verlihen / auch nach Geſtalt ſolcher Früchten Außbau in der Beſtand-Summa darauff gehandelt / und ſo vil möglich Erbſen und Gerſten mit in Beſtand gebracht / und künfftig kein ſo ſchlechte Früchten angenommen werden.

So ſeynd auch die Zehent-Scheuren zu beſichtigen / ob die in weſentlichen Bau / oder was daran mangelt / wie deme zu helffen / und deß Koſtens Uberſchlag zu verzeichnen / da aber bey den Haupt-Zehenten keine Scheuren vorhanden / und derſelbe etwann nothwendig geſammlet werden müſte / wie und auff was Gelegenheit alsdann eine zu haben / oder zu beſtehen ſeyn möchte. Es iſt auch mit Fleiß nachzuſehen / ob und wie die Zehenten im Amt-Buch oder einer neuen Verzeichnuß beſchriben / ob ſolche richtig vereint und verſteint / mit weme ſolche ſtrittig / was es für eine Refier antreffe / und wie deme abzuhelffen

fen ſeyn mögte/ nicht weniger die Zehent-Büchlein / wie hoch jedes Jahr die Zehenten aller Orten verlihen worden / zu continuiren.

Inmaſſen dann die Zehent-Verleiher / bey Bereitung der eintzigen Flühren / ſolchen fleiſig nachzuſehen / die Zehent-Sammler und Beſtändner zu hören / und was ſie befinden / der Relation auffführlich einzuverleiben haben / ſollen auch die Bereit-Malter und Handlöhn in denen Beſtand-Zettelen angedeutet und verrechnet werden.

Wann jemand an Zehenten unrecht befunden / wer ſolches zu straffen befugt ? was ſich in etlichen Jahren begeben und gefallen / darüber ſeynd ebenmäßig die vorige Zehent-Sammler und Beſtändner zu verhören / auch um beſſeren Auffſehens und Fleiſſes willen wie eine Zeitlang vergönnet worden / dem Beſtändner ein Drittheil an gefallenen Straffen in Beſtand-Zettelen zuzulaſſen : Zehrungen und Unkoſten ſollen anderſt nicht / als nach Nothdurfft angewendet / alle Ubermaß abgeſchafft / denen Beſtändnern aber gar nicht verſtattet werden / daß ſie vor-inn- und nach dem Beſtehen einige Zechen oder Schmauß-Trunck haben / geſtalten auff die Zehenten ſonſten umb ſo weniger gebotten wird / und jene Koſten allein die Herrſchafft zu entgelten und einzubüſſen hat ; damit nun mit Nutzen Hauß gehalten werde / haben die Verleihere vornehmlich hierauff zu gehen / und obige Verordnung ohnverbrüchlich zu halten / auch in ihrer Relation beſſer als bißhero von Theils beſchehen / zu ſpecificiren / was an Zehrungen und Unkoſten an jedem Ort auffgewendet worden.

Ingleichen wird hiemit ernſtlich befohlen / daß kein Bedienter / er ſeye Amtmann / Amts-Verweſer / Keller / Vogt / Schultheiß / oder wie er Namen haben mag / (auſſerhalb abſonderlich erlangtem Hoch-Fürſtl. gnädigſten Befehl und Verwilligung) ſich unterſtehen ſoll / in dem groſſen oder kleinen Zehent-Beſtand entweder gantz oder zum Theil ſich mit einzumiſchen / oder einigerley / offentlicher oder verdeckter Weiß / damit zu participiren / wie dann die Ubertretter gewiſſe Beſtraffung zu gewarten haben ſollen.

Item / wie es bißhero in allen Zehent-Instructionibus ſonderbar befohlen worden / ſeynd die dreyerley Kauff der Früchten das Jahr durch der Relation einzuverleiben / ſo dann gleichmäßig zu ſpecificiren / ob / was und wievil Malter der Beamte an unterſchidlichem Getrayd vom Hoch-Fürſtlichen Kaſten entweder einem anbefohlenen- oder andern anrainenden benachbarten Unterthanen biß zur Ernd- Herbſt-Zeiten / mit zwar Herſchafftlichen Wiſſen und Befelch / vorgelihen / und nachmahls der Relation beyzulegen / damit man ſich deren gleich

nach

nach eingeheimſter Ernd wider habhäfft machen / oder wegen darauff erfolgenden Herbſt darnach richten könne.

So iſt vor allen Dingen die Anſtellung zu thun / daß die Unterthanen / ſo zum Amt Gült / Zehent / wie auch Receſs und Gelt vor außgeborgte Früchten ſchuldig / die Herrſchafft förderiſt bezahlen / und wird ihnen nicht zu geſtatten ſeyn / ihr Getraid vor ſolcher Abſtattung anderwerts zu veräuſſern / oder ſonſten ihren Nutzen zu verwenden / eh und bevor die accordirte Beſtand-Summa Gült / außgeborgte Früchten / und andere Herrſchafftliche Gebühren werden entrichtet ſeyn / zu deme die Beamte oder Schultheiſſen aller Orten zu der Zehent-Scheuren neben denen Beſtändnern Schlüſſel haben ſollen / damit kein Theil ohne den andern darein kommen könne. Uber diſes werden alle zum Zehent-Verleichen Deputirte ernſtlich erinnert / ihre umſtändliche ſchrifftliche Relationes auff ermelte Puncten ehiſt als möglich / und zwar unter ihrer geſamten Unterſchrifft einzuſchicken / und eben nicht / ſonderlich die weit Entlegene / es erforderte dann ſolches die höchſte Nothdurfft / oder würde auff vorgangene ſchrifftliche Relation befohlen / ſelbſt anhero zu reiten / und unnöthige Unkoſten zu verurſachen / ſondern vorfallende Gelegenheit zu erwarten / auch ſonſten dißfalls ſolchen Fleiß erſcheinen zu laſſen / wie es ihre Pflichten erfordern.

Es ſollen auch die Zehent-Verleihungen auff Manier und Weiß / wie das im Vor-Jahr außgeſchickte Project außweiſet / fürterhin in duplo, damit eine bey der Cammer verbleiben / die andere wider zuruck gehen möge / eingeſchickt werden.

Schlieſſlichen werden alle verrechnete Beamten hiemit nochmahlen ernſtlich erinnert und befelcht / durchauß keine eygene Früchten mehr ſo wol auff Käſten / als in Scheuren bey deß Stiffts Früchten zu haben und auffzuhalten / bey Vermeidung hocher Straff / und ihrer Früchten ohnfehlbaren Confiſcation; Wornach ſich jeder zu richten. *Signatum* auffm Schloß Maria-berg ob Würtzburg / den Sechzehenden Junij / Anno 1706.

Hoch-Fürſtliche Würtzburgiſche Cammer.

7. Hoch-

7.

Hoch⸗Fürſtl. Brandenburg⸗Onnoltzbachiſche Zehent⸗Ordnung.

I. Wie ſich in ſelbſt Außzehl⸗Einſamml⸗Einführ⸗ und Verleihung aller unſerer Zehenden zu verhalten / und wie darmit umzugehen.

SOllen hiezu getreue und fleiſſige / darumb wiſſend⸗und erfahrne / tüchtige / ſo wohlen Zehent⸗Knechte als auch Fuhr⸗Leute / ſo vil man deren nach eines oder deß andern Orts Zehents und Gelegenheit / vonnöthen / auffs genaueſte es ſeyn kan / mit Zuziehung in Stätten und Märckten verſtändiger zweyer oder mehrer auß dem Rath und der Gemein / und auffm Land / ſo vil deß Gerichts und der Gebaurſchafft wann es vonnöthen / beſtellet und verpflichtet / die Zehenten mit Fleiß beſichtiget / überleget / und denen Zehent⸗Knechten / Sammlern und Fuhr⸗Leuten wol und ernſtlich eingebunden werden / ſich alſo zu verhalten / und darmit umbzugehen / daß dardurch aller Vortheil / Eigennutz und Argwohn verhütet / hingegen Unſer / der Herrſchafft Nutz und Frommen befördert / allem Schaden und Abgang vorkommen / und man nicht Urſach habe / die Verbrechere mit gebührender unnachläßiger Straff anzuſehen / maſſen dann unſere ſo wol adelich verrechnet als unverrechnete Beamte / Diener / und denen es ſonſten zu thun obligt und gebührt / zur Vollziehung fleiſſiges Auffſehen / Nachfragen und Beobachtung haben ſollen.

Die Außzehlung der Garben ſolle von den Zehent⸗Knechten / ſo bald es nach dem Auffſammlen ſeyn kan / vorgenommen werden / und zwar ſolcher Geſtalt / weiln bey etlichen in Bindung der Garben diſer verbottene und gantz unrechtmäßige Vortheil und Eigennutz gebraucht und die zehente oder wievilſte Garben nun man ein oder anders Orts

berechtiget / mit Fleiß kleiner / lockerer / oder wol mit ſchlechtem graſigem Getrayd pflegen gebunden zu werden / daß ſie auff Gewahrwerden oder Beſorgen ſolchen Betrugs Macht haben / bey der andern / dritten oder vierdten Garb anfahen zu zehlen / und darmit den Garb-Bindern ſolcher Vorthell verwehrt / im Außzehlen mit wenigern oder mehrern abzuwechslen / aber einen als andern Weeg / mit Zehlung der zuruck-gelaſſenen Garben / und wann auff einem Acker etliche Garben / die den Zehenten nicht erreichen / übrig und zuruck bleiben / auff dem andern deſſen Innhabers an Körnern und Frucht biß auff die Letzte darauff zu zehlen / und davon nichts ungezehlt und unverzehent zuruck gelaſſen / und da ſich / wider Verſehens / ein oder anderer Zehents-Schuldiger deſſen verweigern und widerſetzē ſolte / hättens die Zehent-Knechte ſo balden Unſern Beamten zur gebührenden Abſtellung / umb ſie darzu anzuhalten / anzuzeigen.

Nach diſem haben die Zehent-Knechte die Zehent-Garben möglichſt zur bequemen Auffladungsſtatt auffzuhäuffeln / zuſammen zu tragen und zu ſchlichten / auff das / wann zumahln die Einführung nicht ſo balden geſchehen könte / und ſich Regenwetter ereignete / die Garben nicht gleich Schaden nemmen / auch / wann ſolche je ſehr naß worden / widerumb zur etwas und möglichen Trücknung auffgeſtellet werden möchten.

Es ſollen ſich auch die armen Leuthe und diejenigen / ſo deß Getraids Nachährens benöthiget / und keine Feld Arbeit vorſtehen können nicht wenigers die Hirten und Metzger mit allerley Vich hüten / ſo lang auff ſelben auffgeſammleten Feld enthalten / biß der Zehent abgeführet wird / damit an denſelben kein Schad geſchehen möge.

Die Fuhrleut und Zehent-Knechte ſollen dahin trachten / daß die Garben / ſo balden möglichen eingeführt werden / und nicht lang zu Schaden auffm Feld ligend verbleiben müſten / ſelbige möglichen auffmercken / damit keine davon entwendet werden / und da je wider Verhoffen dergleichen geſchehen / ſie nebens ihren Beamten und Bedienten fleißige Nachfrag haben / auff das die Thäter erkundiget / und gebührend abgeſtrafft werden könten.

Und weiln das Einführen Fuhr oder Fuderweiß zu belohnen / auß gewiſen Urſachen nicht wol thunlich / ſo wird am beſten ſeyn / dem Schober nach das Fuhr-Lohn / ſo genau es ſeyn kan / anzudingen / damit umb ſo vil mehr und ehenter der Zehent in die Scheuer kommen / und nicht lange auffm Feld ligen / auch ſolcher Geſtallt allerſonſten dardurch entſtehender Schaden verhütet werden möge.

Nächſt diſem ſolle jeder Zehent-Knecht ein Kerb-Holtz mit dem Einführer haben / halten / und ſie beede / was von Tag zu Tag / und zwar jeder Sorten Getraids abſonderlich eingeführet wird / darauff ſchneiden / auch ſolches / wo nicht alle / jedoch nach Geſtallt der Anzahl übern andern / dritten oder vierdten Tag / unſern verrechneten Beamten / ſo in Loco, oder in deren Abweſen / denen von ihnen zur Mit-Auffſicht beſtelten Perſonen / vorweiſen und anzeigen / und damit ſo lang continuiren / biß es hernach von den Beamten ſelbſten vollkommlich geſchehen / und damit deſto richtiger zu gehen / und nicht geirret werden möge.

Es ſolle auch das Zehent-Getraid / und zwar jede Sorten / in den Zehent- oder darzu beſtelten Scheuren von den Fuhr-Leuten und Zehent-Knechten an ſolche Ort / damit / wann ſie zu Zeiten etwas naß oder feucht einkommen / ſolche am Beſten und ohne Schaden lege / abſonderlich eingebracht / die Scheuren aber zuvorn wohl verwahrt / auch dieſelbigen / wo möglich / allenthalben verſchloſſen werden.

Ebenfalls ſollen die Fuhr-Leut durch ihr Zug-Viche weder drauſſen aufm Feld / noch in der Scheuren / an dem Zehent-Getrayd durch Fretzung oder in andere Weege Schaden thun / auch ihr Vich / ſo bald in die Scheuren eingeführt / biß abgeladen und wider angeſpannt wird / darauß führen / auch beym Einführen entweder mit Zumachung der Thor / oder Vorſchiebung gewiſſer Stangen oder Wagen-Laiter / nach verrichter Abladung die Thor mit ſolchem Fleiß verſchlieſſen / daß kein Feder- oder ander Viche hinein kommen / und an dem Tennen-Röhrig oder ſonſten Schaden thun könne.

Geſtalt dann auch ſo wohln das Tennen-Röhrig / als auch die zerfallende Garben / dermaſſen zu verwahren / damit beedes / wann es zuvil wird / beyſeits gethan / und biß nach vollbrachten Einführen es außgedroſchen und abgemeſſen / auff einen Hauffen zuſammen geſchüttet / und ohne Schaden beyſammen behalten werden möge.

Inſonderheit aber haben Unſere Beamte und Bediente / wie auch die beſtelten Zehent-Knechte / dahin genau und eygentlich zu ſehen / Nachfrag und Achtung zu haben / daß nicht einige ohne gnugſamen Beweiß oder Darthuung / eines oder anders in Unſerm Zehent-Diſtrict ligendes Feld / für Zehentfrey angeben und gebrauchen : Da aber bey der / eine Zeithero vorgangenen Zehent-Verlaſſung / ſich ein oder der ander / unwiſſend unſer / unſerer Rath-Stuben oder Beamten / ſich deſſen unterfangen / oder die Zehent-Beſtändnere / weilen ſie ſich / in dem Beſtehen / darnach gerichtet / und ihnen dardurch nichts ab-

berechtiget / mit Fleiß kleiner / lockerer / oder wol mit ſchlechtem graſigem Getraydt pflegen gebunden zu werden / daß ſie auff Gewahrwerden oder Beſorgen ſolchen Betrugs Macht haben / bey der andern / dritten oder vierdten Garb anfahen zu zehlen / und darmit den Garb-Bindern ſolcher Vortheil verwehrt / im Außzehlen mit wenigern oder mehrern abzuwechslen / aber einen als andern Weeg / mit Zehlung der zuruck-gelaſſenen Garben / und wann auff einem Acker etliche Garben / die den Zehenten nicht erreichen / übrig und zuruck bleiben / auff dem andern deſſen Innhabers an Körnern und Frucht biß auff die Letzte darauff zu zehlen / und davon nichts ungezehlt und unverzehent zuruck gelaſſen / und da ſich / wider Verſehens / ein oder anderer Zehents-Schuldiger deſſen verweigern und widerſetzē ſolte / hättens die Zehent-Knechte ſo balden Unſern Beamten zur gebührenden Abſtellung / umb ſie darzu anzuhalten / anzuzeigen.

Nach diſem haben die Zehent-Knechte die Zehent-Garben möglichſt zur bequemen Auffladungs-ſtatt auffzuhäuffeln / zuſammen zu tragen und zu ſchlichten / auff das / wann zumahln die Einführung nicht ſo balden geſchehen könte / und ſich Regenwetter ereignete / die Garben nicht gleich Schaden nemmen / auch / wann ſolche je ſehr naß worden / widerumb zur etwas und möglichen Trücknung auffgeſtellet werden möchten.

Es ſollen ſich auch die armen Leuthe und die jenigen / ſo deß Getraids Nachährens benöthiget / und keine Feld Arbeit vorſtehen können nicht wenigers die Hirten und Metzger mit allerley Vich hüten / ſo lang auff ſelben auffgeſammleten Feld enthalten / biß der Zehent abgeführet wird / damit an denſelben kein Schad geſchehen möge.

Die Fuhrleut und Zehent-Knechte ſollen dahin trachten / daß die Garben / ſo balden möglichen eingeführt werden / und nicht lang zu Schaden auffm Feld ligend verbleiben müſten / ſelbige möglichen auffmercken / damit keine davon entwendet werden / und da je wider Verhoffen deraleichen geſchehen / ſie nebens ihren Beamten und Bedienten fleißige Nachfrag haben / auff das die Thäter erkundiget / und gebührend abgeſtrafft werden könten.

Und weiln das Einführen Fuhr oder Fuderweiß zu belohnen / auß gewiſen Urſachen nicht wol thunlich / ſo wird am beſten ſeyn / dem Schober nach das Fuhr-Lohn / ſo genau es ſeyn kan / anzudingen / damit umb ſo vil mehr und ehenter der Zehent in die Scheuer kommen / und nicht lange auffm Feld ligen / auch ſolcher Geſtallt allerſonſten dardurch entſtehender Schaden verhütet werden möge.

Nächſt

Nächſt diſem ſolle jeder Zehent-Knecht ein Kerb-Holtz mit dem Einführer haben / halten / und ſie beede / was von Tag zu Tag / und zwar jeder Sorten Getraids abſonderlich eingeführet wird / darauff ſchneiden / auch ſolches / wo nicht alle / jedoch nach Geſtallt der Anzahl übern andern / dritten oder vierdten Tag / unſern verrechneten Beamten / ſo in Loco, oder in deren Abweſen / denen von ihnen zur Mit-Auffſicht beſtelten Perſonen / vorweiſen und anzeigen / und damit ſo lang continuiren / biß es hernach von den Beamten ſelbſten vollkommlich geſchehen / und damit deſto richtiger zu gehen / und nicht gejrret werden möge.

Es ſolle auch das Zehent-Getraid / und zwar jede Sorten / in den Zehent- oder darzu beſtelten Scheuren von den Fuhr-Leuten und Zehent-Knechten an ſolche Ort / damit / wann ſie zu Zeiten etwas naß oder feucht einkommen / ſolche am Beſten und ohne Schaden lege / abſonderlich eingebracht / die Scheuren aber zuvorn wohl verwahrt / auch dieſelbigen / wo möglich / allenthalben verſchloſſen werden.

Ebenfalls ſollen die Fuhr-Leut durch ihr Zug-Viche weder drauſſen aufm Feld / noch in der Scheuren / an dem Zehent-Getrayd durch Fretzung oder in andere Weege Schaden thun / auch ihr Vich / ſo bald in die Scheuren eingeführt / biß abgeladen und wider angeſpannt wird / darauß führen / auch beym Einführen entweder mit Zumachung des Thor / oder Vorſchiebung gewiſſer Stangen oder Wagen-Laiter / nach verrichter Abladung die Thor mit ſolchem Fleiß verſchlieſſen / daß kein Feder- oder ander Viche hinein kommen / und an dem Tennen-Röhrig oder ſonſten Schaden thun könne.

Geſtalt dann auch ſo wohln das Tennen-Röhrig / als auch die zerfallende Garben / dermaſſen zu verwahren / damit beedes / wann es zuvil wird / beyſeits gethan / und biß nach vollbrachten Einführen es außgedroſchen und abgemeſſen / auff einen Hauffen zuſammen geſchüttet / und ohne Schaden beyſammen behalten werden möge.

Inſonderheit aber haben Unſere Beamte und Bediente / wie auch die beſtelten Zehent-Knechte / dahin genau und eygentlich zu ſehen / Nachfrag und Achtung zu haben / daß nicht einige ohne gnugſamen Beweiß oder Darthuung / eines oder anders in Unſerm Zehent-Diſtrict ligendes Feld / für Zehentfrey angeben und gebrauchen : Da aber bey der / eine Zeithero vorgangenen Zehent-Verlaſſung / ſich ein oder der ander / unwiſſend unſer / unſerer Rath-Stuben oder Beamten / ſich deſſen unterfangen / oder die Zehent-Beſtändnere / weilen ſie ſich / in dem Beſtehen / darnach gerichtet / und ihnen dardurch nichts ab-

gangen/ es ſtillſchweigend und unangezeigt hätten geſchehen laſſen/ ſo iſt ſolchen Falls der gewiſſe Grund zu erkundigen/ und keinem biß ſolches richtig erwiſen und dargethan/ etwas Zehentfrey paſſiren zu laſſen/ ſondern der Zeheuten/biß zu Außtrag der Sachen/einzubringen/ und bey unſern Rath-Stuben/ wie ſich damit weiters zu verhalten/ ſich Beſcheids zu erholen.

Wann nun das Außzehenden und Einführung zu End gebracht/ ſollen die Fuhr-Leut und Zehent-Knecht/ mit einander/ vor unſere Beamte und Bediente/ mit ihren Kerb-Höltzern erſcheinen/ dann/ über die eingeführte Zehent-Früchte/ und wie ſie gegen und mit einander übereintreffen/ Abzehl-und Rechnung halten/ fürters ſolches ordentlich auffſchreiben/ die darüber gefertigte Zettul und Specificationes allerſeits unterſchreiben/ und den verrechneten Beamten/ zur Verrechnung überlaſſen/ die Kerb-Höltzer oder Gemerck aber/ einen als den andern Weeg/ noch nicht abthun oder zerbrechen/ ſondern noch verwahrlich auffbehalten.

Was ſo dann der Zehent-Knechte und Fuhr-Leute/ gedingt und verdienter Lohn ſeyn wird/ daß ſolle ebenfalls in richtige Verzeichnus und Beſcheinung gebracht/ und um mehrer Gewißheit und Verſicherung willen/ ſelbige von unſern unverrechneten Beamten und Bedienten zugleich unterſchreiben/ und damit kein Gefährde gebraucht werden.

Und weilen etlicher Orten/ jezuweilen/ die bedörfftigen Leut etwas früh zeitiges Getrayd/ unangezeigt oder unaußgezehent/ zu Brod/ vor abzuſchneiden und einzuſammlen pflegen/ dergleichen aber nicht recht/ noch zu geſtatten/ ſo iſt ſolches denjenigen/die es gethan/ zuvor anzuzeigen/ und ſie/ da je ein oder der ander/ dergleichen Vorſchneiden auß Noth thun müſſen/ daß ſie ſolches den Zehent-Knechten/ umb der Außzehl oder Auffmerckung willen/ gewiß anſagen/ und nit verſchweigen/ oder Gegenfalls der unaußbleiblichen Straff gewarten ſollen/ mit Fleiß anzuhalten.

Nachdem auch an etlichen Orten auß einem ungereimtẽ alten Herkommen/ von den Schnittern zu Abends Sammleter/ oder Lege-Getrayd/ zum Beyhülffs-Lohn mit heim genommen werden/ ſolches aber Uns dem Zehent-Herrn zu Nachtheil und Schmälerung deß Zehentens/ gereicht/ auch Wir daſſelbige keines Weegs zu geſtatten ſchuldig.

So wird ſolches hiemit ernſtlich verbotten/ und hingegen unſern Beamten und Bedienten/ wie auch den Zehent-Knechten befohlen/ ſolches

ſolches keines Weegs zuzulaſſen / ſondern alles verzehent außzuzehlen / und die Verbrechere / mit gebührender Straff anzuſehen / hingegen aber ſtehet denjenigen / ſo der Schnitter bedörfftig / frey / wie ſie / mit Eindingung Brodts oder Korn / allermaſſen diſer Landen ohne das gebräuchlich / ihre Schnitter / ohne Abgang deß Zehents / lohnen und befridigen mögen.

2.

Wie es mit dem Außdreſchen und Auffheben zu halten.

HJerzu ſollen / ſo vil man ein- oder andern Orts deß vorhandenen Zehent-Getrayds und Zeit nach bedörfftig / ebenfalls / mit Zuziehung etlicher Bauerey- Weſens- Verſtändiger und deß Zehent- Bezircks- Wolkündiger / wie es ſich jeden Orts ereignet / getreue und fleiſsige hierzu tüchtige Perſonen / durch unſere Beamte und Bediente beſtellet / angenommen / alles ebenfalls auffs genaueſte gezehlet und abgeſchnitten / und mit jhnen / dem Schober oder Tag nach / wie es eines oder anderen Orts am bequemſt- und uns am gewiß- und nutzlichſten iſt / entweder umb Gelt / oder das wie vilſte Maas jeder Frucht nun / oder theils Gelt und theils Frucht / auch etwas Geſtröhe / Sied / gehandelt / ſie darauff verpflichtet / und ihnen ernſtlich eingebunden werden / ſich getreu / fleiſsig und embſig zu erzeigen / nichts zu verhalten / in keinerley Weiß noch Weeg uns zu ſchaden / kein Vortheil / Eigennutz und Betrug zu gebrauchen / geſtalten dann unſere Amptleute auch verrechnete und andere Bediente in einem und andern fleiſsig und genaue Auffſicht dabey zu haben / damit die Dreſcher umb ſo vil mehr in ſtätiger Acht und Wachtſamkeit seyn und ſchweben müſſen.

Die jenige Frucht / ſo ohne Schaden nicht lang ligen kan / iſt am erſten / und ſo fort an die andern nach einander / außzudreſchen / und haben die Dreſcher mit jeder Frucht wol und genau umbzugehen / zumahlen der jenigen / ſo etwann feucht und zeche iſt / damit ſo vil jmmer möglich / im Außdreſchen nichts im Geſtröhe verbleiben möge.

Wievil Garben nun täglich ab- und außgedroſchen werden / die ſeynd mit Fleiß auffzumercken / an die Wand zu ſetzen / oder anzuſchneiden / biß ein Tag zwey oder drey mehr oder weniger zuſammen kommen und auffgehebt wird / alsdann ſoll alles / wievil Schöber und

Garben es ſeynd / und wievil durch die Dreſcher / an ſauber und rein geputzten Körnern / in jedes Orts gebräuchigem Maas außgedroſchen / auffgeſchnitten / und das Abmeſſen ſo wolen in der Scheuren in Loco, als dem außwendigen Auffheben / und hernach auff die Ampts-Käſten erfolgenden Fuhren als ſonſten / mit dem gerechten und keiner gröſſern Maas / wie an etlichen Orten betrüglich vorgangen / durch die geſchwornen Kaſten-Meſſer / oder andere dazu gehörige Leute / als bey den Meyereyen durch die Hof-Bauren / auch andere uns der Herrſchafft mit Pflichten zugethanen Perſonen beſchehen / bey Vermeidung unnachläßiger Straff.

Wann ſo dann das Außdreſchen ein End genommen / ſollen die Dreſcher mit ihren Kerb-Höltzern / bey unſern Beamten und Bedienten erſcheinen / auch wie vil jeder Sorten Getrayd außgedroſchen / und an was Maas auffm Kaſten gekommen / richtige Abzehl- und Rechnung halten / alsdann es in richtige Verzeichnuß bringen / und ſolche / allerſeits um mehrer Beglaubigung und gewißheit willen / unterſchreiben / auch dem verrechneten Beamten zum Beleg ſeiner Rechnung einhändigen.

Im Ausdreſchen / ſollen / wie obvermeldt / nach Möglichkeit / nichts an Körnern im Geſtröh gelaſſen / daſſelbe mit Fleiß ausgeſchüttelt / ingleichen die abgeſchlagenen Aeher und das Uberkehrig wohl außgedroſchen / und die Körner davon / daß nichts darinnen verbleibe / abgeſondert werden.

Die Stroh Schütt und Büſcheln / ſollen weder zu groß noch zu klein / auch nicht zu Vortheil oder Schaden / ſondern wie recht / gebunden / und an Ort und ſtatt / da es der unaus gedroſchenen Frucht ohne Nachtheil und Schaden liegt / gethan und die Sorten underſcheiden werden.

Ingleichen ſolle auch die Sied und das Uberkehrig / beedes für Unſer der Herrſchafft Viehe gebraucht / oder / da man etwann ein oder andern Orts / zumahlen an Strohe / nichts zur Beſoldung / an eingedingten Lohn / oder ſonſten / davon abzugeben hat / ſo hoch es ſeyn kan / mit Nutzen / anderwerts verkauffet / gegen weme es beſchehen / benennet / und ſo dann gebührend verrechnet werden.

Gleiches ſolle das Effterich / nach Geſtalt der gut- oder ſchlechten Körner / auch wie ſich gebühret / gemacht / und zu ſolchem Ende / die ſchlecht und tauben- gar nit aber gute Körner darein- und darunter genommen: jedoch aber / einen als andern Weeg / jede Sort / gleichwie die guten Körner / allezeit auff die Käſten / oder / wohin es ſonſten

ſten gehörig / richtig gemeſſen / auffgeſchnitten / und letzlich ebenfalls dem verrechneten Beamten zur Verrechnung / beglaublich beſcheinet werden. Da aber ſolches ein oder andern Orts / nicht für Unſer Herrſchaffts-Viehe zugebrauchen / iſts ſolchen Falls / ſo hoh es ſeyn kan / und die Zeit und Läufften es geben / zu verkauffen / und darüber in Einnahm und Außgab / mit Benennung weme / wovon und wie hoh / dem Maas nach / die Verkauffung oder ſonſten die Abgab beſchehen / gleichfalls eine ordentliche Rechnung zu führen.

Unterdeſſen / biß es zum Auffheben kommt / iſt dasjenige / was außgedroſchen wird / in der verſchloſſenen Scheuren / oder ſonſten an einem gewiſen verwahrten Ort / auffzubehalten / und dermaſſen in Acht zu haben / damit nichts uns zu ſchaden verzogen / auch dardurch allerhand Verdacht verhütet werden möge.

Wann nun / nach vorgangener Außdreſchung und darauff erfolgter Collation, der außgedroſchenen und eingeſammleten Schober und Garben Summ / ein oder ander Seits ein Unterſchid ſich ereignete / wäre mit Fleiß nachzuforſchen / wovon der Abgang an den Eingeführten / oder die Ubermaaß deß Außgedroſchenen / herkomme / wornach der Schade oder Nachtheil möglichen zu ändern / und von deme / ſo daran ſchuldig die Reſtitution zu behaupten.

Nach diſem allem ſolle der verrechnete Beamte / gleich nach verrichtetem Außdreſchen / eine ordentliche vollkommene Zehent-Rechnung machen / und ſolches alles / was nemblich der völlige Ertrag / bey den groſſen Zehenten an allerley Körnern / Futter / Heu / Strohe / Sied und andern: Dann bey dem kleinen Zehenten an Schweinlein / Ganſen / Lämmern und dergleichen gefallen / hingegen / wie hoch ſich die Sammler / Fuhr-Dreſcher-Lohn / und alle andere Unkoſten belauffen / einverleiben laſſen / abſonderlich aber in Berechnung der groſſen Zehenten diſes wohl in acht nehmen / daß allezeit / welche Flüher mit Sommer- oder Winter-Frucht gebaut / wohl obſervirt / ſolche / auch wie ſtarck dieſelbe an Morgen ſeynd / und wie ſie ſonſten genennt / in der Rechnung umb künfftiger Nachricht willen einverleibt / ſo dann / was etwann in ſolchem Jahr / wann ſie in Beſtand verlihen worden / bepläuffig an Gelt oder Getraid davor / zu erlangen geweſen wäre / beygeſetztet / und die Folia richtig numerirt: welche Rechnung ſo dann von denen Beamten zu Belegung gebraucht / und jeden Orts umb mehrer Richtigkeit willen ſich darauff bezogen / vorhero aber ſolche umb deren Juſtification zu unſerer Cammer-Rath-Stuben eingeſchickt werden ſollen.

3. Wie

3.

Wie ſich in Bereit-Begeh- und Augenſchein-Einnehm- dann Verlaſſung unſerer Zehenten zu verhalten.

Anfangs ſollen unſere Beamten und Bedienten / und denen es obligt / zu gebührender Zeit / mit Zuziehung etlicher auß dem Rath / Gericht und Gemeinden / zumahlen Feld-Verſtändiger und deren / welche deß Orts und der Felder Beſchaffenheit wiſſend und erfahren ſeynd die Flühr oder angebaute Felder / auch wo etwann auſſer deren noch abſonderlich abſeitig beſaamtes Zehentbares Feld mehr iſt / mit Fleiß ſich erkundigen / und wievil Morgen oder Jauchart an Winter- und Sommer-Früchten jeder Sorten ſich befinden / beſchreiben / daſſelbige hin und wider / auch durch die Aecker / wohl beſehen und betrachten / wie ein- und andere Frucht wohl / mittelmäßig oder ſchlecht / dick / dünn oder graſig ſtehet / und einen beyläufftigen Uberſchlag machen / was ein- und ander Morgen oder Jauchart an einer und anderer Frucht ungefähr / dem Maas nach / geben möchte / wornach ſich hernach in der Verleihung umb ſo vil mehr zu richten / wann zumahlen drey / ſechs / neun oder mehr Jahr-Gäng vorher zuſammen geſchlagen / und die Flühr ordentlich gegen einander wohl überleget worden.

Wann man nun ſolcher Geſtallt eygentliche Wiſſenheit und Nachrichtung hat / kan ſodann die Verleih- oder Verkauffung durch öffentliches Auffwerff- oder Stecken gantzen Gemeinden / welche am meiſten darauff ſtreichen / legen / und darumb geben werden / beſchehen / vornehmlich aber und ſonderlich / wo die Gemeinden ſtarck dahin geſehen / daß ſie nicht ſich zuſammen rotten / conjunctim darauff ſtreichen / vilmehr aber unterſchidlichen Partheyen das Streichen und Darauffbieten erlaubet / auch wo ein Gemein ſich allzu halßſtarrig und widrig erwiſe / die Benachbarte davon nicht außgeſchloſſen / ſondern ſelbige auch darbey zugelaſſen werden / hingegen aber ſollen unſere Beamte und Bediente ſich nicht mit darein mengen / noch wenigers heimbliche Verſtändtnuß und daran Mittheil haben / ſondern vilmehr / nach ihren Uns geleiſteten Pflichten / auffs Beſte und Treulichſte unſern Nutzen bedencken und befördern / und von den Beſtändnern oder Käuffern keinen Leykauff / noch Neben-Zulag an Gelt / Körnern / Geſtröhe oder etwas anders /

ders / auſſer was an einem oder andern Ort mit Alters wiſſentlich Herkommen / ordentlich in die Rechnung gebracht / und ſo dann weme es gebühret / wider gehöriger Orten Außgebens eingeſtellet würde / begehren noch ihnen eindingen / ſondern die Zehenten / auffs Höchſte ſie an Geld oder Körnern / oder deren beedes zu bringen mögliche Mühe und Fleiß anwenden / vorhero aber es mit gehörigen Umbſtänden unterthänigſt berichten / und alsdann auff unſere gnädigſte Genehmhaltung und Ratification denen Beſtändnern darüber ordentlich unterſchribene Beſtand-Zettel / dergleichen auch unſern verrechneten Beamten zu ihrer Rechnungs-Beylag zu behändigen mittheilen.

Nächſt diſem ſolle von ein- und anderm Beſtändner ſolche Bürgſchafft oder Verſicherung übernommen werden / daß man der ſchuldigen Gewähr- und Liferung zu rechter Zeit an gerechten guten Körnern oder Gelt / oder was nun weiter bedingt wird / vergewiſert ſeyn möge. Es ſollen auch die Beſtändnere den erhebenden Zehenten auffs eheſt möglichſt und beförderlichſt ein- und in die ordentliche vorhandene Zehent oder andere Scheuren bringen / damit die Frucht etwann bey naſſem Regen-Wetter / Uns und ihnen zu Nachtheil / nicht lang auffm Feld ligend verbleiben / und an Körnern Schaden nemmen / auch da je zu Zeiten einige Garben naß / ſolche vor der Einführung mit Auffſtellung derſelben wider möglichen gedrucknet werden möchten / dann gegen und auff ſolchen Verwahrloſungs- und ſaumigen Falls dergleichen Körner auff unſerm Ampts-Kaſten nicht anzunemmen ſeynd.

Die Beſtändnere haben auch mit allem Fleiß / Treu und Eyfer dahin zu ſehen / daß in einem und andern Zehent-Diſtrict, auſſer gewiſſes und richtiges Herkommen und Wiſſen / weder vil noch wenig für dargebend Zehentfreyes Gelt paſſirt / ſondern durchgehends außgezehlt werde / und durch ein oder andere ſuchende Vervortheilung nichts dahinden bleiben möchte / dafern aber / wider Verſehen ein- oder andere ſich darwider ſetzen / und dergleichen unterſtehen würden / ſollen / auff Anzeigen der Beſtändner / unſere Beamten und Bedienten ihnen gebührende Hilff und Remedirung thun / oder da es vonnöthen / Uns ſie es / umb Unſerer fernern Verordnung willen / mit Umbſtänden unterthänigſt berichten.

Deßgleichen ſollen die Beſtändnere / wie vorhero bey dem Samlen auch gedacht / denen Zehents-Schuldigen keine Vervortheilung mit denen Garben / die im Außzehlen zu Zehent gefallen / daß ſolche mit Fleiß kleiner / löckeriger / oder etwann mit Graß und ſchlechtem Getraid gebunden werden / geſtatten / ſondern auff Vermerckung ſolches

Eigennutzes und Gefährde bey der andern / dritt- oder vierdten Garb anfangen zu zehlen / und zu noch mehrer deſſen Verwehrung damit abwechßlen / jedoch aber einen als andern Weeg mit nicht Zurucklaſſung ſolcher überhupfften Garben / auch das von einem Acker und Frucht auff die andere gezehlt / und nichts dahinden / noch weniger / wie etliche von einem Morgen 6. und vom halben Morgen 3. Garben / gantz ungereimt frey gelaſſen haben wollen / zu geſehen werden / und welche ſich deſſen verweigern / auch in diſem letzten Fall kein richtiges Herbringen dociren können / auff Anzeigender Beſtandnere / von unſern Beamten und Bedienten gehörige und ernſtliche Abſtellung und Einſehens gebraucht werden.

Nicht wenigers haben die Beſtändnere von ſolchem unſern beſtehenden Zehenten nichts in ihren Nutzen / oder zu Abzahlung ihrer anderer Schulden / zu verwenden / biß und ſo lang ſie uns zuvor mit gerechtem / ſaubern / gebutzten Kauffmanns- und Caſten-mäßigen Körneren völlige Gewährung auff ihren Koſten / ohne unſer Entgeltnuß / geleiſſtet haben / maſſen ſie dann beym Außdreſchen und Säubern mit etwas vil- oder wenig- Hinwegnehm- und Unterſcheidung der guten Körner durchauß keinen Betrug oder Vortheil bey unaußbleiblicher Straff gebrauchen ſollen.

Und weilen auch bey Theils Zehent Beſichtig- und Verleihungen bißhero unnöthige und übermäßige Zehrungen und Unkoſten auffgewendet worden / dergleichen aber zu ſo wohln meiſts Unſerer / als auch nicht wenigers der Beſtehere Entgeltnuß / Wir nimmermehr alſo geſchehen zu laſſen gemeint / ſo iſt hiemit unſer ernſtlicher Befehl / daß fürtershin unſere Beamte und Bediente niemand darzu ziehen / noch dabey geſtatten ſollen / als welche darzu erfordert / nöthig / und dabey zu ſchaffen haben / alſo die Verleihung möglichen befördern / nit muthwillig verweilen und auffzuziehen / ſondern dardurch unnöthige Unkoſten und Zehrung abkürtzen / dann auff dergleichen anders Vorgehen die Beſtändnere nicht wenig abgeſchrecket werden / und Wir am End doch die Entgeltnuß daran und dardurch zu leiden haben / indeme ſie ſich in der Beſtehung darnach zu richten pflegen.

Wann es die Gelegenheit und Nähe gibt / daß etwann zwey oder mehr / zumahlen nit gar groſſe und weitläuffige Zehenten / an einem gewiſſen Ort und auff einmahl können verlihen werden / ſo haben unſere Beamte und Bediente / ein ſolches mit Fleiß zu beobachten und ins Werck zu ſetzen / damit nicht mehrer Zeit und gröſſere Unkoſten angewendet werden dörfften.

Wo-

Wofern auch in einem oder andern Ort herkommens / daß man die Frohn / wie nun ſolche iſt / bey einem oder andern Zehenten / zu thun ſchuldig. So iſt bey der Verleihung entweder ſolche mit darzu zu ſchlagen / und ſelbige darnach zu erhöhen / oder / da ſolche bevor behalten wird / haben die Schuldigen Uns darfür gebührenden Abtrag zu thun.

Falls auch / nach der Zehent-Verleihung / mit Hagel / Schauer oder andern Ungewitter / dann Heer-Züg und dergleichen / mit Alters außnehmende Unglücks-Fälle (welche doch der gerechte GOtt in Gnaden verhüten wolle) an den lieben Früchten vor der Einſammlung auff dem Feld / Schaden geſchehen würde / ſo ſollen / auff Anzeigen der Beſtändnere / Unſere Beamte und Bediente / ſolchen Schaden wohl und genau beſichtigen / betrachten und ermäßigen / wie vil der Proportion nach / deß Beſtands / ſolcher außtragen möchte / hernach darüber unterthänigſt und pflichtmäßige Bericht erſtatten / damit wir Uns / auff ihr dabey anhangendes unvorgreiffliches Gutachten / eines billichmäßigen Nachlaß halber / umb ſo vil beſſer reſolviren mögen.

Und iſt hierauff Unſer ernſtlicher Befehl / Will und Meynung / diſer Unſerer Zehent-Ordnung in allem und jeden getreulich und fleißig nachzukommen / und darwider im geringſten nicht zu handlen / oder thun zu laſſen : Dabey aber behalten Wir Uns bevor / dieſelbe erheiſchender Nothdurfft nach / jedesmahls zu mindern / mehren und verbeſſern.

Zu Urkund haben Wir zu Ende derſelben / Unſer Fürſtlich Cammer-Secret Inſigel vortrucken laſſen / geſchehen Onolzbach den 17. Julii Anno 1665.

8.

Des Durchläuchtigſten Fürſten und Herrn / Herrn Hertzog Heinrichs deß Jüngern Conſtitutio die Zehent betreffend/ ſub dato Wolffenbüttel den 15. Julii 1564.

VOn GOttes Gnaden / Wir Heinrich der Jüngere / Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg / ꝛc. Fügen allen und jeden Unſern und Unſers Fürſtenthums Prälaten / denen von der Ritterſchafft / Haupt- und Amtleuten / Vogten / Gogrefen / Richtern / Burgermeiſtern / Räthen / Gemeinden / und ſonſten allen anderen deſſelben unſers Fürſtenthums Unterthanen und Verwandten / was Würden / Stands oder Weſens der / oder die ſeyn / neben Unſer Gnad und gnädigen Willen / hiemit zu wiſſen / daß Wir nicht allein neben guten Bericht in Erfahrung kommen / welcher maſſen ſich zu Sommer- und Erndten-Zeiten / mit Veränderung allerhand Zehenten / vil Unwillens und Gezäncks unter denen Guts-Herrn und Unterthanen zutragen / ſondern auch auß diſen Urſachen ſich die Abführung der Zehenten von den Feld-Marcken / den Unterthanen zum beſchwerlichſten ereignen und erfolgen / derohalben uns dann / als dem Land-Fürſten und Obrigkeit gebührt / in ſolchen und dergleichen Beſchwerungen den Guts-Herrn und armen Leuten zu guten / eine leidliche / billiche und Fürſtliche Verordnung zu machen / und zu ſtatuiren / und damit nun in ſolchem die Gebühr und Billichkeit jedermänniglich widerfahren und begegnen möge / ſo ſetzen / ordnen und wollen Wir:

Daß erſtlich nun hinfüro ein jeder Guts-Herr / er ſey geiſtlich oder weltlich / ſeine Zehenten ſelbſt / wohin er will / in ſeine Gewarſam zu führen / alsdann denſelben nach ſeinem Gefallen auff ein oder mehr Jahr zu verdingen / und außzuthun mächtig ſeyn ſoll / jedoch das im Fall der Zehent verdingt und außgethan würde / derſelbe alsdann in das Dorff / dafür der gewachſen und geſamblet worden / verdingt und geführet werde / damit das Stroh in der Feld-Marck / darauff der Zehent gewachſen / bleibe.

Zum andern / demnach ſich etliche Jahre her die Gemeinheit der Dorffſchafften / die Zehenten unter ſich zu führen / und den Guts-Herren ohne ihre Bewilligung zu bezahlen unterſtanden haben / ſoll ſolches

hin-

hinfüro nicht mehr ſeyn / ſondern in deß Guts-Herrn Macht und Willen ſtehen / wem er den Zehenten in dem Dorff gönnen und verdingen wolle / doch das gleichwol die Armuth von dem Guts-Herrn mit Verdingung deß Zehenten nicht zu hart / oder zu hoch übernommen werde / ſondern nach geſtalten Sachen / und Gewächſe der Früchte / was billich ſich davon Jährlichs geben laſſen / und ſollen die vermögliche / die armen unvermögenden Bauren mit Uberſetzung nit abtringen.

Zum Dritten ſollen auch die Amtleute / Vögte und andere Frembde hinfüro zu Verdingung und Führung der Zehenten keineswegs zugelaſſen werden / ſondern ſich derſelben zu enthalten ſchuldig ſeyn. Da aber einem ein Zehent verkaufft / verſetzt oder verpfändet / und er denſelben / krafft ſeiner Verſchreibung zu ſeiner Nothdurfft ſelbſt führen / oder andern außthun wollte / ſoll ihm ſolches nicht abgeſchnitten / ſondern nach Innhalt diſer Unſer Ordnung zu thun / zugelaſſen ſeyn.

Und dieweil Uns unter andern auch Bericht einkommen / daß die Amtleute und Vögte mit unſern Dienſten / ihre eygene / oder auch ihnen verſetzte Zehenten einführen laſſen ſollen / dadurch die Armut ſchwerlich beſchweret wird / ſoll ſolches hinfüro nicht mehr geſchehen / ſondern bey Straffe nach Ermäßigung verbleiben / unterlaſſen werden. Hätte auch ein Guts-Herr ſeine Zehenten / die ſein fürgeſetzten Dorffſchafften / oder auff der wüſten Dorff-Stätten / Feld-Marcken allbereit auff eine benannte Anzahl Jahr / frembden Leuten verdingt / ſoll ſolche Verdingung der Zehenten nach obgeſchribener Ordnung gehalten werden.

Und damit hierin keine Gefahr gebraucht werde / ſollen die jenigen / welche die Zehent alſo auff Jahre verdinget / ſich bey den Ampt-Leuten und Obrigkeiten / darunter die Zehenten gelegen / innerhalb 6. Wochen und 3. Tägen nach Publicirung diſer Ordnung angeben / und ihre Verdingung auff wie vil Jahre dieſelben geſchehen / fürlegen / anzeigen / und die Obrigkeiten ſchuldig ſeyn / dieſelben einzuſchreiben / und zu verzeichnen.

Da ſich auch die Bauren unterſtehen und conſpiriren würden / dem Guts-Herrn zu Nachtheil und Schaden die Zehenten ihres Gefallens anzunemmen / und den gebührlichen Werth davon nicht geben / und da er ihnen darumb nicht ſollte gelaſſen werden / den Zehenten ligen und verderben laſſen wollten / alsdann ſoll dem Guts-Herrn frey ſtehen / in diſem Fall den Zehenten von der Feld-Marck ſeines Gefallens ſelber zu führen / oder andern auſſer derſelben Feld-Marck zu verdingen.

Was aber vor Zehent biß anhero bey unſern Aemtern und Häuſe-

8.

Des Durchläuchtigſten Fürſten und Herrn / Herrn Hertzog Heinrichs deß Jüngern Conſtitutio die Zehent betreffend/ ſub dato Wolffenbüttel den 15. Julii 1564.

Von GOttes Gnaden/ Wir Heinrich der Jüngere / Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg / ꝛc. Fügen allen und jeden Unſern und Unſers Fürſtenthums Prälaten / denen von der Ritterſchafft/ Haupt- und Amtleuten / Vogten / Gogrefen / Richtern / Burgermeiſtern / Räthen / Gemeinden / und ſonſten allen anderen deſſelben unſers Fürſtenthums Unterthanen und Verwandten / was Würden / Stands oder Weſens der / oder die ſeyn / neben Unſer Gnad und gnädigen Willen / hiemit zu wiſſen / daß Wir nicht allein neben guten Bericht in Erfahrung kommen / welcher maſſen ſich zu Sommer- und Erndten-Zeiten / mit Veränderung allerhand Zehenten/ vil Unwillens und Gezäncks unter denen Guts-Herrn und Unterthanen zutragen / ſondern auch auß diſen Urſachen ſich die Abführung der Zehenten von den Feld-Marcken / den Unterthanen zum beſchwerlichſten ereignen und erfolgen / derohalben uns dann / als dem Land-Fürſten und Obrigkeit gebührt / in ſolchen und dergleichen Beſchwerungen den Guts-Herrn und armen Leuten zu guten / eine leidliche / billiche und Fürſtliche Verordnung zu machen / und zu ſtatuiren / und damit nun in ſolchem die Gebühr und Billichkeit jedermänniglich widerfahren und begegnen möge / ſo ſetzen / ordnen und wollen Wir:

Daß erſtlich nun hinfüro ein jeder Guts-Herr / er ſey geiſtlich oder weltlich / ſeine Zehenten ſelbſt / wohin er will / in ſeine Gewarſam zu führen / alsdann denſelben nach ſeinem Gefallen auff ein oder mehr Jahr zu verdingen / und außzuthun mächtig ſeyn ſoll / jedoch das im Fall der Zehent verdingt und außgethan würde / derſelbe alsdann in das Dorff / dafür der gewachſen und geſamblet worden / verdingt und geführet werde / damit das Stroh in der Feld-Marck / darauff der Zehent gewachſen / bleibe.

Zum andern / demnach ſich etliche Jahre her die Gemeinheit der Dorffſchafften / die Zehenten unterſich zu führen / und den Guts-Herren ohne ihre Bewilligung zu bezahlen unterſtanden haben / ſoll ſolches

hin-

hinfüro nicht mehr ſeyn / ſondern in deß Guts-Herrn Macht und Willen ſtehen / wem er den Zehenten in dem Dorff gönnen und verdingen wolle / doch das gleichwol die Armuth von dem Guts-Herrn mit Verdingung deß Zehenten nicht zu hart / oder zu hoch übernommen werde / ſondern nach geſtalten Sachen / und Gewächſe der Früchte / was billich ſich davon Jährlichs geben laſſen / und ſollen die vermögliche / die armen unvermögenden Bauren mit Uberſetzung nit abtringen.

Zum Dritten ſollen auch die Amtleute / Vögte und andere Frembde hinfüro zu Verdingung und Führung der Zehenten keineswegs zugelaſſen werden / ſondern ſich deroſelben zu enthalten ſchuldig ſeyn. Da aber einem ein Zehent verkaufft / verſetzt oder verpfändet / und er denſelben / krafft ſeiner Verſchreibung zu ſeiner Nothdurfft ſelbſt führen / oder andern außthun wollte / ſoll ihm ſolches nicht abgeſchnitten / ſondern nach Innhalt diſer Unſer Ordnung zu thun / zugelaſſen ſeyn.

Und dieweil Uns unter andern auch Bericht einkommen / daß die Amtleute und Vögte mit unſern Dienſten / ihre eygene / oder auch ihnen verſetzte Zehenten einführen laſſen ſollen / dadurch die Armut ſchwerlich beſchweret wird / ſoll ſolches hinfüro nicht mehr geſchehen / ſondern bey Straffe nach Ermäßigung verbleiben / unterlaſſen werden. Hätte auch ein Guts-Herr ſeine Zehenten / die ſein fürgeſetzten Dorffſchafften / oder auff der wüſten Dorff-Stätten / Feld-Marcken allbereit auff eine benannte Anzahl Jahr / frembden Leuten verdingt / ſoll ſolche Verdingung der Zehenten nach obgeſchribener Ordnung gehalten werden.

Und damit hierin keine Gefahr gebraucht werde / ſollen die jenigen / welche die Zehent alſo auff Jahre verdinget / ſich bey den Ampt-Leuten und Obrigkeiten / darunter die Zehenten gelegen / innerhalb 6. Wochen und 3. Tägen nach Publicirung diſer Ordnung angeben / und ihre Verdingung auff wie vil Jahre dieſelben geſchehen / fürlegen / anzeigen / und die Obrigkeiten ſchuldig ſeyn / dieſelben einzuſchreiben / und zu verzeichnen.

Da ſich auch die Bauren unterſtehen und conſpiriren würden / dem Guts-Herrn zu Nachtheil und Schaden die Zehenten ihres Gefallens anzunemmen / und den gebührlichen Werth davon nicht geben / und da er ihnen darumb nicht ſolte gelaſſen werden / den Zehenten ligen und verderben laſſen wollten / alsdann ſoll dem Guts-Herrn frey ſtehen / in diſem Fall den Zehenten von der Feld-Marck ſeines Gefallens ſelber zu führen / oder andern auſſer derſelben Feld-Marck zu verdingen.

Was aber vor Zehent biß anhero bey unſern Aemtern und Häuſe-

ren Jährlichs geweſen und geführet worden / dieſelbigen ſollen auch dabey hinfüro unabgezogen bleiben / und geführet / doch das einem jeden Guts-Herrn das davon gegeben werde / was bißhero davon entrichtet worden iſt.

Weiter / und dieweil auch etliche vil Klagen der Zehenten halben jährlichs einfallen / als das der Köter gleich dem Ackermann den Zehenten von den Dörffern auff der Riege / wider deß Guts-Herrn Willen zu führen unterſtanden / ſo ſoll hinfüro ſolches verbleiben / und den Guts-Herrn frey ſtehen / der Gemeine insgeſamt / oder etlichen Acker-Leuten in dem Dorff / die Zehenten zu verdingen und außzuthun / nach ihrem Gefallen / jedoch allermaſſen / wie zuvorn / und oben geſetzt iſt.

Und im Fall der Guts-Herr der Gemeine den Zehenten zu führen laſſen würde / ſoll alsdann die Gemeine ſchuldig ſeyn / 2. 3. oder 4. ſo dem Guts-Herrn gefällig ſeynd / auß der Gemeine zu machen / die dem Guts-Herrn darfür ſtehen und hafften / daß er in gebührender Zeit / als zwiſchen Michaelis und Martini gut rein Korn / und das jenige davon bekommen möge / wie er verdingt iſt.

Da auch wüſte Dorff-Stätte wären / deren Feld-Marcken von andern ungelegenen Dorffſchafften / bebauet und befrüchtiget werden / ſo ſoll denen Guts-Herrn / die auch auff ſolchen berührten wüſten Dorff-Stätten / Feld-Marcken Zehenten haben frey ſtehen / ſolche Zehenten ſelbſt zu führen / oder in deren Dorffſchafften eine / die ſolche Feld-Marcken mit bebauen / welche ihme unter denſelben zum gelegenſten und gefälligſten zu verdingen / in allermaſſen wie von andern Zehenten oben geſetzt iſt.

Demnach ſo befehlen Wir euch ſamt und ſonderlich hiemit ernſtlich und wollen / daß ihr ob diſem Unſerm Mandat und Ordnung ſteiff und veſt haltet / darwider nicht thut / noch handelt / noch ſolches andern zu thun geſtattet / noch verhänget / in keinerley Weiſe und Weege / ſo lieb euch allen und einem jeden inſonderheit ſey Unſer ſchwere Ungnade und Straffe zu vermeiden / daß meynen Wir ernſtlich / und ſeynd euch ſonſten mit Gnaden geneigt. Datum Wolffenbüttel unter Unſern Fürſtl. Secret den 15. Julij Anno 1564.

9. Deß

9.

Deß Durchleuchtigſten Fürſten und Herrn / Herrn Hertzogen AUGUSTI zu Braunſchweig ꝛc.

Conſtitutio, wie es mit der Zehend-Fuhr zu halten.

Sub dato Wolffenbüttel / den 10. October 1651.

VOn GOttes Gnaden Wir AUGUSTUS / Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg / ꝛc. Fügen allen und jeden / Unſern und Unſers Fürſtenthums Prælaten / Grafen / Freyherrn / denen von der Ritterſchafft / Gerichts-Herrn / Amt-Leuten / Verwaltern / Vögten / Gogrefen / Richtern / Burgermeiſtern / Räthen / Gemeinden / und ſonſten allen andern unſers Fürſtenthums Untertahanen und Verwandten / was Würden / Standes oder Weſens die ſeynd / nebſt unſerm gnädigen Zuentbieten hiemit zu wiſſen / obwohl bey unſerer Hochlöblicher Vorfahren Zeiten wegen der Zehent-Fuhr / und wie es damit jedesmahl nach Beſchaffenheit der Umſtände gehalten werden ſolle / gute nutzliche Ordnung gemacht / ſo vernehmen Wir demnach mit ſonderbarem Mißfallen / daß bey dem angeſtandenen leidigen Kriegs-Weſen unter andern auch / ſothanen Verordnungen Schnurgleich zuwider / groſſe Mißbräuche und Unordnungen eingeriſſen / welche zu vilfältigen Strittigkeiten / Klagen und anderm Unrath außgeſchlagen. Wann dann ſolchen unbilligen Dingen nicht zuzuſehen / ſo ſetzen / ordnen und wollen Wir:

Erſtlich / daß ein jeder Zehent-Herr in unſerm Fürſtenthum / er ſey geiſt- oder weltlich / und es ſey derſelbe Zehende ſein Lehen oder Erbe / oder er habe denſelben auff einen Widerkauff / oder Krafft einer auff etliche Jahr hin außgeſetzten zu recht beſtändigen Hypothec, ohne eintge Simulation (welche letzte beyde Fälle ein jeder auff verſpührten Argwohn beſtändig / auch wohl vermittelſt cörperlichen Eydes / dazu thun gehalten ſeyn ſoll) an ſich gebracht / den ihm alſo zuſtehenden Zehenten entweder für ſich ſelbſt auff ſeinen Sitz und Hof / oder ſonſt in ſeine Gewahrſam / es ſey inn- oder auſſerhalb der Feld-Marcken /

da-

da der Zehende gewachſen / führen / oder einem andern in der Nähe Geſeſſenen gegen ebenmäßige Zuhand-Fuhr ein- oder mehr Jahr Permutations-Weiſe überlaſſen möge:

Zum andern / wofern aber ſeine Gelegenheit nicht ſeyn würde / ſolchen ſeinen Zehenten in ſeine eigene Gewahrſam inn- oder auſſerhalb ſelbiger Feld-Marck zu führen / oder mit jemand einen Tauſch zu treffen / ſo ſoll ihm frey ſtehen / denſelben nach ſeinem Gefallen und Gutbefinden / entweder der gantzen Gemeine / oder auch einem / zweyen oder dreyen Acker-Leuten / Halbſpännern oder Kötern daſelbſt / auff ein oder mehr Jahr umb ein Billiches / nach Beſchaffenheit der Früchte / an Korn oder Gelt zu verdingen / und nach Endigung ſolcher Zeit und Jahre / auff vorige oder andere Weiſe / wie es ihm anſtändig iſt / ohn jemands Contradiction und Maßgebung zu contrahiren.

Vors Dritte / wann der Zehent auff Maſſe / wie im vorigen Articulo ſecundo vermeldet iſt / verdingt und außgethan wird / ſoll derſelbe in dem Dorff / dafür er gewachſen und geſammlet worden / verdingt und geführt werden / damit das Stroh in der Feld-Marckt / darauff der Zehente gewachſen verbleibe / es wäre dann / daß der Zehente anderen Leuten auſſerhalb der Feldmarck vor und innerhalb fünffzig Jahren ohne gebührliche Widerſprache verdingt wäre / auff welchen Fall der Zehent-Herr Macht hat / den Zehenten noch ferner andern auſſerhalb der Feldmarck Wohnenden zu verdingen.

Vors Vierdte / wann aber in der Gemein niemand verhanden / welcher den Zehenten zu dingen / Beliebung tragen / oder aber die Bauren ſich unterſtehen / und ſich verbinden würden / dem Zehent-Herrn zu Nachtheil und Schaden / den Zehenten ihres Gefallens anzunemmen / und den gebührlichen Werth davon nicht zu geben / und da er ihnen darumb nicht gelaſſen würde / den Zehenten im Felde ligen und verderben zu laſſen / alsdann ſoll dem Zehent-Herrn frey gelaſſen ſeyn / den Zehenten auch auſſerhalb der Feld-Marck zu verdingen; Und ſollen die Bauren / ſo ſich deſſen unternommen / noch darzu ernſtlich geſtrafft / und nebenſt der Straffe zu Erſtattung deß verurſachten Schadens angeſtrenget werden.

Vors Fünffte / als auch die gantze Gemeine in den Dorffſchafften ihnen bißweilen unterſtehen wollen / dem Zehent-Herrn die Freyheit nicht zu gönnen / oder den Zehenten der gantzen Gemeine / oder einem oder mehr / ſie ſeyen Acker-Leute oder Köter verdingen wollen / ſondern ſie / die Gemein / wider deß Zehent-Herrn Willen den Zehenten zu führen und den zu bezahlen / ſoll ſolches / wann ſchon die Gemeine ein billiches /

ches / und was andere dar vor zu thun gedächten / dafür bieten würden / dennoch hinfüro nicht mehr ſeyn / ſondern in deß Zehent-Herrn freyen Macht und Willen ſtehen / wem er den Zehenten in der Gemeine gönnen und verdingen wolle.

Zum ſechſten / ſoll dem Zehent-Herrn frey ſtehen / wann er den Zehenten der Gemeine insgeſamt zu verdingen Bedenckens hat / denſelben entweder einem auch mehren auß der Gemeine / ſie ſeyen Acker-Leute / Halbſpänner oder Köter / nach ſeinem Belieben zu verdingen / und ſollen dagegen die Bauren damit nicht gehört werden / daß ſie den Zehenten ein Jahr nach dem andern auff der Riege oder Wechßelweiſe führen wollten.

Zum ſibenden / wann der Zehent der gantzen Gemeine / wie obgemeldet / verdinget wird / ſolle dieſelbe ſchuldig ſeyn / zwey / drey oder vier / ſo den Zehent-Herrn annehmlich ſeyn / oder von ihme aus der Gemeine genennet werden / darzu ſtellen / welche für die gantze Gemeine in ſolidum darfür ſtehen und hafften ſollen / daß zu gebührender Zeit / nemlich zwiſchen Michaelis und Martini / der Zehent-Herr diejenige / warumb der Zehente verdingt iſt / und zwar an guten reinen untadelhafften Korn / bekommen möge.

Zum achten / ſoll die Gemeine den- oder diejenigen / welchen der Zehent-Herr auß ihrem Mittel den Zehenten gönnen will / nicht abſchrecken ; auch die vermögliche Baurs-Leute die Armen und Unvermögenden mit zu groſſer Uberſetzung nicht abdringen / oder abkauffen.

Zum neundten / der Zehent-Herr ſoll die armen Bauren in der Verdingung nicht überſetzen / ſondern nach geſtalten Sachen und Gewächs der Früchte / was billich iſt / davon nehmen / worauff unſere Beamte und Gerichts-Herrn fleiſig ſehen / die Billichkeit hierunter etwann durch unverdächtige Wärdiers-Leute auß andern Gemeinden verordnen / und Achtung darauff geben ſollen / damit unter ſolchem Prætext der Zehente andern in der Nachbarſchafft / welche villeicht nit mehr / oder noch wohl weniger darumb geben wollen / in die Hände gerathen mögen. Gleichwohl ſollen unſere Beamte und Gerichts-Herrn auch hierinnen den Zehent-Herrn nicht zu nahe tretten den Bauren Beyfall geben / ſich eines Außſpruchs und Definition über das Quantum deß Zehent-Verdings anzumaſſen / und dadurch die Zehent-Herren per indirectum, um ihre Freyheit mit den Zehenten auff obberührte Maaſe ihres Gefallens zu verfahren / zu bringen / ſondern gewärtig ſeyn / daß ſie ohne und über eine willkührliche und gebührende Straff /

den Zehent-Herrn allen entſtandenen Schaden zu reſtituiren gehalten ſeyn ſollen.

Zum zehenden / Amtleute / Vögte / oder andere Amts-Diener ſollen zu Führung der Zehenten nicht zugelaſſen werden / ſondern ſich derſelben gäntzlich enthalten / es wäre dann Sache / daß / wie in dem erſten Articulo gemeldet / die Zehenten / ihnen ſelbſt zuſtändig wären / jedoch das ſie auff ſolchen Fall den Zehenten keines Weegs von den Unterthanen durch die alſo genannte Bitt / weniger aber durch Herrn-Dienſt-Führer / bey Vermeidung ſchwerer exemplariſcher Straffe / einfahren laſſen ſollen.

Zum eilfften / ſollen die Gerichts-Herrn / inſonderheit wann ſie an der Feld-Marck intereſſirt ſeynd / und alſo zu den Zehenten ſelbſt gehen / von dem Verding nicht außgeſchloſſen ſeyn ; jedoch / daß ſolches / 1. ohne den allergeringſten Zwang 2. oder Abſchrecken anderer Leute / ſo umb den Zehenten etwann zu handlen gemeinet / 3. auch ohne einige Præſcription zugehe.

Zum zwölfften / welche Zehenten bey Menſchen-Gedencken / von den Fürſtlichen Aemtern / oder auch den Gerichts-Herrn verführet worden / ſollen auch hinfüro dabey verbleiben / und die Zehent-Herren nicht befugt ſeyn / ſelbige anderſt wohin zu verdingen. Jedoch / daß hingegen einem jeden Zehent-Herrn dasjenige davon gegeben werde / was bißhero davor entrichtet worden.

Zum dreyzehenden / wann eine oder mehr wüſte Feld-Marck von andern umligenden Dorffſchafften und Gemeinden bebauet oder beſtellet worden / ſo ſollen dem Zehent-Herrn / welchem von ſolchen verwüſten Feld-Marcken der Zehente zuſtehet / frey bevorſtehen / den Zehenten / wann er den ſelbſt / nach Innhalt deß erſten Articuls / nit führen wolte / einer von denen Dorffſchafften oder Gemeine / oder auch darinnen vorhandenen Particular-Leuten / welche ſothane Feld-Marck mit bebauen / zu verdingen / welche ihm / dem Zehent-Herrn am gelegenſten / oder gefälligſten ſeyn möchte / in aller Maſſe / wie von Verdingung der Zehenten hieroben geſetzt iſt.

Zum vierzehenden / was ſonſt von dem Außmahlen und Außziehung deß Zehenten / inſonderheit daß das Korn von den Aeckern vorhero nicht abgeführet / keine einzele oder mehrere Garben eingetragen oder geſchleppet : wie gegen diejenige / welche die Zehent-Stige oder Garben außzutauſchen / oder zu verfälſchen ihnen gelüſten laſſen möchten / ingleichen wie es mit der Brack- und Rode-Zehenten zu halten / auch andern mehren Puncten / in der von Uns in Anno 1647. publicirten

ten Landes-Ordnung enthalten / ſolches wollen Wir anhero noch-mahls mit allem Ernſt widerholet / und darüber zu halten befohlen haben / als wann es wörtlich diſem Unſerm Edicto inſeriret wäre / und befehlen demnach allen und jeden / wie obſtehet / hiemit ernſtlich / und wollen / daß ſie hierüber ſambt und ſonders / mit gebührendem Ernſt und Eyffer halten / hingegen aber / was demſelben in einigerley Weiſe oder Weege zuwider lauffen möchte / verhüten und abſchaffen ſollen / ſo lieb ihnen allen und einem jeden iſt unſere ſchwere Ungnade und Straffe zu vermeiden : Das meynen Wir ernſtlich / und ſeynd ihnen ſonſten mit Gnaden geneigt / Datum in Unſer Reſidentz Wolffenbüttel / unter Unſerm Füſtlichen Secret, den 10. Octobris Anno 1651.

10.

Des Durchläuchtigſten Fürſten und Herrn / Herrn Hertzog Georg Wilhelms / zu Braunſchweig-Zell / ꝛc.

Zehent-EDICT:

Von welchen Stücken der Zehent-Herr den Zehenten zu ziehen / nicht befugt.

Den 16. Auguſti / Anno 1694.

WIr / Georg Wilhelm / von Gottes Gnaden Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg / fügen hiemit jedermänniglich zu wiſſen / was Geſtalt zu mehrmahlen geklagt worden / daß unſere unlängſt publicirte Zehent-Ordnung dan ein- und anderm Ort in unſerm Fürſtenthum und Landen gar zu weit extendiret werden wolle / indem die Zehent-Herrn in

nen Gedancken ſtehen ſollen / daß ſie nach Innhalt beſagter Unſer Zehent-Ordnung befugt wären / auch auß der Zehent-Pflichtigen Gärten und Kämpen ohn Unterſchid den Zehenten zu ziehen / wann aber ſolch unſere Zehent-Ordnung dahin nicht zu deuten / und Wir daher nöthig erachtet / daß in diſem Punct dieſelbe declariret / und zu jedermanns Nutz gebracht werden / wie weit der Zehent-Herr auß ſeiner Zehent-Pflichtigen Gärten und Kämpen den Zehenten zu ziehen befugt ſey: So declariren / ordnen und wollen Wir hiemit gnädigſt / daß / wann ein- oder ander Unterthan / welcher Zehent-Pflichtige Länderey hat / in ſeinem nächſt bey ſeinem Hauſe oder Hofe habenden Garten etwas Lein / Hanff / Gerſten / oder ander dergleichen Zehentbare Früchte / dann und wann ſäet / derſelbe / davon dem Zehent-Herrn etwas zu entrichten / nicht ſchuldig oder gehalten ſeyn ſoll / dafern aber ſich zutragen würde / daß / wie inſonderheit in dem Hoyaiſchen vilfältig geſchihet / ein oder ander Unterthan gewiſe in der Zehent-Fluhr gelegene Kämpe und Stücke mit einem Graben / Wall oder Zaun umziehet / und nachmahls ſelbige als ſeinen Garten angibet / einigen deſſen Theil auch wohl mit Kohl / Rüben und dergleichen Saamen / den Uberreſt aber mit Flachs oder anderm Getraide beſaamet / oder auch obgedachte zu Kohl / Rüben und dergleichen Küchen Gewächſen eigentlich nur deſtinirte Hauß-Gärten alle Jahr und jederzeit in Fraudem, deß Zehent-Herrn / mit zehentbaren Früchten lediglich beſäet / und wol gar ſeine in der Zehent-Fluhr belegene Zehent-pflichtige Ländereyen dargegen ledig und unbebauet ligen läſſet / ſollen dergleichen Kämpe oder Stücke / oder ſo genannte Kohl-Gärten / in berührten Fällen von der Zehent-Pflicht nicht exempt oder befreyet ſeyn / ſondern wie ſolchen Falls von dem in dergleichen Kämpen und Kohl-Garten geſäeten Flachs oder andern zehentbaren Getraide / dem Zehent-Herrn der Zehente gebühret / alſo der Zehent-Pflichtige ſolchen ihm davon abfolgen zu laſſen / ſich nicht zu weigern / diejenige jedoch / ſo in einem oder andern einige Zehent-Freyheit von undencklichen Jahren hergebracht zu haben vermeinen / mit ſolcher vorwendenden Præſcriptione immemoriali nicht zu enthören / alle deßfalls habende Beweiß-Mittel aber ſo fort beyzubringen haben; Gleich hingegen und im übrigen die auch auſſerhalb der Zehent-Fluhr etwann angelegte Kämpe / dem ſonſten durchgehens hergebrachten Rott-Zehenten-Recht allerdings unterworffen bleiben. Gebieten und befehlen demnach Unſern Räthen / Beamten / Befelchs- und Gewalthabern / und insgemein allen Unſern Unterthanen hiemit gnädigſt / daß ſie ſich bey Ziehung der Zehenten darnach achten / und re-

ſpecti

ſpectivè darüber halten ſollen: Urkundlich Unſers Fürſtlichen Hand-Zeichens/ und vorgedruckten Cantzley Secrets. Zell den 16. Auguſti 1694.

II.

Hochfürſtl. Onoltzbachiſches Außſchreiben wie es mit dem kleinen Zehend ſoll gehalten werden.

Es hat die Erfahrung von einer geraumen Zeit her/ zu unſerm Mißfallen bezeuget/ was geſtallten ſich verſchidene beſchwerliche Strittigkeiten zwiſchen unſern Aemtern/ Pfarren und Privat-Perſonen/ da eines an einem Ort den groſſen/ und das andere den kleinen Zehenten zu erheben gehabt/ ereignet/ und manchesmahl koſtbare Proceſſe erwachſen/ auch andere Inconvenientien darauß entſtanden ſind. Worbey auß denen eingekommenen Acten wahr zu nemmen geweſen/ was maſſen die bey einigen Gemeinden in Unſern Landen und Fürſtenthum eingeriſſene Unordnung nicht wenig Schuld daran habe/ daß die Felder nicht flührlichen gebauet/ ſondern ein jeder Beſitzer ſeiner Lehen und eygenen Aeckern nach Belieben verfahre/ und mit Außbrachung der Felder nicht alle drey Jahr/ wie es doch geſchehen/ und vor das Vich genugſame Waid gelaſſen werden ſollen/ gewechßelt/ mithin verurſachet werde/ daß man die Früchte/ nemblich Kraut/ Ruben/ Erbſen/ Linſen/ Flachs und dergleichen/ welche dem kleinen Zehenten angerechnet werden/ in die Sommer- und Winter-Felder bauet/ und dadurch dem jenigen/ der den groſſen Zehenten zu erfordern hat/ Nachtheil und Abgang ſolcher Nutzung und Competentz unverſchuldter Dinge zu gezogen wird/ daß alſo nicht unbillich/ die ſonſt dem kleinen Zehenten anhängige Früchte auch weggenommen worden/ weil ſelbige auff dem Feld/ in welches die Haupt-Früchte/ als Korn/ Gerſten/ Waitzen/ Dinckel und Habern gebauet werden ſollen/ gewachſen/ wordurch der jenige/ deme der kleine Zehent gebühret hat/ zu kurtz gekommen/ da zumahln keine oder vil weniger Hülſen-Früchte in die Brach gekommen; Damit aber ſolchen ſchädlichen Strittigkeiten vorgebogen/ und dißfalls gute Ordnung und Maas eingeführet/ dann darüber möglichſter Dinge gehalten werden möge;

Als haben Wir dißfalls Lands-Fürſtliche Vorſorge getragen/ ordnen/ ſetzen und befehlen demnach gnädigſt/ daß in allen Stätten/ Märckten/ Dörffern/ Weilern und einzelen Orten Unſerer Lande und

Fürſtenthums / da die groſe und kleine Zehent-Nutzung / zweyen verſchidenen Beſitzern zuſtehet / alle Jahr flührlichen gebauet / und in die Sommer- und Winter-Felder nichts von Hülſen-Früchten geſäet / oder ſonſt was gepflantzet und geſtecket werden ſoll / was dem Erheber deß kleinen Zehentens gehörig iſt. Falls aber auß erheblichen Urſachen einigen Gemeinden das unflührliche Felder-Anbauen / ohne Hegung der jedesmahln im dritten Jahr in die Brach gekommender Felder / nachzuſehen wäre / ſolchen Falls ſolle der Beſitzer deß groſſen Zehentens alle Haupt-Früchte / der Einnehmer deß kleinen Zehentens aber alle Hülſen-Gewächs / Kraut / Ruben / Hanff / Flachs und andere / ſo dem kleinen Zehenten anhängig / einzubringen befugt ſeyn; und da auß einem zehentbaren Acker eine Wiſen / oder auß der Wiſen ein Acker / wie es öffters geſchihet / gemachet / und derſelben Genuß verändert werden ſollte / ſo bleibet in alle Weeg der zehente Theil der Frucht dem jenigen / der den Getrayd- oder Heuzehenten auff dem Acker oder Wiſen hergebracht hat / und dißfalls iſt einig und allein auff den zehentbaren Fundum und nicht der Früchte Verwandlung zu ſehen. Befehlen demnach allen unſern Ober- und Beamten / Verwältern / Cäſtnern / Vögten / Richtern / Schultheiſſen / Burgermeiſtern und Rath / auch Gerichten und Gemeinden / diß unſerer Verordnung gehorſamblich zu geleben / und darwider nicht handlen zu laſſen / ſondern vilmehr alles Pflicht-erforderlichen Fleiſſes darob und daran zu ſeyn / daß darüber gehalten werden möge / welche auch behörig zu publiciren / und wegen der Ubertrettere genaue Obſicht zu tragen. Hieran beſchihet unſer gnädigſten Will und Meynung. Signatum unter hievor gedrucktem Hoch-Fürſtl. Cantzley Secret-Inſigel. Onoltzbach den 29. Auguſti Anno 1705.

(L. S.)

Das

Das fünffte Regiſter.

Hält in ſich den Index rerum aller hierinn begriffenen Materien / ordentlich nach dem Alphabeth eingerichtet.

A.

ABzug vide Nachſteuer.
Abſchoß / vide Nachſteuer / wird gleichſam zur Vergeltung deß genoſſenen Schutzes / der abgehenden Steuer / und wegen der vom Verſtorbenen in der Statt genoſſenen Commodität entrichtet. pag. 557
Wer ſolchen fordern könne? ibid.
Kan auch von den Erben genommen werden / wann ſie ſchon in dem Ort wo ſie wohnen / bleiben / jedoch die Obrigkeit ändern. 558.
Actor. actori incumbit probatio, quando vallit. 11.
Alcavala. was es ſey. 19
Alienatio. circa eam in cauſis Eccleſ. an Papæ conſenſus neceſſarius. 128.
ut bona dicuntur alienari ſolita, quid requiritur. 299
Almoxariff. was es ſey. 19
Alluvio quod fundo accedit per alluvionem, an Emptori, an vero Venditori debeatur? 361. ſequitur naturam fundi, cui accedit. 449. rei non perſonæ accedit. 363

B.

Bediente. Fürſtliche Bediente ſeynd dem Statt-Rath nicht unterworffen / von Steuern und Nachſteuern befreyet. 584. ſq.
Bergwerck Zehenten. Gehören dem Fiſco. 16. wird auch von gemeinen geringen Metallen genommen. 18. in Sachſen aber nicht. 17. ob der Zehent von geringem Metall unter die Regalia gehöre ibid. wer diſen zehent geben müſſe? 19. Ein Fürſt kan zur Obſervirung diſes Zehents gewiſe Auffſeher beſtellen ibid. von diſem Zehenten werden die Chur-Fürſten außgenommen. ibid. Ob auch andere Fürſten / und wann? ibid. die Exemtion kan præſcribiert werden. ibid.
Bergwercks-zehenten gehören ad decimas perſonales, 186. wie ſie zu reichen ibid. die Bergwercks-Zehenten werden unter die Reditus annuos gerechnet. 492
Bergwercke ſeynd heut zu Tag nicht mehr in dem freyen Willen der Privatorum. 18. als bey gemeinen Metallen, 19. in locis publicis gehören ſie ad Regalia. pag. 18. & 143

Be-

Beſtand=zinß. ob er zehentbar? 144
Bienen. deren Nutzung. 137. wird Zehent davon gegeben. ibid. worunter er zu zehlen?
Blut=Zehent. was er ſey? 11. 130.
wann er zu geben 130. 131. welches Stuck Vich ibid. welcher Kirche diſer Zehent zu præſtiren? 132. ob der jenige diſen Zehent fordern könne / über deſſen Felder der Schaaf=Trib oder Weide gehet. 133
Bona. ad bona extra Territor. ſita non ſe extendunt ſtatuta. 655. Mobilia ſeynd nicht allezeit zu dem Patrimonio gehörig / wohin ſie transferirt / ſondern wovon ſie genommen werden. 648

C.

Clauſula. Ex certa ſcientia, quod oparetur 468. motus proprii & non obſtante, quid operentur. 380
Compoſitio differirt von der Transaction. 407
Conditio pluribus conditionibus disiunctive poſitis, unam ſufficit adimplere. 228
Confeſſio in favorem aliorũm non probat 310 extrajudicialis & ſine expreſſione cauſæ nil probat 309. prælati non præjudicat Eccleſiæ. ibid.
erronea non probat. 638
Conſuetudo diminutiva decimarum, an valeat. 236. 237, quatènus ex nuda tolerantia inducatur conſuetudo. 241
an per eam mutatio vel variatio circa ſolutionem decimarum induci poſſit. 244. & 245. vide Gewonheit.
Teſtes deponentes eſſe conſuetudinem nil probant 311
quid ad probandam conſuetudinem requiratur. 312. & quid ſi notoria eſſe debet. 313. quando non eſt neceſſe actus in ſpecie allegare ibid. quot actus requiruntur 314. actus cenſentur obſervati animo inducendi conſuetudinem ibid. quando probetur per teſtes ſingulares. ibid. Conſuetudo generalis patriæ ad omnia loca regionis pertinet. 317. wie die Conſuetudo von der Præſcription differire. 340. 288. 391. ſeq.
conſuetudo ex actibus difformibus non inducitur. 389

D.

Decima. Was es ſeinem wortlichen Verſtand nach ſey.
Die Canoniſten brauchen diß Wort lieber in Plurali 1. wollen es auch nur von dem Zehent / der den Geiſtlichen gereichet wird / verſtehen / und nennen diejenige / welche denen Laicis zukommen / nur Decimationes
ob es Decimas mixtas gebe 10. was die Dd. dahin referiren. ibid.

wie

wie die Decimæ prædiales in majores und minores getheilet werden. 11
werden in ſeculares & Eccleſiaſticas getheilet. 12
diſe Diſtinction iſt den Canonibus unbekannt. ibid
was ein jede Art ſey. ibid. werden von denen Päpſtlichen Recht-Lehrern nunmehro admittiret. ibid
ob diſe Diſtinction in geiſt- und weltlichem Zehent zu dulten ſey. ibid
ſeynd vel ordinariæ vel extraordinariæ. 14. was jeder ſey. ibid
wie vilerley Arten der Decimarum im alten Teſtament waren. ibid
was Decima ſacramentalis ſey. 14. wird an den meiſten Orten nit mehr attendiret. ibid.
von Decimis metallicis. ibid. in fin. vide Bergwerck-Zehent.
von den Decimis emigrationum. 19. vid. Nachſteuer von der Decima Laudemiorum. 23
De decimis ex calumnia litigantium. 46
De decimis Litium. ibid.
Quota decimæ per conſuetudinem minui poteſt. 100. & 140. quando in aliquo loco conſueta eſt ſolvi certa menſura loco decimæ, illi inhærendum, & quot anni requirantur. ibid. cum titulo 40. annis præſcribi poteſt decima. ibid.
Decimæ cum integritate ſunt ſolvendæ, wie es zu verſtehen. 101. 102. 126 & 149
An Laici decimas præſcribere poſſint. 103. ſeq. & 82. ſeq. Decimæ de omnibus fructibus ſunt ſolvendæ. 114. & 115
Præſcribens in certa terra decimam videtur eam quoad omnes terræ fructus præſcripſiſſe. 120. an conſuetudo ratione diminutionis decimarum valeat. 128 140 228. in decimis perſonalibus werden die expenſæ deduciret / und warumb; 214. ut ex certis fructibus nulla decima debeatur conſuetudine induci poteſt. 226. 235. Quota decimarum conſuetudine minui poteſt. 228. Non ſequitur: Poſſeſſiones hæ ſunt univerſitatis propriæ, ergò immunes ſunt à decimis. 229
Decimæ, quomodo dicantur res inpræſcriptibiles. 230. Laici non poſſunt præſcribere. 230. 241. in fin. ſeq.
Decimæ futuræ, an præſcribi poſſint? 232
Decimæ non præſtantur ab illis, quorum agri propter bellum aut tempeſtatum calamitates coli non potuerant. 284. ruſtici non tenentur ad decimas agrorum, de quibus nullos fructus percipiunt. 284. In decimis hat keine Compenſatio ſtatt. 285. Decimarum alienatio in Laicum valet, ſi Eccleſia æquivalens pretium receperit. 323
Decima abſque parochia poſſideri non poſſunt. pag. 356

Rationes, cur decimæ non poſſint præſcribi ? vid. ibid.
Obligatio ſolvendi decimas dependet à jure Eccleſ. & Civili. 365
In poſſeſſorio decimarum recuperandæ non dat reſtitutio ex capite ſpolii, quando conſtat de non jure agentis. 492
Decimæ modificari poſſunt ex uſu & conſuetudine. 638
Quando coloni teneantur ſolvere decimas. 639

E.

Eccleſia. Immunitas contra Eccleſiam non poteſt præſcribi. 224 limitatur, ibid.
Emphyteuta. kan keinen Sylvam cæduam nach Belieben außhauen. 163
Erbſchafft. ob ſie Zehentbar ? 91
Erb. Ein Erb gibt kein Abzug-Gelt vor den Legatarium. 645
trägt die Beſchwerden nicht / die nach deß Teſtatoris Todt vor der Ubergab dem Vermächtnuß imponirt werden. 646
Exemptio. à decimis non præſumitur, 115. ſeq. quomodo probanda, 115
ſtrictè eſt interpretanda. ibid.
zu derſelben iſt nit genug die einige Jahr geſchehene Nicht-Reichung deß Zehents. 115
die quaſi poſſeſſio momentanea exemptionis, wozu ſie nutze 116. ſimplex non ſolutio decimarum non prodeſt Laicis ad exemtionem in futurum. 117

F.

Feudum. In controverſiis feudalibus ante omnia ſpecialis conſuetudo curiæ domini ſpectanda. 316
Fiſche. Fiſcherey. ob von Fiſchereyen der Zehent zu geben. 135. ob auch von denen im Meer gefangenen ? ib. ob von den Teichen und Seen? ibid.
Frey. was diß Wort andeute ? 142
Fructus non intelliguntur, niſi deductis expenſis, leidet ſeinen Abſatz 215

G.

Garten. Ob er vom Zehent eximirt ſey. 114. wann von einem Hauß ein Rauch-Huhn gegeben worden / und ſelbiges würde hernach in einen Garten verwandelt / ob derſelbe ſo dann den Zehent zu geben. 118
Ob von einem Garten / der erſtlich nur den kleinen Zehent gelifert / nachgehends aber deſſen Poſſeſſor ſich davon loß gekaufft / und Getraid im Garten außgeſäet / deßwegen einen Getreyd-Zehent zu geben ſchuldig iſt. ibid. Wann der Herr auß einem Zehentbaren Acker einen Garten macht / quid juris ? 121

Geiſt-

Geiſtlich wem diſer Nahme zukomme ? 13
Geſellen-Fiſche. was es ſeynd. 136
Gewonheit. was ſie vor Requiſita habe. 306. 306. Iſt Facti, und muß erwiſen werden. 308. actuum frequentia iſt allein nicht genug. 336
Ob zu deren Einführung bona Fides & Titulus nöthig ſeynd ? 393
Graß. Graß-Zehent. wie weit er gehe. 97

H.

Handlohn. deſſen Quantum nach dem Jure Civili. 24. muß vom gantzen Kauff-Schilling præſtirt werrden. ibid. der Verkäuffer kan nichts davon erlaſſen. ibid. wie wann Kauffer und Verkauffer ein geringers Pretium anzeiget. ibid. das Handlohn iſt nach dem jetzigen Werth zu æſtimiren. ibid.
Das Quantum Laudemii richtet ſich nach der Gewonheit. 24. & 497. wovon es genommen wird. 25
Von den beweglichen Gütern wird kein Laudemium gegeben 26 ob von den Früchten eines Gutes ? ibid.
Hat in denen Alienationibus neceſſariis nicht ſtatt. ibid
Was eine neceſſaria Alienatio ſey. ibid. Kinder / welche ihren Eltern ex Teſtamento oder ab inteſtato ſuccediren / ſeynd davon befreyet. ibid. & 27. & 496. wie / wann der Vatter in ſeinem letzten Willen einem von den Kindern ein Erbzinß-Gut aſſignirte ? 27 was von denen Collateral-Erben zu ſagen. ibid. wann ein Extraneus inſtituirt iſt / muß er das Handlohn geben. 28. wann etliche ein Zinß-Gut pro indiviſo beſeſſen / und ſelbiges unter ſich theilen / ob ſie ein Handlohn geben müſſen. ibid
Wann die Kinder nach Gewonheit Handlohn geben / ſo iſt doch nit noch eins von der Theilung zu fordern. 29. ob es ſo dann zu zahlen / wann einem das Gut überlaſſen / dem andern aber der Werth adjudiciret wird ? idid.
Wie wann ein Erb deß Mit-Erbens Portion laufft. 29. ob wegen eines geſchenckten Guts ein Handlohn zu geben ? ibid. wie wann ein Vatter der Tochter ein Gut pro Dote gibt. 30
Bey Käuffen muß ein Handlohn gegeben werden 30 in fin
Auch wann es offentlich fail gebotten. 31
Was von der Datione in ſolutum zu ſagen. ibid.
Wie / wann ein Gut den Schuldnern abgetretten wird. ibid.
Wann ein Vatter ein Gut an das Kind verkaufft. ibid.
Ob auch der ein Handlohn geben muß / der das Gut ſub pacto de retrovendendo verkaufft ? ibid.
Wie / wann es wider eingelöſet wird / muß der Wider-käuffer auch ein Handlohn geben ? 32.

Ob ein Retrahent ein Handlohn zahlen müſſe ? 32
Ob der Retrahent dem Käuffer das Handlohn wider geben müſſe? ibid.
Wann die Verkauffung mit Condition geſchehen/iſt der Käuffer vor deren Erfüllung das Laudemium zu geben ſchuldig ? 33
Ein anders iſt zu ſagen / wann die Venditio ſub pacto Legis Commiſſoriæ geſchehen ? ibid.
Ob der Pachter ein Handlohn geben müſſe ? ibid
Ob der Nutz-Nieſſer. 42. ob die Wittib wegen ihres Leibgetings. ibid.
Ob der Creditor dem das Gut verhypothecirt iſt. ibid. & 39
Ob von eingetauſchten Gütern ein Handlahn zu zahlen. 35
Ob ein Handlohn zu geben / wann die Perſohn deß Lehen-Herrn ſich ändert. 35
Wann das Laudemium zu entrichten. 36. & 37.
Die Solutio laudemii iſt etwas Odioſes. ibid.
Kan durch Præſcription adquirirt werden / und wie vil Jahr hiezu vonnöthen. ibid.
Die Gewonheit und Præſcriptio muß ſpecifice probirt werden. 37
Ob die Gewonheit oder Præſcription deß Laudemi auß den Erb-Zinß regiſtr ren könn probirt werden. ibid.
Das Laudemium iſt zu entrichten wann die Alienation vollkommen iſt. ibid.
Woher das Handlohn den Nahmen hat. 39
Welcher eine Actionem ad Rem erkaufft / iſt kein Handlohn ſchuldig 39
Ob ein Handlohn zu geben / wann die Partheyen vor der Ubergab der verkaufften Sache vom Contract recediren. 39 & ſeq.
Ob nicht vilmehr ein doppeltes Handlohn zu geben. 40
Ob von einem unrechtmäßigen und ungültigen Kauff ein Handlohn zu geben ? 40
Wie / wann der Contract unmöglich kan vollzogen werden ? ibid.
Wie / wann der Contract irritirt worden / ibid. und ob ſo dann der Herr das Laudemium reſtituiren müſſe ? 41
Wann der Lehen-Herr kein Handlohn fordert. 42
Wann ein Gut durch etliche Alienationes in die ander und dritte Hand gekommen / ohne daß die Inveſtitur wäre requirirt worden / kan der Herr ſodann nur von den Letztern das Handlohn fordern. 42
Wer das Handlohn zahlen müſſe. ibid. der Käuffer. ibid. ob der neue Beſitzer das von ſeinem Vorfahrer ſchuldige Lehen-Gelt zahlen müſſe. 43. wann der Verkäuffer vor dem Kauff dem Emptori nicht anzeiget / daß er ein Handlohn zahlen müſſe / kan er deſſen Reſtitution von ihm fordern ?

das

Das ſchuldige Lehen-Gelt müſſen die Lehens-nicht Allodial-Erben entrichten. 3.
Der gibt kein Laudemium, der das Gut vor ſich / ſeine Kinder und Kinds-Kinder bekommen. pag. 43.
Ob die Frau wegen ihres Manns Todt ein Handlohn zu entrichten. ibid.
Wann Vormündere ihrer Pupillen wegen die Lehen recognoſcirt / und das Handlohn geben / ob nach deren Todt oder Majorennität der Pupillen / ein neues gegeben werden müſſe? 49
Wie / wann ein Lehen-Träger geſtorben. 44
Wann einer in Poſſeſſorio obtiniret / Impetitorio aber zu ſtreiten hat / iſt er ein Handlohn zu geben ſchuldig? ibid.
Ob der Lehen-Herr ein Laudemium zu geben / wann er ein Gut von Lehen-Mann kaufft. ibid.
Wem das Handlohn zu geben? 45.
Ob es dem Domino mediato oder immediato zu entrichten. ibid. wann der Uſufructuarius mit dem Proprietario concurriret / wem gehört das Laudemium. ibid.
Ob die Frau auß dem Wittib-Sitz das Handlohn nehme? 45.
Wann vil Herrn zu einem Gut gehören / ob ihnen allen nur ein Handlohn gehöre? ibid.
Wann der Herr eher ſtirbt / als er das Lehen verleyhen kan / wer bekommt das Handlohn. ibid.
Beym Conditional-Kauff / wem nach pacificirter Condition das Handlohn gehöre 46
Ob von Ritter-Lehen ein Handlohn zu geben? 496 506
Wann ſich mehr als ein Caſus die Inveſtitur zu bitten / bey Jahr und Tag zutrüge / ob auch mehr als ein Handlohn zu geben. 499
Wann das Lehen vom Poſſeſſore einen andern verehrt wird / ob er ein Handlohn geben müſſe. 499
Wann ein Jus auff die Emphyteuſin verkaufft wird / iſt man kein Handlohn ſchuldig. 500
Zu Erforſchung deß Handlohns-Quanti müſſen Käuffer und Verkäuffer das Kauff-Inſtrument produciren. ibid.
Wann die Contrahenten noch in bloſſen Tractaten ſtehen / iſt kein Handlohn zu geben. 501
Wann der Edelmann dem Bauren die Macht gibt ihre Erb-Zins-Lehen zu veralieniren. ibid.
Wann der Lehen-Herr den Lehen-Mann ſchon inveſtirt / kan er dannoch das Laudemium fordern. 501. Er ſchweige dann dreyſig Jahr. ibid

Die Zahlung deß Handlohns macht nicht gleich eine Emphyteuſin. ibid
Wann der Emptor nicht kan mit der Zahlung einhalten/ und der Venditor muß ſein Gut wider nemmen/ iſt er kein Laudemium ſchuldig ibid
Ob bey einem doppelten Kauff auch ein doppeltes Handlohn zu zahlen ſey. Pag. 502
Von den Unkoſten / welche occaſione eines verkaufften Guts auffgegangen / wird kein Handlohn gegeben. ibid
Wann der Kauff per reſtit. in Integrum auffgehoben / muß das Handlohn reſtituirt werden. ibid
Wann das Lehen verſchidene Herrn hat / iſt man doch mehr nicht / als ein Laudemium ſchuldig. 730
Ob der Lehen-Herr / der einem andern das Lehen nutznießlich gelaſſen / hernach aber wider abkaufft / ein Handlohn zahlen müſſe. ibid
Handlohn / bey der erſten Belehnung iſt man kein Laudemium ſchul. 587
welche in der erſten Belehnung enthalten/geben kein Laudemium 588
Die Kinder geben kein Handlohn / auch nicht / wann einem das Lehen-Gut / dem andern das Gelt adiudicirt iſt. ibid
auch nicht / wann ſie nicht länger in communione bleiben wollen. 589
wann die Kinder das Gut zu Lehen nemmen / und hernach unter ſich theilen / ob ſie ein doppelt Handlohn geben müſſen. 350
Wann das Handlohn nicht allezeit in einem Quanto exigirt worden / quid juris. 352
Wann wegen deß Handlohns-Quanti die Gewonheit variiret / auff welchem Ort zu ſehen ſey. ibid
Wann Krafft Statuti oder Gewonheit der Emphyteuta ein Handlohn geben muß / auch wann der Herr ſtirbt / ob ſolches zu extendiren / wann die Perſona Domini ſich auff andere Art ändert. 592
Das Handlohn iſt dem Domino immediato zu zahlen. 593. wegen eines nothwendigen Kauffs wird kein Handlohn gegeben. 593
Ob bey der Licitation das Handlohn zu geben. 594
Von einem wider ablößlichen Gut wird keines gegeben. 595
Von einem der Tochter vom Vatter zum Heyrat-Gut obſchon æſtimato mitgegebenen Feudo wird kein Handlohn gegeben. 395
Ob gleich nach auffgerichten Kauff-Brieff / worinn die Clauſula conſtituti enthalten / das Handlohn könne gefordert werden. 633
Ob man ein der Schweſter pro dote eingeraumtes Gut/ ſo man nicht wider einlöſen kan / nicht dürffe verhandlohnen. ibid
Vom Handlohn wegen eines Widerkauffs. 596
Ob der neueſte Käuffer ſeiner Vorfahrere unbezahltes Handlohn abtragen müſſe. ibid

Von einem nichtigen Contract zahlt man kein Laudemium. 596

Das Laudemium muß vor voll entrichtet werden / wann ſchon der Kauff-Schilling nicht gar bezahlt worden. ibid. Der Käuffer iſt kein Handlohn ſchuldig / wann die eine Helffte deß Fundi evincirt worden / wo er die andere Helffte nicht behalten will. 597

Ob das Handlohn zu zahlen / wann die Emphyteuſis an den Sohn durch Verehrung gekommen. ibid

Der Sohn muß ein Handlohn geben / wann der Vatter ihm das Lehen-Gut zu kauff gegeben. 598

Ob nach deß Lehen-Trägers Todt ein neues Handlohn zu entrichten? 599. 601.

Wann ein Hauß mit allen was Nied- und Nägel-veſt iſt / oder ein Fundus mit allen Früchten verkaufft würde / ſo müſſen auch die Mobilia verhandlohnet werden. 600. wo man ein Gut widerkäufflich an ſich gehandelt / und nachgehends den Widerkäuffer zu Abſtehung von ſeinem Recht noch etwas zu gegeben / ob von diſer Zugab ein Laudemium zu entrichten? 600

Ob ein Enckel der ſeinem Groß-Vatter ſuccediret / ein doppeltes Lehen-Gelt geben müſſe. 602

Ob nur allein die kinder deß verſtorbenen Vaſallen, oder auch die Mitbelehnten ein Handlohn geben müſſen. 603

Wer ein Gut ſub pacto antichretico auch über 10. Jahr zu genieſſen überläſt / darff kein Lehen-Gelt zahlen. 604

Daß man kein Laudemium zahlen dörffe / wann der Creditor ſein auff das Pfand habendes Recht verkaufft. 629

Vor Ubergab der erkaufften Sache iſt man kein Handlohn ſchuldig. 605

Ob vom Tauſch ein Handlohn zu zahlen 606. auch vor der Tradition der Sache / 606. auch wann Gelt mit auffgegeben worden. ibid

Der Käuffer muß das Handlohn geben / wann er ſchon mit dem Verkäuffer paciſcirt hätte / daß er diß Onus tragen ſolle. 607

Der Käuffer eines Guts iſt auch das von ſeinen Vorfahrern annoch ſchuldige Handlohn zu zahlen verbunden. ibid

Das Handlohn kombt dem Nutz-Nieſſer / die Inveſtitur aber dem Eigen-Herrn zu. 608

Wann ſtatt Heyrat-Guts einem ein Erb-Zins-Lehen gegeben wird / iſt man ein Laudemium ſchuldig. 609

Von einem Anfangs gültigen hernach aber reſolvirten Contract iſt kein Laudemium zu geben. 609

Von

Von Verehrungen zwiſchen Eltern und kindern gibt man kein Handlohn ibid.
Die Verbeſſerung / die der Käuffer auff ein dem Widerkauff unterworffenes Gut wendet / wird nicht verhandlohnet. 610
Wegen deß Einſtands gibt man kein Handlohn. 611
Der jenige der vom erſten Kauff abtritt / hernach wider kaufft / muß noch ein Handlohn geben / wann er auch ſchon eines vor dem erſtern kauff gegeben hätte. pag. 611
Wann der kauff ex l. 2. C. de reſc. vend. will auffgehoben werden / der Käuffer aber die Sache gerne hätte / und dem Precio etwas zulegt / ob er deßwegen ein Laudemium geben müſſe. 612
Wann ein Gut öffentlich verkaufft / gibt man dannoch ein Handlohn ib.
Wegen nicht bezahlten Handlohn kan die Emphyteuſis nicht eingezogen werden. 613
Ob wegen eines verehrten Guts das Handlohn zu zahlen. 614
Ob wegen getroffenen Vergleich über ein ſtrittiges Gut das Handlohn zu zahlen. 614
Wann der Verkäuffer ſich bey der Ubergab deß Guts einige Stücke an Aeckern / Wiſen / ꝛc. vorbehalten / ob ſolche auch zu verhandlohnen 615
Das Handlohn muß dem Lehen-Herꝛn ins Hauß gebracht werden 616
Wann das Gut 1000. Thaler werth / und würde vor 800. verkaufft / wie vil Handlohn kan der Lehen-Herꝛ fordern? 616
Wann der Kauff durchs Einſtand-Recht reſcindirt wird / iſt man kein Handlohn ſchuldig. ibid.
Wann der Herꝛ dem Käuffer das Handlohn erlaſſen / ob ſolches der Widerkäuffer dannoch reſtituiren müſſe. 617
Der Widerkäuffer muß bey der Einlöſung ein Laudemium zahlen. ibid
Ein Lehen-Herꝛ / wann er mehr pro Laudemio fordert / als die LL. erfordern / muß die Berechtignug probiren. 618
Wann ein Gut von allen Beſchwerungen frey verkaufft wird / iſt das Handlohn nicht außgenommen. 619
Das Handlohn iſt zu geben / wann der Contract beym Lehen-Herꝛn angezeiget / und umb Conſens angehalten / obſchon das Gut noch nicht übergeben worden. ibid
Beym Einſtand iſt nur ein Laudemium zu zahlen. 620
Wann ein Gut dem Glaubiger zugeſchlagen wird / iſt ein Handlohn zu geben. 620
Wo die Kinder einmahl ein Handlohn gegeben / ſeyen ſie deſſen bey der Theilung überhoben. 622

wann

Wann verſchidene Erben vorhanden / können ſie gezwungen werden einen Lehen-Träger ihres Mittels zu conſtituiren. 622
Auch ein gewaltſamer Todt verſtattet ein Laudemium. 623
Wann eine Statt-Obrigkeit durch einen ihres Mittels die Lehen recognoſciren / und ein Handlohn geben laſſen / ob es zu widerhollen/wann diſer ſein Ampt reſignirt. 623
Wer in Poſſeſſorio obtinirt / darff noch kein Handlohn geben. 624
Ob man wegen differirter Zahlung deß Handlohns / Zinſen fordern könne ibid.
Wann der Herꝛ ein und andermahl das Handlohn nicht eingefordert / ob er bey ereignender Schuld-Außtheilung deß Emphyteutæ ſich ſeines Prælation-Rechts bedienen könne. 624
Wann wegen deß Handlohns-Quanti eine Differentz iſt zwiſchen dem allgemeinen Gebrauch / und eines Emphyteutæ vorgeſchütztes beſonderes Recht / wem der Beweiß oblige? 625
Ob ein Geiſtlicher wegen denegirten Handlohns beym weltlichen Gericht kan belanget werden. 626
Daß einer Wittib wegen ihres Leibgedings das Handlohn gehöre. 627
Das Handlohn gehört zu der Fürſten Cammer-Gütern. ibid
Wann eine Statt ein Prædium kaufft / gibt ſie kein Laudemium. 628
Wann der Emphyteuta dem Verwalter deß Herꝛns das Laudemium entrichtet / ob der Herꝛ noch in Kauff tretten könne. ibid
Wann der Lehen-Herꝛ mit dem Lehen-Mann paciſcirt das Handlohn zu geben / concedirt er eo ipſo die Alienation. 629
Dem Kayſer wird kein Handlohn gezahlt. ibid.
Ob der Vaſall der ſich deß Lehens verluſtigt gemacht / dannoch das den Lehenherꝛl. Bedienten pro Inveſtitura ſchuldige Honorarium geben müſſe? 630
Iſt vor der Inveſtitur nicht zu zahlen. 652
Handlohn. Ob derjenige Erb / dem die andern freywillig ein Erb-Zinß-Gut überlaſſen haben / ein Handlohn geben müſſe? 658
Kinder geben keines. 659 & 660
Wird nicht gegeben in adjudicatione neceſſaria. ibid
Ob man wegen Verkauffung oder ſonſtigen Alienirung deß Lehens ein Handlohn geben müſſe? 663
Wann das Kauff-Pretium geringer angezeigt worden als man contrahiret / wie iſt der Emphyteuta vom Lehen-Herꝛn deßwegen zu ſtraffen? 674
Ob der Käuffer / welcher einen Reu-Kauff ſtipuliret/und davon abtretten

ten kan / dannoch dem Herrn das Handlohn zahlen muß ? 678

Wann das Erb-Zinß-Gut von etlichen Succeſſoren nicht recognoſciret / und das Handlohn gelifert worden / ob deßwegen das Gut verlohren gehe ? 678

Ob das Handlohn dem erſten oder weitern Lehen-Herrn zu erſtatten ſey ? 686

Ob ein Handlohn wegen eines Widerkauffs zu entrichten ? 690

Ob der Käuffer eines Gutes / den von ſeinen Vorfahrern annoch ſchuldigen Handlohns-Reſt zu zahlen gehalten ſey ? 695

Die Præſtatio Laudemii flieſſet ex re ipſa. 695. & ſeq. der Fundus iſt dem Domino pro Laudemio hypothecirt. ibid.

Werden den Decimus gleich gehalten. 696

Ob bey einem mit dem Pacto deß Widerkauffs geſchloſſenen Contract der Widerkäuffer das vom Käuffer bezahlte Handlohn reſtituiren müſſe? 700

Von Befreyung der Handlohns-Reichung durch die Præſcription 703

Wann jemand ein unbebautes Gut mit Befreyung von allen Beſchwerden concedirt hat / und der Erb-Zinß-Mann hätte ſolches aufgebeſſert / und verkaufft / ob der Käuffer ein Laudemium geben müſſe? 707

Hauß-Zinß-Zehent / was er ſey ? 142

Heu-Zehent vid. Wiſen. wann eine Gemeinde lange Zeit vor den Heu-Zehent ein gewiſſes Gelt gegeben / kan davon abgewichen werden ? 97

Holtz-Zehent. ob er gebräuchlich ? 137

Huhn. Huhn-Zehent. ob er gebräuchlich ? 133 differirt von Rauch-Huhn. ibid.

Hurenlohn. ob er Zehentbar. 146

I.

Immunitas à decimis etiam per Laicum præſcribi poteſt. pag. 239

Inſtrumentum, Inſtrumentis contractus proprietas & dominium probatur. 221

Iurisdictio. In jurisdictionalibus läſſt es ſich à majori ad minus nicht argumentiren. 638

K.

Kalb. Kälber-Zehent / ob er gebräuchlich ? pag. 130

Käß. Käß-Zehent / von wem er zu geben ? ibid.

Kirche. Wie vilerley die Kirchen seyn. 76. eine jede Tauff-Kirche ſoll regulariter ihren Pfarrer haben. ibid. wird unter der Parochial-Kirche mit begriffen. 76. wird zuweiln anderſt genommen. ibid.

Zum

Zum Kirchen-Bau ſoll der vierte Theil von Zehenten angewandt werden / 252 weßwegen ſelbige tacite hypothecirt ſeyn / ibid. ſo / daß deß Biſchoffs oder Prælaten Erben davor ſtehen müſſen. ibid. und werden ſolche Debita denen Legatis vorgezogen. 253. Wann der Decimator nit die Kirche repariren will / können die Laici ſelbigen ſo lang zuruck behalten / 253. doch können die Zehent-Früchte deßwegen nicht arreſtirt werden. ibid. Wann die Kirche gantz abgebrandt / iſt der Zehent-Herr ſelbige nicht ſchuldig von neuen auffzubauen. 253

Wo der Zehent nicht zulänglich / wer alsdann zum Kirchen-Bau contribuiren müſſe? 253. ob und wann die Eingepfarrten zum Kirchen-Bau contribuiren müſſen? 254 ob die Forenſes, welche Güter im Kirchſpihl ligend haben / zum Kirchen-Bau contribuiren müſſen? 255 Wer die Repartition unter denen Geiſtlichen zu machen habe / wann ſie zum Kirch-Bau contribuiren müſſen? 256. An einigen Orten müſſen die Geiſtlichen alle Jahr etwas gewiſſes zum Kirchen-Bau hergeben. ibid. Die Præſumptio iſt vor die Kirche. 631. & 632. 634 in fin.

L.

Laici an Juris decimandi capaces 232. 239. 316. an libertatem præſcribere poſſint. 637

Laudemium vide Handlohn - - - unde dicatur laudemium 39 653. datur pro inveſtitura. 655

Læſio non præſumitur ſed probanda. 140

Lamm. Lämmer-Zehent / wann er in Natura genommen wird / wie es anzuſtellen 131. ob 2. oder 3. auff einmahl fallende Lämmer vor eines zu rechnen. ibid. Ob etliche Stücke Zehent-frey bleiben. ibid.

Lehen Rechte / Lehen-Güter geben kein Laudemium. 31. beſondere Lehen-Bräuche gehen denen gemeinen vor. 318. und läſſet ſich von der Gewonheit eines Lehen-Hoffs auff den andern nicht argumentiren. 319

Lehen-Wahr. Was es ſey. 25. Wird getheilet in hohe und kleine Lehen-Wahr. 498. deren Quantum richtet ſich nach jedes Orts Gewonheit. ibid. Iſt nicht mit in das Kauff-Pretium zu ſchlagen. 503. kan nicht höher angeſchlagen werden als das pretium erkauffter Sache. ibid. Bey deren Entrichtung iſt auff die Sache / nicht aber Perſon zu ſehen. ibid.

Wann die Contrahenten vom Contract vor der Ubergab abweichen / geben ſie kein Handlohn. 504. Das Ius petendi Laudemium kan bey 24. Jahren præſcribirt werden 504. Wann der Sohn auß Diſpoſition deß Vatters eine Emphyteuſin ſeinen Bruder hinauß geben muß / iſt diſer kein Laudemium ſchuldig. 505

Ob Huren-Kinder in der Succeſſion ihres Vatters ein Laudemium geben? ibid.
Wer tempore traditionis Herr geweſen / bekommet auch das Laudemium ibid.
Wann der Verkäuffer ſein Gut wider vindiciret / iſt er kein Handlohn ſchuldig. ibid. Wann der Lehen-Herr ſelbſt eines zahlen müſſe? 505
Wie / wann der Lehen-Herr das Laudemium nicht in einerley Quanto eingenommen? ibid. Wie hoch daſſelbe in Sachſen ſey. 506
Was in Bayern vor ein Unterſchid ſey / zwiſchen dem Handlohn ſo von Lehen / und ſo von einem Emphyteuſi gegeben wird 507. vide Tit. Handlohn.
Libri officialium quando probent. 113
Loca deſerta & inculta werden den Regalien zugeſchriben. 162 & 164.
Soll ein Lands-Herr baubar machen. 163. doch dem Vich-Trib dadurch nichts benommen werden. ibid.
Locatio ultra decendium, an tranſeat in Emphyteuſin. 239 & 240

M.

Meliorationes. Ob ſie vom Lehen-Succeſſore den Eigens-Erben zu reſtituiren. pag. 162
Metalle. Bey deren Verkauff hat die Obrigkeit den Vorkauff 17. können auch in alieno Fundo gegraben werden. 18
Milch. Milch Zehent / wem er zu geben. 130 was davor gegeben wird 131
Miſch-Getrayd. Ob der Zehent davon zu geben. 154
Mühlen. von deren Nutzung wird Zehent gegeben. 144. und wem. ibid.

N.

Nach-Steuer. deren Juſtiz 19. iſt per Conſuetudinem eingeführet. 20
Wer ſolches Recht exerciren könne? ibid. Ob alle die eine Jurisdiction haben, ibid. wovon ſelbige genommen wird? 21 wer von einem Legat die Nachſteuer geben müſſe? ibid. ob außſtehende Schulden den Abzug unterworffen? ibid. wann ein Kauffmann zu Leipzig eine Schuld zu Hamburg zu fordern hätte / und zöge von Leipzig weg / welcher Obrigkeit muß er die Schuld vernachſteuren? 21
Wo bey kauffen der Abſchoß zu geben / in Loco contractus oder ſolutionis? 22
Wer von dem Abzug außgenommen. 22. Fürſten / Kirchen und dener Güter / Geiſtliche / Profeſſores, Kinder Reſpectu vätterl. Erbſchafft / Eltern Reſpectu der Kinder / Ehegatten 23 gehöret unter die Fructus Jurisdictionales, 493. ob es ad Regalia gehöret. ibid.

Ob ſie von allen Erbſchäfften zu zahlen. 494. ob wo ſie einmahl genommen / auch vom Fideicommiſſario gefordert werden könne. ibid. ob von Legat. ibid. & 495

Wer ſolche bezahlen müſſe / der Erbe oder Legatarius. 495

Die Nachſteuer iſt zugelaſſen wo jemand wegziehet / auch wider die Juden. ibid.

In der Marck Brandenburg zahlen die Bauern keine Nachſteuer. 495

Auch die Incolæ müſſen ſelbige zahlen. ibid.

So lang ſelbige nit bezahlt / ſeyn die Güter deß Abziehenden denen Oneribus publ. unterworffen. pag. 496

Wer einmahl die Nachſteuer beym Abzug gegeben / iſt wegen der Nach-Friſten nichts mehr zu geben ſchuldig. 496

Ob eine Statt-Obrigkeit / welche einen Burger ziehen laſſen / und die Nachſteuer nit begehret / nach 5. Jahren ſelbige noch fordern könn? 526

Ob derjenige / welcher die General Juriſdiction im Dorff hat / oder die Particular Obrigkeit die Nachſteur exigiren könne? 559

Ob auch von Fürſtl. Hof- und Cantzley-Diner Verlaſſenſchafft die Statt-Obrigkeit die Nachſteur fordern könne? 559

Ob die Profeſſores, Doctores, Advocantes und Studioſi frey ſeyn? 561

Ob die Frey-Häuſer von der Nachſteuer befreyt ſeyn? 562

Ob die Geiſtlichen davon befreyet ſeyn? 563

Ob Adel. Perſohnen und deren Erben dem Abſchoß unterworffen ſeyn? 565. vor würcklicher Theilung und Transferirung der Erbſchafft iſt kein Abſchoß zu entrichten 705 die Schulden ſeyn erſt abzuziehen 567

Ob Kinder und Eltern ſolche wegen Erbſchafften geben müſſen. 568

Wann der Erb an dem Ort / wo er geerbet / bleibet / und Burger wird / darff er hernach wann er wegziehet / ſolche nicht mehr als eine Erbſchafft vernachſteuern. 568

Die Obrigkeit hat keine tacitam hypothecam der Nachſteuer wegen / kan aber die Güter arreſtiren. 569

Der Nachſteuer wegen ſeyn keine Zinſen zu zahlen. ibid.

Ein Pupill gibt keine Nachſteuer ſo lang er in loco der Erbſchafft wohnet / und kein Domicilium anderweit anſtellet. 569

Die jenige / welche eines mit der Statt getroffenen Contracts wegen ſich daſelbſt auffhalten / geben keine Nachſteuer. 570

Von unbeweglichen Gütern iſt die Nachſteuer nicht eher zu nemmen / biß ſelbige verkaufft ſeyn. 572

Verkauffte Güter ſeyn nicht zu vernachſteuern / es ſtünden dann noch Zahl Friſten auß. 572
Die Lehen-Güter / wo es nicht pure Hereditaria oder Bauern-Lehen ſeyn / leyden keine Nachſteuer. 573
Der Obrigkeit wo man geſtorben / gehört die Nachſteuer von allen Mobilien / wann ſie auch anderſtwo gelegen. 574
Gleiches iſt auch von Schulden und Actionen zu ſagen. ibid
Der Abſchoß von eines Vagantens Mobilien gehört der Obrigkeit deß Orts / wo er geſtorben 575. hieher gehören Schreiber / Jungen und Bediente der Edelleuthe / Räthe / ꝛc. ibid.
Alte Klayder / Weißzeug / geringe Sachen / Eß- und Trinck-Waaren ſeynd nicht zu vernachſteuern. pag. 576
Nachſteuer. Wann durch der Erben Schuld etwas von den Erbſchafftlichen Gütern verdorben / ſo iſt der Erb ſchuldig / der Obrigkeit welche die Nachſteuer zu fordern hat / davor Rechenſchafft zu geben. Der Abzug kan auch von ſolchen Stücken exerciert werden / welche ein Erb dem anderen geſchenckt hat. 577. ein Frau iſt wegē ihres Heyrath-Guts und Eingebrachten keine Nachſteuer ſchuldig 578. 720. Güter welche der Vatter den Kindern bey ſeinem Leben zur Aushilffe gegeben und conferirt werden / müſſen Nachſteuer entrichten. 577
Wann der Sohn ſeinem Kind auff ſein künfftig Vätterliches Gut etwas voraus gegeben / ob es zu vernachſteuren. 578
Wegen der Hochzeit Coſten iſt keine Nachſteuer zu geben. 579
Wer wider ſeinen Willen außziehen muß / iſt keine Nachſteuer ſchuldig. 579
Ein wegziehender Burger / welche der Statt vor diſem Gelt vorgeſtrecket / kan das Debitum mit der Nachſteur compenſiren. 580
Ob die Nachſteur eine Collecta oder Vectigal zu nennen. 581
Die Nachſteur iſt nur von denjenigen Gütern zu geben / welche zuvorn in der Steur gelegen. 581
Wer der Iurisdiction entbrochen / gibt keine Nachſteuer. Der ein Gut beſteuren kan / der kan es auch vernachſteuern. 582
Das Abzug-Gelt hat keine Priorität vor andern Glaubigern / es wäre dann deren Schuld erſt nach verfallener Nachſteur contrahiret. 583
Die Fürſtl. Bediente ſeyn von der Nachſteuer befreyet. 584
Bey der Nachſteuer hat das Ius retorſionis ſtatt. 588
Wann einem Frembden ein Legat vermacht worden / ob der Erb oder Legatarius den Abſchoß zahlen müſſe. 643
Ob die Obrigkeit deß Orts / wo der Verſtorbene gewohnet / das Abzug-Gelt

Gelt von beweglichen Gütern und Schulden / die derſelbe an andern Orten ſtehend hat einfordern könne. 646
Non uſus ſolus machet keinen Verluſt eines Iuris negativi. 403
Neugereuth, vid. Novale. wo man die Furchen ſehen kan / da iſt kein Neugereuth. 46. Wann der Baur ſeinen Rain umackert / iſt es kein Neubruch. ibid. præſcriptis decimis non cenſentur præſcripta novalia. 492. Ob die Zehent-Verleihung auch die Novalia begreiffe. 508. Das Quantum deß Neugereuth-Zehents pflegt geringert zu werden. 513. Wegen Einheimſung der Noval-Zehenten hat der Geiſtliche fundatam intentionem 515. Wer die Noval Zehenten einzunemmen habe / wann eine Collegial-Kirche oder Stifft mit dem Pfarrer concurret. pag. 537
Novalia. An ius decimandi univerſale fundetur etiam in novalibus. 114. præſcriptis omnibus decimis non præſcribuntur novalia. 119
Was ein Novale ſey. 180. Was zu einem Neugereuth requirirt werde. 80. Was der jenige probiren müſſe / der einen Acker vor ein Neugereuth außgibt ibid. in l. 30. §. 2. de V. S. werden die Novalia nicht recht beſchriben 158. Ein Acker der lange Zeit nicht beſäet worden / wird deßwegen kein Neugereuth / wo er wider cultivirt wird. 158. Ob diß kein Neugereuth ſey / wo man die Feld-Beete noch ſpüren kan. 159.
Wann ein Acker meiſtentheils bebauet / und ein Stück ligen gebliben / iſt es kein Novale. 159
Wann man Wiſen / Egerten und Wayd-Plätze umbricht / oder Weyer und Seen anſäet / ſeyn es keine Neubrüche 159. nicht alle Neugereuthe ſeyn auch zehentbar. 159
Wann auß einem Acker eine Wiſen gemacht wird / ob es ein Neugereut. 160
Ob es ein Novale ſey / wo man auff Wiſen oder Waiden Bäume ſetzet. ibid.
Wann auß einem zehentbaren Stück ein anders formirt wird / wem der Zehent von den neuen Früchten gehöre. ibid.
Ob der Dominus eines zehentbaren Fundi einen nicht zehentbaren darauß machen könne. 162
Wer heut zu Tag Neubrüche machen / und die Holtzung außſtocken könne. 162
Umreiſſungs-Coſten / wem ſie zu reſtituiren. 162. ſeq
Wer den Noval-Zehent einziehen könne / 163. Wann zwey Pfarrer unter ſich ſtrittig. 164

Wie

Wie / wann der Neubruch unter keinen limitirten Pfarꝛſpihl ligt. ibid
Diſe Noval-Zehenten gehören dem Domino Territorii. ibid
Was andere hierwider einwenden / und wie ſelbigen zu begegnen 165. ſeq
Fürſten haben die Jura Eccleſ. über die Zehenten per I. P. bekommen 168
Was verſchidene Zehent-Ordnungen deß Noval-Zehents halben diſponiren. 170
Ob die Sententia, daß die Noval-Zehent den Territorial-Herꝛn gehören/ pro Hæretica zu halten. 171
Ein Fürſt kan wegen deß Neugereuth nicht gleich den Beſitzer depoſſiren / noch das Getrayd ſequeſtriren 172. noch Zeugen ohne Vorwiſſen deß Gegentheils abhören laſſen. 172
Der Noval-Zehent kan per Conceſſionem adquiriret werden. ibid. Welches nur von der Specie deß erbauten Getraids zu verſtehen. 173
Die Conceſſio Juris decimandi begreifft die Novalia nicht. ibid
Wie / wann einer das Jus univerſale decimandi überkommen / kan er auch die Novalia einſammlen. 173
Wann der Papſt einen entzogenen Zehent reſtituiret / ob ſolches auch auff die Novalia zu extendiren. 174
Ob ein Päpſtl. Brieff über den Noval-Zehent den alten Poſſeſſori præjudicire. 175
Auch Catholiſche Fürſten haben das Jus percipiendi decimas novalium ſich zu geeignet. 175
Wann in dem Kauff- oder Lehen-Brieff zu finden / beſucht und unbeſucht ob eo ipſo auch die Novalia mit verlihen werden. 177
Unter dem General-Wort Zehent werden keine Novalia verſtanden. ibid
Wann einer eine Befreyung vom Zehent bekommen / iſt er darumb nicht von dem Noval-Zehent eximieret. ibid
Wann einer in eines andern Pfarꝛſpihl eine gewiſe Zehent-Portion hergebracht / und der erhielte vom Papſt ein Privilegium, daß er auch die Novalia einſammlen dürffe / was und wievil hat er durch diſe Conceſſion adquiriret. 178. & 180
Novalia werden auch per Conſuetudinem adquirirt. 179 Und wann ſolche nicht attendieret wird ibid. Werden auch per Præſcriptionem erworben ibid. Die Rationes pro negativa. ibid
Wer durch Præſcription den Zehent auff einem Gut adquiriret / und ſelbiges iſt nicht völlig angebauet / kan durch Præſcription den Zehent auch über das Unbebauete erlangen. ibid
Wer von Entrichtung deß Noval-Zehents außgenommen ſey. 259. wie

der-

dergleichen Privilegium Exemptionis zu verſtehen. ibid

Von welchem Gericht die Controverſia novalium zu tractiren. 182

Der Umbreiſſer eines Neugereuts wird einige Jahre von Reichung deß Zehents ſecundum mores eximiret. 183

Ob allda / wo der Zehent erlaubet / auch der Noval-Zehent darunter begriffen ſey, ibid. conceſſis decimis non cenſentur conceſſa novalia. 362 & 363. Novalia tribunt jus in re 376. quaſi poſſeſſio decimarum comprehendit etiam novalia. 377

Wer in Poſſeſſion iſt Zehenten einzunemmen / kan deßwegen ſelbigen von den Neubrüchen in einem andern Kirchſpibl nicht einfordern. 538

Ob die Verba bebauet oder unbebauet auch den Noval Zehend begreiffen. 541. Durch Concedirung der Zehente werden die Novalia nicht begriffen. ibid

O.

Oblationes. Was darunter begriffen werde. 4. Worinn ſie beſtanden. 49. Was ihr Abſehen geweſen. ibid. Seyn auch in rebus immobilibus beſtanden. 50. Haben das Anſehen mehr auff Arme als auff die Geiſtliche gehabt. pag. 50

Obſt. Ob es zum groſſen oder kleinen Zehend gehöre. 11.

P.

Papſt. Päpſtl. Inhibitiones können per conſuetudines gehoben werden. 36

Poſſeſſio. Titulum poſſeſſionis nemo docere debet. 351. quando patiatur exceptionem. ibid

Præſcriptio. Immemorialis quasnam prærogativas habeat 347. & 354. ad præſcript. Juris non ſufficit ſolus non uſus 225. & 228 235

Non currit in præſtationibus annuis 225. & 232. Ex conducto poſſidens non præſcribit. ibid. & 231. ad præſcript. immunitatis quid exigatur. 228. de præſcriptione Laici contra Laicum. 236

Præſcriptione quatenus Jus decimandi minui poſſit. 237. hat nicht ſtatt contra Jus divinum. 238

Actus meræ facultatis non præſcribuntur. 241. Quando res per ſe eſt impræſcriptibilis, ibi nec tempus immemoriale ſufficit. 343. an præſcribi poſſit omne id quod per privilegium concedi poteſt. 2.

Libertati præſcribitur adverſus onera 24. vel 32. annis. 382

Wie ſie von der Gewonheit in puncto amiſſionis Juris decimandi differire. 388. in præſcriptione longiſſimi temporis non requiritur bona fides. 397. ſecus de Jure Canon. quod etiam in Imperio obſervatur. ib.

Es muß aber der Gegentheil malam fidem probiren. ibid. præſcriptio im-

immemorialis non requirit bonam fidem. 401. neque titulum. 402
Auch die præſcriptio longiſſimi temporis. ibid. ex ſolo non uſu non præſcribitur Jus negativum. 403
Primitiæ. Worinn ſie mit dem Zehent übereinkommen / und davon differiren 2. fin. wann ſie geliefert worden. 3. wie hoch deren Quantum war. ibid. ob ſie heut zu Tag noch gebräuchlich. 3
Princeps. pro eo eſſe præſumptio dominii univerſalis non verò particularis. 352. non cenſetur ſibi præjudicare velle. 712
Privilegium. præſumptio privilegii ex immemoriali poſſeſſione deſumpta, non eſt præſumptio juris & de jure. 293. Privilegium non extenditur ad ea quæ de novo accedunt. 372. contra jus commune odioſum eſt. ibid juxta mentem privilegiantis interpretandum ibid. ſecundum ſpeciale, derogat priori generali. ibid. privileg. perſonæ conceſſum majorem habet ſpecialitatem, quam conceſſum loco. 373. in privilegiis regula quod generi per ſpeciem derogetur non habet locum. 379
Privilegia principum eſſe perpetua, leidet ſeine Exception. 386. quod in ſignum ſubjectionis debetur nunquam præſcribitur. 395

R.

Ratihabitio, quando non habeat effectum. 232
Rauchhuhn. Iſt ein Signum zukommender Jurisdiction. 132
Regiſtrum Capituli an probet. 111
Res. res quælibet origine ſua metienda. 237
Reſtitutio. Es iſt nichts Ungemeines das man das Abgenommene reſtituiren müſſe / welches man doch nit behalten darff. 599

S.

Schulden. ob ſie inter res mobiles oder immobiles gehörig. 657. gehören zu dem Ort / wo ſie können exigirt werden. 650
Gehören unter dem Namen der Güter. 651
Sigillum. Sigillum ſcripturæ facit indubitatam probationem. 224
Statuta. leiden eine Interpretation. 651
Steinbrüch. ſeynd auch Zehentbar / und wie. 143
Steuer. deren Fundament ob die Jurisdictio ſey. 251. gehen allen andern Creditoribus vor 276 & 278. worinn ſie mit den Zehent überein kommen. 277. wie diſer Streit zu decidiren. 279. müſſen von den Erben jedoch nur die Preterita gezahlt werden. 642. nach angetrettener Legato zahlt ſolche der Legatarius ibid. können auch wegen der extra Territorium ſtehenden Schulden auffgelegt werden. 649.

T.

Taback. ob der Zehent davon zu geben ſey. 129. ob er zum groſſen oder kleinen Zehent gehörig. 129

Tauben. ob der Zehent davon zu geben. 135

Teſtis. Teſtes de univerſitate quando admittantur. 226. de auditu deponens quando admittendus. 234

Teich. von Teich-Zehenten. 134. wie/wann der Teich weder Fiſche noch Waſſer hält/ſondern es wachſen Kraut/Ruben/ꝛc. darinn/ wäre auch von diſen der Zehent zu geben 136. wie/wann der Weyer nicht beſetzt wird. 137

Tempus immemoriale non eſt cujus initium ſcitur. 311. quando non habeat vim tituli. 343. quando ſit manutenenda. 350

Teſtis. Teſtes ſingulares an probent conſuetudinem. 314. Teſtes inter alios producti non probant. ibid. & quando ſecus. ibid. an teſtes ex univerſitate admittendi. 315.

Titulus poſſeſſionis quando ſit edendus. 350 & 352 500.

Tranſactio circa decimam requirit authoritatem Papæ. 225 & 227 408

De requiſitis tranſactionis. 232 & 230

Tranſactio ſuper re ſpirituali non valet. 418

V.

Verba. Enunciativa, quando probent. 227. quando demonſtrationis cauſa adjecta cenſeantur. 405

Verba. generalia generaliter ſunt interpretanda. 221

Vermächtnuß. ob der Zehent davon zu geben. 1[illegible]5

Vicinia ex obſervantia viciniæ duci poteſt argumentum. 221 236 238.

Vich-Zehent vid. Blut-Zehent.

W.

Weſelſteuern repræſentiren heut zu Tag die Primitias. 4

Weyer. vid. Teich.

Wiſen. was es ſey. 97. wie die Außzehendung auff derſelben geſchehe. ibid. ſtatt deß Wiſen-Zehents wird an einigen Orten eine Henne gegeben. ibid.

Wollen. Wollen-Zehent ob er gewöhnlich. 130. wem er zu geben. ibid.

Z.

Zehent. dadurch wird nicht allezeit præciſè der zehende Theil verſtanden. 2 & 240. die Canones verſtehen dadurch den Theil/ welcher der Kirchen-Diener gereicht wird. 2. wird von ihnen pro Re ſpirituali gehal-

ten. 2. wie vilerley diß Wort genommen wird. 3. bedeutet auch ein Territorium oder Diſtrict. ibid.

Wie der Zehent zu definiren ſey? 4.

Werden getheilet in prædiales und perſonales. 7. was die prædiales begreiffen. ibid. ob die Vich-Nutzung hieher gehörige. ibid. item Fiſchen/ Jagen und Vogelſtellen. ibid.

Wie in Bayern der Zehent getheilet werde. 8. ob auch von den Statt-Gütern der Zehent zu nehmen. 8. ob von den Mühlen. ibid. die Land-Güter ſeyn eigentlich das Subjectum wovon die Zehent zu entrichten/ und wovon ſie auch decimæ prædiales genannt werden. ibid. ob von fructibus civilibus heut zu Tag der Zehent gereicht wird. 8. in fin.

Was der perſonal-Zehent ſey. 9. das alte Teſtament weiß davon nicht ibid. iſt durch die Canones und warum eingeführet. ibid. diſer Zehent iſt heut zu Tag abgekommen; wo er aber noch gebräuchlich/ was vor ein Unterſchid unter diſen und dem prædial Zehent in acht zu nehmen. 10. was zum groſſen oder kleinen Zehent gehörig. ibid. & 11

Wovon der kleine Zehent genommen werd? 12

Der kleine Zehent iſt in theils Orten nicht gebräuchlich. ibid.

Die weltliche Zehent ſeyn heut zu Tag auch unter denen Catholiſchen hergebracht. 12. in dubio iſt der Zehent mehr pro re Eccleſ. als Seculari zu halten. 13

Ob der Urſprung deß Zehents dem natürlichen Recht zuzuſchreiben. 47

Beſonders da auch Heyden denſelben gegeben. 48

Ob das Gött. Recht oder Lex poſitiva ſelbigen gebiete. ibid. & 256 & 240. wie die Zehent-Verordnung wegen der Leviten zu verſtehen. 48 der Urſprung iſt dem menſchlichen poſitiv-Geſetz zuzuſchreiben. 49 & 442 wann di Zehenten im Neuen Teſtament erſtlich den Chriſtlichen Kirchen zugeeignet worden. 49. wer der Author von den Kayſern ſey. ibid. wie diſtinguirt zu werden pfleget/ wegen deß Urſprungs der Zehent-Gerechtigkeit. 51. ob præciſè bey der zehenden Zahl zu bleiben. ibid. wann der Zehent nicht der Fundation nach gebraucht wird/ können Fürſten ſolches abſtellen. 51 in fin.

Ob die geiſtlichen Zehenten auch gemeine Onera tragen müſſen. 52

Ob die Zehenten unter die Regalia zu zehlen. ibid.

Wie das Zehent-Recht auff die weltliche Fürſten und andere Seculares gekommen ſey 53 iſt durch ein Concilium Lateranenſe verbotten worden 54. wiewohl diß Decret nicht überall recipirt worden. ibid. denen proteſtirenden Ständen kommt die Diſpoſitio über den Zehenten zu. ibid. können ſolche zu weltlichen Gebrauch anwenden. ibid.

Kay-

Kayſere haben auch Zehenten verlihen 54. werden ſelten in Lehen-Brie-ſen exprimirt / können aber doch Jure ſuperioritatis Territ. competi-ren. ibid.

Ob der Papſt denen Laicis das Zehent-Recht geben könne. 55

Ob der Zehent wie beym Alten Teſtament / annoch unſern Prieſtern zu reichen ſey. 55

Bey neuer Beſoldungs-Verordnung der Geiſtlichen / iſt eben nit nö-thig das man ihnen Zehenten adſignire. 57

Ob man noch im Neuen Teſtament den Zehent zu geben ſchuldig ſey? ibid

ob weltliche Fürſten können Zehent-Ordnungen herauß geben. 57

Wer den Zehent zu geben ſchuldig iſt. 59. alle Eingepfarrte 60. wann ſie nur glaubig und getaufft ſeyn. ibid. & 64 auch Könige und Für-ſten. ibid. wie / wann ſie Ihre Hof-Capellen haben. ibid

Ob Heyden / Mamelucken / Ketzer / Juden / den Zehent reichen müſ-ſen. 60 & 63

ob Geiſtliche Zehent geben müſſen. 64. die Mönche ſeyn exemt von den Feldern die ſie ſelbſt baue. ibid. ob die Rectores Eccleſiæ 66. die Ciſter-zienſer / Templari und Hoſpitalari. ibid.

ob die Mönche von den prædis Emphyteuticis die ſie ſelbſten bauen / ex-emt ſeyn. 66

ob der Papſt von den Zehent frey ſey. 66. ob die Biſchöffe. eod. ob Præ-laten und Aebbte. 67

Wer den weltlichen Zehent reichen müſſe. 67

welcher Kirche die prædial Zehenten zu reichen. ibid.

bey einem beſtandenen Fundo, wer muß den Zehent geben. 67. ob ein Nutz-Nieſer den Zehent geben müſſe. 68

Ob ein Emphyteuta ibid. ob ein Poſſeſſor malæ Fidei. 96

Ob ein Edelmann von ſeinem Lehen. ibid.

Ob der neue Poſſeſſor eines zehentbaren Gutes den darauff hafftenden Zehent-Reſt zahlen müſſe. 69

Der Zehent iſt ein Onus reale fundi. 72

Ob der Fundus jure tacitæ hypothecæ vor den Zehent haffte? ibid.

Wann der Beſitzer deß zehentbaren Guts davon lieffe / wer muß den Zehent geben. 73

Ob arme Leute den Zehent geben müſſen? 73

Ob die Catholiſche Geiſtliche auß der Evangeliſchen Stände Landen den Zehent fordern kännen 74

Ob die Evangeliſchen denen Catholiſchen ſalva conſcientia die Zehen-

ſen zur Beförderung ihres Gottes-Dienſtes abrichten können. 74
Wer im alten Teſtament den Zehent eingezogen. 76
Wie vilerley Kirche in materia decimarum vorkommen. ibid.
Wem der Zehent müſſe gegeben werden. 77
Wann eine Verjährung / Vertrag oder Gewonheit deßwegen vorhanden / iſt ſelbigen nachzugehen. ibid. wann der Zehent dem Biſchoff gehöre. 77. wie ſie der Biſchoff außtheilen ſoll. ibid
Wann ein Zwiſt iſt zwiſchen der Tauff- und Parochial-Kirche / wem ſo dann der Zehent zu adſigniren. 78
Der Perſonal Zehent ſoll unter der Tauff- und Parochial-Kirche getheilet werden. 79
Wann die Tauff-kirche nicht zugleich eine Pfarꝛkirche iſt / gehört derſelben kein Zehent. 80
Vor das bloſſe Tauffen wird bey proteſtirenden kirchen kein Zehent gegeben. ibid
Wie / wann die kirche diſmembrirt wird / wem gehört der Zehent. ibid
Wie / wann ein kirchſpihl einen andern annimt. pag. 80
Wem der Prædial-Zehent zu geben. ibid
Der Geiſtliche hat deß Zehents halben fundatam intentionem in ſeinem kirchſpihl. 81
Wer darwider excipiren will / was er zu probiren. ibid
Diſe Berechtigung hat auch wider den Biſchoff ſtatt. ibid
Wer diſe Præſumption heut zu Tag zu verſtehen. 81
Wohin der Perſonal-Zehent zu zahlen. ibid
Wie / wann einer zweyerley kirchen beſuchet. ibid
Wann einer im Cloſter die Sacramenta empfienge / ob er die Perſonal Zehenten dahin zu reichen. ibid
Wann einer in verſchidenen Parochiis Domicilia hat / quid Iuris. 82
Wann einer das Domicilium geändert / wohin gehören die Perſonal-Zehenten. 82
Wohin der Vich-Zehent zu geben. 82
Nicht alle Clerici können den Zehent prætendiren. ibid
Der Pfarꝛer muß erſt von der weltlichen Obrigkeit admittirt und vorgeſtellet ſeyn / wo er den Zehent einfordern ſoll. 83
Wie / wann der Pfarꝛer ein ärgerliches Leben führet. 84. wann aber der Pfarꝛer ohnehin reich iſt. ibid
Wie / wann der Pfarꝛer dem Zehent-Mann die Sacramenta nicht adminiſtriren will. 85

Wann

Wann der Geiſtliche die Quaſi-Poſſeſſion deß Zehent-Rechts in gewiſen Aeckern adquiriret / ob er dadurch auch die Univerſal-Zehent-Poſſeſſion in der gantzen Diœces erworben habe. 86

Wer nur gewiſe Früchte an einem Ort außzehendet / kan auch bey den übrigen Früchten dergleichen thun / wann niemand anders in der Poſſeſſion iſt. ibid.

Wer einen zehentbaren Acker verkaufft / muß das darauff hafftende Onus dem Käuffer mit anmelden. ibid

Heut zu Tag fordern auch die Weltliche den Zehent ein. ibid

Ob ſie auch das Jus decimandi haben können. 87. der Zehent iſt keine Res ſpiritualis. ibid. wann an einem Ort etwas außgeſäet / an dem andern aber gepflantzet wird / wem der Zehent von den Früchten gehöre. 88

Wovon der Zehent zu reichen. 94. von allen Früchten 95. afficiret die Prædia ibid. Der Herr deß Felds kan das Zehent-Recht nicht mindern. ibid. von allem Getrayd iſt der Zehent zu entrichten. ibid

Worin der kleine und groſſe Zehent beſtehe. 96

Ob von der Spreu. 96. ob vom Stroh. ibid. ob von Wiſen ein Zehent zu geben. ibid.

Ob die Conſuetudo wider die Decimas ſtatt habe 102. Und der Papſt darwider handlen könne. ibid.

Ob das Quantum der Zehent könne diminuiret werden. 104. ſeq.

Wann die Form eines Ackers verändert / und auß einem Feld eine Wiſen gemacht wird / ob der Heu-Zehent davon zu fordern ſey 106. wird limitiret. 107

Ob von Garten Zehent zu reichen 108. wann auß dem Garten ein Acker gemacht wird / ob er außgezehendet werden kan. 108. in fin. ob eine 15. Jährige Poſſeſſion keinen Zehent zu geben / das Onus probandi in Adverſarium werffe. 109. & 110. die præſumptio libertatis hat contra Decimas nicht ſtatt. 111. die Mutatio Culturæ hindert den Zehent-Herrn nicht an ſeinem Recht. 122

Ob auch von dem Obſt der Zehent zu geben. 122. wie er getheilet werde. 122

Der Zehent gehöret ſich von denen Fructibus percipiendis non percipiendis. 123. wie wann einer die Früchte angezündet hätte. ibid

Wann der Zehent nur von einem Theil deß Fundi gegeben worden / und der andere Theil würde hernach erſt bebauet / muß man auch von demſelben den Zehent geben: 123

Ob man auch von der andern Frucht den Zehent nemmen könne. ibid

ob der Zehent vom Hanff und Flachs zu geben. ibid

Wie er abgemeſſen wird. 124. ob von W.in. ibid. wie wann der Weinberg in eine andere Form verändert worden. ibid
Wie wann aber in einem District zwey Zehent-Herrn ſeyn / deren einer den Wein der andere den Getrayd-Zehent hat 125
Ob der Zehent-Mann der lange Zeit vor den Zehent ein gewiſes an Wein gegeben / zur würcklichen Zehent-Reichung könne angehalten werden. 125
Ob die Laici die Decimas præſcribiren können. 127
Ob von den Vich-Waiden der Zehent zu fordern. 130
Beym Vichzehent ereignet ſich eine dreyfache Frucht. 130
Ob der Zehent von wilden Thieren zu reichen. 133
Ob vom Vogelfang der Zehent gegeben wird. 134
Wer in einem gewiſen Gezirck den Zehent hat / der hat fundatam intentionem quoad omnes fundos. 139
Wann ein Laicus in 100. Jahren den Zehent nicht abgetragen / hat er das Jus ipſum nicht præſcribirt. ibid
Die Conſuetudo iſt giltig / daß von einigen Stücken kein Zehent gereicht wird. 140
In Materia Decimarum iſt auff die Gewonheit zu ſehen. 140
Der Zehent wird auch von allen Handthierungen und Kauffmannſchaffts-Gewihn gefordert 143
Item, vom Hauß und Handwerckern / ibid. wie auch vom Kriegs-Leben ibid.
Von Dd. und Advocatis von ihren Verdienſt. ibid
Von Dienſt-Botten / Laden-Dienern / &c. 143
Die Steinbrüche / Bergwercke / Gold / Silber und andere Metalle seynd auch zehentbar. 144 Leydet heut zu Tag einen Abſatz. ibid
Ob die Pfarr- und Widen-Güter der Zehent-Reichung unterworffen. 144
Was vor Güter vom Zehent exemt ſeynd. 145
Ob von den übel-erworbenen Gütern der Zehent zu nemmen. ibid
Wer auß einem Getrayd-Acker einen Hopffen-Garten / oder auß einem Feld ein Weyer machet / muß er auch den Hopffen- und Fiſch-Zehent geben / ob man ſchon ſonſt dergleichen zu nemmen nicht in Gewonheit hat. 147. 175
Wann einen Pfarrer der Zehent von Weinbergen / dem andern aber von Aeckern gehöret / es würden aber die Aecker in Weinberge verwandelt / wer bekombt den Zehenten. 149. & 150
Ob derjenige / der vorhin auß einem Garten die Helffte der Baum-Früchte erhoben / wann der poſſeſſor die Bäume niderhauet / und einen Acker

Acker machet / künfftig auch die Helffte der Feld-Früchte erheben könne. 149
Ob der Zehent von Miſch-Getrayd zu entrichten. 154
Was durch den Zehend angedeutet werde. 189
Ob anſtatt deß Zehents die 15te oder 20ſte Garb gegeben werden könne 189
Wann auff einem Acker die zehende Garb nicht zu haben / ob man auff einem andern fortzehlen kan. 190
Wann der Acker nur fünff Garben trüge / kan der Zehent-Herr nicht die Helffte prætendiren 191. ob der Zehent in gehäufft oder geſtrichenen Maas zu liſern. 191
Wann ein Zweiffel von einer gewiſen Frucht einfallt / wie vil davon ſtatt Zehents zu præſtiren / quid juris. 191
Der Zehent-Herr kan nicht eben ſo vil Garben diß Jahr fordern / als im vorigen gereichet worden. 192
Wie / wann keine Frucht gewachſen / oder vom Wetter erſchlagen worden. 192
Die Zehent-Forderung erſtrecket ſich ſo weit die Zehent-Marckung gehet 192. wo der Anfang mit der Außzehendung zu machen. ibid
wann die zehende Garb auß dem Stadel zu nemmen iſt / und ſelbige geringer worden / was zu thun. 193
Wie / wann nach geſchehener Separation den Zehent-Garben im Stadel durch zufall ein Schaden zuſtieſſe. 193
Was vor eine Schuld probirt werden muß / wann der Zehend-Mann den Schaden erſetzen ſoll. 194
ob der Zehend-Herr oder Zehent-Mann den zehent dem Pfarrer zuführen ſoll. 194
Wann von einem Zehent mehr als ein Herr participiren / wie hat ſich der Zehent-Mann dabey zu verhalten. ibid. Wann der Zehent-Mann obligiret iſt / den zehent ins Pfarr-hauß zu liſern / iſt er nicht gehalten ſelbigen an entlegene Oerter zu führen. 195
Der Zehent-Herr bekommt den Zehent entweder auff dem Feld / oder im Stadel / oder in Körnern / und was hiebey vor ein Unterſchid zu obſerviren. 195
In Sachſen müſſen bey Liferung des Zehents die Schultheiſſen und Schöppen zugegen ſeyn. 195
Ob ein Bauer nicht wider ſeinen Geiſtlichen preſcribiren könne / den Zehend entweder auff dem Feld zu ſammlen / oder in der Scheuer an zunehmen? 195. die Gewohnheit den Zehent in Scheuern zu geben gibt Anlaß zum Betrug. ibid

Die Conſuetudo, den Zehent auff dem Feld ligen zu laſſen / iſt gültig / jedoch unter einem gewiſſen Cautel. 198. wie vil Zeit zu dergleichen Præſcription requirirt werde. 199
Wie / wann hergebracht / daß die Bauern dem Pfarrer das zehente Beet unabgeſchnitten überlaſſen müſſen. 199
Wann die Prædial-Zehenten Ratione Temporis zu reichen. 199
Muß der Geiſtliche erſt Erinnerung thun. ibid. es wäre dann ein anders hergebracht. 200
Die Lieferung in Körnern geſchicht ins gemein nach Michaelis. 200
Die Perſonal-Zehenten werden erſt zu Ende deß Jahrs gelifert. ibid.
Wann der lebendig zehent zu reichen. 201
Wann der Zehent-Mann den zehent vom Feld fahren ſoll. 201
Der Zehend-Herr kan die Abführung des Getrayds inhibiren / biß er ſeinen Zehend davon genommen. 201
Wann der Bauer dem Zehend-Herrn wiſſend gemacht daß er auffſamlen will / oder auffgeſammlet habe. 202
wie lang muß der zehend-Mann nach der Notiffication auff den zehend-Herrn warten. 202
wann der zehend-Mann den zehend nicht zu rechter zeit entrichtet / und derſelbe litte Schaden / wer ſtehet davor? 203
wie / wann aber der zehend-Herr in mora accipiendi iſt? ibid. der zehend-Mann kan in mora domini den zehend deponiren. 203
was einigen Lands-Ordnungen ratione temporis der zehend-Lieferung wegen diſponiren? 203
ob der Dominus Teritorii oder zehend-Herr den zehend Knecht verpflichten könne? 205
Pflichts-Formul eines zehend Knechts. 209
Der zehent muß noch vor zins / Gült und Steuer gelifert werden. 210
Worinn die zehents-Form ratione modi beſtehe. ibid.
Der zehent ſoll getreulich gelifert werden. ibid. der zehent iſt zu lifern wie das Getrayd erbauet wordeu. 211
Beym lebendigen zehent ſoll weder das beſte noch ſchlimmeſte Stück gelifert werden. 211
Wie der Kämmer-zehent tractirt werde. ibid.
Ob der zehent Mann das zehende Stück verwechſeln könne. 211
Der zehent ſoll cum integritate gelifert werden. 211. & 224. auch juxta communem hominum uſum. ibid. ohne Abzug der Koſten. ibid. & 213 ſeq. auch deß Saam-Getraids. 212. die zehent-Früchte ſeyn nicht zu conſideriren wie die fructus civiles. 214

Wann die Bauern zu Abtreibung deß Wilds / Leute beſtellen müſſen / ob nit der zehent-Herr zu diſen Koſten zu contribuiren ſchuldig ſey? 216. wann der Lands-Herr den Schaden erſetzet / kan der zehent-Herr pro rata auch etwas davon fordern. 216

Ob Herrn-Gült / Erbzinß und andere Præſtationes dominicales dem zehent in concurſu Creditorum vorgezogen werden. 217

Ob die Schulmeiſters / Baders / Schmidts bedungene Garben noch vor Lieferung deß zehents abgegeben werden können. 217

Bey denen Perſonal zehenten werden die Unkoſten erſt abgezogen. 215 & 218. was bereits verzehendet / ſoll nicht wider verzehendet werden. 214

Der zehent muß in Natura præſtirt werden / nicht mit Gelt. 219 wird mit einem Caſu erläutert. ibid. wann einer ſtatts zehents Gelt nimt / geſchicht es libera voluntate / kan daher nicht præſcribirt werden. 220

Wo kein Geſetz oder Gewonheit in Contrarium vorhanden. 219. ein Laicus kan keinen zehent adquiriren. 223. quo ad exemptionem à decimis aber / ſeyn ſie nicht pro incapacibus zu halten. 226

Ein zehent-Beſtänder kan durch ſeine Nachläſſigkeit dem zehent-Herrn nichts vergeben. 231

Wann der zehent eine lange zeit mit einer æquivalenten Summa Gelts abgetragen worden / ob er hernach wider in Naturâ könne gefordert werden. 235. & maxime 243

Ob die zehent-Leute / welche lange Jahre den zehent an Körnern geliefert / ſolchen in Garben zu præſtiren angehalten werden können. 244

Derjenige arrendirt nicht / welcher / da er zuvor lange zeit den zehent an Gelt genommen / lite pendente ſelbigen in Natura fordert. 247

Was die Haupt-Urſach der zehent-Einſetzung ſey. 249

Warumb ſich GOtt eben den zehenden Theil vorbehalten. 254

Der zehent ſoll nach denen alten Canonibus in vier Theil getheilt werden / und wer ſolche bekomme. ibid. von dem Biſchofflichen zehent. ibid. wird nicht vilmehr attendiret. 251. der Biſchoff ſoll den vierten Theil deß zehents wohl anwenden. ibid. diſe Quarta Epiſcopalis iſt bey denen Evangeliſchen nicht mehr gebräuchlich. 252

Von der Würckung deß zehent-Rechts. 256. der zehent-Herr hat ein Jus reale auff den Früchten. ibid.

Der Dominus Fundi kan die Früchte incluſivè deß zehenden Theils nicht alieniren. 257. worinn ſich das utile Dominium eines zehent-Herrns vornehmlich ſpühren laſſe. ibid. der zehent-Herr kan die Felder viſitiren / und die Früchte in Augenſchein nehmen / auch deß Verlaſſes we-

wegen einen Anſchlag machen. ibid. was beym zehent-Verlaß üblich und gebräuchlich iſt. ibid. und wie dabey der Bauern Liſt zu begegnen. ibid.

Von dem beym zehent-Verlaß gebräuchlichen Aufſchlag-Truncks. 259

Wer die zehent-Mahlzeiten tragen müſſe. ibid.

Von zehent-Beſchreibungen und wie ſolche einzurichten. 259

Wer Judex competens in zehent-Sachen ſey / die welt- oder geiſtliche Obrigkeit. 260. wann das Petitorium ventilirt wird / gehört die Cognitio dem geiſtlichen Gericht. 260. ob nicht per modum reconventionis die zehent-Sachen in petitorio an das weltl. Gericht können gebracht werden. 261. auch nicht per prorogationem. 261. ſuper poſſeſſorio Juris decimandi kan der weltl. Richter judiciren. ibid. welches die Canonici Dd. negiren / ibid. wenigſtens nicht geſtatten / wann ein Perſona Eccleſ. contra eandem agirt / oder die Perſona Eccleſ. Beklagter iſt. 262

Andere Dd. wollen ſo wohl das Petitorium als Poſſeſſorium in zehent-Sachen dem weltlichen Gericht zuſchreiben. 263

Von weltlichen zehenten können die Weltlichen / vom geiſtlichen aber die geiſtlichen Gerichte judiciren. 264

Wie / wann ein Streit iſt / ob der zehent geiſt- oder weltlich ſey. 265 wann nur von denen Fructibus, und einem nudo Facto die Frage iſt / kan das weltliche Gericht judiciren. ibid.

Wann die zehent-Gerechtigkeit den Laicis zuſtehet / ſo iſt der Judex Laicus fundirt. 226. wann der Clericus den zehent beſtanden hat / kan der weltliche Richter judiciren. 266

Wann das Poſſeſſorium mit dem petitorio vermiſcht / ſo gehört die Cognitio dem geiſtlichen Gericht. 267

Wann ein Geiſtlicher die Sequeſtration deß zehenten erlanget / vor welchem Gericht die Sache auszumachen ſey. 267

Ob man in zehent-Sachen auff einen weltlichen Richter compromittiren könne? 268

Von dem zehent-Gericht und deſſen competirenden Remedis. 268. ob in zehent-Sachen ein Spoliatus vor allen Dingen zu reſtituiren. 269. Exceptio. 267 ob die zehent-Sachen ſummariter können tractirt werden. 270. ob das Iudic. poſſeſſorium cum petitorio zugleich könne inſtituirt werden. 270. ob man in zehent-Sachen gleich von der Execution anfangen könne. 271. ob die Früchte wegen vorenthaltenen zehents mit Arreſt können beleget werden. 272. ob auch lite pendente, ibid. ob in zehent-Sachen könne appellirt werden. 273. wie / wann

der / von dem der zehent exigirt wird / eine Gewonheit oder præſcription allegiret / und condemniret worden iſt. 272. in poſſeſſorio Decimarum. wird die Appellation recipirt. 273. ob der Geiſtliche dem zehent-Mann die Sacramenta ſo lang denegiren könne / biß er den zehent bezahle. 274

Ein Geiſtlicher iſt auch / wo er nur einmahl den Zehent erhoben / in ſeinem Recht zu manuteniren. 274 wann man pro manutenenda poſſeſſione in Zehent-Sachen agiret / was vor ein Unterſcheid ratione der verfallenen zu machen. 274 wer eine Exemption vom Zehend prætendiret / iſt nicht gleich zu manuteniren. 275

Denen Zehenten will in Concurſu gleiches Recht als denen Tributis von den Dd. zugeeignet werden. 276

Ob der Zehend-Herr eine tacitam hypothecam auff den Zehent habe 276

Beym Zehent-Verlaß hat zuweilen der Einſtand-Platz. 280

Ob der Zehent-Herr die Aecker / welche die Bauren öde ligen laſſen und nicht bebauen wollen / andern verlaſſen könne. 281

Die Zehend-Leute ſeyn dem Zehend-Herrn ex quaſi Contractu obligiret. 283 ob wegen verſchobener Zehends-Zahlung zinſen können gefordert werden? 283 ob der Geiſtliche Zehent mit Steuren könne beleget werden? 288

Die Zehenten werden entweder mediatè oder immediatè adquiriret 290 Welche es immediate haben 290 welche Modi mediate den Zehend zu eignen. ibid. Die Canonici wollen ſelbige nicht auff die Laicos extendiren laſſen. ibid. & 322. 324. Das Concilium Lateranenſe verbietet denen Geiſtlichen an die Weltliche Zehenten zu transferiren. ibid. welche Zehenden von denen Canonicis denen Laicis zugeſtanden werden. 291 ob dergleichen Concilium vorgangen. ibid. ob es in Teutſchland recipirt. 242 ob der Papſt darwider diſpenſiren könne. ibid. & 300 woher kan man wiſſen / daß die von denen Laicis poſſidirte Zehenden vor oder nach dem Lateranenſiſchen Concilio ihren Anfang haben? 292 ob die immemorialis poſſeſſio eines zehends vor einem Weltlichen genugſamen Beweiß mache. 292

Das Concilium Lateranenſe hat inter laicos nicht ſtatt 293. auch nicht wann der zehend vom Papſt oder Prælaten zu Lehen gereichet worden. ibid.

Heut zu Tag iſt auff das Concil. Lateranenſ. nicht zu reflectiren 293 322. 323

Die zehenten gehören intar res Eccleſiaſticas temporales. 294

Die Canonici machen einen Unterſchid inter Jus decimandi und decimas ipſas ibid. ob ſolcher den Stich halte. ibid.

Weltliche zehenden ſeyn inter bona patrimonialia zu zahlen 295. & 297 Auch den Geiſtlichen zehenden iſt nicht allzuvil einzuraumen 298. ob dem jenigen der Beweiß deß Zehend-Beſitzes zukomme / der vorgibt / daß ſeine Vorfahrere noch ante Concil. lateranenſe den zehend beſeſſen oder dem / der es negiret. ibid. von der promiſſione decimarum 296 die modi conſtituendi decimas wie vilerley ſie ſeyn. ibid. ob die zehenden den laicis zu Lehen können verlihen werden 296. & 223. wer denen laicis die Decimas von neuen zu Lehen geben könne. 297. Ein Biſchoff kan den Zehend einer andern Kirche zu Lehen geben. ibid. Der Papſt allein kan nach der Canoniſtarum Meynung das Jus decimandi zu Lehen geben. ibid. & 321. Und iſt deß Biſchoffs Conſens nicht genug. 321 & 306. ob einmahl zu Lehen verlihene zehenden von den Biſchöffen und Prælaten bey Veränderungs-Fällen / denen laicis verlihen werden können? 298

Wie / wann ein vor Alters verlihener zehend der Kirche heimgefallen / kan er wider einem laico verlihen werden? 299. ob ein Laicus einem laico den von einer Kirche oder Stifft zu Lehen tragenden zehent Afterlehen weiſe verleihen könne. 300. wann die Noth / warumb der geiſtliche zehend an einen laicum transferirt worden / ein Ende genommen / ob der laicus der Kirche den zehend reſtituiren ſoll? 302

Kein laicus kan einem andern die Incapacität / einen zehend zu beſitzen / vorwerffen. ibid.

Wann im Nothfall ein geiſtlicher zehend / mit deß Biſchoffs und Capituls Willen gegen ein billiches Pretium an Gelt oder andern der Kirche zum beſten auffgewandten Coſten / zu Lehen verlihen wird / ob nit ſolches auch nach dem Concilio lateranenſi gültig ſey? ibid. & ſeq. & 321. 322. Zehenden können im Nothfall verlihen werden. 303

Ob die Succeſſio Adel. Familien in Francken bloß wegen gleiches Namens / Schild und Helms auch auff die zehenden quadrire. 304

Wievil Modi ſeyn / den zehenten zu adquiriren. 304

Ob ein zehend zu einem Stamm-Gut gemacht werden könne. 319. kan denen Patronis laicis Eccleſiæ protectionis cauſa zu Lehen gereichet werden. 320. wann ein Geiſtlicher mit Gelt zu ſtraffen / ob das Urtheil an den zehend könne exequirt werden? ibid. zehenten können heut zu Tag gekaufft und verkaufft werden. 321. 324. was bey einem Geiſtlichen zehent zu obſerviren. ibid. laici können den zehend poſſidiren. 324. Eine Conſuetudo kan contra Concilium lateranenſe der zehenten we-

we-

wegen eingeführet werden. 324 Heut zu Tag können laici den zehent und jus decimandi præſcribiren. 351
Wann man bey Verkauffung eines kirchen zehends zweiffelt / ob der kauff-Schilling der kirche zum Nutzen angewandt ſey / wer muß ſolches probiren? 325
Ob bey Verkauffung deß zehends das Ius retractus ſtatt habe. 326
Ob die zehend / welche durch kauff oder Verehrung an eine kirche gelangen / eo ipſo auch das Privilegium Fori überkommen? 326 ob ſie die ſteur die ſie vorhin gereichet / ferner geben müſſen. 337 Ob durch Gewonheit das jus decimandi kan adquirirt werden ? ibid. Die Gewonheit daß den kirchen-Dienern kein Zehent gereichet werde / iſt ungültig 338. die Gewonheit / daß kein kleiner oder Vichzehend genommen werde / iſt gültig ibid der zehend kan durch Gewonheit gemindert werden. ibid was eine rechte zehent Gewonheit ſey. 338 diſe Gewonheit iſt gültig / daß ſtatt deß zehenten der eylffte / fünffzehende / ꝛc. Theil gereichet werde ibid auch das von den geiſtlichen Gütern keiner bezaylt werde. ibid oder das man den zehend einer andern kirche zulege. 339 oder das der Layen-Prieſter Patrimonial-Güter der zehent-Reichung unterworffen ſey. 339 oder das der zehend ſtatt der Garben in körnern gelifert werde ibid. oder das man von einem Morgen etwas gewiſes gibt ibid was zur Gewonheit erfordert werde / wann ein laicus ſich darauff fundiret? 339 340
Wie lang der zehent-Gebrauch exercirt werden müſſe / wann eine Conſuetudo entſtehen ſoll? 341
Ob das jus decimandi durch Præſcription adquiriret werde? 341. beſonders von weltlichen Perſonen. 341
Was vor Macht heut zu Tag die proteſtirende Stände über die zehenten haben 342 die zehenten gehören unter die Jura Regum. ibid
Wie vil zeit zur zehend-Præſcription requirirt werde. 343 353
zehenden können auch mit einander permuttirt werden. 359
Ob über die zehenden durch letzten Willen könne diſponiret werden? idid.
die Succeſſio ab Inteſtato hat hier ſtatt. ibid.
Ob die zehenden können ſeculariſirt werden? ibid.
Ob ſie können im Beſtand verlaſſen werden. 360
Von der location kan der zehent-Herr wider abſtehen. 360
Ob der zehent auch von dem per alluvionem angeworffenen zuſatz gefordert werden könne. 361
Wie der zehend-Reichung durch die Conceſſionem Exemptionis admittirt wer-

werde 367 wer dergleichen Privilegium concediren könne? 367 Diſe Macht iſt den Biſchoffen benommen worden 368 Der Papſt ſoll dergleichen Exemption mit Bedacht concediren ibid. iſt ſtricte zu interpretiren ibid. bey der Päpſtl. Conceſſion ſollen zwey Conditiones concurriren ibid die Päpſtl. Immunität muß probirt werden ibid. bey den Proteſtanten können die Territorial-Herrn zehend-Befreyungen concediren 369 der Papſt kan das Gebott der zehent-Reichung nicht gäntzlich auffheben. ibid.

Die Päpſtl. Exemption kan nicht auff ſolche zehenten extendiret werden worinn ein anderer ſchon in der poſſeſſion iſt 369 das letztere Exemptions-Privilegium hebet das erſtere nicht auff 370 die Päpſtl. Exemption kan denen laicis an ihrer zehend-Befugnuß nicht præjudiciren 370

Ob die Exemptions-privilegia auff die Novalia zu extendiren ibid. ob / wann ein Dorff-Pfarrer ein General-zehent-privilegium hat / einige Nonnen aber hatten eine jüngere Befreyung / ob das erſtere privilegium nur von denen Weltlichen oder auch von den Nonnen zu verſtehen ſey? 372 diſe Exemptionis-Privilegia kommen bloß dem jenigen zu ſtatten / welche die Felder ſelbſt bauen / nicht aber den Beſtändnern 380. es wären dann die Verba realia. ibid

Wann der Papſt durch ein General-privilegium einem das Recht deß Zehend-Genuſſes concediret hat / ob er durch ein anderes ſpeciales ſolches wider auffheben könne 380 wann der Vaſall ſeinen Hinterſaſſen den zehend lange Jahr erlaſſen / können ſie auch dieſelbe wider den Lehen-Folger ex præſcriptione oder anderer Urſachen wegen ſchützen. 381

Durch was vor Actus contrarios die Immunitas von der zehend-Reichung wider admittirt werde 384 Ein und andere zehend-Reichung macht in Futurum kein præjudiz. ibid.

Wann ihrer zwey die Immunität haben / und der eine handelt darwider / ob er dadurch dem andern præjudicire? 385

Ob die zehend-Befreyung von einem poſſeſſore auff den andern könne transferirt werden. 385 Von welchen Stücken die perſonal zehend-Befreyung zu verſtehen ſey? 386

Wann der Exemptus in Fraudem Tertij noch mehrere Güter anſchaffet / wie er zu beſtraffen? 386

Ob das Privilegium ſo dann ipſo Iure auffhöre? ibid wie / wann ein kirchen-Vorſteher ſich mit einer kirche verglichen / daß ihm von allen

Früch-

Früchten der zehend gezahlet werde / und diſe Kirche erhielte nachgehends eine zehend-Befreyung. 387
Wann der Papſt einmahl einer kirche die zehend-Exemption concediret hat / kan deren Vorſteher nicht mehr über der zehend-Reichung tranſigiren. 388
Durch die Deſuetudinem kan auch die zehend-Reichung verlohren werden. 388. was dazu requirirt werde. ibid die Beſteuerung durch Gewonheit iſt von der Befreyung durch Præſcription zu unterſcheiden. ib.
Das einige den Zehent nicht völlig oder von allen Früchten gereichet / machet keine Zehent-Befreyung. ibid.
Wer eine Zehent-Exemptions-Gewonheit anziehet / muß ſelbige probiren. 389
Durch Gewonheit kan introducirt werden / daß in gewiſſen Orten gar kein Zehent gegeben werde / wann nur die Geiſtlichen anderſther Ihren Unterhalt haben können. 389
Durch Gewonheit kan das Zehent-Quantum verringert werden. 390
Perſonal Zehenten können durch Gewonheit völlig auffgehoben werden 390
Die Gewonheit gilt / daß von geiſtlichen Gütern kein Zehent gereicht werde. ibid.
Geiſtlichen ſeynd den Zehent zu reichen ſchuldig von den Gütern / die in einer andern Parochie ligen. 391
Durch Gewonheit kan einer Kirche Zehent einer andern zugeſchriben werden. 390. Wie vil Jahr dazu requirirt werden. 391
Die Exemption wird auch durch præſcription adquiriret. 484
Hat eine Genauigkeit mit der Gewonheit / differiret aber doch / und wie beede zu unterſcheiden. 391
Ob ein Laicus die Immunität von der Zehent-Reichung durch præſcription adquiriren könne. 394
Wer den Zehent nicht entrichtet / iſt allezeit in mala Fide. ibid.
Ob ein Laicus contra Laicum die Immunität præſcribiren könne. 395
Die præſcriptio immunitatis à Decimis iſt den Laicis nirgend verbotten. ibid.
Was die Canoniſten vor zweyerley Betrachtungen circa Jus decimandi machen. ibid.
Es folget nicht die Laici können das Ius decimandi nicht præſcribiren. Ergo können ſie ſich nit à præſtatione Decimarum per præſcriptionem eximiren. ibid.
Die Zehent-Befreyung läſſet ſich eher wider einen Laicum præſcribiren. ibid.

Die Zehent-Befreyung läſſet ſich eher wider einen Laicum præſcribiren. 396

Ob eine Kirche in einem andern Kirchſpihl die Exemption von gantzen Zehent adquiriren könne. ibid.

Bey welcher Zeit die Zehent-Befreyung kan præſcribirt werden. 397

Beſonders von einen Layen. ibid.

Warum ein Tempus immemoriale requirirt werde. 398

Ob nicht 80. Jahre zur præſcription requirirt werden. ibid.

Unter den Layen ſeynd 10. und 20. Jahr zur præſcription der Zehent-Befreyung genug. 399

Wann man nur eine gewiſſe Frucht bey bewährter Zeit nicht gereicht / hat man die Liferung der andern Früchte dadurch nicht præſcribiret. ibid.

Ob bey diſer præſcription bona Fides nöthig. ibid.

Wie vil Zeit zur Zehent-præſcription requirirt werde. 344

Cum Titulo werden 40. ſine illo aber eine unverdenckliche Zeit requiriret. 345. & ibid. wie der mala Fides könne removiret werden. 345

Ob die Zehent-Einnehmung ein Tempus continuam oder discontinuam habe. 346

Ob derjenige / der durch præſcription den groſſen Zehent adquiriret hat / eo ipſo auch den kleinen prætendiren könne. 346

Wann einer durch Verjährung den Zehent an einen gewiſſen Ort / allwo eine gewiſſe Art Früchte zur ſelbigen Zeit gebauet worden / adquirirt hätte / und es würden hernach andere Früchte / als Tempore præſcriptionis darauff gebauet / ob der Præſcribent auch von diſen neuen Früchten den Zehent einfordern könne. ibid.

Wann eine certa quota decimarum præſcribirt wird / wie vil Zeit darzu requirirt werde. 347

Wann ein Stück Land durch Kauff oder permutation adquirirt wird / und die Unterthanen inzwiſchen den Zehent bey bewehrter Zeit beſeſſen / und der neue Lands-Herr wolte den Titulum poſſeſſionis exigiren / ob ſie zu deſſen Edition gehalten ſeynd. 348

Das Zehent-Recht gehört nicht unter die Regalia. 349. & 351 353

Ob ein Geiſtlicher / der keine Pfarr hat / bey 40. Jahren das Ius decimandi præſcribiren könne. 355

Ob zur Zehent-Freyheits-Verjährung ein Titulus nöthig ſey. 402

Zur Adquiſition der Zehent-Befreyung wird bey einem Theil die Forderung / und beym andern die Denegirung deß Zehents mit deß andern Theils Adquieſcenz erfordert. 403

Wann

Wann die Zeit der zehent-Befreyungs-præſcription anfanget. 404
Wann der zehent-Herr/ der mehr Getraid bekommen können/ mit etwas gewiſſes zufriden geweſen / bey 20. Jahren ein mehrers zu fordern abgewiſen werden kan. ibid.
Die zehent-Reichung kan auch durch eine Compoſition verlohren werden. 407
Was vor Compoſitiones deß zehent-Erlaſſes wegen zugelaſſen. 408
Ob die Cauſæ Cognitio dabey nöthig. ibid.
Wie / wann die Compoſitio ohne Biſchöffl. Conſens geſchehen. ibid.
Die Compoſitio das einem weniger als ſonſt gewöhnlich gegeben werde / iſt unter Geiſtlichen zugelaſſen. 409
Wobey deß Papſts Conſens nöthig. ibid.
Das der gantze zehent dem Geiſtlichen zu geben erlaſſen werde / kan durch keine compoſition geſchehen. ibid.
Wegen der verfallen- und außſtehenden zehent-Früchte kan man ſich auch ohne conſens deß Obern vergleichen. ibid.
Durch die Transaction kan die zehent-Reichung auffgehoben und gemindert werden. 411 412
Wann deß Papſts conſens hiezu nöthig / oder der Biſchoffliche genug iſt. ibid.
Wie weit die Transactio in zehent-Sachen erlaubt ſey. 412
In was vor caſibus die Transactio ſuper Decimis ſtatt haben könne. 419
Wann der Papſt in die Transaction conſentiret iſt ſie gültig. 414
Wie / wann der Biſchoff. ibid.
Wann ſie ſine conſenſu Superioris gültig. ibid.
Ob ſuper futuris Decimis. ibid.
Niemand kan ſich ſelbſt den zehent erlaſſen / auch nicht mit Abtrettung deß zehentbaren Grunds. 415
Ob auß gewiſſen Urſachen der zehent einen Geiſtlichen oder Weltlichen erlaſſen werden kan. 515
Heut zu Tag ziehen die proteſtirenden Stände die zehenten ex Superior. Territ. ein. 416
Ob durch eine Gewonheit kan eingeführt werden / daß man keinen zehent reiche. 416
Durch Gewonheit kan der zehent verringert werden. 416
Der zehent kan durch caſus fortuitos gemindert werden. 418
Was bey Erlaſſung deß ordentlichen zehents. Quanti wegen Wetterſchlag / Mißwachs / Kriegs-Schaden zu obſerviren. 419
Wann die Felder gar nicht gebauet worden ceſſirt der zehent. ibid.

Wann das Getrayd von Wild oder Schaafen abgefretzet wird / ob der Zehent-Mann den Schaden allein leiden müſſe. pag. 421
Wann denen ſchon ſeparirten Zehent-Garben ein Schade zuſtoſſet / wer ſolchen tragen muß. ibid.
Oder wann die Garben diebiſch entwandt worden. ibid.
Wann die Kirche eingefallen / und kein Geiſtlicher vorhanden / ob dannoch der zehent gelifert werden müſſe. ibid.
Wann der zehent-Mann ſo arm / daß er den zehenten zu ſeiner Nahrung benöthigt / ob er ſolchen nicht abſtatten dörffe. 422
Ob der Pfarrer zu Erlangung ſeines zehents die Felder bebauen dürffe / welche die Bauern / welche ſie nicht beſtreiten können / ligen laſſen. ibid.
Was die zehent-Leute vor Liſt beym außſäen deß Getrayds dem zehent-Herrn zum Schaden practiciren. 424
Von denen Vervortheilungen die beym Verlaß deß zehents vorgehen. ibid.
Wer zum Zehent-Beſtand zu admittiren. 431
Die Bauern bereden ſich zuweilen / keinen Frembden zum Beſtand zu laſſen / auch einander nicht abzuſtechen. 432
Wie diſer Liſt zu rathen. 434
Von den Zehent-Mahlzeiten und deren Mißbrauch. 435
Wer ſolche Trüncke bezahlen müſſe 439
Was bey Bindung der zehenten Garb vor Betrug vorgehet. 441
Wie diſem Betrug zu ſteuern. 444
Ob man auff einem andern Acker fortzehlen könne. ibid.
Es iſt ein Betrug / wann der Bauer neun Garben wegführet / und die zehende unangemeldt ligen läſſet. 445
Im Braunſchweichiſchen haben die Zehent-Leute den Einſtand zum zehent. 446
Wann der Zehent-Mann zwey zehent-Herrn hat / darff er nicht einem jeden die Helffte ligen laſſen. ibid.
Wie man ſich mit Eligirung der Zehent-Knechte und Fuhren zu proſpiciren. 447
Wer die Zehent-Fuhren verrichten müſſe. 448
Ob der Zehent-Knecht den Bauren ihre Garben auff den Wägen laden müſſe. 449
Was beym Dreſchen deß zehents zu præcaviren. 449
Wie ſich die Beamte / wann das zehent-Getraid außgedroſchen / zu verhalten. 450

Ob

Ob den Dreſchern ein Biſchel zehent Stroh gehöre. 452
Was bey Liferung deß zehents in acht zunehmen. 453
Die H. Schrifft erfordert das beſte. ibid.
Soll gewürffelt / geſiebet / rein und gut gelifert werden. ibid.
Zu Abwendung Betrugs / werden an theils Orten bey der zehent-Liferung gewiſſe Kornmeſſer adhibiret. 454
Die zehent-Liferung ſoll auff einmahl geſchehen. ibid.
Was vor Betrug beym Vichzehent vorzugehen pflegen. 455
Ob man auff Zehent-Aeckern Holtz wachſen laſſen / oder ſelbige zum Vich-Trib gebrauchen kan? 456
Die Bauern ſollen nicht die freyen Acker allein / und die zehentbare nicht bauen. 457
Was die vor Straffe zu gewarten haben / die entweder gar keinen Zehent geben / oder Praticken dabey brauchen. 458
Ob die Catholiſchen Biſchöffe mit ihren Straffen auch die Evangeliſchen zehend-Leuthe belegen können. 458
Was die alte Kayſer vor Straffen wider die Zehent-Verbrecher geordnet? 459
Ob die Excommunicatio darwider ſtatt habe? 459
Ob Actio Doli oder eine Criminal-Klage darwider ſtatt habe. ibid. 459
auch die jenige / welche die Zehend-Leute von der ſchuldigen Liferung abmahnen / können geſtrafft werden. 460
Der Zehent bedeut die Zehente Zahl der Früchte. 460
der Zehent gehört den Prieſtern ohne Unterſchid der Religion. 461
Auch den gottloſen Geiſtlichen. ibid.
Wordurch die Weltlichen den Zehent bekommen? ibid.
Wer keine Zehent-Aecker hat / ſoll ſich doch mit dem Pfarrer auff andere Art abfinden. ibid.
Die Päpſtl. Zehents-Befreyung wann ſie ſtatt habe? 462
Wann einer ein Privilegium hat / den Zehent von Noval-Früchten zu nemmen / wie es zu verſtehen? 463
Wie weit die Mönche und andere Geiſtliche Zehentfrey seynd. 463
Wann geiſtliche Güter verkaufft werden / ob ſie zehentfrey bleiben? ibid
Der Papſt kan einem den zehent nemmen / und dem andern geben. 464
Wann Zehenten an eine Kirche vermacht werden / ob ſie das Privilegium Fori bekommen? ibid.
Warumb man die Feld-Bau-Coſten nicht vom Zehent pro rata abziehen ſoll? ibid.
Wann einer auß der Poſſeſſion deß Zehent-Genuſſes gekommen / hernach

aber reſtituirt worden / ob er das außſtehende nicht nachfordern könne? 465
Der Zehent-Herr kan ſchon über den im Feld annoch ſtehenden Zehent diſponiren. ibid.
Der Curſus Temporis immemorialis macht eine Præſcription circa Quantum deß Zehents. 466
Wann die Bauren zwiſchen dem Getrayd-Früchte / die zum kleinen Zehent gehörig / einſäen / ſo können ſolche außgezehentet werden / wann auch ſchon ſonſt der kleine zehent nicht hergebracht wäre. ibid
Wo keine Früchte ſeyn / ceſſirt auch der zehent. 467
Die Früchte / welche zum kleinen zehent gehören / ſeynd vor diſem nur in in den Gärten gebauet worden. ibid
Die Diſpoſitiones wegen deß kleinen zehents ſeynd odioſæ. 468
Worauß zu ſchlieſſen / ob die Früchte zum groſſen oder kleinen zehent gehörig? 468
Von dem vierfüßigen Vich kan ein dreyfacher Zehent genommen werden. ibid.
Der Pfarrer hat auch in kleinen Zehent die præſumptionem Juris vor ſich und muß der Exemptus Tempus immemoriale probiren. ibid.
Deß kleinen Zehents Immunität wie ſie præſcribirt werde? ibid. in fine.
Bey dem lebendigen Zehent wird von einem Jahr auff das folgende fortgezehlet. 479
In was Fällen der weltliche Richter in Bayern über den zehent cognoſciren könne? 470
Wer keinen zehent ſchuldig ſeyn will / kan es nicht damit probiren / daß nichts davon in Zehent-Regiſtern ſtehe? ibid.
Die Nachläſigkeit deß Pfarrers in Zehent-exigiren / ſchadet der Kirche nicht.
Wann ein Weltlicher ſein zehentbares Gut einem Geiſtlichen ſchencket / ob es dadurch nicht exempt iſt? ibid.
Wann der Zehent nicht erinnert worden / kan er nicht nachgefördert werden? ibid. in fine.
Wann der zehent auff ein gewiß Quantum taxirt worden / muß ſolches gelifert werden / wann auch ſchon nit ſo vil gewachſen wäre. 471
Wann der Edelmann deß entlauffenen Bauern Felder bauet / muß er auch den Zehent davon geben. ibid.
In Materia Decimarum iſt vornemblich auff die Gewonheit zu ſehen. ibid.
Wann die Frage entſtehet / ob der zehent gebräuchlich? ſo iſt auff die Art der Frucht zu ſehen. 472

Wie mit einer neuen Art Früchte es der Außzehentung halben zu halten ibid.

Eine 40. Jährige Gewonheit / daß dem Geiſtlichen kein Zehent gegeben worden / machet die vor ihm militirende Intention ceſſiren. ibid.

Die Mera negativa non Solutionis deß zehents von einer neuen Frucht / macht die Außzehentung nicht diſputirlich. ibid.

Von einer in weniger Quantität außgeſäeten Frucht kan man keinen Zehent fordern. 473

Die Layen ſeynd wegen Alter zu Lehen bekommenen zehenten nicht zu inquietiren. ibid.

Noch ſie ſchuldig / ſelbige zu reſtituiren. ibid. Doch müſſen ſie bey denen Catholicis probiren / daß der Titulus Infeudationis älter ſey als das Concilium Lateranenſe. ibid.

Nicht aber bey den Proteſtirenden. ibid.

Die Lehenbare zehenten der Laicorum werden gleich andern Patrimonial-Gütern tractirt. 474

Wann ſie wider an die Kirche verfallen / werden ſie pro mere Eccleſiaſticis tractiret. ibid

Wann mit einem gantzen Schloß oder Gut ein Zehent verlihen wird / 375 iſt er nicht vor geiſtlich zu achten. 475

Was bey vorfallenden Schaden an Getrayd zuvorn zu obſerviren / eh man den zehent fahren läſſet. ibid.

Altes zerfreſſenes Getrayd ſoll nicht an zehent gelifert werden. 476

Wann ſchon ein Cloſter oder Capitul von Alters her den zehent hat / iſt es doch nicht ad Novalia zu extendiren. ibid.

Wann angepflogene Felder wider auffgebauet werden / iſt es nicht unbillich / wann die Zehent-Herrn ihnen einige Jahr zu Gut gehen laſſen. ibid

Vor den kleinen Zehent iſt beſſer etwas gewiſes zu geben. ibid

An theils Orten gehört die Cognitio ſuper Decimis ſo wol quoad poſſeſſorium als petitorium zum weltlichen Gericht. 477

Wann die Frage von einem neuen Zehent entſtehet / gehört die Cognitio zu dem weltlichen Gericht. ibid.

Der zehent / der vorm Jahr nicht gefordert worden / kan heuer nit doppelt exigirt werden. ibid.

Clericus Clericum non decimat. 478

Ob ein Geiſtlicher von ſeinen Gütern zehent geben muß. ibid.

Wer den zehent einnimbt / muß auch den Prieſter mit beſolden. ibid.

Bey

Bey einem Laico iſt das Tempus immemoriale zur præſcription deß zehents nicht genug. ibid
Die Zehenten gehören inter res immobiles. ibid. & 483
Der Pfarrer hat fundatam intentionem den zehent einzunemmen/ und ob es auch bey den proteſtirenden Kirchen ſtatt habe? 479
Ob durch Erhebung deß Zehents die Iurisdictio inferior probirt werde. ibid.
Die zehenten/ welche den Laicis verlihen/ werden pro odioſis gehalten ibid.
Ein Befreyungs-Privil. von zehent iſt von den Ordinarijs zu verſtehen? ibid.
Den Zehenten iſt man ratione Fundi ſchuldig. 478
Wer aber einen Theil deß Fundi, der zehent gibt/ hat/ adquirirt ſolchen eo ipſo über den gantzen Fundum. ibid.
Was ein Laicus auſſer der poſſeſſion bey dem Zehent-Genuß probiren müſſe? ibid.
Wann die Zehente in weltlicher Fürſten Hände kommen/ werden ſie weltlich. ibid.
Wann ein Feld frey von allen Zehenten verkaufft worden/ iſt es von auſſerordentlichen zu verſtehen. 480
Uber den verfallenen Zehent kan man ſich vergleichen/ nicht aber über den zukünfftigen. ibid.
Wann ein Geiſtlicher im gantzen Kirchſpihl den Zehent auſſer uff einem Acker genoſſen/ quid Juris. ibid.
Wer den zehent von Lämmern hat/ kan auch den Woll-Zehent prætendiren. 481
Wann auff die Benachbarte in zehent-Sachen zu ſehen? 481
Der Geiſtliche iſt beym Zehent-Genuß zu manuteniren/ ſo lang ſuper privilegio Exemptionis litigiret wird. ibid
Von einer Sache iſt nicht zweymahl Zehent zu nemmen. ibid. & 404
Das Jus decimandi iſt etwas reales. 482
Die Zehent ſeynd keine Bona ſpiritualia. ibid.
Der Universal Zehent-Herr iſt fundiret über das gantze Kirchſpihl. ibid.
Ein determinirter Acker kan nicht zum Theil zehentbar und zehent-frey ſeyn. ibid.
Regulariter kan keine Kirche auſſer ihrer Diœces außzehenten. ibid.
Es kan per uſum eingeführt werden/ daß den Kirchen-Dienern nicht der zehente Theil gereichet werde. 483
Der Kinder Erbſchafft gibt keinen Perſonal-Zehent. ibid

Wer

Wer den zehentbaren Fundum kaufft / und wider verkaufft / ob der Emptor den zehent geben müſſe. ibid.
Bey den zehent hat das Jus retorſionis ſtatt. ibid. fin.
Der prædial Zehent gehört der Kirche / worinn die zehentbare Felder ligen. 484
Ob und wie in poſſeſſorio ſummario ratione manutentionis auff das Jus decimandi zu reflectiren ſey. ibid.
Ob deß Anteceſſoris erworbenes Zehent-Recht auch dem Succeſſori nutze. ibid.
Wer in der Univerſal-poſſeſſion deß zehent-Genuſſes iſt / hat nicht nöthig zu probiren / daß er ſolchen auch vom Titio, Caio, &c. erheben könne. 485
Wer den Zehent vom Titio erhoben / kan ihn auch von ſeinem Käuffer fordern. ibid.
Ob der Zehent-Her / der in 10. Jahren nichts gefordert / ſein Recht verlohren habe. ibid.
Die Zehent-Einzeichnung in die Regiſter / probirt nicht das man den Zehent nicht ſchuldig ſey. ibid.
Die nachläßigkeit deß Geiſtlichen præjudicirt der Kirche nicht. 486
Der Geiſtliche hat in ſeinem Kirchſpihl die privativam Juris adſiſtentiam wider andere deß Zehents halben. ibid.
Die Privilegia Exemtionis, welche den Geiſtlichen concedirt worden / wo ſie ſtatt haben. ibid.
Wem der Zehent nach deß Vaſallen Todt gehöre. ibid.
Kirchen-Zehenten konnen verpacht werden / jedoch nicht auff lange Zeit. ibid
Der Pachtmann kan durch Zehent-Reichung dem Herrn deß Fundi nicht præjudiciren. 487
Wann ein Privilegiatus den Proceſs wider den Geiſtlichen verlohren / und hätte appelliret von der Sentenz, iſt der Pfarrer pendente Appellatione nicht verbunden / mit der Zehent-Forderung einzuhalten. ibid.
Was vor eine Actio dem Geiſtlichen zu Erhaltung deß Zehent-Rechts zukomme. ibid.
Wann der Zehent-Mann den Zehent zu ſeinem Unterhalt und äuſſerſten Noth zuruck hält / iſt er entſchuldiget. 488
Wann der Zehent an einen Laicum kommet / ſo iſt er nicht mehr vor ein geiſtlich Gut zu halten. ibid.
Die Obrigkeit kan den in Körnern bezahlten Zehent bey verſpührten Betrug abſchaffen. ibid.

Die Zehenten können im Nothfall beſteuert werden. 489
In Franckreich cognoſciret das weltliche Gericht über die Zehenten. ib.
Ein Biſchoff kan die Zehenten unter denen Geiſtlichen diſtribuiren / wo er vom Papſt die Macht hat / geiſtliche Würden mitzutheilen. ibid.
Der Præpoſitus ſelbſt kan wider den Geiſtlichen den Zehent nicht obtiniren / er habe ihn dann præſcribirt. 489
Wann der Laicus einen Zehentbaren Fundum einen Geiſtlichem gibt / ceſſiret die Zehent-Reichung. ibid.
Eine Real-Zehent-Befreyung extendiret ſich auch auff die Beſtändner. 490
Wann in Judicio poſſeſſorio adipiſcendæ deß Zehents wegen gehandelt wird / gehört die Cognitio dem geiſtlichen Gericht. ibid.
Der Conſens beeder Partheyen kan nicht machen / daß der weltliche Richter in Zehent-Sachen judicire. ibid.
In Zehent-Sachen kan der weltliche Richter weder principaliter noch incidenter judiciren. ibid. in fin.
Wann der Papſt Königen und Fürſten den Zehent concediret / kan der weltliche Richter darüber judiciren. 491
Wer eine 40. Jährige Zehent-Beſitzung probiren will / was er zu thun habe. ibid.
Die Temporal-Iuriſdiction gibt kein Recht zum Zehent. 492
Ein Pfarꝛſpihl kan deß andern Gräntzen in außzehenden nit überſchreiten. ibid.
Die Straff contra Clericos kan an den Zehent exequirt werden. 493
Wann die Kirche eingegangen ceſſiret der Zehent. 497
Durch Gewonheit kan introducirt werden / den Zehent von einer Sache zweymahl zu geben. ibid.
Wann ein Statutum den Zehent von allen Gewinn verſtattete / iſt doch von vätterlicher Erbſchafft keiner zu geben. 507
Wer nur einen Theil Zehentens probirt / kan nicht auff alle Prætenſion machen. 508
An welchem Ort der Zehent zu zahlen. 509
Ob man in einem andern Kirchſpil das Poſſeſſorium decimarum zuſtehen könne. ibid.
Von der Præſcription deß Zehents von einem Laico. 509
Was ein Laicus probiren müſſe / der den Zehent Temporale immemoriali beſitzet. 510
Was derjenige probiren müſſe / der ſich deß Zehents halben ſpoliiret hält. ibid.

Ob dem Kirchen-Vorſteher deß Zehenten wegen eine Verjährung könne opponiret werden. 511. Wann die Zehent-Verjährung nicht will admittirt werden. 512
Der Zehent ſoll frey von Unkoſten geliffert werden. ibid.
Ob ein Zehentbarer Acker / wann er in eine andere Form gebracht worden / annoch Zehentbar ſey. 512. in fin
Wem die Erkantnuß über den Zehent zukomme. 514
Wer cognoſciren könne / wann der Beſitzer die Belehnung mit dem zehent von einer weltlichen Perſon probiret. ibid.
Ob das Einſtand-Recht bey Verkauffung deß zehents ſtatt habe. 514
Ob der Geiſtliche den zehent zeit Lebens abtretten könne. 515
Wann das Außzehent-Recht unſtrittig iſt / kan man gleich das weltliche Gericht angehen. ibid.
Bey Beſtehung deß zehents hat der Pfarrer das Vorrecht. 516
Einen ordentlichen Geiſtlichen / mit dem man deß zehents wegen im Stritt iſt / ſeynd inzwiſchen die Alimenta zu reichen. ibid.
Was der gebührende zehende Antheil dem man einen Geiſtlichen ſchuldig / außtrage. ibid.
Ob der Pfarrer auff ein gewiſſes Quantum ſich mit ſeinem Patron oder Eingepfarrten vergleichen könne. 517
bey welcher zeit die Lämmer außzuzehenden. ibid.
Ob ein Laicus, dem der zehent genommen worden / ein Spolium vorſchützen / und Reſtitutionem in integrum begehren könne. 515
Ob durch viljährige Gewonheit die zehents-Abſtattung könne auffgehoben werden. 519
Ob der zehent-Herr die Abführung der Garben inhibiren könne / biß ihm ſein zehent hinlaſſen worden. ibid.
Ob man die verfallene und nicht geforderte zehenten annoch abzuſtatten ſchuldig ſey. 520
Wann ein Privilegium auff einen gewiſſen Diſtrict über die zehent-Befreyung vorhanden iſt / ſo iſt auch der zehent-Beſtändner ſelbigen zu zahlen nicht ſchuldig. ibid.
Die Exemptio à Decimis iſt nur von ordentlichen zehenten zu verſtehen. ibid. Bey zehent-Sachen ſoll ſummariſch procedirt worden. ibid.
Ob ein Vergleich über den zehent könne revocirt werden. 521
Wann das zehent-Quantum ſtrittig / was pendente Lite zu zahlen. ibid.
Wie vil zeit zu Præſcribirung deß zehents-Quanti ſo wohl in Petitorio als Poſſeſſorio nöthig. 522
Die Bettel-Mönche dürffen keinen zehent entrichten. 523

Was bey Ungewißheit deß zehents-Quanti einem weltlichen Richter oblige. ibid.
Daß eine unverdenckliche Poſſeſſion zur percipirung deß zehents auch in einer andern parochie nutzlich ſey. 525
Von der Nothwendigkeit deß zehents/ und wann ſelbige angefangen. ib.
Bey der Zehent-Entrichtung iſt auff die Gewonheit zu ſehen. 524
Wann ein zehentbares Feld zum Holtz geworden/ ob der Holtz-Zehent davon zu exigiren? 526
Ob in Zehent-Sachen könne appelliret werde? 527
Ob zu Erlangung deß Zehents die Früchte können arreſtirt werden. 528
Daß die Veränderung deß Fundi das Zehent-Recht und die exercirte Poſſeſſion nicht auffhebe. 528
Der jenige begehrt kein Attentatum, welcher/ da er den Zehent lang in Geld genommen/ nachgehents ſelben in Natur einfordert. 529
Derjenige/ welcher auch in langer Zeit den zehent in Beſtand verlaſſen/ kan ſolchen nachgehends wider in Natura einfordern. 530
Ob der Mühl-Zehent unter die Decimas prædiales zu zehlen. idid.
Die Widerzehendung iſt nicht zu gelaſſen. ibid.
Was ein Parochus in poſſeſſorio probiren müſſe/ wann die Frage von einem auſſer-ordentlichen Zehent iſt? 531
Wann die Gewonheit nur gewiſe Arten Früchte dem zehent unterwirfft andere aber generaliter außnimbt/ ob/ wann eine neue Art Früchte zu bauen angefangen wird/ in dem Loco Quæſtionis der zehent nicht könne gefordert werden? 532. vom Taback-Zehent. ibid.
Daß auch ein Beſitzer weltlicher Zehenten in ſeiner poſſeſſion zu ſchützen ſey. 533
In Bezahlung der zehenten muß man nicht auff die Univerſal-Gewonheit welche alldorten/ wo der zehent gelifert werden ſoll/ im Schwung gehet/ ſondern vilmehr auff die particular-Gewonheit acht geben 534
Ein Geiſtlicher hat ein fundirtes Recht bey Einforderung deß Zehents ibid.
Einem Weltlichen kombt die exercirte unverdenckliche Zehent-Einnahm nicht zu ſtatten/ es concurrire dann der Ruff von einem erhaltenen Privilegio. 535
Wie die Befreyung von Zehent-Reichung von weltlichen Perſonen zu erweiſen. ibid
Die Zehent ſollen vor voll præſtirt werden/ wo nicht eine rechtmäßige Gewonheit in Contrarium. 535
Wann die Pfarr-Kinder zerglidert worden/ kan der vorigen Kirchen nicht

nicht eben der Zehent von demſelben entzogen werden. ibid.
Bey 10. Jahren kan eine Zehent-Gewonheit eingeführt werden. 535
Ob man vom Zucker zehent geben müſſe. 536
Wie lang der zehent verpacht werden könne? ibid.
Der zehent ſoll von den Sachen / welche in communi uſu ſeynd / entrichtet werden. 539
Ob ein Geiſtlicher Erbzins-Mann den zehent entrichten dürffe? ibid.
Die Zehent-Befreyung iſt nur von Extraordinariis zu verſtehen. 539
Wie alt der jenige ſeyn müſſe / welcher der zehent halben agiren kan. 540
Die Laici ſeynd ohne Titul der zehente nicht fähig. ibid.
Der Güter-Zehent ſoll ungefordert entrichtet werden. 541
Ob die Güter-zehent vor Abtrag der Steuer / zins und Gült müſſen gelifert werden / ohne Abzug der Unkoſten. ibid.
Der Tauff-Kirche gehöret kein zehent / es wäre dann ein anders durch Gewonheit hergebracht. 542
Die Getrayd Garben ſeynd nicht eher wegzuführen / biß der Zehent-Herr den zehent-Sambler dazu geſtellet. 543
Der zehent-Herr kan über das zehentbare Feld einen Auffſeher / auch wider deß zehent-Manns Willen / ſtellen. ibid.
Der zehent iſt in der Güte zu geben wie das Getraid erbauet iſt. ibid.
Ob die Pfarr-Kinder den zehent in gehäufft oder geſtrichenen Maas bringen ſollen. 544
Ob der Succeſſor eines Guts den zehent-Reſt Krafft Hypothecæ tacitæ zahlen müſſe. ibid.
Die zehentleute ſollen dem zehent-Herrn wiſſend / daß auffgeſämblet ſey nicht aber nach Belieben einführen. 545
In Sachſen wird von Baum-Früchten kein zehent gegeben. 546
Wann auff die Erhaltung der zehent-poſſeſſion agirt wird / kan auch ein weltlicher Richter cognoſciren. ibid.
Wann auff Wider-Erlangung der Poſſeſſion gehandelt wird / ob ein Judex Laicus cognoſciren könne? ibid.
Wann nur von den zehent-Früchten oder einer begangenen That / oder einen zehent-Beſtand die Frage iſt / kan der weltliche cognoſciren. 546
item, über den zehent-Diebſtall und wo man mit der Liferung nit einhält. ibid.
Wann ſchon der zehent einem Weltlichen verlihen / kan doch der geiſtliche Richter darüber judiciren. 549
Ob durch Gewonheit eingeführt werden kan / daß ein weltlich Gericht über die zehent-Sachen cognoſcire? ibid.

Wann der geiſtliche Richter negligent iſt in Zehent-Sachen / ob der Recurs an die weltliche Gerichte genommen werden könne. 550
Was eine neu-auffgerichte Pfarꝛ vor zehent prætendiren könne. ibid
Die Prædial-zehent gehören der Kirche bey deſſen Gräntz die Güter ligen wann ſie auch ſchon ein Uneingepfarꝛter bauete. 551
Wann das Univerſal-zehent-Recht in die Klage gebracht ſeye / ob ſchon die Contenta nur auff einzelne zehent eingericht? ibid.
Die zehent-Exemption , welche dem Ordini Hieroſolymitano concedirt worden / iſt nicht auff ſeine Leute zu extendiren. 552
Wann der zehent als ein principal-Stück / jure Dominii angeſprochen wird / muß der Beklagte auch die Verfallene reſtituiren: anders iſt zu ſagen / wo der zehent nur als ein Acceſſorium zur Klage kom̃et. 553
Die Præſumption vor den Geiſtlichen ceſſiret / wann ein anderer den zehent auß Päpſtlicher Conceſſion beſitzet. 554
Niemand kan ſich der Quaſi-Poſſeſſion einer zehent-befreyung rühmen / es ſey dann an Seiten deß Adquirenten eine Denegir-an Seiten deß zehent-Herꝛns aber / eine Wiſſenſchafft und Gedult copulativè vorhergegangen. 555
Die Manutentio beym zehent-Recht kan durch die Exemptionem Privilegij nicht verhindert werden / wann ſelbige nicht klar / und durch drey gleichförmige Urthel auſſer Diſputation geſetzet worden. 556
Die Armut mindert zuweilen das zehend-Quantum, oder hebt die Außzehendung gar auff. ibid.
Ob der / ſo den groſſen zehent zahlen / auch den kleinen geben müſſe. 632
Ob der Herꝛ deß zehentbaren Guts / welches er verpacht / der Conductor auch den zehent davon entrichtet / den eingehobenen Beſtandzins annoch verzehenden müſſe? 666
Wann die Gewonheit iſt / daß der Prædial-zehent der Kirche gehöre / wo die zuhörer das Wort Gottes hören / und der Pfarꝛer deß Orts / wo die zehendbare Güter gelegen / iſt arm und bedürfftig / iſt der andere nicht ſchuldig / von ſeinem Theil etwas abfolgen zu laſſen. 670
Zeugen ad perpetuam memoriam abzuhören / wann es zu gelaſſen? 112
Ob der Gegentheil ad videndum jurare zu citiren? ibid.
In Antiquis zeugen auch Unbeeydigte. 112. Colonus contra Dominum teſtari poteſt. 631
Zins. Ob vom zins ein zehend zu nemmen. 140

ENDE.

C.XXII 4 C17

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schweser, Christoph Heinrich,

Nützliche Vorstell- und Außübung deß Zehend-Rechts Wodurch nicht nur in einem annehmlichen Methodo die sehr wichtige Materia Decimarum nach allen ihren in gantz Teutschland, auch anderer Orten üblichen Speciebus und Arten, wie auch deren Form und Wesen, modis adquirendi & amittendi vorgeleget, sondern auch viele dahin einlauffende Quæstiones erörtert. Nicht weniger auch wegen Conformität die fast alltäglich vorlauffende Materien vom Handlohn und Nachsteuer mit beygefüget; Auch durch 43. ... Casus ... illustriret. Nicht minders, was bey der Zehend- Bereut- Begeh- Augenschein- Einnehm- Anschlag- Fail-Bott, Verlaß- und Einsamlung, zu

Augspurg 1719

4 J.can.p. 879
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10508146-1
VD18 14735237